Pol. g. 822 l/16

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36602232970018
<36602232970018
Bayer. Staatsbibliothek

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswiſſenſchaften

in Verbindung mit vielen der angeſehenſten
Publiciſten Deutſchlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Sechster Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1838.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Frankfurt am Main. Dieſe reiche und intereſſante Stadt, welche, wie Freiherr von Stein in einem Schreiben vom 13. Juli 1816 ſich äußerte, „auf den weſtlichen Theil Deutſchlands, ſeit „den früheren Epochen unſerer Geſchichte, einen großen politiſchen „Einfluß behauptete," hat auch in ihrer neueren Geſchichte bewährt, wie ein freies ſtädtiſches Gemeinweſen, bei allen ſeinen nothwendigen Mängeln und Kleinlichkeiten, ſo ganz geeignet ſei, den Wohlſtand zu fördern, die innige Liebe der Bürger zu gewinnen und den ſelbſt auf eine Bannmeile concentrirten patriotiſchen oder vaterſtädtiſchen Sinn zu beleben. Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts und am Anfange des 19. war das Gebäude der reichsſtädtiſchen Verfaſſung nachgerade mit gar zu viel „gothiſchen Schnörkeln" überladen erſchienen. Die Vergebung eines großen Theils der Rathsſtellen nach dem Erbrechte der Geburt an das Patriciat, die äußerſt verwickelte Gerichtsverfaſſung, in der die Competenzen verwirrt durch einander liefen, die nicht blos perſönliche, ſondern auch reale Vermiſchung der Juſtiz mit der Adminiſtration, der Mangel einer für ſich beſtehenden Polizeiverwaltung, indem deren Wirkſamkeit unter viele der verſchiedenſten Stadtämter zerſplittert war; dann die Unterdrückung der Nichtlutheraner, die wahrhaft ſchimpfliche Behandlung der Judenſchaft; überdies ein unabläſſiges Streiten zwiſchen Rath und bürgerlichen Collegien, Corporationen und Religionsparteien über Publica vor den Reichsgerichten, bei welchen die „Rubrik Frankfurt ca. Frankfurt" eine ſtehende geworden war, — dieſes Alles konnte kein erfreuliches Bild gewähren. Die Erſchütterungen, welche der franzöſiſche Revolutionskrieg herbeiführte, hatten zunächſt keinen Einfluß auf Verfaſſung und Verwaltung. Als Cuſtine vor der Hauptwache dem Volke zurief: „Habt Ihr den deutſchen Kaiſer geſehen — Ihr werdet keinen mehr ſehen!" ſprach er zufällig wahr; allein den Geiſt der Frankfurter verkannte er völlig,

indem er in einer Stadt, wo der Mittelſtand ſo mächtig und überwiegend iſt, und der Erwerb in der erſten Linie der Intereſſen ſteht, die Armen oder Minderbegüterten hinter die Reichen hetzen wollte. Die Freiheit, welche er und ſeine Begleiter verkündeten, mußte ſchon der Form halber dem Reichsſtädter höchlich mißfallen, welchem die Carmagnole ein zu ſchroffer Gegenſatz zu der gewohnten Menuett war; ſo daß dieſe Anläſſe nur dazu dienten, über Väterlichkeit und kindlichen Bürgerſinn ſich gegenſeitig wohlverdiente Dankſagungen abzuſtatten und Complimente zu machen. Im Uebrigen wurden die Kriegszüge der Franzoſen und Reichsvölker, die Emigrationen und Aſſignaten von Kaufleuten und Wirthen wie billig benutzt; die Brandſchatzungen der Franzoſen aber ſtürzten die Stadt in Schulden, an denen ſie noch jetzt, nach beinahe 50 Jahren, zinſ't und bezahlt. Die Mißbräuche blieben weſentlich die alten, vermehrt durch Ermahnungen zur politiſchen Gleichgültigkeit, durch geſchärfte Cenſurverbote und polizeiliche Austreibungen der franzöſiſchen Emigranten.

Als Frankfurt durch die Rheinbundesacte dem früheren Reichserzcanzler, Karl von Dalberg, Fürſt-Primas, zu Eigenthum und Souveränität übergeben wurde (eine Handlung, gegen welche der Rath in einer muthigen und discreten Proclamation feierliche Rechtsverwahrung einlegte, worin er dieſe Veränderung eine „Kataſtrophe" nannte und die Ergebung in deutſcher Umſchreibung als Folge der vis major bezeichnete) — da veränderte ſich Alles gewaltig. Karl von Dalberg ward, wie natürlich in ſolchen Fällen, bald nach dem Antritte ſeiner frankfurtiſchen Regierung als Vater geprieſen und nach ſeiner Vertreibung als Uſurpator gehöhnt. Er ſtürzte die reichsſtädtiſche Verfaſſung um, von der er anfänglich, vorgebend, er betrachte die Stadt nur als mediatiſirt, einige Trümmer hatte ſtehen und renoviren laſſen; er organiſirte durch Edicte, wie damals nach dem Staatsrechte des Rheinbundes die Mode war, friſchweg und unermüdlich; er gab dem Staate einen franzöſiſchen Schnitt nach dem Muſter von Berg und Weſtphalen; er brachte viele Fremde an das Ruder und verwendete von Frankfurtern nur die Tauglichen, meiſtens Jeden an ſeiner rechten Stelle, und verwies ſubalterne Naturen auch zu ſubalternen Dienſtleiſtungen; er belaſtete die Stadt, wie er es mußte, wie der Drang der Zeiten, das Machtgebot des Protectors es befahl, und fügte neue Schulden zu denen, die er vorgefunden hatte.

Allein ſeine Regierung, ein ſchnell verſchwundenes Intermezzo von ſieben Jahren, hat im Ganzen für Frankfurt Segen und gute Früchte gebracht. Er ordnete die Verwaltung in allen ihren Zweigen; die Rechtspflege brachte er auf den beſten Fuß durch Einſetzung trefflicher Gerichte in wohlbemeſſenem Inſtanzenzuge, durch Einführung von Geſetzbüchern, und zwar den franzöſiſchen für das bürgerliche und Strafrecht, ſo wie durch eine von Albini und Seger bearbeitete Proceßordnung. Der politiſche Unterſchied

der Bekenner der chriſtlichen Confeſſionen wurde aufgehoben und den Juden das Recht des Bürgers gegen käufliche Ablöſung ihrer beſonderen Laſten gegeben. Waren die berathenden Landſtände nur ein Schattenbild (Frankfurt ſendete 5 Deputirte), die Municipalitäten willenlos, die Preſſe gedrückt, die politiſche Polizei, dem Anſcheine nach, ſtets thätig, ſo waren dieſes Nothwendigkeiten des Tages und unvermeidliche Folgen des Kriegszuſtandes, des Gehorſams gegen einen unbeugſamen Willen des Eroberers. Dagegen brach Karl von Dalberg nie das Recht, weder aus Furcht, noch aus Kriecherei, noch aus Herrſchſucht und Despotie. Unter ſeiner Herrſchaft wurde keinem Frankfurter ein Haar auf dem Haupte gekrümmt, Keiner wegen ſeiner Meinungsäußerung — und auch damals ſprachen Viele freimüthig — verfolgt, Keiner unter Commiſſionen geſtellt, Keiner als Staatsgefangener in das Ausland abgeführt. Bei ſeinen Criminalgerichten war die Unterſuchung nie Zweck des Verfahrens, ſondern nur ein unvermeidliches und kurzes Vorverfahren zur Ausmittelung der Wahrheit, wie es dem Richter ziemt. Die Tortur, welche ſeine Criminalproceßordnung abſchaffte, wurde unter ſeiner Herrſchaft nie durch Verlängerung und Erſchwerung der ſogenannten Unterſuchungshaft erſetzt. Seine Criminalgerichte dehnten nicht, waren nie über das lebhafte Betragen des Angeſchuldigten, über den Schrei der Unſchuld entrüſtet, beſchränkten nie und hemmten nie die heilige Freiheit der Rechtsvertheidigung. Miser sacra res erat. Kein Frankfurter hat damals drei Jahre lang im Unterſuchungsarreſte oder gar in Löchern mit abatsjours oder die Fenſter mit Copalfirniß verkleiſtert geſeſſen. Sein Herz, ſein Streben waren deutſch, frei und recht, ſo wenig er in den Präambeln ſeiner Edicte die Deutſchheit zu Markte trug.

Karl von Dalberg, flüchtend vor den Blitzen der Leipziger Schlacht, ſtarb in Armuth. Mit Rührung gedenken die Frankfurter noch des Tages, da Kaiſer Franz, als ſollte Cuſtine's Weiſſagung zu Schanden werden, an der Spitze ſeines Heeres die Stadt ſeiner Krönung betrat und in den Dom ritt, wo er einſt geweiht worden war. Es iſt der Tag, an welchen Frankfurt die erſte Hoffnung ſeiner neuen Freiheit knüpfte. Die vierzehn Bürgercapitäne, die Aelteſten der Reichsbürger, „in dem Drange der Zeiten erhaltene Vorſtände der Stadtquartiere" richteten zuerſt an den Kaiſer die Bitte um Wiederherſtellung der alten Stadtverfaſſung und Commun; als dritter Punct war freilich dabei „in der Stadt Frankfurt und deren Gebiete keine Anſtellung von Fremden allergerechteſt geſchehen zu laſſen."

Durch Entſchließung der verbündeten Mächte vom 14. December 1813 ward genehmigt, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete ſich von dem Großherzogthume trenne, und eine eigene ſtädtiſche Verfaſſung in der Art angeordnet, daß Frankfurt vorläufig in ſeine vormalige Municipalverfaſſung zurücktrete. Gleichzeitig wurden die alten Rechte in bürgerlichen und peinlichen Sachen wiederhergeſtellt. Der Artikel 46 der Wiener Congreßacte begründete ſpäter das Verhältniß einer freien Stadt, eines ſelbſtſtändigen Staates.

An dieſen neuen, ſo lange erſehnten Zuſtand reiheten ſich mehrjährige Verfaſſungskämpfe. Man wußte das Richtige nicht leicht zu finden und hin- und herbewegt zwiſchen der Liebe zum verſchwundenen Alten und der Nothwendigkeit des zeitgemäßen Neuen ſchwankte man in Verſuchen. Innerhalb zweier Jahre wurden mehrere proviſoriſche Conſtitutionen erlaſſen, verkündet, ſelbſt gehandhabt. Einige dieſer Verſuche ſtarben in der Geburt. So hatte der Rath einmal die Abſicht, die nach den neueren Zeitumſtänden nothwendige unmittelbare Mitwirkung der Bürger bei der Geſetzgebung durch eine Art von Comitien oder Volksverſammlungen eintreten zu laſſen, bei welchen die Bürger, in große Säle eingeſperrt, über die Senatspropoſitionen ohne Discuſſion mit Ja oder Nein nach der Reihenfolge abzuſtimmen hätten. Mit dergleichen Ideen konnte ſich ein geſunder Sinn nicht befreunden. Großen Eindruck machten die Vorſtellungen von ſieben der ausgezeichneteſten Sachwalter, welche (am 7. October 1815) mit Beſtimmtheit verlangten, daß der Rath die Bürgerſchaft dazu aufrufen möge, eine unmittelbare Repräſentation aus der Mitte aller Bürger frei und unabhängig zu wählen, indem eine ſolche wahre Bürgervertretung allein die Vollmacht beſitzen könne, über die Verfaſſung zu beſchließen. — Die Löſung aller dieſer Wirren war durch Niederſetzung einer Commiſſion der Dreizehner (eines Verfaſſungsrathes) erfolgt, beſtehend aus drei Rathsgliedern, drei Mitgliedern des ſtändigen Bürgerausſchuſſes oder Einundfunfzigercollegiums und ſieben Mitgliedern, gewählt von der geſammten Bürgerſchaft ($\frac{1}{22}$ Januar 1816). Dieſe Commiſſion hatte den Auftrag, alle Anſichten der Bürger (in Form von Monita zu einem zwiſchen Senat und Bürgerausſchuß vereinbarten Verfaſſungsentwurfe) zu hören und das Beſte daraus zu nehmen. Das Werk dieſer Commiſſion iſt die gegenwärtig in Kraft beſtehende Verfaſſungsurkunde, Conſtitutionsergänzungsacte genannt, welche durch Virilabſtimmung der Bürger am 17. und 18. Juli 1816 angenommen wurde.

An die Spitze dieſer Verfaſſungsurkunde wurde das Princip geſetzt, daß die alte reichsſtädtiſche Verfaſſung im Ganzen wiederhergeſtellt ſein ſolle, wie ſie auf Grundgeſetzen, Verträgen, reichsgerichtlichen Entſcheidungen und Herkommen beruhete, und daß nur zweierlei Modificationen daran eintreten ſollen; erſtens diejenigen, welche der Artikel 46 der Wiener Congreßacte vorſchreibe (Gleichſtellung der Bürger der drei chriſtlichen Confeſſionen), und zweitens diejenigen, welche durch die veränderten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und den Zeitgeiſt geboten würden. Da das Herkommen und der Zeitgeiſt zuſammen mit als Quellen des öffentlichen Rechtes bezeichnet wurden, das Herkommen ſelbſt aber, ſo weit es nicht auf die Sanction von Mißbräuchen hinausläuft, ſondern in rationellen Rechtsgewohnheiten beſteht, nichts Anderes iſt, als eine äußerliche Darſtellung des älteren Zeitgeiſtes, ſo ergibt ſich von ſelbſt, daß dieſe Verfaſſung ſo wenig als irgend eine andere des Einfluſſes fortſchreitender Entwickelung der öffentlichen Verhältniſſe ſich erwehren kann. Mit Recht iſt daher in ihr auf eine Reviſion in gewiſſen Formen Rück-

ſicht genommen worden. Allein auch abgeſehen von dieſen Formen, iſt es nicht zu vermeiden geweſen, daß in der Ausübung Manches ſich anders geſtaltete; und ſo werden auch im Laufe der Zeiten, bis zu einſtiger Reviſion, manche Abänderungen theils unmerklich, theils unter dem Vorwande von authentiſchen Erläuterungen eintreten. Anerkannt wurden in der Conſtitutionsergänzungsacte neuerdings die alten Rechte und Freiheiten der Bürgerſchaft, welche theils die eigentlichen Stadtbürgerrechte (Communalrechte) ſind, theils der Bürgerſchaft, als Trägerin der Landeshoheit, zuſtehen. Hinzugefügt wurden Rechte, welche den ſämmtlichen Einwohnern des Staates nothwendig mit zu Statten kommen, wie das Abzugsrecht, die Beſtimmung, daß nur in Folge verfaſſungsmäßiger Anordnungen die Steuern und Abgaben entrichtet zu werden brauchen, die Aufhebung der Strafe allgemeiner Vermögensconfiscation, die Preßfreiheit, „welche der geſetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren werde, was auf der deutſchen Bundesverſammlung feſtgeſetzt werden dürfte.“ Doch iſt aus bekannten Gründen in Betreff dieſes letzten Rechtes niemals das Geringſte an die geſetzgebende Verſammlung gelangt. Die Hoheitsrechte der Stadt Frankfurt, ihre Rechte der Selbſtverwaltung ſind erklärt als zuſtehend der Geſammtheit der chriſtlichen Bürgerſchaft. Dies, dann die Aufhebung aller Vorrechte des Patriciates (der Geſchlechter) hat die früher controverſe Frage gelöſ't, ob die frankfurtiſche Regierungsform eine Ariſtokratie oder Demokratie ſei? (Moritz, Staatsverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt, Thl. I. S. 318—322.) Es iſt eine Demokratie; dieſe aber wird gar weſentlich temperirt durch den Einfluß der Geldariſtokratie und der Familien, durch Zunftprivilegien und Aengſtlichkeit. Die Demokratie iſt aber auch in ſo fern wiederum nicht vorhanden, als die Vorrechte der politiſch privilegirten Bürger dem Mangel aller politiſchen Rechte bei den anderen Staatseinwohnern entgegenſtehen, folglich nicht dem Volke im eigentlichen Sinne die Staatshoheit gehört.

So günſtig nämlich die Stellung der Bürger in Beziehung zum Staate iſt, ſo nachtheilig ſind die anderen Claſſen der chriſtlichen Staatsgenoſſen, die Beiſaſſen und Dorfbewohner, behandelt. Die Beiſaſſen ſind nicht nur von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeſchloſſen, ſondern es fehlen ihnen auch alle Befugniſſe des Ortsbürgerrechtes, ſo daß ſie weder Handel noch Handwerke treiben, Grundbeſitz nur in Gemäßheit einzelner Diſpenſationen erwerben, weder der Advocatur, noch der mediciniſchen Praxis ſich ergeben dürfen und auf die niederen Geſchäfte von Bedienten, Ausläufern und Handwerksgeſellen ſich beſchränken müſſen. Die Staatsweisheit hat bis jetzt für dieſen harten Uebelſtand keine vernünftigere Aushülfe zu erdenken vermocht, als daß man möglichſt wenige Beiſaſſen aufnehmen müſſe. Das Nähere, daß man ihnen von Rechtswegen die Rechtsgleichheit ertheilen ſolle, liegt noch zu entfernt. Die Dorfbewohner, Ortsnachbarn genannt, haben in ihren Dörfern die Rechte freier Bauern und wählen, wie in ganz Deutſchland, ihre Municipalitäten aus ihrer Mitte; dage-

gen können ſie, was nirgends im monarchiſchen Deutſchland mehr vorkommt, zu keinen Staatsdienſten oder geiſtlichen Stellen irgend einer Art gelangen, und der Theolog, welcher Bauernſohn iſt, kann nicht Pfarrer in dem Dorfe werden, dem er mit Heimathsrecht angehört. Einem eigenen Landamte iſt die Adminiſtration der Angelegenheiten der Dörfer übertragen, damit das Verhältniß der Patrimonialherrſchaft recht anſchaulich bleibe; ein eigenes Steuergeſetz beſteht für den Landbezirk. Neun Abgeordnete der ſieben Dorfſchaften vertreten freilich ihre Localintereſſen im geſetzgebenden Körper, allein ſie werden nur einberufen, wo Communalſachen der Dörfer vorkommen, und wirken nicht mit bei der Geſetzgebung über allgemeine Angelegenheiten des ganzen Staates. Sie müſſen ihre Deputirten aus Bewohnern der einzelnen Dörfer, welche darin mit Gemeinderecht anſäſſig ſind, wählen, und bei dieſen finden ſich nicht immer die erforderlichen Fähigkeiten, um den Geſchäftsmännern der Stadt die Wage zu halten. Die neun Stimmen verlieren ſich in der Menge und ſind ohne eigentlichen Anhaltepunct. Die Landbewohner werden daher regiert, wohl milde regiert, aber freie Bürger ſind ſie nicht, ſondern Unterthanen der Stadtbürger. Ob ein ſolches Verhältniß dem heutigen deutſchen Staatsrechte gemäß ſei, iſt ſehr zu bezweifeln.

Die privatbürgerlichen Verhältniſſe der Juden wurden nach langem und gehäſſigem Streite durch Vergleich und Geſetz im Jahre 1824 regulirt. Viel Aufſehen hat ſchon die Einſchränkung der Zahl ihrer jährlichen Ehen gemacht; ein neueres Geſetz hob dieſe Einſchränkung auf, ſo fern beide Theile im israelitiſchen Bürgerverbande ſtehen. Im Ganzen neigte ſich in den ſpäteren Jahren die Legislation immer mehr zur Milde und Menſchenfreundlichkeit gegen dieſe Einwohnerclaſſe, was die Juden den allgemeinen politiſchen Anſichten, ihren wirklichen und erheblichen Fortſchritten in bürgerlicher Tüchtigkeit, ihrer Geldmacht, ſo wie dem ſtets regen Eifer verdanken, womit ſie für die ungeſtörte Erhaltung und thunlichſte Verbeſſerung ihrer Rechtsverhältniſſe wachen. — —

Die Staatsbehörden der Stadt üben die Hoheitsrechte der geſammten Bürgerſchaft kraft des Rechtes aus, welches ſie aus der von dieſer Bürgerſchaft erfolgten Uebertragung ableiten. In erſter Linie ſteht die geſetzgebende Verſammlung. Sie beſteht aus 20 Mitgliedern, die der Senat aus 20, welche der ſtändige Bürgerausſchuß, jeder aus ſeiner Mitte, wählt, und aus 45 Mitgliedern, die durch ein Wahlcollegium ernannt werden, das die geſammte Bürgerſchaft durch die Urwahlen jährlich zuſammenſetzt (Wahlcollegium der Fünfundſiebenziger). Bei dieſen Urwahlen mitzuſtimmen, ſind alle chriſtlichen Bürger berechtigt. Die Abſtimmung erfolgt in drei Abtheilungen, welche ſich folgendermaßen bilden: 1. Abtheilung: Adeliche, Gelehrte, Künſtler, Staatsdiener, Officiere, Gutsbeſitzer; 2. Abtheilung: Kaufleute, Krämer, Wirthe; 3. Abtheilung: Handwerker und zünftige Künſtler. In Betreff der erſten Abtheilung ward vor einigen Jahren geſetzliche Fürſorge getroffen, daß nur wirkliche Staatsdiener in dieſer Abtheilung

ſtimmen. Es hatten ſich gar zu viele Polizeipairs und ſonſtige widerrufliche niedere Angeſtellte, die in anderer Eigenſchaft Bürger waren und ſonach in den anderen Abtheilungen zu ſtimmen hatten, als Staatsdiener mit Zetteln, die man ihnen in die Hand gegeben, eingefunden. Man fühlte das unbeſtrittene Bedürfniß, daß gerade auch die erſte Abtheilung durch diejenigen repräſentirt werden müſſe, die ihr wirklich angehören. Im Ganzen wird ſchon ſeit vielen Jahren beklagt, daß die Bürger in geringer Anzahl und mit Lauheit zu den Urwahlen ſich einfinden. Aus drei Gründen läßt ſich dies erklären. Die Theilnahme iſt ſchwach, weil die Wahlen in den geſetzgebenden Körper nur mittelbare Wahlen ſind; die Theilnahme ſcheint Vielen unnöthig, weil in der Regel dieſelben Perſonen gewählt zu werden pflegen; die Theilnahme wird von Vielen verſchmähet, weil es ſeit mehreren Jahren Sitte geworden und unſtatthafte Begünſtigung gefunden, daß wenige Stadtcanzlei= und Polizeibeamte ſich der Leitung der Wahlen, hauptſächlich derer aus dem Stande der Gelehrten und Staatsdiener, bemeiſtern, die wichtigſten Wahlen in allen Stadien lenken und die Stimmfreiheit ſtören. Und doch iſt es insbeſondere von hoher Wichtigkeit, daß einſichtsvolle und unabhängige Rechtsgelehrte in der geſetzgebenden Verſammlung ſitzen und rathen.

Die geſetzgebende Verſammlung, durch dieſe Wahlen gebildet, aus 85 Mitgliedern beſtehend, wird jedesmal auf den erſten Montag im November zuſammenberufen. Ihre ordentliche Sitzungszeit dauert dann ſechs Wochen; für ſpätere Berathungen wird ſie außerordentlich eingeladen. Aus ihren ſenatiſchen Mitgliedern wählt ſie ihren Präſidenten. Die Wahlen gelten immer nur auf ein Jahr. In der Regel gelangen alle Propoſitionen an den geſetzgebenden Körper von dem Senate, und nur ausnahmsweiſe können während der ordentlichen Sitzungszeit auch der ſtändige Bürgerausſchuß und die einzelnen Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung Anträge ſtellen. Allein bei dergleichen Anträgen iſt die Beſchlußnahme der Verſammlung dahin eingeſchränkt, über die Zuläſſigkeit ſich auszuſprechen und eine Rückäußerung des Senates zu erfordern. Wenn nun dieſe Rückäußerung liegen bleibt, ſo werden die Anträge vergeſſen oder gleichgültig, und das ganze Recht der Antragsſtellung wird ein wirkungsloſes und müßiges Petitionsrecht. Indem man dem Rathe eine Initiative vorbehalten wollte, gefährdete man die Wirkſamkeit der Initiative des geſetzgebenden Körpers weſentlich. Zwar hat er die Befugniß, einen von dem Senate abgelehnten Antrag in drei auf einander folgenden Sitzungen ſich vorleſen zu laſſen und alsdann über deſſen Inhalt definitiven Beſchluß zu faſſen; allein der Geſchäftsgang würde immer die Anwendung einer ſolchen Befugniß vereiteln. Glücklicher Weiſe hilft der innere Drang der Dinge meiſtens über dieſe formalen Schwierigkeiten weg, indem Anträge von Bedeutung und Wichtigkeit ſich von ſelbſt Bahn und Gehör verſchaffen und vom Rathe nicht unbeachtet bleiben.

Der Competenz der geſetzgebenden Verſammlung ſind folgende Angelegenheiten zur definitiven Berathung und entſcheidenden Be=

ſchlußfaſſung vorbehalten und zugewieſen: die geſammte Geſetzgebung, mit Einſchluß der Beſteuerung und der Erhebungsweiſe der Steuern; die Sanction aller Staatsverträge; die Genehmigung des jährlichen Budgets und die Ueberſicht über den geſammten Staatshaushalt; die Entſcheidung in Verwaltungsſachen und anderen zur Competenz des ſtändigen Bürgerausſchuſſes gehörigen Gegenſtänden, wenn Senat und Bürgerausſchuß ſich in ihren Anſichten nicht vereinigen können (eine Entſcheidung, die zur Zeit der Reichsverfaſſung dem Reichshofrathe gehörte); die authentiſche Interpretation der Verfaſſungsurkunde und der Geſetze; die Bewahrung und Erhaltung der Stadtverfaſſung, mit Einſchluß der Beſchwerden Einzelner über Verletzung ihrer conſtitutionellen Rechte. Die Anzeigen von Verfaſſungsverletzungen bilden übrigens den einzigen Fall, wo Petitionen der Bürger bei der geſetzgebenden Verſammlung eingereicht werden können, indem alle anderen Petitionen nur an den Senat gerichtet werden dürfen.

Dieſer Wirkungskreis der geſetzgebenden Verſammlung iſt bedeutend genug; überdies, die Wandelbarkeit ihrer Einſetzung, ihre Miſchung aus allen Claſſen der Bürger, die jährliche integrale Erneuerung der Wahlen ihrer Mitglieder, ihre Geſchäftsordnung, welche eine freie mündliche Discuſſion einem jeden Beſchluſſe vorhergehen läßt, die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder in Specialcommiſſionen für jeden wichtigen Deliberationsgegenſtand, — dies Alles bringt mit ſich, daß dieſe Verſammlung das bewegende und erfriſchende Element im Staatsleben bildet. Ihre Functionen dürfen daher als wohlthätig, der Gedanke, welcher ſie neu in die frankfurtiſche Verfaſſung einführte, darf als ein guter Gedanke bezeichnet werden. Ob nicht die Organiſation dieſes Staatskörpers verbeſſert werden könnte, ob es nicht vielleicht nützlicher wäre, wenn die Mitglieder der Verſammlung lediglich von der Bürgerſchaft gewählt würden und der Senat nur durch Regierungscommiſſäre aus ſeiner Mitte vertreten wäre, kann hier nicht geprüft werden.

Der Senat (oder Rath) iſt das Regierungscollegium und hat allein die executive Gewalt. Er beſteht aus 42 Mitgliedern, die ſich in drei Ordnungen oder Bänke theilen: Schöffen, Senatoren und Rathsverwandte (jede Ordnung von 14 Mitgliedern). Das Präſidium führen die beiden Bürgermeiſter: der ältere aus den Schöffen, der zweite aus den Senatoren, jedesmal auf ein Jahr durch den ganzen Rath gewählt. Iſt eine Rathsſtelle erledigt, ſo wird ſie folgender Maßen wieder beſetzt: die ſämmtlichen Senatsglieder wählen 6 Wahlherren; eben ſo wählen die 65 Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, die nicht zum Rathe gehören, gleichfalls aus ihrer Mitte 6 Wahlherren; dieſe 12 Wahlherren bilden ein Conclave und ſchlagen drei Candidaten vor, unter welchen die altherkömmliche Kugelung (das Looſen mit 2 ſilbernen Kugeln und einer goldenen Kugel) entſcheidet. Erforderniß iſt bei der Rathsſtelle (wie bei allen anderen Civilämtern und bei dem lutheriſchen Pfarramte) das Bekenntniß der

chriſtlichen Religion und das Indigenat (der Gewählte muß entweder als Sohn eines Bürgers geboren ſein oder zehn Jahre lang ſchon im Bürgerrechte ſtehen); dann noch das Alter von 30 Jahren. Von der zweiten Bank auf die erſte wird nach dem Dienſtalter vorgerückt. Auf der dritten Bank müſſen ſtets zwölf Mitglieder dem Stande der zünftigen Handwerker angehören. So angemeſſen es iſt, jedem Stande ſeine Repräſentation zu ſichern, ſo zweckwidrig erſcheint für ein eigentliches Regierungscollegium, wie der Senat, die Vorſchrift, daß zwölf ſeiner Mitglieder dem zünftigen Handwerksſtande angehören müſſen, und es würde vielleicht die Behandlung der Geſchäfte nur gewinnen können, wenn der ganze Senat aus einer geringeren Anzahl von Mitgliedern beſtände, dieſe ſämmtlich aber ganz eigentlich für die Regierungsgeſchäfte ausgebildet wären, wenn das geſammte Collegium nur über die allgemeinen Angelegenheiten des Staates beſchlöſſe, die Oberaufſicht über die einzelnen Fächer aber unter einige Senatsabtheilungen vertheilt wäre, und hiernächſt ſowohl die Gerichte als die Verwaltungsſtellen nicht aus der Mitte des Senates, ſondern mit Directoren, Richtern und Beamten beſetzt würden.

Gegenwärtig ſondert ſich der Senat in den großen Rath und den engeren Rath oder Verwaltungsſenat. Im großen Rath, welcher alle 42 Mitglieder umfaßt, werden alle Gegenſtände, die zur Entſcheidung des geſetzgebenden Körpers gehören, die Gnadenſachen und Aemtervergebungen, behandelt. In dem engeren Rathe befinden ſich nur die Mitglieder, welche mit der Juſtizverwaltung nicht beſchäftigt ſind, und die ſieben älteſten Rathsverwandten. Der engere Rath entſcheidet über diejenigen Verwaltungsſachen, die dem großen Rathe nicht vorbehalten ſind. Dem älteren Bürgermeiſter iſt insbeſondere noch die obere Leitung der bewaffneten Macht, dem jüngeren Bürgermeiſter der Vorſitz bei der Leitung des Polizeiweſens und der Handwerksſachen, ſo wie die Unterſuchung der Erforderniſſe bei Bürgeraufnahmen anvertraut. Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen in demſelben conſtitutionellen Sinne, wie in monarchiſchen Staaten alle Juſtizpflege von dem Staatsoberhaupte ausgeht: wornach denn allerdings nicht gerade alle Gerichte durch Senatsdeputirte beſetzt ſein müſſen und die beantragte Anordnung eines aus Handelsleuten beſtehenden Handelsgerichtes keinem conſtitutionellen Bedenken unterliegen könnte. Mittelſt der Conſtitutionsergänzungsacte wurden eingeführt: ein Appellations- und Criminalgericht, ein Criminalamt (Unterſuchungsgericht), ein Stadtgericht und Curatelamt, dann für die geringfügigeren Rechtsſachen ein Stadtjuſtizamt und ein Landjuſtizamt. Das Appellationsgericht, Stadtgericht und Curatelamt beſtehen aus Senatsdeputirten. Später kamen noch hinzu: das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der freien Städte in Lübeck, der Zollrichter für Streitigkeiten und Contraventionen in Hinſicht auf das Rheinſchifffahrtsreglement, das Polizeigericht, das Zollunterſuchungsgericht. Beſondere conſtitutionelle Rechte

der Gerichtsuntergebenen in Beziehung auf die Rechtspflege ſind: die Befugniß, bei dem Appellationsgerichte, ſowohl in zweiter als dritter Inſtanz, in allen Sachen die Actenverſendung zu verlangen; ferner die Befugniß, gegen die Straf- oder Confiscationsverfügungen der adminiſtrativen Stadtämter den Recurs an das Appellationsgericht mittelſt der Rechtsmittel der Appellation und Reviſion zu ergreifen. Daß in Polizeiſtrafſachen und in Criminalſachen das Recht der Actenverſendung, welches ſchon der Bürgervertrag von 1613 ſanctionirte, neuerlich aufgehoben wurde, iſt ſchwerlich an irgend einem anderen Orte Deutſchlands ſchmerzlicher empfunden worden, als in Frankfurt, wo die Freunde wie die Feinde dieſes für die parteiloſe und unabhängige Juſtizpflege kleiner deutſchen Staaten ſo wichtigen Inſtitutes alle Gelegenheit gehabt hatten, deſſen große Vorzüge kennen zu lernen.

Außer dem Senate, als dem Regierungs- und Verwaltungscollegium, beſteht zum Behufe einer beſtimmten Mitwirkung und Controle bei der Verwaltung eine (ſchon im Jahre 1732 angeordnete) ſtändige Bürgerrepräſentation oder der ſtändige Bürgerausſchuß, ſeit 1816 von 61 Mitgliedern zuſammengeſetzt, unter welchen ſtets 6 Rechtsgelehrte ſein müſſen. Den Vorſitz in dieſem bürgerlichen Collegium führt ein Senior; auch nimmt daſſelbe einen rechtskundigen Conſulenten an. Die Befugniſſe dieſer Staatsbehörde ſind im Allgemeinen: über die Feſthaltung der Verfaſſungsgrundgeſetze zu wachen; bei wichtigen und neuen Ausgaben, bei Veräußerungen oder Erwerbungen von Stadtgütern, bei Proceßvergleichen, bei Anordnung der Steuern und Feſtſetzung des Ausgabenbudgets, überhaupt in allen Finanzangelegenheiten, dem Rathe, welcher mit dieſem Bürgerausſchuſſe ſchriftliche oder mündliche Conferenzen, unmittelbar oder durch die Stadtämter, pflegt, ſeine Meinung zu eröffnen; endlich bei ſonſtigen wichtigen Vorfällen zum Beſten des öffentlichen Weſens und zur Verhütung des Schadens Vorſtellungen und Erinnerungen an den Senat zu richten und nöthigenfalls Beſchwerde bei der geſetzgebenden Verſammlung zu führen. Eine ſpecielle Mitwirkung und Controle bei der Adminiſtration übt aber der ſtändige Bürgerausſchuß auch noch dadurch fortwährend aus, daß er einestheils zu allen einzelnen Verwaltungsſtellen und Behörden permanente Commiſſäre (bürgerliche Deputirte) abordnet, welche bei allen Ausgaben über pünctliche Einhaltung der geſetzlichen Etats und Bewilligungen wachen und alle Zahlungsanweiſungen gemeinſchaftlich mit den Senatsdeputirten erlaſſen, und daß er anderntheils zur Controle bei der Buchführung der Verwaltungsämter beſoldete Gegenſchreiber anſtellt, die unmittelbar dem Bürgerausſchuſſe verpflichtet ſind. Ueberdies bilden neun Mitglieder dieſer Behörde das Stadtreviſionsrechnungscollegium (den Rechnungshof oder das Neunercollegium). — Wenn ſich nicht leugnen läßt, daß durch dieſe Einrichtungen, Conferenzen und unabläſſigen Communicationen zwiſchen drei Staatskörpern der Geſchäftsgang in reinen Verwaltungsſachen oft etwas Schleppendes enthält, ſo wird doch gewiß auf der anderen

Seite dadurch gegen Malverſationen ein ſtarker Riegel vorgeſchoben, dem Einſchleichen und der Begünſtigung von Mißbräuchen geſteuert, und es verbreitet ſich in der Bürgerſchaft eine Maſſe praktiſcher Erfahrungen über die Stadtadminiſtration. Namentlich in dem ſtändigen Bürgerausſchuſſe wird großer Werth darauf geſetzt, eine gewiſſe ehrenwerthe Conſequenz und ſtandhafte Unabhängigkeit zu behaupten, und in Finanzſachen den erleuchteteren Anſichten Eingang zu verſchaffen. Im Finanzweſen thun aber wirklich Reformen ganz beſonders Noth, wenn man bedenkt, daß die Geſammtausgaben jährlich ungefähr 1,300,000 Gulden betragen und durch die Einnahmen keineswegs gedeckt werden, ſondern ein jährliches Deficit vorhanden iſt. Von dieſen Ausgaben nimmt das ſtädtiſche Linienmilitär (711 Mann), dann die Verzinſung und Abtragung der Staatsſchuld (etwa 8½ Millionen Gulden Rheiniſch) einen großen Theil in Anſpruch. Der Civilbeſoldungsetat erheiſcht gleichfalls beträchtliche Summen und iſt jährlich im Zunehmen. Frankfurt ähnelt darin, in verkleinertem Maßſtabe, dem Königreiche der Niederlande, daß es viele reiche Bürger zählt, der Staat aber ſich in ſteten Finanzverlegenheiten fühlt. Der Gemeinſinn der Frankfurter pflegt ſich weniger bei ihrer Steuereinrichtung, als bei ihren wohlthätigen und gemeinnützigen Anſtalten zu erproben, für welche die größte Theilnahme herrſcht, indem durch der Bürger freien und kräftigen Willen mit größter Leichtigkeit Inſtitute ſich erheben, welche die monarchiſchen Regierungen von oben herab nur mühſam erſchaffen.

Aus Allem geht hervor, daß für Frankfurt Reformen wohlthätig ſein könnten: hinſichtlich der Verfaſſung im Sinne einer freieren Entfaltung der Rechte der Bürger und hinſichtlich der Verwaltung im Sinne der Kräftigung und Centraliſation. Zu wünſchen iſt, daß ſolche Reformen, von oben oder von unten, nie anders als auf dem Wege, den die Conſtitution ſelbſt billigt, eingeführt werden möchten, und niemals Zwang oder Gewalt da ſich einmiſchen, wo ein friedliches Wirken am Sicherſten zum Ziele führt.

Frankfurt iſt durch die Bundesacte zum Sitze des deutſchen Bundestages erkoren; das Verhältniß deſſelben und der Geſandtſchaften zur Stadt iſt durch einen bekannten Notenwechſel im October 1816 verbindlich feſtgeſetzt. Allein Frankfurt hat keine beſtimmten Staatsdienſtbarkeiten als Ausfluß jener Verhältniſſe übernommen; daher ſolche Servituten, ihm als einem ſelbſtſtändigen und ideell gleichberechtigten Staate, nicht wider Willen rechtlich auferlegt werden könnten. Die Verhandlungen, welche in ſolchen Beziehungen Statt fanden, mußten um ſo tiefer anregen, als ſie nur durch vorübergehende Anläſſe hervorgerufen waren, ohne aus der Nothwendigkeit eines Grundſatzes zu entſpringen. Dr. Reinganum.

Franklin (Benjamin) und ſeine Politik (und der nordamerikaniſche Rechts- und Freiheitskampf). I. In den engliſch-amerikaniſchen Colonieen zu **Boſton** wurde am 18. Januar 1706 einem

armen Handwerker ein Knabe geboren, welcher einſt als Mann durch ſeine Bürgertugend einflußreicher und wohlthätiger, als irgend Einer von allen Fürſten, Staatsmännern und Gelehrten ſeines Jahrhunderts auf das Schickſal ſeines Vaterlandes und der Menſchheit einwirken ſollte. Dieſes arme Bürgerkind war Benjamin Franklin, das fünfzehnte von den ſiebenzehn Kindern ſeiner Eltern. Sein Vater, zuerſt Färber, dann, weil dieſes Geſchäft ſtockte, Seifenſieder und Lichtzieher, beſchäftigte den Knaben in dieſem Gewerbe. Wegen ſeiner guten Fähigkeiten ſchickte er ihn ein Jahr lang, um ihn zur Theologie vorbereiten zu laſſen, in eine lateiniſche Schule. Troß ſeiner guten Fortſchritte aber mußte er ihn wegen Mangels an Hülfsmitteln wieder aus derſelben zurücknehmen. Nach erreichtem zwölften Jahre gab er ihn, ſeinem Wunſche gemäß, bei einem älteren Sohne, der als Buchdrucker von England zurückgekommen war, in die Lehre. Verletzt durch die rohe Behandlung des Bruders, wollte Franklin denſelben nach einigen Jahren verlaſſen. Da aber der Bruder ſeine Unterkunft in einer andern Druckerei in Boſton zu verhindern ſuchte, ſo verließ er heimlich ſeine Heimath und kam nach mehreren Mühſeligkeiten nach Philadelphia. Zuerſt hier, dann einige Jahre in London, wohin er durch trügeriſche Vorſpiegelungen verlockt worden war, hierauf wiederum zu Philadelphia ſetzte er mit kurzer Unterbrechung, während welcher er Buchhalter bei einem Kaufmanne war, ſein Geſchäft als Buchdruckergeſelle fort. Zunächſt veranlaßt durch üble Behandlung ſeines damaligen Meiſters, errichtete er nach einiger Zeit in Gemeinſchaft mit einem andern jungen Buchdrucker, der das Geld dazu herſchoß, eine eigene Druckerei, übernahm bald nachher, im dreiundzwanzigſten Jahre ſeines Alters, dieſes Geſchäft allein und heirathete in ſeinem vierundzwanzigſten eine Bürgerstochter. Von früher Jugend an hatte er ſich ſtets, ſo weit ſein Gewerbe es erlaubte, eifrigſt mit ſeiner Selbſtbildung, mit Lectüre der verſchiedenſten Art, bald auch mit Schriftſtellerei und mit gemeinnützigen und ſtaatsbürgerlichen Beſtrebungen beſchäftigt. Dieſes ſetzte er ſtets fort, ſtand aber neben dieſem Allen ſeinem Hausweſen und ſeinem Druckereigeſchäfte, womit er bald auch einen Papierhandel und kleinen Buchhandel, ſo wie Errichtung von Druckereien in verſchiedenen Colonieſtaaten verband, an der Seite ſeiner treuen Gattin ſo tüchtig vor, daß er allmälig ein wohlhabender Bürger und glücklicher Familienvater wurde und ſein langes Leben hindurch blieb.

II. Und in ſo beſchränkten Verhältniſſen, auf ſo dürftiger Unterlage des Lebens konnte Franklin blos durch die eigene Anſtrengung und Tugend ſich eine ſo vielſeitige, gediegene Bildung erwerben, eine ſo wohlthätige, welthiſtoriſche Wirkſamkeit gewinnen.

Ständen dieſes Mannes raſtloſe und erfolgreiche gemeinnützige Beſtrebungen für heilſame Erfindungen und Verbeſſerungen, für die Bildung und das Gemeinwohl, für die Bildungs- und wohlthätigen Anſtalten ſeiner Stadt, ſeiner Provinz, ſeines nordamerikaniſchen Vaterlandes für ſich allein

da, ſie reichten aus, ein langes Menſchenleben wohl und ſegensreich auszufüllen. Ihm verdankte ſein Vaterland und Europa eine ganze Reihe heilſamer und belehrender Erfindungen, wie den Blitzableiter, die Verbeſſerung der Harmonika, der Kupferdruckerpreſſe, der Sparöfen und viele andere. Nordamerika ſtand damals gegen die europäiſche Bildung noch weit zurück. Die dürftigen Anfänge der Colonieen, ihre langen, ſchweren Kämpfe mit der noch wilden Natur, mit den Indianern, Spaniern und Franzoſen hatten noch wenige höhere Cultur wurzeln laſſen. Die Amerikaner hatten ſelbſt bei Franklin's erſtem Auftreten im Ganzen nur zwei Zeitungen, keine Buchhandlungen, keine öffentlichen Bibliotheken und wenige Buchdruckereien, während ſie jetzt über ſechshundert Zeitungen haben, und Philadelphia allein 60 Druckereien zählt. Seinem Bürger Franklin verdankte ſein Volk außerordentlichen Antrieb und große Mittel zum Fortſchritte. Er gründete eine große Anzahl der heilſamſten Anſtalten: ſo die öffentlichen, auf Unterſchriften gegründeten Bibliotheken, die ſich bald in ganz Amerika verbreiteten; ferner eine amerikaniſche philoſophiſche Geſellſchaft, deren Vorſtand er bis an ſein Lebensende blieb, und die Univerſität von Philadelphia, welche er 40 Jahre lang mit Liebe verwalten half. Franklin ſtiftete eine Reihe von Vereinen zur Gründung öffentlicher Anſtalten, Schulen, Krankenhäuſer, Buchdruckereien und Buchläden, zur Förderung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe. Er bildete den Verein zur Abſchaffung der Sklaverei und zur Unterſtützung der Lage der amerikaniſchen Indianer, ſo wie den pennſylvaniſchen Verein zur beſſeren Einrichtung der Gefängniſſe, welche beiden Vereine ihn lebenslänglich zu ihrem Vorſtande erwählten und bis zum heutigen Tage ſegensreich wirken. Ihm verdankte ſein Vaterland die erſten Feuerlöſchanſtalten, ſo wie die mit kluger Beſiegung der quäkeriſchen Kriegsabneigung durchgeführte Errichtung einer regelmäßigen, in den Waffen geübten Landwehr, zu deren Obriſtem er in ſeiner Provinz ernannt wurde, ſtatt deſſen er aber die Dienſte eines Gemeinen leiſtete, bis er in ſpäteren Zeiten auch die Leitung kriegeriſcher Vertheidigungsanſtalten übernahm. Er verſchaffte zuerſt durch freiwillige Vereine und Beiträge ſeiner Vaterſtadt Philadelphia eine Befeſtigung und eine nicht unbedeutende Artillerie. Ganz Amerika verdankt ihm die Einführung eines wohlgeordneten Poſtweſens, an deſſen Spitze er als Generalpoſtmeiſter aller nordamerikaniſchen engliſchen Colonieen geſtellt wurde. Als Mitglied des Gemeinderaths und Friedensgerichts, als ſtets neugewähltes Congreßmitglied ſeiner Provinz, ſpäter auch des Bundes, wie an der Spitze freier Vereine, wirkte er unermüdlich für alles Schöne und Gute, für eine große Anzahl von Verbeſſerungen, wie durch eifrige Förderung von Erziehungsanſtalten für die Bildung der Jugend, beſonders für die neuerdings auch in England und Deutſchland in's Auge gefaßte Belehrung der Handwerker. So wirkte er für die moraliſche, geiſtige und politiſche Bildung des Volks durch die Preſſe, durch Volksſchriften und vorzüglich durch ſeine im edelſten Geiſte

geſchriebene pennſylvaniſche Zeitung und ſeinen vortrefflichen Volkskalender, welcher ein Vierteljahrhundert hindurch in zehntauſend Exemplaren, eben ſo wie ſeine Zeitung, über ganz Amerika verbreitet wurde.

Auch ſchon allein die ſchriftſtelleriſche Wirkſamkeit, und zwar in verſchiedenen Gebieten, würde, ſelbſt abgeſehen von dem Verdienſte der ehrenvollen Einführung Amerikas in die europäiſche Gelehrtenrepublik, genügt haben, in jedem dieſer Gebiete Franklin einen verdienten unvergeßlichen Namen zu begründen.

Ein europäiſcher Gelehrter, welcher als Zögling der beſten deutſchen Schulen und Univerſitäten ausſchließlich den gelehrten Forſchungen lebte, hätte ſeine Laufbahn mit ſeltenem Ruhme ausgefüllt, wenn er für die Wiſſenſchaften und durch ſie für die Menſchheit geleiſtet hätte, was Franklin durch ſeine Forſchungen und gelehrten Werke über die Elektricität, durch ſeine Theorieen der Gewitter und des Nordlichts, durch ſeine phyſikaliſchen Erfindungen, z. B. des elektriſchen Drachens, leiſtete. Schon der erſte Theil des Lobes, mit welchem d'Alembert Franklin in die franzöſiſche Akademie einführte:

„Eripuit coelo fulmen sceptrumque tyrannis“
(dem Himmel entriß er den Blitz, das Scepter den Tyrannen)

wäre ein glänzender Preis für die Anſtrengungen eines ganzen Lebens geweſen. Auch haben wenige auf Univerſitäten gebildete Gelehrte allgemeinere Anerkennungen ihrer literariſchen Verdienſte gefunden, als der auf keiner Univerſität gebildete Bürger Franklin, dieſer von allen amerikaniſchen und den meiſten engliſchen Univerſitäten, von Oxford, Glasgow und Edinburgh, als Magiſter und als Doctor des Rechts und der Philoſophie geehrte, von den berühmteſten gelehrten Geſellſchaften Europas, von den Akademieen zu London, Paris und Petersburg, als Mitglied gefeierte, dieſer ſelbſt Akademieen und Univerſitäten gründende und präſidirende Bürger Franklin.

Auch unter den äſthetiſchen und moraliſchen Schriftſtellern ſichern eine ganze Reihe eben ſo anmuthig und vortrefflich verfaßter, als veredlender und durch den heiterſten Scherz ergötzlicher kleinerer Schriften und Briefe Franklin, ihrem Urheber, einen bleibenden Ruhm. Den beſten Schriften dieſer Art von Lucian, Addiſon und Wieland ſtehen viele in der Form nicht nach; aber alle ſind ein Spiegel der reinſten ſittlichen Geſinnung.

Es iſt ſchwer, durch Nennung einzelner, wie des Geſpräches zwiſchen Franklin und ſeinem Podagra, des ökonomiſchen Projectes für die Pariſer, ſtatt der Lichter die Sonne zum Leuchten zu gebrauchen, der Parabeln vom ſchönen und häßlichen Fuße, und über den Verfolgungsgeiſt oder der Abhandlung über Luxus und über Schleichhandel, über Unſterblichkeit, Sklaverei und die nordamerikaniſchen Wilden, andere ſcheinbar nachzuſtellen.

Noch unübertrefflicher iſt Franklin in ſeinen für Aufklärung und Veredelung des Volkes geſchriebenen Volksſchriften, wie in ſeiner Zeitung und in ſeinem Kalender, wie in der in England, Frankreich und Amerika in zahlloſen Abdrücken verbreiteten „Weisheit des guten Richard", wie in ſeiner Selbſtbiographie, ſeiner pennſylvaniſchen Geſchichte und ſo vielen trefflichen Abhandlungen und Erzählungen. Gleich unſerem Juſtus Möſer dringt hier Franklin in die letzten Grundanſchauungen des Volkes von ſeinem Leben und Rechtszuſtande in das Heiligthum ſeiner Sitten und Gefühle ein. Wie Möſer und unſer Hebel ſtellt er aus des Volkes eigenen Gefühlen und Vorſtellungen heraus anſchaulich und ergreifend dar. Er wirkt dabei mit ſeinem ächt praktiſchen Sinne vor Allem für das, was dem Volke Noth thut, für den Kern der Volkstugend und Volkstüchtigkeit, neben einer aufgeklärten und duldſamen, aber wahrhaft religiöſen Geſinnung, auf Mäßigkeit, Ehrlichkeit und Betriebſamkeit. Durch Inhalt und Einkleidung iſt hier die ſchwere Aufgabe guter Volksſchriften gleich muſterhaft gelöſ't. So wie dieſe Schriften neuerlich durch Lord Brougham's Verdienſte in allen engliſchen und ſchottiſchen Handwerkerſchulen und Bücherſammlungen eingeführt wurden, ſo iſt auch zu wünſchen, daß ſie in Deutſchland, ſo wie in Amerika und England, auf Jahrhunderte hinaus eine ſegensreiche Quelle der Volksbildung würden. Für Amerika vollends ſind ſie, mit der Entſtehung ſeiner Freiheit zuſammengewachſen, wahrhaft unſchätzbare Urkunden.

Nicht minder meiſterhaft iſt endlich Franklin als politiſcher Schriftſteller. Seine Tagebücher über ſeine vortrefflichen diplomatiſchen Unterhandlungen, wie die Abhandlungen über peinliche Geſetze, über Handel, Seecaperei, ſeine Rede über die Bezahlung der Beamten und viele andere haben bleibenden Werth. Vor Allem aber iſt Franklin als Vertheidiger des Rechtes, der Freiheit und der Staatseinrichtung ſeines Vaterlandes muſterhaft. Wer mag ſein ſatyriſches Steueredict des Königs von Preußen gegen die Engländer, als Nachkommen oder Coloniſten der alten Sachſen, ſeine Anweiſung, ein großes Reich in ein kleines zu verwandeln, oder auch ſein vertrauliches Schreiben über den Erbadel, oder die Vergleichung der Juden und der amerikaniſchen Antiföderaliſten und die vortreffliche Parodie der Vertheidigung der Negerſklaverei, von Jackſon durch die (angeblich im Divan zu Algier 1689 gegen eine puritaniſche Secte gehaltene) Vertheidigungsrede der Chriſtenſklaverei, ohne Ergötzen und Bewunderung leſen? Dieſe und ähnliche Schriften ſind gleich ausgezeichnet durch ihre die allgemeinſte Aufmerkſamkeit ſpannende ergötzliche Einkleidung, wie durch die Kunſt, mit allen Kräften eines reichen Verſtandes und einer gründlichen Durchſchauung der Menſchen und Sachen jeden Gegenſtand unter ſeinem einfachſten Hauptgeſichtspuncte zu faſſen, das Richtige auch dem ſchlichten Rechtsgefühle und Menſchenverſtande anſchaulich zu machen, die beſtrittene Anſicht ſelbſt vom Standpuncte der Gegner aus zu vernichten und nicht ſelten neben der Ueberzeugung und der Empörung des geſunden

Verſtandes und Gefühles, auch noch die Lacher zu Bundesgenoſſen gegen dieſelben zu gewinnen *).

Eben dieſer durch ſich ſelbſt gebildete, fleißige, bürgerliche Gewerbsmann, dieſer durch die unermüdetſten gemeinnützigen Beſtrebungen wohlthätige Menſchenfreund, dieſer in vielen Gebieten meiſterhafte Schriftſteller iſt aber auch zugleich mit der ſeltenſten Thätigkeit und mit beiſpiellos glücklichen Erfolgen Staatsmann, Diplomat, Geſetzgeber, Vaterlandsbefreier, Staatengründer. Er kämpfte längere Zeit, zuletzt ſechs Jahre lang (1756—62) als Geſchäftsträger Pennſylvaniens in London, erfolgreich für die Befreiung ſeines Vaterlandes von den drückenden ariſtokratiſchen Rechten der Erbeigenthümer aus Penn's Familie und endlich für gänzliche Aufhebung der Regierungsrechte der Handelsgeſellſchaft. Er beſtimmte durch ſeinen Rath und eine eigene Druckſchrift den großen Chatam, zum Vortheile Englands und Amerikas, im ſiebenjährigen Kriege die franzöſiſche Herrſchaft über Canada und Louiſiana zu zerſtören (3, 259), und ſtand an der Spitze kräftiger Vertheidigungsmaßregeln gegen Spanien, Frankreich und die Indianer. Er bewirkte endlich die Befreiung Amerikas und die bewundernswerthe freie Bundes- und Staatsverfaſſung ſeines Vaterlandes. Ihm mehr, als irgend einem anderen Sterblichen, gebührt der Ruhm, dieſe für die Menſchheit folgenreichſte Begebenheit, wodurch die Entdeckung der neuen Welt und ihre Verbindung mit der alten zuerſt fruchtbringend, wodurch die politiſche Denkfreiheit und Reform von Europa, wie von Amerika, in das Leben gerufen und der Weltgeſchichte eine neue Richtung gegeben wurde, mit Weisheit und Beharrlichkeit vorbereitet, erſtritten und begründet zu haben.

Und wie für das Bild des ſchönen und reichen Lebens dieſes außerordentlichſten Mannes, ſo iſt es auch für deſſen praktiſche Wirkſamkeit der wahre Mittelpunct, in der letzteren vielleicht das Wichtigſte, daß in Franklin der Welt in höchſter Vollendung das Vorbild des neuen Bürgerthumes geliefert wurde, welches von den nordamerikaniſchen und europäiſchen ſtaatsbürgerlichen Repräſentativverfaſſungen gefordert wird, und welchem, nach dem heutigen Gange unſerer Cultur, vorzugsweiſe die Beſtimmung der Schickſale der gebildeten Völker anheimzufallen ſcheint. Nicht die jugendliche Poeſie und die ritterlichen und theokratiſchen Schwärmereien, ſondern ein proſaiſches, richtig prüfendes, auf das Gemeinwohl gerichtetes oder gemeinnütziges Wirken und die durch vernünftige Ueberzeugung geleitete bürgerliche Tugend wird in unſerer Zeit des Mannesalters die Welt beherrſchen. Dieſer bürgerlichen Tugend gehörte Franklin's Leben an. In ſeinem

*) Die kleineren Schriften Franklin's (zum Theile), die Correſpondenz und das Leben deſſelben wurden im Jahre 1817 in London von ſeinem Enkel W. T. Franklin herausgegeben und mehrmals in's Deutſche überſetzt. Wir citiren hier nach der Ueberſetzung, welche unter dem Titel: „B. Franklin's nachgelaſſene Schriften" u. ſ. w. im Verlage des Induſtriecomptoirs zu Weimar in 5 Bänden, 1817—19 erſchienen iſt.

ganzen Leben und Streben, in der Geſellſchaft der Könige und Vornehmen und in der Verbindung mit den Staatsmännern und den Gelehrten, ward und blieb Franklin der Bürger im edelſten Sinne des Wortes. Bürgertugend iſt der Grundcharakter ſeines Weſens und Wirkens. Und nach allen Seiten tüchtiger und erprobter iſt nie eine Bürgertugend erfunden worden als die ſeinige. „Tugend allein iſt der wahre Adel.“ Dieſes hatte nie Jemand eindringlicher gelehrt, als Franklin. Und dieſen bürgerlichen Adel beſaß kein Sterblicher in reinerer Vollkommenheit, als er. Von dieſer männlichen bürgerlichen Tugend und Weisheit geleitet, wirkte Franklin unermeßlich für die Aufklärung und Duldung; aber, frei von der Verirrung der materialiſtiſchen und atheiſtiſchen franzöſiſchen Philoſophen, zugleich für wahre Religioſität und Sittlichkeit ſeines Volkes. Als Weltbürger umfaßte er die Menſchheit, eben ſo frei von jeder ſpießbürgerlichen und von egoiſtiſcher Beſchränktheit der neueſten franzöſiſchen Politik, als von dem unpatriotiſchen und unpraktiſchen Kosmopolitismus deutſcher Gelehrten. Als tugendhafter Welt- und Staatsbürger erſtrebte er vielmehr mit patriotiſcher muthvoller Aufopferung die ſtaatsbürgerliche Freiheit ſeines Vaterlandes zugleich als eine weſentliche Grundlage des Wirkens für den Fortſchritt der Menſchheit. In dieſem Streben den Freiheitskampf ſeines Volkes vorbereitend und leitend, wußte er daſſelbe doch von jacobiniſchen Exceſſen und Revolutionsgreueln und ihrer Folge, der Soldatenherrſchaft, rein zu halten.

III. Durch welche Mittel aber gelangte Franklin zu ſo außerordentlicher Tüchtigkeit und Wirkſamkeit? Die Beantwortung dieſer Frage, die das Leben Franklin's überall gibt, iſt ermuthigend für jede tüchtige Geſinnung und Beſtrebung. Denn in ſeiner äußerſt beſchränkten Lage hatte Franklin ſelbſt nicht einmal wahrhaft geniale Anlagen und Kräfte. Jene außerordentlichen Erfolge bereitete ihm vielmehr vor Allem ſein tugendhafter energiſcher Eifer für eigene Ausbildung und nützliche Wirkſamkeit. Dieſer Eifer ſelbſt führte ihn zu der weiſeſten und unermüdlichſten Berathung und Benutzung aller Kräfte, aller Zeit und aller ſich jedesmal darbietenden Mittel, ſo wie zu immer größerer Selbſtbeherrſchung und zu der ſeine Beſtrebungen und ſeine Geſundheit und Geiſtesfähigkeit unterſtützenden größten Nüchternheit, Mäßigkeit und Bedürfnißloſigkeit. Derſelbe tugendhafte Eifer richtete endlich ſeinen Blick ſtets von dem Unbedeutenden hinweg auf die Hauptſachen und auf den rechten Punct, an welchem dieſelben erfaßt werden mußten. Franklin's Beiſpiel ſpricht für den Satz: „Jeder iſt der Schmied ſeines eigenen Schickſales.“ Es veranſchaulicht jedem würdigen, tüchtigen Jünglinge, daß auch dem ärmſten Handwerkslehrlinge zu Glück und Ruhm die Bahn offen ſteht. Bewähre er nur den rechten Eifer, die Selbſtentſagung und Anſtrengung, die Beharrlichkeit und Weisheit jenes tüchtigen Kämpfers!

Die Natur hatte Franklin zu einem geſunden Körper vorzügliche, in einem glücklichen Gleichgewichte ſich haltende geiſtige und Gemüths-

anlagen und einen energiſchen Willen gegeben; die Eltern eine nicht ausgezeichnete, eine nur für den niederen Bürgerſtand berechnete, aber durch ihr eigenes Beiſpiel von Fleiß und Treue unterſtützte ſittliche Erziehung. Zufällig kamen frühzeitig beſſere Bücher in des Knaben Hände, darunter ſchon in der Eltern Haus Plutarch's Lebensbeſchreibungen, Foe's Verſuche, Gutes zu wirken, welchem letzteren Buche Franklin ſpäter ſehr großen Einfluß auf ſeine gemeinnützigen Beſtrebungen zuſchrieb; dann in der Lehrzeit bei ſeinem Bruder, durch die Güte eines wohlwollenden Mannes, unter anderen Locke's Verſuch, Xenophon's Denkwürdigkeiten, die Schriften von Schaftsbury, Collins und Addiſon. Dieſe Bücher bewirkten bei Franklin die größte Leſeluſt und ſeinen außerordentlichen Bildungstrieb. Mit bewundernswerther Anſtrengung und Entſagung verwendete er alle ſeine Feierſtunden und geringen Mittel, jede Kleinigkeit, die er an Geld, jede Minute, die er an Zeit, durch Erſparung an ſeiner Nahrung und an ſeinem Schlafe, gewinnen konnte, zur Vermehrung ſeiner Kenntniſſe, zur Ausbildung ſeines Geiſtes und eines reinen ſchriftſtelleriſchen Styles. Schon im dreizehnten Jahre verkaufte er in der Stadt von ihm ſelbſt gedichtete und gedruckte Balladen; doch ſuchte ihn der Vater von der Poeſie, als unfruchtbarer Beſchäftigung, abzumahnen. Im vierzehnten Jahre unterſtützte er ſeinen Bruder durch beifällig aufgenommene ſchriftſtelleriſche Arbeiten bei Herausgabe eines Unterhaltungsblattes und dann einer politiſchen Zeitung, die bald, ſogar unter ſeinem Namen, erſchien. Der gering geachtete Druckerlehrling hatte ſeine Beiträge Anfangs, um ihnen bei ſeinem Bruder Aufnahme zu verſchaffen, in der Nacht, als kämen ſie von einem Fremden, heimlich unter die Thüre ſchieben müſſen.

Je mehr ſolchergeſtalt Franklin alle Erfolge in ſeiner edlen Beſtrebung nur ſeinen eigenen rühmlichen Entſagungen und Anſtrengungen verdankte, um ſo mehr wuchſen ſeine Kräfte, um ſo mehr lohnten und ſpornten, um ſo dauernder blieben die Erfolge. Jenen edeln Eifer und jene von demſelben genährten Tugenden erhielt ſich Franklin ſtets. Auch da blieben ſie ihm treu, als er in London und dann wieder in Philadelphia ſich zwar auf's Neue durch mannigfache äußere Noth des Lebens durchſchlagen mußte, zugleich aber durch geſchickte Betreibung ſeines Gewerbes beſſere Einnahmen gewann, und auch mit offenem, empfänglichem Sinne die Freuden des geſelligen Umganges und eines freien, rüſtigen Jünglingslebens genoß. Mit Leibesübungen ſchon als Knabe wohl bekannt, liebte er vorzüglich das Schwimmen, worin er eine ſeltene Meiſterſchaft hatte. Bei der Anſpruchsloſigkeit und Sparſamkeit für ſich ſelbſt gab er willig für Freunde, Bedürftige und gute Zwecke und wußte ſich überall Liebe und Vertrauen zu erwerben. Franklin ſchrieb in London, noch nicht zwanzig Jahre alt, veranlaßt durch Wollaſton's natürliche Religion, eine Schrift über Freiheit und Nothwendigkeit, welche ihn zwar mit Gelehrten in Verbindung brachte, von deren ſkeptiſchen, materialiſtiſchen Philoſophemen ihn aber ſein geſunder morali-

ſcher Sinn gar bald zurückführte. Bei ſeiner Rückkehr nach Philadelphia ſtiftete er unter dem Namen Junto eine literariſche Geſellſchaft junger Leute, welche ſich wöchentlich verſammelten und über Moral, Politik und Phyſik Unterſuchungen anſtellten, Streitfragen verhandelten und ſich Ausarbeitungen mittheilten. Vierzig Jahre lang blieb ſie die beſte Schule in Pennſylvanien für Philoſophie, Moral und Politik (2, 81). Durch eine Reihe gleicher Vereine, welche Einzelne der jedesmal nur zwölf Mitglieder gründeten, breitete ſie ſich ſehr aus und gewann einen großen Einfluß auf Gründung und Verbeſſerung öffentlicher Einrichtungen.

Schon Vorſtand einer eigenen Druckerei, erwarb ſich Franklin durch eigene Anſtrengung und Benutzung des Umganges die Kenntniß der franzöſiſchen, italieniſchen und ſpaniſchen Sprache, und alsdann auch, unterſtützt durch den einjährigen Schulunterricht, die der lateiniſchen. Eine ſo ſeltene tugendhafte Liebe und energiſche, aufopfernde Anſtrengung für das Gute, für ſeine und ſeiner Mitbürger Vervollkommnung, erzeugten nun bei Franklin, außer jenen Tugenden der weiſen Berechnung und Benutzung aller Kräfte und Mittel, der Selbſtbeherrſchung und der Richtung auf die Hauptſache und den Hauptpunct, zunächſt in Beziehung auf das geſellſchaftliche und politiſche Leben und Wirken, das energiſche Streben, ſich durch Redlichkeit und Wohlwollen, durch klare Feſtſetzung jeder gemeinſchaftlichen Verpflichtung und zuverläſſige Erfüllung jeder eigenen die Zuneigung und das Vertrauen ſeiner Mitbürger zu erwerben. Der Verein nun von dieſen Eigenſchaften bildete den bewundernswerth praktiſchen Mann, der mit ſteter Richtung auf das Höhere, doch auf nichts Unerreichbares ſich einließ, das einmal beſchloſſene Erreichbare dagegen Schritt für Schritt verfolgend, endlich mit ſtiller Energie und ruhiger Unbeugſamkeit ſicher durchzuſetzen wußte. Eben jene Eigenſchaften und zunächſt das Streben nach der Zuſtimmung der Mitbürger bewirkten auch, daß Franklin nie die Schwächen und Eitelkeiten der Menſchen etwa durch eigene Eitelkeit, Anmaßung, Eigennutz, Herrſchſucht oder Ungeduld verletzte, ſondern jene Schwächen vielmehr ſelbſt ſeinen Plänen dienſtbar zu machen wußte und überall die Menſchen für ſich und ſeine Beſtrebungen gewann. Die Menſchen und ihre thätige Mitwirkung möglichſt zu gewinnen und zu vereinigen für die guten Beſtrebungen, das ſchien Franklin die Grundbedingung des praktiſchen Erfolges geſellſchaftlicher Beſtrebungen, das Grundgeſetz wahrer Politik. Dazu aber iſt gewiß außer der rechten Darſtellung der Güte und Ausführbarkeit der Sache eine erlaubte, ja eine ſchon durch das Geſetz humaner Wechſelwirkung gebotene Schonung der Schwächen und eine Gewinnung der menſchlichen Gefühle, Neigungen und Intereſſen das wichtigſte Mittel.

So ſuchte denn Franklin dadurch viele ſeiner gemeinnützigen Unternehmungen in das Leben zu rufen, daß er ſelbſt dabei möglichſt zurücktrat, Anderen dagegen das Vergnügen und den Schein, an der Spitze zu ſtehen und ſich einflußreich zu erweiſen, ließ. So gewann er ihren

doppelten Eifer für die jetzt ihnen eigene Sache. Ihre und anderer bedeutender Perſonen Eitelkeit und Eiferſucht aber verletzte er nicht etwa durch zu vielen eigenen Ruhm und Einfluß, oder gar durch den Schein der Herrſchſucht. Sein beſcheidener, jetzt als mehr unbefangen und parteilos erſcheinender weiſer Rath aber wurde nun um ſo einflußreicher. Mit Eifer wachte er beſonders auch dagegen, Andere nicht durch Abſprechen und Aufdecken ihrer Schwächen, durch harten, entſchiedenen, directen Widerſpruch, oder durch ein zu ſtolzes Vertrauen auf die unbedingte und allgemeine Richtigkeit ſeiner Anſichten abzuſtoßen. Er mied ſo auch ſorgfältig die Ausdrücke „unſtreitig, gewiß," und brauchte dafür lieber: „ich denke, ich fürchte, in Bezug auf die gegenwärtigen Verhältniſſe u. ſ. w." Franklin ſagt in ſeiner Biographie ſeinem Sohne: „Wie gut ich bei dieſer Weiſe fuhr, ſah ich gar bald ein. Die angeknüpften Geſpräche ſpannen ſich luſtiger aus. Die Beſcheidenheit und milde Form, womit ich meine Anſichten vortrug, verſchafften ihnen leichteren Eingang und weniger Widerſpruch. Wenn ich ſah, daß ich Unrecht bekam, kränkte ich mich weniger, konnte ſelbſt meine Anſichten leichter, ſo weit nöthig, verbeſſern, und es gelang mir ſo, auch Andere gar bald von ihren Irrthümern abzubringen und für meine richtigeren Anſichten zu gewinnen. Anfangs mußte ich mir freilich Gewalt dabei anthun. Aber am Ende ward es mir leicht und ſo zur Gewohnheit, daß vielleicht in funfzig Jahren Niemand einen dogmatiſchen Ausdruck von mir gehört haben mag. Dieſer Gewöhnung danke ich es wohl, nächſt meiner Rechtſchaffenheit, daß ich frühe ſchon bei meinen Mitbürgern ſo viel Gewicht bekam, wenn ich Verbeſſerungen oder neue Einrichtungen vorſchlug, und daß ich bei öffentlichen Berathungen ſo viel Einfluß gewann und meine Sachen meiſtens durchſetzte." So wußte Franklin ferner auch, wie ein geſchickter Feldherr, der einen auf ſeinem Wege vorwärts drängenden Feind klug von der Seite angreift, durch geduldiges Abwarten des rechten Momentes und durch ein Umgehen oder durch einen indirecten Angriff die entgegenſtehenden Leidenſchaften, ſtatt ſie zu ſtürmiſchem Gegenkampfe zu reizen, vielmehr unſchädlich zu machen oder zu beſeitigen, wovon die ſchon oben (Bd. I. S. 337) erzählte Geſchichte des ſcheinbar unabſichtlichen, vertraulichen Schreibens über den Erbadel ein treffliches Beiſpiel gibt. Mit Bacon keinen guten Vorſchlag für verloren achtend, beſtand er auch nicht auf augenblicklicher Wirkung ſeiner Beſtrebungen. Er wurde vielmehr nicht müde, ſtets guten Samen in die Erde zu ſtreuen, geduldig ſein Aufgehen abwartend.

Es ſuchte ferner auch Franklin durch ſtets neue Einkleidungen für ſeine Pläne, Gedanken und Gründe ſtets die vortheilhafte Stellung zu gewinnen, oft durch die überraſchende Form, durch Heiterkeit und Spott allgemeine Theilnahme und lebendigeren Eindruck für ſie zu vermehren, Ermüdung aber und Widerwillen zu beſeitigen und dagegen durch den öffentlichen Beifall an ſeiner Form, ſo wie durch das Lachen über den Gegner ſeine Sache zu verſtärken. Stets ging er dabei mög=

lichſt von dem Standpuncte nicht etwa der Freunde ſeiner Sache, ſondern vom Standpuncte der noch nicht Ueberzeugten und der Gegner aus und entnahm von dieſen ſelbſt ſeine ſchlagendſten Argumente.

Jedes bedeutende politiſche Unternehmen aber unterſtützte er möglichſt durch ſein eigenſtes Inſtrument, die Preſſe. Die freie Preſſe war die wohlthätige Fackel, mit welcher Franklin überall Bürgertugend, Licht und Freiheit verbreitete. Er ſuchte von allen Seiten die öffentliche Meinung für ſeine Vorſchläge vorzubereiten und in Anſpruch zu nehmen. Er ſelbſt ſpricht darüber (1, 109): „Die alten römiſchen und griechiſchen Staatsmänner konnten blos zu ſo vielen Bürgern ſprechen, als ſie in der Verſammlung mit ihren Stimmen erreichen konnten. Jetzt können wir mittelſt der Druckerpreſſe zu Nationen ſprechen, und gut geſchriebene Bücher, Zeitungen und Flugblätter greifen ſtark und allgemein ein. Die Leichtigkeit, dieſelben Sachen wiederholt und auf verſchiedene Weiſe ſtärker in's Licht zu ſetzen, und dieſes in überall geleſenen Zeitungen, erleichtert ihre Begründung und ihren Sieg. Wir aber ſehen es jetzt ein, daß es nicht blos recht iſt, das Eiſen zu ſchmieden, weil es warm iſt, ſondern auch gar ſehr heilſam, es durch ſtetes Schmieden warm zu erhalten."

Bei ſolcher praktiſchen Tüchtigkeit kam es denn ſo weit, daß in ſeinem Vaterlande Amerika keine öffentlichen Unternehmungen eher Credit erhielten, keine Subſcriptionen eher glückten, bis ſie Franklin unterſtützte. Und bei ſolchen Vorzügen ſeiner politiſchen Schriften, der bereits oben genannten und vieler anderen, wirkten ſie unermeßlich. Sie wurden in großen neuen Auflagen und in den meiſten Zeitungen überall verbreitet, manche, wie das angebliche Steueredict Friedrich's des Großen gegen die Engländer, oder auch die Stimme eines Londoner Bürgers über die amerikaniſche Streitfrage auf Verlangen des Publicums ſelbſt in derſelben engliſchen Zeitung wiederholt. Bei jenem Edicte, welches die ungerechten Prätenſionen der engliſchen Regierung an die engliſchen Abkömmlinge in Amerika lächerlich machte, hatte ſogar John Bull — ſo vortrefflich war die Form gehalten — ſich zuerſt ernſtlich entrüſtet über die empörenden Anmaßungen des alten preußiſchen Königs gegen die Engländer, als urſprüngliche Auswanderer aus ſeinem Gebiete. Um ſo tieferen Eindruck machte die witzige und ſcharfe Geißelung der ungerechten Anſprüche der engliſchen Miniſter und Tories gegen die Amerikaner, als engliſche Coloniſten. Aehnlich forſchte man bei der algieriſchen Vertheidigung der Chriſtenſklaverei zuerſt den angeblichen hiſtoriſchen Umſtänden derſelben nach. Und die Greuel, zu welchen die engliſche Regierung die Indianer gegen die Amerikaner aufhetzte, erregte erſt da den ganzen heilſamen Abſcheu, als Franklin angebliche Berichte und Beſchreibungen indianiſcher Häuptlinge über die empörende Vollziehung ihrer Aufträge, womit ſie ihre Sammlungen von Schädelhäuten der engliſchen Regierung einſendeten, in engliſche Zeitungen brachte.

Doch die eigentliche Seele der bewundernswerthen praktiſchen Tüchtigkeit Franklin's war ſeine Tugend ſelbſt, war ſeine moraliſche Auffaſſung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe und ihrer Beſtimmung. Weit entfernt von der Verirrung ſo mancher anderen, angeblich praktiſch und bürgerlich geſinnten Männer, entfernt von einer mechaniſchen und einer napoleoniſchen Politik und von dem gemeinen Materialismus neuer franzöſiſcher Politiker, ſtellte er nie die materiellen Kräfte und Aufgaben und ihre niedere, ſelbſtſüchtige Richtung an die Spitze, ſondern ordnete ſie überall den geiſtigen und moraliſchen Geſetzen und Kräften unter. Dieſe letzteren bildeten den Mittelpunct ſeiner Beſtrebung und ſeiner Politik; daher Franklin's Eifer, vor Allem ſein Volk geiſtig und moraliſch zu bilden und es zur aufopfernden, muthvollen Vertheidigung und Befeſtigung würdiger Freiheit und Nationalehre zu beſtimmen. So wie in Beziehung auf die Endzwecke, ſo hielt nach ſeinen oft wiederholten Verſicherungen, wie nach ſeinen Werken, auch in Beziehung auf die Mittel, die ſo kluge und erfolgreiche Politik Franklin's — als der Gegenſatz alles Machiavellismus — die moraliſchen Kräfte der Rechtſchaffenheit und Gerechtigkeit, des Wohlwollens und Vertrauens für die allein zuverläſſigen, für die zuletzt ſtets ſiegenden. — Am Ende eines mehr als achtzigjährigen Lebens durfte der Greis Gott für ſeinen Beiſtand danken, daß kein menſchliches Weſen mit Recht ſagen kann: „Benjamin Franklin hat mir Unrecht gethan." — „Dies, mein Freund," ſo fährt er fort, „iſt im Alter ein recht tröſtlicher Gedanke (1, 84)."

Bei dieſer höheren und edleren Richtung arbeitete nun auch Franklin mit ſo bewundernswerther Anſtrengung an ſeiner eigenen ſittlichen Vervollkommnung und beſchäftigte ſich faſt lebenslang mit einer eigenen Tugendkunſt und ihrer Ausübung. Die eigenen Worte Franklin's aus ſeiner Selbſtbiographie (3, 111) mögen darüber weiter berichten. „Um dieſe Zeit (ungefähr im zwei und zwanzigſten Lebensjahre) faßte ich den kühnen Entſchluß, es zu ſittlicher Vollendung zu bringen. Ich wünſchte ſo zu leben, daß ich nie einen Fehler beginge und alle bekämpfte, wozu mich natürliche Neigung, Gewohnheit oder Umgang verleiteten. — Ich ſah bald, daß widerſtrebende Gewöhnungen gebrochen, gute erworben werden müßten, ehe wir auf eine beſtändige, gleichförmige Tugendhaftigkeit in unſerem Leben fußen könnten. Zu dieſem Endzwecke verſuchte ich Folgendes: Ich befaßte unter dreizehn Tugendbenennungen alle mir damals bekannten, nöthigen und wünſchenswerthen Tugenden. Zu jeder fügte ich einen kurzen Denkſpruch, der den Umfang, den ich wollte, genau angab, z. B. zur Ordnung: Gib jeder Sache ihren rechten Platz, jedem Theile deines Geſchäftes ſeine rechte Zeit! zur Demuth: Ahme Jeſus und Sokrates nach! Da ich mir eine Fertigkeit in allen dieſen Tugenden erwerben wollte, ſo hielt ich nicht für räthlich, auf alle mit einem Male gleiche Anſtrengung zu richten, ſondern zunächſt eine ſtets im Auge zu haben,

und wenn ich dieſer Meiſter geworden, zu einer anderen überzugehen. Und da die vorläufige Erwerbung einiger den Erwerb der anderen erleichtern muß, ſo ordnete ich ſie demgemäß. Zuerſt ſtellte ich die Mäßigkeit, weil ſie zu jener Kälte und Klarheit des Kopfes verhilft, welche ſo nöthig iſt, wo es ſtete Wachſamkeit gilt, und man gegen die unabläſſige Anziehung alter Gewohnheiten und die Macht anhaltender Verſuchungen auf der Hut ſein muß u. ſ. w." — Da nun Franklin zugleich einſah, daß, nach des Pythagoras Rath, tägliche Prüfung nöthig ſei, ſo ſchrieb er in ein Büchlein, welches die ihm am Meiſten zuſagenden religiöſen und moralphiloſophiſchen Stellen aus der Bibel und der claſſiſchen Literatur enthielt, auf den Rand eines Täfelchens die dreizehn Tugenden in dreizehn der Breite nach auf dem Täfelchen gezogenen Columnen. Dieſe durchſchnitt er der Länge nach nach den ſieben Wochentagen in ſieben Columnen, und nun beſtimmte er für eine jede Tugend je eine Woche zur beſonderen Anſtrengung und zeichnete die Fehler gegen ſie, zugleich jedoch auch die Verſehen gegen andere Tugenden, jeden Abend, an welchem der thätige Mann auch in der Regel ſein Tagebuch ſchrieb, mit einem Kreuze an der beſtimmten Stelle des Täfelchens ein. Zugleich hielt er für recht und nothwendig, „den Beiſtand Gottes, als die Quelle der Weisheit, anzuflehen." Er entwarf daher ein kurzes Gebet und ſchrieb dieſes ſeinen Tafeln zum täglichen Gebrauche bei. Das ganze und beſonders auch der Schluß deſſelben bezeichnet die in Franklin's Briefen in verſchiedenem Ausdrucke ſtets wiederkehrende, durch ſein ganzes Leben bewährte fromme, kindlich dankbare und liebevolle Geſinnung des edlen Menſchenfreundes, und zugleich die ſchönſte Theorie von der Familienmäßigkeit des geſellſchaftlichen Vereines und des ganzen Menſchengeſchlechtes *). Der Schluß war folgender: „Gütiger Vater, erbarmungsvoller Führer, nimm meine „liebreichen Dienſte, die ich deinen Kindern leiſte, als den einzig mög„lichen Dank für deine fortgeſetzte Güte!" — Auf ein beſonderes Blatt ſchrieb er die Ordnung ſeiner Beſchäftigungen für jeden Tag, wobei dem Schlafe nur ſechs Stunden zufielen. Um nicht immer neue Täfelchen für die Fehler jeder Woche machen zu müſſen, gebrauchte Franklin ſpäter Elfenbeinblätter, wo er die mit Bleifeder angezeigten Fehler wieder auslöſchen konnte. Die Bekämpfung der Fehler gegen Demuth und Ordnung habe, ſo bemerkt Franklin, ihm die längſten und ſchwerſten Anſtrengungen gekoſtet. In der Ordnung habe er die erſtrebte Vollkommenheit faſt aufgeben müſſen. Es ſei ihm mit ihr, ſo ſagt der heitere Greis, wie dem Bauer mit der Axt gegangen. Dieſer, als er bei dem Schmiede eine neue Axt gekauft hatte, kam bald zurück und beklagte ſich, daß dieſelbe nur vorne ganz blank, hinten aber noch ſehr rauh ſei. Nun, wenn Ihr drehen wollt, ſo wollen wir ſie ganz blank ſchleifen, entgegnete der Schmied. Darauf drückte er mit

---

*) S. darüber auch I, 2. 126. 140.

der Breite der Axt gewaltig auf den Stein, ſo daß der arme Bauer ſchwitzte und ſtöhnte, und endlich erſchöpft aufhörte und ſeine Axt forderte. Nein, ſagte der Schmied, drehet nur weiter zu, ſie iſt jetzt erſt geſprenkelt. Aber ich will juſt eine geſprenkelte Axt, ſagte der Bauer, und ließ das weitere Schleifen bewenden. Franklin ſchließt ſeine ganze Erzählung: „Wiewohl ich im Ganzen nie die Vollkommenheit erreichte, die ich ſo ſehnlich gewünſcht hatte, ſondern gar weit davon zurückblieb, ſo wurde ich doch durch dieſe Beſtrebung beſſer und glücklicher, als ich ohne dieſelbe geworden wäre, wie diejenigen, welche nach geſtochenen Vorſchriften gut ſchreiben lernen wollen, zwar nie die angeſtrebte Trefflichkeit des Vorbildes erreichen, aber doch immer beſſer und beſſer, hübſch und leſerlich ſchreiben lernen. Mögen denn meine Nachkommen hieraus erſehen, daß dieſer kleinen künſtlichen Nachhülfe, nächſt Gottes Segen, ihr Ahn das ſtete Glück ſeines Lebens bis an das 79. Jahr ſeines Lebens hinauf, worin er dieſes ſchrieb, verdankte! Welcher Wechſel dem noch übrigen bevorſteht, ruht in der Hand der Vorſehung. Kommt er aber, ſo wird der Gedanke an früher genoſſenes Glück ihn mit Ergebung tragen helfen. — Der Mäßigkeit ſchreibt er ſeine lange und noch immer ausdauernde Geſundheit zu. Der Betriebſamkeit und Sparſamkeit ſeine frühe Gemächlichkeit und Wohlhabenheit und alle Kenntniſſe, die ihn zum nützlichen Bürger machten und ihm unter den Gelehrten einigen Ruf erwarben; der Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit das Vertrauen ſeines Vaterlandes und die ehrenvollen Aemter, die es ihm ertheilte, und dem Geſammtvereine ſeiner Tugenden, wie unvollkommen er ſie ſich auch aneignete, jene gleichmäßige Ruhe und Heiterkeit im Umgange, um welcher willen man ihn noch immer ſucht und jüngere Bekannte ihn lieb haben. Hoffentlich werden alſo einige meiner Abkömmlinge mein Beiſpiel befolgen und das Wohlthätige deſſelben ernten.“

Franklin fügt nun noch hinzu, daß er beabſichtigte, unter dem Titel „Tugendkunſt“ das von ihm ſein Leben hindurch befolgte Verfahren öffentlich mitzutheilen, und zwar mit einer näheren Erläuterung zu jeder beſonderen Tugend, welche keinesweges nur wörtliche Ermahnung zu derſelben, ſondern ihre Vortheile, die Nachtheile des entgegengeſetzten Laſters und die beſten Mittel, zu jener zu gelangen, entwickeln ſollte, und daß er von Zeit zu Zeit bereits Gedanken und Erfahrungen dafür niedergeſchrieben habe. Er hatte gehofft, die Jugend zu überzeugen, daß man durch nichts ſo ſicher ſein Glück macht, als durch Ehrlichkeit und Rechtſchaffenheit, daß die Laſter nicht nachtheilig, weil ſie verboten, ſondern verboten, weil ſie nachtheilig ſeien. Aus innerſter Ueberzeugung ſchreibt der tugendhafte, erfahrungsreiche Weiſe an einem anderen Orte (5, 258): „Ich ſpreche es als ganz ausgemacht aus: noch nie gab es einen großen Mann, der nicht auch zugleich ein wahrhaft tugendhafter war.“ Mit Bedauern aber fügt er hinzu, daß, da dieſes Werk in ſeiner Seele mit einem großen und ausgedehnten Entwurfe zuſammenhing, deſſen Ausführung den geſammten

Menſchen verlangte, ſeine vielen Geſchäfte bis jetzt die Ausführung verhinderten. Leider dauerten dieſe Geſchäfte der wichtigſten Art auch noch nach Franklin's Rückkunft von Pennſylvanien vom Pariſer Geſandtſchaftsposten für den Greis noch fünf Jahre lang, faſt bis zu ſeinem Tode, fort und raubten der Welt die Vollendung dieſes Werkes, ſo wie leider auch die der Selbſtbiographie. Dieſe Geſchäfte verhinderten auch Franklin an der Ausführung ſeines Planes, einen Tugendbund unter dem Namen der „freien und frohen Geſellſchaft", hauptſächlich für die Befolgung ſeiner Tugend, zu ſtiften.

Zu allen bereits erwähnten erfolgreichen Tüchtigkeiten und Tugenden Franklin's kam zuletzt noch die gewiſſenhafte höchſte Sorgfalt in umſichtiger, vielſeitiger Prüfung der Güte, der Ausführbarkeit und der Folgen aller wichtigeren Beſchlüſſe. Für dieſe Prüfung erprobte er es als ſehr heilſam, ſo weit es die Zeit geſtattete, auf einem Blatte die wichtigſten Gründe für und gegen, ſo wie die Mittel und Folgen unter beſonderen Rubriken in kurzen Andeutungen gegenüber zu ſtellen, dieſelben nach einem weiteren Nachdenken zu ergänzen und ſo nach leichterer, vollſtändigerer Ueberſicht und Berückſichtigung alles Wichtigen ſeine Rechnung und ſeinen Plan abzuſchließen. Er nannte dieſes ſeine politiſche Algebra.

Erwägt man nun alle dieſe tüchtigen Eigenſchaften Franklin's und ſeine ſittliche Energie in denſelben und für alles Gute, ſo begreift man ſeine erfolgreiche Wirkſamkeit. Man begreift, wie er, durch ſeine eigene Erfahrung beſtimmt, aus innerſter Ueberzeugung ſagen konnte: „Ein Mann kann des Guten erſtaunlich viel thun, wenn er ſein Geſchäft daraus macht (1, 83)." Ein genauer Bekannter von ihm ſchrieb: „Nirgends erſcheint Franklin in einem glänzenderen Lichte, als da, wo er als Bürger auftrat. In gemeinſamen Angelegenheiten war er ausnehmend groß. Vielleicht lebte nie ein Mann, deſſen Leben mit größerem Rechte nützlich genannt werden kann. Nie ging etwas durch ſeine Hände, das nicht vollendeter ausgebildet, Niemand gerieth in ſeine Geſellſchaft, der nicht weiſer herausging. In welche Lage er auch kam, immer zog er daraus für ſich oder Andere einen Nutzen (4, 217). Auch hatte der edle Mann, der doch blos durch eigene ſchwere Entſagungen und Anſtrengungen ſeine Hülfsmittel gewann, ſtets vorzugsweiſe den öffentlichen Nutzen bei ſeinen Beſtrebungen im Auge. Als er eine glückliche ökonomiſche Erfindung gemacht, forderte man ihn auf, ſich ein Patent geben zu laſſen, um ſich größeren Gewinn zu ſichern. In edler Uneigennützigkeit aber wies er dieſes mit den Worten zurück: „Ich habe die Erfindungen Anderer benutzt; iſt es nicht billig, daß ſie hinwiederum die meinigen nutzen (4, 244)?" Eben ſo war dem beſcheidenen und gerechten Manne großes oder übertriebenes öffentliches Loben ſeiner Verdienſte ſo ſehr zuwider, daß er nicht ſtark genug es ſich verbitten zu können glaubte (1, 103. 135).

Unſer Blick aber weilt mit gerechter Verehrung auf dem ſeltenen Weiſen, der mit ſeinem hellen, erfahrungsreichen Geiſte, mit ruhiger

Klarheit die kleinen und großen Verhältniſſe der Menſchen durchſchaut, nicht, um ſich kalt von ihnen abzuwenden, oder um ſie ſelbſtſüchtig zu beherrſchen, ſondern um ſie mit einem Herzen voll Wohlwollen für den Einzelnen, für das Vaterland und die Menſchheit durch ſeine tugendhafte Kunſt heilſam und würdig zu geſtalten, auf dieſem in Wahrheit praktiſchen Manne, der, überall die Bedingungen der Erfahrung kennend und beachtend, doch vor Allem mit ſittlichen Kräften nach dem Höheren ſtrebt, der auch in der Religion zwar mit ſeinem praktiſchen, liebevollen, duldſamen Sinne von dogmatiſchen Streitſachen ſich abwendet, aber durch wahre religiöſe Geſinnung alle ſeine Beſtrebungen beſeelt und weihet. Mit nicht minder empörtem Gefühle ſah man ihn ſtets verderbliche Angriffe auf die weſentlichen religiöſen Ueberzeugungen von einer väterlichen, beſonderen Vorſehung, von der Unſterblichkeit und göttlichen Vergeltung, eben ſo wie phariſäiſche Heuchelei und Verketzerungsſucht bekämpfen *).

IV. So verſchiedenartig nun auch die Wirkſamkeit war, welche mit ſo ſeltener Tugend und Tüchtigkeit ausgerüſtet und mit ſo unermüdlichem Eifer Franklin ein ganzes langes Leben hindurch behauptete, ſo war doch ihrem Endzwecke und vollends ihrem Erfolge nach bei Weitem ihr größter und wichtigſter Theil politiſcher Natur und auf die Freiheit, auf Bürgerwürde, Bürgertugend und Bürgerglück im edelſten Sinne gerichtet. Franklin entſprach ſeinem Namen. (Dieſer bezeichnete, wie das Wort francus, ſ. oben Bd. I, S. 284, einen freien Vollbürger [3, 5].) Er erkannte als die Seele eines würdigen Volkslebens, worauf ſein Hauptbeſtreben ging, die Freiheit. Er ſagte ausdrücklich, daß durch den Mangel der Freiheit das Leben eines Mannes und eines Volkes an ſich ſchon ſeinen halben Werth verloren habe **). Seine Beſtrebungen gingen darauf hin (4, 248) und bewirkten vorzugsweiſe, daß die Bewohner ſeines Vaterlandes, die bisher unter ſich ſehr getrennten, vom Mutterlande abhängigen Coloniſten Nordamerikas, mit allen Hülfsmitteln europäiſcher Cultur immer vertrauter wurden und, geſtützt auf die durch die geſunde Vernunft geläuterten britiſchen Freiheitsgrundſätze, ſich zu einer großen gebildeten, freien Nation vereinigten.

---

*) Vortrefflich ſpricht hierüber auch der Brief an Dr. Stiles (I, S. 244. 245) und der ſtrafende Brief an den die leitende, göttliche Vorſehung beſtreitenden Schriftſteller (1, 24). In dem zweiten conſtituirenden Congreſſe wünſchte er bei Eröffnung der Sitzungen jedesmal ein kurzes Gebet und ſagte: „Ich habe lange gelebt und je länger ich lebe, deſto überzeugendere Beweiſe ſehe ich von der Wahrheit, daß Gott in menſchlichen Angelegenheiten regiert (4, 180).“ Seinen feſten Glauben an Unſterblichkeit ſpricht er wiederholt aus (1, 140. 141. 218). Ueber die Eiferer ſchrieb er dagegen S. 216: „Und was die künftige Seligkeit als Folge der Rechtgläubigkeit betrifft, ſo kann ich mir nicht helfen: ich glaube, die Menge der eifrigen Rechtgläubigen, wenn ſie von allen Seiten am jüngſten Tage zuſammenſtrömen, werden in der Hoffnung, einander verdammt zu ſehen, ſich verrechnet haben und ſich an ihrer eigenen Seligkeit genügen laſſen müſſen.“

**) I, S. 37.

Vor Ausbruch der Streitigkeiten mit dem Mutterlande wirkte Franklin zuerſt bald allein, bald an der Spitze von Vereinen und als freier, patriotiſcher Bürger und Volksſchriftſteller, von ſeinem 38. Jahre an auch als Volksrepräſentant und Staatsbeamter. Er wirkte in dieſer Zeit ein halbes Jahrhundert hindurch für die Verbreitung europäiſcher Bildung, einer tüchtigen Volksgeſinnung, eines patriotiſchen, freien Gemeingeiſtes, nicht etwa blos in ſeinem nächſten Vaterlande Pennſylvanien, ſondern immer ausgedehnter in allen amerikaniſchen Colonieſtaaten. Er ſuchte das Volk aufgeklärt und ſittlich tüchtig, kurz mündig und patriotiſch und zuletzt auch wehrhaft zu machen, wodurch es frei werden mußte. Er wirkte hierzu durch alle ſchon oben erwähnten Mittel und Anſtalten. Unter dieſen nahmen ſeine Volkskalender, ſeine Zeitung, die freien Vereine, vorzüglich die Junto und die Verbreitung der Bücherſammlungen die Hauptſtellen ein. Von ſeinem erſten Unternehmen einer Bibliothek auf Unterſchriften berichtet ſeine Lebensbeſchreibung (2, 93). „Wir „erhielten nachher einen Freibrief. Dieſes Unternehmen war die Mut„ter aller nordamerikaniſchen Bibliotheken auf Unterſchrift, deren jetzt „ſo viele beſtehen. Es iſt etwas Großes geworden und wächſt im„mer mehr. Dieſe Bibliotheken haben den Verkehr der Amerikaner „mehr ausgebildet, die gemeinen Handwerker und Landleute ſo ein„ſichtig gemacht, als anderwärts die höheren Stände und wohl zu der „durchgängig in den Colonieen waltenden Vertheidigung ihrer Freihei„ten mitgewirkt.“

Franklin hegte und erweckte aber auch ſchon geraume Zeit vor dem Befreiungskriege den großen Gedanken einer Bundesverfaſſung, eines Congreſſes und einer Centralregierung aller getrennten nordamerikaniſchen Colonieen. Er entwarf einen völligen Plan dazu und ſchlug denſelben förmlich vor (3, 176), als 1754 in dem ſiebenjährigen Kriege England die Colonieen zu Hülfe gegen Frankreich aufgefordert und Abgeordnete derſelben nach Albany berufen hatte. Hier brachte es Franklin ſogar zur förmlichen Berathung ſeines Vorſchlags, und die Abgeordneten aller Staaten billigten ihn, mit Ausnahme deſſen von Connecticut, dem er, wie auch den Verſammlungen einiger Colonieen zu beſchränkend für die beſonderen Verfaſſungen ſchien. Entſchieden aber verwarf vollends England den Plan, welcher ſchon jetzt den Colonieen faſt gänzliche Unabhängigkeit verſchafft hätte. Hier beſtätigte ſich denn recht auffallend Franklin's Glaube, „daß ein guter Vorſchlag nie untergehe.“ Dieſer zuerſt zurückgewieſene, alſo ſcheinbar unpraktiſche, Entwurf einer freien, nationalen Bundesverfaſſung iſt die erſte Grundlage des jetzt beſtehenden amerikaniſchen freien Bundesvereins.

Von dem Momente an, wo, nach Beendigung des ſiebenjährigen Krieges, durch einſeitige Beſteuerung der Colonieen von England aus die Streitigkeiten entſtanden, war Franklin der vorderſte, der einflußreichſte, unerſchütterlichſte Kämpfer für

das vollkommene Steuer- und Geſetzbewilligungsrecht der Volksrepräſentationen in den Colonieen; ſeit dem Ausbruche blutiger Gewaltthaten aber eben ſo unabänderlich entſchieden für die vollkommene Unabhängigkeit ſeines amerikaniſchen Vaterlandes. Dieſer große Bürger hatte ſchnell und zuerſt dieſe großartigen, zeitgemäßen Zielpuncte ſeiner politiſchen Beſtrebungen klar und beſtimmt gefaßt, und wirkte, wie ſein ganzer Briefwechſel aus dieſen Zeiten beweiſ't, mit allen Kräften völlig unerſchütterlich darauf hin. Dieſen wahren Bürger erſchütterten in dieſer doppelten Beſtrebung nicht einen Augenblick die bereits ertheilten glänzenden britiſchen Anſtellungen für ihn ſelbſt und ſeinen Sohn, — er war Generalpoſtmeiſter aller Colonieen und ſein Sohn Gouverneur von Neu-Jerſey — nicht die Verſprechungen von noch größeren Ehren und Geldeinnahmen, nicht die natürliche Erwartung, die erhaltenen zu verlieren (welche Erwartung ſich auch durch den wirklichen Verluſt von 1500 Pfund jährlicher Beſoldungen*) bald genug verwirklichte), noch auch die perſönlichen Gefahren der Verhaftung in England und der heimlichen Nachſtellungen und Drohungen in Paris**); auch nicht die ſchmeichelnde Gunſt der Großen — eine ſo große Klippe für ſo manche kleinere Bürgergeſinnung. Ihn erſchütterten eben ſo wenig die Vorſtellung und die Erwartungen all' der Opfer und Gefahren, mit welchen ſein Vaterland die höchſten Güter, die Ehre und das Glück der Freiheit, erkämpfen mußte. Alles dieſes und alle gefährlichen Wendungen des Krieges, alle freundſchaftlichen und einſchmeichelnden Zureden langjähriger, vornehmer engliſcher Freunde des berühmten Gelehrten oder anderer engliſcher Großen bringen ihn auch jetzt nicht einen Augenblick zum Wanken. Jede nicht die ganze Freiheit anerkennende Ausgleichung, ſo wie vollends alle ſchlauen Verſuche engliſcher Politik, ihn zu gewinnen, ihn ſpäter wenigſtens zu einſeitiger, von den Bundesgenoſſen getrennter Friedensunterhandlung zu beſtimmen (4, 73), weiſ't er ſtets mit unerſchütterlicher Entſchiedenheit, mit Entrüſtung zurück. Der ſonſt ſo milde, friedliche Bürger ſpricht es ſtets ſtolz und feſt aus, „daß er lieber ſein Volk zu Grunde gehen, als ſeine Ehre und ſein Recht aufgeben ſehen möchte"***). Und dieſem Sinne allein, und daß derſelbe ſich lebendig im amerikaniſchen Volke verbreitete, verdankte Amerika, verdankte die Welt die amerikaniſche Freiheit, den glorreichen Ausgang dieſes großartigſten Rechts- und Freiheitskampfes. Derſelbe ſteht aber in der That um ſo ausgezeichneter in der Geſchichte, je weniger materieller Druck oder empörende perſönliche Gewaltthaten ihn erzeugten, je mehr er blos um den Sieg der Rechts- und Freiheitsgrundſätze gekämpft wurde. Denn bekanntlich leugneten

*) I, S. 407. II, 39. III, 410. 446. IV, 195.

**) II, 31 flg.

***) II, S. 59.

die Amerikaner gar nicht die Pflicht zur Beiſteuer für die Regierungsbedürfniſſe. Die durch einige Waarenzölle (1764 und 1767) und die Stempelacte (1765) einſeitig von England aufgelegten Steuern waren auch ſehr mäßig. Ja, nach deren Zurücknahme (1766), war die neue Theeſteuer (1770) von drei Pence für ein Pfund Thee, welche den Ausbruch des Kampfes veranlaßte, indem gegen dieſelbe die frühere, höhere Ausfuhrabgabe in England wegfiel, ſogar ein Geldgewinn für die Amerikaner, welche nun ihren Thee wohlfeiler trinken konnten, als früher. Und dennoch, weil das Princip einſeitiger, unbewilligter Beſteuerung dadurch ausgeſprochen wurde, vereinte edles Rechtsgefühl, bewundernswerther politiſcher Gemeingeiſt, die Führung Franklin's und die unter ſeiner funfzigjährigen wohlthätigen Einwirkung erſtarkte politiſche Bildung das amerikaniſche Volk zum edelſten Gegenkampfe. Dieſer Kampf wurde vor der Einmiſchung der Kriegsmacht von England unblutig und auch ſpäter ohne Revolutionsgreuel, er wurde mit politiſchem Verſtande und bürgerlichem Gemeingeiſte und mit edlen Entſagungen und Opfern geführt. Die Hauptmittel waren allgemeine Proteſtationen, freiwillige Verzichtleiſtungen auf den Ankauf und den gewohnten Genuß des beſteuerten Thees und anderer zum Lebensbedürfniß gewordenen engliſchen Waaren. Noch edler wurde dieſer Kampf, nachdem bereits die Verwickelungen zu gewaltſamen Scenen, und dieſe zu harten Regierungsbeſchlüſſen geführt hatten, indem jetzt durch noch ſchwerere Opfer derſelbe politiſche Verſtand und die würdigſte Bürgergeſinnung ſich bewährten. Noch ſprechender als blutige Opfer ſind ſolche wie die der Stadt Salem, welcher, nach dem Strafedict gegen das freigeſinnte Boſton, dadurch die größten Gunſtbezeigungen der Regierung und die Ausſicht auf unberechenbar ſteigenden Wohlſtand angeboten wurden, daß ſie zur Hauptſtadt, zum Sitz des Congreſſes und aller Behörden gemacht werden ſollte. Aber ſie wies alle dieſe Begünſtigungen auf Koſten ihrer Schweſterſtadt zurück und erklärte, ganz deren Geſinnung zu theilen. Eben ſo lehnten die Kaufleute von Boſton einen ähnlichen Verſuch, ſie zu begünſtigen und von der gemeinſamen Sache abzuwenden, gänzlich ab. In ganz Nordamerika aber feierte man den Tag der Sperrung des Hafens von Boſton durch einen allgemeinen Buß- und Faſttag. Die muthigen Vertreter dieſer freiheitliebenden Stadt und ihrer Provinz aber hatten den Bürgermuth, unter drohenden Bajonnetten den Eid auf die aufgezwungene neue Verfaſſung zu verweigern und im Namen der ihnen gewaltſam geraubten ſich zu verſammeln. Wo ſolche großherzige, patriotiſche Geſinnung oder, was daſſelbe iſt, ſolcher politiſcher Verſtand im Volke herrſcht, da iſt die Freiheit ſicher. Man bedenke, mit welcher unauslöſchlichen Schmach ſich gegenüber ſolchem Beiſpiele niedrig und feig denkende Bürger ſo mancher europäiſchen Städte in weit geringeren Verſuchungen bedeckten! Alsdann wird man Franklin beiſtimmen, welcher zwar nur tugendhafte Völker der Freiheit fähig und würdig erklärte, welcher aber ſein Volk jetzt für reif und tüchtig

zur Freiheit hielt, und welcher daſſelbe jetzt aus allen ſeinen Kräften in ſeinen eigenen Anſichten und in den Kämpfen für Recht und Freiheit zu befeſtigen und ſelbſt für jene Güter zu wirken ſuchte.

Dieſes that nun Franklin, damals ohne Widerſpruch der einflußreichſte Mann ſeines Vaterlandes und, an der Spitze der öffentlichen Meinung, in demſelben. Er that es bald durch Bearbeitung der öffentlichen Meinung in Flugſchriften und engliſchen und amerikaniſchen Zeitungen, bald als Mitglied des pennſylvaniſchen Congreſſes in Amerika, bald als Vertheidiger der Colonieen (zunächſt als Geſchäftsträger von Pennſylvanien, Maſſachuſetts, Virginien, Georgien und Neu-Jerſey) in zehnjährigem Aufenthalte zu London (1764 — 1775) und ſelbſt vor den Schranken des Unterhauſes; ſodann wiederum in Amerika als Mitglied des allgemeinen Congreſſes und als Präſident des Sicherheitsausſchuſſes und der Bewaffnungscommiſſion, bald, neun Jahre hindurch, als amerikaniſcher Geſandter und Unterhändler, zuerſt des franzöſiſchen Bundesvertrags und hierauf des Friedens in Paris (1776 — 1785), und endlich wieder als dreimal nach einander einſtimmig gewählter Gouverneur von Pennſylvanien (1785 — 1788) und als Mitglied des conſtituirenden Congreſſes für die neue Bundesverfaſſung (1788) zu Philadelphia — überall aber als der in zwei Welten verehrte und mit Vertrauen gehörte weiſeſte Staatsmann und Rathgeber.

Franklin hatte ſchon vor der Entſtehung der Streitigkeiten über die erſten unbewilligten Steuern ſtets, und beſonders auch in ſeiner Geſchichte der pennſylvaniſchen Verfaſſung, höchſt ausgedehnte Rechte der Amerikaner und vor Allem auch ihr Selbſtbeſteuerungsrecht vertheidigt. In jenem Werke ſagt er unter Anderem: „Jedes engliſchen Unterthanen Geburtsrecht (birthright) iſt, ein Eigenthum zu haben an ſeinem Vermögen, ſeiner Perſon und ſeiner Ehre. Er iſt nur Geſetzen unterworfen, welche unter ſeiner perſönlichen oder — vermittelſt erwählter Repräſentanten — mittelbar gegebenen Zuſtimmung Kraft erhalten. Dieſes Geburtsrecht begleitet ihn überall, wo er auch im Gebiete britiſcher Beſitzungen wandle oder bleibe (2, 243).“

Sobald nun 1764 die erſte unbewilligte Steuer auf einige Waaren gelegt und die Stempelſteuer vorbereitet wurde, widerſetzte er in dem pennſylvaniſchen Congreſſe ſich zuerſt und bewirkte, daß er mit einer Proteſtation und Gegenvorſtellung, worin man nur zu ſelbſt bewilligten Steuern ſich bereit erklärte, als Geſchäftsträger nach London geſchickt wurde (3, 269). Freilich waren die Rechtsverhältniſſe der Colonieen durch mehrmalige Zurücknahme und Veränderungen ihrer Freiheitsbriefe und durch einzelne abweichende factiſche Zuſtände verwirrt, und auch das Recht der Selbſtbeſteuerung nicht ganz allgemein anerkannt und unbeſtritten; Franklin aber wußte dieſes Recht glücklich und eindringlich in den Verhandlungen und in engliſchen und amerikaniſchen Zeitungen zu vertheidigen. Er leitete es ab aus dem

vernünftigen Rechte, aus dem Weſen und dem anerkannten natürlichen Rechte aller britiſchen Verfaſſungen und aller britiſchen Unterthanen, endlich aus den Freibriefen der Colonieen, vorzüglich aus denen von Jacob II. ertheilten. Aus denſelben Quellen leitete er zwar, wie ſchon jene Stelle und alle ſeine Briefe zeigen, auch das Geſetzbewilligungsrecht ab; doch ſuchte er als Geſchäftsträger in ſeinen offenen Verhandlungen (4, 300), wahrſcheinlich ſeinem Auftrage gemäß, vor Allem das noch mehr durch den Beſitzſtand unterſtützte Steuerbewilligungsrecht zu vertheidigen und zur möglichſten allgemeinen Anerkennung zu bringen. Er that dieſes auch mit dem größten Erfolge, indem dieſe Anſicht immer allgemeinere Zuſtimmung in der öffentlichen Meinung gewann, zumal durch die glänzenden Reden von dem älteren Pitt oder Lord Chatam, von Lord Camden, von Fox, Burke, Erskine und Sheridan. Beſonders aber erhielt ſie zuletzt durch Franklin's eigene treffliche perſönliche Vertheidigung vor den Schranken des Unterhauſes (3. Febr. 1766) ſolche Gewalt, daß zum Triumph der Amerikaner die Stempelacte zurückgenommen werden mußte (24 Febr.).

Da viele deutſche Leſer der neueren Zeit mit dieſer Grundanſicht, um welche ſich der ganze nordamerikaniſche Rechts- und Freiheitskampf drehte, obwohl dieſelbe allerdings in dem ganzen germaniſchen Staatsrechte begründet iſt (ſ. „Bede"), doch weniger vertraut ſind, ſo wird es zur Vertheidigung der Franklin'ſchen Politik heilſam ſein, dieſe Theorie hier durch die Worte Lord Chatam's, des damaligen erſten britiſchen Staatsmannes, und Lord Camden's, des erſten Rechtsgelehrten, zu ve anſchaulichen. Chatam, dieſer ehrwürdige Staatsmann, der kurz zuvor im ſiebenjährigen Kriege, als erſter Miniſter Englands, ſo wie überhaupt die britiſche Größe, ſo auch die nordamerikaniſchen Colonieen ſeinem Vaterlande rettete, ſagte 1766, damals noch im Unterhauſe, in ſeiner berühmten Rede über die Stempelacte, in Beziehung auf die Frage, ob der König mit den beiden Häuſern den Coloniſten Steuern auflegen dürfe, Folgendes: „Der Gegenſtand iſt von „größerer Wichtigkeit, als je einer dieſes Haus beſchäftigt hat, blos „jenen ausgenommen, als vor hundert Jahren die Frage war, ob Ihr ſelbſt Sklaven oder freie Menſchen wäret" (ob nämlich der König Carl I. die Engländer eigenmächtig beſteuern könne). „Ich bin der Meinung, daß dieſes Königreich, ob es gleich in allen andern Hinſichten die Regierungsgewalt und höchſte Geſetzgebung hat, gleichwohl kein Recht beſitzt, die Colonieen mit Steuern und Abgaben zu be„legen. Sie ſind zwar die Unterthanen dieſes Königreichs, aber „eben ſo berechtigt, wie Ihr ſelbſt, zu allen natürlichen Menſchenrech„ten und zu den beſonderen Freiheiten der Engländer; eben ſo gebun„den an die Geſetze, aber eben ſo theilhaftig der freien Verfaſſung „dieſes freien Landes. Die Amerikaner ſind Englands Söhne, nicht „Baſtarde. Das Recht, Steuern und Abgaben zu fordern, iſt weder „ein Recht der ausübenden, noch der geſetzgebenden Gewalt. Steuern

„und Abgaben ſind blos freiwillige Gaben und Bewilligungen der „Gemeinde. An der Geſetzgebung nehmen alle drei Stände des Reichs „Antheil; aber die Miteinſtimmung der Pairs und der Krone zu einer „Taxe iſt eine bloſe Formalität. In alten Zeiten beſaßen die Krone, „die Barone und die Geiſtlichkeit alles Land. In jenen Tagen gaben und bewilligten*) die Barone und die Geiſtlichkeit, was „ſie der Krone geben wollten; gaben und bewilligten es aus „ihrem Eigenthume. Jetzt, ſeit der Entdeckung von Amerika und „durch andere Umſtände, ſind die Gemeinden Beſitzer des Landes geworden. Die Krone ſelbſt hat ihre größten Domänen veräußert; „die Kirche, Gott ſegne ſie! hat blos eine Appanage. Das Eigenthum der Lords, verglichen mit dem Eigenthume der Gemeinde, „iſt wie ein Tropfen im Ocean. Dieſes Haus repräſentirt die Gemeinde, die Landeigenthümer, und dieſe Landeigenthümer repräſentiren „die übrigen Einwohner. Wenn wir daher in dieſem Hauſe geben „und bewilligen, ſo geben und bewilligen wir aus unſerem Eigenthume. Aber eine Taxe auf Amerika? — Was thun wir da? „— Wir, Euer Majeſtät Gemeinden von Großbritannien, geben „und bewilligen Eurer Majeſtät — was? unſer eigenes Eigenthum? Nein; wir geben und bewilligen Eurer Majeſtät das „Eigenthum von Eurer Majeſtät Gemeinden in Amerika! Ein absurdum in terminis!“

„Der Unterſchied zwiſchen Beſteuerungsrecht und Geſetzgebung iſt „weſentlich nöthig zur Freiheit. Die Krone, die Pairs ſind, als mitgeſetzgebende Gewalten, den Gemeinden völlig gleich. Wäre das Beſteuerungsrecht blos ein Stück der Geſetzgebung, ſo hätten die Krone „und die Pairs eben die Befugniß, Steuern und Abgaben anzuordnen, „wie Ihr ſelbſt.“

„Die Gemeinden in Amerika, repräſentirt in ihren verſchiedenen Landtagen, ſind immer in Beſitz geweſen, haben immer dieſes ihr conſtitutionelles Recht, ihr eigenes Gut zu geben und zu bewilligen, ausgeübt. Sie wären Sklaven geweſen, wenn ſie dieſes Recht nicht genoſſen „hätten. Dieſes Königreich, als die höchſte, regierende, geſetzgebende Macht, „hat immer die Colonieen durch Geſetze, Regulirungen und Einſchränkungen in ihrem Handel, in der Schifffahrt, in den Manufacturen, in allen anderen Stücken gebunden, aber nie ihr Geld aus „ihren Taſchen ohne ihre Einwilligung genommen. Hier würde ich „die Grenzlinie ziehen, quam ultra citraque nequit consistere rectum.“

Auf des Miniſters Grenville Antwort entgegnete Pitt unter Anderem: „Der geehrte Gentleman ſagt, Amerika ſei hartnäckig, „ſei faſt in offenbarer Empörung befangen. Ich freue mich, daß „Amerika widerſtand. Drei Millionen Menſchen, ſo todt gegen

*) „Give and grant“ iſt die Formel, wodurch der Regierung Steuern bewilligt werden.

„alles Freiheitsgefühl, daß ſie ſich freiwillig zu Sklaven hingäben, wür„den treffliche Werkzeuge geworden ſein, auch aus den Uebrigen Skla„ven zu machen.“

Der Oberrichter Lord Camden ſagte über denſelben Gegenſtand: „Ich würde die Zeit nur verderben, über die einzelnen Puncte „ihres Inhalts etwas zu ſagen, da die ganze Bill illegal, vollkom„men illegal und ſowohl den Grundſätzen des Naturrechts, als den „Grundgeſetzen unſerer Conſtitution zuwider iſt, einer Conſtitution, „die auf die ewigen, unveränderlichen Grundgeſetze der Natur ge„gründet, einer Conſtitution, deren Baſis und Centrum Freiheit iſt, „einer Conſtitution, die jedem Unterthan, in welchem Theile des weit„läufigen Staats er ſich auch befinden mag, Freiheit bringt. Mylords, „es iſt keine neue Lehre, ſie iſt ſo alt, als die Conſtitution ſelbſt, ſie „iſt mit ihr zugleich entſtanden, ſie iſt eigentlich ihre Stütze: Taxa„tion und Repräſentation ſind unzertrennlich verbunden. Gott hat „ſie zuſammengefügt, kein britiſches Parlament kann ſie trennen; ſie „trennen wollen, heißt der Conſtitution eine tödtliche Wunde beibrin„gen.“

„Mein Satz iſt dieſer: — ich wiederhole ihn — ich will ihn „bis zu meiner letzten Stunde behaupten — Taxation und Repräſenta„tion ſind unzertrennlich. Dieſer Satz iſt auf das Naturrecht gegrün„det; noch mehr, er ſelbſt iſt ein ewiges Naturgeſetz, denn eines „Menſchen Eigenthum iſt ſein abſolutes Eigenthum; Niemand hat „das Recht, es ihm zu nehmen, wenn er nicht ſelbſt oder durch ſeine „Repräſentanten ſeine Einwilligung gibt. Wer es unternimmt, mir „das Meinige zu nehmen, unternimmt ein Unrecht; wer es mir wirk„lich nimmt, begeht einen Raub; er wirft allen Unterſchied zwiſchen „Freiheit und Sklaverei nieder.“

„„Die höchſte Macht kann Keinem etwas von ſeinem Eigen„„thume nehmen, ohne ſeine Einwilligung,““ „ſo ſagt Locke. „Das ſind die Grundſätze des großen Mannes, die Eurer ernſten „Erwägung wohl werth ſind. Seine Grundſätze ſind aus „dem Herzen unſerer Conſtitution genommen; er ver„ſtand ſie von Grund aus. Dieſe Grundſätze werden bleiben, ſo „lange ſie ſelbſt bleiben wird; zu ſeiner unſterblichen Ehre — ich weiß „nicht, ob nicht die Revolution und alle ihre herrlichen Folgen, nächſt „der Vorſehung, am Meiſten den von Locke vorgetragenen Grund„ſätzen zuzuſchreiben ſind. — Aus dieſen Gründen, Mylords, kann „ich meine Stimme nie zu einer Bill, die amerikaniſchen Colonieen „zu taxiren, geben, ſo lange ſie hier nicht repräſentirt ſind. Die Vor„fahren der Amerikaner verließen ihr Vaterland nicht, ſtellten ſich nicht „jeder Gefahr, jeder Noth, jedem Mangel blos, um in einen Sklaven„ſtand verſetzt zu werden; ſie gaben ihre Rechte nicht auf. Sie er„warteten Schutz, nicht Ketten von ihrem Mutterlande; von ihm „hofften ſie bei ihrem Eigenthume beſchützt, nicht deſſelben beraubt zu „werden. Denn ſollte die gegenwärtige Machtausübung fortwähren,

„ſo würden ſie nichts mehr ihr Eigenthum nennen können, oder um „Locke's Worte zu brauchen: „ „Was kann derjenige ſein Eigen- „ „thum nennen, dem ein Anderer das Recht hat, ſo oft er will, ſo „ „viel er will, zu nehmen und ſich zuzueignen?*)" "

Nach 1775 führte damals ſchon im Oberhauſe Lord Chatam dieſelbe Sprache. „Es iſt," ſagte er, „kein noch ſo erbärmlicher „Bettler in den Straßen Londons, der nicht von unſeren amerikaniſchen „Unterthanen ſpräche und ſich für einen Geſetzgeber Amerikas anſähe. „Ueber Eigenthum aber, Mylords! hat nur der Eigenthümer zu be- „fehlen. Es iſt ein Atom, das Niemand berühren darf, als der „Eigenthümer. Die fremde Berührung vernichtet es. Repräſentation, „wirkliche, freie, virtuelle Repräſentation und Beſteuerung müſſen „beiſammen bleiben."

So die engliſchen Staatsmänner! Doch Franklin, der Freund der Freiheit ſeines amerikaniſchen Vaterlandes, ging von jeher noch einen Schritt weiter. Dieſe Abſonderung der Geſetzbewilligung von der Steuerbewilligung genügte ihm nicht. Sie ſchien ihm vielleicht auch an ſich ſchon zu fein oder nicht einfach genug, um für ſie eine ſtarke öffentliche Meinung zu gewinnen und zu feſſeln. Die damit zuerſt von den Freunden der Amerikaner verbundene Unterſcheidung innerer Taxen für Waarenumſatz, Conſumtion und Production im Inneren, welche ohne eigene Bewilligung nicht auferlegt werden dürften, und äußerer für die Einfuhr von Waaren, welche vom engliſchen Parlamente als Handelsregulirung beſtimmt werden dürften (worauf die Gegner Amerikas, nach Zurücknahme der Stempeltaxe, den Theezoll gründeten), ſchien ihm zu gefährlich. Er ſah ſchon nach der angeführten Stelle aus ſeiner pennſylvaniſchen Geſchichte in allen Rechtsquellen und in dem allgemeinen engliſchen Rechte, welches die Coloniſten, als gleichberechtigte britiſche Unterthanen, anſprechen könnten, den Rechtsgrund; in der Sicherung der Freiheit der Amerikaner aber die politiſche Nothwendigkeit, das ganze verworrene Rechtsverhältniß in Beziehung auf die engliſchen Hoheits- und die amerikaniſchen Freiheitsrechte noch einfacher zu beſtimmen. Er ergriff die öffentliche Meinung der Amerikaner und ſchlichtete alle Rechtsfragen durch ihre Zurückführung auf den überraſchend einfachen Satz: „Ja, wir ſind mit England verbun- „den, als Unterthanen des Königs von England. Aber wir ſind kei- „neswegs Unterthanen ſeiner engliſchen Unterthanen oder des blos von „ihnen gebildeten Parlaments, gerade ſo wenig, als dieſes, bei abgeſon- „derter Repräſentation, die Schotten, Irländer und Hannoveraner

---

*) Dieſe wichtigen Verhandlungen finden ſich in großer Ausführlichkeit auch in der „Geſchichte der engliſchen Parlamentsberedtſamkeit" von D. G. Hegewiſch, Altona 1804. Möchte das höchſt vorzügliche Werk des ehrwürdigen Verfaſſers doch von ſeinem trefflichen Sohne fortgeſetzt werden!

„waren oder ſind. Natürliches, britiſches und amerikaniſches Recht „fordern alſo da, wo Zuſtimmung der Bürger zu Regierungsmaßregeln „überhaupt nöthig iſt, die Zuſtimmung der wahren Landesrepräſentan„ten jedes Landes. Mit äußeren Taxen könntet Ihr zwar, als mit „Ausfuhrzöllen aus Euern Häfen, uns wie die Franzoſen „und Holländer treffen; aber dann müßtet Ihr uns auch, ſo „wie jenen, die Freiheit laſſen, zu kaufen, wo wir wollen (1, 152 und 320. 386. 399. 412).“

Geht man nun von dieſer einfachen Grundüberzeugung Franklin's über das Recht und die Freiheit ſeines Vaterlandes aus und erwägt man, wie ihm die Freiheit des Vaterlandes, als Grundbedingung von Ehre und Heil eines Volks, jedes Opfers werth und ihre Erſtrebung und Vertheidigung ſeine Aufgabe ſei, ſo begreift man, daß er auch auf dieſe Ueberzeugung ſeinen Denkſpruch anwendete: „Sei entſchloſſen, zu leiſten, was du ſollſt, und leiſte es, ohne von deinem Entſchluſſe abzugehen (3, 113).“ Man kann alsdann auch den Tadel würdigen: Franklin habe revolutionär und im Widerſpruche mit ſeiner oft ausgeſprochenen Liebe zum Frieden die Amerikaner zur Revolution aufgehetzt. So und als den gefährlichſten Mann in Amerika und England, als den hartnäckigſten Feind Englands und des Friedens, ja als Hochverräther (1, 368. 395) mußte er ſich von den toriſtiſchen engliſchen Blättern und Miniſtern, von Lord Sandwich ſelbſt vor dem Unterhauſe, auf rohe Weiſe anklagen laſſen.

Den Frieden liebte allerdings der menſchenfreundliche Franklin. Er kann nicht oft und ſtark genug ſeinen Abſcheu gegen die aus Eigennutz und Ehrſucht um niedere Zwecke geführten Kriege ausſprechen, gegen Kriege um der Herrſchaft willen oder für Handelsvortheile, welche letztere noch dazu meiſt ungleich mehr koſten, als ihr Erfolg in Generationen Nutzen bringt. Auch wünſchte und erſtrebte er gewiß aufrichtig die Erhaltung des Friedens mit England und ſuchte mit größtem Eifer Vereinigungsvorſchläge durchzuſetzen, welche er ſelbſt für England ungleich vortheilhafter, als den Krieg hielt. Entſchieden bekämpft er daher auch noch 1767 jede Einmiſchung Frankreichs in die engliſch-amerikaniſchen Streitigkeiten (3, 288). Noch 1776 ſchreibt er an den Miniſter Lord Howe, der zur Beruhigung der Colonieen nach Amerika abgeſendet war und ſich vor Allem zuerſt an ihn, den einflußreichſten Mann, wendete, indem er übrigens jetzt jeden Gedanken an das Aufgeben der Unabhängigkeit entſchieden zurückweiſ't: „Ew. Excellenz erinnern ſich wohl der Freudenthränen, „die mir über die Wange liefen, als Sie mir einſt in Ihrer guten „Schweſter Hauſe zu London Hoffnung zu einer nahen friedlichen Aus„gleichung machten (4, 30).“ Ja, noch nach der Theevernichtung zu Boſton erbot er ſich, mit ſeinem Vermögen für den völligen Erſatz des ungeheuern Schadens zu haften, wenn die verletzenden Parlamentsacten gegen Boſton, Maſſachuſetts und Amerika zurückgenommen würden (3, 403. 4, 194). Und wenn, wie Lord Sandwich ihm vorwarf

der von Lord Chatam ſpäter 1775 gemachte Vereinigungsvorſchlag von Franklin herrührte, ſo bürgt ſchon der Name Lord Chatam's, daß ſeine Vorſchläge wirklich England vortheilhaft waren. Vortheilhafter waren ſie jedenfalls, als gänzlicher Verluſt der Colonieen nach blutigem Kriege, von welchem Chatam mit der entſchiedenſten Energie den unglücklichen Ausgang für England voraus ſagte. Gerade das, was Franklin und Chatam zugleich ſchmähen ſollte, gereicht Beiden zur Ehre. Wirklich verhandelte Chatam mit Franklin 1775 lange und ernſtlich über die Ausgleichung und gab, jetzt die Bewilligung auch zu den Geſetzen den Amerikanern zugeſtehend, Franklin's und des amerikaniſchen Congreſſes Forderungen im Weſentlichen ſeine Zuſtimmung (3, 406. 426). In dieſer Friedensliebe und ſicherlich aus Gewiſſenhaftigkeit und Verſtändigkeit ein Feind leichtfertigen Revolutionirens, natürlich aber auch um der Freiheit ſeines Vaterlandes ſelbſt nicht zu ſchaden, ſuchte Franklin zugleich bei ſeinen Landsleuten, ähnlich wie heute der berühmte Befreier Irlands bei den Irländern, ſo lange wie möglich jede blutige und vollends jede vereinzelte und voreilige gewaltſame Maßregel zu verhindern (1, 386).

Aber auf Koſten des Rechts der Freiheit und Ehre ſeines Vaterlandes wollte freilich Franklin nie Frieden erkauft wiſſen. Er war weit entfernt von einer eben ſo unverſtändigen als unedlen, unbürgerlichen oder ſpießbürgerlichen Anſicht, welche ſich mit einer halben Ehre und halben Freiheit, die doch zuletzt gar keine iſt, abkaufen läßt. Dieſe Geſinnungen, den Haß gegen unehrenvolle Beilegung des Streits und vollends gegen eine unbewilligte Beſteuerung, welche ja ſelbſt die erſten engliſchen Staatsmänner öffentlich Sklaverei nannten, den Entſchluß zu jedem unblutigen Widerſtande und zur Vorbereitung mannhafter, kriegeriſcher Vertheidigung gegen eine, wie Franklin einſah, ſo leicht mögliche, ja wahrſcheinliche Gewalt, dieſe Geſinnungen nährten freilich alle ſeine brieflichen und mündlichen Rathſchläge an ſeine Landsleute, wie ſeine öffentlichen Schriften. Er hielt dieſes auch gegen die Engländer niemals hehl (1,386).

Auf jede Weiſe bewirkte alſo, bei hartnäckiger Verweigerung der Rechtsbefriedigung, allerdings Franklin, als der einflußreiche Rathgeber Amerikas, jetzt eben ſo den Ausbruch des Freiheitskampfes, wie er früher deſſen Vorbereitung bewirkte. Er hatte 1764 in Pennſylvanien den erſten Anſtoß zum Kampfe gegen die willkürliche Beſteuerung gegeben und ſo ſeine zehnjährige Geſandtſchaft in London ſelbſt herbeigeführt. Einer ſeiner Bekannten, der Geiſtliche Dr. Smith, preiſ't es als einen Rathſchluß der Vorſehung, daß jetzt Franklin, „der kühne Vertreter der Rechte Amerikas," nach London geſendet wurde, „der, als er die Feſſeln für ſein Volk ſchmieden ſah, „den großmüthigen Gedanken faßte, ſie zu ſprengen, ehe ſie noch feſt „genietet werden konnten (3, 269)" Schon als die von ihm vergeblich bekämpfte Stempelacte (22. März 1765) Nordamerika mit der

unbewilligten Stempelſteuer belegen wollte, ſchrieb er an H. Thompſon nach Amerika die bedeutungsvollen Worte: „Die Sonne der Freiheit iſt „untergegangen;“ freilich hatte Franklin unmittelbar hinzu geſetzt: „ſo zündet denn nun die Fackel des Fleißes und der Sparſamkeit an.“ Aber man darf nur den innern Zuſammenhang beider Sätze unter ſich und Franklin's ſtets jeden männlichen Widerſtand rathende und billigende Erklärungen leſen, um ſich zu überzeugen, daß der letzte Satz aus bitterer Satyre oder aus der Abſicht, ſeine Landsleute zu prüfen, floß. H. Thompſon, der Empfänger des Briefes, ſchrieb ihm auch zurück: „Bald werden uns andere Fackeln leuchten.“ Franklin hatte ſeinen Landsleuten das italieniſche Sprichwort zugerufen: „Mache dich zum Schaf, ſo frißt dich der Wolf,“ und ſie daran erinnert, daß die Macht, ſo weit wie man ihr eine Oeffnung laſſe, ſtets vorwärts gehe, Alles überfluthend, was ihr vorkommt. Virginien und Maſſachuſetts gaben mit ſeiner Zuſtimmung das bald allgemein befolgte Beiſpiel energiſcher Proteſtation gegen die Zahlung der unbewilligten Stempelſteuer. Und nirgends wird jetzt Stempelpapier gebraucht. Ueberall ſieht man vielmehr Spottbilder der Stempelmeiſter an Bäumen aufgehängt und andere Volksdemonſtrationen. In allen ſeinen engliſchen und amerikaniſchen Zeitungsartikeln, Schriften und Briefen beſteht Franklin auf dem Rechte der Selbſtbeſteuerung und ſucht für ſie und für unblutigen Widerſtand überall die öffentliche Meinung zu gewinnen. Unerſchütterlich erklärt er auch wiederholt vor den Schranken des engliſchen Unterhauſes, daß die Amerikaner nimmermehr die unbewilligten Steuern zahlen würden, und droht, die Coloniſten würden keine engliſchen Manufacturwaaren kaufen (4, 300 ff.). Und ſo wirkſam zeigt ſich dieſe Maßregel, daß, als 1767 die Theeſteuer mit einem kleinen Zoll auf einige Waaren erſetzt war, in dem einen Jahre 1769 der Londoner Handelsſtand für fünf Millionen Pfund weniger Waaren in Amerika abſetzte. Als nun auch dieſer Zoll durch die kleine Theeſteuer erſetzt wird, erklären die Amerikaner Jeden für ehrlos, welcher Thee kauft. Philadelphia, Franklin's zweite Vaterſtadt, verbietet den Lootſen, die Theeſchiffe den Delaware heraufzuführen. In Boſton werfen verkleidete Männer für 18,000 Pfund Sterling Thee in das Meer, und 1773 hatte die oſtindiſche Compagnie unverkaufte Vorräthe von 17 Millionen Pfund Thee. Selbſt bevor nun noch 1774 die harten Parlamentsbeſchlüſſe den Hafen von Boſton ſperren, die Verfaſſung in Maſſachuſetts ändern und Canada auf Koſten der Colonieen erweitern, dadurch aber immer heftigere Volksbewegungen hervorrufen, dringt ſchon am 7. Juli 1773 Franklin auf einen allgemeinen Congreß aller Colonieen. Sie, die nach ihrer bisherigen Verfaſſung von einander getrennt ſtanden, ſollen jetzt, wie Franklin rieth, „nach vollſtändiger, „feierlicher Behauptung und Erklärung ihrer Rechte,“ ſich feſt mit einander verbinden und der Krone ankündigen, daß ſie ihr in keinem Kriege jemals eher Unterſtützung leiſten würden, „als

bis jene Rechte vom Könige und den beiden Häuſern anerkannt ſeien (3, 356)." In Folge dieſes Rathes verſammelt ſich nun auch wirklich am 17. Sept. 1774 ein allgemeiner Congreß in der Stadt ſeiner nächſten Wirkſamkeit, in Philadelphia. Und dieſer erläßt nun unter ſeiner Beiſtimmung wirklich jene berühmte Erklärung der Rechte, die namentlich auch gegen eine ſonſt nicht abzuwendende Unterdrückung der Freiheit gewaltſamen Widerſtand „nicht blos als Recht, ſondern als Pflicht der Völker" erklärt. Derſelbe erläßt ferner von dem gleichen Geiſte der Freiheit durchwehte Adreſſen an Canada, an den König und an das Volk von England, ſo wie an den engliſchen Obergeneral, und er gibt endlich, bis zur Zurücknahme der harten Parlamentsbeſchlüſſe, allen Verkehr und Handel mit England auf (1, 349. 364). Franklin's vaterländiſche Landesverſammlung von Pennſylvanien aber geht nun allen Colonieſtaaten mit völliger Genehmigung aller Beſchlüſſe des allgemeinen Congreſſes, die dieſer nur empfohlen hatte, voran. Und Franklin ſelbſt ſendete in dieſer Lage der Dinge Abſchriften an die engliſchen Miniſter geſchriebener, höchſt gehäſſiger Briefe und gegen Amerika feindſeliger Rathſchläge des Gouverneurs und des Oberrichters von Boſton, welche ihm geöffnet in die Hände gekommen waren (3, 302), nach dem bereits ſo ſehr erbitterten Boſton. Um keinem Andern zu ſchaden, nennt er ſich als den Urheber dieſer Sendung. Er übergibt auch ſelbſt der engliſchen Regierung (1, 395) die auf ſeinen Rath entworfene Bitte der Verſammlung von Boſton um die königliche Zurückberufung jener Beamten, die Beleidigung nicht fürchtend, welche ihm bald die ſchimpfliche Zurückweiſung dieſes Geſuchs und die öffentlich kränkende Behandlung von Seite des Miniſteriums bereitet. So entflammte er zugleich den Unwillen der Amerikaner gegen die engliſche Unterdrückung, wie den Zorn der engliſchen Gewalthaber gegen ſich ſelbſt ſo ſehr, daß jetzt endlich die bereits zehnjährigen, erfolgloſen Unterhandlungen der unvermeidliche Krieg erſetzen, er aber, um der Verhaftung zu entgehen, von London nach Amerika fliehen mußte (März 1775).

Kaum war nun Franklin unter dem Jubel ſeiner Mitbürger von England zurückgekehrt, ſchon am Tage nach der Rückkunft zum Congreßmitgliede ernannt und an die Spitze des Sicherheitsausſchuſſes geſtellt, ſo iſt er nun nach dem bereits (am 19. April) durch die engliſche Waffenmacht bei Lexington vergoſſenen Blute der Erſte, welcher, gemäß ſeiner früheren Idee einer nordamerikaniſchen Bundesverfaſſung, das große Wort der Unabhängigkeit öffentlich ausſpricht. Durch ein Rundſchreiben, welches alle Verletzungen der Engländer kräftig zuſammenſtellt, bereitet er darauf vor (4, 15). Und auf ſeinen, Jefferſon's und Adams' Vortrag wird, mit neuer Beſtätigung der Erklärung der Menſchenrechte, die Unabhängigkeitserklärung (am 4. Juli 1776) beſchloſſen, und dann von ihm gegen den engliſchen Friedensunterhändler privatim und öffentlich als

völlig unabänderlich vertheidigt (4, 24). Ueberall „betrieb er nach ſeiner Rückkehr, vom Morgen bis zum Abend thätig (wie er es ſpäter ausdrücklich ſich zum Verdienſt anrechnet), den Aufſtand (4, 4. u. 195).“ Auf ſeinen Rath knüpft ſogar der Congreß durch ihn ſelbſt ſchon jetzt ſchriftlich in Holland Unterhandlungen um Beiſtand der europäiſchen Regierungen an (1, 14). Auf ſeinen Rath verſchafft ſich der Congreß die nöthigſten Hülfsmittel durch Gründung von Papiergeld. Und vorangehend mit Vertrauen und Aufopferung, übergibt er von ſeinem Vermögen dem Congreß 4000 Pfund und gelegentlich noch andere Summen (4, 196). An die Spitze der vereinigten Kriegsmacht hatte der Congreß bereits am 15. Juni 1775 den trefflichen Waſhington geſtellt. Franklin aber, der 71 jährige Greis, übernimmt, nach energiſcher Beſtrebung für die kriegeriſche Organiſation des Landes und nach andern wichtigen Sendungen nach Canada und zu Waſhington's Milizen, zu Ende des Jahres 1776, als die Lage des Landes bedenklicher, ſeine Mittel ſchwächer werden, die jetzt wichtigſte Aufgabe, nämlich die, perſönlich zuerſt Unterſtützung und dann die offene Bundesgenoſſenſchaft Frankreichs mit dem von der gewaltigen britiſchen Macht hart bedrängten neuen Freiſtaate zu unterhandeln.

Auch kann man nicht leugnen, daß Franklin ſelbſt ganz allgemein und als ſchon achtzigjähriger Greis, übereinſtimmend mit jener Erklärung der Menſchenrechte, es für einen Beweis der Tugend einer Nation erklärt, wenn ſie einmüthig und muthvoll die auf andere Weiſe nicht zu bewirkende Unterdrückung der Freiheit durch Revolution tilgt. Er räth ſie ſogar in einem Brief an einen engliſchen Freund auch den Engländern bei hartnäckiger Verweigerung einer Reform ihrer verfälſchten Verfaſſung mit den Worten an: „Freiheit und Tugend vereinen ſich alſo auch hier in dem Rufe: „„Geh' nur heraus, mein Volk (1, 54)!““

Will man nun dieſe jedenfalls einem gefährlichen Mißbrauche ausgeſetzten Grundſätze und dieſes Benehmen Franklin's tadeln, ſo können wir hier nicht in ſchwierige, allgemeine Theorieen eingehen. Das aber wird Niemand beſtreiten, daß die Grundſätze der Briten und ihres Staatsrechts wenigſtens bei ihrem Abkömmlinge Franklin Autorität haben durften. Bei jenem Tadel muß man alſo, wenn man gerecht ſein will, wenigſtens jene engliſchen und amerikaniſchen ſtaatsrechtlichen Grundſätze „von der Sklaverei bei willkürlicher Beſteuerung und von dem Rechte des gewaltſamen Widerſtandes gegen verfaſſungswidrige Gewalt in Rechnung bringen. Man muß erwägen, daß ſelbſt ein in England keineswegs wegen des Uebermaßes, ſondern wegen des Mangels der Liberalität oft getadelter Mann, daß Hume nicht etwa blos ſchreibt: „Nur die ſchrecklichſte Verblendung „des geſunden Menſchenſinnes kann uns verleiten, die zu verdammen, „welche gegen einen Dionyſius oder Nero oder Philipp II. die Waffen „ergreifen.“ Nein, derſelbe Hume ſchreibt auch bei der Erzählung

von dem geheimen Bunde der Ryehouſe-Verſchwörung und der Hinrichtung Lord Ruſſel's und Algernon Sidney's unter Karl II., ganz nach jener anerkannten britiſchen Theorie: „Es war ſo weit gekommen, daß die Nation, deren Staatsverfaſſung zerſtört war, das Recht hatte, durch alle Mittel, welche die Klugheit erſinnen mochte, ihre verlorene Sicherheit wieder zu erringen." Solche Urtheile aber ſelbſt eines Hume beweiſen gewiß noch vollſtändiger die britiſche Nationalanſicht über dieſen Gegenſtand, als wenn Männer wie Lord Chatam*), Burke und For die amerikaniſche Revolution und das amerikaniſche Recht preiſen, mehr, als wenn For, der begeiſterte Lobredner jener Freiheitsmärtyrer, Ruſſel's und Sidney's (ſ. „For"), ſelbſt als engliſcher Miniſter, kurz vor dem Ende des amerikaniſchen Krieges Franklin „die Achtung und Ehrfurcht, welche ihm ſtets ſein „Charakter einflößten," ausſpricht (2, 176).

Nicht minder entſcheidend, als für die Vorbereitung und den einmüthigen, muthvollen Beginn des großen amerikaniſchen Freiheitskampfes, wirkte Franklin mit ſeiner ganzen Weisheit und Thätigkeit auch für deſſen glücklichen Ausgang. Neun Jahre lang mußte der Greis, jetzt als amerikaniſcher Geſandter eben ſo in Paris, wie früher zehn in London, getrennt von ſeinen Privatgeſchäften und von ſeiner Familie, zu welchen er ſich ſo oft zurückſehnte, für die Sache des Vaterlandes arbeiten. Sogleich nach ſeiner Ankunft wirkte er bedeutende Unterſtützungen für ſein Vaterland aus, und nach zweijährigen Unterhandlungen endlich auch die öffentliche Bundesgenoſſenſchaft Frankreichs, dann Spaniens und Hollands. Der ehrfurchtgebietende, ſchlichte, ſchon während eines früheren Beſuches in Paris, ſo wie während ſeines Aufenthaltes in London, von Fürſten, Staatsmännern und Gelehrten gefeierte Greis trat nun als öffentlich anerkannter bevollmächtigter Miniſter des neuen Freiſtaates am Pariſer Hofe auf: und franzöſiſche Hülfstruppen vereinten bald die Cocarde der Freiheit mit der ihres Königs. In Paris wirkte Franklin jetzt durch ſtete Betreibung der Unterſtützungen, durch Zeitungsartikel, Ueberſetzungen, Schriften und perſönliche Mittheilungen zur Gewinnung der europäiſchen öffentlichen Meinung für die amerikaniſche Sache, die er als Sache der Freiheit und Civiliſation der Menſchheit erkannte und darſtellte**). Durch Rath in die Heimath ſuchte er vor Allem den feſten Muth zu erhalten. „Wir dürfen blos ausharren, um glücklich zu ſein! In ganz Europa „iſt die Meinung für Amerika gewonnen (1, 417)." Aehnlich ſchrieb er zu wiederholten Malen.

---

*) Chatam ſagte noch im Jahre 1775 von dem allgemeinen Congreſſe in Philadelphia ſelbſt, die Amerikaner hätten ſich „ſo geſetzt und mit ſolcher Weisheit und Mäßigung benommen, daß er ſie für die ehrenwertheſte Verſammlung von Staatsmännern ſeit den ſchönſten Zeiten der Griechen und Römer halte." Er bewundert und ehrt ihre Erklärung der Rechte und ſtimmt, wie ſchon erwähnt wurde, jetzt, bis auf einige Nebenpuncte, allen Forderungen der Amerikaner bei (3, 406).

**) S. auch Bd. I, S. 33. II, 382.

Der Krieg für Amerikas Freiheit wurde mit mannigfacher Abwechſelung in den drei Welttheilen gekämpft. Die Engländer machten zwar außerordentliche Anſtrengungen, doch endlich ſahen ſie, daß ſie auch mit denſelben, daß ſie mit allen ihren, leider von deutſchen Fürſten erkauften, ſogenannten „weißen Sklaven"*), ein zur Freiheit feſt entſchloſſenes Volk nie dauernd unterwerfen könnten. Waſhington und ſeine für die Freiheit ſtreitende Landwehr konnten wiederholt geſchlagen, bei der Beharrlichkeit des Landes aber nicht beſiegt werden. Wie früher die Einnahme von Boſton (17. März 1776), dann aber die Gefangennehmung der Armee vor Burgoyne bei Saratoga (16. Oct. 1777), ſo tilgte die Gefangennehmung der Armee von Cornwallis in Yorktown (19. Oct. 1781) glänzend alle früheren Unfälle. Vor Allem aber zwang in England die durch Franklin ſtets neu unterſtützte Meinung für Amerikas Recht und Englands Unrecht den König und die Tories zu Friedensunterhandlungen.

Jetzt wußte Franklin's meiſterliche diplomatiſche Kunſt, die ſeine Correſpondenz und ſein Tagebuch veranſchaulichen, nach langen Mühen endlich, unter öſterreichiſcher und ruſſiſcher Vermittelung, einen an ſich und vollends im Verhältniſſe zu dem Stande des Krieges glänzenden Frieden für ſein Vaterland zu erringen (3. Sept. 1783). Gegen alle ſchlaueſten und hartnäckigſten engliſchen Bemühungen der allerverſchiedenſten Art, ſelbſt heimliche Nachſtellungen nicht ausgenommen, errang er mit unerſchütterlicher Beharrlichkeit die ſo ſchwer zugeſtandene volle Unabhängigkeit für die dreizehn vereinigten Provinzen**), ja ſelbſt noch bedeutenden Landzuwachs und Fiſchereirechte in engliſchen Gewäſſern. Selbſt die Entſchädigung für die den Anhängern Englands in den nordamerikaniſchen Provinzen, den ſogenannten Loyaliſten, confiscirten Güter überwies Franklin mit glücklichen, von den ſchottiſchen und irländiſchen Bürgerkriegen hergenommenen Argumenten den Engländern, ſo daß Fox das Miniſterium Pitt und Shelburne wegen ihres ſchimpflichen Friedens zum Rücktritte zwang.

Auch jetzt ſeinen menſchenfreundlichen Ideen treu, kämpfte Franklin nun auch öffentlich in den Verhandlungen, ſo wie früher als Schriftſteller (2, 141. 49), gegen die Barbarei, die unſchuldigen Unterthanen des feindlichen Staates mißhandeln und ausplündern zu laſſen. Er bewirkte, daß ſeitdem die Amerikaner in ihren Unterhandlungen mit anderen Staaten den gegenſeitigen Verzicht auf dieſes rohe Recht und insbeſondere auf die Caperei freilich vergeblich anboten. Franklin ſelbſt aber brachte dieſe würdige Beſtimmung in ſeinen Freundſchafts- und Handelstractat mit Preußen wirklich zur gegenſeitigen Annahme. Auch hatte er das Vergnügen, daß ihm ſein früher

*) Außer den Hannoveranern kämpften gegen Amerika Soldaten von Heſſencaſſel, Braunſchweig, Anhalt, Ansbach und Waldeck.

**) II, 31. IV, 107. 117. 119.

ſo heftiger Feind, der König Georg III., ſeine Achtung bezeigte und ihn durch das Geſchenk eines prachtvollen Exemplars der Reiſen des großen Cook für den von Franklin auch dieſem Reiſenden bewirkten Schutz gegen die amerikaniſchen Caper dankte. Aehnlich hatte Franklin auch ſtets die frommen Miſſionen geſchützt.

Als das große Ziel ſo über jede Erwartung glorreich errungen war, kehrte der ſieggekrönte Greis in ſein neubegründetes, befreites Vaterland zurück. Um ihm bei ſeinen Steinſchmerzen die Reiſe zu erleichtern, trug den vom Hof wie von dem Volk verehrten Mann die Sänfte der Königin mit zwei ſpaniſchen Maulthieren nach Havre, wo ihn langjährige Freunde aus London vor ſeiner Einſchiffung erwarteten. Die Seefahrt nutzte auch jetzt, wie früher, der Greis zu phyſikaliſchen Beobachtungen und ſchrieb während derſelben eine treffliche Abhandlung über die Verbeſſerung der Schifffahrt. In Amerika begrüßten ihn unter Kanonendonner und Glockengeläute der Jubelruf ſeines befreiten Volkes und die Dank- und Glückwünſchungsſchreiben ſeines großen Freundes Waſhington und der Officiere, des pennſylvaniſchen Congreſſes, der Corporationen und gelehrten Vereine, der Univerſitäten und Schulen. Ueberall umblühten in der erfriſchenden Luft der neuen Freiheit den Glücklichen eigene wohlthätige Schöpfungen. Aber die langgewünſchte Ruhe von Staatsämtern ſollte der jetzt achzigjährige Greis noch nicht finden. Das Vaterland bedurfte ſeiner auch noch zur Entwickelung der Früchte und zur Ausbildung der neuen Freiheit, und er entzog ſich ihm nicht. Dreimal wiederholt machten ihn einſtimmige Wahlen ſeiner Mitbürger, jedes Mal auf ein Jahr, zum Gouverneur des Staates Pennſylvanien; und angelegentlich beſchäftigte ihn die Reform der allgemeinen Bundesverfaſſung. Die Nothwendigkeit derſelben, die Mängel des bisherigen, viel zu loſen Vereins, welche die Früchte der Freiheit zum Theile vereitelt hatten, und die Entwürfe des neuen beſchäftigten ſeinen rüſtigen, patriotiſchen Geiſt und ſeine eben ſo rüſtige Feder vor und während der Zuſammenkunft des neuen conſtituirenden Congreſſes *). Schon früher hatte er glücklich jede Idee einer beabſichtigten Einmiſchung erbariſtokratiſcher Elemente in die amerikaniſchen Einrichtungen durch jenen Brief über den Adel gänzlich zerſtört. Jetzt ſchrieb er unter Anderem zu Gunſten der ſo weſentlichen Verſtärkung der Bundesgewalt und engeren Verbindung der Staaten ſeine treffliche „Vergleichung der Antiföderaliſten und der Juden.“ Mit unermüdlicher Treue wirkte er als erſter Abgeordneter des pennſylvaniſchen Staates in den viermonatlichen Congreßſitzungen für die neue Bundesverfaſſung, dieſes merkwürdigſte Denkmal politiſcher Weisheit in der Geſchichte civiliſirter Völker. Als Bundesverfaſſung freier Staaten iſt ſie jedenfalls die vollendetſte, welche die Welt je geſehen hat (ſ. „Bund“). Die höchſten

*) I, 184. 203. V, 188.

Ideen der neueren Civiliſation, Gewiſſensfreiheit, bürgerliche, politiſche und Preßfreiheit, Rechtsgleichheit und unabhängige Rechtspflege gewährt ſie zugleich in einer Ausdehnung, verbindet ſie mit der Ordnung, verbürgt ſie durch einen glücklichen, harmoniſchen, politiſchen Mechanismus, wie bisher in alter und neuer Zeit und Welt keine andere. Eine ſtets heilſame Mahnung für uns, die Freunde monarchiſcher Verfaſſungen, daß wir nicht vergeſſen, mit ihnen jene unentbehrlichen Güter der Menſchheit angemeſſen zu einigen, daß wir nimmermehr in dem oft blutig geführten Meinungskampfe, ob dieſe Vereinigung genügend möglich ſei, die verderbenſchwangere Verneinung und Verzweiflung herbeiführen! Einzelne Unvollkommenheiten hat auch dieſe neueſte amerikaniſche Bundesverfaſſung, als die größeſte von allen die, daß ſie, um die ſüdlichen Staaten nicht von der Union zu trennen, vor der Hand die Ausrottung des Schandflecks der in mehreren Bundesſtaaten beſtehenden Sklaverei nur von der Weisheit dieſer Staaten erwartet. Dieſes vor Allem mußte Franklin ſchmerzen, der lebenslang mit den ſtärkſten Gründen und auch durch ſeinen Befreiungsverein die Sklaverei als moraliſch ſchändlich, als ökonomiſch wie politiſch verwerflich bekämpft hatte *). Auf das Eifrigſte aber bemühte er ſich für die ſchwere Aufgabe, eine innige dauernde Vereinigung der Regierungen und Bürger von ſo vielen freien Staaten in einem gemeinſchaftlichen Grundgeſetze zu bewirken. Schon in den Verhandlungen hatte der Greis wiederholt den in heftige Leidenſchaftlichkeit übergehenden Streit der Meinungen auf die würdigſte Weiſe zu mildern geſucht. Aehnlich arbeitete er auch am Schluſſe der Verhandlungen dahin, daß die Congreßmitglieder, obwohl noch in wichtigen Puncten verſchiedener Meinung, doch durch einſtimmiges Schlußvotum allen einzelnen Staaten des gemeinſchaftlichen Vaterlandes das neue Werk zu einer gleich einmüthigen Annahme empfahlen. In dieſem Sinne ſagte er in ſeiner Enderklärung: „Herr Präſident! Ich geſtehe, daß ich die gegenwärtige Conſtitution nicht ganz billige, doch wage ich nicht, zu behaupten, ich werde ſie nie billigen. Denn da ich lange gelebt habe, ſo iſt mir oft der Fall vorgekommen, daß beſſere Erkundigung oder reiferes Nachdenken mich nöthigten, ſelbſt über wichtige Gegenſtände, die ich Anfangs für recht hielt, nachher aber nicht ſo fand, meine Meinung zu ändern. Je älter ich daher werde, deſto mißtrauiſcher werde ich gegen mein eigenes Urtheil und deſto mehr achte ich die Einſicht Anderer."

„Die meiſten Menſchen, ſo wie die meiſten Religionsſecten, glauben, ſie wären allein im Beſitze der Wahrheit und Andere irrten in allen den Puncten, worin ſie von ihnen abweichen. Steel, ein Proteſtant, ſagt in einer Zueignungsſchrift an den Papſt: „„Der einzige Unterſchied unſerer beiden Kirchen, in Rückſicht auf die Gewißheit ih-

*) I, 22, 439. IV, 199. V, 118. 164.

rer Lehren, beſteht darin, daß die römiſche Kirche unfehlbar iſt, und die engliſche ſich niemals irrt."" Die meiſten Menſchen halten ſich ſelbſt für eben ſo unfehlbar, als ihre Secte. Nur äußern es Wenige ſo naiv, als jene junge Dame in Paris, die bei einem kleinen Streite mit ihrer Schweſter ſagte: „„Ich weiß nicht, wie es zugeht, Schweſter, aber ich kenne Niemanden, der immer Recht hat, als mich. (Il n'y a que moi, qui a toujours raison)."" Wie dürfte man von einer Verſammlung von Menſchen etwas Vollkommenes erwarten? Ich bewundere vielmehr, daß unſer Syſtem ſich der Vollkommenheit ſo ſehr naht, als wirklich der Fall iſt, und ich denke, auch unſere Feinde ſollen ſich wundern, die mit Zuverſicht zu hören hofften, unſere Berathſchlagungen würden ein Ende nehmen, wie die über den Bau des babyloniſchen Thurms, die da wähnten, unſere Staaten wären im Begriffe, ſich zu trennen und nie wieder zu nähern, als in der Abſicht, einander den Dolch in's Herz zu ſtoßen."

„So gebe ich denn dieſer Conſtitution meine Stimme, weil ich keine beſſere erwarte und weil ich nicht gewiß weiß, ob ſie nicht wirklich die beſte iſt? Mein Privaturtheil über ihre Fehler opfere ich dem gemeinen Beſten auf. — Ich hoffe, wir Alle werden uns, um unſerer ſelbſt, als eines Theiles vom Ganzen willen, und dann auch zum Beſten unſerer Nachkommen, mit Herz und Mund vereinigen, dieſe Conſtitution, ſo weit unſer Wirkungskreis ſich erſtreckt, zu empfehlen, und für die Zukunft all' unſer Dichten und Trachten auf die Ausmittelung zweckmäßiger Maßregeln richten, die Vollziehung derſelben in gute Hände zu bringen."

„Vor allen Dingen aber, Herr Präſident, kann ich mich des Wunſches nicht erwehren, daß jedes Glied des Convents, das vielleicht noch einige Einwendungen hat, bei dieſer Gelegenheit, ſo wie ich, ſeiner Unfehlbarkeit nicht zu viel trauen und zum Zeugniß unſers Einmuths, ſeinen Namen unter dieſe Urkunde ſetzen möge." Und ſo geſchah es wirklich: als einmüthig beſchloſſen wurde die neue Conſtitution von Allen unterzeichnet.

In ſeinem vier und achtzigſten Jahre endlich wurde Franklin von Staatsämtern befreit. Er lebte mit nicht alternder Geiſteskraft, in ſteter heiterer Beſchäftigung mit Literatur und mit vaterländiſchen Angelegenheiten, ſo wie in ſtetem Verkehr mit ſeinen vielen fernen und nahen Freunden glücklich im ſelbſterbauten Hauſe, vereint mit ſeiner einzigen ihn zärtlich liebenden Tochter und ihren zehn Kindern. In einem Briefe an einen Freund pries er noch jetzt im 84ſten, wie einſt bei Niederſchreibung des erſten Theils ſeines Lebens im 79ſten Jahre, mit gerührtem Danke gegen die Vorſehung das große Glück ſeines Lebens, mit dem Zuſatze: „Ich würde, wenn es in meine Wahl gegeben wäre, nichts dagegen haben, dieſes ganze Leben vom Anfange bis zu Ende, nochmals durchzumachen. Nur würde ich bitten, wie ein Schriftſteller bei einer zweiten Auflage, einige meiner Druckfehler verbeſſern zu dürfen." Er hatte

den Schmerz gehabt, während er für die Befreiung ſeines Vaterlandes mit patriotiſcher Begeiſterung den ſchweren Kampf beſtand, ſeinen einzigen Sohn auf der Seite des Feindes und auch zwei Jahre lang, bis er von der engliſchen Regierung gegen einen amerikaniſchen General ausgewechſelt wurde, in amerikaniſcher Gefangenſchaft zu wiſſen. Er trug auch dieſes mit Weisheit und machte ſeinem Sohne über ſeine Anſicht der Dinge keine Vorwürfe. Sein Enkel von dieſem Sohne aber lebte als ſein Geſandtſchaftsſecretär mit ihm in Paris. Mit Freude bewilligte er jedoch nach hergeſtelltem Frieden des Sohnes Bitte um Herſtellung liebevollen Verkehrs. Er ſchrieb ihm dabei: „In der That hat mich nichts in meinem Leben ſo verletzt und bekümmert, als mich im Alter von meinem einzigen Sohne verlaſſen zu ſehen, und nicht nur verlaſſen, ſondern ihn auch mit Waffen mir gegenüber, und das in der Sache meines Vaterlandes, in welcher auch mein Vermögen, mein Leben, mein guter Name auf dem Spiele ſtanden.“

Mit der Zunahme des höheren Alters wurden Franklin's Steinſchmerzen immer ſtärker. Aber ſie beſiegten die ruhige Heiterkeit und dankbare Lebensfreude des frommen Greiſes nicht. „Freilich iſt“ — ſo ſchreibt er einem Freunde — der Stein noch weit empfindlicher, als Fußgicht; aber ich danke Gott, daß ich nicht Beides habe.“

Seine Seele erhob ſeine ſichere Vorausſicht des ſchnellen außerordentlichen Aufblühens ſeines Vaterlandes. Er theilte ſie in rührender Begeiſterung ſeinem Freunde Waſhington mit, den er glücklich preiſ't, ſie noch zu erleben, und den er ſelbſt zum erſten Präſidenten in der 1789 in das Leben tretenden neuen Bundesverfaſſung bezeichnet hatte (1,51). Er wird nicht müde, ſeine Freunde in England zu beruhigen über die lügneriſchen Gerüchte und Unglücksprophezeihungen, welche in Betreff ſeines Vaterlandes die Zeitungen John Bull's und der Tories verbreiteten. Ueber die Urtheile der Deutſchen, unter denen ſelbſt der liberalſte Profeſſor (Schlözer) während des Freiheitskrieges ſchon die Stricke für Franklin und Waſhington gedreht glaubte, ſchrieb er an ſeinen Freund Lafayette (1, 190): „Daß die Deutſchen, welche von freier Verfaſſung wenig verſtehen, gerne glauben, dergleichen werde ſich nicht halten, wundert mich nicht. Wir meinen, ſie halte ſich, und hoffen es zu beweiſen.“ Und wohl kennt die Geſchichte kein Beiſpiel einer ſolchen wachſenden Blüthe und Größe eines Staates, als die der nordamerikaniſchen Freiſtaaten, deren Bevölkerung ſich in einem Zeitraume von 27 Jahren verdreifachte, deren jetzt verdoppeltes Gebiet eilfmal größer als Frankreich, für mehr als hundert Millionen guten Raum hat. Mit neuer Freude ſchreibt er wiederholt (1, 228 u. 233) über die erſte ſchöne Zeit der franzöſiſchen Revolution, dieſer Tochter der amerikaniſchen, welche „die Opfer, die ſie koſten würde, durch ihre Folgen vergüten werde,“ ſo wie über „das Freiheitsfeuer, das ſich über Europa

verbreite *).“ „Gott gebe,“ ſo ſchreibt er, „daß nicht blos Liebe zur Freiheit, ſondern auch durchgreifende Kenntniß der Menſchenrechte alle Völker der Erde durchdringe, ſo daß ein Philoſoph überall auf ihr ſeinen Fuß hinſetzen und ſagen kann: hier iſt mein Vaterland.“ So ſchien ihm erfüllt, was er ſchon im Jahre 1783 mit freudigem Blicke auf ſeine eigene zwiefache Lebensarbeit ſchrieb (1, 426): „Es iſt eine recht freudige Bemerkung, die aus der Betrachtung unſeres glücklichen Kampfes hervorgeht, daß die Freiheit Boden gewinnt, daß willkürliche Regierungen, allmälig abſterbend, billigeren Formen Platz machen werden. Alles aber iſt eine Folge der Buchdruckerkunſt und des von ihr verbreiteten Lichtes, welches von Tage zu Tage wächſt und von ſo durchdringender Natur iſt, daß alle Fenſterladen, welche Despotismus und Pfaffenliſt, um es abzuſperren, vorſtellen möchten, unzulänglich ſein werden.“

Leider aber vermehrten ſich die Uebel des edlen Greiſes, welcher noch gern literariſche Arbeiten und vorzüglich auch ſeine Lebensbeſchreibung vollendet hätte. Sein Arzt, Dr. Jones, ſchreibt hierüber Folgendes (4, 207):

„Der Stein, welcher ihn mehrere Jahre hindurch geplagt hatte, warf ihn in den letzten zwölf Monaten völlig auf das Lager nieder. Und in den höchſt ſchmerzlichen Anfällen mußte er ſtarke Gaben Opium nehmen, ſeine Schmerzen zu mildern. Dennoch unterhielt er ſich in den ſchmerzenloſen Zwiſchenräumen nicht blos mit Leſen und gemüthlichem Geſpräche mit ſeiner Familie und ſeinen Freunden, ſondern beſorgte auch oft ſowohl öffentliche als häusliche Geſchäfte mit Perſonen, die ihn diesfalls beſuchten. In Allem aber bewährte er nicht blos die Bereitwilligkeit und Fertigkeit, Gutes zu thun, welches der ausgezeichnete Charakterzug ſeines Lebens war, ſondern auch die vollkommenſte und klarſte Haltung ungemeiner Geiſteskraft. Nicht ſelten ergoß er ſich ſogar in jene Witzesſpiele und unterhaltenden Anekdoten, woran ſich alle Zuhörer ergötzten.“

Ja, in dieſer Lage ſchrieb er, im fünf und achtzigſten Jahre, jene von der friſcheſten, heiterſten Geiſteskraft Zeugniß gebende, angeblich aus dem algieriſchen Divan ſtammende, unübertreffliche Parodie auf Jackſon's Vertheidigung der Sklaverei. Sie war Franklin's letzte Schrift und erſchien am 25. März 1790 in der Bundeszeitung. Seine Staatsgeſchäfte hatte der großherzige Menſchenfreund kurz zuvor ebenfalls auf die würdigſte Weiſe dadurch geſchloſſen, daß er (12. Febr. 1789), als Vorſteher des von ihm geſtifteten Vereines zur Abſchaffung der Sklaverei, dem erſten Bundescongreſſe eine Petition für dieſe Abſchaffung, unterſtützt durch eine Druckſchrift, übergeben hatte.

„Ungefähr ſechzehn Tage vor ſeinem Tode,“ ſo ſetzt der Arzt ſeinen Bericht fort, „überfiel ihn mit fieberhaftem Uebelbefinden ein Schmerz

*) I, 228 u. 233.

in der linken Bruſt, der immer zunahm, höchſt ſtechend war und ſich mit Huſten und ſchwerem Athem verband. Wenn ihm in dieſem Zuſtande der Schmerz zuweilen ein Klageſtöhnen entriß, ſo bemerkte er wohl, er fürchte, daß er den Schmerz nicht, wie er ſollte, ertragen habe, äußerte ſein dankbares Gefühl für den vielen Segen, den er vom höchſten Weſen empfangen, das ihn aus niederem Stande ſo hoch geachtet unter den Menſchen gemacht habe, und zweifelte nicht, daß ſeine jetzigen Leiden nur den milden Zweck hätten, ihn von einer Welt zu entwöhnen, wo er die ihm zugetheilte Rolle nicht mehr ſpielen könnte. — Ruhig verſchied er am 17. April 1790."

V. Sein Leben hatte er beſchloſſen, wie er es führte: mit Wohlthun, durch eine Reihe von Vermächtniſſen zur Unterſtützung junger Handwerker, öffentlicher Schulen und Wohlthätigkeitsanſtalten, namentlich auch der lateiniſchen Schule zu Boſton, welche er mit Nutzen kurze Zeit hatte beſuchen können. Zu dieſen Zwecken verwendete er, ſeiner politiſchen Verwerfung der Beſoldungen für Staatsämter zu Liebe, insbeſondere auch den Betrag für die ſeinigen. Sein liebſtes Kleinod, einen Stock mit goldenem, in Form einer Freiheitsmütze ſchön gearbeiteten Knopfe vermachte er „ſeinem und der Menſchheit Freunde, dem General Waſhington."

Durch ganz Nordamerika und vorzüglich auch von den Schulanſtalten wurde bei Franklin's Tode ſein Andenken durch Trauerfeſte geehrt. Der Congreß verordnete zu Ehren ſeines größten Bürgers eine Nationaltrauer auf einen Monat. In der franzöſiſchen Nationalverſammlung ſprach bei der Todeskunde Mirabeau: „Franklin iſt todt. Der Geiſt, der Amerika die Freiheit gab und Lichtſtröme über Europa ergoß, iſt in den Schooß der Gottheit zurückgekehrt. Der Weiſe, der zwei Welten angehörte, der Mann, den die Geſchichte der Wiſſenſchaften und die Geſchichte der Reiche einander ſtreitig machen, behauptet eine hohe Stelle in der Menſchenwelt. — Völker ſollen nur um ihre Wohlthäter trauern, die Vertreter freier Männer, nie Andere, als Heroen der Menſchheit, zur Huldigung empfehlen. Ich ſchlage vor, daß die Nationalverſammlung drei Tage lang um Benjamin Franklin Trauer anlege." Die Verſammlung nahm mit allgemeinem Zurufe den Vorſchlag an und beſchloß ein Beileidsſchreiben Namens der franzöſiſchen Nation an den nordamerikaniſchen Congreß, welches dieſer durch ein Dankſchreiben im Namen des Volkes von Nordamerika erwiederte. Grafſchaften, Städte, gemeinnützige Anſtalten ſeines Vaterlandes ehrten ſich und Franklin's Gedächtniß, indem ſie ſeinen Namen annahmen.

Er ſelbſt, der in ſeinem Glücke mit frommer Dankbarkeit ſeinen Eltern einen Marmor mit dem edelſten Lobe ihrer bürgerlichen Tugenden ſetzte, hatte auch für ſich eine Grabſchrift entworfen. Beſcheiden, und doch mit würdigem Stolze bezeichnet in ihr der große Mann, der für alle Zeiten den Bürgerſtand hob und adelte und demſelben das edelſte Vorbild aufſtellte, ſich nur als Bürger. Sie iſt folgende: „Hier

liegt der Leib von Benjamin Franklin, einem Buchdrucker — gleich dem Einbande eines alten Buches, aus welchem ſein Inhalt herausgenommen iſt und der ſeine Inſchrift und Vergoldung verlor — der Zerſtörung geweiht. Doch wird das Werk ſelbſt nicht verloren ſein, ſondern dermaleinſt in einer neuen, ſchöneren Ausgabe erſcheinen, durchgeſehen und verbeſſert von dem Verfaſſer."

Auf der Erde aber werden, ſo lange die Cultur und die Freiheit des Menſchengeſchlechtes dauern, dieſes großen Bürgers Wirken und Beiſpiel im Segen fortleben.

C. Th. Welcker.

Frauen, Frauenvereine, ſ. Geſchlechtsverhältniſſe.

Freiburg. Man nannte vor Zeiten die Schweiz eine bunte Muſterkarte von Conſtitutionen jeder Art. Die Conſtitutionen ſelbſt, zwar nichts weniger, als muſterhaft, bildeten aber doch eine ziemlich vollſtändige Scala von der reinſten Demokratie bis zur unbeſchränkteſten Monokratie. Heutiges Tages iſt's freilich nicht mehr ganz ſo der Fall. Indeſſen trägt auch jetzt noch jeder Canton des Landes ſeine eigenthümliche politiſche Phyſiognomie, weil die politiſchen Gehäuſe dieſer Völkerſchaften nicht durch Gewalt oder Kunſt eines Machthabers, oder gemäß abſtracten Regeln der Theorie gebaut ſind, ſondern ſich nach und nach im Wandel Alles verwandelnder Zeiten aus den Zuſtänden der Bildung, Geſittung, Beſchäftigungsweiſe und den Oertlichkeitsbedürfniſſen jedes Völkleins zum natürlichen Lebensorganismus deſſelben hervorgeſtaltet haben.

Der Canton Freiburg beherbergt auf ſeinem Flächenraume von etwa 28 Geviertmeilen 91,000 Seelen, unter welchen ſich aber auch 6000 Schweizer aus anderen Cantonen und ungefähr 2000 Ausländer befinden. Das Land bekennt ſich zum römiſch-katholiſchen Glauben. Nur der Bezirk Murten iſt mit ſeinen 8,700 Einwohnern der evangeliſchen Lehre zugethan. Der kleine Staat ſteht ziemlich dunkel und einflußlos in der europäiſchen Culturgeſchichte da, aber nicht ohne Intereſſe bei der Beſchauung ſeines inneren Weſens.

Am Fuße der Hochalpen gelegen, von deren Nebenzweigen im Süden durchzogen, im Norden hügelreich, war das Land noch am Ende des 18. Jahrhunderts ſo wenig bekannt und von Reiſenden ſo wenig beſucht, daß damalige Geographen kaum davon zu erzählen wußten und ihre Unkunde, wie z. B. der fleißige Sammler Normann, ehrlich eingeſtanden. Allenfalls ward der edle Käſe von Gruyeres, le roi des fromages, geprieſen; er war das Berühmteſte aus dieſem Gebirge. Wiſſenſchaften hingegen und Künſte ſtanden nie glänzend, trotz dem kleinen Luxus einer ariſtokratiſchen Hauptſtadt. Handelsverkehr und Manufacturweſen, noch im Mittelalter blühender, zeigten ſich ſpäterhin auch welk. In der Geſchichte der Schweiz ſpielte Freiburg gewöhnlich nur eine paſſive Rolle, nie durch eine große That oder durch einen großen Namen bezeichnet, woran es doch den anderen Staaten der Conföderation nicht mangelte.

In den Tagen römiſcher Weltherrſchaft lagen dieſe Landſchaften vergeſſen da; unberührt von den großen Straßen, welche zu jener Zeit Helvetien nach mannigfachen Richtungen durchſchnitten. Die Nähe der reichen und weitläufigen Hauptſtadt Aventicum (jetzt Avenches, im Canton Waadt ein geringes Städtchen) mag dieſen Gegenden einige Militärpoſten, einigen Verkehr und einen Anflug römiſcher Cultur zugewendet haben. Allein, wie viel oder wie wenig, Alles ward wieder verwiſcht und vernichtet, als die nomadiſchen Kriegshorden der Hunnen und Germanen vom dritten bis zum fünften Jahrhunderte ſich über Helvetien hinwälzten und was römiſch war zerſtörten. Dieſe Gegenden wurden und hießen dann die helvetiſche Wüſte (Eremus Helvetiorum) oder das Uechtland, Nüchtland und Oedland. Burgunden und Alemannen ſetzten ſich darin allmälig an, jene ſüdwärts, dieſe nordwärts. Die heutige Hauptſtadt Freiburg liegt ungefähr da, wo die Grenzſcheide zweier Völkerſchaften mit verſchiedener Sprache war. Noch heute redet man ſüdwärts in franzöſiſcher, nordwärts in deutſcher Zunge; ſogar in der Hauptſtadt ſelbſt. Späterhin kamen die fränkiſchen Eroberer, unterjochten das Volk und baueten ihre Grafen- und Freiherrenburgen auf den Bergen. Das Ländchen gehörte bald hier-, bald dorthin. Nach dem burgundiſchen Reiche fiel es wieder dem deutſchen zu. In den langwierigen politiſchen Wirren gewann Niemand, als Geiſtlichkeit und Adel. Die Grafen von Gruyeres aber waren weit umher die reichſten. In ewigen Fehden der Ritterſchaft bauete der Reichsſtatthalter des helvetiſchen Burgunds, Herzog Berchtold IV. von Zähringen, auf ſchroffem Felſenufer des Saaneſtromes (1179) die Stadt und Veſte Freiburg, gleichwie er auch andere Ortſchaften zu ihrer Sicherheit mit Mauern umgürtet hatte.

Die junge Stadt aber bevölkerte ſich ſchnell. Adeliche und Leibeigene, Freie und Prieſter ſiedelten ſich darin an; denn Berchtold hatte die Volksburg des Uechtlandes mit ſtattlichen Freiheiten und Rechtſamen und einem Banne von drei Stunden Weges im Umfange ausgeſteuert. Er hatte ihrer Gerichtsbarkeit ſogar noch ein Gebiet von 24 Pfarreien unterworfen, welches man nachher, zum Unterſchiede von ſpäter erworbenen Gebieten, die alte Landſchaft zu heißen pflegte und bedeutende Vorrechte vor den anderen beſaß. Die Bürgerſchaft der Stadt und die Bewohner dieſer Landſchaft wählten ſich ſelber Schultheißen und Richter, ſchloſſen nach damaligem Bedürfniſſe Schutzbündniſſe mit anderen Städten und Herren, ſtanden in den ewigen Kriegen des Mittelalters bald zu den Bernern, bald zu deren Feinden, bald unter Oeſterreichs, bald unter Savoyens Obhut, gewannen dabei als Kriegsbeute oder durch Kauf ſchöne Gebietsvergrößerungen, machten ſich endlich von der Oberherrlichkeit Oeſterreichs, wie Savoyens, ohne Schwertſtreich los und traten endlich (1481) in den ewigen Bund der Eidgenoſſen deutſcher Hochlande.

Während all' dieſer hier nur kurz angedeuteten Schickſale hatte ſich mit der wachſenden Selbſtſtändigkeit Freiburgs und dem Wohl-

4 *

ſtande der Hauptſtadt auch die Regierungsform beſtimmter ausgebildet. Der Schultheiß, ehemals nur Verwalter der niederen Gerichtsbarkeit, war mit einem kleinen Rathe umgeben, die Angelegenheiten des Landes zu beſorgen. In wichtigeren Dingen aber hatte die verſammelte Gemeinde von Stadt und Landſchaft allein zu entſcheiden. Die Unbequemlichkeit ſolcher zahlreichen Verſammlungen veranlaßte die Wahl von Abgeordneten des Volkes, welche dann einen vollmächtigen großen Rath bildeten. Meiſtens wurden zu ſolchen Abgeordneten Bürger aus der Stadt und Adeliche gewählt, weil ſie mehr Muße, Vermögen und Kenntniſſe beſaßen; endlich ausſchließlich nur Bürger der Stadt; endlich auch dieſe nicht mehr ohne Unterſchied, ſondern von ihnen nur ausſchließlich und allein die Adelichen und Patricier; zuletzt auch dieſe nicht mehr ohne Unterſchied, ſondern — denn die Stellen und Aemter wurden immer einträglicher und einflußvoller — nur Mitglieder gewiſſer Familien, die ſich im Herrſcherrange erblich machten.

Noch im 14. Jahrhunderte beſtand ein Schein der Volksfreiheit darin, daß die von geſammter Bürgerſchaft der Stadt erwählten „Venner" oder Volkstribunen ein Veto gegen Willküren der Räthe, zum Schirm der beſtehenden Rechte Aller, einlegen und 60 Männer aus den Stadtvierteln ernennen konnten, um die Verwaltung der oberſten Behörden zu prüfen und erledigte Stellen in denſelben zu beſetzen. Bald aber erhielt jeder Venner vier Gehülfen, die man „Heimliche" nannte und die ſich endlich jeder Venner wohl aus ſeinen eigenen politiſchen Freunden erleſen konnte. So entwickelte ſich zwiſchen dem kleinen Rathe, als vollziehender Gewalt, und dem großen Rathe, als geſetzgebenden, eine neue Macht, der „Rath der Sechziger", welche die Cenſur der höchſten Behörden übte. Das Wahlrecht, die Initiative der Geſetzgebung, das Veto, das Recht, nach Gutdünken dieſen oder jenen vom großen Rathe, vom Rathe der Sechziger, von den Landvogteien, von anderen wichtigen Aemtern auszuſchließen, ging zuletzt gänzlich in die Gewalt jener Venner und Heimlichen über, die (ſeit Anfang des 15. Jahrhunderts) als „heimliche Kammer" die furchtbarſte Behörde des Staates wurden. Sie konnten ſelbſt aus ihrer eigenen Mitte jedes ihnen mißfällige Mitglied nach Belieben ausſtoßen.

Die ſtufenweiſe Verartung der ehemaligen Demokratie in vollendete Ariſtokratie, und die Verartung der Ariſtokratie in vollſtändige Oligarchie hiſtoriſch zu entwickeln, iſt hier überflüſſig. Es genügt, angedeutet zu ſehen, daß ſie und wie ſie in dieſem Ländchen beſtand. Die wunderliche, künſtliche Form dieſer Oligarchie wird dem kein Erſtaunen erregen, welcher die politiſchen Mißgeſtalten kennt, die durch Leidenſchaften des Ehrgeizes, des Eigennutzes und der Herrſchſucht, in Verbindung mit ſpießbürgerlicher Unbeholfenheit und kleinſtädtiſcher Schlauheit, erzeugt zu werden pflegen. Mehr zu verwundern iſt, daß ſich eine alſo zuſammengeſchrobene Staatsmaſchine bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten konnte, und daß weder die übrige um ihr gutes Recht verkümmerte Bürgerſchaft der Stadt, noch die Bevölkerung

der alten Landſchaft und der unterthänigen Vogteien den Anmaßungen oder Erſchleichungen des Patriciates Schranken ſtellten. Aber auch dies Räthſel löſ't ſich ſehr einfach. Der Reichthum, welchen die privilegirten Familien in öffentlichen Aemtern auf mancherlei Weiſe gewannen, oder in fremden Kriegsdienſten erwarben, zu welchen ſie ſich als Hauptleute ihrer im Lande geworbenen Mannſchaft vermietheten, gab ihnen gegen das Volk, welches für ihre und des Staates Bedürfniſſe ausgebeutet ward, eine ſehr natürliche Ueberlegenheit; nicht weniger auch die vielſeitigere Kenntniß, feinere Bildung und Geſchäftsgewandtheit, welche ſich die Söhne der Regierungsfamilien im Auslande während ihrer Söldnerzeit zu eigen gemacht hatten. Anderſeits ſtand ihnen dienſtfertig die hohe und niedere Geiſtlichkeit des Cantons, als Bundesgenoſſin, zur Seite. Denn im Intereſſe von dieſer lag es eben ſo ſehr, als in dem der „heimlichen Bürger", das Volk in heilſamer Unwiſſenheit und frommer Unterwerfung zu bewahren, um die Hoheitsrechte der Kirche in aller Demuth zu erweitern und das heilige Gut der Welt- und Kloſtergeiſtlichkeit bei jedem Anlaſſe zu vergrößern.

Urſprünglich hatte der Clerus dieſer Gegenden unter dem Hirtenſtabe des Biſchofs von Aventicum geſtanden, deſſen Stuhl zu Ende des 6. Jahrhunderts nach Lauſanne verſetzt ward. Seinem Sprengel hatten vor der Reformation 299 Pfarreien zugehört, ungerechnet 30—40 Abteien, Prioreien und Capitel. Die kirchlichen Revolutionen des 16. Jahrhunderts verminderten aber dieſen Umfang ſeiner Macht bedeutend, nöthigten ihn ſogar, den Sitz von Lauſanne nach der Stadt Freiburg zu verlegen, deren unterthäniges Gebiet der wichtigſte Ueberreſt ſeines ehemaligen Bisthums blieb. Dem Patriciate war die Nähe des Kirchenfürſten nicht ganz willkommen. Seine geiſtliche Hoheit drohete, der weltlichen Majeſtät Eintrag zu thun. Indeſſen erlaubte (1592) der Senat die glänzende Anſiedelung, doch unter Bedingungen und daß ſie jederzeit ohne Nachtheil des Staates ſei. Eiferſüchtig auf Recht und Gewalt, hatte der Senat auch vorher ſchon (17. Aug. 1677) von ſämmtlichen Canzeln verkünden laſſen, daß von ihm die Acten des tridentiniſchen Conciliums nur in Sachen des Glaubens, nicht der Disciplin, genehmigt und angenommen wären. Alle anderen katholiſch gebliebenen Staaten der Schweiz hatten mit gerechter Vorſicht, zur Bewahrung ihrer Souveränetät gegen jeden Andrang der Hierarchie, das Nämliche erklärt.

Wie traulich der geiſtliche Arm ſich auch Anfangs mit dem weltlichen, als deſſen brüderliche Stütze, verbinden zu wollen ſchien, währte der Friede doch nicht lange. Am Kühnſten oder Frechſten trat Biſchof Strambino, ein piemonteſiſcher Graf, in Freiburg zur Ausdehnung ſeiner geiſtlichen Gewalt, Immunität und Jurisdiction auf. In beſtändigen Händeln mit der Regierung, unterſtützt vom päpſtlichen Nuntius, bewirkte er ſogar (1677), um die Widerſpenſtigkeit der weltlichen Herren zu zähmen, daß von Rom aus Stadt und Republik Frei-

burg mit dem Bannfluche des heiligen Vaters bedrohet wurde*). Allein der patriciſche Senat jener Zeit ließ ſich nicht einſchüchtern; er bedrohete ſeinerſeits die geiſtlichen Herren mit ſeinem weltlichen Banne, und Jeden, der es wagen würde, Roms angedroheten Fluch zu vollſtrecken, auf der Stelle mit Landesverweiſung und Confiscation ſeines Vermögens zu züchtigen. Voll gleicher Würde und Beharrlichkeit behauptete die Regierung in vieljährigem Kampfe ihr Recht und endigte ihn als Siegerin. Strambino entfernte ſich aus dem Lande, und der römiſche Hof ließ ſich nach dem Tode dieſes Mannes gefallen, nur Eingeborene, keine Fremden mehr, auf den biſchöflichen Stuhl zu erheben**).

Damit war, wenigſtens dem Scheine nach etwas, in der That wenig gewonnen. Rom wählte zwar Einheimiſche, doch aus dieſen entweder die ihm Ergebenſten, oder Schwächſten und für die Nuntiatur Leitſamſten. Zudem hatte es ſchon einen weit dauerhafteren Anker ſeiner Macht in dieſes Ländchen geworfen, um das Schifflein Petri im ſtürmiſchen Wogen der Reformation hier noch aufrecht zu halten, wo ringsumher ſchon Bern mit Waadtland, Genf und Neuenburg für den römiſchen Stuhl verloren waren. Durch Vermittelung des heiligen Karl Borromäus und der Nuntiatur war es nämlich gelungen, dem damals in erſter Jugendkraft regſamen Orden der Geſellſchaft Jeſu auch in der Hauptſtadt des Uechtlandes Aufnahme (11. Juli 1581) und bleibende Anſiedelung zu verſchaffen. Freilich wagte die Geiſtlichkeit des Landes nach jenen entſchiedenen Schritten und Siegen der weltlichen Obrigkeit nicht mehr offene Fehde. Die ſtolze und argwöhniſche Politik des oligarchiſchen Patriciates, deſſen Trotz ſelbſt den vom Vatican geſchleuderten Blitz nicht gefürchtet hatte, gebot in den Bewegungen der Hierarchie größere Behutſamkeit. Aber darum ward weder das Ziel, noch der Kampf aufgegeben, Regierung und Volk des Cantons allmälig, zur größeren Ehre Gottes und zum Heile der Kirche, der Leitung des geiſtlichen Armes zu unterwerfen. An Mitteln fehlte es nicht ganz. Mehr denn 100 Pfarreien und bei 120 Caplaneien in dem kleinen Lande, ſechs Klöſter der Ciſtercienſer, Carthäuſer, Auguſtiner, Franciscaner, Capuciner und Jeſuiten, eben ſo viele und eben ſo reich bevölkerte Nonnenklöſter, dazu ein Collegiatſtift, Domcapitel und Biſchof, genügten hinlänglich, alle Stände des Volkes im Gehorſam und Glauben zu erziehen. Die Schule, eine Magd der Kirche, war für ſich allein ſchon geeignet, die geſammte Bevölkerung, von der Kindheit bis zum Greiſenalter, in Ehrfurcht vor dem heiligen Prieſterſtande und in Befolgung ſeines Willens und Rathes zu bewahren und vor

*) Leſenswürdig iſt in dieſer Hinſicht die kleine, urkundlich beglaubigte Schrift des Hrn. Franz Kuenlin: „Biſchof Strambino, Biſchof zu Freiburg in der Schweiz.“ (Surſee, bei Schnyder. 1833.)

**) Die ſtaatskluge römiſche Curie hatte das Recht der Biſchofswahl ſchon im Jahre 1560 an ſich genommen.

den Gefahren einer rebelliſchen Aufklärung zu behüten. Die Söhne der vornehmeren Geſchlechter empfingen Geiſtesrichtung und Bildung in den Lehranſtalten der Jünger Loyola's; die Töchter in Frauenklöſtern; die Kinder des Landmannes ließ man zum Heile der Seelen in glücklicher Unwiſſenheit verharren. Religiöſe Feſttage, Proceſſionen und Wallfahrten füllten mehr als den dritten Theil des Jahres aus, ungerechnet den täglichen Beſuch kirchlicher Andachtsübungen und die Verpflichtungen der zahlreichen frommen Brüderſchaften. Auf ſolche Weiſe ward die Laienwelt faſt eben ſo viel mit gottesdienſtlichen, als häuslichen Arbeiten beſchäftigt. Unwiſſenheit, Vorurtheil, Aberglauben des Alterthums wucherten freudig fort; dagegen geriethen die ehemaligen Manufacturen, die zahlreichen Tuchwebereien und Gerbereien in gänzlichen Verfall. Man erblickte im Canton Freiburg ein armes Volk neben einer reichen Geiſtlichkeit und einem wohlbegüterten Patriciate.

Das achtzehnte Jahrhundert fand die Macht der Oligarchie und Hierarchie mit wohlverſtandenem Intereſſe im zarteſten Gleichgewichte. Beide bewachten ſich dabei mit Eiferſucht; beide, ihrer gegenſeitig bedürftig, ſchloſſen ſich im Gefühle der Nothwendigkeit freundſchaftlich an einander, ohne die Neigung zu verlieren, bei Gelegenheit Vortheile über einander zu erobern. Sobald ſich das Gerücht von der Aufhebung des Jeſuitenordens durch Papſt Clemens XIV. verbreitete, ließ die Regierung mit großer Eilfertigkeit ſogleich alle Baarſchaften, Capitalien, Schuldbriefe, Silbergeſchirre, Apotheken, Bibliotheken, Gebäude und Güter des Ordens in Beſchlag nehmen. Der Senat der Republik pflichtete auch der Bulle Ganganelli's: „Dominus et Redemptor noster", förmlich (15. Sept. 1773) bei, doch ausdrücklich nur in Betreff jenes Ordens und „in ſo fern die Bulle auf Glaubensſachen einfließen mag."

Das Licht, welches aus Wiſſenſchaften und Künſten, aus Handel und Induſtrie immer mächtiger über das civiliſirte Europa hinſtrömte, konnte inzwiſchen auch bei aller Wachſamkeit des Clerus und Patriciates von den ſchattenreichen Thälern Freiburgs nicht ganz abgewehrt werden. Ein Theil der etwas gebildeteren Volksclaſſen fing ſchon an zu leſen und zu denken und ſich Mittheilungen zu machen. Nicht nur die Bürger der Hauptſtadt und alten Landſchaft fingen Nachforſchungen an, wie die ſogenannten heimlichen Bürger zu den Vorrechten, und die heimlichen Bürger ihrerſeits wieder, wie die adelichen Bürger zu Vorzügen vor ihnen gelangt wären, ſondern auch das Landvolk der unterthänigen Vogteien, unter Willküren und Geldſaugereien ſeufzend, erkannte, daß es vor Zeiten Rechte und Freiheiten beſeſſen habe, deren es jetzt auf unbekannte Weiſe verluſtig geworden wäre. Wiederholt wandten ſich endlich die Landleute in demuthsvollen Bitten an die Huld ihrer Landesväter um Wiederherſtellung der verlorenen alten Freiheiten. Ein kenntnißvoller Biedermann, Nic. Chanaux, aus dem Dorfe La Tour de Trème, vereint mit anderen gebildeten Männern, ward ihr Fürſprecher. Mit ſtolzem Unwillen wies die Regierung aber die

arge Zumuthung der Unterthanen zurück. Die Unzufriedenheit des Volkes wuchs und ward zum Aufſtande gegen die Stadt. Dieſe, unterſtützt von Truppen des benachbarten Berns, dämpfte den Aufruhr mit Liſt und Waffengewalt (Mai 1781). Nic. Chanaux fiel durch Meuchelmörders Hand. Die Rache der Oligarchie übte Strafrecht gegen Landleute, wie gegen Bürger der Stadt, welche Beſchwerden erhoben hatten; milderte aber ſpäterhin, klug genug, die Laſten von jenen und die Beeinträchtigungen von dieſen.

Die Geiſtlichkeit des Landes ſah jenen ſtürmiſchen Bewegungen des Volkes ziemlich ſchweigſam zu. Weil ſie ſelber unangefochten blieb, konnte ihr eine kleine Demüthigung des Patriciates vielleicht ſogar gelegen erſcheinen. Aber ſchon 17 Jahre ſpäter, als der morſche Bau der alten ſchweizeriſchen Eidesgenoſſenſchaft unter den Bajonnetten der franzöſiſchen Republicaner zuſammenbrach (1798), hatten auch die geiſtlichen Herren für ſich ſelber Alles zu fürchten. Zwar der innere Zuſammenhalt der Hierarchie und ihre Autorität im Volke waren noch ſtark genug, alle Staatsverwandlungen des Landes während der Revolutionsjahre zu überleben, aber es ging aus dieſen ein anderer, ein gefährlicherer Feind für die geiſtliche Gewalt hervor. Im wilden Drange politiſcher Ereigniſſe wurde auch die Druckerpreſſe entfeſſelt, und mehr als ein Mund entſiegelt, welcher bisher ſtumm zu bleiben gezwungen war. Es verbreitete ſich damit eine Maſſe vorher unbekannter Anſichten und Ideen durch das Volk. Mehr als ein Vorurtheil verſchwand, mehr als ein Mißbrauch ſtand enthüllt, mehr als ein Aberglaube entlarvte ſich. Nicht das Zerbrechen alter Geſetztafeln, nicht das Zerſtören ſteinerner Altäre, ſondern Volksbildung iſt Volksbefreiung vom leiblichen und geiſtigen Sklaventhume.

Sobald Frankreichs erſter Conſul, Napoleon Buonaparte, durch ſeine Vermittlungsacte den inneren Frieden der Schweiz hergeſtellt hatte, beeilte ſich der freiburgiſche Clerus, den Gefahren entgegenzuarbeiten, welche durch die bisherige Denkfreiheit heranzubringen drohten. Das Patriciat, obgleich geſtürzt, doch die Hoffnung nicht aufgebend, einſt wieder auferſtehen zu können, klammerte ſich hülfebürſtig an der alten Bundesgenoſſin feſt. So lange jedoch in der Schweiz Napoleon's weiſes Staatswerk beſtand, wagte Niemand leicht, demſelben offen entgegenzuarbeiten. In der Regierung und Geſetzgebung Freiburgs wirkten, wenn auch vielſeitig gehemmt, einzelne hellſinnige Männer; Andere im Volke, ſelbſt Geiſtliche. Unter Letzteren war beſonders der wahrhaft ehrwürdige Franciscanermönch Gregor Girard, nach dem Beiſpiele Peſtalozzi's und Fellenberg's, um Verbeſſerung des Schulweſens großartig bemühet. Was den Aufſchwung der Monarchieen befördert, allgemeine Geiſtesentwickelung, bringt den Tod der Ariſtokratie und Oligarchie.

Bevor jedoch der Same des Beſſeren überall ausgeworfen werden und, wenn er nicht von der Prieſterpartei zertreten war, zum Ankeimen erlangen konnte, erſchien mit dem Sturze Napoleon's (1814) die ſoge=

nannte Reſtaurationszeit. Wie in anderen Cantonen bemächtigte ſich, nach Vernichtung der Vermittelungsurkunde, auch zu Freiburg die Ariſtokratie ſogleich wieder, revolutionär, unter dem Beiſtande fremder Diplomaten, der höchſten Gewalt und ſtellte die vormalige Ordnung der Dinge, wenn auch in milderen Formen gleißend, wieder her. Der Clerus, im Namen der Religion, bot dazu ſeine beim Volke vielgeltende Hand. Er hatte von der Dankbarkeit oder Furcht des Patriciates Alles zu hoffen. Schritt um Schritt wurden von nun an die alten Bräuche und Mißbräuche, Rechte und Vorrechte zurückgeführt. Die römiſche Curie nahm durch den Nuntius ihre alte Hoheit wieder an ſich. Die weltliche Obrigkeit, unter Beiſtand, Schutz und Pflege der Kirche, ſchien fortan der geiſtlichen Macht und ihrer Leitung anheimgefallen zu ſein; die Ariſtokratie nur getreue Vollſtreckerin des hierarchiſchen Willens werden zu ſollen. Unter dem Vorwande, chriſtliche Volkserziehung zu befördern, oder, wie es heißt, „eine Art von Zuchtanſtalt und Erziehungsinſtitut" zu bilden, wurde die Congregation der Liguorianer oder Redemptoriſten in Freiburg aufgenommen (1818). Einzelne Männer des Vaterlandes warnten im geſetzgebenden Rathe ganz vergebens: „wie bedenklich es ſei, einen bisher unbekannten, in einer fernen Gegend entſtandenen, aus lauter Fremden beſtehenden geiſtlichen Verein in's Land einzuführen." Man ging weiter. Man gab dem Orden der Geſellſchaft Jeſu, welchen Papſt Pius VII. im Reſtaurationsjahre ebenfalls wiederbelebt hatte, die ehemaligen Beſitzungen zurück. Binnen 10 Jahren wuchs derſelbe an Kraft und Einfluß im Canton Freiburg mehr, denn je zuvor. Aus der katholiſchen Schweiz, aus Deutſchland und Frankreich ſtrömten dem Collegium der Jeſuiten zahlreiche Schüler zu. Man zählte derſelben 506 im Jahre 1830. Hinwieder wurden Männer, wie der edle Girard, zurückgedrängt oder verfolgt. Er ſelber verließ den Canton. Seine Unterrichtsweiſe ward unterſagt; die Schule wieder, was ſie geweſen, eine Magd der Kirche; Religion, laut hoheitlicher Verordnung vom Jahre 1823, Hauptgegenſtand des Schulunterrichtes, bei welchem die Lehrbücher der Genehmigung des Biſchofs unterworfen werden mußten. Als einſt bei Verſteigerung vom Nachlaſſe des Pfarrers zu Matran unter deſſen Büchern auch Rouſſeau's und Voltaire's Schriften gefunden wurden, mußten ſie auf Befehl des Staatsrathes verbrannt werden.

Das Volk, kirchlichtreu, ließ ſich wohl die weiche Leitung von ſeiner Prieſterſchaft gefallen. Es opferte willig ſeine Gabe auf dem Altare. Aber nicht ſo gelaſſen ertrug es den Verluſt der ihm durch die Reſtauration entriſſenen Rechte und Freiheiten und das ſtolze Wiedererſcheinen des Patricierthumes. Zahlreicher aus beſſeren Schulen ſchon hervorgetretene junge Männer verbreiteten im Stillen ein der Hierarchie und Ariſtokratie gleichgefährliches Licht. Ja ſie bildeten ſogar im geſetzgebenden Rathe gegen beide eine, wenn auch ſchwache, doch die Entwürfe beider oft zerſtörende Oppoſition. Im Kampfe dieſer Parteien erſchien das Jahr 1830. Die Mehrheit der ſchweizeriſchen Völker=

ſchaften verwarf die ihm im Jahre 1814 aufgedrungenen Verfaſſungen und rief ihre ehemaligen Rechte wieder in's Leben. Auch der Canton **Freiburg** geſtaltete ſich ſtürmiſch und raſch in demokratiſcher Form aus. Das Volk übte ſeine Souveränetät fortan durch ſelbſtgewählte Stellvertreter, gebot Vernichtung aller Vorrechte der Geburt, der Ortſchaften und Familien, Abſchaffung der Tortur, Loskäuflichkeit der Feudallaſten, Freiheit der Preſſe, Recht der Petition für Jedermann und Trennung der Gewalten.

Ohne Widerſtand, ohne Schutz fiel die Ariſtokratie abermals in ihr Nichts zurück. Das Prieſterthum, Anfangs für ſich ſelber im Schrecken, ließ das ſchwache Patriciat fallen. Es erinnerte ſich zeitig genug, daß der neue Souverän ſelber, nämlich das Volk, nur Unterthan der Kirche ſei, daß er von der Geiſtlichkeit erzogen, unterrichtet, berathen und geführt werden müſſe, daß die Hierarchie im demokratiſchen Staatsleben höherer Gewalt fähig ſei, als irgend unter dem Scepter eines ſtaatsklugen Monarchen, oder unter dem Argwohne einer eiferſüchtigen Oligarchie; daß es dem Prieſter in jeder Gemeinde unſchwer ſei, die vom Volke abhängigen Wahlen der Vorſteher und Geſetzgeber auf Männer nach dem Herzen des Clerus zu lenken und die Gegner geiſtlicher Hoheit durch Verdächtigung ihres Glaubens von allem Einfluſſe zu entfernen. So ſchloß ſich ſtaatsklug die hierarchiſche Partei ohne Zögern der Demokratie an und irrte ſich in ihren Berechnungen nicht ganz. Der geſetzgebende große Rath, als Stellvertreter des Souveräns, handelte fortan immer mehr in ihrem Geiſte und ſetzte in die Regierung, ſo viel möglich, nur Männer nach dem Herzen Gottes. —

Aus dieſem allgemeinen Umriſſe erkennt man den Lebensgang des kleinen Freiſtaates, der gegenwärtig eine hierarchiſche Demokratie geworden iſt. Die Volkswahlen ſind in der Hand des Prieſterthumes. Mit Ausnahme von zwei bis drei Bezirken wurden in allen übrigen die Erneuerungswahlen der Behörden im Jahre 1837 im Geſchmacke der kirchlichen Autorität vollzogen. H. Zſchokke.

Freicorps, Freiwillige, ſ. Heerbann.

Freier, Freigeborener, Freiheit, Freiherr, als Stand, ſ. Adel.

Freie Städte. Unter dieſem Worte verſteht man eigentlich Städte, die einer fremden Regierungshoheit nicht unterworfen ſind. Es iſt alſo daſſelbe, was man auch durch ſouveräne Städte ausdrücken könnte. Und in der That ſind die vier freien Städte Deutſchlands: Frankfurt, Hamburg, Lübeck, Bremen, in allen Beziehungen den ſouveränen Staaten Deutſchlands in den Landesgeſetzen ganz gleichgeſtellt. Nur wird auch bei ſo kleinen Staaten, die nur aus einer einzigen Stadt beſtehen, der Natur der Sache nach oder wegen beſonderer Verhältniſſe, ſo wie z. B. bei der freien Stadt Cracau, die Souveränetät oft große Beſchränkungen haben. In Deutſchland hatten bekanntlich viele Städte in ſo fern den Namen „freie Städte des Reiches", als ſie der Landeshoheit eines deutſchen Reichſtandes nicht

unterworfen waren, ſondern wie dieſe unmittelbar unter dem Reiche ſtanden und einer ſogenannten halben Souveränetät genoſſen. Dieſe freien Reichsſtädte ſind ſeit den franzöſiſchen Revolutionskriegen alle, bis auf die vier obengenannten, verſchwunden. Dieſe letzteren werden in beſonderen Artikeln abgehandelt. C. Th. Welcker.

Freigeiſt. Wer, ungebunden durch Vorurtheile, unzugänglich der Beſtechung des ſelbſteigenen Urtheiles durch Autorität, Blendwerk oder Verführung, nur mit eigener, eingeborener Denkkraft die Welt der Erſcheinungen und der Ideen betrachtet und würdiget, der iſt ein freier Geiſt und ſteht ſomit auf einer die Maſſen übertragenden Stufe der Menſchheit. Ihm gebührt, nach dem Anerkenntniß der Verſtändigen, auch wenn er irrt, die Achtung der Wohlgeſinnten und für ſeine geiſtige Mittheilung volle Freiheit. Eine minder ſchöne Bedeutung hat das ähnlich klingende Wort Freigeiſt. Unter dieſem verſteht man denjenigen, welcher ohne allen religiöſen Glauben, mindeſtens ohne allen poſitiven Kirchenglauben, von Gott und göttlichen Dingen nur hält, was ihm gut dünkt, oder gar die Wegwerfung alles Glaubens an die den Menſchen ſonſt heiligen Ideen, ſelbſt ohne tiefere Prüfung, aus bloſem Leichtſinne oder aus Vermeſſenheit ſich erlaubt, oder wohl gar eitel zur Schau trägt. Von ſolcher unglücklichen Sinnesart gibt es freilich gar mancherlei Abſtufungen, und, je nach dem Umfange oder der Innigkeit des von dem Einen oder dem Anderen gehegten eigenen Glaubens, oder auch nach ſeinem wahren oder geheuchelten Eifer, wird er mit der Benennung „Freigeiſt" freigebiger oder karger ſein. Gewöhnlich wird damit von Seite der Zeloten und von jener der unaufgeklärten Maſſe der Stab der gleichen Verwerfung gebrochen über Atheiſten und Deiſten, Rationaliſten und Materialiſten, kurz über Alle, die in Sachen der Religion zu denken ſich erlauben oder kirchliche Glaubensſätze der philoſophiſchen Prüfung zu unterwerfen oder mit der philoſophiſchen Erkenntniß in Einklang zu ſetzen ſuchen. Hiervon enthält die Geſchichte leider die mannigfaltigſten und niederſchlagendſten Beiſpiele.

Freilich wäre es ein Unglück, wenn die Freigeiſterei, im ſchlimmen Sinne dieſes Wortes, bei einem Volke überhand nähme, weil Religioſität eine unentbehrliche Stütze der Volksmoral und des geſetzlichen Rechtszuſtandes iſt. Es iſt aber keine Gefahr, daß ſolches geſchehe, wofern der poſitive Cultus von Albernheiten und grobem Truge frei erhalten, und überhaupt den Verſtändigen geſtattet iſt, gegen kirchliche Mißbräuche und abergläubige Dictate mit freier Rede zu Felde zu ziehen. Alsdann nämlich wird der dem menſchlichen Gemüthe von Natur tief eingepflanzte Gottesglaube nicht leicht ſich verdrängen laſſen durch den gleich frivolen als troſtloſen Unglauben. Nur der triumphirend einhergehende Aberglaube, nur der freche kirchliche Trug und Verfolgungsgeiſt rufen auf dem Wege der Reaction den Unglauben herbei, weil für den Denkenden jedenfalls leichter iſt, nichts zu glauben, als Alles zu glauben.

Hierdurch iſt der einzig gute und gerechte Weg, der Freigeiſterei mit Erfolge entgegenzutreten, angedeutet. Er iſt der der Volksaufklärung und der Lehrfreiheit. Mit Gewalt wird hier nichts ausgerichtet, und jede Gewaltausübung in der geiſtigen oder Denkſphäre iſt ohnehin der Vernunft widerſtreitend und verdammenswerth. Wie weit übrigens die Grenzen der von dem Freigeiſte mit Recht anzuſprechenden Freiheit gehen, haben wir in dem Artikel „Duldung" auseinandergeſetzt. Rotteck.

Freigelaſſener, ſ. Leibeigenſchaft u. Sklaverei.

Freiheit. Abſolute oder metaphyſiſche, moraliſche und juriſtiſche Freiheit. Innere und äußere Freiheit. Rein menſchliche, bürgerliche und politiſche Freiheit. Freiheiten. — Freiheit! Schmeichelndes, doch vieldeutiges Wort, gehaßt von den Tyrannen und Despoten, den Knechten unverſtändlich, von Thoren vielfach mißverſtanden, von Fanatikern ſchrecklich mißbraucht, und dennoch die Loſung aller Guten; ein begeiſternder, die herrlichſten Großthaten erzeugender Zauberton, ein Haupttriebrad der Weltgeſchichte, ein fortwährend von allen Denkenden und menſchlich Fühlenden erſtrebtes, doch ſchwer zu erreichendes und noch ſchwerer zu behauptendes Ziel. Laſſet uns mit Ernſt und Unbefangenheit nach dem Weſen dieſer Freiheit, nach ihren Bedingungen und Geſetzen und nach den Wegen forſchen, worauf man ſie erringt und verliert. Es kann hier natürlich — nach dem Zwecke des Staatslexikons — nur von der Freiheit im rechtlichen und politiſchen Sinne, alſo namentlich von der äußeren Freiheit und insbeſondere von der Freiheit im Staate, die Rede ſein, wiewohl wir zur Verdeutlichung der dafür aufzuſtellenden Principien auch auf die innere und auf die ſchon vor oder ohne den Staat anzuſprechende einige Blicke zu werfen haben.

Unter Freiheit im allgemeinſten Sinne, oder blos als Gegenſatz von Zwang oder Nöthigung oder Hemmung betrachtet, verſtehen wir theils das Vermögen der Selbſtbeſtimmung, d. h. das Vermögen, unabhängig von irgend einem fremden Willen oder einer fremden Kraft, zu wollen, theils das Vermögen, ſolchen ſelbſteigenen Willen auch zu vollziehen, d. h. das Selbſtgewollte auch wirklich zu thun, zu erſtreben oder ſich anzueignen. Erſtes iſt der Hauptcharakter der inneren, letztes der äußeren Freiheit.

Ob es eine abſolute, ſonach die moraliſche Zurechnung begründende, innere Freiheit gebe, oder ob ſie auch nur möglich ſei, darüber haben die Philoſophen von jeher ſich geſtritten. Unerweislich, ja unbegreiflich iſt ſie jedenfalls, ein Gegenſtand mehr des Glaubens oder der nothwendigen Vorausſetzung, als des Erkennens oder Wiſſens. Nicht blos darum, weil in der Welt der Erſcheinungen jedes Geſchehende ſeinen Grund in etwas bereits Vorhandenem oder ſchon Geſchehenem hat, mithin nothwendig, alſo unfrei geſchieht, iſt eine freie Selbſtbeſtimmung unbegreiflich (denn nur

in ſo fern er in *Handlungen* oder *Beſtrebungen* ſich äußert, gehört der *innere Willensact* oder die bloſe *Geſinnung* dem Reiche der *Erſcheinungen* an); ſondern weil, ohne Unterſchied, ob der Willensact aus ſinnlichen Antrieben oder aus der Vernunft hervorgehe, eben dieſe *Eigenſchaft*, durch Eines oder das Andere beſtimmt zu werden, zwar gleichmäßig ein *Inneres*, aber zugleich ein uns *Gegebenes* oder *Verliehenes*, mithin nicht *freiwillig Angenommenes* oder *Erworbenes* iſt. Die Vorſtellung alſo, wodurch man der Schwierigkeit auszuweichen ſucht, indem man ſagt: der Menſch, in ſo fern er den *ſinnlichen Antrieben*, die da durch Außendinge angeregt werden, gehorcht, iſt *unfrei* (ähnlich den *Thieren*, die da, vermöge des ihnen verliehenen blinden *Inſtinctes*, mit *Nothwendigkeit* begehren, was jene Triebe befriedigt, und fliehen oder von ſich ſtoßen, was denſelben widerſtrebt); aber er iſt *frei*, wenn oder in ſo fern er mittelſt ſeines *höheren Seelenvermögens*, nämlich der *Vernunft*, die *Herrſchaft* über ſeine Sinnlichkeit ausübt, d. h. ihr mehr nicht, als der Vernunft gemäß iſt, einräumt, und ſie bemeiſtert oder unterdrückt, ſobald die Vernunft es befiehlt; — dieſe Vorſtellung, ſagen wir, löſ't das Räthſel durchaus *nicht*. Denn ob bei einem Menſchen überhaupt oder in einem gegebenen Falle die *Sinnlichkeit* oder die *Vernunft* obſiege, iſt nur auf *zweierlei Art* zu erklären, nämlich *entweder* durch ein bei ſolchem Menſchen *factiſch vorhandenes Uebergewicht* eines oder des anderen Vermögens, — und in dieſem Falle handelt er *gleich unfrei*, ob das Uebergewicht ſich *da oder dort* befinde, — *oder* es muß noch ein *weiteres Vermögen* in ihm angenommen werden, welches ihm die *Wahl* zwiſchen beiden Antrieben, d. h. die *ſelbſtſtändige* und *willkürliche Entſcheidung* zwiſchen Sinnlichkeit und Vernunft möglich macht; und in dieſem Falle iſt er *gleichmäßig frei*, ob er für Sinnlichkeit oder für Vernunft entſcheide. Die Annahme eines ſolchen Vermögens, worin allein das *Weſen* der *metaphyſiſchen* oder abſoluten *inneren Freiheit* beſtehen kann, iſt nun eben das *Ueberſchwengliche* und *Unbegreifliche*, aber gleichwohl eine *nothwendige* Bedingung für die *moraliſche Zurechnung*, d. h. für die Idee der (moraliſchen) *Verdienſtlichkeit* oder *Strafbarkeit* des tugendhaften oder laſterhaften Wollens; und die Stimme des das ſelbſteigene Wollen und Handeln richtenden *Gewiſſens* nicht minder, als das Gefühl der *Hochachtung* und des *Abſcheues*, das uns gegen Andere je nach der Beſchaffenheit ihres Wollens und Handelns durchdringt, nöthigt uns zum *Glauben* daran.

Ganz anders mit der *äußeren* Freiheit. *Dieſe* iſt kein Gegenſtand des bloſen *Glaubens* oder der bloſen *Vorausſetzung*; ſie iſt evidente *Wirklichkeit* und fortwährende *Erfahrung*. Jenes Weſen iſt äußerlich frei, oder befindet ſich im Zuſtande der äußeren Freiheit, deſſen aus innerem Triebe oder innerer Kraft hervorgehende — ſeien es willkürliche oder unwillkürliche, innerlich freie oder unfreie —

Handlungen (oder auch durch bloſes Naturgeſetz beſtimmte Lebensäußerungen) durch keine von Außen wirkende Kraft gehemmt, zurückgehalten oder anders, als ihre natürliche oder ſelbſteigene Richtung iſt, beſtimmt werden. Dergeſtalt mag man z. B. ſelbſt von Pflanzen ſagen, daß ſie in Freiheit wachſen und ſich fortpflanzen u. ſ. w., wenn ſie ohne künſtliche Erziehung oder Hemmung, oder auch ohne Unterdrückung durch Nachbarpflanzen u. ſ. w. ſich entfalten und ausleben. Dergeſtalt nennen wir das Thier frei, welches uneingefangen oder ungezähmt noch im wilden Naturzuſtande ſich befindet. Und dergeſtalt iſt auch der Menſch frei, wenn oder in ſo fern ihm keine Hinderniſſe im Wege ſtehen, ſeinen Willen zu vollziehen, d. h. ſein Thun und Laſſen nach ſeinem eigenen Wollen zu beſtimmen. So iſt — im weiteren Sinne — ſchon derjenige unfrei, welcher z. B. durch Krankheit an's Lager gefeſſelt, durch Macht der Elemente feſtgehalten, durch Armuth, Kinderzahl, überhaupt durch die Gewalt der Umſtände in Erſtrebung von Lebenszwecken gehemmt wird. Im engeren und eigentlichen Sinne jedoch nennt man ihn unfrei nur alsdann, wenn die Hinderniſſe, die ſeinem Willen ſich entgegenſtellen, von dem Willen anderer Menſchen herrühren, z. B. wenn er von dieſen gebunden, eingekerkert, in's Sklavenjoch geſpannt, überhaupt wenn er, ſei es durch Angriff oder Widerſtand Einzelner, ſei es durch beſtehende allgemeine Einrichtungen, Geſetze u. ſ. w., an Verfolgung ſelbſtgewollter Zwecke gehindert wird.

In wie fern das Verlangen ſolcher Freiheit vernünftig oder zuläſſig, namentlich mit der Wohlfahrt der Einzelnen und der Geſammtheit vereinbarlich ſei, kommt hier noch nicht in Betrachtung. Wir faſſen einſtweilen blos den Begriff in's Auge, wornach nämlich die äußere Freiheit oder Unfreiheit ſich keineswegs, wie die innere, als eine Eigenſchaft oder ein ſelbſteigenes — dabei jedoch problematiſches oder unauflöslichen Zweifeln unterworfenes — Vermögen eines Weſens darſtellt, ſondern als ein Zuſtand, d. h. als ein Verhältniß zur Außenwelt, und zwar als ein der klaren Anſchauung vorliegendes, unbeſtreitbares, allgemein erkennbares und auch wirklich erkanntes. Wir Alle ſtreben nach ſolcher äußeren Freiheit, ja wir ſetzen unſere (ſinnliche) Glückſeligkeit ganz vorzüglich in das größtmögliche Maß derſelben, und ſtreben wohl, wenn nicht die Vernunft unſeren Begierden einen Zaum anlegt, nach einem unendlichen Maße ſolcher Freiheit, nämlich nach völliger Uneingeſchränktheit unſeres Willens, d. h. nach völlig unbeſchränkter Macht zu deſſen Erfüllung. „Die All-Macht," ſagt Deſtutt de Tracy in ſeinem Commentar zu Montesquieu's Geiſt der Geſetze (L. XI. ch. I.), „iſt gleichbedeutend mit All-Freiheit, und nur in ihr beſteht die vollkommene Glückſeligkeit."

So unendlich verſchieden die Begriffe oder das Weſen der inneren und der äußeren Freiheit, ſo unendlich verſchieden ſind auch die Geſetzgebungen beider. Die innere Freiheit, ſei ſie gedacht als die Herrſchaft der Vernunft über die Sinnlichkeit (d. h. alſo als die

praktiſche Vernunft ſelbſt) oder als das Vermögen, zwiſchen den Antrieben der Sinnlichkeit und den Geboten der Vernunft zu wählen (in welch' letzterem Sinne wir die innere Freiheit nehmen), unterſteht in einer wie in der anderen Bedeutung dem Moralgeſetze; die äußere Freiheit aber theils dem Natur-, theils dem Rechts-Geſetze. Die praktiſche Vernunft nämlich iſt gar nichts Anderes, als das Vermögen, durch die Vorſtellung jenes Moralgeſetzes zum Wollen oder Nichtwollen beſtimmt zu werden; und das Vermögen, ſelbſtſtändig zu wählen zwiſchen einem Wollen, was der Vernunft oder den Naturzwecken gemäß iſt, und einem, das ihnen widerſpricht, kann in einer vernünftigen Weltordnung nur ſolchen Weſen verliehen ſein, welche jenes Vernunftgeſetz und ſeine ſie verbindende Autorität zu erkennen fähig ſind. Das Geſetz der inneren Freiheit iſt alſo ein dieſelbe beſchränkendes und ein auf innere Harmonie des Wollenden und Handelnden mit ſich ſelbſt, überhaupt auf Erhaltung der höheren Menſchen-Würde gerichtetes, doch eben darum nur bei freier Befolgung in Erfüllung gehendes, ſonach keinem anderen Richterſtuhle, als jenem des eigenen Gewiſſens zur Bewahrung anvertrautes. Die äußere Freiheit dagegen wird einerſeits beſchränkt durch das Naturgeſetz, d. h. durch das von demſelben mit Nothwendigkeit beſtimmte Ebenmaß der wirkenden und gegenwirkenden phyſiſchen Kräfte, theils geregelt — für die verſtandloſen Thiere durch den Inſtinct und für die vernünftigen (ſinnlich vernünftigen) Geſchöpfe, d. h. für die Menſchen, durch das Rechtsgeſetz. Dieſes letzte nun iſt der Hauptgegenſtand unſerer Betrachtung.

Das Rechtsgeſetz nämlich iſt dasjenige, welches die Aufhebung des Widerſpruches zwiſchen der äußeren Freiheit des Einen mit der äußeren Freiheit aller Anderen zum Gegenſtande hat. Es iſt nothwendig, um der äußeren Freiheit des Menſchen in ſeiner Wechſelwirkung mit anderen Menſchen den Charakter der Vernunftmäßigkeit zu erhalten. Das natürliche Streben des Menſchen iſt, wie wir bemerkten, die Verwirklichung alles ſeines Begehrens und Wollens, d. h. die möglichſte Ausdehnung ſeiner äußeren Freiheit. Er übt daſſelbe auch unbedenklich aus gegenüber den willenloſen Naturkräften und gegenüber der verſtandloſen Thierwelt. Nur das Moralgeſetz — in Bezug auf die ſelbſteigene Veredlung —, mitunter auch die Klugheit — die möglichen Folgen des Thuns und Laſſens berechnend — ſetzt ſolchem Streben einige Schranken. Aber beide genügen nicht zur Regelung ſeiner Wechſelwirkung mit anderen Menſchen. In inniger Verbindung mit dem Bewußtſein des ſelbſteigenen Verlangens nach äußerer Freiheit und möglichſter Ausdehnung derſelben ſteht das Erkennen aller Anderen, als gleichmäßig nach ſolcher Freiheit Verlangenden und als gleichmäßig nach Herrſchaft des eigenen Willens Strebenden. Solches allſeitige Streben nun — dies iſt dem gemeinſten Verſtande klar — muß, wenn es nicht in Schranken gehalten wird,

einen Vertilgungskrieg Aller gegen Alle erzeugen und, im Widerſpruche mit ſich ſelbſt, und ſonach mit der Vernunft, dieſelbe Freiheit tödten, auf deren Verwirklichung es gerichtet iſt. Der nach Freiheit Begehrende wird alſo, ſo fern er vernünftig oder auch nur verſtändig iſt, anerkennen, daß eine Beſchränkung derſelben oder eine Regel für ihre Ausübung nöthig iſt, wornach der Satz: „ich bin frei“ ohne Widerſpruch mit dem Satze: „auch alle Anderen ſind frei“ ſich vereinigen laſſe.

Dieſe Regel nun kann nicht das Moralgeſetz ſein; denn dieſes ſchärft zwar das Streben nach der Vereinigung der äußeren Freiheit des Einen mit der aller Anderen, alſo die Beobachtung irgend einer dahin führenden Regel, ein; aber es enthält ſolche Regel ſelbſt nicht, ſondern kann ſie blos als etwas unabhängig von ihm Gegebenes aufnehmen und adoptiren oder ſanctioniren. Die Regel nämlich iſt allernächſt blos eine theoretiſche, nicht eine praktiſche Lehre; letzteres wird ſie erſt alsdann, wenn theils die praktiſche Vernunft, oder auch nur die Klugheit oder der calculirende Verſtand in Bezug auf die Einzelnen, theils eine künſtliche Einſetzung in Bezug auf die Geſammtheit ihr thätige Anerkennung oder Geltung verſchafft. Das Moralgeſetz für ſich allein mildert zwar den aus der ungeregelten Freiheit Aller nothwendig fließenden allgemeinen Krieg durch die an jeden Einzelnen gerichteten Gebote der Liebe, der Mäßigung, der Geduld, Verzeihung u. ſ. w. Allein es hebt ihn nicht auf. Alle dieſe Tugenden — welche ohnehin nie einen Zwang zulaſſen — haben ihre Grenze, jenſeits welcher ſie Selbſtwegwerfung oder auch Aufmunterung zur Ungerechtigkeit, und alſo Aufhebung einer vernünftigen Geſellſchaftsordnung, werden; und ich muß alſo wiſſen, welchen Kreis der Freiheit ich für mich ſelbſt vorwurfsfrei vertheidigen darf oder ohne Beeinträchtigung der gleichmäßigen Anſprüche der Anderen vertheidigen kann, um die Grenze desjenigen zu erkennen, welchen ich dem Anderen unangetaſtet überlaſſen muß und ſoll.

Die allein vernünftige und ſchon gemein verſtändige, daher zur allgemeinen Anerkennung geeignete Regel für die oft bemerkte Vereinbarung der äußeren Freiheit jedes Einzelnen mit jener aller Anderen, mithin der Inhalt des zwiſchen den durch unbeſchränkte Freiheitsluſt Entzweiten vernünftig zu ſchließenden Friedens, beſteht in der ohne Widerſpruch gedenkbaren, größtmöglichen und gleichen Freiheit Aller; und dieſe größtmögliche und gleiche Freiheit Aller nennen wir — das Recht. Daſſelbe iſt hiernach identiſch mit der vernünftig anzuerkennenden oder zu behauptenden (äußeren) Freiheit und Gleichheit, oder es ſind wenigſtens Freiheit und Gleichheit ſchon gegeben durch den bloſen Begriff des Rechtes.

Das Recht, ohne über die Moralität der Handlungen oder

Willensbeſtimmungen zu entſcheiden, zeichnet blos die Linien oder Kreiſe, innerhalb welcher die äußere Freiheit der in Wechſelwirkung befindlichen Perſonen beſtehen kann, ohne mit der größtmöglichen und gleichen Freiheit Aller in Widerſtreit zu gerathen, d. h. alſo, es iſt ein Syſtem vernünftiger — nämlich unter ſich ſelbſt harmonirender — Erlaubniſſe für den äußeren Freiheitsgebrauch. Alles, was ich thun oder laſſen kann, ohne dadurch mit der Anerkennung einer gleichmäßigen Befugniß aller Anderen in Widerſpruch zu gerathen, iſt mir rechtlich erlaubt; was ich entgegen ohne ſolchen Widerſpruch nicht thun oder laſſen kann, liegt jenſeits der Linie meines Rechts, d. h. iſt mir rechtlich nicht erlaubt.

Das erſte Princip des vernünftigen Rechts alſo iſt die Gleichheit. Wohl läßt ſich eine Regel der Wechſelwirkung und ſelbſt der friedlichen (oder doch durch künſtliche Anſtalten möglicher Weiſe zu handhabenden) Wechſelwirkung denken, wornach den Einen mehr als den Anderen erlaubt, dieſen alſo ein Mehreres als den Anderen zu dulden vorgeſchrieben wäre (und von ſolchen Regeln enthalten wirklich die poſitiven oder hiſtoriſchen Rechtsordnungen nur allzu viele Beiſpiele); aber eine rein vernünftige Ordnung wäre ſolches nimmermehr. Der Vernunft ſchweben bei der von ihr im Allgemeinen zu löſenden Aufgabe blos gleichartige (ſinnlich vernünftige), in äußerer Wechſelwirkung ſtehende Weſen als ſolche vor; es iſt ihr alſo unmöglich, eine andere als eine allgemeine, d. h. auf Alle gleichmäßig anwendbare, Regel für ihre Wechſelwirkung aufzuſtellen, eine Regel nämlich, welche ihnen Allen: erſtens ohne weitere Vorausſetzung als die des Daſeins und Zuſammenſeins, und zweitens unter Vorausſetzung weiterer, aber gleicher Thatſachen oder Umſtände durchaus daſſelbe erlaubt oder verbietet (d. h. nicht erlaubt).

Das zweite Princip des Rechts iſt ſodann die größtmögliche Freiheit, d. h. die ohne Widerſpruch möglicher Weiſe Allen zu gewährende. Da nämlich die rechtliche Beſchränkung der äußeren Freiheit des Einen blos in dem gleichen äußeren Freiheitsanſpruch aller Anderen liegt, ſo fängt, wo mein Rechts- oder Freiheitsgebiet aufhört, unmittelbar das der Anderen an, und eben ſo iſt mein Rechtsgebiet bis ganz an die Grenze jenes der Anderen reichend. Wer über ſein Rechts- oder Freiheitsgebiet hinaustritt, kann alſo dahin zurückgeworfen werden durch diejenigen, denen er das ihrige verletzte, d. h. es iſt Jedem durch die vernünftige Rechtsordnung erlaubt, ſein eigenes Rechts- oder Freiheitsgebiet auch mit Zwang gegen alle Anderen zu behaupten. Wer daher eine Rechtsordnung aufſtellte, wornach das Freiheitsgebiet der in Wechſelwirkung Stehenden kleiner wäre, als ohne Widerſpruch zu beſtimmen möglich iſt, ſo wäre nicht nur ſolche weitere Beſchränkung ohne hinreichenden Grund ſtatuirt (indem blos die Aufhebung des Wi-

derſtreits zwiſchen den Freiheitsanſprüchen der in Wechſelwirkung Stehenden der Gegenſtand der Rechtsgeſetzgebung iſt); ſondern es wäre dadurch ſogar ein neuer Widerſpruch hervorgebracht. Denn wenn mein Freiheitsgebiet nicht völlig an die Linie reichen ſoll, bis zu welcher es möglicher Weiſe auszudehnen iſt, ſo wird dadurch jenes des Andern (welches nämlich das meinige unmittelbar berührt) um eben ſo viel über ſolche Linie hinausgerückt, d. h. er kann mich zwingen, dieſſeits derſelben zu verbleiben. Ich aber, da das Recht ein gleiches ſein muß, dürfte ſodann hinwieder auch ihn zwingen von der beſagten Linie ſich entfernt zu halten; wornach wir alſo Beide zugleich mehr und weniger als den in Frage ſtehenden größtmöglichen Freiheitsraum angewieſen erhalten hätten, folglich anſtatt der Harmonie gerade ein unheilbarer Widerſpruch erzeugt wäre. Mag alſo wohl die Moral mitunter gebieten oder die Klugheit rathen, nicht bis zur Grenze des mit den gleichen Anſprüchen Aller irgend vereinbarlichen, alſo größtmöglichen, Freiheitsraums zu dringen: eine Rechts-Schuldigkeit kann es nimmer ſein, d. h. eine rechtliche Forderung darauf ſteht Niemandem wider mich zu.

Ich darf alſo vermöge des Rechtsgeſetzes, d. h. ich habe die von der rechtlichen Vernunft mir dazu gewährte, demnach auch von Dir anzuerkennende Erlaubniß, ich darf nach Belieben oder freier Willkür mich ſelbſt wie immer beſtimmen und auf die geſammte Natur einwirken, wie mir gefällt; nur Deine (nämlich aller Anderen) gleiche Freiheit muß ich achten, und mich alſo aller gegen Deinen Willen gehenden Einwirkung auf Dich enthalten. Eben ſo kannſt oder darfſt Du Dich ſelbſt und Alles in der Natur nach Deinem Belieben beſtimmen; nur mich nicht gegen meinen Willen.

Der Zweck dieſer Ausführung iſt, zu zeigen, daß das Recht nichts Anderes iſt, als die vernünftig geregelte, d. h. vor dem Widerſpruche mit ſich ſelbſt bewahrte, äußere Freiheit, daß alſo die letzte von dem Begriffe des (vernünftigen oder wahren) Rechtes gar nicht getrennt werden kann, und daß es faſt eben ſo abgeſchmackt iſt, von einem Rechte zur Freiheit zu reden oder ein ſolches noch eigens beweiſen zu wollen, als es abgeſchmackt wäre, ein Recht zum Rechte aufzuſtellen oder eigens zu beweiſen.

Freiheit und Gleichheit ſind alſo die nothwendigen Fundamente oder Principien einer vernünftigen Rechtsordnung; und es kann daher eine ſolche keine anderen Freiheitsbeſchränkungen ſtatuiren oder anerkennen, als welche entweder auf Rechts-Unfähigkeit oder Rechts-Verwirkung ſich gründen oder auf die ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärte oder wenigſtens vernünftig vorauszuſetzende, unmittelbare oder mittelbare, Einwilligung der Betheiligten ſelbſt. Alle anderen Freiheits-Beſchränkungen, ſo wie alle anderen Rechts-Ungleichheiten ſind ungerecht und vor dem Forum des Vernunftsrechts ungültig, wiewohl die Ge-

walt ſie factiſch geltend machen und die Autorität ihnen die äußere Rechtsform verleihen mag.

Der Staat, als Rechtsanſtalt, hat in dieſer Eigenſchaft die Freiheit ſeiner Angehörigen als ein ihnen in allen Sphären der menſchlichen Thätigkeit ſchon ſchlechthin als Perſonen zukommendes Recht anzuerkennen und zu ſchirmen, und braucht alſo nicht erſt ihnen dieſelben zu verleihen, oder gar nur einzelne Bruchſtücke derſelben, unter dem Titel von „Freiheiten,“ ihnen zu gewähren, oder etwa nur einzelne Claſſen oder Stände, oder einzelne Provinzen, Bezirke, Gemeinden, Corporationen u. ſ. w. damit zu beglücken. Volle Freiheit, mithin alle gedenkbaren beſonderen Freiheiten oder das Recht der freien Bewegung in jeglichem Thätigkeitskreiſe gebührt ihnen Allen ſchon von ſelbſt; ſie bringen ſolches in der That angeborene und blos durch die gleichen Rechte Aller beſchränkte — Recht mit in den Staatsverband und, weit entfernt, daſſelbe erſt von der Staatsgewalt als Wohlthat erbetteln zu müſſen, fordern ſie vielmehr für jede von ihnen als zuläſſig anzuerkennende Beſchränkung ihrer Freiheit die Aufſtellung eines rechtfertigenden Titels.

Solche Titel nun ſind die bereits oben angedeuteten, hier aber näher zu betrachtenden:

1) Rechts-Unfähigkeit und Rechts-Verwirkung. Die innere Freiheit, ſo fern es überall welche gibt, iſt ein eingeborenes und ſelbſtſtändiges Vermögen der Einzelnen, welches weder der Anerkennung noch der Gewährung von Seite Anderer bedarf, welches Niemand uns rauben kann und deſſen jeder dergeſtalt Freie für ſeine eigene Perſon, mitten unter tauſend Unfreien, ungeſtört ſich erfreuen mag. Die äußere Freiheit dagegen, ſo wie das Rechtsgeſetz ſie fordert und regelt, iſt ein Zuſtand, der nur im Verhältniß zu Anderen ſtatt findet, nämlich der Zuſtand der Ungeſtörtheit unſeres Thuns und Laſſens von Seite der mit uns in Wechſelwirkung Stehenden. Dieſer Zuſtand, hervorgehend aus der zu verwirklichenden Harmonie der beiden Sätze: „ich bin frei oder will frei ſein,“ und: „auch Du und alle Anderen ſind frei oder wollen frei ſein,“ beruht alſo auf einem gegenſeitigen und auf ſolche Gegenſeitigkeit bedingten Anerkennen und Gewähren, ſo daß die Freiheit für ſich nur fordern kann, was ſie hinwieder auch den Anderen gewährt und nur in dem Maße, als er ſolches thätig zu thun im Stande und gewillt iſt. Nur durch ſolche Fähigkeit und Geneigtheit, Andere als Perſonen, d. h. als zur äußeren Freiheit Berufene, thätig anzuerkennen, wird man ſelbſt Perſon oder Rechtsſubject, und man hört auf, es zu ſein oder unter dem Schutze des Rechts-Geſetzes zu ſtehen, ſo bald oder in ſo fern jene weſentliche Bedingung ermangelt. Daher wird mit Recht die Freiheit der Kinder, der Unmündigen, der zeitlich oder bleibend Blödſinnigen oder Wahnſinnigen — überhaupt alſo der rechtlich Unvollbürtigen — in eben dem Maße beſchränkt, als ihre Unfähigkeit, das Rechtsgeſetz thätig an-

zuerkennen, die Freiheit der Anderen bedroht und auch weiter in dem Maße, als für ſie, weil eines eigenen verſtändigen Wollens Unfähige, das Beſtimmtwerden durch fremden (verſteht ſich auf ihr Wohl gerichteten) Willen eine unverkennbare Wohlthat (deren Annahme man alſo für den Fall, daß ſie einen verſtändigen Willen erklären könnten, vorausſetzen darf) iſt. Daher wird aber auch mit Recht die Freiheit derjenigen beſchränkt, welche ihren rechtsverachtenden Willen thätig kund gethan und dadurch ihren eigenen Anſpruch auf Recht — als welches entweder ein gegenſeitiges oder gar keines iſt — in entſprechendem Maße verwirkt haben (ſ. „Recht" und „Rechtsverwirkung"). Auf dieſer Idee beruht — wenn nicht ausſchließend, ſo doch allerlezt — die reine Strafrechtstheorie (ſ. d. Art.), ſo wie alle Strafen in ihrer Weſenheit nichts Anderes ſind, als Rechts- oder Freiheitsentziehung wegen Rechts-Verwirkung.

2) Da die Freiheit darin beſteht, ſeinen eigenen Willen vollziehen zu können, alſo nicht gegen dieſen Willen beſtimmt zu werden, der erſcheinende oder erklärte Wille aber nothwendig für den wirklichen Willen zu achten iſt: ſo geſchieht der rechtlichen Freiheit kein Eintrag, wenn derjenige, welcher freiwillig eine Verpflichtung gegen den Andern übernommen hat, zur Erfüllung derſelben genöthiget wird. Vertragsmäßig eingegangene Verbindlichkeiten — ohne Unterſchied, ob leicht oder ſchwer, ob kurz oder lang dauernd — ſind alſo zu Recht beſtehend, und die Einrede der Freiheit iſt unzuläſſig gegen die Forderung ihrer Erfüllung. Solcher Verpflichtungen — auf ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung ſich gründend — gibt es in großer Mannigfaltigkeit und Menge, und die zur Handhabung des Rechts eingeſetzte Staatsgewalt ſchärft mit Recht ihre Beobachtung ein. Das Verhältniß des Schuldners zum Gläubiger, des Lohnarbeiters zum Arbeitsherrn, des Geſindes zum Dienſtherrn u. ſ. w. ſtreitet alſo nicht gegen die rechtliche Freiheit und Gleichheit. Wohl aber ſtreitet dagegen jede perſönliche Erb- oder angeborene Laſt, überhaupt jede als privatrechtlich geltend gemachte und doch des oben bemerkten Grundes ermangelnde.

3) Durch Verträge kann endlich die Freiheit nicht nur unmittelbar, ſondern auch mittelbar beſchränkt werden. Es geſchieht dieſes namentlich durch den Geſellſchaftsvertrag, insbeſondere alſo durch den Staatsvertrag, mittelſt deſſen man ſich nämlich in der durch Aufſtellung des Geſellſchafts-, alſo insbeſondere des Staatszwecks beſtimmten Sphäre einem Geſammtwillen unterwirft, mithin in ſolcher Sphäre auf die Herrſchaft ſeines Privatwillens verzichtet, oder dem Rechte, einen ſolchen geltend zu machen, entſagt. In dieſem Verhältniß beſchränkt der Freiheitsanſpruch der Geſellſchaftsglieder ſich darauf, daß, welches Organ des Geſammtwillens man immer aufgeſtellt habe, daſſelbe über die durch den

Geſellſchaftsvertrag gezeichnete Sphäre niemals gebietend hinausſchreite, und daß das Organ ein möglichſt zuverläſſiges und lauteres, d. h. den Willen der verſtändigen Geſellſchaftsglieder, als ſolcher, oder wenigſtens ihrer Mehrheit in Wahrheit darſtellendes ſei. Die Pflicht des Gehorſams gegen ein ſolches Organ und in der bemerkten Sphäre ſtreitet abermals nicht gegen die rechtliche Freiheit.

In Gemäßheit dieſer — theoretiſch, wie wir glauben, gerechtfertigten — Anſichten, was iſt die Pflicht des Staates oder der Staatsgeſetzgebung und Verwaltung in Bezug auf das perſönliche Recht, d. h. die Freiheit, der Staatsangehörigen? — Sie beſteht in Anerkennung und Gewährleiſtung ſolcher von allen dieſen Staatsangehörigen, als Einzelnen, anzuſprechenden Freiheit, d. h. ſolches Rechtes, im vollen Umfange des Wortes und in der ganzen, theils rein menſchlichen, theils ſtaatsbürgerlichen Sphäre, ſodann, die letzte betreffend, zumal in Verleihung thunlichſt ausgedehnter politiſcher Rechte an alle Claſſen und Einzelnen nach Maßgabe ihrer vernünftig anzuerkennenden Befähigung zu deren dem Geſellſchaftszwecke entſprechenden Ausübung.

Der Staat hat hiernach vor Allem ſich ſelbſt der Freiheitsbeſchränkung gegen ſeine Angehörigen zu enthalten. Er maße ſich nicht an, irgend eine andere zu ſtatuiren oder auszuüben, als welche dem vernünftigen Urtheile als vom Staatszwecke wirklich gefordert ſich darſtellend und demnach der Zuſtimmung der verſtändigen und pflichtgetreuen Bürger gewiß iſt. Er gewähre alſo, oder vielmehr er anerkenne und taſte alſo nicht an die von ſelbſt, d. h. vermöge natürlichen Rechts, den Bürgern gebührende Freiheit in allen Kreiſen des rechtsgemäßen Seins und Wirkens, als die Gedanken- und Gewiſſens-Freiheit, die Rede- und Preß-Freiheit, die Gewerbe- und Handels-Freiheit, die Studien-, überhaupt die Lern- und Lehr-Freiheit, die Auswanderungs-Freiheit u. ſ. w., und behandele die Bürger ja nicht nach dem despotiſchen Grundſatz: „Alles ſei ihnen verboten, was man ihnen nicht ausdrücklich zu erlauben für gut fand,“ ſondern er ehre die Freiheit — innerhalb der vom vernünftigen Rechtsgeſetze gezeichneten Grenzen — als überall von ſelbſt beſtehende Regel, vorbehaltlich der blos ausnahmsweiſe aus triftigen Gründen zu ſtatuirenden Beſchränkungen. Alle jene Freiheiten anerkenne er auch als Gemeingut aller mündigen Bürger, nicht blos etwa als Vorrecht einzelner Claſſen oder Perſonen; und ſtreng enthalte er ſich der Verleihung zumal von ſolchen Privilegien, welche nach ihrem Gegenſtande und Inhalte eine Freiheitsbeſchränkung der Nichtprivilegirten mit ſich führen. Sodann aber ſei ihm die perſönliche Freiheit im engeren Sinne beſonders heilig, und er mißbrauche die Juſtiz- und Polizeigewalt, welche beſtimmt ſind, ſie zu ſchützen, ja nicht zu ihrer Gefährdung oder Zernichtung. Von dieſem Standpuncte aus werde zumal die Strafjuſtiz verwaltet und werde die himmelſchreiende Sünde un-

gerechter und willkürlicher Gefangennehmung und Gefangenhaltung, ſo wie jene der willkürlichen oder unnöthigen oder gar tyranniſchen Härte in Behandlung der Strafgefangenen vermieden.

Hat dergeſtalt der Staat ſich der ſelbſteigenen Eingriffe in die Freiheitsrechte ſeiner Angehörigen enthalten, ſo bleibt ihm noch übrig, dieſelben auch gegen diejenigen zu ſchirmen, womit ſie in ihrer Wechſelwirkung unter einander ſelbſt bedroht ſein mögen. Er ſoll alſo zuvörderſt keine Leibeigenſchaft dulden, folglich alle damit verwandte oder verbundene hiſtoriſche Rechtsungebühr abſchaffen und keine ähnliche mehr aufkommen laſſen. Er ſoll ferner durch weiſe Geſetze und deren ſorgſame Verwaltung der den Bürgern ſonſt noch und woher immer drohenden Freiheitsbedrückung ſteuern, namentlich dem Mißbrauch der Privat- und Geſellſchaftsgewalt im Hauſe oder in der Familie, in der Gemeinde, in der Kirche u. ſ. w.; eben ſo den eigentlich verbrecheriſchen Freiheitsgefährdungen durch Menſchenraub, Entführung, unbefugte Gefangenhaltung, überhaupt durch Argliſt oder Gewaltthat aller Art.

Noch bleibt die politiſche Freiheit zu gewähren übrig, worauf jedoch den Bürgern weder ein ſo allgemeiner noch ſo unbedingter Anſpruch zuſteht, als auf die rein menſchliche und bürgerliche. Die Grundſätze für die dem Rechte und der Klugheit entſprechende Zutheilung der politiſchen Freiheit an die Volksgeſammtheit und an die verſchiedenen Bürgerclaſſen haben wir bereits in den Artikeln „Conſtitution,“ „Cenſus,“ „Charte,“ entwickelt; auch werden wir noch in ſpäter folgenden Artikeln darauf zurückkommen. Ihre Summe beſteht darin, daß, da das Geſellſchaftsrecht die möglichſte Entfeſſelung des wahren Geſammtwillens, d. h. die einem möglichſt lautern Organe deſſelben zu übertragende Herrſchaft fordert, es die Hauptaufgabe der vernünftigen Verfaſſungspolitik iſt, allen Geſellſchaftsgliedern (im Staate alſo allen Bürgern), welche oder in ſo fern ſie dem vernünftigen Urtheile als fähig und geeignet zur verſtändigen und pflichtgetreuen Willensäußerung in allgemeinen Angelegenheiten erſcheinen können, ſolche Willensäußerung, d. h. ſolche unmittelbare oder mittelbare Theilnahme an der Entſcheidung über jene Angelegenheiten zu gewähren, und überhaupt keine anderen Ungleichheiten in politiſchen Rechten zu ſtatuiren, als welche, theils nach der allgemeinen Natur der Dinge, theils nach den hier und dort vorhandenen beſonderen Verhältniſſen und Umſtänden, durch evidente Nothwendigkeit oder Nützlichkeit gerechtfertigt und daher der allgemeinen Zuſtimmung der Verſtändigen ſich empfehlend ſind. In dem Maße alſo, als Geiſtesbildung, zumal politiſche Aufklärung und, was noch wichtiger iſt, politiſche Tugend, d. h. lebendige Theilnahme am gemeinen Wohle, Hintanſetzung des eigenen Privatvortheils, wo er mit jenem im Streite läge, überhaupt Rechtlichkeit und Treue der

Geſinnung und männliche Charakterkraft, in der Geſammtheit einer Nation oder in ihren einzelnen Claſſen vorherrſchend oder mangelnd ſind, wird bei ihr die politiſche Freiheit ausgedehnter oder beſchränkter ſein müſſen oder dürfen; und es wird insbeſondere, wenn z. B. bei einem wenig zahlreichen Volke eine unmittelbare Theilnahme an den Geſammtbeſchlüſſen durch Stimmgebung in der Landesgemeinde zuläſſig oder räthlich iſt, dagegen bei einer großen Nation ſolches politiſche Recht beſchränkt werden müſſen auf eine mittelbare Theilnahme, d. h. auf freie und wohlgeregelte Wahl der mit jener Stimmführung zu bekleidenden Repräſentanten, vorbehaltlich jedoch des jedem Einzelnen zu gewährenden Rechtes der freien Meinungsäußerung über alle öffentlichen Angelegenheiten, demnach auch vorbehaltlich der Pflicht der Staatsgewalt, alle ihre Tendenzen und Acte, in ſo fern nicht beſondere und triftige Gründe zeitlich entgegenſtehen, der Oeffentlichkeit mit Wahrheitstreue zu übergeben und ihre freimüthige Beleuchtung in keiner Weiſe zu verbieten oder zu hindern. Politiſche Freiheit überhaupt iſt nicht gedenkbar ohne Publicität, und ihr Todesurtheil iſt alſo geſprochen, wo man die Preſſe in Feſſeln legt.

Wahr iſt's, gewiſſe Völker ertragen, wegen der Eigenheiten ihres Charakters, oder wegen Mangels an Verſtandesreife, einen hohen Grad politiſcher Freiheit nicht; ja es mag in Folge des bei dieſer überſchrittenen Maßes die bürgerliche und menſchliche Freiheit — welchen doch die politiſche blos dienſtbar ſein ſollte — zu Grunde gehen. Die unbeſchränkten Demokratieen gehen meiſt in wilden Despotismus über. Die politiſche Freiheit oder Macht der Geſammtheit verſchlingt oder unterdrückt leicht alles Sonderrecht der Einzelnen; oder auch die Stürme, die bei jener Verfaſſung ſchwer zu verhüten ſind, führen die vom Freiheitstraume berauſchte Republik unverſehens dem Abſolutismus und der Tyrannei eines Uſurpators zu. Großentheils aber iſt die politiſche Unmündigkeit, welche die Ertheilung großer Freiheiten gefährlich macht, die Frucht der eigens auf Niederhaltung des Volkes in Geiſtesarmuth und Charakterſchwäche gerichteten Regierungsbeſtrebungen; und ſie läßt ſich heilen durch ein die Erhebung dieſes Volkes zur Verſtandesreife und moraliſchen Würde ſich zum Zwecke ſetzendes öffentliches Erziehungsſyſtem, ja ſchon durch Enthaltung von allen künſtlichen Verdummungs- und Verſchlechterungsbeſtrebungen. Beides alſo iſt eine heilige Pflicht der Regierungen, d. h. ſie ſind ſchuldig, nicht nur das Voranſchreiten des Volks zur politiſchen Mündigkeit in keiner Weiſe zu hindern oder zu verzögern, ſondern vielmehr durch ſorgſame Pflege der ſolche Mündigkeit bedingenden Einſicht und Tugend den Zeitpunct der dem Volke ohne Gefahr zu gewährenden politiſchen Freiheit thunlichſt ſchnell heranzuführen, ſo wie es die Pflicht eines jeden Vormunds iſt, den Zuſtand der Unmündigkeit ſeines Pfleglings nicht nur nicht künſtlich zu verlängern,

ſondern vielmehr das Eintreten der vollen Verſtandes- und Charakterreife, die ihn zur Selbſtſtändigkeit geeignet mache, ämſigſt zu befördern.

Unter den Mitteln, wodurch die politiſche Reife, d. h. Einſicht und Tugend des Volkes, am Wirkſamſten zurückgehalten oder ertödtet wird, ſteht voran in Bezug auf Einſicht die Verheimlichung der Staatsſachen, und in Bezug auf Tugend die eifrige Pflege — nicht eben der materiellen Intereſſen ſelbſt, weil eine ſolche zur öffentlichen Wohlfahrt allerdings nothwendig iſt, wohl aber — der übergroßen Anhänglichkeit an dieſe Intereſſen, wodurch ſodann jede Geiſtes- und Gemüthserhebung zu Größerem und Edlerem erſtickt wird. Für beide dieſe, obgleich höchſt verderbliche Mittel gibt es indeſſen noch einige beſchönigende Gründe oder Vorwände. Manche Staatsmänner halten im Ernſte die Geheimhaltung der politiſchen Angelegenheiten für ein Gebot der Klugheit; manche halten auch im Ernſte das Volk für durchaus unfähig, darüber mit Verſtand zu urtheilen, und fürchten daher von deſſen Einmiſchung nur Hemmung und Unheil. Eben ſo glauben Manche im Ernſte, daß dem Volke — nämlich der Maſſe des Volks — gar nicht fromme, ſich um öffentliche Angelegenheiten zu bekümmern oder ſeine Liebe idealen Intereſſen zuzuwenden. Eines höheren Glückes, als des phyſiſchen Wohlbehagens, ſei es gar nicht empfänglich. Darum geſchehe ihm die größte Wohlthat, wenn man es in die materiellen Intereſſen verſenke; die höheren oder idealen ſeien die natürliche Domäne blos der vornehmeren Claſſen. Wo ſolchen Tendenzen eine aufrichtige Meinung zu Grunde liegt, da mag man zwar die Verkehrtheit der Anſicht beklagen, doch ohne Verdammung derer, die ſie hegen. Aber gar oft wird die Anhänglichkeit an materiellen Intereſſen eigens darum gepflegt, weil dieſelbe ſtumpf gegen alles Große und Edle und geneigt ſelbſt zur Ertragung der Knechtſchaft macht, gegen welche nämlich ſich aufzulehnen jenen materiellen und ſelbſtiſchen Intereſſen Gefahr brächte. Der Calcul iſt richtig. Der mit ausſchließendem oder auch nur vorherrſchendem Eifer ſeinen materiellen Intereſſen Fröhnende wird faſt unausweichlich zum engherzigen Egoiſten, welcher der nächſtliegenden, phyſiſchen Befriedigung oder auch den wohlberechneten, künftig für ſeine Perſon oder ſeine Angehörigen zu erringenden Vortheilen willig das Heil des Staates und die Pflicht des treuen Bürgers opfert. Auf das Emporkommen und Allgemeinwerden dieſer elenden Geſinnung bauen heut zu Tage die Abſolutiſten die Hoffnung ihres endlichen Sieges.

Die abſolutiſtiſche und Reactionspartei beſchränkt ſich aber auf die eben beſchriebene, wiewohl nur allzu mächtig wirkſame Richtung nicht. Sie wendet, wo ſie kann, noch weitere, ganz direct auf Verſchlechterung des Volkscharakters abzielende Mittel an. Dahin gehört vorerſt in den Staaten, die eine Repräſentativverfaſſung haben, das Corruptionsſyſtem, angewandt in tauſendfältiger Weiſe gegen Wähler und Gewählte, in ſeiner Weſenheit nichts Anderes, als

eine fortwährende Aufforderung an Beide, das gemeine Wohl dem ſchnöden Eigennutze, Pflicht und Eid der miniſteriellen Gunſt zu opfern; ſodann theils abermals hier, theils in erklärt abſoluten Staaten die entſchiedene Zurückſetzung, mitunter ſelbſt Verfolgung, der Freigeſinnten, neben der an die Servilen verſchwendeten Huld und Ehrenauszeichnung die nur der Knechtsgeſinnung geöffnete Bahn zum Fortkommen und die Benutzung der Amtsautorität wie jener des zum dienſtbaren Werkzeuge erniedrigten Lehrſtuhls zur Forterhaltung, Befeſtigung, ja zur früheſten Einprägung ſolcher Geſinnung ſchon in das jugendliche Gemüth; weiter die faſt tagtägliche Aufforderung zur ekelhafteſten, bis zur Abgötterei getriebenen Schmeichelei und die Verbannung aller andern als ſolcher anbetenden und lobhudelnden — wie Moſer ſagt, hundsdemüthigen — Töne aus allen öffentlichen Schriften, Verſammlungen und Feſten, überhaupt die Richtung der geſammten Volkserziehung auf Selbſterniedrigung, Heuchelei und Herrendienſt. Hat ein ſolches Syſtem einmal feſte Wurzeln geſchlagen und ſeine Einwirkung längere Zeit fortgeſetzt, alsdann kann freilich dem Volke, wenn es auch — wie die orientaliſchen Nationen — tiefeſt in Knechtsgeſinnung verſunken iſt, kein Vorwurf mehr gemacht werden; aber von politiſcher Freiheit, die ihm gefahrlos zu verleihen wäre, kann dann auch keine Rede ſein. Wird jedoch bei einem mindeſtens der Formen einer freiheitlichen Verfaſſung ſich noch erfreuenden, alſo im Beſitze von geſetzlichen Mitteln der Freiheitsbewahrung befindlichen Volke jenes Syſtem in Anwendung geſetzt, d. h. ſeine Anwendung verſucht: alsdann entſteht durch das Gelingen derſelben ſogar eine Art von Rechtfertigung oder wenigſtens von Schuldverringerung für jene, die es in Ausübung ſetzten oder überhaupt die Freiheit unterdrückten. Denn ein ſolches Volk, wenn es ſich dergeſtalt verderben und herabwürdigen läßt, war ſchon früher in ſeiner Mehrheit ſchlecht und alſo der Freiheit unwerth. Dann iſt's eben ein Unglück für die wenigen ehrenhaften und männlichen Charaktere, die es etwa noch in ſeinem Schooße beherbergt; aber zur wirklichen Emancipation dieſes Volkes iſt alsdann die Zeit noch nicht gekommen; es verdient ſie nicht und könnte ſie auch gar nicht ertragen. Selbſt unter einer republicaniſchen Verfaſſung würde es knechtiſch geſinnt bleiben und vor demagogiſchen oder militäriſchen Machthabern nicht weniger kriechen, als jetzt vor fürſtlichen. Daher wird einem ſolchen geſunkenen — obſchon nur in Folge künſtlicher Verſchlechterung geſunkenen — Volke die Befreiung gefahrlos kaum anders, als allmälig und nur in Verbindung mit einem auf Aufklärung und Veredlung gerichteten Erziehungsſyſteme, zu gewähren ſein.

Von den verſchiedenen Hauptſphären, wofür im Staatsleben die Freiheit angeſprochen oder beſtritten, gewährt, verweigert oder doch mehr oder weniger beſchränkt wird, als von der Religions- und Kirchen-, von der Gewerbe- und Handels- u. ſ. w.,

dann zumal von der hochwichtigen Preß-Freiheit, reden wir in eigenen Artikeln. Rotteck.

Freiheitsbaum. Faſt bei allen europäiſchen Völkern findet ſich ſeit undenklicher Zeit die Sitte, als Zeichen allgemeiner Freude oder Huldigung, Maien zu pflanzen, d. h. an öffentlichen Plätzen ganze Bäume mit der Blätterkrone aufzurichten; aber der Gedanke, aus dem Maibaume einen Freiheitsbaum zu machen, ſtammt aus der franzöſiſchen Revolution. Nach Gregoire's Erzählung, der im Jahre 2 der Republik über die Freiheitsbäume eine eigene, jetzt ſehr ſelten gewordene Schrift erſcheinen ließ, war es Norbert Preſſac, Pfarrer von St. Gaudens, bei Civrai im Departement der Vienne, der zuerſt den in ganz Frankreich wohlbekannten Maien, welchen aber die Ariſtokratie nur vor dem Herrenhauſe, vor der Wohnung des Beamten oder auch vor der Kirche aufzurichten geſtattete, zu Ehren der Freihei pflanzen ließ. Im Mai 1790, am Tage der Einführung der neuen Municipalität, ward eine junge Eiche im Walde ausgegraben und die Dorfbewohner beiderlei Geſchlechts pflanzten ſie auf den Dorfplatz. Unter dem Schatten dieſes Baumes ſollten ſie eingedenk ſein, daß ſie Franzoſen ſeien, und in ihrem Alter ſollten ſie ihren Kindern von der denkwürdigen Zeit, in der ſie frei geworden und den Baum gepflanzt, erzählen. Alle Proceſſe unter den Einwohnern des Dorfs wurden auf die Ermahnung ihres Geiſtlichen durch Schiedsrichter verglichen, und Geſang und Jubel ſchloß das Feſt der Freiheit und Verſöhnung.

Kaum wurde dieſe patriotiſche Feier durch die Zeitungen bekannt, ſo ahmte man ſie an hundert Orten nach, und nicht lange, ſo war aus dem Einfalle eines Einzelnen ein Nationalgebrauch geworden. Beſonders ſtark aber äußerte ſich die Begeiſterung der Nation für den neuen Gebrauch im Mai 1792, als die Fremden mit einem Einfall drohten. Sämmtliche Gemeinden pflanzten um die Wette prächtige Bäume und ſchworen bei dieſem Sinnbilde ihrer Befreiung, den heiligen Boden des Vaterlands zu vertheidigen. Die Zahl der Freiheitsbäume ſoll ſich damals auf ſechzig tauſend belaufen haben, denn der kleinſte Weiler hatte den ſeinigen, und nicht blos in Städten und Dörfern ſtand der Freiheitsbaum, mitunter faſt in allen Straßen oder vor den meiſten Häuſern: auch auf den Grenzen des Reichs und auf den vornehmſten Höhepuncten der Departements wurden dieſelben aufgepflanzt, und durch ein Decret vom 4. Pluvioſe im zweiten Jahre der Republik befahl der Nationalconvent: „In ſämmtlichen „Gemeinden, wo der Freiheitsbaum abgeſtorben iſt, ſoll bis zum erſten „Germinal ein neuer gepflanzt werden. Der Convent verſieht ſich, daß „die guten Bürger für die Pflanzung und Erhaltung deſſelben Sorge „tragen werden, auf daß in jeder Gemeinde der Baum der Freiheit „unter der Aegide der Freiheit des franzöſiſchen Volks grüne und „blühe.“ — Fortan durfte alſo der Freiheitsbaum nicht mehr, wie die alten Maien, aus einem abgehauenen Baumſtamme mit der Laub-

krone, welche bald abſtarb, beſtehen, ſondern man pflanzte mit der Wurzel Eichen, Ulmen, Kaſtanien, Platanen, Pappeln, Maulbeerbäume, Tannen oder Fichten. Daher ſind auch nicht alle Freiheitsbäume mit der Republik verſchwunden, unter welcher ſie errichtet worden waren. Die kaiſerliche Regierung hat von ihnen, ſo viel bekannt iſt, keine Notiz genommen, obgleich Napoleon das Werkchen Gregoire's, wo er deſſelben habhaft werden konnte, vernichten ließ; und noch im Jahre 1830 wurde ein in den erſten Tagen der Revolution gepflanzter Freiheitsbaum im Weichbilde von Paris, eine Ulme in der Vorſtadt St. Antoine, mit einer dreifarbigen Fahne geziert.

Dem nüchternen, proſaiſchen Verſtande kann zwar ein Gebrauch, wie der bisher beſchriebene, als leere Spielerei erſcheinen. Erwägt man aber die Gewalt, mit welcher Zeichen und Symbole auf Gefühl und Phantaſie der Menſchen wirken, ſo wird man den Gedanken, in einem nationalen Sinnbilde die Idee der Freiheit zu verkörpern und aus dem Freiheitsbaume für jede Gemeinde das zu machen, was dem Soldaten ſeine Fahne, was einem ganzen Lande die Nationalfarbe iſt, weder kindiſch, noch unpolitiſch finden. Und welch' ein edleres Sinnbild der Freiheit gäbe es dann als den freien Baum des Waldes, zumal die von Gregoire zum Freiheitsbaume empfohlene Eiche mit dem majeſtätiſchen Wuchſe und der faſt ewigen Dauer? Im Haine, im Eichendunkel, rief ſchon der Gallier, wie der Germane, ſeine Götter an, im Dickicht jener Waldesrieſen, die „nicht in des Menſchen Schule gehen," fühlte er ſich frei, und heilig war dem Sohne der Freiheit und des Waldes der Baum, der aus dem unſcheinbaren Kerne langſam ſich entwickelnd nur dem Zuge des Lichtes folgt, aus den freien Elementen ſeine Nahrung ſaugend, die hohe Krone ſicher, aber ſtill entfaltet, und wenn auch hundertmal durch Froſt und Sturm entblättert, aus unerſchöpfter Lebensfülle immer neues Laub und neue Blüthen treibt, bis aus dem Baume und ſeinen tauſend Sprößlingen ein Wald geworden, in deſſen Schatten ganze Völker Zuflucht finden mögen. P. A. Pfizer.

Freimaurer, ſ. geheime Geſellſchaften.

Frei Schiff, frei Gut, ſ. Neutralität.

Freiſprechung, von der Sache und von der Inſtanz. — Freiſprechung iſt das gerichtliche Urtheil, welches einen gerichtlich Angeklagten oder Beſchuldigten von der gegen ihn erhobenen Anklage (oder von der gegen ihn in dem inquiſitoriſchen Proceſſe zu Grunde liegenden Verdächtigung oder Beſchuldigung) freiſpricht. Solche Freiſprechung ſoll nach den Rechtsgrundſätzen jedesmal dann ſtatt finden, wenn in dem geführten Proceſſe der Ankläger und in dem Inquiſitionsproceſſe das ſeine Stelle einnehmende Gericht den vollkommenen Beweis des angeſchuldigten Vergehens nicht liefern konnte. Und dieſe Freiſprechung ſoll alsdann jedesmal eine vollſtändige, eine Freiſprechung von der Sache (a tota causa) ſein. Freiſprechung blos von der Inſtanz, welche dem Angeſchuldigten den Makel einer gerichtlich ausgeſprochenen Verdächtigkeit eines Vergehens aufdrückt und

ihm außer dieſer ſchweren Ehrenkränkung noch andere Nachtheile begründet, nämlich Erneuerungen des Criminalproceſſes wegen deſſelben Vergehens mit allen traurigen Folgen der Criminalproceſſe, ferner Verurtheilungen in die Koſten, polizeiliche Aufſicht, Verbannung von gewiſſen Orten und an gewiſſe Orte, Entziehungen von Ehren- und Bürgerrechten, von Amts- und Deputirtenwürden, läßt ſich nimmer rechtfertigen. Gegen alle dieſe Nachtheile gilt ſchon Beccaria's Grund gegen die Tortur: „daß ſie zugefügt werden, nicht, weil man weiß, daß der Mann eine Schuld auf ſich hat, ſondern weil man es nicht weiß." Dieſer Grund aber wird um ſo ſchlagender, da, wie ſchon oben (ſ. „Ableugnung") erfahrungsmäßig nachgewieſen wurde, die Tortur nur dem Namen nach aufgehoben iſt, der That nach aber nur in veränderter Form, jedoch meiſt gefährlicher und verderblicher, überall da fortbeſteht, wo Leugnen und Lügen geſtraft und nicht das ächt deutſche öffentliche und Geſchworengericht hergeſtellt werden. Vielleicht von allen übrigen das ſchwerſte Opfer, welche der Bürger der Staatsordnung zu bringen hat, iſt das, daß, falls rechtlich genügender Verdacht eines Vergehens für ihn entſteht, er ſich einen Criminalproceß zur Ermittelung ſeiner Schuld mit ſeinen unvermeidlichen Nachtheilen gefallen laſſen muß. Dafür aber erhält er das Recht, ſo fern mit allen rechtlichen Mitteln der Ankläger und des Proceſſes die Schuld nicht vollſtändig erwieſen werden konnte, gänzlich alſo für immer von dieſer Anklage entbunden zu werden. Beruht nämlich der Staat wirklich auf einer friedlichen Rechtsordnung, iſt er ſelbſt nicht eine Räuber- und Mörderhöhle, ſo muß ſeine Grundlage Treu' und Glaube ſein (ſ. „Fälſchung" u. „Fauſtrecht"). Es muß jedes einmal aufgenommene und anerkannte Mitglied des gemeinſchaftlichen Friedensvereines ſo lange als rechtlich ſchuldlos betrachtet, vorausangenommen oder präſumirt werden, bis das Gegentheil bewieſen iſt. Zum Beweiſe gegen eine rechtliche Annahme aber gehört vollſtändiger Beweis. Das will der rechtliche Fundamentalſatz ſagen: „quilibet praesumitur bonus (vir probus et justus), donec probetur contrarium." Wenn nun auch wegen beſtimmten Verdachtes wegen eines beſtimmten Vergehens eine Criminalanklage und ein Proceß zur möglichen Begründung jenes vollſtändigen Beweiſes der Schuld zugelaſſen werden muß, ſo muß doch auch mit dem Ende dieſes Proceſſes, ſobald jene Beweisführung ſcheiterte, der Bürger ſeinen Frieden gegen Erneuerung derſelben Anklage geſichert wiſſen, ſonſt wird das Wort rechtlicher Friede und rechtliche Sicherheit zur Täuſchung. Angeblich im Namen der rechtlichen Sicherheit ſchwebt ſonſt über allen Bürgern lebenslang das Schwert des Damokles. Es bedarf nur boshafter Feinde, des Haſſes und Argwohnes mißtrauiſcher oder gereizter Regierungsbehörden, des Scharfſinnes der Ankläger und Inquiſitoren, um den rechtlichſten Bürger lebenslang ſeiner edelſten Bürgerrechte, des Gefühles ſeiner Sicherheit und ſeiner Freiheit zu berauben, ihn von Criminalproceß zu

Criminalproceß, von Kerker zu Kerker zu ſchleppen. Denke man dazu nun noch, daß, wie jeder mit deutſchen Criminalproceſſen vertraute Rechtsgelehrte aus den Acten, ja jeder aufmerkſame Zeitungsleſer aus einzelnen gelegentlichen Zeitungsnachrichten weiß, viele deutſche Criminalproceſſe, politiſche, wie nichtpolitiſche, oft Jahre lang, zwei, vier, ſechs, acht Jahre lang dauern, daß oft nach endlichen Freiſprechungen wohlbeſtellter Landesgerichte von Staatswegen noch Appellation gegen das freiſprechende Urtheil an andere Gerichte oder Senate eingelegt, hier vielleicht eine Freiſprechung blos von der Inſtanz erwirkt wird, daß alſo nun dem Unglücklichen, wenn er nicht zu der Zahl Derer gehörte, welchen die lange unnatürliche, moraliſche Marter und Ungewißheit des Proceſſes, die bekannten und nicht bekannten Qualen und Entbehrungen der geheimen Kerker und Unterſuchungen Tod oder Wahnſinn brachten, bei ſeiner jedenfalls zerrütteten Geſundheit, ſtatt endlicher voller Befreiung, noch alle jene Nachtheile und ſtets neue Gefahren bei dem Ausgange ſeines furchtbaren Kampfes begrüßen! Denke man dazu an den Mangel an Oeffentlichkeit und an Preßfreiheit, ja, wie wiederholt Zeitungsnachrichten in neueſten Zeiten berichteten, an die Zerſtörung der Defenſionsfreiheit durch Aufhebung freier Wahl des Defenſors, durch Verſagung der gehörigen Acteneinſichten und der gehörigen freien Beſprechungen, durch Verheimlichung der Acten und Entſcheidungsgründe vor dem Publicum; erwäge man zu dieſem Allen die ſo leicht bewirkte Veränderung in der Zuſtändigkeit der Unterſuchungs- und Entſcheidungsgerichte, die Aufhebung der Actenverſendung und zugleich auch der Unantaſtbarkeit und Unverſetzbarkeit unſerer Staatsbeamtenrichter und Richtercollegien — ſicher, man wird um ſo mehr, je mehr man es wohlmeint mit unſeren Regierungen und unſerer Nation, mit der Ehre deutſcher Gerechtigkeit und Freiheit, die gerechte Anforderung an die jetzt in Deutſchland mit Berathung neuer Strafgeſetze beſchäftigten Geſetzgebungscommiſſionen und Landſtände machen, daß ſie dieſe Mißſtände beſeitigen. Alle dieſe angedeuteten Mißſtände und insbeſondere auch dieſe Losſprechungen von der Inſtanz und die Appellationen zur Aufhebung losſprechender Erkenntniſſe (zu Veränderungen in pejus) waren unſerem früheren deutſchen Strafproceſſe eben ſo gut fremd, als dem Rechte anderer gerechtigkeits- und freiheitsliebender Nationen alter und neuerer Zeit. Nur die unglückſelige Inquiſitions- und liſtige Kriegs- und Polizeimaxime, ſtatt der Anklage- und Gerechtigkeitsmaxime, erzeugte ſie, und die Aufhebung der Reichsjuſtiz in der napoleoniſchen Zeit vermehrte ſie. (S. oben „Ableugnung", „Actenverſendung", „Anklage", „Carolina", „Defenſion".) Wir kamen dadurch in ein wirklich ſchreiendes, in ein politiſch gefährliches Mißverhältniß zu der Gerechtigkeit und zu der Criminaljuſtiz der erſten europäiſchen Nationen, namentlich der Engländer und Franzoſen, bei welchen die ſchwerſten Criminalproceſſe nicht länger als wenige Monate dauern, öffentlich vor Geſchworengerichten verhandelt und entſchieden werden und nur zum Schutze der Angeklagten erneuerte

Verhandlungen und Entſcheidungen möglich ſind. Nicht mit Unrecht hat man geſagt, daß es bei uns weit gefährlicher ſei, politiſch verdächtig zu werden, als dort ſelbſt als überwieſener Hochverräther verurtheilt zu ſein. Niemand aber mag wohl jetzt noch ſagen, daß ſeit zwanzig Jahren in Deutſchland nicht auch durch politiſche Unterſuchungen viele, viele Hunderte von Familien in Kummer und Jammer geſtürzt wurden.

Die Losſprechung von der Inſtanz, ſo wie wenigſtens viele der bisherigen Mißſtände, hat auch der Entwurf der neuen Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden, der bereits 1835 gedruckt, jedoch nicht allgemein öffentlich mitgetheilt wurde, beſeitigt. Deshalb iſt es um ſo mehr zu bedauern, daß ſich der alsbaldigen ſtändiſchen Berathung deſſelben Schwierigkeiten entgegenſtellten. Um ſo dringender iſt der Wunſch, daß dieſe Schwierigkeiten bald beſeitiget werden.

Es wird auch jedes irgend beachtbare Bedürfniß einer Losſprechung blos von der Inſtanz verſchwinden, wenn durch ein tüchtiges und richtig begrenztes Verfahren über die Verſetzung in den Anklageſtand die urſprüngliche und ächte deutſche Generalunterſuchung von dem ſpeciellen peinlichen Proceſſe gegen ein beſtimmtes Individuum unterſchieden wird. Hier iſt alsdann, ſo fern dieſer letzte Proceß noch nicht begann, die Erneuerung eines Verfahrens bei ſpäter neu erregten Verdachtsgründen möglich. Es wird aber in der Zwiſchenzeit der betreffende Bürger, der noch gar nicht in Anklageſtand geſetzt und als ſpeciell verdächtig öffentlich erklärt wurde, durch keine bürgerlichen Nachtheile betroffen.

Ein kurzer Artikel unſeres Staatslexikons kann übrigens, trotz der unendlichen Wichtigkeit des Gegenſtandes, hier kaum mehr thun, als gerechtigkeitsliebende Männer zur ruhigen, gründlichen Prüfung der Schattenſeiten unſerer jetzigen ſtrafrechtlichen Einrichtungen auffordern, und insbeſondere zur Vergleichung derſelben mit den gerechten Bedingungen, auf welche wir beim Eintritte in eine Geſellſchaft derſelben Ehre, Leben, Freiheit, Vermögen anvertrauen und ihrer Gewalt Preis geben möchten, und ſodann zu ihrer Vergleichung mit den ſtrafrechtlichen Grundſätzen und Einrichtungen der freien Völker alter und neuerer Zeit und unſerer deutſchen Vorfahren. Sollte aber eine gewiſſe Claſſe von Juriſten und Polizeimännern oder Bürgern, welche weder unſere eigenen gegenwärtigen, noch jene anderen Einrichtungen gründlich ihrem ganzen Umfange nach kennen lernen und vergleichen wollen, aus abgeſtumpftem Rechtsgefühle und ſerviler Rechts- und Freiheitsverachtung die bezeichneten Reformen für unnöthig und verwerflich erklären, ſo können wir zwar ihr Urtheil nicht ändern, aber der Sache wegen unterdrücken wir auch unſer Urtheil nicht, daß wir alsdann die Vertheidigungen der Foltergreuel ihren Rechtsanſichten unendlich vorziehen. Die vorhin ſchon citirten Artikel haben es nicht blos nachgewieſen, daß auch mit der Tortur der Rechtszuſtand während der Zeiten des deutſchen Reiches in Criminalſachen noch ungleich ſichernder und gerechter war, als großentheils der heutige. Zugleich aber trat man doch damals auch mit dem, was unrecht und grauſam war, offen

und ohne Schminke und Maske hervor. Man hüllte offenbar ungerechte und unmenſchliche Mittel und Behandlungsweiſen nicht in ein künſtlich von allen Seiten gefördertes Dunkel und in den täuſchenden Schein von Milde, Humanität und Gerechtigkeit. Man ließ auch der bedroheten Freiheit noch viele jetzt künſtlich entzogene Schutzmittel und Rettungswege.

Möglich wäre es ja, der Verfaſſer dieſer Zeilen, länger als ein halbes Menſchenalter oft und viel mit Criminalacten und Criminalfällen, geheimen und öffentlichen, aus den verſchiedenſten Theilen von Deutſchland beſchäftigt und auch den nun zwanzigjährigen politiſchen Unterſuchungen, ſo weit es möglich war, in ihr Dunkel zu ſehen, gewiſſenhaft folgend — möglich wäre es, er ſähe die Mißſtände unſerer gegenwärtigen criminalrechtlichen Einrichtungen nicht im richtigen Lichte. Irrt er aber — irren ſo viele mit ihm gleich Urtheilende nicht, ſo iſt ſicherlich zur Befeſtigung des Glaubens an einen gerechten moraliſch befriedigenden Zuſtand unſeres deutſchen Vaterlandes, des Glaubens und Vertrauens von Seiten der Denkenden und Einſichtigen, die in jedem irgend bewegten oder gefährlichen Momente die öffentliche Meinung beſtimmen, gar nichts weſentlicher, für die Sicherung der Throne und des öffentlichen Friedens alſo nichts heilſamer, als eine ſolche gründliche Reform unſerer criminalrichterlichen Einrichtungen, welche die früher auf Recht und Freiheit ſtolze deutſche Nation in Rechtsſicherung und Freiheit den Briten und Franzoſen nicht allzu weit nachſtehen läßt.

C. Th. Welcker.

Freiwillige, ſ. Heerbann.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, ſ. Gerichtsbarkeit und Notariat.

Freizügigkeit, ſ. Abfahrt.

Fremder, Fremdenrecht, ſ. Gaſtrecht.

Friede, Friedensſtand, Friedensſchluß, Friedensinſtrument, ewiger Friede. — Friede, der Gegenſatz des Krieges oder überhaupt des Streites, iſt der Zuſtand in Wechſelwirkung ſtehender Perſonen, worin ſie über das einer jeden von ihnen zuſtehende Rechtsgebiet unter ſich einig oder wenigſtens in keinem gewaltthätigen Streite darüber begriffen ſind. Streitigkeiten nämlich über gegenſeitige Rechtsanſprüche, ſo lange ſie nicht zur Zwangsanwendung oder gewaltſamen Selbſthülfe gediehen ſind, heben zwar den Friedensſtand im weiten Sinne auf, nicht aber im engeren und eigentlichen. Bei den Unvollkommenheiten ſowohl der natürlichen als der poſitiven Rechtslehre, bei den oft ſchwer zu löſenden Verwickelungen oder Unbeſtimmtheiten der thatſächlichen Verhältniſſe, worauf jene anzuwenden iſt, bei der natürlichen Befangenheit endlich, womit man gewöhnlich über ſelbſteigene Anſprüche urtheilt, ſind Rechtsſtreitigkeiten ganz unvermeidlich und deshalb auch nicht unvernünftig. Wohl aber iſt die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch Gewalt unvernünftig, und der Zuſtand, worin man wegen der Behauptung ſeines

Rechtes lediglich an dieſe Gewalt gewieſen und daher die Gewalt das Maß des Rechtes iſt, kein wahrer Rechts-Zuſtand. Die Vernunft fordert Frieden, d. h. Harmonie der Wechſelwirkung, und, ſo oft dieſelbe geſtört wird, ihre Wiederherſtellung. Der Krieg alſo iſt eine factiſche Auflehnung gegen die Herrſchaft der Vernunft oder eine zeitliche Unterbrechung derſelben; und er kann nur in ſo fern gerechtfertigt ſein, als er den Frieden, d. h. die Wiederherſtellung jener Herrſchaft, zum Zwecke hat. Der Friede ſtellt ſich hiernach vom Standpuncte der Vernunft als der Normal-Zuſtand dar; aber geſchichtlich erſcheint leider der Krieg faſt als Regel und der Friede blos als Unterbrechung des Krieges.

Letzteres iſt insbeſondere zwiſchen den noch im Zuſtande der urſprünglichen oder natürlichen Ungebundenheit und geſetzloſen Freiheit Lebenden der Fall, alſo namentlich auch zwiſchen den Geſammtperſönlichkeiten der Völker oder Staaten unter ſich, ſo lange ſie nicht durch ein künſtliches Band ſich zu einem Syſteme von Staaten vereinigt oder wenigſtens durch gemeinſame Anerkennung natürlicher oder poſitiver Rechtsgrundſätze der Herrſchaft der bloſen Gewalt eine heilſame Schranke geſetzt haben. Für die Einzelnen dagegen wird durch den Eintritt in den Staatsverband der urſprüngliche Kriegsſtand aufgehoben und dergeſtalt — nicht eben das Recht gegründet, da daſſelbe ſchon früher ſeine ideale Gültigkeit hat, ohne deren Vorausſetzung ja gar kein Staatsvertrag rechtskräftig ſein könnte, wohl aber — ein bleibender Friede zwiſchen den ſich zum Staate Vereinigenden geſchloſſen, vermöge deſſen nämlich die gewaltthätige Selbſthülfe (mit Ausnahme der Nothfälle) aufgehoben und zur Entſcheidung der Rechtsſtreitigkeiten der friedliche Weg des Gerichtes eröffnet wird.

Wir haben hier den Frieden nur im völkerrechtlichen Sinne zu betrachten, nämlich theils als Friedensſtand, theils als Friedensſchluß zwiſchen ſelbſtſtändigen, unter ſich in Wechſelwirkung ſtehenden Völkern oder Staaten.

Den Friedensſtand ſorgſamſt zu erhalten, iſt eine vom Rechte wie von der Moral gebotene und meiſt auch von der Klugheit eingeſchärfte Pflicht. Der Staat oder die Staatsgewalt alſo enthalte ſich nicht nur gewiſſenhaft jeder Verletzung fremden Rechtes, ſondern ſuche auch, wenn ſein eigenes Recht verletzt oder in Frage geſtellt worden, zuvörderſt eine gütliche Ausgleichung durch Unterhandlungen, Vergleich oder ſchiedsgerichtlichen Ausſpruch zu erwirken, und greife erſt, wenn alle gelinderen Mittel (worunter auch Repreſſalien und Retorſion) fruchtlos blieben, zur letzten, ſtets unheilvollen Entſcheidungsart — durch Waffen. Die Nothwendigkeit, dieſes zu thun, wird übrigens um ſo ſeltener eintreten, in je beſſere Kriegsverfaſſung man ſich geſetzt, d. h. je mächtigere Vertheidigungsmittel man vorbereitet oder wenigſtens eventuell ſich geſichert hat. Unter jener Vorbereitung iſt jedoch keineswegs die — koſtſpielige, die Kraft des Landes ſchon im Frieden verzehrende — Aufſtellung und fortwährende Erhaltung eines

zahlreichen ſtehenden Heeres verſtanden, ſondern blos die Pflege und thunlichſte Entfaltung derjenigen nicht nur materiellen, ſondern auch geiſtigen und moraliſchen Kräfte im Schooße der Nation, welche geeignet ſind, ſo oft es Noth thut, ſchnell in Thätigkeit geſetzt und zum Zurückſchlagen jedes Angriffes, auch mit nachhaltiger Wirkſamkeit, verwendet zu werden. Die eventuelle Sicherung noch weiterer Streitmittel geſchieht durch Allianztractate, oder noch zuverläſſiger durch Bundesſyſteme, wodurch einerſeits der gefährlichen Präpotenz einzelner Großmächte die vereinte Kraft von einer Anzahl kleinerer Staaten ausgleichend entgegengeſtellt und anderſeits zwiſchen den verbundenen Staaten ſelbſt ein verbürgter Rechts- und Friedenszuſtand begründet wird.

Wenn aber, trotz aller Sorge für Friedenserhaltung, gleichwohl der Krieg entſteht, alsdann heiſchen abermals Pflicht und edlere Politik, demſelben, ſobald als möglich, durch ehrenhaften Friedensſchluß ein Ziel zu ſetzen. Nur die Wiederherſtellung des durch die Schuld des einen oder des anderen Theiles oder auch beider Theile unterbrochenen Friedensſtandes ſoll der Zweck der Kriegführung ſein. Eine muthwillige Verlängerung des Kampfes, oder gar ein auf Vervielfältigung oder Verewigung der Kriege gerichtetes — z. B. Eroberungs- oder Ruhms- oder Herrſchafts- — Syſtem zieht den gerechten Fluch der Mit- und Nachwelt auf ſich.

Dem wirklichen Friedensſchluſſe geht natürlich die Friedensunterhandlung voraus, wozu die erſten einleitenden Schritte häufig von dritter Seite, etwa von zur Vermittelung eingeladenen oder dazu ſich anbietenden Mächten, oft aber auch von den kriegführenden Theilen ſelbſt — ſei es dem Ueberwinder, oder dem Ueberwundenen — mittelſt Anfangs geheimer oder auch ſogleich offener Anregung geſchehen. Die Verhandlung wird ſodann, je nach Umſtänden und zumal nach der Beſchaffenheit ihres Gegenſtandes, entweder blos zwiſchen den — etwa bereits bei einer dritten Macht accreditirten oder auch eigens zum Friedenswerke an einem beſtimmten Orte ſich verſammelnden — Geſandten der kriegführenden Mächte, oder auch mit Theilnahme Dritter — Vermittelnder oder Alliirter, oder wie immer am Streitgegenſtande Mitbetheiligter — nicht ſelten in feierlichen Congreſſen gepflogen, und ihr Ergebniß, je nachdem wenigere oder mehrere Theilnehmer ſind, in einem oder mehreren Inſtrumenten niedergelegt. Oft werden neben der allgemeinen oder Hauptfriedensurkunde noch beſondere Inſtrumente über die nur einzelne Mächte betreffenden Puncte oder auch über bloſe Zuſatz-Verträge, oder über ganz ſpecielle Intereſſen errichtet, oft dem Hauptinſtrumente bloſe Acceſſions-Urkunden der mitbetheiligten Mächte beigefügt, oft auch dieſe letzten, zumal die mit den hauptkriegführenden blos alliirten, lediglich in den zwiſchen den Hauptmächten zu Stande gekommenen Frieden miteingeſchloſſen. Gewöhnlich geht dem Abſchluſſe des definitiven Friedens der eines Präli-

minar-Friedens voraus. In dieſem werden blos die *Hauptpuncte* des Streites geregelt oder die *Grundbedingungen* des Uebereinkommniſſes feſtgeſetzt. Die Vervollſtändigung und nähere Beſtimmung derſelben bleibt ſodann dem oft gar lange ſich verzögernden, mitunter ſelbſt noch ſcheiternden, definitiven Friedenswerke überlaſſen. In allen dieſen Inſtrumenten unterſcheidet man die *Haupt*-Artikel von den *Neben*- und *Separat*-Artikeln, und gar oft kommen darin neben den *offenen* auch *geheime* Artikel vor.

Es iſt Grundſatz des praktiſchen, d. h. auf allgemeiner Anerkenntniß beruhenden, Völkerrechtes, daß die Friedensverträge, wenn auch von den Unterhändlern innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht geſchloſſen, gleichwohl ihre *volle Gültigkeit* erſt durch die *Ratification* der Regenten erhalten. Es wird dieſe in der Regel auch ausdrücklich vorbehalten und ein beſtimmter Termin dafür feſtgeſetzt; doch hält man ihre Verweigerung, wenn nicht beſondere Rechtfertigungsgründe dafür anzuführen ſind, für unzuläſſig.

Die Verträge zu halten iſt überall eine heilige Pflicht, für Staaten, wie für Privaten. Doch gibt es auch Grade derſelben, je nach der Stellung der Vertragſchließenden und nach der Wichtigkeit des Vertragsgegenſtandes oder nach der beſonderen Natur deſſelben. Nach allen dieſen Rückſichten erſcheinen die *Staats*-Verträge und unter denſelben vorzüglich die des *Friedens* ganz beſonders heilig. Zwar mag gegen die Verbindlichkeit derſelben das Bedenken erhoben werden, daß der Friedensvertrag in der Regel kein freiwilliger, ſondern ein durch Gewalt oder Furcht *erzwungener*, ja gar oft ein durch *ungerechte* Gewalt erzwungener iſt. Doch iſt ſolche Ungerechtigkeit, da kein Richter über den Kriegführenden ſteht, keine *juriſtiſch erſcheinende*, vielmehr der Ausſchlag der Waffen, als gewiſſermaßen ein Gottesgericht, worauf die Streitenden compromittirten, für das *äußere Recht des Siegers* entſcheidend. Auch würde die Maxime, wornach Friedensſchlüſſe *nicht* bindend wären, die Möglichkeit, Frieden zu ſchließen, aufheben und alle Kriege zu *Vertilgungs*-Kriegen machen. In dieſer letzten Betrachtung liegt der Hauptgrund der Heiligkeit, welche man mit allgemeiner Uebereinſtimmung den Friedensſchlüſſen beilegt und wovon man kaum für ganz außerordentliche Fälle eine Ausnahme zuläßt. Doch freilich iſt dieſes mehr nur ein *theoretiſches* Anerkenntniß als ein auch durch die *Praxis* bekräftigter Grundſatz. In der Wirklichkeit dauern faſt in der Regel die Friedensverträge nicht länger, als jeder der beiden Theile ſeinem Intereſſe gemäß findet, ſie zu beobachten, oder als er ſich die Kraft nicht zutraut, ſie ungeſtraft zu brechen. Auf Seite des Beſiegten zumal, wenn ihm harte Bedingungen geſetzt wurden, iſt der Friede ſelten mehr als ein Waffenſtillſtand auf unbeſtimmte Zeit, d. h. für ſo lange, als ſich ſeine Kräfte nicht erholt haben oder eine günſtige Gelegenheit zur Wiederaufnahme des Kampfes ſich zeigt. Auch kann es demjenigen, welchem darnach gelüſtet, niemals ſchwer ſein, einen Vorwand dazu aufzufinden, namentlich einen Gegenſtand *neuen*

Haders, welcher ſodann zum Bruche führt, und dergeſtalt zwar nicht die Gültigkeit des alten Friedens aufhebt, wohl aber einen Titel der Nichtbeobachtung — als Retorſion oder überhaupt als Feindſeligkeit — darbietet.

Doch auch vom Standpuncte des Vernunftrechtes erſcheint die — wiewohl im Allgemeinen als heilig anzuerkennende — Verbindlichkeit zur Beobachtung eines Friedensſchluſſes nicht ausnahmlos. Es kann nämlich, ſo unbeſtimmbar das Kriegsrecht und ſo groß möglicher Weiſe die gerechte Erſatzforderung für die durch den ungerechten (durch den Ausſchlag der Waffen in's Unrecht verſetzten) Gegner veranlaßten Kriegsübel ſei, gleichwohl dem vernünftigen Urtheile der Welt ein Friede allzu hart, oder als offenbar im Mißverhältniſſe zu den gerechten Anſprüchen des Siegers ſtehend erſcheinen. Es kann die Ungerechtigkeit ſelbſt des geführten Krieges vor Augen liegen, und auch aus dieſem Titel, wie aus jenem des mißbrauchten Siegerrechtes, eine Art von „Wiederherſtellung in den vorigen Stand" (wie Schmalz es nennt) gefordert, oder auf eine nochmalige Streitverhandlung ſich berufen werden. Dieſer Titel des Friedensbruches jedoch bleibt immer höchſt bedenklich und dem öffentlichen Rechtszuſtande gefahrdrohend. Zuläſſiger iſt dagegen der von der Natur der aufgedrungenen Bedingungen zu entnehmende und dann auch der vom früheren Treubuche des anderen Theiles abzuleitende. Der letzte, in ſo fern er als freiwilliges Zurücktreten des einen Theiles vom Vertrage erſcheinen kann, hebt nach einer allgemein anerkannten Rechtsregel die Verbindlichkeit deſſelben für den anderen Theil auf, wobei dann freilich die That-Frage, ob nämlich eine ſolche weſentliche Verletzung, die für ein Zurücktreten zu achten iſt, wirklich geſchehen ſei, und eben ſo die Rechts-Frage, wie weit die Wirkung jenes factiſchen Zurücktretens ſich erſtrecke, d. h. in wie weit dadurch eine Entbindung des anderen Theiles von ſeiner eigenen Verpflichtung ſtatt gefunden, meiſt einer ſchweren Entſcheidung iſt. Was aber den erſten Punct, nämlich die Natur der Vertragsbedingungen betrifft, ſo muß auch hier, wie bei Privatverträgen, der Grundſatz gelten, daß eine Verpflichtung zu rechtlich oder moraliſch Unmöglichem ſo wenig, als eine zu phyſiſch Unmöglichem ſtatt finden, und auch daß jenſeits der Grenzen ſeiner Vollmacht der Bevollmächtigte ſeine Committenten nicht verpflichten könne. Angewandt auf Friedensverträge würde dieſer Grundſatz die Gültigkeit derjenigen zernichten, welche dem beſiegten Volke ganz Unerträgliches oder Schmachvolles oder dem ewigen Rechte Widerſtreitendes (z. B. eine despotiſche Verfaſſung) aufbürden, oder welche etwa dem Regenten eine Pflichtverletzung gegen das eigene oder ein fremdes Volk oder die Nichterfüllung einer Pflicht gegen ein ſolches oder auch gegen eine einzelne Perſon auflegen, ihm z. B. verbieten wollten, ſeinem Volke jene Rechte zu gewähren, worauf es nach ewigen Geſetzen gegründeten Anſpruch hat, oder eine Verfaſſung, die dem Grade ſeiner politiſchen Bildung entſpräche, oder welche ihm die Zurücknahme früher rechtskräftig verliehener und ſchon vernunftmäßig

anzuſprechender (ſei es religiöſer, bürgerlicher oder politiſcher) Freiheiten (z. B. der Preßfreiheit) vorſchrieben, oder die Auslieferung eines Unſchuldigen, überhaupt die Verletzung irgend einer Menſchenpflicht auflegten. Nicht einmal das Volk ſelbſt, in ſeiner Geſammtheit — welches nämlich auch gegen ſeine eigenen Glieder und gegen die nachfolgenden Geſchlechter durch heilige Rechtspflichten gebunden iſt — könnte Verpflichtungen dieſer Art mit Rechtskraft eingehen, geſchweige der blos im Namen des Volks und vermöge einer durch den vernünftigen Inhalt des Staatsvertrags beſchränkten Vollmacht handelnde — Regent. Zwar mag die unwiderſtehliche Uebermacht mitunter factiſch die zeitliche Beobachtung ſolcher Dictate erzwingen: aber dem alſo unterdrückten Volke oder Regenten bleibt das unverlierbare Recht der Wiedererhebung, ſo bald ſie dazu ſich ſtark genug fühlen, ſo wie dem factiſch in Sklaverei gehaltenen Einzelnen das fortwährende Recht der wann und wie immer möglichen Selbſtbefreiung.

Ob Friedensverträge der angedeuteten Art überhaupt vorkommen, und ob öfter oder ſeltener in alten oder neuen Zeiten, iſt unſeren geſchichtkundigen Leſern, ohne daß eine beſondere Erinnerung nöthig wäre, vorſchwebend, und eben ſo die Menge von Beiſpielen hier muthwilligen und verdammungswürdigen, dort gerechtfertigten und auch von der öffentlichen Meinung gebilligten Friedensbruchs.

Unter die von der rechtlichen Vernunft als unzuläſſig oder nur mit großer Beſchränkung als zuläſſig zu erkennenden Friedensbedingungen gehören auch die willkürlichen Abtretungen oder Zutheilungen von Land und Leuten, in ſo fern nicht diejenigen Rechtfertigungsgründe dafür aufzuſtellen ſind, die wir in dem Artikel „Abtretung" umſtändlicher angeführt haben. Es verſteht ſich, daß, wenn das Beſitz- oder Herrſchafts-Recht über ein beſtimmtes Land gerade der Gegenſtand des durch den Krieg zu entſcheidenden Streites war, die Zutheilung deſſelben an den Sieger nicht als Abtretung, ſondern als Rechts-Anerkenntniß oder auch Sachfälligkeit von Seite des Beſiegten zu betrachten iſt.

Der Sieg, obſchon gewiſſermaßen der Ausſpruch eines Gottesgerichts, gibt gleichwohl den beſtimmten Inhalt deſſelben nicht unmittelbar zu erkennen; auch iſt er in der Regel nicht ſo entſcheidend, daß nicht auch ein längerer Widerſtand noch möglich oder ein Wechſel des Glücks noch gedenkbar wäre. Endlich entſtehen natürlich im Laufe des Krieges ſelbſt oder durch denſelben neue Forderungen und Gegenforderungen (den Proceßkoſten im Civilſtreite vergleichbar, welche gleichfalls den Werth des urſprünglichen Streitobjects oft überſteigen). Es kann alſo die endliche Schlichtung des — wenn ſchon im Allgemeinen durch den Ausſchlag der Waffen entſchiedenen — Streites gleichwohl nur durch ein Uebereinkommniß geſchehen, welches mehr oder weniger die Natur eines Vergleiches an ſich trägt, und alſo auch nach den Principien eines ſolchen zu ſchließen und zu beurtheilen iſt. Hier hat nun die diplomatiſche Kunſt ein weites,

eigens ihr angehöriges Feld vor ſich, und hier mögen die Unterhändler ſich an Schlauheit (oder nenne man es Klugheit), Gewandtheit und Kraft wechſelſeitig zu überbieten oder aus der Schwäche, Furcht, Bethörung oder Verkehrtheit der Gegner den beſten Vortheil zu ziehen ſuchen.

Bei Friedensverträgen, die eine Geſammtentſcheidung über viele und mannigfaltige oder complicirte Streitgegenſtände zu geben haben, oder nach langwierigen Kriegen und zwiſchen mehreren, näheren oder entfernteren, Theilnehmern des Streites unterhandelt werden, zumal wenn dadurch auch allgemeine, politiſche oder kirchliche, Intereſſen, namentlich Principien oder Syſteme des äußeren oder inneren öffentlichen Rechts ihre Entſcheidung oder Regulirung erhalten ſollen, wird gewöhnlich — der Vereinfachung der Verhandlung oder der zu erleichternden Verſtändigung willen — zuvörderſt eine allgemeine Baſis oder Grundlage dafür feſtgeſtellt, deren nähere Anwendung im Einzelnen, oder deren ausnahmsweiſe Modification, oder auch deren theilweiſe Verbindung mit noch andern Grundlagen ſodann den Gegenſtand der ſpecielleren Beſtimmungen ausmacht. Die üblichſten unter ſolchen Grundlagen ſind: der status quo, wie er vor dem Ausbruche des Kriegs oder auch zu irgend einer andern beſtimmten Zeit beſtand, ſodann der augenblickliche, d. h. zur Zeit der Friedensunterhandlung beſtehende status quo, und endlich das Princip der Compenſation oder der billigen Gegenrechnung, d. h. des Austauſches von Kriegsgewinn und Verluſt, oder überhaupt von Anſprüchen und Schuldigkeiten, je nach der gegenſeitigen Stellung oder den Kriegsmitteln und Ausſichten der Streitenden und ihrer Verbündeten, oder nach dem relativen Werthe des Abzutretenden oder des dagegen zu Erhaltenden für den einen oder den andern Theil.

Von dieſen Grundlagen iſt wohl die des uti possidetis oder des — ganz zufälligen und rein factiſchen — augenblicklichen Beſitzſtandes die am Wenigſten vernünftige, in ſo fern ſie nämlich für einen bleibenden Frieden, nicht blos für einen Waffenſtillſtand dienen ſoll. Jene des Beſitzſtandes vor dem Kriege dagegen ſcheint für einen aufrichtigen Verſöhnungsact zwar paſſend, doch mag ſie als ein Beweis oder als ein — mindeſtens von dem Angreifer abgelegtes — Eingeſtändniß der Unvernünftigkeit des geführten Krieges gelten. Auch noch andere, beliebig zu beſtimmende, Zeitpuncte des Beſitzſtandes (wie z. B. im weſtphäliſchen Frieden das Jahr 1824 als Normaljahr aufgeſtellt ward) können nach Umſtänden als Regel für den künftigen Zuſtand aufgeſtellt werden, und dienen jedenfalls zur weſentlichen Vereinfachung des Uebereinkommniſſes und zur Verhütung einer Unzahl particulären Streites. Doch läßt ſich nicht verkennen, daß, in ſo fern nicht blos materielle Intereſſen oder Sachenrechte in Sprache ſind, ſondern Principien des ewigen perſönlichen (von Einzelnen oder von Völkern anzuſprechenden) Rechtes, die Aufſtellung eines momentanen factiſchen Zuſtandes zur Regel für bleibende Herrſchaft oder Unterdrückung

jener Principien in den durch jene Zufälligkeit begünſtigten oder nicht begünſtigten Orten oder Ländern faſt ein Hohn für die geſunde Vernunft, und alſo den früher oder ſpäter, trotz des Friedensſchluſſes, geltend zu machenden Anſprüchen der Betheiligten rechtlich unnachtheilig iſt. Es kommt übrigens in der Erfahrung nur allzu häufig vor, daß die Friedens- (oder auch andere) Verträge unter einander ſchließenden Mächte unbedenklich de jure tertii contrahiren, weil ſie eben vermeinen, ihr Recht gehe ſo weit als ihre Gewalt. Was jedoch blos auf Gewalt gebaut iſt, fällt in nichts zuſammen, ſobald die Gewalt aufhört oder gebrochen wird.

Gewöhnlich werden Friedensverträge ausdrücklich für „ewige Zeiten“ errichtet. (Die Türken allein ſchloſſen ſie ſonſt in der Regel nur auf eine beſtimmte Zeit.) Dennoch iſt in der Welt- und Staatengeſchichte der Krieg die vorherrſchende, die fortwährend wiederkehrende Erſcheinung. Die Betrachtung der daraus fließenden unaufhörlichen Drangſale und Schrecken hat nothwendig in dem Gemüthe menſchenfreundlicher Philoſophen und Staatsmänner den Wunſch hervorgerufen, ein Mittel, welches zu ewigem und allgemeinem Frieden unter den Völkern der Erde führe, zu finden; und ſie haben — wie zumal der gemüthvolle und phantaſiereiche Abbé de St. Pierre und der Tiefdenker Kant — das Aufſuchen ſolches Mittels als eine ihnen obliegende Pflicht erkannt. Bis jetzt aber ſind ihre Bemühungen fruchtlos geweſen, und nach der Natur der Menſchen, zumal nach der davon abfließenden Sinnesart der mit unabhängiger Macht Bekleideten, werden ſie ſchwerlich jemals zum Ziele führen. Auch läßt ſich zweifeln, ob ein ſolcher ewiger Friede wirklich gut wäre, d. h. förderndfür die höchſten Intereſſen der Humanität, nämlich für die Entwickelung und Belebung der edelſten geiſtigen und moraliſchen Anlagen und Kräfte der Menſchen. Mehrere geniale Schriftſteller (ſ. d. Art. „ewiger Friede“) haben bereits von dieſem Standpuncte aus den Krieg in Schutz genommen und das völlige Aufhören deſſelben als den Anfangspunct einer alsdann nothwendig eintretenden, traurigen Stagnation und damit einer allgemeinen Verderbniß bezeichnet. Wir wollen hier, da die Gefahr noch keinesfalls ſo nahe liegt, in die tiefere Erörterung der Frage nicht eingehen, ſondern nur ſo viel bemerken, daß wenigſtens je nach der Natur der Mittel, durch welche man einen ewigen Frieden hervorbrächte, derſelbe ſich als ein zu theuer erkauftes Gut erzeigen könnte. Würde nämlich — wie ſchon Heinrich IV. von Frankreich ſelbſtiſch genug träumte, und in unſern Tagen Napoleon zu verwirklichen im Begriffe ſtand — der ewige Friede, wenn auch nicht auf der ganzen Erde, ſo doch etwa in einem Welttheile, durch die entſchiedene Präponderanz einer Macht, oder vielmehr durch ihre Weltherrſchaft begründet, alsdann wäre er ſicherlich ein nach der Wirkung wie nach der Quelle ganz heilloſes Werk zu nennen. Daſſelbe fände natürlich auch ſtatt, wenn ſolche friedengebietende Autorität aus drei oder vier eigens hierzu unter ſich verbundenen Groß-

mächten beſtände, welchen gegenüber alſo von Selbſtſtändigkeit der kleineren keine Rede mehr wäre. Ein Anderes freilich und ein wahrhaft Gutes träte ein, wenn die Staaten eines Welttheils mit Beibehaltung ihrer Selbſtſtändigkeit zu einem freien, die Gleichheitsrechte aller einzelnen verbürgenden Friedensbund ſich vereinigten, worin die einheimiſchen Streitigkeiten nicht etwa durch das Machtwort der Stärkeren, ſondern durch ein freies, für Alle gleich zuverläſſiges Schieds- oder Bundesgericht entſchieden würden. Aber die unendliche Schwierigkeit einer ſolchen zur längeren Dauer ſich eignenden Vereinbarung unter den einmal factiſch an Macht ſo gar ſehr ungleichen Staaten leuchtet ein, ſo wie die natürliche Richtung derſelben entweder zur Anarchie und Auflöſung, oder zur Unterdrückung und Gewaltherrſchaft. So lange daher nicht Vernunft und Humanität durch die Fortſchritte der Menſchenbildung zu allgemeiner Herrſchaft gediehen ſein werden (und wann werden ſie dies?), bleibt wohl kein beſſeres, wenigſtens zur annähernden Erreichung des Zieles tauglicheres Mittel übrig, als — das Syſtem des Gleichgewichts, von deſſen rechtlicher und politiſcher Natur jedoch wir in einem eigenen Artikel zu ſprechen uns vorbehalten.

Rotteck.

Frieden, Friedensſchlüſſe, beſonders die wichtigſten der neueren Zeit. Friede iſt der Zuſtand, worin die gegenſeitigen Verhältniſſe der Staaten nach ausdrücklichem oder ſtillſchweigendem Uebereinkommen bemeſſen und geregelt werden, und worin die Genoſſen des beſonderen Staates, bei dem Zwieſpalte ihrer Intereſſen, den für geſetzlich geltenden Staatsgewalten ſich unterwerfen. Keineswegs läßt ſich jedoch der Friede, als ein Zuſtand des Rechts, dem des Kriegs, als einem Zuſtande der rechtloſen Gewalt, entgegenſtellen, habe man nun hierbei den Kampf eines Staats gegen einen anderen oder den Bürgerkrieg feindſeliger Parteien vor Augen. Der Friede kann vielmehr ein Zuſtand der Rechtsloſigkeit ſein, während das nimmer zu erſtickende Gefühl in der Menſchenbruſt jeden Krieg verdammen wird, der nicht im Rechte ſeine Wurzel hat, und während es ſelbſt für die Dauer des Kriegs ein rechtliches Maß in der Anwendung der Gewalt anerkannt ſehen will. Denn dieſes Gefühl weiſ't ſtets auf ein heilig unantaſtbares Vernunftrecht zurück, wie unvollkommen daſſelbe auch nach ſeiner äußeren Erſcheinung als poſitives Recht hervortreten mag. Und wie ſehr Selbſtſucht und Vorurtheil, Irrthum und Leidenſchaft über die Schranken hinausgeführt haben, die man auf anderen Stufen der Entwickelung und Geſittung als Schranken des Rechts anerkennen mußte, ſo hat ſich doch durch alle Perioden der Geſchichte in vielfachen Aeußerungen dieſe Idee eines Rechts zum Kriege und im Kriege entſchieden ausgeſprochen*). Als man in Europa während des 17. Jahrhunderts

*) Zahlreiche Aeußerungen in dieſer Beziehung von den bedeutendſten

anfing, für das Recht überhaupt nach einer philoſophiſchen Grundlage zu ſuchen, wurde auch das des Kriegs und Friedens der Gegenſtand beſonderer Unterſuchungen. Schon vor Hugo Grotius' berühmteſtem Werke „de jure belli ac pacis," gegründet auf die Idee: „Thue „Alles, was der Geſelligkeit unter den Menſchen förderlich iſt, unterlaſſe Alles, was ihr hinderlich ſein würde," hatte der Italiener Alberic Gertilis, als Lehrer zu Oxford, in ähnlichem Geiſte ſeine Abhandlung „de jure belli" geſchrieben. Seitdem haben ſich immer zahlreichere Forſchungen auf einen Gegenſtand gerichtet, der fort und fort das höchſte Intereſſe in Anſpruch nehmen mußte.

Blicken wir in die Geſchichte zurück, ſo ſehen wir, wie alle Entwickelung des Völkerlebens an die wechſelnde Kette von Kriegs- und Friedenszuſtänden ſich anknüpft; wie der Krieg, der Beweger des Menſchengeſchlechts, nicht blos zerſtörend einherſchreitet, ſondern auch der Erwecker ſchlummernder Kräfte, der Schöpfer neuer und höherer Zuſtände wird, indem er ſeinen blutigen Samen über die Länder der Erde ausſtreut. So gewöhnlich waren die Kriege geworden, daß ein Hobbes und Andere den Kriegszuſtand für den urſprünglichen und natürlichen halten mochten. Den Gedanken einer unvermeidlichen Nothwendigkeit zeitweiſer Kriege hat man in der neueſten Zeit nicht blos hiſtoriſch, oder nach allgemeinen Anſichten über die menſchliche Natur, ſondern auch ſtatiſtiſch zu begründen geſucht. So hat Bickes in ſeinen Vergleichungen über den Zuwachs der Bevölkerung in Europa, mit Rückſicht auf die ſtärkere Vermehrung der männlichen vor der weiblichen Bevölkerung, darauf hingewieſen, daß zeitweiſe Kriege ſchon als Mittel zur fortdauernden Herſtellung eines Gleichgewichts der Geſchlechter in der menſchlichen Beſtimmung zu liegen ſcheinen. Faſſen wir aber die einzelnen hierher gehörigen Erſcheinungen in's Auge, ſo läßt ſich ein ſtärkerer Zuwachs der männlichen Population hauptſächlich nur in denjenigen Staaten bemerken, wo fortdauernde, blutige Kriege beſonders große Lücken in dieſen Theil der Bevölkerung geriſſen hatten. So würden wir denn auf die Anſicht geleitet, daß die Völker, wie die Einzelnen, unter denſelben Naturgeſetzen ſtehen, und daß auch im großen Körper der Menſchheit, wie in dem des Individuums, zunächſt die Wunden, welche die Ereigniſſe ihm geſchlagen haben, ſchneller ſich ausheilen. Keineswegs läßt ſich jedoch daraus die Folgerung ziehen, daß für alle Zukunft nur der ewige Wechſel von Krieg und Frieden das vorausbeſtimmte Schickſal der Nationen auf Erden ſei. Auch iſt dieſer Gedanke einer unabänderlichen Nothwendigkeit der Kriege niemals durchweg herrſchend geworden. Immer hat ſich ihm der Glaube an die Möglichkeit eines dauernden und ſelbſt das Ideal eines ewigen Friedens entgegenſtellt. Heinrich IV. glaubte das Mittel zur Herſtellung eines ſolchen ewigen Friedens in einer allge-

---

Männern des Alterthums finden ſich zuſammengeſtellt in Hugo Grotius „de jure belli ac pacis," proleg. 77.

meinen chriſtlichen Staatenrepublik zu finden, an deren Spitze Frankreich geſtellt werden ſollte; St. Pierre und Kant ſuchten es in einem allgemeinen Völkerbündniſſe; ein Friedrich II. in dem politiſchen Gleichgewichte der Staaten; Andere in einer Univerſalmonarchie oder in einem die Geſammtheit aller Nationen umfaſſenden Völkerſtaate. Aber auch dieſe Idee konnte keine ausſchließende Herrſchaft gewinnen und, immer von Neuem auftauchend, iſt ſie ſtets wieder in das Reich der philanthropiſchen Träume verwieſen worden. Die Gründe dafür liegen ziemlich nahe. Selbſt wenn zeitweiſe eine der Stärke jedes einzelnen Staates weit überlegene Macht ſich gründen ließe, welche die Aufrechthaltung des Geſetzes des Friedens übernähme, ſo würde doch dieſe Macht ſelbſt immer wieder ſich auflöſen, ſo lange nicht die politiſchen mit den natürlichen Grenzen der einzelnen Nationalitäten zuſammenfielen und ſo lange nicht jede beſondere Nation wenigſtens die Grenze ihres äußerlichen und phyſiſchen Wachsthums erreicht hätte, wenn ſie gleich an geiſtiger und ſittlicher Kraft noch fernerhin zunehmen könnte. Der Geſichtskreis, den wir zur Zeit überblicken, reicht aber lange nicht in eine ſo tiefe Zukunft hinein, um die Frage zu beantworten, ob und wann ein ſolcher natürlicher Beharrungszuſtand, welcher die politiſche Stabilität erſt möglich machen würde, eintreten werde und ob er jemals eintreten könne*)?

Bei lockerem geſelligen Verbande und wo noch die Völkerſtämme in eine größere Menge politiſcher Vereine zerfallen, tritt ein Zuſammenſtoß entgegengeſetzter Intereſſen häufiger ein, und darum ſind auch die Veranlaſſungen zum Kriege beſonders zahlreich**). So ſehen wir die Jägervölker und Nomadenſtämme in beſtändige Kämpfe verwickelt. Die Gründung des Staats ſelbſt iſt aber der Abſchluß eines dauernden Friedens zwiſchen den Genoſſen deſſelben, und in dem Maße, wie größere politiſche Vereine ſich bilden, verengt ſich die Sphäre des Kriegs, indem der frühere Kampf eines Jeden gegen Alle hauptſächlich auf das Verhältniß von Staat zu Staaten beſchränkt wird. Der Zweck des Kriegs iſt der Sieg, zur Erwerbung neuer oder zur Behauptung der früher gezogenen Rechtsgrenzen; der Zweck des Friedens iſt die Anerkennung und Sicherung derſelben. Die Berufung an die Gewalt macht den Krieg zur factiſchen Probe für die Möglichkeit

---

*) S. „Ewiger Friede.“ — Wie in England und Nordamerika, ſo beſteht auch in Genf eine ſeit 1830 vom Grafen von Sellon geſtiftete Friedensgeſellſchaft, die einen Concurs für die beſte Schrift über die Mittel zur Herſtellung eines allgemeinen und dauernden Friedens eröffnet hatte. Der Preis wurde dem 1837 zu Zürich erſchienenen „Organon des vollkommenen Friedens von Dr. J. B. Sartorius“ zuerkannt. Der Verfaſſer dieſes Organons ſtützt ſeinen Glauben an einen „allgemeinen, ewigen und verläſſig garantirten Frieden“ auf die von ihm als möglich behauptete Gründung eines allgemeinen republicaniſchen Völkerſtaates mit dem Principe der Repräſentation, einer Panarchie und eines allgemeinen Völkergerichts.

**) S. Montesqieu „de l'esprit des loix.“ t. 2, chap. 12.

einer Fortexiſtenz der Staaten nach beſtimmten Verhältniſſen und zum Maßſtabe, um die Schranke ihrer künftigen Macht zu bemeſſen, die durch den Abſchluß des Friedens in weiterem oder engerem Umfange feſtgeſtellt werden ſoll. Jeder Friede wird alſo ſeinem Begriffe nach für immer abgeſchloſſen, ſo wie auch jeder Rechsſtreit zwiſchen Einzelnen in höchſter richterlicher Inſtanz für immer entſchieden wird. Hierdurch unterſcheidet ſich der Friede vom Waffenſtillſtande, als der bloſen Einſtellung der Feindſeligkeiten für eine beſtimmte Friſt, die häufig zur Unterhandlung des Friedens benutzt wird. Indem aber Staaten und Völker, im Vertrauen auf die eigene Kraft, zu den Waffen greifen, unterwerfen ſie ſich zugleich allen Wechſelfällen, die über alle menſchliche Berechnung hinaus im blutigen Würfelſpiele dahin oder dorthin die Wagſchale des Sieges neigen. In ſolcher Zeit, die über das Loos der Völker entſcheidet, tritt das noch dunkel verhüllte Schickſal in rieſenhafterer Geſtalt, als wenn es ſich nur um die Looſe der Einzelnen handelt, zu den Menſchen heran, und lebendiger tritt auch der Glaube hervor, welcher die Leitung der Geſchicke der Nationen in die Hände höherer Weſen legt. In allen Perioden der Geſchichte und bei den verſchiedenſten Völkern ſpricht ſich hiernach der Gedanke aus, daß der Krieg als ein Gottesurtheil zwiſchen den ſtreitenden Theilen, und daß der Friede als die Verkündung und Vollſtreckung deſſelben zu betrachten ſei. Ueberall knüpfen ſich darum religiöſe Gebräuche an den Abſchluß des Friedens, bei den wilden Indianerſtämmen Nordamerikas, die den Rauch ihrer Friedenspfeife zum großen Geiſte emporſteigen laſſen, wie bei den Nationen, welche die Höhepuncte der Cultur erreicht haben. Opfer und Libationen, Handſchlag, Anrufung der Götter, beſonders des Zeus, des Rächers des Meineids, leiteten bei den Griechen die Unterhandlungen ein, oder dienten zur Bekräftigung der Friedensſchlüſſe. Meiſtens wurden durch beſondere Abgeordnete die Bedingungen feſtgeſetzt, unter welchen Wiedererſtattung und Entſchädigung die gewöhnlichſten waren. Oft geſchah dies durch die Anführer der beiden Heere, im Angeſichte derſelben, und um ſo eher mochte dies geſchehen, als im Heere zugleich ein Theil des gebietenden Volkes verſammelt war und als zwiſchen Bürger und Krieger noch nicht die von der neuern Politik geſchaffene, künſtliche Trennung beſtand. Bei den Römern hatten die das öffentliche Leben mit der Religion vermittelnden Fetialen, das Scepter des Jupiter Feretrius, heilige Kräuter und Kieſelſteine tragend, womit ſie die Opferthiere tödteten, die religiöſen Gebräuche, wenigſtens bis zu den Zeiten von Claudius, zu vollziehen. Noch in der neueſten Zeit beginnt gewöhnlich die Friedensurkunde mit der Anrufung der heiligen Dreieinigkeit oder des göttlichen Namens*).

*) Während der franzöſiſchen Revolution bis zum Sturze Napoleon's war die Anrufung der heil. Dreieinigkeit aus den Friedensinſtrumenten verſchwunden, kam aber ſeit der Reſtauration wieder in Gebrauch.

Wie die Kriege entweder zwiſchen ſelbſtſtändigen Staaten, oder als Bürgerkriege zwiſchen den Parteien eines Staats oder Staatenvereins, geführt werden, ſo ſetzen auch die Friedensſchlüſſe nicht blos die internationalen, ſondern oft auch die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe feſt. Und ſelbſt in den Kriegen von Staat zu Staat kommt nicht ſelten die künftige rechtliche Stellung einzelner Parteien oder beſonderer Stände und Claſſen der Bevölkerung zur Sprache, ſo daß die Friedensverträge nicht nur als die wichtigſte Quelle des poſitiven Völkerrechts, ſondern auch als eine wichtige Quelle des Staatsrechts in Betracht kommen. Der Inhalt der Friedensſchlüſſe weiſ't alſo hauptſächlich darauf hin, welche Politik in den verſchiedenen Perioden der Völkergeſchichte vorherrſchend war, und, wenn wir von Zufälligkeiten im Einzelnen abſehen, welcher politiſchen Zuſtände im Allgemeinen die Völker fähig geweſen ſind. Im Wechſel von Krieg und Frieden wird aber dieſer durch jenen nothwendig bedingt, und der Charakter der Friedensſchlüſſe ſelbſt wird alſo von demjenigen der kriegführenden Nationen, ſo wie von dem allgemeineren Charakter der verſchiedenen Epochen weſentlich abhängen. — Eine Schilderung des Geiſtes der Friedensverträge und eine kurze Ueberſicht der hierdurch herbeigeführten Hauptveränderungen in den ſtaatlichen Verhältniſſen, jedoch mit beſonderer Berückſichtigung der nächſten Vergangenheit, mag ſich alſo hier gleichfalls an jene drei Hauptperioden anſchließen, welchen die bedeutendſten Umwälzungen im Völkerleben, durch die gährende Miſchung neuer Elemente mit den früher vorhandenen, einen eigenthümlichen Charakter aufgeprägt haben. Dieſe Umwälzungen ſind die Völkerwanderung, die das Gebiet der alten Zeit ſchließt und das Mittelalter hervorgehen läßt; die Reformation bis zum Schluſſe des dreißigjährigen Kriegs, welche die neuere Zeit begründet, ſo wie endlich die nordamerikaniſche und franzöſiſche Revolution, die der Gegenwart und nächſten Zukunft Bahn gebrochen haben.

Friedensſchlüſſe bis zur Völkerwanderung. Von den früheſten Zeiten an, woraus Ueberlieferungen bis auf unſere Gegenwart reichen, und in der ganzen erſten, mehrere Jahrtauſende umfaſſenden Periode der Geſchichte tritt, im Vergleich mit den folgenden Perioden, eine größere Iſolirung des Völker- und Staatenlebens als beſonders charakteriſtiſch hervor. Weder die Einheit einer und derſelben Religion hatte um ganze Reihen von Nationen verſchiedener Abſtammung und Sprache ihre geiſtig vereinigenden Bande geſchlungen, noch hatte ein ausgedehnter und lebhafter Verkehr die materiellen Intereſſen derſelben feſter verknüpft. So konnte denn die Idee, daß alle Nationen einem großen Organismus angehören, worin das Gedeihen jedes einzelnen Glieds den Wachsthum und die Wohlfahrt jedes andern bedingt, ſelbſt nicht bis zum Bewußtſein durchdringen und noch weniger Herrſchaft im Leben gewinnen. Jedes Volk und jeder Staat verfolgte, unbekümmert um den Gang der anderen Nationen, ſo lange ſeine beſondere Laufbahn, bis die Wege ſich kreuzten und der Fortſchritt des einen zur Hemmung für den andern wurde. Ein

ſolcher fühlbar gewordener Gegenſtoß widerſtrebender Intereſſen wurde ſelten durch Vermittelung und Verſöhnung derſelben beſeitigt, ſondern der Friede gewöhnlich nur durch Vernichtung oder völlige Unterwerfung des einen Theils hergeſtellt. Nur wenn die gänzliche Ueberwältigung des Gegners factiſch unmöglich erſchien, kam man zu eigentlichen Friedensverträgen, welche die von einer äußeren Nothwendigkeit gezogenen Schranken der Macht zugleich als diejenigen des Rechts gelten ließen. So vollſtreckte Joſua in einem ſechsjährigen blutigen Kriege durch Vertilgung des größten Theils der Cananiter die grauſamen Geſetze des Moſes. Die Kriege David's endigten mit der völligen Unterjochung der Amalekiter, Edomiter, Moabiter und Ammoniter. Wie das auserwählte Volk Gottes gegen ſeine Nachbarvölker gehandelt hatte, ſo wurde ihm von einer übermächtigen Gewalt vergolten, als Tiglath-Pul-Aſſar einen Theil und als Salmanaſſar den Ueberreſt der Iſraeliten in die Gefangenſchaft führte. Die von Cyrus ausgegangene merkwürdige Revolution ſetzte ſich durch die auf völlige Vernichtung aller Nachbarſtaaten gerichteten Kämpfe fort. Konnte doch Crösus, einer der mächtigſten Gegner des neuen Perſerreichs, der Sage nach, nur durch einen Zufall dem grauſamen Feuertode entgehen! Den erſten Kampf der vereinigten Griechen im Auslande endigte kein Friedensſchluß, ſondern die Zerſtörung Trojas. Ihr Kampf gegen die Perſer war zunächſt ein Vertheidigungskrieg, deſſen Ausgang zeigte, daß die Macht des Perſerreichs nicht zur Vernichtung Griechenlands hinreiche, daß aber auch die griechiſche Macht zur Unterwerfung Perſiens noch nicht ſtark genug ſei. So führte der Cimoniſche Friede (3535) nur zur Anerkennung der Unabhängigkeit der Beſitzungen der Hellenen, mit Einſchluß ihrer Colonieen in Kleinaſien und der Unverletzbarkeit griechiſcher Länder und Meere durch perſiſche Kriegsmacht. Der berüchtigte Antalcidiſche Friede (3597), wodurch die Lacedämonier die aſiatiſchen Griechen den Perſern von Neuem Preis gaben, um von außen ungeſtört die Suprematie ihrer Stadt im europäiſchen Hellas feſter zu begründen, war ein weiterer Beweis, wie die Idee einer helleniſchen Nationalität und eines helleniſchen Geſammtrechtes nur zeitweiſe, bei gemeinſchaftlich drohender Gefahr und ſelbſt dann höchſt unvollſtändig, hervortrat; wie aber bei jeder Erſchlaffung der äußeren Gewalt, welche die griechiſchen Staaten zuſammendrängte, alsbald wieder die Sonderintereſſen der einzelnen Staaten zur ausſchließenden Richtſchnur aller Politik wurden. Dieſer Staatenegoismus, der nur innerhalb der engen Marken ſeines Gebiets ein Staatsrecht anerkannte, aber darüber hinaus von keinem Völkerrechte wußte, zeigte ſich mit ſeiner ganzen Schroffheit auch in den inneren Kriegen der Hellenen. So hatten ſich die Spartaner ihre Heloten erkämpft und alle Meſſener, die nicht das Schwert vertilgte oder zeitige Flucht rettete, waren ihre Sklaven und dienende Werkzeuge in der Hand der Sieger geworden. Wenn der eiſernen Politik der Spartaner gegenüber die der Athenienſer milder erſcheint, ſo war doch auch bei ihnen die Macht und der Glanz Athens der ausſchließende Zweck derſelben und ihre tributbaren und waffenpflichtigen Bundes-

genoſſen kamen nur als Mittel für deſſen Erreichung in Betracht. Am Grellſten kam die gegenſeitige Vertilgungswuth im peloponneſiſchen Kriege zum Vorſchein. Wurden doch nach der Schlacht von Aegospotamos 3000 Gefangene von den Siegern kaltblütig hingeſchlachtet, und der Friede vom J. 3579, der auf dieſe Schlacht folgte und Athen ſeinen dreißig Tyrannen Preis gab, ſollte zugleich dieſen Staat, der fortan nur für Sparta zu ſtreiten ſich verpflichtete, als todte Waffe in die Hand der Ueberwinder legen. Der verhältnißmäßig günſtige Friede, den Philipp von Macedonien nach der Schlacht von Chäronea (3646) den Athenienſern gewährte, während er gegen Theben mit unerbittlicher Strenge verfuhr, war doch nur ein Mittel zur ſicheren und dauernden Unterwerfung Griechenlands. Und wie Philipp mit kluger Gewalt ſein Macedonien auf den Stamm der Hellenen pfropfte, ſo gedachte Alexander bei allen Völkerſtämmen, die ſein Schwert zu erreichen vermöge, das Griechenthum fortwachſen zu laſſen. Die Völker aber, die mit kräftigerer Selbſtſtändigkeit gegen die Herrſchaft des fremdartigen Elements ſich auflehnten, wie das glanzvolle Neu-Tyrus, fielen der Vernichtung anheim. Als nach Alexander's Tode das Gebäude ſeiner Macht zerfiel, ſehen wir zwar, als Folge der Einheit ſeines Urſprungs, unter den einzelnen Staaten, die ſich daraus bildeten, einen gewiſſen Zuſammenhang, den die Geſchichte als macedonianiſches Staatenſyſtem bezeichnet hat. Allein obgleich ein leichter Anflug griechiſcher Cultur weithin ſich verbreitete, dauerte doch der politiſche Zuſammenhang nur ſo lange, als der Kampf aller gegen jeden dieſer Staaten; und nur das eine Schlachtfeld, worauf die verſchiedenen Völker ſich tummelten, war ein ausgedehnteres geworden. Als dann die einzelnen Staaten feſtere Grenzen gewonnen hatten, begann auch wieder die Iſolirung, ſo daß die meiſten, getrennt von einander, die Beute der erobernden Römer wurden. Nur die Völker des Alterthums, bei welchen die Ausdehnung eines friedlichen und gewinnreichen Verkehrs der hauptſächlichſte Zweck ihrer Coloniſationen oder Eroberungen war, wie Phönicier und Carthaginienſer, folgten im Kriege und in den Unterhandlungen des Friedens einer gemäßigteren Politik. Allein der Grund derſelben war auch bei ihnen nicht die Anerkennung eines Völkerrechts, ſondern der nach den Umſtänden berechnete Vortheil des eigenen Staats, und ſo ſchienen denn alle Mittel gerecht, um jedes Aufſtreben der Colonieen zur Selbſtſtändigkeit niederzuhalten und im Handel jede Theilnahme fremder Völker auszuſchließen.

Unumwundener trat in der Politik der Römer das während des ganzen Alterthums herrſchende Princip hervor, daß jedem fremden Staate gegenüber das Recht des eigenen Staates eben ſo weit, als ſeine Macht reichte. War doch ihr jus gentium mit dem in der neueren Zeit ausgebildeten Völkerrechte ſo wenig verwandt, daß es nur die bei den bekannten Nationen herrſchenden privatrechtlichen Grundſätze umfaßte*). Obgleich bei Einzelnen auch ſolche Anſichten ſich entwickelten,

---

*) Wie weit der das ganze Alterthum beherrſchende Grundſatz, daß der

die mit den jetzigen Begriffen über Völkerrecht näher verwandt waren, gehörten ſie doch nur der Lehre, nicht dem Leben an. Endete ein Krieg nicht mit der völligen Vernichtung des feindlichen Staats, ſo mußte dieſer wenigſtens die Macht Roms verſtärken, indem er zum Bunde gezwungen wurde. Auch hatte jeder Friede im Sinne der Römer nur den Charakter eines Waffenſtillſtandes, der den Gegner ſchwächte und wehrlos machte, um ihn bei gelegnerer Zeit gänzlich vernichten zu können. So war der erſte carthaginenſiſche Friede (3743), der ſelbſt nach ſeinem Abſchluſſe in mehreren Puncten durch das römiſche Volk willkürlich geſchärft wurde, und der zweite Friede nach der Schlacht bei Zama nur die ſtufenweiſe Vorbereitung zur Zerſtörung Carthagos. In dem Schickſale dieſer Stadt kündigte ſich auch dasjenige aller anderen Staaten an, womit Rom ſpäter Krieg ſuchte und des Kriegs ſich freute, ſelbſt wenn es den Schein der Selbſtvertheidigung annahm. Nur in Italien zwangen die Verhältniſſe den Römern ein etwas milderes politiſches Syſtem auf. Der aus dem kleinſten Keime zur Weltherrſchaft emporwachſende Staat mußte aus ſeiner Nachbarſchaft den erſten Nahrungsſtoff ziehen, der ſein fortſchreitendes Wachsthum möglich machte. So wurde Alba Longa zwar zerſtört, aber der Ueberreſt ſeiner Bürger der ſiegreichen Stadt einverleibt. Und als die Stadt Rom in ſich ſelbſt eine Macht geworden war, die mit der im engen Raume zuſammengedrängten Kraft eine weite Herrſchaft zu behaupten vermochte, umgab ſie ſich doch durch die Bedingungen der Friedensverträge, die ſie den Ueberwundenen vorſchrieb, in einem weitern Kreiſe mit einer dreifach abgeſtuften Reihe von Bundesgenoſſen, wovon nur ein Theil im ſtrengen Sinne ihre Unterthanen waren, während die socii italici und latini nominis im Beſitz verſchiedener Rechte blieben. Es war der mit der Herrſchſucht ſelbſt geborene uralte Grundſatz der Politik: „theile und herrſche“, der auch hier zur Anwendung kam. Der ſpätere allgemeine Bundesgenoſſenkrieg war aber nur die Ausdehnung des Kampfs der in Rom gegen einander ſtreitenden Parteien auf die weiteren Grenzen des italiſchen Landes, da ſich ſchon früher in Rom ſelbſt eine Partei für die Gleichſtellung der Bundesgenoſſen erklärt hatte. So führten denn die partiellen Friedensſchlüſſe, die bald durch Vergleich, bald nach den Dictaten des ſiegreichen Roms jenen Krieg beendigten, im Weſentlichen zu der Anerkennung gleicher Bedingungen und zur Ausdehnung des Bürgerrechts über ganz Italien, das nun zur übrigen römiſchen Welt in ein ähnliches Verhältniß trat, wie früher Rom zu Italien geſtanden hatte. Als aber in der Folge auch den anderen unterworfenen Nationen

---

Fremde auch als Feind zu betrachten ſei, insbeſondere bei Römern und Griechen galt, dar. vergl.: „Die Recuperatio der Römer“ v. Dr. Carl Sell, Braunſchweig, 1837, S. 1 u. folg., und die daſelbſt zahlreich angeführten Stellen. Nur die Geſandten waren ausgenommen: „Legati, qui jure gentium sancti sunt“, Liv. XXXIX, 25.

das Bürgerrecht zugeſtanden wurde, hatte eben dadurch die römiſche Herrſchaft ihren politiſchen Schwerpunct verloren und mußte mit aus dieſem Grunde um ſo ſchneller ihrer Auflöſung entgegengehen. Von der Kaiſerregierung an beſchränkte man ſich hauptſächlich auf Erhaltung des einmal Gewonnenen. Wo im Umfange des weiten Reichs die Empörung ihr Haupt erhob und die Kraft des herrſchenden Volkes zur Vernichtung der Aufrührer hinreichte, da war dieſe das ſichere Loos der Ueberwundenen. Ein ſolches Schickſal traf unter Anderen das ſtolze Jeruſalem. Im Verhältniſſe zum Auslande wurden dagegen die Kriege mehr und mehr zur bloſen Vertheidigung geführt, und es lag in der Natur der Sache, daß nun auch die Friedensſchlüſſe einen mildern Charakter annehmen mußten. Zu einer ſolchen gemäßigteren Politik gelangt endlich jeder Staat, der den Höhepunct ſeiner Macht überſtiegen hat; allein dies iſt die Mäßigung des Greiſenalters, worin endlich die Kräfte ſchwinden, nachdem der Jüngling und der Mann allen Leidenſchaften den Zügel hatte ſchießen laſſen.

Friedensſchlüſſe bis zur Reformation. Die Politik der ganzen erſten Periode und darum auch die Friedensſchlüſſe, worin ſie ſich offenbarte, charakteriſirt ein noch unbeſonnener politiſcher Egoismus, der nicht das ferner Liegende berechnet, ſondern die Leidenſchaft, die den Staatskörper bewegt, zugleich als das wohlverſtandene Intereſſe deſſelben und als die Quelle ſeines Rechtes gelten läßt. Die Staaten, die nicht gerade in unmittelbare Berührung mit einander kamen, ſtanden alſo theilnahmlos neben einander; denn es fehlte noch an jener politiſchen Umſicht, welche die Zuſtände und Bedürfniſſe einer Reihe von Völkern prüfend erwägt und nach dem Schickſale anderer Staaten auch für ſich ſelbſt die möglichen künftigen Folgen ermißt. Darum finden wir in dieſer erſten Periode zwar einzelne Friedensunterhandlungen, worin die Politik alle Kunſt und alle Liſt aufbot, aber ſie ſtützen ſich noch auf kein politiſches Syſtem, das in weiterem Umfange die Verbindung und den Zuſammenhang der Staaten in's Auge faßt. In den erſten Jahrhunderten der zweiten Periode, als der gewaltige Völkerſturm, zerſtörend und reinigend, faſt durch alle Theile der alten Welt brauſ'te, bis zu den Eroberungen der Araber, mußte dieſer Charakter weſentlich unverändert bleiben. Der Genuß des Siegs war der nächſte Zweck deſſelben. Die überwundenen Chineſen mußten mit einem Tribute auserleſener Mädchen ihren Frieden von den Hiong-nu erkaufen; ſelbſt der Kaiſer des Landes mußte ſeine Töchter den Häuptern der Eroberer Preis geben und die Befriedigung ſolcher Forderungen rief neue Anſprüche hervor. Der feige Theodoſius war genöthigt, mit ſchwerem Golde von Attila den Frieden zu erhandeln (446); und die germaniſchen Völker, gleich den Saracenen und ſpäter den Türken, ſchwelgten in der Beute, die ſie mit dem Schwerte ſich gewonnen hatten. Eigenthümliche Verhältniſſe der Sieger zu den Ueberwundenen gingen jedoch daraus hervor, daß die Eroberer zunächſt nicht von einem feſten Sitze

aus ihre Herrſchaft zu erweitern ſtrebten, ſondern erſt in fremden Ländern neue Wohnplätze ſich erkämpften. Glaubte man dieſe behaupten zu können, ſo wollte man der Früchte des Sieges auf die Dauer ſich verſichern, und als ſolche wurden auch wohl die Erzeugniſſe des eroberten Landes für alle Zukunft angeſehen. Die Ueberwundenen ſollten nachhaltig ausgebeutet werden und die Vortheile in möglichſt ausgedehntem Maße den Siegern zu Gute kommen. Darum ſchonte und beſchützte man zwar die Unterworfenen, wie der Herr die ihm nützlichen Diener ſchützt, und ließ ſie nach ihren beſonderen Geſetzen und Sitten leben, aber man machte ſie wehrlos und verurtheilte ſie zu den productiven Beſchäftigungen des Friedens, deren Gewinn ſie mit den Siegern theilen mußten, während das Schwert der Letzteren eben ſowohl zur Vertheidigung des Landes, als zur fortdauernden Unterjochung ſeiner Bewohner über ihren Häuptern ſchwebte. Einen ſolchen gewaltſamen Frieden der Sieger mit den Beſiegten, eine ſolche neue Art von Löwengeſellſchaft im Großen, hatte der Oſtgothenkönig Theodorich mit den überwundenen Italienern geſchloſſen. Aehnliche Gründe hatten aber auch in den anderen Ländern nicht blos der germaniſch-römiſchen Welt ähnliche Verhältniſſe erzeugt, ſondern wir finden ſie ſelbſt jetzt noch in der Stellung der Osmanen, der Haupterben der Eroberungen der Araber, zu den unterworfenen chriſtlichen Nationen. So lange jedoch die Eroberung noch nicht vollendet war, ſo lange der Sieg noch ſchwankte, oder der Friede nicht geſichert ſchien, ſcheuete man vor keinem Mittel der Gewalt und des Verrathes zurück, das zum Zwecke dienlich erachtet wurde. Hatte doch ſelbſt der große Theodorich, an Ruhm und Tugenden ſeiner Zeit voranleuchtend, ſeinen Gegner Odoaker mit dem Verſprechen der Freundſchaft und einer gemeinſchaftlichen Regierung verlockt, um ihn unter den Freuden der Tafel verrätheriſch zu ermorden!

In Mitte der Zerſtörung reifen die Keime neuer Schöpfungen, und im Schooße der Zwietracht ſelbſt muß ſich das dringendere Bedürfniß neuer Einheit und Ordnung erzeugen. Aus der Anarchie der Völker und Staaten erhob ſich alſo das fränkiſche Reich und ſtrebte endlich, alle germaniſch-römiſchen Länder unter die Einheit derſelben Herrſchaft zu beugen. Jetzt war von keinem dauernden Vergleiche mit den überwundenen Völkern, von keiner fortwährenden Anerkennung wenigſtens eines Scheines von Selbſtſtändigkeit die Rede. Wenn gleich nach den Bedingungen des Friedens, den endlich Karl der Große den Sachſen aufzwang, dieſe mit Beibehaltung ihrer Freiheit und einheimiſchen Geſetze in eine Gemeinſchaft der Beherrſchung und Religion mit den Franken treten ſollten, ſo wurden ſie doch bald der Verpflichtung zum kriegeriſchen Königsdienſte und allen kirchlichen und politiſchen Inſtitutionen des fränkiſchen Reiches unterworfen, und das Geſetz des Siegers durch die gewaltſame Verpflanzung vieler Tauſende in fränkiſche Länder zur Vollſtreckung gebracht.

Wie die Anarchie Alleinherrſchaft erzeugt, ſo wird die unnatürlich gewaltſame Vereinigung zu neuer Trennung führen. Der Friede zu

Verdun (843) zwiſchen den Enkeln Karl's des Großen machte den Anfang einer geſonderten Geſchichte Deutſchlands, Italiens und Frankreichs. Zwar lebte die Idee einer umfaſſenderen Herrſchaft in der Gründung einer römiſch-deutſchen Kaiſerwürde fort, aber nur zeitweiſe konnte ſie ſich in weiterem oder engerem Umfange Geltung verſchaffen. Während die weltliche Gewalt der Kaiſer mehr und mehr zerſplitterte, hatte mit der Ausbreitung der chriſtlichen Religion die Macht der Päpſte aus ſchwachem Keime immer tiefere Wurzeln im Geiſte und Gemüthe der Völker geſchlagen. Ihr Streben nach ungemeſſener Herrſchaft ſtürzte hauptſächlich in Deutſchland und Italien die weltliche Gewalt der Kaiſer mit der geiſtlichen der Päpſte in Jahrhunderte dauernden Kampf. Daran ſchloß ſich der Bürgerkrieg der Guelfen und Gibellinen, bis der lange Streit durch den Calixtiniſchen Vergleich zu Worms (1122) und zwiſchen Welfen und Hohenſtaufen auf dem Reichstage zu Mainz (1235) wenigſtens ſo weit geſchlichtet wurde, daß er nicht mehr in der früheren Ausdehnung und mit der alten Heftigkeit wiederkehrte.

In den verſchiedenen Ländern Europas hatte unterdeſſen aus der Stellung der erobernden zu den überwundenen Völkern das Lehnweſen ſich entwickelt. Während die heterogenen Beſtandtheile volksthümlich mehr und mehr verſchmolzen, bildete ſich dagegen ein ſchrofferer Unterſchied der beſonderen Feudal-Stände aus, und das ganze Staatsrecht lös'te ſich in eine Maſſe beſonderer Rechte der einzelnen Stände, Corporationen und Privaten auf. Die Folge war ein verwirrender Kampf unter Allen, die im Beſitze von Land und Leuten ſich befanden. Wie jetzt die Kriege von Staat zu Staat in bloſe Hauskriege zwiſchen einer zahlloſen Menge von Machthabern ſich verwandelten, von Kaiſer und Königen bis zu den einzelnen Burgherren herab, ſo nahmen auch die Friedensſchlüſſe den Charakter bloſer Hausverträge an, wodurch die in tauſend Bruchſtücke zerriſſenen Völker willkürlich dahin und dorthin vertheilt wurden. Aber mitten in dieſer Feudalanarchie, in dieſer Auflöſung aller politiſchen Bande, trat die im Chriſtenglauben vermittelte religiöſe Einheit des europäiſchen Völkerlebens in der gemeinſamen Unternehmung der Kreuzzüge bedeutend hervor. Ihre nächſten und ferneren Folgen: der Austauſch der Ideen, den die vielſeitigeren Berührungen aller europäiſchen Völker begünſtigten, und hiernach die geiſtige Einheit, die über größere Maſſen ſich erſtreckte, die Schwächung des Adels, das Emporblühen der Städte, zunächſt und hauptſächlich in Italien; dann aber auch die Einführung der ſtehenden Heere und die Veränderung des Kriegsſyſtemes durch Anwendung des Schießpulvers, das die Burgen der Feudalherren ſprengte und der Entſtehung größerer Staaten Raum brach, ſo wie das Aufblühen der Wiſſenſchaften, die in wachſenden Kreiſen ihr Licht verbreiteten, — dies Alles weckte das Bedürfniß umfaſſenderer politiſcher Vereinigungen, ſo wie es zugleich die Mittel zur Befriedigung deſſelben an die Hand gab. Das Habsburgiſche Haus, das mit Frankreich die Miterbin des burgundiſchen Zwiſchenſtaates wurde,

war aus ſchwachem Keime zu einer europäiſchen Großmacht erwachſen. Im deutſchen Reiche war endlich der erſehnte ewige Landfriede (im Jahre 1495) zu Stande gekommen. Er begründete einen öffentlichen Rechtszuſtand im lange zerriſſenen Lande; indem er aber den weiteren Umgriffen eines trotzigen Adels ein Ziel ſetzte und die Urſachen beſeitigte, welche die Bündniſſe der Städte erzeugt hatten, gab er auch der Macht der Fürſten eine ſichere Grundlage, worin das monarchiſche Princip feſter wurzelte und wodurch die Auflöſung Deutſchlands, das wenigſtens dem Rechte nach als Geſammtreich beſtanden hatte, in einen lockeren Staatenbund eingeleitet wurde. Auch im größeren Theile Italiens hatte das monarchiſche Princip den Sieg errungen, da nur Venedig und Genua bis auf die neuere Zeit ihre ariſto-demokratiſchen Verfaſſungen behaupteten. Dagegen hatte ſich in der Schweiz ein eigenthümlich zuſammengeſetzter Bund demokratiſcher und ariſtokratiſcher Kleinſtaaten gebildet, der in ſiegreichen Kämpfen die Kraft ſeiner Selbſtſtändigkeit thatſächlich bewährte, bis dieſe wenigſtens vorläufig auch rechtlich anerkannt wurde durch den Frieden nach der Schlacht bei Näfels, durch die Verlängerung deſſelben im Jahre 1394 und durch eine weitere Verlängerung auf funfzig Jahre vom Jahre 1412 an. Die Jahrhunderte dauernden Kriege zwiſchen Frankreich und England hatten dieſes endlich in ſeine Naturgrenzen zurückgewieſen, während Frankreich, im Widerſtreite gegen das feindliche Element, zu einer mächtigen geſchloſſenen Monarchie ſich ausgebildet hatte. Im Gefühle der Stärke, welche die größere Centraliſation der Kräfte verleihet, verſuchte es dieſe gar bald auch in auswärtigen Unternehmungen, und beſonders die Kriege, deren Schauplatz ſeit Karl VIII. Italien wurde, weckten ſchon auf kleinerem Raume jene eiferſüchtige Politik, die ſpäter, bei erweiterter Kenntniß der Staatskräfte, mit ihren Berechnungen und Combinationen das ganze europäiſche Staatengebiet umfaßte. Auch auf der pyrenäiſchen Halbinſel hatte eine unumſchränktere monarchiſche Herrſchaft innerlich und äußerlich ſich befeſtigt und erweitert, und Spanien, wie Frankreich, griff vielfach in die Verhältniſſe des zerſtückelten Italiens ein, indem es zugleich dem öſterreichiſchen Herrſcherhauſe zu dauernder Verbindung die Hand zu bieten ſchien. Während noch überall die Staaten nach Haus- und Familienrechte vererbt und vertauſcht, vereinigt und zerſtückelt wurden, hatte im Norden die Königin Margaretha, mit der Vereinigung der drei ſkandinaviſchen Reiche durch die Calmarer Union vom Jahre 1397, wenigſtens zeitweiſe der Idee Geltung verſchafft, daß vor dem höheren Rechte der Völker die anmaßlichen Anſprüche einzelner Regentenfamilien zurücktreten ſollen. Im Nordoſten Europas behauptete noch Polen ein Uebergewicht, indem Ungarn dahin und dorthin ſchwankte, und Rußland, im Inneren zerriſſen und von Außen bedrängt, noch nicht zum Gefühle ſeiner Kraft gelangt war. Im Südoſten aber drängte ſich mit dem Sturze des altersſchwachen griechiſchen Kaiſerreiches, durch die Macht der osmaniſchen Türken, ein neues Element in das europäiſche Völkerleben ein, das fortan in hohem Grade die Beachtung der Politik in Anſpruch nahm.

Zugleich wurde durch die Umſchiffung Afrikas ihr Geſichtskreis erweitert und durch die Entdeckung Amerikas wurden ihre Blicke bis zu dem fernſten Weſten gelenkt, wo ſich für tauſendfache Berührungen, Verwickelungen und Combinationen neue unermeßliche Räume erſchloſſen. So bildeten ſich am Schluſſe der Periode die ſtaatlichen Verhältniſſe Europas ſo weit aus, um einem politiſchen Syſteme zur Grundlage zu dienen, das im weſtphäliſchen Frieden deutlicher in's Bewußtſein trat und den Charakter der Kriege und Friedensſchlüſſe der nächſten Folgezeit bedeutend veränderte.

Friedensſchlüſſe bis zur nordamerikaniſchen und franzöſiſchen Revolution. 1. Bis zum weſtphäliſchen Frieden. Die Kreuzzüge hatten, über jedes politiſche Zerwürfniß hinaus, die Einheit und den Zuſammenhang alles chriſtlich-europäiſchen Völkerlebens erkennen laſſen. Um ſo mehr mußte Alles, was dieſe Einheit in Zwieſpalt zu verwandeln, was dieſen Zuſammenhang aufzulöſen drohte, weithin ein lebhaftes Intereſſe erwecken und auf der einen oder anderen Seite Partei ergreifen laſſen. Zwar wurden die Verſuche der Albigenſer und Waldenſer, aus den ſtets drückender werdenden Banden einer geiſtlichen und geiſtigen Tyrannei ſich loszureißen, nur noch als örtliches Uebel empfunden, und die blutige Unterdrückung, die es von den äußerlichen Theilen des europäiſchen Völkerkörpers verſchwinden ließ, ſchien es gänzlich beſeitiget zu haben. Selbſt die gewaltigeren Kämpfe der Huſſiten riſſen unmittelbar erſt einen kleinen Theil der chriſtlich-europäiſchen Völker in den Strudel der Bewegung. In die Parteien der Gemäßigten oder Calixtiner und in die der Taboriten zerfallend, hatten die Huſſiten die Waffen gegen ſich ſelbſt gekehrt und ſo auch der Kirche für eine Zeit lang den Frieden erkämpft. Immer hatten jedoch die Prager Compactate (1433), wodurch den Calixtinern der Genuß des Kelches beim Abendmahle und einiges Andere zugeſtanden wurde, dem für unantäſtbar und unverletzlich gehaltenen Organismus der katholiſchen Kirche eine bleibende Wunde geſchlagen. Inneres Siechthum hielt dieſe Wunde offen und kam endlich als allgemeine Krankheit zum Ausbruche, wofür die Reformation, wie ſie ein Symptom derſelben war, zugleich das Heilmittel werden ſollte. Die Begeiſterung für die in vielen Herzen ſchlummernden und plötzlich erweckten neuen Ideen, ſo wie die mit erneuter Kraft den alten Glauben umfaſſende Beharrlichkeit, ſtürzte die Völker in den Kampf, und zum erſten Male nach den Kreuzzügen wurde wieder in weiterem Umfange für höhere Intereſſen geſtritten. Aber auch die gemeinſte Selbſtſucht, mit ihren ſich durchkreuzenden Berechnungen alle Verhältniſſe verwirrend, miſchte in den Kampf ſich ein, und ſo groß war das Uebergewicht einzelner Machthaber über ihre Unterthanen geworden, daß ſchon in den erſten Friedensſchlüſſen, die einen zeitweiſen Stillſtand in den Religionskriegen herbeiführten, die Rechte der Völker kaum in Betracht kamen. Um ſo weniger geſchah dies, als der Verſuch der empörten Bauern in Deutſchland, ſich mit den Waffen die Anerkennung

eines Rechtszuſtandes und die Befreiung von ſchwerem Drucke zu erkämpfen, zu keinem Vergleiche geführt hatte, ſondern durch Fürſten und Adel grauſam war gerächt worden. So wenig war von Volksrechten die Rede, daß die evangeliſchen Stände, nach dem Inhalte ihrer Proteſtation gegen die Beſchlüſſe des Reichstages zu Speier, die kirchlichen Verhältniſſe ihrer Unterthanen von der Willkür der Fürſten unbedingt abhängig zu machen gedachten. Der zeitliche Friede, der von Kaiſer Karl V. zu Nürnberg (1532) dem ſchmalkaldiſchen Bunde bewilliget wurde, die den ſchmalkaldiſchen Krieg beendigenden Verträge, das auf dem Reichstage zu Augsburg beſchloſſene Interim, der Paſſauer Vertrag (1552, 16. Juli) und endlich der Augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555 tragen ſämmtlich dieſen Charakter. In dieſem Sinne hatten die proteſtantiſchen Stände auf die Forderung der Gewiſſensfreiheit für die Unterthanen verzichtet und ſich mit dem Beſchluſſe begnügt, daß den Obrigkeiten frei ſtehen ſolle, ſich mit ihren Unterthanen zu einer der beiden Religionen zu bekennen. Nur für die unter den geiſtlichen Fürſten ſtehenden Ritterſchaften, Städte und Communen, die ſeit langer Zeit der Augsburger Confeſſion anhängig ſeien, wurde in ſo fern eine Ausnahme gemacht, als ſie hierbei ſollten verbleiben dürfen. Von demſelben Geiſte wurde die Ausſchließung der Reformirten von den Bedingungen des Augsburger Religionsfriedens dictirt, ſo wie die Forderung der lutheriſchen Stände, daß der Uebertritt eines geiſtlichen Reichſtandes zur Augsburger Confeſſion auch der katholiſchen Kirche das bisher von ihm beſeſſene Kirchengut entziehen, daß alſo dieſes als mit der Perſon des geiſtlichen Würdeträgers verbunden betrachtet werden ſolle. Ihre zweideutige Einſtimmung in die vom Könige Ferdinand im Namen des Kaiſers zur unerläßlichen Bedingung des Religionsfriedens gemachte gegentheilige Beſtimmung, in den ſogenannten geiſtlichen Vorbehalt, iſt hiernach in viel höherem Maße, als die Hintanſetzung der gerechten Anſprüche des Volkes, eine Quelle neuer Zerwürfniſſe geworden.

Die Reformation, zunächſt in ihren beiden Hauptzweigen von Lutherthum und Calvinismus, hatte unterdeſſen im Weſten und Norden Europas bedeutende Fortſchritte gemacht und wechſelnde Schickſale erfahren. Namentlich hatte Frankreich ſeine ſtets neu ſich gebärenden religiöſen Bürgerkriege, in welchen die wiederholten Friedensſchlüſſe nur kurze Waffenruhe gewährten. Beſonders heftig brachen dieſe Kämpfe aus, als nach dem Frieden von Chateau-Cambreſis die Monarchen Spaniens und Frankreichs gleichmäßig ihre Anſtrengungen auf Vernichtung der Ketzer richteten, und als in der Eiferſucht der beiden mächtigen Häuſer Guiſe und Montmorency die Parteien der Katholiken und Reformirten einen Anhaltepunct und Führer im Kampfe gefunden hatten. Es geſchah dies wenige Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden, der in Deutſchland wenigſtens für eine Zeit lang das Schwert der feindlichen Parteien in der Scheide hielt. Der erſte Friede, welcher durch das Edict von Amboiſe (1563) den Hugenotten eine

erweiterte Religionsfreiheit gewährte, wurde bald, ſo wie auch der zweite, gebrochen. Der dritte, für ſie noch vortheilhaftere Friede von St. Germain en Laye war nur die Einleitung zum ſchaudervollſten Verrathe, zu der vom Papſte Gregor XIII. mit einem kirchlichen Dankfeſte gefeierten Bluthochzeit. Dieſe wurde das Signal eines neuen Kampfes der Verzweiflung und führte im Jahre 1573 zu einem vierten Religionsfrieden, der im Weſentlichen die früheren Rechtsverhältniſſe herſtellte. Neue Kriege und trügeriſche Friedensſchlüſſe (1576, 1577, 1580) folgten ſich raſch hinter einander, bis die Unterwerfung der Ligue unter König Heinrich IV. (1595) den Bürgerzwiſt endigte und das Edict von Nantes (1598) den Reformirten für einige Zeit einen geſicherten Rechtszuſtand gewährte.

Während der erſten Religionswirren in Deutſchland ſtritt zugleich Karl V. mit der Macht der öſterreichiſchen und ſpaniſchen Monarchie gegen Frankreich um das Uebergewicht der weltlichen Herrſchaft in wiederholten Kriegen, deren Hauptſchauplatz Italien war, und worin auch das Schickſal der anderen Staaten des weſtlichen Europas vielfach verſchlungen wurde. Der von Frankreich im Jahre 1516 mit den Schweizern zu Freiburg abgeſchloſſene Friede hatte die Eidesgenoſſenſchaft fortan an das franzöſiſche Intereſſe geknüpft, und der Friede zu Noyon mit Karl V. ſchien den Franzoſen die Eroberung Mantuas zu ſichern. Bald trieb jedoch die Eiferſucht der beiden Großmächte zu erneuertem Kampfe, während gleichzeitig in Spanien die Verbindung der Städte, die für die Behauptung ihrer alten Gerechtſame die Waffen ergriffen hatten, unterlag und auch dort das unumſchränkte Königthum einen neuen und wichtigen Triumph feierte. Der von dem gefangenen Könige Franz I. zu Madrid unterzeichnete Friede vom 14. Januar 1526, der Friede zu Cambray im Jahre 1529, derjenige von Crespy im Jahre 1544, endlich nach Franz' I. und Karl's V. Tode der für Frankreich vortheilhafte, ſchon oben erwähnte Friede zu Chateau-Cambreſis vom 3. April 1559 zogen der Macht der feindlichen Staaten bald engere, bald weitere, aber immer ſchwankende Grenzen. Ein ſpäterer Krieg Philipp's II. von Spanien gegen Heinrich IV. von Frankreich wurde durch den Frieden vom Jahre 1598, auf die Bedingungen des Vertrages von Chateau-Cambreſis, beendigt. Die Reſultate aller dieſer Friedensſchlüſſe waren wenig bedeutend, wie denn auch die hierdurch beendigten Söldnerkriege mit noch ſchwachen Mitteln geführt wurden. Nur Frankreich, in ſeinem Inneren bedroht, hatte zeitweiſe der allgemeineren Theilnahme des Volkes ſeine Rettung aus drohender Gefahr zu verdanken. Eine größere Theilnahme nimmt der Aufſtand der Niederländer in Anſpruch. War gleich die Verletzung eines materiellen Intereſſes, die Abgabe des 10. Pfennigs, die unmittelbare Veranlaſſung zum offenen Ausbruche der Empörung, ſo knüpften ſich doch bald auch die höheren Intereſſen der volksthümlichen Selbſtſtändigkeit und Religionsfreiheit an den Ausgang des Kampfes. Im Norden hatte ſich endlich zu Anfang der Periode

die Calmarer Union gänzlich aufgelöſ't. Noch wenig verflochten in die Kämpfe der mittleren und weſtlichen Staaten Europas und noch ein abgeſondertes Staatenſyſtem bildend, ſehen wir Schweden und Dänemark, Polen und Rußland in fortdauernde Kämpfe verwickelt, bis endlich Schweden unter ſeinem Guſtav Adolph durch den Frieden zu Siöröd mit Dänemark (1613), durch den von Stolbowa (1617) mit Rußland, ſo wie durch einen Waffenſtillſtand mit Polen ein anerkanntes Uebergewicht und zugleich freie Hand erhielt, in den Welthändeln eine entſcheidende Rolle zu übernehmen.

Die Ruhe, welche der Augsburger Religionsfriede Deutſchland gewährte, wurde durch die anſchwellende Macht der Osmanen zeitweiſe unterbrochen und war ſchon früher zu verſchiedenen Malen gefährdet worden. Schon damals ſah man ſowohl katholiſche als proteſtantiſche Fürſten zu ihrem beſonderen Vortheile jenen Feinden der Chriſtenheit die Hand bieten, um ſie frühe die Politik der europäiſchen Mächte verachten zu lehren. Unter Kaiſer Ferdinand I. kam jedoch im Jahre 1568 ein Friede auf 8 Jahre mit den Türken zu Stande und im Jahre 1606 unter Rudolph II. ein durch Matthias vermittelter Friede auf 20 Jahre. Auch während des dreißigjährigen Krieges hielten die Türken Frieden mit Oeſterreich und überließen es den chriſtlichen Völkern, ſich ſelbſt zu zerfleiſchen. Wie die Beſtimmungen des Augsburger Religionsfriedens den Samen neuer Zwiſtigkeiten enthielten, ſo nährten auch die Beſchlüſſe des Conciliums zu Trident, das über den Proteſtantismus den Stab gebrochen hatte, das Mißtrauen, welches durch eine Erneuerung des Friedens nicht beſchwichtigt werden konnte. Die Religionszwiſte und Succeſſionsſtreitigkeiten zu Ende des 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts, wo der Uebertritt von einem Glauben zum anderen Anſpruch auf die Unterſtützung der proteſtantiſchen Union oder der katholiſchen Ligue gewähren ſollte; endlich die auf äußerlich kleine Veranlaſſung ausgebrochenen böhmiſchen Unruhen ſetzten den lange glimmenden Bau des deutſchen Reiches in Flammen. Sie ergriffen gar bald das ganze europäiſche Staatengebäude, damit es im weſtphäliſchen Frieden nicht von Grund aus erneuert, aber doch in allen ſeinen Theilen verändert und vervollſtändiget ſollte hergeſtellt werden. Nach den erſten glücklichen Erfolgen der katholiſchen Partei und der Ueberwindung Dänemarks lag es in der Hand Oeſterreichs, den Frieden von Neuem zu ſichern. Aber das von Ferdinand II. erlaſſene Reſtitutionsedict (1628), obgleich dem Wortlaute des Augsburger Religionsfriedens gemäß, griff ſo tief in die ſeitdem entſtandenen Verhältniſſe ein und war ſo verletzend für die proteſtantiſchen Stände auf der empfindlichſten Seite des weltlichen Beſitzes, daß es zum Signale eines heftigeren Kampfes wurde. Um dem drohenden Sturme gewachſen zu bleiben, ſchloß Oeſterreich am 12. Mai 1629 mit Dänemark einen Frieden, der dieſen Staat von weiterer Einmiſchung in die deutſchen Angelegenheiten zurückwies. Aber ſchon im folgenden Jahre trat Schweden, dem die eiferſüchtige Politik Frankreichs gegen

Oeſterreich und Spanien die Hand bot, als Hauptmacht auf dem Schauplatze des Kampfes auf, dem es ſchnell eine unerwartete Wendung gab. Ein wiederholter Umſchlag des Kriegsglückes durch die Schlacht bei Nördlingen veranlaßte nun auch das katholiſche Frankreich, auf deutſchem Boden die Sache der Proteſtanten zu verfechten. Schon früher hatte es zwei Kriege gegen Spanien geführt, die durch die Friedensſchlüſſe von Moncon (1626) und Chierasco (1630) waren beendiget worden. Spanien ſelbſt aber hatte ſeit dem Jahre 1621 wieder die Waffen gegen die empörten Niederlande ergriffen und in Deutſchland der Partei der Katholiken Hülfe geleiſtet. So dehnte der Krieg nach der einen Seite weiter ſich aus, während zugleich dieſelbe Schlacht von Nördlingen den am 10. Mai 1635 zwiſchen Oeſterreich und Sachſen zu Prag abgeſchloſſenen Frieden herbeiführte, dem bald noch andere proteſtantiſche Stände beitraten, ohne jedoch im Gedränge der fortſtreitenden Parteien den Friedenszuſtand dauernd behaupten zu können. Zwar ſollten nach dem Inhalte des Prager Friedens die contrahirenden Theile ihre gemeinſamen Anſtrengungen auf Vertreibung der Fremden vom deutſchen Boden richten, und Schweden ſollte mit einer Summe von 2½ Millionen Thalern abgefunden werden; indem aber die böhmiſchen und pfälziſchen Angelegenheiten, Baden, Würtemberg und die unter Oxenſtierna vereinigten oberſächſiſchen Stände ausgeſchloſſen blieben, während für die anderen Stände das Reſtitutionsedict auf 40 Jahre ſuspendirt, dann aber gütliche Ausgleichung verſucht, ſo wie Amneſtie gewährt werden ſollte, erſcheint auch dieſer Friede in der an ſchmachvollem Verrathe ſo reichen Periode als ein Abfall Sachſens von der gemeinſamen Sache und mag in mancher Beziehung dem während der franzöſiſchen Revolution zwiſchen Preußen und Frankreich geſchloſſenen Baſeler Frieden an die Seite geſtellt werden. Gegen den Schluß des Krieges ſehen wir noch das auf Schweden eiferſüchtige, proteſtantiſche Dänemark im Intereſſe der Katholiken die Waffen ergreifen, aber nach ſchneller Demüthigung ſich zum Frieden vom 13. Auguſt 1645 bequemen, während ſich Sachſen fort und fort die Verlängerung ſeines Waffenſtillſtandes erkaufen mußte. Endlich war auch die Hartnäckigkeit Oeſterreichs durch die wiederholte Verheerung ſeiner Erbländer gebrochen, und nach faſt gänzlicher Erſchöpfung der ſtreitenden Theile, nachdem der Krieg im Kriege ſelbſt ſchon beinahe aufgehört hatte, erſcholl endlich die Kunde vom Abſchluſſe des allgemeinen Friedens, der für Europa ein neues Grundgeſetz und die Baſis eines neuen politiſchen Syſtemes wurde.

Nicht lange nach dem Prager Frieden hatten die Unterhandlungen begonnen und gegen dreizehn Jahre gedauert, indem ihr Gang durch den des Krieges bald gehemmt und bald gefördert wurde. Nach beinahe fünfjährigen Negociationen gab erſt der Kaiſer auf dem Reichstage zu Regensburg (1640) ſeine Zuſtimmung zur Verſammlung der Friedenscongreſſe zu Münſter und Osnabrück; auch waren um dieſelbe Zeit zu Hamburg Präliminarien unterzeichnet worden, die nähere Be-

ſtimmungen über Ort und Art der Unterhandlungen enthielten, aber erſt im Jahre 1643 vom Kaiſer und von Spanien genehmiget wurden. Die förmliche Eröffnung des Congreſſes erfolgte hiernach erſt am 10. April 1645, nachdem ſchon viel Zeit mit Streitigkeiten über Rang und Titel verſchwendet war und ferner verſchwendet wurde. Es wurde gleichzeitig zu Osnabrück zwiſchen den kaiſerlichen, reichsſtändiſchen und ſchwediſchen Geſandten unterhandelt, und zu Münſter, wo der Kaiſer, Frankreich und die anderen nichtdeutſchen Staaten vertreten waren. Faſt alle europäiſchen Mächte, als England, Dänemark, Polen, Portugal, Rußland, Lothringen, Venedig, Schweiz und Siebenbürgen wurden namentlich in den Frieden eingeſchloſſen. Viele der contrahirenden Staaten, wie Oeſterreich, Spanien, Frankreich, Schweden waren durch mehrere und unter Anderen die Niederlande durch nicht weniger als acht Geſandten vertreten. Der venetianiſche und päpſtliche Geſandte hatten die Rolle der Vermittler übernommen. Die Verhandlungen zu Osnabrück und Münſter ſtanden in der Art in Verbindung, daß die an beiden Orten angenommenen Artikel für einen Tractat galten und kein Theil ohne den anderen den Frieden ſchließen ſollte. Endlich kam man zum definitiven Abſchluſſe und es erfolgte die Unterzeichnung der Inſtrumente des weſtphäliſchen Friedens zu Osnabrück und Münſter am 24. October 1648 *), nachdem ſich der kaiſerliche Geſandte, Graf Max. von Trautmannsdorf, während der letzten 18 Monate beſondere Verdienſte um die Beendigung des Friedenswerkes erworben hatte. Frankreich und Schweden erklärten ſich für Gewährleiſter; der Papſt aber, Innocenz X., legte Verwahrung dagegen ein. Nach dreißigjährigem Kriege, nach dreizehnjährigen Verhandlungen wurden gleichwohl die Verhältniſſe der Religionsparteien, die den Anlaß zum Kampfe gegeben hatten, keineswegs in befriedigender Weiſe feſtgeſtellt. Der wichtigſte Gewinn, der aus der langen Zerwürfniß hervorging, war die allſeitige Ueberzeugung, daß keine dieſer Parteien zur Vernichtung der anderen ſtark genug ſei, und daß man den rechtlichen Beſtand des Proteſtantismus anerkennen müſſe, da er ſich factiſch zu behaupten im Stande war. Die Friedensinſtrumente von Münſter und Osnabrück deckten nur äußerlich die blutenden Wunden und ſchützten nothdürftig gegen weitere Verletzung, während die Heilung ſelbſt der vernarbenden Zeit und den Fortſchritten zu höheren Stufen geiſtiger Bildung vorbehalten blieb. Auch erſtreckten ſich die Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens nur auf die kirchlichen Verhältniſſe Deutſchlands, da man den Machthabern aller anderen betheiligten Staaten die Befugniß nicht beſtritt, dieſelben im Bereiche ihrer Gewalt nach Willkür zu regeln. Für Deutſchland ſelbſt erhob man ſich lange nicht bis zur Beachtung der Geſammtheit des Volkes und religiöſer Bürgerrechte. Im Weſentlichen wurden vielmehr der Paſſauer Vertrag und der Augsburger Religions-

*) Vergl. Woltmann's Geſchichte des weſtphäliſchen Friedens. (2 Bde. Leipzig, 1808.)

friede beſtätigt, nur mit der Ausdehnung, daß auch die Reformirten mit eingeſchloſſen wurden, und unter der weiteren Beſtimmung, daß über die Religionsausübung und die Anerkennung der katholiſchen oder evangeliſchen Confeſſionseigenſchaft einzelner Lande und Orte, mit allen daraus abzuleitenden Rechtsfolgen, das Normaljahr 1624 entſcheiden ſolle. Nur für Pfalz, Baden und Würtemberg wurde 1618 als Normaljahr feſtgeſetzt. Hinſichtlich des Beſitzſtandes der geiſtlichen Güter ſollte in der Regel der 1. Januar 1624 der Normaltag ſein, und es wurde eben damit der lange beſtrittene „geiſtliche Vorbehalt" anerkannt und für die Zukunft beſtätigt, da alle geiſtlichen Stiftungen, worüber nicht beſonders verfügt wurde, demjenigen Theile gehören und bleiben ſollten, der ſich an dieſem Tage im Beſitzſtande befunden habe. Auch in den Reichsſtädten entſchied das Normaljahr über die Religionsrechte der Bewohner. Nur die Reichsfürſten und Reichsritter hatten ein ſelbſtſtändiges Recht der Gewiſſensfreiheit gewonnen. Die Unterthanen dagegen, in ſo fern nicht das Normaljahr eine Grenze zog, blieben in religiöſer Beziehung der Willkür der Landesherren in der Art überlaſſen, daß dieſe die Auswanderung der kirchlichen Diſſidenten befehlen konnten, oder ihnen — falls dies nicht geſchah — nur die Erlaubniß zur Hausandacht zu gewähren hatten. In Oeſterreich insbeſondere wurde nicht einmal unbedingte Amneſtie ertheilt, und die landesherrliche Gewalt ſollte hier im Verhältniſſe zu den im weſtphäliſchen Frieden nur ſehr kümmerlich bedachten evangeliſchen Unterthanen ſogar nicht durch das Normaljahr beſchränkt ſein. Namentlich blieben die Güter aller derjenigen confiscirt, die ſich vor 1630 empört hatten. Für alle anderen chriſtlichen Confeſſionen, außer dem Katholicismus, der lutheriſchen und reformirten Kirche, ſollten Verbot oder Duldung durchaus von der Willkür der einzelnen Reichsſtände abhängen. Die katholiſche Religion auf der einen, die lutheriſche und reformirte auf der anderen Seite, ſollten jedoch als Geſammtheiten an Recht und Macht ſich gleichſtehen. Darum wurden die Reichsgerichte und Reichsdeputationen mit einer gleichen Zahl von Mitgliedern beider Religionskörper beſetzt, und bei den reichsſtändiſchen Verſammlungen, namentlich den Reichstagen, fiel für die Fälle der Trennung nach Religionstheilen die Entſcheidung durch Majorität weg.

Für die politiſche Stellung der Reichsſtände zur Geſammtheit war der weſtphäliſche Friede im Weſentlichen nur beſtätigend für das, was der That nach ſchon lange beſtanden hatte. Die der eigentlichen Souveränetät ſchon ſehr nahe ſtehende Landeshoheit der Stände wurde ausdrücklich anerkannt, ſo wie auch das Recht des Bündniſſes einzelner Reichsſtände unter ſich und ſelbſt mit auswärtigen Mächten, ausgenommen gegen Kaiſer, Reich und Landfrieden. Zugleich wurden die Regalien der Reichsſtädte, die Reichsunmittelbarkeit der Reichsritter und ſelbſt die ähnlichen Rechte der Reichsdörfer gewährleiſtet. So hatte ſich der That nach ſchon damals der deutſche Reichskörper in einen bloſen Staatenbund aufgelöſ't, wenn gleich die Theorie des deutſchen Staatsrechtes noch eine fortwährende Unterwerfung der Landeshoheit unter die Ober=

Hoheit von Kaiſer und Reich anerkannte. Auch darin wurde der Kaiſer beſchränkt, daß fortan keine Achtserklärung ohne Einwilligung der Reichsſtände erfolgen ſollte. Weitere Beſtimmungen enthielten das Genauere über die Theilnahme der Mitglieder des Reichstages an allen wichtigeren Reichsgeſchäften, über die Organiſation des Reichstages und ſeine Eintheilung in die drei Collegien der Kurfürſten, Fürſten und Städte, welchen letzteren nunmehr ausdrücklich eine entſcheidende Stimme beigelegt wurde, ſo wie über die Verfaſſung des Reichskammergerichtes und Reichshofrathes.

Den größten Vortheil aus dem weſtphäliſchen Frieden zog die Politik Frankreichs und Schwedens auf Koſten Deutſchlands. Letzteres erhielt Vorpommern mit der Inſel Rügen, einige Diſtricte von Hinterpommern, Wismar, das Erzbisthum Bremen und Bisthum Verden, die in Herzogthümer verwandelt wurden, ſo wie eine Summe von 5 Millionen Thalern. Dieſe Gebiete bekam es als Reichslehen und mit ihnen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, ſo daß der deutſche Reichskörper durch ein neues Glied mit dem Auslande zuſammenwuchs und an politiſcher Unförmlichkeit und Unbehülflichkeit noch mehr zunahm. An Frankreich wurden Metz, Toul und Verdun, die es ſchon 1552 in Beſitz genommen, förmlich abgetreten. Außerdem erhielt es mit voller Unbeſchränktheit die Landgrafſchaft Ober- und Unterelſaß und den Sundgau, ſo weit früher die Herrſchaft Oeſterreichs in dieſen Gebieten gereicht, ſodann die Stadt Breiſach und das Beſatzungsrecht in Philippsburg. Dafür verſprach Frankreich dem Erzherzoge Ferdinand Karl, als früherem Beſitzer des Elſaſſes, eine Summe von 3 Millionen Livres. Den Biſchöfen von Straßburg und Baſel, der Reichsſtadt Straßburg und 10 anderen zur Landvogtei Hagenau gehörigen Reichsſtädten, ſo wie allen Reichsfürſten, Grafen und Rittern, die Beſitzungen im Niederelſaſſe hatten, wurde jedoch die Verbindung mit dem Reiche und die unmittelbare Reichsfreiheit vorbehalten. Die Schweiz, die ſchon lange vom Reiche ſich losgeriſſen hatte, wurde als ein ſelbſtſtändiges Staatenſyſtem anerkannt. Schon einige Monate vor Abſchluß des weſtphäliſchen Friedens hatte auch Spanien in einem beſonderen Friedensvertrage zur Anerkennung der Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande ſich verſtanden und überdies den Niederländern alle Eroberungen abgetreten, welche dieſelben ſowohl außerhalb Europas, als in den ſpaniſchen Niederlanden (den Generalitätslanden) gemacht hatten. Hierdurch wurde ein neues Glied in die jetzt feſter verſchlungene Kette der europäiſchen Staaten eingefügt.

Dieſe Erhebung eines beträchtlichen Theiles des burgundiſchen Kreiſes zu einem ſelbſtſtändigen Staate verminderte gleichfalls den Umfang des deutſchen Reiches, das überhaupt durch den weſtphäliſchen Frieden ein Gebiet von etwa 1,900 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von $4\frac{1}{2}$ Millionen verlor, während es zugleich am Oberrheine und in Lothringen ſeine frühere Militärgrenze gegen Frankreich einbüßte. Beſonders die Abtretungen an Schweden machten aber eine Entſchädigung

der hierdurch in ihrem Beſitzſtande beeinträchtigten Reichsſtände erforderlich. Auch ſonſt hatten mehrere Fürſten aus anderen Gründen Anſprüche auf Erſatz. Das Mittel dazu fand man in der Säculariſation verſchiedener geiſtlichen Länder und Güter, und es war dieſe Vergrößerung der weltlichen Gewalt auf Koſten der geiſtlichen, die den Papſt zu ſeiner Proteſtation gegen den Friedensſchluß veranlaßt hatte. Hiernach wurde namentlich der Beſitzſtand der Häuſer Brandenburg, Mecklenburg, Kurſachſen und Heſſencaſſel, obgleich letzteres keine eigentlichen Entſchädigungsanſprüche hatte, verändert und erweitert. Sehr langwierige Unterhandlungen veranlaßten die Reſtitutionsanſprüche des Hauſes Pfalz, auf deſſen Koſten Baiern ſich vergrößert hatte. Sie wurden erledigt, indem für das pfälziſche Haus eine achte Kurwürde errichtet und dieſes wieder in den Beſitz der Unterpfalz eingeſetzt wurde, während Baiern mit der Oberpfalz und der Grafſchaft Cham zugleich die pfälziſche Kurwürde behielt. Auch der Succeſſionszwiſt im Hauſe Heſſen mit anderen Streitpuncten erhielten ihre Erledigung, während die Jülich'ſchen Händel und die Sache Donauwerths einer künftigen Vereinbarung vorbehalten blieben. Ueberhaupt ſollten alle noch unerledigten Puncte auf dem 1653 zu Regensburg verſammelten Reichstage entſchieden werden, der aber eben ſo wenig, als der Reichsdeputationstag zu Frankfurt (1655), die Aufgabe vollſtändig löſ'te.

Nach dem Abſchluſſe des weſtphäliſchen Friedens dauerte noch der Krieg Frankreichs gegen Spanien fort, ſo wie die Bemühungen der letzteren Macht, das unter Philipp II. mit ihr vereinigte Portugal, das 1640 ſich wieder losgeriſſen hatte und fortan ſeine Selbſtſtändigkeit behauptete, von Neuem unter das ſpaniſche Joch zu beugen. England hatte unterdeſſen vielfache politiſche und religiöſe Wirren vom Ende des 16. Jahrhunderts an und ſeit dem Tode der Königin Eliſabeth erlebt. Während dieſer Zeit hatte es nur mit ſchwacher Hand in die Angelegenheiten der weſteuropäiſchen Staaten eingegriffen und namentlich einige nicht ſehr erfolgreiche Kriege gegen Spanien geführt. Nach der Hinrichtung Karl's I. aber und in demſelben Jahre, als ſich Oliver Cromwell zum lebenslänglichen Protector hatte ernennen laſſen (1654), nahm es an dem franzöſiſchen Kriege gegen Spanien Theil. Dieſer wurde beendigt am 7. November 1659 durch den auf der Faſaneninſel in der Bidaſſoa abgeſchloſſenen pyrenäiſchen Frieden. Frankreich erhielt hierdurch im Süden die Pyrenäen zur Grenze und erwarb überdies anſehnliche Bezirke der ſpaniſchen Niederlande. Mit England wurde der Friede von 1630 erneuert; doch blieb es im Beſitze ſeiner Eroberungen, der weſtindiſchen Inſel Jamaica, Mardyks und des ſpäter durch Karl II. von England an Frankreich verkauften Dünkirchens.

2. Bis zur nordamerikaniſchen und franzöſiſchen Revolution. Der weſtphäliſche Friede hatte das europäiſche Staatengebäude äußerlich ſo hingeſtellt, wie es in ſeinen politiſchen Hauptbeſtandtheilen, von einzelnen Veränderungen abgeſehen, auch gegenwärtig wieder erſcheint. Im vorangehenden Kampfe waren gar

bald die kirchlichen und religiöſen Intereſſen vor denen der weltlichen Politik in den Hintergrund getreten. Man hatte keinen Anſtand genommen, der katholiſchen Kirche einen Theil der geiſtlichen Beſitzthümer zu entziehen, um den Anſprüchen weltlicher Machthaber Genüge zu thun, und — ein bedeutungsvolles Zeichen der Zeit — die hierdurch hervorgerufene Proteſtation des früher allmächtigen Papſtes war völlig unbeachtet geblieben. Der ganze Inhalt des Völkerlebens war ein anderer geworden und eine neue Periode hatte begonnen. Es war nicht mehr die Herrſchaft über das Gemüth der Völker, durch die in ſichtbarer Einheit verherrlichte Macht der religiöſen Ideen und Gewohnheiten, die über das Schickſal der Nationen entſchied; und ſelbſt der religiöſe Parteihaß hatte im langen ermattenden Kampfe ſeine Spannkraft verloren. Ein um ſo weiteres Feld wurde der kalt berechnenden Klugheit, dem nüchternen, ſelbſtſüchtigen Verſtande gewonnen. Die Zeit der Cabinetspolitik trat ein und die europäiſche Diplomatie begann ihr künſtlich verſchlungenes Schachſpiel, wofür Europa das Feld war und worauf die Fürſtenräthe die zur Selbſtſtändigkeit noch nicht herangereiften Völker als todte, willenloſe Maſſen bewegten, bis endlich auch die Könige matt wurden.

In den Kriegen vor der Reformation und bis zum weſtphäliſchen Frieden war es nicht die Geſammtkraft der Staaten, die in ſchnell entſchiedenen Kämpfen ſich verſuchte; ſondern größere oder kleinere Söldnerſchaaren ſammelten ſich um die Regenten und andere durch Anſehen hervorragende Männer, um ſo lange vereinigt zu bleiben, als ſich bei den Einen auf Gewinn und Beute Ausſicht zeigte, oder als bei Anderen der religiöſe Fanatismus noch nicht verraucht war. So war das Sinken oder Steigen der Macht von tauſend Wechſelfällen abhängig, und in noch höherem Maße, als in der neueren Zeit, entſchied der alle Vorausſicht täuſchende Zufall über das Schickſal der Staaten. Weder nach militäriſchen, noch ökonomiſchen Geſichtspuncten wurden die Kriege ſehr planmäßig geführt. Zwar kam während der Reformationskämpfe das Syſtem auf, den Krieg durch den Krieg ſelbſt zu ernähren; aber um die Zukunft unbekümmert, nahm man dem Bürger gewaltſam weg, was man unmittelbar erreichen konnte und was zur Erhaltung oder Belohnung der Heerſchaaren dienen mochte. In den neueren Kriegen wird das unmittelbare Beſitzthum des Volkes ſorgfältiger geſchont. Dagegen hat man gelernt, durch Staatsanleihen, Contributionen und andere Mittel einer ſchlauen Politik ſelbſt die Früchte der Zukunft zu verzehren und zum Gewinne des Kriegs auf's Spiel zu ſetzen. Gleich den Kriegen ſind die Friedensſchlüſſe planmäßiger geworden. Früher konnten nur die augenblicklich drängenden Umſtände Berückſichtigung erhalten und alle Berechnungen der Politik reichten in keine weite Ferne der Zeit und des Raums. Darum finden wir bis zum Ende des dreißigjährigen Kriegs ſo viele Verträge, denen man den Namen Friedensſchlüſſe gab, die aber nur auf beſtimmte Zeit abgeſchloſſen

waren und meiſtens die gerade vorhandenen thatſächlichen Verhältniſſe einſtweilen anerkannten, um die entſcheidende Ausgleichung auf eine fernere Zukunft zu verſchieben. Dagegen machte die neuere, einer weiteren Vorausſicht ſich rühmende Politik in der Regel darauf Anſpruch, auf ewige Zeit ihre Frieden abzuſchließen, oder gab ſich wenigſtens den Anſchein, dies thun zu wollen, wenn gleich die Ereigniſſe oft genug ihrer Weisheit ſpotteten, oder gar bald wieder die feindliche Abſicht aus der friedlichen Hülle hervortreten ließen.

Der dreißigjährige Krieg hatte nach und nach faſt alle europäiſchen Staaten in ſeinen Strudel gezogen. Manche waren untergegangen, andere hatten ſich kräftiger erhoben. Die Intereſſen aller Staaten aber, welche die Kriegsprobe überſtanden, hatten ſo ſehr ſich verflochten, daß in weiterem Umfange, als je zuvor, ein Zuſammenhang alles europäiſchen Staatenlebens als unleugbare Thatſache erkennbar werden mußte. Daran knüpfte ſich die Idee eines europäiſchen Staatenſyſtems, und weil ſich in der allgemeinen Ermattung kein Staat und keine Partei zur Unterdrückung der anderen Staaten und Parteien ſtark genug fühlte, ſo trat auch bald der Gedanke an die Nothwendigkeit eines politiſchen Gleichgewichts der Staatskräfte hervor. Die Völker aber, vielfach zerriſſen und zerſtückelt, waren in die Domäne des einen oder anderen Regentenhauſes gefallen. Keineswegs erhob man ſich alſo zur Idee eines organiſchen, auf einer natürlichen Gliederung des Völker-Lebens beruhenden Gleichgewichts. Man ſuchte es vielmehr nur auf mechaniſche Weiſe im Umfange der Staaten, in der Maſſe ihrer Bevölkerung, die den Stoff zur Aufſtellung größerer oder kleinerer Heere darbot, in der Größe der finanziellen Mittel für Unterhaltung der Heere und einer wachſenden Schaar von Staats- oder Regentendienern, ſo wie endlich in einem Syſteme der Arrondirung der Staatsgebiete und in ihrer Ausdehnung auf ſolche Grenzen, die von einem blos militäriſchen Geſichtspuncte aus als beſonders vortheilhaft erſchienen. Die Erhaltung dieſes Gleichgewichtsſyſtems und die Bemühungen, den oft wiederholten Verſuchen ſeiner Störung Schranken zu ſetzen, wurden auf lange Zeit hinaus der Grund oder Vorwand der europäiſchen Kriege und der Inhalt der Friedensſchlüſſe. Als dann Amerika immer reichere Schätze erſchloß, als der Handel die neu entdeckten Straßen eifriger benutzte und zum Weltverkehr ſich erweiterte, als das Colonialſyſtem ſich ausbildete und ausdehnte, als dieſer lebhaftere Verkehr den Reichthum und die Macht der Staaten ſteigerte, gab auch der öftere Widerſtreit der commerciellen Intereſſen vielfachen Anlaß zu Krieg und Frieden. Faſt durchweg wurden jedoch die Rechte und Bedürfniſſe der Nationen nur ſo weit berückſichtigt, als ſie mit den perſönlichen Intereſſen der Machthaber zuſammenfielen; und was man als europäiſches Völker-Recht bezeichnete, verdiente nicht einmal den Namen eines Staaten-Rechts, da weſentlich nur die Anſprüche und perſön-

lichen Vortheile, die Leidenſchaften und Launen der Regenten für Krieg und Frieden den Ausſchlag gaben.

Die engere Verbindung der europäiſchen Staaten oder Cabinette machte fortan die meiſten Friedensſchlüſſe zu einem Reſultate vielſeitigen Uebereinkommens. Demnach trat vorerſt, nach den verſchiedenen Intereſſen und Tendenzen dieſer Staaten, eine Gruppirung derſelben in drei Hauptmaſſen deutlich hervor, ſo daß die Staaten des einen Staatenkreiſes nur gelegentlich und ohne bedeutenden Einfluß in die Angelegenheiten des anderen eingriffen. Wenigſtens gilt dies von dem Anfange dieſes Zeitabſchnittes, da allerdings gegen das Ende deſſelben die ſtaatsrechtlichen Intereſſen ſchon vielfacher ſich verſchlingen. Der wichtigſte jener Staatenkreiſe, worin Frankreich lange Zeit der Mittelpunct der Bewegung iſt, bildet ſich aus dem Weſten und der Mitte Europas; im Südoſten erſcheint auf der einen Seite das türkiſche Reich beſonders betheiligt, ſo wie auf der anderen Seite Oeſterreich, deſſen Doppeladler zugleich nach Weſten und Oſten ſich richtet, Rußland, das zugleich in den Süden und Norden eingreift, und Venedig; endlich ſehen wir im Norden und Nordoſten erſt Schweden, dann das ruſſiſche Reich ein entſchiedenes Uebergewicht behaupten. Eine dreifach geſonderte Darſtellung, welche dieſem Thatbeſtande der Geſchichte entſpricht, dürfte wohl auch die klarſte Ueberſicht der vielfachen politiſchen Veränderungen geben, welche durch die zahlreichen Friedensſchlüſſe vom Ende des dreißigjährigen Kriegs bis zur nordamerikaniſchen und franzöſiſchen Revolution herbeigeführt wurden.

Weſtliche und mittlere europäiſche Staaten. Die neue europäiſche Cabinetspolitik hatte ſich zunächſt in Frankreich beſtimmter entwickelt und die Mittel zur Herrſchaft gewonnen. Mit aller Kraft der Einſeitigkeit hatte Richelieu, von ſeinem Eintritte in's Miniſterium (1624) bis zu ſeinem Tode (1642) das Ziel der miniſteriellen Unumſchränktheit im Namen des Königthums verfolgt, und mit kluger Gewandtheit war auf der von ihm gebrochenen Bahn ſein Zögling Mazzarini weiter vorangeſchritten. In wiederholten Kriegen war die Partei der Reformirten vollſtändig unterworfen und die Macht der Großen, zuletzt im Kampfe gegen die Fronde, entſcheidend gebrochen worden. Dieſe Großen wurden jetzt die gehorſamen Werkzeuge, zuweilen auch die Führer und Leiter eines Hofs, der fortan mit unbeſtrittener Allgewalt über einer gleichmäßig unterworfenen Maſſe von Unterthanen thronte. Die durch die Geiſteskraft der beiden Miniſter ſo ſehr geſteigerte Königsmacht nahm Ludwig XIV. (1661) in eigene Hände, um ſie am Schluſſe ſeiner Regierung, zum ſchlimmen Vorbilde für ſeinen Nachfolger und die anderen Monarchen Europas, mit Maitreſſen und Günſtlingen zu theilen. Das politiſche Gewicht, das Frankreich durch verhältnißmäßig größere Centraliſation der Kräfte ſchon vor dem dreißigjährigen Kriege erlangt hatte und das ſeitdem mehr und mehr erhöhet wurde, hatte namentlich auch die Folge, daß die früher in lateiniſcher Sprache verfaßten Friedensinſtrumente von 1614 an

meiſtens und von 1735 an faſt ohne Ausnahme in franzöſiſcher Sprache ausgefertigt wurden *).

Als Ludwig XIV. die Regierung antrat, ſchien der politiſche Zuſtand Europas eine dauernde Ruhe zu verheißen. Aber der Ehrgeiz und die Herrſchſucht des unumſchränkten Gewalthabers, zunächſt ſeine grundloſen Anſprüche auf den größten Theil der ſpaniſchen Niederlande, ſtürzten es bald in fünfzigjährige, nur auf kurze Dauer unterbrochene Kämpfe. Das mit Spanien zugleich bedrohte Holland beendigte jedoch den ſeit 1664 gegen England geführten, durch Handelseiferſucht veranlaßten Krieg und ſchloß den *Frieden von Breda* (1667) auf den früheren Fuß des Beſitzſtandes. Mit Spanien und Holland vereinigten ſich bald auch England und Schweden zum Zwecke der Herſtellung des Friedens. Er kam zu *Aachen am 2. Mai 1668* zu Stande, und Spanien trat darin an Frankreich den von dieſem eroberten Theil von Flandern ab. In demſelben Jahre, im *Frieden vom 13. Februar 1668*, hatte Spanien die Unabhängigkeit Portugals anerkannt.

Gegen Holland erzürnt, daß es ihm die vollſtändige Ausführung ſeiner Entwürfe vereitelt, fiel Ludwig, wenige Jahre nach dem Aachener Frieden, mit einem zahlreicheren und geübteren Heere, als Europa noch geſehen, in das Gebiet der Republik ein. Einige deutſche Reichsſtände, ſo wie England und Schweden, waren ihm verbunden. Oeſterreich und Spanien aber vereinigten ſich zur Rettung der Republik; mit ihnen das deutſche Reich, der ſchon vor Ausbruch des Kriegs durch Ludwig ſeines Landes beraubte Herzog von Lothringen, ſo wie Brandenburg und Dänemark. So wurde der Krieg ein faſt allgemein europäiſcher. Aber ſchon 1674 am 19. Februar ſchloß *England mit Holland Frieden*, auf die Bedingung der gegenſeitigen Zurückgabe aller in den Colonieen gemachten Eroberungen und von Seiten Hollands unter Erneuerung des Verſptechens des Flaggenſtreichens in den engliſchen Meeren. Auch Cöln und Münſter traten von dem Bunde mit Frankreich zurück. Gegen halb Europa im Kampfe neigte endlich Ludwig zum Frieden. An verſchiedenen Höfen, namentlich zu London, wurden Negociationen angeknüpft und nach langwierigen, ſchon 1675 zu *Nimwegen* begonnenen, durch kleinlichen Formalitätenſtreit oft verzögerten Unterhandlungen ſchloß zunächſt *Holland* (1678, 10. Auguſt) ſeinen beſonderen *Frieden mit Frankreich* auf die Verheißung völliger Wiederherſtellung. Unter holländiſcher Vermittelung trat dann *Spanien* dem Frieden von Nimwegen bei, indem es an Frankreich die Franchecomté und viele niederländiſche Städte überließ, jedoch mehrere Feſtungen, die

*) Man verwahrte ſich jedoch häufig in den Friedensinſtrumenten, wie z. B. bei dem Pariſer Frieden vom 10. Februar 1763, gegen die Folgerungen, die für künftige Fälle aus dem Gebrauche der franzöſiſchen Sprache gezogen werden könnten.

Holland zur Vormauer gegen Frankreich dienen ſollten, ſo wie das Herzogthum Limburg zurückerhielt. Nun folgten auch Kaiſer und Reich am 5. Februar 1679. Ihnen gegenüber entſagte Frankreich auf das Beſatzungsrecht in Philippsburg, erhielt jedoch Freiburg im Breisgau; auch Lothringen blieb in ſeinem Beſitze. Zwiſchen Schweden auf der einen Seite, Brandenburg, Dänemark und den ihnen verbündeten deutſchen Reichsſtänden auf der anderen Seite, dauerte indeſſen der Krieg fort; auch der Kaiſer und das deutſche Reich, Spanien und Holland kündeten ihn Schweden an. Frankreich hatte jedoch im Nimweger Frieden die Herſtellung Schwedens verlangt und ergriff zu dieſem Zwecke Zwangsmaßregeln gegen Brandenburg und Dänemark. So kamen denn die weiteren Friedensſchlüſſe zu St. Germain en Laye und zu Fontainebleau (1679, 26. Juli u. 2. Sept.) zwiſchen Frankreich und Schweden, mit Brandenburg und Dänemark zu Stande, wodurch Brandenburg nur einen Strich von ſchwediſch Pommern jenſeits der Oder gewann, Dänemark aber alles Eroberte zurückgab.

Gegen die ausdrücklichen Beſtimmungen zu Nimwegen, auf den Geiſt derſelben ſich berufend und nach den Erklärungen der von ihm niedergeſetzten Reunionskammern, ſetzte Ludwig mitten im Frieden ſeine Eroberungen fort. Der Beſitzſtand mehrerer deutſchen Reichsſtände wurde ſchamlos verletzt, Spanien und ſelbſt das mit Frankreich verbunden geweſene Schweden beraubt und endlich durch plötzlichen Ueberfall Straßburg genommen. Zwar brachte der thatkräftige Erbſtatthalter von Holland, Wilhelm III., einen Congreß zu Frankfurt und ein Bündniß zwiſchen dem Kaiſer, Spanien, Schweden und Holland zu Stande. Als aber Ludwig Spanien angriff und Wilhelm das zitternde Europa zu kräftigem Widerſtande ſchlecht gerüſtet ſah, vermittelte er einen vom Kaiſer und Spanien genehmigten Waffenſtillſtand auf 20 Jahre (1684, 15. Auguſt). Ludwig behielt alle von den Reunionskammern ihm zugeſprochenen Ländereien, ſo wie Luxemburg und andere Gebiete. Damals hatte Frankreich ſeinen Höhepunct unter der Herrſchaft der Bourbonen erreicht; aber ſchon im folgenden Jahre (1685, 22. Oct.) ſchlug es ſich ſelbſt durch die Aufhebung des Edicts von Nantes eine Wunde, deren ſichtbare Folgen bis auf die neueſte Zeit reichen. Ludwig's Anſprüche auf einen großen Theil der kurpfälziſchen Erbſchaft, ſeine Einmiſchung in die Angelegenheiten des deutſchen Reichs und ſein Einfall auf das Gebiet deſſelben zeigten Europa, daß es keine Ruhe zu hoffen habe; aber dieſes ſah geduldig zu, bis die Revolution von 1688 in England, welche die ſeit 1660 wieder eingeſetzten Stuarte vom Throne ſtieß, und Wilhelm III. darauf erhob, der Politik einen plötzlichen Umſchwung gab. England und Holland traten nun der 1689 und 1690 zu Wien gegen Frankreich geſchloſſenen Allianz des Kaiſers, Savoiens, Spaniens und des deutſchen Reiches bei. Auch Dänemark gab Hülfstruppen an England. Jetzt hatte Frankreich einen neunjährigen Krieg, beſonders dadurch wichtig, daß ſich in ihm Englands Uebermacht zur See ent-

ſchied, gegen halb Europa zu beſtehen. Zuerſt ſchloß Savoien auf gute Bedingungen einen Separatfrieden (1696, 4. Auguſt). Unter Schwedens Vermittelung kam im folgenden Jahre 1697 der Friede von Ryswik zu Stande. Zwiſchen Frankreich und Holland ſollten alle alten und neuen Anſprüche gegenſeitig aufgehoben ſein; Spanien erhielt, mit Ausnahme einiger Plätze, Alles zurück, was es durch Eroberung oder durch die Beſchlüſſe der Reunionskammern verloren hatte; auch an Kaiſer und Reich wurde zurückgegeben, was demſelben außerhalb des Elſaſſes war entriſſen worden, ſo wie Freiburg, Breiſach, Kehl, Philippsburg; Zweibrücken fiel wieder an Schweden; Straßburg dagegen blieb franzöſiſch. Der Herzog von Lothringen wurde in ſeine Beſitzungen, Saarlouis und Longwy ausgenommen, wieder eingeſetzt. Im Uebrigen wurde der weſtphäliſche und Nimweger Friede beſtätigt.

Ueber das Schickſal der dem ſpaniſchen Scepter unterworfenen Völker gedachte die europäiſche Cabinetspolitik, für den bald zu erwartenden Tod des Königs Karl II., nach Maßgabe einiger Theilungsverträge und teſtamentariſchen Beſtimmungen zu entſcheiden. Der König ſtarb am 1. Nov. 1700, und Holland, England, ſo wie die meiſten anderen Mächte hatten das verdächtige Codicill deſſelben zu Gunſten Philipp's von Anjou anerkannt. Nur der Kaiſer proteſtirte und ſchritt in Italien zum Angriffe. Die von Frankreich verweigerte Forderung der Seemächte, daß für die Sicherheit Hollands eine Barrière und für Oeſterreich billige Genugthuung gewährt werden ſolle, führte jedoch zur Verbindung Englands und Hollands mit dem Kaiſer im Haag (7. Sept. 1701), ſodann mit dem deutſchen Reiche und ſchon früher mit dem neuen Könige von Preußen, mit Portugal und mit Savoien, während in Spanien ſelbſt eine Habsburger und eine Bourboniſche Partei ſich gegenüberſtanden. So begann der ſpaniſche Succeſſionskrieg, der längſte, blutigſte und wechſelvollſte, den Ludwig geführt. In ſeinen Verlauf fällt die Unionsacte zwiſchen England und Schottland (1707, 6. Mai); ein Aufruhr der Reformirten in Frankreich und die Unterdrückung deſſelben; eine Empörung der Ungarn gegen Oeſterreich und der mit ihnen abgeſchloſſene Friede vom 17. April 1711, wodurch ihre Nationalfreiheiten, mit Ausnahme der freien Königswahl und des Aufſtandsrechts wider den König, beſtätigt wurden. Schon 1705 hatte der bedrängte Ludwig Friedensvorſchläge gemacht und dieſe von Jahr zu Jahr erneuert. Am 10. März 1710 vereinigte ſich zu Gertruidenberg ein Friedenscongreß. Bald nach Auflöſung deſſelben knüpfte Frankreich zu Verſailles und London geheime Unterhandlungen mit England an, und in Folge davon wurden am 8. Oct. 1711 die Präliminarien eines Separatfriedens unterzeichnet. Am 29. Januar 1712 wurde ſodann ein Congreß zu Utrecht eröffnet und daſelbſt am 11. April 1713 der Friede Frankreichs mit England, Holland, Portugal und Savoien abgeſchloſſen. Bald darauf, am 13. Juli, ſchloß ihn auch Spanien mit England und Savoien. Darauf

folgte endlich der von Eugen und Villars unterhandelte Friede zu Raſtadt für Oeſterreich (1714, 6. März) und derjenige zu Baden in der Schweiz für das deutſche Reich (7. September). Spanien und Oeſterreich aber ſchloſſen keinen förmlichen Frieden. Im Frieden von Utrecht und in den vorgängigen Verhandlungen hatte die Diplomatie, beſonders von Seiten Englands, alle ihre Künſte aufgeboten. Nach den Bedingungen deſſelben erhielt Philipp von Anjou Spanien, mit der näheren Beſtimmung, daß die Kronen Frankreichs und Spaniens nie auf einem Haupte vereinigt werden ſollten; an Oeſterreich aber fielen die ſpaniſchen Niederlande, Neapel, Sardinien und Mailand. Sicilien kam an Savoien und zugleich wurde die Alpengrenze zwiſchen dieſem und Frankreich feſtgeſetzt. England wurde das von ihm eroberte Gibraltar, ſo wie Minorka, zugeſprochen; Frankreich trat bedeutende Beſitzungen in Nordamerika „nach ihren alten Grenzen" an daſſelbe ab. Ferner verpflichtete ſich ihm Spanien, keiner Nation ein größeres Handelsrecht mit Amerika, als unter Karl II., einzuräumen. Endlich wurde der berüchtigte Aſſientovertrag, wie er 1701 mit Frankreich abgeſchloſſen war, auf die britiſche Compagnie für 30 Jahre übertragen, die hierdurch eine jährliche Lieferung von 4,800 Negerſklaven nach dem ſpaniſchen Amerika übernahm und das Recht erhielt, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit Waaren zum Verkaufe in das ſpaniſche Weſtindien einzuführen. An Portugal gab Spanien die Colonie St. Sagramento zurück, jedoch erſt in Folge des am 6. Februar 1715 zwiſchen dieſen beiden Staaten abgeſchloſſenen Friedens. An Preußen, deſſen neue Königswürde anerkannt wurde, fiel das Oberquartier von Geldern und es behielt Neufchatel und Valengin, während Frankreich im Beſitze von Oranien blieb. Holland ging faſt ohne allen Gewinn aus dem Kriege. Die ſpaniſchen Niederlande und eine Reihe franzöſiſcher Plätze, die ihm Frankreich überließ, erhielt es nur unter der Bedingung der Rückgabe an Oeſterreich nach dem Abſchluſſe des Friedens mit dieſer Macht und mit dem einzigen Vorbehalte des Beſatzungsrechts in einer Linie von Feſtungen, die ihm als Barrière gegen Frankreich dienen ſollte. Ueber das Nähere ſollte es ſich mit Oeſterreich verſtändigen, und ſo kam denn zu Antwerpen, am 15. Nov. 1715, zwiſchen Oeſterreich und den Seemächten der Barrièretractat zu Stande, wornach Holland in Namur und ſechs anderen Feſtungen oder Forts ein ausſchließendes, in Dendermonde aber ein gemeinſchaftliches Beſatzungsrecht eingeräumt wurde. Die Friedensſchlüſſe von Raſtadt und Baden beſtätigten die Hauptbedingungen des Utrechter Friedens, indem ſie zugleich den weſtphäliſchen, Nimweger und Ryswiker Frieden wiederholt anerkannten; die mit Frankreich verbunden geweſenen deutſchen Reichsſtände, Baiern und Cöln, wurden in ihre Würden und Länder wieder eingeſetzt.

Als Ludwig XIV. am 1. September 1715 ſtarb, war Frankreich weniger mächtig, als im Anfange ſeiner Regierung. Das europäiſche Gleichgewicht ſchien durch die fruchtloſen Verſuche der Zerſtörung deſ-

ſelben nur mehr befeſtigt zu ſein. Freilich hatte Ludwig in ſeinem letzten Kriege den Hauptpreis deſſelben, die ſpaniſche Krone, für ſeinen Enkel gewonnen und die weite Ausdehnung der Macht der Bourbonen drohte für Europa die Quelle neuer Gefahren zu werden. Dagegen bewahrte jedoch zunächſt die Eiferſucht unter dieſen ſelbſt und das perſönliche Intereſſe des Regenten von Frankreich an der Erhaltung des Utrechter Friedens, im Widerſpruche mit dem gegentheiligen Intereſſe der ſpaniſchen Herrſcherfamilie. Unter dieſen Umſtänden ſchien Spanien, nach den ganz Europa umfaſſenden Entwürfen des Cardinals Alberoni, für die Ruhe des Welttheils gefährlich werden zu können. Der kleinliche Zweck der großen Pläne des ſpaniſchen Miniſters war hauptſächlich die Erhebung der beiden Söhne der zweiten Gemahlin Philipp's V., der geiſtvollen und herrſchſüchtigen Eliſabeth von Parma, auf auswärtige Throne. An die Pläne und Eingriffe Spaniens knüpfte ſich nun eine Reihe von Bündniſſen und Gegenbündniſſen, Unterhandlungen und Congreſſen zu Cambrai und Soiſſons, Kriege und Friedensſchlüſſe, von welchen der am 8. November 1738 von dem Kaiſer mit Frankreich, Sardinien und Spanien zu Wien abgeſchloſſene Definitivfriede einen Zweig des bourboniſchen Hauſes auf den Thron von Neapel und Sicilien ſetzte, Frankreich aber die Anwartſchaft auf Lothringen gewährte. Von Neuem ſchien die Ruhe der mittleren und weſtlichen Staaten Europas geſichert, als der Tod des Kaiſers Karl VI. (20. Oct. 1740), die Verletzung der von beinahe allen europäiſchen Mächten garantirten pragmatiſchen Sanction und die Anſprüche Friedrich's II. auf Schleſien eine Folge neuer Kriege und Friedensſchlüſſe eröffneten. Dieſe letzteren waren der am 26. Juli 1742 zwiſchen Oeſterreich und Preußen zu Berlin abgeſchloſſene Definitivfriede, welchem der Präliminarfriede zu Breslau am 11. Juni 1742 vorangegangen war. Er beendigte den erſten ſchleſiſchen Krieg und ſetzte Preußen in den Beſitz von Niederſchleſien und des größten Theils von Oberſchleſien. Ferner der Friede zwiſchen Oeſterreich und Baiern zu Füſſen (1745, 22. April); der den zweiten ſchleſiſchen Krieg beendigende Dresdener Friede vom 25. December 1745, welcher den Breslauer Vertrag im Weſentlichen beſtätigte; dann der Achener Präliminarvertrag vom 30. April 1748 und endlich die Definitivfriedensverträge zu Achen vom 18. Oct. bis 7. Nov., welche den langen öſterreichiſchen Succeſſionskrieg beendigten, den Beſitzſtand vor dem Kriege als Grundlage anerkannten und hauptſächlich nur in Italien einige Veränderungen herbeiführten, indem Parma, Guaſtalla und Piacenza, unter Vorbehalt des Rückfalls an Oeſterreich und Sardinien, dem ſpaniſchen Infanten Don Philipp zu Theil wurden.

Ein merkwürdiger Umſchwung machte jetzt die Feindſchaft Oeſterreichs und Preußens zum Mittelpuncte der europäiſchen Politik. In Verbindung mit der Unbeſtimmtheit des Utrechter und Achener

Friedens, hinſichtlich der Grenzen des britiſchen und franzöſiſchen Nordamerika, führte dieſe Feindſchaft den Bund Englands mit Preußen herbei und dieſem gegenüber die Allianz Oeſterreichs mit Frankreich und faſt allen andern europäiſchen Mächten; ſie ſtürzte von Neuem faſt alle Staaten des Welttheils in einen ſiebenjährigen Krieg, durch Großthaten und wunderbaren Schickſalswechſel bedeutender, aber auch blutiger, als alle Kämpfe ſeit Abſchluß des weſtphäliſchen Friedens. Nach den partiellen Friedensſchlüſſen Preußens mit Rußland und Schweden (1762, 5. u. 12. Mai) kam der Präliminarfriede Frankreichs und Spaniens mit England und Portugal zu *Fontainebleau* und ſodann der *definitive Friede zu Paris* zu Stande (1762, 3. Nov., 1763, 10 Febr.). Unmittelbar darauf (1763, 15. Febr.) wurde der *Hubertsburger Friede* von Oeſterreich und Sachſen mit Preußen abgeſchloſſen*). England erhielt von Frankreich und Spanien, nebſt einigen Handelsvortheilen, ſehr ausgedehnte Ländereien in Nordamerika und zahlreiche Colonieen in Weſtindien und Afrika; Frankreich trat an Spanien Louiſiana ab. In Hubertsburg wurden, mit einigen unbedeutenden Modificationen, die früheren Verträge von Breslau und Dresden erneuert. Von jetzt an blieb der Beſitzſtand der weſtlichen und mittleren europäiſchen Staaten bis zum Ausbruche der franzöſiſchen Revolution weſentlich ungeändert, indem der *Teſchener Friede* (1779, 13. Mai), der den kurzen baieriſchen Erbfolgekrieg beendigte, Oeſterreich nur in den Beſitz des Innviertels ſetzte; während durch den *Pariſer Frieden* (1784, 20. Sept. u. 8. Nov.) der Zwiſt Oeſterreichs mit Holland ausgeglichen wurde, ohne daß die Anſprüche Oeſterreichs auf einige Gebietstheile Hollands, unter der Form einer Grenzberichtigung, geltend gemacht werden konnten.

Südöſtliche Staaten. Noch zehn Jahre nach dem Abſchluſſe des weſtphäliſchen Friedens dauerte die Ruhe im Südoſten, als die ſiebenbürgiſchen Händel der Pforte zu einem neuen verwüſtenden Kriege gegen Oeſterreich Anlaß gaben. *Ein Friede auf 20 Jahre* (1664) beendigte denſelben und ließ Waradein und Neuhäuſel im Beſitze der Osmanen. Allgemeiner und bedeutender wurde ein zweiter Türkenkrieg, hervorgerufen durch die Empörung der gedrückten Ungarn und die Eroberung Candias durch die Türken. Außer Oeſterreich hatte das deutſche Reich und Polen, unter ſeinem Heldenkönige Sobieski, Theil daran genommen; ſo wie Venedig und endlich Peter der Große. Unter Vermittelung der Seemächte wurde der *Friede zu Carlowitz* (1699, 26. Januar) auf 25 Jahre abge-

---

*) Vom J. 1761 an finden ſich die Friedensſchlüſſe in „Geor. Fréd. de Martens Recueil des principaux traités d'alliance, de paix etc." (2. Aufl., Götting., 1817) und in dem bis auf die neueſte Zeit reichenden „Nouveau recueil," fortgeſetzt von Saalfeld u. Fr. Murhard. Sodann Dumont et Rousset „Corps universel diplomatique."

ſchloſſen. Oeſterreich behielt Siebenbürgen, Slavonien, Batſchka zwiſchen der Donau und Theiß; den Türken dagegen blieb Temeswar mit dem Lande von der Maros bis zur Donau. Durch den Frieden mit Polen erhielt dieſes Kaminiec, Podolien und das von den Türken in der Ukraine Beſeſſene zurück, räumte aber die Moldau. Venedig gewann Morea, nebſt einigen Plätzen in Dalmatien. Rußland, das Anfangs nur einen zweijährigen Waffenſtillſtand geſchloſſen, blieb nach dem für 30 Jahre gültigen Frieden vom 13. Juli 1700, im Beſitze von Aſow. Aber ſchon nach 10 Jahren und während des großen nordiſchen Kriegs wurde es in neue Kämpfe mit der Pforte verwickelt. Im Frieden bei Falſchy (1711, 23. Juli) mußte es Aſow zurückgeben und Taganrog nebſt anderen Feſtungen am ſchwarzen Meere ſchleifen. Auf zwei kurz darauf erfolgte Kriegserkärungen folgte ſchnelle Ausſöhnung. Der zur Wiedereroberung Moreas von der Pforte gegen Venedig begonnene Krieg führte zu einer Verbindung dieſer Republik mit Oeſterreich. Durch den Frieden von Paſſarowitz (1718, 21. Juli) kamen Belgrad, der größte Theil von Serbien und Temeswar, einige Diſtricte der Walachei und Croatiens an Oeſterreich. Venedig mußte jedoch Morea der Pforte überlaſſen und erhielt dafür nur einige Plätze in Dalmatien und Albanien. Auch an einem neuen Kriege Rußlands unter der Kaiſerin Anna nahm Oeſterreich gegen die Pforte Antheil, ſchloß aber bald (am 1. und 18. Sept. 1739) einen Separatfrieden auf 27 Jahre, worin es Belgrad und Serbien, Orſowa, ſeinen Antheil an der Walachei und an Bosnien abtrat. Hierauf gab auch Rußland im Frieden zu Belgrad alle ſeine Eroberungen, außer Aſow, das geſchleift werden ſollte, zurück. Wichtiger wurde der am 30. Oct. 1767 von der Pforte an Rußland erklärte und von dieſem mit ſo großem Glücke geführte Krieg, daß hier zum erſten Male die Eiferſucht Oeſterreichs zum Schutze des osmaniſchen Reichs einſchritt. Der im Lager zu Kutſchuk-Kainardſchi am 21. Juli 1774 geſchloſſene Friede gab Rußland freie Schifffahrt auf dem ſchwarzen und freie Durchfahrt im Meere von Marmora, einige Feſtungen, ſo wie die große und kleine Kabardei. Seine weiteren Eroberungen gab es zurück. Zugleich wurden die Tataren in der Krimm, in Budgias und Kuban für frei und unabhängig von der Pforte erklärt. Bald wurde aber die Krimm, ſo wie Taurien (Taman und Kuban) der ruſſiſchen Herrſchaft völlig unterworfen, und die Pforte rüſtete gegen Rußland, mit welchem Oeſterreich ſich verbunden hatte. Unter franzöſiſcher Vermittelung kamen erneuete Friedensverträge (1784, 8. Jan. u. 24. Febr.) zu Stande, die Rußland im Beſitze ſeiner Eroberungen ließen, während ſie Oeſterreich nur einige Handelsvortheile gewährten. Aber neue Vergrößerungen Rußlands in Kaukaſien, mit anderen Veranlaſſungen, entzündeten bald einen neuen Krieg, woran Oeſterreich abermals, im Bunde mit Katharina II., Theil nahm. Preußen, Großbritannien, Holland und beſonders Schweden ſahen

theils beſorgt, theils eiferſüchtig die Vergrößerungspläne der beiden Kaiſerhöfe. Schweden ſchloß ſogar einen Subſidienvertrag mit der Pforte und erklärte Krieg an Rußland; aber der Friede im Lager bei Werelä (1790, 14. Aug.) ſtellte den früheren Stand der Dinge wieder her. Endlich kam auch zu Szistowa (1791, 4. Aug.) der Friede der Pforte mit Oeſterreich zu Stande, worin dieſes Alt-Orſowa mit einem benachbarten Bezirke erwarb. Rußland aber ſchloß ſeinen Definitivfrieden zu Jaſſy erſt am 9. Jan. 1792, gewann dadurch Oczakow mit deſſen Gebiet und erhielt den Dnieſter zur Grenze.

Nördliche und nordöſtliche Staaten. Der weſtphäliſche und der Brömſebroer Friede hatten das Uebergewicht Schwedens im Norden feſtgeſtellt. Es wurde geſteigert durch die Kriege Karl's X. gegen Dänemark und Holland, gegen Polen und Rußland, woran auch Brandenburg, zuerſt als Verbündeter, dann als Gegner Schwedens, Theil nahm. Beſonders wichtig war der Friede mit Polen zu Oliva vom 23. April 1660, in welchen auch der Kaiſer und Brandenburg eingeſchloſſen wurden und worin Polen zu Gunſten Schwedens auf beinahe ganz Liefland, auf Eſthland und Oeſel verzichtete. Der im folgenden Jahre (1661, 21. Juni) mit Rußland zu Kardis geſchloſſene Friede erneuerte die Bedingungen von Stollbowa. So ſchnell Schweden ſein auf keiner feſten Baſis ruhendes Uebergewicht gewonnen hatte, ſo ſchnell ſtürzte es wieder durch den heroiſchen Wahnſinn Karl's XII. von ſeiner Höhe herab, in Folge des großen nordiſchen Kriegs, der während des ſpaniſchen Succeſſionskriegs, aber noch acht Jahre länger als dieſer, den Norden und Oſten des Welttheils verheerend heimſuchte. Der Friede von Travendahl mit Dänemark (1700, 18. Aug.), ſo wie derjenige zu Altranſtädt (1706, 24. Sept.) mit Sachſen und Polen, hatte keine Dauer; und nach der Niederlage bei Pultawa erhoben ſich neue Gegner gegen die gebrochene Macht Schwedens. Nach Karl's XII. Tode trat das erſchöpfte Schweden, durch Friedensſchlüſſe vom J. 1719 u. 1720 gegen unbedeutende Geldentſchädigung, an Kurbraunſchweig Bremen und Verden ab; an Preußen Vorpommern bis an die Peene mit Stettin, die Inſel Uſedom und Wollin; auch zahlte es an Dänemark 600,000 Thaler und unterwarf ſich dem Sundzoll. Polen gegenüber wurden zwar im Weſentlichen die Bedingungen des Friedens von Oliva erneuert, worüber man jedoch erſt 1729 völlig in's Reine kam. Am Größten waren Schwedens Einbußen an Rußland durch den unter franzöſiſcher Vermittelung am 10. Sept. 1721 zu Nyſtadt geſchloſſenen Frieden. Es verlor Liefland, Eſthland, Ingermannland und Karelien, einen Theil von Wiburglehn, ſo wie alle Inſeln von der kuriſchen Grenze bis Wiburg; dagegen erhielt es Finnland zurück und eine Summe von 2 Millionen Thalern. Durch den Geiſt und die Kraft Peter's des Großen, der jetzt den Titel Kaiſer annahm, war fortan die unbeſtrittene Präponderanz des ruſſiſchen Reichs im Nordoſten geſichert

und die Bahn zu weiteren Vergrößerungen gebrochen. Dazu gab beſonderen Anlaß die Entzweiung des unglücklichen Polens nach Auguſt's III. Tode. Mit Erſtaunen vernahm Europa den Vertrag Rußlands, Oeſterreichs und Preußens über die Theilung dieſes Landes und die ſo gewaltſame als hinterliſtige Vollſtreckung deſſelben gegen König und Reichstag, die am 21. Auguſt, am 13. u. 18. Sept. 1772 zur Unterzeichnung gezwungen wurden. Doch ſollte die Cabinetspolitik ihr äußerſtes Verbrechen erſt in der folgenden Periode vollenden, als ſchon der Völkerwille und das Intereſſe der Nationen mit dem der Höfe und der ihnen anhängenden privilegirten Claſſen den Kampf begonnen hatte.

Vom Schluſſe des dreißigjährigen Kriegs an ſahen wir alſo zunächſt Frankreich im Weſten einen entſcheidenden Einfluß behaupten, dann aber ſeine Macht in gemeſſene Grenzen zurückdrängen, während Großbritannien durch Handel, Reichthum und Colonialbeſitz, aber auch durch eine freiere und volksthümliche Verfaſſung eine zunehmende Bedeutung gewann. Spanien, ſo wie das eine geraume Zeit ſehr einflußreiche Holland waren dagegen mehr und mehr zu Staaten zweiten Ranges geworden. Im Südoſten war die Pforte, an innerer Zerrüttung leidend, von der Offenſive auf die Vertheidigung zurückgeführt und ſollte ihren ferneren Beſtand nur der Eiferſucht der europäiſchen Mächte verdanken. Endlich hatte im Norden und Nordoſten Schweden gar bald die erſte Rolle an das ſchnell emporgeſtiegene Rußland abgeben müſſen, während zugleich Preußen allmälig zu einer europäiſchen Großmacht erwachſen war. Unter dieſen Verhältniſſen erwartete man eine Zeit lang die Erhaltung der Ruhe Europas von einem Gleichgewichte der Macht zwiſchen Oeſterreich mit einem Theile Deutſchlands, England, Holland, Rußland und Sardinien; gegenüber Frankreich und Spanien mit dem bourboniſchen Italien; Preußen mit einem andern Theile Deutſchlands und Schweden. Aber auf der einen Seite riß die Vernichtung Polens und die anſchwellende Macht Rußlands die Pfeiler dieſes europäiſchen Staatengebäudes weg, während auf der anderen Seite aus den Tiefen des Völkerlebens ſelbſt die empörten Elemente ſich erhoben, welche die von der Cabinetspolitik gezogenen Schranken durchbrachen und die Stellung der Staaten und Völker von Grund aus veränderten.

Friedensſchlüſſe von der nordamerikaniſchen und franzöſiſchen Revolution bis auf die neueſte Zeit. Blicken wir zurück auf die Friedensſchlüſſe und das ganze Gewebe diplomatiſcher Verhandlungen, ſo ſehen wir den ſtets wiederholten Bruch der heiligſten Verträge, und ſo allgemein war das frevelhafte Spiel mit Treue und Glauben, daß kaum eine Macht der anderen etwas vorzuwerfen hatte. Nicht einmal entſchuldigend konnte die europäiſche Cabinetspolitik mit Mirabeau ſagen, daß „die große Moral die kleine getödtet habe.“ Man ſtritt weder in redlichem Fanatismus für die Ehre Gottes, noch für die Freiheit und das Wohl der Völker,

ſondern aus den kleinlichſten Triebfedern einer engherzigen Selbſtſucht floſſen die größten Verbrechen. Freilich geſchah Manches von geiſtvollen Fürſten und Miniſtern für die Förderung materieller Intereſſen und für das Gedeihen der Wiſſenſchaften. Aber die Politik der Machthaber in ihren gegenſeitigen Verhältniſſen beweiſ't deutlich genug, wie ſehr die zu Ende des 18. Jahrhunderts in Umlauf gekommenen philanthropiſchen Anſichten nur zur Schminke dienten, um die wahren, häßlichen Geſichtszüge zu verſtecken. Man cultivirte die Völker, wie man die Cultur von Grund und Boden betreibt, um ihn zu größerem eigenen Vortheile auszubeuten, und die Politik ſchien, wie Lichtenberg ſagt, das Mittel gefunden zu haben, die Unterthanen mit Wolle zu beſäen, um ſie häufiger zu ſcheeren. Kaum möchte die Geſchichte unter den Regenten der europäiſchen Großſtaaten noch Andere als einen Peter den Großen und Joſeph II. namhaft machen können, die mit einer Hingebung, welche auch dem ſittlichen Gefühle eine reinere Befriedigung gewährt, das Wohl ihrer Völker zur Aufgabe ihres Lebens machten. Und ſelbſt Joſeph's ſchöpferiſche Verſuche waren nur Werke der Nachahmung, während ihn zugleich der Eifer ſeines Dilettantismus für Menſchenwohl zu tauſend Mißgriffen hinriß. Das Höchſte, wozu die Cabinette ſich erhoben, war die Bewahrung und Bewachung eines europäiſchen Gleichgewichts, dieſes nebelhaften Proteus, der ſelbſt unter den Händen der ſchaffenden Politik in immer neue, ſchwankende Geſtalten ſich verwandelte, und die Erhaltung eines Syſtems, das im Sinne einer bloſen mechaniſchen Abwägung der Staatskräfte keine feſte Geſtalt gewinnen konnte, weil das Wachsthum der materiellen, wie der geiſtigen und ſittlichen Kräfte der Nationen, an weſentlich verſchiedene Bedingungen ſich knüpft, weil alſo die Grundlagen der Macht der Staaten nach ſehr abweichenden Verhältniſſen ſich verändern, ſelbſt wenn ihr äußerer Umfang weſentlich derſelbe bleibt. Dennoch hatte jenes Syſtem für einige Zeit eine gewiſſe Realität behaupten können, ungeachtet des ewigen Wechſels der Combinationen auf dem Felde der europäiſchen Politik, und obgleich ſelbſt die Hauptmächte, die man auf dieſer oder jener Seite als Stützen des Gleichgewichts betrachtete, fort und fort von einem Lager in das andere übergingen. Ein Beweis dafür liegt darin, daß von der Zeit an, als aus der Feudalanarchie kräftigere Staaten emporgewachſen waren, bis auf die Vernichtung Polens keiner der größeren Staaten aus der Reihe derſelben völlig verſchwunden iſt, ob es gleich an Verſuchen der Eroberung und Unterjochung nicht fehlte. Aber nur ſo lange konnte dies der Fall ſein, als die heterogenen, volksthümlichen Beſtandtheile, die man da und dort in die Form politiſcher Einheit gegoſſen hat, geduldig in dieſes Schickſal ſich fügten und willige Werkzeuge in der Hand der Gewalthaber waren. Die Bedeutung eines Gleichgewichts der Staaten mußte dagegen verloren gehen, ſo bald in ihren Umfang Volksmaſſen fielen, die der Staatsgewalt ſelbſt feindlich gegenüberſtehen. Indem nun

die drei Mächte die Theilung Polens durchſetzten, haben ſie Elemente in ſich aufgenommen, die naturgemäß fort und fort wieder zur Vereinigung ſtreben und ſchwerlich jemals mit den Beſtandtheilen verſchmelzen werden, womit die Willkür der Politik ſie verbunden hat. Aber faſt noch ſchlimmer, als die Theilung ſelbſt, war die an die hinterliſtigſte Politik der Römerzeit erinnernde Art und Weiſe derſelben. So iſt die Zerſtückelung Polens eine Wunde am europäiſchen Staatenkörper, in welche die Cabinetspolitik all' ihr Gift geträufelt hat, das ſie fortwährend in der ſchmerzlichſten Eiterung hält. Schon haben Viele dieſe höchſte Verirrung auf das Härteſte gebüßt und ſchwerlich darf man behaupten, daß die Weltgeſchichte, als Weltgericht, ſchon die volle Strafe erkannt und vollſtreckt hat. Doch ließ der Anfang der Vollſtreckung nicht lange auf ſich warten. Eine faſt allgemeine Reaction der mißachteten und oft mißhandelten Völker kam zum Ausbruche. Bis auf den heutigen Tag dauert der geheime oder offene Kampf, und noch lange iſt keine Verſöhnung und kein dauernder Friede zu erwarten.

Während noch die europäiſche Cabinetspolitik geſchäftig an ihrem eigenen Grabe grub, um von dem Gipfel der Verkehrtheit, den ſie auf tauſend Schleichwegen erreicht hatte, endlich hinabzuſtürzen, läutete ſchon der Donner der Geſchütze in Nordamerika eine neue Epoche der Weltgeſchichte ein. Wenn erſt die Frucht der politiſchen Erkenntniß in einem Volke gereift iſt, bedarf es keines Sturmes mehr, um ſie fallen zu machen. Auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika war es nur eine an ſich höchſt unbedeutende Abgabe, die im J. 1775 den Ausbruch des Kampfes für die Unabhängigkeit und ſchon im folgenden Jahre die Erklärung derſelben veranlaßte. Das Bündniß der vereinigten Staaten mit Frankreich vom 8. Febr. 1778, der Beitritt Spaniens zu dieſem Bündniſſe, nach dem bourboniſchen Familienvertrage, die unvermeidlich gewordene Kriegserklärung Großbritanniens an Holland gaben dem Kampfe eine weitere Ausdehnung und eine unmittelbare europäiſche Bedeutung. Nach ſiebenjährigem Blutvergießen und nach dem Sturze des toryſtiſchen Miniſteriums in London wurde unter Vermittelung Oeſterreichs und Rußlands zu Paris die Unterhandlung des Friedens eröffnet. Den Grund zum Abſchluſſe deſſelben legte die Anerkennung der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Seiten Englands am 24. Sept. 1782. Darauf wurde zu Verſailles der Präliminarfriede mit Nordamerika am 30. Nov. 1782 und derjenige mit Frankreich und Spanien am 20. Januar 1783 unterzeichnet. Der Präliminarfriede mit Holland kam erſt 1783, am 2. Sept., zu Stande und am folgenden Tage wurden die Definitivfriedensſchlüſſe mit den bourboniſchen Staaten und Nordamerika, derjenige mit Holland aber erſt am 20. März 1784 unterzeichnet. Der wichtigſte Inhalt derſelben war die Anerkennung der 13 vereinigten, ſouveränen und unabhängigen Staaten von Nordamerika innerhalb eines ſehr ausgedehnten Gebiets=

umfanges, die Abtretung und Rückgabe verſchiedener Colonialbeſitzungen an Frankreich, der Wiedererwerb Minorkas und der Erwerb von Florida durch Spanien und die Abtretung von Negapatnam durch Holland an Großbritannien.

Nach wenigen Jahren erhob ſich über ganz Europa ein furchtbarer Sturm in Frankreich, alſo — bedeutend genug — in dem Lande, das die Schule der neueren Cabinetspolitik geworden war, und wo zuerſt der Hof die ſchlimme Frucht einer verderblichen Saat ernten ſollte. Alle Friedensſchlüſſe bis zu demjenigen von Schönbrunn im Jahre 1809 gaben Zeugniß von der zerſchmetternden Gewalt einer in allen Tiefen aufgeregten Nation und von der anſchwellenden Macht Frankreichs unter der Herrſchaft der Republik und des Kaiſerthumes. Den erſten Bruch in die erſte europäiſche Coalition machte der Friede Toscanas mit der Republik am 15. Februar 1795. Darauf folgte der Separatfriede Preußens zu Baſel*) am 5. April deſſelben Jahres, woran ſich am 28. Auguſt derjenige Heſſencaſſels anſchloß. Preußen hatte durch ſeinen Frieden, wodurch es die gemeinſame deutſche Sache verließ und ſelbſt in der Eigenſchaft als Reichsſtand von der Coalition ſich losſagte, die Vermittelung zwiſchen den zum Frieden geneigten deutſchen Ständen und Frankreich übernommen, auch an dieſes — bis zur Herſtellung des Reichsfriedens — die preußiſchen Länder der linken Rheinſeite überlaſſen. Einige Wochen ſpäter (17. Mai) vereinigte man ſich über eine Demarcationslinie zwiſchen Nord- und Süddeutſchland, welche den nördlichen Reichsſtänden, wenn ſie ihre Contingente vom Reichsheere abriefen, Neutralität gewähren ſollte. Sie wurde jedoch von Oeſterreich nie anerkannt und ſpäter auch durch einen förmlichen Beſchluß des Wohlfahrtsausſchuſſes aufgehoben. Auch mit Spanien kam zu Baſel (22. Juli) der Friede zu Stande. Frankreich räumte ſeine Eroberungen auf der pyrenäiſchen Halbinſel, erhielt jedoch den ſpaniſchen Antheil von St. Domingo. Nach weniger als Jahresfriſt (1796, 10. Aug.) ſchloß ſogar der bourboniſche Regentenzweig, der über Spanien herrſchte, mit Frankreich und denen, die Ludwig XVI. zur Guillotine verurtheilt hatten, einen Allianztractat. Die noch nicht ſehr ernſtlich gemeinten Verſuche zur Vermittelung eines allgemeinen Friedens zu Paris und Lille (1796 u. 1797) blieben ohne Erfolg. Dagegen hatten Buonaparte's Siege in Italien Sardinien zu dem in Paris dictirten Frieden vom 15. Mai 1796 gezwungen, und faſt gleichzeitig Parma und Modena, während der Papſt und Neapel Neutralität und Waffenſtillſtand mit großen Opfern erkaufen mußten. Sardinien hatte in jenem Frieden Savoien, Nizza und Tenda an Frankreich abgetreten und bis zum allgemeinen Frieden die meiſten ſeiner Feſtungen den franzöſiſchen Truppen eingeräumt. Ein neuer Zwiſchenkrieg gegen den Papſt wurde durch den Frieden von Tolentino (1797, 19. Febr.) beendigt.

---

*) S. „Basler Friede“.

Er koſtete dem Papſte, außer einer beträchtlichen Geldſumme, Avignon und Venaiſſin, die Legationen von Bologna, Ferrara und Romagna. Auch aus Modena wurde der Regent dieſes Landes, trotz des bewilligten Friedens, vertrieben. Durch Buonaparte's wiederholte Siege ſah ſich endlich das bedrängte Oeſterreich zur Unterwerfung unter harte Bedingungen genöthigt. Im Präliminarfrieden zu Leoben (1797, 18. Apr.) trat es Belgien und ſeine italieniſchen Beſitzungen bis an den Oglio ab. Doch ſollte es beim allgemeinen Frieden Mantua und Peſchiera, ſo wie — nach geheimen Artikeln — einen großen Theil des Gebietes der Republik Venedig erhalten, dieſe letztere aber mit den päpſtlichen Legationen entſchädigt werden. Die in Italien geſchaffene cisalpiniſche Republik wurde anerkannt, und mit dem deutſchen Reiche ſollte auf die Grundlage ſeiner Integrität der Friede unterhandelt werden. Die Vernichtung Venedigs, die Verwandlung Genuas in eine liguriſche und die Vergrößerung der cisalpiniſchen Republik mit anderen Zwiſchenereigniſſen verzögerten indeſſen die erſt zu Udine, dann zu Campo-Formio über den Abſchluß des Definitivfriedens gepflogenen Unterhandlungen. Endlich wurde er jedoch zu Campo-Formio für Frankreich und Oeſterreich (1797, 27. Oct.) unterzeichnet, und die in eine bataviſche Republik verwandelten Niederlande wurden darin mit eingeſchloſſen. Außer Belgien an Frankreich, trat nun Oeſterreich mit Mailand auch Mantua an die cisalpiniſche Republik ab und erhielt dagegen das venetianiſche Gebiet zwiſchen dem Meere, Tyrol, Gardaſee, Etſch und Po, ſodann Iſtrien, Dalmatien und Cattaro; die ſüdlicheren Theile Albaniens und die ioniſchen Inſeln fielen jedoch an Frankreich. Zur Entſchädigung des Herzogs von Modena verzichtete Oeſterreich ferner auf den Breisgau und nach geheimen Bedingungen auf das Frickthal und die Grafſchaft Falkenſtein. Es willigte in die Abtretung des ganzen linken Rheinufers bis Andernach, mit Einſchluß von Mainz; wogegen Frankreich ſich anheiſchig machte, Oeſterreich Salzburg nebſt einem Stücke von Baiern zu verſchaffen und eine Vergrößerung Preußens nicht zuzulaſſen. Die deutſchen Fürſten, die durch Abtretung des linken Rheinufers Verluſte erleiden würden, ſo wie der Erbſtatthalter von Holland, ſollten in Deutſchland entſchädigt werden.

Zur weiteren Feſtſtellung des Friedens nahm der für Deutſchland ſo ſchmachvolle Raſtadter Congreß am 9. Dec. 1797 ſeinen Anfang. Im Verlaufe ſeiner unerſprießlichen Verhandlungen hatten die fortwährenden Gewaltthätigkeiten Frankreichs — der Zug nach Aegypten, die Verwandlung des Kirchenſtaates in eine römiſche Republik, die Beſetzung der Citadelle von Turin, die Revolutionirung der Schweiz, die Eingriffe in Deutſchland — eine zweite, gefährlichere Coalition veranlaßt, nachdem die Schlacht von Abukir den Muth der zagenden Fürſten wieder gehoben hatte. Selbſt ehe die Reichsdeputation des Raſtadter Congreſſes das Ultimatum der franzöſiſchen Geſandten angenommen hatte (9. Dec. 1798), war der Krieg von Neuem entbrannt. Am 8. April 1798 löſ'te der Congreß ſich auf, und die meuchleriſche Ermor-

dung franzöſiſcher Geſandten gab dem widerlichen Schauſpiele einen tragiſchen Ausgang.

Nach vielfachem Wechſel entſchieden auch jetzt hauptſächlich wieder die glänzenden Erfolge Buonaparte's, des erſten Conſuls der franzöſiſchen Republik, den Frieden, nachdem erſt der Kaiſer einem zu Paris unterzeichneten Präliminarfriedensvertrage, auf der Grundlage desjenigen von Campo-Formio, die Genehmigung verweigert hatte. Am 9. Febr. 1801 erfolgte die Unterzeichnung des Friedens zu Lüneville. Der Kaiſer ſchloß ihn auf Frankreichs Verlangen zugleich im Namen des deutſchen Reiches, und der Reichstag zu Regensburg beſtätigte ihn am 9. März. Daran ſchloß ſich der Friede Neapels zu Florenz (28. März); derjenige Portugals mit Spanien (6. Juni zu Badajoz) und mit Frankreich (29. Sept. zu Madrid). Rußland ſchloß ſeinen förmlichen Frieden mit Spanien und Frankreich erſt am 4. u. 6. Oct., nachdem ein geheimer Vertrag beſtimmt hatte, daß die Angelegenheiten Deutſchlands und Italiens nur im innigſten Einverſtändniſſe mit ihm geſchlichtet werden ſollten. Die Friedensſchlüſſe mit der Pforte und den Barbareskenſtaaten, namentlich mit Algier, folgten am 9. Oct. u. 17. Dec. 1801. Die Präliminarartikel des Friedens mit England waren am 1. Oct. 1800 zu London unterzeichnet worden. Um dieſelbe Zeit hatten ſich die nordiſchen Mächte, Rußland, Schweden, Preußen und Dänemark, gegen den Mißbrauch der britiſchen Meerherrſchaft zu einer bewaffneten Neutralität vereinigt, ähnlich derjenigen von 1780. England erwiederte mit dem Bombardement Copenhagens und zwang Dänemark zum Waffenſtillſtande. Der weitere Fortgang des Krieges wurde durch den Vertrag Rußlands mit England (1801, 17. Juni) gehemmt, indem jenes im Weſentlichen den harten Grundſätzen des britiſchen Seerechtes ſich unterwarf und zugleich auf den Beſitz des von den Briten den Franzoſen entriſſenen Malta verzichtete. Endlich (1802, 27. März) kam auch zu Amiens der Definitivfriede Englands mit Frankreich, Spanien und der bataviſchen Republik zu Stande, und dem kampfesmüden Europa war eine kurze Waffenruhe gegönnt.

Durch den Lüneviller Vertrag, in welchen die bataviſche, helvetiſche, cisalpiniſche und liguriſche Republik, unter Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, mit eingeſchloſſen wurden, trat Oeſterreich wiederholt Belgien, Falkenſtein und das ſpäter der Schweiz überwieſene Frickthal an Frankreich ab, ſo wie die lombardiſchen Länder an die cisalpiniſche Republik. Dagegen blieben ihm die venetianiſchen Gebietstheile, jedoch nach der engeren Begrenzung durch die Etſch, überlaſſen. Auch ſeine Abtretung des Breisgaues an den Herzog von Modena wurde erneuert. Sodann mußte es auf das Großherzogthum Toscana verzichten, das als ein Königreich Hetrurien dem Herzoge von Parma zufiel. Der Großherzog von Toscana ſollte in Deutſchland vollſtändig entſchädigt werden. Deutſchland verlor das ganze linke Rheinufer, mit der weiteren Beſtimmung, daß die hierdurch in Verluſt gekommenen Erbfürſten,

wie auch der Erbſtatthalter von Holland, auf der rechten Rheinſeite Entſchädigung erhalten ſollten. Dieſe Entſchädigung durch Säculariſation geiſtlicher Beſitzungen und durch Unterwerfung der meiſten (42) Reichsſtädte unter die Fürſten wurde zwar dem Namen nach einer Reichsdeputation übertragen, Frankreich, Rußland und Preußen hatten jedoch ſchon vorher über den Plan ſich vereinigt, ſo daß derſelbe in allen weſentlichen Puncten in den Reichsdeputations-Hauptſchlüſſen vom 23. Nov. 1802 u. 25. Febr. 1803 nur genehmigt wurde. Verſchiedene Veränderungen in der deutſchen Reichsverfaſſung waren hiervon die Folge. Neapel mußte ſeine Beſitzungen in Ober- und Mittelitalien abtreten, ſodann Portugal an Spanien Olivenza und an Frankreich einen an franzöſiſch Guyana grenzenden Bezirk. Rußland gegenüber, erkannte Frankreich die vom Czaar und der Pforte geſchaffene ioniſche Siebeninſeln-Republik an. Im Frieden von Amiens erhielt England von der bataviſchen Republik Ceylon, von Spanien Trinidad, gab aber alle anderen Eroberungen zurück. Zugleich wurde die Rückgabe Aegyptens an die in ihrer Integrität zu erhaltende Pforte und Maltas an den Johanniterorden ausbedungen.

Wiederholte Verletzung der Rechte der Nachbarſtaaten von Seiten des übermächtigen Frankreichs — die Aufhebung und Hinrichtung des Prinzen von Enghien, die Vereinigung Piemonts und Parmas mit Frankreich, die Beſetzung des Wallis, die Verwandlung der einen und untheilbaren Schweizerrepublik in einen Bundesſtaat, an deſſen Spitze der zum lebenslänglichen Conſul der franzöſiſchen Republik ernannte Buonaparte als „Vermittler" ſich ſtellte, zunächſt und unmittelbar aber die von Frankreich vergebens an England geſtellte Forderung der Rückgabe Maltas an den Johanniterorden — dies Alles führte zu einem neuen Kriege mit Großbritannien, ehe ſich noch Buonaparte die erbliche Kaiſerkrone Frankreichs und die eiſerne Krone der Lombarden auf's Haupt geſetzt hatte. Der Krieg begann mit der Beſetzung Hannovers und der Verletzung des deutſchen Reichsgebietes von franzöſiſcher Seite. Bald vereinigten ſich Schweden, Rußland und Oeſterreich, nachdem ſich vorher der deutſche Kaiſer Franz II. als Erbkaiſer von Oeſterreich hatte krönen laſſen, zu einer dritten Coalition, welche durch die Schlacht von Auſterlitz geſprengt wurde. Das auch jetzt, wie bei der zweiten Coalition, neutral gebliebene Preußen ſchien nach der Verletzung ſeines Gebietes endlich zum Kriege entſchloſſen; aber auf die Nachricht von der Schlacht bei Auſterlitz und dem Rücktritte Oeſterreichs beeilte es den Abſchluß eines Separatfriedens (1805, 16. Dec., zu Wien), worin es Anſpach an das mit Frankreich verbündete Baiern und an Frankreich ſelbſt Cleve und Neufchatel abtrat, wogegen ihm dieſes ſämmtliche deutſche Beſitzungen des Königs von England überlaſſen ſollte. Bald darauf (am 26. Dec. 1805) wurde zu Preßburg der Friede mit Oeſterreich unterzeichnet. Dieſes trat an Frankreich das ganze venetianiſche Land ab, an Baiern, das zugleich die Reichsſtadt Augsburg erhielt, Tyrol, Vorarlberg, Eichſtädt, einen

Theil von Paſſau; die ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Lande aber, nebſt dem Breisgau, wurden an Baiern, Würtemberg und Baden vertheilt. Dieſe drei Bundesgenoſſen Frankreichs wurden für unabhängig erklärt, ſollten jedoch fortwährend dem „deutſchen Bunde" angehören. Rußland wies den ihm angebotenen Frieden zurück.

Nach der ſchnellen Eroberung Neapels, das durch Aufnahme eines ruſſiſch-engliſchen Heeres dieſes Schickſal über ſich verhängt hatte, umgab ſich Napoleon, durch die Erhebung der Glieder ſeiner Familie auf die Throne der Nachbarländer, durch Auflöſung des deutſchen Reiches und Errichtung des durch Mediatiſirungen verſtärkten Rheinbundes, in weitem Umfange mit einer Reihe abhängiger Staaten. Um dieſe Zeit wurde von den öffentlichen Blättern der franzöſiſchen Regierung die Idee eines europäiſchen Gleichgewichtes für ein leerer Traum und das Daſein einer überwiegenden Macht für nothwendig erklärt. In fruchtloſen Friedensunterhandlungen Frankreichs mit Rußland und England hatte unterdeſſen Napoleon in die Rückgabe des für Preußen beſtimmten Hannovers an Großbritannien gewilligt. Das erbitterte Preußen wagte jetzt einen unglücklichen Verſuch gegen die vielfach erweiterte und befeſtigte franzöſiſche Macht, und eine vierte Coalition wurde gebildet. Durch den Frieden vom 12. Dec. 1806 trat das erſt mit Preußen verbundene Kurfürſtenthum Sachſen, als neues Königreich, in den Rheinbund ein und die herzoglich ſächſiſchen Häuſer folgten (am 15. Dec.). Durch den **Frieden von Tilſit**, von **Rußland** am 7., von **Preußen** am 9. **Juli 1807** unterzeichnet, verlor Preußen faſt die Hälfte ſeiner Beſitzungen: alle Länder zwiſchen Elbe und Rhein, woraus, in Verbindung mit anderen deutſchen Gebieten, das neue Königreich Weſtphalen gebildet wurde, ſo wie faſt alle polniſchen Beſitzungen, die größtentheils, als Herzogthum Warſchau, dem Könige von Sachſen zufielen. Auch Danzig wurde, mit etwas erweitertem Gebiete, wieder für unabhängig erklärt. Selbſt Rußland erhielt auf Koſten des ihm verbündeten Preußens eine Vergrößerung durch Abtretung des Bialyſtocker Kreiſes. Dagegen erkannte es alle neuen politiſchen Schöpfungen Napoleon's an, trat die ioniſchen Inſeln an Frankreich ab und verſprach in einem geheimen Artikel die Räumung Cattaros. In Beziehung auf den durch franzöſiſchen Einfluß entſtandenen Krieg der Pforte mit Rußland verpflichtete ſich dieſe Macht im Tilſiter Vertrage, unter Napoleon's Vermittelung Frieden zu ſchließen und die eroberte Moldau und Walachei zu räumen. Letzteres geſchah jedoch nicht, und ſo verlängerte ſich der Krieg bis zum Frieden vom 28. Mai 1812, wodurch der Pruth als Grenze beſtimmt wurde und hiernach die öſtliche Moldau mit Choczim, ſo wie Beſſarabien mit Bender, an Rußland fielen.

Der Tilſiter Friede ſchien Napoleon freie Hand zu geben, die Zerwürfniſſe in der ſpaniſchen Regentenfamilie für ſeine Pläne auf die pyrenäiſche Halbinſel zu benutzen. Aber die Junta von Sevilla erklärte ihm im Juni 1808 den Krieg, und der lange, wechſelvolle Kampf be-

gann. Rußland aber hielt Freundſchaft mit Frankreich. Auf dem Congreſſe von Erfurt (Sept. u. Oct. 1808) erkannte Joſeph Napoleon als König von Spanien an und der Bund zwiſchen den beiden mächtigſten Herrſchern des europäiſchen Feſtlandes wurde enger geſchloſſen. Schon früher waren Rußland und Dänemark dem Continentalſyſteme beigetreten und jenes hatte ſogar (1807, 7. Nov.) an England Krieg erklärt. Auch forderte Rußland von Schweden den Rücktritt vom Bunde mit Großbritannien und Sperrung der Oſtſee gegen britiſche Schiffe. Auf deſſen Weigerung begann es in Verbindung mit Dänemark auch gegen Schweden den Krieg. Die Revolution in dieſem Lande vom 13. März 1809 führte alsbald zum Friedensſchluſſe mit Rußland zu Friedrichshamm (17. Sept.) und zu Jönköping mit Dänemark (10. Dec.). Rußland erhielt ganz Finnland und die Alandsinſeln, auch Oſt- und Weſtbothnien bis zum Torneafluſſe. Sodann trat Schweden durch einen Vertrag zu Paris dem Continentalſyſteme bei (1810, 6. Jan.) und erhielt dagegen ſeine Beſitzungen in Pommern und Rügen zurück.

Der Krieg auf der pyrenäiſchen Halbinſel ermuthigte Oeſterreich noch einmal zum Bunde mit England und zum Kriege gegen Frankreich, mit dem jetzt Rußland und ſelbſt Dänemark gemeinſame Sache machten. Aber ſchon nach dreimonatlichem Kampfe war der Feldzug entſchieden, und nach eben ſo lange dauernden Unterhandlungen, erſt in Ungariſch-Altenburg, dann in Schönbrunn, kam am 14. Oct. 1809 der von Wien benannte Friede zu Stande. Oeſterreich entſagte einem Gebiete von mehr als 2000 Quadratmeilen. Hiervon fielen Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel mit Braunau und das Hausruckviertel dem rheiniſchen Bunde zu. Der Villacher Kreis, Krain, Trieſt, Görz, Friaul, Iſtrien, das ungariſche Uferland und ein Theil Croatiens bis an die Sau ſollten, verbunden mit dem zum Königreiche Italien gehörigen Dalmatien, Venetianiſch-Iſtrien und Raguſa, einen neuen illyriſchen Staat unter franzöſiſcher Oberherrſchaft bilden. An das Herzogthum Warſchau wurde ganz Weſtgallizien und der Zamosker Kreis abgetreten; auch Rußland erhielt, als Preis ſeiner Theilnahme am Kriege, den Tarnopoler Kreis und einige andere Bezirke. Endlich verzichtete Oeſterreich auf die einem Erzherzoge zuſtehende Hochmeiſterwürde des deutſchen Ordens, erkannte alle in Italien, Spanien und Portugal ſchon ſtattgehabten oder noch zu treffenden Veränderungen an und trat dem Continentalſyſteme bei.

Nach der Vermählung Napoleon's mit Marie Louiſe ſchien ſich Oeſterreich in dem Maße Frankreich zu nähern, als die Freundſchaft Rußlands erkaltete, das der ſtrengeren Vollziehung des ſeinen Handel beeinträchtigenden Continentalſyſtemes ſchon längere Zeit müde geworden war und dem die weitere Vergrößerung Frankreichs durch Einverleibung Hollands und durch Ausdehnung der Grenzen bis an die Oſtſee gefährdend erſcheinen mußte. Vorbereitet wurde der verhängnißvolle Kampf, der Europas Schickſal entſcheiden ſollte, durch den ſchon er-

wähnten Frieden Rußlands mit der Pforte, ſo wie durch deſſen Bündniß mit England und Schweden, das ſchon früher erklärt hatte, daß es nur mit derjenigen Macht ſich verbünden werde, die ihm nach dem Verluſte Finnlands zur Erwerbung Norwegens, als dem einzig entſprechenden Erſatze, verhelfen könne. Auch mit den ſpaniſchen Cortes, unter Anerkennung der von ihnen erlaſſenen Conſtitution, ſchloß Rußland zu Weliki-Luki (8. Juli 1812) einen Bund. Alle anderen europäiſchen Staaten, darunter Preußen und Oeſterreich, waren freiwillig oder gezwungen mit Frankreich vereinigt. Froſt und Hunger vernichteten die franzöſiſche Heeresmacht, und jetzt erhoben ſich auch Völker und Fürſten gegen das immer ſchwerer laſtende Joch. Zuerſt ſchloß Preußen zu Kaliſch (1813, 28. Febr.) Schutz- und Trutzbündniß mit Rußland. Ein nochmaliger Umſchwung des Waffenglückes führte zu einem Waffenſtillſtande und zu fruchtloſen Friedensunterhandlungen, unter Vermittelung Oeſterreichs, das ſich am Schluſſe des Prager Congreſſes als Feind Frankreichs erklärte. Bald folgte der Beitritt aller nicht beſonders ausgeſchloſſenen Rheinbundesfürſten zur Coalition gegen Frankreich, zunächſt Baierns, durch den Vertrag von Ried (1813, 14. Oct.). Sogar der König von Neapel vereinigte ſich durch einen Vertrag mit Oeſterreich (1814, 11. Januar), worin ihm dieſes ſeine ſämmtlichen Beſitzungen gewährleiſtete, mit den Feinden ſeines Schwagers, und wie Deutſchland, ſo wurde endlich auch ganz Italien in den Strom der Bewegung gegen Frankreich fortgeriſſen. Dänemark wurde durch Schweden zum Frieden zu Kiel (1814, 14. Jan.) gezwungen und mußte an dieſes ganz Norwegen, ſo wie an England die Inſel Helgoland abtreten, wogegen es Ausſicht auf Schwediſch-Pommern und andere Entſchädigung erhielt. Schon gegen Ende des Jahres 1813 war zwar im Namen Oeſterreichs, Rußlands, Englands und Preußens auf die Bedingung der Integrität Frankreichs innerhalb ſeiner Naturgrenzen, der Pyrenäen, der Alpen und des Rheines, ein Friedensvorſchlag an Napoleon gemacht und von dieſem am 2. Dec. deſſelben Jahres angenommen worden, aber England verweigerte ſeine Genehmigung und der Krieg dauerte fort. Um ſich wenigſtens mit einigen Feinden zu verſöhnen, ſchloß Napoleon mit dem gefangenen Könige Ferdinand VII. einen Frieden zu Valencay (1813, 15. Dec.), wonach er ihm Spanien gegen das Verſprechen zurückgab, die Engländer zu deſſen Räumung zu vermögen. Als die ſpaniſche Regentſchaft dieſen Vertrag verwarf, entließ er ihn ohne Bedingungen in ſein Reich. Auch den Papſt ſandte er nach Italien zurück, indem er ihm Rom und einen Theil des Kirchenſtaates wieder überließ. Noch einmal verſammelte ſich auf franzöſiſchem Boden ein Friedenscongreß zu Chatillon (1814, 14. Febr.), der Napoleon die alte Grenze Frankreichs anbot, aber zugleich die vorläufige Uebergabe von 6 Hauptfeſten forderte. Napoleon verwarf dieſe Bedingung und ſetzte mit verdoppelter Anſtrengung den Kampf fort; aber ſeine Hauptſtadt fiel in die Hände der Verbündeten (1814, 31. März) und am

folgenden Tage erklärte ihn der Senat, zur Zeit ſeines Glückes das gehorſame Werkzeug ſeines Willens, des Thrones verluſtig. Er willigte endlich unbedingt in ſeine Abdankung, nach vergeblichem Verſuche, den Thron ſeinem Sohne zuzuwenden, und ging nach der Inſel Elba ab, die ihm als ſouveränes Fürſtenthum, nebſt einer Jahresrente von 2 Millionen Franken aus der franzöſiſchen Staatscaſſe, überlaſſen wurde. Auch den Kaiſertitel ſollte er beibehalten. Bald darauf (1814, 30. Mai) wurde der allgemeine, ſogenannte erſte Pariſer Friede von allen kriegführenden Mächten, außer Spanien, unterzeichnet. Frankreich, unter den wiederhergeſtellten Bourbonen, erhielt ſeine alte Grenze vom 1. Januar 1792, mit einiger Gebietserweiterung. Zugleich erhielt es die meiſten ſeiner verlorenen Colonieen zurück, indem es nur die Inſeln Tabago, St. Lucie und Isle de France an England abtrat und den im Baſeler Frieden gewonnenen Theil von St. Domingo an Spanien zurückgab. Holland ſollte mit bedeutender Vergrößerung dem Hauſe Oranien zufallen, Deutſchland einen Bund ſouveräner Staaten und die Schweiz ein ſelbſtſtändiges Staatenſyſtem bilden, Italien, ſo weit es nicht öſterreichiſch würde, aus einzelnen, unabhängigen Staaten beſtehen und England im Beſitze von Malta bleiben. Alle weiteren Beſtimmungen wurden einem allgemeinen Congreſſe überlaſſen, der ſich binnen zwei Monaten zu Wien verſammeln ſollte, jedoch erſt zu Ende Septembers und Anfange Octobers daſelbſt zuſammentrat (ſ. „Congreß“).

Ehe ſich der Sturz der Napoleoniden entſchied, waren die vereinigten Staaten von Nordamerika, in Folge der Bedrückungen des neutralen Handels durch England, mit dieſem in Zwiſt gerathen. Am 17. Juni 1812 hatte der Congreß an Großbritannien den Krieg erklärt. Nach zweijährigem verheerenden Kampfe wurde zu Gent (1814, 25. Dec.) der Friede geſchloſſen, der im Weſentlichen die früheren Verhältniſſe herſtellte, ohne für künftige Fälle über das Seerecht neutraler Staaten genauere Beſtimmungen aufzuſtellen.

Am Wiener Congreſſe war bedenkliche Zwietracht unter den verhandelnden Mächten entſtanden, als ſie die Rückkehr Napoleon's nach Frankreich noch einmal zu vereinigter Anſtrengung gegen den gemeinſchaftlichen Gegner zwang. Nur Schweden trat der erneuerten Verbindung nicht bei; Neapel aber hatte wieder an Napoleon ſich angeſchloſſen. Ein kurzer Feldzug vertrieb Murat und gab dem Könige Ferdinand IV. die Herrſchaft über beide Sicilien zurück. Blutiger, aber nicht von langer Dauer war der Krieg gegen den vom Wiener Congreſſe geächteten, aller Menſchen- und Bürgerrechte verluſtig erklärten Napoleon. Die Geſchichte kennt keine ähnliche Erklärung gegen einen ſouveränen Friedensbrecher. Napoleon wurde in ſein Felſengrab von St. Helena geſendet und nach langen Unterhandlungen, da die ſiegenden Mächte zur Sicherung gegen ähnliche Gefahr und zur Genugthuung für ihre Völker einige Opfer von Frankreich forderten, kam am 20. Nov. 1815 der zweite Pariſer Friede zu Stande.

Frankreich, unter der Herrſchaft der zum zweiten Male reſtaurirten Bourbonen, welchen man die Heilighaltung der Charte zur Pflicht machte, wurde jetzt auf ſeine Genzen von 1790 beſchränkt und mußte ſich zu einigen weiteren Abtretungen verſtehen. Namentlich fielen Saarlouis, Saarbrück, das Land zwiſchen Saar und Lauter nebſt der Feſtung Landau dem deutſchen Bunde zu; die Feſten Philippeville und Marienburg und das Herzogthum Bouillon dem neuen Königreiche der vereinigten Niederlande. Sardinien erhielt wieder den vollſtändigen Beſitz von Savoien und Nizza; die Schweiz das Ländchen Gex. Frankreich mußte 700 Millionen Franken Entſchädigung zahlen, wovon ein Viertheil zur Befeſtigung der Grenzen gegen daſſelbe verwendet werden ſollte; auch mußte es ſich zur Befriedigung mannigfacher Privatersatzforderungen verſtehen. Ein Heer der Verbündeten von 150,000 Mann ſollte 5, oder nach Umſtänden 3 Jahre lang beſtimmte Bezirke des franzöſiſchen Gebietes mit mehreren Feſtungen beſetzt halten und von Frankreich jährlich mit 50 Millionen unterhalten werden. Endlich wurden die in den Revolutionskriegen geraubten Kunſtſchätze zurückgenommen. Gleichzeitig mit dieſem Hauptvertrage wurden mehrere Nebenverträge zwiſchen den Hauptmächten abgeſchloſſen. So wurde das vom Wiener Congreſſe beſchloſſene Werk der Ländervertheilung beſtätigt und modificirt.

Noch vor Abſchluß des 2. Pariſer Friedens am 26. Sept. 1815 waren die Monarchen Rußlands, Oeſterreichs und Preußens zum „heiligen Bunde“ zuſammengetreten. Alle Staaten Europas, außer Papſt und Pforte, wurden zum Beitritte eingeladen, und alle, bis auf Großbritannien, folgten der Einladung. Mit freudigem Erſtaunen vernahmen diejenigen, die da gläubig waren, die Gründung dieſer chriſtlichen Allianz. Die „Vorſchriften der Gerechtigkeit, der chriſtlichen Liebe und des Friedens“ ſollten alle Maßregeln der Machthaber leiten; eine „väterliche“ Verwaltung wurde verheißen; alle Bekenner des chriſtlichen Glaubens wurden als „eine vereinte Nation unter dem alleinigen höchſten Souverän Jeſus Chriſtus“ anerkannt. Die Politik, nach einer Reihe von Freveln, die ſich Jahrtauſende lang durch alle Perioden der Weltgeſchichte zieht, ſchien endlich ihrer Sünden bis zum Ekel ſatt zu ſein und ſich reuig in die Arme der Tugend, der freudig opfernden, ächt chriſtlichen Hingebung für Menſchenrecht und Völkerwohl zu werfen. Durfte man nicht nach der ſtrengen Conſequenz der chriſtlichen Sittenlehre erwarten, daß alles Unrecht geſühnt werden ſolle? Durfte nicht ſelbſt das zerriſſene Polen erwarten, in neuer Einheit und Selbſtſtändigkeit zu erſtehen? Aber bald wurde es klar, daß kein Verzicht, ſondern nur die Erhaltung des Gewonnenen, gleich viel, durch welche Mittel man den Beſitz erlangt hatte, in der Abſicht des neuen politiſchen Evangeliums liege. Es war das Chriſtenthum des reichen Mannes, der zugleich Gott dienen und ſeine Schätze bewahren wollte, und von dem der Erlöſer die bekannten, inhaltſchweren Worte ſprach. Gewiß hatten die Stifter der heiligen Allianz die aufrichtige Meinung,

wenigſtens die auf dem Wiener Congreſſe und im zweiten Pariſer Frieden beliebten Verhältniſſe als Friedenszuſtand zu erhalten. Aber das Werk, das mit dem Blute aller Völker gefeſtigt und beſiegelt ſchien, trug nicht den Frieden in ſeinem Schooße, ſondern gebar neuen Krieg und neue Zwietracht. So mochten die Stifter des Bundes ihrem Vorbilde, Jeſus Chriſtus, wenigſtens mit denſelben Worten an die Seite ſich ſtellen: „Wir waren nicht gekommen, Frieden zu bringen, ſondern das Schwert.“ Unruhen, Aufſtände und Revolutionen, Congreſſe und kriegeriſche Interventionen zur Erhaltung des Beſtehenden folgten ſich raſch faſt in allen Ländern Europas. Am Glücklichſten war noch Griechenland in ſeinem Unabhängigkeitskampfe gegen die Pforte, da es durch das günſtige Verhängniß der Schlacht von Navarin, durch den ruſſiſch-türkiſchen Krieg und den Frieden von Adrianopel vom 14. Sept. 1829, ſo wie endlich durch das Protocoll vom 4. Febr. 1830, in freilich engen Grenzen, ein ſelbſtſtändiges politiſches Daſein gewann. Als dann das Mitglied des heiligen Bundes, der allerchriſtlichſte König von Frankreich, die beſchworene Verfaſſung vernichtete, war das Zeichen zu neuem Kampfe gegeben. Polen ſank blutend zu den Füßen ſeines Ueberwinders und Italien beugte ſich wieder. In Deutſchland errang ſich die Aufregung des Volkes in einigen Staaten neue oder veränderte Verfaſſungen, über deren Bedeutung das Patent des jetzigen Königs von Hannover vom 1. Nov. 1837 wiederholtes Zeugniß ablegt. Aber auch die Schöpfung des Wiener Congreſſes, das Königreich der vereinigten Niederlande, brach aus einander, und obgleich Belgien noch ſeinen definitiven Frieden mit Holland nicht abgeſchloſſen hat, beſteht es doch als anerkannt ſelbſtſtändiger Staat, während noch auf der pyrenäiſchen Halbinſel der Kampf des liberalen Princips mit dem Abſolutismus fortdauert. Während der Zerwürfniſſe Europas, in ununterbrochenen Kämpfen vom Jahre 1805 an, hatte ſich auf dem weiten Boden des ſüdlichen und mittleren Amerikas eine Reihe ſelbſtſtändiger Freiſtaaten und in Braſilien ein unabhängiges Kaiſerreich gebildet. Erſt im Jahre 1837 hat jedoch Spanien begonnen, die Unabhängigkeit der Staaten, in die ſein ehemaliges Colonialgebiet auf dem Feſtlande Amerikas ſich gegliedert hat, anzuerkennen und ſeinen definitiven Frieden mit ihnen zu ſchließen. Aber auch die neuen Staaten unter ſich wurden in vielfache Kämpfe verwickelt, und aus den Friedensſchlüſſen, die da und dort eine zeitweiſe Ruhe herſtellten, ſind noch keineswegs Verhältniſſe hervorgegangen, die man als dauernd betrachten mag *).

Der Ueberblick der Friedensverträge in den verſchiedenen Perioden und die Erwägung des Charakters der Politik, der ſich darin kund thut, gibt faſt durchweg und bis auf die neueſte Zeit ein Schauſpiel, das

*) S. die beſonderen Artikel über die einzelnen Staaten Amerikas und Europas; ſodann „Congreß“ und „Adrianopel“.

jedes unverfälſchte Rechtsgefühl tief empören muß. In der Aufregung des Kampfes treten wenigſtens zahlreiche einzelne Züge von Aufopferung und Selbſtverleugnung hervor; ſobald aber die Diplomatie ihr Spiel begonnen hat, ſehen wir die eiskalte Selbſtſucht, und nur der Mantel, womit ſie ihre Blöſen zu bedecken ſucht, wechſelt nach Zeit und Umſtänden ſeine Farbe. Dennoch läßt ſich nicht verkennen, daß alle Verirrungen der Politik, ihr ſelbſt unbewußt, vorwärts und einem höh:ren Ziele entgegengeführt haben. Wir ſahen fort und fort ihre Combinationen über ein wachſendes Feld ſich ausdehnen. Durch die Emancipation Amerikas hat ſich in der neueſten Zeit das europäiſche Staatenſyſtem zu einem europäiſch-amerikaniſchen erweitert, und die größere Lebhaftigkeit und Raſchheit des Verkehres rückt auch politiſch die Staaten näher zuſammen. Kein Staat mag fortan ſeine Laufbahn einſeitig verfolgen, ohne überallhin verletzend einzugreifen und übermächtige Intereſſen und Kräfte gegen ſich herauszufordern. Schon dieſe Erweiterung des Feldes der Politik und die hieraus entſpringende Nothwendigkeit, ſich für Verfolgung jedes politiſchen Zweckes erſt einer größeren Menge von Bundesgenoſſen zu verſichern, ſo wie die Gewißheit, daß jeder Verſuch einer Störung der beſtehenden Verhältniſſe überallhin Feinde erweckt, muß vor manchem Kriege bewahren und mehr Beſonnenheit und Umſicht an die Stelle von Launen und Leidenſchaften treten laſſen. Noch aus einem anderen Grunde wird die Macht der veränderten Verhältniſſe die Zahl der Kriege vermindern. Die Politik iſt öffentlicher und die öffentliche Meinung iſt eine Macht geworden. Die Zahl der Theilnehmenden an den Angelegenheiten jedes Gemeinweſens hat ſich vergrößert; im Inneren der einzelnen Staaten ſelbſt haben ſich Parteien gegen Parteien geſtellt und jeder unbeſonnene Schritt gegen das Ausland kann mit dem äußeren auch den inneren Feind bewaffnen. Mögen immerhin, neben wenigen Redlichen, im Kreiſe dieſer Parteien Viele ihre blos eigennützigen Zwecke verfolgen! In der Politik iſt nur die mit der Macht ausgerüſtete Selbſtſucht Weniger beſonders verderblich, da oft die ſelbſtſüchtigen Beſtrebungen Vieler ſich gegenſeitig die Wage halten. Wenn erſt der Egoismus jedes Einzelnen das Recht behauptete, auch politiſch ſich geltend zu machen, wenn erſt Alle ſagen dürften, wie Ludwig XIV. ſagte: „l'état c'est moi," ſo würde die Politik nicht mehr nöthig haben, aus der Noth ihre Tugend zu machen, ſondern die Gerechtigkeit gegen Alle würde zur Nothwendigkeit werden. Nur auf einer niederen Stufe der Entwickelung trennt ſich die politiſche Klugheit von der Gerechtigkeit, während die reifende Erkenntniß immer mehr begreift, wie das Intereſſe des Einzelnen mit dem Intereſſe des Gemeinweſens zuſammenhängt, wie das Wohl des einen Volkes durch das Heil des anderen bedingt iſt. Dieſe Wahrheit tritt in der Wiſſenſchaft, wie im Leben, immer deutlicher in das Bewußtſein der Nationen, und in dem Maße, wie die Herrſchaft des Geiſtes über die äußere Natur zunimmt, wie die Verhältniſſe des Beſitzes und Erwerbes vielfacher ſich verſchlingen und

die materielle und intellectuelle Production ſich vergrößert, in dem Maße alſo, wie bei jeder Störung dieſer Verhältniſſe für eine größere Mehrheit mehr auf dem Spiele ſteht, muß auch die Politik einen friedlicheren Charakter annehmen.

Wenn wir indeſſen, ohne von einem Utopien der Gerechtigkeit und Tugend im öffentlichen Leben zu träumen, nach dem an höhere Geſetze gebundenen Gange der geſchichtlichen Entwickelung erwarten dürfen, daß in der fortſchreitenden Bewegung des Völkerlebens ſelbſt auch die Politik mehr und mehr von ihrem Schlamme ſich reinige, wenn ſelbſt der Gedanke in uns aufdämmern mag, daß überhaupt der Zuſtand des Krieges vielleicht nur einer erſten Periode der Menſchengeſchichte als nothwendig angehört, wie auch in der Jugend der Einzelnen, vor dem Eintritte des ruhigen Mannesalters und des friedlichen Greiſenalters, ſchon darum die Kräfte ſich beſtreiten müſſen, um ſich wetteifernd zu ſtärken und auszubilden — ſo läßt ſich doch ſchwerlich vorausſetzen, daß jetzt ſchon das Schwert in der Scheide roſten werde. Man ſoll nicht einmal hoffen, daß auf der Grundlage der beſtehenden politiſchen Verhältniſſe der Friede dauernd ſich befeſtige. In einer erhabenen Eingebung flehete ein edler polniſcher Dichter den Himmel um die Gewährung des allgemeinen Krieges an. Wenn bei der Ermattung, die auf eine Zeit der Aufregung gefolgt iſt, in dieſes Gebet nur Wenige einſtimmen mögen, ſo werden doch früher oder ſpäter die heranwachſenden Nationen die beengenden politiſchen Formen wieder ſchmerzlicher empfinden. Wie könnte es anders ſein, da eine willkürliche Politik ſeit Jahrhunderten darauf hingearbeitet hat, die wahrhaft naturgemäßen Verhältniſſe des Völkerlebens zu verwirren? Nach dem Inhalte dieſes Völkerlebens dürften aber die nächſten Kriege und Friedensſchlüſſe hauptſächlich einen doppelten Zweck haben: die Ausdehnung der Befugniſſe des öffentlichen Rechtes auf eine größere Menge im Inneren der Staaten und die Erweiterung oder Beſchränkung der politiſchen Einheiten, unter der Form des Staates, auf die durch Abſtammung und Sprache gezogenen Völker-Grenzen *). Und wohl dürfte der Kampf um ſo allgemeiner und entſcheidender werden, je länger es gelingen mag, die widerſtreitenden Kräfte zu beſchwichtigen und die feindlichen Principien zeitweiſe zu vermitteln. Nur langſam entrollen ſich von Periode zu Periode die Looſe des Völkerſchickſals. Noch iſt ſeit dem Anfange der franzöſiſchen Revolution kein halbes Jahrhundert verfloſſen, und faſt anderthalb Jahrhunderte hatte es gedauert, als nach dem Beginne der Reformation und nach manchen Zwiſchenräumen der Ruhe und des Friedens der dreißigjährige Krieg ausbrach, der endlich die ſtreitenden Parteien zu einem nothdürftigen Vergleiche ſich vereinigen ließ.

S.

Friedensgericht, Vermittelungs- oder Vergleichsbehörde, Schiedsmannsinſtitut. Zur Schlichtung entſtan-

*) Zu vergl. die Art. „Demokratie“ und „Einheit“.

dener Rechtsſtreitigkeiten gibt es außer der rohen Gewalt dreierlei verſchiedene Wege. Der erſte, der obrigkeitliche, der gerichtliche im engeren Sinne, beſteht darin, daß die ſtreitenden Theile ihren Streit im geſetzlich beſtimmten Verfahren (Proceß) vor den geſetzlich beſtimmten (competenten) Staatsrichtern verhandeln und dieſe dann, vermöge ihrer obrigkeitlichen Gewalt, die geſetzliche Entſcheidung fällen.

Der zweite iſt der ſchiedsrichterliche oder compromiſſariſche, die Schlichtung vermittelſt eines Vertrages über das Gericht und oft auch über die Form des Verfahrens. Er beſteht darin, daß die Parteien übereinkommen, ihren Streit zwar nach dem Geſetze entſcheiden zu laſſen, aber nicht von den ordentlichen geſetzlichen Richtern, ſondern von einem Schieds- oder Austrägalgericht, welches entweder beſtehen kann aus Staatsrichtern, die nicht geſetzlich zuſtändig waren, oder auch aus anderen Perſonen. Sie befolgen im Zweifel auch das allgemein geſetzliche Verfahren, ſo weit nicht der Compromißvertrag oder der Mangel ſtaatsrichterlicher Autorität die außerweſentlichen Theile deſſelben verändert. Der Inhalt des Spruches iſt nicht unmittelbar vertragsmäßig, aber auch nicht obrigkeitlich, ſondern hängt von der rechtlichen Ueberzeugung des Schiedsrichters ab. Dieſe gilt als mittelbar vertragsmäßig. Die neue badiſche Proceßordnung (§. 32 f. u. 197) hat zur Abkürzung der Proceſſe nicht blos erlaubt, auf nicht zuſtändige Staatsgerichte und insbeſondere auch ſogleich auf die der höheren Inſtanz zu prorogiren, ſondern ſie auch zu förmlichen Schiedsgerichten zu ernennen. Doch hat dieſe Beſtimmung ſich noch nicht als praktiſch wirkſam erwieſen. Ihr freiwilliger Gebrauch von Seiten der Parteien würde ſchon eine Neigung zu einem Vergleiche vorausſetzen, die ohne Mittelsmann ſelten bewirkt wird und die, wenn ſie da wäre, allen förmlichen juriſtiſchen Proceß ausſchließen würde. Es bleibt aber bei allen Schiedsgerichten immerhin ein langer koſtſpieliger Proceß. Es können übrigens die Schieds- oder Austrags- (Austrägal-) Gerichte entweder rein conventionell ſein, wenn die Sache durch völlig freien Privatvertrag der Parteien dem ordentlichen Gerichte entzogen und dem Schiedsrichter überwieſen wird, oder geſetzlich, wenn, in Beziehung auf die Beſtimmung und Bildung des Schiedsgerichtes und ſeines Verfahrens, obrigkeitliche Nöthigung und Verfügung mitwirkt, wie nach manchen Geſetzen in Sachen, deren Beurtheilung beſonderen Kunſtverſtand erfordert, oder wie nach dem Bundesrechte in Streitigkeiten der Bundesregierungen unter einander oder mit ihren Landſtänden (ſ. „Schiedsgerichte").

Der dritte Weg iſt der Vergleichsweg oder der Vergleichsvertrag unmittelbar über die Sache ſelbſt, über den Inhalt ihrer Schlichtung. Er beſteht darin, daß die Parteien übereinkommen, mit Verzicht auf etwaige im Rechtswege zu gewinnende beſſere Beſtimmungen, über den Gegenſtand des Rechtsſtreites eine beſtimmte Schlichtung deſſelben anzunehmen, weil ſie ihnen als eine billige, jedenfalls als eine dem Proceſſe vor-

zuziehende Beendigung deſſelben erſcheint. Dieſe Schlichtung können ſie dann entweder für ſich allein, oder auch vermittelſt fremder Hülfe zu Stande bringen. Und die Dritten, welche bei der Vergleichsverhandlung mitwirken, können entweder die Staatsrichter ſein, oder andere durch's Geſetz oder durch Vertrag beſtimmte Perſonen. Auch kann die Vergleichsverhandlung eine ganz freiwillige, oder eine durch's Geſetz vorgeſchriebene ſein, namentlich auch eine den Anfang des Rechtsweges bedingende.

Dieſe drei verſchiedenen Wege der Schlichtung der Rechtsſtreitigkeiten entſtanden im Anfange der geſellſchaftlichen Einrichtungen gewöhnlich nach einer von der hier aufgeſtellten verſchiedenen Ordnung. Zuerſt entſtanden zum Schutze gegen rohe Gewalt Vergleiche, Compoſitionen, und dann beſtimmte Schiedsrichter, zuletzt obrigkeitliche Richter. Als eine Art von Verweigerung von Vergleich und Schiedsgericht erſcheinen die Gottesurtheile, insbeſondere auch der Zweikampf (ſ. „Compoſitionen"). — Auch berühren ſich dieſe drei Wege überhaupt vielfach. So das durch Prorogation zuſtändig gewordene obrigkeitliche und das ausdrücklich zum Schiedsgerichte erwählte Staatsgericht, ſo häufig Staatsgerichte und geſetzliche Austrägalgerichte; ſo auch Vergleichsbehörden und Schiedsrichter, im Falle etwa die Letzteren mehr auf die allgemeinen höheren Rechtsgrundſätze, auf die aequitas, die fälſchlich ſogenannte Billigkeit (ſ. den Art.), als auf poſitives Buchſtabenrecht angewieſen wären. Dennoch fängt alle gründliche Beurtheilung und richtige Behandlung dieſer drei verſchiedenen Schlichtungswege damit an, daß man ſcharf die verſchiedene juriſtiſche Natur und die daraus entſtehende Verſchiedenheit der rechtlichen Bedingungen derſelben unterſcheidet und auch da, wo ſie mit einander in Verbindung treten, feſthält. Es iſt kaum glaublich, wie viele falſche Entſcheidungen und geſetzliche Beſtimmungen aus einer fehlerhaften Vermiſchung und Verwechſelung dieſer verſchiedenen Inſtitute entſtehen.

Hier ſoll zunächſt nur vom Vergleichswege und zwar von der Bewirkung der Vergleiche durch regelmäßige Vergleichsbehörden die Rede ſein. Zum Theil iſt die folgende Darſtellung einer Motionsbegründung entlehnt, welche der Verfaſſer auf dem badiſchen Landtage 1837 über Einführung zeitgemäßer Vergleichsgerichte zur Verminderung der moraliſch, politiſch und ökonomiſch gleich verderblichen Proceſſe hielt, und welche das für einen Motionsantrag ſeltene Glück hatte, daß, mit der lebhafteſten Zuſtimmung der öffentlichen Meinung des Landes, die erſte wie die zweite Kammer der Stände, und beide einſtimmig, für deſſen baldmögliche Verwirklichung eine Geſetzesvorlage von der Regierung erbaten.

Alle geſitteten Nationen hielten es von jeher für wohlthätig, durch Sitten oder geſetzliche Einrichtungen, die Möglichkeit einer Beendigung der Proceſſe anders, als auf dem gerichtlichen Wege, nämlich durch friedlichen Vergleich, zu begünſtigen. Die Wohlthat ſolcher Einrich-

tungen iſt auch wohl anſchaulich. Gerichtliche Proceſſe, wenn ſie auch zur Herſtellung der moraliſchen Ordnung unentbehrlich ſein mögen, wie die Medicin zur Beſeitigung mancher Störungen der phyſiſchen Ordnung, ſind nicht ſelten noch bitterere, gefährlichere Heilmittel, als die Mittel für die Herſtellung der phyſiſchen Geſundheit.

Die Unvollkommenheiten und Nachtheile der gerichtlichen Erledigungen von Streitigkeiten ſind doppelter Art. Sie beziehen ſich zum Theil auf das Verfahren ſelbſt. Proceſſe koſten nicht ſelten viel, ja ſehr viel Geld, Gemüthsruhe, Geſundheit. Sie koſten häufig viel mehr, als der Streitgegenſtand werth iſt, viel mehr, als ſelbſt dem Sieger durch den Sieg aufgewogen wird. Wer wäre ein ſolcher Neuling in dem Leben, daß er nicht die traurigen Folgen der Proceſſe ſchon oft beobachtet hätte! Wie manchen Mann ſieht man mit dem Stachel der bitterſten Leidenſchaft in der Bruſt, weil er ſich durch den Gegner, durch die Richter und Advocaten mit Recht oder Unrecht gekränkt, oder mit einem Worte, weil er Unrecht zu dulden glaubt. In dieſer Leidenſchaft führt ihn das Bedürfniß, ſeine Angelegenheit zu erledigen, in die Amtsſtadt oder die Gerichtsſtadt, und der Unmuth, oder das Verlangen, ſeine Zeit hinzubringen, bis er ſeine Angelegenheit erledigen kann, treibt ihn in's Wirthshaus. Von da zu ſeiner Familie zurückkehrend, iſt oft die Behandlungsart gegen ſeine Angehörigen nicht ſo, wie ſie ohne dieſen Zuſtand ſein würde. Sehr oft geht der Friede der Familien, der Friede der Gemeinden durch ſolche Proceſſe verloren. Aber auch in Beziehung auf die Beendigung der Proceſſe durch die gerichtlichen Urtheile wird Niemand die große Unvollkommenheit menſchlicher Einrichtungen vermiſſen. Jedermann weiß es, wie ſogar unter den Juriſten, ſelbſt bei guten Geſetzen, oft der lebhafteſte Streit über die Auslegung dieſes oder jenes Geſetzes entſteht. Das Obergericht hat eine andere Anſicht, als das Untergericht, der eine Senat des Obergerichtes eine andere, als der andere Senat; ja derſelbe Senat wechſelt in ſeinen Entſcheidungen. Es bewirkt aber nicht blos die Unſicherheit des Rechtes, daß ſehr oft ganz verſchieden, alſo auch unrecht entſchieden wird, ſondern viele gerechte Sachen werden verloren, in Folge des Mangels von Beweiſen, oder wegen verſäumter Wahrung der Formalien. Selbſt wenn man die beſten Gerichte in einem Lande hat, die man nach menſchlicher Weiſe erwarten kann, iſt es alſo ſehr natürlich, daß gar oft das Ende des Proceſſes den Ruf der Aufmerkſamen erzeugt, daß das formelle und juriſtiſche Recht ein ganz anderes ſei, als das wahre Recht. Summum jus summa injuria. Es iſt unvermeidlich, daß wir Juriſten den oft nicht abzuwendenden Vorwurf hören müſſen, der ſich in dem Sprichworte ausdrückt: „Juriſten böſe Chriſten.“ Kurz, es iſt nicht zu leugnen, daß die Entſcheidungen, ohne unſere Schuld, oft ganz und gar nicht dem wahren Rechte entſprechend ſind. Sind auch die Entſcheidungen gerecht, ſo fehlt es oft noch an der Vollziehung des gerechten Urtheiles und an der Möglichkeit derſelben. Daher die Klagen: der Beginn eines Proceſſes gleiche dem Einſatze in einen

Looſtopf, ſei kaum ſicherer oder kaum unſicherer zu unternehmen, wenn man Recht, als wenn man Unrecht habe; die Klagen: daß auch die endliche Entſcheidung, ſtatt den geſtörten Frieden wahrhaft herzuſtellen, den Stachel der Leidenſchaft über erlittenes Unrecht in der Bruſt des Beſiegten, vielleicht den unterdrückten Gewiſſensvorwurf über ungerechte Verkürzung des Mitbürgers in dem Herzen des Siegers zurücklaſſe; die Klagen endlich: die Wirkſamkeit der Juriſten ſei, wie die der Mediciner, nur ein nothwendiges Uebel, wobei das heilſame Wirken kaum das ſchädliche aufwiege. Sicherlich iſt es alſo wünſchenswerth, ſtatt der gerichtlichen Beendigung von Rechtsſtreitigkeiten, ſtatt dieſer bitteren, gefährlichen Heilmittel, eine einfachere, beſſere Einrichtung zu finden, wodurch der geſtörte rechtliche Friede wiederhergeſtellt und die Proceſſe verhindert werden.

Hierzu ſind aber Inſtitute nothwendig. Es iſt nicht genug, den Leuten mit Worten zu ſagen: „ein magerer Vergleich iſt beſſer als ein fetter Proceß.“ Es hilft nichts, den Leuten, wenn ſie ſtreiten und ſich als erbitterte Gegner einander gegenüberſtehen und einander nicht die Hand zum Frieden reichen mögen, hierzu durch die allgemeine Erlaubniß und Ermahnung zu ermuntern. Inſtitute müſſen für ſie im Leben daſtehen, welche einen ſolchen Vergleich fördern.

Es fehlt auch nicht, weder nach dem gemeinen, noch nach unſerem Landesrechte an ſolchen äußeren Veranlaſſungen. Das gemeine Recht hat in den kanoniſchen Geſetzen und in den Reichsgeſetzen, wie z. B. in dem jüngſten Reichsabſchiede von 1654 im §. 110 alle Richter dringend aufgefordert, die bei ihnen angebrachten Streithändel möglichſt in Güte zu ſchlichten, in jeder Lage der Proceſſe alle dienlichen Mittel und alle ſchiedlichen Ermahnungen anzuwenden, um langwierige oder koſtſpielige Proceſſe aufzuheben oder zu verhindern. Man wird aber gern zugeben, daß ſchon im Allgemeinen dieſe Einrichtung, wenn ſie auch gar nicht verwerflich, ſondern vielmehr zu loben iſt, nicht hinreicht. In der Pflicht eines juriſtiſchen Zwangsrichters, das Verfahren juriſtiſch zu leiten und den Proceß juriſtiſch zu entſcheiden, und in der anderen Pflicht, die Bewirkung von Vergleichen zu verſuchen, liegt etwas Widerſprechendes. Der juriſtiſche Richter weiß, ſobald ihm die Sache vorliegt, wem er juriſtiſch Recht geben muß, und nun ſoll er mit dieſer feſten juriſtiſchen Ueberzeugung dem Berechtigten rathen, ſich zu vergleichen. Dies heißt doch, etwas von dem Rechte nachzulaſſen und etwas Juriſtiſches hinzuzugeben. Freilich kann man ſagen, er könne Vorſtellungen machen, wie man in der Beweisinſtanz ſcheitern, oder wie das Obergericht entſcheiden werde. Für ihn iſt es aber nicht wohl möglich, herzlich und eindringlich zu dem Vergleiche zu rathen, da er weiß, daß er in der nächſten Stunde als juriſtiſcher Richter anders ſprechen müſſe, als jetzt in der Eigenſchaft eines Vergleichsrichters. Auch iſt es natürlich, daß man nicht leicht ſolche verſchiedene Geſchäfte in einer Perſon vereinigen kann. Die eine Sache wird man immer als die Hauptſache betrachten, und nach dieſem Geſichtspuncte

wird man ſich ausbilden. Wer juriſtiſcher Richter iſt, faßt die juriſtiſchen Formen in's Auge und hat nicht viel Sinn für billige Abweichungen von dem Rechte. Er betrachtet das Juriſtiſche als Hauptſache, und es iſt ja bekannt, daß dieſe Vergleichsverſuche oft nur nebenbei oder gar nicht vorgenommen werden.

Zugleich iſt aber auch nicht zu leugnen, daß in der beſonderen badiſchen Einrichtung, objectiv betrachtet, noch beſondere Gründe liegen für eine andere Vergleichseinrichtung, beſondere Gründe, um für die Verminderung der Proceſſe zu ſorgen. Die badiſchen Aemter ſind meiſtens ſo eingerichtet, daß der ältere Beamte die Adminiſtrativgeſchäfte verſieht und, wenigſtens nicht ſelten, die Juſtiz und die Einleitung der Proceſſe in die Hände junger Beamten, oft in die der Aſſeſſoren und junger Rechtspraktikanten gelegt ſind. Abgeſehen von der Jugend, ſind dieſes Männer, die ihrem Diſtricte meiſtens fremd ſind. Nun wird man aber zugeben, daß, um einen guten Vergleich zwiſchen Mitbürgern hervorzubringen, Kenntniſſe der Menſchen und der Verhältniſſe des Diſtricts, ferner eine gewiſſe Achtung und Autorität, eine moraliſche Autorität, nicht blos die Amtsachtung, ſondern faſt ein väterliches Vertrauen nöthig ſind. Auch die neue Proceßordnung hat das Verderbniß längerer und koſtſpieligerer, vielleicht vermehrter Proceſſe erhöhet. Ich ſchätze dieſes treffliche Geſetz und freue mich, daß es eingeführt iſt; aber ich verkenne doch gewiſſe Nachtheile nicht, die durch ſeine Einführung entſtanden ſind und auf die nicht frühzeitig und ernſtlich genug das Auge der Regierung und der Kammern gerichtet werden kann.

Nach dieſer Proceßordnung iſt es nämlich dem Richter nicht wohl möglich, die Advocaten gleich in der unterſten Inſtanz zurückzuweiſen, wie dies früher in ſeine Diſcretion gegeben war, und ſo kam es, daß in kurzer Zeit eine große Menge von jungen Schriftverfaſſern und Advocaten in den Amtsſtädten und den übrigen kleineren Städten ſich eingefunden haben. Dieſe Männer, ſo achtbar ſie an ſich ſein mögen, leben von Proceſſen, und wenn man zuweilen geſagt hat, Advocaten können in dieſer Hinſicht nachtheilig wirken, ſo wird man dies gewiß viel mehr von dieſen Advocaten zugeben müſſen, als von denjenigen, welche in einer großen Haupt- oder Mittelſtadt an dem Sitze des Obergerichtes vereinigt ſind. Man wird es viel gefährlicher finden, wenn dieſe Advocaten in den Wirthshäuſern mit den Bürgern zuſammenſitzen, über die Proceſſe ſprechen und ihnen dazu rathen. Dazu kommt noch, daß, wenn ein Advocat in einen Proceß hineinkommt, ſolcher länger dauern wird. Wenn eine Partei einen Advocaten nimmt, ſo iſt die andere genöthigt, auch einen zu nehmen, und hierdurch kommt es denn häufig dahin, daß gegen den Geiſt und den Buchſtaben der Proceßordnung von vorne herein ein Proceß, der in einer einzigen Sitzung durch Rede und Gegenrede hätte abgemacht werden können, ſchriftlich und durch Advocaten geführt wird und, einmal in dieſes breite Strombett eingetreten, durch alle Inſtanzen hindurch muß. Hierzu

kommt dann noch der Ausſchluß des eigentlich ſummariſchen Verfahrens und der Mangel gehöriger Beſchränkungen der Appellationen an's höchſte Gericht.

Durch welche Einrichtung iſt nun den Uebeln der gerichtlichen Proceſſe abzuhelfen?

Gälte es um eine gelehrte Betrachtung dieſes Gegenſtandes, ſo könnte ich ausführen, wie in einfachen Zuſtänden der Völker eigentlich faſt nur Vergleichsgerichte ſtatt fanden, wie der Vater der Familie, der Prieſter, dieſe oder jene Genoſſen oder gewählte Mitbürger den Ausſpruch thaten. Ich könnte von den griechiſchen und römiſchen Vergleichs- und Schiedsgerichten ſprechen. Ich könnte dann zu der Betrachtung unſerer deutſchen Vorzeit übergehen, wie ein halbes Jahrtauſend lang der Proceß nichts Anderes war, als eine zum Zweck eines Vergleichs, eines geordneten Friedensſchluſſes fortgeſetzte Fehde und wie, ſelbſt nachdem in Deutſchland der Proceß mehr den Charakter eines eigentlichen ſtaatsrichterlichen Proceſſes annahm, daneben nicht blos die Pflicht der Richter, zu vergleichen, beſtand, ſondern Austräge von den verſchiedenen Ständen und andere eigentliche Vergleichsinſtitute zur Beilegung der Proceſſe in Minne oder in Güte errichtet wurden, wobei die Richter in den verſchiedenen Bezirken „Minner“ genannt wurden. Dieſes würde uns aber praktiſch nicht weiter führen.

Wichtiger iſt es, die Blicke auf einige neuere Inſtitute in anderen deutſchen und nichtdeutſchen Staaten zu richten und vielleicht von dorther Rath zu nehmen. In Beziehung auf unſeren Gegenſtand können wir vor Allem die Einrichtungen der verſchiedenen Staaten in zwei Claſſen theilen, nämlich in Einrichtungen, wie die des gemeinen Rechts in Deutſchland, wo es keine beſonderen Vergleichsgerichte gab, und in Einrichtungen, durch welche beſondere Anſtalten für Vergleiche beſtehen. Hier muß nun vor Allem — und ſchon der Name führt darauf — das merkwürdige Inſtitut der Friedensrichter in England genannt werden. Einer der berühmteſten Staatsmänner, der preußiſche Staatsminiſter v. Vinke, und der unſterbliche Niebuhr haben in ihrem gemeinſchaftlichen Werke über die Verwaltung Großbritanniens dieſes Inſtitut als das ſegensreichſte und trefflichſte geprieſen und ihrem Vaterlande Preußen, ſo wie für ganz Deutſchland zur Annahme dringend empfohlen. In England wird durch die Regierung in jeder Grafſchaft eine große Zahl von Friedensrichtern aus Männern des Volks beſtellt, welche unentgeldlich ihr Amt verwalten. Ihnen liegt eine große Reihe von Adminiſtrativgeſchäften, eine große Reihe von Richtergeſchäften in der Sphäre der Strafgerichtsbarkeit und der Adminiſtration, der Polizei- und Civilgerichtsbarkeit ob, und ſie werden dadurch, daß die Parteien die Einzelnen wählen können, zugleich Männer des Vertrauens. Sie verſammeln ſich alle Vierteljahre und machen die wichtigſten Sachen und die Appellationen gegen Verfügungen einzelner Friedensrichter gemeinſchaftlich und zum Theil mit

Geſchworenen ab. In England bildet dieſes Inſtitut den Mittelpunct der ganzen Staatsverwaltung, und in die Hände dieſer einfachen und unbezahlten Männer aus dem Volke ſind faſt alle Geſchäfte gelegt, welche unſeren Amtmännern und Kreisregierungen und zum Theil den anderen Adminiſtrativbehörden, ſo wie auch die, welche den Provinciallandtagen übertragen ſind, und nach eigener zweijähriger Beobachtung ſagt der Staatsmann, den ich nannte, daß dieſe Geſchäfte dort trefflich beſorgt werden. Gleichwohl könnte ich dieſes Inſtitut heute noch nicht vorſchlagen. Es könnte durch das von mir vorzuſchlagende Inſtitut weſentlich vorbereitet werden. Es würde aber jetzt noch nicht die gehörige Zuſtimmung finden. Auch ſetzt dieſes Inſtitut durchaus jenen öffentlichen Geiſt und jene Controle, ſo wie jene gereiftere politiſche Bildung in dem Volke voraus, welche nur durch vollkommene Freiheit der Wahrheit gegründet und ausgebildet werden können. Bemerken will ich nur noch, daß bei dieſen Friedensgerichten ſich die eigentlichen Vergleiche mit den juriſtiſchen, politiſchen oder adminiſtrativen Entſcheidungen beinahe durch einander miſchen. Die Friedensrichter ſorgen für den Frieden des Königs, und wenn die Leute ſich nicht gütlich vereinigen laſſen, ſo erhalten ſie ihren Beſcheid. Das Inſtitut der Friedensrichter in Frankreich iſt bekannt. Es ſind die Friedensrichter hier einzelne Staatsbeamte, die in kleineren Sachen definitiv entſcheiden und vor welchen alle Proceſſe zum Vergleichsverſuche angebracht werden müſſen, ehe die Gerichte ſie annehmen. Dieſe Friedensgerichte haben früher wenigſtens nicht ganz den Erwartungen entſprochen, obgleich nach dem neueſten Berichte des franzöſiſchen Juſtizminiſters die Vergleiche gegen früher dort in einem bedeutenden Maße zugenommen haben. Der berühmte Verfaſſer des Artikels „Frankreich,“ ſelbſt eines der geachtetſten Mitglieder eines franzöſiſchen Obergerichts, aber iſt in ſeiner Ausführung in jenem Artikel die beſte Autorität für die jetzigen vortrefflichen Wirkungen der franzöſiſchen Friedensgerichte, rückſichtlich der Vergleiche. Gegenüber von ſolchen Zeugniſſen und Wirkungen und Angeſichts der unermeßlichen Nachtheile der langen gerichtlichen Proceſſe, verſchwindet dann auch gar ſehr das Gewicht der Klagen mancher franzöſiſchen und deutſchen Juriſten über den franzöſiſchen Zwang für die Parteien, vor der Annahme ihrer Proceſſe von den höheren Gerichten erſt den Sühnverſuch vor dem Friedensrichter zu machen. Dieſe Klagen entſtehen vorzüglich dadurch, daß das juriſtiſche Handwerksvorurtheil und die Leidenſchaft mancher Parteien für den juriſtiſchen Proceß die Nachtheile einer kleinen Verzögerung und einer unbedeutenden Vertheuerung durch jenen Sühnverſuch allzu hoch anſchlagen gegenüber den Vortheilen ſo vieler Vergleiche, die trotz der urſprünglichen Abneigung mancher Parteien tüchtige Friedensrichter dennoch zu Stande bringen. Auch aus Rheinbaiern berichtet ein wohlunterrichteter Mann in der Schrift des H. v. Kettenacker „über die Vergleichsgerichte“ (Frei=

burg, 1837. S. 41): „Die Friedensgerichte ſind jetzt mit geprüften „Juriſten beſetzt, in der beſten Kraft des Alters, wo der Mann noch „etwas leiſten kann und mag. Auch iſt dort über die zweckmäßige „Wirkſamkeit dieſes Amtes nur eine Stimme. Im Jahre 18⅗⅘ „wurden nach dem gedruckten Berichte des Generalſta tsprocurators „von 2035 dem Vermittelungsverſuche unterworfenen Sachen 899 „verglichen. Im Bezirke Zweibrücken ſogar über die Hälfte; — „von 637 nicht weniger als 382 Sachen. Gewiß ein ſchönes Re„ſultat!“

Ein anderes Inſtitut findet ſich in den dieſſeits rheiniſchen baieriſchen Provinzen. Hier beſteht ſeit 1808 und 1810 die Einrichtung, daß alle Proceſſe zwiſchen Gliedern derſelben Landgemeinde zum Sühnverſuche vor die Gemeindeverwaltung gebracht werden müſſen. Im Jahre 1834 wurde dieſes auch auf die Städte ausgedehnt. Der Kläger hat auch das Recht, bei der Gemeindeverwaltung des Beklagten auch dann, wenn er nicht ſelbſt in der Gemeinde wohnt, doch den Sühnverſuch zu machen. Welchen Erfolg dieſes Inſtitut hat, kann ich nicht beſtimmt ſagen. Ein berühmter baieriſcher Juriſt, der ſich beſonders um das praktiſche Recht verdient gemacht, Puchta, hat in dem neueſten Bande des civiliſtiſchen Archivs ſelbſt bekannt, daß er nicht wiſſe, wie es dort wirke. Es werden daſelbſt keine ſchriftlichen Aufzeichnungen gemacht und der Regierung keine beſtimmten Notizen mitgetheilt. Jener Mann hat aber die Meinung, daß dieſes Inſtitut nicht ganz den Erwartungen entſpreche, und ich glaube dieſes. Die Gemeindeverwaltung iſt nach ihrer ſonſtigen Stellung nicht in der Lage, viele Proceſſe in der Gemeinde glücklich vergleichen zu können; ſie iſt mit anderen Geſchäften überhäuft und wird nie mit rechter Luſt und gehöriger Sorgfalt dieſem Geſchäfte obliegen können. Indeſſen ſind auch dieſem Inſtitute in der neueſten baieriſchen Ständeverhandlung ſehr gute Zeugniſſe gegeben worden. Unter Anderem bemerkte (nach der Allgem. Z. A. B. v. 1837. S. 980) der Staatsminiſter Fürſt Oettingen-Wallerſtein: „Ich habe Orte geſehen, „und dienſtlich verwaltet, aus deren Schooße in dem Verlaufe eines „vollen Decenniums nicht ein Rechtsſtreit vor das Landgericht ge„langte.“

Noch vorzüglicher ſind die Reſultate eines Inſtitutes in Dänemark, wo ſeit der Verwaltung der unſterblichen Bernſtorffe die Preßfreiheit ſo viele gemeinnützige Einrichtungen in's Leben rief und ſo viele Maßregeln der Regierung bewirkt hat, die erſt ſpäter in anderen europäiſchen Staaten nachgeahmt wurden. Dort beſteht ſeit 40 Jahren ein höchſt wohlthätiges Inſtitut für das Vergleichen der Proceſſe und wird Vergleichscommiſſion genannt. In den großen Städten wird nämlich aus einem Mitgliede des Gerichtshofs, aus einem Magiſtratsmitgliede und einem Bürgerabgeordneten eine Commiſſion gebildet. Jenes Mitglied des Gerichtshofs hat aber, ſo lange es in dieſer Commiſſion ſitzt, keine anderen richterlichen Functionen zu be-

ſorgen. Dieſe Commiſſion hat die Pflicht, alle Proceſſe, die im Staate vor die Gerichte gebracht werden ſollen, zuerſt zur Sühne vorzunehmen. In den Landſtädten ſind zwei Mitglieder des Bürgerausſchuſſes dazu beſtimmt, und auf dem platten Lande ſind die ſogenannten Ammänner, die aber dort keine Juſtizbeamten ſind, oder die Stellvertreter, die ſie wählen, dieſe Vergleichsmänner, ſo wie auch in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein die unteren Adminiſtrativſtellen die Vergleichsverſuche in allen Streithändeln zu machen haben. Ich werde ſpäter auf den Erfolg jener Vergleichscommiſſionen zurückkommen, die von Dänemark auch nach Norwegen verpflanzt wurden und dort noch beſtehen, nachdem Norwegen von Dänemark getrennt iſt.

Ein anderes Inſtitut iſt ſeit dem 7. September 1827 im Königreiche Preußen, und zwar zuerſt in der Provinz Preußen eingeführt, nämlich das ſogenannte Schiedsmanns-Inſtitut, und da es ſich vortheilhaft bewährte, ſo iſt es nun auch in verſchiedenen anderen Provinzen Preußens eingeführt, während in den preußiſchen rheiniſchen und polniſchen Provinzen die franzöſiſchen Friedensgerichte beſtehen. Die Sache iſt einfach. Männer des Vertrauens werden aus dem Volke gewählt, welche die Proceſſe, die man freiwillig an ſie bringt, zu vergleichen ſuchen. Eine Sachſen-Meiningſche Verordnung von 1835 hat zu den dort früher beſtehenden ſogenannten freien Gerichtstagen auch noch Friedensgerichte eingeführt. Sie hat jenes Schiedsmanns-Inſtitut angenommen, jedoch mit Modificationen, wovon ich nachher ſprechen werde. Ich unterlaſſe es, tiefer in die einzelnen Beſtimmungen dieſer hier berührten Inſtitute einzugehen, indem es mir genügt, diejenigen einfachen Vorſchläge zu machen, die ich nach reifer Prüfung der verſchiedenen Einrichtungen für die ausführbarſten und beſten halte.

Zwei Geſichtspuncte ſind es, von denen ich bei dieſem Vorſchlage ausgehe. Der erſte iſt der, daß ich ein Inſtitut zu haben wünſchte, das möglichſt leicht ausführbar ſei, damit es recht ſchnell in's Leben trete. Ich will alſo durch dieſes Inſtitut an den übrigen gerichtlichen und Adminiſtrativeinrichtungen gar nichts geändert wiſſen. Vom Ortsgerichte bis zum Obergerichte ſoll Alles in der bisherigen Einrichtung bleiben. Auch ſollen die Gerichte die Pflicht behalten, zu vergleichen, und ich wünſche, daß ſie mit dem beſonderen Vergleichsinſtitute, wenn es in's Leben tritt, ſich recht in Wetteifer ſetzen und auf paſſende Weiſe Vergleiche herbeizuführen ſuchen möchten. Ein zweiter Geſichtspunct iſt der, daß ich das Inſtitut möglichſt einfach und möglichſt wenig koſtſpielig und läſtig machen möchte, damit es ſich durch ſeine eigene Wohlthätigkeit den Bürgern empfehle, durch ſie Kraft und Gedeihen erhalte. Ich ſchlage mit einem Worte vor, daß, nach gewiſſen Bezirken, Männer des Vertrauens des Volks auf einige Jahre gewählt werden, die, von der Regierung beſtätigt, ſich aus Bürgerpflicht der Mühe unterziehen, diejenigen Streitigkeiten, die

an ſie gebracht werden, billig zu vergleichen, und wenn ſie ſie verglichen haben, ſolche in ein unter öffentlicher Controle ſtehendes Buch eintragen, ſo daß der auf dieſe Weiſe zu Stande gebrachte Vergleich augenblicklich vollziehbar iſt und der Proceß für immer vernichtet wird. Nur wenige Hauptlinien des Inſtituts, vorzüglich ſolche, in Beziehung auf welche gerade die verſchiedenen Einrichtungen in Preußen, Dänemark und Sachſen-Meiningen abweichend ſind, muß ich kurz herausheben und darüber meine Anſicht äußern. Der erſte Punct, worauf es bei dieſem Inſtitute ankäme, wäre der, zu beſtimmen, wie groß die Bezirke ſein ſollen, für welche ein Friedensrichter gewählt wird. Es iſt gut, daß dieſe Bezirke nicht zu klein und nicht zu groß ſind. Nicht zu groß, damit die Vergleichrichter ihre Mitbürger und ihre Verhältniſſe möglichſt kennen und auch nicht zu ſehr beläſtigt werden, und nicht zu klein, damit man auch einen tüchtigen Mann findet. In Preußen wählt man auf 2000 Seelen einen Friedensrichter, allein bei dichterer Bevölkerung würde für 3000 Seelen ein Friedensrichter hinreichen. Die zweite Frage iſt die, wer dieſen Mann des Vertrauens wählen ſoll. Ohne in andere Möglichkeiten einzugehen, will ich nur kurz meine Ueberzeugung ausſprechen. Es ſollte ihn der Gemeinderath mit dem Bürgerausſchuß vereinigt wählen, und, wenn eine Gemeinde keine 3000 Seelen zählt, ſo mögen dieſe doppelten Gemeindevorſtände von den verſchiedenen nahe gelegenen Orten zuſammentreten und den Mann wählen.

Die dritte Frage iſt die, was für Eigenſchaften muß dieſer Friedensrichter haben? Hier ſollte man dem Vertrauen der Bürger den möglichſten Spielraum laſſen. Hier wird ein achtbarer Juriſt, dort ein Gutsbeſitzer, hier ein ſchlichter Bürger, dort vielleicht ſelbſt ein geachteter Geiſtlicher das Geſchäft zur Zufriedenheit ſeiner Bezirksgenoſſen verwalten können.

Er muß der Mann des Vertrauens ſein und dazu folgende Bedingungen in ſich vereinen, nämlich wenigſtens 25 Jahr alt ſein, eine ſtaatsbürgerliche unbefleckte Ehre haben, in dem Bezirke wohnen, einen ſelbſtſtändigen Lebensunterhalt beſitzen und fähig ſein, ein einfaches Rechtsgeſchäft zu Papier zu bringen. Neben dem aber, daß er der Mann des Vertrauens der Bürger iſt, ſoll er auch der Mann der Regierung ſein. Er muß öffentliches Vertrauen haben und alſo eine Beſtätigung von der Regierung erhalten, die ihm ſolche nicht verſagen wird, wenn er die gehörigen Bedingungen hat. Er muß von der Regierung beeidigt ſein, und um dieſen Punct ſogleich zu erledigen, wünſchte ich, daß ihm zur vollkommenen Glaubwürdigkeit ſeiner Vergleiche ein Buch, ähnlich wie bei dem Hypothekenweſen, in die Hände gegeben, daß dieſes von der Obrigkeit paginirt und paragraphirt ſei und daß in daſſelbe die Vergleiche eingeſchrieben werden.

Die vierte Frage betrifft den Umfang der Amtsgewalt eines ſolchen Friedensrichters. Soll er wie die engliſchen und franzöſiſchen Friedensrichter und wie auch die badiſchen Ortsgerichte, wenigſtens in klei-

nern Dingen eine entſcheidende Gewalt haben, und ſoll zweitens, wie in Frankreich und Dänemark, ein Zwang für die Bürger ſtatt finden, vor dieſen Friedensrichter zu treten und die Vergleiche ihrer Proceſſe zu verſuchen, ehe ſie dieſelben bei Gericht anbringen?

Ehe dieſes Inſtitut ſich ausgebildet und ſo bewährt hat, daß es förmlich als Glied in den höheren Staatsorganismus einzutreten tauglich befunden wird, möchte ich jene Fragen wenigſtens im Allgemeinen verneinen und dieſes Inſtitut von Zwang möglichſt frei halten. Das aber, glaube ich, könnte man beſtimmen, daß, wenn eine Partei vergleichen will, ſie das Recht hat, die andere Partei vorladen zu laſſen, ſo daß deren Nichterſcheinen, außer dem moraliſchen Nachtheile, der ſich an ihre bewieſene Unfriedfertigkeit knüpft, nur durch die geringen Koſten des vereitelten Vergleichsverſuchs geſtraft würde.

In einigen anderen Fällen könnte man zweckmäßig ſchon jetzt die Bürger anhalten, zuerſt dieſen Vergleich zu verſuchen. Dies ſind nämlich ſolche Proceſſe, die wegen der perſönlichen Verhältniſſe der Bürger beſonders nachtheilig wirken. Wenn Familienglieder mit Familiengliedern, Herrſchaft mit Geſinde, Nachbar mit Nachbar ſtreiten, alſo auch bei Servitutsſtreitigkeiten, ſollte man die Betheiligten anhalten können, bei ihren geachteten Mitbürgern einen Vergleich zu verſuchen.

Eine wichtige andere Frage, die fünfte, iſt die, wie ſoll die Competenz und die innere Einrichtung dieſes Friedensgerichtes beſtimmt werden? Soll die Einrichtung collegialiſch ſein, wie in Dänemark, oder ſoll ein einzelner Mann vergleichen, wie in Preußen? Ich möchte hier einen Mittelweg vorſchlagen, ähnlich demjenigen, was wir in England finden. Der Regel nach ſoll nämlich der einzelne Mann des Vertrauens wirken. Wenn aber die Bürger glauben, der Proceß ſei beſonders wichtig, wenn ihr Vertrauen ſich erhöht, ſobald die drei benachbarten Schiedsmänner zuſammentreten, ſo ſoll man ihnen dieſe Freiheit laſſen. Collegialität macht die Sache ſchwieriger, koſtſpieliger und läſtiger. Es kann aber in vielen Fällen, beſonders wenn die Proceſſe wichtig ſind, die Collegialität ein viel größeres Vertrauen begründen, und ſo mag man Beides vereinigen. Die andere Frage iſt dann, ob man den Schiedsrichter, wie in Preußen, unbedingt competent machen ſollte für den einen Diſtrict, ſo daß die Diſtrictsbewohner ſich unbedingt an dieſen beſtimmten Schiedsrichter halten müſſen, oder ſoll man nach der Sachſen-Meiningſchen Einrichtung unbedingt der Wahl der Bürger überlaſſen, in einem großen Bezirke ſich den Friedensrichter zu wählen? Ich bin im Allgemeinen dafür, daß man der Regel nach die Competenz des Friedensrichters des Diſtricts feſthält, denn er hat beſſere Kenntniß von den Verhältniſſen, und es könnte, wenn in einem ganz großen Bezirke ſich Alle an einen Friedensrichter wenden wollten, ſeine Laſt zu groß werden. Es könnte auch die Vereinbarung erſchwert werden, wenn man nicht blos über

den Verſuch des Vergleichs in's Reine kommen, ſondern auch noch unter 20 Männern wählen ſollte.

Wenn aber die Parteien ſich freiwillig über Männer vereinigen, die nicht in ihrem Diſtricte ſind, und wenn dieſe die Sache annehmen wollen, ſo ſollte unter Mitwirkung von dieſen der öffentliche gültige Vergleich zu Stande kommen können. Eine weitere Frage iſt die, ob die Friedensrichter ihr Geſchäft nur freiwillig und gegen Beſoldung, oder ob ſie es unentgeldlich und aus Bürgerpflicht verſehen ſollen? Ich bin der Meinung, daß, ſo wie der däniſche Vergleichscommiſſär, wie der preußiſche Schiedsmann, der Schiedsrichter ein Mann ſein ſolle, der aus Bürgerpflicht dieſes Geſchäft übernimmt. Er ſoll zwar nicht auf ewige Zeiten daran gebunden ſein, allein gleich wie die Vormundſchaften und früher die Beiſtandſchaften, ſo könnte man auch hier dieſes wohlthätige Amt drei Jahre lang übernehmen. Es kann Einer Entſchuldigungsgründe, ähnlich etwa den Excuſationsgründen gegen die Vormundſchaft, haben, und dann läßt man ihn frei. Nach drei Jahren kann er wieder gewählt werden, muß es aber nicht annehmen. Unentgeldlichkeit halte ich als allgemeines Princip nothwendig. Aber die engliſchen Friedensrichter, die däniſchen Vergleichscommiſſäre und die meiningſchen und preußiſchen Schiedsmänner erhalten Erſatz für ihre baaren Auslagen und dann gewiſſe kleine Einſchreib- und Abſchreibgebühren, die ich auch vorſchlagen würde, mit der weiteren Ausdehnung, daß diejenigen Schiedsrichter, die aus ihrem Wohnorte in einen andern Wohnort gehen müſſen, kleine Diäten erhalten. In England betrachten die Friedensrichter dieſe kleinen Gebühren als Honorar ihres Schreibers. Dieſe Leute ſetzen ſich nicht gerne an den Schreibtiſch, ſondern laſſen Andere ſchreiben. Bei Aermeren könnte dieſes aber als ein kleiner Erſatz für die aufgewendete Zeit gelten. Ferner fragt es ſich, was für ein Verfahren eingeſchlagen werden ſoll? Dies müßte ganz einfach ſein. Die Parteien erſchienen entweder gleich oder in einem beſtimmten Termine perſönlich, und könnten einige Freunde, aber in keinem Falle Advocaten, mitbringen. Alsdann theilen ſie ihre Beweismittel, die ohne Zwang geliefert werden können, mit, und nun überlegt der Schiedsrichter ruhig die ganze Sache und macht diejenigen Vorſchläge, die er für billig und für die Parteien vortheilhaft hält. Kommt der Vergleich zu Stande, entweder ſo, daß man auf ſein Urtheil compromittirt, oder durch Gegenreden ſelbſt den Vertrag abſchließt, ſo wird er eingezeichnet. Die Parteien und der Friedensrichter haben ihn zu unterſchreiben, und dann wird er vollziehbar, ſobald die Leute über das Object verfügen konnten, und nicht ein Falſum dabei nachgewieſen werden kann.

Hiermit habe ich zugleich die Wirkungen bezeichnet.

Sollte es nun wohl nothwendig ſein, noch die Motive weiter auszuführen, um dieſes Inſtitut in's Leben zu rufen? Ich glaube es nicht. Man wird, wenn keine anderen Gründe im Wege ſtehen, dieſes Inſtitut ſchon durch das höchſte aller Motive, nämlich das Mo-

tiv der öffentlichen Moralität, begründet finden. Es ſpricht für das Inſtitut gewiß eine religiöſe Pflicht, die man in chriſtlichen Staaten nicht einen Augenblick verkennen kann. Es ſollen die Menſchen ſo viel möglich abgehalten werden, blos um ihres Privatvortheils willen mit einander auf eine erbitterte Weiſe zu hadern. Man ſoll zu bewirken ſuchen, daß ſie ſich wie Brüder auf friedliche Weiſe vergleichen. Wenn wir alſo dieſes wollen und ſollen, ſo ſtellen wir neben das im Staate beſtehende Zwangsinſtitut für die gerichtlichen Proceſſe ein ſolches Inſtitut der öffentlichen Moral, und wir werden etwas Gutes geſtiftet haben! (S. „Chriſtenthum.") Selbſt in ſtaatsbürgerlicher und politiſcher Hinſicht wird ſich das Inſtitut empfehlen, denn es muß unvermeidlich den Gemeinſinn, den Patriotismus und die politiſche Bildung der Bürger erhöhen, die politiſche Bildung, die zum großen Theil auch der Rechtskenntniſſe als ihrer Grundlage bedarf. Bei reiferer Ausbildung könnte an unſer Inſtitut jene treffliche engliſche Friedensgerichtseinrichtung ſich anſchließen. Mein nächſter Grund beruht aber auf der Hoffnung, daß auf dieſe Weiſe jene verderblichen Proceſſe möglichſt vermindert werden.

In dieſer Hinſicht berufe ich mich auf die Stimme der Erfahrung. Es iſt eine Schrift von dem preußiſchen Regierungsrath Janke über das preußiſche Schiedsmannsinſtitut erſchienen, worin die betreffenden Verordnungen und Erfahrungen aufgezeichnet ſind. Im Jahre 1829 wurden in dieſer Provinz wirklich verglichen 8764 Proceſſe und 445 blieben noch ſchwebend. Im Jahre 1830 wurden verglichen 6949, im Jahre 1831 4852, im Jahre 1832 5164, im Jahre 1833 7527, und nach der Karlsruher Zeitung vom 5. Mai d. J. wurden im Jahre 1835 7397 und im Jahre 1836 8056 Proceſſe verglichen.

Von Preußiſch-Sachſen zeigt ein öffentliches Blatt an, daß dort das Inſtitut in einem Jahre 13,000 Proceſſe geſchlichtet habe. Der Oberpräſident der Provinz Preußen aber berichtet über dieſes Inſtitut Folgendes: „Das Inſtitut iſt noch in ſeiner Entwickelung, und die „Zahl der abgemachten Sachen für eine neue Einrichtung anſcheinend „ſehr groß. Aber höher als dieſes dürfte die politiſche Wichtigkeit ſein. „Denn der Sinn für Recht wird im Volke geweckt, und die Nothwendigkeit, entſcheiden zu müſſen, führt Kenntniſſe der Normen herbei. Dabei iſt es viel werth, in jedem Bezirke Männer des allgemein anerkannten Vertrauens zu haben. Ein glänzendes Beiſpiel für „die Wichtigkeit des Inſtituts hat ſich neulich gezeigt. Vor Kurzem „ſtarb der Chef einer großen Familie, und die Maſſe, aus den verſchiedenartigſten Güter- und Vermögensverhältniſſen beſtehend, war „auf das Höchſte verwickelt. Der Executor des Nachlaſſes ließ jeden „einzelnen Streitpunct durch den Schiedsmann entſcheiden, und nach „wenigen Momenten war die ganze Sache erledigt. Aus einer großen „Menge von eingeſchickten Vergleichsverhandlungen erſieht man, mit

„welch' glücklichem Erfolge Männer des Vertrauens und der allgemei=„nen Achtung, welche mit den Verhältniſſen und Geſchäften des bür=„gerlichen Lebens bekannt ſind, auf friedlichem Wege gewirkt haben. „Eheleute, die ſich trennen wollten, wurden nach Darſtellung der Ver=„hältniſſe durch verſtändigen Rath zur Beſinnung gebracht. Beide „Theile geſtanden vor dem Manne des Vertrauens ihre Fehler und „gelobten, ſich in Zukunft friedfertig zu betragen ꝛc." — Vollſtändig wird auch das preußiſche Schiedsmannsinſtitut dargeſtellt und in ſeinen neueren wohlthätigen Wirkungen geprieſen in Rumpf's „Reſſort und Organismus ſämmtlicher preußiſchen Staatsbe=hörden" (Berlin, 1837. S. 410 ff.): „In allen dieſen Provin„zen, Preußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien und Sachſen, hat „ſich das Inſtitut durch die erfreulichſten Ergebniſſe als zweckmäßig „bewährt." Zwei Schiedsrichter, der Juſtizcommiſſär Dr. Hadelich und der Maurermeiſter Sahländer von Erfurt verglichen im Jahre 1836 447 Proceſſe.

In Meiningen hat das Inſtitut in der kurzen Zeit, während welcher es in's Leben geführt iſt, wie gleichfalls glaubwürdig verſichert wird, auch ſchon ſehr erfreuliche Reſultate gehabt. Noch weit bedeu=tender und glänzender ſind aber die Reſultate jenes däniſchen Schieds=gerichts. Ich theile hier nur die Zahlen mit, die in der Abhandlung von Puchta in dem 19ten Bande des civiliſtiſchen Archivs und einer Abhandlung des Profeſſors Paulſen in der „Themis" von Elvers (I, 405) enthalten ſind. In den Jahren 1823 bis 1825 wurden jährlich an die Schiedsgerichtscommiſſion 26,982 Proceſſe gebracht. Von dieſen wurden 18,202, alſo über zwei Drittel aller Proceſſe, ver=glichen. 574 wurden ausgeſetzt, die übrigen an die Gerichte gewie=ſen, aber dort ſelbſt nur 2152 proceſſualiſch verhandelt und durch Rechtsurtheil entſchieden. Auch von denjenigen Sachen, welche, ſo wie Wechſelſachen, den Gerichten vorbehalten ſind und nicht an die Vergleichscommiſſionen gelangten, wurde weit der größere Theil — von 6000 mehr als 4000 — von den Gerichten, in löblichem Wett=eifer mit den Vergleichscommiſſionen, friedlich ausgeglichen, ſo daß in Dänemark, mit Ausſchluß der beiden Herzogthümer, in einem Jahre blos 3482, ſomit nicht der ſechſte Theil aller Proceſſe, gerichtlich verhandelt und von den Gerichten entſchieden werden mußte. — Ein ſolches Inſtitut durfte der berühmte Freund volksthümlicher Inſtitute und Reformen, Lord Brougham, laut preiſen und zur Nachahmung empfehlen!

So vielfache Erfahrungen ſprechen alſo für die außerordentlich wohlthätige Wirkſamkeit ſelbſt der verſchiedenartigſten beſonderen Vergleichsgerichte. Dabei erſcheinen die Opfer für dieſelben, vollends die für die von uns vorgeſchlagene Einrichtung als höchſt gering. Auch beeinträchtigt dieſelbe die übrigens leider meiſt ſehr geringe Thätig=keit der Gerichte für die Vergleichsbewirkung keineswegs. So begreift man denn eigentlich nicht, wie ſich gegen dieſelbe irgend eine ernſte

Gegnerſchaft zeigen kann. Dennoch tritt dieſelbe ziemlich deutlich hervor in den angeführten Schriften von Puchta und Kettenacker; doch freilich wollen keine haltbaren Gegengründe zum Vorſcheine kommen. Vielmehr zeigt ſich auch hier bei dieſen Juriſten nur dieſelbe Handwerks- oder Zunftbeſchränktheit, welche auch der Mitwirkung nichtrechtsgelehrter Geſchworenen bei der Fällung der Criminalurtheile, ganz ähnlich, wie der militäriſche Kaſtengeiſt der Landwehr, engherzig entgegentrat.

Selbſt die übertreibendſte Hervorhebung der Fähigkeit juriſtiſcher Richter, Vergleiche zu bewirken, bedarf keiner Widerlegung. Wir beeinträchtigen ſie nicht. Erſt aber wenn ſie auch wirklich erfahrungsmäßig ſo viele Proceſſe durch Vergleiche verhindern, als es wünſchenswerth wäre, könnte die Frage entſtehen — zwar nicht, ob beſondere Vergleichsgerichte als ſchädlich, wohl aber ob ſie als minder nothwendig erſchienen.

Wenn man aber zur Bewirkung zweckmäßiger und unverletzender Vergleiche unſere bisherigen ordentlichen Gerichte als genügend, eine zunftmäßige juriſtiſche Bildung aber als unerlaßlich und die Proceſſe ſelbſt als keineswegs ein Uebel darſtellen möchte, dann ſcheint man von einer doppelten Verwechſelung auszugehen.

Zuerſt verwechſelt man das, was die Jurisprudenz und die Juriſten dem Ideale nach ſein ſollten, aber niemals waren und niemals ſein werden, mit dem, was ſie menſchlicher Unvollkommenheit nach ſind. So vergißt man denn, daß wirklich die Proceſſe, wenn ſie ſelbſt als unvermeidlich zur Schlichtung vieler Streitigkeiten und, in ſo fern keine beſſere Schlichtung ausführbar iſt, auch als wohlthätig erſcheinen, dennoch in der That mit den größeſten Uebeln begleitet und faſt einem Loostopf ähnlich ſind. Eben hierdurch aber werden ſie, in ſo fern, als ſie durch kurze, dieſe Uebel beſeitigende und wenigſtens nicht unſicherere Vergleiche vermieden werden können, auch wirkliche große Uebel für den Frieden, die Sittlichkeit und den Wohlſtand der Bürger, und müſſen alſo auf jede Weiſe bekämpft und durch ſolche Vergleiche erſetzt werden.

Sodann aber verwechſelt man ganz die Aufgabe des Vergleichsmannes mit der Aufgabe des juriſtiſchen Richters. Der Vergleichsmann ſoll ja gar nicht eine Entſcheidung bewirken, wie ſie, der individuellen Anſicht nach, dem Buchſtaben der poſitiven Jurisprudenz — jenem höchſten formellen Rechte (summum jus), welches ſo oft das höchſte materielle Unrecht iſt, und worüber ja die Juriſten und die Ober- und Untergerichte ſelbſt ſich widerſtreiten — etwa entſprechen möchte, und wie ſie das einzelne Staatsgericht verſuchen müßte. Nein, er ſoll eine freiwillige Vereinigung bewirken nach dem, was er und andere Ehrenmänner, was in gehöriger Gemüthsſtimmung die Parteien ſelbſt für eine ihrer natürlichen Billigkeit zuſagende und jedenfalls für eine dem langen,

theuern, ungewiſſen Proceſſe vorzuziehende Beendigung erkennen. Er ſoll vor Allem einen moraliſch gerechten, moraliſch befriedigenden Vergleich bewirken, der beide Theile in ihren Gewiſſen beruhigt und wahrhaft verſöhnt; und dazu muß er vor Allem das ſittliche Gefühl und eine verſöhnliche Geſinnung erwecken. Wenn nun einerſeits die juriſtiſche Kenntniß zur beſſeren Begründung der Gefahren und der glücklichen Möglichkeiten des Ausgangs des Proceſſes Vortheile gewähren, ſo werden dieſe oft durch eine befangene, blos individuelle juriſtiſche Meinung über das, was der rechtliche Ausgang ſein werde, was er aber doch allzu oft nicht iſt, und durch eine Verdrängung der natürlichen Billigkeit und der verſöhnlichen Geſinnung, vermittelſt der Buchſtabenjurisprudenz, gänzlich wieder aufgewogen. Jene billigen und verſöhnlichen Geſinnungen, die genauere Kenntniß der thatſächlichen Verhältniſſe der Parteien bei den Männern ihres Vertrauens ſind mehr werth, als dieſe zunftmäßigen juriſtiſchen Kenntniſſe, die alſo an ſich jedenfalls nicht ausſchließlich zum Vergleichsmanne geeignet machen. Das, was vorzugsweiſe zur glücklichen Bewirkung der Vergleiche nöthig iſt, bezeichnet Locré („Esprit du code de proced.", p. 108) ſehr richtig. Es beſteht nach ihm darin: „daß man in die Verhältniſſe und den Standpunct der Parteien eingehe, ihr Vertrauen und Wohlwollen beſitze oder erwerbe, daß man „alle ihre Gefühle des Haſſes, des Widerwillens und hartnäckiger „Rechthaberei in den Hintergrund zu drängen, ſie über ihre wahren Vortheile aufzuklären verſtehe, daß man eine große Geduld und ein „großes Anliegen, die Parteien zu vereinigen, beſitze." Damit ſolche Eigenſchaften wirken können, iſt auch die Wahl der Vergleichsmänner durch die Bürger wichtig, vor Allem aber das perſönliche Erſcheinen der Parteien und das Fernhalten der Advocaten, denn, um mit Voltaire zu reden, wenn man ein Feuer löſchen will, muß man das Holz von demſelben entfernen.

Andere Argumente von irgend einiger Bedeutung — es müßten denn gewiſſe officiöſe zu Anfang der Schrift ſein — ſucht man auch in der Arbeit von Kettenacker vergeblich. Ja er ſcheint, wenn auch ungerne, doch der That nach die Nothwendigkeit beſonderer Vergleichsgerichte anzuerkennen, indem er mit großem Lob den Commiſſionsbericht des Geh. Refer. Merk ſeiner Schrift beidruckt, welcher aber völlig meiner Motionsausführung über beſondere Vergleichsgerichte beiſtimmt und nicht ſtark genug auszuführen weiß, welcher Krebsſchaden für die bürgerliche Geſellſchaft die Proceſſe, und wie ungenügend die gewöhnlichen Juriſten oder Gerichte zur Bewirkung der nöthigen Vergleiche ſeien. Unter den ſowohl durch Geiſt und gelehrte Kenntniſſe, wie durch eine reiche praktiſche Erfahrung ausgezeichneten juriſtiſchen Ehrenmännern, welche ſich mit Energie neuerdings für beſondere, durch Bürgerwahl zu bildende Vergleichsgerichte und für möglichſte Minderung der täglich ſich mehrenden verderblichen Proceſſe ausſprachen, iſt vorzüglich auch der heſſiſche Hof-

gerichtsdirector Ludwig Minnigerode zu nennen. (S. deſſen treffliche „Bemerkungen über den Stand der Geſetzgebung und Jurisprudenz in Deutſchland." Darmſt., 1836.) Von denſelben Grundanſichten geht auch Zachariä in ſeinen „Vierzig Büchern vom Staate" (II, 333) aus.

So möchten denn nach allen bisherigen Erfahrungen wohlwollende, für Frieden, Wohlſtand und Sittlichkeit ihrer Bürger wahrhaft beſorgte Regierungen kaum länger anſtehen, durch die Errichtung beſonderer Vergleichsgerichte jenen ehrenvollen Geſinnungen ein bleibendes Denkmal zu ſetzen! Sie werden wenigſtens verſuchen, mit einem ſo einfachen, ächt bürgerlichen Inſtitute, wie das oben vorgeſchlagene, für jene Güter und zugleich für patriotiſche Ausbildung der Bürger wohlthätig zu wirken. Glücklich alsdann, wenn daſſelbe zugleich als Grundlage und Pflanzſchule für die ſo unendlich heilſame engliſche Friedensrichtereinrichtung wirkte!

C. Th. Welcker.

Friedrich der Zweite von Preußen. Einzelnen Perſonen können, nach dem Plane des Staatslexikons, nur in ſo weit eigene Artikel gewidmet werden, als ſie auf die Verhältniſſe ihrer und beſonders auf die Entwickelung der folgenden Zeit entſchieden eingewirkt haben. Demgemäß ſoll denn auch im gegenwärtigen Aufſatze nicht ſowohl eine Biographie Friedrich's II., als vielmehr eine Zuſammenſtellung von Andeutungen über den Geiſt ſeines Einwirkens auf die damalige Gegenwart und auf die Zukunft gegeben werden.

Zu dieſem Behufe ſcheint es uns vor Allem erforderlich, mit einigen Grundzügen die Zeit zu ſchildern, welche Friedrich's Auftreten unmittelbar voranging.

Als das achtzehnte Jahrhundert begann, laſtete noch auf dem ganzen Continente Europas die Nacht der politiſchen Unterdrückung, wie des religiöſen Aberglaubens. An Volksfreiheit dachte gar Niemand. Der Herrſcher des Landes vermochte unbedingt Alles, denn Alles war, nach den angenommenen Begriffen, ſein unbeſchränktes Eigenthum; Land und Leute waren nur ſeinetwegen durch Gottes Gnade geſchaffen. Nicht der Fürſt ſelbſt, ſondern das Volk war es ſtets, das deſſen Launen büßen mußte. Hunderttauſend Menſchen in Kriegen niederzumetzeln, eine unendlich größere Zahl in das tiefſte Elend zu ſtürzen, zwanzig Provinzen zu verwüſten und zu entvölkern, um eine einzige zu gewinnen — dies waren ganz gewöhnliche Erſcheinungen, und unter Ludwig dem Vierzehnten von Frankreich, Peter von Rußland und Karl dem Zehnten von Schweden mochten wohl gar Manche glauben, die großen Herren könnten ihre Namen nicht glänzender, als auf ſolche Weiſe, verewigen.

Kein Wunder, daß unter dieſen Verhältniſſen auch an den kleineren, namentlich den meiſten deutſchen Höfen, der verdorbenſte Geiſt herrſchte. Despotiſche Selbſtregiererei neben Mätreſſen- oder Beichtvätergeboten; Verſchwendungsſucht, um es dem vielgeprieſenen

Ludwig XIV. möglichſt gleichzuthun; Verkäuflichkeit des Rechts, wie der öffentlichen Aemter und Würden; Gewaltthaten aller Art, und dabei die geiſtloſen Gemeinheiten der Hofnarren — dies Grundcharaktere des damaligen Herrſcherthums. — Die Preſſe, die öffentliche Meinung waren freilich, nach unſeren Begriffen, nicht eigentlich geknebelt zu nennen; aber (ein noch unendlich größeres Uebel!) es gab ſo zu ſagen gar keine öffentliche Meinung; es fiel faſt gar Niemandem ein, die Preſſe zu gebrauchen; man meinte beinahe, es müſſe ſo ſein, wie es ſei; man dachte nicht einmal daran, daß auch ein Anderes möglich wäre.

Dabei die kaſtenartige Trennung der Gelehrten vom Volke. Man ſchrieb (in Deutſchland) nicht in der Mutterſprache, die ja auch der Gemeine hätte verſtehen können, ſondern in gelehrt ausſehendem, der Menge nicht zugänglichem (Mönchs-) Latein. Hieraus entſprang ein doppeltes Uebel: das Volk ward in Unwiſſenheit gehalten, und das gelehrte Wiſſen, von allem volksthümlichen Einfluſſe, aller nationalen Rückwirkung abgeſchloſſen, bekam eine durchaus falſche, total unfruchtbare Richtung. Auch fiel es wohl kaum irgend einem Menſchen ein, von einem Gelehrten damaliger Zeit nicht die größte Unwiſſenheit in allen jenen Kenntniſſen vorauszuſetzen, welche dem Menſchen und dem Staatsbürger, nach ſeinen mannichfachen, nichtgelehrten Verhältniſſen, faſt unentbehrlich ſind. — Sonach kein Wunder, daß Volksſchulen, Volksſchriften und Journale nicht allgemein verbreitet, oft äußerſt ſelten und von der allererbärmlichſten Art; daß Anſtalten zur Bildung von Künſtlern, Geſchäftsleuten, überhaupt von tüchtigen Bürgern, vielfach gar nicht vorhanden waren; daß man allenthalben noch Geſpenſter ſah, Hexen verbrannte und, um in einem andern Leben die Hölle zu vermeiden, ſich dieſelbe in dieſem freiwillig ſchuf.

Jeder neue, freiere Gedanke, auf den etwa einer der Männer des Wiſſens kommen mochte, ward durch die Kaſtenvorurtheile in der Regel wieder niedergedrückt, da er, unter den obwaltenden Verhältniſſen, im Volke keine Stütze finden konnte. Darum unnütze Speculationen, lächerliches Schulgezänk und bittere Streitigkeiten, wodurch ſich ganz beſonders die Geiſtlichkeit auszeichnete. Kein Philoſoph durfte es wagen, theologiſche Lehrſätze in Frage zu ſtellen; er mußte vielmehr ſeine Philoſophie den kirchlichen Behauptungen anzupaſſen ſuchen, wie dann auch der Philolog, der Geſchichtforſcher es als beſondere Aufgabe anzuſehen hatte, die abweichenden Worte der Bibel, die anders ſcheinenden Ereigniſſe damit hübſch in Uebereinſtimmung zu bringen. Der berühmte Thomaſius, der ſo viel zur Verdrängung der Hexenproceſſe gethan und der erſte deutſche Univerſitätsprofeſſor war, welcher eine gelehrte Abhandlung (ein Jahresprogramm) in ſeiner Mutterſprache geſchrieben, mußte ſein Vaterland verlaſſen, da ſeine Feinde einen Verhaftsbefehl zu Dresden gegen ihn ausgewirkt hatten. — Der für ſeine Zeit ausgezeichnete Philoſoph Wolf, von

den Pietiſten verdächtigt, erhielt vom Vater Friedrich's des Zweiten, wegen ſeiner vermeintlich gefährlichen Lehren, den Befehl, „bei Strafe des Stranges" innerhalb 24 Stunden ſeinen Wohnort (Halle) zu verlaſſen. — Was die päpſtlichen Bullen und die Concilienbeſchlüſſe den Katholiken, waren die Ausſprüche Luther's und Calvin's, die augsburgiſche Confeſſion und die Concordienformel den Proteſtanten: Lehrſätze, deren abſolute Richtigkeit Niemand ungeſtraft bezweifeln durfte.

Der Rechtsgang war in allen Ländern ſchleppend. Dabei fanden die Großen, der Adel, die Geiſtlichkeit immer Mittel, denſelben zu ihrem Vortheile zu leiten. Die Strafgeſetzgebung trug noch durchgehends den Stempel mittelalterlicher Barbarei an ſich, und das Volk ſah ſich überdies oft den willkürlichſten Beſtrafungen und Bedrückungen ausgeſetzt.

— Was nun den politiſchen Zuſtand Preußens insbeſondere betrifft, ſo war dieſes erſt durch Friedrich Wilhelm, dem ſogeannten großen Kurfürſten, aus der Reihe der ganz unbedeutenden Staaten emporgebracht worden. — Deſſen Nachfolger, Friedrich I., ein ſelbſt von ſeinem Enkel (Friedrich II.) als eitel und verſchwenderiſch geſchilderter Fürſt, verſchaffte ſich im Jahre 1701 die Königswürde. Deſſen Sohn, Friedrich Wilhelm I. (Vater Friedrich's II.), beſtieg im Jahre 1713 den Thron. Er war einfach und ſparſam (die Ausgaben für die königliche Hofhaltung ſetzte er auf 93 Thlr. täglich feſt). Dagegen hatte er eine beſondere Liebhaberei an großen Soldaten und hierfür ſcheute er keine Ausgabe, wie er denn überhaupt für das Militärweſen ſo grenzenlos übertrieben eingenommen war, daß man ihn den „Corporal unter den Königen" nannte. Er wollte Ordnung und gute Verwaltung, ſuchte dieſelbe aber auf despotiſche Weiſe herzuſtellen. An edler Geiſtesbildung gebrach es ihm durchaus; ihn ergötzten die Unterhaltung ſeines ſogenannten Tabakscollegiums, die Zoten des Hanswurſtes und die Witze der Puppenkomödie. Alles Franzöſiſche, insbeſondere das franzöſiſche Theater, war ihm zuwider und er duldete keines der letztern zu Berlin. — Gebildeter als er, war ſeine Gemahlin, Sophie Dorothea, Tochter des Königs Georg I. von England, mit welcher er auf ſehr einfachem Fuße lebte.

— Karl Friedrich, der nachmalige König Friedrich II., wurde am 24. Januar 1712 zu Berlin geboren. Seine Erziehung leitete, bis zum ſiebenten Jahre ſeines Alters, eine Madame Duval, die bejahrte Wittwe eines franzöſiſchen Obriſten de Rocoules, welche in das jugendliche Gemüth Achtung vor der franzöſiſchen Nation, Vorliebe zu deren Sprache einpflanzte. Später ward Duhan de Jandun, der Nachkomme einer Familie, die in Folge der Widerrufung des Edicts von Nantes Frankreich verlaſſen hatte, zum Hofmeiſter des jungen Kronprinzen ernannt. Duhan ſcheint zwar kein beſonderes ausgezeichnetes Talent beſeſſen zu haben, doch ward er von ſeinem Zöglinge ſehr geliebt. Der Unterricht beſchränkte ſich auf wenige Dinge: franzöſiſche Literatur, Geſchichte, Mathematik und Kriegs-

wiſſenſchaft, Philoſophie (wenn man es ſo nennen darf!) und — ganz beſonders — Religionsunterricht, letzterer auf die alte pedantiſch-myſtiſche Weiſe, ohne Rückſicht auf Vernunft, einzuprägen geſucht, wobei das Auswendiglernen von Bibelſtellen u. dgl. als gewöhnliches Strafmittel diente, und wobei der den Unterricht ertheilende Hofprediger und der alte König ſich um die Wette zu überbieten ſuchten. Eine Unterweiſung im Lateiniſchen ward kaum verſucht.

Nachdem Friedrich das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, hielt der Vater ſeine Bildung für vollendet. Jetzt ſollte er nur Soldat ſein, worauf ſchon von der frühen Kindheit an hingewirkt worden war. Glücklicher Weiſe hatte Friedrich in der Königin eine vernünftig denkende, für edlere Bildung leicht zu gewinnende Mutter. Sie ließ ihn heimlich auf der Flöte unterrichten und, dem rauhen väterlichen Willen zum Trotze, beſchäftigte ſich der Kronprinz weit mehr mit Muſik und franzöſiſcher Literatur, als mit dem Militärweſen. Oftmals ward der jähzornige König ſo ſehr darüber entrüſtet, daß er ſeinen Sohn mit Stößen und Schlägen zwingen wollte, dem väterlichen Befehle ſich zu unterwerfen; nicht ſelten hörte man ihn ausrufen: „Der Petitmaitre wird einmal Alles verderben!“ Von dieſer Anſicht geleitet, ſuchte er den Kronprinzen zu nöthigen, dem Thronfolgerechte zu Gunſten ſeines jüngeren Bruders zu entſagen. Doch mit Beſtimmtheit erklärte Friedrich, er wolle ſich eher den Kopf abſchlagen laſſen, als dem Könige in ſeinen ungerechten Forderungen nachgeben! und als man wiederholt in ihn drang, ſprach er ſich bereit jenem Schritte aus, wenn der König in einem förmlichen Manifeſte erklären wolle, daß er ihn darum von der Thronfolge ausſchließe, weil er nicht des Königs rechtmäßiger Sohn ſei — eine Bedingung, zu der ſich Friedrich Wilhelm um keinen Preis von der Welt verſtanden haben würde.

Indeſſen fand die gereizte Stimmung des Gebieters ſtets friſche Nahrung. Beſonders ließen es ſich der Miniſter Grumbkow und der öſterreichiſche Geſandte Seckendorf angelegen ſein, dieſelbe zu unterhalten. Am Schlimmſten geſtalteten ſich die Dinge, als die Königin ihre beiden älteſten Kinder (den Kronprinzen und die Prinzeſſin Friederike) mit Gliedern ihrer eigenen Familie (einer engliſchen Prinzeſſin und einem engliſchen Prinzen) zu verheirathen wünſchte und, in Uebereinſtimmung mit jenen, insgeheim in desfallſige Unterhandlungen ſich einließ. Jetzt gelang es den Gegnern, den auf ſeine Autorität ſtets eiferſüchtigen König auf's Aeußerſte aufzubringen. Die Folgen waren neue Mißhandlungen auf der einen Seite und der feſte Entſchluß auf der anderen, ſich dieſen durch heimliche Entfernung aus dem Lande für immer zu entziehen. Hatte doch der Vater ſelbſt oftmals zu Schlägen und Schimpfworten noch den Spott hinzugefügt, dem Kronprinzen zu ſagen: „Du biſt ein Prinz ohne Ehre, wäre mir ſo begegnet worden, ich wäre längſt zum Teufel gelaufen!“

Auf einer Reiſe, welche der König in das ſüdweſtliche Deutſchland

machte und welcher Friedrich beiwohnte, wollte dieſer ſeine Flucht nach England verſuchen (Auguſt 1730). Das Unternehmen mißlang, da es nicht mit der gehörigen Vorſicht vorbereitet war. Der Kronprinz ward feſtgenommen, eben ſo der eine ſeiner beiden Hauptmitwiſſer, nämlich der Lieutenant von Katt zu Berlin; der andere, Lieutenant von Keith aus Weſel, entkam glücklich nach England und von dort nach Portugal. Jetzt kannte die Wuth des Königs keine Grenzen mehr: nachdem er den gefangenen Katt mit Fußtritten und Stockſchlägen perſönlich fürchterlich mißhandelt, ward derſelbe vor ein Kriegsgericht geſtellt und von dieſem zu lebenslänglicher Feſtungsſtrafe verurtheilt. Der erzürnte Selbſtherrſcher aber erklärte, daß er nicht begreife, „was für kahle Raiſons das Kriegsgericht genommen, und ihm das Leben nicht abgeſprochen hätte.“ Er wolle, daß Katt „von Recht und Rechtswegen, ob er ſchon nach den Rechten verdient gehabt, wegen des begangenen crimen laesae Majestatis mit glühenden Zangen geriſſen und aufgehenket zu werden, dennoch nur, in Consideration ſeiner Familie, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden ſolle.“ Vergeblich, daß Friedrich ſeine Thronrechtsentſagung anbot: das Urtheil ward vor dem Fenſter ſeines Kerkers vollzogen. — Allein damit war der Zorn noch lange nicht geſtillt: das erſte Hoffräulein der Königin, von Bülow, und ihr Bruder, der königlicher Geſandter in Schweden geweſen war, geborene Hannoveraner, waren dem Könige verdächtig, die Zwiſchenträger zwiſchen ſeiner Gattin und dem engliſchen Hofe geweſen zu ſein, und darum wurden Beide nach den Grenzen von Litthauen verwieſen, wohin ſie innerhalb zwei Stunden abreiſen mußten. Dem Kammerherrn von Montaulieu, der dem Kronprinzen, „einem Minderjährigen“, Geld geliehen hatte, ward, außer dem Verluſte des Darlehens, eine Strafe von 1000 Speciesducaten zuerkannt, und als er entfloh, befahl der König, ihm, „als einem freveln, muthwillig und boshaft geflüchteten Banquerutmacher, Anderen zum Beiſpiele, den Proceß zu machen und ſein Bildniß an den Galgen heften zu laſſen.“ Der Miniſter Freiherr von Knyphauſen ward abgeſetzt, ſeines Gehaltes verluſtig und auf ſeine Güter verbannt. Der ehemalige Lehrer des Kronprinzen, Duhan, damals franzöſiſcher Obergerichtsrath, wurde nach Memel verwieſen. Das gleiche Loos traf ſelbſt einen fremden Bedienten, der nebenbei die Aufſicht über die Bücherſammlung des Kronprinzen geführt hatte. Drei verdächtige Officiere ſchleppte man in Ketten nach Spandau; eben ſo den Kammerdiener Friedrich's. Auch die ihrer Schönheit und ihres Geſanges wegen vom Kronprinzen geliebte Doris (Dorothea Eliſabeth), Tochter des Rectors Ritter zu Potsdam, mußte dieſen traurigen Gang machen, da ſie der König zum Staupenſchlage und zur Zwangsarbeit verurtheilte, weil er erfahren hatte, daß ihr ſein Sohn Geſchenke gemacht. (Erſt nach drei ſchweren Jahren erlangte ſie ihre Freiheit wieder.) Ihren Vater jagte man kurzweg von ſeinem Amte. Die Königin ſah ſich in einen Theil des Schloſſes verwieſen, die Prinzeſſin Friederike ſtieß der erzürnte Monarch auf die Bruſt, warf ſie zu Boden

und ließ ſie in ihr Zimmer einſperren; ja er redete davon, ſie und den Kronprinzen gemeinſam hinrichten zu laſſen *).

Es ſcheint wirklich, daß der König Anfangs ſeinem Sohne das gleiche Schickſal, wie Katt, zugedacht hatte. Die Vermittelung der fremden Mächte und andere zufällige Umſtände ließen die Sache jedoch nicht ſo weit kommen. Indeſſen ward Friedrich zu Küſtrin ſtrenge eingeſperrt. Sein Gefängniß war ohne Möbeln; er mußte auf dem Fußboden ſchlafen und erhielt Abends kein Licht. Nur eine Bibel und ein Gebetbuch durften ihm gereicht werden, und ſein täglicher Unterhalt ſollte nicht über 4 Groſchen koſten. Friedrich wollte ſich vor ſeinem Vater, der ſo verfuhr, nicht beugen. Erſt, als man ihm die Folgen, welche ſein Starrſinn für Mutter und Schweſter hervorbringen müßte, an's Herz legte, verſtand er ſich dazu, bittend an den König zu ſchreiben. Es geſchah dies Mitte Novembers 1730, nachdem er ſeit dem 5. Sept. zu Küſtrin eingekerkert war. Hierauf ward der Kronprinz aus dem engen Gefängniſſe entlaſſen, ohne ſich jedoch aus der Stadt entfernen zu dürfen. Er ſollte hier als Privatmann leben, ſich mit der Domänenverwaltung bekannt machen, täglich auf der Domänenkammer arbeiten und ſeinen Platz unter dem jüngſten Rathe nehmen. Zugleich mußte er einen Eid ablegen: niemals irgend diejenigen es entgelten zu laſſen, von denen er nur vermuthen könne, daß ſie gegen ihn gehandelt hätten; ſich nie dem Gehorſame des Königs zu entziehen, in der Furcht Gottes zu leben und die Pflichten der Religion zu erfüllen, und endlich, keine andere Prinzeſſin zu heirathen, als die ihm der Vater beſtimmen werde. — Weiter wurde ihm verboten, etwas Anderes zu leſen, als Kammerſachen (und religiöſe Schriften), beſonders ſtrenge ward ihm aber unterſagt, franzöſiſch zu ſprechen.

Friedrich fand ſich in die Verhältniſſe. Er arbeitete fleißig und erwarb ſich viele Kenntniſſe in der Verwaltung. — Endlich, nach Ablauf eines Jahres, im November 1731, fand die Verſöhnung des Kronprinzen mit ſeinem Vater und im Juli 1733 des Erſteren Vermählung mit der von dem Könige für ihn auserwählten Prinzeſſin Eliſabetha Chriſtina von Braunſchweig-Baiern ſtatt. Ein Jahr ſpäter ſtand Friedrich an der Spitze eines preußiſchen Regimentes einige Paar Monate lang bei der von dem alten Prinzen Eugen geleiteten Belagerung von Philippsburg.

Im Auguſt 1736 begann das wahrhaft philoſophiſche Leben Friedrich's in dem freundlichen Rheinsberg. Inmitten einer, wenigſtens für das an die Sandflächen der Mark Brandenburg gewöhnte Auge, reizenden Gegend, umgeben von einer Anzahl eben ſo wiſſenſchaftlich gebildeter als lebensfroher Männer; dabei in der Fülle der

*) Umſtändliche Nachrichten darüber in Förſter's Schrift über die Jugendjahre Friedrich's. — Wir verweilen darum ſo lange bei den Folgen dieſes Vorganges, weil ſchwerlich irgend etwas Anderes die damalige Willkürregierung ſo charakteriſtiſch ſchildern könnte.

Jugendkraft und frei von allen bedeutenden Sorgen, erlangte der Geiſt des Kronprinzen hier in den ernſten Wiſſenſchaften wie in den ſchönen Künſten jene Reife, deren Entwickelung und Anwendung im wirklichen Leben man bald zu bewundern bekam. Das Gemüth, noch mehr aber der Verſtand, bildete ſich trefflich aus. Abwechſelnd beſchäftigte ſich Friedrich mit den neueren franzöſiſchen und den alten griechiſchen und römiſchen Claſſikern (in franzöſiſchen Ueberſetzungen); mit dem ernſten Studium von Wolf's Metaphyſik, die ihm der edle von Suhm (der geliebte Diaphan) in's Franzöſiſche überſetzte, und mit der philoſophiſch heiteren, faſt eben ſo oft auf praktiſche Lebensweisheit, als auf poetiſche Schöpfungen gerichteten Correſpondenz mit Voltaire. Von den Theorieen der Kriegswiſſenſchaft und dem wirklichen Manövriren ſeines Regimentes wendete er ſich zur munteren Geſellſchaft ſeiner geiſtreichen Genoſſen und Gäſte, eines Jordan, Kaiſerling, Fouqué, Chaſſot, Knobelsdorf u. A. — In der glücklichen Epoche von Rheinsberg verfaßte Friedrich auch verſchiedene ſeiner hiſtoriſchen Schriften und den bekannten Anti-Machiavelli. Den Geiſt des Letzteren faßte er falſch auf: hierfür noch zu jugendlich, ſtrebte er zu ſehr nach Aufſtellung Effect hervorbringender Sätze; — allein ſeine Schrift beurkundet, ungeachtet dieſer entſchiedenen Mängel, einen eben ſo klaren Verſtand, als redlichen Willen; ein Durchdrungenſein von ſolchen Principien, die man, aus dem Munde eines Prinzen zu vernehmen, bis dahin nicht gewöhnt war, von Principien, an die man in Deutſchland kaum dachte. „Wenn es Unrecht iſt," ſagt er in der Vorrede, „die reine Geſinnung eines Privatmannes zu corrumpiren, der nur geringen Einfluß auf das Ganze ausübt, ſo iſt es um ſo ſchädlicher, Fürſten zu verderben, die Völker beherrſchen, Recht und Gerechtigkeit üben, ihren Unterthanen Muſter und durch ihre Güte, Seelengröße und Mildthätigkeit lebendige Ebenbilder der Gottheit ſein ſollen. Die Plagen des Himmels dauern nur kurze Zeit, verwüſten nur einzelne Gegenden und laſſen ſich wieder gut machen; aber die Verbrechen der Könige bringen weit längere Leiden, und dies zwar über ganze Nationen. Wie unglücklich iſt der Zuſtand der Völker, die von dem Mißbrauche der höchſten Gewalt Alles zu befürchten haben, wenn ihr Vermögen der Habſucht des Fürſten, ihre Ruhe ſeinem Ehrgeize, ihre Sicherheit ſeiner Treuloſigkeit und ihr Leben ſeiner Grauſamkeit Preis gegeben iſt! ꝛc."

Die Ausſöhnung zwiſchen dem Könige und dem Kronprinzen war wirklich aufrichtig geweſen und ward es immer mehr, beſonders von Seite des Letzteren. Der Vater hätte aber allerdings gewünſcht, daß Friedrich ſeine ganze Zeit ausſchließlich dem Militärweſen widme, und er glaubte in deſſen Geſellſchaftern nur Freigeiſter, Irrlehrer, Verführer ſeines Sohnes zu ſehen, die er zuweilen Luſt bekam, alleſammt aufheben und nach Spandau bringen zu laſſen.

Am 31. Mai 1740 ſtarb Friedrich Wilhelm I., und der achtundzwanzigjährige Philoſoph von Rheinsberg beſtieg als Friedrich der Zweite den preußiſchen Thron. Tauſend Hoffnungen und Be-

fürchtungen knüpften ſich an dieſes Ereigniß. Allein es zeigte ſich bald, daß es „ein Tag der fehlgeſchlagenen Vermuthungen“ war. Die alten Gegner Friedrich's blieben ungekränkt, die Erwartungen ſeiner Freunde und einer Menge ſich herzudrängender Franzoſen auf perſönlichen Glanz und Auszeichnung wurden nur in ſehr geringem Maße erfüllt. Keiner erlangte eine Stelle, der er nicht in jeder Beziehung gewachſen war, und diejenigen mochten ſich noch glücklich ſchätzen, welche, wie der Baron Bielefeld, ſagen konnten: „Ich geſtehe, das heißt einen etwas kleinen Anfang machen.“

Der preußiſche Staat zählte damals 2,240,000 Bewohner. Die Jahreseinkünfte beliefen ſich auf 7¼ Millionen Thaler und das Land hatte nur geringe innere Hülfsquellen. Indeſſen fand ſich ein Staatsſchatz von mindeſtens 8½ Millionen vor, den man der großen Sparſamkeit des vorigen Königs verdankte. Das Heer zählte 76,000 Mann — eine enorme Maſſe für dieſe geringen Staatskräfte!

Deſſenungeachtet war es eine der erſten Regierungshandlungen Friedrich's, die Armee noch zu verſtärken; offenbar in der Vorausſicht der bald nachher eingetretenen Ereigniſſe.

Aber auch das geiſtige Leben ſollte auf eine höhere Stufe gebracht werden; denn kein Zweifel, daß Friedrich von der Wahrheit durchdrungen war, Preußen könne, bei ſeinen geringen materiellen Mitteln, nur dadurch aus der Reihe der unbedeutenden Staaten heraustreten, wenn es ſeine moraliſche Kraft über die der anderen Länder emporbringe, wenn es vorleuchte an geiſtiger Größe, ſich auf jene Macht ſtütze, welche nur der Genius der Freiheit und Intelligenz zu begründen vermag. Schnell nach einander entſtanden eine neue Akademie, ein neues Handlungs- und Manufacturdepartement bei der Staatsregierung. Von allen Seiten her ſuchte der neue König Leute von wirklichem Verdienſte für den preußiſchen Staat zu gewinnen. Seine erſte Wahl fiel auf Wolf, Maupertuis, Vaucanſon, Algarotti, s'Graveſand und Euler. „Ein Mann, der nach Wahrheit forſcht,“ ſchrieb Friedrich, „muß dem ganzen Menſchengeſchlechte theuer ſein, und ich glaube im Reiche der Wahrheit eine Eroberung gemacht zu haben, wenn ich Wolf zur Rückkehr (in die preußiſchen Staaten) bewege.“

Nachdem er die erſten Regierungsmaßregeln getroffen, wollte Friedrich den Reſt des Jahres 1740 zu Rheinsberg zubringen; da ſtarb der deutſche Kaiſer Karl VI. Dies war der vermuthlich zum Voraus erwartete günſtige Augenblick, Preußen zu vergrößern; denn der König konnte nicht zweifeln, daß Oeſterreich jetzt von allen Seiten durch Forderungen und Anſprüche jeder Art werde bedrängt werden. Preußen hatte allerdings wegen gewaltſamer Uebervortheilung von Seiten Oeſterreichs bei Erbanſprüchen auf einige kleinere Theile Schleſiens, theilweiſe von Jahrhunderten her, zu klagen. Allein darin konnte kein vernünftiger Menſch den wahren Grund der folgenden Ereigniſſe ſehen. — Der Philoſoph, der ſich in ſeinen Briefen an Voltaire ſo ſchön gegen

die Kriege, gegen die Eroberungsſucht und gegen das von der Mehrzahl der ſogenannten Helden über die Menſchheit gebrachte Unheil geäußert, nahm ſeinerſeits keinen Anſtand, kurzweg eine öſterreichiſche Provinz an ſich zu reißen, aus keinem anderen Grunde, als weil er gerade in jenem Momente hoffen durfte, ſeinen Staat mit der geringſten Schwierigkeit zu vergrößern. Freilich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein ziemlich gewöhnliches, an ſich kaum auffallendes Ereigniß, aber bei Friedrich beſonders darum tadelnswerth, weil er ſehr wohl das Immoraliſche eines ſolchen Verfahrens zu beurtheilen wußte.

Wie dem nun aber ſei, Oeſterreich ſchlug eine Ausgleichung der Anſtände in Güte vor, mit anderen Worten, es ſuchte durch Unterhandlungen Zeit zu gewinnen. Allein dieſe Abſicht war leicht durchſchaut, und Friedrich ging nicht darauf ein.

Der König verſammelte die Officiere um ſich. „Ich unternehme einen Krieg," ſprach er zu ihnen, „in welchem ich keine anderen Bundesgenoſſen habe, als Ihre Tapferkeit und Ihren guten Willen. Meine Sache iſt gerecht" (dies will natürlicher Weiſe immer jeder Theil von ſich glauben machen!) „und meinen Beiſtand ſuche ich bei dem Glücke!" —

Am 23. December 1740 überſchritt das preußiſche Heer, 24—28,000 Mann ſtark, die Grenze. In ganz Schleſien ſtanden, außer den Feſtungsbeſatzungen, kaum 3000 öſterreichiſche Soldaten. Es war ſonach leicht, in einem Marſche das Land zu beſetzen.

Schon Ende Januars 1741 kehrte Friedrich nach Berlin zurück. Das Benehmen verſchiedener Nachbarſtaaten ſchien ihm zweideutig; er traf Vorbereitungen, um gegen Ueberraſchung ſicher zu ſein. — Der König äußert in ſeinen hinterlaſſenen Schriften, dieſen Augenblick hätte das Wiener Cabinet benutzen ſollen, um ſich mit ihm zu verſtändigen; gegen Abtretung des Fürſtenthumes Glogau würde er demſelben Beiſtand wider ſeine ſämmtlichen Feinde geleiſtet haben; „allein überall ward leiſe angefragt, überall unterhandelt, überall heimlich gearbeitet, um ſich in Achtung gebietenden Stand zu ſetzen und Bündniſſe zu verſchaffen; aber die Truppen keiner Macht waren in marſchfertigem Zuſtande, keine hatte Zeit gehabt, Magazine anzulegen, und der König benutzte dieſen entſcheidenden Moment, ſeine großen Abſichten auszuführen." Hierin lag das Hauptgeheimniß der preußiſchen Ueberlegenheit. —

Mitte Februars war Friedrich wieder in Schleſien. Der Feldzug begann von beiden Seiten. Es kam am 10. April zur Schlacht bei Mollwitz, in welcher die Oeſterreicher durch Schwerin's Geſchicklichkeit geſchlagen wurden. Der König beeilte ſich, das ihm von Frankreich angetragene Bündniß zur gemeinſamen Bekämpfung Oeſterreichs und Erhebung des Kurfürſten von Baiern zum deutſchen Kaiſer anzunehmen. Indeſſen blieb er 8 Wochen lang unthätig im Lager von Strehlen, indem er offenbar die Hauptlaſt der Kriegsführung durch ſeine Alliirten getragen ſehen wollte; ja er knüpfte ſogar insgeheim Unterhandlungen

mit dem Feinde an, und man kam zu einer Art Waffenſtillſtand, indem die noch ſtatt habenden Manöver blos zum Scheine ausgeführt wurden.

Friedrich benutzte dieſe Zeit, die Hülfsquellen Schleſiens möglichſt zu ordnen und ſie auf's Vortheilhafteſte anzuwenden. Die Erwerbung dieſes Landes vermehrte die preußiſchen Staatseinkünfte um 3,600,000 Thaler. Dies diente zunächſt dazu, das Heer wiederholt zu verſtärken und auf 106 Bataillone Fußvolk und 191 Escadronen Reiterei zu bringen. (Es hatte ſich gezeigt, daß die preußiſche Cavallerie an moraliſchem Werthe weit unter der öſterreichiſchen ſtand, während das umgekehrte Verhältniß bei der Infanterie erprobt war.)

Mitten unter dem Drange der militäriſchen Bewegungen vergaß der König nicht, auf die inneren und geiſtigen Kräfte Preußens zu wirken. Einerſeits wurden Coloniſten, anderſeits Gelehrte und Künſtler vom Auslande herbeigezogen und Verſchiedenes in der Verwaltung, beſonders Schleſiens, zu verbeſſern geſucht.

Die Unterhandlungen mit Oeſterreich führten nicht zu dem gewünſchten Ziele. Deshalb eröffnete Friedrich ſchon zu Anfange des Februars 1742, in Verbindung mit einem franzöſiſch-ſächſiſchen Corps, einen neuen Feldzug, indem er in Mähren einrückte und in kurzer Zeit faſt das ganze Land beſetzte, welches eine ſächſiſche Provinz werden ſollte. Mangel an Lebensmitteln, vielleicht auch zum Theil eine Mißgunſt gegen die Sachſen, beſtimmte den König, die Truppen bald nach Böhmen zu führen. Auf's Neue verſuchte Friedrich Unterhandlungen; der engliſche Geſandte am preußiſchen Hofe, Lord Hinfort, machte wieder den Vermittler. Da aber das Wiener Cabinet zu ſehr auf ſein Waffenglück rechnete, ſo erlangte die Sache keinen Fortgang, und der König überzeugte ſich, daß ein neuer Sieg für ihn nothwendig ſei. Er ſchlug am 17. Mai die ihm an Zahl bedeutend überlegenen Oeſterreicher bei Chotuſitz (es war die erſte Schlacht, deren Gewinn auf Rechnung ſeines Feldherrntalentes geſetzt werden darf). Dieſer Schlag wirkte. Am 11. Juni 1742 wurden zu Breslau die Präliminarien und am 28. Juli zu Berlin der definitive Friedensvertrag abgeſchloſſen. Friedrich blieb im Beſitze faſt von ganz Schleſien; er übernahm die darauf haftenden Schulden von 1,700,000 Thalern und verſprach, keine Veränderungen hinſichtlich des Zuſtandes der katholiſchen Religion vorzunehmen. Seine Verbündeten überließ er ihrem Schickſale; er hatte erlangt, was er für ſich begehrte, und — im preußiſchen Staatsſchatze befanden ſich nur noch anderthalb Millionen.

Ohne alles Gepränge langte der König am 12. Juli 1742 wieder zu Berlin an. — Bisher war es üblich geweſen, daß die ſchleſiſchen Stände bei jeder Huldigung dem neuen Regenten ein Geſchenk von 100,000 Thalern machten. Friedrich lehnte es ab: „das Land ſei zu ſehr durch Unglücksfälle erſchöpft, als daß er dieſes Geſchenk annehmen könne; er wolle vielmehr darnach trachten, dem Volke wieder aufzuhelfen, damit es Urſache bekomme, ſich ſeiner Regierung zu freuen.“ — Eine allgemeine Toleranz in religiöſen Dingen ward mit der weiſen

Rückſichtnahme eingeführt, welche die bisherigen Verhältniſſe Schleſiens forderten. Das früher oft in Willkür und Bedrückung ausgeartete Abgabenſyſtem ward geregelt. Man bildete zwei Oberamtsregierungen (zu Breslau und Glogau). Jeder Kreis erhielt einen Phyſicus. Eine eigene Handlungscommiſſion ſollte über alle mercantiliſchen Streitigkeiten entſcheiden. Künſtler, Manufacturiſten und Gewerbsleute wurden in das Land gezogen, wobei der König namentlich die bis dahin mit Grund gehegte Furcht vor den gewaltſamen preußiſchen Werbungen zu beſeitigen ſuchte. Man gründete Meſſen und Märkte, verbeſſerte die Landſtraßen und beſchleunigte die Poſten. Im Geiſte der damaligen, noch nicht mit den Principien einer richtigen Nationalökonomie bekannten Zeit wollte man den allgemeinen Zuſtand auch durch mancherlei ſpecielle Begünſtigungen verbeſſern.

In gleicher Weiſe ſtrebte der König, das Aufblühen der älteren Provinzen zu befördern. So ward bei Plauen ein Canal gegraben und die Seidenzucht (auf künſtliche Weiſe) ſehr befördert. — Die Privilegien, welche den ihrer Religion wegen aus ihrem Vaterlande Auswandernden geſtattet waren, erhielten eine Ausdehnung auf alle nach Preußen ziehende proteſtantiſche Franzoſen.

Die Muſen waren Friedrich aus dem freundlichen Rheinsberg nach dem zum Aufenthaltsorte des Staatsoberhauptes vortheilhafter gelegenen Potsdam gefolgt. Auch hier umgab ihn eine kleine, aber ausgewählte Geſellſchaft, in deren Mitte ſich auch Voltaire während längerer Zeit befand.

Zu Königsberg ward eine „gelehrte Geſellſchaft" gegründet und zu Berlin erhob ſich nun die „königliche Akademie der Wiſſenſchaften". Mehrere neue, nach den damaligen Anſichten ſehr ſchöne Bauten wurden ausgeführt. Künſte und Wiſſenſchaften blüheten vielfach auf.

Ein wichtiger Schritt im Geiſte der Humanität war es, daß Friedrich die Tortur abſchaffte und die mit dem Staupenſchlage verbundene Landesverweiſung aufhob.

Der König wünſchte zwar Erhaltung des Friedens, verſäumte aber doch nicht, ſein Heer auf einen noch mehr als bisher Achtung gebietenden Stand zu bringen. Der zwiſchen Oeſterreich, England und Sardinien zu Worms geſchloſſene Vertrag ließ ihm keinen Zweifel, daß man ihm Schleſien wieder zu entreißen beabſichtige. Unter dieſen Verhältniſſen konnte die zu treffende Wahl nicht zweifelhaft ſein: es wurden unverzüglich Verbindungen mit Frankreich angeknüpft, und am 22. Mai 1744 kam die ſogenannte Frankfurter Union zu Stande, zwiſchen dem Kaiſer Karl VII. (dem früheren Kurfürſten von Baiern), dem Könige von Preußen, dem Kurfürſten von der Pfalz und dem Könige von Schweden, als Landgrafen von Heſſen, zur Demüthigung Oeſterreichs abgeſchloſſen. Das Anſehen des Kaiſers ſollte hergeſtellt, das Wiener Cabinet von allen Seiten durch Waffengewalt bedrängt und kein einſeitiger Friede eingegangen werden. Preußen hatte ſich als Be-

lohnung die drei nächſten an Schleſien gelegenen Kreiſe von Böhmen bedungen.

Die öſterreichiſche Regierung, in der letzten Zeit entſchieden ſiegreich gegen ihre Feinde, verwarf das ihr geſendete Ultimatum der Verbündeten. In den erſten Tagen des Auguſts 1744 erfolgte der Bruch, und gegen Mitte des nämlichen Monates ſtanden bereits 100,000 Preußen in Böhmen. Prag ward genommen, und die 12,000 Mann ſtarke Beſatzung mußte ſich kriegsgefangen ergeben. Allein bald änderten ſich die Dinge. Der Prinz von Lothringen, der die Franzoſen bis in das Elſaß zurückgetrieben hatte, eilte nach den öſterreichiſchen Landen zurück; die Franzoſen folgten ihm nicht, wie ſie geſollt hätten; England und Sachſen erklärten ſich entſchieden für den Wiener Hof; Maria Thereſia wendete ſich neuerdings an die Ungarn; allenthalben griff dieſes letztgenannte Volk freiwillig zu den Waffen. Friedrich ſah ſich plötzlich von allen Seiten, beſonders durch die leichte Reiterei ſeiner Gegner abgeſchnitten; ohne Nachrichten aus Preußen, ohne Lebensmittel, dabei durch Krankheiten unter ſeinen Truppen geſchwächt. Mit bedeutendem Verluſte mußte er nach Schleſien zurückkehren. „Der König hat ſelbſt geſtanden," ſchrieb dieſer in der Geſchichte ſeiner Zeit, „daß er dieſen Feldzug für ſeine Schule in Hinſicht der Kriegsführung betrachte, und (den öſterreichiſchen General) von Traun als ſeinen Lehrer... Kein General beging wohl mehr Fehler, als der König in dieſem Feldzuge."

Der Winter ward beiderſeits dazu benutzt, die Fortſetzung des Krieges vorzubereiten. Sachſen und Oeſterreich ſchloſſen unterm 18. Mai 1745 zu Leipzig den ſogenannten „eventuellen Partagetractat", deſſen Zweck war, Preußen für die Zukunft dadurch ungefährlich zu machen, daß man ihm außer Schleſien auch noch andere Theile ſeiner Staaten entreiße. Zudem war der unglückliche Kaiſer Karl VII. mittlerweile geſtorben, und ſein Sohn, der Kurfürſt von Baiern, hatte mit der öſterreichiſchen Herrſcherin Maria Thereſia Frieden geſchloſſen.

Jetzt erkannte Friedrich die Nothwendigkeit, eine Hauptſchlacht zu wagen. Mit 70,000 Mann brachte er am 4. Juni dem 90—92,000 Mann ſtarken öſterreichiſch-ſächſiſchen Heere eine Hauptniederlage bei. Es war dies die Schlacht von Hohenfriedberg oder Striegau, durch das Muſterhafte der taktiſchen Anordnungen eine der ausgezeichnetſten Kriegsthaten Friedrich's. Allein das Syſtem der großen militäriſchen Operationen ſtand damals noch nicht auf gleicher Höhe mit der Taktik der Schlachten. Die in Schleſien eingedrungenen Oeſterreicher mußten ſich zwar nach Böhmen zurückziehen, wohin ihnen der König folgte; dieſer ſah ſich aber, nach Verlauf von einigen Monaten, mit einem äußerſt geſchwächten Heere von allen Seiten umringt. Die Preußen ſollten am 29. Sept. vernichtet werden. Sie befanden ſich in einer durchaus ungünſtigen Stellung, bei Sorr, kaum 20,000 Mann ſtark, gegenüber 40,000 Feinden. Allein, anſtatt einen Rückzug zu verſuchen und damit einer unvermeidlichen Vernichtung entgegenzugehen, griff ganz unerwartet der König an und erlangte nochmals einen entſchiedenen Sieg, der

ihm wenigſtens die Rückkehr nach Schleſien möglich machte. Indeſſen ſtanden die Dinge noch immer äußerſt ſchwankend. In Berlin ſelbſt, wohin ſich der König momentan begab, herrſchte Furcht vor dem vereinigten ſächſiſch-öſterreichiſchen Heere. Doch auch dies ward am 15. Dec. von dem preußiſchen Generale Fürſten von Anhalt bei Keſſelsdorf geſchlagen, und Friedrich zog in Dresden ein. Dieſe Ereigniſſe und die mittlerweile zwiſchen Preußen und England geſchloſſene „hannöveriſche Convention“, auf der Grundlage des Breslauer Friedens von 1742 beruhend, führten endlich am 25. Dec. 1745 einen neuen (den Dresdener) Frieden herbei, demgemäß Preußen gerade im vorigen Beſitzſtande blieb. „Schätzt man die Dinge nach ihrem wahren Werthe,“ ſchreibt Friedrich in der Geſchichte ſeiner Zeit, „ſo muß man geſtehen, daß dieſer Krieg in gewiſſer Hinſicht ein unnützes Blutvergießen verurſachte, und daß eine Reihe von Siegen zu weiter nichts diente, als Preußen im Beſitze von Schleſien zu beſtätigen ... Dieſer Krieg koſtete dem letzteren Staate 8 Millionen Thaler“ (und wie viel Menſchen? wie viel zu Grunde gerichtetes Bürgerglück?) „und bei Unterzeichnung des Friedens waren 15,000 Thaler die einzigen noch vorhandenen Geldmittel zur Fortſetzung des Krieges.“ — Die beiden Feldzüge von 1744 und 1745 waren offenbar nicht mehr und nicht weniger als eine natürliche Folge der rechtsloſen Aneignung Schleſiens, und es iſt ſehr gut zu begreifen, daß Oeſterreich und Sachſen einen Nachbar unſchädlich zu machen ſuchten, von dem ſie gewärtigen mußten, daß er Theile ihrer Beſitzungen an ſich reißen werde, ſobald ſie auf irgend eine Weiſe in ſchwierige Verhältniſſe kommen würden.

Glücklicher Weiſe hatte Friedrich vor anderen Eroberern das voraus, daß er die Uebel einſah, welche durch Kriege über die Völker gebracht werden, und daß er ſein eigenes Intereſſe richtig genug erkannte, um ſich von der Nothwendigkeit, den verheerten Gegenden ſo viel möglich wieder aufzuhelfen, vollkommen zu überzeugen. Gleich nach wiederhergeſtelltem Frieden ſehen wir denn allenthalben Aufnahme des verurſachten pecuniären Schadens vornehmen, und ſchon im Mai 1746 erfolgten Entſchädigungszahlungen aus den Staatscaſſen; die Geſammtheit ſollte die Verluſte tragen, nicht die einzelnen Bürger, die zufällig gelitten hatten.

Friedrich ſuchte während der nun herrſchenden Ruhe die materiellen wie die geiſtigen Kräfte Preußens möglichſt zu befördern. Viele zweckmäßige Anordnungen, die Errichtung verſchiedener nützlichen und wohlthätigen Anſtalten folgten raſch auf einander. Die zu ſtrenge Beſtrafung des Kindermordes ward im Geiſte der Humanität gemildert, die Beſtrafung der unehelichen Geburten ganz abgeſchafft; eben ſo die durchaus unpaſſende Kirchenbuße völlig beſeitigt. Zu Berlin ließ der König ein bedeutendes Invalidenhaus errichten. Die leer gewordenen Militärmagazine füllten ſich neuerdings; Schweidnitz ward befeſtigt; man verbeſſerte und verſtärkte die Werke anderer Orte — Alles nothwendige Uebel der damaligen Zuſtände.

Ganz beſonders lag aber Friedrichen eine durchgreifende Reform des Juſtizweſens am Herzen. Hier war ein Augiasſtall zu reinigen. Vor Allem ward eine Maſſe von Gerichtsperſonen aus dem Amte geſtoßen — eine Handlung, die heute jedenfalls als in keiner Beziehung zu beſchönigender Gewaltſtreich erſcheinen müßte, die man aber damals durchgängig ſo anſah, als ſei ſie nur die rechtliche Ausübung der unbeſchränkten Regentengewalt; — dabei angewendet, nicht um, wie man ſeitdem ſo oft geſehen hat, die Gerichte zur Ausführung des Unrechtes und der Gewaltſtreiche zu corrumpiren, ſondern, im Gegentheile, dieſelben zu reinigen von denen, welche die Heiligkeit ihres Berufes entweiht und geſchändet hatten. Eben ſo ward ein neues Geſetzbuch verfaßt, hauptſächlich die Arbeit des Großcanzlers von Cocceji, eines Mannes vom reinſten Charakter, deſſen Leiſtungen in dieſer Beziehung auch für die damalige Zeit von hohem Verdienſte waren.

Eine Menge von Moräſten und öden Feldern wurden urbar gemacht, namentlich an der Oder, wo ſich nun über 3000 Familien anſiedelten. Es entſtanden 280 neue Dörfer. Am Ausfluſſe der Swine in die Oder ward eine neue Stadt, Swinemünde, gegründet und der dortige Hafen mehr ausgegraben. Allenthalben entſtanden neue Fabriken und Manufacturen, und der Handel erlangte einen größeren Schwung. In Folge deſſen ſtiegen die Staatseinkünfte, ohne irgend eine Erhöhung der Abgaben und, blos in den älteren Provinzen, bis zum Jahre 1756 um 1,200,000 Thaler, und die Volksmenge vermehrte ſich im Ganzen bis auf 5 Millionen, ſo daß ſich Preußens Einwohnerzahl innerhalb 16 Jahren verdoppelte (vom Tode Friedrich Wilhelm's I., 1740, bis zum Beginne des ſiebenjährigen Krieges, 1756).

Unter Friedrich's weiſen Anordnungen entſtand eine bis dahin nirgends bekannte Duldſamkeit in kirchlichen Dingen. Jede Confeſſion, jede die öffentliche Ordnung nicht verletzende Secte ward unbedingt in den ihren Gliedern als Menſchen und Staatsbürgern gebührenden Rechten geſchützt. — Dagegen ſuchte man die Ueberzahl der Feiertage zu beſchränken, die ſtets Trägheit und Unwiſſenheit zu Begleitern haben. Der Zuſtand der höheren Lehranſtalten und Univerſitäten (auch Hebammenunterricht u. dgl.) hob ſich ebenfalls bedeutend. Wenn uns aber des Königs Zeitgenoſſen auch davon erzählen, daß er das Volksſchulweſen ſehr verbeſſert habe, ſo können wir dies nur als übel angebrachte Schmeichelei, oder als Beweis der eigenen Befangenheit der Berichterſtatter betrachten. Mochte auch Friedrich, was wir nicht bezweifeln dürfen, den Wunſch hegen, die geiſtige Bildung der Nation mehr zu entwickeln, ſo begriff er doch offenbar viel zu wenig, was hierin geleiſtet werden könne, und wie es geſchehen müſſe. Die Volksſchulſtellen waren für ihn zunächſt nur Verſorgungspoſten für verkrüppelte, invalide Soldaten, von denen vielleicht die Hälfte nicht einmal ſelbſt gehörig leſen und ſchreiben konnte. — Hierin hätte billiger Weiſe mehr geſchehen ſollen.

Nach dem Dresdener Frieden lebte Friedrich meiſtens bei Potsdam,

wo er das einfach-ſchöne Schlößchen Sans-ſouci bewohnte, deſſen Bau im Jahre 1746 beendigt ward. Auch hier vereinigte er eine Geſellſchaft geiſtreicher Männer um ſich. Außer ſeinen Brüdern umgaben ihn beſonders d'Argens, d'Arget, de la Mettrie und Algarotti, mehrere Jahre lang auch Voltaire, der indeſſen des Königs Wohlwollen oftmals mißbrauchte und ſich zuletzt mit großem Verdruſſe entfernte *). Ueberhaupt iſt es außer Zweifel, daß dieſe glänzenden Talente (etwa d'Argens ausgenommen) den König nicht im eigentlichen Sinne liebten, und daß, ſo viel er auch in geiſtiger Beziehung dem Umgange dieſer Leute verdankte, er doch wahre Anhänglichkeit nur bei ſeinem Volke fand. — Wie dem ſei, nach den ernſten Regierungsbeſchäftigungen dienten Lectüre der alten und der franzöſiſchen Claſſiker, Muſik, Poeſie und der oft Schlag auf Schlag folgende Witz der Geſellſchaft zur Erheiterung und höheren Geiſtesentwickelung.

Dem Fenſter ſeines Arbeitszimmers gegenüber hatte der König — ſein Grab erbauen laſſen. Ehe noch der neue Bau beendigt war, zeigte er einſt, zu ſeinem Begleiter d'Argens ſprechend, auf die verborgene Gruft hin: „Quand je serais là," rief er aus, „je serais sans souci!" — Dies, wie Nicolai erzählt, der Urſprung des Namens jenes Schlößchens.

Bei Anlage des Schloßparkes trug ſich auch ein oft erzählter Fall zu, nämlich jener mit dem angeblichen Müller, der ſeine Mühle nicht an den König abtreten wollte, und auf die Drohung des Monarchen, daß er das Eigenthum des Müllers ohne alle Entſchädigung wegnehmen könnte, von dieſem die Antwort erhalten und beherzigt haben ſoll: „Ja, Ew. Majeſtät, wenn das Kammergericht in Berlin nicht wäre!" — Das Wahre an der Sache ſcheint einfach dies zu ſein: Es war Friedrich unangenehm, daß die Allee zum Haupteingange von Sansſouci einen Winkel bilden mußte, weil eine arme Frau ſich um keinen Preis zur Abtretung ihres von ihren Eltern ererbten Häuschens verſtehen wollte. Bei der königlichen Tafel kam die Sache ebenfalls zur Sprache. Der General Rothenburg behauptete, der König könne das Weib zur Abtretung gegen dreifachen Erſatz zwingen. D'Argens ward darüber aufgebracht und rief namentlich mit der ihm eigenen provençaliſchen Lebhaftigkeit: Die Könige ſeien nicht berechtigt, Jemandem ſein Eigenthum, ſelbſt gegen beſſeren Erſatz, gewaltſam wegzunehmen; denn ſonſt könnte man den Grundſatz bald auch von einem Hauſe auf die Frau und die Tochter eines Mannes anwenden. Der König ſagte: „d'Argens hat Recht," und es unterblieb jeder Gewaltſtreich. — Es läßt ſich wirklich ſchwer abſehen, wie man über dieſen

---

*) Viele Jahre ſpäter kam eine Wiederausſöhnung zu Stande. Ueberhaupt verkannte Friedrich niemals das hohe Talent Voltaire's. „Seine Werke," ſchrieb der König in der Folge, „werden länger dauern, als die St. Peterskirche zu Rom, als das Louvre und als alle Gebäude, welche die Eitelkeit der Menſchen für die Ewigkeit aufführt. Man wird nicht mehr franzöſiſch reden, wenn Voltaire noch in die dem Franzöſiſchen folgende Sprache überſetzt werden wird."

Vorgang (wäre auch die erſte Verſion ganz richtig) ſo ſehr viel reden, die Gerechtigkeitsliebe des Königs ſo ganz außerordentlich finden konnte. Die Sache ſcheint uns in ſo fern beachtungswerth, als ſie Zeugniß gibt von den in jener Zeit herrſchenden Begriffen, wo man es faſt wie ein Wunder betrachtete, wenn ein Herrſcher einen Gewaltſtreich gegen eine Privatperſon unterließ, deren Eigenthum er zu beſitzen wünſchte; — das Unterlaſſen einer Handlung, das ſich heute ſo ziemlich von ſelbſt verſtünde, wenigſtens nicht mehr als recht und billig genannt werden könnte.

Es iſt begreiflich, daß Maria Thereſia den Verluſt Schleſiens nie vergaß. Der Dresdner Friede war, was früher der Breslauer geweſen, der That nach nur eine Art Waffenſtillſtand. Jeder Theil ſuchte neue Kräfte zu ſammeln, ſich durch Allianzen zu verſtärken, eine vortheilhafte Gelegenheit abzupaſſen, um ſeinen Gegner mit einer gewiſſen Ausſicht auf Erfolg angreifen zu können. Oeſterreich wünſchte das Verlorene zurückzuerlangen, Preußen ſich für alle Fälle ſicher zu ſtellen; die übrigen Mächte ſahen ſich meiſtens entweder durch Friedrich's Eroberertalent gefährdet, oder durch das Beißende ſeines Witzes beleidigt.

Es ſcheint, daß Friedrich die Allianz mit Frankreich etwas vernachläſſigte. Er glaubte, nicht immer vertragsmäßig von dieſem mit Nachdruck unterſtützt worden zu ſein (obſchon ſolches im Grunde nichts Anderes, als Ausübung des Vergeltungsrechtes für den einſeitigen Friedensſchluß von 1742 war). Oeſterreich benutzte äußerſt geſchickt die hierdurch zwiſchen beiden Staaten entſtandene Kälte. Was man nach der ganzen ſeit Jahrhunderten befolgten Politik des Verſailler und des Wiener Cabinetes gar nicht für m ö g l i c h hätte halten ſollen, geſchah, beſonders dadurch, daß der letztgenannte Hof die damals in Frankreich allmächtige Pompadour zu gewinnen wußte. Es bildete ſich ein intimes, offenbar gegen Preußen feindliches Verhältniß zwiſchen jenen beiden Mächten.

Friedrich ahnete, was kommen werde. Er verſtärkte auf's Neue ſein Heer, das 1754 bereits über 150,000 Mann zählte. Sehr zur gelegenen Zeit kam ihm nun Englands Anerbieten einer Verbindung. Am 16. Jan. 1756 ward zu Weſtminſter ein ſogenannter Neutralitätsvertrag zwiſchen Preußen und Großbritannien unterzeichnet, angeblich zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens in Deutſchland. —

Allein alle derartigen Conventionen, weit entfernt, wirklich für „Aufrechthaltung des Friedens" zu wirken, trugen vielmehr im Gegentheile dazu bei, den Ausbruch des Krieges zu beſchleunigen. Der engliſch-preußiſche Tractat hatte erbittert. Oeſterreich und Frankreich erwiederten ihn unterm 1. Mai durch ein Schutz- und Trutzbündniß. Auch die Kaiſerin von Rußland, auf deren Geſinnungen man engliſcher Seits mit Zuverſicht gerechnet hatte, ſchloß ſich, aus perſönlichem Haſſe gegen Friedrichen, ſeinen Feinden an. Allerſeits Kriegsrüſtungen und geheime diplomatiſche Uebereinkünfte, von denen man ſich in Berlin, beſonders

durch die Verrätherei eines ſächſiſchen geheimen Secretärs, Abſchriften zu verſchaffen wußte.

Friedrich fühlte, daß er ſeinen Feinden zuvorkommen müſſe, ehe dieſe ihre Rüſtungen beendigt hätten. Schnell, wie der Blitz, fiel er im Auguſt 1756 mit 60,000 Mann in Sachſen ein. Die Geheimniſſe der Dresdener Archive, die Abſichten und Pläne der coaliſirten Mächte beweiſend, mußten dieſen Schritt in der öffentlichen Meinung rechtfertigen, an die zu appelliren der König keinen Augenblick verſäumte.

Die Verbindung, zu welcher man preußiſcher Seits den Kurfürſten von Sachſen zu nöthigen ſuchte, war nicht zu Stande zu bringen. Ein öſterreichiſches Heer, unter Browne, zog von Böhmen heran, um die mittlerweile im Lager bei Pirna eingeſchloſſen gehaltenen ſächſiſchen Truppen zu entſetzen. Allein die Oeſterreicher wurden bei Lowoſitz geſchlagen, und 17,000 ſächſiſche Soldaten mußten ſich kriegsgefangen ergeben und größtentheils in das preußiſche Heer übertreten.

Während den Winter über die Waffen ruheten, war die Diplomatie deſto thätiger. Jetzt erſt organiſirte ſich der Bund wider Friedrich vollſtändig. Oeſterreich, Rußland, Frankreich, das deutſche Reich und Schweden traten gegen Friedrich auf; nur England, Braunſchweig und Heſſen-Caſſel für ihn. Die feindliche Uebermacht war ungeheuer. Was Preußen in den Stand ſetzte, unter ſolchen Verhältniſſen den Kampf fortzuführen, war vorzüglich: 1) Friedrich's unbeſtreitbares Feldherrntalent, verbunden mit dem Umſtande, als unumſchränkter König Niemandem (wie etwa ein bloſer General) wegen ſeiner Operationen Rede ſtehen und Rechenſchaft geben zu müſſen; 2) die Allgewalt der öffentlichen Meinung. Dieſe hatte Friedrich durch ſeine in jener Zeit ganz ungewöhnliche Liberalität und Freiſinnigkeit in Rede, Schrift und ſelbſt durch das Aeußere der Regierungsweiſe, eben ſo durch den Glanz ſeiner Thaten, ziemlich allgemein gewonnen; 3) die ihm zu Gebote ſtehenden Geldmittel, theils durch eigene Erſparung, theils durch die reichen Subſidien Englands (theils auch durch ein ſehr übles Mittel, Verſchlechterung des Münzfußes) erlangt, während ſich die Finanzen der übrigen Mächte meiſtens in der größten Zerrüttung befanden; 4) der Beſitz einer ſtarken, mit allen Kriegsbedürfniſſen wohl verſehenen Armee, während die Rüſtungen der Feinde erſt begonnen hatten; 5) die Uneinigkeit unter den Verbündeten, das Krebsübel faſt aller Coalitionen.

Indeſſen wurden auch andere, als militäriſche, Mittel gegen den König verſucht. Rechtzeitig entdeckte man noch den Vergiftungsanſchlag eines Kammerlakeis (Namens Glaſau), der ſogleich in Ketten nach Spandau abgeführt ward und dort nach kurzer Zeit, abgeſondert von allen Menſchen, ſein Leben endigte. Es wird erzählt, dem Könige habe, der in die Sache verwickelten hochſtehenden Perſonen wegen, ſo ſehr an Geheimhaltung des Vorganges gelegen, daß er nicht einmal einem Arzte habe erlauben wollen, dem Unglücklichen in ſeinen letzten Stunden beizuſtehen. (Ein Gewebe von Dingen, welche wieder den Geiſt jener Zeit in ſchwarzem Lichte charakteriſiren! — Meuchelmordanſchläge, Ca-

binetsjuſtiz und Einſperren dieſer Art — wenigſtens dem Zwecke nach der famöſen eiſernen Maske ähnlich — paſſen zuſammen!)

Auf dem Regensburger Reichstage deliberirte man über die Reichsachterklärung gegen Friedrichen. Alle Achtung vor dem Reichskörper war aber längſt verſchwunden, und ſo konnte nicht blos der König, ſondern ſelbſt ſein Geſandter zu Regensburg ſich Hohn und Gewaltthat gegen die Abgeſandten jener Verſammlung erlauben. Man fürchtete ſchon damals die Macht der Preſſe, und verbot allen Buchhändlern und Buchdruckern, bei Verluſt ihrer Privilegien (Conceſſionen), die Verbreitung preußiſcher Staatsſchriften, allein ohne den geringſten Erfolg. —

Da es nicht gelungen war, Sachſen zu einer Allianz mit Preußen zu nöthigen, ſo verwandelte Friedrich die bis dahin milde Behandlungsweiſe des Landes in außerordentliche Härte. Es iſt unberechenbar, welche ungeheure Maſſe von Requiſitionen dieſe Gegenden von nun an während des ganzen Krieges liefern mußten; und wenn man preußiſcher Seits auch durch das Gebot der eiſernen Nothwendigkeit getrieben war, ſo iſt es doch leicht begreiflich, daß bei den Sachſen eine faſt unauslöſchliche Erbitterung gegen diejenigen entſtehen mußte, welche ihnen ſo enorme Opfer auferlegten.

Friedrich eröffnete den Feldzug von 1757 dadurch, daß er in Böhmen einfiel. Die blutige Schlacht von Prag (6. Mai) ſchien ihn zum Herrn des ganzen Königreiches zu machen. Allein da erfolgte (18. Juni) die Schlacht bei Kollin — ein Meiſterſtück der Anlage nach, aber verloren durch die Fehler einiger Generale und die Schwäche der Truppenzahl. (In der Verzweiflung ſoll hier der König gegen ſeine weichenden Truppen in den empörendrohen Ausruf ausgebrochen ſein: „Ihr Hunde, wollt Ihr ewig leben!") Dieſe furchtbare Niederlage verſetzte ihn für die ganze übrige Dauer des Krieges in die Unmöglichkeit, einen feſten ſelbſtſtändigen Plan zu verfolgen; „er ſchwamm von jetzt an blos noch auf dem Strome der Begebenheiten, den ſeine Rieſenkraft zwar brechen, aber nicht mehr ableiten konnte." Schleſien fiel in die Gewalt der Oeſterreicher, die ſogar einen Streifzug bis Berlin machten; die Hannoveraner ſchloſſen die Capitulation von Kloſter-Zeven, wodurch ſie kampfunfähig wurden; Hannover, Braunſchweig, Heſſen und die weſtlichen Beſitzungen Preußens waren durch die Franzoſen beſetzt; eben ſo Pommern durch die Schweden und das eigentliche Preußen durch die Ruſſen. So ſchien Friedrich ohne Rettung verloren. Da vernichtete er bei Roßbach (5. Nov.) die ihm an Zahl dreifach überlegene combinirte franzöſiſche und Reichsarmee, eilte nach Schleſien und ſchlug (5. Dec.) durch die bewunderswertheſte Taktik, die er jemals entwickelte, mit 33,000 großentheils zuvor beſiegten Truppen 80,000 Oeſterreicher bei Leuthen, ſo daß in kurzer Zeit nur noch 17,000 die böhmiſche Grenze erreichten. Die Schweden wurden aus Pommern, die Franzoſen aus Hannover vertrieben, und den ruſſiſchen Feldherrn vermochte engliſches Gold zum Rückzuge aus Preußen, denn Großbritannien hatte ſich zu thätiger Unterſtützung Friedrich's, zur Stellung eines Heeres

und Bewilligung einer jährlichen Subſidienſumme von 670,000 Pfd. Sterling entſchloſſen. Der ältere Pitt ſtand damals bereits an der Spitze des Londoner Cabinets.

Im folgenden Jahre (1758) ſchlug Friedrich die Ruſſen bei Zorndorf. Allein bald begann eine Reihe von Unglücksfällen. Der König ward bei Hochkirch überfallen, im nächſten Feldzuge (1759) bei Kunersdorf auf's Haupt geſchlagen, einige preußiſche Heerabtheilungen fielen vereinzelt in die Gewalt der Feinde. Die Hülfsmittel ſchmolzen immer mehr zuſammen. Vergebens, daß der König Frieden anbot. Selbſt die Siege von Liegnitz und Torgau (1760) gewährten nur eine ſehr vorübergehende Erleichterung. Preußen ſchien aus Entkräftung unterliegen zu müſſen. Friedrich trug, als letztes Rettungsmittel vor perſönlicher Schmach, ſtets Gift bei ſich, um im äußerſten Falle wie Hannibal zu endigen. Er ſprach ſich darüber auf's Beſtimmteſte in mehreren ſeiner Briefe an d'Argens aus.

Allein da trat ein eben ſo unerwartetes, als für den König glückliches Ereigniß ein. Die Kaiſerin Eliſabeth von Rußland ſtarb (5. Jan. 1762 neuen Kalenders). Ihr Nachfolger, Peter III., ein Verehrer Friedrich's, ließ die im Felde ſtehenden ruſſiſchen Truppen ohne Weiteres mit den Preußen vereinigen. Und obwohl Peter ſchon nach einem halben Jahre ermordet ward und ſeine Gattin und Thronfolgerin Katharina II. ihr Heer zurückberief, ſo verſchaffte doch der mit ihr alsbald geſchloſſene Friede dem Könige eine nicht zu berechnende Erleichterung. Frankreich, allenthalben von den Briten zur See beſiegt, ſah ſich bald genöthigt, dem Kriege zu entſagen. Jetzt wollte man allerſeits ernſtlich den Frieden. Kurze Unterhandlungen genügten, ihn am 15. Febr. 1763 auf dem Schloſſe Hubertsburg in Sachſen zum Abſchluſſe zu bringen, und damit dem ſiebenjährigen Kriege ein Ende zu machen. Kein Theil gewann einen Fuß breit Landes, man entſagte wechſelsweiſe allen Entſchädigungsforderungen, und der Tractat hatte zunächſt nur über die gegenſeitige Auslieferung der occupirten feindlichen Beſitzungen zu beſtimmen.

Es iſt unbeſchreiblich, wie ſehr die preußiſchen Staaten durch dieſen Krieg gelitten hatten. Aller Erwerb hatte geſtockt, die Felder waren großentheils ungebaut geblieben, 13,000 Häuſer, ganze Städte und Dörfer lagen in Aſche; die Bevölkerung zählte eine halbe Million Menſchen weniger, als vor ſieben Jahren. — Friedrich's Abſicht war, nicht blos auf Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes, ſondern auf durchgreifende Verbeſſerung hinzuwirken. Vor Allem kam es darauf an, die Hülfe raſch zu reichen. Ohne Zeitverluſt leerte man daher die Militärmagazine, um dem Volke Saatfrucht und Brot zu verſchaffen; die Artilleriepferde mußten dem Ackerbaue dienen, und alles noch verfügbare Geld erhielt die beſte Verwendung, zur Unterſtützung der Nation. Bald entſtanden allenthalben neue Fabriken und Manufacturen (innerhalb 10 Jahren 264 der erſteren). Eine Bank diente zu ihrer und des Handels Beförderung. In allen Provinzen wurden Felder urbar gemacht, neue

Colonieen gegründet, gewerbfleißige Leute aus dem Auslande herbeigezogen; in Oberſchleſien allein entſtanden 213 neue Dörfer. Im Jahre 1779 belief ſich die Volkszahl in den alten Beſitzungen auf 1,120,000 Seelen höher, als ſie 1740 geweſen war. Dabei wendete der König auch der Geiſtesbildung ſeine Aufmerkſamkeit zu. In den höheren Lehranſtalten ſollte nicht blos das Gedächtniß, ſondern vielmehr der Geiſt und der Verſtand entwickelt werden. Die Volksſchulen kamen ebenfalls in Erwägung, und obſchon immerfort eine ungeeignete und äußerſt verderbliche Rückſicht auf die Anſtellung invalider Soldaten genommen ward, ließ man doch Lehrer aus Sachſen kommen, verbeſſerte die Gehalte und hielt die Eltern an, ihre Kinder in die Schule zu ſchicken *).

Ganz beſondere Rückſicht nahm der König jederzeit auf den Adelſtand. Bei allen Unterſtützungen ward dieſer vorzugsweiſe, bei allen Anſtellungen faſt ausſchließlich berückſichtigt. Es iſt wahrhaft unbegreiflich, wie der nämliche Mann, der in ſeinen Briefen und Schriften die desfallſigen Vorurtheile mitunter ſo ſcharf geißelt, im wirklichen Leben in dieſer Beziehung eine Befangenheit bewies, die kaum ärger hätte ſein können. Zu den erſten Unterſtützungen, die nach Beendigung des Krieges gegeben wurden, gehörte eine halbe Million Thaler zur Abbezahlung der Schulden des Adels und eine weitere halbe Million zur Verbeſſerung ſeiner Güter. — In einem Aufſatze, worin der König die nach wiederhergeſtelltem Frieden beim Militär vorgenommenen Verbeſſerungen aufzählt, ſagt er u. A.: man habe die bürgerlichen Officiere möglichſt von den Befehlshaberſtellen entfernt und dieſe zur Ergänzung ſelbſt mit fremden Adelichen beſetzt; denn im Allgemeinen habe der Adel Ehre, obſchon man bisweilen Talente und Verdienſte auch bei Perſonen antreffe, die nicht von Geburt ſeien; die Bürgerlichen habe man in die Garniſonsregimenter geſteckt, wo ſie wenigſtens den Werth gehabt, wie diejenigen, an deren Stelle ſie gekommen. — Es wäre eine Beleidigung gegen den geſunden Menſchenverſtand, wenn wir heute die Abſurdidät jener Behauptungen nachweiſen wollten. Zur Belohnung dafür, daß ſo viele Nichtadelichen während der Feldzüge ihr Leben blindlings auf's Spiel geſetzt, entledigte man ſich hintennach derjenigen, die man zuvor ausgezeichnet hatte, dadurch, daß man ſie in die Feſtungen ſteckte! — Ein Seitenſtück zu dem: „Hunde, wollt Ihr ewig leben!"

*) Friedrich ſelbſt entwarf (unterm 5. Sept. 1779) in einer Cabinetsordre die Schulordnung. Es heißt darin: „Im Altenburgiſchen iſt eine ſehr gute Erziehung, die Leute ſind da alle ſo ordentlich und vernünftig. Wenn man von dorther könnte Schulmeiſter kriegen, die nicht ſo theuer wären, ſo würde das ſehr gut ſein. Ihr (nämlich der Miniſter) werdet ſehen, wie das zu machen ſtehet; ſonſten iſt es auf dem platten Lande genug, wenn ſie ein Bischen leſen und ſchreiben lernen; wiſſen ſie aber zu viel, ſo laufen ſie in die Städte und wollen Secretärs und ſo was werden. Deßhalb muß man auf dem platten Lande den Unterricht der jungen Leute ſo einrichten, daß ſie das Nothwendige, was zu ihrem Wiſſen nöthig iſt, lernen, aber auch in der Art, daß die Leute nicht aus den Dörfern weglaufen, ſondern hübſch dableiben." (!!)

Im Jahre 1772 erfolgte die erſte Theilung Polens, wozu denn auch Friedrich beſtens mitwirkte. Seine Lobredner heben gewöhnlich hervor, daß hierdurch die Schwächung der Türkei verhindert (vielmehr blos etwas weiter hinausgeſchoben) worden ſei; daß die Polen den Preußen niemals ein Wien gerettet hätten; endlich, daß man keine andere Wahl gehabt habe, als Theil zu nehmen oder ruhig und ohne Entſchädigung zuzuſchauen, wie ſich die beiden furchtbaren Nachbarmächte bedeutend vergrößerten. Schöne Gründe! Als ob man den erſten beſten Staat, der ſich in gar keinen Krieg eingelaſſen, die Kriegskoſten für einen andern bezahlen machen dürfe; als ob, wenn ſich die eine Macht vergrößere, auch die andere, um mit jener gleichen Schritt zu halten, Gebietstheile ihres unſchuldigen Nachbars an ſich reißen dürfe; als ob endlich eine Regierung nur dann einen gewiſſen Anſpruch auf ein rechtliches Verfahren der andern habe, wenn ſie der letztern zuvor die Hauptſtadt gerettet! — Indeſſen wir haben nicht erſt nöthig, jenen Vorgang zu qualificiren, da die ganze Welt darüber bereits ihr Urtheil gefällt hat. — Genug, Preußen erlangte durch die Theilnahme an jenem Verfahren gegen Polen eine Gebietsvergrößerung von 630 Quadratmeilen, mit einer halben Million Menſchen, und die Erwerbung war allerdings um ſo wichtiger, als erſt hierdurch die deutſchen und die nichtdeutſchen Provinzen Preußens einen unmittelbaren Zuſammenhang mit einander erlangten. Auch ermangelte der König keinen Augenblick, alle in ſeinen übrigen Staaten angewendeten Mittel ebenfalls zu benutzen, um dem in tiefem Elende und in großer Rohheit und Uncultur befindlichen Lande möglichſt durchgreifend aufzuhelfen.

Nach dem Tode des Kurfürſten Max Joſeph III. machte Oeſterreich Anſprüche auf den größten Theil von Baiern. Der Thronerbe, Kurfürſt Karl Theodor von der Pfalz, ließ ſich durch Drohungen zu einem äußerſt nachtheiligen Vertrage mit dem Wiener Cabinette verleiten, wogegen der nächſte Agnat, Herzog Karl von Zweibrücken, (insgeheim von Preußen dazu aufgefordert) proteſtirte und Friedrich's Hülfe anrief. Da die Unterhandlungen zu keinem genügenden Reſultate führten, ſo rückte im Juli 1778 ein ungemein zahlreiches preußiſches Heer in Böhmen ein, ihnen entgegen ein noch größeres öſterreichiſches. Friedrich und der junge Kaiſer Joſeph ſtanden einander gegenüber; doch kam es zu keiner Schlacht, ſondern, als auch Rußland drohende Erklärungen nach Wien ſendete, erfolgte am 13. Mai 1779 der Friede zu Teſchen, wornach Oeſterreich nur eine wenig bedeutende Erwerbung von Baiern erlangte, Friedrich aber auf jede Entſchädigung der 13 Millionen betragenden Kriegskoſten verzichtete, — eine Großmuth, die er in der Folge bereut haben ſoll.

Immer beſorgt vor einer Uebermacht des Hauſes Oeſterreich, ging Friedrich's letzte bedeutende Regierungsthat auf Begründung eines Bundes gegen jene Macht. Ungeachtet der Gegenbemühungen

des Wiener und Petersburger Hofes, ward der ſogenannte Fürſtenbund (unterm 23. Juli 1785) zwiſchen Preußen, Sachſen und Hannover abgeſchloſſen, dem in wenigen Monaten noch 11 andere deutſche Staaten beitraten, worunter Kur=Mainz, Trier und Heſſen=Caſſel. Der vorgebliche Zweck der Conföderation war Aufrechthaltung der Reichsverfaſſung, des weſtphäliſchen Friedens, und der übrigen Reichstractate. Allein Friedrich hatte nicht geahnet, daß ſich der Geiſt der Zeit und die Verhältniſſe ſeit ſeinem früheren Auftreten weſentlich geändert; daß ſich, bei der ſteigenden Civiliſation, eine neue Macht erhob, deren Größe er ganz außer Rechnung gelaſſen hatte; daß ein ſolcher Fürſtenbund, um die erwarteten Reſultate zu liefern, vor Allem auch höhere volksthümliche Elemente in ſich hätte begreifen müſſen, was ihm gänzlich gebrach. — Darum ſtürzte dieſer vermeintliche große Bau bei dem erſten Windſtoße wie ein Kartenhaus zuſammen, und außer dem leeren Namen weiß die Geſchichte nichts von dem ganzen Werke zu erzählen.

Um die Mitte des Jahres 1785 bemerkte man an Friedrichen eine bedeutende Abnahme ſeiner Kräfte. Das Unwohlſein verſchlimmerte ſich, beſonders ſeit den erſten Monaten des folgenden Jahres; eine Waſſerſucht bildete ſich immer mehr aus. Am 17. Auguſt 1786, um 2 Uhr 20 Minuten Morgens, erfolgte der Tod. — Faſt allerwärts meinte man, ein welthiſtoriſches Ereigniß ſei geſchehen, und ungeachtet des hohen Alters des Königs ſchien dies doch meiſtens ein ſchwer zu faſſender Schlag. Man nannte ihn den Großen, ja den Einzigen, und es war keineswegs kriechende Schmeichelei, obwohl die letzte Benennung eine Ueberſchätzung des Mannes beweiſ't.

— Friedrich beſaß jedenfalls viele glückliche natürliche Anlagen: einen klaren Blick, durchdringenden Verſtand, dabei eine Thätigkeit, wie ſie, mit dieſer Ausdauer und in einer ſo langen Reihe von Jahren, nicht viele Menſchen entwickeln. Als Feldherr war er jedenfalls der Erſte des ganzen vorigen Jahrhunderts. Rechne man dazu noch den Vortheil, welchen ihm ſeine Stellung als Staatsoberhaupt, als geborener König gewährte, ſo iſt es leicht begreiflich, daß er tief in die Verhältniſſe ſeiner Epoche einwirkte. Da er überdies in geiſtiger Beziehung mehrfach ſeinen Zeitgenoſſen vorausgeeilt war, ſo ergab ſich eben ſo ein bedeutender Einfluß auf die Folgezeit.

Wenn wir nun näher auf die Sache eingehen, ſo überzeugen wir uns freilich, daß bei vielen Leuten mindeſtens die Hälfte ihrer Hochſchätzung Friedrich's durch deſſen Feldherrntalent hervorgerufen wurde. Nimmt man die Eroberung Schleſiens und beſonders den ſiebenjährigen Krieg hinweg, ſo verſchwindet der Grund eines großen Theiles ihrer Bewunderung. „Der narbenbedeckte, eisgraue Grenadier, „der in der Glorie der Lorbeeren von Hohenfriedberg, von Liſſa, von „Liegnitz, in dem Schrecken von Kollin, an dem Abende von Kunners„dorf mit und unter ihm geſtritten, oder auch nur bei friedlicher

„Muſterung als Flügelmann von der Stiefelſpitze ſeines vorbeireitenden „Königs geſtreift worden war, und nie ein anderes Wort, als: „„Vorwärts!““ aus ſeinem Munde vernommen hatte, — fuhr am „Abende ſeines Lebens noch von der Krücke auf, und ſchilderte mit „Jünglingsgluth alle Augenblicke, wo er ſeinen geliebten Fritz geſehen „und ihn vor Freuden faſt angeweint hatte.“ — Dies und Aehnliches heben uns die Schilderungen am Meiſten und mit den glühendſten Farben hervor. Allein wir können in dieſer Begeiſterung des alten Soldaten, der ſich zwar brav in den Kugelregen geſtürzt, aber für eine Sache, die er gar nicht kannte, gar nicht zu beurtheilen im Stande war, ſonach nicht aus Enthuſiasmus für eine auch von ihm begriffene, auch ihm klare und theuere Idee, — mit einem Worte, wir können in dieſer „durch das Berühren der Stiefelſpitze“ eines Menſchen hervorgebrachten Elektriſirung nur das durch glücklich geführte Kriege jederzeit bei den (wenn ſelbſt nur als Maſchinen) daran Theil nehmenden Truppen hervorgerufene, faſt inſtinctartige Gefühl, keineswegs noch den Beweis eines im Intereſſe der Humanität und der Menſchheit ſtatt gehabten höheren Wirkens erblicken. —

Eben ſo wenig kann es in dieſem edleren Intereſſe für den König entſcheiden, daß er ſeinen Staat durch Eroberung einer reichen Provinz vergrößerte. Im Gegentheile hat dieſe Erwerbung, mit den zahlloſen Kriegsverheerungen, die ihr wie ein Fluch während eines Zeitraums von 24 Jahren auf dem Fuße folgten, unendliches Uebel über Millionen gebracht.

Friedrich’s wahre Größe iſt alſo gerade da nicht zu ſuchen, wo ſie die Meiſten finden wollen.

Betrachten wir nun ſein Wirken als Regent, nicht als Eroberer.

Hier ſuchte er Alles zu umfaſſen, die einzige lenkende Hand der ganzen, faſt bis in’s Kleinſte gehenden Staatsmaſchine zu ſein. Und bei ſeiner unermüdlichen Thätigkeit wußte er nicht nur, wie ein Sybarite, tagtäglich den Kochzettel als wichtige Angelegenheit zu behandeln, ſondern auch eben ſo tagtäglich (ſelbſt in ſeiner letzten Krankheit von Morgens 4 Uhr an) alle einlaufenden Acten zu erledigen, ſo daß der preußiſche Unterthan, deſſen Sache an den König ging, den Tag der zu empfangenden Antwort mit Beſtimmtheit zum Voraus berechnen konnte.

Man hat umſtändlich zu erweiſen geſucht, daß Friedrich das materielle Wohl ſeiner Unterthanen gewollt habe, — als ob es noch eines Beweiſes bedürfe, daß Jedermann ſeine Beſitzungen (denn nur ſo iſt die Sache anzuſehen!) lieber in blühendem, als in elendem Zuſtande erblicken möchte. Dagegen iſt allerdings der Umſtand bemerkenswerth, daß Friedrich im Allgemeinen immer die beſten Mittel zu wählen und dieſe raſch und mit Kraft anzuwenden und durchzuführen verſtand, ſo daß wohl wenige Eroberer ihre Länder in ſo blühendem Zuſtande zurückgelaſſen haben, wie er; — ſodann, daß

ſelbſt die einzelnen Fehlgriffe in den ergriffenen Maßregeln nicht ſowohl ihm zur Laſt gelegt werden dürfen, als ſie vielmehr Folgen der in jener Zeit ziemlich durchgehends angenommenen irrigen national-ökonomiſchen Principien waren.

Friedrich kannte ſehr wohl die Wichtigkeit einer geregelten Finanz-verwaltung. Indeſſen trug die ſeinige oft allzu ſehr den Stempel der Fiscalität an ſich (obwohl ſie gegen früher gemildert war); darum finden wir ſie vielfach verhaßt. — Der König ſelbſt hatte, außer der Tafel, gar keine nur nennenswerthe Bedürfniſſe, und er kann als Muſter der Sparſamkeit dienen, indem die Geſammt-Jahresausgabe für ſeine Perſon (das, was wir in einem conſtitutionellen Staate Civilliſte nennen würden) nicht 220,000 Thlr. überſtieg.

Der Mangel einer höheren, durchgreifenden Bildung Friedrich's während ſeiner Jugend iſt nicht genug zu bedauern. So ſehr er Sinn und Anlage dafür beſaß, ſo viel ſich ſein klarer Geiſt im Umgange mit den geiſtreichſten Männern jener Epoche auch aneignete, ſo vermißte man doch gar oft jene feſte Grundlage, die ſo manches Rohe ferne gehalten haben würde. In gar vielen Cabinetsreſcripten ſind die zahlloſen orthographiſchen Fehler noch die geringeren, leicht verzeihlichen Mängel: Gedanken und Ausdrücke ſind von der Art, wie ſie der Geiſt edler Humanität gerne zu verbannen ſtreben würde.

Der Herrſcher über ein deutſches Volk nahm ſich nicht einmal die Mühe, die Sprache ſeiner Nation näher kennen zu lernen, und es klingt faſt wie ein Spott, wenn er, in einer verzweiflungsvollen Lage während des ſiebenjährigen Krieges, die Deutſchen in fremdem Idiome mit dem Vorwurfe anruft, „daß ſie ihn nicht hörten!"

Friedrich's Regierung trug den Charakter des Despotiſchen entſchieden an ſich. Wenn auch aus reiner Liebe zur Gerechtigkeit, führte er noch in den letzten Jahren ſeines Lebens (in der bekannten Sache des Müllers Arnold) den argen Streich gegen ein ganzes, aller Wahrſcheinlichkeit nach, in der Mehrheit ſeiner Mitglieder aus rechtlichen Männern beſtehendes Gericht aus, wie ſich nur der ſchrankenlos gebietende, gewaltſame Selbſtherrſcher erlauben mochte*).

*) Der Fall war, nach Funke's Angabe, dieſer: Einem Müller, Namens Arnold, war durch den Grundherrn Waſſer abgeleitet, und er dadurch in Nachtheil verſetzt worden. Dennoch ſollte er die nämlichen Mühlenabgaben, wie bis dahin, entrichten. Der Mann entſchloß ſich, den König perſönlich um Hülfe anzurufen, dem er aus der Zeit der Zorndorfer Schlacht bekannt war, wo er als Wegweiſer gedient und ihm auch ſonſt Nachrichten von der ruſſiſchen Armee hinterbracht hatte. Friedrich befahl ſchleunigſt der neumärkiſchen Regierung, die Sache zu unterſuchen, und, der Ausſage des Müllers nicht vollkommen trauend, verlangte er ſowohl von einem ihm perſönlich bekannten Pfarrer aus der Gegend, als auch von einem in der Nähe in Garniſon ſich befindenden Obriſten, gewiſſenhaften Bericht hierüber. Das Gutachten Beider war

Er ſah die Sachen wirklich ſo an, wie er ſich in einer ſeiner Schriften ausdrückte (in den während ſeinen Lebzeiten gedruckten Werken, 1. Thl. S. 382): „In Königreichen beruht die Regierung „nur auf dem Despotismus des Souveräns; die Geſetze, „das Militär, der Handel, die Induſtrie und alle anderen Theile „der Staatsverwaltung ſind dem Eigenſinne eines einzigen Menſchen „unterworfen.“ — Uebereinſtimmend damit war unter ihm die ganze Regierung eine bloſe Maſchine, die zwar auch nach ſeinem Tode noch eine Zeit lang anſcheinend in dem gewohnten Gange fortging, — von der aber, ſobald Stürme eintraten, klar ward, daß der belebende Geiſt von ihr gewichen, und nur die todte Form allein noch übrig geblieben ſei.

Die Preſſe war zwar frei, aber man gebrauchte ſie zunächſt nur in Dingen, über welche der König ſelbſt ſpottete. Hätte dagegen ein Mann von Talent und Geſchicklichkeit ſeine Feder dazu anzuwenden verſucht, die abſoluten Herrſcherrechte unſanft zu berühren, und hätte er den Beifall des Volkes erlangt — gewiß, Friedrich wäre hier anders verfahren, als bei einem nichtsſagenden, elenden Pasquille, ſo unbedeutend, daß er es in jeder Beziehung verſpotten (niederer herabhängen laſſen) konnte; — ein Kerker in Spandau möchte das Mildeſte geweſen ſein, was ein ſolcher Schriftſteller zu gewärtigen gehabt hätte. —

Gerade eben ſo bei Majeſtätsverbrechen. —

---

dem Müller günſtig; bennoch verlor er den Proceß in zwei Inſtanzen. Nun entbrannte des Königs Juſtizeifer. Er begab ſich nach Berlin, ließ den Großcanzler von Fürſt mit den Kammergerichtsräthen, welche zum Urtheile mitgewirkt, vor ſich beſcheiden und machte ihnen über ihre Ungerechtigkeit die heftigſten Vorwürfe. Der Großcanzler wurde abgedankt, die Kammergerichtsräthe wurden auf die Hausvogtei gebracht, in Küſtrin der Präſident von Finkenſtein ſeines Dienſtes entlaſſen und die Regierungsräthe auf die Feſtung geſetzt. Der König dictirte über den ganzen Vorfall ſelbſt das Protocoll, worin allerdings die beſtgemeinten Principien ausgeſprochen ſind: „Die Juſtizcollegien müſſen wiſſen,“ heißt es darin, „daß der geringſte Bauer, ja, was noch mehr iſt, der „Bettler, eben ſowohl ein Menſch iſt, wie Se. Maj., und dem alle Juſtiz wiederfahren muß, indem vor der Juſtiz alle Leute gleich ſind, es mag ſein ein „Prinz, der wider einen Bauer klagt, oder auch umgekehrt, ſo iſt der Prinz „vor der Juſtiz dem Bauer gleich, und bei ſolchen Gelegenheiten muß nach „der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne Anſehen der Perſon. Darnach „mögen ſich die Juſtizcollegien in allen Provinzen nur zu richten haben, und „wo ſie nicht mit der Juſtiz, ohne alles Anſehen der Perſon und des Standes, „gerade durchgehen, ſondern die natürliche Billigkeit bei Seite ſetzen, ſo ſollen „ſie es mit Sr. königl. Majeſtät zu thun kriegen. Denn ein Juſtizcollegium, „das Ungerechtigkeiten ausübt, iſt gefährlicher und ſchlimmer wie eine Diebsbande; vor der kann man ſich hüten, aber vor Schelmen, die den Mantel „der Juſtiz gebrauchen, um ihre böſen Leidenſchaften auszuführen, vor denen „kann ſich kein Menſch hüten; ſie ſind ärger, als die größten Spitzbuben, die „in der Welt ſind, und verdienen eine doppelte Beſtrafung.“ — Der Vorgang trug ſich im J. 1780 zu.

Es war leichter, die Freiheit im Munde zu führen, als ſie wirklich im Leben zu dulden. Friedrich ſagte, er ſei nur der erſte Diener des Staats, aber — er ſagte es auch nur. „Wie iſt „einer Bedienter, dem Niemand befiehlt, der keinen Herrn über ſich „erkennt? — der ſich nach Gutbefinden Geſetze macht und gibt und „keines annimmt? nach Willkür ohne Geſetze ſtraft?“ (Ardinghello von Heinſe, Thl. I. S. 302.)

Friedrich trat rechtzeitig von der öffentlichen Schaubühne ab; er hatte genug gelebt, hatte ausgedient — ſein Wirken war beendigt. Obwohl er viel beigetragen zur ſchnelleren Ausbildung deſſen, was in den nächſten Jahren nach ſeinem Tode hervortrat, ſo hätte er doch ſicherlich die neue Geſtaltung der Dinge (bei längerem Leben) nicht mehr begriffen, ihren Geiſt und ihre Kraft nicht mehr zu erfaſſen vermocht. Auch er ſelbſt würde ſein Jena gefunden haben, wie ſeine alten Generale und ſeine alten adelichen Officiere, welche ausſchließlich „Ehre“ beſitzen ſollten, der That nach aber vor der Taktik der Nichtadelichen bald genug wie Spreu im Winde zerſtäubten. —

Allein um Friedrich's Wirken richtig zu beurtheilen, müſſen wir die Sache noch von einer anderen Seite betrachten. Ungeachtet aller eben hervorgehobenen Momente bleibt ſeine Epoche immer welthiſtoriſch, wird ſie nicht blos in der Geſchichte der Kriege, ſondern auch in der der Cultur und der Menſchheit eine bedeutende Seite füllen. Er war es vorzugsweiſe, der an der Spitze einer wichtigen und großen Uebergangsperiode ſtand. „Sind die moraliſchen „und politiſchen Kräfte eines Staats“ (oder der ganzen Menſchheit!) „in todtartige Auflöſung übergegangen, ſo kann das Volk“ (die Menſchheit) „nur durch ein außerordentliches Ereigniß gerettet werden, durch „die Schmach und Wehen einer Eroberung und Unterjochung oder „durch innere Umwälzung, in welcher neues Leben geweckt wird. Es „gibt Zeiten, wo ſich die Erſchlaffung über ein ganzes Syſtem von „Staaten ausdehnt. Alsdann können nur welthiſtoriſche Begebenheiten „die Menſchheit aus ihrer Schlaftrunkenheit wach rütteln.“ (Weſſenberg.) — So bei Friedrich's kriegeriſchem Auftreten. Wie wenn ein moraſtartig faulendes Gewäſſer durch Erdbeben und Orkane wieder zum lebendig hinfließenden Bache werden kann, ſo damals die Menſchheit. Donner und Sturm gehörten dazu, ſie aus dem todartigen Schlafe zu neuem Leben und Sein zu erwecken. — Zwiſchen der unbedingten Knechtſchaft zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts und den gewaltigen Anſprüchen zu Ende deſſelben war ein erleuchteter Despotismus, als vermittelndes und vorbereitendes Glied, nöthig. Die freiſinnigen Worte arbeiteten der Verwirklichung der Sache vor; die religiöſe Freiheit der Begründung der bürgerlichen; die Freilaſſung der Preſſe zur philoſophiſchen Forſchung wirkte ein auf die Benutzung derſelben in politiſchen Fragen; und ſelbſt Friedrich's Vorliebe für die

franzöſiſche Sprache gewährte den großen Gewinn, daß die Deutſchen ſich mit den in der franzöſiſchen Literatur entwickelten, ſchon ungemein weit vorangeſchrittenen neueren Ideen vertraut machten. Als man keine Hexen mehr verbrannte, nicht mehr an die geiſtliche Unfehlbarkeit glaubte, begann man bald auch die von Gott unmittelbar eingeſetzte unbegrenzte und ſchrankenloſe Herrſchaft eines Einzelnen über Leben und Eigenthum näher zu prüfen: die ſteigende Civiliſation ſchon ſchuf, ſelbſt ohne allen weiteren Einfluß äußerer Ereigniſſe, eine unüberſteigbare Schranke. Züge, wie wir ſie z. B. aus der Geſchichte Friedrich Wilhelm's kennen, waren 50 oder 80 Jahre ſpäter ſchon moraliſch unmöglich geworden. — Welche Verſchiedenheit zwiſchen den Jahren 1740 und 1786! — Und hier iſt Friedrich's großes Einwirken unverkennbar. — G. Friedr. Kolb.

Frohnen, insbeſondere **Staats-Frohnen**, **Gemeinde-Frohnen** und **Herren-Frohnen**. — Unter dem Namen der Frohnen werden überhaupt alle diejenigen Dienſtleiſtungen begriffen, welche man unentgeltlich oder doch nur gegen eine in der Regel unverhältnißmäßig geringe Vergütung einer dieſelben, vermöge öffentlichen oder Privatrechts, fordernden Perſon oder Perſönlichkeit ſchuldig iſt. Doch iſt es ſchwer, alle Gattungen von Frohnen unter einen beſtimmten Begriff zu bringen, da dieſelben nach Urſprung, Titel, Gegenſtand und Rechtseigenſchaft unter ſich unendlich verſchieden (daher auch einer nicht minder verſchiedenen Beurtheilung unterworfen) ſind. Selbſt der Charakter der Unentgeltlichkeit oder nur geringen Vergütung iſt bei ihnen nicht weſentlich, indem er zwar factiſch bei weitaus den allermeiſten Frohnen vorkommt, doch nicht eigentlich das iſt, was die Leiſtung zur Frohn macht. Letzteres iſt nämlich vielmehr der Umſtand, daß die Schuldigkeit der Leiſtung keine von dem Pflichtigen freiwillig übernommene, wenigſtens nicht durch den gemeinen Dienſtverdingungsvertrag übernommen iſt, ſondern entweder unmittelbar aus dem Geſetze oder aus einer — wahren oder gedichteten, natürlichen oder poſitiven — Geſellſchafts- (insbeſondere alſo aus einer ſtaatsbürgerlichen oder gemeindebürgerlichen) Pflicht abgeleitet, oder aber auf einem Grundherrlichkeits- oder auf einem Leibherrlichkeits-Verhältniſſe ruhend iſt. Indeſſen mag gleichwohl mancher Frohnſchuldigkeit urſprünglich ein freiwillig eingegangener Dienſtvertrag zu Grunde liegen, namentlich ein Vertrag, wodurch ſich ein Colone etwa für die ihm überlaſſene Nutznießung eines Grundes oder auch anſtatt des Kaufſchillings für deſſelben eigenthümliche Ueberlaſſung oder wenigſtens als Ergänzung eines deshalb niedriger angeſetzten Kaufpreiſes zu — beſtimmten oder unbeſtimmten, gemeſſenen oder ungemeſſenen — Dienſtleiſtungen verpflichtet hat, welche Verpflichtung nun, vermöge poſitiven Rechts, als eine dem Grunde ſelbſt aufgelegte Reallaſt auch gegen jeden nachfolgenden Beſitzer deſſelben geltend gemacht wird. Auch hat die Frohn mit den Verpflichtungen aus

gemeinem Dienſtvertrage (d. h. Verdingung zum Dienſtboten oder Taglöhner) wenigſtens ſo viel gemein, daß man darunter nur ſolche Arbeiten oder Dienſte verſteht, welche ſonſt gewöhnlich durch Dienſtboten oder Taglöhner verrichtet werden, nicht aber höhere oder edlere; wiewohl auch hier eine genaue Grenzlinie zu ziehen ſchwer und im allgemeinſten Begriffe, zumal der Staats- und Gemeinde-Frohnen, auch edlerer als gemeiner Knechtsdienſt enthalten iſt.

Ueber das Frohnweſen, ſo wie es durch Herkommen und hiſtoriſches Recht ſich ausgebildet hat, d. h. ſo wie es, ſchon urſprünglich bezeichnet mit dem Stempel des barbariſchen, theils rechtsunkundigen, theils rechtsverachtenden Mittelalters, ſodann noch durch weitere Verderbniß entſtellt und mit den neueren ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen in zunehmend entſchiedenerem Widerſtreite, auf unſere Zeiten gekommen iſt, hat die öffentliche Meinung längſt faſt einſtimmig den Stab gebrochen. Die Abſchaffung aller Frohnen, wenigſtens der Staats- und der Herren-Frohnen, iſt als eine unabweisliche Forderung des beſſeren Zeitgeiſtes erſchienen, und in mehreren Staaten iſt auch derſelben, mehr oder weniger vollſtändig, bereits entſprochen worden. Noch aber beſtehen die Frohnen in manchen und weiten Ländern; und über die Grundſätze einer dem Rechte und der Politik entſprechenden Abſchaffungsweiſe derſelben herrſcht noch vielfacher Streit. Blicken wir, zur thunlichen Verſtändigung, zuvörderſt auf die rechtliche Natur der Frohnen. Haben wir dieſe erkannt, ſo ergeben ſich die Folgerungen für das, was der Staat zum Zweck ihrer Abſchaffung thun darf und muß, von ſelbſt.

Abſolut ungerecht iſt, mit Ausnahme der aus der Leibeigenſchaft abfließenden, von allen Gattungen der Frohnen keine. Sie können es jedoch insgeſammt werden in Verbindung mit gewiſſen anderen Verhältniſſen und Obliegenheiten oder nach der Art ihrer Regulirung. Die Staats-Frohnen (für die verſchiedenen Zweige des Staatsdienſtes oder für die Sphäre des Staatsbedürfniſſes im Frieden und Kriege), nach ihrem weiteſten Begriffe, als Leiſtung aus Bürgerpflicht, oder als unmittelbare Verrichtung des Staatsdienſtes zur billigen Vergeltung der jedem Bürger zufließenden Wohlthaten des Staatsvereins, ſind in ſolcher Eigenſchaft ganz natürlich und gerecht, und, je nach dem Zuſtande einer bürgerlichen Geſellſchaft, oft auch ganz zweckmäßig und gut. Ja es ſind wenigſtens einige Gattungen derſelben unter gewiſſen Umſtänden und Bedingungen kaum in irgend einem Zuſtande oder auf irgend einer Stufe der Civiliſation völlig entbehrlich. Daſſelbe, und zwar noch in größerem Maße, iſt von Gemeinde-Frohnen zu ſagen, deren zu großer Vereinfachung des Haushalts an die Stelle der Gemeinde-Umlagen tretende Leiſtung nämlich den natürlichen Verhältniſſen der Gemeinden, ſo wie den natürlichen Rechtsprincipien für die Beitragspflicht der Gemeindeangehörigen noch weit öfter als jenen, die im oder für den Staat beſtehen, entſpricht oder entſprechen kann. Aber auch die Herren-Frohnen laſſen ſich rechtfertigen oder als

wirklich zu Recht beſtehend erkennen, wenn oder in ſo fern ſie aus Verträgen der oben bemerkten Art ihren Urſprung genommen haben oder doch möglicher Weiſe haben nehmen können, d. h. alſo aus Verträgen, welche für die nutznießliche oder eigenthümliche Ueberlaſſung eines Grundes an einen Colonen oder auch für die Bewilligung anderer nutzbringender Rechte oder Vortheile jene Frohnleiſtung als Preis mit freier Uebereinſtimmung beider Theile feſtgeſetzt haben, und ſodann, mittelſt poſitiven Rechtes, welches ſolche Verpflichtungen zu Reallaſten ſtempelte, für alle nachfolgenden Beſitzer oder Rechtsnachfolger gleichmäßig verbindlich geworden ſind. Dieſes Verhältniß iſt zumal vorhanden oder kann wenigſtens als vorhanden gedacht werden bei den ſogenannten „walzenden," d. h. auf beſtimmten Gründen radicirten Frohnen, deren rechtliche Natur unter ſolcher Vorausſetzung nicht bedenklicher iſt als jene der Grundzinſe oder Gilten. Ein Anderes iſt freilich der Fall bei den „perſönlichen" Herrenfrohnen, d. h. bei ſolchen, die man zu leiſten ſchuldig iſt nicht als Beſitzer eines beſtimmten — muthmaßlich oder vermeintlich vom Frohnherrn überkommenen — Grundes oder Hauſes oder Nutzungsrechts, ſondern als Genoſſe einer in Geſammtheit frohnpflichtigen Gemeinde oder als Gebürtiger oder mindeſtens Bewohner einer frohnpflichtigen Gemarkung. Die Frohnen dieſer Art — wie überhaupt alle angeborenen Laſten — ſind in der Regel als Ausflüſſe der Leibeigenſchaft oder als Dienſtbarkeit blos factiſch Unterdrückter zu betrachten, und daher ſchon vom Urſprunge an ohne allen Rechtsboden. Einige derſelben zwar mögen ehedeſſen auf einem Titel des öffentlichen Rechtes beruht haben, jene nämlich, welche einem Gerichtsherrn oder Schutzherrn oder landesherrlichen Gewaltsträger im Kriege oder im Frieden theils des öffentlichen Dienſtes willen, theils als Vergütung für den von ihnen empfangenen Schutz oder überhaupt für die Amtsmühe zu leiſten waren. Aber jetzt, da jene erblichen Obliegenheiten oder Bevollmächtigungen der Herren längſt erloſchen, d. h. theils gegenſtandlos, theils von der allgemeinen Landesherrlichkeit verſchlungen worden ſind, beſtehen ſie gleichfalls blos als factiſche Bedrückung fort. Doch ſelbſt bei dieſen, nach ihrer weitaus vorherrſchenden Eigenſchaft ſicherlich des Rechtsbodens ermangelnden, perſönlichen Herrenfrohnen gibt es noch eine Möglichkeit, ihnen einige Rechtsgültigkeit beizulegen oder wenigſtens anzudichten, nämlich wenn man annimmt, es ruhe die (etwa für die Ueberlaſſung des Bodens oder eines nutzbringenden Rechts übernommene oder bedungene) Frohnpflicht, gleich einer walzenden, auf der geſammten Gemarkung, mithin auf der Geſammtheit ihrer Bebauer oder Bewohner, als einer moraliſchen Perſon, welche ſodann die ihr, als Schuldnerin, obliegende Leiſtung unter ihre Mitglieder oder Angehörigen nach irgend einem geſetzlich oder willkürlich beſtimmten Vertheilungsfuße repartirt habe; eine Idee, welche für die Feſtſetzung einer rechtsgemäßen Abſchaffungs- oder Ab-

löſungsweiſe der befragten Frohngattung von praktiſcher Wichtigkeit iſt.

Schon aus dieſem flüchtigen Ueberblicke ergibt ſich die unendliche Verſchiedenheit der Frohnen nach ihrer wirklichen oder muthmaßlichen oder möglichen Rechts-Eigenſchaft, und daher die Nothwendigkeit, die drei Hauptgattungen derſelben, nämlich Staatsfrohnen, Gemeindefrohnen und Herrenfrohnen, zumal vom Standpuncte dieſes Rechts, in geſonderte nähere Betrachtung zu ziehen. Dagegen iſt — mit nur wenigen Ausnahmen — vom Standpuncte der Nationalökonomie und der Staatswirthſchaft das gleiche Urtheil der Verwerfung über alle zu fällen. Nur die freie oder wenigſtens nur die dem Arbeiter entſprechenden Lohn gewährende Arbeit wird freudig und mit gehörigem Kraftaufwande verrichtet. Der ſklaviſche Frohndienſt, der nur dem Nutzen des Frohnherrn gewidmet iſt, tödtet die Arbeitsluſt und lähmt die Arbeitskraft. So wird die für ſolchen Dienſt zu verwendende koſtbare Zeit nutzlos vergeudet oder doch nicht die Hälfte, vielleicht nicht das Viertheil, nach Umſtänden nicht das Zehntheil deſſen, was der Arbeiter, wäre er frei und für ſich ſelbſt thätig geweſen, binnen derſelben hätte hervorbringen oder Nützliches bewirken können, hervorgebracht oder bewirkt. Und auch dieſes Wenige iſt meiſt ſchlecht gemacht oder doch weit minder gut, als durch freie oder bezahlte Arbeit geſchehen wäre. Solches Gepräge tragen alle durch Frohnknechte — ſei es im öffentlichen, ſei es im Privatdienſte — verrichteten Arbeiten an ſich, und den Nachtheil davon trägt nicht nur der Frohnherr, ſondern ganz vorzüglich die Geſammtheit, d. h. die Staatsgeſellſchaft oder die Nation. Es liegen darüber die vielſtimmigſten Zeugniſſe und die deutlichſten Berechnungen vor, ſo daß ein Widerſpruch gar nicht mehr möglich, daher jede weitere Ausführung überflüſſig iſt. Wir wenden uns daher zur näheren Beleuchtung der — dem Streite etwas mehr ausgeſetzten — rechtlichen Seite und betrachten von derſelben aus die drei Hauptgattungen der Frohnen, nach ihrer gegenwärtigen Geſtalt und nach ihrem Verhältniſſe zu den heutigen Zuſtänden der Geſellſchaft.

I. Staatsfrohnen. Wir haben anerkannt, daß im ganz einfachen Zuſtande der bürgerlichen Geſellſchaft die Verrichtung des Staatsdienſtes oder die Befriedigung der nächſtliegenden öffentlichen Bedürfniſſe am Natürlichſten und Leichteſten durch unmittelbare — ſei es gleichzeitig von Allen, ſei es der Reihe nach eingeforderte — Dienſtleiſtung von Seite der Bürger geſchehe. So wie aber mit den Fortſchritten der Civiliſation jene Bedürfniſſe zahlreicher und complicirter werden, und unter den Bürgern eine größere Ungleichheit des Vermögens und Erwerbs, folglich auch der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins, eintritt, wird die Nothwendigkeit fühlbar, an die Stelle der unmittelbaren oder Naturalleiſtung (an Arbeit wie an Sachen) die Geld-Entrichtung zu ſetzen, damit einerſeits der öffent

liche Dienſt durch thunlichſt befähigte, aber eigens angeſtellte und bezahlte Diener dem Bedürfniß gemäß verrichtet und mit den durch die Beſteuerung aufgebrachten pecuniären Mitteln beſtritten, und anderſeits die durch das Geſetz der Gerechtigkeit gebotene Verhältnißmäßigkeit der Leiſtung zum Empfange, d. h. die Vertheilung der Staatslaſt nach dem Maße der jedem Einzelnen zu Theil werdenden Wohlthaten des Staatsvereins, erzielt werden könne. Nur durch das Syſtem ſolcher Verwandlung der Dienſte in Steuern kann man den vielfachen Abſtufungen des Vermögens und Einkommens der Staatsangehörigen (als dem natürlichſten Maß ihrer Betheiligung bei dem Gedeihen des gemeinen Weſens) mit der Vertheilung der Staatslaſt wenigſtens annähernd nachfolgen und zugleich den fortwährend geſteigerten öffentlichen Bedürfniſſen die entſprechende Befriedigung ſichern. Gleichwohl wird die Verwandlung der Dienſte in Geldzahlung niemals ganz allgemein ſein. Der Staat kann ſich des Anſpruchs auch auf unmittelbare Leiſtung von Seite ſeiner Bürger niemals völlig entſchlagen. So bietet er im Kriege die ſtreitbaren Männer, ſo viele derſelben er nöthig hat, unmittelbar zum Kampfe auf, ja, nach dem Conſcriptionsſyſteme (welches wir freilich für verwerflich achten; ſ. d. Art.) ſelbſt im Frieden zum beliebten Soldatendienſte. So fordert er, wenigſtens bei ungewöhnlichem oder geſteigertem oder durch plötzliche Noth entſtandenem Arbeitsbedarf, welchem ſeine angeſtellten Diener oder freiwilligen Söldner nicht genügen, von den Umwohnern der Orte, wo das Bedürfniß ſich zeigt, die unmittelbare Leiſtung, z. B. im Kriege bei dringenden Schanzarbeiten, ſchnelleren Märſchen, Transporten u. ſ. w., und im Frieden bei Feuers- oder Waſſernöthen oder anderen größeren Unglücksfällen u. ſ. w.; und die Verpflichtung zu ſolchen Dienſten (wohin auch namentlich die Gerichts-Frohnen nach ihrer urſprünglichen oder eigentlichen Rechtseigenſchaft gehören) mag allerdings als in dem vernünftigen Inhalte des Staatsvertrags begründet anerkannt, auch die vom Rechte geforderte Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Laſtenvertheilung dabei entweder durch nachträgliche Vergütung aus Staatsmitteln oder etwa durch eine zwiſchen den verſchiedenen Gegenden oder Claſſen unter ſich in gewiſſer Zeit eintretende, wenigſtens annähernde, Compenſation hervorgebracht, oder endlich — wie zumal bei dem von allen Waffenfähigen geforderten Kriegsdienſt — die Leiſtung als eine dem von Jedem perſönlich empfangenen Schutz entſprechende, ſonach Allen gleichmäßig aufliegende Verpflichtung betrachtet werden.

Dem Kriegsdienſte zwar, werde er in der Landwehr oder im ſtehenden Heere geleiſtet, wird der Name der Frohn nicht beigelegt, und ſo auch anderen edleren, vom Staate mitunter unmittelbar geforderten Leiſtungen, z. B. jenen der bei Seuchen zur ärztlichen Hülfe, oder bei anderen Nothfällen zu wiſſenſchaftlichem oder techniſchem Rath und Beiſtand aufgebotenen Kunſtverſtän-

digen u. ſ. w. Man behält, wie ſchon oben bemerkt, den Namen der Frohn nur den gemeineren Arbeiten oder Verrichtungen vor; doch auf die Rechtsgrundſätze für deren Einforderung kann die Verſchiedenheit des Namens von keinem Einfluſſe ſein. Für alle ſteht die Regel feſt: es muß entweder ſchon die unmittelbare Vertheilung dem vernünftig angewandten Princip der geſellſchaftlichen Gleichheit entſprechen, oder es muß ſolche Gleichheit durch nachträgliche Compenſation oder durch Vergütung aus Geſammtmitteln hergeſtellt werden.

Vergleichen wir mit dieſem Grundſatze die in manchen Ländern in Bezug auf Staatsfrohnen noch beſtehenden Geſetze und Uebungen, ſo zeigt ſich die auffallendſte, zum Theil muthwillige Verletzung oder völlige Nichtachtung deſſelben.

Zuvörderſt wird der Frohndienſt nicht blos in denjenigen Sphären beibehalten, worin entweder die beſondere Natur der Leiſtung oder ausnahmsweiſe die Noth, oder doch ein höheres Intereſſe ſolche Beibehaltung fordern oder rechtfertigen, ſondern auch in manchen anderen, faſt willkürlich dazu ausgewählten Sphären des laufenden wie des außerordentlichen Staatshaushaltes, wo das Bedürfniß ganz eben ſo leicht oder leichter und beſſer durch freiwillig Dienende als durch Frohnknechte ſich befriedigen ließe. Dahin gehören namentlich die Frohnen zum Straßenbau, zum Waſſer- und Brückenbau, vielfältig auch zum Reſidenz-, Caſernen- und Kirchenbau (obſchon dieſe letzteren in der Regel mehr die Eigenſchaft von Gemeinde- oder auch von Herrenfrohnen haben), ſodann die zur Verführung von Kriegsmaterial oder Armenbedürfniſſen im Frieden wie im Kriege, zum Transport von Truppen oder von Beurlaubten, von Gefangenen, von Sträflingen u. ſ. w. aufgebotenen u. a. m. Durch ſolche Erweiterung des ſtaatsfrohnherrlichen Anſpruchs wird derſelbe natürlich um ſo viel läſtiger und die Maſſe des dadurch verübten Unrechts größer.

Für's Zweite begnügt der Staat ſich nicht mit dem Aufgebote zum Dienſte ſchlechthin (wofür er wenigſtens in vielen Fällen den Titel der Nothwendigkeit, in anderen wenigſtens jenen der Bequemlichkeit oder wünſchenswerthen Schnelligkeit u. ſ. w. anführen kann), ſondern er verlangt auch die unentgeltliche Dienſtleiſtung, obſchon auf ſolche Unentgeltlichkeit von jenen Titeln keiner eine Anwendung leidet. Er beſchränkt ſich alſo auf den Act der bloſen Gewalt, oder auf die Ausübung einer Art von jus eminens, ohne zu erwägen, daß dieſes ſeine Grenze in dem wahren Bedürfniſſe findet, und daß alle Staats-Gewalt dem Rechtsgeſetze unterſteht, ohne deſſen Beobachtung (hier alſo ohne wenigſtens nachträgliche Befriedigung durch Vergütung der Frohnleiſtungen) ſie blos factiſche Macht und des Rechtsbodens ermangelnd iſt.

Für's Dritte endlich wird beim Ausſchreiben und Repartiren der Staatsfrohnen in der Regel ganz willkürlich verfahren, oder doch mehr nur auf Convenienz, als auf Recht und Billigkeit oder auf die wenigſtens noch einigermaßen oder annähernd zu erreichende Gleichheit geachtet. Freilich iſt es ſehr ſchwer, ja faſt unmöglich, das herkömmliche Frohnſyſtem mit jenen Rechtsgeſetzen, namentlich mit dem der Gleichheit, oder Verhältnißmäßigkeit in Vertheilung der Staatslaſten in Uebereinſtimmung zu bringen: aber man thut dabei gewöhnlich nicht einmal das, was zu thun noch möglich wäre, ſondern ſchaltet eben nach Belieben über die für den Staat nutzbar zu verwendende Dienſttauglichkeit oder Frohnkraft des Bürgers. Man gründet wohl gar (wie es unter anderen das badiſche Conſtitutionsedict vom 4. Juni 1808 ausdrücklich thut) die Frohnpflicht auf „die Schuldigkeit des Bürgers, durch ‚ſeine perſönlichen Gaben und Kräfte dem Staate ſich „nutzbar zu machen"; und ſpricht dadurch gewiſſermaßen ſeinen Anſpruch der Leibherrlichkeit des Staates oder der Regierung über alle Angehörigen des Staates aus. Aber man vergißt dabei, daß die Verpflichtung des Bürgers gegen die Staatsgewalt, d. h. gegen die Geſammtheit der Mitbürger, nur aus dem Geſellſchaftsvertrage ſtammen und daher nur im allgemeinen Geſellſchaftsrechte ihr Geſetz und Maß erkennen kann. Man vergißt alſo, daß nicht der Beſitz einer perſönlichen körperlichen oder geiſtigen Kraft, oder einer zur Verwendung für den Staatsbedarf etwa tauglichen Sache den Bürger zum Schuldner des Staates macht, ſondern blos die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins und das Maß derſelben. Was über dieſes Maß hinaus von der Staatsgewalt einzelnen Perſonen oder Claſſen aufgebürdet wird, daſſelbe iſt mit Unrecht gefordert, eine wahre Verletzung der perſönlichen wie der Eigenthumsrechte. Wenn z. B. Straßen- und Waſſerbauten als eine der Geſammtheit der Bürger (ſei es blos beſtimmter Bezirke, ſei es des ganzen Staates) nützliche oder nothwendige Sache erkannt werden müſſen: wie kann man zu ihrer Herſtellung blos die zur Handarbeit tauglichen, d. h. gemeinen Leute und die Beſitzer von Wagen und Zugvieh anhalten? Durch den Beſitz jener Arbeitskraft oder dieſes Zugviehes können ſie ihrer Gleichheitsrechte gegenüber den übrigen Bürgern und eben ſo ihrer Eigenthumsrechte nicht verluſtig werden; ſie ſind in der That überlaſtet, wenn man ihnen neben den Steuern, welche ſie gleichmäßig wie alle Anderen zu tragen haben — noch eine weitere, von ihnen ausſchließend zu übernehmende, obſchon zum Frommen der Geſammtheit gereichende Laſt aufbürdet.

Aber auch abgeſehen von dieſer nächſtliegenden Ungerechtigkeit, nämlich der Beſchwerung blos einzelner Claſſen mit einer, ihrem Zwecke oder Gegenſtande nach, allgemeinen Laſt, führen die Staatsfrohnen noch weitere Bedrückungen und Rechtsungleichhei-

ten unter den Genoſſen jener Claſſen ſelbſt mit ſich. Ob man ſchlechthin und gleichmäßig jeden gemeinen Bürger oder Bauer zur Handfrohn und jeden Zugviehbeſitzer zur Fuhrfrohn aufbiete, oder ob man die Frohnlaſt z. B. nach dem Maßſtabe der Grundſteuer, oder nach der Zahl des factiſch im Beſitze des Pflichtigen befindlichen oder nach jener des für den Bau ſeines Gutes (dem Ermeſſen der Behörde nach) nothwendigen Viehes vertheile: immer fehlt der Austheilung das Rechtsfundament, und immer geräth man dabei auf neue Widerſprüche mit dem klarſten Geſellſchaftsgeſetze und mit ſich ſelbſt. Eben ſo, wenn man die verſchiedenen Landestheile unter einander vergleicht und auf die einzelnen Concurrenzbezirke den Blick wirft. In einigen Gegenden kommen viele, in anderen nur wenige z. B. Straßen- oder Flußbauten vor. Dort alſo wird die arbeitende Claſſe und die der Viehbeſitzer unvergleichbar mehr zu tragen und zu leiſten haben, als hier. Sodann die Concurrenzbezirke! Bei ihrer Beſtimmung waltet in der Regel blos das Geſetz der Zufälligkeit und der Willkür, d. h. des freien Ermeſſens der Adminiſtrativbehörde. Nicht etwa wird unterſucht, wie weit oder wohin der Kreis des Bedürfniſſes oder des Nutzens z. B. einer zu erbauenden Brücke oder neuen Heerſtraße oder etwa im Kriege einer Schanze ſich erſtrecke (was eigentlich die Hauptfrage ſein ſollte); ſondern nur wie weit man rings um die Bauſtelle her gehen müſſe, um die nothwendige Zahl von Hand- und Zugfröhnern ohne völlige Erdrückung derſelben zuſammenzubringen, oder wie weit man damit gehen könne, ohne daß die Entfernung der Aufgebotenen, wegen des Zeitverluſtes beim Her- und Hinzug, ihre Leiſtung unnütz oder doch in Vergleichung des Nutzens allzu koſtſpielig mache.

So viele — theils ganz unvermeidliche, theils wenigſtens in der Regel eintretende — Ungerechtigkeiten und Härten ſind mit dem Syſteme der Staatsfrohnen verbunden. Selbſt in abſolutiſtiſchen Staaten alſo muß es dem redlichen Staatsmanne als verwerflich erſcheinen; aber zwiefach verwerflich iſt es in conſtitutionellen, allwo nämlich der Grundſatz des geſellſchaftlichen Gleichheitsrechts und der Herrſchaft des vernünftigen Geſammtwillens verfaſſungsmäßig anerkannt, ſeine Verletzung durch Machtgebot alſo zugleich ein offenbarer Verfaſſungsbruch iſt.

Das Gewicht der Rechts-Gründe verſtärkt ſich aber allenthalben noch durch jene der Humanität und der vernünftigen National- und Staatswirthſchaft. Das Frohnſyſtem — namentlich im Kriege, nach Umſtänden aber auch vielfach im Frieden — iſt geeignet, diejenigen Provinzen, Bezirke oder Gemeinden, worauf, je nach zufälligen Verhältniſſen oder Ereigniſſen, ſeine vorzüglichſte Laſt fällt, oder worin die Claſſe der Frohnpflichtigen überhaupt ſchon in Dürftigkeit ſchmachtet, vollends zu erdrücken; und der Menſchenfreund,

wenn ſeinem Blicke da und dort die langen Züge abgehärmter Bauern begegnen, die mit ihren verhungerten Roſſen ſich zur Frohnſtätte ſchleppen, während die wohlhabenderen Claſſen frei bleiben von der öffentlichen Laſt, wird ergriffen von Wehmuth und Entrüſtung. Dem Schreiber dieſer Zeilen ſchweben ſolcher Erinnerungen aus nicht gar langer Zeit noch viele vor dem Gemüthe; und er preiſ't darum mit ſeinen Mitbürgern die Weisheit und Rechtsachtung der Regierungen, welche, die Forderungen des aufgeklärten Zeitgeiſtes den unmittelbaren finanziellen Intereſſen voranſtellend, die Staatsfrohnen (wenigſtens die im Frieden zu leiſtenden) abgeſchafft haben, wie insbeſondere die großherzogliche badiſche im Jahre 1831 in Anſehung der Straßen- und Militär-Frohnen gethan (die Waſſerbau-Frohnen waren ſchon früher aufgehoben), mit dem alleinigen und billigen Vorbehalte der Noth-Frohnen, wofür jedoch die Leiſtung einer nachträglichen Vergütung aus den öffentlichen Caſſen verordnet ward. Auch der finanzielle Nachtheil, welcher aus der Abſchaffung der Staatsfrohnen unmittelbar fließt, wird reichlich erſetzt durch den unermeßlichen national- und ſtaatswirthſchaftlichen Gewinn, welchen ſie hervorbringt. Denn durch das Frohnſyſtem wird, wie wir ſchon oben bemerkten, die productive Kraft der Frohnpflichtigen theils ertödtet, theils auf nutzloſe Weiſe vergeudet, dem Nationalreichthume und Einkommen alſo die empfindlichſte Wunde geſchlagen.

Daß unſere Grundſätze über Staatsfrohnen nicht nur für die Friedens-, ſondern auch für die Kriegs-Frohnen gültig ſeien, werden wir in dem Artikel „Kriegslaſten" darzuthun ſuchen.

II. Gemeindefrohnen. Im erſten oder nächſtliegenden Rechtstitel ſind dieſe Frohnen zwar den Staatsfrohnen ähnlich, d. h. ſie gründen ſich, wenn ſie anders ein Rechtsfundament haben ſollen, auf die Societätspflicht der gemeinſchaftlichen Tragung der gemeinſchaftlichen Laſt, mithin (ſo lange oder in ſo fern nicht die Verwandlung der unmittelbaren oder Naturalleiſtung in Geldleiſtung geſchehen) der gemeinſchaftlichen Verrichtung der zur Verwirklichung des Geſellſchaftszwecks nöthigen oder durch den rechtlichen Geſammtwillen beſchloſſenen Arbeiten. Es ſind jedoch, wegen der zwiſchen Staat und Gemeinde beſtehenden vielfachen Verſchiedenheit der Verhältniſſe, auch entſprechende Verſchiedenheiten in Bezug auf die darauf anzuwendenden Principien oder deren Ergebniſſe zu erkennen. Zuvörderſt nämlich richtet ſich — wie wir im Artikel „Gemeindeweſen" ausführlicher zu zeigen gedenken — die Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindevereins nicht eben ſo wie die an jenen des Staatsvereins nach dem Maße des Vermögens und Einkommens, ſondern iſt — wenigſtens annähernd — bei allen Mitgliedern faſt gleichheitlich vorhanden. Es wird daher auch die Beſteuerung der Gemeindebürger (vorbehaltlich einiger Ausnahmen und Beſchränkungen) ohne Unrecht

dem Syſteme einer nach Häuptern geſchehenden ſich nähern können, und alſo auch jenes der Naturalleiſtung (durch Geſammt-Dienſt oder Reihe-Dienſt) hier weit anwendbarer als im Staate ſein. Es kommt dazu, daß ein großer Theil der Gemeindebedürfniſſe nach der Natur oder dem Gegenſtande derſelben weit mehr geeignet iſt, durch den unmittelbaren Dienſt der Bürger befriedigt zu werden, als ſolches im Staate der Fall iſt, und daß bei ſolcher Befriedigung oder Arbeitsleiſtung, da ſie am Wohnorte des Leiſtenden (nämlich innerhalb der Gemeindegemarkung), auch unter den Augen und in Gemeinſchaft der Mitbürger und erkennbar zum ſelbſteigenen Vortheile geſchieht, der gegen die Staatsfrohnen ſprechende wirthſchaftliche Nachtheil der Zeit- und Kraftvergeudung nicht eintritt, wenigſtens leichter vermieden werden kann. Endlich iſt dieſer Gemeindedienſt (wie man wohlklingender ſolche Frohnen benennen kann) für die ärmere Claſſe die mindeſt läſtige Art, die ihr wie allen Bürgern obliegende Schuldigkeit an das gemeine Weſen zu entrichten, und, da die reicheren Claſſen denſelben gewöhnlich durch Stellvertreter leiſten, zugleich noch für jene ein Mittel eines weiteren Erwerbs. Denn freigelaſſen darf freilich kein Angehöriger oder Steuerpflichtiger der Gemeinde von ſolchem Gemeindedienſte werden, d. h. man darf denſelben keineswegs etwa blos einer oder der andern Claſſe zumuthen, es ſei denn gegen Abrechnung an der Steuerſchuld oder gegen Bezahlung aus der Gemeindecaſſe. Auch ſollen nur dafür natürlich geeignete Arbeiten alſo verrichtet werden, deren Beſtimmung und Maß jedoch überall von den verſchiedenen Lebens-, Cultur- und ökonomiſchen Verhältniſſen der einzelnen Gemeinden abhängt und durch den vernünftigen Geſammtwillen am Beſten zu regeln iſt. Im Ganzen alſo gelten für die Gemeinde-Frohnen oder Dienſte zwar dieſelben Rechtsgrundſätze wie für die Staats-Frohnen; aber es findet bei derſelben Anwendung hier und dort eine bedeutende Verſchiedenheit in den Reſultaten ſtatt.

III. Herrenfrohnen. In Anſehung dieſer erhebt ſich die Hauptſchwierigkeit und der entſchiedenſte Zwieſpalt der Anſichten. Denn nicht nur iſt bei ihnen der Widerſtreit des hiſtoriſchen und vernünftigen Rechts der auffallendſte, ſondern es theilt ſich bei der Frage um ihre Abſchaffung die Geſammtheit faſt nothwendig in zwei oder drei Parteien, und es wird darum die Entſcheidung äußerſt ſchwer. Daß die Staats-Frohnen (und eben ſo in kleinerem Kreiſe die Gemeinde-Frohnen), ſobald oder in ſo fern ſie als ungerecht oder unwirthſchaftlich erkannt ſind, abgeſchafft und durch verhältnißmäßige Geldbeiträge ſämmtlicher Geſellſchaftsglieder erſetzt werden müſſen, iſt klar wie der Tag und kaum einer Beſtreitung ausgeſetzt. Die Geſammtheit, welche hier wie dort die Abſchaffung beſchließt, iſt eben ſelbſt die Frohnherrin; und wenn ſie ihr bisheriges hiſtoriſches Recht (oder die hergebrachte Uebung) der Frohnforderung aufgibt, ſo tritt dafür ihr allgemeines Recht auf Vertheilung der

gemeinen Laſt unter ſämmtliche Geſellſchaftsangehörige von ſelbſt ein. Durch den einfachen Beſchluß der Frohnabſchaffung iſt Alles geſchehen. Etwas Anderes aber iſt der Fall bei den Herren-Frohnen. Dieſelben werden von den Herren als Privatberechtigung geltend gemacht und für ſie die nämliche Unantaſtbarkeit, wie für anderes Privatrecht oder Eigenthum, in Anſpruch genommen. Dagegen erheben die Frohn-Pflichtigen, oder in ihrem Namen die Vertheidiger der angeborenen Freiheits- und geſellſchaftlichen Gleichheitsrechte, die beſtbegründete Beſchwerde, und fordern im Namen der rechtlichen Vernunft, der Humanität und des Zeitgeiſtes laut die Abſchaffung der allzu lange beſtandenen Ungebühr und die ungeſäumte Wiedereinſetzung der mißhandelten Frohnknechte in die ihnen ſeit Jahrhunderten vorenthaltenen Rechte des Menſchen und des Bürgers. Die Staatsgewalt, in der Mitte dieſer beiden Parteien ſtehend, erkennt ihre Aufgabe darin, einerſeits der rechtsbegründeten Befreiungsforderung der Pflichtigen, als der mit Unrecht Bedrückten, zu genügen, und anderſeits den hiſtoriſchen und Beſitztiteln der Berechtigten die gebührende Rechnung zu tragen, dabei jedoch auch der Geſammtheit, in ſo fern dieſe dafür einzuſtehen hätte, keine größere Entſchädigungslaſt, als recht und billig, aufzubürden. Zur Löſung dieſer dreifachen Aufgabe führen die nachſtehenden Betrachtungen.

1) Die perſönlichen Herrenfrohnen, in der Art und Weiſe, wie ſie nach hiſtoriſchem Rechte beſtehen, können unmöglich als auf privatrechtlich gültigem Urſprunge (wenigſtens nicht als auf einem gegen die einzelnen Pflichtigen gehenden Titel) ruhend gedacht werden. Die dinglichen oder ſogenannten walzenden, d. h. an beſtimmten Gründen haftenden, können zwar einen ſolchen Urſprung gehabt haben, ſind jedoch hiſtoriſch — mindeſtens großentheils — auf dieſelbe oder ähnliche Art entſtanden, wie die perſönlichen, nämlich als Folgen der Leibeigenſchaft, oder als Verpflichtungen des öffentlichen Rechts. Die walzenden Frohnen, in ſo fern ſie wirklich als (etwa für einen vom Herrn überkommenen Grundbeſitz oder irgend ein fortdauerndes Nutzungsrecht) vertragsmäßig übernommene Leiſtungen erſcheinen oder anzuerkennen ſind, fallen, wie wir bereits oben bemerkten, in der Beurtheilung, ſo wie in der Rechtseigenſchaft ſo ziemlich mit den Grundzinſen und Gilten zuſammen, wornach alſo der Grundſatz der durch die Pflichtigen ſelbſt zu geſchehenden Ablöſung auf ſie anzuwenden iſt. Allein es iſt hiſtoriſch erwieſen, daß auch unter den jetzt in der Geſtalt der walzenden vorhandenen Frohnen gleichwohl manche, nicht minder als die perſönlichen, ihren Urſprung aus leibherrlicher Anmaßung oder aus Titeln des jetzt nicht mehr beſtehenden öffentlichen Rechts, überhaupt aus der Feudalität genommen haben, und demnach wie dieſe zur Abſchaffung ſchlechthin, oder auch zur Ablöſung aus

öffentlichen Mitteln geeignet ſind. Die Grenzlinie iſt jedoch im Allgemeinen äußerſt ſchwer oder ganz unmöglich zu ziehen; und welchem von beiden Theilen, den Berechtigten oder den Pflichtigen, man in beſtimmten Zweifelsfällen die Beweisführung zumuthe oder erlaube: ſo wird immer eine Unzahl ſchwer zu entſcheidender Proceſſe davon die Folge ſein. Es erſcheint daher als räthlich, da denn doch die Abſchaffung aller Herrenfrohnen wegen der ihnen allen anklebenden Makel perſönlicher Dienſtbarkeit vom Zeitgeiſte gebieteriſch gefordert wird, in dem ſolche Abſchaffung ausſprechenden Geſetze die Hauptbeſtimmung von den hier und dort vorherrſchenden Charakteren zu entnehmen und dann blos — wie im Geiſte eines Vergleichs — den dabei als Ausnahme oder als Beimiſchung erſcheinenden oder in hiſtoriſches oder rechtliches Dunkel gehüllten Verhältniſſen gleichfalls einige billige Rechnung zu tragen.

2) Faſſen wir nun den vorherrſchenden oder Hauptcharakter der Herrenfrohnen, namentlich den der perſönlichen, als der weitaus zahlreicheren, in's Auge, ſo zeigt ſich, daß ſie zu leiſten ſind nicht wegen eines Grundbeſitzes oder einer nutzbaren Berechtigung, ſondern rein als angeborene oder durch den Aufenthalt in frohnpflichtigen Bezirken, gewiſſermaßen durch das Einathmen der darin wehenden, den Fluch der Dienſtbarkeit für alle der ſogenannten „botmäßigen" Claſſe Angehörigen mit ſich führenden Luft überkommene Laſt. Hierin aber iſt offenbar der Charakter der Leibeigenſchaft oder Hörigkeit zu erkennen, zu welcher in den finſteren Jahrhunderten des Mittelalters der Uebermuth der Starken die Claſſe der Schwachen, zumal der Landbewohner, herabwürdigte, und welcher wohl mancherlei Abſtufungen der Strenge und Milde zuließ, doch im Weſen überall derſelbe, nämlich der der gewaltthätigen, alſo rein factiſchen und nimmer zur Gründung eines Rechts-Verhältniſſes geeigneten Unterdrückung der angeborenen Freiheitsrechte des Menſchen und der geſellſchaftlichen Gleichheitsrechte des Staatsgenoſſen blieb. Freilich entſprangen auch manche dieſer Frohnen aus den ſchon in älteſten Zeiten den königlichen Gewaltsträgern im Kriege und Frieden, vermöge geſetzlicher Verordnung oder herkömmlicher Uebung, theils im öffentlichen Intereſſe, theils als Beitrag zur Amtsbeſoldung zu leiſtenden Dienſten, oder auch aus der Schutzbedürftigkeit der Schwachen, die da den Schirm eines benachbarten Großen oder einer benachbarten Kirche durch Uebernahme ſolcher Dienſte erkauften*).

*) Ueber den Urſprung und die Fortbildung des Frohnweſens in Deutſchland ſ. die verſchiedenen Schriftſteller über deutſches (öffentliches und Privat-) Recht. Insbeſondere Mittermaier, Grundſ. d gem. u. Privatrechts, ſodann auch Hüllmann, deutſche Finanzgeſchichte (unter der Rubrik „Landfrohnen") u. a. In das Detail davon einzugehen, erheiſcht unſer Zweck nicht. Wir können uns füglich auf die im Texte ſtehenden allgemeinen Andeutungen beſchränken.

Aber allmälig verwandelte die emporkommende Erblichkeit der Staatsämter die aus öffentlichem Rechte ſtammende Frohnherrlichkeit in ſcheinbares Privat- oder Familienrecht; und man forderte, begünſtigt durch die vorherrſchende Rechtsunkunde oder Rechtsverachtung, den Preis des Schirms auch von jenen, die deſſen nicht bedurften oder nicht begehrten, und ſetzte die Forderung fort auch nachdem — bei weſentlich veränderten Staatsverhältniſſen — von Leiſtung des Schirms oder von Führung einer Amtsgewalt längſt keine Rede mehr war. Frohnen dieſer Art, obſchon nicht urſprünglich oder nicht eigentlich Leibeigenſchafts-Laſten, haben gleichwohl, ſeitdem der ſie zeitlich begründende Titel des öffentlichen Rechts erloſchen, kein beſſeres Rechtsfundament mehr, als dieſe letzteren. Hier wie dort iſt die Frohnpflichtigkeit ein blos factiſch fortbeſtehendes Verhältniß der Unterdrückung, wovon die Belaſteten zu befreien, die unabweisliche Pflicht einer aufgeklärten und rechtliebenden, oder auch nur den Zeitgeiſt klug beachtenden Geſetzgebung iſt.

3. Wie ſoll nun dieſe Befreiung geſchehen? — Ein dreifacher oder vielmehr vierfacher Weg bietet ſich hier an, nämlich: 1) Abſchaffung des Frohnrechtes ſchlechthin. 2) Abſchaffung gegen eine von Seite der Pflichtigen zu leiſtende Entſchädigung an die Frohnherren, alſo Ablöſung im eigentlichen Sinne. 3) Abſchaffung, d. h. Ablöſung, aus öffentlichen oder Staatsmitteln. 4) Abſchaffung auf Art oder im Wege des Vergleiches, d. h. mittelſt gegenſeitiger Gewährung und Verzichtleiſtung der dabei Betheiligten. Von dieſen Wegen iſt — wenn einer allein gewählt wird — der erſte dem Rechte — wenigſtens dem auf rechtshiſtoriſchem Boden wurzelnden Intereſſe — der Frohnherren, der zweite dem evidenten Rechte der Frohnpflichtigen, der dritte jenem der Geſammtheit zuwiderlaufend. Es kann daher blos noch der vierte, den Widerſtreit der Intereſſen und Rechte nach Billigkeit vermittelnde, auf befriedigende Weiſe zum Ziele führen. Wir wollen jedoch die angedeuteten Wege im Einzelnen etwas näher betrachten.

4. Wäre die Natur der Herrenfrohnen, als entweder anmaßlich erhobener und gewaltthätig behaupteter Leibherrlichkeitsanſprüche, oder als blos factiſch fortbeſtehender Ueberreſte eines veralteten und längſt gegenſtandsloſen öffentlichen Rechtes, ganz allgemein erwieſen und unbeſtritten vorliegend, ſo würde der einfachen Abſchaffung ohne alle Entſchädigung der Herren kein rechtliches Bedenken im Wege ſtehen. Alle blos auf Staatsgeſetzen oder nur auf ſtillſchweigend von der Staatsgewalt geduldeten Uebungen, überhaupt alle rein auf hiſtoriſcher Grundlage ruhenden (mithin nicht ſchon ohne poſitive Feſtſetzung vermöge Vernunftgeſetzes gültigen) Rechte können von der Geſetzgebung wieder abgeſchafft oder aufgehoben werden, ſobald ſolches dem Staatszwecke förderlich erſcheint, und müſſen

oder ſ o l l e n abgeſchafft werden, ſobald ſie als dem wahren oder vernünftigen Rechte widerſtreitend erkannt werden. Wohl auf Beobachtung und Handhabung eines Geſetzes, ſ o l a n g e e s b e ſ t e h t, hat jeder Bürger ein Recht, nicht aber auf d a s G e ſ e t z ſ e l b ſ t, d. h. auf deſſen F o r t d a u e r f ü r a l l e k ü n f t i g e Z e i t. Die Freiheit und Selbſtſtändigkeit der geſetzgebenden Gewalt iſt ein aus ihrem Begriffe hervorgehendes, unveräußerliches und auch durch keine Verjährung verlierbares Recht, beſchränkt ſo wie beſtimmt blos allein durch die Vorſchriften der ewigen G e r e c h t i g k e i t und den Inhalt des S t a a t s v e r t r a g e s. Der Umſtand, daß durch Einführung oder Abſchaffung gewiſſer Rechte mehr oder weniger Einzelnen f a c t i ſ c h ein Vortheil oder Nachtheil zugeht, kann dabei gegen die höheren oder allgemeinen Rückſichten, namentlich gegen das v e r n ü n f t i g e R e c h t s g e b o t, in keine Betrachtung kommen; und die zu einem pecuniären Werthe anzuſchlagenden oder einen Gegenſtand des Verkehrs ausmachenden oder die einer beſonderen Claſſe von Staatsangehörigen zuſtehenden Rechte haben hierin durchaus keinen Vorzug vor anderen. Wenn es z. B. angeht, den Adelichen (ohne Unterſchied, ob ſie den Adel ererbt, durch Verdienſt erworben, oder ohne Verdienſt erhalten oder auch mit Geld erkauft haben) die Befreiung von der Milizpflicht, das Vorrecht zu gewiſſen Aemtern, oder irgend ein anderes Privilegium durch Aufhebung des Geſetzes, welches ihnen daſſelbe verlieh, zu entziehen; wenn es angeht, ihnen — wie ja in der Rheinbundsperiode vielfach geſchah — die früher beſeſſene Polizei- und Gerichtshoheit oder andere dem öffentlichen Rechte entfloſſene Gerechtſame zu entziehen; wenn man ſich gar kein Bedenken daraus macht, den gemeinen Bürgern z. B. die — doch wahrlich auch zum Geldwerthe und zum hohen Geldwerthe anzuſchlagenden — Z u n f t r e c h t e, in ſo fern ſie dem vernünftigen Rechte und dem Staatswohle widerſtreiten, wegzunehmen, oder das ehevor von Städten bezogene Ohmgeld oder Pflaſtergeld u. ſ. w. aufzuheben u. ſ. w.: warum ſollte gerade nur das adeliche F r o h n r e c h t unantaſtbar ſein?? Hat man doch die Leibherrlichkeit ſelbſt wenigſtens in ihrer nackten Geſtalt aufzuheben für Recht und Pflicht geachtet: warum ſollten ihre A u s f l ü ſ ſ e heiliger ſein? Ja, hat man ſchon vorlängſt in den Staaten, worin die Achtung der Menſchen- und Bürgerrechte wenigſtens a u f d ä m m e r t e, ſogar an eben die befragten F r o h n e n die reformirende Hand gelegt, namentlich die u n g e m e ſ ſ e n e n Frohnen ohne allen Erſatz abgeſchafft oder auf ein erträgliches Maß zurückgeführt: warum ſollte unſtatthaft ſein, noch einen Schritt weiter zu gehen, und nun auch das U e b e r b l e i b ſ e l der als Unrecht anerkannten ungemeſſenen Frohnen abzuſchaffen? Fürwahr! wenn dieſe Frohnen als nackter G e w a l t s m i ß b r a u c h, als unverhüllte S k l a v e r e i erſcheinen: ſo iſt das Unrecht nicht gehoben durch blos t h e i l w e i ſ e Aufhebung; und wenn die Geſetzgebung ſie theilweiſe aufheben darf, ſo darf ſie es auch g a n z. — Indeſſen iſt gegenüber den voranſtehenden Betrachtungen d o c h a u c h z u e r w ä g e n: daß e i n m a l die jetzigen Beſitzer der Frohn-

rechte bona fide dazu gelangt ſind, und, im Vertrauen auf den Fortbeſtand der bisherigen Geſetze, ſolche Rechte erkauft, in Tauſch erworben, zum Theile vom Staate ſelbſt verliehen erhalten, bei Erbsabtheilungen um einen nach ihrem Ertrage beſtimmten Schätzungswerthe übernommen und ihre wirthſchaftlichen Einrichtungen darnach gemacht haben, weshalb ihre plötzliche und unentgeltliche Abſchaffung als ein mindeſtens unbilliger, jedenfalls harter Schlag für ſie erſcheinen muß; ſodann, daß unter der Maſſe ſolcher Frohnberechtigungen, obwohl die beſtbegründete Vermuthung der Entſtehung aus Leibherrlichkeit oder aus Feudalität wider alle ſtreitet, dennoch auch welche ſein können, ja ſicherlich ſind, die urſprünglich auf privatrechtlich gültigem Titel geruhet haben und erſt im Laufe der Zeit in Bezug auf Form und Behandlung den die Regel bildenden, vom Standpuncte des Rechtes unbedingt verwerflichen Frohnen ähnlich geworden ſind. Freilich ſollten in dieſem Falle die Berechtigten, welche die Beweiſe für jenen beſſeren Urſprung nicht mehr aufzubringen im Stande ſind, darüber das Schickſal oder ihr eigenes Verſchulden anklagen: aber dennoch macht die billig Geſinnten im Volke, alſo auch in der Volksrepräſentation, ſolcher Umſtand zu einem Vergleiche, d. h. zur Leiſtung wenigſtens einer theilweiſen Entſchädigung, geneigt. Und endlich gibt es noch Gründe der Klugheit, welche die Aufwendung eines mäßigen Preiſes für die friedliche und ſchnelle Verwirklichung der für die National-Ehre und National-Wirthſchaft nicht minder wichtigen als vom Rechtsgeſetze gebotenen Befreiung der Geſellſchaft von der Schmach und dem Fluche eines auf einem großen Theile ihrer Mitglieder laſtenden Sklavenjoches als einen immerhin noch guten Handel darſtellen. Zu dem Allen kommt nun in Deutſchland noch der bekannte Artikel 14 der Bundesacte, welcher die Feudalrechte, wenigſtens der Mediatiſirten, (freilich nach einer unrichtigen Subſumtion derſelben unter den Begriff der Eigenthums-Rechte) in poſitiven Schutz nimmt und dergeſtalt der ſonſt für frei erklärten Geſetzgebung der einzelnen Bundesſtaaten in dieſer Sphäre eine beengende Schranke ſetzt. — So viel, doch mehr nicht, läßt ſich anführen zu Gunſten der Frohn-Herren. Von wem aber haben ſie den — jedenfalls nur mäßigen — Ablöſungspreis für ihr auf ſo wankendem Boden ſtehendes Recht zu erhalten? —

5. Von den Frohnpflichtigen ſicherlich nicht. Dieſes fließt zuvörderſt ſchon aus dem allgemeinen und evidenten Satze, daß mein Anſpruch auf Befreiung von einer mir mit Unrecht aufliegenden Laſt nicht dadurch befriedigt wird, daß man mich zur Zahlung ihres geſchätzten Capitalwerthes anhält, ſondern nur durch unentgeltliche Abnahme. Ja, es iſt die Verfällung in ſolche Zahlung vielmehr eine künſtliche oder gewaltthätige Verewigung der Laſt, nämlich die Auflegung eines Surrogats für ihre ewige Dauer, mithin eine Aufhebung der Möglichkeit, von ihr jemals

auf eine dem Anſpruche gemäße Weiſe befreit zu werden. Nur rechts-beſtändige Schuldigkeiten ſollen durch Bezahlung getilgt werden; rechtlich nichtige müſſen ſchlechthin aufgehoben werden, ſobald man die Nichtigkeit erkannt hat. Es iſt aber insbeſondere bei unſeren Herrenfrohnen noch weiter klar, daß, ſollte man ſelbſt annehmen oder dichten, daß denſelben ein rechtsgültiges Fundament zum Grunde liege, gleichwohl die einzelnen Pflichtigen nimmer das Capital ihrer Jahresleiſtungen ſchuldig ſein könnten, ſondern blos jene Jahresleiſtungen ſelbſt. Der Beweis für dieſe Behauptung iſt leicht und einfach. Für die Frohnherren nämlich ſtellt zwar die Summe oder der Werth der jährlichen Frohnleiſtungen, weil dieſe immerdar wiederkehren, d. h. in ihrer Dauer auf keine Zeit beſchränkt ſind, in der That den Zins eines ſolchem Werthe entſprechenden Activcapitals vor, und ihre volle Entſchädigung (abgeſehen hier von der ſchlechten Beſchaffenheit des Rechtsfundaments ihrer Frohnherrlichkeit) können ſie im Falle der Aufhebung der Frohnen nur durch den Empfang jenes Capitals erhalten. Aber nicht alſo beim Frohnpflichtigen. Bei demſelben ſtellt der Werth der von ihm jährlich zu leiſtenden Frohnen mit nichten den Zins eines ſolchem Werthe entſprechenden Paſſivcapitals vor (mit Ausnahme der walzenden Frohnen, welche — hierin ähnlich den Grundzinſen — von jedem Beſitzer des pflichtigen Grundes, als ſolchem, zu leiſten ſind); ſondern lediglich den Betrag einer dem Pflichtigen blos perſönlich obliegenden, alſo jedenfalls mit ſeinem Tode und oftmals noch früher aufhörenden, mithin keineswegs beharrlichen, ſondern blos vorübergehenden Schuldigkeit. Von einer ſolchen Schuldigkeit ſich durch Erlegung des Capitalbetrages loszukaufen, kann Keinem zugemuthet werden ohne die offenbarſte Rechtsverletzung; und, wenn es bei Mehreren oder Vielen mit einander geſchieht, nicht ohne die ſchreiendſte Ungleichheit. Nach den gewöhnlichen Geſetzen oder Herkommen iſt von der perſönlichen Herrenfrohnpflicht frei, wer 60 Jahre alt iſt, oder wer Dorfſchulze wird, oder ſonſt in den Stand der Unbotmäßigkeit ſich aufſchwingt; eben ſo, wer ſeinen Wohnſitz verändert. Wie kann man nun von jenem, welcher im nächſten Jahre das Alter der Frohnfreiheit erreichen oder Dorfſchulze werden oder in eine andere Gemarkung überſiedeln wird, zumuthen, und zwar noch unter dem Titel der Befreiung oder einer ihm zugedachten Wohlthat, daß er das Capital der von ihm nur noch ein Jahr lang zu tragenden Laſt entrichte?! Man ſagt zwar, er mache dadurch auch ſeine Kinder und Enkel frei. Aber vielleicht hat er keine Kinder, oder dieſelben haben bereits, als großjährig, eine eigene und alſo von ihnen ſelbſt abzukaufende Frohnpflicht auf ſich, oder ſie müſſen, obſchon hier losgekauft, ſich bei der Ueberſiedelung in eine andere Gemarkung der dort noch beſtehenden Frohnlaſt gleichwohl unterwerfen. Das Capital alſo iſt jedenfalls weggeworfen und eine ſchreiende Ungerechtigkeit verübt. — Hier entſteht nun natürlich die Frage: wer denn eigentlich der Schuldner des Frohn-Capitals ſei, in ſo fern der Frohn-

herr wirklich ein ſolches zu fordern hat? Die Antwort — unter Vorausſetzung oder Dichtung, die Frohnherrlichkeit ſei wirklich ein Recht — kann nur dahin ausfallen: die Schuldnerin ſei die Gemarkung oder die in derſelben hauſende Gemeinde, welcher, als fortlebender Geſammtperſönlichkeit, die befragte Pflichtigkeit für immer obliegt und daher auch die Befreiung oder der Loskauf für immer nützlich iſt. Wir wollen damit übrigens gar nicht behaupten, daß dieſe Gemeinden wirklich vermöge rechtsbeſtändigen Titels mit der Frohnlaſt beſchwert ſeien. Vielmehr geht aus der Geſchichte ganz unwiderſprechlich hervor, daß zur Zeit des Frohnurſprunges noch gar keine juriſtiſche Geſammtperſönlichkeit der fraglichen Gemeinden, ſondern höchſtens ein Complex von Grundſtücken und eine Summe von darauf hauſenden Colonen beſtand, und daß, auch nach Errichtung des Gemeindeverbandes, die unerſättliche Begier der Herren faſt tagtäglich neue Anläſſe oder Vorwände auffand, um ihren unterthänigen, d. h. durch freche Gewalt unterdrückten, Gemeinden fortwährend geſteigerte Laſten aufzubürden, welche ſodann, wenn ſie, von ſolcher Gewalt erzwungen, eine Zeit lang factiſch getragen wurden, allmälig die Eigenſchaft hiſtoriſcher Rechte annahmen, aber jene der wahren Rechtsbeſtändigkeit nimmer erlangen konnten. Es wäre leicht, mit Aufzählung der ſcandalöſeſten Beiſpiele ſolcher ſchamloſen Erpreſſungen ganze Bände zu füllen. Wir beſchränken uns auf dieſe Andeutung und ſagen alſo blos, daß, wenn es einen Schuldner des Capitalwerthes der jetzt beſtehenden Frohnen gibt, ſolches Niemand anders ſein kann, als die Gemeinde, oder überhaupt irgend eine Geſammtperſönlichkeit, welcher der einzelne Frohnpflichtige, als zeitliches Mitglied, angehört (z. B. die Geſammtheit der eine belaſtete Gemarkung oder Güterſtrecke Beſitzenden, oder die Genoſſenſchaft der gewiſſer mit der Frohnlaſt verbundener Berechtigungen oder Nutzungen ſich Erfreuenden, inſofern hier eine wahre und beharrliche juriſtiſche Geſammtperſönlichkeit zu erkennen iſt). In weitaus den meiſten Fällen jedoch wird blos die Gemeinde als wahre Schuldnerin erſcheinen können, dagegen die Frohnpflicht anderer Geſammtheiten oder Genoſſenſchaften mehr die Natur der walzenden, nämlich auf einer Realität oder Berechtigung haftenden Frohnen an ſich tragen, als jene der perſönlichen.

6. Wenn hiernach den Herrenfrohnpflichtigen perſönlich oder einzeln der Loskauf nicht zugemuthet werden kann, ſo bleibt — wofern man gleichwohl den Berechtigten ein Entſchädigungsrecht zuerkennt — nichts Anderes übrig, als der Erſatz aus öffentlichen Mitteln und, nach der Strenge der Grundſätze und nach der unleugbar vorliegenden — mindeſtens unendlich vorherrſchenden — Natur der fraglichen Frohnen entweder als reiner Ausflüſſe der Leibeigenſchaft, überhaupt blos factiſcher Unterdrückung, oder als übrig gebliebener, d. h. factiſch forterhaltener, Laſten eines längſt veralteten oder aufgehobenen öffentlichen, nämlich Feudalrechtes, ſind es die Staats-Mittel, an welche ſolcher Anſpruch ergeht. Der Staat allein (wenn überall Jemand) hat es

verſchuldet und daher auch zu verantworten, daß die hiſtoriſche Rechts-ungebühr der beſprochenen Frohnen aufkam, ſich befeſtigte und fort-erhielt; er allein hat (wenn irgend Jemand) für die unter dem Schutze ſeiner Geſetze und Gerichte geſchehenen oneröſen Erwerbungen von Frohnrechten, die er ſelbſt jetzt abſchafft, einzuſtehen; er allein hat endlich die Folgen des unter ſeiner Mitwirkung oder mit ſeiner Zuſtim-mung zu Stande gekommenen 14. Artikels der Bundesacte zu tragen. Dabei erfüllt er durch Aufhebung der Frohnen nicht blos eine ihm oblie-gende heilige Pflicht, ſondern er zieht auch daraus, neben der Be-freiung der Geſammtheit von einer mittelbar die ganze Nation treffen-den Schmach, noch ſo großen national- und ſtaatswirthſchaftlichen Vortheil, daß er darüber die Bezahlung des Loskaufcapitals gar wohl verſchmerzen mag. Ohnedies tragen ja auch die Frohnberechtigten ſelbſt und auch die Frohnpflichtigen, als ſteuerbare Staatsangehörige, zu deſſen Bezahlung beträchtlich bei; es kann alſo, was den dabei un-mittelbar Nicht-Betheiligten zur Laſt bleibt, ſo gar Vieles nicht ſein.

7. Um jedoch allen gedenkbaren Rückſichten die gebührende Rech-nung zu tragen, und in Erwägung, daß, wenn auch die Befreiung von einer uns mit Unrecht aufgebürdeten Laſt von Rechtswegen gefor-dert werden kann, dennoch ſolche — jedenfalls nur auf natürlichem, nicht aber poſitivem Rechte ruhende — Forderung keineswegs vor den Gerichten geltend zu machen, ſondern nur von Seite der ſouve-ränen Geſetzgebung ihre Befriedigung zu erwarten, daher auf Seite der Gedrückten die Geneigtheit, zur Verwirklichung ihres Verlangens einen Beitrag auch aus dem Ihrigen zu leiſten, vorauszuſetzen iſt, in Erwägung endlich, daß, wenn auch nicht gegen die einzelnen Frohn-pflichtigen, doch gegen die mit ſolcher Pflichtigkeit behafteten Gemein-den ein nicht unbedingt oder nicht allgemein verwerflicher Anſpruch von Seite der Herren erhoben werden kann, wird eine umſichtige Ge-ſetzgebung nach Umſtänden räthlich finden, die Bezahlung des Loskauf-preiſes nicht ausſchließend dem Staate, ſondern zum Theil (etwa zur Hälfte) den betreffenden Gemeinden (ſei es in der Eigenſchaft als ſelbſt-pflichtig, ſei es in jener als Geſammtheit der Pflichtigen) aufzulegen und dadurch das Zuſtandebringen des wohlthätigen Geſchäf-tes weſentlich zu erleichtern. Es erhält ſolchergeſtalt die Regulirung der Frohnabſchaffung die Natur eines auf billige Bedingungen allſeitig ein-gegangenen, oder doch ohne Unbilligkeit oder Unverſtand von keiner Seite abzulehnenden Vergleiches, und iſt der Zuſtimmung aller Wohlge-ſinnten, aller eine friedliche Schlichtung des Streites zwiſchen dem ver-nünftigen und dem hiſtoriſchen Rechte Begehrenden gewiß.

Auf eben dieſen Principien ruhet die großherzoglich badiſche Geſetzgebung von 1831 über Abſchaffung der Herrenfrohnen*). Zwar

*) M. ſ. die Verhandlungsprotocolle beider badiſchen Kammern von 1820 und 1832; ſodann den 4. und 5. Band der „Sammlung kleinerer Schriften" von C. v. Rotteck. Stuttg., Rieger, 1837.

wurde früher (1820) mit Zuſtimmung beider Kammern ein Geſetz erlaſſen, welches den Frohnpflichtigen perſönlich (d. h. der Summe der wirklich in einer Gemeinde lebenden Frohnknechte zur geſammten Hand) die Verbindlichkeit auflegte, ſich, wenn ſie ſich frei machen wollten, zur Erlegung des 18fachen Betrages des geſchätzten jährlichen Frohnwerthes zu bequemen. Aber dieſes Geſetz, weil kein verſtändiger Frohnpflichtige ſich ihm fügen konnte, blieb ohne Wirkung. Da kam in dem den liberalen Beſtrebungen günſtigen Jahre 1831, in Folge einer in der 2. Kammer erhobenen Motion, ein anderes und beſſeres zu Stande, worin nämlich verordnet ward, daß der auf billige Weiſe zu ſchätzende Werth der abzuſchaffenden perſönlichen Herrenfrohnen (nämlich ihr wirklicher Werth für den Herrn, nicht aber die Größe oder der Betrag der dem Pflichtigen durch die Frohnleiſtung verurſachten Laſt) im zwölffachen Betrage dem Berechtigten entrichtet werde, und zwar zur Hälfte aus Staats- und zur Hälfte aus Gemeinde-Mitteln. Walzende Frohnen ſollen mit dem achtzehnfachen Betrage abgelöſ't, davon jedoch ein Drittheil vom Staate übernommen, mithin nur der zwölffache Betrag von dem Pflichtigen bezahlt werden. Auch im Großherzogthume Heſſen hat die Abſchaffung der Herrenfrohnen nach ähnlichen Grundſätzen ſtatt gefunden. Nur wurden alldort mit den einzelnen Berechtigten beſondere Uebereinkünfte abgeſchloſſen und die verglichene Entſchädigungsrente denſelben unmittelbar auf die Staatscaſſe angewieſen, den pflichtigen Gemeinden aber eine ſehr mäßige — kaum den zehnten Theil der bisher getragenen Laſt betragende — Erſatzrente aufgelegt.

Es iſt bekannt, daß einige Mediatiſirte in Baden gegen das verfaſſungsmäßig zu Stande gekommene Frohnablöſungsgeſetz von 1831 eine Beſchwerde am hohen Bundestage erhoben, dadurch alſo die Souveränetät der geſetzgebenden Staatsgewalt, welcher ſie als Unterthanen angehören, in Frage geſtellt und, ſo viel an ihnen iſt, Gefahren verſchiedener Art und von ſehr ernſter Natur für das Vaterland herbeigeführt haben. Die Würdigung ihres Schrittes, wenn ſie umfaſſend und tiefgehend ſein ſollte, würde uns zur Erörterung von Dingen und Verhältniſſen führen, die heutzutage von einer allzu zarten Berührung ſind, ja die, ohne Freiheit der Rede, gar nicht beſprochen werden können. Darum ſchweigen wir, das Urtheil dem ſelbſteigenen ſtillen Nachdenken unſerer Leſer überlaſſend. C. v. Rotteck.

Fruchtſperre, ſ. Abſperrung und Lebensmittel.

Fundation, ſ. Stiftung.

Fundirte Schuld, ſ. Credit und Staatsſchuld.

Fürſt. Unter einem Fürſten verſteht man da, wo dieſes Wort kein bloſer Titel zur Bezeichnung der höchſten Adelsſtufe iſt, jedes wirkliche Staatsoberhaupt, ſowohl in ſouveränen als in halbſouveränen Staaten. — Da ohne förmlich ausgeſprochene oder ſtillſchweigend anerkannte Unterordnung unter den leitenden Willen eines Einzigen oder Weniger keine menſchliche Verbindung Nachdruck und Beſtand hat,

und da überdies die meiſten Menſchen es bei gemeinſchaftlichen Angelegenheiten gerne ſehen, wenn ſie der Mühe, ſelbſt zu denken und zu ſorgen, überhoben ſind, ſo pflegt auch bei jeder Vereinigung zu gemeinſchaftlichen Zwecken Einer an der Spitze zu ſtehen, dem die Anderen folgen, und dieſer Eine, der vorangeht, der das Ganze leitet und bewegt, iſt der natürliche Fürſt, der Vorderſte oder Erſte (in welch' letzterer Bedeutung das Wort First, der Superlativ von für, im Engliſchen ſich bis auf den heutigen Tag erhalten hat). In dieſem Sinne hat jedes Volk und jeder Staat ſeine beſtimmten Führer oder Fürſten; aber Fürſt im eigentlichen Sinne iſt nur der *anerkannte* Obere, welcher die Gewalt, mit der er bekleidet iſt, nicht blos in Vollmachtsnamen und aus widerruflichem Auftrage, ſondern in eigenem Namen und kraft eigenen Rechts ausübt.

Ein ſolches Oberhaupt aus eigenem Rechte iſt namentlich der Stifter einer ſelbſtſtändigen Familie, und ſeine Hausgewalt erweitert ſich zur fürſtlichen Gewalt, ſo wie ſich die Familie durch die Vermehrung ihrer Angehörigen und Schützlinge zum Stamme erweitert. Dieſe Entſtehung des Fürſtenthums, wornach der Stammesälteſte zugleich der Fürſt des Stammes iſt, dem alle Uebrigen gleichſam naturgeſetzlich ſich unterordnen, ohne daß ihre Unterordnung weder eine freiwillige noch eine gezwungene im ſtrengen Sinne des Wortes genannt werden kann, iſt ohne Zweifel die urſprünglichſte und älteſte, und dieſelbe hat ſich in der Wiege des Menſchengeſchlechts, im Oriente, zum Theil bis jetzt erhalten. Dieſe natürlichſte Entſtehungsweiſe des Fürſtenthums iſt aber darum doch nicht auch die einzige und beſte. Nicht immer finden ſich die für die beiden Hauptfunctionen des Fürſten: das Richteramt und die Anführung im Kriege, erforderlichen Eigenſchaften vorzugsweiſe bei dem Stammesälteſten; gemeinſchaftliche Gefahren und Bedürfniſſe, innere Unordnung oder Streitigkeiten verſchiedener Stämme unter ſich, die man im Frieden auszugleichen wünſcht, führen die Nothwendigkeit herbei, an die Stelle des unfähigen Stammesälteſten einen tüchtigeren Vorſteher des Gemeinweſens innerhalb oder außerhalb des Stamms zu wählen, oder auch mehrere Stämme dem Angeſehenſten unter verſchiedenen Stammesfürſten freiwillig unterzuordnen. Eine dritte Art der Entſtehung des Fürſtenthums iſt endlich die gezwungene Unterwerfung durch Gewalt eines Stärkeren, ſei es nun eines Einheimiſchen oder Fremden.

Von dieſen drei Entſtehungsarten begründet ſchon der Natur der Sache nach die erſte und die dritte eine erbliche Gewalt. Denn da ſowohl der Stammesfürſt als der Eroberer ein Herrſcher aus eigenem Rechte iſt, ſo iſt der Uebergang ſeiner Herrſcherrechte vom Vater auf den Sohn eben ſo natürlich, wie der jedes anderen Eigenthums. Aber auch das durch freiwillige Uebertragung entſtandene Fürſten- oder Königthum wird in der Regel erblich, theils weil in dem Sohne die Perſönlichkeit des Vaters fortgeſetzt erſcheint, theils weil der Va-

ter häufig noch bei ſeinen Lebzeiten dafür ſorgt, daß bei der Wahl des Nachfolgers ſeine Familie nicht übergangen werde. Unter einem Fürſten verſteht man daher vorzugsweiſe den Erbfürſten; denn das gerade iſt der ſprechendſte Beweis, daß eine Befugniß mir kraft eigenen Rechtes zuſteht, wenn ich ſie veräußern oder wenigſtens vererben darf, und wie überhaupt die Menſchen leicht das Ererbte oder Angeſtammte mit dem Angeborenen oder dem Urrechte verwechſeln und die ganze Heiligkeit des letztern auf das erſtere übertragen: ſo erſcheint den Meiſten auch in höherer Würde und Majeſtät der erbliche Herrſcher, als der freigewählte, und es umgibt den Letzteren, obgleich er an ſich der Legitimſte iſt, doch nicht der gleiche Heiligenſchein von Legitimität und Unverletzlichkeit. Doch iſt die Fürſteneigenſchaft auch den gewählten, alsdann aber mit ſelbſtſtändigem Rechte bekleideten Herrſchern, wie z. B. dem deutſchen Kaiſer, dem ehemaligen Könige von Polen, oder dem Papſte, nicht abzuſprechen; denn auch dieſe herrſchten oder herrſchen kraft eigenen Rechtes, und eben dadurch unterſcheidet ſich ja der Fürſt, das Oberhaupt, vom bloſen Vorſteher oder oberſten Beamten. Dagegen wird Niemand die Magiſtrate der griechiſchen Republiken, die Conſuln Roms oder den Präſidenten der nordamerikaniſchen Freiſtaaten einen Fürſten nennen. Denn dieſe verwalten und befehlen nicht kraft eigenen Rechtes, ſondern in Folge eines Auftrags, für deſſen Ausrichtung ſie dem Auftraggeber, dem Volke, verantwortlich ſind.

Ob nun die Obrigkeit eines Volkes aus bloſen Vorſtehern oder aus eigentlichen Fürſten beſtehen ſoll, darüber entſcheidet hauptſächlich der Nationalcharakter. Den paſſiven Völkern des Orients iſt die Republik beinahe unbekannt; die meiſten fühlen ſich ſogar als wahres Eigenthum des Herrſchers oder Despoten. Die antiken Völker dagegen, die Griechen und die Römer, bei welchen der Geiſt der Freiheit und Selbſtthätigkeit vorherrſchte, huldigten in ihrer ſchönſten Zeit dem Principe der Wahl bis zur Ausſchließung und Vernichtung aller Fürſtenſchaft. Bei den germaniſchen Völkern endlich, die ſo vielfach eine Miſchung von antikem und orientaliſchem Charakter zeigen, finden ſich in der Urzeit ſowohl Fürſten als rein volksthümliche Obrigkeiten; doch erſcheinen die letzteren als das Aeltere und urſprünglich Vorherrſchende. Denn nach dem Zeugniſſe der Geſchichte entſtand das Fürſten- oder Königthum erſt im Verlaufe der Zeiten aus der Feldherrenwürde und Heerführerſchaft, beſonders bei denjenigen Völkern germaniſchen Stammes, die, wie die Gothen in Italien und Spanien, die Franken in Gallien und die Angelſachſen in Britannien, durch Eroberung neue Reiche gründeten. Erblich ward jedoch die Königswürde bei den germaniſchen Völkern nur allmälig. Lange Zeit übte das Volk nach dem Tode des Fürſten noch ein Wahlrecht aus, wobei es freilich die nächſten Verwandten des verſtorbenen Fürſten beſonders zu berückſichtigen pflegte, und das nie förmlich erblich gewordene deutſche Reich blieb bekanntlich ſelbſt da noch ein Wahl-

reich, als die vom Kaiſer verliehenen Reichsämter längſt in erbliche Fürſtenthümer ſich verwandelt hatten.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach urſprünglich deutſchen Rechtsbegriffen das Volk die Quelle aller öffentlichen Gewalt iſt, und daß alle Obrigkeit ihr Daſein aus des Volkes Wahl und Willen ableitet. Dieſe Entſtehung des Fürſtenthums ſuchten jedoch manche Fürſten allmälig in Vergeſſenheit zu bringen. Schon Karl der Große ließ ſich vom Papſte die Kaiſerkrone aufſetzen, um dadurch dem Glauben einer göttlichen Einſetzung beim Volke Eingang zu verſchaffen und aus dieſer göttlichen Einſetzung eine Lehensherrlichkeit des Kaiſers über alle Fürſten der Erde herzuleiten. Die Kirche ihrerſeits begünſtigte einen Glauben, der hinwiederum den Papſt, als oberſten Statthalter Gottes, zum Verleiher aller in dem Kaiſerthume enthaltenen weltlichen Gewalt und eben damit zum höchſten Oberherrn aller weltlichen Herrſcher erhob. Aber auch nachdem die Macht des Papſtes gebrochen war, hörte die Kirche noch nicht auf, die Sache des Throns zur Sache des Himmels ſelbſt zu machen, und die ſchon in den Volksglauben übergegangene Lehre des Urſprungs der Majeſtät von Gott wurde von den weltlichen Herrſchern nur um ſo eifriger gepflegt. Die Stuarts in England, die Bourbons in Frankreich begründeten auf das angenommene Prädicat „von Gottes Gnaden" und auf diejenigen Stellen der heiligen Schrift, welche von der Staats- oder obrigkeitlichen Einrichtung als von einer gottgefälligen oder göttlichen Anordnung ſprechen, ein myſtiſch-legitimiſtiſches und despotiſches Syſtem, dem auch deutſche Fürſten gerne huldigten.

So erzeugte ſich nach und nach bei den modernen Völkern der Glaube an ein unmittelbar vom Himmel ſtammendes und daher von der Uebertragung und dem Willen des Volks ganz unabhängiges Herrſcherrecht der einmal beſtehenden Fürſtenhäuſer, dem eine angeborene Unterwürfigkeits- oder Unterthanenpflicht aller Völker entſpreche. Dieſem Syſteme zufolge ſind die Fürſten die nur Gott und ihrem eigenen Gewiſſen verantwortlichen Statthalter Gottes und die geborenen Herren der nichtebenbürtigen Menſchheit. Dem Rechte der Fürſten muß, weil es von einem wundervollen Gnadenacte des Himmels hergeleitet wird, auf Erden jedes andere Recht als minder heilig weichen; alle Volksrechte, alle verfaſſungsmäßigen Freiheiten ſind bloſe Vergünſtigungen, welche die Unterthanen als ein Geſchenk der Gnade aus der Hand ihrer gekrönten Wohlthäter empfangen, und da die Fürſten den Völkern nichts, die Völker den Fürſten Alles zu verdanken haben: ſo hat das Volk auch alle ſeine Rechte verwirkt, ſobald es von denſelben einen andern Gebrauch zu machen wagt, als die Regierenden erlauben wollen. Nach dieſer Theorie, welche alles Recht den Fürſten vorbehält und den Völkern nur die Gnade übrig läßt, bleibt das zur Unterwürfigkeit geborene Volk auch ewig unmündig, und es iſt ganz folgerichtig gedacht, wenn diejenigen, welche kraft göttlicher Anordnung die einzigen rechtmäßigen Herrſcher auf Erden

ſind und bleiben, mit ihren auserwählten Dienern auch die alleinweiſen ſein und bleiben ſollen; denn der allweiſe Gott kann ja die Krone nur dem Würdigſten und Fähigſten verleihen. Darum müſſen auch im Geiſte jener Lehre alle Regentenhandlungen als ein Ausfluß der erhabenſten Weisheit und Güte verehrt werden, und kommen jemals welche vor, die offenbar den Stempel ſolcher Vortrefflichkeit nicht an ſich tragen, ſo läßt die Conſequenz keine andere Annahme zu, als daß dieſelben eine beſondere Schickung oder ein Strafgericht Gottes ſeien, das ohne Murren hinzunehmen und in demüthiger Geduld zu tragen ſei.

Dieſes Syſtem hat denn auch, von Geiſtlichen und Weltlichen Jahrhunderte gepredigt, ſo feſte Wurzeln ſchlagen können, daß es, wenngleich ſeine höchſte Blüthe ſchon vorüber iſt und mit der franzöſiſchen Revolution der überſpannte Bogen des myſtiſch-legitimiſtiſchen Abſolutismus ſchlaffer werden mußte, doch immer noch zahlreiche Anhänger und Vertheidiger zählt. Ja, der Glaube an die Göttlichkeit des Königthums ſcheint jetzt noch Vielen höher, als der Glaube an Gott ſelbſt zu ſtehen, und das Königthum gilt ihnen für etwas ſo Heiliges, die Republik für etwas ſo frevelhaft Gottloſes oder Unſinniges, daß dagegen alle Greuel des Despotismus noch als Wohlthat gelten müßten. Nach ihrer Anſicht iſt es ganz natürlich, daß die Länder ſammt den Völkern, wie jedes andere Eigenthum, vererbt, vertauſcht, verkauft, verpfändet und zu Heirathgut gegeben werden; ihnen ſind alle Fürſtengeſchlechter ein Gegenſtand religiöſer Verehrung, nicht allein für das Volk, welches ſie beherrſchen, ſondern für alle Völker, und in ihrem Blute liegt ein Anrecht auf alle Länder der Welt; denn alle Völker ſollen einen Herrn haben: ſo verlangt es nach ihren Begriffen die monarchiſche oder göttliche Weltordnung.

Nach den Beweiſen dieſes Syſtems forſcht man freilich vergebens; denn die Partei, welche ſolche Lehre aufſtellt, iſt nicht gewohnt, wiſſenſchaftlichen Beweis zu führen; ſie findet es bequemer, ihre Gegner durch die unwürdigſten Beſchuldigungen zu verdächtigen und ſich bei Allem, wofür ſie keinen vernünftigen Grund weiß, auf den Willen Gottes zu berufen. Aber auch den Beweis dieſes angeblichen Willens bleibt ſie ſchuldig. Kein Fürſt wird mit der Krone auf dem Haupte geboren, und jenes bibliſche Wort, wornach die Obrigkeit von Gott iſt, liefert den fehlenden Beweis ſchon darum nicht, weil nirgends geſagt iſt, daß Gott die obrigkeitliche Gewalt nicht durch das Volk verleihe und wieder entziehe, und weil gerade die höchſte und allgebietende Obrigkeit der chriſtlichen Urzeit, der römiſche Kaiſer, keine Obrigkeit durch göttliche Einſetzung oder aus göttlichem Rechte, ſondern (der Theorie nach wenigſtens) durch den Willen des ſouveränen römiſchen Volks war, mit der Göttlichkeit des damaligen Fürſtenthums alſo Volkswahl und Volksſouveränetät ſich wohl vertrug.

Bei dem Mangel von Beweiſen könnte man daher dergleichen erſt verlangen, wenn nicht der Gegenbeweis ſo leicht zu führen wäre,

daß das Vernunftrecht weder von geborenen Herren der Länder und der Völker, welche die Staatsgewalt als Eigenthum beſitzen, noch von unwiderruflichen Gehorſamspflichten der zur Staatsgeſellſchaft vereinigten Unterthanen weiß. Die Vernunft kennt nämlich keinen anderen Rechtsgrund der Gehorſamspflicht, als die freiwillige Unterwerfung. Die Erfüllung einer Rechtspflicht, dergleichen die Gehorſams- oder Unterthanenpflicht der Völker ſein ſoll, ſetzt aber vor allen Dingen die fortdauernde juriſtiſche Exiſtenz des Verpflichteten voraus, und nur wer die Fähigkeit hat, rechtsgültig zu wollen, exiſtirt im Rechtsſinne und iſt eine Perſon, ein Rechtsſubject. Eine Geſellſchaft oder Geſammtperſönlichkeit exiſtirt daher auch nur, in ſo fern und in ſo weit ſie einen innerhalb der Sphäre des Geſammtszwecks rechtsgültigen Geſammtwillen hat, und wenn demnach eine Geſellſchaft beſchließt, der Geſammtwille oder deſſen natürliches Organ, die Stimmenmehrheit, ſolle nichts mehr gelten und in Geſellſchaftsangelegenheiten nicht mehr entſcheiden, ſondern die Geſellſchaftsrechte ſollen (ſei es ganz, ſei es theilweiſe) einem einzelnen Mitgliede oder einem Dritten ausſchließlich übertragen werden, ſo beſchließt die Geſellſchaft eben damit entweder, daß ſie aufhören wolle, eine Geſellſchaft zu ſein, oder es muß angenommen werden, daß ſie ihren Beſchluß nur widerruflich gefaßt habe. Wäre nämlich der Sinn des Beſchluſſes der, daß die Geſellſchaftsrechte oder die Geſellſchaftsgewalt unwiderruflich übertragen, alſo förmlich veräußert ſein ſollen, ſo hätte die Geſellſchaft keinen rechtsgültigen Geſammtwillen mehr, und ohne einen ſolchen exiſtirt gar keine Geſellſchaft, alſo auch keine Geſellſchaftspflicht, ſondern höchſtens ein jenem Beſchluſſe nachgefolgter und durch ihn herbeigeführter Unterwerfungsvertrag der einzelnen bisherigen Geſellſchaftsmitglieder, der dann aber auch nur noch für dieſe Einzelnen von Rechtswirkung ſein, nur diejenigen Einzelnen verpflichten und berechtigen könnte, die denſelben wirklich eingegangen haben und dadurch die Diener eines und deſſelben Herrn geworden ſind. Die Geſellſchaft ſelbſt zerfiele in eine Menge durch keine Willensgemeinſchaft ferner unter ſich vereinigter Individuen, für deren Nachkommen jener Unterwerfungsvertrag der Einzelnen durchaus unverbindlich wäre. Nun iſt es aber, wenigſtens in den heutigen europäiſchen Rechtsſtaaten, eine augenfällige und unwiderſprechliche Thatſache, daß durch die Uebertragung der Staatsgewalt an eine beſtimmte Familie das Volk nicht aufhören will, eine Geſellſchaft zu bilden, daß die Abſicht nicht iſt, ſich in eine bloſe Summe oder Maſſe von Individuen aufzulöſen, die zwar einem Herrn gehorchen, aber durch keinen Geſammtwillen gegenſeitig mit einander verbunden ſind; alſo kann auch die Uebertragung der Staatsgewalt vernünftiger Weiſe nur widerruflich gemeint ſein.

Dieſes iſt der Ausſpruch des natürlichen Rechts, den bis jetzt das poſitive Staatsrecht der europäiſchen Völker am Beſtimmteſten in Frankreich adoptirt hat, indem die Charte von 1830 den franzöſiſchen Thron durch die Vertreibung Karl's X. nicht nur thatſächlich, ſondern

auch rechtlich für erledigt erklärt. Der Idee nach wäre alſo ſtreng genommen ſelbſt der König der Franzoſen, trotz der Erblichkeit ſeiner Gewalt, kein Fürſt, weil das franzöſiſche Staatsrecht das Princip der Volksſouveränetät und eben damit auch die Widerruflichkeit der Königswürde ausſpricht. Allein da wegen der Erblichkeit des Throns das Volk nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge weder Veranlaſſung noch Gelegenheit hat, von ſeinem Rechte des Widerrufs Gebrauch zu machen, ſo nimmt die erblich aufgetragene Gewalt thatſächlich immerhin Natur und Wirkung eines eigenen ſelbſtſtändigen Rechtes an, und auch der dem Könige der Franzoſen beigelegte Charakter der Unverantwortlichkeit bezeichnet mehr den wirklichen Eigenthümer als den Mandatar. Um ſo entſchiedener ſind dagegen die Staaten der neuen Welt auf das Princip der Volksſouveränetät gegründet.

Iſt es nun aber dringend oder nothwendig, das Beiſpiel von Amerika und Frankreich allenthalben nachzuahmen, und den vernunftrechtlich wohl unumſtößlichen Grundſatz der Widerruflichkeit aller Gewaltsübertragung in das poſitive Staatsrecht aufzunehmen? iſt die Verwerfung des entgegengeſetzten, dynaſtiſchen Syſtems der Landesherrlichkeit, des göttlichen Rechtes und unwiderruflicher Gehorſamspflichten eine eben ſo begründete Forderung, wie z. B. das Verſchwinden der Sklaverei und der Leibeigenſchaft aus den Geſetzbüchern gebildeter und humaner Völker? — Sie wäre dies, wenn nicht etwas Wahres und Wohlthätiges auch dieſem Syſteme zu Grunde läge, wenn nicht auch bei mangelnder poſitiver Anerkennung das Volk doch factiſch immer nach dem Maße ſeiner Kraft und Einſicht im Beſitze der Macht bliebe, und wenn es kein Mittel gäbe, auch innerhalb der Schranken des dynaſtiſchen Syſtems alle Vortheile der wirklichen Volksgewalt zu erreichen und die Hauptnachtheile beider zu vermeiden.

Unſtreitig iſt die Selbſtherrſchaft des Volks durch temporär gewählte Obrigkeiten dem Ideale eines vernünftigen Rechtszuſtandes gemäßer, als die Erbherrſchaft einer Dynaſtie nach Eigenthumsrecht; aber jeder exiſtirende Staat iſt, theilweiſe wenigſtens, Naturproduct und wird ſich darum niemals ganz auf die Geſetze des Geiſtes und der Freiheit reduciren laſſen. Das Wahre des dynaſtiſchen Syſtems liegt nun darin, daß jeder Unmündige oder eines vernünftigen Willens Unfähige, demnach auch ein in der Mehrzahl ſeiner Glieder noch unmündiges Volk, die volle Rechtsfähigkeit nicht beſitzt und eines von ſeiner Wahl und ſeinem Willen unabhängigen Vormunds bedarf. Denn daß der Unmündige durch den Mündigen nöthigenfalls zu dem gezwungen werde, wozu er, wenn er eines vernünftigen Willens fähig wäre, ſich ſelbſt entſchließen würde, dagegen iſt weder im Namen des Rechts noch der Moral etwas einzuwenden, und ſo kann der überlegene Geiſt, der ein unvernünftiges und barbariſches Volk, ſei es auch wider deſſen Willen, auf eine höhere Stufe der Bildung und Humanität, oder der Rechtsfähigkeit, emporhebt, nicht nur keinen

Tadel, ſondern Lob und Bewunderung verdienen. Auf einer gewiſſen Stufe der Entwickelung erſcheint daher allerdings das Fürſten- oder Königthum ſelbſt in der Form des Abſolutismus als die natürliche Weltordnung Gottes, weil da, wo die Vernunft fehlt, das Recht des Stärkeren Naturgeſetz iſt und weil der natürliche Inſtinct unmündiger Völker einen Herrſcher aus eigenem Rechte fordert. Wie die Idee des Göttlichen auch den roheſten Menſchen eingepflanzt iſt, aber Viele, ſtatt den unſichtbaren Gott im Geiſte zu verehren, Sonne und Geſtirne, ja ſogar das vernunftloſe Thier oder den lebloſen Fetiſch zu ihrem Gotte machen, Andere für ihren Gottesdienſt wenigſtens eines Propheten oder Mittlers nicht entbehren können: ſo bedürfen auch die meiſten Völker für den Staat einer Perſonification durch ein von ihnen unabhängiges Oberhaupt, in deſſen Glanze ſie ihre eigene Größe finden. Ein Volk, dem der Begriff des Staats noch zu abſtract iſt, fühlt nur in ſeinem Fürſten, als dem ſichtbaren Repräſentanten des Staats, ſich als Einheit und zuſammengehöriges Ganze; ſein Fürſt iſt ihm die Verkörperung einer für die Entwickelung der Menſchheit unentbehrlichen Idee, die es in einer minder greiflichen Geſtalt, als freies, über weite Länderſtrecken ſich ausdehnendes Gemeinweſen gar nicht faſſen würde. Wie aber der Fürſt ſelbſt die verkörperte Idee des Staats iſt, wie in ihm die ganze Majeſtät und Heiligkeit des Geſetzes verſinnlicht erſcheint, ſo ſtellt die Erblichkeit des Fürſtenthums das Bleibende und Dauernde im Staate dar. Der König ſtirbt nicht, und wo ſich ein Volk noch nicht ſo weit erhoben hat, um als die eine höchſte und unwandelbare Autorität die ewige Vernunft zu erkennen, wo es zweifelhaft iſt, ob ein Volk ſich je ſo weit erheben werde: da iſt es beſſer, daß es einer äußeren Autorität in frommem Glauben huldige, als daß es gar nichts ehre, daß es einer erblichen Obrigkeit gehorche, als daß in endloſer Verworrenheit Alles wechſelt und ſich auflöſ't. Und wie viele Völker haben etwa ſchon die Stufe der Civiliſation erreicht, auf der die Mehrzahl einer nicht blos leitenden, ſondern mitunter auch zwingenden Gewalt entbehren und ſich ſelbſt regieren kann? Wie groß iſt überhaupt die Zahl derjenigen, die vor Geſetz und Recht ſo tiefe Achtung haben, daß ſie eine ſelbſtgeſchaffene Regierung nicht als ein Spiel- und Werkzeug ihrer eigenen Willkür betrachten, ſondern einem entlaßbaren und verantwortlichen Vollzieher des Geſetzes denſelben Gehorſam ſchuldig zu ſein erkennen, wie einem unentlaßbaren und unverantwortlichen, beſonders aber einem erblichen Staatsoberhaupte? Wer mag es leugnen, daß gar Viele von einer wechſelnden, wählbaren Obrigkeit Nachſicht und Läſſigkeit wie eine Schuldigkeit erwarten, und daß nicht ſelten ſtrenge Handhabung der geſetzlichen Ordnung einen Haß erzeugt, dem nur der Herrſcher aus anerkannt eigenem Rechte zu trotzen wagen darf? So lange aber ein Volk den Glauben hat, daß es gleichſam als ewiges Eigenthum einer Familie gehören könne, ſo lange es mehr Ehrfurcht fühlt vor einem erblichen Herrſcher,

als vor einer ſelbſtgewählten Obrigkeit: ſo lange iſt daſſelbe auch zur vollen Mündigkeit noch nicht herangereift, ſo lange wird auch ein Fürſt, und namentlich ein Erbfürſt, den Staatszweck ſicherer und mit gelinderen Mitteln erreichen können, als eine vom Volke abhängige republicaniſche Regierung, und eben hierin liegt die wohlthätige Seite des dynaſtiſchen Syſtems.

Verwerflich wäre allerdings, wenigſtens bei höher cultivirten Völkern, das Fürſten- oder Königthum, wenn alle Fürſtengewalt nothwendig eine unbeſchränkte ſein müßte, und wenn buchſtäblich richtig wäre, was dem Königthume, zumal dem erblichen, ſo häufig vorgeworfen wird, daß es das Schickſal ganzer Nationen von den Launen eines Mannes abhängig mache. Allein bei jeder ſelbſtſtändigen Nation gibt es gewiſſe Volksſitten, Volksideen, Volksgewohnheiten, die der unumſchränkteſte Despot nicht zu verletzen wagen darf, und was eine Nation beharrlich und mit Ueberlegung will, kann ihr von einem Einzelnen nicht in die Länge verweigert werden. Ein Volk aber, das von einem Einzelnen ſchlecht regiert wird und Mißhandlung duldet, würde, von dieſem Einzelnen befreit, ſich ſelbſt ſchwerlich viel beſſer zu regieren wiſſen.

Zudem gibt es ja eine Form des Königthums, welche die weſentlichen Vortheile der erklärten Volksſouveränetät gewährt und ihre Hauptklippen vermeidet. Das Repräſentativſyſtem erkennt es als der Menſchheit unwürdig, daß das ganze Wohl und Wehe von Millionen von dem Zufalle der Geburt und der Perſönlichkeit eines Menſchen abhänge; es will kein ſelbſtgeſchaffenes Fatum, keinen Fetiſchdienſt, und es geſtattet auch nicht, daß anſtatt des Fürſten die regieren, die es zur Aufgabe ihres Lebens gemacht haben, alle guten und ſchlimmen Eigenſchaften, alle Schwächen und Vorzüge ihres Herrn einzig zu dem Zwecke zu ſtudiren, um an ſeiner Stelle und ihm ſelbſt unbemerkt, durch alle Künſte der Intrigue und Verſtellung, der Verführung und der Schmeichelei zu herrſchen. Dem conſtitutionellen Syſteme iſt das Königthum hauptſächlich die erhaltende und mäßigende Macht, die, wäre es zuletzt auch nur wie das Gewicht an einer Uhr, den Gang der Freiheit regelt und den Ungeſtüm ihrer Bewegung zügelt, wenn ſie ſich, ihrer ſelbſt nicht mächtig, überſtürzen will, die aber das wahrhaft Gute und Gerechte, was die vernünftige Volksſtimme verlangt, nicht hindern kann.

Und da in der That dieſes Syſtem, ſobald es eine Wahrheit iſt, hinreichende Mittel gewährt, um jede beharrliche Forderung eines vernünftigen Volkswillens durchzuſetzen, ſo behauptet daſſelbe auch noch in höheren Entwickelungsperioden des Völkerlebens manchen unleugbaren Vorzug vor dem Syſteme der Demokratie oder der unbedingten Volksſouveränetät. Nur wer nicht abſolut herrſcht, iſt genöthigt, ſich vor Mißbrauch der Gewalt zu hüten und Wahrheit und Recht zu achten. Denn Wahrheit und Recht ſind zwar furchtbare Waffen, jedoch nur in der Hand eines Gegners, der ſie zu führen mächtig und

berufen iſt. Aber dem ſouveränen Volke der Demokratie wie dem abſoluten Herrn der Despotie iſt kein ſolcher Gegner, iſt kein Organ des Widerſtands geſetzlich entgegengeſtellt, und wenn der abſolute Herrſcher beim Mißbrauche ſeiner Gewalt wenigſtens noch die phyſiſche Ueberlegenheit einer gereizten und empörten Menge fürchten muß, ſo kennt dagegen dieſe keine ſolche Furcht, das ſouveräne Volk kann von Niemandem zur Verantwortung und Rechenſchaft gezogen, für ſein Unrecht von Niemandem beſtraft werden. Auch iſt es leichter, dem einen langen Arme des alleinherrſchenden Despoten zu entgehen, als den hunderttauſend Armen einer durch Vorurtheile verblendeten oder durch Leidenſchaft und Fanatismus aufgeregten Demokratie, und wenn das Opfer fürſtlicher Willkür und Ungerechtigkeit meiſt als ein Märtyrer erſcheint, ſo ſoll dagegen, wo das Volk verurtheilt, die Volksſtimme Gottesſtimme ſein: denn wo die bloſe Stimmenüberzahl entſcheidet, da hat die Menge immer Recht, der Einzelne immer Unrecht. Und iſt denn etwa nach dem Zeugniſſe der Erfahrung Mißbrauch der Volksgewalt ſeltener, als Mißbrauch der Fürſtengewalt? Iſt die Menge durchgehends weniger herrſchſüchtig und in ihrer Herrſchſucht weniger gewaltthätig und willkürlich, als es die Fürſten ſind? Iſt das ſelbſtherrſchende Volk duldſamer gegen anders Denkende und anders Fühlende? Haßt und verfolgt die Maſſe niemals den, der nicht vor ihren Götzen knieen will? Zeichneten ſich die durch blutigen Parteienkampf zerriſſenen Demokratieen Griechenlands durch öffentliche Sicherheit und Ordnung, durch Gerechtigkeit und dankbare Anerkennung ihrer größten Bürger, die ſo oft ihr Leben im Exile beſchließen mußten, aus? War die römiſche Republik eine milde und gerechte Beherrſcherin der von ihr unterjochten und geplünderten Welt? — Neben dem Bilde von Anarchie, Unſicherheit und innerer Zerrüttung, das die ſüdamerikaniſchen Freiſtaaten zeigen, leuchtete zwar bisher der nordamerikaniſche Freiſtaat in deſto hellerem Glanze; aber wird nicht, trotz ſo mancher Erſcheinung, die der Menſchheit Ehre macht, auch dieſer Glanz ſchon mehr und mehr getrübt durch eine Recht und Menſchlichkeit mit Füßen tretende Mißhandlung der indianiſchen Ureinwohner? ſetzt man nicht in der Sklavenfrage über die heiligſten Menſchenrechte ſich mit einer Leichtigkeit hinweg, die in dem monarchiſchen Europa lauten Abſcheu erwecken würde? ſtößt man nicht auf Beweiſe von Unzulänglichkeit der Geſetze und der obrigkeitlichen Autorität gegen Selbſthülfe und Volksgewalt, begegnet man nicht Zügen von Rohheit und Pöbelhaftigkeit ſogar im Schooße der geſetzgebenden Verſammlungen, wie ſie die conſtitutionelle Monarchie nicht duldet?

Das Königthum bedroht hauptſächlich den Volkswohlſtand durch das Uebermaß der öffentlichen Laſten, welches eine verſchwenderiſche Hof- und Staatshaushaltung und das ſtehende Heer erheiſcht, allein den ſonſtigen Forderungen der Gerechtigkeit iſt daſſelbe oft geneigter als die Demokratie; denn wer mag leugnen, daß die Abſchaffung der Sklaverei in einem monarchiſchen Nordamerika wahrſcheinlicher wäre,

als in einem republicaniſchen? wer muß nicht geſtehen, daß in Europa das Königthum in Bezug auf religiöſe Duldung, Zunft- und Bürgerrechte und dergleichen zuweilen liberaler iſt als die Volksſtimme oder die Mehrheit des Volks? Wenn aber in der Monarchie nicht ſelten ein übermäßiger materieller Druck auf den geringeren Claſſen laſtet, ſo laufen dagegen in der Demokratie die geiſtigen Intereſſen leicht Gefahr. In ihr ſind Rohheit und Gemeinheit das Extrem, dem nach Zerſtörung aller dynaſtiſchen und ariſtokratiſchen Elemente ſchwer entgegenzuwirken iſt; die ſouveräne Menge duldet ungern irgend eine Auszeichnung, die ihr nicht leicht zugänglich iſt; und wenn in einem demokratiſchen Staate Sinn für Bildung und politiſche Aufklärung nicht ſchon Gemeingut geworden ſind, ſo erſcheinen Geiſt und Kenntniſſe, die nicht dem phyſiſchen Alltagsbedürfniſſe dienen, zuletzt als ein ariſtokratiſcher Luxus, und wer nicht zur Claſſe der Handarbeiter gehört, als ein des Schutzes und der Wohlthaten des Geſetzes faſt unwürdiger Müßiggänger. Wenn ferner das Königthum die Ungleichheit, den Gegenſatz von Herren und Unterthanen, von Privilegirten und Nichtprivilegirten, oft bis zur Vernichtung von Recht und Freiheit treibt, ſo iſt dagegen die Demokratie geneigt, das Geſetz der Gleichheit bis zu demſelben Uebermaße auszudehnen, wenn ſie, nicht mehr zufrieden mit der formellen Rechtsgleichheit vor dem Geſetze, materielle Gleichheit und in dieſem Sinne Oſtracismus, tabulas novas, agrariſche Geſetze fordert. In der reinen Demokratie kennt das Volk keinen anderen Zügel als ſeine eigene Vernunft; im Repräſentativſtaate mit gemiſchter Verfaſſung dagegen, wo Königthum und Demokratie durch gegenſeitige Machtbegrenzung ſich in Schranken halten, benutzt jeder Theil die von dem andern durch Unrecht oder Unverſtand gegebenen Blößen und zwingt ihn dadurch, einen Haupttheil ſeiner Stärke in Vernunft und Recht zu ſuchen. Indem aber das gemiſchte Repräſentativſyſtem die Gefahren der Demokratie vermeidet, welche bei einem zur Freiheit noch nicht reifen Volke drohen, iſt es zugleich auch eine weit beſſere und gefahrloſere Schule als die Demokratie, um die Mehrheit zu vernünftiger Selbſtherrſchaft heranzubilden, weil es keine maßloſe Gewalt in ungeübte und unſichere Hände legt, ſondern die Theilnahme des Volks an der Staatsgewalt ſtets nach dem Grade ſeiner Reife und der Fähigkeit zur Selbſtregierung abſtuft. Allein gerade gegen den im Repräſentativſyſtem begründeten Fortſchritt ſträubt ſich häufig das dynaſtiſche Syſtem und verleugnet eben dadurch das beſſere Princip ſeines eigenen Urſprungs. Unmündigkeit der Völker iſt allerdings ein Rechtfertigungsgrund der zwangsweiſe über ſie geübten Herrſchergewalt; aber die Wirkung darf nicht weiter reichen als die Urſache, die Folge muß aufhören, wenn der Grund hinwegfällt. Iſt Vormundſchaft der Herrſcherrechtstitel bei denjenigen Fürſten, welche ihre Beſtimmung durch den Namen „Landesväter" bezeichnen, ſo muß auch die vormundſchaftliche Erziehungsgewalt in immer engere Schranken zurücktreten, je mehr in dem

zu Erziehenden die eigene Vernunft erſtarkt, und nur indem es ihre Entwickelung nicht hindert, ſondern fördert, erweiſ't ſich das Erbfürſtenthum naturgemäß und wohlthätig. Denn auch die Völker ſollen nicht in künſtlicher Unmündigkeit erhalten, auch die „landesväterliche" Erziehung der Unterthanen ſoll wo möglich vollendet und bis zu dem Puncte geführt werden, welcher das Ziel aller Erziehung iſt, zur Selbſtſtändigkeit. Sobald hingegen das Königthum die aus ſeinem Principe fließenden Folgerungen nicht mehr anerkennen will, wird auch der Glaube der Völker an ſeine Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit aufhören. Denn es iſt gegen die Vernunft, daß irgend ein Menſch ein eigenes, ſelbſtſtändiges oder gar angeborenes Recht haben ſolle, über andere vollbürtige und vollkommen mündige, unabhängig von ihrem Willen und Auftrage, ja ſelbſt gegen ihren Willen, zu herrſchen und ihre Angelegenheiten zu ordnen und zu leiten; die Vernunft fordert, daß die höchſte Obrigkeit nicht Herr, ſondern Organ der Geſammtheit ſei. Je gewaltſamer man dieſe Wahrheit verdrängen will, deſto unausbleiblicher wird ſie ſich geltend machen, wie denn auch der Glaube an das göttliche Recht des Königthums den erſten lebensgefährlichen Stoß gerade in dem Lande erhalten hat, wo es am Schreiendſten mißbraucht worden und am Anmaßlichſten als abſoluter Selbſtzweck aufgetreten iſt.

Iſt aber einmal das Princip der Volksſouveränetät oder der Grundſatz von der Widerruflichkeit aller Uebertragung der Staatsgewalt zur herrſchenden Ueberzeugung geworden, ſo werden auch die Völker in Gemäßheit dieſer Ueberzeugung handeln, wenn gleich dieſelbe keinen Theil des poſitiven Staatsrechtes bildet. Denn der Buchſtabe eines Verfaſſungsartikels vermag nichts gegen die innere Ueberzeugung von der Ungültigkeit einer Verfaſſungsbeſtimmung, und glaubt einmal ein Volk nicht mehr an die unwiderrufliche Gültigkeit des Unterwerfungsvertrags, ſo wird die Regierung den Moment, wo dieſe Ueberzeugung auch in das poſitive Staatsrecht übergeht, nur beſchleunigen, wenn ſie auf ihr Recht trotzen und auf einem höheren Urſprung der Fürſtengewalt beſtehen will. Nur durch die Ueberzeugung von ihrer Vortrefflichkeit oder Unentbehrlichkeit können die dynaſtiſchen Regierungen den Zeitpunct, wo das Princip der Volksſouveränetät in das poſitive Staatsrecht aller gebildeten Völker aufgenommen werden wird, hinausrücken und ſich im Beſitze der Gewalt ſelbſt dann behaupten, wenn jener Zeitpunct eingetreten iſt. Denn wo Einſicht und Kenntniſſe nicht mehr das ausſchließliche Eigenthum des Fürſten und ſeiner Diener ſind, ſondern auch bei anderen Ständen gefunden werden, da will man mit Recht an der Spitze des Staats nicht mehr einen autokratiſchen Erzieher des Volks, was immerhin, ſo fern nicht Jahre und Weisheit dazu berechtigen, ein etwas anmaßlicher Titel wäre, ſondern einen Vollzieher der Geſetze, der die Staatskräfte nach dem Staatszwecke lenkt, jedoch dem Volke den ſeiner Durchſchnittsintelligenz entſprechenden Antheil an der öffentlichen Gewalt nicht

ſtreitig macht, und wenn man hierzu einen Stamm= oder Erbfürſten für den geeignetſten erkennt, ſo geſchieht dies nicht, weil man denſelben kraft göttlichen Rechts berufen glaubt, ſondern weil man annimmt, daß an der Erhaltung und dem Wohle des Ganzen einem erblichen Beherrſcher mehr als einer temporären Obrigkeit gelegen ſei, und daß die erbliche Gewalt den willigſten Gehorſam finde, am Leichteſten der Mißgunſt und der Eiferſucht, der Anfeindung und der Herabwürdigung durch perſönliche Angriffe entgehe, am Wenigſten Parteiung wecke und derſelben diene, und mithin für das allgemeine Wohl wirkſamer werden könne, als in anderen, nicht ſo unangefochtenen Händen eine größere und darum der Freiheit gefährlichere Macht. Pfizer.

Fürſtenbund. In Deutſchland waren ſchon zur Zeit des Reichs Bündniſſe deutſcher Fürſten unter ſich oder mit Auswärtigen etwas ſehr Gewöhnliches und die Reichsverfaſſung geſtattete dieſelben auch ausdrücklich, in ſo fern ſie nicht gegen das Reich und die verfaſſungsmäßigen Rechte ſeines Oberhaupts gerichtet waren. Den Namen Fürſtenbund führt aber vorzugsweiſe die Verbindung deutſcher Reichsfürſten, welche Friedrich der Große in den letzten Jahren ſeines Lebens gegen Joſeph II. geſtiftet hat. Dieſer deutſche Kaiſer hatte ſich bald nach ſeiner Thronbeſteigung Eingriffe in die Rechte mehrerer benachbarten geiſtlichen Reichsfürſten, namentlich des Fürſtbiſchofs von Paſſau, des Erzbiſchofs von Salzburg und des Biſchofs von Brixen erlaubt; auch ſuchte er die vornehmſten geiſtlichen Stühle im Reiche mit Prinzen ſeines Hauſes zu beſetzen und die Wahlfreiheit der Capitel zu beſchränken. Dazu kamen noch andere Unregelmäßigkeiten, welche bei den Reichsſtänden Mißvergnügen und Beſorgniſſe erregten, wie die willkürliche Ertheilung von Panisbriefen und das herriſche Verfahren kaiſerlicher Truppen in den deutſchen Fürſtenthümern bei der Ausſchreibung von Lieferungen auf einem Marſche nach den Niederlanden. Beſonders gefahrdrohend ſchien jedoch dem deutſchen Reiche und ſeiner Verfaſſung das Project des Kaiſers, die Beſitzungen des Kurfürſten von Pfalzbaiern gegen die an Gebietsumfang und Einkünften um mehr als die Hälfte geringeren öſterreichiſchen Niederlande einzutauſchen. Dieſes Tauſchproject, welches theils durch Ueberredung, theils durch Einſchüchterung durchzuſetzen verſucht wurde, und deſſen eigenmächtige Durchführung nicht nur die unter dem Schutze des Reichs ſtehenden baieriſchen Hausverträge und die Rechte der baieriſchen Stände verletzt, ſondern auch die ganze reichsverfaſſungsmäßige Stellung eines nach den Grundgeſetzen unveräußerlichen Reichsfürſtenthums im Reichsverbande verändert und verrückt haben würde, hintertrieb Friedrich und ſtiftete, um ähnlichen Verſuchen zu begegnen, einen Bund der deutſchen Fürſten, deſſen Idee er ſelbſt in folgenden Worten ausgeſprochen hat:

„Da die Ligue kein Trutzbündniß ſein ſoll, ſo kann ihr Zweck „nur ſein, die Rechte und Freiheiten der deutſchen Fürſten zu behaup=

„ten, und das ohne Unterſchied der Religion. Alles muß auf den „Rechten und Privilegien ruhen, die durch altes Herkommen und durch „die goldene Bulle ſtipulirt ſind. Unſer Bündniß ſoll nur die Be„ſitzungen eines Jeden ſichern und verhindern, daß nicht ein herrſch„ſüchtiger und unternehmender Kaiſer einmal die ganze deutſche Ver„faſſung umſtürzt, indem er ſie ſtückweiſe zerbricht. Wenn man „nicht in Zeiten vorkehrt, ſo wird der Kaiſer alle ſeine Vettern mit „deutſchen Erzbisthümern, Bisthümern und Abteien verſorgen, die er „dann ſäculariſiren und ſo auf allen Reichstagen durch die Stimmen „ſeiner Vettern die Obergewalt behaupten wird. Das wäre für die „geiſtlichen Fürſten. Aber auch die weltlichen haben ein Intereſſe, „einer Ligue beizutreten, die den Kaiſer in allen ſeinen Anſprüchen „hemmt, die er auf ihre Staaten machen könnte, wie wir neuerlich „an Baiern geſehen haben. Ein nicht minder wichtiger Gegenſtand „iſt der Reichstag in Regensburg und das Kammergericht zu Wetz„lar. Nimmt man nicht bei Zeiten gute Maßregeln, dieſe alten Inſtitute „in ihrer Kraft zu erhalten, ſo wird der Kaiſer ſie benutzen, um ſei„nen Despotismus in ganz Deutſchland aufzuſtellen. Das wären „im Allgemeinen die Puncte, die alle Fürſten zu einem Bündniſſe „vereinigen müßten; denn Aller Intereſſen ſind dieſelben, und wenn „ſie erſt einige von ihnen zertreten laſſen, dann kommt unfehlbar die „Reihe auch an ſie, und die ſtärkſten werden nur das Vorrecht „des Ulyſſes in der Rieſenhöhle haben, zuletzt verſchlungen zu wer„den. Der Vortheil der Ligue aber beſtände eben darin, daß, wenn „der Kaiſer ſeine Macht mißbrauchen wollte, die vereinigte Stimme „des ganzen Reichskörpers ihm Geſinnungen der Mäßigung einflößen „könnte, oder wenn er Gewalt brauchte, daß er ſeine Leute fände.“

Der Plan dieſes Bündniſſes ward zuerſt den Höfen von Sachſen und Hannover mitgetheilt, welche beide ſich geneigt bewieſen, darauf einzugehen. Sie ſandten ihre Miniſter nach Berlin, und am 23. Juli 1785 ward daſelbſt der deutſche Fürſtenbund von den drei Kurhäuſern unterzeichnet. Hierauf wurden auch die anderen Reichsfürſten, ohne Unterſchied der Religion, zum Beitritte eingeladen und in kurzer Zeit waren die Herzöge von Braunſchweig, von Sachſen-Gotha, von Weimar, von Zweibrücken und von Mecklenburg, die Markgrafen von Anſpach und von Baden, der Biſchof von Osnabrück und die Fürſten von Anhalt gleichfalls Mitglieder des Bundes. Zuletzt traten auch noch der Kurfürſt von Mainz und deſſen Coadjutor bei.

Ohne Zweifel ſchreckte dieſes Bündniß, gegen das der Wiener Hof ein heftiges Geſchrei erhob, während Friedrich nur durch einfache Darlegung der Sachlage und Motive antworten ließ, den unternehmenden Kaiſer von manchem ſchon entworfenen Plane zurück. Doch hob ſein früher Tod die dringendſten Beſorgniſſe, und da ſeine Nachfolger in die Schranken der Mäßigung zurückkehrten, ſo verlor der Fürſtenbund ſeine Wichtigkeit für das Reich, und würde jetzt, nach

Auflöſung des letzteren, für die Gegenwart um ſo mehr alle Bedeutung verloren haben, wenn nicht gewiſſermaßen die Idee des Fürſtenbundes den Keim der ganzen Zukunft Deutſchlands in ſich trüge. Die Glaubenstrennung des ſechzehnten Jahrhunderts hatte nämlich in Deutſchland auch eine politiſche Spaltung zur Folge, die durch den weſtphäliſchen Frieden eine grundgeſetzliche Sanction und in dem Corpus Evangelicorum ein verfaſſungsmäßiges Organ erhielt. Obgleich nun die Urſache dieſer Spaltung, der Religionshaß, im Verlaufe der Zeit beinahe erloſchen war, ſo dauerte die Wirkung dennoch fort, weil der einmal erweckte Gegenſatz allmälig alle öffentlichen Verhältniſſe durchdrungen hatte, und die Spannung mußte ihren Höhepunct gerade in zwei Monarchen erreichen, die der Stolz ihres Jahrhunderts waren und ſich gegenſeitig hochachteten. Die Macht der Verhältniſſe überwog die perſönlichen Geſinnungen der beiden Fürſten. Der große Kaiſerſtaat, ſo reich an inneren Kräften und an ungenutzten Hülfsquellen, war und iſt noch ſo ungleichartig zuſammengeſetzt, daß er entweder Deutſchland in ſich aufnehmen und verſchlingen, oder ſich immer mehr von Deutſchland trennen und auf ſich ſelbſt concentriren muß, aber nicht mit Deutſchland ſich verſchmelzen kann, ohne ſelbſt der Auflöſung entgegenzugehen. Daher wollte Joſeph zunächſt Baiern Oeſterreich einverleiben, und auf Baiern hätte dann der ſchwäbiſche Kreis, in welchem das Erzhaus ſchon bedeutende Gebietstheile beſaß, bald folgen müſſen. Dies Alles war von Seiten Oeſterreichs ſehr natürlich; aber nicht weniger natürlich war es, daß ſich Preußen, das am Ende ſelbſt das Opfer dieſer Politik geworden wäre, mit den bedeutendſten Reichsſtänden widerſetzte und einen längſt vorhandenen Gegenſatz zu einem förmlichen Syſteme geſtaltete, mit deſſen Gründung der greiſe König ſeine ruhmgekrönte Laufbahn ſchloß. Durch einen Act tiefer Staatsklugheit ward das, was noch im ſiebenjährigen Kriege blos als dynaſtiſche Fehde erſchien, zum ausgeſprochenen Grundſatze einer Politik erhoben, welche Deutſchland unter Preußens Fahne Oeſterreich gegenüberſtellt. Denn ſeit der Reformation durfte Deutſchland das Geſetz ſeiner Bewegung nicht mehr von Oeſterreich empfangen. Die Errichtung eines deutſchen Bundes, wie ſchon v. Dohm den Fürſtenbund genannt, bezeichnet daher die natürliche Richtung der neuern politiſchen Lebensentwickelung Deutſchlands; in ihm iſt ſchon der eigentliche deutſche Bund vorhergeſtaltet. Preußen erkannte damals und verkündigte es laut, daß preußiſches und deutſches Intereſſe ſich nicht im Wege ſtehen können; es ſtellte ſich, obgleich zunächſt in ſeinem eigenen Intereſſe, doch ohne falſchen Egoismus an die Spitze, und ſo fand es leicht Gehör und Eingang, wie es noch jetzt Gehör und Eingang finden muß, ſo oft es wider Recht und Freiheit und deutſche Verfaſſung, als den höchſten Zweck des neuen Bundes, proclamiren will. Preußen würde nur die Politik des großen Königs fortſetzen, wenn es, anſtatt der goldenen Bulle und der alten Reichsverfaſſung, jetzt die nicht minder geheiligten Verheißungen der Procla-

mation von Kaliſch, des Wiener Congreſſes und der deutſchen Bundesacte zu ſeinem Loſungsworte machte und als Führer der conſtitutionellen Staaten an die Spitze der deutſchen Angelegenheiten träte. Denn je weniger Oeſterreich daran denken kann, ſich dadurch zu vergrößern und zu ſtärken, daß es ſelber Deutſchland wird, um ſo näher liegt dies Preußen; es muß, um ſtark zu bleiben, immer wieder zu dieſer Politik, zu dem Vermächtniſſe des größten Mannes ſeiner Zeit, zurückkehren, und wie Preußen der erſte deutſche Staat war, der im Kampfe gegen Napoleon die Wiederherſtellung der Freiheit und des Rechts, die Wiederherſtellung der deutſchen Verfaſſung im Geiſte einer vorgeſchrittenen Zeit verkündigte, ſo bleibt es heute noch ſein ruhmvollſter und edelſter Beruf, in dieſem Sinne als erſte deutſche Macht die Bundesacte durchzuführen. Des glücklichen Erfolgs aber dürfte Preußen um ſo mehr verſichert ſein, als ſeitdem Oeſterreich durch ſeine bekannte Mäßigung dem übrigen Deutſchland zwar minder furchtbar, aber auch weit fremder geworden iſt, und als die Freiheit und das Recht der Gegenwart die ganze Sympathie der Völker für ſich hätte, wie ſie zu dem Beſtande und Leben einer neuen Schöpfung nöthig iſt und wie die Freiheit und das Recht des abgelebten deutſchen Reichs ſie nicht mehr wecken konnten. Pfizer.

Fürſtenrecht, ſ. Privatfürſtenrecht.

Fürſtentag. Wie überhaupt die deutſche Rechtsſitte und das deutſche Recht der früheren Zeiten dem Corporations- und Aſſociationsgeiſt ſowohl in öffentlichen als in Privatverhältniſſen günſtig war, ſo wurde das Recht der Einigung beſonders auch von den verſchiedenen Claſſen der Reichsſtände gerne benutzt, um in verabredeten Zuſammenkünften die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten ihres Standes zu berathen, und wie es eigene Grafentage, Rittertage, Städtetage gab, ſo gab es auch beſondere Fürſtentage oder Verſammlungen der Reichsfürſten, geiſtlicher ſowohl als weltlicher, wo das Intereſſe ihres Standes, im Ganzen oder in Bezug auf einzelne Fragen, gemeinſchaftlich erwogen und jede erforderlich ſcheinende Maßregel beſchloſſen wurde. Von einer Verſammlung aller Reichsfürſten hat man zwar kein geſchichtliches Beiſpiel; um ſo häufiger kam es dagegen vor, daß die angeſehenſten Reichsfürſten dergleichen Verſammlungen entweder auf dem Reichstage ſelbſt, oder an irgend einem andern Orte veranſtalteten. Die Rechtmäßigkeit ſolcher Vereinigungen war auch ſo ſehr anerkannt, daß es nicht an Beiſpielen von Fürſtentagen fehlt, welche von dem Kaiſer ſelbſt oder von auswärtigen Mächten beſchickt wurden, obſchon Zuſammenkünfte dieſer Art der Sicherheit des Reichs leicht gefährlicher werden konnten, als die heut zu Tage oft für ſo gefährlich geltenden Verſammlungen bloſer Privaten.

Pfizer.

Gagern (Freiherren von), Vater und Sohn. — Hans Chriſtoph Ernſt, Freiherr von G., geb. am 25. Jan. 1766 auf dem ehemaligen Schloſſe zu Kleinmeilersheim in der Pfalz, begann ſeine Lauf-

bahn als Naſſau-Weilburgiſcher Hofrath und wurde, noch ſehr jung, Präſident der Regierung in Hachenburg. Nach dem Lüneviller Frieden (1801) begab er ſich als naſſauiſcher Miniſter und Geſandter nach Paris. Dort bewirkte er 1802 und 1803 ſeinem Fürſten eine reiche Entſchädigung, rettete 1806 den älteren Namen des fürſtlichen Hauſes und bewirkte demſelben bei der Mediatiſirung einen bedeutenden Zuwachs. Durch dieſen Erfolg angeregt, wandten ſich nun auch andere Fürſten, beſonders die des nördlichen Deutſchlands, an ihn, um vermöge des naſſauiſchen Präſidialamtes der Fürſtenbank, den Zweck der Selbſterhaltung und des Beitrittes zum rheiniſchen Bunde zu erreichen. Späterhin legte v. G. ſeine Aemter plötzlich nieder und zog ſich in den Privatſtand nach München, dann nach Wien zurück. Hier trat er mit Hormayr und dem Erzherzoge Johann in genaue Verbindung, war in den Jahren 1812—1813 an einem Inſurrectionsplane für Tyrol, der aber an der Aufhebung eines engliſchen Couriers in Brünn ſcheiterte, thätig, wurde nun aus Oeſterreich entfernt, ging in das ruſſiſch-preußiſche Hauptquartier und dann nach England. Nach Napoleon's Sturze kehrte er als naſſau-oraniſcher dirigirender Miniſter nach Dillenburg zurück, trat 1815 in niederländiſche Dienſte und nahm als Geſandter an den Geſchäften des Wiener Congreſſes, ſo wie, in Auftrag ſeines Hofes, nach Napoleon's Rückkehr von der Inſel Elba, an der allgemeinen Schilderhebung gegen denſelben Antheil. Unter den Unterſchriften der deutſchen Bundesacte vom 8. Juni 1815 findet man auch ſeinen Namen. Von Wien ging Hr. v. G. zum Congreſſe nach Paris; 1816 wurde er königl. niederländiſcher Staatsrath und bevollmächtigter Miniſter am deutſchen Bundestage, welche letztere Stelle er bis 1818 bekleidete. In dieſem Jahre zog er ſich auf ſeine Güter in Naſſau (Hornau) und Rheinheſſen (Monsheim unweit Worms) zurück. 1820 wurde er vom niederländiſchen Hofe penſionirt und im nämlichen Jahre von einem rheinheſſiſchen Wahlbezirke zum Abgeordneten in die zweite Kammer der damals eröffneten großherzoglich heſſiſchen Ständeverſammlung erwählt. Auf den Landtagen von 1820—21 und 1823—24 traf man ihn nun in dieſem neuen Geſchäftskreiſe in Darmſtadt. Für den Landtag von 1826—27 kam er nicht wieder in die Wahl, wurde aber 1829, vermöge des dem Großherzoge conſtitutionell zuſtehenden Rechtes, von dieſem zum lebenslänglichen Mitgliede der erſten Kammer ernannt. Als ſolches war er anweſend auf den Landtagen von 1829—30, 1832—33 und 1835—36; den Landtag von 1834 hatte er nicht beſucht. Seit 1836 lebt Hr. v. G. wieder, bald der goldenen Hochzeit nahe, an der Seite einer verehrten Gattin, von Kindern und blühenden Enkeln umgeben, auf ſeinem Gute in Hornau. Noch immer iſt er rüſtig und an den Erſcheinungen der Zeit lebhaft theilnehmend, was ihn denn auch nach Göttingen im Septbr. 1837 zum hundertjährigen Jubelfeſte der dortigen Univerſität führte.

Als Politiker in weiterem Wirkungskreiſe war Hr. v. G. ein Gegner, weniger Napoleon's, als der Napoleoniſchen Politik, und ſo folgeweiſe

wieder Napoleon's, deſſen großen Eigenſchaften er darum nicht weniger Gerechtigkeit widerfahren ließ; in Paris (1815) drang er, wiewohl vergeblich, auf die Zurückgabe des Elſaſſes an Deutſchland, half aber die Kunſtwerke an ihre rechten Eigenthümer wieder befördern; in ſeinem Briefwechſel mit dem Fürſten Metternich, vor Eröffnung des Bundestages, bezeichnete er ſtets die Ausführung ſolcher Maßregeln als nöthig, welche die politiſche Einheit der deutſchen Nation feſtſtellen könnten; als Bundestagsgeſandter ſprach er nachdrucksvoll für die Erörterung der landſtändiſchen Verfaſſung in den deutſchen Bundesſtaaten, und beſchäftigte ſich mit Arbeiten über Auswanderung und Maßregeln wegen der Seeräubereien der Barbaresken in Hinſicht auf Deutſchland.

Als heſſiſches Ständemitglied hatte Hr. v. G. viel Verdienſt um das Verfaſſungswerk, und beſonders ſein Bericht über die allgemeinen conſtitutionellen Rechte war ausgezeichnet. Aber auch auf den ſpäteren von ihm beſuchten Landtagen brachte er eine Fülle von Geiſt, von Ideen und Kenntniſſen in die von ihm gefertigten Ausſchußberichte und in die Debatte, und beſonders trug er dazu bei, daß der höhere patriotiſche Standpunct: der Standpunct des Deutſchſeins, nicht verloren ging. „Vaterland — ein großes Vaterland — Nationalität, deutſche Ehre, Anſehen, Zuſammenhang, Kraft, Cultur, Entwickelung" bezeichnete er im Dec. 1832 in einer erſten Kammerrede als Hauptſtoffe ſeiner Wirkſamkeit. „Nach den religiöſen Ideen", ſetzte er hinzu, „ſei unſtreitig wohlverſtandene Vaterlandsliebe, das Bewußtſein, einer großen, geſegneten, in ſich ſelbſt verbundenen Nation anzugehören, das höchſte, das wärmſte, das ſeligſte Gefühl auf der Erde, und er beklage den, der deſſen entbehre." Auch nach anderen Richtungen hin finden wir in Hrn. v. G.'s parlamentariſchem Wirken viel Löbliches. Obgleich ſelbſt Privilegirter, rief er doch auf einem der erſten heſſiſchen Landtage den Privilegirten das ſchöne Wort freiwilligen Opferbringens: Pätus, es ſchmerzt nicht! zu, und, dieſe Geſinnung feſthaltend, äußerte er ſich noch 1835 günſtig über „die Verwandlung der Theilabgabe von Weinbergen in der Provinz Rheinheſſen in jährliche ſtändige Grundrenten", nach Grundſätzen, welche den Pflichtigen vortheilhaft ſeien, weil ihm dies „als im Bedürfniſſe der Zeit liegend erſcheine, und weil er dadurch einen großen Stoff des Haders, der doch noch in großer Maſſe zurückblieb, zu beſeitigen hoffte." Im Jahre 1830 erklärte er, daß er gegen den Code civil (den unmittelbar darauf ſein College in der erſten Kammer, der ſonſt geiſtreiche Freiherr von Breidenſtein, „ein vulcaniſches Product der Revolution" nannte) „die größte Ehrerbietung" empfinde. Im nämlichen Jahre erklärte er ſich, obgleich unter Wappenſchildern aufgewachſen, doch gegen die Beibehaltung des alten feudaliſtiſchen Huldigungseides neben dem neuen Verfaſſungseide. Obgleich genau die Windroſe der Zeit kennend, nahm er doch keinen Anſtand, 1832 die Wiederherſtellung der relativen Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen zu beantragen. Im Jahre 1835, gelegentlich der Berathung über den Geſetzesentwurf, die Oeffentlichkeit

der Verhandlungen in Strafſachen in der Provinz Rheinheſſen betreffend, ſprach er ſich für eine möglichſt geringe Modification der bisher in Rheinheſſen beſtandenen, unbedingten Oeffentlichkeit aus u. ſ. w.

Es iſt begreiflich, daß ſolche Anſichten, wie ſchon früher in der Bundesverſammlung, faſt noch mehr in der erſten Kammer in Darmſtadt auf Widerſpruch ſtießen. So hatte Hr. v. G. 1832—33 Gelegenheit, dem Fürſten von Solms-Lich bitter von einer „politiſchen Schule", beſonders des Nordens, zu ſprechen, woher der Fürſt ſeine ſtaatsrechtlichen Grundſätze genommen zu haben ſcheine, und 1836, als der Canzler Dr. Linde, den Behauptungen des Hrn. v. G. entgegen, die Competenz der heſſiſchen Stände in Bezug auf Wünſche bei der Staatsregierung wegen Vereinigung der beiden heſſiſchen Contingente zu einer Diviſion, mit der Bemerkung in Abrede ſtellte, daß Angelegenheiten des deutſchen Bundes nun einmal in keiner Weiſe zur ſtändiſchen Competenz gehörten, und ſich dabei im Allgemeinen über Ständeverſammlungen und was in ihren Geſchäftsbereich falle, verbreitete, entgegnete ihm der greiſe Staatsmann: „Was eben vor mir geſagt wurde, ſteht ſo ſehr mit der Geſchichte, dem jetzigen Standpuncte unſerer Civiliſation, und dem allgemeinen Staatsrechte im Widerſpruche, daß es nicht erforderlich ſein wird, näher darauf einzugehen" — eine Antwort, für die Hr. Canzler Linde, der dem Alter nach Hrn. v. G.'s Sohn ſein konnte, keine andere als dieſe Erwiederung hatte: „Darauf kann ich nur dieſelbe Bemerkung zurückgeben." — Im Jahre 1835 ſtellte er einen Antrag: „die Staatsregierung zu erſuchen, den Ständen über die Bundesbeſchlüſſe, die das Verbot des Wanderns in die Schweiz oder auch nach anderen Gegenden betreffen, genügende Auskunft zu geben;" — und weiter einen Antrag: „die Staatsregierung zur Einleitung zu bewegen, damit von Seiten des deutſchen Bundes die behufigen Schritte geſchehen, daß der bürgerliche Krieg in Spanien menſchlicher und dem Völkerrechte gemäßer geführt werde."

Neben dieſen deutſchen, kosmopolitiſchen und liberalen Tendenzen (welchen letzteren aber immer „die von der Natur dictirte Fundamentallehre von der dreifachen Gewalt" [v. G.] zu Grunde lag) finden ſich bei Hrn. v. G. noch die ariſtokratiſchen und die antidemokratiſchen, welche letztere ſogar bisweilen zu anticonſtitutionellen ſehr erklärt hinüber ſtreifen. So trat er als ſchriftſtelleriſcher Novize (1794) mit dem „Zurufe eines deutſchen Edelmannes an ſeine Landsleute" auf. Der Eingang zu ſeiner Nationalgeſchichte der Deutſchen (1812) enthält bald: Er ſtamme „von kriegeriſchen Abenteurern" her. Nach der Inſel Rügen ſeien deutſche Krieger gezogen und dort „Herren und Ritter" geworden. „Immer Krieg, Dienſt und Ehre ſuchend," ſeien ſie wieder in's ſüdliche und weſtliche Deutſchland gekommen, „und erwarben Weiber und Gut." „So noch der Vater, ſo wieder die Söhne. Dort wurden wir Glieder und Vorſteher jenes unmittelbaren Adels, der keinem Lande angehörte, aber allen." Keine Maſſenbach'ſche deutſche Volkskammer ſollte ihm die politiſche Einheit der deutſchen Nation

verwirklichen helfen, ſondern das Prädicat „Reich“ und die Kaiſerkrone. „Ich bin Tory und Royaliſt, ganz ſo, wie es die ächte oraniſche Partei verſteht,“ ſagte er 1821, und ſetzte freilich hinzu: „Allein allerdings finde ich in dem Ausſpruche des Weiſen: minori discrimine sumi principem, quam quaeri, weit mehr für mich Ueberzeugendes, als in allen Empfehlungen der Legitimität.“ Im Jahre 1830 ſprach er von „demokratiſchen Exceſſen“ der „anderen Kammer“, und dieſe andere Kammer wurde doch damals nicht aufgelöſ't; „in dem nämlichen Jahre richtete er einen Bericht von ſieben Zeilen gegen die Preßfreiheit, ſelbſt nur in inländiſchen Dingen, und rangirte, ebenfalls in dem nämlichen Jahre, einen in der zweiten Kammer geſtellten Antrag auf Aufhebung des Cölibats zu den proteſtantiſchen „Anmaßungen“. Im Jahre 1832 eiferte er gegen die „lockeren Blätter, die ſich frecher Weiſe die vierte Gewalt nennen“; adoptirte gegen die neueren politiſchen Theoretiker den buonapartiſchen Namen der „Ideologen“ als „das Glimpflichſte“; meinte, ſchon ahmten die Griechen die conſtitutionelle Sprache anderer Staaten „nur zu viel“ nach; erklärte ſich 1833 gegen ein Petitionsrecht der Staatsbürger in Bezug auf allgemeine politiſche Intereſſen; meinte doch 1835, es ſei „ſehr wünſchenswerth, daß ein Preßgeſetz erlaſſen würde,“ aber mit dem Zuſatze: ſei ein ſolches Preßgeſetz erlaſſen, „möge daſſelbe nun mild oder ſtreng ſein, ſo habe man dann wenigſtens immer eine feſte Regel;“ und bemerkte auf dem nämlichen Landtage: „Was nun meine Perſon betrifft, ſo gehöre ich allerdings zu jener ziemlich ſtolzen Claſſe des deutſchen Adels, die die Ehre und Nationalität vor anderen bewahrt hat, ſo lange ſie beſtand,“ wobei faſt komiſch die Behauptung klang: „Durch meine Beſitzungen und vermöge des Art. 14 der Bundesacte nahm ich hier in ſtändiſcher Verſammlung Platz,“ da er doch allein der Gnade ſeines Fürſten dieſes verdankte. Ueberhaupt dachte er ſeiner Eigenſchaft als „Mediatiſirter“ oft, und zwar mit Wichtigkeit und ſehnſüchtigem Verdruſſe.

Als Schriftſteller iſt Hr. v. G. beſonders durch „die Reſultate der Sittengeſchichte“ (6 Bände, 1808—1822, Frankfurt a. M.; neue Auflage, 1837, Stuttgart); „die Nationalgeſchichte der Deutſchen“ (Bd. 1. Wien, 1812; 2. Aufl., 2 Bde., Frankfurt a. M., 1825—1826), die bis zum Frankenreiche geht, und durch die Schrift: „Mein Antheil an der Politik“ (4 Bde., Stuttgart, 1823—1833), bekannt geworden. Außerdem ſuchte er bisweilen durch Flugſchriften und hauptſächlich als Journaliſt in die Stimmung der Zeit einzugreifen und zur Verſtändigung beizutragen. Sein Antheil an der Allgemeinen Zeitung und ſeine Autorſchaft der dort erſchienenen Reihe von Aufſätzen unter der Ueberſchrift: „Vaterländiſche Briefe“ iſt bekannt. Als neueſte Schrift, die er in Druck gab, finden wir kürzlich angezeigt: „Anſprache an die deutſche Nation über den Vorgang zu Cöln. Zur Beſänftigung und Verſtändigung. Von H. C. Freiherrn von Gagern“ (Frankfurt a. M., 1838). Die Schrift bezieht ſich eigentlich nur auf

die gemiſchten Ehen und iſt dabei ein Anekdoton aus den diplomatiſchen Denkwürdigkeiten des freiherrlichen Verfaſſers. Er hält darin dafür, der Erzbiſchof habe in dem ihm gegebenen Dilemma ſein „Amt niederlegen" müſſen; „die Hinwegführung des Erzbiſchofs" ſei „die mildeſte, die anſtändigſte und zugleich die behutſamſte" Art, ſeiner Wirkſamkeit ihn zu entziehen, geweſen u. ſ. w.

Aus dem Vorſtehenden ergibt ſich, daß Hr. v. G. ein Syſtem hat, und daß dieſes Syſtem die Reſultate von Freiheit und Unfreiheit, von Vorurtheil und edler menſchlicher Anſicht, von einer gewiſſen Abſprecherei und von einem umſichtigen, gedankenvollen Wägen der Verhältniſſe, von Kühnheit und Bedächtigkeit — geiſt- und kenntnißvoll — verbindet. Hrn. v. G.'s Styl und Art iſt jenem Syſteme angemeſſen und dadurch in ſeiner Wirkſamkeit beſchränkt. Denn einfache und unzuſammengeſetzte Wahrheiten, welche einigen Außenſchmuckes dabei nicht zu entbehren brauchen, wirken immer am Sicherſten. Das Betrachten von vielen Seiten und von weither macht Lücken oder Sprünge nöthig, und um ſo mehr, wenn jene viele Seiten doch das Wahrzeichen einer gewiſſen Einſeitigkeit tragen und dabei durch einen gewiſſen Reichthum eine gewiſſe Armuth verdeckt werden muß. — Hrn. v. G.'s geiſtige Beweglichkeit (auch wohl der oben angedeutete Umſtand) läßt ihn bisweilen Notizen, und ſeine Phantaſie läßt ihn bisweilen Bilder häufen, die ſich erſticken, oder durch ihren Widerſchein, ja, man kann häufig ſagen, durch ihre Bizarrerie, ſich ſchaden. Seine freie Geſinnung in thesi grundirt prächtig, anſprechend, überzeugend; er reißt mit ſich fort; von Gipfel zu Gipfel ſteigt man ihm nach; aber da kommt er in die Region, wo die Gewitter hängen und wo die Sturmwinde brauſen, und wir eilen wieder abwärts. Hr. v. G. hat die Geſchichte ſtudirt und die Menſchen; er verſteht die Sprachen; er könnte Alles ausdrücken, was er denkt, und er könnte Alles denken. Aber er war erſt Menſch und Gelehrter und dann Diplomat — lex posterior derogat priori — und dieſes macht ſich geltend. Nicht im Voraus hat er manche Gedanken ganz getödtet, wie die meiſten Diplomaten, aber er hat, wie alle Diplomaten, beſtändig Gummi elaſticum bei der Hand, um an dem noch ungeſchriebenen Gedanken zu wiſchen, und Radirmeſſer, um ihn, wenn er geſchrieben iſt, halb wieder auszukratzen. Die übrig bleibende Hälfte iſt aber dann immer noch etwas Werthvolles, wie die Bücher der Sibylle, nachdem zwei Drittel davon verbrannt waren. Als Hälfte iſt ſie jedoch oft unbeſtimmt und Dunkel. Dem deutſchen Geſchmacke widerſtehen die vielen franzöſiſchen Phraſen, die hiſtoriſchen und politiſchen Alliterationen und Aſſonanzen, das Perpendiculiren von Norden nach Süden, von Hundert zu Tauſend, und das Abſpringen. Dem deutſchen Gefühle widerſteht die in Hrn. v. G.'s Schriften und Reden überall vorwaltende Reflexion auf ſeine individuellen Benehmungen, Verhältniſſe und — Verdienſte. Er hat darin Manches mit Hrn. v. Chateaubriand gemein, wie überhaupt zwiſchen dieſem Charakter und dem

ſeinigen (zu Beider Ehre) ſich Parallelen ziehen ließen. Nur würde Hr. v. G. leichter jemals Anhänger des vertriebenen Karl, als Prophet der Republik.

Hr. v. G. iſt ein wenig hinter ſeiner Zeit zurückgeblieben, aber nichts deſto weniger vor tauſend und tauſend ſeiner Standesgenoſſen um Vieles voraus. Er war immer deutſch, human, gebildet, eigenthümlich, vielſeitig und, obgleich mit ariſtokratiſchen Modificationen, liberal. Was aber insbeſondere ſeine deutſchen Geſinnungen betrifft, ſo hat ſein Sohn in der Sitzung der zweiten heſſiſchen Ständekammer vom 18. Mai 1836 ein Zeugniß darüber abgelegt, was eben ſo ſehr den Vater als den Sohn ehrt. —

Heinrich Wilhelm Auguſt, Freiherr v. G., der Sohn des Vorſtehenden, geb. um 1797, ſtudirte in Göttingen und Jena die Rechte, war Mitkämpfer bei Waterloo und, wie er ſelbſt öffentlich in einer Kammerſitzung erklärte, Mitſtifter der deutſchen Burſchenſchaft. Während ſeine Brüder theils in holländiſchem oder baierſchem Kriegs-, theils in naſſauiſchem Civildienſte Anſtellung ſuchten und erhielten, wandte ſich v. G. nach Darmſtadt, zu dem er durch ſeines Vaters Beſitzungen in Rheinheſſen im Unterthanenverbande ſtand. Nachdem er einige Zeit lang auf dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten gearbeitet, wurde er 1821 Landgerichtsaſſeſſor in Lorſch, 1824 Regierungsaſſeſſor in Darmſtadt und 1829 wirklicher Regierungsrath daſelbſt. Bei der neuen Organiſation der Verwaltungsbehörden (1832) erfolgte ſeine Beförderung zum controlirenden Beamten des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz mit dem Prädicate eines Regierungsrathes. Um dieſelbe Zeit wählte ihn auch der Wahlbezirk Lorſch, wo er früher Beamter geweſen, zu ſeinem Vertreter auf dem bald zu eröffnenden Landtage. Hr. v. G. war ſeit ſeinen Univerſitätsjahren bis dahin nur einmal öffentlich aufgetreten. Nämlich 1827, als der damalige Abgeordnete v. Kuder ſechsjährige Finanzperioden (ſtatt der bisherigen dreijährigen) in Antrag gebracht hatte, durch ſeine, dieſem Antrage ſtark entgegentretende Schrift: „Ueber die Verlängerung der Finanzperioden und Geſetzgebungslandtage". Auch enthielt dieſe Schrift v. G.'s politiſches Glaubensbekenntniß. „Es liegt in der Natur der Kräfte," hieß es darin, „daß ſie geübt werden, und in der Natur der Gewalt, daß ſie ſich auszudehnen ſucht. Dieſe Kräfte und Gewalten im Staate, das monarchiſche, ariſtokratiſche und demokratiſche Element zu begrenzen, ſo daß ſie ſich neben einander dulden müſſen, hat der menſchliche Scharfſinn das Syſtem der repräſentativen Verfaſſung erdacht und die Geſchichte es ausgebildet." Auf dem Landtage von 1832—33 wurde v. G. Berichterſtatter der Adreſſe auf die Thronrede. Dieſe Adreſſe, obwohl in gehaltener, umſichtiger Sprache, doch im Geiſte männlichen Ernſtes und rückhaltsloſer Freimüthigkeit ſich ausſprechend, und namentlich auf „neuere, das heſſiſche Staatsrecht bedrohende Bekanntmachungen" hindeutend, „welche unter der großen Mehrheit der Heſſen unſelige Zweifel erzeugt", ließ in den höheren Regionen dunkle Wolken

aufſteigen. Hr. v. G. wurde zugleich Präſident des Finanzausſchuſſes und Berichterſtatter hinſichtlich des Rechenſchaftsberichtes von 1830—32. Bei den meiſten wichtigeren Discuſſionen nahm v. G. das Wort; hauptſächlich bei Principienfragen. Er hatte immer den ganzen Gegenſtand durchdrungen, zu dem ſeinigen gemacht, mit Fleiß ſich darauf vorbereitet. Genau durchging er ihn, wenn er das Wort hatte, keine Poſition ließ er unbeſetzt, nach allen Seiten hin ließ er die Streitmacht ſeines kräftigen, wohlgemeinten und tüchtigen Wortes ſich entwickeln, immer ſuchte ſein Geiſt dabei Höhepuncte auf, von denen aus er das oft ärmliche und unbedeutende Material durchdrang (wie z. B. bei der Discuſſion über den Torfſtich), und immer konnte er ſich das Zeugniß geben, daß er überzeugungsmäßig, mit redlichen, wenn auch meiſt mit ſiegloſen Waffen gefochten. Doch ſo ſchlimm war's noch nicht auf den Landtagen von 1832—33 und 1834. — Zwar wurde v. G. alsbald nach Auflöſung des Landtages von 1832—33 penſionirt, aber, obgleich ohne bedeutendes eigenes Vermögen, nahm er ſeinen Abſchied, und nicht ohne Opfer vorgenommene Anſchaffungen liegender Güter erwarben ihm an der Stelle der Beſoldung einen anderen Titel der Wahlfähigkeit: die Zahlung des erforderlichen Steuerquantums. Der Wahlbezirk Lorſch ſandte ihn auch wieder auf den neuen Landtag. Er wurde abermals Mitglied des erſten Ausſchuſſes und Präſident deſſelben. Bei der Discuſſion der Adreſſe auf die Thronrede unterſtützte er dieſelbe, die in ſehr milden Formen gehalten war, weil er, wie er ſagte, wünſchte, dieſen neu beginnenden Landtag glücklich zu Ende gehen zu ſehen; aber er erwähnte dabei (faſt nothwendig) ſeiner, als Mitgliedes der Majorität des aufgelöſ'ten Landtages, als „Mitgliedes dieſer tief verletzten und ſchwer beleidigten Majorität", und bezeichnete die Verkündigung wegen Auflöſung jenes Landtages als „das übereilte Product einer gereizten Stimmung". Wie die Kammer ſich dabei verhielt, bezeichnete ihren Charakter während der ganzen Sitzung. Die miniſterielle Minorität war zwar noch Minorität, wie 1832—33, aber ſie war unendlich rührig geworden, ſie war, ungeachtet ihrer fortdauernden numeriſchen Unmacht, aus der Defenſive in die Offenſive übergegangen, denn Viele ihrer früheren geiſtreichſten Gegner fehlten nun, und die Temperatur der Zeit war im Allgemeinen ihr günſtig geworden. Als eine der wichtigſten Arbeiten v. G.'s auf dieſem Landtage iſt ſein 17 Druckbogen ſtarker Bericht über die Organiſation der Verwaltungsbehörden zu bezeichnen. Aber ein noch größeres Bekanntwerden erfuhr ſeine Rede, womit er den Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, welcher eine größere Sicherung der Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes bezweckte, unterſtützte, und durch einen darin gebrauchten Ausdruck den Anlaß zur wiederholten Auflöſung der Kammer am 25. Oct. 1834 gab. Hr v. G. hatte erwähnt, daß der (liberale) Berichterſtatter auf dem Landtage von 1832—33 über den Heß'ſchen Antrag ſich damals ſo und ſo geäußert habe, und daß er (v. G.) glaube, „daß die Partei, welche gegenwärtig die Geſchäfte im Großherzogthume Heſſen führe, darin einen Grund

gefunden habe, jenen Abgeordneten davon abzuhalten, in dieſer Kammer wieder Sitz zu nehmen. (Jener Berichterſtatter, Hofgerichtsrath Schenck in Darmſtadt, war von ſeinem Wahlbezirke für den Landtag von 1834 wieder gewählt geweſen, aber das Staatsminiſterium hatte ihm den Urlaub verſagt.) Dieſer Partei, welche das conſtitutionelle Princip nicht verſtehe, und in ihren einzelnen Mitgliedern auch vergeſſen zu haben ſcheine, was Recht ſei, dieſer Partei müſſe er in dieſer Beziehung Folgendes vorzutragen ſich erlauben.“ So weit hatte v. G. geredet, als ihn der anweſende Regierungscommiſſär, Geh. Staatsrath Knapp, mit der Frage unterbrach: Was er unter dem von ihm gebrauchten Ausdrucke „Partei“ verſtehe? Abgeordneter v. G. (nach der Aufzeichnung des Geſchwindſchreibers): „Er verſtehe darunter die Partei, welche vorzugsweiſe von dem Hrn. Geh. Staatsrath Knapp repräſentirt werde.“ Dann erläuterte er, auf die Aufforderung des Präſidenten der Kammer: „Er glaube, der Ausdruck Partei bedeute nichts Anderes, als das Bekennen zu einer Meinung, und die Kammer werde es ihm nicht leugnen wollen, daß der Hr. Geh. Staatsrath Knapp eine andere Meinung habe, als er, und folglich gehöre er auch zu einer anderen Partei. Etwas Beleidigendes liege aber in dem Ausdrucke nicht.“ Da nach dieſer Erklärung der Präſident der Kammer ſich weigerte, den Abgeordneten v. G. zur Ordnung zu rufen, aber die Regierungscommiſſäre und ein Theil der Abgeordneten feſt darauf beſtanden, ſo ſchritt die Kammer zur Abſtimmung und entſchied mit 20 gegen 14 Stimmen, daß v. G. nicht zur Ordnung gerufen werden ſolle. Tags darauf erfolgte dann die Auflöſung der Kammer.

Für den Landtag von 1835—36 wurde v. G. abermals, und zwar doppelt, nämlich von der Stadt Worms und vom Wahlbezirke Hungen (in ſeinem bisherigen Wahlbezirke Lorſch war er den Anſtrengungen ſeiner Gegner unterlegen) gewählt. Hr. v. G. entſchied ſich für Hungen, aber die Frage: ob er noch zu rechter Zeit optirt habe? wurde von der Einweiſungscommiſſion und von der Prüfungscommiſſion der Kammer in einen nicht geahnten Zweifel gezogen, und ſo erfolgte v. G.'s Eintritt in die zweite Kammer (welche mit 33 gegen 3 Stimmen ſeine Option noch für zuläſſig erklärt hatte), erſt nach deren Eröffnung und insbeſondere nach gepflogener Discuſſion über die Dankadreſſe. Hr. v. G. kam diesmal in keinen Ausſchuß. Doch nahm er, wenn er in Darmſtadt anweſend war, an den Sitzungen der Kammer und insbeſondere an ihren wichtigeren Discuſſionen eifrigen Antheil. So namentlich an den verſchiedenen Vorlagen des Finanzminiſteriums, wo er im Sinne zweckmäßiger Erſparniß und ſtrenger Feſthaltung conſtitutioneller Principien wirkte; bei der Berathung über den Geſetzesentwurf, welcher eine Modification der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in Rheinheſſen beabſichtigte u. ſ. w. Als der Antrag mehrerer Abgeordneten, über Vollziehung des Art. 103 der Verfaſſungsurkunde (Abfaſſung gemeinſchaftlicher Geſetzbücher für's ganze Großherzogthum), in einem der rheinheſſiſchen Geſetzgebung und ihren Grundlagen (Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Rich=

tercollegien und Geſchwornengerichte) ganz feindlichen Sinne (durch die erſte Kammer und ihren Berichterſtatter, Freiherrn von Breidenſtein, angeregt) wiederholt in die zweite Kammer kam (am 18. Mai 1836), hielt v. G. noch eine Rede zu Gunſten der angegriffenen Inſtitutionen und Principien, welche, der treueſte Abdruck ſeiner kräftigen, edlen Natur, ſeines hohen Sinnes, ſeines geiſtig freien Blickes, ſeines deutſchen Seins, zugleich eine der erſten Stellen parlamentariſcher Beredtſamkeit einnimmt. (Verh. der 2. Kammer der Landſt. des Großherzogth. Heſſen i. J. 1836, Protocolle, VII. Bd. 4. Abth., Sitzung vom 18. Mai 1836, S. 5—37.) Wenn jemals etwas nachdrücklich, und doch gemäßigt, mit einem Feuer und doch mit einer Ruhe der Ueberzeugung vertheidigt wurde, ſo geſchah es diesmal. Hr. v. G. hatte richtig prophezeiet, als er im Eingange ſeiner Rede geſagt hatte: „Er werde die Geduld der Kammer nicht oft mehr in Anſpruch nehmen.“ Denn ſehr begreiflich blühete in dieſem Boden keine ſeiner Roſen mehr. Er hatte ſchon bald nachher, als er ſeinen Abſchied genommen, in Rheinheſſen bei einem dortigen Gutsbeſitzer die Landwirthſchaft theoretiſch und praktiſch erlernt und ſpäterhin mit ſeinem Vater, in Bezug auf deſſen Gut zu Monsheim, einen Pachtcontract eingegangen. Auf dieſes Gut begab er ſich nun, die Landwirthſchaft mit Eifer betreibend. Daß er's auch mit Kenntniß that und daß er die allgemeinſte Achtung ſeiner neuen Nachbarn beſitzt, dafür ſpricht, daß ihn im Sommer 1837 der landwirthſchaftliche Verein in Rheinheſſen zu ſeinem Präſidenten wählen wollte, was nur dadurch unterblieb, daß ſeine Gegner den Regierungspräſidenten Frhrn. v. Lichtenberg in Mainz, einen ſehr beliebten Verwaltungsbeamten, in Concurrenz mit ihm brachten.

Hr. v. G., obgleich liberal und für die Parolen unſerer modernen Zeit: freie Preſſe, Volksmündigkeit, ächtes Staatsbürgerthum, unabhängige Gerichte und würdige Geſetze, ſich bemühend, iſt doch auch den Principien der Ritterlichkeit, der Ariſtokratie, durch Geburt, Erziehung, ſpäter geknüpfte Verhältniſſe und Neigung zugewandt. Er trägt, wie die Zeitſchrift „das Vaterland“ von 1833 (Nr. 46) ſagte, „ein gewiſſes Gepräge von Ritterlichkeit, das auch in ſein inneres Weſen eingedrungen iſt.“ Aber dieſes innere Weſen iſt lauter und wahr und, bei bisweilen harter oder ſpröder Schale, die mehr von Stolz, als von Eitelkeit hat, voll Liebenswürdigkeit. Jene harte Schale trat wohl bisweilen Perſonen oder Sachen mit Unrecht zu nahe. So, als er eine Anſicht ſeines braven Collegen G. für „kleinlich“ erklärte; als er geringſchätzend von „einigen Schreibern, einigen Gelehrten“ ſprach, die von der Landauer Aſſiſe freigeſprochen worden ſeien u. dgl. Aehnliche andere ſcharfe Worte, die er der Regierung entgegenſetzte, z. B. „Lappalien“, „Philiſterhaftigkeit“ u. dgl., während ſein Syſtem eines der mildeſten der Oppoſition war, und er — um einer Vergleichung aus dem franzöſiſchen parlamentariſchen Leben uns zu bedienen — regelmäßig mehr im linken Centrum, als auf der Linken oder

gar auf der äußerſten Linken Platz nahm. — Aber die Wärme ſeiner Empfindungen durchbrach oft das Treiben ſeiner Theorieen und die Erfahrungen der letzten Jahre ſcheinen ſeine politiſchen Anſichten entſchiedener geſtaltet zu haben.

Herr v. G. hätte — was man ſo ſagt — eine glänzende Carrière machen können. Von angeſehenen Männern geſchätzt, von der Frauenwelt gern geſehen, voll Kraft, Kenntniſſe, Umſicht, und, wenn etwas breiter doch nie ihres Ziels verfehlender Beredtſamkeit, zog er Unabhängigkeit dem Zwang, Abgeſchiedenheit dem Glanz, Achtung der Welt Titeln, den Ertrag der Ernte reichem Gehalte, die Launen ſeiner Wähler ſicherer Beförderung vor. Manche werden ihn keinen klugen Mann deshalb nennen, aber gewiß alle Redliche einen redlichen, braven, ehrenwerthen. X.

Galizien, ſ. Oeſterreich und Polen.

Gallicaniſche Kirche; Freiheiten derſelben und ihr Verhältniß zu dem übrigen katholiſchen Kirchenrechte und zu den großen kirchlichen Aufgaben unſerer Zeit. — I. Mit den Worten: Freiheiten der gallicaniſchen Kirche, bezeichnet man die Hauptgrundſätze des franzöſiſchen katholiſchen Kirchenrechtes, und zunächſt jene freieren Grundſätze, welche die franzöſiſche Kirche im Kampfe gegen die Anmaßungen der römiſchen Hierarchie behauptet. Ihren Grundlagen und ihrem weſentlichen Inhalte nach aber ſtimmen dieſe Grundſätze mit denen überein, welche gegen Ende des Mittelalters die ganze katholiſche Chriſtenheit, geſtützt auf die heilige Schrift, die Lehre und Tradition, die Kirchenverfaſſung und die ökumeniſchen Kirchenverſammlungen der erſten chriſtlichen Jahrhunderte, durch ihre Concilien zu Conſtanz und Baſel den auf die falſchen Iſidoriſchen Decretalen geſtützten*) theokratiſchen und despotiſchen Anmaßungen des Papſtthums entgegenſetzten. Da nämlich dieſe Anmaßungen, welche bereits im 11. Jahrhunderte die halbe katholiſche Kirche, die des Oſtens, von der des Weſtens getrennt hatten, auch in dieſem letzteren bei beginnender höherer Bildung als unerträglich und als den ächten chriſtlichen katholiſchen Grundſätzen widerſprechend erkannt wurden, ſo erneuerten insbeſondere auch die Deutſchen, ganz eben ſo wie die Franzoſen, die nur unterdrückten, nie aufgegebenen ächten Hauptgrundſätze.

Die Franzoſen thaten es ſchon im 14. Jahrhunderte in den Streitigkeiten ihres Königs Philipp des Schönen mit dem Papſte durch die Erklärungen ihrer Geiſtlichen und Schriftſteller und ihres Reichstags, dann, mit Berufung auf die Concilien von Conſtanz und Baſel, im 15. Jahrhunderte durch ihre pragmatiſche Sanction von 1438, durch die berühmten vier Artikel von 1682, durch ihr Concordat von 1801 und das organiſche Statut zu demſelben

*) S. nachher und oben B. III, S. 22.

von 1802, und endlich durch ihre berühmteſten kirchenrechtlichen Schriftſteller, wie Boſſuet und Andere.

Die Deutſchen thaten daſſelbe ebenfalls im 14. Jahrhunderte in den Streitigkeiten ihres Kaiſers Ludwig des Baiern mit dem Papſte durch die Erklärungen der Geiſtlichen und Schriftſteller, durch die ihres erſten Kurvereins und ihres Reichstags, ſodann im 15ten ebenfalls in Gemäßheit der Concilien von Conſtanz und Baſel, in ihrem Reichsſchluß von Mainz von 1439, in ihren Fürſtenconcordaten und ſpäter in den Punctationen des Emſer Congreſſes, ſo wie durch die unter Maria Thereſia und Joſeph II. ausgebildete öſterreichiſche Kirchenverfaſſung und durch die beſten neueren katholiſchen Kirchenrechtslehrer wie — nächſt van Espen — Febronius, Riegger, Ruef, Sauter, Amann und Andere.

Weil aber eine durch die geſetzlichen Organe ausgehende wirkliche Befriedigung der allgemeinen Forderung der katholiſchen Chriſtenheit, nämlich „einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern," dieſer officiell ausgeſprochenen Beſtimmung der Concilien von Conſtanz und Baſel, immer auf's Neue hintertrieben, ja weil endlich jede Hoffnung einer ſolchen Reform von oben durch die Liſt und weltliche Macht des Papſtthums und der mit ihm verbündeten geiſtlichen und weltlichen Ariſtokratie und Despotie vereitelt wurden, ſo ging eine vollſtändigere Reformation für die ſich jetzt ebenfalls abſondernde Hälfte der noch übrigen katholiſchen Kirche endlich aus der Mitte des deutſchen Volkes hervor.

Die klar ausgeſprochene Idee dieſer Reformation aber war es, nur jene weſentliche Reform der chriſtlichen katholiſchen Kirche zu bewirken, dieſelbe nach allen ihren ächten hiſtoriſchen chriſtlichen Quellen und nach dem Vorbilde der chriſtlichen Urkirche, mit Beibehaltung ihrer weſentlichen und überhaupt ihrer nicht unchriſtlichen Gebräuche und Einrichtungen, nur von unchriſtlichen Menſchenſatzungen und Mißbräuchen zu reinigen und auf dieſen ächten gemeinſchaftlichen Grundlagen, wo möglich, mit der übrigen katholiſchen Kirche die Vereinigung herzuſtellen*).

Wenn die evangeliſche Kirche für jenen erſten Zweck auch noch weiter gehen zu müſſen glaubte, als ſelbſt jene Concilien und jene anderen deutſchen und franzöſiſchen Reformverſuche gegen papiſtiſche Mißbräuche, ſo ſtimmt ſie doch mit dieſen Reformen ſelbſt, ſo wie mit allen weſentlichſten Grundlagen der katholiſchen Kirche überein. Und ſie kann mit gleichem Rechte, wie dieſe oder auch wie die früher ſchon von der römiſchen getrennte griechiſch-katholiſche Kirche, den alten gemeinſchaftlichen Namen chriſtlich-katholiſch beibehalten, und ſich dann evangeliſch-katholiſch nennen.

Für alle wahrhaft chriſtlichen Kirchen muß die weſentliche chriſtliche Offenbarung über Glaubens- und Sittenlehre dieſelbe

*) Augsburger Confeſſion, Art. 21.

bleiben, eben ſo, wie die gemeinſchaftliche chriſtliche Pflicht der Beſtrebung nach ſtets wachſender Vervollkommnung, nach einer mit der höheren Cultur wachſenden Reinheit und Tiefe der Auffaſſung. Nur die äußerlichen Formen des Gottesdienſtes und der Geſellſchaftseinrichtung oder der Liturgie und Kirchenverfaſſung, der Disciplin, werden, je nach der Veränderung der Culturverhältniſſe, verändert werden.

Die evangeliſche Kirche erkennt ſonach auch die ganze frühere Bildungszeit der chriſtlichen Kirche bis zur Trennung mit allem Löblichen wie mit allem Unlöblichen dieſer Entwickelung, welche zum größten Theile der germaniſchen Volksentwickelung angehört*), eben ſo für ihre eigne Vorzeit an, wie es die Vorzeit für die ſeit der Trennung ſich auf ihre Weiſe ausbildenden römiſch-katholiſchen Schweſterkirchen iſt. In der That ſind auch in dieſer Abſonderung zunächſt zwei, früher ſtets in der gemeinſchaftlichen Kirche vorhandene, an ſich gleich natürliche und nothwendige Richtungen nur äußerlich abgeſondert aus einander getreten. Von einer gemeinſchaftlichen Mutter entſproſſen, auf gemeinſchaftlicher Grundlage ſtehend, ſollen ſich alſo beide die geſchwiſterliche Rechte reichen, ſich wechſelſeitig liebevoll unterſtützen, und in dem wetteifernden Fortſchritte nach immer vollkommnerem reineren Verſtändniſſe der gemeinſchaftlichen göttlichen Offenbarung und nach ſtets vollkommneren Formen des Gottesdienſtes und der Geſellſchaftseinrichtung ſich gegenſeitig einander nähern. Unendlich glücklicher wahrlich und viel chriſtlicher wäre ſolche wohlthätige Wärme der Liebe, ſolche liebevolle Annäherung und ihr friedlicher moraliſcher Sieg, als jene heiße Leidenſchaft zelotiſchen Glaubenseifers und eiferſüchtiger Proſelytenmacherei, als jene gegenſeitige Verkleinerungs- und Verfolgungsſucht, die jetzt auf's Neue den Frieden der Familien, der Gemeinden, der Staaten zu zerreißen droht, jenes Gift gegenſeitigen Mißtrauens, jenes verſengende Feuer der Zwietracht, welche im Namen des Gottes der Liebe falſche Apoſtel zu verbreiten ſuchen. Eine ſehr viele blinde Gehäſſigkeit und Anmaßung ausſchließende Regel der Gerechtigkeit würde aber in der That vor Allem auch fordern, daß bei der Vergleichung beider Kirchen Lob oder Tadel der einen oder der andern nur in Beziehung auf dasjenige ausgeſprochen würde, was ſeit der Abſonderung beider Kirchen von ihnen, als ihnen nun eigenthümlich, feſtgehalten, erſtrebt oder geleiſtet wurde. Nur ſeit dieſer Abſonderung exiſtiren die jetzigen beiden getrennten Zweige des alten gemeinſchaftlichen Stammes. Nur ſeit ihr exiſtirt im Gegenſatze und verſchieden von der heutigen evangeliſch-katholiſchen chriſtlichen Kirche die heutige römiſch-katholiſche. Und nur in etwas ausgedehnterem Maße unterſcheiden ſich beide und die grie-

*) S. oben Bd. III. S. 292 — 337.

chiſche Kirche unter einander, als ja auch in allen dreien wieder verſchiedene Landeskirchen, die gallicaniſche, die italieniſche, ſpaniſche katholiſche, die engliſche, ſchwediſche, deutſche evangeliſche, die altgriechiſche und die ruſſiſche, mit bedeutenden Beſonderheiten ſich einander gegenüberſtehen.

Auch darin hatten, ſelbſt nach der Reformation, die römiſch= und die evangeliſch=katholiſche, wie die griechiſche Kirche gleiches Schickſal, daß oft und lange in allen dreien jene für kirchliche wie für bürgerliche Freiheit und Vervollkommnung unglückſelige, den Glauben wie den Thron untergrabende Alliance weltlicher und geiſtlicher Herrſchſucht und Habſucht große Mißbräuche erzeugte und feſthielt und, ſelbſt bis auf den heutigen Tag, zuletzt jedesmal Zwieſpalt zwiſchen Kirche und Staat, zwiſchen religiöſem Glauben und bürgerlicher Freiheit und zwiſchen den verſchiedenen Kirchen hervorbrachte. Nicht einmal das iſt hier das Schlimmſte, daß ſolche ganz unchriſtliche, ſacrilegiſche Entwürdigung des Heiligen für weltliche Zwecke, ſo wie z. B. die der Bourbonen in Frankreich und Spanien, nothwendig das Volk zu verdummen ſuchen und die bürgerliche und kirchliche Freiheit, die Geiſtesfreiheit und Aufklärung verfolgen muß. Immer erzeugt gerade dieſe Unnatur zuletzt unvermeidlich auch Voltairiſche Religionsverachtung, Sittenloſigkeit, Revolutionsgreuel und Thronumſturz.

So ergibt ſich denn leicht, wie wichtig eine richtige Auffaſſung der Hauptgrundſätze der verſchiedenen kirchlichen Geſellſchaften, und insbeſondere auch die der gallicaniſchen Kirche und ihrer Ausbildung des ſeit dem Mittelalter auch in Deutſchland, ja auf den Concilien zu Conſtanz und Baſel von der ganzen abendländiſchen katholiſchen Chriſtenheit anerkannten ſogenannten Episcopalſyſtems ſein muß. Sie iſt um ſo wichtiger, da die von dieſem Syſtem, von der Allgemeinheit der katholiſchen Kirche verworfenen ultramontanen Anmaßungen, dem ächten Chriſtenthum und Katholicismus, wie unſerer heutigen Culturſtufe zum Trotz, auch heute wieder Vertheidigung finden und gefährlichen Zwieſpalt zwiſchen der bürgerlichen Geſellſchaft und der Kirche und zwiſchen den längere Zeit ſo friedlichen Bekennern der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen begründen. Die Schickſale und Rechte der deutſchen katholiſchen Kirche aber hat der Artikel „katholiſche Kirchenverfaſſung" zu liefern. Der gegenwärtige hat zunächſt die Hauptbeſtimmungen der franzöſiſchen Kirche zu ſeinem Gegenſtande.

II. Die wahre Bedeutung der gallicaniſchen Freiheiten läßt ſich nur durch einen Blick auf ihren Zuſammenhang mit dem Rechte und der Geſchichte der allgemeinen chriſtlichen Kirche überhaupt klar machen.

Schon unſer Artikel „Chriſtenthum" hat mit den eigenen Worten des Evangeliums, der Kirchenväter und Concilienſchlüſſe der früheren chriſtlichen Kirche und, nach der Zuſtimmung der beſten neueren katholiſchen und proteſtantiſchen Schriftſteller, folgende zwei für die

ächte katholiſche, wie für die evangeliſche Kirche gemeinſchaftliche Hauptgrundlagen zu erweiſen geſucht.

Für's Erſte: *Zunächſt in Beziehung auf das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate* beſtehen beide als *verſchiedene ſelbſtſtändige Geſellſchaften*, und es erkennt die chriſtliche Kirchengeſellſchaft in allen weltlichen Dingen, *ohne Anmaßung weltlicher Herrſchaft*, die *Hoheit* der nach göttlichem Willen *beſtehenden Staatsordnung* an (die ſogenannten jura circa sacra), während ein freier rechtlicher Staat durch *ſeine Geſetzgebung* der Kirchengeſellſchaft dieſelbe Freiheit und denſelben Schutz, wie jeder anderen erlaubten Geſellſchaft, gewährt, als ſelbſt chriſtlich aber über einen freien wechſelſeitigen Hülfsverein mit derſelben ſich verſtändigt *). Die frühere chriſtliche Kirche erkannte dieſes ſtets an und mußte nur, durch Verfolgung und Feindſeligkeit gezwungen, in der heidniſchen Zeit ſich zum Theil zurückziehen, ohne Unterſtützung des Staates zu erhalten, und ohne ihm dieſelbe leiſten zu dürfen. Als die Staaten chriſtlich geworden waren, da machten die chriſtlichen Regierungen, die griechiſchen und römiſchen Kaiſer, und dann die germaniſchen, insbeſondere die fränkiſchen Könige und die deutſchen Kaiſer, vorzüglich auch Karl der Große, im vollen Maße jene ihre weltlichen Oberhoheits- und Schutzrechte geltend. Ja ſie übten in Beziehung auf die Erlaſſung kirchlicher Geſetze und die Anordnung kirchlicher Einrichtungen und Behörden meiſt mehr, als ein freies Aufſichts-, Beſtätigungs- und Schutzrecht aus. Sie behaupteten auf den Concilien, die ſie zuſammenberiefen, oft eine dirigirende Mitwirkungs-, bei Beſetzung der Kirchenämter, der Bisthümer und bis zu Kaiſer Heinrich III. ſelbſt des Papſtthumes faſt eine Ernennungs- und auch bei rein kirchlichen Streitigkeiten und über den Papſt ſelbſt eine richterliche Entſcheidungs-Gewalt, welche das blos weltliche Hoheitsrecht über die Kirchengeſellſchaft weit überſchritten, welche der übrigens anerkannten Selbſtſtändigkeit der geiſtlichen Gewalt (sacerdotium) widerſprachen **) und welche ſie nur etwa als vertragsmäßige Repräſentanten ihrer chriſtlichen Unterthanen hätten rechtfertigen können.

Für's Zweite: Zunächſt in Beziehung auf das *innere kirchliche Geſellſchaftsverhältniß* (die jura in sacra) iſt die chriſtliche Kirche *ein freier brüderlicher Geſellſchaftsverein mit den natürlichen Geſellſchaftsrechten deſſelben für die Vereinsmitglieder*. Alles Gemeinſchaftliche, alſo ſowohl die

---

*) S. oben Bd. III. S. 468. *Johann.* 28, 36. *Lucas* 17, 20—21.

**) *Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechtes*, Band I. S. 40. 46. 58. 61. 128 flg. 146, can. 22. dist. 63, Eginhard ad 800, Hincmar de Ord. 16. 29 u. Georgisch, S. 470 u. 485. Nach römiſchem Rechte war ſogar auch das chriſtliche jus sacrum ein jus publicum, worüber, ſo weit es auf menſchlicher Einrichtung beruhete, der Kaiſer die höchſte Gewalt hatte, Nov. 6. pr. Nov. 137, 4. Noch *Gregor der Große*, Epist. 3, 65, wagte nicht, die kaiſerliche Geſetzgebung über Disciplinarſachen abzulehnen.

Anerkennung und Feſtſtellung des an ſich Unveränderlichen der weſentlichen Glaubens- und Sittenlehre, wie des Veränderlichen oder der Disciplin, und zwar ſowohl die geſellſchaftliche Geſetzgebung, wie die Beſtellung der Geſellſchaftsbeamten oder Vorſteher und Diener, und die Entſcheidung der ſtreitigen Fragen über Glauben und Disciplin beruhen wenigſtens in letzter Inſtanz, wie bei jeder freien Geſellſchaft, auf der Geſammtheit oder Gemeinſchaft der Gläubigen, auf ihrer gemeinſchaftlichen Geſammtüberzeugung und freien Anerkennung*). Die freie chriſtliche Lehre will in der chriſtlichen brüderlichen Gemeinſchaft keine despotiſch befehlende Herrſchaft, keine willenloſe Knechtſchaft.

Nicht blos als gleichberechtigte Brüder, ſondern als ſämmtlich geiſtlich ſtellt ſie alle Gläubigen dar**). Daher war es in der apoſtoliſchen, in der Urkirche und in der Kirche der erſten Jahrhunderte jedes chriſtlichen Mannes Recht, durch Lehre, Gebet, begeiſterte Rede und Ermahnung nach Kräften und innerem Berufe auf die Verſammlung und die Gemeinſchaft der Gläubigen zu wirken***). Die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, ſelbſt die Entſcheidung über Glaubensſätze und über Einſetzung gemeinſchaftlicher Vorſteher, laſſen ſelbſt die Apoſtel von der Verhandlung, Berathung und Zuſtimmung der Verſammlung ausgehen †). Auch die früheren Biſchöfe von Rom, ſo namentlich Clemens, wenn über kirchliche Angelegenheiten zu ſprechen war, wenn ſie als Vorſteher einer apoſtoliſchen Kirche um Zeugniß oder Rath gebeten wurden, ſprachen nicht in eigenem Namen, ſondern im Namen ihrer Gemeinde (der ecclesia, quae incolit Romam) ††). Und zu der Beſtellung chriſtlicher Vorſteher (Presbyteri und Biſchöfe) hielten ſie, hielt ſelbſt das ſpätere Mittelalter die Wahl oder doch die Zuſtimmung der Gemeinſchaft für nothwendig †††), und nur factiſch verletzte der Despotismus dieſe wie andere Rechtsgrundſätze.

---

*) Oben Bd. III. S. 478. 480. 487.

**) S. oben Bd. III. S. 478 flg. 1 Petri 2, 5—9. Auch ſagt noch Tertullian, de exhort. castit. 7: Nonne et laici sacerdotes sumus! Der Biſchof Clemens von Rom, ep. ad Corinth., unterſcheidet noch ganz den von Chriſtus den Apoſteln gegebenen Beruf von dem den Vorſtehern, Biſchöfen und Prieſtern durch die Gemeinden ertheilten. Eine Ertheilung höherer Gewalt durch die Ordination iſt ihm fremd.

***) 1 Cor. 12, 20 flg. 14, 26 flg. Eusebii hist. eccl. 6, 20. Gieſeler Kirchengeſch. 1, 98. Eichhorn 1, 8.

†) Oben, Bd. III. S. 478.

††) Clemens ep. ad Corinth. Eichhorn a. a. O. Cyprian († 258) verſichert ep. 6, 5: er habe „a primordio episcopatus mei nihil sine consilio vestro (ſeiner compresbyteri) et sine consensu plebis," alſo nichts blos nach ſeiner Privatanſicht verfügt.

†††) Consentiente ecclesia universa, ſagt Clemens l. c., Clericorum testimonio, plebis suffragio, oder de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio ſollen nach Cyprian Ep. 52, 4; 68, 6. die Biſchöfe beſtellt werden. Ohne Aſſiſtenz und Zuſtimmung des Volks ſoll nach Cyprian, ep. 8., überhaupt keine geiſtliche Weihe ertheilt werden. Vollends nach germaniſcher Freiheit galt Volkswahl auch für die geiſtlichen Vorſteher als Grundſatz.

Eben wegen des Hauptgrundſatzes, daß die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten von der kirchlichen Geſammtheit ausgehen müßten, wurden auch die Angelegenheiten der chriſtlichen Kirche in den früheren Jahrhunderten zuerſt blos durch die Autonomie der einzelnen Gemeinden beſtimmt, dann aber durch den Zuſammentritt derſelben oder ihrer Stellvertreter in Synoden oder Concilien, die ſchon im zweiten Jahrhunderte zur Schlichtung der Streitigkeiten über die Lehre des Montanus entſtanden und ſchon im dritten in vielen Gegenden regelmäßig alljährlich ſtatt fanden, nach dem erſten ökumeniſchen nicäiſchen Concilium (325) aber in jeder Provinz jährlich zweimal ſtatt finden ſollten. Auf denſelben wurde insbeſondere ermittelt, welche Lehre die ächt chriſtliche und apoſtoliſche ſei, um die Einheit des Glaubens zu erhalten*). Die Gültigkeit der Autonomie der Kirchengemeinden aber wird auch noch ſpäter überall, ſo weit ſie nur nicht das allgemeine Dogma und die Sitten verletzt, anerkannt**). Selbſt Gerichtsbarkeit, Excommunication und auch Abſetzung pflichtwidriger Vorſteher war früher Recht der Gemeinde***). Und auch als die Excommunication Sache

---

Schon das fränkiſche Concilium Aurel. (v. 549) erklärte 5, 10.: Episcopus cum voluntate regis, juxta electionem cleri et plebis a metropolitano cum comprovincialibus consecretur. Nach dem Capitulare v. 816 heißt es von den Biſchöfen: qui a populo et clero eligantur. (S. auch oben Bd. IV, S. 293. 301. 318. 323. 346. 351. 365.) Und ſelbſt noch Gregor VII. mußte ſogar in Beziehung auf die Päpſte bei ſeiner veränderten Wahlordnung das alte Recht der Volkswahl in der Forderung der Volkszuſtimmung feierlich anerkennen. Die Anerkennung des alten Wahlrechtes für alle deutſchen Biſchöfe und Erzbiſchöfe rang ihm das calixtiniſche Concordat von 1122 ab, und als der ariſtokratiſche Kaiſer Friedrich II. durch die Einführung der Capitelswahl das Volk in der feudalariſtokratiſchen Zeit von dem Wahlrechte ausſchloß, erregte es den heftigſten Unwillen und wiederholte Aufſtände. (S. oben Bd. IV, S. 318.) Das tridentiniſche Concilium (23, 5) fordert vor Ertheilung geiſtlicher Weihen öffentliche Verkündigung an das Volk, damit es gegründete Widerſprüche machen könne.

Selbſt noch der weſtphäliſche Friede (Art. 5, 31, 34, 48 u. Art. 7) erkannte die Autonomie der kirchlichen Geſellſchaften als das natürliche Recht derſelben, ſo wie auch das natürliche chriſtliche Wahlrecht der Kirchendiener an, indem er es, bei Ermangelung anderer kirchlicher Vereinbarung, den Reformirten unter lutheriſcher Regierung und umgekehrt, und auch (in ſo fern ſie im Normaljahre im Beſitze deſſelben waren) den Evangeliſchen unter katholiſchen Regierungen ausdrücklich garantirt. In Frankreich, wo die Proteſtanten nicht, wie in Deutſchland, ihre Fürſten als Schützer und Vorkämpfer für ihre Kirche proviſoriſch an die Spitze derſelben ſtellen konnten, und in den republicaniſchen Ländern der Schweiz und in Holland bildete ſich die evangeliſche Kirche ganz republicaniſch aus. In den neuen deutſchen Vereinigungen der Lutheraner und Reformirten wurde ebenfalls wieder freie Kirchengemeinden- und Synodalverfaſſung anerkannt; jedoch wurden in Preußen, weil die allgemeinen Reichsſtände noch nicht berufen worden, auch die allgemeinen Synoden nach dem erſten Male nicht wieder berufen, und vorzüglich wohl mit dadurch die nachtheiligen Folgen des Agendenſtreites, die Muckereien und anderes Uebel unterſtützt.

*) Tertull. de praescr. haer. 21. Cyprian. ep. 14, 2.

**) Euseb. h. eccl. 5, 26. can. 2. dist. 12.

***) 1 Cor. 5. 2 Cor. 2. Eichhorn, S. 37.

des Biſchofs war, mußte die Gemeinde doch zuſtimmen. Und noch zu Cyprian's Zeiten, im dritten Jahrhunderte, nahmen nicht blos Cleriker, ſondern auch Laien an den Synoden Antheil *). Daſſelbe fand auch ſtatt bei den aus den weltlichen Reichsſtänden und den Geiſtlichen gemiſchten Concilien der fränkiſchen Könige. Und wenn auch ſchon die despotiſcheren und ariſtokratiſcheren weltlichen Geſellſchaftsverhältniſſe und die natürlichen Neigungen zur Herrſchaft auch in der Kirchenregierung öftere factiſche Verletzungen der demokratiſchen Rechte der Geſellſchaftsglieder, und zuerſt mehr ariſtokratiſche, dann zum Theil monarchiſche Formen hervorriefen, ſo blieb doch ſelbſt durch das Mittelalter hindurch und in den kanoniſchen Geſetzen die Anerkennung der Zuſtimmung der Geſammtheit. Nicht blos ſuchte man dieſelbe in dem Repräſentationsrechte der gewählten geiſtlichen Vorſteher und in der ebenfalls auf Nationalwahl beruhenden der weltlichen Fürſten **). Man forderte auch für die Gültigkeit aller ausdrücklichen kirchlichen Geſetze Reception und Beweis derſelben. Früher forderte man nach der alten Autonomie der Gemeinden, daß ſie auch über das, was die Biſchöfe, als ihre Vertreter in den Synoden, beſchloſſen hatten, wenn es zur Anwendung bei ihnen kommen ſollte, förmlich zu Rathe gezogen wurden, und ihre Zuſtimmung ertheilten ***). Auch die Beſchlüſſe allgemeiner Concilien galten, nach der großen Freiheit und brüderlichen Gleichheit der chriſtlichen Kirche, früher mehr nur als Urtheile und nur mit Vorbehalt der Prüfung ihrer Uebereinſtimmung mit der apoſtoliſchen Lehre, nur nach erfolgter Reception †). Selbſt die kaiſerliche Beſtätigung ſollte, wie Conſtantin an die Kirche zu Alexandria in Beziehung auf die Schlüſſe der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Nicäa ſchrieb, nur als Empfehlung für ihre Annahme gelten. Weshalb auch von vielen Reichsſynoden nur vier als ökumeniſche galten und von Juſtinian (Nov. 131,1) als ſolche beſtätigt wurden, weil nur ſie allgemeine Annahme fanden ††). Auch ſah man ſo, wie nach römiſcher Anſicht in der Gewohnheit, in der Reception und dem Gebrauche einen allgemeinen Conſens †††). Daher gründen denn auch die gründlichſten neueren katholiſchen Kanoniſten die kirchliche Verfaſſung und Geſetzgebung, insbeſondere auch den Primat des Papſtes, auf den Conſens aller Gläubigen ††††).

---

*) Cyprian. ep. 11, 14, 2. Eichhorn S. 37.

**) S. oben S. 224, Note †††).

***) Cyprian epist. 6. 12. 14. 18. 30. 34. u. ſ. w.

†) Cyprian. epist. 71, 4. Vincent. Lerin. 3, 32. can. 3 u. 6. dist. 4 u. Gratian dazu. Sauter, §. 69.

††) Nov. 3 u. 6 pr. Eichhorn, S. 41—50.

†††) Cyprian. 74, 12. can. 2. dist. 15. Socrat. hist. eccl. 5, 22.

††††) Sauter, §. 63 u. 69. 71. 104 und die daſelbſt angeführten Quellen und Schriftſteller; oben Bd. IV. S. 135.

Selbſt alſo durch die allmälig, im Widerſpruche mit dem Evangelium der apoſtoliſchen oder Urkirche und der Kirche der erſten chriſtlichen Jahrhunderte, entſtehende Umbildung der Kirche wurde jenes Grundprincip der katholiſchen Kirche mehr nur *factiſch* verletzt oder unvollkommen durchgeführt, als aufgehoben.

Trotz jener freien Grundſätze, trotz des ausdrücklichen Verbotes des jüdiſchen Prieſterthums und Oberprieſterthums *) hatte jedoch für die aus dem Judenthume, aus jüdiſcher Bildung hervorgegangene Chriſtengeſellſchaft das Vorbild und die Schriften deſſelben ſeinen Einrichtungen allmälig Eingang und Aufnahme verſchafft. Früher, da ächt chriſtlich alle wahren Gläubigen als theilnehmend an der Erleuchtung und Weihe des heiligen Geiſtes, als geiſtlich oder prieſterlich galten, war der Ordo oder Stand der Kirchenvorſteher nur Ausübung einer beſonderen von der Geſellſchaft übertragenen Berufspflicht, und noch die ſogenannten apoſtoliſchen Kanones erklären, wie der Biſchof Clemens von Rom, auch das biſchöfliche Amt blos als eine durch die *Geſellſchaftseinrichtung* entſtandene beſondere Function. Es ſtanden auch die Prieſter und Biſchöfe im Weſentlichen einander gleich, wurden ſämmtlich als Nachfolger der Apoſtel erklärt und nehmen zu Juſtinian's Zeit regelmäßig an den Concilien Theil. Auch die Ordination war Sache aller Presbyteri, und ſelbſt als man ſpäter einen Vorzug, ein Präſidialrecht, des Biſchofs von Rom anerkannte, gründete man dieſen auf freie kirchliche Wahl zur Bewachung der Einheit (in schismatis remedium) **). Seit dem dritten Jahrhunderte aber machte man die Kirchenvorſteher allmälig zu einem von Gott mit beſonderer Weihe und Gewalt bekleideten Prieſterorden, und unterſchied dann in ihm wieder die angeblich alleinigen Nachfolger der Apoſtel, die Biſchöfe, welche an der Kirchenregierung Antheil nahmen, und welche nach dem deutſchen, *alle* Regierungsgewalt durch *Jurisdiction* bezeichnenden Sprachgebrauch, mit dieſer verſehen waren, und ſodann die jetzt nur von den Biſchöfen zu weihenden blos *lehrenden* untergeordneten Prieſter (Presbyteri); die Biſchöfe der größeren Städte erhalten ferner, vorzüglich bei den Synoden als Metropolitani, allmälig Vorrechte vor den übrigen Biſchöfen; die der großen Hauptſtädte und apoſtoliſchen Sitze, *Jeruſalem*, Rom,

---

*) 1 Petr. 2, 5. 9.

**) 1 Timoth. 4, 14. Canon apost. 2, 20. Cyprian. ep. 6, 5. 58, 2. Clemens ep. ad Corinth. 42, 44. Hieronym. ad Evangel. ep. 102. ad Tit. 1, 7. Irenaeus adv. haer. 4, 26. 52. Euseb. hist. eccl. 5, 26. Nov. 6 pr. Eichhorn a. a. O. S. 18. und oben Bd. IV. S. 134. Die Presbyteri heißen hier in den apoſtoliſchen Kanones (2, 8) Nachfolger der Apoſtel, quorum locum tenent consiliarii episcopi, consilium et senatus ecclesiae. Sie verordnen auch 33: Nec Metropolitanus sine ceterorum aliquid gerat consilio. In dem can. 1. 2. c. 9, qu. 3. heißt es: Episcopi noverint, se in commune debere ecclesiam regere, noverint, sacerdotes esse, non dominos. *Sauter*, §. 71.

Conſtantinopel, Alexandria und Antiochia, nach Juſtinian auch die ſeiner Geburtsſtadt, wenigſtens einen größeren Sprengel, einen höheren Rang und den Patriarchentitel. Von dieſer doppelten kirchlichen Ariſtokratie und Hierarchie (des Ordo und der Jurisdiction) gelangte man ſpäter zu einem faſt monarchiſchen Primat des römiſchen Biſchofs oder Papſtes. Doch nur in dem Abendlande; und auch hier war der Papſt längere Zeit nur primus inter pares, ohne verletzende Gewalt, und der Primat noch mit jenen Grundſätzen vereinbarlich.

Völlig verletzend aber, ſelbſt für die oben angeführten beiden Grundprincipien der chriſtlichen katholiſchen Kirche, war die Umwandlung jenes päpſtlichen Primats und überhaupt der kirchlichen Verhältniſſe, welche im ſpäteren Mittelalter und vorzüglich ſeit Gregor VII. die Päpſte zu bewirken wußten.

Schon ſeit dem dritten Jahrhunderte hatten die Biſchöfe von Rom das natürliche moraliſche Anſehen, welches ihre apoſtoliſche, in der Hauptſtadt der Welt gegründete Kirche neben denen der anderen Patriarchen durch Uebergewicht an Bildung, an Mitteln des Einfluſſes und an Zutrauen für ihre Zeugniſſe über die Aechtheit chriſtlicher Lehren und Gebräuche behauptete, zu wörtlichen Anſprüchen auf einen rechtlichen Vorrang, allmälig faſt auf ein jüdiſches Oberprieſterthum und auf eine größere Autorität, auf einen Primat vor allen anderen Patriarchen und Biſchöfen benutzt. Sie gründeten dieſelben allmälig auf eine angeblich dem Apoſtel Petrus übertragene höhere Autorität, auf eine angebliche Gründung der römiſchen Kirche durch Petrus und eine angebliche ununterbrochene und ſtets mit höherem Anſehen anerkannte Nachfolgerſchaft der römiſchen Biſchöfe in dieſem Primat. Doch fanden alle Vorzüge und Anmaßungen, welchen die übrigen apoſtoliſchen Kirchen und Patriarchen, die griechiſche und afrikaniſche Kirche ſtets widerſprachen, welche auch noch das erſte allgemeine Concilium 325 nicht anerkannte, und welche bis jetzt ſehr ſtarken Gegenbeweiſen gegenüber noch nicht evangeliſch und hiſtoriſch erwieſen werden konnten, lange Zeit nirgends Zuſtimmung *). Vielmehr beantworteten die übrigen Biſchöfe ſolche Prätenſionen nach Cyprian **) mit der Erklärung, daß alle Apoſtel gleich geweſen. Spätere ökumeniſche Concilien erkennen blos einen äußeren Rangunterſchied, weil Rom die erſte Stadt der Welt ſei, ſo daß der Patriarch von Conſtantinopel den zweiten Rang habe ***). Nur in einem Theile der allgemeinen katholiſchen Kirche, nur in dem europäiſchen Weſten, wurde der römiſche Primat und allmälig auch ſeine

---

*) Eichhorn, S. 65. 70. 78. 82. Gieſeler, Kirchengeſch. 1, 161.

**) Epist. 71, 3. In der Schrift de unitate ecclesiae drückt er ſich ſo aus: Hoc erant utique et ceteri apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis.

***) C. Constantinop. (381) 83. Chalcedon. 28.

despotiſche Geſtalt durchgeſetzt. Sie wurden hier unterſtützt durch vorübergehende Zeiturſachen, durch die Unwiſſenheit und Roheit der germaniſchen Völker und ihr damaliges Bedürfniß der Erziehung und einer Bändigung ihrer anarchiſchen fauſtrechtlichen Zuſtände vermittelſt einer theokratiſchen prieſterlichen Autorität *), an deren Spitze um ſo natürlicher die Biſchöfe der alten Hauptſtadt Rom traten, da dieſelbe, nach der Trennung der morgenländiſchen Kirche, im Weſten die einzige apoſtoliſche Kirche war, und viele Germanen von ihren Prieſtern mit der Bekehrung zum Chriſtenthume auch Lehre in alterthümlicher Cultur erhielten. Es förderten ſie ferner die aus weltlicher Herrſchſucht der Fürſten, insbeſondere auch der Carolinger, mit den Päpſten geſchloſſenen Allianzen, durch welche eben dieſe Carolinger die Abſetzung der Merovinger durchſetzten, und Karl's des Großen Erneuerung der römiſch-kaiſerlichen Weltherrſchaft. Sie ſiegten endlich vorzüglich durch die von allen dieſen Umſtänden unterſtützten beiſpielloſen betrüglichen Einſchwärzungen verfälſchter und gänzlich untergeſchobener geiſtlicher und weltlicher Urkunden. Schon der Papſt Zoſimus hatte im fünften Jahrhunderte die Genehmigung eines Antrags, welcher in die Schlüſſe eines nicht allgemeinen und auch nicht als gültig beſtätigten Conciliums zu Sardica im Jahre 344 (c. 3—4) Aufnahme fand, und nach welchem von nun an bei Beſchwerden eines Biſchofs über eine Provincialſynode der Biſchof von Rom aufgefordert werden ſollte, zwar keineswegs ſelbſt zu entſcheiden, aber doch für Auswahl einer unparteiiſchen Synode oder anderer Schiedsrichter zu ſorgen, fälſchlich dem allgemeinen nicäiſchen Concilium (325) untergeſchoben, dem ſelbſt auch ein ſolcher Vorzug des Papſtes noch fremd war **). Man ſuchte nun durch eine verfälſchte Ueberſchrift des Conciliums den Primat des Papſtes zu erweiſen ***). Die Afrikaner aber entdeckten den Betrug, und verboten auch ſolche Appellation nach Rom. Und erſt der Kaiſer Valentinian führte blos für's Abendland und durch weltliches Geſetz auf die Bitte Gregor's des Großen dieſes päpſtliche Recht ein. Juſtinian gab allen Patriarchen in ihren Sprengeln eine ſolche höhere Autorität in Streitſachen, wobei jedoch ſtets die Synoden entſchieden, und der Papſt auf Italien beſchränkt wurde †). Den ſtärkſten Widerſpruch Cyprian's gegen Anmaßung des päpſtlichen Primats fälſchte man jetzt zu einem Beweis für denſelben um ††). Aehnliche verfälſchte Urkunden mußten jetzt häufiger päpſtliche Prätenſionen unterſtützen †††), bis endlich un-

*) S. oben Band IV. S. 308.
**) Eichhorn I. S. 66—74. u. Gieſeler 1, S. 265.
***) Eichhorn S. 79.
†) C. 29. de episcopand. Nov. 137, 5. 131, 3—5.
††) S. die vorigen Noten.
†††) S. Note †).

ter den Carolingern die ganze verfälſchte Sammlung kirchlicher Geſetze des falſchen Iſidor's zu Tage kam. In ihr hatten die „frommen Dichter", wie die Ultramontanen dieſe Verfälſcher nennen, den ächten kirchlichen Autoritäten von der Apoſtel Zeiten an theils ganz falſche Urkunden, theils Verfälſchungen in ihren ächten Beſtimmungen untergeſchoben, um mit ihnen, zur Vernichtung der Rechte des Staats, der kirchlichen Geſellſchaft und ihrer legitimen Behörden, mit völliger Umkehrung insbeſondere auch jener obigen beiden chriſtlichen Hauptgrundſätze der ſelbſtſtändigen Staatshoheitsrechte über das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate und über das natürliche Geſellſchaftsrecht der kirchlichen Geſammtheit in Beziehung auf ihre gemeinſchaftlichen inneren kirchlichen Verhältniſſe, eine theokratiſche und monarchiſche despotiſche Oberherrſchaft der Päpſte als anerkannte göttliche und altkirchliche Einſetzung zu beweiſen *). Jene zuvor erwähnten Umſtände, insbeſondere auch die Allianz Gregor's VII. mit der Herrſchſucht der kaiſerlichen Vaſallen machte es endlich dieſem gewaltigen Manne möglich, die Widerſprüche gegen die Aechtheit dieſer Urkunden und ihrer Beſtimmungen, wie die des gelehrten Erzbiſchofs Hincmar von Rheims, gewaltſam zu unterdrücken **), und, nachdem jetzt die griechiſche Kirche proteſtirend ſich getrennt hatte, in Weſteuropa mit allen Mitteln kluger Liſt und ſtets wachſender Gewalt das in dieſen betrüglichen Urkunden enthaltene päpſtlich-hierarchiſche Syſtem mehr oder minder vollſtändig in's Leben zu rufen. Mehrere ſeiner Nachfolger, wie Innocenz III. und Bonifacius VIII., ſuchten dann demſelben die höchſte Ausdehnung zu geben, obgleich von weltlicher und geiſtlicher Seite niemals alle Proteſtationen erſtarben.

Nach außen hatte nach dieſem Syſteme die Kirche, und an ihrer Spitze der Papſt, frei von jeder weltlichen Oberaufſicht und Einmiſchung, auch ſelbſt nur in ihre weltlichen Rechtsverhältniſſe, ihrerſeits weltliche Macht und die Oberherrſchaft, die höchſte inappellable Geſetzgebungs- und Richter- und Strafgewalt auch über den Staat und die Fürſten ***).

Im Inneren der Kirche ſollte der Papſt als Gottes Stellvertreter, als Gott auf Erden, Inhaber und Quelle aller geiſtlichen wie aller weltlichen Gewalt ſein. Er war durch keine wirkliche Schranke, ja bei beliebigem und göttlich unfehlbarem Auslegungs-, Dispenſations- und Reſervations-Rechte, kaum dem Wortlaute nach an die kirchlichen Grundgeſetze des Glaubens und der Disciplin gebunden. Er war der abſolute, der inappellable höchſte Geſetzgeber, Regent und Richter der Kirche und der Welt. Die Biſchöfe und ſelbſt die Concilien ſollten

---

*) S. auch oben Bd. III. S. 22.
**) Eichhorn I, S. 147 flg.
***) Eichhorn S. 180 flg.

nur ſeine von ihm ernannten abhängigen Diener und Räthe ſein. Er war, dieſen Grundſätzen nach, der ſchrankenloſeſte Despot, den die Erde jemals ſah *).

Auch wurden erſt jetzt und zur Unterſtützung des theokratiſchen hierarchiſchen Syſtems diejenigen Abweichungen von der altkatholiſchen Lehre und Disciplin ausgebildet, die bis jetzt die katholiſche und evangeliſche Kirche am Meiſten trennen. So die Ausbildung einer levitiſchen Prieſterkaſte durch den erzwungenen Prieſtercölibat, der Ohrenbeichte, des Ablaſſes, des Mönchswesens.

Die weiteren Mittel und die Folgen dieſer völligen Umkehrung aller ächt chriſtlichen Grundſätze, die Hülfe dienſtbarer weltlicher Mächte, wie Bann, Interdict, Abſetzung der Könige, Entbindung vom Treuverſprechen, Inquiſition, Scheiterhaufen und Ketzerkriege gegen Fürſten und Völker, Beraubung aller Länder an Grundbeſitzungen und Herrſchaftsrechten wie an Geldern, an ungeheueren Summen für den Handel mit Ablaß, mit Dispenſationen und geiſtlichen Stellen, für Annaten, Exſpectativen, Indulgenzen, Gerichts- und Canzleikoſten — Summen, welche die weltlichen Staatseinkünfte der Länder oft um das Zehnfache überſtiegen — alles dieſes iſt bekannt genug. Nicht minder auch ſind es die zahlloſen Heere ſittenloſer Mönche und Nonnen, und dann — nachdem allerdings in der rohen fauſtrechtlichen Zeit, wenn auch nicht jene päpſtliche Gewalt, doch viele Päpſte, Biſchöfe, Klöſter für die Cultur der jugendlichen Germanen wohlthätig wirkten — ſpäter, als ihre herannahende Mündigkeit dem Reiche des blinden Glaubens und des Bevormundens Gefahr drohte, die Anfeindung geiſtiger Fortſchritte der Aufklärung und bürgerlichen Freiheit, ſo wie die ſchamloſe Sittenverderbniß des päpſtlichen Regimentes und Hofes und der Geiſtlichkeit.

III. Nur die furchtbare Größe und Allgemeinheit der Uebel und Skandale ſolcher Kirchenverfaſſung konnten in der ganzen katholiſchen Chriſtenheit, bei Fürſten und Völkern, den allgemeinen Nothſchrei nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern veranlaſſen, und, als dieſelbe dennoch, trotz der für ihre Verwirklichung zuſammenberufenen allgemeinen Concilien von Conſtanz (1414) und Baſel (1431) in der Ausführung größtentheils vereitelt wurde, die traurige Nothwendigkeit einer neuen Kirchentrennung herbeiführen.

In Beziehung auf jene zwei Hauptgrundlagen des kirchlichen Rechtsverhältniſſes verwarfen zwar dieſe allgemeinen Concilien völlig jene Grundſätze des Papalſyſtems. Sie erklärten, wie ſchon früher unter Philipp dem Schönen die Franzoſen und unter Ludwig dem Baiern die Deutſchen, die Staatshoheit für ſelbſtſtändig und unabhängig von kirchlicher und päpſtlicher Gewalt. Sie,

*) Eichhorn S. 171 flg. Der Papa Deus, qui potest omnia extra jus, supra jus, contra jus!

welche Namens der kirchlichen Geſammtheit über Päpſte und ihre falſchen Erklärungen und Anmaßungen richteten, frühere Päpſte abſetzten und neue einſetzten, widerſprachen auch im Inneren der Kirche noch ausdrücklich jener päpſtlichen Oberherrſchaft und unfehlbaren und inappellabeln Entſcheidung in Kirchenſachen. Doch kehrten ſie noch nicht völlig zu den freieren Grundprincipien des Evangeliums und der erſten chriſtlichen Jahrhunderte zurück. In ihrem Episkopalſyſtem behaupteten ſie nur die unmittelbare von Gott abſtammende kirchliche Auctorität aller Biſchöfe, als Nachfolger der Apoſtel, und die über dem Papſte ſtehende höchſte kirchliche Gewalt ihres Vereins in den Concilien, mithin die Beſchränkung der weſentlichen päpſtlichen Rechte auf die oben (Th. IV. S. 132) angegebene, — den Concilien untergeordnete — an die Kirchengeſetze gebundene äußere Directorialgewalt. Neben dem verwarf vorzüglich das Concilium von Baſel noch viele andere Mißbräuche.

Für Frankreich hatte zwar die pragmatiſche Sanction von 1438 die beſchränkten Reformprincipien der Concilien von Conſtanz und Baſel großentheils eingeführt. Aber wie für Deutſchland der Kaiſer Karl IV., ſo vereitelte für Frankreich Franz I. in jener verderblichen Allianz weltlicher und kirchlicher Herrſchſucht durch ein Uebereinkommen mit dem Papſte, in welchem ſich, wie ſo oftmals beide Monarchen die Rechte der Kirche unter einander ſich zutheilten, der König insbeſondere das Ernennungsrecht der Biſchöfe erhielt, im Weſentlichen die Früchte jener Concilien. Die Beſtimmung des Conciliums von Conſtanz aber, daß mindeſtens alle 10 Jahre ein allgemeines Concilium ſein ſolle, blieb unerfüllt.

Der zur Wiederherſtellung der hierarchiſchen Weltherrſchaft geſtiftete Jeſuiterorden wirkte auch für Frankreich, wie für den Frieden, die Freiheit und den Fortſchritt aller europäiſchen Länder, unglückſelig. Doch verwarf es großentheils die ſo viel möglich reactionären Beſtimmungen des tridentiniſchen Conciliums, als den Freiheiten der gallicaniſchen Kirche widerſprechend *). — Auch bewirkte ein glücklicher Streit Ludwig's XIV. mit dem Papſte wenigſtens ſpäter 1682 die Zuſammenberufung der franzöſiſchen Erzbiſchöfe, Biſchöfe und anderer Geiſtlichen und ihre berühmten vier Artikel, welche nach den Grundſätzen der Concilien von Conſtanz und Baſel über die zwei Hauptgrundlagen des kirchlichen Verhältniſſes ſich erklärten. Vom Könige ſtaatsrechtlich ſanctionirt und verkündet, behielten ſie, trotz einzelner Widerſprüche, in Frank-

---

*) P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii 7, 8. 23. Als Clemens VIII. die unbedingte Annahme des Conciliums von Trident dem König Heinrich IV. zur Bedingung ſeiner Abſolution machen wollte, wurde es dennoch nur ſo weit angenommen, „als es den gallicaniſchen Freiheiten und der öffentlichen Ruhe nicht Gefahr bringe," ſo daß der Papſt durch Bewilligung dieſer Clauſel das Unterſuchungs- und Entſcheidungsrecht des Königs über den Inhalt aller Kirchengeſetze und ſeine Gültigkeit in Frankreich bewilligte.

reich ſtets ihre officielle Gültigkeit. Nach dem organiſchen Statut vom 8. April 1802 muß jeder in den Seminarien unterrichtete Geiſtliche ſie unter Mitwirkung des Biſchofs feierlich geloben. Auch wurden ſie nochmals am 25. Februar 1810 als allgemeines Staatsgeſetz verkündet, und das in der Reſtaurationszeit 1817 abgeſchloſſene Concordat durften die Miniſter nicht wagen den Kammern vorzulegen.

Der erſte jener vier Artikel nun betrifft das Verhältniß der Kirche zum Staate, die drei übrigen die innere Kirchenverfaſſung. Die treue Ueberſetzung iſt folgende.

„Manche Menſchen bemühen ſich, die Decrete und Freiheiten der gallicaniſchen Kirche zu ruiniren, welche unſere Vorfahren mit ſo großem Eifer behaupteten. Sie bemühen ſich, ihre Grundlagen zu untergraben, welche gelegt ſind auf die heiligen kanoniſchen Geſetze und die Tradition der Väter. Andere, indem ſie dieſelben vertheidigen zu wollen vorgeben, erkühnen ſich, ſelbſt den von Gott gegründeten Primat des heiligen Petrus und der römiſchen Biſchöfe, ſeiner Nachfolger, anzugreifen, zu verhindern, daß man ihnen denjenigen Gehorſam leiſte, welchen die ganze Welt ihnen ſchuldig iſt, und die Majeſtät des heiligen apoſtoliſchen Stuhles zu verletzen, welcher doch allen Nationen ehrwürdig und treu in der Lehre des wahren Glaubens der Kirche iſt, und welcher für die Einheit der Kirche wacht. Die Ketzer ihrerſeits geben ſich alle Mühe, um die päpſtliche Gewalt, welche den Frieden in der Kirche erhält, als unerträglich für die Fürſten und Völker darzuſtellen. Sie bedienen ſich dieſes Kunſtſtücks, um die einfachen Gemüther von der Gemeinſchaft der Kirche zu trennen.“

„Indem nun wir, die Erzbiſchöfe und Biſchöfe und die anderen mit uns abgeordneten geiſtlichen Männer, zu Paris auf des Königs Befehl verſammelt, als Repräſentanten der gallicaniſchen Kirche (ecclesiam gallicanam repraesentantes), dieſen Mißſtänden abhelfen wollen, ſo haben wir nach reifer Berathung beſchloſſen, die folgenden Regeln und Declarationen feſtzuſtellen:“

1) „Daß dem heiligen Petrus und den Statthaltern Chriſti, ſeinen Nachfolgern von Gott, Gewalt über die geiſtlichen zum ewigen Heile gereichenden Dinge, nicht aber jene über die bürgerlichen und weltlichen gegeben ſei, nach den Worten des Herren: „„Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt““ und ſodann: „„Gebt dem Kaiſer, was des Kaiſers, und Gott, was Gottes iſt““, ſo wie des Apoſtels: „Jedermann ſei Unterthan der obrigkeitlichen Gewalt, denn es iſt keine Obrigkeit, ohne von Gott. Was aber Obrigkeit iſt, die iſt von Gott geordnet. Wer ſich nun wider die Obrigkeit ſetzet, der widerſtrebt Gottes Ordnung.““ Daß alſo die Könige und Fürſten nach göttlichem Willen in weltlichen Dingen der Kirchengewalt nicht unterthan ſein ſollen, und nicht durch das Anſehen des päpſtlichen Stuhles direct oder indirect entſetzt werden können; daß deren Unterthanen nicht von dem Gehorſam und dem geleiſteten Eide der Treue entbunden werden dürfen; daß dieſer Grundſatz nicht nur für den öffentlichen Frieden nothwendig und nicht minder

der Kirche, als der königlichen Gewalt zuträglich ſei, ſondern auch durch das Wort Gottes, die Ueberlieferung der Kirchenväter und das Beiſpiel der Heiligen geboten werde;

2) daß ferner dem apoſtoliſchen Stuhle und den Nachfolgern Petri, den Statthaltern Chriſti, eine Fülle der Gewalt über die geiſtlichen Dinge in der Weiſe (sic) einwohne, daß vollgültig und unverrückt bleiben die Schlüſſe, welche die heilige allgemeine Kirchenverſammlung von Conſtanz in der vierten und fünften Seſſion über die Auctorität der allgemeinen Concilien faßte, welche von dem apoſtoliſchen Stuhle gebilligt, auch ſelbſt durch der römiſchen Päpſte und der ganzen Kirche ſtillſchweigende Anerkennung (usu) beſtätigt und ſtets von der gallicaniſchen Kirche heilig bewahrt wurden; daß auch die gallicaniſche Kirche alle Beſtrebungen mißbilligt, welche dahin gehen, dieſe Satzungen zu entkräften und jene Ausſprüche des Conciliums etwa auf die Zeiten des Schisma zu beſchränken;

3) daß alſo die Anwendung der päpſtlichen Gewalt durch die beſtehenden vom göttlichen Geiſte eingegebenen und durch die verehrungsvolle Anerkennung der ganzen Chriſtenheit geheiligten kirchlichen Satzungen beſchränkt ſei; daß eben ſo die Grundſätze, Gebräuche und Einrichtungen, welche im Königreiche und in der Kirche von Frankreich angenommen ſind, unverbrüchlich beobachtet werden müſſen, ohne Verrückung dieſer ſchon von unſern Vätern gezogenen Grenzlinien; und daß es der Größe des römiſchen Stuhles zieme und förderlich ſei, daß die Statute und Gewohnheiten, welche unter Beiſtimmung deſſelben und durch die Einwilligung der Kirchen ſich befeſtigten, ihre Gültigkeit behaupten;

4) daß auch in Sachen des Glaubens der Papſt einen vorzüglichen Antheil habe, und daß ſeine Decrete alle und jede beſondere Kirche angehen (pertinere), daß jedoch ſein Urtheil nicht unfehlbar und unabänderlich (irreformabile) ſei, bis der Conſens der Kirche hinzukommt."

IV. Die im erſten dieſer vier Artikel ausgeſprochene ſelbſtſtändige ſouveräne Gewalt des Staates und ſeine darin enthaltenen Hoheitsrechte über die Kirche und die Ausſchließung aller geiſtlichen Verletzungen weltlicher Rechtsverhältniſſe irgend einer Art wurden ſpäter immer vollſtändiger ausgebildet. Vorzüglich gehören hierher die landesherrliche Genehmigung (das placet regium) und die frühzeitig in der franzöſiſchen Jurisprudenz ſehr ausgedehnten Einſchreitungen und Recurſe über Mißbräuche der geiſtlichen Gewalt (appels comme d'abus). Ueber ſie enthält insbeſondere auch das zum Concordat von 1801 erlaſſene organiſche Statut von 1802, welches, ſo wie dieſes Concordat ſelbſt, die weltlichen Rechte noch vermehrte, ſehr umfaſſende Beſtimmungen. Zum Theil werden dieſe Mißbräuche als Verbrechen beſtraft, namentlich auch nach den Artikeln 199—208 und 378 des Code pénal. In der Regel gehen ſie an den Staatsrath und werden von dieſem entweder im adminiſtrativen Wege erle-

digt oder an die Gerichte gewieſen. Sie begründen einen die höhere und niedere Geiſtlichkeit controlirenden Schutz gegen alle und jede Willkür in Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter.

Die königliche Genehmigung, ohne welche keine kirchlichen Geſetze und, nach den erſten Artikeln jenes Statuts von 1802, keine päpſtlichen Verfügungen oder Conciliènſchlüſſe angenommen, bekannt gemacht, gedruckt und angewendet, und keine Agenten auswärtiger Behörden oder ihre Thätigkeit zugelaſſen werden dürfen, gibt der Staatsregierung das Recht und die Möglichkeit, zu prüfen, ob nicht die beſtimmten Maßregeln den im Staate angenommenen kirchlichen Geſetzen oder den Geſetzen und Intereſſen des Staats widerſprechen. Es iſt übrigens dieſes Recht des Placets, mit Ausnahme Englands, Amerikas und neuerlich Belgiens, jetzt faſt in allen Staaten und in gleicher Ausdehnung, ſo wie auch von den neueren katholiſchen Kanoniſten anerkannt *). Und aus dem Rechte, vermöge der Staatshoheit einem Geſetze, einer Einrichtung, einer Miſſion, weil ſie als dem Staatsintereſſe widerſprechend erſcheint, das Placet zu verweigern, folgt natürlich auch das Recht, das früher ertheilte bei veränderten Verhältniſſen und Ueberzeugungen zurückzunehmen, ſo weit nicht Grundverträge dadurch verletzt werden.

Die Verfolgung wegen Mißbrauchs gibt der Staatsbehörde bei jeder Ausübung geiſtlicher und kirchlicher Functionen auf erhobene Beſchwerden im Namen des Staats oder von Privaten das Recht, zu prüfen, ob die geiſtliche Handlung den im Lande recipirten kirchlichen Regeln und Geſetzen oder dem Staatsgeſetze widerſpricht, und ob ſie irgend die öffentlichen Rechte gefährdet, oder willkürlich die Gewiſſen beunruhigt, oder die Rechte, die Ehre, den Frieden der Bürger und der Familien — die der Kirchenmitglieder ſelbſt, oder anderer Bürger — compromittirt. So werden denn bei dieſer Ausdehnung ſelbſt die Verwaltung, und vorzüglich die Verweigerung der Sacramente, z. B. der Sterbeſacramente oder der Einſegnung bei gemiſchten Ehen, ja auch die Lehrſätze der kirchlichen Behörden, eben ſo wie Ausſchließungen und Strafverfügungen, vorzüglich auch Abſetzungen gegen Kirchenbeamte, insbeſondere auch die Reglements und die Lehren und Handlungen in den geiſtlichen Seminarien, als öffentlichen Erziehungshäuſern, Gegenſtand der Recurſe und des Einſchreitens der Staatsbehörde **). Auch die übri-

---

*) Sauter §. 236.

**) Ueber dieſes Recursrecht iſt vorzüglich auch zu vergleichen der Artikel: Des rapports de l'église avec l'état particulierement en France in der Revue étrangère et française par Mr. Foelix II. Ser. N. 3. 4. 5. Eine ſehr geiſtvolle Vertheidigung des organiſchen Geſetzes von 1802 und der großen franzöſiſchen Ausdehnung des Placets und der appels comme d'abus au Prince enthalten auch die Observations sur les libertés de l'é-

gen Staaten behaupten ein Aufſichts= und Schutzrecht gegen Mißbräuche der geiſtlichen und kirchlichen Gewalt. Nur iſt es ſelten ſo genau in der Ausdehnung, wie in den franzöſiſchen Geſetzen, beſtimmt. In den öſterreichiſchen niederländiſchen Provinzen jedoch beſtand daſſelbe und das königliche Placet grundgeſetzlich und auch der Ausübung nach, insbeſondere unter *Maria Thereſia*, in gleich großer Ausdehnung, wie jetzt in Frankreich *).

Außerdem hat der Napoleoniſche Despotismus allen Geiſtlichen auch noch jeden Tadel der Obrigkeiten und bürgerlichen Einrichtungen, *alle Einmiſchung in die Politik in dieſem Sinne* verboten, ja zum Verbrechen gemacht. Dagegen darf, ja muß die Kirche in ſo fern allerdings *der Politik dienen*, daß ſie für den Fürſten betet, politiſche Feſte feiert, zum bürgerlichen Gehorſam auffordert und ſchmeichleriſch lobt, ſo viel es jedem der Regierung dienſtbaren Geiſtlichen nur irgend beliebt, alſo in ſolcher einſeitigen Richtung nur politiſcher Knechtſchaft, eigenſüchtiger Willkür und der jedesmal herrſchenden öffentlichen Verderbniß *förderlich wird*. Solche offenbar der chriſtlichen Moral widerſprechende (oben Bd. III. S. 477), jedem früheren und ſpäteren *nicht ganz herabgewürdigten Zuſtand* der *Kirche* fremde despotiſche Geſetzgebung muß freilich jeden Freund des Chriſtenthums und der öffentlichen Moral empören.

Bei genauer Betrachtung aber wird man überhaupt einräumen müſſen, daß die Grenzen für die Staatshoheit bei dieſem Placet und bei dieſen Verfolgungen wegen Mißbräuche ſo unbeſtimmt ſind, daß die Regierung durch eine irgend willkürliche Ausübung derſelben, *ſelbſt*

---

glise Belgique. A Bruxelles chez Th. Lejeune, 1827. Vergleiche auch die *Rechtsgrundſätze in der erzbiſchöflichen Streitſache vom Landesger.=Präſid. Beſſel. Frankfurt a. M.*, 1838. Sogar gegen den Schluß einer Synode caſſirte einſt der Kaiſer Conſtantin die Abſetzung des Biſchofs *Athanaſius*. Der ſechſte Artikel des organiſchen Statuts von 1802 lautet wörtlich: Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des superieures et autres personnes ecclesiastiques. Les cas d'abus sont l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et reglemens de la republique, l'infraction aux règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés franchises et coutumes de l'église gallicane et toute entreprise et procédé, qui dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leurs consciences, degenerer en oppression, en injure ou en scandale publique. Nach dem Decrete vom 4. April 1806 wurden die 36 Artikel dieſes organiſchen Statuts zum Concordat nach dem Mitwiſſen des Papſtes publicirt.

*) S. die Beweiſe in den ſo eben citirten Observations S. 19 ff. Die Fürſten mußten ſchon durch die Grundverträge der Joyeuses Entrées *ihren Unterthanen* verſprechen: „Nous promettons, que nous defendrons notre pays et ses habitans contre les injustes pretentions au sujet des jurisdictions ecclesiastiques.“ Observ. S. 25. Wie ausgedehnt in Spanien das Recht des königlichen Placets und des königlichen Schutzes gegen Mißbrauch geiſtlicher Gewalt, ſelbſt gegen päpſtliche Verurtheilung von Schriften, geſetzlich begründet war, darüber ſ. *Al. Müller, der Erzbiſchof von Cöln*. S. 48.

ohne Verletzung der Geſetze, ganz alle Selbſtſtändigkeit der Kirche und der kirchlichen Glaubens- und Disciplinargeſetzgebung zerſtören kann. Und ſehr natürlich müſſen ſolche Staatshoheitsrechte beſonders Kirchengeſellſchaften, welche einem Regenten von abweichendem Glauben unterworfen ſind, Beſorgniſſe einflößen. Und doch können ſie als Staatsrechte keinem Regenten verweigert werden. Derſelbe hat, als ſolcher, keine Religion. In Verbindung zumal mit irgend ausgedehntem Einfluſſe des Fürſten auf Bezahlung, Belehnung, Anſtellung und Abſetzung der kirchlichen Beamten, von welchem in Frankreich, nach dem Concordat von 1801, die Biſchöfe ernannt werden, die Pfarrer ſogar durch Abſetzungsgewalt abhängig ſind — ferner mit großem Einfluſſe auf die Erziehung und Bildung der Kirchenglieder und der Kirchendiener können ſolche Rechte bei einmal entſtandener Spannung mit Recht und mit Unrecht das gefährlichſte Mißtrauen erwecken. Auch werden dieſe Bedenklichkeiten nicht beſeitigt durch die Beruhigungsgründe des zuletzt citirten Schriftſtellers. Nicht dadurch, daß, wie Auguſtin ſage, nur die Glaubensartikel weſentlich zur Seligkeit ſeien, und der innere Glauben (die interna) nicht durch weltlichen Zwang vernichtet werden könne. So könnte höchſtens der einzelne bereits ausgebildete Chriſt für ſich ſelbſt ſich tröſten, nicht die kirchliche Geſellſchaft, welche ihre Glieder zum Glauben und zum ſittlichen Leben erziehen ſoll, und dazu eine ganze Reihe äußerer Bedingungen (externa) bedarf. Dieſe aber ſtehen nun unter dem Einfluſſe jener ſo ſehr ausgedehnten weltlichen Staatsgewalt, die ſelbſt die Lehre wahrer Glaubensſätze und eine richtige Verwaltung oder Verweigerung heiliger Handlungen als Mißbrauch, als ſtaatsgefährlich, als die Gewiſſensfreiheit, den Frieden, die Ehre irgend eines Bürgers kränkend unterdrücken könnte. Freilich könnte ſelbſt nochmals im Kriege auf Leben und Tod die Kirche ſiegen, wie zur Zeit heidniſcher Verfolgungen. Aber ſolcher Kriegsſtand iſt doch kein befriedigender glücklicher Zuſtand. Die Kirchengeſellſchaft darf und ſoll alſo auch für ihre rechtmäßigen und nöthigen äußerlichen Verhältniſſe (ihre externa) rechtlichen Schutz gegen Willkür haben. Die Bürger, als ſolche, müſſen ihn für ihre Kirchengeſellſchaft fordern. Fordert ja jede unbedeutendſte Geſellſchaft für geringe Zwecke denſelben mit Recht. Und wenn das preußiſche Landrecht und mit ihm das baieriſche Verfaſſungsedict dieſes äußere Geſellſchaftsrecht der Kirche anerkennen und ihr dabei die Beſchränkung auflegen, „ſie müſſe ſich in allen Angelegenheiten, die ſie mit anderen Geſellſchaften gemein habe, nach den Staatsgeſetzen richten, ſo erinnert gerade dieſes, daß andere ungleich weniger wichtige Geſellſchaften von viel weniger zarten Verhältniſſen, z. B. gewöhnliche Clubgeſellſchaften in irgend rechtlichen, freien Staaten ungleich freier von Einmiſchungen des Staats bleiben, als es die Kirche, in Beziehung auf die Gründung, die Geſetzgebung, die Anſtellung und Entfernung der Beamten, auf die Beſtimmung geſell-

ſchaftlicher Vortheile, Laſten und Bußen, überhaupt rückſichtlich der ganzen Verwaltung iſt. Freilich erzeugt gerade die unermeßliche Wichtigkeit und die weit und tief greifende Wirkung der Kirche, ſo wie auch die größere Unterſtützung, die ſie gewöhnlich vom Staate erhält, daß dieſer ſich mehr verſucht und genöthigt ſieht, zum Schutze ſeiner Intereſſen und ſeiner Bürger in kirchliche Verhältniſſe ſich einzumiſchen. Und unter die ſogenannten gemiſchten Angelegenheiten, „die an ſich kirchlich ſind, die aber auch den Staat berühren", wie das baieriſche Edict §. 76. ſich ausdrückt, und wobei der Staat noch mehr, als das bei rein kirchlichen Sachen ihm zugeſtandene Aufſichts- und Schutzrecht, wobei er directe Mitbeſtimmung haben ſoll, laſſen ſich gewißlich die meiſten kirchlichen Verhältniſſe ziehen.

Auch das beſeitigt die Schwierigkeiten nicht, daß allerdings, wie auch jener Schriftſteller erweiſ't, viele Erklärungen der Kirchenväter, der Reichs- und Concilienſchlüſſe und viele königliche Geſetze aus den römiſchen und germaniſchen Staaten jene große Einmiſchung der weltlichen Regierung in alle kirchlichen Verhältniſſe beſtätigen. Denn hier fanden eigenthümliche Verhältniſſe ſtatt; zuerſt das der offenbaren Feindſchaft des Staats gegen die Kirche, wobei die Chriſten ſelbſt die Grenze für die Fälle, in welchen ſie dem weltlichen Geſetze den Gehorſam aufkündigen ſollten, um nicht ohne höchſte Noth den Krieg herauszufordern, möglichſt eng ziehen mußten. Später aber konnten auch die weltlichen Regierungen und Reichsſtände, als Glieder der einen gemeinſchaftlichen Staatskirche, vielleicht die übrigen Kirchenglieder repräſentiren. Oder es konnte vielleicht auch ihre Einmiſchung, wenn ſie auch für die gute, freie, rechtliche Staatsverfaſſung nicht die Regel bilden darf, doch der beſtehenden Verhältniſſe und der Noth der Zeiten wegen factiſch geduldet werden. Dieſe Duldung konnte endlich vielleicht auch unter dem Einfluſſe der häufigen kirchlichen und reichsſtändiſchen Verſammlungen weniger verderblich werden.

Franzöſiſche Schriftſteller entſchuldigen den allerdings außerordentlichen und gefährlichen Einfluß, den die weltlichen Behörden ſich ſelbſt nach dem Wortlaute der Geſetze auf die Kirche anmaßen könnten, durch Zweierlei. Einmal ſagen ſie: da die Kirche jetzt keine beſonderen und allgemeinen Synoden hat, und hierdurch der Einfluß hoher und niederer geiſtlicher Beamten nicht in ſteter Uebereinſtimmung mit den Bedürfniſſen und den Grundgeſetzen der kirchlichen Geſammtheit gehalten wird, da ſogar ein auswärtiger weltlicher, in die vielfachſten verſchiedenen Intereſſen verwickelter Kirchenfürſt an ihrer Spitze ſteht, ſo daß für die größten Verletzungen der Bürger und der Staatsintereſſen Verſuchungen, Aufforderungen und Mittel nur allzu leicht denkbar ſind, ſo verlangen unſere Bürger gleich den früheren Belgiern (S. 236, Note *)), ſo verlangen die Staatsintereſſen auf das Dringendſte Schutz gegen geiſtliche und papiſtiſche Anmaßungen und Mißbräuche, wie ſie die Geſchichte ſo oftmals zeigte; ſie verlangen, daß

wenigſtens die Regierung das Volk gegen geiſtlichen Hochmuth oder Mißbrauch in der Kirche vertrete. Sodann ſagen ſie: die Behörden, der ſorgfältig zuſammengeſetzte Staatsrath, die öffentlich verhandelnden inamovibeln Richter mit Geſchworenen und dazu die freie Staatsverfaſſung und vor Allem die freie Preſſe verbürgen auch der Geiſtlichkeit und der Kirche Schutz gegen despotiſchen und indiscreten Gebrauch jener weltlichen Rechte.

Hierin iſt ſicher viel Richtiges. Aber iſt hiermit eine an ſich die Freiheit der Kirche, den Beſtimmungen nach, doch immer Preis gebende Verfaſſung gut zu heißen? Und gibt eine politiſche Adminiſtrativbehörde auf der andern Seite auch den Bürgern genügenden Schutz gegen alle Verkehrtheiten der Kirchenvorſteher und gegen ihre verderbliche Allianz mit der weltlichen Macht, wie unter den Bourbonen? Und wie vollends dann, wenn jene zuletzt angeführten Bürgſchaften für die Kirche und für ihr Vertrauen zur weltlichen, vielleicht abſolutiſtiſchen, einer andern Religion zugewendeten Gewalt gänzlich fehlen, und wenn die erſten bedeutenden Colliſionen vielleicht niemals mehr zu beſchwichtigende Verſtimmungen der Gemüther, mißtrauensvolle und eiferſüchtige Geſinnungen zwiſchen Kirche und Staat erzeugten?

Wir wiſſen zur befriedigenden Löſung dieſer ſchwierigſten Aufgabe unſerer Zeit, zur Beſeitigung der empfindlichſten, tief greifendſten, meiſt unheilbaren Mißverhältniſſe, der größten Gefahr für die Kirche und den Staat keine andere Antwort, als die, welche wir bereits vor jeder Ahndung, daß ſobald ein europäiſcher Staat, ſo wie jetzt Belgien, unſere ſchriftſtelleriſche Theorie in einem Haupttheile verwirklichen würde, öffentlich zu begründen verſuchten *). Dieſe Antwort heißt einestheils: völlige Freiheit von Staat und Kirche und Schule mit freier wechſelſeitiger Unterſtützung (freilich auch mit der Freiheit für die politiſche Geſellſchaft, Schul- und Unterrichtsanſtalten aller Art auch ihrerſeits zu gründen und ſie dann nach ihren Geſetzen verwalten zu laſſen, was bei dem wiſſenſchaftlichen Sinne der Deutſchen vollends jede Gefahr für die Wiſſenſchaften beſeitigen würde). Sie heißt anderntheils: naturgemäße freie Verfaſſung jener Vereine, vor Allem aber von Staat und Kirche, welche letztere nur durch ſolche Verfaſſung Bürgſchaft gegen den Mißbrauch ihrer Freiheit gibt. Stelle man ſolche Verfaſſungen her; im Staate alſo freie Volksrepräſentation, freie Preſſe, unabhängige Gerichte, was heut zu Tage nur öffentliche inamovible Richtercollegien und in Criminalſachen Geſchworene ſein können (oben Band I. S. 131), in der Kirche aber — was Belgien zu ſeinem Schaden vergaß — die alten,

*) Ueber das rechte Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule. Freiburg, 1828.

ächt chriſtlichen, allgemeineren und beſonderen Synoden und die altchriſtliche Theilnahme aller ſelbſtſtändigen Gläubigen an der Beſtimmung ihrer gemeinſchaftlichen kirchlichen, geſellſchaftlichen Verhältniſſe! So werden Staat, Kirche und Schule in neuer Lebenskraft zeitgemäß erblühen und die Gemüther ergreifen und veredeln; ſo werden von ſelbſt in der naturgemäßen geſunden Organiſation alle Störungen ſich beſeitigen und alle ſonſt gefährlichen Kräfte die rechte Bahn finden. Laſſe man dagegen die an ſich und vollends für unſere Zeit unnatürlichen, grundvertragswidrigen gegenwärtigen Verhältniſſe von Staat und Kirche beſtehen — und wahrlich der Arzt ſoll noch gefunden werden, der die ſchon zu Tage kommenden und noch vielmehr in der Tiefe gährenden lebensgefährlichen Krankheiten beſchwört und heilt, und ein würdiges, zeitgemäßes befriedigendes Verhältniß jener drei offenbar aus ihrer alten Ordnung getretenen Vereine findet. Hätte z. B. Belgien ſeine verſtändigen aufgeklärten Bürger nicht nach der jetzigen abſolutiſtiſchen Kirchenverfaſſung gewiſſermaßen außerhalb der Kirche gelaſſen, hätte es ihnen bei der Wahl der geiſtlichen Vorſteher und in Synoden eine freie Mitwirkung gegeben, ſo würden ſie und ihnen ſich anſchließende Jünglinge und Volkshaufen nicht den ungeordneten gefährlichen Kampf gegen ultramontanes Getreibe, gegen pfäffiſchen Obſcurantismus und Fanatismus zu führen haben. England mit ſeiner Staatskirche und ihrem Streite mit dem katholiſchen Irland und der vollen bürgerlichen Freiheit, Frankreich mit ſeinem Kirchenzuſtande, von dem ſolche Katholiken, wie Lamennais, ſchon jetzt ſich losſagen müſſen — wohin wird ſie eine nahe Zukunft führen, und zwar Frankreich ſchon von dem Momente an, wo die Krankheit des philippiſtiſchen Materialismus einem lebhaften religiöſen Intereſſe, ähnlich nur dem ſchon jetzt in Deutſchland lebendig gewordenen, wird gewichen ſein? Von anderen Ländern, die noch viel weiter als dieſe, und als das ſo wunderbar ſchnell aufblühende Belgien von richtiger Löſung jener großen Hauptaufgabe unſerer Zeit entfernt ſind, wollen wir ſchweigen.

Unſtreitig aber iſt das, daß nach jenen jetzigen franzöſiſchen, in Rheinpreußen geltenden Geſetzen die neuerlich ſo viel beſprochenen Schritte des Cölner Erzbiſchofs — die gegen die Bonner Profeſſoren, gegen den Seminariumsdirector, der Zwang zur Anerkennung ſeiner Theſen, ſeine Anwendung eines nicht genehmigten päpſtlichen Breves und ſeine Verfügungen über die gemiſchten Ehen, alle mit wiederholter Zurückweiſung der Befehle der Regierung — als Gegenſtand weltlicher Einſchreitungen und Recurſe, ja zum Theil vielleicht als Vergehen erſcheinen *).

Auch überſehen diejenigen, welche dieſe Schritte rechtfertigen wollen — ſelbſt abgeſehen von dem allgemeinen Staatshoheitsrechte, ſo

---

*) S. die angeführte Schrift von Beſſel.

wie von dem, was wohl kein ehrlicher Mann irgend einer Glaubens-überzeugung billigen wird, von dem wiederholten unredlichen Geben oder doch Brechen feierlichen Verſprechens — ſehr weſentliche Hauptmomente. Sie vergeſſen, daß die in Deutſchland allerdings grundgeſetzliche Anerkennung der katholiſchen Kirche in dem Staate nur der ächten katholiſchen Kirche mit ihren ächten recipirten chriſtlich-katholiſchen Glaubens- und Verfaſſungsgrundgeſetzen rechtlichen Schutz verbürgt. Sie müſſen ſodann ferner vergeſſen, daß die deutſchen, ſicher wenigſtens die preußiſchen, Univerſitäten, Schulen, Seminarien mit Staatsmitteln gegründete Staatsanſtalten, nicht etwa, wie zum Theil die in Belgien, rein kirchliche Privatanſtalten ſind. Wäre nun aber die Definition, die neulich in der Hermeſianiſchen Streitſache der Cardinal-Staatsſecretär von dem Katholicismus gab, daß er nämlich „darin beſtehe, zu glauben, was der (jeweilige) Papſt glaubt, zu verdammen, was er verdammt," wirklich die richtige, könnte wirklich jeder zeitliche Papſt und dann auch conſequent jeder Erzbiſchof und Biſchof in ſeinem Sprengel, ohne Nachweiſung des ketzeriſchen Widerſpruchs mit der wahren chriſtlichen Lehre und ohne allen Schutz inappellabel willkürlich dieſe und jene Lehren und die davon überzeugten Profeſſoren und kirchlichen Beamten verdammen und abſetzen und die Annahme beliebiger Glaubenstheſen unter gleichem Nachtheile aufzwingen, dürfte die Staatsregierung hier gegen Willkür, Leidenſchaft und Unvernunft Lebensſchickſal, Ehre und Gewiſſensfreiheit ihrer Bürger und der mit ihren Mitteln beſoldeten Beamten der Kirchen und Schulen, die Beamten ſelbſt ihrer eignen Inſtitute nicht ſchützen, alsdann hätte ſie nicht mehr einer ächten chriſtlichen katholiſchen Kirche, ſondern unter ihrem Namen einem unbenennbaren rein despotiſchen Vereine, einem Dalailamaismus, ſeine verderbliche Willkür ſtaatsgeſetzlich zu garantiren. Alsdann hätte ſie ſich ſelbſt, ihre Staatshoheit, ihre Inſtitute jener auswärtigen und inneren Willkür Preis gegeben, ja zu deren Werkzeug gegen ihre eigenen Bürger herabgewürdigt und dieſe rechtlos machen laſſen *).

Aber auch dieſes Alles zugegeben — werden nun dadurch die Bedenken und Schwierigkeiten, werden Mißſtimmung, Beunruhigung, Mißtrauen, Eiferſucht und die Gefahren bedenklicher innerer Aufregungen der Gemüther gehoben, wenn ohne jene Freiheit und freie Verfaſſung von Staat, Kirche und Schule — nun die weltliche Regierung, wenn ein anderem Glauben angehörender unumſchränkter Fürſt jene ausgedehnten franzöſiſchen Rechte des Placets und des Schutzes gegen Mißbrauch geiſtlicher Gewalt geltend machen ſoll — geltend machen ſoll bei Abhängigkeit aller öffentlichen Sprache von der Regierungscenſur und ſelbſt ohne Unterſtützung der Inſtitute, die doch früher in Deutſchland noch einen Schutz, einen Anhaltspunct für die öffentliche

*) Vergl. auch Eichhorn a. a. O. I, S. 553.

Meinung boten! Man denke unter Anderem an die freien, damals gegen weltliche und geiſtliche Willkür geſchützten Corporationen der Univerſitäten und theologiſchen Facultäten, der damals mit inamovibeln Richtern beſetzten Gerichte. Ihre Selbſtſtändigkeit und die der Biſchöfe und Erzbiſchöfe, der oft, wie die Kurfürſten, mit großer fürſtlicher Gewalt bekleideten Kirchenfürſten, hat faſt überall eine abſolutiſtiſche Regierungspolitik untergraben. Gegen die weltliche Gewalt geben ſie keine Bürgſchaft mehr, und ein Papſtthum ohne ſie, ohne Concilien und mit den Rechten, wie unſere Ultramontanen wollen, wäre ſchrankenloſer, als es jemals im Mittelalter war. Im Politiſchen dem Fortſchritte und der Freiheit abgeneigt und auf jene alte Allianz des geiſtlichen und weltlichen Abſolutismus, auf Vermengung von Thron und Altar in dieſem Sinne bauend, hat aber jene Politik meiſtentheils auch in der Kirche die nach Fortſchritt und freier Entwickelung ſtrebenden Profeſſoren und Geiſtlichen der Verfolgung der Ultramontanen geopfert. Niemand wird ihnen, wenn ſie vor Unglück und Schmach ſicher ſein wollen, rathen, ſelbſt nur liberalere Schritte der Regierung zu vertheidigen. Die Regierung hat ſo in kirchlichen Streitigkeiten nicht blos alle Unterſtützung, ſondern den, zumal für den proteſtantiſchen Fürſten katholiſcher Unterthanen, allein glücklichen Standpunct verloren. Der letzte aber iſt der eines über den Parteien ſtehenden, beiden Theilen achtbaren und wünſchenswerthen, parteiloſen, gerechten Schutzes gegen verletzende Ueberſchreitungen und höchſtens einer unverletzenden indirecten Einwirkung für den dem Staate wünſchenswerthen Ausgang der Streitigkeiten. Die Regierung ſteht ſcheinbar unbeſchränkt, aber auch allein und direct der Leidenſchaft und Eiferſucht, dem Mißtrauen und den Angriffen eines fanatiſchen und fanatiſirenden Glaubenseifers und des Ultramontanismus gegenüber. Aller Haß der Fanatiker, der ſonſt gegen die liberale Gegenpartei ſich gerichtet hätte, richtet ſich direct gegen ſie. Keiner ihrer Schritte findet, ſobald man nur erſt gegen ſie, als die Gegnerin, Mißtrauen und Verſtimmung zu erregen vermochte, noch die ruhige, unbefangene Würdigung und Achtung, die für Regierungshandlungen nothwendig iſt. Ueberall an die Volksleidenſchaft die Anklage: ſie will den Glauben zerſtören! Es wird nun mißlich, zu ſtets wachſender Verſtimmung der Gemüther die wirklichen Rechte folgerichtig durchzuführen, und noch mißlicher, durch Inconſequenzen, durch Rückſchritte, zumal durch gleichſam aus Furcht verſchleierte Rückſchritte, die Autorität der Regierung bloszuſtellen. Es wäre gefährlich, auch die Aufgeklärten und die Proteſtanten zu verletzen, gefährlich, den ultramontanen hierarchiſchen und fanatiſchen Uebermuth der Gegner, ihre mit jeder Conceſſion wachſenden Anmaßungen zu nähren. Es ſind Gegner, die ſtets undankbar auf die ganze katholiſche Chriſtenheit, als ihre Partei, rechnen zu können glauben. Es ſind großentheils Gegner, die kein Mittel verſchmähen, die ſelbſt auf eine Mißſtimmung der in ihrer kirchlichen Selbſtſtändigkeit oder ihrer gleichen Berechtigung verletzten Prote-

ſtanten, die auf die in ihren Erwartungen getäuſchten Freunde politiſcher Freiheit zählen, die auf das Unglückſeligſte, auf innere Religions- und Bruderkriege und auswärtige Interventionen, auf Benutzung der mißlichen Lage durch fremden Ehrgeiz und durch Leidenſchaften der verſchiedenſten Art ſpeculiren. Wie ſie der Würde der Regierung ſelbſt zu ſpotten ſich erkühnen, beweiſ't ja das jetzt eben zu Tage gekommene Geſtändniß, daß ſie ſeit Jahren ſich gegenſeitig unterſtützen, um die Regierungen in dem Wahne zu befeſtigen, als ſei der päpſtliche Abſolutismus die Stütze der abſoluten Throne, als ſei jeder Gegner von jenem ein politiſcher Aufrührer.

Man vergleiche aber, um die Verſchiedenheit der früheren und der heutigen Stellungen, der Mittel, der Verfahrungsweiſen in religiöſen Streitigkeiten zu würdigen, nur einmal den Kampf geiſtlicher Verfinſterung und Reaction gegen den berühmten Tübinger Profeſſor Reuchlin ſelbſt vor der Schwächung der Hierarchie durch die Reformation und vor der geiſtigen Aufklärung und Bildung unſerer Zeiten mit neueren ähnlichen Händeln. Auf das Furchtbarſte angeklagt, ja ſchon verurtheilt von den mächtigſten geiſtlichen Behörden und Tribunalen zu Mainz und zu Cöln, findet Reuchlin Schutz durch die Prüfungen und Urtheile der berühmteſten Facultäten in Deutſchland und Europa, und wenn auch die Pariſer Sorbonne ihn verurtheilt, ſo muß doch zuletzt der Papſt, der öffentlichen Stimme, der Mehrheit wiſſenſchaftlicher Auctoritäten und der Scheu vor der Berufung an ein allgemeines Concilium nachgebend, den freiſinnigen Profeſſor ſelbſt freiſprechen. In unſerer Zeit hat es oft nur eines Winkes von Rom oder einem Biſchofe bedurft, um Profeſſoren, ſelbſt ſo berühmte und längſt bewährte, und Geiſtliche aus Amt und Wirkungskreis zu verſtoßen, und allen Uebrigen damit deutlich genug anzuzeigen, was ihrer wartet, wenn ſie ächt chriſtliche Grundſätze freier Entwickelung und des Fortſchrittes, wenn ſie die Rechte der Concilien und der Landesherren, wenn ſie die Aufhebung ſittenverderblicher Mißbräuche gegen ultramontane Herrſchſucht, Verfinſterungsſucht und Anmaßung vertheidigen, wenn ſie vielleicht ſich nur falſche, gehäſſige Denunciationen von Jeſuiten und Jeſuitenfreunden, von der Familia ſacra und dem Brüder- und Schweſterbund zuziehen würden. Nur durch Anſchließen an dieſe Partei und von ihr war meiſt kräftiger Schutz und Förderung zu hoffen. Die Dankbarkeit dieſer Partei aber, ſo wie die des ihr verbündeten ariſtokratiſchen Kaſtengeiſtes gegen alle gefällige Nachgiebigkeit des Staates bewährt ſich eben jetzt auf's Neue! Wann hat auch die Hierarchie und der ihr dienſtbare Jeſuitismus, wann hat ariſtokratiſcher Kaſtengeiſt jemals eine Conceſſion anders benutzt, als zur Begründung neuer Anforderung, als zu einer neuen Stufe auf dem Wege der Ausdehnung oder Herſtellung ihrer Herrſchaft über die Könige und Völker? Die großen Grundſätze von Maria Thereſia und Joſeph aber, daß die ganze Erziehung und Bildung bis zum unmittelbaren Eintritte in den geiſtlichen Stand, daß na-

mentlich die Univerſitäten blos Sache des Staates ſeien, die hat man in jener unglücklichen Allianz, in jener fruchtloſen Nachgiebigkeit häufig ganz vergeſſen, und Anſtellungen und Abſetzungen der Profeſſoren, Geiſtlichen, Schullehrer, deren Schickſal und Wirkſamkeit abhängig gemacht von der Willkür einzelner höheren Geiſtlichen*) oder des auswärtigen Kirchenfürſten.

Und welchen Gegenſatz zu dem Schickſale Reuchlin's ſelbſt noch im finſteren Mittelalter bildet heute das Schickſal der Hermeſianer! Hermes hatte als erſter Profeſſor der Theologie zu Münſter, dann zu Bonn, ſtets unangefochten, ja begünſtigt von allen Biſchöfen, ein halbes Jahrhundert unter geiſtlicher und weltlicher Auctorität und allgemein verehrt ſeine Lehre vorgetragen, die Geiſtlichen und Profeſſoren des Landes gebildet. Da kommt mit ſeinem Tode zufällig ein Wechſel des Biſchofs, und von ihm, den Hermes zufällig perſönlich gereizt hatte, eine Denunciation nach Rom. Und alsbald, ohne Gehör und Vertheidigung, ohne Nachweiſung einer einzigen ketzeriſchen Abweichung ſeiner durch die achtbarſten katholiſchen Gelehrten für ſtreng orthodox erklärten Lehre vom ächt katholiſchen Dogma, wird der ehrwürdige Mann im Grabe beſchimpft, ſeine Lehre und alle die Profeſſoren preußiſcher Univerſitäten, alle die vielen Tauſende von Geiſtlichen, die von ihr überzeugt ſind und bleiben, als ketzeriſch verdammt. Dieſe Tauſende achtbarer Männer ſind in der furchtbaren Lage, entweder ihre lebenslängliche treu geprüfte Ueberzeugung und Lehre als verdammungswürdig anzuerkennen und abzuſchwören, oder ihren Wirkungskreis, ihr Lebensſchickſal Preis zu geben. Auf die Bitte auch nur um Zulaſſung zur Vertheidigung und um vollſtändige Prüfung erfolgt ſchnöde Zurückweiſung und durch den Mund des Cardinal-Staatsſecretärs jene officielle Definition des Katholicismus, er „beſtehe darin, zu glauben, was der (jeweilige) Papſt glaube, und zu verdammen, was er verdamme." Die erſtaunenswürdigen Theſen des Erzbiſchofs, die in ſeiner Diöceſe jeder Profeſſor und Prieſter beſchwören ſoll, der nicht abgeſetzt werden will, ſprechen aber für den Katholicismus in ſeiner Diöceſe ähnliche despotiſche Anmaßung aus. Die achtbarſten Katholiken erklärten über ſolche Herabſetzung ihrer Kirche ihre Entrüſtung. Sie erinnerten daran, daß der Papſt ſelbſt durch die kanoniſchen Geſetze an die kirchlichen Grundgeſetze und Conciliensſchlüſſe gebunden und ihnen untergeordnet iſt**). Sie bemerkten, daß auch Päpſte irrten, und nicht blos, als ſie ſich für die von Gott eingeſetzten Herren und Richter der Könige wie der Kirche erklärten, welche die Letzteren abſetzen und ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbinden dürften, als ſie die blutige Ketzerverfolgung wegen Meinungen und

*) Ueber die rheinpreußiſchen Verhältniſſe in dieſer Beziehung ſ. Darlegung, S. 34, u. Al. Müller, der Erzbiſchof v. Cöln, S. 10. 57 ff.
**) S. oben II. und c. 1. und 14. C. 25. qu. 1. c. 6. 7. 19. C. 25. qu. 2.

Irrthümer für heilige Pflicht der Gläubigen, für das Gebot des Gottes der Liebe ausgaben, als ſie die *wahre* Lehre von dem Gange der Erde um die Sonne für todeswürdige Ketzerei erklärten, als ſie durch die Bulle Unigenitus 1713 in übereilter Nachgiebigkeit gegen die Jeſuiten und Ludwig's XIV. Hof in den 101 Sätzen des Teſtamentes von *Quesnel* ſelbſt viele Stellen rechtgläubiger Kirchenväter und der Bibel für ketzeriſch verdammten, als ſich endlich mehrmals verſchiedene Päpſte wechſelſeitig als ketzeriſch und verbrecheriſch verfluchten. Fürſorge für Einheit des Glaubens, ſo weit ſie unter ſchwachen und verſchiedenen ſterblichen Menſchen und Völkern *möglich iſt*, wünſchen auch aufgeklärte Katholiken. Aber ſie wollen vor Allem auch Wahrheit und Vervollkommnung. Sie finden keine Befriedigung in einem äußeren Scheine von Einheit und in Maßregeln für dieſelbe, welche nicht blos die griechiſche und evangeliſche Kirche zur Trennung zwangen, ſondern in Frankreich, in Spanien, in Deutſchland, ſelbſt innerhalb der Kirche, Millionen zum Abfalle führten. Sie glauben, daß nichts mehr der wahren Achtung der katholiſchen Kirche ſchaden, nichts mehr *der wahren lebendigen inneren Glaubens- und Geſinnungs-Einheit* gefährlich werden könne, ſo wie neue Trennungen oder verderblichen Voltairiſchen inneren Abfall und unglückſeligen Widerwillen gegen die Religion ſelbſt in der Kirche herbeiführen müſſe, als unnatürlicher formloſer Despotismus, als Abhängigkeit ſelbſt der Geſetze und Entſcheidungen über das Heiligthum des Glaubens, *je nach wechſelnden* Perſönlichkeiten, nach Intriguen, politiſchen Intereſſen und Leidenſchaften. Sie erinnerten endlich an die ehrwürdigen Grundſätze, nach welchen die Mehrheit der deutſchen Reichsſtände auf den Reichstagen von 1523, von 1524 und 1526 ſtandhaft erklärten, eine Verurtheilung der als ketzeriſch angeklagten Lehre könne nicht einſeitig vom Papſte, ſondern nur, wie die der Huſſiten, von einem allgemeinen Concilium ausgehen, eine Erklärung, worauf 1529 die Evangeliſchen ihre *Proteſtation* gründeten. Und dennoch, trotz aller ſolcher und ähnlicher Bedenklichkeiten, ſah die einmal ergriffene weltliche Regierungspolitik ſich verhindert, den verfolgten *Hermeſianern* ähnlichen Schutz, wie jenem *Reuchlin*, zu verſchaffen. Ja man ſah ſich veranlaßt, das Schickſal aller jener Tauſende Hermeſianiſcher Pfarrer und Profeſſoren der Curie „*als eine Conceſſion*" zu opfern, und ſelbſt von Staatswegen ſie zur traurigſten Wahl zwiſchen Verleugnung und Abſchwörung ihrer Ueberzeugung, oder dem Verluſte ihres Wirkungskreiſes zu zwingen. Welche Wirkungen für die Zukunft, welche Mittel für die ultramontanen Factionen, alle Lehr- und Kirchenſtellen mit ihren Creaturen zu beſetzen und das Volk immer mehr gegen die Regierung zu fanatiſiren, ſich hieran knüpfen müßten, iſt leicht zu ermeſſen. *Die Freunde der Aufklärung und des Fortſchrittes in der katholiſchen und in der evangeliſchen Kirche müßten eben ſo verletzt werden, wie es die Fanatiker ſchon durch die bloſe Exiſtenz* einer *andersgläubigen*, einer irgend aufgeklärten, einer nicht

ganz zu ihrem Werkzeuge herabgewürdigten Regierung ſtets ſein werden.

Doch genug! Hinlänglich groß erſcheinen wohl jetzt ſchon jedem verſtändigen Staatsmanne die bereits entſtandenen und die noch drohenden Störungen und Gefahren, um die Ueberzeugung zu begründen, daß in dem ſchwierigen Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche ſelbſt ſolche Geſetze, wie ſie das franzöſiſche Recht darbietet, heut zu Tage nicht ausreichen, und daß noch weniger die politiſche Allianz von geiſtlichem und weltlichem Abſolutismus der Theorie der Kirche eine feſte Stütze, ein würdiges Verhältniß ſichert, daß vielmehr vor Allem das unſerer Zeit und ihrer Cultur entſprechende natürliche, freie, verfaſſungsmäßige Verhältniß in das Auge zu faſſen iſt.

V. Alles dasjenige, was die drei letzten der vier franzöſiſchen Artikel gegen die päpſtlichen Anmaßungen für die Unterordnung der Päpſte unter die höhere Gewalt der kirchlichen Geſammtheit und ihrer Concilien ſagen, ſo wie für die Freiheit und Autonomie der beſonderen Kirchengeſellſchaften, bildet das ſogenannte Episkopalſyſtem. Nach ihm, welches insbeſondere auch die ſpaniſchen Geiſtlichen, trotz der Verfolgungen der Jeſuiten und der Inquiſition, muthvoll vertheidigten *), hängt auch alle Gültigkeit ſelbſt von Conciliensſchlüſſen, wie von päpſtlichen Beſtimmungen, von ihrer freien Anerkennung und Reception ab. Den Biſchöfen des Landes aber ſteht hiernach die Prüfung der Vereinbarkeit mit den allgemeinen und beſonderen kirchlichen Grundgeſetzen zu, und vorbehaltlich des königlichen Placets die Annahme. — Der Papſt dagegen hat, außer den weſentlichen Primatrechten, nur ſolche Rechte anzuſprechen, die ihm jede beſondere Kirche erweislich zugeſteht. In dieſem Sinne vertheidigen dieſe von den allgemeinen Concilien von Conſtanz und Baſel ſanctionirten Beſchränkungen der päpſtlichen Hierarchie auch die beſſeren deutſchen katholiſchen Kanoniſten **). Sie entſprechen auch den oben (II.) angegebenen Grundſätzen der Urkunden der chriſtlichen Kirche der früheren Jahrhunderte. Sie würden dieſen aber noch weit mehr entſprechen und ſich annähern, wenn ſie vor Allem auch die alte Theilnahme der Prieſter und der Laien an den Synoden nicht blos der Grundidee nach, ſondern durch zeitgemäße Erneuerung der alten Synodalverfaſſung auch der wirklichen Ausübung nach ſanctionirten. Vor Allem würde offenbar dieſes heut zu Tage die Bedingung einer friedlichen und glücklichen Entwickelung der kirchlichen Verhältniſſe ſein, die Bedingung eines neuen Aufſchwunges allgemeiner chriſtlich-religiöſer Bildung und Geſinnung, ſtatt fanatiſchen und politiſchen Formenſtreites. Die Zeiten der Feudalariſtokratie und ihres Ausſchluſſes des Volkes ſind vorüber. Die der

*) Gregoire, Essai histor. sur les libertés de l'église gallicane. S. 431 ff.

**) Z. B. Sauter §. 63. 68. 69. 83. 85. 102. 103—107. 236. und oben der Artikel „Curie“.

Hofkirchen, der ſpaniſchen und franzöſiſch-bourboniſchen Allianz der päpſtlichen und ariſtokratiſchen Landesgeiſtlichkeit mit der weltlichen Herrſchſucht und den Hofintriguen, mit der Zurückſtoßung des großen Theils des gebildeten Volkes, ſelbſt aus dem ganzen geſchändeten Heiligthume der Religion und Kirche — ſie ſollen hoffentlich auch nicht wiederkehren! Der Grundtrieb unſerer neueren Zeit nach Freiheit, Selbſtbeſtimmung, vernünftiger Ueberzeugung und Forſchung hat ſich in dem Streben nach freier Repräſentativform wieder mit der gemeinſchaftlichen Ordnung und Einheit organiſch verbunden. Die Religion und Kirche ſoll ſo, wie das bürgerliche Gemeinweſen, wie der Waffendienſt, das Gericht, die Gemeinde und die Standſchaft, ſoll wie die ganze höhere Cultur überhaupt wieder Gemeingut der Geſammtheit werden. Und dieſe Geſammtheit bedarf dieſes wahrlich heut zu Tage, um nicht in gemeinem Materialismus unterzugehen, um nicht ihr übriges Mitwirken in der Geſellſchaft vom religiös-moraliſchen Geſetze loszureißen; und ſie will es, Gott Lob! ſo weit ſie nicht in Verdorbenheit oder Roheit verſunken iſt. Oeffne man alſo die geordneten Wege, oder man wird erleben, daß ungeordnete betreten werden. Man beeile ſich, den aufgeklärten, gebildeten, geſetzlichen Freunden der Religion und Kirche die offene geſetzliche Sprache in kirchlichen Dingen zu geben, oder es werden zunächſt ſo, wie jetzt in Rheinpreußen, und früher und jetzt in Belgien, die geheim den Pöbel fanatiſirenden Umtriebe und dann rohe fanatiſche Haufen in den entgegengeſetzteſten Richtungen das große Wort ergreifen und mit ihren ſie fanatiſirenden jeſuitiſchen und jacobiniſchen Anſtiftern Feuerbrände in unſere friedliche Geſellſchaft ſchleudern. Von der Theilnahme an den gemeinſchaftlichen Dingen kann und ſoll man unſer Volk nicht ausſchließen. Die früheren Formen und Inſtitute aber ſind zu Grunde gegangen. Die repräſentativen ſind jetzt die einzige Schutzwehr gegen nicht mehr haltbaren Abſolutismus und gegen Pöbeldemokratie. Und der kennt das deutſche Volk nicht im Mindeſten, der bei ihnen eine Geſtalt der Dinge erwartet, wie vorübergehend in Frankreich. Der allgewaltige Trieb der Harmonie und die vielfache nothwendige Verbindung und Wechſelwirkung von Staat und Kirche haben außerdem von jeher gefordert und bewirkt, daß beide übereinſtimmend in ihren geſellſchaftlichen Grundformen ausgebildet würden. Daher fordert die heutige ſtaatsbürgerliche Repräſentativform im Staate auch eine freie Repräſentativform in der Kirche, gerade ſo, wie die weltliche und kirchliche Feudalariſtokratie und dann die weltliche und kirchliche Feudaldespotie und Hofregierung Hand in Hand gingen. Wehe denen, welche den natürlichen Entwickelungsgang in den großen Angelegenheiten der Menſchheit gewaltſam hemmen zu wollen ſich vermeſſen! Nur Unheil für ſie und Andere kann die Folge davon ſein!

Wir haben früher mit gewiß unbefangener Stimmung die in den früheren Zeitverhältniſſen und dem natürlichen Entwickelungsgange der

welche Namens der kirchlichen Geſammtheit über Päpſte und ihre falſchen Erklärungen und Anmaßungen richteten, frühere Päpſte abſetzten und neue einſetzten, widerſprachen auch im Inneren der Kirche noch ausdrücklich jener päpſtlichen Oberherrſchaft und unfehlbaren und inappellabeln Entſcheidung in Kirchenſachen. Doch kehrten ſie noch nicht völlig zu den freieren Grundprincipien des Evangeliums und der erſten chriſtlichen Jahrhunderte zurück. In ihrem Episkopalſyſtem behaupteten ſie nur die unmittelbare von Gott abſtammende kirchliche Auctorität aller Biſchöfe, als Nachfolger der Apoſtel, und die über dem Papſte ſtehende höchſte kirchliche Gewalt ihres Vereins in den Concilien, mithin die Beſchränkung der weſentlichen päpſtlichen Rechte auf die oben (Th. IV. S. 132) angegebene, — den Concilien untergeordnete — an die Kirchengeſetze gebundene äußere Directorialgewalt. Neben dem verwarf vorzüglich das Concilium von Baſel noch viele andere Mißbräuche.

Für Frankreich hatte zwar die pragmatiſche Sanction von 1438 die beſchränkten Reformprincipien der Concilien von Conſtanz und Baſel großentheils eingeführt. Aber wie für Deutſchland der Kaiſer Karl IV., ſo vereitelte für Frankreich Franz I. in jener verderblichen Allianz weltlicher und kirchlicher Herrſchſucht durch ein Uebereinkommen mit dem Papſte, in welchem ſich, wie ſo oftmals beide Monarchen die Rechte der Kirche unter einander ſich zutheilten, der König insbeſondere das Ernennungsrecht der Biſchöfe erhielt, im Weſentlichen die Früchte jener Concilien. Die Beſtimmung des Conciliums von Conſtanz aber, daß mindeſtens alle 10 Jahre ein allgemeines Concilium ſein ſolle, blieb unerfüllt.

Der zur Wiederherſtellung der hierarchiſchen Weltherrſchaft geſtiftete Jeſuiterorden wirkte auch für Frankreich, wie für den Frieden, die Freiheit und den Fortſchritt aller europäiſchen Länder, unglückſelig. Doch verwarf es großentheils die ſo viel möglich reactionären Beſtimmungen des tridentiniſchen Conciliums, als den Freiheiten der gallicaniſchen Kirche widerſprechend *). — Auch bewirkte ein glücklicher Streit Ludwig's XIV. mit dem Papſte wenigſtens ſpäter 1682 die Zuſammenberufung der franzöſiſchen Erzbiſchöfe, Biſchöfe und anderer Geiſtlichen und ihre berühmten vier Artikel, welche nach den Grundſätzen der Concilien von Conſtanz und Baſel über die zwei Hauptgrundlagen des kirchlichen Verhältniſſes ſich erklärten. Vom Könige ſtaatsrechtlich ſanctionirt und verkündet, behielten ſie, trotz einzelner Widerſprüche, in Frank-

---

*) P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii 7, 8. 23. Als Clemens VIII. die unbedingte Annahme des Conciliums von Trident dem König Heinrich IV. zur Bedingung ſeiner Abſolution machen wollte, wurde es dennoch nur ſo weit angenommen, „als es den gallicaniſchen Freiheiten und der öffentlichen Ruhe nicht Gefahr bringe,“ ſo daß der Papſt durch Bewilligung dieſer Clauſel das Unterſuchungs- und Entſcheidungsrecht des Königs über den Inhalt aller Kirchengeſetze und ſeine Gültigkeit in Frankreich bewilligte.

reich ſtets ihre officielle Gültigkeit. Nach dem organiſchen Statut vom 8. April 1802 muß jeder in den Seminarien unterrichtete Geiſtliche ſie unter Mitwirkung des Biſchofs feierlich geloben. Auch wurden ſie nochmals am 25. Februar 1810 als allgemeines Staatsgeſetz verkündet, und das in der Reſtaurationszeit 1817 abgeſchloſſene Concordat durften die Miniſter nicht wagen den Kammern vorzulegen.

Der erſte jener vier Artikel nun betrifft das Verhältniß der Kirche zum Staate, die drei übrigen die innere Kirchenverfaſſung. Die treue Ueberſetzung iſt folgende.

„Manche Menſchen bemühen ſich, die Decrete und Freiheiten der gallicaniſchen Kirche zu ruiniren, welche unſere Vorfahren mit ſo großem Eifer behaupteten. Sie bemühen ſich, ihre Grundlagen zu untergraben, welche gelegt ſind auf die heiligen kanoniſchen Geſetze und die Tradition der Väter. Andere, indem ſie dieſelben vertheidigen zu wollen vorgeben, erkühnen ſich, ſelbſt den von Gott gegründeten Primat des heiligen Petrus und der römiſchen Biſchöfe, ſeiner Nachfolger, anzugreifen, zu verhindern, daß man ihnen denjenigen Gehorſam leiſte, welchen die ganze Welt ihnen ſchuldig iſt, und die Majeſtät des heiligen apoſtoliſchen Stuhles zu verletzen, welcher doch allen Nationen ehrwürdig und treu in der Lehre des wahren Glaubens der Kirche iſt, und welcher für die Einheit der Kirche wacht. Die Ketzer ihrerſeits geben ſich alle Mühe, um die päpſtliche Gewalt, welche den Frieden in der Kirche erhält, als unerträglich für die Fürſten und Völker darzuſtellen. Sie bedienen ſich dieſes Kunſtſtücks, um die einfachen Gemüther von der Gemeinſchaft der Kirche zu trennen.“

„Indem nun wir, die Erzbiſchöfe und Biſchöfe und die anderen mit uns abgeordneten geiſtlichen Männer, zu Paris auf des Königs Befehl verſammelt, als Repräſentanten der gallicaniſchen Kirche (ecclesiam gallicanam repraesentantes), dieſen Mißſtänden abhelfen wollen, ſo haben wir nach reifer Berathung beſchloſſen, die folgenden Regeln und Declarationen feſtzuſtellen:“

1) „Daß dem heiligen Petrus und den Statthaltern Chriſti, ſeinen Nachfolgern von Gott, Gewalt über die geiſtlichen zum ewigen Heile gereichenden Dinge, nicht aber jene über die bürgerlichen und weltlichen gegeben ſei, nach den Worten des Herren: „„Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt““ und ſodann: „„Gebt dem Kaiſer, was des Kaiſers, und Gott, was Gottes iſt““, ſo wie des Apoſtels: „Jedermann ſei Unterthan der obrigkeitlichen Gewalt, denn es iſt keine Obrigkeit, ohne von Gott. Was aber Obrigkeit iſt, die iſt von Gott geordnet. Wer ſich nun wider die Obrigkeit ſetzet, der widerſtrebt Gottes Ordnung.““ Daß alſo die Könige und Fürſten nach göttlichem Willen in weltlichen Dingen der Kirchengewalt nicht unterthan ſein ſollen, und nicht durch das Anſehen des päpſtlichen Stuhles direct oder indirect entſetzt werden können; daß deren Unterthanen nicht von dem Gehorſam und dem geleiſteten Eide der Treue entbunden werden dürfen; daß dieſer Grundſatz nicht nur für den öffentlichen Frieden nothwendig und nicht minder

der Kirche, als der königlichen Gewalt zuträglich ſei, ſondern auch durch das Wort Gottes, die Ueberlieferung der Kirchenväter und das Beiſpiel der Heiligen geboten werde;

2) daß ferner dem apoſtoliſchen Stuhle und den Nachfolgern Petri, den Statthaltern Chriſti, eine Fülle der Gewalt über die geiſtlichen Dinge in der Weiſe (sic) einwohne, daß vollgültig und unverrückt bleiben die Schlüſſe, welche die heilige allgemeine Kirchenverſammlung von Conſtanz in der vierten und fünften Seſſion über die Auctorität der allgemeinen Concilien faßte, welche von dem apoſtoliſchen Stuhle gebilligt, auch ſelbſt durch der römiſchen Päpſte und der ganzen Kirche ſtillſchweigende Anerkennung (usu) beſtätigt und ſtets von der gallicaniſchen Kirche heilig bewahrt wurden; daß auch die gallicaniſche Kirche alle Beſtrebungen mißbilligt, welche dahin gehen, dieſe Satzungen zu entkräften und jene Ausſprüche des Conciliums etwa auf die Zeiten des Schisma zu beſchränken;

3) daß alſo die Anwendung der päpſtlichen Gewalt durch die beſtehenden vom göttlichen Geiſte eingegebenen und durch die verehrungsvolle Anerkennung der ganzen Chriſtenheit geheiligten kirchlichen Satzungen beſchränkt ſei; daß eben ſo die Grundſätze, Gebräuche und Einrichtungen, welche im Königreiche und in der Kirche von Frankreich angenommen ſind, unverbrüchlich beobachtet werden müſſen, ohne Verrückung dieſer ſchon von unſern Vätern gezogenen Grenzlinien; und daß es der Größe des römiſchen Stuhles zieme und förderlich ſei, daß die Statute und Gewohnheiten, welche unter Beiſtimmung deſſelben und durch die Einwilligung der Kirchen ſich befeſtigten, ihre Gültigkeit behaupten;

4) daß auch in Sachen des Glaubens der Papſt einen vorzüglichen Antheil habe, und daß ſeine Decrete alle und jede beſondere Kirche angehen (pertinere), daß jedoch ſein Urtheil nicht unfehlbar und unabänderlich (irreformabile) ſei, bis der Conſens der Kirche hinzukommt."

IV. Die im erſten dieſer vier Artikel ausgeſprochene ſelbſtſtändige ſouveräne Gewalt des Staates und ſeine darin enthaltenen Hoheitsrechte über die Kirche und die Ausſchließung aller geiſtlichen Verletzungen weltlicher Rechtsverhältniſſe irgend einer Art wurden ſpäter immer vollſtändiger ausgebildet. Vorzüglich gehören hierher die landesherrliche Genehmigung (das placet regium) und die frühzeitig in der franzöſiſchen Jurisprudenz ſehr ausgedehnten Einſchreitungen und Recurſe über Mißbräuche der geiſtlichen Gewalt (appels comme d'abus). Ueber ſie enthält insbeſondere auch das zum Concordat von 1801 erlaſſene organiſche Statut von 1802, welches, ſo wie dieſes Concordat ſelbſt, die weltlichen Rechte noch vermehrte, ſehr umfaſſende Beſtimmungen. Zum Theil werden dieſe Mißbräuche als Verbrechen beſtraft, namentlich auch nach den Artikeln 199—208 und 378 des Code pénal. In der Regel gehen ſie an den Staatsrath und werden von dieſem entweder im adminiſtrativen Wege erle-

digt oder an die Gerichte gewieſen. Sie begründen einen die höhere und niedere Geiſtlichkeit controlirenden Schutz gegen alle und jede Willkür in Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter.

Die königliche Genehmigung, ohne welche keine kirchlichen Geſetze und, nach den erſten Artikeln jenes Statuts von 1802, keine päpſtlichen Verfügungen oder Conciliensſchlüſſe angenommen, bekannt gemacht, gedruckt und angewendet, und keine Agenten auswärtiger Behörden oder ihre Thätigkeit zugelaſſen werden dürfen, gibt der Staatsregierung das Recht und die Möglichkeit, zu prüfen, ob nicht die beſtimmten Maßregeln den im Staate angenommenen kirchlichen Geſetzen oder den Geſetzen und Intereſſen des Staats widerſprechen. Es iſt übrigens dieſes Recht des Placets, mit Ausnahme Englands, Amerikas und neuerlich Belgiens, jetzt faſt in allen Staaten und in gleicher Ausdehnung, ſo wie auch von den neueren katholiſchen Kanoniſten anerkannt *). Und aus dem Rechte, vermöge der Staatshoheit einem Geſetze, einer Einrichtung, einer Miſſion, weil ſie als dem Staatsintereſſe widerſprechend erſcheint, das Placet zu verweigern, folgt natürlich auch das Recht, das früher ertheilte bei veränderten Verhältniſſen und Ueberzeugungen zurückzunehmen, ſo weit nicht Grundverträge dadurch verletzt werden.

Die Verfolgung wegen Mißbrauchs gibt der Staatsbehörde bei jeder Ausübung geiſtlicher und kirchlicher Functionen auf erhobene Beſchwerden im Namen des Staats oder von Privaten das Recht, zu prüfen, ob die geiſtliche Handlung den im Lande recipirten kirchlichen Regeln und Geſetzen oder dem Staatsgeſetze widerſpricht, und ob ſie irgend die öffentlichen Rechte gefährdet, oder willkürlich die Gewiſſen beunruhigt, oder die Rechte, die Ehre, den Frieden der Bürger und der Familien — die der Kirchenmitglieder ſelbſt, oder anderer Bürger — compromittirt. So werden denn bei dieſer Ausdehnung ſelbſt die Verwaltung, und vorzüglich die Verweigerung der Sacramente, z. B. der Sterbeſacramente oder der Einſegnung bei gemiſchten Ehen, ja auch die Lehrſätze der kirchlichen Behörden, eben ſo wie Ausſchließungen und Strafverfügungen, vorzüglich auch Abſetzungen gegen Kirchenbeamte, insbeſondere auch die Reglements und die Lehren und Handlungen in den geiſtlichen Seminarien, als öffentlichen Erziehungshäuſern, Gegenſtand der Recurſe und des Einſchreitens der Staatsbehörde **). Auch die übri-

---

*) Sauter §. 236.

**) Ueber dieſes Recursrecht iſt vorzüglich auch zu vergleichen der Artikel: Des rapports de l'église avec l'état particulierement en France in der Revue étrangère et française par Mr. Foelix II. Ser. N. 3. 4. 5. Eine ſehr geiſtvolle Vertheidigung des organiſchen Geſetzes von 1802 und der großen franzöſiſchen Ausdehnung des Placets und der appels comme d'abus au Prince enthalten auch die Observations sur les libertés de l'é-

gen Staaten behaupten ein Aufſichts- und Schutzrecht gegen Mißbräuche der geiſtlichen und kirchlichen Gewalt. Nur iſt es ſelten ſo genau in der Ausdehnung, wie in den franzöſiſchen Geſetzen, beſtimmt. In den öſterreichiſchen niederländiſchen Provinzen jedoch beſtand daſſelbe und das königliche Placet grundgeſetzlich und auch der Ausübung nach, insbeſondere unter Maria Thereſia, in gleich großer Ausdehnung, wie jetzt in Frankreich *).

Außerdem hat der Napoleoniſche Despotismus allen Geiſtlichen auch noch jeden Tadel der Obrigkeiten und bürgerlichen Einrichtungen, alle Einmiſchung in die Politik in dieſem Sinne verboten, ja zum Verbrechen gemacht. Dagegen darf, ja muß die Kirche in ſo fern allerdings der Politik dienen, daß ſie für den Fürſten betet, politiſche Feſte feiert, zum bürgerlichen Gehorſam auffordert und ſchmeichleriſch lobt, ſo viel es jedem der Regierung dienſtbaren Geiſtlichen nur irgend beliebt, alſo in ſolcher einſeitigen Richtung nur politiſcher Knechtſchaft, eigenſüchtiger Willkür und der jedesmal herrſchenden öffentlichen Verderbniß förderlich wird. Solche offenbar der chriſtlichen Moral widerſprechende (oben Bd. III. S. 477), jedem früheren und ſpäteren nicht ganz herabgewürdigten Zuſtand der Kirche fremde despotiſche Geſetzgebung muß freilich jeden Freund des Chriſtenthums und der öffentlichen Moral empören.

Bei genauer Betrachtung aber wird man überhaupt einräumen müſſen, daß die Grenzen für die Staatshoheit bei dieſem Placet und bei dieſen Verfolgungen wegen Mißbräuche ſo unbeſtimmt ſind, daß die Regierung durch eine irgend willkürliche Ausübung derſelben, ſelbſt

---

glise Belgique. A Bruxelles chez Th. Lejeune, 1827. Vergleiche auch die Rechtsgrundſätze in der erzbiſchöflichen Streitſache vom Landesger.-Präſid. Beſſel. Frankfurt a. M., 1838. Sogar gegen den Schluß einer Synode caſſirte einſt der Kaiſer Conſtantin die Abſetzung des Biſchofs Athanaſius. Der ſechſte Artikel des organiſchen Statuts von 1802 lautet wörtlich: Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des superieures et autres personnes ecclesiastiques. Les cas d'abus sont l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et reglemens de la republique, l'infraction aux règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés franchises et coutumes de l'église gallicane et toute entreprise et procédé, qui dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leurs consciences, degenerer en oppression, en injure ou en scandale publique. Nach dem Decrete vom 4. April 1806 wurden die 36 Artikel dieſes organiſchen Statuts zum Concordat nach dem Mitwiſſen des Papſtes publicirt.

*) S. die Beweiſe in den ſo eben citirten Observations S. 19 ff. Die Fürſten mußten ſchon durch die Grundverträge der Joyeuses Entrées ihren Unterthanen verſprechen: „Nous promettons, que nous defendrons notre pays et ses habitans contre les injustes pretentions au sujet des jurisdictions ecclesiastiques.“ Observ. S. 25. Wie ausgedehnt in Spanien das Recht des königlichen Placets und des königlichen Schutzes gegen Mißbrauch geiſtlicher Gewalt, ſelbſt gegen päpſtliche Verurtheilung von Schriften, geſetzlich begründet war, darüber ſ. Al. Müller, der Erzbiſchof von Cöln. S. 48.

ohne Verletzung der Geſetze, ganz alle Selbſtſtändigkeit der Kirche und der kirchlichen Glaubens- und Disciplinargeſetzgebung zerſtören kann. Und ſehr natürlich müſſen ſolche Staatshoheitsrechte beſonders Kirchengeſellſchaften, welche einem Regenten von abweichendem Glauben unterworfen ſind, Beſorgniſſe einflößen. Und doch können ſie als Staatsrechte keinem Regenten verweigert werden. Derſelbe hat, als ſolcher, keine Religion. In Verbindung zumal mit irgend ausgedehntem Einfluſſe des Fürſten auf Bezahlung, Belehnung, Anſtellung und Abſetzung der kirchlichen Beamten, von welchem in Frankreich, nach dem Concordat von 1801, die Biſchöfe ernannt werden, die Pfarrer ſogar durch Abſetzungsgewalt abhängig ſind — ferner mit großem Einfluſſe auf die Erziehung und Bildung der Kirchenglieder und der Kirchendiener können ſolche Rechte bei einmal entſtandener Spannung mit Recht und mit Unrecht das gefährlichſte Mißtrauen erwecken. Auch werden dieſe Bedenklichkeiten nicht beſeitigt durch die Beruhigungsgründe des zuletzt citirten Schriftſtellers. Nicht dadurch, daß, wie Auguſtin ſage, nur die Glaubensartikel weſentlich zur Seligkeit ſeien, und der innere Glauben (die interna) nicht durch weltlichen Zwang vernichtet werden könne. So könnte höchſtens der einzelne bereits ausgebildete Chriſt für ſich ſelbſt ſich tröſten, nicht die kirchliche Geſellſchaft, welche ihre Glieder zum Glauben und zum ſittlichen Leben erziehen ſoll, und dazu eine ganze Reihe äußerer Bedingungen (externa) bedarf. Dieſe aber ſtehen nun unter dem Einfluſſe jener ſo ſehr ausgedehnten weltlichen Staatsgewalt, die ſelbſt die Lehre wahrer Glaubensſätze und eine richtige Verwaltung oder Verweigerung heiliger Handlungen als Mißbrauch, als ſtaatsgefährlich, als die Gewiſſensfreiheit, den Frieden, die Ehre irgend eines Bürgers kränkend unterdrücken könnte. Freilich könnte ſelbſt nochmals im Kriege auf Leben und Tod die Kirche ſiegen, wie zur Zeit heidniſcher Verfolgungen. Aber ſolcher Kriegsſtand iſt doch kein befriedigender glücklicher Zuſtand. Die Kirchengeſellſchaft darf und ſoll alſo auch für ihre rechtmäßigen und nöthigen äußerlichen Verhältniſſe (ihre externa) rechtlichen Schutz gegen Willkür haben. Die Bürger, als ſolche, müſſen ihn für ihre Kirchengeſellſchaft fordern. Fordert ja jede unbedeutendſte Geſellſchaft für geringe Zwecke denſelben mit Recht. Und wenn das preußiſche Landrecht und mit ihm das baieriſche Verfaſſungsedict dieſes äußere Geſellſchaftsrecht der Kirche anerkennen und ihr dabei die Beſchränkung auflegen, „ſie müſſe ſich in allen Angelegenheiten, die ſie mit anderen Geſellſchaften gemein habe, nach den Staatsgeſetzen richten, ſo erinnert gerade dieſes, daß andere ungleich weniger wichtige Geſellſchaften von viel weniger zarten Verhältniſſen, z. B. gewöhnliche Clubgeſellſchaften in irgend rechtlichen, freien Staaten ungleich freier von Einmiſchungen des Staats bleiben, als es die Kirche, in Beziehung auf die Gründung, die Geſetzgebung, die Anſtellung und Entfernung der Beamten, auf die Beſtimmung geſell-

ſchaftlicher Vortheile, Laſten und Bußen, überhaupt rückſichtlich der ganzen Verwaltung iſt. Freilich erzeugt gerade die unermeßliche Wichtigkeit und die weit und tief greifende Wirkung der Kirche, ſo wie auch die größere Unterſtützung, die ſie gewöhnlich vom Staate erhält, daß dieſer ſich mehr verſucht und genöthigt ſieht, zum Schutze ſeiner Intereſſen und ſeiner Bürger in kirchliche Verhältniſſe ſich einzumiſchen. Und unter die ſogenannten gemiſchten Angelegenheiten, „die an ſich kirchlich ſind, die aber auch den Staat berühren", wie das baieriſche Edict §. 76. ſich ausdrückt, und wobei der Staat noch mehr, als das bei rein kirchlichen Sachen ihm zugeſtandene Aufſichts- und Schutzrecht, wobei er directe Mitbeſtimmung haben ſoll, laſſen ſich gewißlich die meiſten kirchlichen Verhältniſſe ziehen.

Auch das beſeitigt die Schwierigkeiten nicht, daß allerdings, wie auch jener Schriftſteller erweiſ't, viele Erklärungen der Kirchenväter, der Reichs- und Conciliénſchlüſſe und viele königliche Geſetze aus den römiſchen und germaniſchen Staaten jene große Einmiſchung der weltlichen Regierung in alle kirchlichen Verhältniſſe beſtätigen. Denn hier fanden eigenthümliche Verhältniſſe ſtatt; zuerſt das der offenbaren Feindſchaft des Staats gegen die Kirche, wobei die Chriſten ſelbſt die Grenze für die Fälle, in welchen ſie dem weltlichen Geſetze den Gehorſam aufkündigen ſollten, um nicht ohne höchſte Noth den Krieg herauszufordern, möglichſt eng ziehen mußten. Später aber konnten auch die weltlichen Regierungen und Reichsſtände, als Glieder der einen gemeinſchaftlichen Staatskirche, vielleicht die übrigen Kirchenglieder repräſentiren. Oder es konnte vielleicht auch ihre Einmiſchung, wenn ſie auch für die gute, freie, rechtliche Staatsverfaſſung nicht die Regel bilden darf, doch der beſtehenden Verhältniſſe und der Noth der Zeiten wegen factiſch geduldet werden. Dieſe Duldung konnte endlich vielleicht auch unter dem Einfluſſe der häufigen kirchlichen und reichsſtändiſchen Verſammlungen weniger verderblich werden.

Franzöſiſche Schriftſteller entſchuldigen den allerdings außerordentlichen und gefährlichen Einfluß, den die weltlichen Behörden ſich ſelbſt nach dem Wortlaute der Geſetze auf die Kirche anmaßen könnten, durch Zweierlei. Einmal ſagen ſie: da die Kirche jetzt keine beſonderen und allgemeinen Synoden hat, und hierdurch der Einfluß hoher und niederer geiſtlicher Beamten nicht in ſteter Uebereinſtimmung mit den Bedürfniſſen und den Grundgeſetzen der kirchlichen Geſammtheit gehalten wird, da ſogar ein auswärtiger weltlicher, in die vielfachſten verſchiedenen Intereſſen verwickelter Kirchenfürſt an ihrer Spitze ſteht, ſo daß für die größten Verletzungen der Bürger und der Staatsintereſſen Verſuchungen, Aufforderungen und Mittel nur allzu leicht denkbar ſind, ſo verlangen unſere Bürger gleich den früheren Belgiern (S. 236, Note *)), ſo verlangen die Staatsintereſſen auf das Dringendſte Schutz gegen geiſtliche und papiſtiſche Anmaßungen und Mißbräuche, wie ſie die Geſchichte ſo oftmals zeigte; ſie verlangen, daß

wenigſtens die Regierung das Volk gegen geiſtlichen Hochmuth oder Mißbrauch in der Kirche vertrete. Sodann ſagen ſie: die Behörden, der ſorgfältig zuſammengeſetzte Staatsrath, die öffentlich verhandelnden inamovibeln Richter mit Geſchworenen und dazu die freie Staatsverfaſſung und vor Allem die freie Preſſe verbürgen auch der Geiſtlichkeit und der Kirche Schutz gegen despotiſchen und indiscreten Gebrauch jener weltlichen Rechte.

Hierin iſt ſicher viel Richtiges. Aber iſt hiermit eine an ſich die Freiheit der Kirche, den Beſtimmungen nach, doch immer Preis gebende Verfaſſung gut zu heißen? Und gibt eine politiſche Adminiſtrativbehörde auf der andern Seite auch den Bürgern genügenden Schutz gegen alle Verkehrtheiten der Kirchenvorſteher und gegen ihre verderbliche Allianz mit der weltlichen Macht, wie unter den Bourbonen? Und wie vollends dann, wenn jene zuletzt angeführten Bürgſchaften für die Kirche und für ihr Vertrauen zur weltlichen, vielleicht abſolutiſtiſchen, einer andern Religion zugewendeten Gewalt gänzlich fehlen, und wenn die erſten bedeutenden Colliſionen vielleicht niemals mehr zu beſchwichtigende Verſtimmungen der Gemüther, mißtrauensvolle und eiferſüchtige Geſinnungen zwiſchen Kirche und Staat erzeugten?

Wir wiſſen zur befriedigenden Löſung dieſer ſchwierigſten Aufgabe unſerer Zeit, zur Beſeitigung der empfindlichſten, tief greifendſten, meiſt unheilbaren Mißverhältniſſe, der größten Gefahr für die Kirche und den Staat keine andere Antwort, als die, welche wir bereits vor jeder Ahndung, daß ſobald ein europäiſcher Staat, ſo wie jetzt Belgien, unſere ſchriftſtelleriſche Theorie in einem Hauptheile verwirklichen würde, öffentlich zu begründen verſuchten *). Dieſe Antwort heißt einestheils: völlige Freiheit von Staat und Kirche und Schule mit freier wechſelſeitiger Unterſtützung (freilich auch mit der Freiheit für die politiſche Geſellſchaft, Schul- und Unterrichtsanſtalten aller Art auch ihrerſeits zu gründen und ſie dann nach ihren Geſetzen verwalten zu laſſen, was bei dem wiſſenſchaftlichen Sinne der Deutſchen vollends jede Gefahr für die Wiſſenſchaften beſeitigen würde). Sie heißt anderntheils: naturgemäße freie Verfaſſung jener Vereine, vor Allem aber von Staat und Kirche, welche letztere nur durch ſolche Verfaſſung Bürgſchaft gegen den Mißbrauch ihrer Freiheit gibt. Stelle man ſolche Verfaſſungen her; im Staate alſo freie Volksrepräſentation, freie Preſſe, unabhängige Gerichte, was heut zu Tage nur öffentliche inamovible Richtercollegien und in Criminalſachen Geſchworene ſein können (oben Band I. S. 131), in der Kirche aber — was Belgien zu ſeinem Schaden vergaß — die alten,

---

*) Ueber das rechte Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule. Freiburg, 1828.

ächt chriſtlichen, allgemeineren und beſonderen Synoden und die alt-chriſtliche Theilnahme aller ſelbſtſtändigen Gläubigen an der Beſtimmung ihrer gemeinſchaftlichen kirchlichen, geſellſchaftlichen Verhältniſſe! So werden Staat, Kirche und Schule in neuer Lebenskraft zeitgemäß erblühen und die Gemüther ergreifen und veredeln; ſo werden von ſelbſt in der naturgemäßen geſunden Organiſation alle Störungen ſich beſeitigen und alle ſonſt gefährlichen Kräfte die rechte Bahn finden. Laſſe man dagegen die an ſich und vollends für unſere Zeit unnatürlichen, grundvertragswidrigen gegenwärtigen Verhältniſſe von Staat und Kirche beſtehen — und wahrlich der Arzt ſoll noch gefunden werden, der die ſchon zu Tage kommenden und noch vielmehr in der Tiefe gährenden lebensgefährlichen Krankheiten beſchwört und heilt, und ein würdiges, zeitgemäßes befriedigendes Verhältniß jener drei offenbar aus ihrer alten Ordnung getretenen Vereine findet. Hätte z. B. Belgien ſeine verſtändigen aufgeklärten Bürger nicht nach der jetzigen abſolutiſtiſchen Kirchenverfaſſung gewiſſermaßen außerhalb der Kirche gelaſſen, hätte es ihnen bei der Wahl der geiſtlichen Vorſteher und in Synoden eine freie Mitwirkung gegeben, ſo würden ſie und ihnen ſich anſchließende Jünglinge und Volkshaufen nicht den ungeordneten gefährlichen Kampf gegen ultramontanes Getreibe, gegen pfäffiſchen Obſcurantismus und Fanatismus zu führen haben. England mit ſeiner Staatskirche und ihrem Streite mit dem katholiſchen Irland und der vollen bürgerlichen Freiheit, Frankreich mit ſeinem Kirchenzuſtande, von dem ſolche Katholiken, wie Lamennais, ſchon jetzt ſich losſagen müſſen — wohin wird ſie eine nahe Zukunft führen, und zwar Frankreich ſchon von dem Momente an, wo die Krankheit des philippiſtiſchen Materialismus einem lebhaften religiöſen Intereſſe, ähnlich nur dem ſchon jetzt in Deutſchland lebendig gewordenen, wird gewichen ſein? Von anderen Ländern, die noch viel weiter als dieſe, und als das ſo wunderbar ſchnell aufblühende Belgien von richtiger Löſung jener großen Hauptaufgabe unſerer Zeit entfernt ſind, wollen wir ſchweigen.

Unſtreitig aber iſt das, daß nach jenen jetzigen franzöſiſchen, in Rheinpreußen geltenden Geſetzen die neuerlich ſo viel beſprochenen Schritte des Cölner Erzbiſchofs — die gegen die Bonner Profeſſoren, gegen den Seminariumsdirector, der Zwang zur Anerkennung ſeiner Theſen, ſeine Anwendung eines nicht genehmigten päpſtlichen Breves und ſeine Verfügungen über die gemiſchten Ehen, alle mit wiederholter Zurückweiſung der Befehle der Regierung — als Gegenſtand weltlicher Einſchreitungen und Recurſe, ja zum Theil vielleicht als Vergehen erſcheinen *).

Auch überſehen diejenigen, welche dieſe Schritte rechtfertigen wollen — ſelbſt abgeſehen von dem allgemeinen Staatshoheitsrechte, ſo

---

*) S. die angeführte Schrift von Beſſel.

wie von dem, was wohl kein ehrlicher Mann irgend einer Glaubens-überzeugung billigen wird, von dem wiederholten unredlichen Geben oder doch Brechen feierlichen Verſprechens — ſehr weſentliche Hauptmomente. Sie vergeſſen, daß die in Deutſchland allerdings grundgeſetzliche Anerkennung der katholiſchen Kirche in dem Staate nur der ächten katholiſchen Kirche mit ihren ächten recipirten chriſtlich-katholiſchen Glaubens- und Verfaſſungsgrundgeſetzen rechtlichen Schutz verbürgt. Sie müſſen ſodann ferner vergeſſen, daß die deutſchen, ſicher wenigſtens die preußiſchen, Univerſitäten, Schulen, Seminarien mit Staatsmitteln gegründete Staatsanſtalten, nicht etwa, wie zum Theil die in Belgien, rein kirchliche Privatanſtalten ſind. Wäre nun aber die Definition, die neulich in der Hermeſianiſchen Streitſache der Cardinal-Staatsſecretär von dem Katholicismus gab, daß er nämlich „darin beſtehe, zu glauben, was der (jeweilige) Papſt glaubt, zu verdammen, was er verdammt,“ wirklich die richtige, könnte wirklich jeder zeitliche Papſt und dann auch conſequent jeder Erzbiſchof und Biſchof in ſeinem Sprengel, ohne Nachweiſung des ketzeriſchen Widerſpruchs mit der wahren chriſtlichen Lehre und ohne allen Schutz inappellabel willkürlich dieſe und jene Lehren und die davon überzeugten Profeſſoren und kirchlichen Beamten verdammen und abſetzen und die Annahme beliebiger Glaubensthesen unter gleichem Nachtheile aufzwingen, dürfte die Staatsregierung hier gegen Willkür, Leidenſchaft und Unvernunft Lebensſchickſal, Ehre und Gewiſſensfreiheit ihrer Bürger und der mit ihren Mitteln beſoldeten Beamten der Kirchen und Schulen, die Beamten ſelbſt ihrer eignen Inſtitute nicht ſchützen, alsdann hätte ſie nicht mehr einer ächten chriſtlichen katholiſchen Kirche, ſondern unter ihrem Namen einem unbenennbaren rein despotiſchen Vereine, einem Dalailamaismus, ſeine verderbliche Willkür ſtaatsgeſetzlich zu garantiren. Alsdann hätte ſie ſich ſelbſt, ihre Staatshoheit, ihre Inſtitute jener auswärtigen und inneren Willkür Preis gegeben, ja zu deren Werkzeug gegen ihre eigenen Bürger herabgewürdigt und dieſe rechtlos machen laſſen *).

Aber auch dieſes Alles zugegeben — werden nun dadurch die Bedenken und Schwierigkeiten, werden Mißſtimmung, Beunruhigung, Mißtrauen, Eiferſucht und die Gefahren bedenklicher innerer Aufregungen der Gemüther gehoben, wenn ohne jene Freiheit und freie Verfaſſung von Staat, Kirche und Schule — nun die weltliche Regierung, wenn ein anderem Glauben angehörender unumſchränkter Fürſt jene ausgedehnten franzöſiſchen Rechte des Placets und des Schutzes gegen Mißbrauch geiſtlicher Gewalt geltend machen ſoll — geltend machen ſoll bei Abhängigkeit aller öffentlichen Sprache von der Regierungscenſur und ſelbſt ohne Unterſtützung der Inſtitute, die doch früher in Deutſchland noch einen Schutz, einen Anhaltspunct für die öffentliche

*) Vergl. auch Eichhorn a. a. O. I, S. 553.

Meinung boten! Man denke unter Anderem an die freien, damals gegen weltliche und geiſtliche Willkür geſchützten Corporationen der Univerſitäten und theologiſchen Facultäten, der damals mit inamovibeln Richtern beſetzten Gerichte. Ihre Selbſtſtändigkeit und die der Biſchöfe und Erzbiſchöfe, der oft, wie die Kurfürſten, mit großer fürſtlicher Gewalt bekleideten Kirchenfürſten, hat faſt überall eine abſolutiſtiſche Regierungspolitik untergraben. Gegen die weltliche Gewalt geben ſie keine Bürgſchaft mehr, und ein Papſtthum ohne ſie, ohne Concilien und mit den Rechten, wie unſere Ultramontanen wollen, wäre ſchrankenloſer, als es jemals im Mittelalter war. Im Politiſchen dem Fortſchritte und der Freiheit abgeneigt und auf jene alte Allianz des geiſtlichen und weltlichen Abſolutismus, auf Vermengung von Thron und Altar in dieſem Sinne bauend, hat aber jene Politik meiſtentheils auch in der Kirche die nach Fortſchritt und freier Entwickelung ſtrebenden Profeſſoren und Geiſtlichen der Verfolgung der Ultramontanen geopfert. Niemand wird ihnen, wenn ſie vor Unglück und Schmach ſicher ſein wollen, rathen, ſelbſt nur liberalere Schritte der Regierung zu vertheidigen. Die Regierung hat ſo in kirchlichen Streitigkeiten nicht blos alle Unterſtützung, ſondern den, zumal für den proteſtantiſchen Fürſten katholiſcher Unterthanen, allein glücklichen Standpunct verloren. Der letzte aber iſt der eines über den Parteien ſtehenden, beiden Theilen achtbaren und wünſchenswerthen, parteiloſen, gerechten Schutzes gegen verletzende Ueberſchreitungen und höchſtens einer unverletzenden indirecten Einwirkung für den dem Staate wünſchenswerthen Ausgang der Streitigkeiten. Die Regierung ſteht ſcheinbar unbeſchränkt, aber auch allein und direct der Leidenſchaft und Eiferſucht, dem Mißtrauen und den Angriffen eines fanatiſchen und fanatiſirenden Glaubenseifers und des Ultramontanismus gegenüber. Aller Haß der Fanatiker, der ſonſt gegen die liberale Gegenpartei ſich gerichtet hätte, richtet ſich direct gegen ſie. Keiner ihrer Schritte findet, ſobald man nur erſt gegen ſie, als die Gegnerin, Mißtrauen und Verſtimmung zu erregen vermochte, noch die ruhige, unbefangene Würdigung und Achtung, die für Regierungshandlungen nothwendig iſt. Ueberall an die Volksleidenſchaft die Anklage: ſie will den Glauben zerſtören! Es wird nun mißlich, zu ſtets wachſender Verſtimmung der Gemüther die wirklichen Rechte folgerichtig durchzuführen, und noch mißlicher, durch Inconſequenzen, durch Rückſchritte, zumal durch gleichſam aus Furcht verſchleierte Rückſchritte, die Autorität der Regierung bloszuſtellen. Es wäre gefährlich, auch die Aufgeklärten und die Proteſtanten zu verletzen, gefährlich, den ultramontanen hierarchiſchen und fanatiſchen Uebermuth der Gegner, ihre mit jeder Conceſſion wachſenden Anmaßungen zu nähren. Es ſind Gegner, die ſtets undankbar auf die ganze katholiſche Chriſtenheit, als ihre Partei, rechnen zu können glauben. Es ſind großentheils Gegner, die kein Mittel verſchmähen, die ſelbſt auf eine Mißſtimmung der in ihrer kirchlichen Selbſtſtändigkeit oder ihrer gleichen Berechtigung verletzten Prote-

ſtanten, die auf die in ihren Erwartungen getäuſchten Freunde politiſcher Freiheit zählen, die auf das Unglückſeligſte, auf innere Religions- und Bruderkriege und auswärtige Interventionen, auf Benutzung der mißlichen Lage durch fremden Ehrgeiz und durch Leidenſchaften der verſchiedenſten Art ſpeculiren. Wie ſie der Würde der Regierung ſelbſt zu ſpotten ſich erkühnen, beweiſ't ja das jetzt eben zu Tage gekommene Geſtändniß, daß ſie ſeit Jahren ſich gegenſeitig unterſtützen, um die Regierungen in dem Wahne zu befeſtigen, als ſei der päpſtliche Abſolutismus die Stütze der abſoluten Throne, als ſei jeder Gegner von jenem ein politiſcher Aufrührer.

Man vergleiche aber, um die Verſchiedenheit der früheren und der heutigen Stellungen, der Mittel, der Verfahrungsweiſen in religiöſen Streitigkeiten zu würdigen, nur einmal den Kampf geiſtlicher Verfinſterung und Reaction gegen den berühmten Tübinger Profeſſor Reuchlin ſelbſt vor der Schwächung der Hierarchie durch die Reformation und vor der geiſtigen Aufklärung und Bildung unſerer Zeiten mit neueren ähnlichen Händeln. Auf das Furchtbarſte angeklagt, ja ſchon verurtheilt von den mächtigſten geiſtlichen Behörden und Tribunalen zu Mainz und zu Cöln, findet Reuchlin Schutz durch die Prüfungen und Urtheile der berühmteſten Facultäten in Deutſchland und Europa, und wenn auch die Pariſer Sorbonne ihn verurtheilt, ſo muß doch zuletzt der Papſt, der öffentlichen Stimme, der Mehrheit wiſſenſchaftlicher Auctoritäten und der Scheu vor der Berufung an ein allgemeines Concilium nachgebend, den freiſinnigen Profeſſor ſelbſt freiſprechen. In unſerer Zeit hat es oft nur eines Winkes von Rom oder einem Biſchofe bedurft, um Profeſſoren, ſelbſt ſo berühmte und längſt bewährte, und Geiſtliche aus Amt und Wirkungskreis zu verſtoßen, und allen Uebrigen damit deutlich genug anzuzeigen, was ihrer wartet, wenn ſie ächt chriſtliche Grundſätze freier Entwickelung und des Fortſchrittes, wenn ſie die Rechte der Concilien und der Landesherren, wenn ſie die Aufhebung ſittenverderblicher Mißbräuche gegen ultramontane Herrſchſucht, Verfinſterungsſucht und Anmaßung vertheidigen, wenn ſie vielleicht ſich nur falſche, gehäſſige Denunciationen von Jeſuiten und Jeſuitenfreunden, von der Familia ſacra und dem Brüder- und Schweſterbund zuziehen würden. Nur durch Anſchließen an dieſe Partei und von ihr war meiſt kräftiger Schutz und Förderung zu hoffen. Die Dankbarkeit dieſer Partei aber, ſo wie die des ihr verbündeten ariſtokratiſchen Kaſtengeiſtes gegen alle gefällige Nachgiebigkeit des Staates bewährt ſich eben jetzt auf's Neue! Wann hat auch die Hierarchie und der ihr dienſtbare Jeſuitismus, wann hat ariſtokratiſcher Kaſtengeiſt jemals eine Conceſſion anders benutzt, als zur Begründung neuer Anforderung, als zu einer neuen Stufe auf dem Wege der Ausdehnung oder Herſtellung ihrer Herrſchaft über die Könige und Völker? Die großen Grundſätze von Maria Thereſia und Joſeph aber, daß die ganze Erziehung und Bildung bis zum unmittelbaren Eintritte in den geiſtlichen Stand, daß na-

mentlich die Univerſitäten blos Sache des Staates ſeien, die hat man in jener unglücklichen Allianz, in jener fruchtloſen Nachgiebigkeit häufig ganz vergeſſen, und Anſtellungen und Abſetzungen der Profeſſoren, Geiſtlichen, Schullehrer, deren Schickſal und Wirkſamkeit abhängig gemacht von der Willkür einzelner höheren Geiſtlichen*) oder des auswärtigen Kirchenfürſten.

Und welchen Gegenſatz zu dem Schickſale Reuchlin's ſelbſt noch im finſteren Mittelalter bildet heute das Schickſal der Hermeſianer! Hermes hatte als erſter Profeſſor der Theologie zu Münſter, dann zu Bonn, ſtets unangefochten, ja begünſtigt von allen Biſchöfen, ein halbes Jahrhundert unter geiſtlicher und weltlicher Auctorität und allgemein verehrt ſeine Lehre vorgetragen, die Geiſtlichen und Profeſſoren des Landes gebildet. Da kommt mit ſeinem Tode zufällig ein Wechſel des Biſchofs, und von ihm, den Hermes zufällig perſönlich gereizt hatte, eine Denunciation nach Rom. Und alsbald, ohne Gehör und Vertheidigung, ohne Nachweiſung einer einzigen ketzeriſchen Abweichung ſeiner durch die achtbarſten katholiſchen Gelehrten für ſtreng orthodox erklärten Lehre vom ächt katholiſchen Dogma, wird der ehrwürdige Mann im Grabe beſchimpft, ſeine Lehre und alle die Profeſſoren preußiſcher Univerſitäten, alle die vielen Tauſende von Geiſtlichen, die von ihr überzeugt ſind und bleiben, als ketzeriſch verdammt. Dieſe Tauſende achtbarer Männer ſind in der furchtbaren Lage, entweder ihre lebenslängliche treu geprüfte Ueberzeugung und Lehre als verdammungswürdig anzuerkennen und abzuſchwören, oder ihren Wirkungskreis, ihr Lebensſchickſal Preis zu geben. Auf die Bitte auch nur um Zulaſſung zur Vertheidigung und um vollſtändige Prüfung erfolgt ſchnöde Zurückweiſung und durch den Mund des Cardinal-Staatsſecretärs jene officielle Definition des Katholicismus, er „beſtehe darin, zu glauben, was der (jeweilige) Papſt glaube, und zu verdammen, was er verdamme." Die erſtaunenswürdigen Theſen des Erzbiſchofs, die in ſeiner Diöceſe jeder Profeſſor und Prieſter beſchwören ſoll, der nicht abgeſetzt werden will, ſprechen aber für den Katholicismus in ſeiner Diöceſe ähnliche despotiſche Anmaßung aus. Die achtbarſten Katholiken erklärten über ſolche Herabſetzung ihrer Kirche ihre Entrüſtung. Sie erinnerten daran, daß der Papſt ſelbſt durch die kanoniſchen Geſetze an die kirchlichen Grundgeſetze und Concilienſchlüſſe gebunden und ihnen untergeordnet iſt**). Sie bemerkten, daß auch Päpſte irrten, und nicht blos, als ſie ſich für die von Gott eingeſetzten Herren und Richter der Könige wie der Kirche erklärten, welche die Letzteren abſetzen und ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbinden dürften, als ſie die blutige Ketzerverfolgung wegen Meinungen und

---

*) Ueber die rheinpreußiſchen Verhältniſſe in dieſer Beziehung ſ. Darlegung, S. 34, u. Al. Müller, der Erzbiſchof v. Cöln, S. 10. 57 ff.
**) S. oben II. und c. 1. und 14. C. 25. qu. 1. c. 6. 7. 19. C. 25. qu. 2.

Irrthümer für heilige Pflicht der Gläubigen, für das Gebot des Gottes der Liebe ausgaben, als ſie die wahre Lehre von dem Gange der Erde um die Sonne für todeswürdige Ketzerei erklärten, als ſie durch die Bulle Unigenitus 1713 in übereilter Nachgiebigkeit gegen die Jeſuiten und Ludwig's XIV. Hof in den 101 Sätzen des Teſtamentes von Quesnel ſelbſt viele Stellen rechtgläubiger Kirchenväter und der Bibel für ketzeriſch verdammten, als ſich endlich mehrmals verſchiedene Päpſte wechſelſeitig als ketzeriſch und verbrecheriſch verfluchten. Fürſorge für Einheit des Glaubens, ſo weit ſie unter ſchwachen und verſchiedenen ſterblichen Menſchen und Völkern möglich iſt, wünſchen auch aufgeklärte Katholiken. Aber ſie wollen vor Allem auch Wahrheit und Vervollkommnung. Sie finden keine Befriedigung in einem äußeren Scheine von Einheit und in Maßregeln für dieſelbe, welche nicht blos die griechiſche und evangeliſche Kirche zur Trennung zwangen, ſondern in Frankreich, in Spanien, in Deutſchland, ſelbſt innerhalb der Kirche, Millionen zum Abfalle führten. Sie glauben, daß nichts mehr der wahren Achtung der katholiſchen Kirche ſchaden, nichts mehr der wahren lebendigen inneren Glaubens- und Geſinnungs-Einheit gefährlich werden könne, ſo wie neue Trennungen oder verderblichen Voltairiſchen inneren Abfall und unglückſeligen Widerwillen gegen die Religion ſelbſt in der Kirche herbeiführen müſſe, als unnatürlicher formloſer Despotismus, als Abhängigkeit ſelbſt der Geſetze und Entſcheidungen über das Heiligthum des Glaubens, je nach wechſelnden Perſönlichkeiten, nach Intriguen, politiſchen Intereſſen und Leidenſchaften. Sie erinnerten endlich an die ehrwürdigen Grundſätze, nach welchen die Mehrheit der deutſchen Reichsſtände auf den Reichstagen von 1523, von 1524 und 1526 ſtandhaft erklärten, eine Verurtheilung der als ketzeriſch angeklagten Lehre könne nicht einſeitig vom Papſte, ſondern nur, wie die der Huſſiten, von einem allgemeinen Concilium ausgehen, eine Erklärung, worauf 1529 die Evangeliſchen ihre Proteſtation gründeten. Und dennoch, trotz aller ſolcher und ähnlicher Bedenklichkeiten, ſah die einmal ergriffene weltliche Regierungspolitik ſich verhindert, den verfolgten Hermeſianern ähnlichen Schutz, wie jenem Reuchlin, zu verſchaffen. Ja man ſah ſich veranlaßt, das Schickſal aller jener Tauſende Hermeſianiſcher Pfarrer und Profeſſoren der Curie „als eine Conceſſion" zu opfern, und ſelbſt von Staatswegen ſie zur traurigſten Wahl zwiſchen Verleugnung und Abſchwörung ihrer Ueberzeugung, oder dem Verluſte ihres Wirkungskreiſes zu zwingen. Welche Wirkungen für die Zukunft, welche Mittel für die ultramontanen Factionen, alle Lehr- und Kirchenſtellen mit ihren Creaturen zu beſetzen und das Volk immer mehr gegen die Regierung zu fanatiſiren, ſich hieran knüpfen mußten, iſt leicht zu ermeſſen. Die Freunde der Aufklärung und des Fortſchrittes in der katholiſchen und in der evangeliſchen Kirche mußten eben ſo verletzt werden, wie es die Fanatiker ſchon durch die bloſe Exiſtenz einer andersgläubigen, einer irgend aufgeklärten, einer nicht

ganz zu ihrem Werkzeuge herabgewürdigten Regierung ſtets ſein werden.

Doch genug! Hinlänglich groß erſcheinen wohl jetzt ſchon jedem verſtändigen Staatsmanne die bereits entſtandenen und die noch drohenden Störungen und Gefahren, um die Ueberzeugung zu begründen, daß in dem ſchwierigen Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche ſelbſt ſolche Geſetze, wie ſie das franzöſiſche Recht darbietet, heut zu Tage nicht ausreichen, und daß noch weniger die politiſche Allianz von geiſtlichem und weltlichem Abſolutismus der Theorie der Kirche eine feſte Stütze, ein würdiges Verhältniß ſichert, daß vielmehr vor Allem das unſerer Zeit und ihrer Cultur entſprechende natürliche, freie, verfaſſungsmäßige Verhältniß in das Auge zu faſſen iſt.

V. Alles dasjenige, was die drei letzten der vier franzöſiſchen Artikel gegen die päpſtlichen Anmaßungen für die Unterordnung der Päpſte unter die höhere Gewalt der kirchlichen Geſammtheit und ihrer Concilien ſagen, ſo wie für die Freiheit und Autonomie der beſonderen Kirchengeſellſchaften, bildet das ſogenannte Episkopalſyſtem. Nach ihm, welches insbeſondere auch die ſpaniſchen Geiſtlichen, trotz der Verfolgungen der Jeſuiten und der Inquiſition, muthvoll vertheidigten*), hängt auch alle Gültigkeit ſelbſt von Concilienſchlüſſen, wie von päpſtlichen Beſtimmungen, von ihrer freien Anerkennung und Reception ab. Den Biſchöfen des Landes aber ſteht hiernach die Prüfung der Vereinbarkeit mit den allgemeinen und beſonderen kirchlichen Grundgeſetzen zu, und vorbehaltlich des königlichen Placets die Annahme. — Der Papſt dagegen hat, außer den weſentlichen Primatrechten, nur ſolche Rechte anzuſprechen, die ihm jede beſondere Kirche erweislich zugeſteht. In dieſem Sinne vertheidigen dieſe von den allgemeinen Concilien von Conſtanz und Baſel ſanctionirten Beſchränkungen der päpſtlichen Hierarchie auch die beſſeren deutſchen katholiſchen Kanoniſten **). Sie entſprechen auch den oben (II.) angegebenen Grundſätzen der Urkunden der chriſtlichen Kirche der früheren Jahrhunderte. Sie würden dieſen aber noch weit mehr entſprechen und ſich annähern, wenn ſie vor Allem auch die alte Theilnahme der Prieſter und der Laien an den Synoden nicht blos der Grundidee nach, ſondern durch zeitgemäße Erneuerung der alten Synodalverfaſſung auch der wirklichen Ausübung nach ſanctionirten. Vor Allem würde offenbar dieſes heut zu Tage die Bedingung einer friedlichen und glücklichen Entwickelung der kirchlichen Verhältniſſe ſein, die Bedingung eines neuen Aufſchwunges allgemeiner chriſtlich-religiöſer Bildung und Geſinnung, ſtatt fanatiſchen und politiſchen Formenſtreites. Die Zeiten der Feudalariſtokratie und ihres Ausſchluſſes des Volkes ſind vorüber. Die der

---

*) Gregoire, Essai histor. sur les libertés de l'église gallicane. S. 431 ff.

**) Z. B. Sauter §. 63. 68. 69. 83. 85. 102. 103—107. 236. und oben der Artikel „Curie".

Hofkirchen, der ſpaniſchen und franzöſiſch-bourboniſchen Allianz der päpſtlichen und ariſtokratiſchen Landesgeiſtlichkeit mit der weltlichen Herrſchſucht und den Hofintriguen, mit der Zurückſtoßung des großen Theils des gebildeten Volkes, ſelbſt aus dem ganzen geſchändeten Heiligthume der Religion und Kirche — ſie ſollen hoffentlich auch nicht wiederkehren! Der Grundtrieb unſerer neueren Zeit nach Freiheit, Selbſtbeſtimmung, vernünftiger Ueberzeugung und Forſchung hat ſich in dem Streben nach freier Repräſentativform wieder mit der gemeinſchaftlichen Ordnung und Einheit organiſch verbunden. Die Religion und Kirche ſoll ſo, wie das bürgerliche Gemeinweſen, wie der Waffendienſt, das Gericht, die Gemeinde und die Standſchaft, ſoll wie die ganze höhere Cultur überhaupt wieder Gemeingut der Geſammtheit werden. Und dieſe Geſammtheit bedarf dieſes wahrlich heut zu Tage, um nicht in gemeinem Materialismus unterzugehen, um nicht ihr übriges Mitwirken in der Geſellſchaft vom religiös-moraliſchen Geſetze loszureißen; und ſie will es, Gott Lob! ſo weit ſie nicht in Verdorbenheit oder Roheit verſunken iſt. Oeffne man alſo die geordneten Wege, oder man wird erleben, daß ungeordnete betreten werden. Man beeile ſich, den aufgeklärten, gebildeten, geſetzlichen Freunden der Religion und Kirche die offene geſetzliche Sprache in kirchlichen Dingen zu geben, oder es werden zunächſt ſo, wie jetzt in Rheinpreußen, und früher und jetzt in Belgien, die geheim den Pöbel fanatiſirenden Umtriebe und dann rohe fanatiſche Haufen in den entgegengeſetzteſten Richtungen das große Wort ergreifen und mit ihren ſie fanatiſirenden jeſuitiſchen und jacobiniſchen Anſtiftern Feuerbrände in unſere friedliche Geſellſchaft ſchleudern. Von der Theilnahme an den gemeinſchaftlichen Dingen kann und ſoll man unſer Volk nicht ausſchließen. Die früheren Formen und Inſtitute aber ſind zu Grunde gegangen. Die repräſentativen ſind jetzt die einzige Schutzwehr gegen nicht mehr haltbaren Abſolutismus und gegen Pöbeldemokratie. Und der kennt das deutſche Volk nicht im Mindeſten, der bei ihnen eine Geſtalt der Dinge erwartet, wie vorübergehend in Frankreich. Der allgewaltige Trieb der Harmonie und die vielfache nothwendige Verbindung und Wechſelwirkung von Staat und Kirche haben außerdem von jeher gefordert und bewirkt, daß beide übereinſtimmend in ihren geſellſchaftlichen Grundformen ausgebildet würden. Daher fordert die heutige ſtaatsbürgerliche Repräſentativform im Staate auch eine freie Repräſentativform in der Kirche, gerade ſo, wie die weltliche und kirchliche Feudalariſtokratie und dann die weltliche und kirchliche Feudaldeſpotie und Hofregierung Hand in Hand gingen. Wehe denen, welche den natürlichen Entwickelungsgang in den großen Angelegenheiten der Menſchheit gewaltſam hemmen zu wollen ſich vermeſſen! Nur Unheil für ſie und Andere kann die Folge davon ſein!

Wir haben früher mit gewiß unbefangener Stimmung die in den früheren Zeitverhältniſſen und dem natürlichen Entwickelungsgange der

germaniſchen Cultur zum Theil natürlichen Entſtehungsgründe und die theilweiſe heilſamen Folgen der päpſtlichen Hierarchie ſorgfältig hervorgehoben (Bd. IV. S. 308). Wir ſind ſo weit entfernt, die Gebrechen dieſes Syſtems dem Katholicismus zu einem Vorwurfe zu machen, daß wir dieſelben vielmehr, ſo weit ſie vor der Reformation ſtatt fanden, als Beſtandtheile auch unſerer evangeliſchen Vorzeit betrachten. (S. oben I.)

Und die evangeliſche Kirche ſelbſt, wie ſehr hat denn nicht auch ſie durch die Unvollkommenheiten der Zeiten und durch die natürliche Rückwirkung abſolutiſtiſcher weltlicher Zuſtände auf die kirchlichen Verhältniſſe in ihrer bisherigen Entwickelung leiden müſſen! Gerade die evangeliſche Kirche erkannte ſo entſchieden die Grundſätze der allgemeinen Freiheit und brüderlichen Gleichheit und der allgemeinen Geiſtlichkeit aller ſelbſtſtändigen Gläubigen an. Und doch wie unvollkommen war ſie bisher häufig in der Durchführung dieſer Grundlage des kirchlichen Geſellſchaftsverhältniſſes! Die Grundſätze und Rechte der kirchlichen Geſellſchaft wurden in den ſchweren, langen Religionskämpfen ſehr begreiflich oft in höchſt ungeordneter Form vertreten durch die ſie vertheidigenden Religionslehrer und die für ſie kämpfenden, ſie ſchützenden fürſtlichen Mitglieder. Dieſen überließ man um ſo lieber vorläufig eine höhere Leitung, eine äußere Directorialgewalt, da die ganzen Verhältniſſe wegen der Hoffnung einer Wiedervereinigung mit den Katholiken, wegen der Ungewißheit über das Zurückziehen der Biſchöfe aus der evangeliſchen Kirche und über die endlichen definitiven Feſtſtellungen ſo lange nur proviſoriſch blieben. Auch ſchien bei der vollen Prüfungs- und Gewiſſensfreiheit für alle Evangeliſchen jene obere Leitung, das nachher ſehr uneigentlich ſogenannte Oberbiſchofsrecht der Regenten, weniger gefährlich werden zu können. Und entſchieden ſollten ſie nur Vollzieher deſſen ſein, was die freie Stimme der Kirche als das Rechte erkannte, ihr Recht nur beſitzen aus freier Uebertragung von den Kirchenmitgliedern, gänzlich verſchieden von dem weltlichen Regierungsrechte. Sie ſollten ſie auch nur ausüben durch die beſonderen kirchlichen Behörden der aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern gebildeten Conſiſtorien*). Aber die freien Concilien, welche die Reformatoren ſtets gefordert hatten**), kamen nicht zu Stande; die proviſoriſche Verfaſſungseinrichtung blieb länger, und ſelbſt in Beziehung auf die Wahl der Geiſtlichen wurde die allgemeine Stimmberechtigung aller ſelbſtſtändigen Mitglieder der Kirchengeſellſchaft, trotz des ebenfalls ausdrücklichen Verlangens der Reformatoren, wenig durchgeführt***). Die einzelnen Kirchengemeinden und Presbyterien werden freilich meiſt freier organi-

*) Eichhorn, Kirchenrecht I. S. 249 ff. Rechtsgeſetz §. 502.
**) Luther's Werke II. S. 328. 485. Eichhorn, I. S. 247.
***) Luther fand in der Schrift: „Grund und Urſach, daß eine chriſtliche Verſammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu ertheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzuſetzen", Werke, Bd. II. S. 328. Eichhorn, I. S. 248. Rechtsgeſetz §. 485.

ſirt. Und bei den Reformirten ſchon früher und endlich in unſerer Zeit auch bei den Lutheranern bildeten ſich auch repräſentative Synoden der Landeskirchen, welche aus frei erwählten geiſtlichen und weltlichen Repräſentanten der Kirchengeſellſchaft die gemeinſchaftlichen kirchlichen Angelegenheiten berathen und beſchließen. Doch ſind allerdings dieſe Inſtitute und der Geiſt, der ſie beſeelen ſoll, noch nicht hinlänglich erſtarkt. Und es wäre vor Allem zu wünſchen, daß es den hochſtehenden Gliedern der evangeliſchen Kirche hinlänglich bekannt wäre, wie ſelbſt auch nur der Schein einer ſervilen Abhängigkeit der Geiſtlichen und der Kirchenverfaſſung, wie ſehr unchriſtlich=ſchmeichleriſche Hofpredigten für den Servilismus und jede zu große Abhängigkeit der Kirche und ihrer Diener von weltlichem Machtbefehle die Achtung der evangeliſchen Kirche bei den Katholiken und vielen Proteſtanten herabſetzt.

VI. Freiere, zugleich der chriſtlichen Urkirche und unſeren heutigen Culturverhältniſſen entſprechende Geſtaltungen der kirchlichen Geſellſchaftsverhältniſſe werden immer vollſtändiger bei den Evangeliſchen und gewiß auch bei den Katholiſchen durch die reinere Erkenntniß der chriſtlichen Lehre und durch unſere heutigen allgemeinen und politiſchen Culturverhältniſſe hervorgerufen werden. Es iſt bei dem an ſich glücklichen neuen Erwachen allgemeinerer Theilnahme an den religiöſen und kirchlichen Angelegenheiten, und bei dem allgemeinen Streben nach Erſatz zu Grunde gegangener, früherer Bürgſchaften gegen Willkür durch neuere vollkommnere unmöglich, daß man länger hin für den wichtigſten aller Vereine, für den kirchlichen, nicht einmal gleiche Freiheit und Sicherung gegen Mißbrauch politiſcher Einmiſchung und Willkür fordert, wie für den gemeinſten und unbedeutendſten. Dieſe freiere, würdigere Geſtaltung wird um ſo früher ſiegen, je mehr die Uebel der Verfaſſungsloſigkeit oder despotiſcher Formen ſich geltend machen, je mehr die Katholiſchen und die Evangeliſchen zu ihren ächteſten Quellen und Urverhältniſſen zurückgehen. Um ſo mehr auch werden, von gleicher Grundlage ausgehend, nach gleichem Urideale ringend, ſich beide näher treten und ſich brüderlich die Hände reichen. Sie werden es um ſo mehr, je mehr die Evangeliſchen durch eine freie und feſte kirchliche Geſellſchaftsform den Schein, oder hie und da den wirklichen Fehler zu willkürlicher, blos individueller Lehren und vollends einer zu großen und ſervilen Abhängigkeit von der Politik oder Willkür weltlicher Machthaber ablegen, und je mehr die Katholiſchen umgekehrt ſich von dem Fehler frei halten, einer blos äußerlichen und ſcheinbaren Einheit mit der chriſtlichen Freiheit überhaupt zu viel von der Wahrheit und inneren Weſenheit der reinen chriſtlichen Lehre und die weſentliche, lebendig zuſammenhaltende, innere religiöſe Einheit ſelbſt aufzuopfern. Sie werden es endlich um ſo mehr, je entſchiedener beide den ſchändlichen Mißbrauch des Heiligen zurückweiſen, daß, wie ſo oftmals und zu den verſchiedenſten Zeiten, unter katholiſchen und proteſtantiſchen Regierungen, der weltliche Despotismus und Ariſtokratismus die Kirche für ſeine Zwecke gebraucht und ſich für dieſelben mit herrſchſüchtigen und erkauften kirchlichen Vorſte=

hern verbündet. Dadurch wird jedesmal die Kirche in die Leidenſchaften und leidenſchaftlichen Parteikämpfe der politiſchen Machthaber und Intriguanten hinein gezogen. Sie wird ſo ſehr entweiht und durch Verfälſchungen verunſtaltet, ſie wird als mitſchuldig des Despotismus und ſeiner Uebel ſo ſehr verachtet und verhaßt, daß die Blicke der Menſchen, ſo wie einſt ſogar die eines Voltaire, gegen die ihr zu Grunde liegende Religion ſelbſt verblendet und ihre Herzen derſelben entfremdet werden.

Das unveränderliche chriſtliche Dogma, wie es nach der Offenbarung des Evangeliums die älteſten chriſtlichen Kirchenväter und die vier erſten ökumeniſchen Concilien, von den Evangeliſchen, wie von den Katholiſchen anerkannt, feſtſtellen, und das Vorbild der chriſtlichen Urkirche mit ſeiner Anerkennung chriſtlicher Freiheit und brüderlicher Gleichheit, mit dem chriſtlichen Hauptgebote immer wachſender Vervollkommnung in Erkenntniß und Liebe, ſind den beiden Kirchen gemeinſchaftlich. In der nach Cultur- und Zeitbedürfniſſen wechſelnden Disciplin für die Kirche, als Erziehungsanſtalt des fortſchreitenden Menſchengeſchlechts, wie ja ſelbſt die Ultramontanen, z. B. ein Walter, die chriſtliche Kirche bezeichnen, laſſe man nur dasjenige fallen, was der Noth und der Roheit der Feudalzeit und der Hofdespotie angehört, und ergreife das göttliche Geſetz in unſerer heutigen Cultur, ſo iſt die glücklichſte brüderliche Annäherung und Wechſelwirkung der beiden Kirchen von ſelbſt gegeben.

Auf ſo glücklichem Wege, in gemeinſchaftlichem friedlichen Fortſchritte, in ſo glücklicher Löſung der Schwierigkeiten des Nebeneinanderſtehens katholiſcher und evangeliſcher Unterthanen deſſelben katholiſchen oder evangeliſchen Fürſten befanden wir uns ſeit geraumer Zeit in Deutſchland. Das Bedürfniß der friedlichſten Geſinnung war zehnfach erhöht, da die neuere Zeit jetzt ungleich mehr Katholiken mit früher ganz proteſtantiſchen oder Proteſtanten mit katholiſchen Ländern verband und beide Religionstheile überall durch einander wohnen. Wir hofften endlich alle die entſetzlichen Wunden auszuheilen, die dem unglücklichen Vaterlande ſeine jahrhundertelangen religiöſen Bruderkriege und gehäſſigen Anfeindungen und Verfolgungen geſchlagen hatten. Und, was vor Allem erfreulich war — gerade in dem Grade, als wahre religiöſe Geſinnung ſich mehrte, um ſo herzlicher wurde der Friede unter den Gliedern der beiden Schweſterkirchen.

Mitten auf dieſem glücklichen Wege werden wir plötzlich durch Gewitterwolken an unſerem religiöſen und politiſchen Horizonte aufgeſchreckt. Die Entſtehungsurſachen und Vorzeichen entgingen freilich auch früher ſchon der ſorgfältigeren Beobachtung nicht. Und eben ſo wenig die furchtbaren Gefahren neuerer unglückſeliger politiſcher und religiöſer Bruderkriege und fremder Einmiſchungen, wenn nicht allſeitige Wahrheit eine Verſtändigung über die Quellen des Uebels herbeiführt, nicht die beſonnenſte thatkräftigſte Weisheit von verderblichen Wegen ableitet. Hier, wo die heiligſte Pflicht

der Treue für Fürſt und Vaterland, ja die Sorge für den eigenen friedlichen Heerd, für den Frieden der Gemeinden und der Familien jeden wohlgeſinnten Bürger zu offener Sprache auffordern, wird Niemand die Unterdrückung des wohlgemeinten Wortes verantworten mögen *).

---

*) Der Verfaſſer dieſer Zeilen aber hat ſchon, ehe neuere Ereigniſſe allgemeine Beſorgniſſe über dieſen Gegenſtand erweckten, vor den großen Gefahren eines falſchen politiſchen Syſtems öffentlich gewarnt, und an die Schutzmittel erinnert, und zwar in der öffentlichen Sitzung der Badiſchen II. Kammer vom 31. Juli 1837. (S. die gedruckten Protocolle, Carlsruhe im Cabinet für Literatur, Kunſt und Muſik, 1837. Heft IX. S. 117 ff.) Der Wiederabdruck einiger Worte aus dieſem Vortrage zur Unterſtützung der von der landſtändiſchen Budgetscommiſſion und von der Petitionscommiſſion erneuerten und dann auch von der Kammer nun zum vierten Male faſt einſtimmig beſchloſſenen Anträge auf Bewirkung katholiſcher Provincialſynoden und auf Abſchaffung des Prieſtercölibats, dient vielleicht zur Erläuterung der gegenwärtigen Ausführungen. „Ich wünſche“ — ſo heißt es am angeführten Orte — „ich wünſche ebenfalls, daß die ſelbſt durch das weltliche Recht gebotenen verfaſſungsmäßigen Zuſtände der uralten Kirchenverfaſſungseinrichtung der Katholiken, wozu ſich die Regierung mit anderen Staaten vereinigt hat, endlich verwirklicht werden. Ich wünſche, daß überhaupt die nöthigen Reformen ſtets auf dieſem Wege bewirkt werden möchten, denn Jedermann weiß, daß die Lebensverhältniſſe ſich ändern und der Culturzuſtand der Völker wechſelt. Die katholiſche Kirche iſt im 19ten Jahrhunderte nicht auf demſelben Puncte, auf dem ſie im 11ten Jahrhunderte war, und ſo wird ſie im 40ſten Jahrhunderte nicht auf dem Standpuncte ſein, auf dem wir ſie gegenwärtig ſehen. Es muß alſo die katholiſche Kirche, wenn ſie fortſchreitet und ihr Geiſt und die Cultur ihrer Glieder ſich entwickeln, entweder zu einer abſoluten Willkürherrſchaft gelangen, oder es muß ein Organ da ſein, welches die Grundverfaſſung der Kirche in fortwährender Entwickelung und in Uebereinſtimmung mit der Geſammtüberzeugung der Kirchenglieder, wie mit der Ueberzeugung der Kirchenbehörde lebendig erhält. Nur ſo können geſetzliche und wohlthätige Reformen entſtehen, nur ſo kann die Kirche im Genuſſe der Freiheit und der Ordnung bleiben. Es hat ſich aber mir, als Gelehrtem, dieſer Wunſch einer ſolchen Verwirklichung desjenigen, wozu der Staat verpflichtet iſt, und wozu er ſich durch öffentliche Staatsverträge anheiſchig machte, in einer Hauptbeziehung, als beſonders dringend, empfohlen. Ich meine die allgemeine Gewiſſensfreiheit und die allgemeine akademiſche Lehrfreiheit. Es iſt ganz natürlich, daß da, wo eine poſitive Kirche beſteht, wie es die proteſtantiſche und katholiſche iſt, die Pfarrer und Religionslehrer auf den Univerſitäten gewiſſe poſitive Grundlagen der Kirche heilig halten müſſen. Es muß aber auch, wenn darauf gehalten werden ſoll, nicht die Willkür der oberen Behörden entſcheiden, nicht die Willkür einzelner Menſchen, ſondern die ganze Geſellſchaft, und auf dieſe gemeinſchaftliche feſte Grundlage hat die katholiſche Kirche ſelbſt nach dem Concilium von Trient, wie durch andere Concilien, ein Recht. Und wenn in früheren Zeiten ein Lehrer an der Univerſität angefochten wurde wegen angeblicher Abweichung von den Dogmen, dann appellirte er von dem Papſte, Erzbiſchof, Biſchof, an das Concilium, und wurde nicht willkürlich entfernt. Selbſt die Bannſtrahlen fanden ihre Hemmung in der Appellation an das Concilium und in der Mitſprache faſt aller deutſchen und europäiſchen Univerſitäten. Die Lehrfreiheit an der Univerſität, wo ich war, ſo wie auch an anderen Univerſitäten, iſt verletzt worden. Die Regierungen mögen in beſchwerliche Lagen gekommen ſein und haben ſich nicht herauszuhelfen gewußt, denn wen ſollen ſie hören? Synoden ſind nicht da, und nur eine Stimme ertönt,

Im Weſentlichen ſcheint uns der tiefere und allgemeinere Grund des Uebels und ſeiner weit greifenden Gefahren in der reactionären Hemmung des natürlichen Entwickelungsganges unſeres Volkslebens zu liegen, in der möglichſten Unterdrückung ſeiner zuerſt durch das frühere entſetzliche Unglück, dann durch die Befreiungskriege und ihre großen Verheißungen lebhaft angeregten Beſtrebungen für zeitgemäße Freiheit, für freie politiſche und kirchliche Entwickelung. Bei dieſer Reaction und in der neuen unnatürlichen Stellung mußte man oft

---

welche Stimme, wie achtungswürdig ſie auch in ihrer Quelle ſein mag, durch irgend einen einzelnen Mann, der die Sache ſo oder ſo darſtellt, beſtimmt wird. Solchergeſtalt kommt die Regierung in eine fatale Lage. Nur da, wo auf verfaſſungsmäßigem und ordentlichem Wege die Regierung die Stimmen kennen lernt, wird die Regierung wiſſen, was ſie zu thun hat, und gegen jede Willkür ſchützende Formen vor ſich ſehen. Und ſie wird die akademiſche Lehrfreiheit und die Fortſchritte der Wiſſenſchaft vereinigen und begründen mit den feſten Grundlagen der Geſellſchaft. Ich unterſtütze nochmals auf das Dringendſte den Antrag der Budgetscommiſſion und der Petitionscommiſſion mit einer doppelten Warnung, die ich als Volksvertreter gegen die Regierung auszuſprechen habe. Es iſt ein doppelter Irrthum, der oft wohlmeinende Regierungen, beſonders wohlmeinende Regierungen proteſtantiſcher Confeſſion gegenüber von Katholiken leitet. Dieſe glauben, ſie können ſich mit nichts mehr die Liebe ihrer katholiſchen Unterthanen erwerben, als wenn ſie ſich, wie ſie glauben, tolerant gegen ihren Glauben benehmen, oder indem ſie die Glaubensbehörden und vielleicht übertriebene Glaubenseifrige machen laſſen, was ſie wollen, die freien Stimmen derjenigen aber, die gegen die falſchen Auslegungen und gegen die Anſichten der Kirchenbehörde ſind, unterdrücken. Die Regierungen glauben den Dank der Katholiken zu erhalten. Ich weiß aber dies nicht blos aus dieſem Lande, ſondern aus andern Ländern, daß man die vielen aufgeklärten Katholiken hierdurch beleidigt, und die Regierungen ſollten den Muth haben, den Maria Thereſia und Kaiſer Joſeph hatten, und, eben ſo wie ſie, den Geiſt der Aufklärung fördern und ihn unterſtützen, ſtatt den Obſcurantismus zu vertheidigen und zu ſchützen. Die andere Warnung iſt, meiner Anſicht nach, noch ernſterer Natur. Wohlmeinende Regierungen und Individuen denken, ſie fördern die Religioſität, indem ſie den ſtrengſten Dogmenglauben mit Staatsautorität feſthalten und den Aufklärern entgegentreten, welche neueren Anſichten Eingang verſchaffen wollen. Sehr wohlmeinende Menſchen glauben dieſes, und ich ſage: ſie zerſtören dadurch ſehr oft die Liebe zur Religion in tauſend und aber tauſend Gemüthern. Woher iſt Voltaire, dieſer tödtliche Feind der chriſtlichen Religion, auf ſeine Irrwege geführt worden und ſelbſt in der franzöſiſchen Reſtaurationsperiode dazu gelangt, in fünf Jahren mehr gedruckt zu werden, als vorher in fünfzig Jahren? Sein Irrwahn und deſſen ſchädliche Wirkung wurden hervorgerufen und unterſtützt durch die Vereinigung des weltlichen Abſolutismus und der weltlichen Ariſtokratie mit der Geiſtlichkeit, durch die Unterdrückung des freien Geiſtes und Denkens in der Kirche. Die Menſchen ſind auf Abwege gerathen und wegen des Mißbrauches, den man mit dem Glauben trieb, dahin gebracht worden, den Glauben ſelbſt zu haſſen."

„Diejenigen, welche die Religion lieben und achten, ſollen das Licht des Geiſtes nicht beſchränken."

Ueber den Erfolg, den für die Throne jene unglückliche, das Heilige herabwürdigende Allianz geiſtlicher und weltlicher Herrſchſucht zweimal für die Stuarts und zweimal für die Bourbone hatte, und ſehr natürlich zuletzt ſtets wird haben müſſen, bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen.

ſelbſt unwillkürlich und fortgezogen durch die unvermeidliche Folgerichtigkeit, durch die neuen Rathgeber und Bundesgenoſſen, denen man ſich zuwendete, und gereizt durch die oft leidenſchaftliche Gegnerſchaft früherer Freunde, weit mehr, als man früher beabſichtigte, ſtets weiter unterdrücken, und zugleich die Freunde des Rückſchritts und der Unfreiheit zu ihrem finſteren fanatiſchen Getreibe aufregen. Man glaubte die alte ſtuartiſche und bourboniſche Fahne, Thron und Altar, die Allianz des kirchlichen Abſolutismus und kirchlicher Reaction für die ſchwierigen weltlichen Stellungen und Aufgaben benutzen zu müſſen. So wurden die geſunden Kräfte im Volksleben gelähmt, ſeine beſten Triebe gehemmt und fraßen, ihrer natürlichen Wirkungen und Ableitungen beraubt, als innere Geſchwüre unter ſich. Sie kamen theilweiſe ſchon jetzt, und zwar bald als religiöſer Fanatismus und graſſer Wunderglaube, als Myſticismus, Muckerei, als ultramontane, hierarchiſch-theokratiſche und jeſuitiſche Brüderſchaften, bald als fanatiſcher Servilismus und Obſcurantismus, bald als revolutionäre Verſchwörung, oder als roher Materialismus zu Tage. Dabei nun von den Apenninen bis zur Nordſee jene zuerſt im Dunkeln ſchleichenden und den Boden unterminirenden, dann plötzlich mit ihrem finſteren Werke zu Tage tretenden Jeſuiten, ſie, die geſchaffen für päpſtliche theokratiſche Oberherrſchaft, dieſes Ziel nie aus dem Auge verlieren, die, in ihren liebloſen und leidenſchaftlichen, kein Mittel verwerfenden Beſtrebungen für daſſelbe, die Throne wie die Völker opfern, ſie, die Urheber des dreißigjährigen Religionskrieges in Deutſchland, wie des letzten Sturzes des Stuartiſchen, wie des Bourboniſchen Throns, ſie, die ſchon einmal wegen ihres den Thronen verderblichen Wirkens aufgehoben, nun durch jenes Syſtem wieder hervorgerufen wurden, die endlich mit ihrem fanatiſirenden, leidenſchaftlichen Getreibe auch in Belgien bereits offen auftreten und in Rheinpreußen das Feuer der Zwietracht und des Fanatismus eifrig ſchüren! Iſt es zu verwundern, daß, nachdem ſie und ihre Partei bereits ein halbes Menſchenleben hindurch alle für wahre chriſtliche Aufklärung und für eine freiere Entwickelung der kirchlichen Verhältniſſe wohlgeſinnten Männer hemmen und verfolgen durften, endlich das Volk für fanatiſirt genug halten, um die Allianz des weltlichen und kirchlichen Abſolutismus jetzt zur Unterordnung des Staats, ſeiner Univerſitäten und Schulen unter die geiſtliche Oberherrſchaft zu benutzen! „Thron und Altar", ſagte man, und ſie drehen dieſes im altpapiſtiſchen Sinne nur um in „Altar und Thron". Das bezeichnet faſt den ganzen Verlauf der Dinge. Aber hat man's nur erſt mit dem zweiten Satze hinlänglich weit gebracht, ſo wird man, wie in Belgien, überall den ketzeriſchen Thron zu beſeitigen und alle fremden Leidenſchaften und eiferſüchtigen Intereſſen zu Hülfe zu rufen ſuchen. Unterdeß iſt der Zunder der Zwietracht, der über die gemiſchten Ehen und die neu angefachte religiöſe Eiferſucht in Beziehung auf ſie wohl weniger aus religiöſer Geſinnung und Liebe, als aus Haß in die Mitte bisher fried-

licher Bevölkerungen und Familien geſchleudert wurde, recht geeignet, in den letzten Tiefen der Geſellſchaft die Leidenſchaften für die gehäſſigſten Zwecke zu erregen.

Dieſe Partei freilich muß zugleich gegen alle obigen freieren Grundſätze der früheren chriſtlichen und ſelbſt der gallicaniſchen Kirche auf das Eifrigſte kämpfen. Hat ja doch Görres kein Bedenken, die Idee des höchſten und ehrwürdigſten Inſtitutes der katholiſchen Chriſtenheit, die der allgemeinen Concilien, mit bitterem Spotte zu verfolgen, nicht minder als die national-deutſche Idee, daß auch die deutſchen Katholiken, gedenkend der Ehre der deutſchen Nation und ihrer alten gemeinſchaftlichen Einrichtungen, Concordate und Reichsſatzungen, nicht minder, als die gallicaniſchen, ihre Kräfte für ihre gemeinſchaftlichen Rechte und Zwecke vereinigen*). Solche der ebenfalls vereinigten deutſchen evangeliſchen Kirche gegenüberſtehende Vertheidigung und Ausbildung des gemeinſchaftlichen Rechtsverhältniſſes dürfte für dieſes ſelbſt förderlicher und zugleich weniger als einzelne Entgegenſetzungen proteſtantiſcher und katholiſcher Regierungen und Parteien dem inneren Frieden gefährlich ſein. Sie entſpricht den deutſchen ſchwererkämpften Rechtsgrundlagen. Freilich aber Concilien ſind dem Ultramontanismus gefährlicher als alle Kanonen. Das weiß man recht gut, wenn die wahre Stimme der katholiſchen Kirche, ihrer Geſammtheit, ihrer achtbarſten geiſtlichen und weltlichen Glieder auf Provincial- und General-Synoden laut werden dürfte, alsdann würde ſie ehrwürdig, wie einſt zu Ludwig's des Baiern Zeit, wie in den Fürſtenconcordaten und in den Emſer Punctationen, ultramontane Anmaßungen und das lichtſcheue, zelotiſche Bündlerweſen, die jeſuitiſchen Ränke und Fanatiſirungen des Pöbels zurückweiſen. Sie würde nicht in römiſcher, ſondern in deutſcher Geſinnung mit Entrüſtung Alles zurückweiſen, was uns in neuen gehäſſigen religiöſen Zwieſpalt zwiſchen den Fürſten und Bürgern, zwiſchen Bürger und Bürger unter einander bringt, den Frieden des Privatlebens und der Familien zerrüttet, und zuletzt unſer deutſches Vaterland den Gefahren neuer Religionskriege und fremder Interventionen entgegenführt. Dahin aber gehört es nicht blos, wenn man, damit dem proteſtantiſchen Fürſten ſeine katholiſchen Unterthanen nicht mehr als ſolche, ſondern, unter der Leitung eines auswärtigen Souveräns und ſeiner Agenten, als Glieder der ganzen europäiſchen Chriſtenheit und im Bunde mit ihr gegenübertreten, bereits vermittelnden Schutz fremder katholiſcher Fürſten, und namentlich des Königs von Frankreich, vorläufig anruft. Dahin führen — wenigſtens der Wirkung nach — auch jene Aufforderungen und Belobungen der gegen die Gleichheit der beiden Religionstheile und der elterlichen Rechte bei gemiſchten Ehen und gegen die bisherige friedliche und gemeinſchaftlich duldſame Behandlung dieſer

*) Athanaſius, zweite Auflage, S. VI.

Familienangelegenheit gerichteten, möglichſt eiferſüchtigen Geſinnungen, jene Belobungen preußiſcher katholiſcher Bürger in den Rheinlanden und in Weſtphalen wegen ihres möglichſten Zuſammenhaltens unter einander, des Abſchließens und unlöſchbaren Widerſtrebens gegen das Fremde (nämlich das Preußiſche), ſo wie wegen des Feſthaltens des craſſeſten Wunderglaubens, wegen des „blinden Katholicismus" und des eifrigen Proſelytismus*). Freilich laufen dabei wohl zwiſchenunter auch gute Worte. So findet ſich auch die wörtliche Warnung gegen rohe Gewalt vor der Aufforderung an die Rheinländer: die alte Eigenthümlichkeit bis zu der Zeit aufzubewahren, wo ſie, nachdem „das jetzige Confeſorium vorübergegangen," in einer beſſeren Ordnung der Dinge ihre Stelle finde. Aber wir zweifeln, ob der fanatiſche und fanatiſirende Geiſt des Ganzen dieſe Worte ihrem Wortlaute gemäß wird auffaſſen laſſen. Die Regierungen aber haben es wohl jetzt ſchon auf's Neue erfahren, wie ungleich leichter auf dem Wege religiöſer Fanatiſirung ganze Volksmaſſen gegen ſie aufgeregt werden können, als auf einem blos politiſchen, wie viel ſchwerer, wie unmöglich hier die Verbreitung des Giftes zu hindern iſt, wie viel ſchneller es ſich verbreitet und wie unaufhaltſam zerſtörend es wirken kann, ſobald ihm politiſche Verletzung die materielle Grundlage darbietet.

Genügten etwa dieſe wenigen leiſen Andeutungen noch nicht, um das Gewitter zu erkennen, welches man über unſeren Häuptern heraufzubeſchwören ſucht, und welches früher oder ſpäter gegen die Fürſten und das Volk ſich verderblich entladen kann, ſo ſehe man die widerwärtige Schadenfreude und den übermüthigen Ton, mit welchem die Schriften jener Partei (unter anderen auch die von Laſſaulx) auf anderen ſchwachen Seiten des bisherigen politiſchen Syſtems ihre Hoffnungen und Angriffe bauen! So weiſen ſie darauf hin, die Politik habe in ihrer reactionären Richtung auf jenes falſche „Thron und Altar" ſelbſt die Geiſtesfreiheit, Selbſtſtändigkeit und Würde der proteſtantiſchen Kirche, die Zufriedenheit und Anhänglichkeit ihrer beſſeren Glieder geſchwächt**) durch Nichterfüllung öffentlicher Verheißungen, durch Maßregeln gegen die Selbſtſtändigkeit der Gerichte und gegen die Lehrfreiheit der Univerſitäten, endlich durch Anfeindung der Preßfreiheit und der freien öffentlichen Meinung die letztere abgeſtoßen und ſich ſo für die Gefahr der beſten Bundesgenoſſenſchaft beraubt. Zu der religiöſen Aufregung ſuchen ſie noch die politiſche hinzuzufügen, und begrüßen mit ſchlecht verhaltener Siegesfreude jedes neue Anzeichen, als wolle, ja als könne man ſchon nur in dem ihnen und allen Feinden erwünſchten reactionären Syſteme, nicht aber auf die einzige Weiſe, die ſie fürchten,

*) Athanaſius, S. 158—162.

**) Die königlich preußiſche Religion wagt man unter Anderem „den Glauben der evangeliſchen Kirche" zu nennen.

und die die Regierung gegen alle inneren und äußeren Feinde kräftigen würde, ſeine Waffen ſuchen.

Doch ſie mögen nicht zu frühe triumphiren! Zwar möge uns der Himmel bewahren vor der verderblichen Lehre, man dürfe nur immer Jahre und Jahrzehente lang die öffentliche Meinung zurückſtoßen, die Grundprincipien von Licht und Recht, von Freiheit und Wahrheit aufgeben, und nur im Drange der höchſten Noth die öffentliche Meinung aufrufen; ſie werde dann retten, wie 1813. Nein, wir vergeſſen nicht, wie man ſeit dem Unglücke von 1806 ſieben Jahre hindurch durch Wort und That ſo glorreich jene großen Grundprincipien in das Leben rief, ſo energiſch die wahre öffentliche Meinung gewann. Wir vergleichen die Wirkungen der Aufrufe und die Stimmungen von 1806 und von 1813. Glauben und Vertrauen knüpfen ſich an Thaten, nicht an Worte, an Worte blos in Stunden der Noth. Und die Völker haben Erfahrungen gemacht. Wir würden es für gefährlich halten, ihre öffentliche Meinung auf noch ſchwerere Proben zu ſtellen. Aber noch iſt neue Rettung ohne früheres Unheil möglich. Noch iſt es möglich, daß viele bisher verſtummte Wohlmeinende, die Gefahr einſehend und den rechten Weg, der von 1807—15 zum Heile führte, wohl kennend, mit ihrer treuen Stimme durchdringen und größere Gefahren verhüten. Sie werden alsdann alle durch die Unterdrückung der freien Aeußerungen unterſtützten Täuſchungen zerſtören und die Ueberzeugung begründen, daß nicht länger den gefährlichſten inneren und äußeren Feinden jener Triumph gegönnt, Vertrauen und Zuneigung aller Freunde von Licht und Recht, von Freiheit und Wahrheit aber hintangeſetzt werden dürfen, daß eine (nicht zu ſpäte) Berufung auf ſie, noch ehe die Uebel tiefer und weiter ſich ausgedehnt, und ehe früheres Unglück hereingebrochen, eine ſtarke Bundesgenoſſenſchaft zu ſiegreicher Durchführung der heilſamen und ſchützenden Maßregeln begründen werde.

Dieſe aber beſtehen ganz einfach in dem Muthe und rechten Vertrauen, das Rechte zu thun. Sie beſtehen in der früher zugeſagten Freiheit für die unſerer Cultur entſprechende Entwickelung von Staat und Kirche. Sie beſtehen darin, daß die Regierung in beiden die freie Sprache geſtatte und ſchütze, die Beſſeren zur offenen Sprache gegen die Verkehrten bringe und ſo deren finſtere Umtriebe zur Fanatiſirung mißleiteter Maſſen zu verderbenbringendem Aufſtande in der erſten inneren oder äußeren Gefahr vereitle. Sie fordern, daß die Regierung, kräftig und wachſam, aber würdig und hoch über den Parteien ſtehend, von Allen geachtet und gefürchtet, ſie vermittle, lenke, ihr Unrecht gerecht unterdrücke und ſie ſelbſt gegen Unrecht ſchütze, aber frei bleibe vor dem unmittelbaren Parteikampfe gegen ſie. Sie erheiſchen, daß die Regierung, zuerſt in dem freien Staate ſich ihren feſten Boden und die freie, kräftige, moraliſche Mitwirkung aller guten Bürger ſichernd, alsdann, bei nöthiger Gewährleiſtung durch angemeſſene freie Verfaſſung, auch der Kirche und Schule volle Freiheit

geſtattend, ſie durch wohlthätige Förderung und gerechte Schützung ſtets ſich und ihren guten Zwecken verbünde. Wem aber könnte hier mehr der Voranſchritt ziemen, als derjenigen Macht, deren ganzes Gewicht darauf beruht, daß ſie Schirmherrin ſei der geiſtigen Freiheit und des Fortſchrittes, welche Wahrheit und Freiheit, Licht und Recht als ihre Grundprincipien erklärte (namentlich auch bei den rheiniſchen Huldigungsacten und in dem Stiftungsbriefe der Univerſität Bonn), und die es weiß, daß der Staat ſich ſelbſt aufgäbe, der ſeine Grundprincipien aufgibt, der den Glauben an ſie, der die innere organiſche Einheit durch ſie zerſtört.

Wo nun aber ſo mit männlicher Entſchiedenheit der rechte Weg vorgeſchlagen wird, da wird die Regierung, befreit von dem in jeder Gefahr unglücklichen Zweifel, ob ſie nicht im Unrechte, und die wahre öffentliche Meinung gegen ſie ſei, ſtets mit heiterem Muthe und, unterſtützt durch die Guten, geachtet ſelbſt von den Gegnern, kräftig jeden Widerſtand beſiegen. Friede und hülfreiche Unterſtützung und fördernder Wetteifer wird alsdann, ſtatt gehäſſiger Eiferſucht und Anfeindung, zwiſchen den chriſtlichen Schweſterkirchen unter ſich und zwiſchen beiden und der bürgerlichen Ordnung herrſchen. In fröhlichem Fortſchritte werden alle ihrem Ziele ſich annähern, und auch die katholiſche Kirche noch weit über den Standpunct der gallicaniſchen Kirche hinaus. Was aber werden würde, wenn man gegen die tiefen und großen Uebel die rechten, gründlichen Heilmittel verſchmähete oder verſpätete — das ſoll unſere Feder nicht ſchildern.

C. Th. Welcker.

Gant, ſ. Concurs.

Garantie, Gewährleiſtung, in völkerrechtlicher Hinſicht. — Die völkerrechtliche Garantie iſt die von Seiten eines oder mehrerer Staaten vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeit zur Sicherung des Beſtandes oder der Anſprüche eines oder mehrerer anderen Staaten. Weſentlich für den Begriff derſelben iſt der Abſchluß eines Vertrages zwiſchen wenigſtens einem garantirenden und einem garantirten Staate, indem die auf anderen Gründen beruhenden Mittel, deren man ſich in völkerrechtlichen Verhältniſſen zur Sicherſtellung von Zuſtänden oder Forderungen bedient, nicht unter dieſen Begriff fallen*). Der Zweck der völkerrechtlichen Garantie, die Verſicherung eines anerkannten Rechtes, ſtimmt mit demjenigen der privatrechtlichen Bürgſchaft überein; und wie der Bürge dem Gläubiger zur gewiſſeren Erreichung dieſes Zweckes noch beſtimmte Realitäten, als z. B. Fauſtpfänder, einräumen mag, ſo kann dies auch von Seiten des gewährleiſtenden Staates geſchehen, durch einſtweilige Uebergabe von Feſtungen oder Einräumung gewiſſer Bezirke u. dgl. Zwiſchen beiden

*) Dahin gehört z. B. im Frieden die Beſchlagnahme des Eigenthumes fremder Staaten oder Staatsangehörigen, die Anordnung von Sperren und jede Repreſſalie und Retorſionsmaßregel; im Kriege die Gefangenhaltung von Geiſeln u. dgl.

Arten von Verträgen begründet jedoch die Verſchiedenheit der völkerrechtlichen und privatrechtlichen Verhältniſſe ſehr weſentliche Unterſchiede, ſowohl nach den Subjecten, als auch hinſichtlich des Gegenſtandes der Verbindlichkeiten des Gewährleiſters (Garanten) und hinſichtlich der Mittel, um die Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten zu bewirken *).

Bei der Bürgſchaft ſind die contrahirenden Theile Privatperſonen und hiernach einer höheren richterlichen Gewalt unterworfen, während bei der völkerrechtlichen Garantie die Subjecte des betreffenden Vertrages aus unabhängigen Staaten beſtehen. Auch ſetzt der Bürgſchaftsvertrag, als ein acceſſoriſcher, das Daſein eines Hauptvertrages und eine Mehrheit von wenigſtens drei betheiligten Subjecten, eines Hauptſchuldners, Gläubigers und Bürgen, voraus. Die Garantie dagegen kann von einem Staate gegen einen anderen und ſelbſt ohne nothwendige Beziehung auf dritte Staaten übernommen werden, wie z. B. in dem Falle, wenn der Beſtand einer beſtimmten Verfaſſung durch eine auswärtige Macht gewährleiſtet wird. Hier beruhet denn auch die Verbindlichkeit zur Gewährleiſtung auf einem durchaus ſelbſtſtändigen Vertrage.

Ihrem Gegenſtande und Maße nach iſt die acceſſoriſche Verbindlichkeit des Bürgen dieſelbe, wie diejenige des Hauptſchuldners. Handelt es ſich nun bei völkerrechtlichen Garantieen um ſolche poſitive Leiſtungen eines Staates gegen einen anderen, die auch von jedem anderen Staate erfüllt werden können, etwa um die Zahlung gewiſſer Geldſummen, ſo kann der Garant die Gewähr für dieſe Leiſtungen in demſelben Sinne übernehmen, wie ſie der Bürge gegen den Gläubiger übernimmt. In der Regel iſt jedoch die garantirende Macht zur Hülfeleiſtung an den in einem anerkannten Rechte verſicherten Staate, im Falle der Verletzung deſſelben, verpflichtet. Das Maß der Hülfe wird zuweilen ausdrücklich feſtgeſetzt. Iſt darüber nichts Näheres beſtimmt, ſo muß der Garant im Nothfalle als verbunden betrachtet werden, zur Erhaltung der garantirten Rechte ſeine Geſammtmacht in die Wagſchale des beeinträchtigten Staates zu legen. Dieſer Umfang der Verbindlichkeit wird darum in den einſchlägigen Staatsverträgen zuweilen beſonders hervorgehoben durch die Erklärung des Garanten, daß er „mit allen ſeinen Kräften", oder „ſo weit es von ihm abhänge", für die Gewähr eintrete. Gewöhnlich ſind alſo die Garantieverträge eventuell abgeſchloſſene Allianzen, die für den vorgeſehenen casus foederis in Wirkſamkeit treten ſollen; ſo wie auch jede

---

*) Die ſtaatsbürgerlichen oder Verfaſſungsgarantieen beziehen ſich ſtets auf das Verhältniß der Glieder eines und deſſelben Staates und beruhen nur dann auf einem Vertrage, wenn die Verfaſſung ſelbſt einem ſolchen ihre Entſtehung verdankt. Sie bieten hiernach weniger, als die privatrechtliche Bürgſchaft, Veranlaſſung zu einer Parallele mit den völkerrechtlichen Garantieen.

Defenſivallianz ſchon an ſich, und meiſtens auch in ausdrücklichen Worten, die Verpflichtung einer gegenſeitigen Gewährleiſtung enthält.

Was endlich die Mittel betrifft, um den Garanten zur Gewährleiſtung anzuhalten, ſo iſt derſelbe, wie in allen völkerrechtlichen Verträgen, ſtets ſein eigener Richter und keiner höheren, mit zureichenden Zwangsmitteln ausgerüſteten Gewalt unterworfen, wie dies bei dem Bürgen im privatrechtlichen Verhältniſſe der Fall iſt. Wollte nun der die Gewähr in Anſpruch nehmende Staat von ſich aus zu Zwangsmaßregeln gegen ſeinen ſäumigen Garanten ſchreiten, ſo würde er Gefahr laufen, zugleich gegen dieſen und gegen diejenige Macht in eine feindſelige Stellung zu treten, die ſeine garantirten Rechte verletzt hat, oder ſie mit Verletzung bedrohet. Auf dieſe Weiſe würde er alſo die zur Behauptung ſeiner Rechte erforderliche Macht vielmehr theilen und ſchwächen, ſtatt ſie zu vermehren. Immer hängt alſo die politiſche Bedeutung der völkerrechtlichen Garantieen von dem guten Willen des Garanten und von ſeinem fortdauernden Intereſſe an der Erhaltung der gewährleiſteten Zuſtände ab. Auf der anderen Seite werden aber auch diejenigen Staaten, die keine ausdrückliche Garantie übernommen haben, falls ſie an der Erhaltung gewiſſer völkerrechtlicher Verhältniſſe ein beſonderes Intereſſe zu haben glauben, zu dieſem Zwecke gern geneigt ſein, ihre Vermittelung und erforderlichen Falles ſogar Hülfeleiſtung eintreten zu laſſen. Ohnehin liegt es ſelbſt bei dem beſten Willen der Garanten, ihre Verbindlichkeiten in vollem Maße zu erfüllen, in der Natur der Garantieverträge ſelbſt, daß dieſelben häufig als unwirkſam und täuſchend erſcheinen müſſen. So iſt zwar klar, daß die Garantie nur zum Beſten der garantirten Staaten eingegangen wird, und daß hiernach der Garant nicht befugt ſein könne, ohne Erſuchen, oder ſogar gegen den Willen der Betheiligten einzuſchreiten, um auf dieſe Weiſe ſeine Verbindlichkeit zur Einmiſchung in fremde Angelegenheiten und zur Gefährdung der Unabhängigkeit anderer Staaten zu benutzen. Darum können auch, wenn von einer dritten Macht die Gewähr eines Staatsvertrages übernommen wurde, die den Hauptvertrag abſchließenden Theile ſich gegenſeitig von den Verbindlichkeiten deſſelben losſprechen und hierdurch das ganze Verhältniß auflöſen, ohne daß jene dagegen Einſprache zu thun befugt iſt. Dagegen iſt es nicht minder gewiß, daß der Garant zu keinem Beiſtande verpflichtet ſein kann, wenn hierdurch den Rechten eines dritten Staates Eintrag geſchehen würde, da in dieſem Falle ſchon von Anfange an das Verſprechen der Gewährleiſtung rechtswidrig und ungültig war. Entſteht alſo Streit zwiſchen den bei einem garantirten Vertrage betheiligten Staaten, ſo hat nun die garantirende Macht, ehe ſie ſich entſcheidet, auch von ihrer Seite den Vertrag zu interpretiren, und dieſe Auslegung kann dann wohl mit derjenigen eines jeden der unmittelbar betheiligten Staaten unvereinbar ſein. Endlich verſteht es ſich, daß auch im Verhältniſſe von Staat zu Staat das Gebot: „Hilf dir ſelbſt!“ zunächſt in Anwendung komme, und daß

der Garant ſtets nur ſubſidiariſch zum Beiſtande des in ſeinem verſicherten Rechte verletzten Staates verbunden ſein könne, wenn dieſer zur Behauptung deſſelben durch eigene Macht außer Stande iſt. In ähnlicher Weiſe iſt der Bürge erſt dann zur Zahlung gehalten, wenn zuvor der Gläubiger alle rechtlichen Mittel gegen den Hauptſchuldner erſchöpft hat. Darum bleibt der garantirenden Macht zugleich darüber das Urtheil überlaſſen, ob der ihre Gewährleiſtung fordernde Staat wirklich ſeine volle Kraft in Bewegung ſetze, oder ob er ſie aus Fahrläſſigkeit, vielleicht auch aus böswilliger Abſicht, in ſchwierige Verhältniſſe mit anderen Staaten zu verwickeln drohe. Auch von dem Ergebniſſe dieſer Erwägung wird der Garant mit vollem Rechte ſeine weiteren Schritte abhängig machen, und ſo iſt denn nach allen Richtungen hin die Wirkſamkeit der völkerrechtlichen Garantieen an gar mannigfache, höchſt ſchwankende Rückſichten und Bedingungen geknüpft. Aus allen dieſen Gründen iſt es ſehr erklärlich, daß die Garantieverträge ſelbſt in noch höherem Grade, als andere Arten von Staatsverträgen, ſtets als ſehr illuſoriſch ſich erwieſen haben, und daß ſie überhaupt nur als der in die Form eines Vertrages gebrachte Ausdruck eines momentan vorhandenen politiſchen Intereſſes mehrerer paciscirender Staaten zu betrachten ſind.

Alle Rechte und Rechtsverhältniſſe, welche Gegenſtand von Staatsverträgen ſind, können unter beſondere Garantie geſtellt werden. Und wie für die Auslegung der Verträge überhaupt, neben ihrem wörtlichen Inhalte, alle ſonſtigen Umſtände zu berückſichtigen ſind, die über den wahren Willen der Contrahenten zur Zeit des Abſchluſſes Auskunft zu geben vermögen, ſo gilt dies auch im Völkerrechte für das Verſprechen der Gewährleiſtung. Beſonders entſcheidend iſt für die Auslegung der Garantieverträge die Art und Beſchaffenheit der gewährleiſteten Rechte. Mit beſonderer Berückſichtigung derſelben laſſen ſich hauptſächlich folgende Arten ſolcher Verträge unterſcheiden:

1. Einſeitige Gewähr eines zur Zeit der Eingehung des Vertrags beſtehenden Zuſtandes eines Staates. Dahin gehört die Garantie eines gewiſſen Beſitzſtandes, der Neutralität, einer beſtimmten Verfaſſung u. ſ. w. *). In den beiden erſtgenannten Fällen iſt der Garant bei jedem ungerechten Angriffe gegen den garantirten Staat zum Beiſtande für Erhaltung oder Herſtellung des status quo verpflichtet. Die Gewähr der Neutralität wird jedoch nicht blos im einſeitigen Intereſſe des garantirenden Staates, ſondern auch im Intereſſe der garantirenden Mächte ſelbſt übernommen. Wurde alſo die Verletzung der Neutralität durch einen Angriff von Seiten des für neutral erklärten Staates herbeigeführt, ſo kann ſich zwar dieſer letztere keinesweges auf die ihm verheißene Gewähr berufen, allein gleichwohl

---

*) Beiſpiele hiervon ſiehe in Marten's Recueil de traités, Bd. I. S. 471, 546, 595; II, 113, 133; III, 488; IV, 19; 469, 475, 541; VI, 533 u. ſ. w.

können ſich die garantirenden Mächte gegenſeitig zur Erhaltung des früheren Zuſtandes verpflichtet halten. Immer würden ſie jedoch in dieſem Falle befugt ſein, gewiſſe Bürgſchaften gegen fernere Störungen des Friedens von Seiten des für neutral erklärten Staates zu verlangen. Das Verſprechen der Garantie einer Verfaſſung, wenn nicht zugleich die Integrität des Staats-Gebietes verſichert wird, kann ſtets nur auf das Weſen dieſer Verfaſſung ſelbſt bezogen und nicht etwa dahin ausgedehnt werden, daß der Garant in jeden Krieg des garantirten Staates, der eine theilweiſe Gebietsabtretung zur Folge haben kann, eintreten müßte. Erſt wenn der Feind ſeine ſiegreichen Fortſchritte zur Vernichtung des Staates ſelbſt und mittelbar ſeiner Verfaſſung, oder wenigſtens zum Umſturze dieſer letzteren benutzen wollte, würde der Garant zum Beiſtande verpflichtet ſein.

2. Einſeitige Gewähr der Forderung oder des eventuell eintretenden Anſpruchs eines Staates, wie z. B. der Forderung von Gebietsabtretungen, von Zahlung gewiſſer Summen; oder Garantie von Familienverträgen und der unter beſtimmten Vorausſetzungen daraus herzuleitenden Anſprüche, namentlich der Succeſſionsrechte u. ſ. w.*). Hier hat der Garantievertrag den Charakter einer Offenſiv-Allianz gegen den die Erfüllung der verſicherten Anſprüche verweigernden Staat.

3. Einſeitige Gewähr des zwiſchen zwei oder mehreren Staaten vertragsmäßig feſtgeſtellten Rechts-Zuſtandes, durch dritte, nicht unmittelbar betheiligte Mächte. Die Verbindlichkeit des Garanten erſtreckt ſich hier im Zweifel nur auf das auf den Hauptvertrag gegründete Rechtsverhältniß der contrahirenden Mächte ſelbſt, ohne zugleich auf ihr Verhältniß zu anderen Staaten bezogen werden zu können **).

4. Gegenſeitige Gewähr mehrerer Staaten blos unter ſich, oder auch im Verhältniſſe zu dritten Staaten. Bei dem Abſchluſſe eines Friedens oder eines Ländertauſches zwiſchen zwei Staaten iſt es gewöhnlich, daß jeder contrahirende Theil dem anderen die ihm cedirten Rechte garantirt ***). Dieſe Erklärung hat den Sinn, daß jeder Staat im Verhältniſſe zu ſeinen Unterthanen dafür einzuſtehen habe, daß nicht von ihrer Seite die Erfüllung des Vertrages verhindert oder erſchwert werde, und dieſes Verſprechen wird dann häufig auch ausdrücklich gegeben. Ueberdies muß aber jeder der contrahirenden Staaten für verpflichtet gehalten werden, dafür einzuſtehen, daß nicht auf die von ihm abgetretenen Rechte irgend ein dritter Staat aus einem der Abtretung vorhergehenden Grunde beſſere An-

*) Z. B. Martens a. a. O. I, 107, 231; II, 91, 95, 663; III, 367 flg.
**) Martens a. a. O. I, 107; II, 667, 683 flg.
***) In den neueren Friedensſchlüſſen, beſonders ſeit der nordamerikaniſchen Revolution, iſt jedoch meiſtens das ausdrückliche Verſprechen der gegenſeitigen Garantie weggefallen.

ſprüche geltend machen könne. In dieſer Beziehung hat alſo die aus der übernommenen Garantie entſpringende Verbindlichkeit große Aehnlichkeit mit derjenigen zur Evictionsleiſtung in privatrechtlichen Verhältniſſen. Iſt der gegenſeitig gewährleiſtete Vertrag zwiſchen mehr als zwei Staaten abgeſchloſſen, ſo erſcheint jeder derſelben, wie sub 3, zugleich als Garant der zwiſchen den anderen contrahirenden Theilen vertragsmäßig feſtgeſtellten Verhältniſſe. Auch alle Defenſivallianzen ſchließen den Begriff einer gegenſeitigen Gewährleiſtung in ſich, und darum namentlich auch alle Bundesverträge, wodurch mehrere Staaten zu einem Staatenbunde ſich vereinigen. Die einfachen Defenſivallianzen können jedoch nur eine Gewähr in Bezug auf die Angriffe beſtimmter Staaten feſtſetzen, während die Vereinigung zum Staatenbunde nicht blos eine gegenſeitige Gewähr der Bundesglieder unter ſich, ſondern auch gegen jede auswärtige Macht begreift. Ueberdies enthalten die Bundesverträge der letzteren Art (Bundesacten) nicht blos Beſtimmungen über die Gewähr des Territorialbeſtandes der einzelnen Gliederſtaaten, ſondern gewöhnlich auch über die Garantie ihrer Verfaſſungen *).

Diejenigen Staaten des Alterthums, welche, ohne Aufgeben ihrer Unabhängigkeit, eine nähere und dauernde Verbindung abgeſchloſſen hatten, waren eben damit in ein ſolches Verhältniß der gegenſeitigen Gewährleiſtung getreten. Namentlich gilt dies von dem griechiſchen Staatenbunde und ſeinen einzelnen Verzweigungen zu verſchiedenen Perioden **). Gemäß der iſolirenden Politik des Alterthums überhaupt richtete ſich jedoch die Idee der Garantie hauptſächlich auf die Erhaltung einer abgeſchloſſenen griechiſchen Herrſchaft im Ganzen und gegenüber den ſämmtlichen Barbarenſtaaten. Der Gedanke an eine allſeitige Verpflichtung der Verbündeten zur Erhaltung des Beſitzſtandes und Rechtsſtandes jedes einzelnen Gliederſtaates trat jedoch noch ziemlich undeutlich in den Hintergrund, ſo daß das Streben nach Hegemonie bald von Seiten des einen und bald des anderen Staates als ſehr natürlich und kaum als bundeswidrig betrachtet wurde. Noch weniger war im Alterthume von einer völkerrechtlichen Gewähr in dem Sinne die Rede, daß dritte Staaten die Verbindlichkeit zur Erhaltung eines gewiſſen Rechtszuſtandes zwiſchen zwei oder mehreren anderen Staaten übernommen hätten. Dieſe Art von Staatsverträgen konnte erſt in Gebrauch kommen, als man ſich mehr und mehr bewußt wurde, daß in einem weiten Kreiſe das Schickſal aller Staaten innig mit einander verflochten ſei, und daß alſo das Intereſſe an der Erhaltung eines zwiſchen mehreren Staaten vertragsmäßig feſtgeſtellten Rechtszuſtandes weiter ſich erſtrecke, als auf die den Hauptvertrag ſelbſt abſchließenden Staaten. Die Entſtehung ſolcher Staatsverträge beruhet

---

*) Martens II, 183; IV, 61, 373, 386; V, 349 flg.
**) S. Achäiſcher Staatenbund.

alſo in unſerem Welttheile weſentlich auf denſelben Gründen, die mehr und mehr auch die Idee eines europäiſchen Staatenſyſtems und der Nothwendigkeit eines politiſchen Gleichgewichts hervorgerufen haben. Mit Wahrſcheinlichkeit behauptet man, daß zum erſten Male von einer ſolchen Garantie im Friedens- und Allianztractate von Blois vom 12. Oct. 1505 zwiſchen Ludwig XII. von Frankreich und Ferdinand von Arragonien die Rede war. Beide contrahirende Theile waren nämlich übereingekommen, den König von England zu erſuchen, daß er Conſervator ihres Friedens und Bündniſſes werden möge. Im J. 1508 ahmte man dies nach im Friedensſchluſſe zu Cambrai zwiſchen Kaiſer Maximilian I. und König Ludwig XII., indem man ſich darüber verglich, daß die Fürſten des deutſchen Reichs die Conſervatoren des Friedens ſein und die Garantie ſeines Inhalts übernehmen ſollten. Später wurde der weſtphäliſche Friede als die eigentliche Baſis des politiſchen Gleichgewichts in Europa betrachtet, und Frankreich und Schweden übernahmen die Garantie deſſelben. Dies geſchah alſo von Seiten derſelben Mächte, die den größten Vortheil daraus gezogen hatten und die, im Gefühle der Stärke, die ihnen ihr Gewinn verſchaffte, die erſten waren, welche im Weſten und Nordoſten durch ihre ehrgeizigen Entwürfe und Eingriffe den neu begründeten Rechtszuſtand wieder auf's Spiel ſetzten. Von jetzt an und ſeit Richelieu die Nothwendigkeit beſtändiger Negotiationen zwiſchen den europäiſchen Hauptmächten, ſtatt der früheren blos zeitweiſen und gelegentlichen Unterhandlungen, erkannt und eingeführt hatte, als ſonach die Grundlage eines vielſeitigeren, diplomatiſchen Verkehrs geſchaffen war, ſah man ſich bei dem Abſchluſſe von Staatsverträgen, namentlich von Friedensſchlüſſen, immer häufiger nach beſonderen Garantieen von außen um. Schon der Umſtand, daß dies geſchah, war indeſſen ein Beweis, wie man ein politiſches Gleichgewicht der Staaten nur als eine Möglichkeit und als eine Forderung der Politik anſah, ohne es noch in einem beſtimmten poſitiven Rechtsverhältniſſe thatſächlich für verwirklicht zu halten. Wäre dies der Fall geweſen, ſo hätte man nicht ſo eifrig einzelne und beſondere Garantieen ſich zu verſchaffen geſucht, ſondern füglich auf das gemeinſame Intereſſe an der Erhaltung eines ſolchen völkerrechtlichen Zuſtandes vertrauen mögen.

Um den Inhalt und die Bedeutung völkerrechtlicher Gewährleiſtungen deutlicher erkennen zu laſſen, mag hier noch auf einige der wichtigſten einſchlägigen Staatsverträge der neueren Zeit hingewieſen werden. Beſonders merkwürdig in der Geſchichte der Garantieen iſt die pragmatiſche Sanction Kaiſer Karl's VI. vom J. 1713, feierlich proclamirt am 6. Dec. 1724, nach ihrer Annahme durch die öſterreichiſchen, böhmiſchen, ſchleſiſchen und ungariſchen Stände. Von da an bis zum Jahre 1735 ſcheute Karl VI., in ſeinem gutmüthigen Glauben an Staatsverträge und Fürſtenwort, keine Mühe und keine Opfer, um ſeiner weiblichen Nachkommenſchaft die Thronfolge durch alle europäiſchen Großſtaaten garantiren zu laſſen. Es braucht hier

nur daran erinnert zu werden, wie gerade diejenigen Mächte, die ſich das Verſprechen der Gewährleiſtung am Theuerſten hatten bezahlen laſſen, die gefährlichſten Gegner Marie Thereſiens wurden und wie dieſe die wahre Garantie nur darin fand, worin ſie von Anfang an hätte geſucht werden ſollen, in der Kraft und im Muthe ihres Volks.

Der bekannte Barrièretractat vom 15. Nov. 1715, welcher Holland, als der Schutzmauer gegen Frankreich, theils das ausſchließende, hauptſächlich aber das mit Oeſterreich gemeinſchaftlich auszuübende Beſatzungsrecht in mehreren Feſtungen der öſterreichiſchen Niederlande einräumte, war ein Vertrag von gemiſchter Natur. Oeſterreich ſollte gegen Frankreich die Barrièrefeſtungen gemeinſchaftlich mit Holland vertheidigen und überdies in Verbindung mit dieſem Staate an der Aufſtellung eines Truppencorps von 30—35,000 Mann Theil nehmen. Hiernach erſcheint es alſo als Garant Hollands, dem franzöſiſchen Reiche gegenüber. Zugleich wurde aber durch den Barrièretractat auf öſterreichiſchem Gebiete eine Staatsſervitut zum Beſten Hollands begründet, da demſelben, außer dem Beſatzungsrechte in den Feſtungen, auch die Befugniß zugeſtanden wurde, im Falle eines Kriegs eine gewiſſe Vertheidigungslinie an der Demer zu beſetzen und die Schelde zu Ueberſchwemmungen zu benutzen. Dieſer Vertrag erzeugte, wie es nicht anders möglich war, eine Menge Streitigkeiten und kam ſchon ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr zur vollſtändigen Erfüllung. Im J. 1781 wurde er durch Joſeph II. einſeitig aufgehoben und die Schleifung der Barrièrefeſtungen angeordnet und vollzogen, kurze Zeit vorher, als die Heere der franzöſiſchen Republik in die Niederlande einbrachen und als die Erfüllung des Vertrags vielleicht zum erſten Male von bedeutenderem Nutzen hätte ſein können.

Der bourboniſche Familienvertrag, zwiſchen Frankreich, Spanien und Sicilien am 15. Auguſt 1761 abgeſchloſſen, garantirte in den Art. II und XXI nicht blos den drei contrahirenden Mächten ihre näher bezeichneten Beſitzungen, ſondern verſprach auch allen übrigen Fürſten des bourboniſchen Hauſes bei jeder Gelegenheit Hülfe und Beiſtand. Dieſer im Geiſte des engherzigſten Familienintereſſes und Familienſtolzes abgeſchloſſene Vertrag zeigte beſonders deutlich, wie wenig man noch zur Idee des Volksſtaats und der nationalen Politik ſich erhoben hatte, und wie der Staat als das bloſe Pertinenzſtück des regierenden Hauſes betrachtet wurde. Als einzig heilſame Frucht des Tractats möchte etwa die gemeinſchaftliche Theilnahme Frankreichs und Spaniens an dem nordamerikaniſchen Unabhängigkeitskriege bezeichnet werden können. Die feinere Haltloſigkeit deſſelben zeigte ſich aber bald darauf in dem Frieden und Allianztractate, den Spanien mit der revolutionären Regierung Frankreichs abſchloß.

Nirgends war die Zahl der übernommenen und der gebrochenen

Garantieen größer, als in dem heilloſen Spiele mit Tractaten, das die Zerſtückelung Polens einleitete und begleitete. Am Merkwürdigſten erſcheint hierbei der Vertrag Preußens und Polens vom 29. März 1790. Als endlich die drei Mächte das im Namen der heiligen Dreieinigkeit begonnene Werk der Vernichtung vollendet hatten, garantirten ſie ſich eben ſo förmlich die gemachte Beute, als ſie nach der erſten Theilung den Beſitzſtand Polens verſichert hatten und ſich den ihrigen durch Polen hatten verſichern laſſen. Aber auch ihr letzter Garantievertrag hatte keine größere Bedeutung, als die früheren, wie dies die Vergrößerung Rußlands mit einem Theile von preußiſch und von öſterreichiſch Polen, in Folge der Friedensſchlüſſe von Tilſit und von Wien, bewies.

Die am Wiener Congreſſe verſammelten Mächte hatten, in ihrer Erklärung vom 20. März 1815, der Schweiz die Anerkennung und Gewährleiſtung einer immerwährenden Neutralität verheißen. Nachdem die Schweiz am 27. Mai deſſ. J. dieſer Erklärung beigetreten war, wurde, nach Beendigung des letzten Kriegs gegen Napoleon, die förmliche Urkunde darüber am 20. Nov. 1815 ausgefertigt. Sowohl in jener Erklärung, als in dieſer Urkunde, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß „die Anerkennung der Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, ſo wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluſſe, dem wahren Intereſſe aller europäiſchen Staaten entſpreche.“ In der That liegt der Grund der Garantie nur in der Eiferſucht der europäiſchen Mächte und in dem beſonderen militäriſchen Gewichte, das der Beſitz der Schweiz in die Wagſchale eines Krieg führenden Staates werfen würde. Allein derſelbe Grund, der die Anerkennung und Gewähr der Neutralität im Frieden veranlaßte, wird im Kriege zur Verletzung derſelben auffordern, ſobald ſich die Schweiz nicht ſelbſt zu ſchützen weiß. Schon nach der Rückkehr Napoleon's aus Elba und unmittelbar nach der Anerkennung der Neutralität ließ man — freilich mit Zuſtimmung der Cantone — durch einen Theil des ſchweizeriſchen Gebiets Truppen gegen Frankreich marſchiren. Hiernach ſah man ſich ſchon in der förmlichen Gewährleiſtungsurkunde vom 20. Nov. 1815 zur Erklärung veranlaßt, „daß auf die Ereigniſſe, die dieſen Durchmarſch herbeigeführt, keinerlei den Rechten der Schweiz hinſichtlich ihrer Neutralität nachtheilige Folgerung gegründet werden könne.“ Aehnliche Rückſichten haben die fünf Großmächte, im Londoner Vertrage vom 15. Nov. 1831, die ewige Neutralität des Königreichs Belgien verſichern laſſen; und aus ähnlichen Gründen dürfte im Falle eines europäiſchen Kriegs auch dieſe Verſicherung als politiſch ſehr gleichgültig erſcheinen.

Dem Begriffe und Weſen eines Staatenbundes gemäß haben ſich nach den Bundesacten des deutſchen Bundes, der ſchweizeriſchen Conföderation und der nordamerikaniſchen Union die ſämmtlichen Bundesglieder in gleicher Weiſe die Unverletzbarkeit ihres Be-

ſitzſtandes, ſowohl unter ſich ſelbſt, als gegen das Ausland, garantirt. Was dagegen die Gewähr der **Verfaſſungen** der einzelnen Gliederſtaaten betrifft, ſo finden abweichende Beſtimmungen ſtatt. Die deutſche Bundesverſammlung iſt nur auf beſonderes Anſuchen eines Bundesglieds zur Uebernahme der Garantie ſeiner Verfaſſung **berechtigt**, und erhält dadurch die **Befugniß**, ſolche zu übernehmen. In anderen Fällen ſoll ſie zwar nur dann auf Verfaſſungsſtreitigkeiten einwirken, wenn dieſe den Charakter aufrühreriſcher Bewegungen annehmen, allein gleichwohl iſt ſie ſchon nach dem Bundeszwecke als **verpflichtet** anzuſehen, auf **Anrufen** des über Verletzung ſich beſchwerenden Theils, zuweilen nach dem Erkenntniſſe des durch Bundesbeſchluß vom 30. Oct. 1834 conſtituirten Bundesſchiedsgerichts, für Aufrechthaltung der zu Recht beſtehenden Verfaſſung Sorge zu tragen *). Der Art. 1 des ſchweizeriſchen Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 enthält die ausdrückliche Beſtimmung der gegenſeitigen Gewährleiſtung der Verfaſſungen für ſämmtliche ſouveräne Cantone. Hiernach müſſen denn die einzelnen Verfaſſungsurkunden der Tagſatzung erſt zur Anerkennung vorgelegt werden, ehe ſie als gültig und wirkſam zu betrachten ſind **). Endlich garantirt die nordamerikaniſche Bundesverfaſſung vom 17. Sept. 1784, im Art. 4, jedem Gliederſtaate eine **republicaniſche Verfaſſungsform**.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß jeder Staatenbund, als ein Ganzes und als völkerrechtlicher Verein, Garantieen übernehmen, und daß ihm von anderen Staaten Garantie geleiſtet werden könne. Verſchieden ſind aber wieder die Beſtimmungen über das Garantierecht der **einzelnen** Vereinsſtaaten. Während der deutſchen Reichsverfaſſung war daſſelbe Gegenſtand vielfacher Streitigkeiten und namentlich beſtritt es der Kaiſer den Reichsſtänden in den über Religionsſachen abgeſchloſſenen Verträgen. Gleichwohl ſchloſſen die Reichsſtände häufig Garantieverträge ſowohl unter ſich, als mit auswärtigen Staaten; und nachdem ihnen einmal der §. 2, Art. 8 des Osnabrückiſchen Friedens das Recht des Kriegs und Friedens eingeräumt hatte, konnte jene Befugniß, ſo weit die Garantieen nicht gegen Kaiſer und Reich, oder gegen die wohlerworbenen Rechte anderer Reichsſtände gerichtet waren, nicht ferner in Zweifel gezogen werden. Unter derſelben Vorausſetzung, daß nicht die Ausübung des Garantierechts dem Bundeszwecke und den Bundespflichten zuwider laufe, ſteht daſſelbe den deutſchen Bundesgliedern, wie überhaupt das

*) Klüber, Oeffentlich. Recht d. d. B., 3. Aufl. §. 284. und 225. — Bundesbeſchluß vom 28. Juni 1832, Art. 2.

) So enthält die Verfaſſung des Cantons **Schaffhauſen vom 24. Dec. 1834 einige Beſtimmungen über Verkehr und gerichtliches Verfahren, welche die Tagſatzung Anſtand nehmen ließen, ihre Genehmigung zu ertheilen, bis endlich von Seiten Schaffhauſens befriedigende Erklärungen darüber eingelaufen waren.

Vertragsrecht, auch gegenwärtig zu *). Da indeſſen kein Bundesglied, als ſolches, zu Angriffskriegen berechtigt iſt, ſo können natürlich diejenigen Garantieverträge, die den Charakter von Offenſivallianzverträgen haben, von Seiten der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten nicht rechtsgültig abgeſchloſſen werden. Weit beſchränkter iſt nach der Bundesverfaſſung der Schweiz das Vertragsrecht der Cantone, da nach Art. 8 der B. A. und den darauf bezüglichen Tagſatzungsbeſchlüſſen alle Verträge mit auswärtigen Staaten, die nicht Militärcapitulationen oder rein ökonomiſche oder polizeiliche Gegenſtände betreffen, der Genehmigung der Tagſatzung unterliegen. Nur ſolche Garantieverträge, wodurch ſich ein Canton die auch von der Eidgenoſſenſchaft anerkannten Rechte einſeitig gewährleiſten läßt, ohne eine Gegenverbindlichkeit zu übernehmen, würden der Natur der Sache nach, ſelbſt ohne Sanction der Tagſatzung, als rechtsgültig betrachtet werden müſſen. Der Art. 1 der nordamerikaniſchen Conſtitution verbietet den einzelnen Vereinsſtaaten den Abſchluß von Bündniſſen und Conföderationen unter ſich und hat das ganze Vertragsrecht mit auswärtigen Staaten dem Congreſſe übertragen. Da nun leicht die Erfüllung jeder Art von Garantieverträgen, wenigſtens in ihren Folgen, den einzelnen Staat, und mittelbar den Staatenbund, in Zerwürfniſſe mit dem Auslande ſtürzen kann, ſo hat die nordamerikaniſche Bundesverfaſſung auf die umfaſſendſte Weiſe für die Sicherheit des Geſammtvereins Sorge getragen.

Die Bedeutung der Garantieen im Staatenbunde iſt natürlich zum großen Theile durch die der höchſten Bundesbehörde eingeräumte Executivgewalt bedingt. Auch in dieſer Beziehung laſſen ſich verſchiedene Abſtufungen bemerken. Die Befugniſſe der ſchweizeriſchen Tagſatzung, hinſichtlich der Organiſation und der Verwendung der einzelnen Militärcontingente, reichen weiter, als diejenigen der deutſchen Bundesverſammlung; und im nordamerikaniſchen Staatenvereine kann überhaupt kein beſonderer Vereinsſtaat für ſich eine Militärmacht unterhalten, da die Errichtung, Verſammlung und Verwendung der unter den Oberbefehl des Präſidenten geſtellten ſtehenden Truppen, Milizen und Kriegsflotten durchaus zur Competenz des Congreſſes gehört. Allein mehr als von dem Buchſtaben der Staatsverträge und von geſchriebenen Garantieen wird die Rechtsſicherheit in völkerrechtlichen Verhältniſſen davon abhängen, ob die einzelnen Staaten als Glieder eines wirklich organiſchen Ganzen betrachtet werden dürfen, worin jede beſondere Verletzung alsbald auf allen Seiten als Störung der Geſammtharmonie erkannt, empfunden und geahndet wird. Dies gilt ſowohl von einzelnen Staatenvereinen in ihren inneren Verhältniſſen, als auch von dem ganzen Kreiſe des europäiſch-amerikaniſchen Staatenſyſtems. Die Frage, ob und unter welchen Vorausſetzun-

*) Klüber a. a. O. §. 558; 220—222. 224.

gen eine ſolche Gliederung und Verbindung im Völkerleben möglich ſei? knüpft ſich jedoch an die Entwickelung der Idee eines politiſchen Gleichgewichts und muß unten zur Sprache kommen.

S.

Garantieen, ſtaatsrechtliche, Gewährleiſtungen, insbeſondere auch Garantieen des deutſchen Bundes und der deutſchen Staaten und ihrer Verfaſſungen. —

I. Die Garantieen für einen Staat, überhaupt für einen politiſchen Körper und ſeine Verfaſſung, können theils völkerrechtliche oder auswärtige ſein, wovon der vorige Artikel handelt, theils ſtaatsrechtliche, innere oder conſtitutionelle. Dieſe letzteren ſind ſicher weitaus die wichtigſten und beſten. Aehnlich muß auch die Dauer von Leben und Geſundheit eines Menſchen vor Allem durch ſeine eigene geſunde Lebenskraft und Conſtitution, durch ihre Güte und Stärke und ihre Harmonie verbürgt werden. Dieſe müſſen ſelbſt der Unterſtützung durch äußere Schutz-, Stärkungs- und Hülfs- und Heilmittel erſt ihre rechte und heilſame Wirkung geben und verbürgen. Die äußeren können nur mehr gelegentlich und mehr negativ wirken, das heißt beſondere Störungen und Krankheiten abwenden oder zerſtören, und ſo mittelbar die geſunden Lebenskräfte unterſtützen. Sie dürfen nicht im Mißverhältniſſe mit der Geſundheit und Harmonie der Conſtitution ſtehen und müſſen nur auf ſie gerichtet ſein, nicht fremdartigen Zwecken dienen. Sie bereiten ſonſt häufig größere Gefahren, als ſie abwenden. Beſonders auch iſt es für den politiſchen Körper nothwendig, daß er, muthig und ſeiner Lebenskraft vertrauend, ſich kräftige und ſtähle gegen Gefahren, daß er nicht, wie ein Weichling, von außen Hülfe erwartend, durch eigne Schwäche und Feigheit jeder erſten Gefahr unterliege.

Auch die inneren oder conſtitutionellen Garantieen ſind wieder von doppelter Art. Sie beſtehen theils in beſtimmten an ſich nothwendigen Beſtandtheilen, Organen und Functionen des geſunden, vernünftigen und freien Staatskörpers oder ſeiner Conſtitution ſelbſt, ſo wie etwa das landſtändiſche Recht, die bürgerliche und politiſche Freiheit der Bürger und insbeſondere ihre Rede- und Schreib- oder Druck- und Leſefreiheit. Dieſe kann man conſtitutionelle Garantieen im weiteren Sinne nennen. Theils beſtehen ſie auch in beſonderen, zunächſt blos zur Garantie, zum Schutze oder zur Abhülfe gegen Verletzungen eingeführten Einrichtungen, wie etwa der beſondere Eid auf die Verfaſſung oder die Beſchwerde bei dem Nationalbund. Dieſe kann man dann conſtitutionelle Garantieen im engeren Sinne nennen.

Die Sicherung des Staats und ſeiner Verfaſſung durch die conſtitutionellen Garantieen im weiteren Sinne oder nur durch die Güte, durch die Vollſtändigkeit und geſunde oder zweckgemäße, dem Ganzen entſprechende harmoniſche Einrichtung ihrer Beſtandtheile iſt freilich bei Weitem die wichtigſte. Und

in Beziehung auf ſie gilt gerade in beſonderem Grade Alles, was vorhin von den ſtaatsrechtlichen Garantieen im Gegenſatze gegen die völkerrechtlichen geſagt wurde. Hier kann denn jeder einzelne Theil, jedes Recht der Regierung, der Stände, der Bürger, jede zweckmäßige ſichernde Einrichtung für dieſelben auch als eine Garantie für die Verfaſſung angeſehen werden. Denn ein lebendiges Ganze erhält ſich nur durch die Vollſtändigkeit und die Kraft und Harmonie aller ſeiner Theile. Jede Lücke muß oder kann wenigſtens ſtörend und gefährlich werden. Die gute, die zweckgemäße, harmoniſche und kräftige Verfaſſung aber iſt wiederum die Garantie für das zweckgemäße, geſunde und kräftige Leben des Staates ſelbſt, ſeiner Regierung und ſeiner Bürger oder des Volks. In ſo weit aber fällt die Lehre von den inneren Garantieen der Verfaſſung, des Staats, der Regierung und des Volks zuſammen mit der Lehre von der Conſtitution oder der Verfaſſung und wird in den Artikeln über ſie und in den Lehren über einzelne Beſtandtheile derſelben, wie Preßfreiheit, Stände u. ſ. w., abgehandelt.

Dennoch aber laſſen ſich einzelne an ſich nothwendige Beſtandtheile der Verfaſſung oder beſondere Einrichtungen derſelben in der Lehre von den Garantieen beſonders hervorheben und mit den Garantieen im engeren Sinne zuſammenſtellen, in ſo weit ſie vorzüglich in Beziehung auf die Sicherung der Verfaſſung gegen Gefahren wichtig ſind, oder ſo weit ſie und ihre Einrichtung zunächſt von dieſer Seite in's Auge gefaßt und mit Rückſicht auf ſie behandelt werden. Dieſes thut unter Anderem auch das Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie, begonnen von Hrn. v. Aretin und fortgeſetzt von Hrn. v. Rotteck. Hier werden im 3ten Bande in der ſehr ausführlich behandelten Lehre von den Garantieen der Verfaſſung (S. 3—276) folgende Garantieen als die wichtigeren aufgezählt und beſonders abgehandelt: 1) Rechte der Körperſchaften, Innungen u. a. Perſonengemeinheiten; 2) die Gemeindeverfaſſung; 3) die Provinzverfaſſung, insbeſondere der Landrath; 4) die Organiſation des Landtags, insbeſondere die Wahlfreiheit; 5) die Verantwortlichkeit der Miniſter; 6) die landesfürſtliche Gewähr der Verfaſſung; 7) die Preßfreiheit; 8) die Publicität der Acte der Regierung und der Repräſentation; 9) Volksaufklärung; 10) das Syſtem der Landwehr im Gegenſatze jenes des ſtehenden Heeres; 11) grundgeſetzliche Beſtimmungen über die Art der Veränderung oder Fortbildung der Conſtitution; erſchwerende Formen dafür; 12) Gewährleiſtung von außen durch eine Bundesautorität oder durch eine völlig fremde.

Man kann zu dieſen Garantieen noch einige andere nicht weniger wichtige hinzufügen; wie namentlich 13) einen allgemeinen Verfaſſungseid und die Verantwortlichkeit in Beziehung auf die Verfaſſung von Seiten aller Bürger und Staatsbeamten; 14) angemeſſene Vertheilung oder ſogenanntes Gleichgewicht der Gewalten

und 15) vor Allem auch durchgeführte vollkommene Unabhängigkeit und Oeffentlichkeit der Juſtiz und 16) in Criminalſachen das Geſchwornengericht; 17) Erhaltung der Grundverhältniſſe und 18) vor Allem endlich des Grundprincips der freien Verfaſſung.

Natürlich ſind hier die unter ihren beſonderen Artikeln zu behandelnden einzelnen Theile des Verfaſſungsrechtes nicht auszuführen. Es bleiben alſo, indem wir nun der Reihe nach alle dieſe verſchiedenen Garantieen berühren, meiſt nur kurze Bemerkungen darüber übrig, in wie fern und wodurch die hier erwähnten Verhältniſſe beſonders ſichernd für die Verfaſſung des Staates werden. Die wichtigſte Literatur, in Beziehung auf die zu beſprechenden Gegenſtände, findet man übrigens jedesmal in dem ſo eben angeführten Werke, oder in den betreffenden beſonderen Artikeln des Staatslexikons.

Im Allgemeinen iſt nur noch die Bemerkung vorauszuſchicken, daß unſer ganzer Artikel nur von den für geſittete freie Nationen praktiſchen Garantieen, nur von Garantieen einer vernünftigen, rechtlichen oder freien Verfaſſung des Rechtsſtaates, nicht von den Garantieen einer wahren Despotie oder Theokratie handelt. Die Wichtigkeit der Fürſorge für die rechten Garantieen unſerer freien Verfaſſungen aber wird Niemand verkennen. Dieſelben ſind in ihren Formen zum Theil neu, noch wenig mit dem Leben zuſammengewachſen. Und nur zu oft iſt es wahr, was ihre Gegner ſagen: Sie ſtehen auf dem Papier, und ſo viele ſind ſchon zu Grunde gegangen.

II. 1) Das ganze Rechtsverhältniß einer freien Nation, ein wahrer und freier Staat, iſt nur dann wirklich verfaſſungsmäßig anerkannt, wenn die Nation, wenn insbeſondere auch das regierte Volk dem Regenten gegenüber als berechtigt, als Rechtsſubject, alſo als moraliſche Perſönlichkeit anerkannt wird (oben Bd. I. S. 11. Bd. IV. S. 365). Es iſt nur dann verwirklicht und geſichert, wenn der Geſammtwille der Nation innerhalb ihres Rechtskreiſes nicht kraftlos iſt, nicht widerſtandslos von despotiſcher Willkür der Regierung unterdrückt werden kann. Den rechtswidrigen Privatwillen einzelner oder ganzer Factionen zu überwältigen, ſoll die Regierung Stärke genug haben. Kann ſie, können ihre Agenten aber auch den rechtlichen, den moraliſchen Geſammtwillen der Nation und ihre Rechte widerſtandslos unterdrücken, ſo iſt, bei der Wandelbarkeit menſchlicher Geſinnungen und Anſichten, kein wahrer Rechtszuſtand verwirklicht und geſichert. Widerſtandslos, wie der Wind über die Stoppelfelder, kann alsdann überall die Willkür durchfahren und herrſchen. Eine der Garantieen gegen ſolche Zerſtörung des Rechts der Verfaſſung iſt nun die geſetzliche Vereinigung der Bürger für rechtliche gemeinſchaftliche Zwecke in freien Aſſociationen (ſ. den Artik.) und Corporationen, insbeſondere auch die Freiheit der Kirchen, der Univerſitäten. In der Theilnahme an engeren Vereinen entwickelt der Menſch ſeinen Gemeingeiſt und ſeine politiſche Bildung für das Gemeinweſen des Staates und findet Stütze und Kraft zur Ver=

theidigung des Rechts, während Vereinzelung der Bürger allen Gemeingeiſt und alle Kraft ihres Gemeinweſens zerſtört. Nur müſſen bei dieſen Vereinen alle ungerechten Bevorzugungen, Monopole und ein durch ſie genährter ſelbſtſüchtiger und bedrückender Kaſtengeiſt ausgeſchloſſen werden. Dieſes gilt insbeſondere auch in Beziehung auf die Geiſtlichkeit und für den Adel, welcher letztere bei Wahrung dieſes Grundſatzes und bei guter Einrichtung, insbeſondere durch zweckmäßige Theilnahme an einer gut conſtituirten Pairskammer, nach unſerer Ueberzeugung allerdings auch für die freie Verfaſſung und ihre Erhaltung eben ſo wohlthätig wirken kann, als er durch falſche Einrichtungen, durch verletzende Privilegien und eigennützigen und herriſchen Kaſten- und Factionsgeiſt verderblich, bald für das fürſtliche Recht, bald für die Volksfreiheit werden muß. (Oben Bd. I. S. 332. Bd. IV, 297. 307. 327. V, 670.)

Beſonders wichtig aber iſt es, daß die freie collegiale und repräſentative Verfaſſung des allgemeinen Staatsvereins, von dem wohl und frei zu geſtaltenden Familienverein an bis hinauf zum Reichstag, durch analog ausgebildete, ſtufenweiſe ſich an einander reihende politiſche Vereine der Gemeinde, des Amtes oder Bezirks und der Provinz oder des Kreisregierungs- oder Landrathsdiſtricts kräftig unterſtützt und in ihrem Geiſte und ſegensreichen Wirken durch den ganzen Staatskörper durchgeführt werde. — Die Staatsgeſellſchaft muß ein lebendiges, organiſches, in allen ihren Theilen harmoniſches und ſich wechſelſeitig unterſtützendes Ganze ſein.

2) Ganz beſonders wichtig iſt eine tüchtige und freie Geſtaltung der Stadt- und Landgemeinden. Sie, die dem Staatsvereine meiſt vorausgehen oder zur Grundlage dienen, ſelbſt Staaten im Kleinen, freie, ſelbſtſtändige Gemeinweſen für die gemeinſchaftlichen Rechte und Intereſſen der zuſammenwohnenden Bürger ſind, haben eine wahre ſelbſtgeſetzgebungs-, ſelbſtverwaltungs-, ja ſelbſtrichterliche, wenigſtens ſchiedsrichterliche Gewalt, nur beſchränkt durch diejenigen Rechte, welche dem allgemeinen Zwecke des Staatsvereins gemäß und wegen der Unzulänglichkeit der Gemeindemittel nothwendig der Staatsgewalt anheim fallen. Zugleich aber muß ihre Organiſation, mit Rückſicht auf die nothwendige Wahrung der Staatsintereſſen, auf die von dem Staate der Gemeinde zu verleihenden Schutz- und Unterſtützungsrechte und auf die ihnen zur Ausübung anzuvertrauenden Hoheitsrechte, auch ſtaatsgemäß ausgebildet werden. So organiſirt werden wahrhaft freie Gemeinden die ſtärkſten Träger und Lebensquellen der Verfaſſung und des verfaſſungsmäßigen Lebens bilden.

3) Sehr wichtig ſind auch der freien Gemeindeverfaſſung und der freien Staatsverfaſſung analog ausgebildete freie Bezirks- und Provinz- oder Landrathsvereine. Bei ihnen wird indeß der Charakter vom Staate geſchaffener politiſcher Vereine vorwiegen. Sie werden analog, wie die Landſtände, nicht eigentlich

ſelbſt verwalten, ſondern, ſo wie dieſe, der Regierung des Landes, oder wie der Bürgerausſchuß der **regierenden** Gemeindebehörde, ſo der Amts- und Provinzregierung, als das Organ der **regierten** Diſtricte, ihrer Rechte und Intereſſen, controlirend, berathend und verwilligend zur Seite ſtehen. Vorzüglich nur in ſo ferne ſie, ähnlich wie die engliſchen **Kirchſpiele** und wie manche deutſche große Markgenoſſenſchaften, oder durch Reſte einer früheren hiſtoriſchen ſelbſtſtändigen politiſchen Verbindung, beſondere gemeinſchaftliche ſelbſtſtändige Rechte beſitzen, oder in ſo ferne der Staat, ſo wie der britiſche, es gut findet, ihnen, ſtatt öffentlicher Beamten, einzelne Staatsverwaltungsrechte zu übertragen, erhalten ſie auch Gewalt, erhalten ſie Verwaltungs- und Entſcheidungsrechte.

Aehnlich, wie die gute Gemeindeverfaſſung, wirken auch ſolche Diſtricts- und Landrathsvereine vorzüglich dadurch kräftigend und ſichernd für die Staatsverfaſſung, daß ſie das Glück der Bürger im Staate, alſo ihre Anhänglichkeit an deſſen Regierung und Verfaſſung ſichern. Sie wirken vorzüglich auch für Ausſchließung der Beamtenwillkür und für möglichſte Geltendmachung der beſondeten Bedürfniſſe, Anſichten und Rechte jedes beſonderen kleineren und größeren Kreiſes der Staatsgeſellſchaft. Sie vermehren die Wohlthaten der Staatsverbindungen und vermindern die allgemeinen Staatslaſten und Freiheitsopfer für den Geſammtzweck. Die Krankheit, die ſchwerſten Laſten und das Gift der meiſten neueren Verfaſſungen ſind die zu große Centraliſation, die Heere bezahlter despotiſcher und ſerviler, herrſch- und habſüchtiger Beamten, ihr Kaſtengeiſt und die Unmündigkeit und unpatriotiſche Geſinnung vieler Bürger. Die Selbſtverwaltung und Controle **freier** Bürgervereine iſt hier das allein wirkſame Gegengift. Ferner entwickelt die freie Landraths- und Bezirksverfaſſung den lebendigen Gemeingeiſt, das Zuſammenwirken und die politiſche, namentlich auch die landſtändiſche Tüchtigkeit. Sie macht gute landſtändiſche Wahlen möglich und verdrängt ihr Gegentheil, kalte Selbſtſucht, Iſolirung und Unfähigkeit für gute Wahlen, für tüchtige Wirkſamkeit und für richtige Beurtheilung der Landſtände.

Ueberall aber ſetzen wir freie, aus freien Bürgerwahlen hervorgegangene, und öffentlich verwaltende, durch die freie Preſſe controlirte Vereinsbehörden voraus. **Iſt dieſes nicht** der Fall, ſo ſchleicht ſich das Gift des gemeinſten Eigennutzes und Kaſtengeiſtes durch ſolche ſcheinbare Volksgewalten bis in die unterſten Kreiſe der Geſellſchaften, und zahlloſe Mißbräuche und Bedrückungen werden um ſo qualvoller und verderblicher für die Bürger, je näher ihnen die Dränger ſtehen, je unmittelbarer ſie dieſelben in ihren weſentlichen Lebensverhältniſſen beeinträchtigen und corrumpiren. Sie erregen dann, ähnlich wie die durch Mangel an Volkscontrole kaſtenmäßig, despotiſch und beſtechlich gewordenen Beamten, Haß, ſtatt Liebe, für Staat und Verfaſſung; wenn auch nicht ſo unmittelbar die Regierung von dem öffentlichen Haß getroffen wird, wie durch die Schlechtigkeiten der Regierungsbeamten.

Provinzialſtände, welche weſentlich mehr, als ſolche Landräthe, welche wahre landſtändiſche Rechte beſäßen, würden ebenfalls den Staat zerſtückeln, ſtatt zu einigen und zu kräftigen. Sie würden auch dem zunächſt der Regierungsdespotie günſtigen, zuletzt aber auch dem Throne gefährlichen: „Theile und herrſche!" die beſte Handhabe darbieten.

4. In die Augen fallend iſt ferner die Wichtigkeit einer guten Organiſation der Landſtände für die Erhaltung der Verfaſſung. Je wichtiger ſie ſind, je weſentlicher ſie für alle Rechte und Intereſſen des Vaterlandes wirken können, wenn ſie gut organiſirt ſind, wenn ſie durch freie gute Wahl, durch angemeſſene Stellung und Berechtigung, ſo wie durch die fortdauernde lebendige, freie Sprache mit dem ganzen Volke deſſen treue, von ihm wohl controlirte Organe, die patriotiſchen und kräftigen Wächter des Geſammtwohles ſind, um ſo verderblicher müſſen ſie bei dem Mangel jener Bedingungen früher oder ſpäter unfehlbar ſelbſt wirken. Um ſo gefährlicher müſſen ſie die Volksfreiheit, die Volkszufriedenheit und die Volkstugend wie den Thron untergraben. Der Antrieb und die Gewalt zum Guten fehlen ihnen, die zum Böſen nicht. Sie werden privilegirte Landesverräther. Eine Zeit lang kann zwar vielleicht die Regierung den Haß, welchen ihre oder ihrer Beamten Erpreſſungen und fehlerhafte Maßregeln erzeugen, durch Hinweiſung auf das ſtets gefällige „Ja" der Scheinſtände dieſen Letzteren zuweiſen. Doch dieſes hält nicht lange vor. Das Daſein von Ständen vermehrt die Anſprüche der Bürger auf Beachtung ihrer Rechte und Intereſſen und ihren Unwillen bei deren Verletzung. Und bald wird die wahre Quelle der Uebel erkannt, und die öffentliche Lüge der Scheinverfaſſung mehrt den Unwillen und die Geringſchätzung gegen die Regierung. Deutſchen Volksſtämmen insbeſondere würde man auf die Länge nimmer ihre weſentlichen, unverjährten und in heiligem Grundvertrage mit der Nation neu zugeſicherten Rechte gegenüber ihrer Regierung (oben Bd. IV. S. 337) und den Widerſpruch kraftloſer Scheinſtände mit derſelben verhüllen können. Von Oeffentlichkeit und Preßfreiheit nachher!

5. Eine der kräftigſten Garantieen der Verfaſſung, des Volksrechtes zugleich und der Sicherheit und Unantaſtbarkeit des Regenten, iſt offenbar die Verantwortlichkeit der Miniſter. Nur muß auch ſie nicht blos ein leerer Schein ſein, wie in den meiſten Verfaſſungen, ſondern eine Wahrheit, wie in England. Jenes iſt ſie überall da, wo überhaupt und beſonders durch Mangel an Preßfreiheit, an unabhängiger, freier Deputirtenwahl, an Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Stände ſelbſt nicht unabhängig ſind, und wo kein unparteiliches, von der Beſetzung durch die Miniſter unabhängiges Gericht für dieſe Anklagen Statt findet. Ein ſolcher lügenhafter Schein einer Verantwortlichkeit ſchadet ebenfalls nur und macht frevelhafte, blos nach ihrem Ehrgeize, nach ihren Kaſtenintereſſen und nach ihrer Gunſt bei auswärtigen Mächten ſich beſtimmende Miniſter nur frecher.

6. Von hoher Wichtigkeit iſt es auch, daß der Fürſt, ſo wie ſtets in früheren Zeiten (oben Bd. IV. S. 345), wie nach vielen Verfaſſungen, z. B. nach der baieriſchen (10, 1), noch heut zu Tage der König vor der Huldigung des Volkes und vor anderen Regierungshandlungen, einen feierlichen religiöſen körperlichen Eid auf die Verfaſſung ſchwöre, wozu Zeit, Ort, Umſtände verfaſſungsmäßig genau feſtgeſtellt werden müſſen. Die religiöſen Motive, die natürliche Furcht vor der allgemeinen öffentlichen Schande und Verachtung bei fürſtlichem Meineide und vor der dadurch etwa dem Volke zu gebenden Veranlaſſung, gegen ſo unzweideutigen Treubruch auch ſeinerſeits die Treue zu brechen, ja ſchon die feierliche Anerkennung der Verfaſſung, als eines freien Vertrages mit der Nation, geben dieſer Gewährleiſtung, in Verbindung mit den übrigen, allerdings eine hohe Bedeutung.

Aber auch die Bürger, insbeſondere auch die Wehrpflichtigen und die Beamten, ſollen billig, eben ſo wie die Fürſten und die Miniſter, die Verfaſſung als den gemeinſchaftlichen Grundvertrag beſchwören. Daß alsdann ein ſolcher Verfaſſungseid diejenigen, die ihn ſchwuren, den beiden bei dem Grundvertrage betheiligten Rechtsſubjecten, dem Souverän und der regierten Nation, für die Heilighaltung dieſes Eides verantwortlich macht, daß ſie von beiden auf den verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Wegen vor den allgemeinen oder beſonderen Gerichten verantwortlich gemacht werden können, verſteht ſich von ſelbſt. Es liegt im Weſen der Sache. Es wurde ſo auch ſtets anerkannt, und — mit Uebergehung jedoch der gemeinen, als Bürger noch nicht anſäſſigen Soldaten — auch in den neueren Verfaſſungen; ſo z. B. im zehnten Titel der baieriſchen Verfaſſungsurkunde, welcher alle ſich anſäſſig machenden Bürger und alle Staatsbeamten für die genaue Beobachtung der Verfaſſung verantwortlich macht und die Ueberſchrift führt: „Von der Gewähr der Verfaſſung".

Es gehört der Verwirrung und Umkehrung aller Rechtsbegriffe durch eine neuere politiſche Partei an, daß man dieſe klaren, unmittelbar der Natur der Sache entnommenen Rechtsſätze leugnet und alle Bedeutung dieſes Verfaſſungseides, alle Gewähr durch denſelben zerſtört, indem man dem einſeitigen Belieben des Machthabers und ſeiner Miniſter die Kraft geben will, von dem Verfaſſungseide zu entbinden, gleich als wäre er zunächſt und allein dem Fürſten als eine Gewähr geleiſtet worden. Allein ihm genügten der Huldigungs-, der Unterthanen- und Amtseid, als Eide der Treue und des Gehorſams gegen ſeine geſetzlichen Vorſchriften und Befehle. Die Verfaſſung ſelbſt iſt aber entweder nichts, ein Unding, ein Widerſpruch mit ihrem Begriffe, oder ſie iſt ein feſter, nicht einſeitig abänderlicher Rechtsgrundvertrag, verbindet auch den Fürſten gegen das Volk und berechtigt dieſes. Ein von der Verfaſſung vorgeſchriebener Verfaſſungseid berechtigt alſo auch, und zwar dem Zwecke nach vorzugsweiſe das regierte Volk, das die Verfaſſung als Grundvertrag mit der Regierung

zu Stande gebracht oder doch in gegenſeitiger Rechtserklärung angenommen hat. Schon dadurch, daß verfaſſungsmäßig von den Beamten ein Verfaſſungseid gefordert wird, verwirft alſo zugleich die Verfaſſung ſelbſt jene der Auflöſung aller Staatsverbindung im Fauſtrechte und feudaldespotiſcher Herrengewalt entlehnte Theorie über die öffentlichen Diener oder Staatsbeamten. Nach ihr ſollen ſie nämlich das nicht ſein, was dieſe Namen ſagen, nicht Beamte des Staates, des öffentlichen Gemeinweſens oder Beamte des Staatsregenten, als ſolchen, als eines Theiles und Organes dieſes Gemeinweſens. Sie ſollen bloſe Privatdiener eines Herrn, gleich Knechten und Oberknechten ſeines Privatgutes, oder gleich den Lakaien ſeines Haus- und Hofhaltes ſein. (S. dagegen oben Th. V. S. 403.) Daß vor der Feudal-Anarchie und Despotie die überall vom Volke gewählten germaniſchen Beamten wahre öffentliche Beamten des Gemeinweſens waren, daß ſie es überall auch in dem Maße blieben oder wieder wurden, als die Idee von einem Staate, einer wahren Regierungsgewalt und Regierungsmajeſtät blieb oder wieder hervortrat, das vergeſſen jene phantaſtiſchen Fauſtrechtsritter, welche durch ihre der roheſten Feudalanarchie entlehnten Theorieen eben ſo die Würde der Beamten und des Thrones, als die des Staates und der Bürger verletzen.

Daß der Verfaſſungseid der Soldaten und Officiere der Disciplin ſchade, oder auch der wahren Autorität und Sicherheit des Regenten, iſt ebenfalls ein Vorurtheil. Wenigſtens bei achtbaren Männern, die nach dem Herkommen der letzten Jahrhunderte dieſer Anſicht anhängen, iſt ſie dieſes. Bei Anderen iſt ſie wohl nur ein Vorgeben, hinter welchem ſich die Idee verbirgt, die Willkür des Regenten ſolle über der Verfaſſung ſtehen und die Kriegsgewalt der Landeskinder nach Belieben gebrauchen dürfen, um ihrer Väter, ihre eigenen und ihrer Kinder verfaſſungsmäßige Rechte unter die Füße treten zu können. Aber die Verfaſſung und der möglichſt feſteſte Glaube an ihre heilige Unverletzlichkeit iſt auch die ſicherſte Stütze des Thrones. Und ſo, wie es wenigſtens bei civiliſirten Völkern mit freien Verfaſſungen für alle despotiſche Unterdrückung der Bürger keinen allgemeineren Grund gibt, als des Fürſten Mißtrauen gegen die Bürger, ſie achteten ihn oder ſeine Rechte nicht, ſo beſteht für alle Anfeindungen des Thrones der allgemeinſte Grund in der Furcht vor deſſen Gewaltmißbrauche. In England aber, wo vor den gewöhnlichen Gerichten auch der Soldat und Officier verantwortlich gemacht werden wegen Verletzung der Verfaſſungsrechte, ohne daß ſie in Friedenszeiten ſelbſt auch nur der höhere Militärbefehl ſchützte, gibt es ein tüchtiges, wohldisciplinirtes Heer. Doch die Zeit und die Entfernung jeder verderblichen Spannung des Mißtrauens werden hier mehr vermögen, als Theorieen.

Aehnliches ungefähr gilt in Beziehung auf die Erziehung des Thronfolgers. Daß die Güte derſelben eine große Bürgſchaft für die Verfaſſung und das Volksglück iſt, leuchtet in die Au-

gen. Auch iſt es wohl klar, daß das Recht des Landes und ſeiner Stände, einige Mitwirkung in Beſtimmung dieſer Erziehung zu haben, nicht durch die väterlichen Privatrechte beſeitigt werden kann. Gehört ein freies Volk dem Königshauſe, ſo gehört auch dieſes hinwiederum dem Volke an. Der Vater und der Kronprinz ſind zugleich öffentliche Perſonen. Und ſie wollen, daß der Letztere die Zutheilung oder Anerkennung der öffentlichen Nationalgewalt von Seiten der Nation erhalte. Verfaſſungsmäßige Bedingungen der Befähigung zu dieſem wichtigſten öffentlichen Berufe hätten alſo gewiß an ſich nichts Verletzendes.

Eine andere Frage iſt es: werden ſolche Beſtimmungen nicht wenigſtens großentheils vereitelt oder zu einer nachtheiligen Wirkung verkehrt werden können? Und dieſes würde allerdings bei einem böſen oder von böſem Rathe abhängigen ſouveränen Vater möglich ſein. Bei einem guten und nicht von ſchlechtem Rathe beſtimmten Vater dagegen möchten ſolche Beſtimmungen, wenn auch keinesweges immer und vollſtändig, doch öfter und zum Theil unnöthig ſein. Dieſes und die Schwierigkeit einer öffentlichen, einer ſtändiſchen Einwirkung auf die fürſtliche Erziehung ohne Verletzungen von wenigſtens ſehr natürlichen Vorurtheilen und Gefühlen ſind wohl die Gründe, warum in dieſer Materie zwar viel Schönes und Gutes geſagt, aber faſt nirgends in's praktiſche Leben übergeführt wurde. Daß aber viele, viele fürſtliche Erziehungen noch gar einſeitig und oft ſehr betrübt ſind, ja daß die Geſchichte oftmals Beiſpiele aufweiſet, wie einzelne fürſtliche Verwandte oder intriguirende Hofleute, zum Theil ſogar vom Auslande erkaufte Verräther, abſichtlich Leib, Geiſt und Herz zukünftiger Thronfolger zu verderben, ſie durch Neigungen zu Laſtern verſchiedener Art zu vergiften und zu entkräften ſuchen — wer, der die Geſchichte kennt, mag dieſe allerunglückſeligſten und ſcheußlichſten Thatſachen leugnen?

Und es ſollte ganz und gar nicht zuläſſig ſein, daß, eben ſowohl zum Beſten des Fürſten und des Fürſtenhauſes wie des Landes, die Verfaſſung einige Vorkehrungen gegen ſolches entſetzliche Landesunglück träfe, daß einigermaßen gewacht würde, daß dem zukünftigen conſtitutionellen Fürſten die Seele nicht mit Haß und Verachtung gegen die Verfaſſungsrechte des Volkes und deren Vertheidiger erfüllt, daß dagegen die zu einem tüchtigen Fürſten weſentlichſten Eigenſchaften bei ihm ausgebildet würden? — Schon eine beſtimmte öffentliche Rechenſchaft über die Erziehung an die Stände und die Anhörung des Rathes derſelben wären wichtig genug.

7. Ueber die Unentbehrlichkeit der altgermaniſchen Oeffentlichkeit der Rechtspflege, der weſentlichen Theile der Landesverwaltung und der ſtändiſchen Verhandlungen, ſo wie der freien Wahrheit über ſie und an ſie, oder der Preßfreiheit wollen wir hier nicht handeln. Theils thun dieſes die Artikel „Cenſur", „Oeffentlichkeit" und „Preßfreiheit", theils glauben wir nicht, daß wir ſolche Zweifler, die an dieſen von allen freien Völ-

kern im Leben erprobten, von ihnen und allen ſachkundigen Freunden und Vertheidigern rechtlicher freier Verfaſſungen einſtimmig anerkannten Grundwahrheiten und Grundbedingungen wirklich zweifeln oder zu zweifeln vorgeben, bekehren würden. Unfehlbar werden ohne dieſe Grundbedingungen, und insbeſondere ohne die freie politiſche Preſſe der Tagesblätter, früher oder — je nachdem die Nachwirkungen einer vorherigen Preßfreiheit oder theilweiſe factiſch milderer Cenſur länger andauern — ſpäter die Verfaſſungseinrichtungen aller Kraft beraubt. Es werden — wenigſtens wenn eine weniger gute Regierung eintritt, gegen welche doch gerade die ſtändiſche Verſammlung ihre ſtärkſte Kraft haben ſollte — ſo weit es die Miniſter nur immer ernſtlich wollen, die angeblichen Volkswahlen zu Regierungswahlen, die Volksvertreter zu Regierungs- oder Miniſtervertretern, zu Jaherren und Mithelfern aller willkürlichen Maßregeln der Miniſter, die jetzt durch die Stände gedeckt werden. Wenn die erſte Auflöſung der Kammern zur Ausſcheidung unabhängiger Vaterlandsfreunde nicht hilft, ſo hilft die zweite oder die dritte neue Wahl, um alle freigeſinnten muthigen Männer auszuſchließen oder doch in der kleinſten Minderheit zuzulaſſen. Wären nun noch die ganzen geheim verhandelnden Gerichtshöfe und die einzelnen Richter nach Regierungsbelieben amovibel, iſt der Beginn von Criminalproceſſen und Verhaftungen ohne verfaſſungsmäßige feſte Garantieen, dauert die Unterſuchung und die Kerkertortur, die Quälerei, angeblich wegen unwahren, frechen Leugnens, ein, zwei, drei, vier, fünf, ſechs, ſieben, acht Jahre lang, mit furchtbarem Ausſchluſſe ſelbſt von Weib und Kind; wären die Zeitungen hierüber, wie über die Kammerverhandlungen, nur offen für Schmähungen der Unglücklichen und derer, die noch liberal zu ſein wagen, nicht aber für ihren oder ihrer Angehörigen Widerſpruch, kämen hierzu endlich noch die alsdann ſo leicht zu erwirkenden außerordentlichen oder Verdächtigkeits-Strafen, oder auch die Losſprechungen nur von der Inſtanz, verbunden mit willkürlichen Verbannungen von der Regierung und mit anderen Nachtheilen, genügend jedenfalls, um, nächſt dem Ruin für Ehre und Vermögen, von politiſchen Rechten auszuſchließen — beſtünde dieſes Alles und noch Aehnliches, welches Volk wäre in ſolcher Lage tüchtig genug, um hiergegen auf die Länge ſeine Freiheit zu erhalten und die Regierungswillkür zu bekämpfen? Welches vollends, wenn es, an ſich klein, nicht einmal durch das verzweifeltſte Nothmittel der Gewalt auf Befreiung, ſondern nur auf noch übermächtigere und fremde Gewältigung hoffen dürfte! Haben nicht die mächtigen Nationen der Briten und Franzoſen den Despotismus Heinrich's VIII. und Napoleon's erduldet, ſelbſt ohne ſolche geheime, langwierig-geheime Kerker- und Juſtizmorde und ihre zum Wahnſinne führenden Martern. — Gewiß, da, wo in ähnlichen Lagen etwa die Stände noch Gutes wirkten, wo noch freigeſinnte Vaterlandsfreunde gewählt würden, oder offen für Wahrheit und Recht und gegen deren Unterdrückung die Stimme

erhöben — da geſchähe es aus Gnade, oder wenn man will, aus Güte der Regenten, der Miniſter. Aber gerade gegen nicht gute Regenten und Miniſter, gegen Willkür und Unterdrückung ſollten überall (und wie auch auf dem Wiener Congreſſe und wiederholt am Bundestage alle Stimmen forderten) die Stände ihren Mitbürger und das Vaterland ſchützen. Könnten ſie nun dieſes unter jenen Vorausſetzungen?

Dieſes und Aehnliches mögen doch überall alle wohlmeinenden Rathgeber der Regierungen und alle wohlmeinenden Schriftſteller erwägen, welche freie rechtliche Verfaſſungen und ihre Sicherung ernſtlich wollen, welche auch dieſelben für eine Schutzwehr der Fürſtenthrone, für einen Schutz des Vaterlandes gegen die traurigſten Schickſale innerer Bürger- und Bruderkriege und auswärtiger Interventionen halten. Freilich an ſolche Schriftſteller richten wir dieſen Rath nicht, welche, entfernt von der ſorgfältigen, treuen Beobachtung der Dinge in dem Leben der Völker, nur in ihren gutmüthigen Studirſtubenphantaſieen ſchwärmen, und ſolche Dinge, ſolchen Mißbrauch unter dem Schutze der Cenſurmacht wirklich für unmöglich halten; oder welche vollends, um hohe Gönnerſchaft und um den Ruhm zufriedener Gemäßigtheit zu behaupten, die Möglichkeit nicht ſehen wollen, dagegen aber die von keinem aller freien europäiſchen Völker gefürchteten Mißbräuche der Oeffentlichkeit und freien Preſſe zum phantaſtiſchen Schreckbilde aufzerren. Franklin warf insbeſondere den Deutſchen vor, ſie ſeien das am Meiſten unpraktiſche Volk in der Politik. In der That ſieht man auch nirgends ſo ſehr, wie in Deutſchland, bei jedem durch längere Mißbräuche und Fehler der Verwaltung herbeigeführten Unheile, welches verſtändige Politiker als unvermeidlich hatten vorausſehen müſſen, alle Welt in ſo hohem Grade überraſcht und erſt hintennach über die Urſachen empört. Dieſe Thatſache bleibt jedenfalls wahr, mag man ſie nun einer allzu phantaſtiſchen, gutmüthigen Schulſtubenweisheit, oder mit dem berühmten Miniſter F. C. v. Moſer — in ſeiner derben Sprache — einer deutſchen hündiſchen Demuth oder Servilität zuſchreiben. Dieſe Thatſache aber verdient darum ſtets auf's Neue gerügt zu werden, weil durch ſie die Abwendung verderblicher Folgen für Fürſt und Volk, ſo lange ſie noch möglich iſt, abermals und abermals verhindert wird.

Nur ſolche wohlmeinende Staatsmänner fordern wir auf zur ganzen ernſten Erwägung, was dem Vaterlande in dieſer Beziehung Noth thut und an der Zeit iſt, welche auch unter der Oberfläche cenſirter Zeitungsberichte die Sachen und die Stimmungen, ihr ſtilles, oft langſames, dann plötzliches Wachsthum erkennen können, und welche um keinen Preis den Vorwurf verſchulden möchten, ihre Stimmen für das Wahre und Rechte erſt nach einem erfolgten großen Unheile zu erheben, während ſie daſſelbe als muthige, ehrliche Männer vorher hätten beſchwören helfen können.

Nur noch eine Bemerkung können wir bei Erwähnung der weſentlichſten aller Garantieen der freien Verfaſſung, ja für ſich allein ſchon einer Verfaſſung — der Preßfreiheit nämlich — nicht unterdrücken. Wir fragen alle Verſtändigen unter ihren Gegnern, hat ſich nicht auch wieder in unſerer allerneueſten Zeit auf's Neue bewährt, daß die Cenſur zwar wohl das Gute und den Regierungen Vortheilhafte und das weniger Schädliche, dagegen nie das wahrhaft Gefährliche unterdrückt? Wohl verhindert ſie faſt überall die Enthüllung verderblicher Willkürlichkeiten und Mißbräuche der Beamten, die wahren Stimmungen, Wünſche und Bedürfniſſe der Bürger, die Entwickelung ihres patriotiſchen Gemeingeiſtes, ihre verſtändige Aufklärung. — Wohl auch verbannt ſie manche minder ſchädliche Preßmißbräuche, einzelne übertriebene und rohe Aeußerungen und falſche, alsbald widerlegbare Beſchuldigungen, vollends aber auch die wohlmeinende beruhigende Stimme von Ehrenmännern und ihre guten Wirkungen. Kraftlos aber zeigt ſie ſich gegen wahrhaft gefährliche, alle Leidenſchaften ſelbſt unmittelbar gegen die Regierungen aufregende, die allgemeine Ruhe ernſthaft bedrohende Aufreizungen, gegen das Gefährliche gerade in gefährlichen Momenten, gegen das nun gerade durch die bisherigen Wirkungen der Cenſur doppelt Gefährliche. Liegt dieſes Alles nicht klar vor Augen für alle Verſtändigen in den religiöſen Angelegenheiten, welche in dieſem Augenblicke alle Gemüther und alle Federn beſchäftigen? Es iſt hier nicht der Ort, um irgend über dieſe Angelegenheiten ſelbſt zu handeln. Aber das Eine, worauf es hier ankommt, darin ſind die Vertheidiger der preußiſchen Regierung mit den Beobachtungen aller Unbefangenen einſtimmig, daß bereits ſeit geraumer Zeit im Stillen, vollends aber ſeit dem Cölner Ereigniſſe, viele Bewohner verſchiedener preußiſcher Provinzen im Oſten und Weſten der Monarchie, in den Rheinlanden, in Weſtphalen, in Poſen und in Preußen, durch geheime und öffentliche Druckſchriften, durch cenſirte und durch ausländiſche uncenſirte Zeitungen und Flugblätter, durch zahlloſe falſche Nachrichten und ſchamlos gefälſchte, bis in die unterſten Volksmaſſen verbreitete Actenſtücke, Hirtenbriefe, päpſtliche Breven und andere angeblich officielle Erlaſſe in eine höchſt bedauerliche Aufregung und ungünſtige, zum Theil ſchon in eine fanatiſche — bei irgend einem unerwarteten äußeren Anlaſſe vielleicht unermeßlich verderbliche Stimmung verſetzt wurden. Auf dieſe Stimmung aber ſcheinen die jetzigen Gegenſchriften keineswegs genugſam und ſo zu wirken, wie es wohl bei allgemein freier Preſſe die Schriften und Zeitungen von Männern thun würden, welche dem Volke unmöglich als parteiliche oder abhängige Regierungsorgane dargeſtellt werden könnten und als ihnen und ihrer Kirche abgeneigt, als gewillt, ihnen ihre Religion zu nehmen und ſie ketzeriſch zu machen. Wir wollen nicht tiefer in dieſe Sache eingehen, wir wollen noch weniger wünſchen, daß noch ſchwerere Ereigniſſe, als Folgen jener zum Theil ſchändlich betriebenen Aufreizung, unſere Anſicht noch deutlicher beſtätigen. Wir hoffen auch, daß ſchon jetzt hier, wie in vielen wirk-

lichen Revolutionen, welche unter Herrſchaft der ſtrengſten Cenſur in Spanien, Portugal, Italien und Deutſchland ausbrachen, und in anderen Unfällen, bei welchen unter gleicher Herrſchaft der wahre patriotiſche Gemeingeiſt und die rettende begeiſterte Vaterlandsliebe ſo erſtorben ſich zeigten, daß die Berufungen auf ſie keinen Anklang fanden — wir hoffen, daß, in gründlicher Erwägung aller dieſer Verhältniſſe, ſelbſt bisherige Gegner der Preßfreiheit Gründe zur Vertheidigung dieſes **heiligſten Palladiums der Freiheit und Wahrheit, des Rechts und der Civiliſation** finden werden.

8) Von der **Publicität** mußten wir ſchon in Verbindung mit der Preßfreiheit ſprechen. Gerade die höchſte und vollſtändigſte Publicität iſt die Mittheilung durch die freie Preſſe, wenigſtens in einer Zeit, wie die unſrige, wo, bei der Ausdehnung ſelbſt unſerer jetzigen kleineren Staaten und bei den täglichen Lebensbeſchäftigungen, ſo viele achtbare Staatsbürger, ſo viele Mitglieder des großen Kreiſes, welchen die geſellſchaftlichen, namentlich die ſtändiſchen Verhandlungen, betreffen, und mit welchem ſie in lebendiger Wechſelwirkung ſtehen müſſen, nicht mehr unmittelbaren Antheil an denſelben nehmen können. Freilich ſoll nicht im Mindeſten die Unentbehrlichkeit der **Oeffentlichkeit** der Verhandlungen ſelbſt abgeleugnet werden. Schon darum nicht, weil ja ohne ſie eine rechtzeitige und treue Mittheilung durch die Preſſe nimmer und nimmer erfolgt und weil auch überall die Publicität der Preßfreiheit zuerſt den wahren und den vollſtändigen Stoff liefert. Sodann aber auch darum nicht, weil die Oeffentlichkeit der Verhandlung ſelbſt wie das öffentliche Gewiſſen auf die Volkswortführer und die Miniſter wirkt, und wie das belebende Wort auf das Volk, weil ohne Oeffentlichkeit dieſer Verhandlungen ein öffentlicher patriotiſcher Gemeingeiſt im Volke und eine treue und wahre Vertretung und Vertheidigung ſeiner Wünſche und Rechte menſchlicher Weiſe nicht entſtehen oder dauern können. Freilich hören wir auch hier wieder aus dem Munde jener eigenthümlich deutſchen unpraktiſchen Politiker von Schauſpiel und dergleichen reden. Was alle freien Völker der Erde, was unſere deutſchen Vorfahren Jahrhunderte hindurch im Leben erprobten und bewährt fanden, das iſt ihrer ſublimen Schulweisheit unpraktiſch. Würden wohl jene, würden die Engländer, die Franzoſen und alle freien Völker der Erde, welche die Oeffentlichkeit der Gerichte und der Parlamente wie die volle Wahrheitsfreiheit im Leben kennen lernten, würden ſowohl die miniſteriellen, wie die Mitglieder der Oppoſition anders, als mit Mitleid den Staatsmann anſehen, der ihnen riethe, wegen deren etwaigen Mißbrauches jene weſentlichen Rechte ſelbſt aufzugeben? Was aber ſollen wir ihm antworten? Haben denn nicht in Deutſchland unſere früheren Landſtände in allen deutſchen Ländern, ſeitdem ſie geheim und unter der Herrſchaft der Cenſur verhandelten, es ſo weit gebracht, daß **Schlözer** ſie eben deshalb großentheils als privilegirte Landesverräther bezeichnete,

und daß ſie faſt überall unbeklagt verſtummten und erſtarben oder aufgehoben wurden? Ganz beſonders wichtig iſt die öffentliche Verhandlung auch als die zwar geringere, aber auch praktiſchere Verantwortlichkeit der Miniſter, welche nun öffentlich wegen ihrer unlöblichen Maßregeln Rede ſtehen müſſen. Unwürdige und unfähige Miniſter können mit der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit nicht beſtehen.

9) Die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit wahrer vernünftiger Aufklärung und politiſcher Bildung des Volks für die Sicherung der Verfaſſung bedarf wohl keiner Beweisführung. Die freie rechtliche Verfaſſung eines Volks wäre geſichert gegen jeden Angriff, wenn alle Bürger einſähen, wie das feſte Recht und die möglichſte verfaſſungsmäßige Verbürgung des wahren Gemeinwohls auch ihr eigner Vortheil iſt, wie ſie mit ihren Mitbürgern im Weſentlichen daſſelbe Intereſſe, dieſelbe gemeinſchaftliche Sache haben, und wie ſie nur mit ihnen gemeinſchaftlich ernſtlich zu wollen brauchen, um auch die Verfaſſung und die verfaſſungsmäßigen Rechte jedes Einzelnen zu ſchirmen; wenn ſie einſähen, wie gering die Opfer bei ſolcher tüchtigen Geſinnung und Bildung gegen die Opfer und Leiden der Rechtloſigkeit und der Knechtſchaft ſind. Die ächte Politik, namentlich die Soloniſche, fordert wie die ächte chriſtliche Moral, daß alle Bürger ſich als Glieder eines gemeinſchaftlichen Lebens, daß Jeder die Verletzung des Andern als ſeine eigene Verletzung fühlen und anſehen ſoll. Dumme, unaufgeklärte Bürger aber werden bald als Werkzeuge geiſtlicher und weltlicher despotiſcher, bald als Werkzeuge revolutionärer Volksverführer gegen ihr eigenes Glück, gegen ihr Vaterland und ihre Verfaſſung gebraucht werden.

Das wichtigſte Mittel zur Volksaufklärung iſt übrigens zugleich mit gutem Schulunterrichte die freie Verfaſſung, die Publicität und Preßfreiheit, insbeſondere auch die Verbreitung guter Volksſchriften, Kalender und Volksblätter. (Oben Bd. II. S. 354. III. 326.)

Ein Abweg iſt allerdings auch bei der Aufklärung, ſo wie freilich bei jeder Volkserziehung, auch der unaufgeklärten, zu vermeiden, die Vorherrſchaft des Eigennutzes und Materialismus nämlich. Hierzu iſt, außer der ſorgfältigen Unterſtützung wahrer religiöſer Bildung, nichts weſentlicher, als ein wahrhaft nationales, freies patriotiſches Gemeinweſen, vor Allem aber eine ſittliche würdige, alle Corruption ausſchließende Regierungspolitik, der Gegenſatz eines liſtigen, treuloſen, ſelbſtſüchtigen Juſtemilieuſyſtems. Es ſcheint auf den erſten Augenblick unbegreiflich und iſt dennoch ſehr erklärlich, in welchem Grade eine ſolche unſittliche Regierungspolitik verderblich wirkt, eine Berufung der Regierung mit all' ihren unendlichen Mitteln der Autorität und des Einfluſſes an die unwürdigen und ſelbſtſüchtigen Neigungen und Leidenſchaften des Volks, welche, ohnehin überall in der Mehrheit überwiegend, nur des Moments harren, wo ſie, nach der Löſung der Zügel der öffentlichen Scham durch den Vorgang der Regierung, ungeſtraft losbrechen dürfen.

10) Eine ganz außerordentlich kräftige und dreifache Garantie der Verfaſſung iſt ferner die Landwehr, ein im Weſentlichen oder vorzugsweiſe auf gut ausgebildete Volksbewaffnung, ſtatt auf ſtehendes Heer und auf Lehn- und Lohnſoldaten gegründetes Vertheidigungsſyſtem, eine Landwehr, wie im Ganzen Preußen in der neuern Zeit das beſte Vorbild derſelben gegeben hat. Eine doppelte, ja eine dreifache Garantie iſt ein ſolches Syſtem. Zuerſt ſchützt ſie gegen auswärtige Feinde. Denn es iſt bekannt, daß dieſes Syſtem die zehnfache Anzahl von Streitern und in jedem Landestheile und in jeder Lage — ſo ferne Staat und Verfaſſung patriotiſcher Aufopferung und Begeiſterung ſich würdig zeigen — eine faſt unüberwindliche Vertheidigungsmacht liefert. Sodann iſt die Landwehr gegen ehrgeizige und despotiſche Unterdrückung der eigenen Regierung die beſte Schutzwehr, eben ſo wie ein kaſtenmäßig ausgebildetes ſtehendes Heer ſtets das unentbehrliche Werkzeug für dieſelbe war. Zuletzt endlich begründet die allgemeine gleiche Ausübung der Pflicht der patriotiſchen Vertheidigung des Vaterlandes das höchſte Gefühl wahrer Rechtsgleichheit und praktiſcher Vaterlandsliebe. Und es ſchützt die allgemeine kriegeriſche Ausbildung und der durch ſie praktiſch gewordene Gedanke des muthigen Kampfes und Todes für Ehre und Freiheit die Bürger gegen ihre eigene Verweichlichung und Entſittlichung, gegen das unwürdige, feige und feile Preisgeben der Freiheit und Verfaſſung.

11) Von großer Wichtigkeit für die Erhaltung der Verfaſſung iſt ferner die verfaſſungsmäßige Fürſorge einestheils für die nöthige Reviſion und zeitgemäße Fortbildung, anderntheils gegen allzu leichte und verderbliche Aenderung der Verfaſſung. Für das Erſtere, wofür die Griechen zum Theil eigene Beamten aufſtellten, bedarf es indeß keiner andern Fürſorge, als die, daß durch die freie Preſſe und die freien Aſſociations-, Corporations- und Petitionsrechte und die jährliche oder zweijährige Verſammlung wahrer, frei gewählter und öffentlich verhandelnder Volkswortführer ſtets lebendige Organe für alle Bedürfniſſe, Intereſſen und Wünſche des Volks vorhanden ſind. Sie werden unfehlbar alle Widerſprüche, Lücken und Veraltungen der Verfaſſung und Anträge auf Verbeſſerungen zur allgemeinen Beſprechung und Berathung bringen, und ſo die Verfaſſung vor dem Tode bewahren, an dem allerdings unſere früheren deutſchen Landſtände ſtarben, weil ſie veraltet, unzeitgemäß, unter ſich und mit den neuen Zuſtänden und Bedürfniſſen des Volks in Widerſpruch gerathen waren, indem jene Mittel zur Reviſion und Fortbildung fehlten. Wie durften Verfaſſungen und Stände, welche auf den feudaliſtiſchen Kriegsdienſt und die feudale Patrimonialherrſchaft über leibeigene Bauern gegründet waren, nach Veränderung aller dieſer Verhältniſſe ſelbſt unverändert bleiben? Wie konnten ſie, welche die

neuen, ſelbſtſtändig, kriegspflichtig und landesunmittelbar gewordenen Bürger weder repräſentirten, noch zur eigenen Repräſentation zuließen, noch wahre Lebenskraft behalten und gerecht bleiben?

Die Gefahren allzu leichter und häufiger Aenderungen des grundgeſetzlichen verfaſſungsmäßigen Zuſtandes, der gerade die feſte Grundlage und Verbürgung für alle anderen geſellſchaftlichen Verhältniſſe bilden, allgemeine Liebe, feſtes Vertrauen und eine heilige Scheu begründen, einen Damm gegen jede Willkür bilden ſoll — dieſe bedürfen ebenfalls keiner Ausführung. Vor Allem iſt's gefährlich, wenn die ſtets wache Neigung der Regierenden und ihrer Miniſter nach Gewaltausdehnung nur die vielleicht abhängige oder beſtechliche Mehrheit einer Kammer zu gewinnen braucht, um mit ihr die feſteſten Dämme gegen die Willkür, die heiligſten Rechte der Nation zu zerſtören. Die in vielen Verfaſſungen vorgeſchriebenen feierlichen Formen und größere Stimmenmehrheiten von zwei Dritttheilen oder drei Viertheilen für Veränderungen der Verfaſſung rechtfertigen ſich alſo von ſelbſt. Weniger die Feſtſetzung beſtimmter Jahre, innerhalb welcher nichts ſoll geändert werden dürfen. Wer kann die vielleicht plötzlich dringend gewordenen Bedürfniſſe der Zukunft vorherſehen, oder wer darf zum Voraus ihre Berückſichtigung abſolut abweiſen!

Etwas ganz Anderes iſt die Frage: ſind die gewöhnlichen Stände, welche in Gemäßheit der bisherigen Verfaſſung und zu deren Vertheidigung vom Volke gewählt wurden, berechtigt, Hand an die Verfaſſung ſelber zu legen?

Das poſitive Recht der meiſten Staaten, auch das der Engländer, legt dem Parlamente dieſes Recht, dieſe Omnipotenz bei. Doch verſteht man dort unter dieſer Gewalt ſehr natürlich keineswegs ein Recht des Parlaments, alle möglichen Verfaſſungsrechte, ſelbſt die weſentlichſten Grundbedingungen eines rechtlichen Zuſtandes und des Staatsgrundvertrags, wie etwa das Recht jedes Angeklagten auf unparteiiſches Gericht, aufheben oder verändern zu dürfen. (S. z. B. auch oben Bd. VI. S. 33.) Stets erklärten die erſten Staatsmänner, daß eine Parlamentseinwilligung dieſes nimmer vermöge, daß das Volk eine ſolche, eine Aufhebung namentlich der natürlichen und engliſchen Urrechte oder ſogenannten Geburtsrechte der Briten, nur als rechtloſe Gewaltthat anzuſehen und abzuwehren habe. Aber die Grenzen ſolcher weſentlichen von den weniger weſentlichen Puncten ſind ſchwer zu ziehen (ſ. Grundvertrag). Und auch bei den nicht abſolut weſentlichen, wenigſtens bei allen wichtigeren Verfaſſungsbeſtimmungen ſollte durch die Verfaſſung ſelbſt, mit genauer Bezeichnung derſelben, feſtgeſetzt ſein, daß ſie nur durch eine zu dem beſonderen Zwecke ſolcher Verfaſſungsänderung vom Volke beſonders erwählte Repräſentantenverſammlung abgeändert werden dürfen. Daß ſo, wie die frühere Cortesverfaſſung wollte, die Wahlverſammlungen zu dieſer Aenderung in ihrer Mehrheit den beſtimmten bindenden Auftrag ertheilen

müßten, wäre wohl nicht zu billigen, weil die Verfaſſung ſelbſt nur von einer gehörig gewählten Kammer die reifſte Berathung erwartet. Wichtig aber iſt es, die Stände beſtändig zu erinnern, daß ſie nicht eine despotiſche, ſondern nur eine an den Nationalgrundvertrag gebundene Gewalt beſitzen. Und vor Allem iſt es wichtig, daß Verfaſſungsänderungen nicht gemacht werden, ohne die ganze ernſtliche Ueberlegung und möglichſt allſeitige, von der Geſammtheit der Nation ausgehende Prüfung. Sind freilich die Wahlen und die Preſſe nicht frei, hängen die erſteren, wenigſtens der Mehrheit nach, ab vom miniſteriellen Belieben, dann ſind auch alle ſolche Beſtimmungen vergeblich. Auch ſelbſt für die Aufhebung der Verfaſſung könnte unter dieſen Umſtänden die Regierung, ſobald ſie nur hartnäckig wollte, eine gefällige Kammer wählen laſſen, und dieſe auch ohne neue Wahl beſtimmen, nöthigenfalls der ſonnenklaren Beſtimmung der Verfaſſung zuwider, gewiſſe Abänderungen gar nicht als Verfaſſungsänderungen oder doch nur als Aenderungen unweſentlicher, blos reglementärer Beſtimmungen zu erklären.

12) Gewährleiſtungen der Verfaſſung von auswärtigen Mächten können freilich zuweilen Gefahren für die Verfaſſung beſeitigen. Aber ſie haben noch häufiger große Gefahren in ihrem Gefolge. Der Garant, welchem natürlich das Urtheil zuſteht, ob und in wie weit ſein Schutz begründet iſt, wer von den ſtreitenden Theilen Recht hat, wird Richter über die wichtigſten inneren Rechtsverhältniſſe. Seine ſelbſtſüchtige Politik kann ihn zum Mißbrauche ſeines Rechts beſtimmen. Er kann bald zweckmäßigen Reformen und dem wahren Volksrechte zu Gunſten der Regierung oder einer ariſtokratiſchen Partei entgegenwirken, bald demagogiſch-revolutionäre Pläne ſogenannter Volksparteien gegen die Regierung unterſtützen. Wer denkt nicht der unglückſeligen Garantieen der polniſchen Verfaſſungen?

Weniger bedenklich iſt an ſich die Garantie einer einheimiſchen Bundesauctorität. Ja dieſelbe kann höchſt wohlthätig wirken, um alle ſtörenden feindſeligen Schritte zwiſchen Fürſt und Volk, um alle traurigen Nothmittel zwiſchen ihnen zum Schutz ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte auszuſchließen, um eine unparteiiſch vermittelnde Entſcheidung und dann eine geordnete und kräftige Vollziehung derſelben zu bewirken. Aber freilich werden dieſe guten Wirkungen nur irgend verbürgt ſein durch eine wahrhaft nationale, mit den Hauptgrundlagen der Landesverfaſſung harmonirende Bundesverfaſſung eines wahren Bundesſtaates, wie ſie oben (Bd. III. S. 81) geſchildert wurde. Iſt der Bund ein blos völkerrechtlicher und hat die Bundesverfaſſung, haben die eigenen Verfaſſungen der mächtigeren Bundesſtaaten von der garantirten Landesverfaſſung weſentlich abweichende Einrichtungen und Richtungen, ſo iſt wohl, wenn die Menſchen nicht Götter werden, eine hinlänglich unparteiiſche Schützung der beiden ſtreitenden Theile im garantirten Staate und ein genügendes Vertrauen auf dieſelbe nicht zu erwarten. Wie ſollten rein monarchiſch-geſinnte Staatsmän-

ner eine demokratiſche Richtung oder Partei, auch wenn ſie in ihrem beſten Rechte wäre, nur gehörig verſtehen oder vollends angelegentlich ihr Recht beſchützen! Im deutſchen Reiche freilich, obwohl deſſen Glieder und deſſen Haupt, der Kaiſer, vorwiegend monarchiſch waren, fanden doch die deutſchen Bürger und Landſtände häufig kräftigen Schutz. Aber hierzu wirkten für's Erſte die unabhängigen, mit inamoviblen Richtern beſetzten höchſten Reichsgerichte, dann die durch das reichsſtändiſche Städtecollegium und die vielen kleinen geiſt- und weltlichen Reichsſtände den Landſtänden analoge Bildung des Reichstags, und vollends das große Intereſſe des Kaiſers für die Schützung der Landſtände und des Volks gegen die Fürſten, welche ihm ſelbſt ſeine monarchiſchen Rechte ſo höchſt drückend beſchränkten, und zwar um ſo mehr, je weniger er Mittel und Stützpuncte gegen ihre Fürſtengewalt hatte.

Was insbeſondere den deutſchen Bund betrifft, ſo ſteht derſelbe und die deutſche Bundesverfaſſung, die als integrirender Beſtandtheil in die von den acht größeren europäiſchen Mächten unterzeichnete Schlußacte des Wiener Congreſſes von 1815 wörtlich aufgenommen wurde, unter der Garantie dieſer Mächte *) — eine Garantie, die alle jene vorhin erwähnten Charaktere der Garantieen auswärtiger Mächte haben möchte. Schütze Gott durch eine auch großen europäiſchen Kriegen und Kriſen trotzbietende, unerſchütterliche Kraft des deutſchen Nationalbundes — wozu vor Allem thatſächlich begründetes vertrauensvolles, inniges Anſchließen der Nation, ihrer kräftigen freiheitsliebenden, die Nationalmeinung beſtimmenden Männer an denſelben die Grundbedingung iſt — unſer deutſches Vaterland vor auswärtigen Schützungen und Interventionen, wie wir ſie in dem dreißigjährigen Kriege und ſeitdem erfahren, wie ſie vollends Polen erfuhr!

Der deutſche Bund ſelbſt garantirt allen einzelnen Bundesregierungen den Beſitz und die politiſche Selbſtſtändigkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und die Integrität und die völkerrechtliche Sicherheit von ganz Deutſchland **). Eine völlige Garantie der einzelnen deutſchen Landesverfaſſungen durch den Bund aber findet nur Statt, wenn die Regierung und die Stände des Landes ſie beſonders verlangten, und der Bund ſie alsdann übernahm, ſo wie in Beziehung auf die Coburgiſche und Meiningiſche, die Mecklenburgiſche und die Weimariſche Verfaſſungen ***). Außerdem verbürgt der Bund nach der Schlußacte nur die im Artikel 13 der Bundesacte für alle deutſchen Staaten beſtimmte Exiſtenz landſtändiſcher Verfaſſungen und das Recht, daß dieſelben, wenn ſie in anerkannter Wirkſamkeit beſtehen,

---

*) Schlußacte des Wiener Congreſſes, Art. 53—64 und Art. 118. Klüber, öffentl. Recht §. 56. 187.

**) Bundesacte, Art. 11 und Klüber, öffentl. Recht §. 184. 221. 283. Oben Bd. V. S. 347 ff.

***) Schlußacte Art. 60 und Klüber §. 225.

nicht anders, als auf verfaſſungsmäßigem Wege, abgeändert werden, und ferner die in der Bundesacte in den Artikeln 12—19 beſonders zugeſicherten einzelnen verfaſſungsmäßigen Rechte deutſcher Unterthanen, ſo wie endlich Schutz gegen verweigerte oder gehemmte Rechtspflege *).

Zur Sicherung des monarchiſchen Princips und der inneren Ruhe haben außerdem Beſtimmungen der Schlußacte und verſchiedene Bundesſchlüſſe, vorzüglich die von 1819, von 1832 und 1834 Bundeseinwirkung feſtgeſetzt gegen eine dieſen Principien widerſtreitende Ausdehnung landſtändiſcher Rechte, insbeſondere auch der Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen, gegen Preßfreiheit, Volksverſammlungen u. ſ. w., gegen gewaltſame Selbſthülfe der Unterthanen gegen die Regierung und gegen Steuerverweigerung **).

Dieſes Alles aber ſind beſondere Zuſicherungen zum Schutz der Regierungsrechte, und nicht für die Unterthanenrechte. Und ſchon dadurch, daß der Bund nur auf beſonderes Verlangen und nach ſeiner beſondern Bewilligung die landſtändiſchen Verfaſſungen garantirt, vollends aber nach den Art. 53, 55, 61 der Schlußacte verheißt der Bund den Unterthanen keinen allgemeinen Schutz gegen Verletzungen ihrer landſtändiſchen und ſonſtigen Rechte von Seiten ihrer Regierungen. Der Art. 61 ſagt wörtlich: „Außer dem Falle „der übernommenen beſonderen Garantie einer landſtändiſchen Verfaſ„ſung und der Aufrechthaltung der über den 13ten Artikel bisher feſt„geſetzten Beſtimmungen, iſt die Bundesverſammlung nicht berechtigt, „in landſtändiſche Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwiſchen den „Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht „den im Art. 26 bezeichneten Charakter annehmen.“ Jene bisherigen Artikel über Landſtände aber, die Art. 54—60, enthalten zu Gunſten der landſtändiſchen und Volksrechte nichts, als daß die Bundesverſammlung darüber zu wachen habe, daß in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen exiſtiren, und dann, daß die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden nur in verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können und endlich, daß beſondere Garantie nachgeſucht und zugeſagt werden kann. Der Artikel 26 aber begründet die Bundeshülfe nur zum Schutz der Regierungen gegen Widerſetzlichkeiten der Unterthanen.

Freilich haben nun zwar Viele mit Klüber (öffentl. R. §. 75 und 225, 283, 297) aus dem Zwecke des deutſchen Bundes einen allgemeinen Bundesſchutz auch für alle landſtändiſchen und Unterthanenrechte begründen wollen. Aber nach den obigen Ausführungen (Bd. III. S. 97—106 und Bd. V. S. 347) folgt aus der

---

*) Schlußacte, Art. 29.

**) Art. 25—28 und Beſchlüſſe der Bundesverſammlung vom 28. Juni 1832, N. I. A. b.

Natur eines bloſen Staatenbundes, aus dem ausgeſprochenen Zwecke und anderen ausdrücklichen Beſtimmungen des deutſchen Bundesgrundvertrags, als erſten Grundgeſetzes für alle gültige Bundesthätigkeit, und aus den Willenserklärungen ſeiner Gründer bei Eingehungen deſſelben, daß der Bund ein blos völkerrechtlicher Verein ſein und in Beziehung auf die inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe keinerlei Einwirkung haben ſolle, außer den wenigen zur Erhaltung deutſcher Nationalverbindung und deutſchen Nationalrechts in den beſonderen Beſtimmungen ausnahmsweiſe den deutſchen Bürgern zugeſicherten Rechten. Zwar entgegnet man hierauf, daß hier jene ſpäteren Bundesbeſchlüſſe von 1819, 32 und 34 und manche Artikel der Schlußacte doch eine Reihe von Beſtimmungen für ſtaatspolizeiliche Sicherung der inneren ſtaatsrechtlichen Verfaſſungs- und Polizeirechte der Regierungsgewalt und zugleich auch Beſchränkungen derſelben zum Zwecke der inneren Ruhe enthielten, welche, wie Zachariä behauptet, ſogar den Bund in einen Bundesſtaat umwandelten, und dann, daß es doch nicht Abſicht der hohen Contrahenten habe ſein können, mit Bundesgewalt blos die Regierungsrechte, nicht aber auch gleichmäßig die Rechte des Volks und der Bürger zu ſchirmen und ſo, in natürlicher allmäliger Fortwirkung eines ſo einſeitigen Princips, einen von dem urſprünglich beabſichtigten wahren „allgemeinen Rechtszuſtande von ganz Deutſchland" ſehr abweichenden Zuſtand hervorzubringen.

Hierauf aber muß es hier genügen, nur Folgendes zu erwidern:

Für's Erſte wurden mehrere von jenen citirten Beſtimmungen, ſo wie die über die Aufhebung der Preßfreiheit, über die Univerſitäten, über bundespolizeiliche oder gerichtliche Rechte, in Beziehung auf demagogiſche Umtriebe, ausdrücklich nur als proviſoriſche und temporäre Ausnahmsbeſtimmungen bezeichnet.

Für's Zweite kann eine Umänderung der rechtlichen Natur und Zweckbeſtimmung des Bundes aus einem völkerrechtlichen Staatenbunde mit ſeinem Zwecke einer blos völkerrechtlichen Sicherheit in einen ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat in keiner Weiſe angenommen werden, da dieſer Abſicht ſogar ausdrücklich in der Schlußacte Art. 1, 2, 3 widerſprochen wird, und da ja eine ſolche dem Grundvertrage und erſten Grundgeſetze des Bundes, und mithin der anerkannten Competenz der Bundesverſammlung, widerſprechen würde (Schlußacte, Art. 3 und oben Bd. V. S. 350), und überhaupt auch rechtlich nur denkbar wäre nach den Bedingungen der Natur eines ſtaatsrechtlichen Nationalvereins (Bd. III. S. 89), jedenfalls alſo nur mit Vermehrung, nicht mit Verminderung der activen Theilnahme der Nation und ihrer freien Stimme in den Bundesangelegenheiten.

Für's Dritte endlich war es wohl gerade bei den hohen Bundescontrahenten jene Erwägung der Gerechtigkeit und der po-

litiſchen Nothwendigkeit, gegenüber jenen ſpäteren bundesgeſetzlichen Schützungen der fürſtlichen Rechte, auch einen Schutz für die landſtändiſchen Rechte der Unterthanen zu begründen, welche das Bundesſchiedsgericht von 1834 in das Leben rief. Und gewiß jene Grundidee an ſich und daß ihr gemäß die Regierungen und Stände, als gleichberechtigte Rechtsſubjecte, vor einem völkerrechtlich conſtituirten Schiedsgerichte gegenübergeſtellt werden ſollen — dieſes nimmt billig die dankbare Zuſtimmung aller guten Deutſchen in Anſpruch, und wir konnten daher ein unbedingtes Entgegenſtreben mancher, zum Theil auch gewichtiger Stimmen gegen die neue Einrichtung niemals billigen. Eine andere Frage, die uns aber hier zu weit führen würde, iſt die, ob und in wie weit die noch neue und noch unerprobte Einrichtung zur vollſtändigen Verwirklichung eines jener bundesmäßigen Schützung der fürſtlichen Rechte entſprechenden vollſtändigen Schutzes auch der Unterthanenrechte ausreicht, in wie ferne die Ernennung der Schiedsrichter im Allgemeinen durch die Regierungen, und in wie ferne vorzüglich das, daß es von dem freien Belieben der Regierungen wie der Stände abhängig iſt, ob ſie die ſchiedsrichterliche Vermittlung annehmen wollen — wozu gerade die in Unrecht befindlichen am Wenigſten geneigt ſein werden — ſich in der Erfahrung bewähren, oder einer weitern Entwickelung der Idee Platz machen werde? Die Idee ſelbſt entſpricht jedenfalls höchſt löblich der Gerechtigkeit, die keinen rechtlichen Zuſtand bei blos einſeitigem Schutze nur des Einen Theiles kennt, und eben ſo der Staatsweisheit, die im Inneren des Nationalbundes nicht blos in Zeiten des Friedens den Ausdruck der Unzufriedenheit, ſondern für die Zeiten der Gefahren die wirkliche Exiſtenz derſelben, die Exiſtenz einer mit dem geſellſchaftlichen Zuſtande unzufriedenen, ihm nicht vertrauenden Geſinnung ausſchließen und durch Abhülfe der Beſchwerden auf rechtlichem Wege deren Durchführung auf ungeſetzlichem, eben ſo wie unglückliche auswärtige Interventionen verhindern muß.

Alles dieſes würde um ſo mehr die höhere Staatsweisheit in Anſpruch nehmen, je weniger etwa die inneren Garantieen der Verfaſſung ausreichen, um den von den Gründern unſeres neuen deutſchen Rechtszuſtandes beabſichtigten Schutz eines feſten Rechtszuſtandes gegen Regierungswillkür in jeder Lage zu verbürgen; je weniger etwa ſchon wegen ihrer Neuheit und ihrer noch unvollkommenen Ausbildung die neuen Inſtitutionen dazu hinländliche Kraft haben, je mehr frühere dagegen, ſo wie etwa die Inamovibilität der Richter, die große Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit, ja Wehrkraft der früheren Landſtände, insbeſondere auch der Städte, die Selbſtſtändigkeit der Corporationen überhaupt, insbeſondere auch der Univerſitäten und die Wirkſamkeit ihrer Spruchcollegien, und andere verſchwunden ſind.

Das übrigens kann wohl behauptet werden, daß die Zuſicherung von Ständen zugleich als Minimum diejenigen weſentlichen ſtändiſchen Rechte zuſichert, welche geſchichtlich und, wie auch die Paciscenten des Bundesvertrags anerkannten, ſchon in dem Begriffe deutſcher Stände liegen. (Oben Bd. IV. 365 und 381.) Was wäre denn auch ſonſt zugeſichert? Doch werden keine äußeren Garantieen jemals die inneren genügend erſetzen.

13. Der Verfaſſungseid der Bürger und Beamten wurde ſchon oben (6.) beſprochen.

14. Eine Hauptgarantie eines würdigen Rechtszuſtandes, eines freien gebildeten Volkes, das Weſen jener aus monarchiſchen, demokratiſchen und ariſtokratiſchen Elementen gemiſchten Verfaſſung, welche das Ideal faſt aller großen Staatsmänner, die beſte Grundlage edler Freiheit faſt bei allen freien Völkern war, dieſe Garantie für die Erhaltung der übrigen Garantieen iſt jene richtige Vertheilung der Gewalten, welche die Briten das Gleichgewicht derſelben nennen. Sie, welche verhindert, daß eine einſeitige Richtung, wie die der Volksfreiheit auf Koſten der Staatseinheit, oder dieſe auf Koſten jener und die ihrer Hauptorgane, unbeſchränkt und übergewaltig werde und widerſtandslos Alles mit ſich fortreiße, welche gegen deren Ueberſchreiten die ſelbſtſtändige heilſame Gegenwirkung des anderen entgegenſtellt, wurde bereits oben (Bd. III. S. 165. V. 668.) entwickelt und gegen die Einwendungen von Schultheorieen vertheidigt. (S. auch unten Gleichgewicht und Verfaſſung.) Alles kommt aber hierbei darauf an, nur weſentliche und geſunde Richtungen und Organe mit der gehörigen ſelbſtſtändigen Kraft und Freiheit gegenüberzuſtellen und ſie zugleich in der höheren Harmonie des lebendigen organiſchen Ganzen des ſittlichen Gemeinweſens friedlich zu einigen.

15, 16. Die Nothwendigkeit einer völlig unabhängigen Juſtiz, einer öffentlichen Rechtspflege und in Criminalſachen des Geſchworenengerichtes zum Schutze einer freien Verfaſſung bezweifeln wohl ſelbſt in Deutſchland ſolche, die wirklich eine freie Verfaſſung, einen geſicherten Rechts-Zuſtand wollen und darüber ſachkundig mitſprechen können, und welche nicht wollen, daß die politiſchen Freiheiten in der Verfaſſung nur zum Fallſtricke für ehrliche Männer verkündet werden, eben ſo wenig, als die Bürger von England und Frankreich oder die in anderen freien Ländern darüber im Zweifel ſind. Weitere Ausführungen enthalten die Artikel Ableugnung, Cabinetsjuſtiz, Oeffentlichkeit und Geſchworenengericht.

17. Das ganze freie Verfaſſungsrecht aber wird nur beſtehen, wenn die ihm entſprechenden richtigen Lebensgrundverhältniſſe erhalten werden, nämlich ſittliche monogamiſche Ehe- und Familienverhältniſſe, freie unkaſtenmäßige Standesverhältniſſe, auf wahre Sittlichkeit hinführende Religion, freies und friedliches Nebeneinanderbeſtehen von Staat und Kirche und freier Wiſſenſchaft, repräſentative, collegialiſche

Geſellſchaftsformen, eine durch freie ökonomiſche und gewerbliche Cultur und durch freie Wiſſenſchaft geleitete Volksbildung *).

18. Endlich bedarf es für das ſittlich vernünftige freie Grund- oder Verfaſſungsgeſetz, es bedarf für die ganze freie Verfaſſung der ſteten Erhaltung ihres Grundprincipes oder ihrer eigenthümlichen Lebenskraft, der rechten Willensrichtung im Volke. Dieſe aber beſteht in der Herrſchaft der ſittlichen Vernunft oder zunächſt in der Bürger freier, ſittlicher, thatkräftiger Achtung ihrer eigenen und ihrer Mitmenſchen ſittlicher perſönlicher Würde, ihrer Ehre und Freiheit; ſie beſteht, mit anderen Worten, in dem lebendigen ſittlichen freien Gemeingeiſte **). Wenn und ſo lange etwa nicht dieſes höhere Grundprincip in dem Leben der Staatsgeſellſchaft, in dem einflußreichſten, wirkſamſten Theile derſelben vorherrſcht, ſo fern nicht dieſe Lebenskraft die Glieder des Vereines durchſtrömt oder zuſammenhält, — wenn etwa die Grundprincipien der Despotie und Theokratie, ſinnliche ſelbſtſüchtige Triebe, ſelbſtſüchtige despotiſche Herrſchſucht oder ſinnliche Furcht, wenn blinder theokratiſcher Aberglaube in den Menſchen vorherrſchen und ſie regieren, alsdann und ſo lange wird auch nicht von Erhaltung wahrer Freiheit oder vernunftrechtlicher freier Verfaſſung die Rede ſein können. Sie werden unterdrückt, ſo wie in dem ſinnlichen, ſelbſtſüchtigen, alſo despotiſchen Fürſtenrechte und Feudalismus, wie in der blindgläubigen, alſo theokratiſchen, hierarchiſchen Zeit (oben Bd. IV. S. 296), wie in Griechenland und Rom zur Zeit der Verderbniß. Sie kamen im neueren Europa nur in dem Maße allmälig wieder zur Vorherrſchaft, als mit immer größerer Zerſtörung der despotiſch fauſtrechtlichen und der theokratiſchen Grundverhältniſſe und Grundprincipien die der freien Verfaſſung oder des Rechtsſtaates reiner und kräftiger hervortraten. (Bd. IV. 325.)

III. Durch den Verein nun aller dieſer Garantieen des höchſten irdiſchen Gutes, was für freigeborene Männerherzen, was für ein edles Volk gedacht werden kann, der Freiheit nämlich und eines freien Vaterlandes, werden dieſelben glücklicher geſchützt, als durch die traurigen äußerſten Mittel der abſoluten Steuerverweigerung zum Zwange gegen den Regenten (nicht etwa blos als eine Berufung von dem Miniſterium an den Fürſten und von dieſem an neue Volkswahlen) und der gewaltſamen Widerſetzlichkeit und Revolution. Gewähre die Verfaſſung, ſo wie die britiſche, jene friedlichen Mittel, um die für Fürſt und Volk ſo gefährlichen unfriedlichen auszuſchließen, wie ſie jetzt in dem freien Britannien ſicherer als irgendwo ausgeſchloſſen ſind!

---

*) S. oben Bd. I. S. 32. III. 477. und C. Th. Welcker, Syſtem Bd. I. S. 408, 361, 386.

**) S. oben Bd. III. S. 477. und die letztgenannte Schrift S. 406. S. 353. S. 381 und unten Gemeingeiſt und Princip.

Gerne aber ſchließe ich — durch die Erinnerung an der freiheitskräftigen Briten Geſchichte und Verfaſſung — zurückgeführt auf die wichtigſte aller Garantieen der freien Verfaſſung und zugleich auch ihre ſchönſte Frucht, auf jene höhere Lebenskraft derſelben — die wahre Tugend — dieſe Ausführung mit dem Ausdrucke einer nun vor einem Vierteljahrhunderte, während der Zeit des höchſten Druckes der Napoleoniſchen Herrſchaft, von mir ausgeſprochenen Ueberzeugung *): „Auch die beſten Verfaſſungen ſind dem Verderben ausgeſetzt. Die Formen werden von dem lebendigen Geiſte des öffentlichen Lebens überwältigt, und vergeblich wird der Körper gepflegt, wenn die Seele entflohen iſt. Keine Verfaſſungsform ſchützt je ganz vor Uſurpation und Despotismus. Es iſt nur Eines, was mit voller Gewißheit die Freiheit der Bürger, die Sicherheit des Regenten, die Herrſchaft des rechten Geſetzes, das Wohl und die Würde des Staates verbürgt, mit welchem keine Macht der Erde ſie vernichtet, ohne welches keine ſie hält — die Tugend der Bürger —, die auf ihr allein beruhende unverbrüchliche Achtung eigener und fremder perſönlicher Würde. Nicht jene paſſive Gutmüthigkeit und Indolenz, die wohl unthätig murrt, zuletzt aber jede Schmach ſanftmüthig leidet, ſondern jene wahre Tugend, die, raſtlos ihr hohes Ziel zu erringen ſtrebend, um dieſes ſelbſt willen, männlich Vieles trägt, aber lieber den Tod, als Entehrung, als Erniedrigung duldet. — Wie durch ſie allein der wahre Rechtsſtaat geworden, ſo beſteht er auch nur durch ſie feſt und dauernd: denn nur die Kraft, welche den Staat ſchuf, vermag ihn zu halten“. C. Th. Welcker.

Gaſtrecht (Fremdenrecht). Das Wort Gaſtrecht bezeichnet im Allgemeinen den Inbegriff der auf Gäſte, d. i. Fremde, bezüglichen Rechtsnormen und Gewohnheiten, im engeren Sinne aber die den Fremden in einem Lande eingeräumten Vorrechte hinſichtlich der Rechtspflege (ſ. unten Gaſtgerichte), ſo wie den Inbegriff der Verhältniſſe, welche zwiſchen einem Einheimiſchen und Fremden dadurch entſtehen, daß jener dieſen, als Pfleg- und Schutzgenoſſen (Gaſt im engſten Sinne, Gaſtfreund), in ſein Haus aufnimmt (Gaſtfreundſchaft).

I. Der Begriff von fremd bildet den Gegenſatz von einheimiſch, und bezeichnet ſonach Alles, was nicht in der Heimath, d. i. in dem zum Wohnen und zu den ſonſtigen Lebenszwecken beſtimmten und benutzten Raumbezirke irgend einer Genoſſenſchaft (Land — Inland) entſproſſen und darum dieſer nicht angehörig iſt; was ſonach die Merkmale einer anderen Heimath, einer anderen Genoſſenſchaft an ſich trägt. Wie nun der Begriff von Heimath und Genoſſenſchaft bald enger und bald weiter genommen wird, ſo verengt und erweitert ſich auch der Begriff von fremd, welcher ſich hiernach eben ſo auf örtliche und provinzielle, als auf ſtaatliche und völker- oder

*) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe. 1813. S. 107.

ſprachſtämmliche Ungenoſſenſchaft bezieht. Die Griechen nannten alle Sprachfremden **Barbaren**. Ein Gleiches thaten die Römer, welche ſich Anfangs den Griechen gegenüber ſelbſt ſo nannten, nachher aber vorzüglich jene Völker, welche weder Griechen noch Römer waren und nicht zur römiſchen Herrſchaft gehörten, alſo mit ihnen in keiner Art von Genoſſenſchaft ſtanden, mit dem Namen **Barbaren** belegten. Daß man mit dieſem Worte nachher auch das Rohe, Ungeſittete, kurz den Gegenſatz von griechiſcher und römiſcher Urbanität bezeichnete, war eine natürliche Folge von der Vergleichung des Einheimiſchen mit dem Fremden. Denn ein vom Selbſtgefühle und Selbſtbewußtſein durchdrungenes Volk kann nur, was ihm eigenthümlich angehört und von ihm ausgeht, gut, trefflich und geſittet finden, und den Gegenſatz hiervon nicht kräftiger ausdrücken, als wenn es denſelben mit dem Antinationalen bekennzeichnet. Auch unter den alten Deutſchen war das Bewußtſein ihrer Spracheinheit ſtets in der Erinnerung und nie ohne politiſche Wirkung geblieben, wiewohl bei dem Mangel eines bleibenden, alle Volksſtämme vereinigenden äußeren Bandes eine nationale Bezeichnung des Sprachfremden (des Alirarto oder Aljaradza) [1]) niemals üblich werden konnte. Denn die Einheit der deutſchen Volksſtämme war mehr eine innere und ging nur in Zeiten gemeinſamer Gefahr auf ſo lange, als dieſe dauerte, auch in eine äußere, in ein völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß über. Außerdem lebten die einzelnen Stämme wie große Familien neben einander in geſonderten Genoſſenſchaften, ohne daß ſich der eine um den anderen kümmerte. Die ſprachfremden Nachbarvölker wurden von den anwohnenden deutſchen Stämmen bald überhaupt nur als Fremde, bald als ſolche, die außerhalb der Landesgrenze (dem Walle) wohnen (Walli — Wallenses [2]) — ſpäter Wälliſche oder Welſche), bald nach dem Volksnamen ſelbſt, z. B. **Albani** [3]), **Breyſen** [4]) bezeichnet — Benennungen, die ſodann im Allgemeinen das Fremde ausdrückten. Auch das Wort **fremd** bezeichnet ſprachlich blos Einen, der **fram** (aliunde, von fernher) iſt, wofür man auch andere Ausdrücke hatte, z. B. **Aljakunja** (alieni-

---

1) M. ſ. J. **Grimm**, d. Rechtsalterth. S. 396.

2) M. ſ. **Du Fresne**, Gl. s. v. **Walla** u. **Wallus**. Der Name **Wallis** blieb als Eigenname in Großbritannien und in der Schweiz. Vorzugsweiſe wurden die Italiener, mit denen die Deutſchen in beſtändigen Fehden lebten, **Welſche** genannt. Das franzöſiſche étranger (alt: strangier) von extraneus bezeichnet daſſelbe.

3) Die Albani ſind die Angli (cf. **Laurierius** gloss. du droit François s. v. Aubains. **Puffendorf** T. III. obs. 14. §. V. not. *), woraus ſich zugleich erklärt, warum dieſe Benennung der Fremden vorzugsweiſe in Gallien üblich wurde. Das Aubain iſt nur die gewöhnliche franz. Umbildung. Die Ableitung von alibi natus iſt theils deshalb irrig, weil nicht alle Aubains alibi nati waren, theils zu gekünſtelt. Das letztere gilt auch von **Möſer's** (Patr. Phant. Bd. III. Nr. 66. S. 359) Ableitung, als ſei Albanus ein ſolcher, der nicht im Heerbanne zu fechten pflichtig geweſen.

4) Statut. Susat. ap. **Emminghaus** p. 103 u. 150.

gena), Alilanti (Alilandi, Elilanti, Ellenti — Ellende)[5]), d. i. die vom Ael=Lande (vom fremden [anderen] Lande) ſind. Der in's Land kommende Fremde hieß herkommender Mann, Gaſt[6]), und ein heimathslos herumſchweifender Fremdling Wargangus[7]) (Vagabund). Die Hauptbeziehung des Begriffes der Fremdheit war und blieb immer die zu einer rechtlichen Genoſſenſchaft im Lande oder zur Volksgenoſſenſchaft überhaupt. Wer nicht dazu gehörte, nicht an den Rechten und Pflichten irgend einer Genoſſenſchaft Antheil hatte, oder dieſen zur Strafe verlor, oder freiwillig aufgab, war ein Fremder. So bildeten bei den Römern alle non cives die peregrini im weiteren Sinne, die in den älteren Zeiten hostes genannt wurden[8]). Der Begriff von Civität war zudem bei den Griechen und Römern ſehr beſchränkt, weil ſie keine auf Völker begründete Staatsverfaſſung kannten, ſondern die Verfaſſung nur auf Städte berechnet, nur eine Stadtverfaſſung war, und ſelbſt dieſe dachte man ohne Sklaventhum nicht als möglich. Wer nicht Vollbürger der herrſchenden Stadt war, gehörte zu den Sklaven oder Fremden. Daher wurden die eroberten Gebietstheile auch nicht mit der herrſchenden Stadt zu einer gemeinſamen Regierung, zu Einem großen Staatskörper einverleibt, ſondern nur nach völkerrechtlichen Verträgen oder Verwilligungen unter mehr oder wenigen harten Bedingungen als socii, confoederati ꝛc. der Herrſchaft der Hauptſtadt unterworfen, und die Bewohner derſelben als Unterworfene — als Fremde im weiteren Sinne — behandelt. Wahre Staats=Verfaſſungen, d. h. organiſche Einigungen der verſchiedenen Staatsgenoſſen zu Einem Volke mit gleichen Rechten und Pflichten, waren dem Alterthume unbekannt; dieſe wurden erſt durch das Chriſtenthum möglich. Die alten deutſchen Verfaſſungen waren dagegen deshalb auf eine weitere Grundlage gebaut, weil ſie auf Volksſtämmen beruheten, welche unabhängig neben einander lebten, und nicht auf Städte, ſondern auf Grundeigenthum gegründet, ſohin keine Stadt=, ſondern Landgemeinden waren. Eine Verſchmelzung der einzelnen Völkerſchaften in ein größeres Ganze konnte hier nur nach dem Principe der gegenſeitigen Gleichheit erfolgen und wurde zudem durch die ſtets wirkſam gebliebene Stammverwandtſchaft ſehr erleichtert.

---

5) J. Grimm, a. a. O. Phillips, Deutſche Geſch. Bd. I. S. 132; beſ. Note 33 u. S. 142. Die jetzige Bedeutung des Wortes Elend (Jammer) iſt von dem traurigen Geſchicke der Einheimiſchen abzuleiten, welche aus der Heimath verbannt (Vargus l. Sal. 58. 1.) und in das Ael= (Eli=, El=) Land verſtoßen worden ſind. Phillips a. a. O, Note 33.

6) J. Grimm a. a. O. S. 5, 248, 249 u. 396. Die Wörter Gaſt (host, gaest), hostis (hostia), hospes gehören wohl zu der Sanſkritwurzel „ghas".

7) Grimm a. a. O. S. 396. Einen weiteren Begriff verbindet mit dieſem Worte z. B. v. Savigny, Geſch. des röm. Rechts im Mittelalter I. S. 98, Note 15. (1. Ausg.); auch Rogge, das Gerichtsweſen S. 54.

8) Schweppe, Röm. Rechtsgeſch. (2. Ausg.) §. 149. Rein, das röm. Privatrecht (Leipzig, 1836) S. 106. Nr. 2.

II. Das Schickſal der Fremden in einem Staate hängt ſtets von der Beſchaffenheit der Staatsverfaſſung und Regierung und der dieſe bedingenden Culturſtufe des Volkes ab, und iſt daher auch nach dieſen Gründen, wie dieſe ſelbſt, veränderlich. Es iſt hier der Ort nicht, nachzuweiſen, wie durch das feindliche Zuſammentreffen verſchiedener Völker — durch Kriege — die Sklaverei entſtand, indem die Sieger die Beſiegten dieſem harten Looſe unterwarfen, ſie, gleich den erbeuteten Sachen, zu ihrem Nutzen verwendeten und wie eine Art von Hausthieren behandelten; wie die Sklaverei, einmal in's Leben eingeführt, immer weiter um ſich griff; wie man dieſelbe, ein die Menſchenwürde verhöhnendes Unrecht, ſogar in ein Rechtsſyſtem brachte; wie ſie noch in unſerer Zeit Vertheidiger fand und ſelbſt durch das Chriſtenthum, deſſen hohe Idee freilich noch nirgends ganz begriffen worden iſt, bis jetzt noch nicht völlig verbannt werden konnte. Denn hier ſoll nur von der Behandlung der einzelnen Fremden unter friedlichen Verhältniſſen die Rede ſein, wobei natürlich mehr auf den ſtaats-, als privatrechtlichen Geſichtspunct Rückſicht zu nehmen iſt.

A. Je roher ein Volk iſt, deſto härter iſt auch im Allgemeinen das Schickſal des Fremden, der die Wohnplätze deſſelben betritt. Wie ein Kind durch alles Unbekannte aufgeſchreckt und mißtrauiſch gegen den Fremden, der vielleicht als Kundſchafter eines fremden Volkes kommt, wird es denſelben in der Regel als einen Feind um ſo mehr behandeln, als es den Umfang ſeiner Befugniſſe nicht nach Rechtsprincipien, ſondern nach ſeiner Gewalt bemißt, in der Begrenzung des Könnens auch allein die Grenzen des Dürfens erblickt. Denn die Völker auf dieſer Culturſtufe haben eine durchaus egoiſtiſche Richtung und ihre eigenen Volksgottheiten, die natürlich die Welt nur für ſie geſchaffen, nur ſie zu ſchützen und nur für ſie einen Himmel in Bereitſchaft haben, und die es mit Wohlgefallen aufnehmen, wenn ihnen Feinde zum Opfer gebracht werden. Steht bei einem ſolchen Volke noch überdies eine Prieſterkaſte an der Spitze, welche die Gunſt der Götter nach den Standesclaſſen unabänderlich abmißt, ſo wird den Fremden, die natürlich, als zu keinem Stande des Volkes gehörig, gar keinen Schutz finden können, der Eintritt in das Land ſchon aus Politik von der Prieſterſchaft erſchwert oder völlig unterſagt werden. Jeder Fremde muß für einen Feind der Götter und ſomit auch des auserwählten Volkes um ſo mehr erklärt werden, als ſolche Fremdlinge leicht durch Verbreitung anderer Anſichten der Prieſterſchaft das einträgliche Spiel verderben, dem Einfluſſe und der Herrſchaft derſelben ſchaden könnten. So iſt z. B. in Japan und China jedem Fremden der Eintritt bei Todesſtrafe unterſagt. Rohe Völker ſind indeſſen wieder von einem tieferen moraliſchen Gefühle geleitet, und daher für innige Gaſtfreundſchaft weit mehr empfänglich, als intellectuell berechnende Völker. So z. B. wird die Gaſtfreundſchaft von den Bewohnern der Wüſten Arabiens noch jetzt in einer Weiſe, wie kaum bei irgend einem hochciviliſirten Volke, ausgeübt. Der einkehrende Fremde

wird von dem Gaſtwirthe brüderlich empfangen und mit dem Beſten, was das Haus zu ſpenden vermag, bewirthet. Er kann bleiben, ſo lange er will, und iſt der Vorrath an Lebensmitteln aufgezehrt, ſo führt der Wirth den Gaſt bei irgend einem Nachbar ein, der ſodann Beide mit gleicher Freigebigkeit und Freundlichkeit bewirthet. In ähnlicher Weiſe haben die Circaſſier die höchſte Achtung gegen das Eigenthum und Leben des Fremden. Sie ſind bereit, beides mit ihrem eigenen Blute zu vertheidigen, ſobald nur der Fremde es nicht verſäumt hat, ſeine Perſon ſogleich nach ſeiner Ankunft unter den Schutz eines Häuptlings (Konak) zu ſtellen; denn außerdem wird er als Feind angeſehen und behandelt [9]). Auch bei den alten Deutſchen war die Lage des Fremden in der Regel ungünſtig, wenn er nicht den Schutz eines Einheimiſchen erworben hatte. Dieſe ungünſtige Lage war jedoch nicht die Folge des deutſchen Charakters, als wäre dieſer beſonders menſchenfeindlicher Art geweſen, ſondern das natürliche Ergebniß der Volksverfaſſung; denn die Deutſchen waren, ſelbſt nach dem Zeugniſſe der Römer [10]), gaſtfreundlicher als irgend ein anderes Volk. Einem Menſchen die Herberge verſagen, wurde für Unrecht gehalten. Ein Jeder bewirthete ſeinen Gaſt nach Vermögen. Fehlte es hieran, ſo wurde der bisherige Gaſtwirth ſelbſt Wegweiſer und Gefährte; ungeladen gingen Beide (wie bei den Arabern) in das nächſte Nachbarhaus, in welchem Beide, ſie mochten bekannt oder unbekannt ſein, mit der größten Freundlichkeit aufgenommen und bewirthet wurden. Dem Abziehenden wurde gern das von ihm Verlangte als Geſchenk gegeben, was man ihm nicht einmal hoch anrechnete. Dieſe Sitte der Gaſtfreundſchaft wurde ſpäter, als man die Volksrechte aufzeichnete, in dieſen ſogar ausdrücklich ſanctionirt [11]); jedoch behielt man keinen Gaſt gern über drei Nächte [12]). Der Grund hiervon lag indeſſen nicht in dem Mangel an der Dauer der gaſtfreundlichen Geſinnung, ſondern in der Volksverfaſſung. Dieſe beſtand nämlich bei Volksſtämmen ohne bleibende Fürſtengewalt in der Geſammtbürgſchaft aller freien Grundeigenthümer, die ſich gegenſeitig Leben, Ehre, Familie, Eigenthum und Frieden verbürgten. Dieſelbe Verbürgung trat auch bei Völkern mit Fürſtengewalt ein, von welcher zur Zeit der fränkiſchen Herrſchaft, nachdem auch die Sachſen im erſten dreißigjährigen Kampfe für vaterländiſche Verfaſſung und Religion unterlegen waren, kein Stamm mehr frei blieb. Nur war hier der Fürſt oder König der oberſte Schutz- und Schirmherr der Genoſſenſchaft und des Friedens. Wer nun nicht Mitglied der Geſammtbürgſchaft oder der Rechtsgenoſſenſchaft war, oder nicht zur Familie eines ſolchen Genoſſen gehörte oder

---

9) E. Spenser, travels in Circassia (II. Vol. London, 1837) im I. Bd.
10) Caes. de bell. Gall. L. VI. c. 21. Tac. de mor. Germ. c. 21.
11) L. Burg. 38, 1. M. ſ. Grimm a. a. O. S. 399 flg.
12) „Ein dreitägiger Gaſt iſt Jedermann zur Laſt.“ Grimm S. 400 Phillips, Geſch. des angelſ. R. S. 108.

den beſonderen Schutz eines ſolchen erlangt hatte, war natürlich recht- und ſchutzlos; er war nicht gewährt. Da die Genoſſenſchaft nur ihren Gliedern Recht wies, nur dieſe als Parteien und Zeugen auftreten konnten, nur dieſe eine gewährte Schätzung (Wehrgeld) hatten, ſo konnte ein Fremder beraubt, ſelbſt getödtet werden, ohne daß er oder die Seinigen ein Mittel hatten, ſich Recht zu verſchaffen. Der Thäter blieb daher auch ganz ſtraflos. Wurde dagegen ein Fremder als Gaſt oder Schützling von einem freien Gemeindegenoſſen aufgenommen, ſo genoß er denſelben Schutz, wie die übrigen Familienglieder ſeines Schutzherrn, der ihn vor der Gemeinde vertrat und ihn zu rächen hatte, wenn er verletzt worden war. Beging dagegen der als Gaſt aufgenommene Fremde gegen einen Gemeindegenoſſen oder deſſen Familie ein Unrecht, ſo haftete der Gaſtwirth dafür nur, wenn er ihn bereits drei Nächte beherbergt hatte, weil ein dreitägiger Gaſt rechtlich für ein Familienglied gehalten wurde [13]. Hierin lag eben das Läſtige eines dreitägigen Gaſtes, den man daher lieber am dritten Tage zu einem Freunde brachte, um dieſer Laſt zu entgehen. Wurde ein Gaſtwirth beſchuldigt, mit der von ſeinem zweitägigen Gaſte begangenen Rechtsverletzung einverſtanden zu ſein, ſo hatte er für dieſe nur zu haften, wenn er ſich nicht mit zwei Nachbaren zu reinigen vermochte [14]. Der Grund von dieſer Rechtloſigkeit der Fremden, welche nicht die Gemeindegenoſſenſchaft gewonnen oder den Schutz eines Herrn erlangt hatten, lag demnach darin, weil, wie man ſich auszudrücken pflegt [15], das Recht perſönlich war. Es gab nämlich damals noch kein Land- oder Territorialrecht, durch welches Jeder, der das Land betreten, geſchützt geweſen wäre, ſondern nur Volks- und Genoſſenſchaftsrecht, welches nur vom Volke, von der Genoſſenſchaft ausging, nur für die Genoſſen verbindlich war und nur von dieſen für die Angehörigen der Genoſſenſchaft gewieſen und gehandhabt wurde. Das Volksrecht war zwar auch in ſo fern Landrecht, als es allerdings auch den Boden beherrſchte, allein das Volk war, da es gewöhnlich aus ungemiſchten Stammgenoſſen beſtand und keinen Herrn des Bodens über ſich hatte, noch nicht unter die Herrſchaft des Bodens und des Herrn deſſelben herabgeſunken, ſondern ſelbſt der unbeſchränkte Beherrſcher des Landes. Wer daher nicht zur Genoſſenſchaft gehörte, den konnte das Recht der Gemeinde weder berechtigen noch verpflichten, der konnte auch an dem nur für die Genoſſenſchaft vorhandenen Boden kein Recht erlangen, wenn er nicht zuvor in dieſe aufgenommen wurde. Jeder Volksſtamm hatte hiernach ſein eigenes

---

13) Leg. Edow. Conf. c. 27. Phillips a. a. O. S. 108. Grimm S. 400. Der Gaſtwirth konnte ſich von der Haftungspflicht befreien, wenn er den Gaſt vor Gericht ſtellte. Leg. Loth. et Eadr. c. 15.

14) Leg. Edow. Conf. c. 27.

15) M. ſ. Eichhorn, Rechtsgeſch. §. 46. v. Savigny a. a. O. I. S. 90 flg.

Volks- oder Genoſſenſchaftsrecht, welches nicht dem zufällig bewohnten Lande anklebte, ſondern das rechtliche Bindungsmittel der Genoſſenſchaft ſelbſt war, und daher mit dem Volke auf jeden Boden, den dieſes zum Wohnſitze wählte, überging und denſelben ergriff. Welchem Volke Jemand angehörte, wurde zwar der Regel nach durch die Geburt beſtimmt, es kam aber gewiß ſchon in den älteſten Zeiten nicht ſelten vor, daß ſtammverwandte Genoſſen bei einem anderen Volke, als dem ſie durch ihre Geburt angehörten, Genoſſenſchaftsrecht gewannen und ſo z. B. Bajuvarier, Franken u. ſ. w. wurden [16]). Sie konnten jedoch immer wieder zur alten Genoſſenſchaft zurückkehren, was aber, wenn ſie als Activbürger in dieſelbe wieder eintreten wollten, nur durch Erwerbung von Grundeigenthum oder wenigſtens durch Erlangung des Rechts der Theilnahme an den Gemeindenutzungen (Almende) geſchehen konnte. Denn ohne ein territoriales Element war kein Vollbürgerrecht möglich, und in ſo fern lag der Keim des nachherigen Territorialprincips ſchon in der älteſten germaniſchen Volksverfaſſung. Wenn nun ein Deutſcher ſich von ſeinem Gau in einen anderen begab, ſo nahm er das Recht ſeines Volkes in dieſen mit; er trat in dieſem unter ſeinem Volksnamen auf und lebte auch hier nach ſeinem Volksrechte, welches von ſeiner Perſon gleichſam unzertrennlich war. Hierin beſtand die Perſönlichkeit der Rechte im Gegenſatze der Territorialität derſelben, nach welcher das im Lande geltende Recht Jeden ergreift, der das Land betritt, und nun nach dieſem Rechte leben muß, welcher Genoſſenſchaft er auch ſonſt angehören mag. Daß dieſes Syſtem der perſönlichen Rechte ſchon vor den Eroberungen der Deutſchen auf römiſchen Boden in Anwendung geweſen ſei, läßt ſich nicht erweiſen [17]). Das Gegentheil iſt wahrſcheinlicher, weil einmal daſſelbe da, wo nur Einzelne ſich als Reiſende in einen anderen Gau verfügten, überhaupt nicht anwendbar war, da in dem fremden Gau Niemand vorhanden war, der, im Falle eines Rechtsſtreites, des Rechts des Reiſenden kundig und ſohin im Stande geweſen wäre, daſſelbe zu weiſen, weil ſodann, wenn Mehrere einen fremden Gau bezogen, um da wohnen zu bleiben, es nach den deutſchen Begriffen weit wahrſcheinlicher zu ſein ſcheint, daß ſie in die Volksgenoſſenſchaft aufgenommen wurden; weil ferner die Nothwendigkeit der Coexiſtenz mehrerer Rechte auf demſelben Landesbezirke erſt dadurch entſtehen konnte, daß ein deutſcher Volksſtamm ſich auf fremden Boden, deren Bewohner nach ihrem eigenen Rechte lebten, niederließ, indem er den Beſiegten ihr bisheriges Recht laſſen mußte, wenn er dieſelben nicht in ſeine — des Siegers — Genoſſenſchaft aufnehmen oder gar ſelbſt das Recht der Beſiegten annehmen wollte, und weil endlich das Einwandern in größeren Maſſen, und ſo die Vermiſchung der Nationen erſt durch die Erobe-

---

16) M. ſ. L. Sal. 44, 1. u. 48, 2.
17) v. Savigny a. a. O. Grimm S. 398.

rungen möglich wurde. Dieſes Syſtem der perſönlichen Rechte galt daher in allen germaniſchen Staaten auf römiſchen Boden, und zwar zuerſt ſo, daß das römiſche Recht neben dem Rechte des ſiegenden Stammes beſtand, nach welchem letztern auch die ſich niederlaſſenden Deutſchen, die nicht von einem zum Reiche gehörigen Volksſtamme waren, leben mußten, wenn ihnen nicht durch die Gnade des Königs geſtattet wurde, nach ihrem eigenen Volksrechte zu leben [18]). Breitete aber das ſiegende Volk ſeine Herrſchaft aus und unterwarf ſich auch andere deutſche Stämme, ſo wurde auch das Recht des unterworfenen Stammes im ganzen Reiche für die Genoſſen deſſelben gültig, galt aber auch in jedem Lande, das dem Reiche unterworfen wurde, jedes in dieſem bisher geltende Recht [19]). Hieraus erhellet, daß die Perſönlichkeit der Rechte zunächſt blos für die Einwanderungen und Niederlaſſungen von Wichtigkeit war, für einzelne Reiſende aber nur in ſo fern Bedeutſamkeit hatte, als ſie ein Land betraten, in welchem bereits Landsleute nach dem eigenen Volksrechte lebten, an dem ſie nun auch während ihres Aufenthaltes Antheil nahmen, oder überhaupt in einem Theile des Reiches Volksrecht hatten, in welchem Falle ſie überall, ohne eines beſondern Schutzherrn zu bedürfen, volle Rechtsfähigkeit genoſſen. Die Uebrigen hatten aber auch noch zur Zeit des fränkiſchen Reiches einen beſondern Schutz nöthig, wenn ſie nicht rechtslos ſein wollten. Dieſen gewährte allen Fremden, die keinen beſondern Bürgen und Schutzherrn gewählt hatten, der König, welcher dafür auch das Wehrgeld derſelben, wenn ſie getödtet wurden, erhielt [20]). Auf dieſe Weiſe entwickelte ſich bald die Anſicht, daß der König der oberſte Bürge und Schützer der Gäſte oder Fremden ſei. Ob die Fremden durch dieſe Schutzherrlichkeit auch den vogteilichen Pflichten unterworfen worden ſeien, iſt zwar ſo ausgemacht nicht [21]), aber doch wahrſcheinlich, weil überhaupt nicht wohl anzunehmen iſt, daß der Schutz, vermöge deſſen der König den Fremden bei Rechtsverletzungen zu vertreten hatte, ohne Gegenpflicht ertheilt worden ſei, und ſelbſt das Wehrgeld ohne Vogteipflichtigkeit nicht wohl hätte in Anſpruch genommen werden können.

B. Die perſönlichen Rechte gingen allmälig unter, indem die Volksſtämme ſelbſt, worauf ſich jene bezogen, als ſolche verſchwanden, und neue Nationen aus ihrer Miſchung entſtanden [22]); wozu die Einführung des Chriſtenthums und das nahe Verhältniß, in welches die weltliche Gewalt zur Kirche trat, vorzüglich beitrugen. Die Ent-

---

18) z. B. im lombardiſchen Königreiche, L. Rotharis 390.

19) v. Savigny I. S. 93 flg.

20) Eichhorn, Rechtsgeſch. §. 46. Einl. in das d. Pr.-R. §. 75. Vergl. auch Phillips, Geſch. des Angelſ. R. S 111. Not. 1213.

21) Eichhorn, a. a. O, bejaht dies; anderer Meinung iſt z. B. Mauerbrecher, Lehrb. des g. d. P.-R. §. 121.

22) Vergl. v. Savigny I. S. 147 flg.

ſtehung und Erweiterung der Immunitätsrechte, ſo wie der vaſalliti-ſchen und Dienſtverhältniſſe gaben der bisherigen Verfaſſung eine ganz andere Geſtalt, die zwar noch nicht auf dem Territorialprincipe be-ruhte, aber als Vorbereitung und Uebergang zu demſelben zu betrach-ten iſt. Man kann das Princip dieſer Zeit das der Schutzgenoſſen-ſchaften nennen, indem die völlig freien Volksgemeinden allmälig als ſolche aufhörten und nur als Standesclaſſen fortbeſtanden, und jede Genoſſenſchaft in irgend ein mehr oder weniger ausgedehntes Schutz-verhältniß zu einem Herrn oder zur Kirche kam; die alte politiſche Freiheit der Volksgemeinden aber nur in den höheren Beamten, welche ganze Ortſchaften und Landbezirke als Lehen oder Eigenthum erwarben, in dem Vaſallenſtande und in der Kirche noch fortbeſtehen blieb. Anſtatt der Volksſtämme wurden allmälig die Gegenden oder Länder nach jenen genannt, und in eine Beziehung zur Würde oder zum Amte irgend eines Herrn oder zur kirchlichen Corporation gebracht, wodurch der ſpätere Eintritt des Territorialprincips eigentlich vermittelt wurde. Wer nicht unter dem beſondern Schutze eines Herrn oder der Kirche ſtand, war ein Schutzgenoſſe des Königs (Kaiſers), welcher zu-gleich der oberſte Schutz- und Schirmherr war. Neben dem gemei-nen oder Land-Rechte, als welches die alten Volksrechtsgrundſätze un-ter mancherlei Zuſätzen noch fortbeſtanden, und welches bei den Gau- oder Grafengerichten für ſolche gewieſen wurde, die in keinem beſon-dern Genoſſenſchaftsverhältniſſe zu irgend einem Herrn ſtanden, galten bereits beſondere Rechte, nämlich Lehn-, Dienſt- und Stadt-rechte, in denen gleichfalls hier und da die alten Volksrechtsgrund-ſätze erkennbar blieben. Allein das gemeine oder Landrecht, welches mit dem heutigen gemeinen Rechte nicht verwechſelt werden darf, war noch kein das Territorium beherrſchendes Recht, das Jeder, der daſſelbe be-trat, für ſich hätte in Anſpruch nehmen können oder befolgen müſſen, ſondern noch fortwährend auf die Genoſſenſchaften als ſolche, die ſich im Gaue befanden, und zu keinem Herrn in einem beſondern Schutz- oder Gutsverhältniſſe ſtanden, beſchränkt. Die Genoſſenſchaften waren aber in ſo ferne ſchon dem Territorialprincipe verfallen, als einerſeits das für ſie geltende Recht auf das Land beſchränkt war, worin ſich die Genoſſenſchaft befand, anderſeits das Land, und durch dieſes die Genoſſenſchaft ſelbſt, in irgend einer Beziehung zu einem Herrn ſtand.

Dieſes mußte vorausgeſchickt werden, um das Verhältniß der Fremden in dieſer Zeit richtig zu verſtehen. Aus dem Geſagten iſt klar, daß der Fremde auch in dieſer Periode an ſich rechts- und echtlos war, wenn er nicht irgend eine Genoſſenſchaft gewonnen hatte, da alle Rechte nur für Genoſſenſchaften beſtanden; daß aber ferner eine Ver-bürgung eines Mitglieds der Genoſſenſchaft ihm keinen Schutz gewäh-ren konnte, da die Genoſſenſchaft ſelbſt irgend einem Herrn ſchutz-pflichtig war, daß mithin nur der Herr des Bodens, ſei es nun der Kaiſer, die Kirche oder ein weltlicher Herr, Schutz verleihen konnte. Dieſer war aber wenigſtens in den Amtsſprengeln und überhaupt allen

Fremden, die keinen beſondern Schutzherrn gewonnen hatten, vom Kaiſer oder in deſſen Namen von ſeinen Beamten gewährt. Dagegen wurden ſie auch, wenn ſie in dieſem Schutzverhältniſſe ſtarben, und daher ſich zuvor keiner beſondern Standesgenoſſenſchaft als Glied angeſchloſſen hatten, von dem Schutzherrn beerbt. Hieraus entſtand 1) das ſogenannte Fremdlings- oder Heimfalls-Recht (jus albinagii, droit d'aubaiue) [23]). Ueber die Ableitung des Wortes, die noch nicht ganz außer Zweifel iſt, wurde ſchon oben (Not. 3) das Hauptſächlichſte bemerkt. Abgeſehen von der Etymologie [24]), die zum Weſen der Sache nichts beiträgt, iſt ſo viel außer Zweifel, daß unter albanus (albinus, franzöſiſch aubain, und davon [oder von advena?] lateiniſch wieder aubena) ein Fremder zu verſtehen iſt, der nämlich im Lande ſich aufhält, ohne einer beſtimmten Standesclaſſe (Standesgenoſſenſchaft) anzugehören, und mittelſt dieſer einen beſtimmten Schutzherrn (Vogt) zu haben; wobei darauf, ob er im Lande, unter einem andern Schutzherrn, oder außerhalb des Landes geboren worden, gar nichts ankam. Das Fremdlingsrecht beſtand in der Befugniß des Fiscus, ſich den ganzen inländiſchen Nachlaß (exuviae) eines Fremden, mit Ausſchluß aller Teſtaments-, Vertrags- und Inteſtaterben zuzueignen. Der Urſprung dieſes Rechtes, das, der Sache nach, ſchon in den Capitularien vorkommt [25]), iſt in dem oberherrlichen Schutzrechte zu ſuchen, vermöge deſſen alle Ungenoſſen, die nämlich keiner beſondern Standesgenoſſenſchaft angehörten, unter dem Könige als völlig freie Leute ſtanden. In Deutſchland hießen ſolche Freie bieſterfrei (argfrei), deren Verlaſſenſchaft, ebenfalls mit Ausſchluß aller Erben, dem Landesherrn zufiel, in deſſen Gebiete ſie ſich niedergelaſſen haben und, ohne einer Genoſſenſchaft angehörig geweſen zu ſein, verſtorben ſind [26]). In den älteren Zei-

---

23) Pfeffinger, vitr. ill. Tom. IV. p. 156 flg. und dort die ältere Lit. Runde, d. P.-R. (5. Ausg.) §. 320; dazu Danz, Comm. III. S. 130 flg. Pestel, de usu praet. albin. Rint., 1718. Dithmar, de jure albin. praecipue in Germ. Francof., 1721. Schoenlaub, de jure albin. Argent., 1765. Monglas, de orig. et nat. jur. albin. Argent., 1785. — Pastoret, préface zu Vol. XV. recueil des ordonnanc. p. XXIII. — Wachter, gloss. s. voc. Albinag. Du Fresne, Gloss. s. v. Albanus, Albinag, Aubena. Adelung, gloss. manual. s. v. Albanus. Puffendorf, T. III. obs. 13 u. 14. Klüber, Völkerrecht §. 82.

24) Man hat Albinus auch von trans Albim natus ableiten wollen, indem den von Karl dem Großen beſiegten Sachſen, die häufig nach Gallien gekommen ſeien, das Recht zu teſtiren und der geſetzlichen Beerbung entzogen und ihr Nachlaß für bona caduca gehalten worden ſei. Dietherr ad Besoldi thesaur. voc. Nachſteuer p. 678.

25) Cap. II. a. 813. 6: De his, qui a litterarum conscriptione ingenui sunt, si sine traditione (i. e. absque electione patrocinii) mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur. — Mabillon, Annal. Benedictin. Tom. II. p. 697.

26) M. ſ. Möſer, patr. Phant., Bd. III. S. 347 flg.

ten ward dieſes angebliche Recht beinahe in allen europäiſchen Staaten ausgeübt [27]); allein mit der ſteigenden Cultur, welche das Gefühl der Billigkeit erhöhte, den richtigen Grundſätzen von der Beförderung des Handelsverkehrs immer größere Anwendung verſchaffte, und ſo die meiſten Staaten in nähere freundſchaftliche Berührung brachte, kam es nach und nach faſt überall außer Gebrauch. Nur in Frankreich blieb es bis auf die neueren Zeiten fortbeſtehen. Während ihrer Lebenszeit hatten die Fremden in dieſem Reiche völlige Freiheit, wie die Eingeborenen. Sie konnten Grundeigenthum ungehindert erwerben, beſitzen und unter Lebenden frei darüber verfügen [28]); von Todeswegen aber durften ſie nicht einmal zu frommen Zwecken über das Ihrige disponiren [29]). Der König war ihr alleiniger Erbe, der jeden auch noch ſo mächtigen Kronvaſallen, in deſſen Gebiete etwa ein Fremder verſtorben war, ausſchloß [30]). Keine perſönliche Eigenſchaft, kein Verhältniß befreite von dieſem mit dem Tode eintretenden Sclaventhume. Ausnahmen traten jedoch ein, wenn der König einem Fremden das Indigenat, oder die Erlaubniß, zu teſtiren, ertheilte [31]), und wenn ein Fremder auf indirecte Weiſe das Bürgerrecht erlangte, wohin insbeſondere die Aufnahme unter die Studirenden an der Univerſität zu Paris und die Erlangung eines Amtes gehörten, zu dem nur Eingeborene zugelaſſen zu werden pflegten [32]). Ohne Erlaubniß des Königs durfte aber einem Fremden kein weltliches oder kirchliches Amt übertragen werden [33]). In Frankreich geborene Kinder des Fremden ſchloſſen den Fiscus ebenfalls aus [34]), was ſpäter auch auf andere im Lande befindliche Inteſtaterben ausgedehnt wurde. Eben ſo haben einige Städte, z. B. Lyon, Bourdeaux, und Provinzen, z. B. Languedoc, die Freiheit von dem Heimfallsrechte für die daſelbſt ſich aufhaltenden Fremden erlangt [35]). Blos durchreiſende Kaufleute waren dieſem Rechte gleichfalls nicht unterworfen [36]), ſo wie die Eingeborenen ſolcher Provinzen, die ehedem zu Frankreich gehört hatten, und der mit dieſem conföderirten Länder [37]). Frankreichs Beharren bei dieſem Rechte veran-

---

27) Dreyer, Miſcell. des deutſch. R. S. 48. Puffendorf T. III. obs. 14. Runde, P.-R. §. 320.

28) Petr. Rebuff, in prooem. constitutionum regiar. T. I. gl. V. §. 82.

29) Spelman, gloss. v. Albanus.

30) Choppin, de doman. Gallico lib. I. Tit. XI. pag. 67. 19.

31) Choppin l. c. p. 71 u. 85. N. Boerius, dec. Burdegal. dec. 13. §. 21.

32) Choppin l. c. pag. 68. Pfeffinger l. c. pag. 158. not. 2.

33) Hierauf bezügliche königl. Verordnungen, ſ. bei Pfeffinger l. c.

34) Choppin l. c. pag. 86. Pfeffinger l. c. p. 159. not. 4.

35) Pfeffinger l. c. not. 5 flg.

36) Choppin l. c. pag. 71 u. 81.

37) Choppin l. c. p. 77.

laßte die übrigen Staaten Europas zur Retorſion, in ſoweit nicht Staatsverträge, welche nach und nach die meiſten Länder und ſelbſt deutſche Reichsſtädte mit Frankreich über die gegenſeitige Aufhebung dieſes die Gaſtfreundſchaft eben ſo verletzenden, als den freien Handelsverkehr hemmenden Rechts abſchloſſen [38]), dieſelbe überflüſſig machten. Die Nationalverſammlung erklärte das Fremdlingsrecht für eine Schande der Menſchheit, was es auch in der That iſt, und hob es allgemein auf [39]), und man hätte nun glauben ſollen, daß dieſe Barbarei, da ſie von anderen Staaten nur retorſionsweiſe gegen Frankreich gebraucht worden war, völlig aus Europa verbannt ſei. Dies war aber der Fall nicht. Napoleon's Civilgeſetzbuch nahm von jener Aufhebung keine Notiz, ſondern verordnete [40]), daß ein Fremder zur Erbfolge in das Vermögen, das ſein Verwandter, dieſer ſei nun ein Fremder oder ein Franzoſe, in dem Gebiete des Reichs beſitzt, anders nicht zugelaſſen werden ſolle, als nur in den Fällen und auf die Weiſe, wie ein Franzoſe ſeinem Verwandten ſuccedirt, der im Lande dieſes Fremden Vermögen beſitzt, und läßt überhaupt den Fremden nur zu dem Genuſſe derjenigen bürgerlichen Rechte, welche die Nation, zu der dieſer Fremde gehört, den Franzoſen durch Verträge eingeräumt hat oder einräumen wird [41]). Daher hat man wohl nicht mit Unrecht behauptet [42]), daß das Fremdlingsrecht nach dem Civilgeſetzbuche noch beſtehe, und nur in ſo weit als abgeſchafft betrachtet werden könne, als beſondere Verträge darüber beſtänden; wie denn auch noch in den Jahren 1811 und 1812 von Frankreich mit Preußen, mit dem Großherzogthume Frankfurt und dem Herzogthume Mecklenburg-Schwerin Verträge abgeſchloſſen wurden [43]). Man kann jedoch, zur Ehre der Civiliſation, erwarten, daß von dieſem Inſtitute nirgends mehr werde Gebrauch gemacht werden, ſeitdem mehrere Staaten erklärt haben, es nur retorſionsweiſe in Anwendung bringen zu wollen [44]) und in Frankreich es durch das Geſetz vom 4. Jul. 1819 ganz aufgehoben und den Fremden gleiches Erbrecht mit den Franzoſen eingeräumt wurde.

Aus gleichen Gründen entſtand 2) auch das Wildfangsrecht (jus Wildfangiatus) [45]), nämlich die Befugniß, Fremde, welche ſich in

38) M. ſ. Pfeffinger l. c. p. 158. not. 2. Klüber, Völkerrecht §. 82. Note c.

39) Durch Decret v. 6. Aug. 1790. de Martens, recueil T. VI. p. 289. Möſer, Berlin. Monatsſchrift v. 1791. St. 2. S. 114.

40) Code Napoléon art. 726. vergl. auch art. 920.

41) Code Nap. art. 11.

42) M. ſ. Proudhon, cours de droit français T. I. p. 83.

43) M. ſ. Klüber, a. a. O.

44) Dies geſchah z. B. von der Schweiz 1803 u. 1809 und vom Königreich beider Sicilien, ſ. Klüber a. a. O. Note c. u. e.

45) Pfeffinger, vitr. ill. T. III. p. 896. 19. Hildebrand, de

der Gegend, wo dieſes Recht galt, niederließen, für Leibeigene des Schutz- oder Landesherrn zu erklären und als ſolche zu behandeln. Dieſe Leibeigenſchaft trat in allen Gegenden ein, wo blos Hörige lebten, und von welchen es deshalb hieß: die Luft macht eigen[46]), weil derjenige, welcher ſich da niederließ, wo er mit Freien keine Gemeinſchaft hatte, nach den damaligen Anſichten nur ſolches Recht erlangen konnte, welches die Genoſſenſchaften in dem gewählten Wohnorte beherrſchte, alſo nach der Vorausſetzung ſeine Freiheit einbüßen mußte. Und gleichwohl war es noch eine Wohlthat, wenn ſich ein Fremder in einer ſolchen Gegend niederließ. Denn that er dies in einer andern, wo die Gewinnung der hörigen Genoſſenſchaft und ſo des Unterthanenrechts eine ausdrückliche Aufnahme von Seiten des Landesherren erforderte, alſo die Luft nicht eigen machte, ſo wurde er, wenn er dieſe Gewinnung verſäumt hatte, bieſterfrei und verfiel demzufolge ſein ganzer Nachlaß dem Landesherrn mit Ausſchluß aller Inteſtaterben[47]). Das Wildfangsrecht galt zwar in mehreren Ländern[48]), und man nannte die auf dieſe Art gewonnenen Unterthanen Wildfänger, Wildflügel, Bachſtelzen[49]), d. i. in der Wilde herumirrende aufgefangene Menſchen, auch nach der Waffe, die ſie allein führen durften (Kolbe) Kolbenkerls[50]); vorzugsweiſe wurde aber das dem Pfalzgrafen bei Rhein, ſelbſt in benachbarten Ländern, zuſtehende Wildfangsrecht unter dieſem Namen noch in den ſpäteren Zeiten des deutſchen Reiches verſtanden. Die Pfalzgrafen übten nämlich in ihren Amtsſprengeln die höchſte Juſtizgewalt und die Aufſicht über die Einkünfte des Königs aus[51]). Zu dieſen gehörten auch die Schutzgelder, welche die herrnloſen und anderen unfreien Leute auf den Gütern des Königs zu entrichten hatten, nachdem ſie zuvor, wenn es Fremdlinge geweſen waren, die keinen nachfolgenden Herrn hatten, von den Pfalzgrafen Namens des Königs, auf deſſen Gütern ſie ſich niedergelaſſen hatten, als Schutz- und Leibhörige des Königs in Pflicht und Aufſicht genommen worden waren. In dieſer Weiſe übten wohl alle Pfalzgrafen das Wildfangsrecht im Namen des Kaiſers in ihren Sprengeln aus. Nach der vollendeten Umbildung der Pfalzgrafen-

---

jure Wildfang. etc. Alt., 1717. de Ludewig, de Wildfangiatu. Hal. 1735. Runde, P.-R. §. 316. Danz, Comment. Bd. III. S. 113 flg. J. Grimm S. 327 u. 399.

46) Eiſenhart, Sprüchw. S. 73.

47) M. ſ. Möſer, patr. Phant. a. a. O. Eichhorn, Einl. in das deutſche P.-R. §. 75.

48) Mittermaier, Grundſ. des d. P.-R. (3. Ausg.) §. 99 und dort Note 6.

49) Grimm S. 327.

50) Lambertus Ardens. hist. Com. Ardens. et Guisnens. cap. 37 (bei Ludewig, rel. MSS. T. VIII. p. 419 sq.

51) Pfeffinger, l. c. T. I. p. 937 sq. Hüllmann, Geſch. der Stände S. 314 flg.

ſprengel in Territorien geſchah jene Ausübung von den Pfalzgrafen im eigenen Namen und zum eigenen Nutzen. Und ſo kam es, daß, da von den ehemaligen Pfalzgrafſchaften nur die rheiniſche übrig geblieben war, der Pfalzgraf bei Rhein, der erſte weltliche Kurfürſt und Reichsvicar, das Wildfangsrecht in dem Umfange ſeiner Vicariatslande allein noch in der alten Weiſe ausübte. Um jedoch ſein alt hergebrachtes Recht auch nach der nun völlig ausgebildeten Territorialverfaſſung außer allen Zweifel zu ſetzen, ließ er ſich durch kaiſerliche Privilegien in demſelben beſtätigen, unter denen das von Maximilian I. am 3. Sept. 1518 ihm ertheilte das merkwürdigſte iſt [52]). In der Folge machte Baiern, nachdem es die pfälziſche Kurwürde erlangt hatte, auch auf das Wildfangsrecht Anſpruch. Allein die Rheinpfalz, welche die Kurwürde im weſtphäliſchen Frieden wieder erhielt, wußte ſich, ſelbſt unter dem Schutze kaiſerlicher Privilegien (namentlich des von Ferdinand III. 1652 ertheilten, im Beſitze ihres alten Rechtes zu behaupten. Da dieſes aber nicht blos in dem Umfange der Kurpfalz, ſondern auch in mehreren benachbarten Rheinlanden, namentlich im Speieriſchen, Wormſiſchen, in den Territorien der Wild- und Rheingrafen, in den Gebieten der unmittelbaren Reichsritterſchaft u. ſ. w. ausgeübt wurde, ſo entſtanden Irrungen mancherlei Art und Klagen über den Mißbrauch und die ungebührliche Ausdehnung des Wildfangsrechts. Die betheiligten Stände wandten ſich deshalb (1653 und 1654) an den Reichstag, konnten aber keine Abhülfe erlangen. Sie entſchloſſen ſich daher (1665 u. 1666) unter der Leitung von Kurmainz und von franzöſiſcher Kriegshülfe unterſtützt, mit Gewalt der Waffen von dieſem Joche ſich zu befreien. Es kam jedoch nicht zur That, ſondern beide Parteien legten ihre Streitſache den Königen von Frankreich und Schweden zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung vor, die ſodann auch durch das merkwürdige laudum Heilbronnense vom 7ten Febr. 1667 zu Gunſten der Pfalz [53]) erfolgte. Zu Wildfängen wurden hiernach alle unehelichen Kinder (ehemals des Königs Kinder [54]), welche in den Gegenden geboren wurden, wo Wildfangsrecht galt, und alle jene Ankömmlinge, welche ſich an einem dieſem Rechte unterworfenen Orte freiwillig häuslich niederließen und Jahr und Tag allda verweilten, ohne daß ihr etwaiger Leibherr ſie während dieſer Zeit zurückforderte, welche alſo „keinen nachfolgenden Herrn hatten." War dieſe Zeit abgelaufen, ſo begab ſich der Büttel oder Centgrafenknecht zu dem Fremden und nahm ihn mittelſt der Form als Wildfang in Anſpruch: „ich nehme euch im Namen meines gnädigſten Kurfürſten zum Wildfang und begehre von euch den Fahrgulden". Der

52) Lünig, Reichsarch. Spec. Th. Abth. IV. S. 642. Pfeffinger l. c. T. III. p. 896. Not. a.

53) M. ſ. Pfeffinger l. c. p. 903 sq. und das von Dav. Mevius abgefaßte laudum p. 909 sq.

54) Puffendorf T. III. obs. 13. §. 4.

neue Wildfang mußte nun den Fanggulden bezahlen, die Dienſtpflicht ablegen und ſich von nun an allen Verbindlichkeiten unterziehen, welchen andere Leibeigene derſelben Gegend unterworfen waren. Im Verlaufe der Zeit haben hellere Rechtsanſichten auch dieſes ſogenannte Recht verdrängt.

Der Umſtand, daß Fremde von aller Erbfähigkeit ausgeſchloſſen waren, und daher weder einen Anverwandten, der in einem andern Lande Genoſſenſchafsrecht hatte, beerben, noch ihren Nachlaß an auswärtige Verwandte vererben konnten, und daß überhaupt keine Erbſchaft in das Ausland verabfolgt wurde, gab ferner 3) zur Entſtehung des Erbkaufes und des Erbſchaftsgeldes (Abſchoſſes u. ſ. w.) Veranlaſſung. Der Erbkauf[55]) beſtand in einer beſtimmten Geldſumme, welche ein Fremder an die zum Wohnorte gewählte Stadt bezahlte, um dadurch die Verabfolgung ſeines Nachlaſſes an ſeine auswärtigen Erben zu bewirken. Das Erbſchaftsgeld[56]) iſt dagegen eine Abgabe, mit welcher fremde Erben eine ihnen deferirte Erbſchaft von der Gemeinde oder dem Lande, worin ſich derſelbe befindet, zu löſen haben. Erſterer kam ſeltener vor und wurde durch letzteres bald völlig verdrängt, und dieſes durch beſondere Verträge zwiſchen einzelnen Staaten (Freizügigkeitsverträge) in neueren Zeiten faſt überall, in Deutſchland insbeſondere durch die Bundesnormen, völlig aufgehoben. Wäre Friedrich's III. Verordnung über die Fremden[57]) beachtet worden, ſo hätten die bisher genannten Rechte nach derſelben ſofort aufhören müſſen. Allein Geſetze, welche den Intereſſen der Großen nachtheilig waren, fanden nicht immer Eingang. Man wußte ihnen durch Particularnormen zu begegnen, die ja dem Reichsrechte überall derogirten.

Gegen blos Reiſende[58]), beſonders wenn ſie des Handels wegen ein Land oder eine Stadt beſuchten, wurden dagegen fortwährend die Grundſätze der Gaſtfreundſchaft ausgeübt. Sie traf, wie bereits bemerkt worden, in der Regel das Fremdlingsrecht nicht. Der Reiſende mußte ſich aber auf gebahntem Wege halten, oder im Walde ein Horn blaſen, wenn er nicht für einen Dieb gehalten werden ſollte. Nach den Rechtsbüchern des Mittelalters und den Weisthümern jener Zeit durfte er Speiſe für ſich und Futter für ſein Pferd ungeſtraft aus der Mark nehmen, wenn er keine Wohnungen erreichen konnte, z. B. für ſich drei Aepfel vom Baume brechen, drei oder vier Trauben in die Hand ſchneiden, den Handſchuh voll Nüſſe pflücken, Fiſche fangen und ſie zu kochen Feuer anmachen. Es war ihm ſogar erlaubt, Holz zu hauen, ſein

---

55) Fiſcher, erbſchaftl. Verſendungsrecht S. 33. Falk, ſtaatsbürg. Magazin B. V. S. 70. Mittermaier, Grundſ. §. 99.
56) M. ſ. den Art. „Abfahrt“.
57) Auth. omnes peregrini Cod. communia de success. (6. 59.)
58) J. Grimm S. 400. flg.

Geſchirr damit auszubeſſern. Um den ſtädtiſchen Handel zu fördern, wurden die reiſenden Fremden ſchon frühe in ihren Rechtsſachen begünſtiget, indem man zu dieſem Zwecke an vielen Orten für ſie eigene Gerichte (Gaſtgerichte, Kaufgerichte, Gaſtrechte, judicia peregrinorum) anordnete [59]). Bei dieſen Gerichten, vor welchen Fremde gegen Fremde — oder gegen Einheimiſche (ſeltener auch dieſe gegen Fremde) klagen konnten, wurde ſummariſch verfahren, indem man zur Verhandlung der Sache nur kurze Friſten, gewöhnlich von drei zu drei Tagen, oder auch wohl von einem Sonnenſchein bis zum andern, ertheilte, und die Entſcheidung, welche binnen kurzer Zeit erfolgte, ohne Aufſchub vollzogen. Die Reichsgeſetzgebung [60]) verordnete im Allgemeinen, daß die Rechtsſachen der Fremden vor anderen beſchleunigt werden ſollten. Wo keine ſolche Gerichte beſtanden, galt in der Regel der Grundſatz, daß die Fremden in ihren Rechtsſachen den Einheimiſchen gleich zu halten ſeien, was jedoch erſt nach dem Verſchwinden des genoſſenſchaftlichen Syſtems, wornach nämlich alles Recht nur von Standesgenoſſen für ihres Gleichen gewieſen wurde, vollſtändig möglich war. Indeſſen blieben noch einzelne Zurückſetzungen der Fremden aus jener Zeit in den ſpäteren Rechtsnormen übrig, wie z. B. die Ausſchließung von Aemtern [61]), wovon der Militärdienſt in Folge des Werbungsſyſtemes die erſte Ausnahme begründete; die Unfähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, und Handel und Gewerbe auszuüben [62]); die Verdächtigkeit des Zeugniſſes [63]); die Zurückſetzung vor Einheimiſchen im Concurſe [64]) u. ſ. w. Manche dieſer Ungleichheiten wurden in der Folgezeit theils durch die Retorſion [65]), indem man nämlich die Rechtsnachtheile, welche ein Staat gegen die Fremden eintreten ließ, auch den Unterthanen dieſes Staates in den übrigen Ländern empfinden ließ, theils durch Verträge beſeitigt.

C. Die Periode der vollendeten Ausbildung des Territorialſyſtems,

---

59) Haltaus, Gloſſ. unter „Gaſtrecht". A. de Balthasar de jure peregrinorum singulari circa process. Germ., vulgo in sensu eminenti Gastrecht appellato. Gryphisw., 1742. Willemberg de judicio peregrinitatis, vom Gaſtrechte, in deſſen exercitat. Sabbath. P. II. n. 62. Leyser sp. 149. med. 6. u. sp. 684. med. 25. sq. — v. Bülow und Hagemann Bd. II. Erört. 3. Runde, P.=R. §. 315. Mittermaier, Grundſ. §. 98.

60) J. R. A. §. 156.

61) M. ſ. z. B. Sachſ.=Sp. Bd. III. Art. 61. Riccius, spicilegium jur. priv. Germ. pag. 648. sq. Runde, P.=R. §. 314.

62) z. B. Lüb. Recht III. 6. a. 7. Wo Fremde zum Erwerbe von Grundeigenthum zugelaſſen wurden, ſtand den Einheimiſchen häufig das Retractsrecht gegen ſie zu.

63) Dreyer, de cespitalitatis requisito in testib. habilib. Kil., 1749. Dies gilt wohl nirgends mehr.

64) z. B. Culmbachiſches u. Zelliſches Recht. Runde a. a. O. Note c.

65) M. ſ. z. B. Ledderhoſe, kl. Schriften. Bd. I. S. 282. Frankf. Wechſelord. v. 1739. §. 47. Eichhorn, Einl. §. 75.

welches allmälig alle Rechtsverhältniſſe, die öffentlichen ſowohl als bürgerlichen, beherrſchte, die Unterthanen in Pertinentien der Scholle (glebae adscriptos) verwandelte, die Herrſcherrechte zu Ausflüſſen des Landeseigenthums machte, und Rechte und Pflichten, ſelbſt die politiſchen Standesvorrechte, nach der Beſchaffenheit des Grundbeſitzes beſtimmte, bedarf in Bezug auf das Fremdenrecht keiner beſondern Darſtellung, da dieſes ſich theils nach den früheren Anſichten, theils nach den Grundſätzen richtete, welche noch jetzt befolgt werden. Denn das Territorialſyſtem, obwohl neuere Ereigniſſe und die Fortſchritte der Civiliſation es in ſeinen Grundpfeilern erſchüttert und in ſeiner Ausdehnung und ſeinen Conſequenzen beſchränkt haben, bildet noch jetzt im mehr oder weniger ausgedehnten Umfange die Baſis des monarchiſchen Herrſchafts-Rechtes. Nach den Grundſätzen, die jetzt hinſichtlich der Fremden befolgt werden, wird 1) jeder Fremde, welcher ſich in einem Staate aufhält, als zeitlicher Unterthan deſſelben betrachtet. Man nimmt nämlich mit Recht eine ſtillſchweigende Vertragung zwiſchen dem Fremden und dem Staate an, in welchem er ſich befindet, indem ſich jener durch die Betretung des Staatsgebiets zur Beobachtung der Geſetze des Staates verpflichtet, dieſer dagegen durch die Zulaſſung des Fremden ſich verbindlich macht, ihn wie jeden andern Unterthan zu ſchützen [66]). Der Fremde iſt hiernach zwar auch jetzt noch ein Schutzgenoſſe, aber nicht einer einzelnen Genoſſenſchaft oder des Landesherrn, ſondern des Staates und der Geſetze deſſelben, die ſich auf ihn, in ſo weit ſie auf ſeine Verhältniſſe anwendbar ſind, eben ſo erſtrecken, wie auf die Einheimiſchen. Da jedoch der Fremde durch ſeine zeitliche Unterthanſchaft keine Staatsangehörigkeit erlangt, und ſohin von allen Rechten und Pflichten ausgeſchloſſen bleibt, welche durch jene bedingt ſind, ſo ſind blos diejenigen Geſetze auf ihn anwendbar, welche das Privatrecht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen. Der Zweck des Aufenthaltes, ſobald er nur kein durch die Landesgeſetze verbotener iſt, kommt hierbei gar nicht in Betracht, da der Fremde in allen rein menſchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten jedem Inländer gleich ſteht. Ihm iſt daher auch die Benutzung aller ſich auf dieſelben beziehenden Anſtalten und Inſtitute unter den geſetzlichen Bedingungen eben ſo, wie den Eingeborenen, geſtattet. Dahin gehören namentlich die Anſtalten für Erziehung, Wiſſenſchaft und Kunſt. Die häufig vorkommende Vorſchrift, daß Fremde bei Civilrechtsſtreitigkeiten Caution zu ſtellen haben, und der Arreſt gegen ſie leicht impetrirt werden kann, beruht nicht auf einer Zurückſetzung der Fremden, ſondern auf allgemeinen Proceßrechtsgrundſätzen, die in ähnlichen Fällen gegen die Einheimiſchen gleiche Anwendung finden. Da die Unterthanſchaft des Fremden erſt mit dem Ein-

66) M. ſ. z. B. Kurheſſ. Verf.-Urk. §. 19. Königl. ſächſ. Verf.-Urk. §. 24. Belg. Verf.-Urk. Art. 128.

tritte in das Staatsgebiet beginnt, ſo leuchtet es von ſelbſt ein, daß er dem betretenen Staate nur wegen der Geſetzesübertretungen verantwortlich ſei, welche er während ſeines Aufenthaltes ſich zu Schulden kommen läßt, und erſterer kein Recht habe, den Fremden wegen ſeiner frühern Lebensweiſe, oder wegen Vergehungen, die er etwa in einem andern Lande verübt hat, zur Verantwortung zu ziehen. Denn dadurch würde theils den Landesgeſetzen eine rückwirkende Kraft, die jedem Geſetze ſchon dem Begriffe nach fehlt, theils eine über die Staatsgrenzen hinausreichende Ausdehnung gegeben, die gleichfalls keinem Geſetze zukommt. 2) Der blos Durchreiſende (transiens) iſt rechtlich von dem Fremden, welcher ſich längere Zeit in einem Staate aufhält, gar nicht verſchieden; auch er iſt für die Dauer ſeiner Reiſe innerhalb des Staatsgebietes zeitlicher Unterthan. 3) Verſchieden iſt dagegen das Verhältniß des Fremden, welcher in einem Lande Grundeigenthum beſitzt, ohne ſich ſelbſt in demſelben aufzuhalten. Er ſteht nämlich perſönlich in gar keinem Rechtsverhältniſſe zu dem Staate, in welchem ſein Grundeigenthum liegt; wohl aber iſt er als Grundbeſitzer zu allen Laſten verpflichtet, welche auf dem Beſitzthume ruhen, dagegen auch befugt, alle mit demſelben verbundenen Rechte auszuüben, in ſo weit deren Ausübung nicht die perſönliche Staatsangehörigkeit als Bedingung vorausſetzt. Er iſt demnach in einem dinglichen Unterthansverbande, als Grundbeſitzer dem Staate angehörig, und kann daher mit allen dinglichen Klagen vor dem Gerichte erſter Inſtanz, in deſſen Bezirke ſein Beſitzthum gelegen iſt, belangt werden, er mag ſich daſelbſt aufhalten oder abweſend ſein. Er heißt deshalb, weil er dinglich gerichtspflichtig iſt, einen (dinglichen) Gerichtsſtand (forum [rei sitae]) im Lande hat, Forenſe (forensis) und wegen ſeiner dinglichen Anſäſſigkeit im Staate Landſaſſe (Angeſeſſener, Einſaſſe, Landsassus). Er iſt jedoch, da ihm die perſönliche Staatsangehörigkeit abgeht, nur ein unvollſtändiger Landſaſſe; weshalb man das ganze Verhältniß auch unvollſtändigen Landſaſſiat (Landsassiatus minus plenus) nennt. Manche Staaten [67]) dehnten jedoch dieſes der rechtlichen Natur der Sache angemeſſene Verhältniß dahin aus, daß der fremde Grundeigenthümer auch mit allen perſönlichen Klagen bei dem Gerichte der belegenen Sache ſolle belangt werden können. Man nannte dieſen auch auf die perſönliche Dingpflichtigkeit ausgedehnten Landſaſſiat den vollſtändigen (l. plenus), was er im Grunde nicht iſt, weil auch er keine perſönliche Staatsangehörigkeit begründet. Dieſe Ausdehnung entſpricht den Rechtsbegriffen nicht; ſie wurde daher in Deutſchland auch ſtets nur als Ausnahme behandelt, welche, im Falle eines Widerſpruches von dem, der ſie behauptete, erwieſen werden muß. 4) In An=

---

67) z. B. Preußen, Sachſen, Kurheſſen u. ſ. w. S. Eichhorn, Einl. §. 75. Note o. Mittermaier, Grundſ. §. 100.

ſehung der Geſtattung des Eintritts Fremder in das Inland gilt zwar in allen civiliſirten Staaten im Allgemeinen der Grundſatz, daß in der Regel kein Fremder zurückzuweiſen ſei, ſobald ſich derſelbe durch einen Paß oder eine andere deſſen Stelle vertretende Urkunde, z. B. ein Wanderbuch u. ſ. w., gehörig legitimiren kann; es wird jedoch in dieſer Hinſicht nicht überall gleich gehalten. In dem einen Staate iſt man ſtrenger als in dem andern, und ſelbſt nach den politiſchen Conjuncturen werden die Maßregeln gegen Fremde geſchärft oder gemildert. Fremde, welche einem feindlichen Staate als Unterthanen angehören, werden gewöhnlich, ſo lange die Feindſeligkeiten dauern, gar nicht in das Land gelaſſen. Staaten, deren Regierungen ein beſtimmtes politiſches Syſtem verfolgen, und andere, zumal entgegengeſetzte Anſichten gar nicht aufkommen oder laut werden laſſen wollen, ſind beſonders ſtrenge gegen die Fremden, namentlich wenn ſie Staaten von anderen politiſchen Syſtemen angehören, weil man beſorgt, ſie möchten durch Verbreitung ſolcher Grundſätze und Anſichten, die den angenommenen Regierungsprincipien zuwider ſind, die öffentliche Ruhe und Ordnung, und dadurch den Staat gefährden. Eine ſolche Furcht iſt immer ein Beweis von der Schwäche der Regierung, und dieſe eine natürliche Folge von dem Bewußtſein, daß das befolgte politiſche Syſtem der Bildungsſtufe, dem Charakter und Geiſte des Volkes nicht entſpreche und darum, einer feſten Grundlage entbehrend, leicht erſchüttert werden könne. Denn eine Regierung, welche ſtark iſt durch die Liebe eines freien und darum auch freiſinnigen Volkes, weil in deſſen Geiſte und Herzen ihr politiſches Syſtem wurzelt, hat Fremde nicht zu fürchten, da ſie ihr keine Gefahr bringen können; ſie wird vielmehr ihren häufigen Beſuch und langen Aufenthalt im Staate wünſchen, weil dieſer durch die Ausdehnung des Verkehrs in intellectueller und materieller Hinſicht nur gewinnen kann. Gewöhnlich ſind es daher auch die abſoluten (autokratiſchen) Monarchieen, welche in Bezug auf die Fremden den ſtrengſten Principien huldigen; und man wird ſtets mit ziemlicher Zuverläſſigkeit von der Beſchaffenheit des Fremdenrechts auf die Beſchaffenheit des Regierungsſyſtems ſchließen können. Solche künſtliche Mittel vermögen jedoch nicht, ein hinter dem Zeit- und Volksgeiſte zurückgebliebenes Herrſchaftsſyſtem aufrecht zu erhalten, mögen ſie auch den Einſturz deſſelben verzögern helfen. Sparta, welches keine Fremden in ſeiner Mitte duldete und ſelbſt das Reiſen verbot, ſank, während das freiſinnige und gaſtfreundliche Athen in Wiſſenſchaft und Kunſt eine noch nie übertroffene Höhe erreichte und ſich durch ſeine politiſche Macht über alle Städte Griechenlands erhob. — Die Strenge gegen Fremde beſteht theils darin, daß man Ankömmlingen aus beſtimmten Ländern den Eintritt in das Staatsgebiet ganz unterſagt, was jedoch, wenn ſie blos durchreiſen, oder nur einen Markt oder eine Meſſe beſuchen wollen, nicht zu geſchehen pflegt, indem man ſich in ſolchen Fällen mit einer ſorgfältigen polizeilichen Aufſicht über die Fremden begnügt, allenfalls den Durch-

reiſenden auch den Weg, den ſie zu nehmen haben, und die Zeit beſtimmt, binnen welcher ſie wieder über die Grenzen ſein müſſen; theils darin, daß man ihnen blos keinen Aufenthalt geſtattet, wenn ſie einen ſolchen zu länger dauernden beſtimmten Zwecken verlangen, und theils darin, daß man überhaupt die Einlaſſung des Fremden durch eine vorgängige, aus dem Paſſe erſichtliche Erlaubniß bedingt, in ſo ferne es möglich war, dieſe einzuholen. So werden z. B. in mehreren Staaten nur ſolche Fremde eingelaſſen, welche einen, von irgend einem Geſandten des Staates, in welchen ſie ſich verfügen wollen, viſirten Paß aufweiſen können, wobei noch häufig darauf geſehen wird, ob ſie ſich über ihre bisherige Reiſe durch die Paßviſirungen auszuweiſen vermögen. In den deutſchen Bundesſtaaten darf z. B. Handwerksgeſellen aus ſolchen Ländern, in welchen politiſche Aſſociationen und politiſche Volksverſammlungen ſtatthaft ſind, in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 15. Jun. 1835 [68]), kein Aufenthalt, um bei irgend einem Meiſter zu arbeiten, geſtattet werden. Der Beſchluß verbietet zwar nur den deutſchen Handwerksgeſellen das Wandern in Länder der genannten Art; allein der Grund und Zweck deſſelben bringen die Nothwendigkeit mit ſich, auch den Handwerksgeſellen aus ſolchen Ländern, in welche die deutſchen Handwerker nicht wandern dürfen, den Aufenthalt in den Bundesſtaaten zu unterſagen. In den Staaten, in welchen man den Fremden aus politiſchen Gründen den Eintritt in das Land zu erſchweren ſucht, übt man gewöhnlich auch dieſelbe Strenge gegen die Einheimiſchen aus, welche in Staaten von anderen politiſchen Syſtemen reiſen wollen. Man verweigert ihnen die erforderlichen Päſſe, ohne welche ſie, nach den jetzt ziemlich allgemein geltenden Grundſätzen, in fremde Staaten nicht eingelaſſen werden, oder ſich doch in denſelben, zumal ohne perſönliche Bekanntſchaften, leicht Unannehmlichkeiten ausſetzen würden, oder man verbietet das Reiſen in ſolche Länder geradezu. Ein Rechtsgrund zu ſolchen Verboten wird nicht für nöthig gehalten, theils weil Verbote dieſer Art nach den gangbaren Theorieen des Staatsrechts zu den politiſchen Gegenſtänden gehören, bei welchen es nach denſelben nicht auf Rechtsprincipien, ſondern nur auf Zweckmäßigkeit ankommt, für zweckmäßig aber Alles gilt, was dem adoptirten Regierungsſyſteme entſpricht, und theils weil in dieſen — gewöhnlich autokratiſchen, oder doch mit dem conſtitutionellen Syſteme blos äußerlich und oft ſehr durchſichtig übertünchten — Staaten der Grundſatz des beliebten römiſchen Rechts gilt: daß nämlich Alles, was das Gutdünken des Herrſchers feſtgeſetzt hat, die Kraft eines Geſetzes habe [69]). Zudem ſtimmen die Rechtsgelehrten, zumal die vom gewöhnlichen Schlage, welchen das römiſche Recht als der Grenzſtein (das non

---

68) M. ſ. das deutſche Frankf. Journal v. 1835. Nr. 32.

69) „Quod principi placuit, legis habet vigorem.“ L. 1. D. de constit. (1. 4.)

plus ultra) aller Vollkommenheit erſcheint, und welche ein ſogenanntes Naturrecht zwar in der Theorie mit Reſpect behandeln, aber, nach der gewöhnlichen Abtheilung des Rechts in natürliches und poſitives, und dem hieraus folgenden Gegenſatze zwiſchen beiden oberſten Rechtstheilen, mit gleichem Reſpecte gegen den oberſten, an gar kein Geſetz gebundenen [70]) Geſetzgeber erfüllt ſind, darin ziemlich mit einander überein, daß poſitiv auch zur verbindlichen Norm erhoben werden könne, was dem ſogenannten Naturrechte widerſtreitet. Wie könnte man auch nach der gedachten Abtheilung das poſitive Recht von dem Naturrechte unterſcheiden, wenn erſteres nicht etwas ganz Anderes enthielte, als letzteres? Was immer daher von oben herab verordnet wird, iſt bindend für Alle, die zu der Heerde gehören, welche auf dem beſtimmten Boden (Staatsgebiete) zu hüten und zu ſchirmen der Herr des Bodens von Gottes Huld und Gnade berufen iſt. Dieſem Reiſeverbote liegt natürlich dieſelbe Beſorgniß, wie der Strenge gegen Fremde zum Grunde, die Beſorgniß nämlich, daß die Reiſenden den politiſchen Krankheitsſtoff vom Auslande in das Vaterland einſchleppen und ſo dieſes mit einer alle Ruhe und Ordnung zerſtörenden politiſchen Seuche anſtecken möchten. Auf demſelben Grunde beruht auch das von der hohen deutſchen Bundesverſammlung, welche von Amtswegen für die innere Ruhe und Ordnung in Deutſchland zu ſorgen hat [71]), ausgegangene, oben erwähnte Verbot, das Wandern — — der deutſchen Handwerksgeſellen betreffend. Denn es liegt, wie die Eingangsworte des Beſchluſſes beſagen, „im Intereſſe des deutſchen Bundes, daß die deutſchen Handwerksgeſellen an keinen Aſſociationen oder Verſammlungen Theil nehmen, wodurch die Ruhe des In- oder Auslandes geſtört werden könnte". Man beſchloß daher, das Wandern in ſolche politiſch-afficirte Länder (Schweiz, Frankreich, Belgien) den deutſchen Handwerksgeſellen zu verbieten, diejenigen von ihnen aber, welche ſich in denſelben befanden, zurückzuberufen und bei ihrer Rückkehr gehörig zu beaufſichtigen, ſo wie die einzelnen Regierungen fortwährend in Kenntniß von den Ländern zu erhalten, in welche ſie ihre Handwerksgeſellen nicht wandern laſſen ſollen. Aus gleichem Grunde wurde der Beſuch auswärtiger Univerſitäten, namentlich der zu Zürich und Bern, verboten [72]), und ſelbſt einzelnen Gelehrten das Reiſen nach Frankreich und Italien, als es in dieſen Ländern noch ſehr bedenklich ausſah, unterſagt. Denn bei ſolchen, die einſt als Diener der Kirche oder des Staates die Hauptſtützen des angenommenen Regierungsſyſtemes bilden ſollen, iſt um ſo größere Vorſicht nothwendig, daß ſie

70) „Princeps legibus solutus est." L. 31. D. de legib. (1. 2.)
71) W. Schl.-Act. Art. 25.
72) Bundesbefehl v. 11. Sept. 1834. Zum Beſuche auswärtiger Univerſitäten iſt meiſtens eine beſondere Erlaubniß der Regierung nothwendig, z. B. in Preußen u. ſ. w.

keine ſtaatsgefährlichen Grundſätze einſaugen. — 5) In Bezug auf die Geſtattung des Aufenthaltes und die Wegweiſung der Fremden waltet eine gleiche Verſchiedenheit ob. In den autokratiſchen und ſelbſt in vielen conſtitutionellen Staaten iſt das ganze Fremdenweſen blos ein Gegenſtand adminiſtrativer, namentlich polizeilicher Maßregeln, ohne daß hierzu ein beſonderes Staatsgeſetz als Grundnorm erforderlich iſt; in anderen dagegen, wie z. B. in England und Belgien, unterliegt daſſelbe der legislativen Gewalt, ſo daß der Regierung blos die Vollziehung und Handhabung der die Fremden betreffenden Geſetze zuſteht. In den Staaten der erſten Art hängt es daher lediglich von dem Ermeſſen der Regierung ab, ob, unter welchen Bedingungen und auf wie lange den Fremden der Aufenthalt zu geſtatten ſei. Gewöhnlich iſt hierzu die Löſung eines polizeilichen Erlaubnißſcheines (Aufenthaltskarte) erforderlich, der meiſtens nur auf kurze Friſten ausgeſtellt wird und nach deren Ablauf wieder erneuert werden muß. Die Fremden unterliegen in der Regel hinſichtlich ihres Treibens, ihres Umganges, ihrer politiſchen Anſichten und Geſinnungen einer ſtrengen, ihnen ſelbſt unbekannten (geheimen) Beobachtung und Ueberwachung, und es hängt ſodann von der Beſchaffenheit des Ergebniſſes der eingehenden Berichte ab, ob denſelben der fernere Aufenthalt verwilligt werden könne oder nicht. Bei dem geringſten Verdachte, den das Benehmen, die Aeußerungen u. ſ. w. eines Fremden erregen, wird ihm die Weiſung ertheilt, den Staat, oder — nach Umſtänden, wenigſtens die Hauptſtadt, binnen einer beſtimmten Friſt zu verlaſſen, und bei dringender Veranlaſſung auch wohl die (gewöhnlich kürzeſte) Reiſeroute bis über die Grenzen vorgeſchrieben. In einer ſolchen Wegweiſung findet man nichts Unrechtes oder Unbilliges. Denn da nach der gewöhnlichen Anſicht ein jeder Staat das Recht hat, den Fremden den Eintritt in ſein Gebiet gänzlich zu verbieten, ſo muß es ihm auch frei ſtehen, dieſelben wieder wegzuweiſen, ſobald es dem öffentlichen Intereſſe angemeſſen erſcheint. Rechtsprincipien kommen in Adminiſtrativſachen, wie ſchon oben bemerkt wurde, ohnehin nicht zur Anwendung. Unter den Staaten der zweiten Art ſind die vereinigten Staaten von Nordamerika die freiſinnigſten, indem dort die Fremden eben ſo ungehindert und unbeaufſichtigt ſich aufhalten können, ſo lange es ihnen beliebt, als ihnen der Eintritt unbedingt frei ſteht. In England wurde im Jahre 1793 von dem Staatsſecretär Lord Grenville ein Geſetz in Vorſchlag gebracht und von dem Parlamente angenommen (Fremdenbill, alien-bill), nach welchem ſich jeder Fremde ſogleich nach ſeiner Ankunft der ſtrengſten Unterſuchung unterwerfen mußte und ſodann von dem Staatsſecretär zwar eine Sicherheitskarte erhielt, aber von dieſem auf jeden Argwohn wieder fortgewieſen werden konnte. Dieſes Geſetz galt nur auf ein Jahr, wurde aber jedes Jahr wieder erneuert. Die Oppoſitionsglieder des Parlaments bekämpften zwar beſonders ſeit dem Frieden von 1814 die jedesmaligen Vor-

ſchläge der Miniſter, konnten aber doch nichts weiter bewirken, als daß die Verhaftung und Wegweiſung eines verdächtigen Fremden durch einen vom Geheimenrathe unterzeichneten Befehl bedingt wurde. Unter Canning's Miniſterium, welchem England ſo viel Treffliches zu danken hat, wurde die Fremdenbill durch ein neues Geſetz aufgehoben, nach welchem die Fremden nicht mehr einer willkürlichen Wegweiſung ausgeſetzt ſind. Jetzt muß der Fremde ſogleich nach ſeiner Landung in irgend einem Hafen ſeine Effecten der Unterſuchung der Douanen unterwerfen und den Paß an die Douanenbehörde abgeben, welche dieſen noch an dem nämlichen Tage an das unter dem Staatsſecretär des Auswärtigen ſtehenden alien-office zu London, wenn der Fremde dorthin zu reiſen beabſichtigt, expedirt und dem Fremden dagegen ein Certificat aushändigt, das dieſen zugleich anweiſ't, ſich ſogleich nach ſeiner Ankunft in der Hauptſtadt bei dem alien-office zu melden. Dort wird ihm gegen das empfangene Certificat ein anderes eingehändigt, welches zugleich als Sicherheitskarte und Paß in ganz England dient, und deſſen Empfang er zu beſcheinigen hat. Dieſes Certificat gilt indeſſen nur auf ein Jahr, nach deſſen Ablauf es jedesmal wieder erneuert werden muß, was jedoch ohne alle Schwierigkeit und Koſten geſchieht. Will der Fremde wieder abreiſen, ſo hat er blos dem alien-office den Ort anzuzeigen, wo er ſich einſchiffen will. Dieſes fertigt hierauf noch an demſelben Tage den Paß an die Behörde des bezeichneten Ortes ab, von welcher der Fremde alsdann den Paß ſogleich nach ſeiner Ankunft erhalten kann. — Im Königreiche Belgien wurde durch ein Geſetz vom 26. Sept. 1835 [73]), welches jedoch, nach dem Art. 7 deſſelben, nur für drei Jahre gültig ſein ſoll, über die Ausweiſung der Fremden beſtimmt, daß jeder in Belgien ſich aufhaltende Fremde, welcher durch ſein Benehmen die öffentliche Ruhe gefährdet, oder im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder verurtheilt iſt, das nach dem Geſetze vom 1. Oct. 1833 (ſ. unten) die Auslieferung begründen kann, von der Staatsregierung gezwungen werden könne, ſich von einem beſtimmten Orte zu entfernen, oder einen beſtimmten angewieſenen Ort zu bewohnen, oder ſogar das Königreich zu verlaſſen. Hiervon ſind blos die Fremden, in ſo fern ſie einem mit Belgien im Frieden lebenden Staate angehören, ausgenommen, welche entweder von der Staatsregierung die Erlaubniß erhalten haben, im Belgiſchen ihren Wohnſitz zu begründen, oder mit Belgierinnen verheirathet ſind und während ihres Aufenthaltes in Belgien geborene Kinder aus dieſen Ehen haben, oder den Orden des eiſernen Kreuzes erhielten. Die königliche Verfügung wird ſodann dem Fremden durch einen Gerichtsvollzieher (huissier) eingehändigt. Es

73) M. ſ. Mittermaier u. Zachariä, Zeitſchr. f. Rechtsw. u. Geſetzgeb. des Ausl. Bd. IX. S. 317. flg. Foelix, révue étrangère et française de législ. et d'économie politique, 3e année p. 161. seq. (Art. de M. Pinheiro-Ferreira.)

muß ihm wenigſtens ein freier Tag als Friſt verwilligt werden. Hat ein Fremder den Befehl erhalten, das Königreich zu verlaſſen, ſo muß er die Grenze bezeichnen, durch welche er auspaſſiren will, worauf er eine genaue Marſchroute mit Angabe der Dauer des Aufenthaltes an jedem Orte auf derſelben empfängt. Fügt er ſich dieſen Anordnungen nicht freiwillig, ſo wird er mit Hülfe der Gewalt bis über die Grenze gebracht. Wurde dem Fremden ein beſtimmter Aufenthaltsort angewieſen, ſo kann ihn die Regierung, wenn er denſelben verläßt, aus dem Lande weiſen. Die Rückkehr eines Ausgewieſenen wird von den Zuchtpolizeigerichten mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten geſtraft. Nach überſtandener Strafe wird der Fremde außer Land gebracht. — Iſt auch in Belgien das richtige Princip in ſo fern befolgt, als das Schickſal der Fremden nicht von den willkürlichen Maßregeln der Regierung abhängt, ſondern einen Gegenſtand der Geſetzgebung bildet, ſo wird man doch zugeben müſſen, daß durch das vorliegende Geſetz[74]) die Regierung in Bezug auf die Wegweiſung der Fremden nicht mehr beſchränkt iſt, als die eines autokratiſchen Staates, da das Urtheil darüber, ob das Benehmen des Fremden die öffentliche Ruhe wirklich gefährde oder nicht, ihr allein überlaſſen iſt, und daher jeder Fremde, den ſie entfernt zu haben wünſcht, unter der Firma des der öffentlichen Ruhe gefährlichen Benehmens recht leicht ausgewieſen werden kann. Belgiens Verhältniß zu Holland mag indeſſen dieſes Geſetz entſchuldigen, deſſen Mißbrauch in einem Lande, wo die Preſſe frei iſt und jeden Schritt der Regierung mit Argusaugen beobachtet, nicht ſo leicht zu beſorgen ſteht. 6) Hinſichtlich der Auslieferung fremder Flüchtlinge wird in der Regel unterſchieden, ob die Flüchtlinge gemeine Verbrechen begangen, oder wegen politiſcher Vergehungen die Flucht ergriffen haben[75]). Im erſteren Falle iſt die Auslieferung gewöhnlich keiner großen Schwierigkeit unterworfen, während im zweiten Falle dieſelbe mit Recht für unſtatthaft erklärt wird. Wir fügen hier blos noch an, daß die deutſchen Bundesſtaaten ſich in Folge eines Bundesbeſchluſſes[76]) zur gegenſeitigen Auslieferung der politiſchen Verbrecher verpflichtet haben, und daß im Königreiche Belgien der König zwar durch ein beſonderes Geſetz[77]) ermächtiget iſt, über die Auslieferung der Fremden, die in ihrem Vaterlande ein gemeines Verbrechen begangen haben, Verträge unter den im Geſetze näher angegebenen Modificationen mit anderen Staaten abzuſchließen; in dieſen Verträgen muß aber nach Art. 6 des Geſetzes ausdrücklich beſtimmt werden, „daß der Fremde nie wegen eines vor der Auslieferung begangenen politiſchen Verbrechens oder wegen einer mit einem ſolchen

---

74) M. ſ. Pinheiro-Ferreira, Révue l. c.

75) M. ſ. den Art. „Auslieferung“.

76) v. 18. Aug. 1836. (S. Frankf. Journal v. 1836. Beil. Nr. 279.)

77) Mittermaier u. Zachariä, Zeitſchr. Bd. VI. S. 473. flg. u. Pinheiro-Ferreira in der angef. Révue. I. Jahrg. p. 65. seq.

Verbrechen connexen Handlung, oder wegen eines anderen Verbrechens verfolgt oder beſtraft werden ſoll, welches nicht nach dem (in Rede befindlichen) Geſetze Auslieferung begründet." 7) Ob ein Fremder Grundeigenthum erwerben könne, hängt zwar von den Geſetzen und Verträgen der einzelnen Staaten ab; in den meiſten iſt aber dies den Fremden unbedingt geſtattet, wie z. B. in Preußen, Frankreich und in den deutſchen Bundesſtaaten, deren Unterthanen dieſes Recht in der Bundesacte (Art. 18) ſogar ausdrücklich eingeräumt iſt. Nur in England kann der Fremde kein Grundeigenthum erwerben, weil alle liegenden Güter lehnbar ſind, obwohl ihm unter den Bedingungen, welche der alien-Act feſtſetzt, geſtattet iſt, jedes Gewerbe zu treiben. Kauft der Fremde in England ein Grundſtück, ſo fällt es dem Könige nach Lehenrecht anheim, außer wenn er durch des Königs offene Briefe (letters patent) als Unterthan aufgenommen worden iſt und demſelben den Unterthaneneid geleiſtet hat; denn in dieſem Falle erläßt der König den Lehensfehler und gibt ihm das Recht, Lehengüter zu beſitzen. Jedoch kann ein ſo als Unterthan Aufgenommener (denizen) keine Lehengüter von der Krone erlangen. Wenn übrigens den Fremden erlaubt wird, Grundeigenthum zu erwerben, ſo erſcheint es als eine Forderung des Rechts, ihnen keine größeren Laſten aufzulegen, als die Unterthanen des Staates wegen ihres unbeweglichen Beſitzthumes zu tragen haben, was früher nicht immer der Fall war, in Bezug auf Deutſchland aber in der Bundesacte (Art. 18) ausdrücklich vorgeſchrieben wurde. Eben ſo wenig entſpricht es dem Rechte, wenn einem Forenſen der Aufenthalt auf ſeinem Beſitzthume verweigert und er aus dem Lande gewieſen wird, was ſogar in den neueſten Zeiten vorkam. Denn das Recht des Aufenthaltes auf dem eigenen Grunde und Boden iſt ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes, welches daher durch die polizeiliche Wegweiſung des fremden Eigenthümers offenbar verletzt wird. Ein verdächtiger Forenſe mag unter polizeiliche Aufſicht geſtellt, er darf aber nicht anders als durch Urtheil und Recht des Landes verwieſen werden. 8) Ueber die Aufnahme der Fremden in den Staatsverband (Naturaliſation) endlich ſind die Beſtimmungen der Geſetze in den verſchiedenen Staaten ebenfalls ſehr ungleich. Da jedoch der Fremde durch die Naturaliſation aufhört, ein ſolcher zu ſein, ſo gehört dieſe nicht mehr dem Gaſtrechte an. Nur in England kann der naturaliſirte Fremde, obgleich er durch die Naturaliſation, welche nur durch eine Parlamentsacte erfolgen kann, in denſelben Zuſtand verſetzt wird, als wenn er im Lande geboren wäre, nicht Mitglied des Geheimenraths werden, noch Aemter bekleiden und Lehengüter von der Krone erhalten, wenn nicht deshalb eine beſondere Diſpenſation vom Parlamente ertheilt wird.

III. Das Gaſtrecht ſteht noch nicht auf der Stufe der Vollkommenheit, auf welcher es, nach den Anforderungen des Rechts, ſtehen ſoll. Es wird aber bis dahin nicht gelangen, ſo lange das Recht ſelbſt im Staate nur als das wandelbare Erzeugniß legislatoriſcher Willkür

betrachtet und behandelt, und nicht in ſeiner inneren Nothwendigkeit erfaßt und als geiſtige Allmacht anerkannt wird, welche alle Verhältniſſe des Staatenlebens durchdringen und beherrſchen ſoll, und neben welcher keine adminiſtrative Willkür walten kann [78]). Erſt wenn das Recht nicht mehr einer geiſtigen unwandelbaren Grundlage entbehren und von dieſer aus vollſtändig und conſequent im wirklichen Leben durchgebildet ſein wird, und der verderbliche Egoismus, wornach jedes Volk die Grenzen des Erlaubten blos nach ſeinen materiellen Intereſſen, die ſicher doch nur auf die geiſtigen geſtützt, nur durch dieſe getragen und gefördert werden können, abſtecken zu dürfen wähnt, durch den auf der Idee der Menſchheit und ihrer Beſtimmung beruhenden Kosmopolitismus, wird verdrängt worden ſein: erſt dann wird auch das Gaſtrecht die ihm gebührende Würdigung, Anerkennung und Anwendung finden. Man wird ſodann die Ueberzeugung gewinnen und, da jede Ueberzeugung zunächſt den Zweck hat, Maxime des wirklichen Handelns zu ſein, auch praktiſch geltend machen, daß 1) die Erde, ihrer Sonderung in einzelne Staatsgebiete ungeachtet, ein Gemeingut des geſammten Menſchengeſchlechtes in ähnlicher Weiſe bleibe, wie ein Staatsgebiet durch deſſen Vertheilung unter die einzelnen Staatsgenoſſen nicht aufhört, Geſammteigenthum des Volkes zu ſein; daß daher 2) zu einer unbedingten Ausſchließung der Fremden von dem Staatsgebiete ſchon aus dieſem Grunde kein Volk berechtiget, die Zulaſſung der Fremden mithin als keine bloſe Gunſt zu betrachten ſei, die man ganz beliebig abſchlagen, gewähren und wieder zurücknehmen könnte; daß man vielmehr 3) den Zutritt der Fremden, den Verkehr mit denſelben möglichſt zu fördern deshalb verbunden ſei, weil auch die geiſtigen und materiellen Intereſſen der einzelnen Völker und mittelbar des geſammten Menſchengeſchlechtes nicht beſſer gefördert werden können, als durch den möglichſt freien und ausgedehnten Verkehr der Menſchen und die dadurch herbeigeführte Wechſelwirkung der geiſtigen und phyſiſchen Kräfte derſelben, weil alſo die Realiſirung der Menſchenzwecke von der Beſchaffenheit des gegenſeitigen Verkehrs der Einzelnen wie der Völker abhängt; daß dabei 4) ein Volk, welches in Allem wahrhaft nach dem Beſſeren ringt, die Verſchiedenheit der Meinungen in politiſchen wie in anderen Angelegenheiten nicht nur nicht zu fürchten, ſondern vielmehr deshalb zu wünſchen habe, weil das Wahre, Schöne und Gute nur durch einen ſolchen freien Wechſelkampf der Meinungen und Anſichten wahrhaft gefördert werden kann; daß man jedoch 5) die Fremden nicht blos wegen der aus dem Verkehre mit ihnen entſpringenden Vortheile möglichſt gut aufzunehmen und zu behandeln habe, ſondern eine völlig gleiche Be-

---

78) M. ſ. beſ. Zachariä, vierzig Bücher v. Staate Bd. IV. Abth. 1. S. 257. flg.

handlung der Fremden mit den Einheimiſchen in allen nicht durch die Staatsangehörigkeit bedingten politiſchen Rechtsverhältniſſen auch durch die Grundſätze des Rechtes geboten ſei. Denn da das Recht nichts Anderes ſein kann, als die Vernunft in ihrer Beziehung auf das gegenſeitige äußere Thun und Laſſen der Menſchen, und daher in dem Pflichtgebote, vernünftig zu handeln, auch das Gebot liegt, gerecht zu ſein gegen jedes rechtsfähige oder vernünftige Weſen, ſo leuchtet es von ſelbſt ein, daß jeder Fremde einen rechtlichen Anſpruch auf gleiche Behandlung mit den Einheimiſchen, mithin auf eine rechtliche Behandlung habe, weil das Recht, ſeiner Quelle und ſeinem Weſen nach, nicht durch äußere Zufälligkeiten, wie z. B. die Staatsangehörigkeit, bedingt iſt, ſondern jeder Menſch, blos als ſolcher, eben ſo eine rechtliche Behandlung anzuſprechen befugt, wie zum rechtlichen Handeln verpflichtet iſt. Der Menſch darf, als ein Vernunftweſen, niemals ein Gegenſtand willkürlicher Behandlung ſein, und niemals darf das Benehmen gegen denſelben nach Vortheilen oder Nachtheilen, ſondern nur nach dem Rechte bemeſſen werden. Die Willkür entwürdigt den, welcher ſie übt, in demſelben Grade, als ſie den verletzt, gegen welchen ſie geübt wird. Ein Volk entehrt ſich daher ſelbſt, wenn es ſeine Gäſte willkürlich behandelt, ſo wie es dagegen in einer gerechten und großmüthigen Behandlung derſelben ſeine ſittliche Größe und Würde bekundet. Ein Staat, welcher in dem Gaſte den Menſchen verkennt und ihm Recht und Schutz nur nach politiſchen Rückſichten und Vortheilen gewährt, gleicht dem Schwachen, der nur darum und ſo lange recht handelt, weil und wie lange es ihm Nutzen bringt.

S. Jordan.

Gaſtwirthſchaftsgerechtigkeit, ſ. Wirthſchaftsgerechtigkeit.

Gauner. Wenn unſer Werk zur Beſprechung aller Erſcheinungen des ſocialen Lebens beſtimmt iſt, ſo darf eine Erſcheinung nicht übergangen werden, welche eben ſo verbreitet, als durch die ſich in ihr ausſprechende gänzliche Verachtung alles Sittlichkeits- und Rechtsgefühles merkwürdig iſt. Es iſt dies der in allen Ländern, welche durch ausgebildeten und ungleich vertheilten Beſitz die Möglichkeit dazu darbieten, ſyſtematiſch organiſirte gewerbsmäßige Diebſtahl und Raub. Die Formen des Betriebes und die Sitten der Gewerbsgenoſſen ſind verſchieden nach der Oertlichkeit und der Volkseigenthümlichkeit; allein in der Hauptſache, nämlich in der ſchlauen und kühnen, nöthigenfalls unter Mord und ſonſtigen perſönlichen Mißhandlungen und mit Anwendung regelmäßiger Handwerksgriffe und ſelbſt einer gewiſſen Arbeitstheilung bewerkſtelligten Eigenthumsberaubung, ſtimmen die Gauner Deutſchlands, die Diebe Frankreichs und Englands, die Räuber Italiens, Spaniens, Mexicos, die Dacoiten und Thugs Hinduſtans und die Hausbrecher Chinas vielfach überein. Ueberall ſtellen ſie ſich der geſetzlich lebenden bürgerlichen Geſellſchaft

feindlich gegenüber, von derſelben natürlich mit der ganzen Schwere der Geſetze bedrohet und von ihr ausgeſchloſſen; überall kennen ſie ſich unter einander und ſind, mehr oder weniger förmlich, organiſirt; gewöhnlich ſprechen ſie eine eigene, dem Nichteingeweiheten unverſtändliche Sprache (Kochemer Loſchen, slang, argot). Die ganze Erſcheinung iſt nicht nur in ſo fern pſychologiſch höchſt merkwürdig, als ſie zeigt, wie tief das Gefühl für Recht und Unrecht im Menſchen ſinken kann, ſondern ſie verlangt auch eine genaue Aufmerkſamkeit des Staates, welcher ſeine rechtlich erwerbenden Genoſſen zu ſchützen und überhaupt eine ſolche ſyſtematiſche Mißachtung der Rechtsidee auszurotten hat. Die Mittel ſind freilich nicht leicht zu finden, weil dieſe gefährliche Menſchenclaſſe ſich eigentlich ganz außerhalb der geordneten bürgerlichen Geſellſchaft hält, und da, wo ſie nothgedrungen mit ihr in Berührung kommt, durch nicht minder ſchlechte Genoſſen geſchirmt und verborgen wird, ſo daß Geſetze und Einrichtungen oft keinen Haltpunct finden, wie dies immer der Fall iſt, wo das nicht nur an die Sache, ſondern ſelbſt an Formen gebundene Recht mit keckem und ſchlauem Unrechte im Kampfe iſt.

Wenn im Folgenden hauptſächlich von dem Unweſen der deutſchen Jauner (ſo, und nicht „Gauner" ſollte geſchrieben werden) die Rede ſein wird, ſo iſt dies durch die Rückſicht auf den Raum geboten und durch die unmittelbare praktiſche Wichtigkeit gerathen. Nur wenige Andeutungen über das verwandte Uebel in England und Frankreich können gelegentlich Platz finden. Von welcher Bedeutung aber der Gegenſtand für Deutſchland iſt, weiß der zu würdigen, welcher des Zuſtandes der Dinge während der letzten Zeit des deutſchen Reiches und ſelbſt bis zur Beendigung der Franzoſenherrſchaft am Rheine ſich erinnert. Allerdings hat das Treiben der Jauner, während der jetzigen langen Friedenszeit, durch allgemeine Einführung der Gensd'armerie, namentlich aber durch die Vermeidung der Zahl ganz kleiner Staaten ſehr bedeutend abgenommen; doch finden ſich auch jetzt noch bald da, bald dort Spuren, und bei einer Begünſtigung der äußeren Umſtände würde wohl das alte Uebel nur allzu ſchnell wieder um ſich greifen.

Die erſten nachweisbaren Spuren organiſirter und gewerbsmäßiger Eigenthumsverletzung gehen in einzelnen Theilen von Deutſchland ziemlich hoch hinauf. Sieht man nämlich auch ab von den alten Raubrittern und Wegelagerern, von den herumziehenden dienſtloſen Landsknechten, von den Zigeunerhaufen, von der durch den dreißigjährigen Krieg veranlaßten furchtbaren Verwilderung u. ſ. w., und faßt man nur das Jaunerweſen in der noch beſtehenden Form in's Auge, ſo finden ſich bis in das 17. Jahrhundert hinauf Geſetze zur Abwehr des Uebels. Da es in jener Zeit an den erforderlichen Polizeimaßregeln gebrach, ſo ſuchte man ſich auch hier, wie ſonſt noch oft, durch Strenge der Strafen zu helfen. So ſollten z. B. nach würtembergiſchen Geſetzen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts Jauner „sine strepitu judicii und nur auf einiges vorläufiges Examen zum Rade condemnirt, Wei-

bern und Kindern über 18 Jahren aber der Strang anjudicirt werden." Es war aber bei der damaligen Zerſplitterung Deutſchlands in tauſend verſchiedene Gebiete und bei dem Mangel aller geordneten beſtändigen Sicherheitsmaßregeln auf dem flachen Lande unmöglich, dem Uebel zu ſteuern. Nur in Schwaben ſollen am Schluſſe des verfloſſenen Jahrhunderts über 2000 eigentliche Jauner geweſen ſein. Die franzöſiſchen Kriege und Heereszüge, die innere Unordnung in Frankreich und Belgien während der Revolution, namentlich auch die franzöſiſche Grenze am linken Rheinufer, welche eine ſchnelle Flucht unter ganz verſchiedene Herrſchaft möglich machte, ſteigerten in dem erſten Jahrzehente des 19. Jahrhunderts das Uebel an beiden Ufern des Rheines und in den benachbarten deutſchen Gegenden bis in's Unerträgliche.

Zahlreiche, im Weſentlichen ganz übereinſtimmende Nachrichten aus allen Theilen von Deutſchland ſchildern das Weſen der Jaunerei in folgenden Zügen. Die Jauner bilden eine unter ſich enge verbundene und völlig abgeſonderte, wenn ſchon nicht eigentlich geſchloſſene und organiſirte Claſſe von Menſchen. Sie pflanzen ſich in der Regel aus ſich ſelbſt fort, und zwar beinahe ausſchließlich durch Concubinat; Viele von ihnen ſind Juden. Sie haben ihre eigene, aus einem Gemiſche von deutſchen, hebräiſchen und ſelbſterfundenen Worten beſtehende Sprache, ihre Geheimſchrift und ſonſtige Erkennungszeichen. Gegenüber von der bürgerlichen Geſellſchaft ſehr häufig mit ihren angeblichen Namen wechſelnd, haben ſie Alle beſondere unveränderliche Zunamen, unter welchen ſie ihren Genoſſen bekannt ſind und welche allein über die Identität ihrer Perſon bei Nachforſchungen Ergebniſſe liefern. Viele treiben gar kein Gewerbe, ſondern ziehen heimathslos herum, in den Diebesherbergen Gelegenheit zu Diebſtahl und Raub abwartend und die Beute dort verzehrend; Andere verſtecken ſich unter der Maſſe herumziehender Händler und Gewerbetreibender. Angeſeſſen ſind die Wenigſten; noch Wenigere ſind der Formen der höheren Stände mächtig genug, um ſich unter dieſe zu miſchen, vielmehr haben ſie Alle in Phyſiognomie und Betragen ein das Auge eines geübten Unterſuchungsrichters oder Polizeibeamten ſelten trügendes eigenthümliches Gepräge von ſcheuer Aengſtlichkeit, Liſt und liederlicher Verwilderung. Nicht minder gefährlich als die Männer ſind die Jaunerinnen, welche an dem Gewerbe den lebendigſten Antheil nehmen und, als weniger beargwohnt und beobachtet, auch leichter Gelegenheit zur Erkundigung oder wirklichen Entwendung auffinden. — Ihr Gewerbe treiben ſie nicht in zahlloſen und ſtehenden Räuberbanden, denn ſolche würden alsbald aufgehoben, ſondern ſie vereinigen ſich, ſobald eine Gelegenheit ausgekundſchaftet iſt, ſchnell zu gemeinſamem Handeln, trennen ſich aber auch alsbald wieder nach allen Seiten, mag der Anſchlag gelungen ſein oder nicht. Ohne genaue Erkundigung durch eigene Spione (Baldowerer), welche aber keineswegs immer an dem Zuge ſelbſt mit Antheil nehmen, wenn ſie ſchon ein reichliches Stück von der Beute bekommen, wird nichts

unternommen. Die Art des Verfahrens iſt äußerſt verſchieden nach der Gelegenheit zum Diebſtahle, allein für jede Art haben ſich beſtimmte Regeln der Ausführung gebildet. Es beſteht in ſo fern eine förmliche Theilung der Arbeit, als nicht leicht Einer verſchiedene Arten von Eigenthumsberaubungen zu gleicher Zeit ausübt, ſondern ſich an die hält, welche ſeinem Grade von Kühnheit und Gewandtheit am Meiſten zuſagt. Je gefährlicher die Ausübung und je bedeutender der gewöhnliche Gewinn iſt, deſto angeſehener iſt das Gewerbe, und wer ſich zu einem höheren aufgeſchwungen, kann nur durch äußerſte Noth getrieben werden, ein geringeres, z. B. einen gemeinen Diebſtahl, auszuüben *). Die deutſchen Jauner ſind nie mit der nutzloſen Grauſamkeit verfahren, welche z. B. in Belgien und Nordfrankreich die ſogenannten chauffeurs auszeichnete; doch kommen freilich nicht ſelten empörende Mißhandlungen der Angegriffenen vor, um ſie zur Anzeige verborgener Habſeligkeiten zu zwingen, und auch Mordthaten werden ohne Bedenken begangen, wenn Widerſtand erfolgt oder Entdeckung gefürchtet wird. — Als unentbehrliche und deshalb eben ſo gefährliche und ſtrafbare Nebenperſonen erſcheinen die Diebeswirthe und die Diebeshehler. Jene nehmen die Jauner in ihren Häuſern, die keinesweges immer Gaſthäuſer ſind, auf, verbergen ſie vor den Nachforſchungen der Polizei, liefern ihnen, wenn es nöthig iſt, Mittel zu Verkleidungen, falſche Ausweispapiere, Diebsinſtrumente; bei ihnen wird der Geldertrag der Verbrechen in beſtialiſcher Ueppigkeit verzehrt. Ohne ſie könnten die Jauner nicht die kürzeſte Zeit unentdeckt beſtehen. Die Diebeshehler kaufen mit ungemeſſenem Gewinne das entwendete Gut ab, und verkaufen es wieder ſelbſt oder durch mit-

*) Jede der verſchiedenen Abtheilungen des Gewerbes hat ihre eigene techniſche, nach den Provinzen etwas verſchiedene Bezeichnung; merkwürdig iſt dabei, daß die franzöſiſchen und die deutſchen Jauner in ſehr ähnliche Abtheilungen zerfallen. Wir führen von beiden Nationen einige dieſer und ihre Benennung an. Unter den deutſchen Jaunern ſind zu bemerken: die Dorfdrücker, Bimuther, Kißler, d. h. Taſchendiebe; die Scheinſpringer, Schrenzirer, Kittenſchieber, d. h. Diebe, welche ſich bei Tage in die Häuſer ſchleichen und das Aufſtoßende ſtehlen; Gſchockgänger oder Schottenfeller, d. h. Markt- und Kaufladendiebe; Linkwechsler, Chaſimenhändler, d. h. ſolche, welche die von ihnen gegen ein Darlehen in Verſatz gegebenen Koſtbarkeiten gegen unächte heimlich umwechſeln; Fetzer, d. i. Koffer- und Gepäckdiebe; Trararumgänger, d. h. Poſtdiebe; Schränker, Ufthuer, Chasneygänger oder Kochmoren brechen bei Nacht in ganzen Banden mit offener Gewalt ein, knebeln die Bewohner und berauben das ganze Haus, oft unter grauſamen Qualen und Mordthaten. Unter den franzöſiſchen Dieben bemerken wir: die tireurs, Taſchendiebe; die bonjouriers, chevaliers grimpants, gleich den deutſchen Scheinſpringern; die boucardiers, welche Nachts in Kaufläden einbrechen; die détourneurs und détourneuses, gleich den Gſchockgängern; die rouletiers, gleich den Fetzern; die emprunteurs, gleich den Chaſimenhändlern; die riffaudeurs, ähnlich den Chasneygängern. Auch unter den engliſchen Dieben iſt eine ſehr beſtimmte Abtheilung; die Taſchendiebe, die Hausbrecher, die Straßenräuber, die Kaufladendiebe ſind ganz verſchieden unter ſich und haben wieder keinen Zuſammenhang mit denen, welche die Schiffe im Hafen oder die Lichterſchiffe beſtehlen.

verſtandene Hauſirer und Trödler. Unter beiden Claſſen von Nebenperſonen ſind viele Israeliten; einen Verrath von den Jaunern haben ſie nie zu fürchten.

Es wäre vergebliche Hoffnung, zu glauben, daß ein ſolches verzweigtes und tief ſitzendes Uebel durch ein einziges kräftiges Mittel ausgerottet werden könne, vielmehr muß der Staat, um mit einiger Sicherheit auf Erfolg rechnen zu können, in dreierlei Weiſe gegen die Jaunerei zu Felde ziehen, nämlich vorerſt durch Anſtalten, welche die Ergreifung und Fortſetzung der ganzen Lebensweiſe erſchweren; zweitens durch Maßregeln zur Verhinderung des einzelnen beabſichtigten Verbrechens; drittens durch Anſtalten zur Habhaftwerdung und Beſtrafung möglichſt vieler Mitglieder des Raubgeſindels.

Die Grundlage aller gegen das Ergreifen des Jaunerlebens überhaupt zu richtenden Vorkehrungen iſt eine ſtrenge Durchführung der polizeilichen Maßregeln gegen Bettler, Vaganten und herumziehende Gewerbsleute; theils weil dieſe, obgleich nicht eigentlich zu den handwerksmäßigen Dieben gehörend, in einzelnen Fällen an Verbrechen Theil nehmen, theils weil unter der Maske bloſer Landſtreicherei der eigentliche Jauner ſich leicht verbergen und ſeinem Raube nachgehen kann. Die Mittel zu dieſem Zwecke ſind Anſäſſigmachung der Vaganten durch Zwangszutheilung an die Gemeinden, Confinirung in ſolche Wohnorte, Erziehung der Kinder in eigenen Anſtalten, ſtrenge Beſtrafung jedes müßigen Umherziehens, auch wo kein Verdacht eines Verbrechens beigemiſcht iſt, genaueſte polizeiliche Aufſicht über wandernde Gewerbsleute. Eine beſondere Berückſichtigung muß namentlich den aus den Strafanſtalten des Staates Entlaſſenen zu Theil werden. Nicht nur macht ſie ihr bereits begangenes Verbrechen mit Recht auch für künftig verdächtig, ſondern ſie müſſen auch, wenn die Strafanſtalten des Staates noch nicht auf das Beſte eingerichtet ſind, wegen ihrer im Gefängniſſe etwa gemachten Bekanntſchaft mit Verbrechern und Begehungsarten von Verbrechen, ferner wegen der für einen entlaſſenen Sträfling beſtehenden Schwierigkeit eines rechtlichen Fortkommens beſonders gefürchtet werden. Sie ſind ſomit ganz beſonders von müßigem Umherziehen abzuhalten und nöthigen Falles in der Gemeinde, gegen Arbeit, zu verpflegen. In großen Städten iſt dieſe Claſſe von Menſchen das mächtigſte Hinderniß der Sicherheit. Iſt durch dieſe Maßregeln die Zahl der Herumſtreifenden überhaupt ſehr vermindert, ſo können die noch Uebrigbleibenden natürlich um ſo leichter in's Auge gefaßt und mit den Polizeibehörden in eine für Verbrecher gefährliche Beziehung geſetzt werden. — An dieſe Maßregeln muß ſich ein beſtändiger Zerſtörungskrieg gegen die Diebesherbergen anſchließen. Zu dem Endzwecke iſt eine häufige, unvermuthete und bis in's Einzelnſte genaue Unterſuchung aller irgend verdächtigen Häuſer, auch wenn die Eigenthümer keine Wirthſchaft treiben, unerläßlich. Zu ſolchen Hausſuchungen muß das Geſetz den höheren Polizeibeamten das Recht geben, und da weit eher zu fürchten iſt, daß wirkliche Diebesherbergen nicht verdächtig ſind,

als daß rechtliche Bürger durch einen ungerechten Argwohn beleidigt werden, ſo wäre es unklug, rechtliche Zweifel hier obwalten zu laſſen. — Vollendet wird dieſe Reihe von Maßregeln durch genaue Aufſicht auf Trödler, Hauſirer, Pfandleiher. Dieſen Allen iſt die Führung genauer Kaufs- und Verkaufsverzeichniſſe und deren Vorlegung auf Verlangen der Gerichts- oder Polizeiſtellen zur Pflicht zu machen; unvermuthete und genaue Unterſuchungen, namentlich nach größeren Diebſtählen, dienen zur Controle und Entdeckung.

Auch eine bedeutend erhöhete Schwierigkeit und Gefährlichkeit des Jaunerlebens wird nicht bei Allen den Reiz des Müßigganges, pöbelhafter Ueppigkeit und verwegener Abenteuerliebe überwiegen. Deshalb iſt es nöthig, die Vollziehung des einzelnen beabſichtigten Verbrechens zu verhindern. Allerdings bleibt, da der Staat weder verpflichtet noch im Stande iſt, die jedem einzelnen Bürger obliegende Selbſthülfe durch polizeiliche Maßregeln zu erſetzen, zunächſt dem Einzelnen überlaſſen, und kann von ihm gefordert werden, daß er diejenigen Vorkehrungen zur Sicherung ſeines Eigenthumes treffe, welche ein aufmerkſamer Beſitzer treffen kann und ſoll, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß ihm der Staat die Sicherungsmittel nicht ſelbſt erſchweren darf, z. B. durch unnöthige Beſchränkung des Beſitzes von Waffen, Hunden oder ſonſtigen nur dem Verbrecher gefährlichen Abhaltungsanſtalten: allein Manches kann nur als öffentliche Anſtalt und auf gemeinſchaftliche Koſten geſchehen. Hierher gehört: die Beſtellung von Tag- und Nachtwachen in den geſchloſſenen Ortſchaften; die Einführung einer Straßenbeleuchtung; nächtliche Begleitung der Poſtwagen durch Bewaffnete; vor Allem aber die Aufſtellung einer gut eingerichteten Gensd'armerie (ſ. dieſen Artikel).

Alle dieſe Maßregeln können aber nur von geringem Erfolge ſein, wenn nicht auch dafür geſorgt wird, daß diejenigen Jauner, welchen, trotz derſelben, die Ausführung eines Verbrechens gelungen iſt, beigefangen und mit einer ſtrengen, im richtigen Verhältniſſe zu dieſer gefährlichen Verletzung des Rechtszuſtandes ſtehenden Strafe belegt werden. Die Habhaftwerdung der Jauner iſt vielleicht ſchwieriger, als die irgend einer anderen Art von Verbrechern. Ihr unſtätes Leben, ihre beſtändige Veränderung von Namen und äußerer Erſcheinung, ihre vielfachen Schlupfwinkel und Helfershelfer, ihre Vorſorge, ſich mit falſchen Ausweispapieren zu verſehen, machen die Entdeckung, ſo wie ihre Gewandtheit und Entſchloſſenheit, ihre Uebung im Durchbrechen der feſteſten Gefängniſſe und die ihnen wo möglich von ihren freien Genoſſen werdende Hülfe die Feſthaltung der Ergriffenen zu einer ſchweren Aufgabe. Wenn ſich, aus irgend einem Grunde, eine größere Menge in einer Gegend feſtgeſetzt hat, ſo kommen ſo viele Verbrechen auf allen Seiten vor, daß die gewöhnlichen Behörden dem endloſen Geſchäfte der Verfolgung und Unterſuchung nicht gewachſen ſind. Es ſind daher ſowohl in gewöhnlicher Zeit als für außerordentliche Fälle eigenthümliche Vorkehrungen nöthig. Als ordentliche Maßregel hat

ſich namentlich erprobt die Anfertigung und Verbreitung eigener Jaunerliſten, in welchen alle mit Sicherheit bekannten, noch ſo unbedeutenden Kennzeichen und Nachrichten über ſämmtliche in einem gewiſſen Bezirke ſich umtreibende Jauner alphabetiſch verzeichnet ſind; ſodann die ſchnellſte briefliche Mittheilung der Behörden unter einander über alle zu ihrer Kenntniß kommenden Beiträge zur Entdeckung einzelner Verbrechen oder Verbrecher. Die Verwendung von geheimen Polizeiagenten, welche ſelbſt die Maske der Jauner anzunehmen haben, iſt nicht anzurathen, ſchon wegen der bedeutenden Koſten, noch mehr aber wegen der gänzlichen Unzuverläſſigkeit ſolcher Menſchen und der großen Mißbräuche, welche ſie theils durch Provocation zu Verbrechen, theils durch eigene ernſtliche Theilnahme an ſolchen möglicher Weiſe begehen können. Höchſtens mag in ganz großen Städten, wo der äußerlichen Beobachtung durch die öffentlich anerkannten Agenten der Gewalt allzu viele Hinderniſſe im Wege ſtehen, die Noth zu Ergreifung auch dieſes zweideutigen Mittels treiben, wie denn in ſo manchen Fällen dieſe unnatürlichen Anhäufungen von Menſchen und Dingen zu ſonſt ganz unräthlichen Maßregeln nöthigen. Die in außerordentlichen Zeiten zu treffenden Anſtalten beſtehen theils in wiederholten und gut geleiteten allgemeinen und beſonderen Streifen, theils in der Aufſtellung gewandter Unterſuchungscommiſſäre, allenfalls unter Leitung einer die geſammte Nachforſchung überblickenden und leitenden Centralſtelle. Bei der Connexität der hier zur Unterſuchung kommenden Sachen wird in der Regel eine ſolche Verweiſung an ein gemeinſames Gericht ſelbſt in ſolchen Staaten, welche die Beſtellung außerordentlicher Richter verfaſſungsmäßig verwerfen, nicht unmöglich ſein. Uebrigens ſollte jeden Falles dieſer, an ſich freilich höchſt wichtige, Verfaſſungsgrundſatz für den vorliegenden Fall eine geſetzliche Ausnahme erleiden dürfen, damit er nicht, anſtatt zum Schutze der Rechte der Bürger, zur Blosſtellung der rechtlichen Einwohner und zur Begünſtigung der gewerbsmäßigen Feinde alles Rechtes werde. Wie wenig Erfolg nämlich von vereinzelten Unterſuchungen zu erwarten iſt, bedarf keiner Ausführung. — Natürlich darf endlich die Geſetzgebung nicht in der Beſtimmung des Strafmaßes zu gelinde ſein. Sobald eigentliche Jaunerei erwieſen iſt, ſollte, auch bei mangelndem Beweiſe begangener großer Verbrechen, vieljähriges Gefängniß ausgeſprochen ſein. Hier iſt Mitleiden ganz an der unrechten Stelle, ſondern es tritt die Pflicht des Staates ein, Schutz und Realiſation der Rechtsidee zu gewähren.

Die Literatur über dieſen, zwar in gewiſſer Beziehung allerdings intereſſanten, allein auch vielfach widrigen und niederſchlagenden Gegenſtand iſt äußerſt zahlreich. Am Häufigſten iſt wohl in Deutſchland hierüber geſchrieben worden. Abgeſehen von jenen zahlreichen, zum Theil auf wenig gebildete Leſer berechneten, zum Theil aber für den Rechtsgelehrten und Politiker höchſt wichtigen Erzählungen der von einzelnen Jaunern oder ganzen Banden begangenen zahlloſen Ver-

brechen und der deshalb eingeleiteten Staatsmaßregeln (ſo namentlich die Werke von Schöll, Brill, Becker, Rebmann, Pfiſter, Grolman) ſind Schriften vorhanden, welche das ganze Jaunerweſen allgemein und umfaſſend behandeln, z. B. Schöll, das Jauner- und Bettlerweſen in Schwaben. Stuttgart, 1796; Falckenberg, Verſuch einer Darſtellung der verſchiedenen Claſſen von Räubern, Dieben und Diebeshehlern. Berlin, 1816, I. II; Klappenbach, über Gefangene und deren Aufbewahrung. Hildburghauſen, 1825. Hierzu kommen noch die verſchiedenen Jaunerliſten, von welchen die neueſten von Chriſtenſen, Schwenken, Stuhlmüller, Eberhard und Pfeiffer verfaßt ſind, und die Wörterbücher der jeniſchen Sprache, von Grolman, Schulz, Train. — Ueber die franzöſiſchen Diebe geben Nachrichten die (freilich mit großer Vorſicht zu gebrauchenden) Schriften von Vidocq, nämlich ſeine Memoiren und ſeine Voleurs (Paris, 1837, I. II). — Von England erhält man ältere Nachrichten in den beiden Werken von Colquhoun über Londons Polizei und über Londons Fluß- und Hafenpolizei, beide von Volkmann in's Deutſche überſetzt. Neues findet ſich in den an das Parlament erſtatteten Reports on the Police of the Metropolis.

R. Mohl.

Gebäranſtalten, ſ. Wohlthätigkeitsanſtalten.

Gebiet, Staatsgebiet, Bundesgebiet, neutrales Gebiet, Territorium. — Gebiet bezeichnet im völker- und ſtaatsrechtlichen Sinne den Umfang des Landes und der Gewäſſer, auf welchen eine politiſche, eine Staats- oder Bundesgewalt ausſchließlich ſtaats- oder völkerrechtliche Hoheits- oder Oberhoheitsrechte auszuüben das Recht hat. Es fällt das Gebiet in völkerrechtlicher Hinſicht zuſammen mit dem völkerrechtlichen Eigenthume an Land und Waſſer. Das völkerrechtliche Eigenthum beruhet nämlich darauf, daß man den ganzen politiſchen Körper, die Regierten und die Regierenden, als ein Ganzes betrachtet, repräſentirt durch die Regierung, und dieſem dann ganz nach den allgemeinrechtlichen Bedingungen der Erwerbung und der ausſchließlichen Herrſchafts- oder Verfügungs- und Nutzungsrechte an den ausſchließlich erworbenen unbeweglichen und beweglichen Sachen, Hauptſachen und Zubehörungen Eigenthumsrecht zuſchreibt. Der inneren Verfaſſung des Landes bleibt es dabei überlaſſen, zu entſcheiden, ob und in wie weit an den Gegenſtänden des völkerrechtlichen Eigenthumes Privat- oder öffentliche Perſonen Privateigenthumsrechte haben, und die Regierung nur die Staatshoheit über dieſelben und durch ſie die völkerrechtliche Vertretung gegen Außen beſitzt.

Nach Außen oder völkerrechtlich erſcheint alſo das Gebiet als völliges Eigenthum des Volkes und wird ſo von der Regierung vertreten, wird auch nach den allgemeinrechtlichen Grundſätzen des Eigenthumes beurtheilt, erworben und verloren. Nach Innen hat die Staatsregierung die allgemeine Staatshoheit über daſſelbe, das Recht der verfaſſungsmäßigen Geſetzgebung, Richter-, Vollziehungsgewalt und der völker-

rechtlichen Vertheidigung; insbeſondere auch das jus eminens (ſ. eminens jus) oder Expropriationsrecht und Nothrecht. Die Landesverfaſſung und Landesgeſetzgebung haben dabei die Ausdehnung und Ausübung näher zu beſtimmen.

Nach den allgemeinrechtlichen Grundſätzen gehört aber zur Eigenthumserwerbung, alſo auch zur Gebietserwerbung, neben dem Rechtsgrunde zu derſelben auch die wirkliche ausſchließliche Erwerbung (ſ. Antritt und Beſitz). Wo daher keine bleibende ausſchließliche Beſitzerwerbung möglich iſt, wie bei dem offenen Weltmeere, da iſt auch kein Gebiet möglich. Das Gebiet iſt theils Land-, theils Fluß- und Seegebiet. Landſeen, Flüſſe aber erwirbt der Staat ſo weit und in dem Verhältniſſe, wie er ihre Ufer beſitzt, Meerengen und Meerbuſen eben ſo, jedoch dieſe und die Meeresküſten nur, ſo weit er ſie fortdauernd mit ſeinen Kanonen beſtreichen oder durch Flotten oder Feſtungen beherrſchen kann*). Doch haben häufig beſondere völkerrechtliche Anerkennungen, oft auch nur völkerrechtliche Prätenſionen dieſe Rechte auf Landſeen, Flüſſe, Meerengen und Meeresküſten bald erweitert, bald beſchränkt, ſo wie z. B. in Beziehung auf den großen und kleinen Belt und das ſchwarze Meer**).

Völkerrechtlich oder gegen alle Nichtmitglieder des Staates hat derſelbe gerade ſo das Ausſchließungsrecht von ſeinem Gebiete, wie der Eigenthümer in Beziehung auf ſein Eigenthum. Ueber diejenigen aber, die er auf ſeinem Gebiete weilen läßt, übt er, ſo lange ſie weilen, die allgemeine Staatshoheit aus. Aber nicht blos die Landesverfaſſung, ſondern auch die Sitte und ausdrückliche oder ſtillſchweigende völkerrechtliche Anerkennungen beſchränken und mildern dieſe Ausſchließungs- und jene Hoheitsrechte ſehr mannigfaltig, wie insbeſondere auch ſchon die Artikel „Gaſtrecht“ und „Exterritorialität“ und „Servituten“ nachweiſen***).

Ein Staatsgebiet kann entweder geſchloſſen ſein, territorium clausum, wenn es, wie jetzt ſelbſt in Deutſchland weit mehr der Fall iſt, zuſammenhängt, oder auch, wie es früher in Deutſchland ſo häufig der Fall war, ungeſchloſſen, wenn die Theile deſſelben, durch fremdes Gebiet unterbrochen, von einander abgeſondert liegen, in welchem Falle völkerrechtliche Servituten zur ſteten vollkommenen Verbindung aller Staatstheile nöthig ſein werden. Es kann im Alleineigenthume oder im Miteigenthume einer Staatsgewalt ſtehen. Es gelten hier eben ſo, wie in Beziehung auf die völkerrechtlichen Servituten, im Ganzen die allgemeinen Rechtsgrundſätze über Miteigenthum und Servitut.

---

*) Einleit. in das europ. Völkerrecht v. G. F. von Martens §. 29—39. §. 65. Droit des gens moderne de l'Europe par J. L. Klüber § 127—140.

**) Martens a. a. O. §. 35. 38. Klüber a. a. O. §. 130—132.

***) Klüber a. a. O. §. 134—139.

Ein Gebiet kann in Beziehung auf andere Staaten feindliches oder nichtfeindliches und neutrales Gebiet ſein.

Gegen das feindliche Gebiet ſind alle Feindſeligkeiten erlaubt, welche der völkerrechtliche Krieg überhaupt erlaubt (ſ. Krieg).

Der Beſitzer des neutralen Gebietes verliert natürlich durch den Kriegsſtand Anderer unter einander ſeine ſouveränen Gebietsrechte nicht, eben ſo wenig, als er dadurch von früher übernommenen rechtlichen Verpflichtungen befreit werden kann. Aber er darf durch den freiwilligen Gebrauch, den er von der Hoheit über ſein Gebiet macht, nicht feindſelig gegen den einen der kriegführenden Theile handeln, nicht auf feindſelige und parteiiſche Weiſe deſſen Gegner in den Mitteln der Kriegsführung gegen ihn unterſtützen. Er ſetzt ſich ſonſt ſelbſt gegen denſelben in den Kriegsſtand und gibt ihm das Recht zu gewaltſamem Schutze. Das europäiſche Völkerrecht hat in dieſer Beziehung eine Reihe von anerkannten, in ihrem Umfange und ihrer Anwendung jedoch auch wieder beſtrittenen und ſchwankenden Grundſätzen aufzuweiſen *), welche indeſſen am Beſten in dem Artikel „Neutralität" abgehandelt werden.

Eine wichtige Frage iſt die: ob und wie weit einem Staatenvereine ein wahres Gebiet zuſteht? Hier iſt nun für's Erſte gar nicht zu zweifeln, daß einem wahren Bundesſtaate, eben weil er ein wirklicher ſouveräner Staat iſt — wenn gleich ein zuſammengeſetzter, ein Staatenſtaat oder ein Reich — auch ein wahres Gebiet zuſteht, eine ſtaatsrechtliche Hoheit im Inneren und ein völkerrechtliches Eigenthum gegen Fremde (oben Bd. III. S. 81). Jene ſtaatsrechtliche Hoheit und ihre Anwendung zur Vertheidigung des Bundes gegen innere oder äußere Feinde hat die Bundesverfaſſung näher zu beſtimmen. In völkerrechtlicher Beziehung oder gegen Fremde und zur gewaltſamen Schützung des inneren Friedens, wo ſie nöthig wird, macht die Bundesregierung das ganze volle Recht des ganzen Bundes und aller ſeiner Glieder geltend, wie es die Staatsregierung des einfachen Staates rückſichtlich des Rechtes ihrer Staatsangehörigen thut.

Was dann für's Zweite die bloſe Allianz betrifft, ſo iſt es unbeſtritten, daß bei ihr von einem wahren Bundesgebiete nicht zu reden iſt (oben Bd. V. S. 349).

In Beziehung auf den Staatenbund für's Dritte herrſcht dagegen Streit. Doch haben wir bereits oben aus der rechtlichen Natur des Staatenbundes und aus den damit übereinſtimmenden Erklärungen des deutſchen Bundes gegen die widerſprechende Anſicht Klüber's (Oeffentl. R. §. 78) auszuführen geſucht, daß demſelben allerdings ein Gebiet zuſteht (Bd. III. S. 96. V. 349), jedoch beſchränkt auf die nöthige völkerrechtliche Sicherung und Vertheidigung des ganzen Bundes und aller Bundesſtaaten gegen Ver-

*) v. Martens a. a. O. §. 305—308.

letzungen von Fremden und der Letzteren unter einander. Denn nur für dieſen Zweck haben die Bundesregierungen ihre ſogenannten äußeren Hoheitsrechte und ihre gemeinſchaftlichen Länder real oder dinglich zu einem einzigen politiſchen Körper, die Deutſchen zu einem gemeinſchaftlichen Deutſchland, vereinigt.

Im Inneren ſteht alſo dem Staatenbunde nach jenem Grundvertrage und grundvertragsmäßig beſtimmten Zwecke und nach näherer Feſtſetzung der Bundesgeſetze alle diejenige Gewalt über die gemeinſchaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte der einzelnen Staaten über ihr — oder des ganzen Bundes — gemeinſchaftliches Gebiet zu, welche zu jener Vertheidigung unentbehrlich iſt, wie z. B. das Recht der verfaſſungsmäßigen Vereinigung und gemeinſchaftlichen Anführung der Bundescontingente durch einen Oberfeldherrn, das der nöthigen Beſetzung des bedroheten oder verletzten Theiles des Bundesgebietes mit Bundestruppen, das der Anlegung nothwendiger Bundesfeſtungen, der Unterhandlung und des Allianzvertrages mit Fremden, der Friedens- und Kriegserklärung gegen ſie.

Nach Außen hat er das Recht, das ganze Bundesgebiet und jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden rechtswidrigen Angriff zu vertreten und zu vertheidigen.

In beider Hinſicht aber iſt er ſo weit beſchränkt, als ſich, unbeſchadet des inneren Friedens und der äußeren Unverletztheit des ganzen Bundes oder der äußeren und inneren völkerrechtlichen Sicherheit, die einzelnen Staaten abgeſonderte Ausübung ihrer Hoheitsrechte, z. B. Geſandtſchafts-, Bündniß-, ja ſelbſt beſondere Kriegsrechte vorbehalten haben, als ſie ſich alſo nicht blos auf ihre inneren, ſondern zum Theil auch auf ihre äußeren Hoheitsrechte ein beſonderes, in Beziehung auf die letzteren jedoch dem Bunde untergeordnetes Staatsgebiet reſervirten. Doch darf die Ausübung dieſer äußeren Hoheitsrechte nie jenen inneren Frieden und nie die Sicherheit und Integrität des Bundes und ſeines Gebietes beeinträchtigen, z. B. nie einen Theil des Bundesgebietes in fremde Hände geben, und ſelbſt unter den Bundesſtaaten unter einander kann keine Gebietsabtretung ohne Genehmigung des Bundes Statt finden *). Hier iſt das eigentliche Gebiet der Bundesgewalt und ſelbſt ihrer Stimmenmehrheitsbeſchlüſſe. Doch gehört das Nähere, ſo weit es nicht bereits in den citirten früheren Ausführungen enthalten iſt, den Artikeln „Teutſcher Bund" und „Kriegsverfaſſung" deſſelben an.

C. Th. Welcker.

Gebrauch, ſ. Gewohnheitsrecht.

Geburtsadel, ſ. Adel.

Geburtsſtand, ſ. Perſonenſtand.

---

*) Klüber, öffentl. Recht §. 215. 219—224. 555—558.

Gefängnißweſen. Ein Gefängniß gehört allerdings nicht zu denjenigen Einrichtungen der bürgerlichen Geſellſchaft, auf welchen das Auge mit Stolz ruht und die Einbildungskraft gerne weilt. In der Regel der Aufenthalt des Auswurfes der Bürger und das Mittel zu wohlverdienter Züchtigung, wird es dadurch nicht theurer, wenn ſeine Mauern dann und wann auch die verfolgte oder unvorſichtige Unſchuld, die ungeſetzliche, aber ſittlich ehrenwerthe Freiheitsliebe in ſich ſchließen. Dies mögen denn auch die Gründe ſein, warum ſo viele Jahrhunderte lang in keinem Lande der geſittigten Welt etwas für die zugleich menſchliche und zweckmäßige Einrichtung dieſes Theiles der Staatsanſtalten geſchah, obgleich ſie einem verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Theile der Bevölkerung zum Aufenthalte dienten, und eine große Stelle im Strafrechte, ſomit bei einer der Hauptſtützen der öffentlichen Ordnung, nothwendig einnehmen mußten. Hier wenigſtens wird auch der entſchiedenſte Lobredner der verfloſſenen Zeit nicht leugnen wollen, daß eine weſentliche Verbeſſerung ſeit der Mitte des verfloſſenen Jahrhunderts allmälig bei den meiſten Völkern eingetreten iſt. Und ſollte man vielleicht auch in dem neuen Eifer, Gutes zu thun, zu einigen Irrthümern ſich haben verleiten laſſen, namentlich theils blos mechaniſchen Einrichtungen ein zu großes Gewicht eingeräumt, theils in eine unkräftige und dem ächten Rechtsgefühle nicht entſprechende Weichlichkeit ſich verlaufen haben, ſo wird das praktiſche Bedürfniß und der geſunde Verſtand der Mehrzahl dieſe Auswüchſe bald abſtoßen, die wirklichen Verbeſſerungen aber beibehalten. Ueber die Wichtigkeit der Sache aber kann wohl keine Meinungsverſchiedenheit obwalten, wenn man das Intereſſe, ſei es der bürgerlichen Geſellſchaft, ſei es der Gefangenen, in's Auge faßt. Denn offenbar iſt jene hoch dabei betheiligt, daß die in Unterſuchung Befangenen oder die zur Strafe Verurtheilten nicht ausbrechen, daß die zu Beſtrafenden gerechte Züchtigung erhalten, endlich daß ſie, wo möglich gebeſſert, der Freiheit zurückgegeben werden. Dieſe aber können mit Recht verlangen, daß ſie nicht unnöthigen Beſchränkungen und Entbehrungen in leiblicher und geiſtiger Beziehung ausgeſetzt, nicht durch den ihnen vom Staate aufgedrungenen Zuſtand völlig verdorben werden.

Es iſt Pflicht, erſt mit wenigen Worten der Geſchichte der neueren Verbeſſerungen des Gefängnißweſens Erwähnung zu thun, ehe zur Darſtellung der über dieſen Gegenſtand an den Staat zu machenden Forderungen übergegangen wird.

Noch in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts waren die Gefängniſſe in ganz Europa in einem kläglichen Zuſtande. Häufig war nicht einmal eine Trennung der im bloſen Unterſuchungshafte Befangenen und der zur Strafe bereits gerichtlich Verurtheilten eingeführt; an eine Trennung der Letzteren nach Alter, Verbrechen und Dauer der Strafe war ohnedies nicht zu denken. Eine Zwangsbeſchäftigung der Strafgefangenen beſtand entweder gar nicht, oder ſie war ungenügend und unzweckmäßig. Dagegen war die übrige Behand-

lung der Gefangenen um ſo härter. Nur allzu häufig war ihr Lager — verfaultes, mit Ungeziefer bedecktes Stroh; ihre Koſt ſchimmliges Brot und ekelhaftes Waſſer; zuweilen waren ſie ſelbſt auf den Bettel mit ihrem ganzen Unterhalte angewieſen; ihren Aufenthalt hatten ſie in feuchten, dunkeln, oft unterirdiſchen Gewölben, die mit Schmutz bedeckt, im Winter unheizbar waren; ſchwere Ketten ſollten Flucht verhindern; die Peitſche war in der Hand jedes Kerkerknechtes; gefährliche Krankheiten, namentlich Blattern und das eigenthümliche Kerkerfieber decimirten die Unglücklichen; von einem Verſuche zu ſittlicher und rechtlicher Beſſerung konnte natürlich in ſolchem Zuſtande gar keine Rede ſein. Beſtand auch in einigen Ländern, unter welchen wir namentlich Deutſchland nennen dürfen, da und dort ein etwas beſſerer Zuſtand, ſo war dagegen in Frankreich und namentlich in England des Mißbrauches und ſchlechten Zuſtandes kein Ende. In dem letzten Lande waren unter die Verbrecher noch Schuldner gemiſcht; ſelbſt nach beſtandener Strafe fand Befreiung nicht Statt, ehe an die Wärter bedeutende Sporteln bezahlt wurden, welche natürlich Viele nicht aufzubringen vermochten und daher im Kerker verharren mußten. Nicht beſſer wurde die Sache dadurch, daß ſeit dem J. 1718 Einzelne nach Willkür der Richter in die nordamerikaniſchen Colonieen verbannt wurden. Für den wohlhabenden oder den mit dem Raube in Sicherheit gelangten Verbrecher war es keine Strafe, da er nur ſeine Ueberfahrt zu bezahlen brauchte, um ganz frei zu ſein; der Anfänger im Laſter wurde zwar als weißer Sclave verkauft, konnte ſich aber auch bald frei arbeiten. Mit dem Freiheitskriege der Amerikaner hörte ohnedies die Möglichkeit der ganzen Sache auf. — Ein ſolcher Zuſtand mußte Verbeſſerung finden, ſobald nur der Geiſt der Zeit eine richtige Würdigung, ja nur eine Beſchäftigung mit demſelben erlaubte. Dies aber konnte auf doppelte Weiſe möglich gemacht werden, nämlich entweder durch die Erweckung eines ſittlichen Gefühls für milde Menſchlichkeit und eines Abſcheues gegen nutzloſe Härten, oder durch Hinlenkung des chriſtlichen Sinnes der Bruderliebe auf dieſen Gegenſtand. Merkwürdig iſt, daß auf beiderlei Weiſen ſich ungefähr zu gleicher Zeit Hülfe zeigte. Jener menſchliche Geiſt entwickelte ſich um die Mitte des 18ten Jahrhunderts durch die neue franzöſiſche Philoſophie, welche, unter manchem falſchen, auch vielen wahren Tadel des Beſtehenden hervorrief, und eine früher nicht gekannte Menſchlichkeit und Milde, bald mit Ueberzeugung, bald als Schauſtück, verbreitete. Namentlich trugen gerade in der Richtung des Strafrechts und der Beſtraften hier viel bei Beccaria und Voltaire. Aus dieſer Quelle iſt es abzuleiten, wenn bald da, bald dort auf dem Feſtlande einzelne Bemühungen oder wenigſtens Wünſche einer Beſſerung ſich zu zeigen anfingen, ohne daß es jedoch zu einem recht thatkräftigen und fortgeſetzten Handeln gekommen wäre. Eine religiöſe Unterlage dagegen hatten die Bemühungen des engliſchen Stammes in Nordamerika und im Mutterlande, und ihnen iſt nachhal-

tiger Erfolg gelungen. In den Vereinigten Staaten wurden zuerſt in dem von Quäkergeiſte geleiteten Pennſylvanien Gefängniſſe eingerichtet, in welchen die Bewohner wie Menſchen und nicht wie wilde Thiere behandelt, mit den nöthigſten Lebensbedürfniſſen verſehen und durch harte, allein geſunde Arbeit beſchäftigt wurden, die ſomit nach umfaſſendem Syſteme neben der Strafe auf Beſſerung berechnet waren. Wenn ſie auch ſpäter, theils aus inneren, theils aus äußeren Gründen, ausarteten, ſo hatte doch theils ihre Schilderung gleich Anfangs vielfachen Einfluß auf Europa, theils ſind ſie immer die letzte Grundlage der in der neueſten Zeit in den Vereinigten Staaten auf's Neue erwachten Thätigkeit für Verbeſſerung des Gefängnißweſens und der äußerſt wichtigen, dort gemachten Verſuche und Theorieen, welche durch den Gedanken der gänzlichen Abſonderung und des unverbrüchlichen Stillſchweigens die Gefangenen zu ſtrafen und zu beſſern unternehmen *). Noch mehr aber und unmittelbarer für uns wirkten nach und nach die Bemühungen einzelner edler und mit ſtarker Frömmigkeit handelnder Engländer, welche zuerſt aus eigenem Antriebe ſich der Unterſuchung und rückhaltsloſen Darſtellung der Gebrechen der vaterländiſchen Einrichtungen widmeten, endlich aber Hülfe bei der Nation und bei der Regierung fanden. An ihrer Spitze ſteht der edle Howard, welcher von 1756 bis 1790 zuerſt ſein Vaterland, dann ganz Europa durchreiſ'te, um das Uebel recht zu ergründen und die tauglichſten Beſſerungsmittel vorzuſchlagen. An ihn reihen ſich an Neild und Eden; bald widmete auch Bentham ſeinen originellen Geiſt und ſeine Gabe ſcharfſinniger Zergliederung dieſem Gegenſtande. Und als denn endlich auch Männer von politiſcher Bedeutung, einflußreiche Parlamentsmitglieder und Schriftſteller, wie Buxton, Weſtern, Holford, Bennett, Roſcoe, Romilly, den Gegenſtand ſchriftlich und mündlich vor die geſetzgebende Verſammlung und vor das Publicum mit Beredtſamkeit und dem Gewichte ihres Namens und ihrer Stellung brachten, als ſich die großen und einflußreichen Vereine zur Abſchaffung der Todesſtrafe und der Verbeſſerung der Gefängniſſe, zur Unterſuchung der Urſachen der Zunahme junger Verbrecher, namentlich die Geſellſchaft für Verbeſſerung der Gefängnißzucht und der Beſſerung junger Verbrecher, bildeten und mit vereinten Kräften für denſelben Zweck wirkten: ſo riſſen ſie die öffentliche Meinung und die Geſetzgebung mit ſich fort, trotz dem, daß ſich eine Zeit lang Viele durch die indeſſen eingerichtete und mit vieler Beharrlichkeit und mit ungeheurem Geldaufwande beibehaltene Verbrechercolonie in Neuhol-

*) Ueber die Gefängniſſe von Philadelphia ſ. (La Rochefoucauld-Liancourt) Des prisons de Philadelphie, par un Européen. Par., 1796. Roberts-Vaux, Notice of the original and successive efforts to improve the Discipline of the Prison of Ph. Philad., 1826. Wood, Letter on the sale of the Walnut-Street-Prison. Philad., 1831.

land einnehmen und von den zu Hauſe zu treffenden Maßregeln ableiten ließen. Noch iſt ſelbſt jetzt der Eifer nicht erkaltet, und keineswegs der letzte Schritt des Staats als bereits geſchehen zu betrachten *). — Von den Engländern aus verbreitete ſich derſelbe Geiſt der Beſſerung auch über das übrige Europa, in welchem der ausgeſtreute Samen einen durch die oben angedeuteten philanthropiſchen Gefühle bereits vorbereiteten Boden fand. Bald traten auch hier beredte und einſichtsvolle Schriftſteller auf, welche die neuen Ideen auch unter ihren Landsleuten verbreiteten und die Ausführbarkeit derſelben nachwieſen. So unter den Franzoſen Aggert, Danjou, Beaumont, Tocqueville, Lucas; unter den Deutſchen ſchon früher Wagnitz, Arnim, dann Lotz, Zeller, Mittermaier, und vornehmlich Julius; in den Niederlanden Ducpetiaux. In vielen Ländern bildeten ſich ebenfalls Vereine zur Verbeſſerung des Gefängnißweſens, ſo namentlich in Frankreich, in Preußen, Würtemberg u. ſ. w. Die Regierungen errichteten eigene Behörden zur Aufſicht und Durchführung des erprobten Beſſern; einige ſchickten ausgezeichnete Männer nach England und Nordamerika, um ſich an Ort und Stelle über die dortigen Gefängnißeinrichtungen und deren Wirkungen zu erkunden. Stehen auch anderwärts nicht die großen Geldmittel zu Gebote, welche England verwenden kann, und glaubt man namentlich nicht die Hauptſache durch die Errichtung neuer koſtſpieliger Gebäude erreichen zu können und zu müſſen, ſo iſt dagegen hier für die Sache vortheilhaft, daß auf dem Feſtlande die Regierungsgewalt ſtärker iſt, und daher das als richtig Eingeſehene ſchneller durchgeführt und durch ſtarke und beſtändige Aufſicht im Stande und ſelbſt im Vorſchreiten erhalten werden kann.

Sollen nun die Ergebniſſe aller dieſer Bemühungen in der Theorie und in der Ausübung des Gefängnißweſens auf eine überſichtliche Weiſe dargelegt werden, ſo iſt vor Allem nothwendig, die verſchiedenen Arten von Gefängniſſen zu unterſcheiden, indem das äußere und das innere Verhalten ein weſentlich verſchiedenes iſt je nach dem Zwecke der Anſtalt. Kurzes Nachdenken zeigt aber, daß es — abgeſehen von den einer ganz andern Richtung der Staatsthätigkeit angehörigen, bereits oben, Bd. I. S. 659, abgehandelten Zwangsarbeitshäuſern für Müßiggänger — dreierlei Arten von Gefängniſſen gibt. Einmal nämlich bedarf die Polizei eines ſichern Aufbewahrungsortes, in welchem ſie diejenigen auf kurze Zeit unterbringen kann, welche ſie der Freiheit beraubt hat, um einer Rechtsverletzung oder ſonſt einem öffentlichen Unfuge zuvorzukommen, oder welche ſie der Juſtiz als vermuthliche Rechtsverletzer zu übergeben beabſichtigt: Polizei- oder Ar-

*) Vergl. über die Geſchichte des Gefängnißweſens Julius, Vorleſungen über Gefängnißkunde S. 1 flg. und Beaumont und Tocqueville, Amerikas Beſſerungsſyſtem S. 1 flg.

reſthäuſer. Zweitens müſſen den Gerichten Gefängniſſe zu Gebote ſtehen, in welchen ſie die eines Verbrechens Angeſchuldigten und deshalb in Unterſuchung Stehenden, deren Urtheil aber noch nicht gefällt iſt, von Fluchtverſuchen und Colluſionen abhält: Unterſuchungsgefängniſſe. Endlich drittens bedarf es Gefängniſſe zur Aufbewahrung derjenigen, welchen von einer geſetzlich zuſtändigen Behörde eine Freiheitsberaubung als Strafe zuerkannt iſt: Strafgefängniſſe. Ueber die wünſchenswerthe, wo nicht unbedingt nothwendige Unterabtheilung dieſer letzteren iſt weiter unten zu reden. — Zahl und Vertheilung der drei Arten hängt von dem Bedürfniſſe ab. Eines Arreſthauſes bedarf jede Orts- und Bezirks-Polizeiſtelle; eines Unterſuchungsgefängniſſes jeder Unterſuchungsrichter; Strafgefängniſſe ſind nicht an eine beſtimmte Oertlichkeit gebunden, ſondern können beſtehen, wo ſich ein Gebäude oder eine Gegend beſonders dazu eignen. Die aufzuſtellenden Forderungen laſſen ſich am Leichteſten unter die drei Geſichtspuncte der äußern Einrichtung, der Gefängnißbeamten und der Behandlung der Gefangenen bringen.

I. Arreſthäuſer.

1) Aeußere Einrichtung derſelben. Der Zweck eines ſolchen Gefängniſſes iſt nicht, denſelben Gefangenen lange aufzubewahren, ſondern entweder iſt er bald wieder ganz in Freiheit zu ſetzen, oder er wird den Gerichten übergeben. Deſſenungeachtet muß, da auch in kurzer Verhaftzeit Fluchtverſuche gemacht werden können, die Forderung der Sicherheit, und da der Staat durch das Recht auf eine kürzere oder längere Freiheitsberaubung nicht auch ein Recht auf Geſundheitszerſtörung erhält, die Forderung der Geſundheit gemacht werden. Die Feſtigkeit eines Arreſthauſes kann nun ohne die Barbarei von unterirdiſchen Gemächern und ohne den großen, und doch gerade gegen die abgefeimteſten Inſaſſen nicht genug ſchützenden Aufwand ſehr dicker ſteinerner Mauern recht gut bewerkſtelligt werden, wenn eine einfache Fachwand außen mit feſtgefugten Balken und innen mit glatten Bretern verkleidet wird. Die Vorſichtsmaßregeln an Fenſtern, Thüren, Ofen u. ſ. w. drängen ſich von ſelbſt auf *). Daß die Gefängniſſe nicht zu ebener Erde ſein dürfen, und daß ein das Haus rings umgebender, mit einer hohen Mauer abgeſchloſſener Hof die Sicherheit (und zu gleicher Zeit die Geſundheit) bedeutend vermehrt, endlich daß die Nähe eines Wachthauſes oder einer Caſerne gegen äußere und innere Befreiungsverſuche noch weiter ſchützt, bedarf nicht erſt der Bemerkung. Geſund aber iſt ein Arreſthaus, wenn es freien Zutritt der Luft hat, nicht feucht iſt, jedem Gefangenen hinlängliche Luft gewährt, d. h. lauter Zellen von 11—12 Zoll nach allen Richtungen enthält, durch öfteres Waſchen und nament-

*) S. Böttcher üb. d. Anlegung feſter Gefangen- und Pforthäuſer. Gött., 1815. Klappenbach, über Gefangene und deren Aufbewahrung. Hildburgh., 1825.

lich Weißen reinlich gehalten iſt, und endlich Gelegenheit zu einiger Bewegung im Freien gibt *). Iſt das Haus groß, d. h. iſt es für eine größere Stadt oder einen bedeutenden Bezirk beſtimmt, ſo mag ein Unterſchied zwiſchen den Zimmern in ſo ferne gemacht werden, als der für leichter Beſchuldigte beſtimmte Theil, aus welchem alſo ein Ausbruch nicht zu beſorgen iſt, weniger feſt und unfreundlich zu ſein braucht; bei ſparſam zugemeſſenem Raume müſſen alle Zellen möglichſt feſt ſein, weil möglicher Weiſe in alle gefährliche Arreſtanten gebracht werden können.

2) Beamte. Mit Ausnahme ganz großer Städte iſt natürlich in ſolchen Häuſern nur Ein Aufſeher, und auch dieſer vielleicht nicht allein mit dieſem Amte beauftragt. Die Stelle eines ſolchen Gefangenwärters iſt jedoch nicht leicht mit einem ganz tauglichen Manne zu beſetzen, indem Scharfblick, Aufmerkſamkeit, Entſchloſſenheit, Rechtlichkeit und Menſchlichkeit von ihm gefordert werden müſſen; außerdem muß er die nöthige Bildung haben, um die Liſten zu führen u. dergl. Bei dem nicht bedeutenden Gehalte und der geringen Annehmlichkeit und Anſehnlichkeit des Dienſtes iſt überdies die Wahl nicht groß. Erprobte ausgediente Soldaten ſind wohl am Tauglichſten, und Erfahrung im Amte iſt ſehr ſchätzenswerth. Der Dienſt beſteht hauptſächlich: in der Durchſuchung des Gefangenen bei der Einlieferung in Beziehung auf gefährliche Inſtrumente oder Geld, eine Vorſicht, welche bei Allen der Gaunerei und des Diebſtahles Verdächtigen nicht genau genug, und bis an die geheimſten Orte, vorgenommen werden kann (bei weiblichen Gefangenen natürlich durch eine Frau); in der häufigen Viſitation bei Tag und Nacht; endlich, in der Regel wenigſtens, in der Lieferung der Speiſe, Feuerung, Bettgeräthe gegen eine vom Staate zu bezahlende Accordſumme. — Daß der vorgeſetzte Polizeibeamte ſelbſt eine genaue, häufige und unvermuthete Aufſicht zu führen hat, verſteht ſich. Eben ſo iſt es wünſchenswerth, daß er die Gefangenen ſelbſt nach begründeten Klagen über die Behandlung befrage. Unter keinen Umſtänden darf er mittelbar oder unmittelbar betheiligt ſein bei der Lieferung der Gefängnißbedürfniſſe.

3) Bei dem hier in der Regel nur ganz kurzen Aufenthalte der Gefangenen iſt von eigenen Regeln über die Behandlung derſelben nicht die Rede; die unten für die Unterſuchungsgefängniſſe anzuführenden Vorſchriften finden eine analoge Anwendung, nur iſt zu bemerken, daß man es hier nicht einmal mit gerichtlich Angeklagten, noch weniger gar für ſchuldig Erklärten zu thun hat, und daß alſo jede Härte und Unannehmlichkeit ganz zu vermeiden iſt, in ſo ferne eine ſolche nicht durch die Sicherheit des Hauſes geboten, oder durch ein ungebührliches Betragen des Gefangenen aufgenöthigt iſt.

---

*) S. Frieben, üb. d. Reinigung der Zimmerluft S. 40 flg.

II. Unterſuchungsgefängniſſe.

1) Die äußere Einrichtung derſelben iſt von der bereits geſchilderten der bloſen Arreſthäuſer nicht verſchieden, außer allenfalls, daß hier lauter ganz feſte Zimmer ſein müſſen, weil die Gefahr einer Flucht größer iſt. Trotz dieſer Gleichheit iſt übrigens doch ſehr zu wünſchen, daß Arreſthäuſer und Unterſuchungsgefängniſſe immer ganz getrennt ſeien. Dies fordert ſchon die von verſchiedenen Beamten zu führende Aufſicht, ſodann die Rückſicht auf die Ehre bloſer Polizeiarreſtanten, endlich die Möglichkeit von Colluſionen zwiſchen Unterſuchungsgefangenen und den wechſelnden Inſaſſen der Polizeiabtheilung. — Sehr zweckmäßig iſt, wenn in einem Unterſuchungsgefängniſſe ſich ein Geſchäftszimmer für den Unterſuchungsrichter befindet, damit die Verhafteten nicht über die Straße in's Verhör gebracht werden müſſen, womit immer die Gefahr einer Entweichung und unerlaubter Verbindung mit Außen gegeben iſt.

2) Auch hinſichtlich der Beamten finden hier keine anderen Grundſätze Statt, als die oben bei I. 2 erörterten. Nur mag noch bemerkt werden, daß, wenn der Aufſeher Untergeordnete unter ſich hat, der Dienſt ſo eingerichtet ſein muß, daß Letztere einem Gefangenen, der ſie beſtochen hätte, nicht durchzuhelfen im Stande ſind. Hier nämlich iſt offenbar die Gefahr einer Beſtechung bedeutend, indem theils für den Gefangenen das Intereſſe, ſich durch Flucht dem Urtheile zu entziehen, ſehr groß ſein kann, theils der längere Aufenthalt im Gefängniſſe auch leichte Gelegenheit zu Anknüpfung von ſolchen Verſuchen darbietet. Bei den Viſitationen haben ſich die ſämmtlichen Angeſtellten vor der Annahme beſtimmter Gewohnheiten, namentlich der Einhaltung gewiſſer Stunden, zu hüten, weil ſolche alsbald von den Gefangenen bemerkt werden und leicht zur Berechnung von Entweichungsverſuchen benutzt werden können.

3. Obgleich die Gefangenen auch in den Unterſuchungsgefängniſſen weſentlich nur temporär ſich befinden, ſo kann doch die Fällung des Urtheiles durch oder ohne ihre Schuld ſich ſo lange verzögern, daß beſtimmte Regeln über ihre Behandlung ſehr an der Stelle ſind. Dieſelben müſſen von einem doppelten Geſichtspuncte ausgehen, einmal nämlich für die Sicherheit des Hauſes und für die Erreichung des Zweckes der Unterſuchung zu ſorgen, und zweitens die Entbehrungen und Leiden eines zwar verdächtigen, allein noch nicht für ſchuldig erklärten Bürgers nicht unnöthig zu erſchweren. Demnach zerfallen die Forderungen in ſolche, welche der Staat macht, und in diejenigen, welche der Gefangene zu machen berechtigt iſt. — Die im Intereſſe des Staatszweckes zu treffenden Einrichtungen ſind nun aber: 1) vollſtändige Abſonderung jedes einzelnen Gefangenen, bewerkſtelligt theils durch Verbot und Verhinderung aller nicht beſonders erlaubten und beaufſichtigten Verbindung mit Außen, theils durch Einräumung einer beſonderen Zelle für den einzelnen Gefangenen. Beides iſt nothwendig, ſowohl um Colluſionen zu vermeiden, als zur Vermehrung

der Sicherheit gegen das Ausbrechen; letzteres noch beſonders zur Bewahrung des Gefangenen vor weiterer ſittlicher und rechtlicher Verderbniß. Unzählige Beiſpiele zeigen nämlich, daß ſchlecht eingerichtete und überfüllte Unterſuchungsgefängniſſe eigentlich die Hochſchulen des Laſters ſind, und daß Menſchen, welche wegen einer Kleinigkeit, vielleicht unſchuldig, in dieſelben geworfen wurden, ſie als vollendete Böſewichter verließen, bekannt mit allen Arten der Vollziehung der Verbrechen und mit den hauptſächlichſten gewerbsmäßigen Verbrechen. 2) Strenge Diſciplin im Hauſe. Ohne ſolche iſt, wie leicht einzuſehen, weder für die Sicherheit, noch für die Unterbrechung ungehöriger Verbindungen zu ſtehen; ſie erfordert aber unweigerlichen Gehorſam gegen jeden Befehl eines Vorgeſetzten und größeſte Ruhe, Ordnung und Stille. Damit erſterer nicht in Willkür und Mißhandlung ausarte, ſind nicht nur dem Gefangenwärter und ſeinen etwaigen Untergeordneten beſtimmte Amtsvorſchriften zu ertheilen, ſondern es muß auch der Gefangene, wenn er erſt vorläufig gehorcht hat, das Recht der Beſchwerde bei dem Unterſuchungsrichter haben. — Die im Intereſſe des Gefangenen zu machenden Forderungen laſſen ſich unter die eine Regel bringen, daß derſelbe nicht mehr beſchränkt, noch überhaupt härter gehalten werden darf, als der doppelte Zweck eines Unterſuchungshaftes, nämlich Verhinderung der Flucht und Abſchneidung von Colluſionen, nothwendig erfordert. Alle Fälle erſchöpfende und gleichmäßig zur Anwendung zu bringende Vorſchriften ſind allerdings hier deshalb nicht wohl zu geben, weil theils die Beſchaffenheit des Gefängnißgebäudes, theils aber die Perſönlichkeit des Gefangenen ſehr verſchiedene Abſchattungen nöthig machen können. Während z. B. der Gauner, welcher ſchon aus vielen Gefängniſſen ausgebrochen iſt, der ſtrengſten Bewachung zu unterwerfen, vielleicht mit Ketten zu feſſeln iſt, kann einem wegen Zweikampfes oder Preßvergehens Verhafteten ſehr viele Freiheit gelaſſen werden, da er ſie weder mißbrauchen kann noch will. Oder wenn in einem ſchlecht gebauten oder unſicher gelegenen Gefängniſſe alle Inſaſſen vielleicht ſehr harten Beſchränkungen zu unterwerfen ſind, kann in einem ſichern Hauſe ohne Gefahr eines Mißbrauches theilweiſe Bewegung in freier Luft, Ausſicht u. ſ. w. geſtattet werden, ſo daß, um dieſes gelegentlich zu bemerken, der Bau guter und ſicherer Gefängniſſe auch im Intereſſe der Gefangenen beſtimmt zu verlangen iſt. Doch laſſen ſich folgende allgemeine Anhaltspuncte aufſtellen. Zu einer Beſchäftigung kann der Unterſuchungsgefangene nicht gezwungen werden, beſonders da mit einer Zwangsarbeit der Begriff von Unehre verbunden zu ſein pflegt, zur Zufügung einer ſolchen vor Fällung des Urtheils aber der Staat keineswegs berechtigt iſt. Dagegen kann der Gefangene verlangen, daß man ihm eine mit dem Zwecke ſeiner Freiheitsberaubung verträgliche freiwillig gewählte Beſchäftigung geſtatte; denn deshalb, weil der Staat für nöthig findet, eine Unterſuchung gegen ihn zu führen, hat derſelbe nicht auch das Recht, ihm die Tortur gänzlichen Müßigganges

und die Unmöglichkeit eines Arbeitsverdienſtes aufzuerlegen. Namentlich iſt bei gebildeten Gefangenen der Gebrauch von Büchern, Schreibmaterialien und Licht einerſeits dringender Wunſch, auf der andern Seite allerdings möglicher Weiſe Gelegenheit zu unerlaubter Verbindung mit Außen. Als Regel wird dabei wohl angenommen werden dürfen, daß ſolcher Gebrauch, natürlich unter ſtrengen Vorſichtsmaßregeln, zu geſtatten iſt, der Unterſuchungsrichter aber ihn aus beſtimmten, von ihm dem höhern Gerichte vorzulegenden Gründen im einzelnen Falle ganz oder theilweiſe entziehen kann. Schwierig iſt es, eine ganz tadelloſe Einrichtung der Beköſtigung zu treffen. Das zwar, daß der ſolches vermögende Unterſuchungsgefangene das Recht hat, ſich ſelbſt zu verköſtigen, und daß hierbei nur etwaiger Mißbrauch, ſei es unerlaubter Verkehr mit Außen, ſei es eine den Anſtand und die Ruhe der Anſtalt ſtörende Schlemmerei zu verhindern iſt, kann kaum einem Zweifel unterliegen, da der Genuß beliebiger Koſt mit dem Zwecke der Verhaftung in gar keinem Zuſammenhange, am Wenigſten in Widerſpruch ſteht. Eben ſo unzweifelhaft iſt, daß dem zur Selbſtbeköſtigung unvermöglichen oder unwilligen Gefangenen die Koſt vorläufig auf Koſten des Staates gereicht werden muß. Das Urtheil wird ſeiner Zeit über den zur Bezahlung ſchließlich Verbindlichen beſtimmen. Dieſe Gefängnißkoſt muß nun reinlich, geſund und zur Ernährung eines ſich wenig oder gar nicht bewegenden Menſchen zureichend, lecker dagegen ſoll und darf ſie nicht ſein. Sehr in's Große gehende Erfahrungen in dem Milbankgefängniſſe bei London haben gezeigt, daß wenigſtens auf ſolche, welche an feſte animaliſche Koſt gewöhnt ſind, eine gänzliche Unterbrechung derſelben ſchädlich wirkt. Allein die Schwierigkeit beſteht darin, die Lieferung dieſer Koſt ſo anzuordnen, daß weder der Staat um ſein Geld betrogen, noch dem Gefangenen das Gebührende und Nothwendige heimlich entzogen wird. Sowohl bei einer Verpachtung an Speiſewirthe, als bei einem Accorde mit dem Gefangenwärter iſt ſolches zu beſorgen, und doch eine Klage von Seiten des Gefangenen keineswegs immer zu erwarten, weil er ſich der Rache des Aufſehers auszuſetzen fürchten muß. Eigene Küche für das Gefängniß aber iſt höchſtens in ganz großen Anſtalten der Mühe und Koſten werth. Hier kann wohl nur genaue und unvermuthete perſönliche Viſitation des Unterſuchungsrichters helfen. Er halte dieſen Gegenſtand nicht unter ſeiner Würde. Unreinliche Koſt iſt eine täglich ſich wiederholende Qual, ungeſunde oder unzureichende aber ein ſchreiendes Unrecht, beides ein Diebſtahl am Aerar oder an dem Gefangenen. — Für Kleidung wird bei Unterſuchungsgefangenen verhältnißmäßig ſelten zu ſorgen ſein; bedürfen ſie derſelben, ſo iſt ſie ihnen zu liefern, je nach der Jahreszeit, reinlich, ohne entehrende Abzeichen, als welche dem noch nicht Verurtheilten und vielleicht als unſchuldig Freizuſprechenden nicht gegeben werden dürfen. — Daß in Krankheiten für ärztlichen Beſuch und für die erforderliche materielle Pflege zu

ſorgen iſt, bedarf hoffentlich nicht der Erwähnung. Wenn der Gefangene ſeinen Hausarzt dem vom Staate angeſtellten Gefängnißarzte vorzieht, ſo muß ihm deſſen Gebrauch, der nöthigen Vorſichtsmaßregeln unbeſchadet, geſtattet werden. In größeren Gefängniſſen wird ein eigener, als Hoſpital eingerichteter Krankenſaal zweckmäßig ſein. Man rechnet, daß der 5. bis 7. Gefangene krank iſt.

III. Strafgefängniſſe.

Auf den erſten Blick tritt bei den zur Aufbewahrung der Strafgefangenen beſtimmten Anſtalten ein großer Unterſchied hervor, je nachdem es ſich blos von ſolchen Gefängniſſen handelt, in welchen die ganz unbedeutenden Rechts- oder Polizeivergehen mit wenigen Stunden, längſtens Tagen einfacher Freiheitsberaubung abgebüßt werden ſollen, oder von den zur Beſtrafung bedeutenderer Vergehen beſtimmten Häuſern die Rede iſt. Zu dem erſten Zwecke bedarf jede Gemeinde, außerdem noch jede höhere Erziehungsanſtalt, ferner das Militär in jedem Beſatzungsorte ein paſſendes Local, das dann aber auch überall leicht gefunden wird, da es ſich hier kaum von ernſtlicher Verhinderung der doch nicht zu fürchtenden Flucht, jedenfalls von ſonſt nichts handelt. Da nämlich bei einiger Vorſicht die gewöhnlichen Polizeiarreſthäuſer oder die Unterſuchungsgefängniſſe gar wohl gebraucht werden können, jedenfalls die Einrichtung eine ganz analoge iſt, ſo ſei es geſtattet, dieſe Claſſe von Strafgefängniſſen ganz zu übergehen. Anders verhält es ſich mit den zur Beſtrafung der ſchwereren Geſetzesübertretungen beſtimmten Anſtalten. Ihre Zahl iſt natürlich weit kleiner, da eine irgend umfangreichere Anſtalt für eine bedeutende Bevölkerung ausreicht, allein ſie ſind von ganz anderer Ausdehnung und Anlage. Solche auf eine allen gerechten Forderungen entſprechende Weiſe einzurichten, iſt bedeutend ſchwierig, theils weil die Anſprüche dadurch weit verwickelter werden, daß zu den bisher allein zu berückſichtigenden Zwecken der ſicheren und unſchädlichen Aufbewahrung noch die weitere Aufgabe der Zufügung eines beſtimmten Strafübels und ſogar, wenn auch nicht geſetzlicher, doch ſtaatskluger und ſittlicher Weiſe die Aufforderung einer wenigſtens bürgerlichen Beſſerung des Gefangenen kommt, theils weil die Zahl der Inſaſſen weit bedeutender zu ſein pflegt, und auch die oft eine lange Reihe von Jahren dauernde Haftzeit weitere Rückſichten zu nehmen nöthigt. Sehr gewichtige, weiter unten zu erörternde Erwägungen machen eine mehrfache Unterabtheilung der Strafgefängniſſe wieder nothwendig; indeſſen erſtrecken ſich dieſe Gründe und ihre Folgen nicht auf die äußere Einrichtung oder die Beamten, in Beziehung auf welche allgemeine Regeln aufgeſtellt werden können, ſondern nur auf die Behandlung der Gefangenen.

1. Die äußere Einrichtung. In früherer Zeit wurde häufig oder immer der große Fehler gemacht, daß bei der Wahl eines zu einer Strafanſtalt beſtimmten Gebäudes ausſchließlich nur auf deſſen Feſtigkeit und Geräumigkeit Rückſicht genommen wurde, nicht aber auch auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des inneren Dienſtes, die

Ueberſicht über Gefangene und Diener, die Möglichkeit, Arbeit und Bewegung zu verſchaffen, die nothwendige Abſonderung der Sträflinge bei Tag oder Nacht, ſelbſt zuweilen nicht auf unmittelbare Ungeſundheit des Ortes. Daß die Vernachläſſigung dieſer Rückſichten Großes beitrug zu den oft unglaublichen Uebelſtänden in ſolchen Anſtalten, iſt ganz unleugbar, und eben ſo, daß es ein bedeutendes Verdienſt der Engländer und Nordamerikaner, namentlich der großen Gefängnißgeſellſchaften, iſt, feſte Regeln über die architektoniſch-beſte Einrichtung einer Strafanſtalt aufgeſucht und verbreitet zu haben. Eine andere Frage iſt, ob nicht jetzt zu weit auf der entgegengeſetzten Seite gegangen und zu großes Ergebniß auch in geiſtigen Beziehungen von der blos mechaniſchen Einrichtung erwartet wird. Nachdem allerdings an verſchiedenen Orten Verſuche zu zweckmäßigen Baueinrichtungen gemacht worden waren, z. B. in Gent, Philadelphia, trat zuerſt **Bentham** mit einem auf umfaſſenden Grundſätzen beruhenden Plane auf. Es iſt dies ſein Panoptikon, d. h. zwei concentriſche, von einander durch einen Hof getrennte runde Thürme, von welchen der innere die Aufſeher, die Verwaltungszimmer und die Kirche enthalten, der äußere, gegen den Hof und den inneren Thurm zu nur aus Einer Glaswand beſtehende aber die ſämmtlichen Gefangenen, je einzeln in abgeſonderte Zellen untergebracht, und von den durch Blendladen ſelbſt unſichtbar gemachten Aufſehern in jedem Augenblicke beobachtet *), einſchließen ſollte. Obgleich nicht ausgeführt, noch auch nur ausführbar, gab dieſer Plan und ſeine geiſtreiche Entwickelung und Vertheidigung zuerſt zu analogen Verſuchen, wie z. B. zu dem ungeheuern Milbank-Beſſerungsgefängniſſe, und dann zu den auf ein förmliches Syſtem gebrachten Vorſchlägen der Londoner Gefängnißgeſellſchaft Veranlaſſung und Grundlage. Letztere legte mancherlei regelmäßige Pläne vor, entſchied ſich aber beſtimmt für den **ſternförmigen**, welchem gemäß ſich im Mittelpuncte des Ganzen das Verwaltungsgebäude befindet, von ihm aber als Radien die einzelnen Gebäude für die Gefangenen auslaufen: zur ebenen Erde gegen das Mittelhaus die Arbeitsſäle, hinten und oben die einzelnen kleinen Schlafzellen; zwiſchen je zwei Radien ein mit Gittern gegen die Peripherie und gegen das Mittelhaus abgeſchloſſener Hof, ſei es zur Benutzung in freier Luft, ſei es zur Arbeit im Freien, ſei es zur Aufſtellung von Tretmühlen; Hoſpital und Wirthſchaftsgebäude in den Ecken des die ganze Gebäudemaſſe in weitem Umkreiſe umgebenden und mit einer hohen Umfaſſungsmauer begrenzten Grundſtückes **). Die Geſellſchaft rühmt von dieſem Plane die Vortheile einer leichten und

---

*) J. **Bentham**, Panopticon, or the Inspection House. London, 1791. I—III. 8.

) Remarks on the form and construction of Prisons, with appropriate designs. Published by the Committee of the Society for the improvement of Prison Discipline. London, 1826. 8. S. auch **Julius, Vorleſungen über Gefängnißkunde, S. 62 flg.

unbemerkten Aufſicht in die Säle und Höfe, Nähe der Gefängniſſe bei dem Aufenthaltsorte der Aufſeher, mehrfache Gelegenheit zu gänzlich geſchiedenen Abtheilungen unter den Gefangenen, Helle, Luftigkeit und Geſundheit, Möglichkeit der Bewegung in freier Luft, und auf ihre Empfehlung wurden auch wirklich in England, ſeinen Colonieen, den Vereinigten Staaten manche Gebäude in dieſer, oder wenigſtens einer ſehr annähernden Form errichtet. Es wäre wirklich ungerecht, nicht anzuerkennen, daß die Ausführung dieſes Vorſchlages die angeführten (und noch manche kleinere, des Raumes wegen hier zu übergehende) Vortheile wirklich gewähren muß; allein ſeiner unbedingten Empfehlung und allgemeinen Durchführung ſteht doch entgegen theils die Unmöglichkeit, den Plan einem älteren, ſonſt vielleicht in allen anderen Rückſichten ſehr empfehlenswerthen Gebäude anzupaſſen, theils auch bei Neubauten die durch die vielfachen Umfaſſungsmauern veranlaßte ungeheuere Höhe der Baukoſten. Nicht jeder Staat hat Mittel und Luſt, für die Gebäude Einer Strafanſtalt viele Hunderttauſende auszugeben. Dieſelben Einwendungen treffen auch den amerikaniſchen Schachtelplan, welchem gemäß eine bis unter das Dach gehende, mit vielen Fenſtern durchbrochene äußere Umfaſſungsmauer (die äußere Schachtel) in einem Abſtande von 10—12 Fuß das eigentliche Gebäude (die innere Schachtel) enthält, welches in eine große Anzahl von Zellen eingetheilt iſt, deren Thüren und Fenſter ſich in dieſen Zwiſchenraum zwiſchen beiden Gebäuden münden. Die Verbindung wird durch hölzerne Gallerieen hergeſtellt, der hohle Raum erleuchtet und geheizt und durch wenige Schildwachen leicht beobachtet. Endlich fällt noch in die Augen, daß ſelbſt noch größere Koſten aufgewendet werden müſſen, und daß ſchon beſtehende Gebäude gar keine Anwendung irgend einer Art leiden können, wenn es ſich von einem Gefängniſſe nach dem philadelphiſchen Beſſerungsplane handelt (ſ. unten), in welchem jedem Gefangenen eine eigene Zelle zu ebener Erde und ein daran ſtoßender, ebenfalls ganz mit Mauern umfangener kleiner Hof einzuräumen iſt. — Glücklicher Weiſe iſt es aber keinesweges unerläßlich, gerade einen dieſer Baupläne zu befolgen, wenn gute Ergebniſſe gewonnen werden wollen, den einzigen Fall der Annahme des philadelphiſchen Abſonderungsſyſtems ausgenommen, welches nur in einem für daſſelbe eigens beſtimmten Gebäude möglich iſt. Mag es ſein, daß in den übrigen Fällen ein ſchon beſtehendes Gebäude in dieſer oder in jener Beziehung Schwierigkeiten und größere Bemühungen des Dienſtperſonales veranlaßt: ſolche Rückſichten verdienen nicht hoch angeſchlagen zu werden, wenn nur die Hauptforderungen an die Baueinrichtung einer Strafanſtalt erfüllt werden. Als ſolche aber ſtellen ſich, außer den allgemeinen, bei jedem Gefängniſſe zu machenden und bereits erwähnten Eigenſchaften, folgende dar. Vor Allem Geräumigkeit, ſo daß nie eine ungebührliche Aufeinanderhäufung in den Arbeitsſälen oder Schlafgemächern entſteht, daß Magazine, Hoſpital und Wohnungen aller Beamten und Diener zweckmäßig und in der erfor-

derlichen Nähe angelegt werden können; Abtheilung in die nöthige Anzahl von Gemächern — daher unter allen Umſtänden keine allzu großen Arbeitsſäle und lauter einſchläferige Nachtzellen —; Einrichtung einzelner einſamer und ganz dunkler Strafzellen zur Abrügung der von den Gefangenen gegen die Hausordnung vorgenommenen Verfehlungen, und eben ſo einzelner kleiner, nur für Eine Perſon beſtimmter Arbeitslocale für die Neueintretenden, damit ſie hier in ſich gehen mögen — beide erſparen den Stock, wenigſtens in den meiſten Fällen —; ein unterirdiſches gewölbtes oder ein mit hohen Mauern umgebenes Behältniß zur Aufbewahrung der Gefangenen bei Feuer oder einer Meuterei; freie ſonnige Höfe, wo möglich für jede Abtheilung ein eigener, daß bei jeder die beſte Zeit zur Bewegung in der Luft benutzt werden kann; Anſtalten zu kalten und zu warmen Bädern; Vertheilung von Wachtzimmern durch das ganze Haus, namentlich auch in den Schlafgängen — zweckmäßig ſind eigene Eingänge zu denſelben, damit die Aufſeher bei einer Meuterei nicht können eingeſchloſſen werden —; aus demſelben Grunde ſtarke Abſchließung der verſchiedenen Abtheilungen durch Mauern, ſtarke Gitterthüren; leichter und möglichſt unbemerkbarer Verkehr der Beamten, namentlich auch des Oberaufſehers, mit allen Theilen des Hauſes, und Einrichtungen zur ungeſehenen Beobachtung der Gefangenen durch die Zimmerwände; die Nähe eines ſtark beſetzten Wachthauſes oder einer Caſerne. — Es leuchtet nun ein, daß dieſe als hauptſächlich bezeichneten Forderungen an ein brauchbares Gefängnißgebäude auch bei einem zunächſt zu einem anderen Zwecke erbauten, jetzt aber verfügbaren Gebäude in genügendem Grade erfüllt werden können, und daß alsdann kein Grund zu deſſen Nichtbenutzung vorhanden iſt. So viel freilich iſt zweifelhaft, ob ein Schiff je ganz paſſend zu dieſem Dienſte eingerichtet werden kann, indem es hier nothwendig an Raum, namentlich an dem höchſt nöthigen Nebenraume fehlt, auch weder Abſonderung der Gefangenen, noch Gelegenheit zur Arbeit hinreichend gegeben werden kann *).

2. Die Beamten. Die tüchtige Beſetzung der Beamtenſtellen bei einer Strafanſtalt iſt dadurch ſehr erleichtert, daß es hier der Mühe werth und ſelbſt nöthig iſt, einen Mann von Bildung und von einigem Range an die Spitze des Ganzen zu ſtellen. In dieſer Claſſe der Geſellſchaft können die unerläßlichen Eigenſchaften der Intelligenz, Rechtlichkeit, Feſtigkeit und Menſchenliebe leichter gefunden werden, als bei den untergeordneten, den Arreſthäuſern und Unterſuchungsgefängniſſen zunächſt vorzuſetzenden Wärtern. Es verſteht ſich, daß dieſem erſten Beamten die Leitung des Ganzen, und namentlich der unbedingte Befehl über die Unteraufſeher eingeräumt iſt, und daß er dagegen auch

*) Bekanntlich bedienen ſich die Engländer alter Schiffsrümpfe (hulks) zu Gefängniſſen, allein obgleich die früheren entſetzlichen Mißſtände durch Neild's menſchenfreundliche Bemühungen ſehr gebeſſert wurden, ſo ſind ſie doch immer noch keine Muſter.

verantwortlich für Alles iſt. Sein amtlicher Rang und ſeine wirthſchaftlichen Verhältniſſe müſſen anſtändig geſtellt werden, damit er auch in dieſer Beziehung Eindruck mache und ſich ſelbſt in der Stelle gefalle. — Um ihn der täglichen und ſtündlichen Aufſicht und Einwirkung in allen Theilen des Hauſes nicht allzu ſehr zu entziehen, und weil keineswegs immer die in anderen Beziehungen für das ſchwierige Amt tauglichen Männer gerade technologiſche Kenntniſſe haben werden, muß ihm in dem Falle, wenn die Anſtalt die Beſchäftigung der Gefangenen in eigener Regie hat, ein eigener Aufſeher über die Arbeiten, welcher auch den Eintauſch der Rohſtoffe, die Beaufſichtigung der Magazine und den Verkauf der fertigen Waaren zu beſorgen hätte, untergeben werden. — Von großer Bedeutung iſt die Wahl des Gefängnißgeiſtlichen oder, bei verſchiedener Confeſſion der Gefangenen, mehrerer Geiſtlichen. Da es ſich hier nicht blos von der mechaniſchen Vollziehung des Rituales und von einem gelegentlichen intereſſe- und herzloſen, ſomit auch völlig unwirkſamen Zuſpruche handelt, ſondern von der Erwerbung des Vertrauens der meiſtens höchſt verdorbenen und verſchmitzten Sträflinge, von einer genauen Kenntniß des Gemüthszuſtandes jedes einzelnen derſelben, von einer beſtändigen, wenn ſchon in der Regel formloſen ſittlichen und religiöſen Einwirkung auf Einzelne und Alle, da mit Einem Worte ein Miethling eben ſo überflüſſig und ſelbſt ſeines Lohnes unwerth, als ein eifriger und tüchtiger Mann höchſt ſegensreich iſt: ſo iſt die Wahl mit beſonderer Sorgfalt zu treffen. Iſt der rechte Mann gefunden, ſo muß ihm auch eine ſolche äußere Stellung gegeben werden, daß er ſich nicht bei der erſten Gelegenheit wieder wegſehnt. Dieſe Stelle iſt kein Anfangs- und Durchgangsdienſt für einen jungen Mann. Iſt die Anſtalt bedeutend, ſo wird ihm dieſe ſchwierige Seelſorge und die Leitung des zu ertheilenden Unterrichtes hinreichend beſchäftigen auch ohne weitere Gemeinde. — Für die Stellen der Unteraufſeher taugen gediente Militärperſonen am Meiſten, weil ſie die am Beſten gezogenen Männer geringeren Standes ſind, Gehorſam gegen Oben, Pünctlichkeit im Dienſte und Befehl gegen Unten zu vereinigen wiſſen. Unerläßlich iſt die Beſtellung weiblicher Aufſeherinnen in den Abtheilungen für weibliche Gefangene.

Ueber die Behörde, welcher die Strafanſtalten zum Behufe einer Controle in Verwaltung und einer Leitung der geiſtigen Richtung unterzuordnen ſind, kann nicht wohl ein Zweifel Statt finden. Sie ſind ein Theil der Rechtspflege; ihre Einrichtung und Handhabung iſt von großer Wichtigkeit für die Gerichte, deren Abſichten ſie zu vollziehen haben. Weil nun aber theils eine Uebereinſtimmung unter allen Strafanſtalten des ganzen Staates nöthig iſt, theils es jedenfalls paſſend erſcheint, wenn die Gerichte mit gar nichts beauftragt ſind, als nur mit Rechtſprechen, ſo ſind nicht die Gerichte mit einer Oberaufſicht zu beauftragen, ſondern das Juſtizminiſterium. Paſſend iſt es wohl, wenn in demſelben zum Be-

hufe dieſer Leitung eine eigene Commiſſion beſteht, damit nicht der Wechſel der Perſon des Miniſters auf die Feſthaltung erprobter Grundſätze und die folgerichtige Durchführung von neuen Plänen nachtheilig einwirke. Auch kann es der materiellen Zweckmäßigkeit des Befehlens nur förderlich ſein, wenn außer den Miniſterialräthen in einer ſolchen Behörde auch noch andere Männer Sitz erhalten, welche ſich mit dem Gegenſtande im Ganzen genauer bekannt gemacht haben, oder welche mit einzelnen Zweigen des Dienſtes beſonders vertraut ſind. Daß ſie ſonſt im Staatsdienſte ſeien, iſt keinesweges erforderlich. Als höchſt erſprieslich erſcheint es, wenn eines der Mitglieder mit der perſönlichen, regelmäßigen und unvermutheten Viſitation aller Strafanſtalten (allenfalls auch der übrigen Gefängniſſe) beauftragt iſt, damit nicht ein bloſes Papierregiment entſtehe, welches, überall traurig, hier beſonders verderblich ſein müßte, wo von Geiſt, Seele und Benutzung der Individualität die Rede iſt und eine ſo vielfach verwickelte Verwaltung controlirt werden muß. — Noch iſt aber außer dieſer Oberaufſicht des Staates eine durch freiwillige Theilnahme des Publicums zu übende Controle der einzelnen Strafanſtalt nicht blos als wünſchenswerth dargeſtellt, ſondern auch da und dort wirklich ausgeführt worden. Das Mittel zu ſolcher Einſicht, Verhinderung und Aufmunterung beſteht nicht allein in der Jedem gegebenen Erlaubniß, die Anſtalten perſönlich einzuſehen, ſondern namentlich in der Bildung eigener freiwilliger Vereine, welche theils ihre Mitglieder regelmäßig zu ſolchem Beſuche und zu Berichten darüber abſenden, theils eine ſittliche Einwirkung auf die Gefangenen zu gewinnen ſuchen, mittelſt vielfachen vertrauten Verkehrs mit ihnen, Vertheilung von guten Schriften, Ertheilung von Unterricht. Falls eine ſolche Geſellſchaft im Syſteme oder in der einzelnen Ausführung etwas Nachtheiliges und Unrechtes in Erfahrung bringt, ſucht ſie durch Vorſtellungen bei den Beamten, oder nöthigenfalls durch Bitten und Klagen bei der Staatsoberbehörde, endlich durch Veröffentlichung mittelſt der Preſſe Abſtellung zu bewerkſtelligen, hauptſächlich aber durch ihr bloſes Daſein und durch die Scheu vor ihrer täglichen genauen Einſichtnahme vorbeugend und aufmunternd zu wirken. Von einem Zwangsrechte der Einmiſchung in die Verwaltung kann natürlich keine Rede ſein; das einzige der Geſellſchaft und ihren Mitgliedern zuſtehende Recht iſt das des unbeſchränkten Eintrittes in das Gefängniß und in alle ſeine Beſtandtheile. Beiſpiele ſolcher Geſellſchaften ſind in England und Amerika nicht ſelten, namentlich veranlaßt durch das edle Beiſpiel der Frau Fry. Auch in Deutſchland ſind einzelne Vereine dieſer Art thätig, und in Frankreich wurde unter der Reſtauration einegr oße, aus ſehr hochgeſtellten Männern beſtehende Geſellſchaft gegründet, welche mannigfache ähnliche Beweiſe von Thätigkeit und Einſicht gab. Es hieße den großen Unterſchied zwiſchen blos amtlicher Geſchäftsbeſorgung und dem Eifer Freiwilliger ganz verkennen,

wenn man den Nutzen ſolcher Gefängnißgeſellſchaften in jenen Fällen leugnete, in welchen Trägheit und Mangel an Einſicht, wo nicht noch ſchlimmere Eigenſchaften, auf Seiten der Beamten, und tugendhafte und erleuchtete, ſo wie nachhaltige Thätigkeit bei den Vereinen und ihren Mitgliedern anzutreffen iſt. Weniger günſtig ſind freilich die Ergebniſſe, wenn der Vorſteher ein ganz tüchtiger Mann iſt, in dem Vereine aber ſich eine ſchiefe Richtung, z. B. eine unpraktiſche asce=tiſche und myſtiſche Lebensanſicht feſtgeſetzt hat. Ganz nutzlos iſt die Einrichtung, wenn Leben und Eifer aus dem Vereine gewichen ſind, was bei ſolchen freiwilligen Bemühungen gar leicht ſich zutragen mag. Es wäre ſomit eines Theiles unrecht und unklug, wenn die Theil=nahme des Publicums da, wo ſie ſich zeigt, zurückgewieſen werden wollte, allein ſehr ungenügend für den Staat, wenn er ein allzu großes Gewicht auf ſolche legen und namentlich eine nachhaltige Bei=hülfe erwarten und darüber das Seinige verſäumen wollte. — Wir wenden uns endlich zum Wichtigſten von Allem, nämlich zu

3. der Behandlung der Gefangenen. Um hier nicht ſehr Verſchiedenartiges zu vermiſchen, iſt vor Allem nöthig, drei ver=ſchiedene Gattungen von Strafgefangenen zu unterſcheiden. In der erſten befinden ſich ſolche, welche zwar eine bedeutendere Polizei= oder eine geringere Rechtsverletzung mit einer Freiheitsberaubung zu büßen haben, dagegen aber, bei der nicht unehrenhaften Art ihrer Geſetzesüber=tretung, auch nur mit einfachem Gefängniſſe, nicht aber mit irgend einer Ehrenſtrafe oder einer weiteren abſichtlich harten Behandlung zu belegen ſind. Die zweite Claſſe wird von denen gebildet, welche ein zwar materiell minder bedeutendes, allein von verächtlicher Geſinnung zeugendes Vergehen begangen haben, und bei welchen daher die der Ausdehnung nach mindere Freiheitsſtrafe durch eine härtere Behand=lung verſchärft wird, ohne Rückſicht auf die hierunter etwa leidende bürgerliche Ehre. Die dritte Claſſe endlich begreift die ſchweren Ver=brecher in ſich, welche ſomit auch die ganze Strenge des Strafgefäng=niſſes erſtehen müſſen. Dieſe drei Abſtufungen der Strafanſtalten mö=gen mit Feſtungsſtrafe, Zuchthaus und Galeere bezeichnet werden. Außerdem erfordern Rückſichten der Menſchlichkeit und wohl=verſtandener Klugheit, jugendliche Verbrecher, ohne Rückſicht auf ihr Vergehen und ſomit auf die eigentlich verdiente Art der Strafe, ganz abzuſondern und in einer eigenen Strafanſtalt unterzubringen. — Je nachdem es ſich nun von der einen oder der anderen dieſer Anſtalten handelt, iſt allerdings die Behandlung der Gefangenen ſehr ver=ſchieden.

Bei den zu einfacher Feſtungsſtrafe Verurtheilten iſt blos Freiheitsberaubung die Aufgabe der Strafanſtalt. Jede weitere Be=ſchränkung oder Entbehrung wäre ein Unrecht, eine beſchimpfende Be=handlung ſogar eine wahre Barbarei. Daher kann hier namentlich von Zwang zu einer Arbeit keine Rede ſein, weil in der öffentlichen Meinung, und wohl mit Recht, mit einem ſolchen Zwange immer

ein ehrenrühriger Nebenbegriff verbunden iſt; dagegen darf ihnen keine freiwillig gewählte Arbeit, welche ſich irgend mit der Sicherheit und der Hausordnung des Gefängniſſes verträgt, unterſagt werden. Die Ausdehnung der ihnen geſtatteten Bewegung im Freien hängt von der Schwere des Vergehens ab, und kann zwiſchen vollkommener Freiheit innerhalb gewiſſer Grenzen und der blos zeitweiſen Bewegung unter Aufſicht einer Wache wechſeln. Die Verköſtigung ſelbſt zu bezahlen, iſt jeder dazu Fähige ſchuldig, indem er durch eine geſetzwidrige Handlung kein Recht bekommen kann, dem Staate ſeine Ernährung aufzubürden; in ſolchem Falle mag ſie, innerhalb vernünftiger Grenzen, gewählter ſein. Muß der Staat einen Mittelloſen ernähren, ſo geſchieht es natürlich ohne Ueppigkeit. Von einer eigenthümlichen Kleidung kann, zur Vermeidung einer Beſchimpfung, nicht die Rede ſein. Eben ſo wären Beſſerungsverſuche hier nicht am rechten Platze, indem theils das geringere Vergehen keine ſolche verkehrte Geſinnung andeutet, daß die bürgerliche Geſellſchaft bei ihrer Veränderung betheiligt wäre, theils ſchon die Veranſtaltung ſehr in's Lächerliche gehen würde. Wem wird einfallen, mit einem wegen Preßvergehen gefangenen Schriftſteller, einem wegen Dienſtfehlers oder eines Zweikampfes verurtheilten Officiere, einem im politiſchen Parteikampfe Unvorſichtigen abſeiten der Gefängnißbehörde Beſſerungsverſuche veranſtalten zu laſſen! Auch eine Abſonderung der Gefangenen in verſchiedene Claſſen, deren Mitglieder nicht mit den übrigen umgehen dürften, zur Verhinderung weiterer rechtlicher und ſittlicher Verſchlimmerung, iſt hier außer Frage, eben weil bei Keinem eine ſolche Schlechtigkeit vorliegt.

Ganz anders ſtellt ſich Alles ſchon bei den zum Zuchthauſe Verurtheilten. Hier iſt nicht nur die Freiheitsberaubung ſtrenger, und namentlich die freie Bewegung außerhalb des angewieſenen Raumes nur in der für die Geſundheit erforderlichen Zeit geſtattet, ſondern es kommt hier noch theils überhaupt härtere Lebensweiſe, theils namentlich Zwangsarbeit zur Freiheitsſtrafe, und zu einer Einwirkung auf ſittliche und rechtliche Beſſerung liegt hier aller Grund vor. Theils der unehrenhafte Charakter der Gefangenen, theils die aus ihrer bedeutenden Anzahl hervorgehende Gefahr macht es nöthig, dem Vorſteher einer ſolchen Anſtalt eine weit gehende Straf- und Disciplinargewalt gegen ſie einzuräumen. Von einer eigenen beſſeren Verköſtigung kann hier keine Rede ſein. Sowohl zur Demüthigung, als zur Verhinderung der Flucht iſt eine ausgezeichnete Kleidung zweckmäßig. Der Verkehr mit Fremden muß der größten Vorſicht unterliegen, und iſt nur ſehr ſelten zu geſtatten. Die Zweckmäßigkeit der ganzen Behandlung hängt aber von dem Benehmen in drei Puncten ab, nämlich in der Art der vorzuſchreibenden Arbeiten, in der Abſonderung der Gefangenen, endlich aber in den Mitteln zur Beſſerung. — Eine Beantwortung der Frage, welche Art von Arbeiten den Gefangenen aufzulegen ſei, iſt unmöglich, wenn man dieſe nicht unterſcheidet, je nachdem ſie nur auf kurze oder auf längere Zeit verurtheilt ſind. Im erſten Falle iſt eine irgend ſchwie-

rige, nützliche und für die Anſtalt einträgliche Arbeit nur bei ſolchen möglich, welche zufällig ſchon bei ihrer Einlieferung eine ſolche verſtehen; die Uebrigen etwas zu lehren, fehlt die Zeit. Da nun zu den gewöhnlich von jedem ſeiner Glieder mächtigen Menſchen zu vollſtreckenden Arbeiten nicht immer Gelegenheit iſt, noch auch dieſelben alle zu einer hinlänglichen Anſtrengung paſſen oder ſich mit dem pecuniären Intereſſe der Anſtalt vereinigen laſſen, ſo iſt allerdings für die Beſchäftigung ſolcher Sträflinge die Erfindung der Tretmühle ſehr wichtig. Dieſelbe gibt eine anſtrengende und doch, bei einiger Vorſicht, nicht ungeſunde Beſchäftigung, welcher ſich Jeder alsbald unterziehen kann; ſie läßt ſich überall leicht anbringen und als bewegende Kraft verwenden; ſie iſt durch Langeweile höchſt widrig und dient ſomit als Abſchreckungsmittel. Die Haupteinwendung gegen ſie, nämlich daß ſie den Gefangenen nicht lehre, ſein Brot nach der Entlaſſung auf ehrliche Weiſe zu verdienen, kommt hier in keinen Betracht, da in der vorausgeſetzten kurzen Zeit dies bei keiner Art von neu zu erlernender Arbeit der Fall wäre *). Solche Gefangene freilich, welche auf längere Zeit verurtheilt ſind, können und ſollen zu einer anderen Arbeit angehalten werden. Bei einiger techniſchen Kenntniß und Betriebſamkeit ſind für ſie taugliche Beſchäftigungen wohl zu finden, wie ſo viele beſſer geordnete Strafanſtalten in allen Ländern, namentlich in Nordamerika, zeigen, und zwar ſowohl, wenn die Anſtalt die Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt, als wenn ſie die Arbeit der Gefangenen an einen Unternehmer verpachtet. Nichtwillige können durch einſames dunkles Gefängniß und ſchmale Koſt bald zur Beſorgung des Auferlegten auch ohne den Stock gebracht werden. Gegen etwaige Mißhandlungen eines Unternehmers muß die Behörde von Amtswegen ſorgen. — Was die Abſonderung der Gefangenen betrifft, zur Vermeidung weiterer Verderbniß, ſo iſt dieſe in dem neueſten Syſteme über Gefängnißeinrichtung, nach dem Beiſpiele der Amerikaner, zum Angelpuncte aller Verbeſſerung und überhaupt der ganzen Einrichtung gemacht. Die Frage iſt von der größten Wichtigkeit, nicht nur wegen der Behandlung der Gefangenen, ſondern auch, weil, wenigſtens bei der einen Modification des Syſtems, eine ganz eigenthümliche und nur durch ſehr koſtbare Neubauten zu bewerkſtelligende Oertlichkeit erfordert wird. Es kann nun offenbar darüber kein Zweifel ſein, daß eine völlige Vereinzelung bei Nacht ganz unerläßlich iſt. Auch iſt wohl von allen Seiten zugegeben, daß eine Strafanſtalt, in welcher die Gefangenen bei Tage nicht wenigſtens in größere Abtheilungen gebracht ſind, je nach dem aus ihren Verbrechen hervorgehenden

---

*) Description of the Tread-Mill, for the employment of Prisoners. Publ. by the Committee of the Society for Prison Discipline. London, 1823; Hase, Description of the Patent improved Tread-Mill. Norwich, 1821; Thoughts on Prison Labour. London, 1824.

Grade ihrer Verdorbenheit, auch nicht den erſten Anfang einer erträglichen Einrichtung gemacht hat; allein es fragt ſich, ob die Vereinzelung, nach dem Beiſpiele der amerikaniſchen Anſtalten, vollſtändig durchgeführt werden ſoll, ſo daß ein Gefangener nie mit den übrigen ſprechen kann? Da keine Erfahrung in dem ganzen Gefängnißweſen feſter ſteht, als die der Verderbniß der minder Schlechten durch die Anderen, da eine bloſe Abtheilung im Großen mit Erlaubniß der Unterhaltung unter ſich, auch bei großer Aufſicht über die Art der Geſpräche, den wechſelſeitigen Unterricht im Verbrechen doch nicht ganz hindern kann, da ferner, auch bei gänzlichem Verbote des Geſprächs der Gefangenen unter ſich, ein die Geiſteskräfte derſelben aufrecht haltender Verkehr der Aufſeher, Geiſtlichen, Aerzte und Lehrmeiſter Statt finden kann und ſogar muß: ſo iſt allerdings eine ſolche gänzliche Abſonderung der Sträflinge von einander ſehr räthlich. Nun entſteht aber noch die weitere Frage, ob dieſe Abſonderung nach dem ſtrengeren philadelphiſchen Syſteme Statt finden ſoll, bei welchem die Gefangenen nie einen Mitgefangenen auch nur ſehen, ſondern während ihres ganzen Aufenthaltes auf eine einſame Zelle und einen kleinen anſtoßenden Hof beſchränkt ſind, hier mit einer für dieſe Oertlichkeit paſſenden Arbeit beſchäftigt, und täglich von den oben genannten Perſonen beſucht und zum Beſſern ermahnt, oder ob nach dem Syſteme von Auburn, welches nur Vereinzelung bei Nacht fordert, bei Tage gemeinſchaftliche Arbeit geſtattet, aber unter Einhaltung des unverbrüchlichſten Stillſchweigens? Unleugbar hat das ſtrengere Syſtem den Vorzug, daß die Gefangenen noch mehr zum Nachdenken aufgerufen ſind; daß nicht einmal Zeichenſprache oder auch nur perſönliche Bekanntſchaft der zu gleicher Zeit im Hauſe befindlichen Gefangenen Statt findet, daß hier den Unteraufſehern die beim Auburner Syſteme unvermeidliche augenblickliche und allerdings leicht zu mißbrauchende Strafgewalt nicht eingeräumt zu werden braucht, daß der Verkehr der Aufſeher, Geiſtlichen u. ſ. w. ohne Zeugen, und ſomit häufig eindringlicher geſchieht *): allein dennoch muß man Bedenken tragen, ſich für dieſes Syſtem auszuſprechen, wenigſtens ehe eine längere Erfahrung noch weitere überwiegende Vortheile nachgewieſen hat. Einmal nämlich iſt noch keineswegs erwieſen, ob nicht eine ſo enge Einſperrung Körper- und Geiſteskräfte auffallend ſchwächt; zweitens wird die Möglichkeit, die Gefangenen zweckmäßig und ſtrenge zu beſchäftigen, bei den engen Räumen und der Abſonderung jedes Arbeiters ſehr vermindert; drittens ſind die Koſten der Gebäude (und daß keine bereits

*) Aus dieſen Gründen hauptſächlich ſind ſehr ausgezeichnete Kenner des Gefängnißweſens für das philadelphiſche Syſtem, ſo z. B. Livingston, Letter to R. Vaux on the P. System of Prison Discipline. Phil., 1828; Crawford, Report on the Penitentiaries of the United States. Ordered by the H. a. C. to be printed 11. Aug. 1834, fol.; Julius, üb. d. amerikaniſche Beſſerungsſyſtem. Lpz., 1837.

beſtehenden hier verwendet werden können, leuchtet auf den erſten Blick ein) ſo bedeutend, daß der Zweifel, ob dieſe Laſt den Bürgern wegen einer blos möglichen weitern Beſſerung einiger Verbrecher zuzumuthen iſt, doch ſehr nahe liegt; endlich ſcheint überhaupt die Annahme, daß die Lage des Gefangenen einen ſo entſchiedenen Einfluß auf ſeinen ſittlichen Zuſtand auch nach wiedererlangter Freiheit habe, in der hier zu Grunde liegenden Ausdehnung nicht richtig zu ſein, indem die Folgen ſchlechter Erziehung und länger oder kürzer gepflegter ſchlimmer Geſellſchaft aus Verſtand, Gefühl und Phantaſie nicht ſo leicht wieder zu entfernen ſind. Es ſcheint hier ein zu großer Glaube an die Menſchen und eine zu große Hoffnung auf ein am Ende doch mechaniſches Mittel geſetzt zu werden, auch das rechte Verhältniß der Koſten zu dem Zwecke aus den Augen verloren zu ſein. — Jeden Falles iſt übrigens bei dem Syſteme der Abſonderung, ſei es, welches es ſei, immer vorausgeſetzt, daß die Gefangenen beſchäftigt werden, indem ausgedehnte Erfahrungen in den pennſylvaniſchen Gefängniſſen bewieſen haben, daß die menſchliche Natur eine ſolche unthätige Abſonderung in den meiſten Fällen nicht erträgt, ſondern Stumpfſinn und Wahnſinn ſehr häufige Folgen ſind; davon ganz abgeſehen, daß die Unterhaltungskoſten der ganz müßigen Gefangenen ſehr bedeutend ſein müßten. Nur zur Strafe wegen eines im Gefängniſſe begangenen Fehlers, und höchſtens anfänglich bei der Einlieferung auf kurze Zeit, damit dem Nachdenken über ſich ſelbſt alle Gelegenheit gegeben werde, darf eine völlige Einſamkeit ohne Beſchäftigung angeordnet werden. — Wenn kein Zweifel ſein kann, daß hinſichtlich der ſittlichen und rechtlichen Verbeſſerung der Gefangenen in früherer Zeit eine höchſt tadelnswerthe Gleichgültigkeit obwaltete, und wenn namentlich dadurch, daß man dieſelben faſt wie wilde Thiere behandelte jeder Reſt von Ehrgefühl bei ihnen erſtickt werden mußte, ſo hat man ſich doch auf der andern Seite auch vor zwei Fehlern zu hüten, in welche manche Neueren verfallen ſind, nämlich vor dem Wahne, daß durch die in einer Strafanſtalt anzuwendenden Mittel gleichſam von ſelbſt bei den Gefangenen die Wirkungen einer ſchlechten Erziehung und die Verwilderung eines eigenen unſittlich hingebrachten Lebens verwiſcht und in die entgegengeſetzten Eigenſchaften verkehrt werden mögen, und zweitens vor der Anſicht, daß der Aufenthalt in der Strafanſtalt zunächſt Beſſerung, nicht aber zunächſt die Erduldung des geſetzlich angedrohten Uebels ſei; während man doch in erſterer Beziehung zufrieden ſein muß, wenn nur bei einer bedeutenderen Anzahl äußere Geſetzlichkeit des Betragens durch Gewohnheit und Verſtandesüberzeugung von der Unräthlichkeit eines Vergehens erzeugt wird; hinſichtlich des andern Punctes aber offenbar die Strafe der Zweck, die Beſſerung nur ein vielleicht mögliches, jedenfalls wünſchenswerthes, allein keineswegs rechtlich oder thatſächlich nothwendiges Ergebniß dieſer Strafe iſt. Hieraus folgt denn, daß an der

Erſtehung der Strafe in der vom Geſetze vorgeſchriebenen Art, Dauer und Strenge keine weitere Betrachtung und Abſicht etwas ändern darf, daß aber, unbeſchadet dieſer Hauptaufgabe einer Strafanſtalt, immerhin die nach dem Weſen des Menſchen im Allgemeinen und nach der Perſönlichkeit des einzelnen Gefangenen räthlichen Beſſerungsverſuche gemacht werden mögen. Letztere zerfallen nun in directe und in indirecte. Zu jenen rechnen wir ſittlich-religiöſe, auf die beſonderen Umſtände der Zuhörer berechnete Vorträge des Geiſtlichen; Beſprechungen dieſer Art mit den Einzelnen, natürlich ohne Beiſein von Mitgefangenen; Vertheilung von guten Schriften; Bildung des Verſtandes durch förmlichen Schulunterricht bei den ganz Rohen, in der Regel alſo der Mehrzahl. Als indirecte Beſſerungsmittel erſcheinen eines Theils eine zwar ernſte, allein menſchliche Behandlung, welche das Ehrgefühl und das Selbſtvertrauen wieder zu wecken beiträgt, und die Geſtattung erlaubter kleiner, namentlich geiſtiger Genüſſe bei erprobter Beſſerung; andern Theils die ſtrenge Ordnung der Lebensweiſe, geregelte Arbeitſamkeit und durch die Abſonderung bewirkte Verhinderung beſtändig neuer ſchlechter Eindrücke. Eine, wie die Erfahrung mannigfach beweiſ't, keineswegs überflüſſige Warnung iſt, ſich nicht durch Heuchelei der oft ſehr verſchmitzten Gefangenen über eine rechtliche Reue und ſittliche Beſſerung täuſchen zu laſſen. Ob zu den richtigen Beſſerungsmitteln die ſo häufig eingeführte und von ſo Vielen als ein Hauptpunct betrachtete Geſtattung eines Ueberverdienſtes, d. h. die Bezahlung der über das tägliche vorgeſchriebene Maß etwa freiwillig geleiſteten Arbeit gehört, iſt mehr als zweifelhaft. Allerdings iſt dieſe Einrichtung eine Ermunterung zu angeſtrengter Arbeit, indem ſie ſowohl augenblicklichen Genuß durch den zur Verwendung eingeräumten Theil des Geldes, als auch die Ausſicht auf den Beſitz einer bei dem Austritte aus dem Gefängniſſe zu beziehenden Summe gewährt; eben ſo mag nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Luſt an ſolchem Erwerbe und Beſitze dem Sinne für Ordnung und regelmäßige Arbeit nachzuhelfen geneigt iſt: allein theils ſoll die Zwangsarbeit nicht ſo bemeſſen werden, daß noch Zeit zu eigener freiwilliger Arbeit übrig bliebe, theils ſcheint es ungerecht und ſomit ſittlich verderblich, wenn der Gewandtere und Stärkere einen Vortheil vor dem ſchlechteren Arbeiter erhält, da hier doch die Arbeit nicht Zweck, ſondern Strafe ſein ſoll; ferner widerſpricht es dem Gedanken einer Strafe, wenn man durch ſie noch Geld verdient; ſodann hindert es manche, ſonſt vielleicht vielfach als nützlich angezeigte Beſchäftigung und Behandlung eines Gefangenen, weil dieſe keinen Ueberverdienſt geſtatten, und ſomit den Charakter einer Ungerechtigkeit gegen ihn annehmen würde; endlich kann durch Vereine für Verſorgung entlaſſener Strafgefangener der allerdings zu vermeidenden gänzlichen Hülfloſigkeit bei dem Austritte beſſer vorgebeugt werden, als durch die Erſparniſſe am Ueberverdienſte.

Die Behandlung der zur Galeere (ſchweren Strafarbeit) verurtheilten Gefangenen iſt durchaus in allen weſentlichen Puncten der in den Zuchthäuſern zu befolgenden gleich; nur darf und ſoll allerdings ſich hier der Charakter einer ſchweren Strafe ausſprechen. Es muß alſo die Arbeit noch ſchwerer, die Koſt noch rauher, die ganze Lebensweiſe noch freudenleerer ſein. Der Geſtrafte ſoll es tief und lange fühlen, daß er ein großes Vergehen gegen das Recht und die bürgerliche Geſellſchaft begangen hat; Andere ſollen ſich ein warnendes Beiſpiel an ihm nehmen; die Idee des Rechts ſoll durch ein der Größe ſeiner Verletzung gleich kommendes Uebel verſöhnt werden. Dagegen iſt es ein tiefes Unrecht und ein großer politiſcher Fehler, wenn die Behandlung über dieſes gerechte und menſchliche Maß der Härte hinausgeht, wenn die Galeerenſträflinge nicht als Menſchen behandelt, auch nutzloſe Härten, geſundheitzerſtörende Entbehrungen ihnen auferlegt werden. Iſt ein Verbrecher des Lebens ganz unwürdig und eine Todesſtrafe nach poſitivem Geſetze und aufgeklärter Anſicht von ihm verdient: nun ſo erdulde er ſie, damit die Geſellſchaft von ihm befreit ſei. Allein nimmermehr hat der Staat das Recht, einen ihm Verhaßten oder von ihm Gefürchteten langſam zu Tode zu martern oder auszuhungern. Eben ſo iſt es tadelnswerth, wenn die Beſſerungsverſuche hier ganz aufgegeben werden; vielmehr ſind ſie in derſelben Weiſe zu betreiben, wie in den Zuchthäuſern; denn wenn auf der einen Seite wegen einer größern Verderbtheit des Rechtsſinnes wenigere Hoffnung des Gelingens iſt, und überhaupt hier der Charakter der Strafe vorzuwiegen hat, ſo iſt auf der andern Seite die Nothwendigkeit einer Beſſerung ebenfalls größer und der Vortheil der bürgerlichen Geſellſchaft in dem Falle des Gelingens bedeutender. Eine bis zur Unmenſchlichkeit harte und zu gleicher Zeit jeden Reſt von Sittlichkeit völlig vertilgende Einrichtung, wie die der franzöſiſchen Bagnos, iſt ſomit durchaus verwerflich und vielmehr ein Beiſpiel, wie die Sache nicht ſein darf. — Es mag zur Vermeidung von Wiederholungen an dieſen Bemerkungen genügen; nur ſind noch zwei ſchwierige Fragen zu erörtern, nämlich einmal, ob öffentliche Arbeiten durch die Galeerenſträflinge zu verrichten ſeien; zweitens, ob nicht dergleichen ſchwere Verbrecher beſſer in entfernte Strafcolonieen gebracht würden. Die Oeffentlichkeit der Strafarbeiten ſoll theils eine Schärfung des Uebels ſein, theils Anderen zum warnenden Beiſpiele dienen. Allein wenn man bedenkt, daß dieſelbe das Gefühl für Ehre vollends ganz ertödten und ſomit jede Beſſerungshoffnung vernichten muß, daß die Arbeit ſelbſt in der Regel, aus Mangel an genügender Aufſicht, nur eine gelinde iſt; daß das Zuſammentreffen der Sträflinge mit dem Publicum zu manchem Unfuge, z. B. Betteln, Anlaß gibt und die Flucht erleichtert; daß der Anblick dieſer Verbrecher für die beſſeren Gefühle verletzend iſt: ſo muß man ſich dagegen ausſprechen. Eine Verwendung zu lebensgefährlichen und ungeſunden Arbeiten erſcheint noch überdies als unerlaubt, indem das Geſetz harte Zwangs-

arbeit, nicht aber Todesſtrafe ausgeſprochen hat. — Die Vortheile der Verbannung großer Uebelthäter ſind ſehr einleuchtend, und es iſt daher auch ganz begreiflich, daß ſchon ſo manche Staaten ſich dieſes Mittels bedient haben, um derer loszuwerden, welche ſie fürchten und nicht beſſern zu können glauben. Das Beiſpiel einer Verbannung aus England, zuerſt nach Nordamerika, jetzt nach Neuholland, aus Rußland nach Sibirien, aus Spanien, Portugal u. ſ. w. liegt vor. Dennoch muß man ſich auf das Entſchiedenſte gegen dieſes ganze Syſtem ausſprechen. Abgeſehen davon, daß nicht alle Staaten ſolche entfernte Beſitzungen haben, noch auch ſich durch Verträge leicht den Mitgebrauch ſolcher verſchaffen können: ſo muß ſchon die ungeheure Koſtſpieligkeit abſchrecken, welche unvermeidlich iſt bei der weiten Reiſe, bei der Pflicht, die Verbannten nicht Hungers ſterben zu laſſen, endlich bei der Nothwendigkeit, eine ſtarke öffentliche Macht in der Colonie zu unterhalten, damit nicht eine Mördergrube aus ihr werde. England hat für jeden nach Neu-Süd-Wales Verbannten über 2000 Gulden zu bezahlen; in Würtemberg koſtet ein Gefangener im Durchſchnitte, bei Einrechnung aller Koſten der Strafanſtalten, kaum 60 Gulden jährlich. Sodann iſt die tiefe Entſittlichung in Anſchlag zu bringen, welche die auf dem langen Wege Vermiſchten vollends ganz verderbt. Auch entbehrt die Strafe alles ſinnlichen Eindruckes für Dritte, während ſie für die Geſtraften ſelbſt höchſt ungleich wirkt, nämlich für junge rüſtige Leute nur als Vergnügungsreiſe; für alte und ſchwächliche als lebenslängliche Verbannung und kaum zu ertragende Anſtrengung. Endlich iſt ſie für Viele in ſo ferne höchſt ungerecht, als ſie auch bei nur zeitweiſer Verbannung der Mittel zur Rückkehr entbehren und dadurch thatſächlich auf Lebenslang aus dem Vaterlande verwieſen werden. Als Strafe iſt ſomit dieſes Syſtem nutzlos und ungerecht; in wie ferne es aus dem politiſchen Geſichtspuncte, nämlich als Gründung einer Colonie, mehr Anerkennung verdienen mag, iſt hier nicht zu erörtern *).

Noch bleiben einige Bemerkungen im Rückſtande über die Behandlung jugendlicher Verbrecher. Die Gründe, aus welchen ſolche von den älteren und erfahreneren Sträflingen zu trennen und ohne Unterſchied ihres Vergehens (natürlich übrigens mit gehöriger Abſonderung der Einzelnen) in eine beſondere Anſtalt zu vereinigen ſind, leuchten von ſelbſt ein. Nur wäre es allerdings ein Irrthum, anzunehmen, daß hier die Strafe ganz in den Hin-

---

*) New-South-Wales. Report of the Commissiones of Inquiry into the State of N. S. W. Lond., 1822, fol.; Whately, Thoughts on secondary punishments. Lond., 1832. Derſ., Remarks on Transportation. Lond., 1834; Blosseville, Histoire des colonies pénales de l'Angleterre en Australie. Par., 1831. J. de la Pilorgerie, Histoire de la Botany-Bay, ou examen des effets de la déportation. Par., 1836.

tergrund treten müſſe. Die jungen Sünder ſind alle vom Richter als zurechnungsfähig erkannt, und müſſen ſomit nach Freiheitsbeſchränkung, Arbeit, Koſt, Kleidung u. ſ. w. die Folgen ihrer frühen Verdorbenheit tragen; Verbrechen ſoll kein Recht geben, auf Koſten des Staates bequem und gut erzogen zu werden. Allein eben ſo klar iſt, daß hier viel größere Zeit und Mühe auf Beſſerung verwendet werden muß. Theils iſt die Hoffnung auf Erfolg weit größer, theils der Nutzen für den Staat, bei der noch wahrſcheinlichen langen Laufbahn der zu Beſſernden, bedeutend genug. Hier muß alſo mit der Gewöhnung an ſtrenge Arbeit vollſtändiger Unterricht in den Elementarkenntniſſen und in einem ehrenhaft nährenden Gewerbe verbunden werden mit möglichſt ſorgfältiger ſittlich-religiöſer Erziehung. Die Verfahrungsart muß natürlich auf den beſondern Gemüthszuſtand ſo frühe Verwilderter Rückſicht nehmen, und es ſcheint das Sicherſte zu ſein, erſt äußere Ordnung und Fleiß zu erzwingen; alsdann mit bloſer Verſtandesbildung zu beginnen, von dieſer zu ſittlicher und endlich zu religiöſer Gefühlsläuterung aufzuſteigen. Der bei unverdorbenen Kindern rathſame umgekehrte Gang würde keinen Erfolg haben, weil erſt die ſchlechten Angewöhnungen und die Gedankenloſigkeit muß beſeitigt ſein, ehe das Aufgehen guten Samens zu hoffen iſt.

Sollten aber auch alle bisher beſprochenen Forderungen an eine richtige Behandlung der Strafgefangenen in den Gefängniſſen ſelbſt vollſtändig erfüllt ſein, ſo fehlt doch noch zur Erreichung zwar nicht des unmittelbaren, allein doch eines ſehr wünſchenswerthen ſecondären Zieles der Strafe, nämlich der wirklichen Beſſerung der Geſtraften und ſomit der künftigen Sicherung der Geſellſchaft, eine weitere Veranſtaltung. Ein aus der Strafanſtalt Entlaſſener findet nur allzu oft alle Lebenswege für ſich verſchloſſen; Abneigung wegen der Vergangenheit, Furcht vor der Zukunft ſtößt ihn aus der Geſellſchaft zurück und verweigert ihm den Beginn eines ehrlichen Erwerbes. So bringt ihn Noth, ohne daß es der überdies noch häufigen Verführung von unrechtlich Geſinnten bedürfte, alsbald wieder auf die Bahn des Unrechtes, von welcher abzulenken ſo viele, und vielleicht unter günſtigeren Umſtänden nicht fruchtloſe Verſuche während ſeiner Strafzeit gemacht worden waren. Da nun aber der Staat, ohne ſich einem falſchen Schein beſonderer Fürſorge für Verbrecher auszuſetzen, nicht wohl ſelbſt für die entlaſſenen Strafgefangenen ſorgen kann, ſo ſind hier Vereine von Freiwilligen zur Verſorgung entlaſſener Strafgefangener ſehr an der Stelle. Sie können, nöthigenfalls durch einen Geldzuſchuß, für die erſte rechtliche Unterkunft ſorgen, in ſchwierigeren Fällen die ſeltnere paſſende Gelegenheit erkunden, kurz mit Rath und That die erſten ſchwankenden Schritte in der neugewonnenen Freiheit behüten und ſtützen, ſo daß die ſpäteren erſtarkten ohne weitere Gefahr gethan werden können. Namentlich iſt ſolche Unterſtützung für weibliche Gefangene und für jugendliche Ver-

brecher von großer Wichtigkeit, faſt als die Bedingung einer Verhütung vor Rückfall. Daß ſie dagegen für die theils in ihren Lebenskreiſen nicht einmal geſtörten, theils wenigſtens in ihrer Ehre und ſomit in der Möglichkeit einer anſtändigen bürgerlichen Stellung nicht verletzten Feſtungsgefangenen überflüſſig, ſelbſt wohl bei ihnen lächerlich oder gar verletzend wäre, bedarf nicht erſt der Bemerkung. Ueberhaupt kann von einem Zwangsrechte der Geſellſchaft gegenüber von ſolchen, welche ſich ihrer Hülfe nicht bedienen wollen, keine Rede ſein. Eine vollſtändig zweckmäßige Einrichtung ſolcher Hülfsvereine erfordert, daß an einem Hauptorte (allenfalls an dem Sitze der Hauptſtrafanſtalt) ein leitender Ausſchuß zur Empfehlung und Begutachtung des einzelnen Entlaſſenen, in einer Anzahl von Bezirken aber örtliche Ausſchüſſe zur wirklichen Unterbringung der Empfohlenen ſich befinden.

Von der zahlreichen Literatur über dieſen, in unſeren Tagen mit ſo vieler Theilnahme behandelten Gegenſtand ſind einige der ausgezeichneteren Monographieen bereits im Verlaufe der vorſtehenden Bemerkungen angeführt worden. Noch verdienen aber folgende den ganzen Gegenſtand umfaſſende Schriften herausgehoben zu werden: 1) Syſtematiſche Werke: (Arnim) Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen. o. O., 1803, I—III; Danjou, des prisons, de leur régime et des moyens de les améliorer. Par., 1821; Zeller, die Strafanſtalt als Erziehungsanſtalt. Stuttg. und Tüb., 1825; Julius, Vorleſungen über Gefängnißkunde. Berlin, 1828; Lucas, du système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis. Par., 1828 flg. I—III.; Derſ., De la réforme des prisons ou de la théorie de l'emprissonement. Par., 1836; Beaumont und Tocqueville, Amerikas Beſſerungsſyſtem, überſ. von Julius, Berlin, 1833; Marquet-Vasselot, Examen historique et critique des théories pénitentiaires. Lille, 1835, I—III.; Appert, Bagnes, prisons et criminels. Par., 1836, I—IV. 2) Beſchreibungen einzelner Gefängniſſe: Howard, the State of the Prisons in England and Wales. 4. edit. Lond., 1792; Derſ., An account of the principal Lazarettos in Europe. 2. ed. Lond., 1791; Neild, State of the Prisons in England, Scotland et Wales. Lond., 1812; Fowell Buxton, An inquiry, whether crime and misery are produced or prevented by our present system of Prison Discipline. 6. edit. Lond., 1818; Hopkins et Tibbits, Report of the Commissioners appointed to examine the Prison of Auburn. New-York, 1827; Powers, Report on the State Prison at Auburn. Albany, 1828. Ferner namentlich auch die verſchiedenen Parlamentsberichte über das Milbank-Penitentiary und von dem Oberaufſeher über die britiſchen Gefängniſſe. 3) Zeitſchriften: Reports of the Committee of the Society for the improvement of Prison Discipline; Lond., I—VIII. Reports of the Managers of the Prison Discipline Society. Boston., I—VI.; Hartleben, Annalen der Verhaft-, Straf- und Beſſerungsanſtalten. Baſel, 1825, I. II.; Appert, Journal des prisons. Par., 1825 flg.

Julius, Jahrbücher der Straf- und Beſſerungsanſtalten. Berlin, 1829 flg. R. Mohl.

Gefolgſchaft, ſ. Lehen.

Gegenzeichnung, ſ. Contraſignatur und Miniſterverantwortlichkeit.

Geheimerrath, würtembergiſcher. Die durch die Verfaſſung von 1819 dem würtembergiſchen Geheimerathscollegium angewieſene Stellung iſt in gewiſſer Beziehung ſo eigenthümlich, daß ſich eine beſondere Heraushebung und Würdigung derſelben wohl rechtfertigen wird.

Schon im Herzogthume und Kurfürſtenthume Würtemberg beſtand, wie in den meiſten deutſchen Staaten jener Zeit, ein Geheimerathscollegium. Nachdem anfänglich nur einzelne höhere Beamte Geheimeräthe des Herzogs geweſen waren, ohne aber eine eigene geſchloſſene und ſtehende Behörde zu bilden, wurde im J. 1629 der Geheime (Regiments-)rath auf Verlangen der Stände förmlich organiſirt und bildete ſeit dieſer Zeit ein wichtiges Element in den würtembergiſchen Zuſtänden *). Die Geſchäfte des Geheimenrathes waren eben ſo mannigfaltig als bedeutend. Nicht nur nämlich hatte er den Fürſten in wichtigen Angelegenheiten zu berathen, ſondern er war auch der Mittelpunct der laufenden Verwaltung. Miniſterien gab es noch keine; ſomit mußten theils die großen Centralcollegien in allen bedeutenden Fällen an den Geheimenrath berichten, theils konnte ſich der einzelne Unterthan bittend an ihn wenden. Außerdem hatte, während der ganzen Periode katholiſcher Regenten (von 1733 bis 1797), der an Haupt und Gliedern proteſtantiſche Geheimerath ganz unabhängig vom Herzoge das Regiment der lutheriſchen Landeskirche zu beſorgen. Daß er die Stelle war, welche die landſtändiſchen Angelegenheiten behandelte, verſteht ſich von ſelbſt. Wohl zu bemerken iſt dabei, daß die Mitglieder nicht blos dem Herzoge, ſondern auch dem Lande in Eid und Pflichten ſtanden, und ſomit eine Art von neutraler vermittelnder Macht bei Streitigkeiten über die Grenze der gegenſeitigen Rechte bildeten. Das Collegium war nicht ſtark beſetzt, und theilte ſich, nach der Sitte jener Zeit, in eine adeliche und eine gelehrte Bank; der Präſident des Regierungscollegiums und der Director der Rentkammer waren von Amtswegen Mitglieder, die Uebrigen frei vom Herzoge ernannt. Sitz im Geheimenrathe war die höchſte mögliche Stufe für einen würtembergiſchen Staatsdiener. — Mit den übrigen altwürtembergiſchen Einrichtungen fiel auch der Geheimerath bei der im J. 1806 von dem neuen König Friedrich ausgehenden Umwälzung. Es wurden jetzt Miniſterien gebildet, welche die ihnen zugetheilten Geſchäfte in letzter Inſtanz behandelten; zur

*) S. die ſehr intereſſante, erſt ganz kürzlich aufgefundene Geſchichte des würtembergiſchen Geheimerathscollegiums von Schiller (in deſſen ſämmtlichen Werken).

Berathung des Königs diente in den ſeltenen Fällen, in welchen er eine ſolche für nöthig hielt, die Verſammlung der Miniſter, ſpäter ein zahlreicher, aus den Chefs der Verwaltungsſection gebildeter Staatsrath; Landſtände beſtanden nicht mehr; das Kirchenregiment aber war an den wieder proteſtantiſchen Landesherrn zurückgefallen. Ob das Vorhandenſein eines Geheimenrathes die Zahl der in dieſer Zeit geübten Gewalthandlungen der Regierung hätte vermindern können, mag bei der Selbſtentſchiedenheit des Königs dahin geſtellt bleiben. Jedenfalls wurde es aber als eine gute Vorbedeutung umſichtiger Prüfung und geſetzlichen Handelns begrüßt, als König Wilhelm gleich in den erſten Tagen ſeiner Regierung das Geheimerathscollegium wieder herſtellte. Natürlich war, da die Miniſterien blieben, die Stellung deſſelben jetzt eine weſentlich verſchiedene; auch kehrte die alte Organiſation nicht zurück. Die in den erſten Jahren wiederholt in dem Geſchäftskreiſe und in der äußern ſowohl als innern Einrichtung dieſer Behörde vorgenommenen Aenderungen mögen hier nur in ſo ferne erwähnt werden, als ſie einen Beweis von der Schwierigkeit abgaben, die alten Traditionen dem ganz andern Verwaltungsſyſteme anzupaſſen. Endlich machte die Verfaſſungsurkunde, welche den Geheimenrath nicht nur unter die von ihr ſanctionirten Staatsanſtalten aufnahm, ſondern ihm manchen weſentlichen Antheil an den Geſchäften zuſchied, dem Schwanken ein Ende.

Der Geheimerath bildet jetzt ein ziemlich zahlreiches Collegium, indem er außer dem Präſidenten (dem erſten Manne im Staatsdienſte) und den ſämmtlichen Departementschefs, etatsmäßig noch aus zwei wirklichen Geheimenräthen, einer unbeſtimmten Anzahl von Staatsräthen und einigen vom Könige je auf ein Jahr aus den höheren Beamten ernannten, außerordentlichen Mitgliedern beſteht. (Ob die Stellung dieſer Letzteren unabhängig und ſomit ihre Wirkſamkeit ausreichend iſt, ſteht freilich ſehr zu bezweifeln.) In gewiſſen Fällen ſind auch noch die Vorſtände oder ſonſtigen Mitglieder des Obertribunales beizuziehn. Die ordentlichen Mitglieder ſtehen in einem von dem der übrigen Staatsdiener weſentlich verſchiedenen Verhältniſſe hinſichtlich des Rechts auf ihre Stelle. Einerſeits nämlich ſind ſie unbedingt entlaßbar, anderſeits wird ihnen, im Falle der Entlaſſung, ein beſtimmter Ruhegehalt ohne Rückſicht auf Länge der Dienſtzeit u. ſ. w. zu Theil. Einem Reichsverweſer iſt unterſagt, Mitglieder des Geheimenrathes zu entlaſſen; da er aber in der Zahl der zu ernennenden nicht beſchränkt iſt, ſo bietet dieſes Verbot kaum eine Schwierigkeit für ihn dar, ſich eine Stimmenmehrheit in ſeinem Sinne zu verſchaffen. Vielleicht iſt dies jedoch kein Fehler, da ſolche mechaniſche Hinderniſſe auch leicht Feinde des Guten werden können.

Ueber den Geſchäftskreis des Geheimenrathes enthält die Verfaſſungsurkunde ausführliche Beſtimmungen. Ihnen zufolge zerfällt die dem Geheimenrathe ertheilte Aufgabe in eine ordentliche und in eine außerordentliche. Die ordentlichen Geſchäfte ſind wieder dreifacher

Art. Vor Allem iſt der Geheimerath die den König in allen irgend wichtigen Sachen regelmäßig berathende Behörde. Namentlich kann kein Geſetzesentwurf an die Stände gebracht und keine Verordnung vom Könige erlaſſen werden, ohne daß der Geheimerath erſt darüber gehört wäre; ſeinem Gutachten ſind alle ſtändiſchen Angelegenheiten zu unterwerfen; auch darf kein Staatsdiener entlaſſen oder auf eine niederere Stelle zurückverſetzt werden, ohne daß der Geheimerath in rechtlicher Beziehung ſich einverſtanden erklärt hätte. Zweitens iſt derſelbe in beſtimmten Fällen höchſte entſcheidende Behörde. Theils hat er nämlich bei Expropriationen über die Nothwendigkeit der Zwangsabtretung zu entſcheiden, theils kann von den Verfügungen der Miniſter und von den Straferkenntniſſen der ſämmtlichen höheren Adminiſtrativſtellen, einſchließlich der Miniſterien, an ihn Recurs ergriffen werden. Endlich noch iſt er es, durch welchen die ſchriftliche Verbindung zwiſchen dem Könige und den Ständen unterhalten wird. — Außerordentlicher Weiſe aber hat der Geheimerath theils zu der Beſtellung einer nicht durch ein Geſetz bereits angeordneten Reichsverweſung den Anſtoß zu geben, auch bei der Erziehung eines minderjährigen Königs mitzuwirken, theils das Kirchenregiment wieder zu übernehmen, wenn ein König einer anderen, als der proteſtantiſchen Confeſſion angehören ſollte.

Unter dieſen Geſchäften des Geheimenrathes ſind denn nun zwei eigenthümliche, welche einer beſonderen Betrachtung werth ſcheinen, nämlich das Recht der Recursentſcheidung bei den Verfügungen der Miniſterien und die Berathung der ſämmtlichen zwiſchen Regierung und Ständen obſchwebenden Geſchäfte. — In erſterer Beziehung unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß jeder Staat, in welchem die ſogenannte Adminiſtrativjuſtiz beſteht, eine möglichſt unabhängig und hoch geſtellte nichtgerichtliche Behörde einzurichten hat zur letztinſtanzlichen Entſcheidung jener Fälle, in welchen ein Bürger mit dem Staate aus Rechtsgründen über eine ihm angemuthete Leiſtung des öffentlichen Rechtes ſtreitet, oder ſich bei einer ihm von einer Verwaltungsſtelle zuerkannten Strafe nicht beruhigen will. So weit iſt denn auch die Recurscompetenz des würtembergiſchen Geheimenrathes eben ſo begründet und nöthig, als z. B. die des comité du contentieux des franzöſiſchen Staatsrathes. Allein anders verhält es ſich mit den Recurſen in Fällen einfacher Verwaltungsmaßregeln, bei welchen ſelbſt der betheiligte Private keine Rechts-, ſondern nur eine Intereſſen-Verletzung behauptet. Auch in ſolchen eine Berufung von dem Miniſterium an eine weitere Behörde zu geſtatten, iſt ein Fehler in mehr als Einer Beziehung. Einmal wird nämlich dadurch die Feſthaltung einer kräftigen Folgerichtigkeit den Miniſterien, d. h. denjenigen Behörden unmöglich gemacht, welche zur Vollziehung der Geſetze weſentlich beſtimmt und welche durch die tägliche Erfahrung am Beſten über die Bedürfniſſe, ſo wie über die Folgen der einzelnen Verwaltungs-

maßregeln unterrichtet ſind, während die Behörde, welche in einzelnen Fällen ihre Entſcheidungen durchkreuzen kann, der lebendigen Anſchauung und der Geſammtüberſicht entbehrt. Zweitens aber wird dadurch von dem Grundſatze der miniſteriellen Verantwortlichkeit eine empfindliche Ausnahme gemacht, indem nun in vielen Fällen die letzte Entſcheidung nicht von dem viel leichter zu faſſenden, namentlich in der Ständeverſammlung zu Rede zu ſtellenden Miniſter, ſondern von einem zahlreichen Collegium ausgeht, deſſen Verantwortlichkeit nur ſcheinbar iſt, wie die aller größeren Verſammlungen. — Sollte nun die würtembergiſche Verfaſſung, wie allerdings bei der Unbeſtimmtheit der Worte möglich und wie die Kammer der Standesherren beſtimmt der Anſicht iſt, und die zweite Kammer wenigſtens nicht abgeneigt ſcheint anzunehmen, die Recurscompetenz des Geheimenrathes auch auf ſolche bloſe Verwaltungsverfügungen der Miniſter ausgedehnt haben, und ſollte ſomit die dankenswerthe bisherige Selbſtbeſchränkung des Geheimenrathes durch eine in dieſem Sinne gefaßte authentiſche Auslegung oder durch ein gültiges Gewohnheitsrecht weggeräumt werden, ſo wäre großes Unheil unvermeidlich. — Schon jetzt entſchieden nachtheilig wirkt die zweite Beſtimmung, daß alle ſtändiſchen Angelegenheiten, und nicht etwa blos Geſetzesvorſchläge oder ſeltene einzelne Fälle von hochwichtigen Folgen, im Geheimenrathe zu erörtern ſeien. Einmal werden dadurch bedeutende Verzögerungen herbeigeführt, und namentlich dürfte eine Miturſache der in Würtemberg ſo häufigen und ſo vielfach übel wirkenden Unterlaſſung jeder Antwort auf ſtändiſche Eingaben hier zu ſuchen ſein. Ferner erſchwert dieſe beſtändige Einmiſchung Dritter die Schwierigkeit einer Uebereinſtimmung der Anſichten des Staatsoberhauptes und der für die Worte und die Handlungen der Regierung verantwortlichen Miniſter. Dieſe Schwierigkeit liegt in der Natur der Sache in allen conſtitutionellen Staaten, in welchen die fürſtliche Gewalt nicht zum leeren Scheine bei wirklicher Herrſchaft der Parteien geworden iſt. Da nun die Mitglieder des Geheimenrathes weder für die von ihm empfohlene Handlungsweiſe verantwortlich ſind, noch ſie überhaupt perſönlich die durch die Befolgung ihrer Anſichten etwa entſtehenden Verlegenheiten zu beſiegen haben, ſo iſt eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen ihnen und einem Miniſter gar leicht möglich, und dann auch möglich, daß ihre Anſicht den Beifall des Königs erhält. Dieſer Uebelſtand iſt um ſo bedenklicher, als es ſich leicht ereignen kann, daß ein ehrgeiziges Mitglied des Geheimenrathes einen verdienten Miniſter durch ſeinen Einfluß auf die Beſchlüſſe des Collegiums abſichtlich ſo lange große Verlegenheiten und Widerwärtigkeiten zu bereiten verſteht, bis dieſer entmuthigt und erbittert dem Erbſchleicher den Platz räumt. Endlich verhindert die regelmäßige ſtändiſche Thätigkeit des Geheimenrathes die Bildung compacter und in ihrer Entſchiedenheit und Einigkeit nach allen Seiten hin wirkſamer Miniſterien. Wo nur der Miniſterrath mit dem Fürſten die po-

litiſchen Angelegenheiten und das zu befolgende Syſtem berathet und feſtſtellt, da müſſen heterogene Elemente von ſelbſt ausſcheiden, weil ſie keinen Halt haben: allein wenn bei der in Würtemberg beſtehenden Einrichtung ein von ſeinen Amtsgenoſſen noch ſo verſchieden denkender Miniſter nur eine entſchiedene Mehrheit im Geheimenrathe für ſich hat, ſo vermag er nicht nur, ſich zu halten, ſondern kann ſelbſt den Amtsgenoſſen ſo vielen Verdruß bereiten, daß ſie alle zuſammen dem Einzelnen das Feld räumen. Zu der vollen Wirkſamkeit des conſtitutionellen Syſtems gehört nun aber, daß nicht blos einzelne Miniſter beſtehen, ſondern ein in ſich einiges und feſt organiſirtes Miniſterium das herrſchende politiſche Syſtem darſtellt und in Bewegung ſetzt. — Es iſt nicht wohlgethan, wenn von der durch Erfahrung und innere Nothwendigkeit als nützlich oder gar unerläßlich erkannten Maſchinerie des conſtitutionellen Syſtems ein Theil willkürlich und ohne Erſatz herausgenommen wird. Gar leicht erzeugen ſich dadurch Stöße oder verderbliche Schwächen. Sind dieſe Ausſtellungen gegründet, ſo iſt auch wohl der Schluß zuzugeben, daß andere Staaten wohl daran thun, wenn ſie ihrer höchſten berathenden Behörde die theils mögliche, theils wirkliche Stellung des würtembergiſchen Geheimenrathes nicht einräumen.

R. Mohl.

Geheime Geſellſchaften, ſ. Geſellſchaften.

Geheime Polizei, ſ. Polizei.

Gehorſam, leidender, blinder, bürgerlicher, ſ. Verfaſſung und Widerſtand.

Geiſt der Zeit, ſ. Zeitgeiſt und öffentliche Meinung.

Geiſt des neueſten Kriegsſyſtems. — Der Feldzug von 1796 in Italien, der für die franzöſiſchen Waffen ſo glorreich war und für immer in der Geſchichte glänzen wird, lehrt uns den Geiſt des neueſten Kriegsſyſtems am Beſten kennen.

In dieſem Feldzuge wurden die Republicaner, die bis dahin ihre defenſiven Stellungen an der piemonteſiſchen Grenze, in den Seealpen und am Var nur mit Mühe behauptet hatten, in das Tyrol und an den Tagliamento verſetzt, wo ſie die öſterreichiſchen Erblande bedroheten und ganz Italien in Schrecken ſetzten. — Einem Heere, das nie über 50,000 Streiter zählte, aber durch Nachſendungen ſtets ungefähr in derſelben Stärke erhalten wurde, gelang es, die Barriere der Alpengrenze zu durchbrechen, Piemont zu unterwerfen, die Lombardei zu erobern, alle italieniſchen Staaten zu demüthigen, vier öſterreichiſche Heere, die nach einander in Italien aufgetreten waren, aus dem Felde zu ſchlagen und ſich der Feſtung Mantua zu bemächtigen. So unermeßliche Vortheile im Kampfe mit einer in ihren Anſtrengungen unermüdlichen Großmacht errungen, dürften in den Jahrbüchern des Krieges ihres Gleichen nicht finden.

Das Waffenglück Napoleon's muß zunächſt der inneren Vortrefflichkeit, der unerſchöpflichen Energie und dem unerſchütterlichen Muthe

der Truppen zugeſchrieben werden, aus denen die Kriegsmacht der franzöſiſchen Republik beſtand.

Durch den ſchrecklichen Wirbelwind, der in Frankreich Alles durch einander geweht, durch den patriotiſchen Geiſt, der faſt die ganze Bevölkerung in das Lager getrieben, durch die Noth der Zeiten, die den Krieg faſt zum einzigen Erwerbszweige gemacht hatte, war ein noch nie geſehenes Maß von Intelligenz, Fähigkeit und Geſchicklichkeit in die franzöſiſchen Truppen gekommen. Unter denen, welche die Muskete trugen, waren gar Viele, die den mittleren und ſelbſt den höheren Ständen angehörten, nachdem die großen Aushebungen des Jahres 1793 kein geſellſchaftliches Verhältniß, keinen Rang verſchont hatten, und man nur durch die beſcheidene Pforte des Bivouacs auf die Bahn des Ruhms und des Ehrgeizes gelangen konnte. Daher jene eben ſo intelligenten als muthvollen Soldaten, welche die Pläne des Feldherrn ahneten oder erriethen, und in jeder Noth, in jeder Gefahr von ſelbſt Beſcheid wußten. Wenn Napoleon in ſeinen Proclamationen des Brutus, des Scipio, oder irgend eines anderen Helden des claſſiſchen Alterthums gedachte, ſo ſprach er zu Männern, deren Bruſt ſich bei den Erinnerungen hob, die durch ſolche Namen geweckt werden; und wenn er ſeine Soldaten nach einem Nachtmarſche von fünf Meilen in die Schlacht führte, ſo waren dieſe, wie er, von dem unſchätzbaren Werthe der Zeit im Kriege überzeugt. Mit Recht durfte Napoleon von ſeinen Truppen rühmen, daß ſie die geprieſene Geſchwindigkeit von Cäſar's Legionen übertroffen hätten. Wie vortrefflich aber auch dieſe Truppen ſein mochten, ſo iſt doch Alles, was durch ſie geleiſtet worden, als das Werk Napoleon's zu betrachten, weil ein Heer eben nur ein Werkzeug, eine Waffe in der Hand des Feldherrn iſt.

In dem Feldzuge von 1796 ſieht man die erſten Anfänge des neuen taktiſchen Syſtems, nach welchem Napoleon ſtets die Maſſe ſeiner Streitkräfte gegen die einzelnen Abtheilungen des überlegenen Feindes in's Gefecht zu bringen, und ſich dadurch, ſo wie durch die Raſchheit ſeiner Bewegungen, den Vortheil der Uebermacht zu verſchaffen ſuchte. Napoleon verdankt dieſem Syſteme, das er, ſo oft er konnte, befolgt und immer kühner ausgebildet hat, ſeine ſchönſten Siege. Nachdem er bei Montenotte das Centrum des öſterreichiſch-ſardiniſchen Heeres, das eben auf dem Marſche begriffen war, durchbrochen und die Oeſterreicher von den Piemonteſen getrennt hatte, ſäumte er nicht, jene bei Dego, dieſe bei Mondovi mit Uebermacht anzugreifen, und die Einen, wie die Anderen gänzlich zu ſchlagen. Als ſpäter Wurmſer ſein Heer in zwei Abtheilungen, die durch einen See von einander getrennt waren, gegen Verona führte, ſchien Napoleon verloren; er half ſich aber dadurch, daß er ſofort die Belagerung von Mantua aufhob und ſich mit ſeiner ganzen Macht zuerſt auf Quasdanovich bei Lonato und dann auf Wurmſer bei Caſtiglione warf. Bei dem zweiten Einbruche

der Oeſterreicher, wo Wurmſer ſein Heer abermals getheilt hatte, ſchlug Napoleon, von ſeiner glücklich gewählten Centralſtellung ausgehend, zuerſt das bei Roveredo ſtehende öſterreichiſche Corps und verfolgte ſodann das öſterreichiſche Hauptheer mit der Schnelligkeit des Blitzes durch das enge Thal der Brenta. Als Alvinzi das Commando übernahm und Vaubois in Tyrol geſchlagen wurde, waren die Franzoſen in einer verzweifelten Lage; allein Napoleon ſtellte das Gleichgewicht bald wieder her, indem er zuerſt dem Vorrücken von Davidovich auf dem Plateau von Rivoli Einhalt that und ſich dann mit Alvinzi in den Sümpfen von Arcole in ein mörderiſches Gefecht einließ. Bei dem letzten Verſuche der Oeſterreicher, wo Joubert von Alvinzi bei Rivoli umzingelt wurde, fand Napoleon einzig in der geflügelten Geſchwindigkeit ſeiner Bewegungen und in ſeiner faſt unglaublichen Thätigkeit das Mittel, den doppelten Angriff des Feindes abzuſchlagen: es waren dieſelben Truppen, die zuerſt das feindliche Hauptheer auf den ſteilen Höhen des Montebaldo überwältigten und dann das Corps von Provera an dem See von Mantua umringten. Dieſes Syſtem der excentriſchen Operationen iſt ſeitdem von Wellington in Portugal und von Napoleon ſelbſt bei Dresden und in den Ebenen der Champagne mit dem beſten Erfolge gebraucht worden. Soll daſſelbe aber zum Ziele führen, ſo müſſen die Truppen, über die man verfügt, denen des Feindes an Gewandtheit, Ausdauer und moraliſchem Muthe auf ganz entſchiedene Weiſe überlegen ſein; der commandirende General muß den Feind auf einem gegebenen Puncte mit wenigen ſpartaniſch erzogenen Truppen feſthalten können, während er damit umgeht, ſeine Maſſen zu ſammeln und auf einem anderen Puncte einen Hauptſchlag auszuführen. Wenn dieſe Bedingungen nicht Statt finden, ſo wird ein General, der ſich mit einer verhältnißmäßig geringen Macht mitten unter die Feinde wirft, ſtatt zu ſiegen, der Vernichtung kaum entgehen. Den ſchlagendſten Beweis hiervon liefert uns die Geſchichte des Feldzuges von 1813, in welchem die Franzoſen, die, durch ihren Sieg bei Dresden ermuthigt, ſich zwiſchen die feindlichen zurückweichenden Maſſen hinein gewagt hatten, bei Töpliz in Böhmen durch die preußiſchen und ruſſiſchen Reſerven eine Niederlage erlitten, die ſie um alle bei Dresden errungenen Vortheile brachte.

Die Unfälle der Oeſterreicher haben ihren Grund vorzüglich in dem Eigenſinne, mit welchem ſie auf dem ſo übel berechneten Syſteme beharrten, ihre Macht zum Behufe eines gleichzeitigen concentriſchen Angriffes in mehrere Corps abzutheilen, die ſich nicht gegenſeitig unterſtützen konnten. Dieſes Syſtem mag gut ſein gegen gewöhnliche Truppen oder gegen ängſtliche Generale, die — wenn ſie hören, daß ihre Flanken umgangen und ihre rückwärtigen Verbindungslinien gefaßt oder bedrohet ſind — ſofort die Beſinnung verlieren und entweder das Gewehr ſtrecken oder den Rückzug antreten. Wird aber dieſes Syſtem gegen furchtloſe Soldaten und gegen einen entſchloſſenen General ge-

braucht, die ſich grimmig nach jeder bedroheten Seite wenden und mit überlegener Macht die angreifenden Colonnen, eine nach der anderen, ſchlagen, ſo kann es nur zum Unglücke führen.

Die ſtrategiſchen Rathgeber des Hofkriegsraths konnten dieſes Syſtem, das gegen gewöhnliche Truppen früher mehr als einmal mit Erfolg gebraucht worden iſt, zuerſt auch gegen die franzöſiſchen Heere verſuchen, ſie mußten daſſelbe aber wieder aufgeben, nachdem ſie jene einmal kennen gelernt hatten. Der concentriſche Angriff gelingt ſelten gegen einen gewandten und entſchloſſenen Feind, der, vom Mittelpuncte nach dem Umfange wirkend, ſehr viele Wahrſcheinlichkeit für ſich hat, eine Angriffscolonne nach der anderen ſchlagen zu können. Ein Anderes iſt es freilich, wenn die Angriffsmaſſen, wie bei Leipzig und Dresden, ſo unermeßlich ſind, daß jede derſelben, einzeln genommen, eine Schlacht wagen oder auch nach Umſtänden einer ſolchen ausweichen kann, ohne dadurch die Sicherheit der anderen Angriffsmaſſen weſentlich zu gefährden.

Der italieniſche Feldzug beweiſ't auf das Ueberzeugendſte, wie wichtig die Feſtungen im Kriege ſind und wie ſehr ſie dazu beitragen können, einen Eroberer in ſeinem Laufe aufzuhalten: einmal im Beſitze der Feſtungen Coni, Alexandria und Tortona, hatten die Franzoſen eine feſte Operationsbaſis, durch die ſie bald Herren der ganzen Lombardei wurden, während die einzige Feſtung Mantua ihren ſiegreichen Waffen einen ſechsmonatlichen Stillſtand gebot und der öſterreichiſchen Regierung die Zeit verſchaffte, nicht weniger als vier gewaltige Heere zum Entſatze dieſes Bollwerkes nach einander in's Feld zu ſtellen. Niemand ſah dieſes beſſer ein, als Napoleon, der deswegen auch, ſtatt ſich, wie man wollte, mit der Revolutionirung von Piemont abzugeben, nach den Feſtungen griff und dadurch den Grund zu ſeinen folgenden Eroberungen legte. Ohne den vorläufigen Beſitz der piemonteſiſchen Feſtungen hätte er ſeine Vortheile nicht über den Po verfolgen können; ohne den Widerſtand von Mantua würde er ſchon im erſten Feldzuge bis an die Donau vorgedrungen ſein.

Man kann nicht ohne Betrübniß an die klägliche Rolle denken, welche die italieniſchen Staaten in dieſem ſchrecklichen Kampfe geſpielt haben. Eine Invaſion, die ſo unerhörte Drangſale über Italien brachte, ſeine Felder mit Blut tränkte, ſeine Städte der Plünderung Preis gab, vermochte nicht, die friedlichen Bewohner zum kräftigen Widerſtande zu ermannen; keine der kriegführenden Mächte bekümmerte ſich um die Stimmung oder bewarb ſich um den Beiſtand jener 20 Millionen Menſchen, die der Preis des Sieges ſein ſollten. Das Land, in welchem Cäſar und Scipio, Cato und Brutus geboren ſind, ſah in ſtiller Niedergeſchlagenheit dem verlängerten Kampfe zu, der zwiſchen zwei Provinzen ſeines ehemaligen Kaiſerreiches entbrannt war, und bereitete ſich, ſeinen Nacken unter das Joch desjenigen ſeiner ehemaligen Vaſallen zu beugen, der aus dieſem Kampfe als Sieger hervorgehen würde. Eine einzige Diviſion der franzöſiſchen Armee reichte

hin, den Aufſtand der römiſchen Bevölkerung zu unterdrücken. Das iſt die Folge politiſcher Zwietracht und eines langjährigen Wohlſtandes, ſelbſt in den reichſten und geſegnetſten Ländern; es iſt die Folge jener heilloſen Politik, welche die Völker durch Angewöhnung an unwürdige Beſchäftigungen erſchlafft und durch Ertödtung alles kriegeriſchen Geiſtes ſie unfähig macht, ihre Unabhängigkeit zu behaupten.

v. Theobald.

Geiſt der Geſetze, ſ. Auslegung der Geſetze, Geſetze und Montesquieu.

Geiſteskrankheiten, ſ. Irrenanſtalten und Zurechnung.

Geiſtliche, ſ. Kirchenverfaſſung und Stand.

Geiſtliche Güter, ſ. Kirchengut.

Geld. — Unter Geld wird gewöhnlich das allgemeine Werkzeug des Handels verſtanden, was beſtimmt iſt, den Werth der in den Verkehr gebrachten Dinge nicht blos zu meſſen, ſondern auch auszugleichen. Geld iſt hiernach das Tauſchmittel, was allgemein gilt, weil es in hohem Grade die Eigenſchaft beſitzt, ſolchen Dienſt dem Verkehre zu leiſten. — Die Vermiſchung der Begriffe von Werthmeſſer und Werthausgleichungsmittel hat indeß gar häufig zu Irrthum und Mißverſtändniß Anlaß gegeben und über die ganze Lehre vom Geldweſen Verwirrung und Dunkelheit gebracht. Dies bebeſtimmte den Unterzeichneten, bei Darſtellung ſeiner Theorie des Geldes und der Münze (Leipzig, 1817) jene Begriffe ſcharf von einander zu trennen und den Werthmeſſer als Geld, das Werthausgleichungsmittel aber als Münze nach allen Beziehungen und Verhältniſſen abgeſondert zu behandeln. Ein ſolches Zergliedern und Zerſpalten der Begriffe jedoch, wie es zur Begründung einer neuen Theorie unerläßlich, dürfte hier ſchwerlich am rechten Orte ſein; daher wir gegenwärtig es vorziehen, dem allgemeinen Sprachgebrauche zu folgen, und unter Geld denjenigen Gegenſtand zu verſtehen, welcher im Verkehre als Werth-Maßſtab nicht nur, ſondern auch als Werth-Ausgleichungsmittel vorkommt, welcher beide Functionen zugleich darin verſieht.

Dem Geld-Begriffe ſteht überall entgegen der Waaren-Begriff. Geld, als ſolches, bleibt ſtets im Umlaufe und geht nie zum unmittelbaren Gebrauche für menſchliche Zwecke über. Bekommt der Stoff, welcher zu Geld benutzt wird, eine anderweite Anwendung, dann hört er ſofort auf, Geld zu ſein. Dadurch unterſcheidet ſich das Geld von allen anderen umlaufenden Gütern, d. h. von den Waaren. Der Stoff des Geldes kann eine Waare ſein, aber das Geld, als ſolches, iſt es nicht.

Je mehr die Völker in der Civiliſation fortſchreiten, je höher ihre Cultur ſteigt, deſto bedeutender und umfaſſender wird ihr Verkehr im Inneren, wie nach Außen, deſto fühlbarer daher auch das Bedürfniß eines allgemein anerkannten Werkzeuges zu deſſen Vermittelung. Gar

bald gewahrt man, daß das unmittelbare Eintauſchen der mannigfaltigen Bedürfniſſe eines jeden Einzelnen mit ſeinen Erzeugniſſen oder Arbeiten den größten Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten unterworfen iſt. Denn es ſetzt ſolches voraus, daß Jeder einen Producenten oder Arbeiter finden könne, für den ſein Ueberfluß oder ſeine Arbeit gerade Bedürfniß iſt. Oft aber hat der, welcher die Waare überflüſſig hat, deren der Andere bedarf, gerade nicht diejenige nöthig, welche dieſer Andere dafür wegzugeben bereit iſt. Ueberdies ſetzt jeder Tauſch voraus, daß der Werth deſſen, was von beiden Seiten weggegeben wird, möglichſt vollkommen ausgeglichen werde, und das iſt ohne Geld oft äußerſt ſchwierig. Wer z. B. Korn zu kaufen Luſt hat, aber nichts als Vieh dafür im Tauſche anzubieten vermag, muß ſo viel Korn auf einmal nehmen, als der Werth eines Stückes Vieh beträgt. Manches Handelsgeſchäft kann daher im Wege des bloſen Tauſches gar nicht zu Stande kommen, denn oft iſt es durchaus unmöglich, eine Waare ohne Schaden zu theilen.

Alle dieſe Unbequemlichkeiten werden vermieden, alle dieſe Hinderniſſe des Verkehres fallen weg, ſobald ein Gegenſtand vorhanden iſt, den in der Regel Jeder gern gegen ſeinen Waarenüberfluß anzunehmen bereit und von dem Jeder zugleich gewiß iſt, daß er wieder bei Anderen ſeine Bedürfniſſe jeglicher Art dagegen einzutauſchen vermöge. Außer dem allgemein anerkannten Werthe aber muß dieſer Gegenſtand, ſoll er ſeinem Zwecke gehörig entſprechen, noch die Eigenſchaft beſitzen, daß er ſich leicht aufbewahren und verſenden läßt, nicht leicht verderblich iſt und ohne Verluſt in kleine gleichartige Theile zerlegt werden kann.

Die Wahl der Dinge, welche den Dienſt des Geldes verſehen ſollten, iſt bei den verkehrtreibenden Völkern ſehr verſchieden und mehr oder weniger glücklich ausgefallen. Anfangs erkoren ſie dazu vorzugsweiſe ſolche Gegenſtände, die ihnen am Nächſten lagen, die ſie am Meiſten ſchätzten und beſonders häufig gebrauchten. In der früheſten Epoche der Cultur dienten Ochſen den Athenern, Schafe und anderes Vieh den Römern zum Gelde, wovon auch die Benennung pecunia herrührt. Dies war aber offenbar ein höchſt unbequemes Geld, denn ſeine Untheilbarkeit machte es unfähig, die Ausgleichung der Güter ſo, wie es das Bedürfniß erheiſchte, zu bewirken. In Mexico, wo vor der Ankunft der Europäer der innere Handel ſehr blühend war, galten Cacaobohnen, kleine baumwollene Tücher, Federkiele mit Goldſtaub gefüllt, dünne Stücke von Zinn ꝛc. als Geld. In Aethiopien und Abyſſinien vertritt Steinſalz die Stelle des Geldes. In Virginien bedient man ſich dazu des Tabaks, im Reiche Siam, ſo wie in Bengalen und den umliegenden Ländern, gebraucht man eine Art kleiner Muſcheln oder Schnecken, welche Kauris heißen, als Geld. Auf Newfoundland iſt trockener Stockfiſch das allgemeine Tauſchmittel, Zucker in einigen oſtindiſchen Colonieen, bei den Bewohnern

der Küſte von der Hudſonsbai ſind Biberfelle und in Island Kabeljaue das gewöhnliche Geld.

In keinem Gegenſtande finden ſich die zu einem paſſenden Werthmeſſer und Werthausgleichungsmittel erforderlichen Eigenſchaften in ſo hohem Grade vereinigt, wie in den Metallen, beſonders den edeln. Denn:

1. Ihr Gebrauchswerth iſt allgemein anerkannt, weil die Zwecke, für die ſie als Mittel taugen, ſehr wichtig und mannigfaltig ſind. Wegen ihrer Schönheit und ihres inneren Adels befriedigen ſie, zu Schmuck verarbeitet, die Eitelkeit, wie ſie als Werkzeug und Hausgeräth zur Bequemlichkeit des Lebens und zur Verbeſſerung unſeres äußeren Zuſtandes dienen.

2. Sie ſind leicht zu transportiren, denn ſie beſitzen in einem kleinen Umfange einen großen Tauſchwerth; daher ſind die wirklichen Preiſe derſelben faſt in allen Ländern gleich.

3. Sie ſind faſt in's Unendliche theilbar. Alle ihre Theile haben gleiche Natur mit dem Ganzen, ſo daß ſich der Tauſchwerth einzelner Stücke blos durch das Verhältniß ihrer Größe beſtimmt, und wie ſie ohne Verluſt vielfach getheilt werden können, ſo können auch ihre Theile ohne Verluſt wieder vereinigt werden.

4. Sie ſind höchſt dauerhaft, verlieren durch den Gebrauch äußerſt wenig und widerſtehen jeder Art von Zerſtörung.

Nicht befremden kann es daher, daß die Einführung des Metallgeldes bei den Völkern des Alterthums ſchon in die erſten Perioden ihrer Geſchichte fällt. Die Hebräer hatten es ſehr frühe, die Athener ſchon zu Solon's Zeiten, die Römer ſeit Servius Tullius. Herodot ſchreibt den Lydiern die Einführung des Metallgeldes zu.

Anfangs wog man beim Verkehre das Metall blos zu, ein Verfahren, was noch gegenwärtig in China Statt hat; aber man gewahrte bald das Unbequeme und Unſichere dieſer Methode, denn es wurde gar häufig das Gewicht, oder, was noch ſchlimmer war, das Metall ſelbſt verfälſcht, und die Verkehrtreibenden waren außer Stande, ſich vor ſolchem Betruge zu ſchützen. Dies veranlaßte zuerſt die Kaufleute, dann die Prieſter und zuletzt die Fürſten und die Obrigkeiten der Städte, auf abgeſchnittene Stücke edeln Metalles ein Zeichen ſetzen zu laſſen, zur Beglaubigung, daß dieſelben ein gewiſſes Gewicht und eine gewiſſe Feine enthalten, oder einen gewiſſen Gegenſtand werth ſeien, mit anderen Worten Geld zu prägen. Die ſo geprägten Geldſtücke nannte man dann Münzen, monetae, von monere, weil ein Erinnerungszeichen des Werthes darauf befindlich. Die aufgedrückten Zeichen waren öfter Bilder von ſolchen Thieren, welche bisher zu Geld gedient hatten. Das geprägte Metallgeld bekam zur Zeit der erſten Einführung, wie es auch am Natürlichſten iſt, ſeine Benennung von dem Gewichte, was es enthielt. So hatten die Israeliten Seckel, die Griechen Talente, die Deutſchen Marken. Aber

bei allen Nationen fielen Finanzkünſtler auf den Betrug, geringhaltigeres Geld zu ſchlagen, als der Name beſagte, ſo daß in Deutſchland z. B. aus der Mark von ſechzehn Lothen, Schillinge genannt, ſpäterhin der vier und dreißigſte, ja ſogar der ſechs und dreißigſte Theil eine Mark geworden iſt. Gleichen Verfall hatte ſchon im Alterthume das römiſche Aß erlitten. Darum ſchämte man ſich endlich, ſo offenbar geringes Gewicht noch mit der Benennung des vollen zu bezeichnen, und gab dem Metallgelde zufällige Namen ſtatt der Gewichtsnamen, z. B. Thaler, Gulden, Groſchen ꝛc., welche jeden Gedanken an das Gewicht entfernen ſollten und wirklich entfernt haben.

Ueberall, wo Metallgeld eingeführt iſt, kann nur eine Metallgattung den Dienſt der Werthmeſſung verſehen. Denn ſollten verſchiedene Metalle neben einander dazu gebraucht werden können, ſo wäre erforderlich, daß das gegenſeitige Verhältniß ihrer Werthe ſtets unwandelbar und unverrückt bliebe. Solches iſt aber nicht denkbar. Namentlich iſt der Werth des Goldes und des Silbers zu einander einem ſteten Wechſel unterworfen. Es mußte daher ein beſtimmtes Metall als Norm angenommen werden, nach dem ſich der Werth des anderen richtete. Anfangs ſcheint mehr das Gold dieſes Normalmetall geweſen zu ſein, dann die Norm zwiſchen Gold und Silber geſchwankt zu haben, bis endlich ſeit Entdeckung Amerikas Silber entſchieden dazu angenommen ward. Weil der Werthmeſſer nothwendig vom geringſten Vermögenstheile beginnen muß, ſo iſt auch Silber dazu paſſender als Gold; überdies iſt daſſelbe gleichmäßiger auf der Erde vertheilt, mithin den Preisſchwankungen weniger ausgeſetzt.

Wo wir die Werthe der Dinge bald nach Gold, bald nach Silber ſchätzen ſehen, erſcheint immer nur die eine dieſer Metallarten als Geld, die andere als Waare, deren Werth bereits nach jenem Gelde gemeſſen worden. Wird z. B. der Werth einer Sache abwechſelnd bald zu einem Loth Gold und bald wieder zu vierzehn Loth Silber geſchätzt, dann iſt das Silber gewöhnlich der eigentliche Maßſtab des Werthes, das Gold hingegen nur eine Waare, von der es im Augenblicke der Schätzung allgemein anerkannt iſt, daß ſich ihr Werth zum Werthe des Silbers wie vierzehn zu eins verhalte. — Die Preisdifferenz zwiſchen den beiden Metallen bezeichnet man alsdann durch den Ausdruck: Agio oder Aufgeld.

Seitdem die Völker ſich allmälig daran gewöhnt hatten, alle Werthe in Geld auszudrücken und alle in den Verkehr gebrachte Güter gegen Geld hinzugeben, wurde der eigentliche Tauſch von dem Hingeben gegen Geld, dem Kaufe, genau unterſchieden. Jeder Kauf aber iſt nur die Hälfte eines Tauſches, der durch einen anderen Kauf erſt beendigt wird. Will z. B. Jemand Wolle austauſchen gegen Leinwand, dann verkauft er ſeine Wolle und kauft mit dem daraus erlöſ'ten Gelde die Leinwand. Im erſten Augenblicke ſcheint daher, wie Büſch richtig bemerkt, das Tauſchen im eigentlichen Sinne leichter zu ſein als das Kaufen. Etwas weggeben, was

ich entbehren kann und etwas dafür nehmen, was ich nöthig habe, iſt weit einfacher, als irgend eine Waare, welche mir überflüſſig iſt, gegen ein Ding weggeben, was zur unmittelbaren Befriedigung meiner Bedürfniſſe ganz und gar nicht tauglich iſt und durch welches ich mir letztere nur erſt mittelſt eines zweiten Tauſches verſchaffen kann. Aber die Schwierigkeit beim Tauſche, gerade den zu finden, der meinen Ueberfluß ſo nothwendig und in demſelben Maße braucht, wie ich den ſeinigen, iſt ungleich größer und bedeutender als die Mühe, für das Geld mir meine Bedürfniſſe mittelſt eines doppelten Tauſches zu verſchaffen. Die in den meiſten Fällen an Gewißheit grenzende Wahrſcheinlichkeit, mit dem empfangenen Gelde diejenigen Waaren eintauſchen zu können, wornach man ſtrebt, beſtimmt daher jeden Beſitzer zum Tauſche geeigneter Güter, ſeinen Ueberfluß davon mit Bereitwilligkeit wegzugeben, nicht gegen andere Güter, ſondern gegen Geld.

Es wird zugleich durch die Vorſtellung, daß man für Geld alles Erſinnliche ſich verſchaffen könne, daß man im Gelde nicht blos ein Mittel zur Befriedigung eines beſtimmten augenblicklichen Bedürfniſſes, ſondern vielmehr ein ſolches beſitze, wodurch unzähligen Bedürfniſſen in der Gegenwart wie in der Zukunft abgeholfen werden kann, ein unbegrenzter Fleiß angeregt und eine unbegrenzte Sparſamkeit möglich gemacht. Fleiß und Sparſamkeit aber ſind überall die Hauptmomente des Wohlſtandes. Nicht zu verkennen iſt daher auch der hochwichtige Einfluß, welchen die Einführung des Geldes auf den Nationalreichthum der Völker haben mußte.

Der Spielraum des Geldes iſt entweder auf die Tauſchgeſchäfte einzelner Orte beſchränkt, oder er dehnt ſich über den Handel ganzer Länder aus, oder er umfaßt den Verkehr der geſammten gebildeten Menſchheit. Das Geld erſterer Art nennen wir Orts-Geld, das der zweiten Landes-Geld und das der dritten Welt-Geld. Jedes Weltgeld kann zu gleicher Zeit Orts- und Landes-Geld ſein, aber nicht umgekehrt kann jedes Orts- und Landesgeld den Dienſt des Weltgeldes verſehen, eben ſo wenig läßt ſich jedes Ortsgeld zugleich als Landesgeld gebrauchen.

Wenn mehrere Privaten mit einander dahin übereinkommen, daß bei allen ihren gegenſeitigen Tauſchgeſchäften ein von ihnen gewählter Gegenſtand als Geld angenommen werden ſolle, ohne Rückſicht, ob dieſer Gegenſtand zugleich im Landes-Verkehre oder im Welt-Verkehre den Dienſt des Geldes verrichte, dann bildet ſich ein Privat-Geld, was unter gewiſſen Umſtänden auch Orts-Geld werden kann. Die Einführung deſſelben hat gewöhnlich ihren Grund in einem Mangel an Landesgeld. Da, wo es an der zu jeder Gattung des Verkehres erforderlichen Menge von Landesgeld nicht fehlt, werden Privaten ſelten verſucht werden, ſich neben jenem noch eines beſonderen Geldes zu bedienen. Als die britiſche Regierung es verſäumt hatte, die Nation mit einer hinlänglichen Menge von der zum Verkehre im Kleinen erforderlichen Geldſorte, nämlich der Scheidemünze, zu verſehen,

erbarmten ſich in Irland im Jahre 1727 einzelne Bürger der öffentlichen Noth und ſchufen ein Privatgeld. Sie ließen ſilberne und kupferne Zeichen verfertigen, welche ſie traders nannten, beſtimmten den Tauſchwerth derſelben, fügten ihren Namen hinzu und reichten ſie als Geld ihren Arbeitern, Bekannten und Kunden. Man ſchlug dergleichen Zeichen zu Armagh, Belfaſt, Dromore, Lurgan, Portadown und ſelbſt in Dublin. (Twiss Tour in Ireland, 1775.) Nägel mußten noch vor wenigen Jahren als Scheidemünze in einem Dorfe Schottlands gebraucht werden, wo der Tagelöhner ſie zum Bäcker und Brauer trug. (Ad. Smith, Inquiry etc. I.) Und in Kurdiſtan, wo es, wie in Großbritanien und Irland, an Scheidemünze, von der Regierung des Landes geſchlagen, fehlt, ſieht man auf den Märkten mehrerer Städte alte römiſche, griechiſche und perſiſche Münzen, die dort häufig gefunden werden, als Stellvertreter der Landesmünze im Umlaufe. (Niebuhr's Reiſebeſchr. I.)

Unter Landes-Geld verſteht man denjenigen Gegenſtand, welcher von der Landesregierung erwählt worden, um bei ſämmtlichen zwiſchen den Genoſſen des Staates vorkommenden Tauſchgeſchäften den Dienſt des Geldes zu verſehen. Wäre nicht der Verkehr aller Staaten zugleich mehr oder weniger Welt-Verkehr, wäre der Handel nicht das Band, was alle Völkerſchaften der Erde brüderlich mit einander vereint, und gäbe es einen Staat, der von der übrigen geſitteten Menſchheit ſo völlig abgeſchieden wäre, daß ſich ſein Handelsverkehr blos auf ſeine Grenzen beſchränkte — ein geſchloſſener Handelsſtaat nach Fichte's Idee — dann könnte dort das Landesgeld ausſchließlich in Geldzeichen, in Repräſentantivgeld, beſtehen, eines wirklichen, eines Realgeldes bedürfte es dann daſelbſt nicht. Kraft des von der Regierung ihnen ertheilten Charakters würden ſolche Geldzeichen gleich dem wahren Gelde können gebraucht werden, die Ausgleichung aller in den Verkehr gebrachten Waaren zu bewirken. Anders jedoch verhält ſich die Sache, wenn die Bürger des Staates nicht blos unter ſich, ſondern zugleich mit dem Auslande in Verkehr ſtehen. Im Auslande fehlt dem Geldzeichen der im Vaterlande anerkannte Charakter eines allgemeinen Tauſchmittels; die Fremden können daher auch nicht geneigt ſein, ihre Waaren dafür hinzugeben, es ſei denn in der Abſicht, jene Geldzeichen dem Lande, wo ſie als Landesgeld umlaufen, wieder auszutauſchen gegen deſſen Waaren. Bei den dermaligen Verhältniſſen der Staaten zu einander muß daher allenthalben das Landesgeld, wenigſtens theilweiſe, in Realgeld beſtehen, und zwar in ſolchem, was zugleich als Welt-Geld zu gebrauchen iſt.

Den Dienſt des Welt-Geldes verſehen ſchon ſeit undenklicher Zeit ausſchließlich die edeln Metalle. Die beſonderen vortrefflichen Eigenſchaften, wodurch ſich, wie oben gezeigt worden, dieſe Metalle ganz vorzüglich den einzelnen Nationen zum Werthausgleichungsmittel empfehlen, ſind zugleich die Urſache, weshalb ſie von den handeltreibenden Völkern zum Welt-Gelde ſind erkoren worden. In der ganzen geſit-

teten Welt iſt heut zu Tage der hohe innere Werth der edeln Metalle und ihre Brauchbarkeit, als Geld zu dienen, anerkannt; kein Wunder daher auch, daß wir das Metallgeld allerwärts die Hauptrolle ſpielen ſehen unter den verſchiedenen Gattungen des Geldes.

Die Rolle, welche das Metallgeld als allgemeines Tauſchmittel im Verkehre ſpielt, iſt doppelter Art; bald erſcheint es darin als reines Tauſchmittel, alſo unabhängig von der ihm zugleich beiwohnenden Waaren-Eigenſchaft, bald wieder als Waare von Gebrauchs- und Tauſchwerth. Auf der beſonderen Eigenthümlichkeit der edeln Metalle, nach Willkür ihres Beſitzers bald in der Geſtalt von geprägten Münzſtücken als Geld und bald wieder mit Hülfe des Schmelztiegels in bloſes Metall verwandelt, als Waare gebraucht zu werden, beruhet eben ſo ſehr ihre Geltung als Waare, als darauf ihre vorzügliche Brauchbarkeit beruhet, den Dienſt des allgemeinen Tauſchmittels im Verkehre zu leiſten.

Das Weſen des Geldes, als reines Tauſchmittel betrachtet, ſpricht ſich lediglich in der Anweiſung aus, die es ſeinem Beſitzer gibt auf den Erwerb der in den Verkehr gebrachten Güter. Dieſe Anweiſung begründet auf Seite des Geldbeſitzers nichts weiter, als die Möglichkeit, von der Maſſe der zum Tauſche bereit liegenden Genußmittel ſeinen Bedarf ſich verſchaffen zu können. Genußmittel ſelbſt, Güter für den unmittelbaren Gebrauch erlangen wir in dem Gelde, als ſolchem, nicht, aber die Anweiſung, welche der Inhaber des Geldes durch deſſen Beſitz auf Waaren jeglicher Art erhält, iſt für ihn die wichtigſte und nützlichſte, denn ſie umfaßt das ganze weite Reich der im Wege des Tauſches erwerbbaren Güter.

Im gewöhnlichen Handelsverkehre hört man oft vom gemeinen Manne die Aeußerung, ihm ſei es völlig gleich, ob das Geldſtück viel oder wenig inneren Gehalt habe, wenn es nur gelte. In dieſer Aeußerung ſpricht ſich die richtigſte Anſicht vom Weſen des Geldes als allgemeines Tauſchmittel aus. Nicht der Gebrauchswerth des Stoffes, welcher dem Gelde zu Grunde liegt, nicht die Möglichkeit, die Geldſtücke als wirkliches Genußmittel benutzen zu können, beſtimmt die Verkehrenden, denſelben Werth beizulegen, ſondern blos ihre Eigenſchaft als allgemeines Tauſchmittel. Daher kommt es denn auch, daß oft der gemeine Mann, der im Gelde blos dieſe Eigenſchaft anerkennt und keine andere, jede von der Regierung außer Cours geſetzte Münze faſt für nichts achtet, geſetzt auch, ſie beſitze ihrem Metallgehalte nach und als Waare betrachtet, einen noch ſo hohen inneren Werth. Und auf demſelben Grunde beruhet die Erſcheinung, daß beinahe in allen Ländern eine große Menge geringhaltiger Münzen im Umlaufe iſt, welche Jeder ohne Widerrede annimmt, wenn er auch noch ſo gut weiß, ihr Metallwerth ſei ihrem Nennwerthe bei Weitem nicht entſprechend.

Es ſpricht ſich ſonach allerdings im Gelde, als reines Tauſchmittel betrachtet, blos etwas Ideelles aus. Das Reale, der ſinnliche

Stoff, woraus es beſteht, liegt hier ganz im Hintergrunde und kommt nur in ſo fern in Betracht, als es dem Beſitzer des Geldes zugleich die Ausſicht und die Möglichkeit gewährt, ſich deſſelben, nachdem ihm der Geldcharakter entzogen worden, noch als Waare von Gebrauchs- oder Tauſchwerth, als Gegenſtand, tauglich zur unmittelbaren Befriedigung des Genuſſes oder zum Austauſche gegen wirkliche Genußmittel bedienen zu können. Aber in anderer Beziehung, namentlich in Bezug auf den Geld-Preis der in den Verkehr kommenden Güter ſpielt die Waaren-Eigenſchaft des Metallgeldes überall eine wichtige und bedeutende Rolle. Dieſer Geld-Preis iſt jedoch immer vom Sach-Preiſe der Güter wohl zu unterſcheiden.

Kein Urtheil hört man häufiger, als das: eine Waare ſei theurer geworden, weil man zu ihrer Erwerbung im Wege des Tauſches jetzt eine größere Menge von Geldſtücken bedarf, als ehemals, und wohlfeiler, weil dazu nicht ſo viel Geld erforderlich iſt, als vorhin. Es iſt aber nicht der wirkliche oder Sachpreis der Waare, welcher durch die Anzahl von Geldſtücken beſtimmt wird, wofür ſolche eingetauſcht werden kann, ſondern vielmehr nur ihr Nennpreis. Daher läßt ſich auch nicht unbedingt behaupten, eine Waare ſei theurer geworden, wenn jetzt zu ihrem Ankaufe mehr Geldſtücke erforderlich ſind, als vorhin, und wohlfeiler, wenn man ſie jetzt für weniger Geld im Wege des Tauſches bekommen kann. Um aus dieſem Grunde über Theurung und Wohlfeilheit abſprechen zu können, müßte zuvor unterſucht werden: ob die edeln Metalle auf der Stufenleiter aller Güter noch auf ihrem vormaligen Platze ſtehen, oder ob dieſer Standpunct verrückt worden. Eine Vermehrung oder Verminderung der umlaufenden Geldmaſſe kann, das Geld lediglich in ſeiner Waaren-Eigenſchaft betrachtet, nichts weiter bewirken, als daß etwa der eigene Preis des Geldes mit der Zunahme der umlaufenden Maſſe ſinkt und mit ihrer Abnahme ſteigt, auf den Sachpreis der übrigen Waaren aber hat ſolche durchaus keinen Einfluß. So wenig es ſich behaupten läßt, ein entſtandener Ueberfluß von Manufacturwaaren werde den Preis des Getreides ſteigern, eben ſo wenig läßt ſich dies von einem Ueberfluſſe von Geld erwarten in Bezug auf andere Waaren.

Gewahren wir aber, daß mit derſelben Maſſe von edelem Metalle in dem einen Lande weit mehr Waaren irgend einer Art eingetauſcht werden können, als in dem anderen, dann beweiſ't das nicht immer eine Verſchiedenheit des Metallpreiſes in den beiden Ländern, ſondern es hat ſolches gewöhnlich in der Verſchiedenheit des Preiſes der übrigen Waaren ſeinen Grund. Läßt ſich z. B., wie Chr. v. Schlözer (Anfangsgründe d. Staatswirthſch.) anführt, in Rußland eine Waare für drei Loth Silber kaufen, zu deren Ankauf man in England ſechs Loth Silber braucht, ſo würde man mit Unrecht daraus ſchließen, daß in Rußland der Preis des Silbers noch einmal ſo hoch ſtehe, als in England. Der Grund hiervon liegt vielmehr lediglich

in dem in England höheren Sachpreiſe der Waaren. Weil nämlich der arme Ruſſe weit weniger Bedürfniſſe kennt, als der wohlhabende Engländer, ſo hat das Arbeitsproduct des Erſteren auch weit weniger Schaffungskoſten veranlaßt, als das des Letzteren.

Jede Veränderung des Tauſchwerthes der edelen Metalle, welcherlei Urſache immerhin derſelben zum Grunde liegen mag, muß eine Veränderung des Geld-Preiſes aller übrigen Waaren zur unmittelbaren Folge haben, denn in dem Verhältniſſe, wie jener Tauſchwerth ab- oder zugenommen, iſt fortan eine größere oder geringere Maſſe edelen Metalles erforderlich, um als Gegenwerth der in den Verkehr gebrachten Waaren zu dienen; aber auf den wirklichen oder Sach-Preis der Waaren kann die Preisveränderung, die dem Gelde als Waare widerfährt, keinen anderen Einfluß haben, als welchen die Preisveränderung irgend einer ſonſtigen Waare auf den Preis aller übrigen äußert.

Montesquieu, Genoveſi, Hume, Arthur Young, Fichte und Andere hatten den Satz aufgeſtellt: die Maſſe des in einem Lande umlaufenden Geldes ſtehe der Maſſe der im Verkehre ſich bewegenden Güter dergeſtalt gegenüber, daß die eine die andere ſowohl im Ganzen als nach ihren aliquoten Theilen repräſentire. Jedes einzelne Gut entſpreche daher einem Theile der umlaufenden Geldmaſſe, und zwar demjenigen Theile, der ſich zur geſammten Geldmaſſe genau ſo verhalte, wie das einzelne Gut zur geſammten Gütermaſſe, und dieſer Theil ſei der Preis des Gutes. Hiernach wären die in einem Lande vorhandenen Güterwerthe und der darin befindliche Geldvorrath zwei Größen, welche einander nothwendig das Gleichgewicht halten müßten und von welchen ſich keine vermehren oder vermindern ließe, ohne den Preis der anderen im entgegengeſetzten Verhältniſſe zu verändern. Dieſe mit Scharfſinn vertheidigte Anſicht iſt lange Zeit hindurch vorherrſchend geweſen, und man wußte ſich daraus recht ſinnreich das Steigen und Fallen der Waarenpreiſe zu erklären, aber heut zu Tage wird ſie faſt allgemein als irrig und fehlerhaft anerkannt.

Wenn die Zunahme oder Abnahme des Geldes in einem Lande eine Erhöhung oder Erniedrigung des Sach-Preiſes der meiſten Waaren daſelbſt zur Folge hat, dann iſt dieſe Wirkung nicht ſowohl der Eigenſchaft des Geldes als Waare, als vielmehr ihrer Eigenſchaft als allgemeines Tauſchmittel zuzuſchreiben. Wie durch die Zunahme der umlaufenden Geldmaſſe der Tauſchverkehr im Allgemeinen erleichtert und belebt wird, ſo ſteigen eben dadurch auch Nachfrage und Angebot von Waaren, und da dieſe ſelten in gleichem Verhältniſſe ſteigen, da die Nachfrage im erſten Augenblicke der Geldzunahme gewöhnlich ſtärker iſt, als das Angebot, ſo erhöhen ſich eben dadurch auch die Sachpreiſe der Waaren. Mit Recht behauptet daher auch Lotz, daß die Erhöhung der nach Metallgeld berechneten Preiſe aller Waaren, welche ſeit der Entdeckung von Amerika in allen europäiſchen Staaten erfolgt iſt, nicht blos davon herrühre, daß die edelen Metalle

ſeitdem in ihrem angemeſſenen Preiſe gefallen ſind, ſondern zugleich von dem raſcheren und lebendigeren Tauſchverkehre, welcher eine Folge jener denkwürdigen Begebenheit war. Dieſe Begebenheit hat, indem ſie mächtig auf die europäiſche Cultur und Induſtrie wirkte, den Erwerb vermehrte und den Genuß von Gütern aller Art erweiterte, nicht blos den Nenn-Preis, ſondern zugleich den Sach-Preis der meiſten Waaren erhöhet, und die letzteren koſtbarer gemacht, als ſie vorher waren.

In einem geſchloſſenen, von der ganzen übrigen Welt abgeſchiedenen Handelsſtaate nach Fichte's Idee könnte das Metallgeld blos hinſichtlich ſeiner Geld-Eigenſchaft in Betracht kommen, die Waaren-Eigenſchaft deſſelben könnte dort ganz unberückſichtigt bleiben. Die Regierung könnte den Werth dieſes Geldes nach Gutdünken erhöhen oder vermindern, ſie könnte einem Stücke Silber von beliebiger Größe bald den Stempel von einem, bald den von ſechs Thalern aufdrücken laſſen; der Preis der Waaren würde durch dieſe Verſchiedenheit der Ausmünzung nicht die mindeſte Aenderung erleiden; denn alles Geld erſchiene dann blos als Tauſchwerkzeug und hätte nur einen ideellen Werth. Ein ſolcher iſolirter Staat aber hat nicht exiſtirt und wird nicht exiſtiren, alle Länder hängen gegenwärtig durch den Verkehr mit einander zuſammen, aller Verkehr iſt jetzt mehr oder weniger Weltverkehr. Darum ſpielt die lediglich auf dem innern Gehalt beruhende Waaren-Eigenſchaft des Metallgeldes heut zu Tage eine ſo bedeutende Rolle im Handel, und eben darum hat jetzt jede Abänderung des Münzfußes oder des Metallgehaltes des Geldes einen ſo wichtigen Einfluß auf alle Waarenpreiſe im Lande. —

Literatur: Büſch, Abhandlung üb. d. Geldumlauf, 2te Aufl. Kiel u. Hamburg, 1800. — Adam Müller, Verſuch einer neuen Theorie des Geldes, Leipz. u. Altenb., 1816. — Karl Murhard, Theorie des Geldes und der Münze, Leipz. u. Altenb., 1817. — Schmidt-Phiſeldeck, über d. Begriff d. Geldes. Kopenhag., 1818.

Karl Murhard.

Geldbedarf, Geldmangel, Geldüberfluß. Die Geldmaſſe, deren ein Volk in einem gegebenen Zeitraume zu ſeinem Verkehre bedarf, iſt dem Geſammtbetrage der Zahlungen gleich, welche in dieſem Zeitraume von ihm mittelſt Geld geleiſtet werden müſſen, dividirt durch die Anzahl der Umläufe, d. h. durch die Anzahl der Male, da die in Zahlung zu gebenden Geldſtücke ihren Beſitzer verändern. Hiernach iſt alſo auch die Frage zu beantworten: ob ein gegebener Staat ſeinen Bedarf an Geld wirklich beſitze oder in wie ferne er Mangel oder Ueberfluß daran habe? Iſt jene Maſſe von Geld im Lande vorhanden, dann iſt daſſelbe hinlänglich damit verſehen, iſt ſie nicht vollſtändig da, dann hat das Land Mangel, iſt mehr als dieſe Summe vorhanden, dann hat es Ueberfluß an Geld.

Eine Dazwiſchenkunft des Geldes zum Ausgleichen der in den Verkehr gebrachten Werthe bedarf es vorzugsweiſe im Binnen-Han-

del, und da wieder hauptſächlich im Einzeln= (Detail)=Verkehre des Volkes. Die hier nöthige Summe aber iſt bei Weitem geringer, als man gewöhnlich glaubt.

Arme Völker haben wenig Geld nöthig, denn bei ihnen findet eine ſchwache, ſehr unvollkommene Theilung der Arbeit Statt, und die meiſten Menſchen befriedigen ihre gegenſeitigen Bedürfniſſe durch wechſelſeitige Arbeitsleiſtungen; es wird daher bei ihnen nur wenig getauſcht und das Wenige, was getauſcht wird, wird größtentheils gegen Waare, nicht gegen Geld, umgeſetzt. So bedarf z. B. Rußland verhältnißmäßig weit weniger Geld als England. In England befriedigt der Einzelne, ſelbſt in den niedrigſten Volksclaſſen, nur den kleinſten Theil ſeiner Bedürfniſſe durch eigene Arbeit, zum Uebrigen gelangt er durch Kauf. In Rußland dagegen erzeugt unter neun Zehntheilen der Bevölkerung jeder Einzelne faſt Alles, was er braucht und iſt ſelten in dem Falle, etwas kaufen zu müſſen. Es gibt, wie Storch verſichert, beſonders im Innern des Reichs, viele Dörfer, deren Einwohner ganz ohne Geld leben könnten, wenn ſie keine Leiſtungen an den Gutsherrn oder an die Regierung zu machen hätten.

In unzähligen Fällen vertritt der Credit die Stelle des Geldes; die Tauſchgeſchäfte kommen ſchon vermöge gegenſeitiger Verſprechungen zu Stande und wirkliche Zahlungen finden gar nicht Statt. Im Weltverkehre namentlich werden die Tauſchgeſchäfte größtentheils durch Wechſelbriefe abgemacht; zu dieſem Verkehre bedarf es daher auch keiner größeren Geldmaſſe, als gerade erforderlich iſt, die Differenz der gegenſeitigen Schulden auszugleichen. In ſo weit Waaren von gleichem Werthe gegen einander umgeſetzt werden, iſt im großen Welthandel das Geld unnöthig; erſt dann tritt es darin als Vermittler des Umſatzes auf, wenn die Werthe der von beiden Seiten in den Verkehr gebrachten Waaren allzu ungleich werden.

Auch im Nationalverkehre werden unzählige Handelsgeſchäfte blos mittelſt Wechſelbriefe abgemacht und gegenſeitige Forderungen treten an die Stelle des Geldes; je häufiger dies geſchieht, deſto weniger Geld wird erfordert zur Ausgleichung der in den Tauſch gebrachten Waaren. In ähnlicher Weiſe, wie die Wechſelbriefe, können auch alle Arten von Bankactien, Staats= und Privatverbriefungen, welche einen öffentlichen, allgemein anerkannten Credit haben, in vielen Fällen die Stelle des Geldes bei Zahlungen vertreten. Daher wird man in Ländern, wo dergleichen Urkunden ſtark umlaufen, die regelmäßig geſucht und zu regelmäßigen Preiſen verkauft werden, bei Weitem weniger Geld bedürfen, als da, wo ſolche nicht vorhanden ſind.

Es wird jedoch der Geldbedarf eines Landes nicht allein durch die Menge von wirklichen Zahlungen beſtimmt, welche in einem gewiſſen Zeitraume mittelſt Geld zu leiſten ſind, ſondern daneben zugleich durch die Anzahl der Male, da die zur Zahlung anzuwendenden Geldſtücke innerhalb deſſelben Zeitraums ihren Beſitzer verändern. Geſetzt z. B., in einem Orte ſeien an Einem Tage ſechs verſchiedene

Zahlungen, jede zu 200 Gulden mittelſt Geld zu leiſten, die Summe aller Zahlungen aber betrage 1200 Gulden, und es ſolle die Frage gelöſ't werden, welche Geldmaſſe zur Leiſtung dieſer Zahlungen nothwendig? ſo iſt die Beantwortung nicht ſchwer, ſobald man nur weiß, wie vielmal die zu den einzelnen Ausgleichungen anzuwendenden Zahlungsmittel an demſelben Tage ihren Beſitzer verändern; denn die Anzahl dieſer Male, dividirt in jene Hauptſumme der Zahlungen, nämlich 1200, gibt das verlangte Reſultat. Unmöglich aber iſt es, die Frage nur einigermaßen richtig zu löſen, gelingt es nicht, die Anzahl der Beſitzveränderungen des Geldes zu ermitteln.

Um den Geldbedarf einer Nation mit einiger Sicherheit angeben zu können, bedürfte es nicht nur einer vollſtändigen Kenntniß des Umfangs ihrer Werthſchaffung und Bevölkerung, ſondern zugleich einer genauen Bekanntſchaft mit dem Grade ihres Kunſtfleißes, ihres Hangs zum Lebensgenuß, ihrer ſittlichen Bildung und vorherrſchenden Leidenſchaften — Bedingungen, deren Vorhandenſein in dem Grade, wie es erforderlich, nirgendwo zu erwarten iſt. Wem möchte es wohl gelingen, nur die Summe von Ausgleichungen in Erfahrung zu bringen, welche in einer einzigen kleinen Stadt an einem einzigen Tage vorfallen, und zu erforſchen, wie oft dort die nämlichen Zahlungsmittel an dieſem Tage ihren Beſitzer verändern? Und iſt dies ſchon hinſichtlich des eintägigen Verkehrs einer einzigen kleinen Stadt der Fall, wie unendlich ſchwer, ja unmöglich muß es ſein, die Summe von allgemeinen Tauſchmitteln in Erfahrung zu bringen, welche ein ganzes Land an jedem Tage des Jahres zu ſeinem innern und auswärtigen Verkehre nöthig hat, und aus dem Bedarfe der einzelnen Tage den Durchſchnittsbedarf für das ganze Jahr auszumitteln.

Zum Glück hat die genaue Kenntniß des wirklichen Geldbedarfs eines Volks für die Regierung kein ſonderlich praktiſches Intereſſe, denn, wie groß oder klein derſelbe auch ſein mag, ſo weiß ſich das Volk in gewöhnlichen Zeiten dieſen Bedarf immer zu verſchaffen, ſelbſt ohne alle Einmiſchung der Regierung. Treten aber außerordentliche Zeiten ein, in welchen ſich ein wirklicher Geldmangel beim Volke zeigt, dann mag es nützlich ſein, wenn die Regierung hinzutritt und durch paſſende Mittel ſich bemüht, dem Uebel, ſo ſchleunig als möglich, abzuhelfen.

In der Regel iſt der Geldmangel, dem abzuhelfen die Regierung durch die Klagen Einzelner aufgefordert wird, nicht wirklich, ſondern nur ſcheinbar vorhanden. Dieſe Klagen ertönen häufig nur aus dem Munde derer, welchen es, bei Entbehrung der Mittel zur Sicherſtellung der Darleiher, ſchwer fällt, auf ihren bloſen ehrlichen Namen ſo viel Geld geborgt zu bekommen als ſie wünſchen. Aber ſelbſt beim größten Geldüberfluſſe im Lande kann dem Begehren dieſer Leute nicht immer abgeholfen werden, man würde daher gar

oft falſch ſchließen, wollte man aus ihren Klagen einen wirklichen Geld-Mangel folgern. In den Klagen über Geld-Mangel ſpricht ſich gewöhnlich nichts weiter aus, als die Klage über Mangel an Gütern, entweder überhaupt oder doch an zum Umtauſche geeigneten Gütern, und jene Klagen müſſen überall fortdauern ſo lange, bis dieſer Güter-Mangel gehoben iſt. Geld, ſagt Adam Smith, kann wie Wein nur da fehlen, wo die Leute keine Mittel haben, dieſe Gegenſtände zu kaufen, oder keinen Credit, ſie zu borgen. Wo eins von beiden vorhanden, da wird es ſo wenig an dem Gelde, wie an dem Weine fehlen, deſſen man bedarf.

Einem wirklichen, nicht blos ſcheinbaren Geldmangel abzuhelfen, ſtehen der Regierung dreierlei Wege zu Gebote, nämlich: 1) Anſchaffung neuer, dem Bedarfe entſprechender Vorräthe von Geld oder Geldzeichen. 2) Vervollkommnung des Creditſyſtems im Lande und 3) Beflügelung des Umlaufs der vorhandenen Geldmaſſe. Nach Verſchiedenheit der obwaltenden Umſtände aber iſt überall die Frage zu entſcheiden, ob dieſe drei Wege vereint oder einzeln einzuſchlagen und in letzterem Falle, welchen vorzugsweiſe zu erwählen, dem Intereſſe der Nation am Meiſten entſpreche?

Zu den verkehrteſten und unpaſſendſten Maßregeln, deren ſich Regierungen hin und wieder bedient haben, um einem befürchteten Geldmangel vorzubeugen, gehören Beſchränkungen oder gänzliche Verbote der Ausfuhr edeler Metalle. Noch zeigte die Geſchichte keinen Staat, wo dergleichen Verordnungen wirklich befolgt worden; ſelbſt Drohungen der härteſten Strafen hielten Spaniens und Portugals Bewohner nicht ab, ſie zu übertreten. Aus einer Stelle Cicero's geht hervor, daß man ſchon in Rom zur Zeit der Republik oftmals die Ausfuhr des Goldes und Silbers unterſagte. Die Kaiſer erneuerten häufig dieſes Verbot, ſo nutzlos es auch war. Es gibt vielleicht keinen einzigen Staat des neueren Europa, deſſen frühere Geſetze nicht dieſem Grundſatze huldigten. Nach Mac-Culloch (Discourse of the rise of political economy, 1825) hat derſelbe in England bereits vor der Normanniſchen Eroberung in Kraft beſtanden; gewiß iſt es, daß mehrere Statute ihn ſpäterhin beſtätigten. — Wenn aber in einem Inſelſtaate, wie Großbritannien, nach Ad. Smith's Verſicherung, die härteſten Zollgeſetze nicht im Stande waren, die Theeeinfuhr der holländiſch- und ſchwediſch-oſtindiſchen Handelsgeſellſchaften zu verhindern, weil dieſe den Thee etwas wohlfeiler gaben, als die britiſche Handelsgeſellſchaft, wie läßt ſich, da der Thee hundert Mal mehr Raum einnimmt, als eine Maſſe Silber, und über zweitauſend Mal mehr, als eine Maſſe Gold von gleichem Tauſchwerthe, erwarten, daß auf dem Feſtlande ein Ausfuhrverbot der edelen Metalle das Gold und Silber zurückzuhalten vermöge, was die inländiſche Nachfrage überſteigt, folglich im Auslande mit größerem Vortheile benutzt werden kann, als im eigenen Lande.

So lange der Wechſelcours einem Lande vortheilhaft iſt, werden die Kaufleute deſſelben, auch ohne das Verbot der Ausfuhr edeler Me-

talle, die fremden Gläubiger mittelſt Wechſel befriedigen. Iſt aber der Cours ſehr hoch geſtiegen, ſo daß vielleicht eine Tratte von einhundert Thalern mit einhundert zwanzig Thalern bezahlt werden muß, dann würde offenbar die Regierung ihren eigenen Unterthanen Verluſt zuziehen, wollte ſie dieſelben verhindern, den Wechſelcours durch Baarzahlungen wieder in's Gleichgewicht zu bringen. Die Regierung, welche auf ſolche Weiſe Werthe verſchwendete, um das Metallgeld im Lande zu behalten, gliche einem Kartenſpieler, der eine ſo kindiſche Vorliebe für die Spielmarken hätte, daß er lieber in baarem Gelde ein Fünftheil mehr ſeinen Mitſpielern zahlte, ehe er ſeine Spielmarken ausgäbe.

Die Beſorgniſſe wegen Mangels an Metallgeld haben gewöhnlich ihren Grund in einer fehlerhaften Würdigung der edelen Metalle. Weil nämlich Vermögen und Reichthum bei den Einzelnen ſo häufig in der Geſtalt von Metallgeld erſcheinen und faſt immer nach dem Werthe deſſelben berechnet werden, ſo laſſen ſich Unzählige zu dem irrigen Wahne verleiten, Metallgeld und Vermögen ſeien gleichbedeutende Begriffe. Das Vermögen einer Nation beſteht aber in der Geſammtmaſſe der in ihrem Beſitze befindlichen Güter. Von dieſen Gütern machen die edelen Metalle nur einen ſehr kleinen Theil aus; daher iſt nicht diejenige Nation die reichſte, bei welcher die größte Maſſe edelen Metalls anzutreffen iſt, ſondern vielmehr die, welche im Beſitze der größten Maſſe von Gütern überhaupt iſt. Eine Nation iſt in der Regel nicht darum arm, weil ſie wenig Metallgeld beſitzt, ſondern ſie beſitzt wenig Metallgeld, weil ſie arm iſt, weil ſie wenig Waaren beſitzt, zu deren Umſatz Metallgeld erfordert wird.

Je reicher und wohlhabender ein Volk iſt, in deſto geringerem Verhältniſſe ſteht ſein Metallgeldvorrath zum übrigen Vermögen; denn der Landbauer beſitzt bekanntlich den größten Theil ſeines Eigenthums in Ländereien, Vieh, Ackergeräthe und Wirthſchaftsgebäuden, der Fabrikant und Handwerker in Maſchinen, Geräthſchaften und theils rohen, theils verarbeiteten Stoffen, ſo wie der Kaufmann im Waarenlager, Alle aber hüten ſich in der Regel ſehr, einen größern Vorrath von Metallgeld in Händen zu behalten, als ihre gewöhnlichen Ausgaben erheiſchen. Beeke (Observations on the produce of the Income-Pax) ſchätzte das geſammte Vermögen der britiſchen Nation auf zwei Milliarden dreihundert Millionen Pfd. Sterling, und nach Pitt beträgt der Werth des in Großbritannien vorhandenen geprägten Goldes vier und vierzig Millionen, ſo wie nach Price der Werth des geprägten Silbers drei Millionen, der ganze Metallgeldvorrath beliefe ſich alſo hiernach auf ſieben und vierzig Millionen Pfd. Sterling, was kaum den funfzigſten Theil des Geſammtvermögens jenes Staates ausmachte. Ad. Smith ſchätzte ſogar deſſen Metallgeldvorrath nur auf achtzehn Millionen Pfd., und dies betrüge kaum den hundert ſieben und zwanzigſten Theil des Ganzen.

Es iſt durchaus nicht zu beſorgen, daß die Anſchaffung der ede-

len Metalle mit mehr Schwierigkeiten verbunden ſein werde, als die Anſchaffung irgend eines andern Guts von Tauſchwerth. Iſt der Handel gehörig frei, ſo bedarf eine Nation, welche das Vermögen hat, edele Metalle zu kaufen, zu deren Einführung eben ſo wenig der Einmiſchung der Regierung, als ſie ſolcher zur Herbeiſchaffung irgend einer andern Waare bedarf. Gold und Silber ſind gleich anderen Gütern für einen gewiſſen Preis zu bekommen, und ſo wie jene Metalle den Preis aller anderen Waaren beſtimmen, ſo beſtimmen dieſe Waaren wieder den Preis der edelen Metalle. Die Erzieler der Metalle ſind eben ſo bereit, ihr Arbeitsproduct Jedem zu überlaſſen, welcher ihnen Genußmittel liefert, fähig zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe, vorausgeſetzt, daß durch den Preis derſelben der Preis des Metalls nach allen ſeinen Beſtandtheilen, der Landrente, dem Arbeitslohne und dem Capitalgewinnſte, ausgeglichen wird, als die Erzieler von Getreide bereit ſind, ihr Arbeitsproduct gegen andere Genußmittel, deren ſie bedürfen, und deren Preis dem Preiſe ihres Getreides gleichkommt, auszutauſchen. — Die edelen Metalle ſuchen, wie alle andere Waaren, den Markt auf, wo die meiſten Käufer, alſo auch die ſtärkſte Nachfrage iſt; darum folgen ſie immer den an Genußmitteln reichſten Nationen und fliehen diejenigen, welche keine Gegenwerthe darzubieten vermögen.

Verliert ein Volk ſeinen Handel, ſeine Induſtrie und ſeine Volksmenge, dann kann es nicht erwarten, ſein Gold und Silber zu behalten; denn durch jene wird überall das Daſein dieſer Metalle im Lande bedingt. So mußten, als der oſtindiſche Handel von Venedig und Genua nach Liſſabon und Amſterdam überging, auch die edelen Metalle dahin gehen, mit denen man an den erſten Orten dieſen Handel betrieben hatte. — So floß ſeit mehr als tauſend Jahren Europas Gold nach Rom in einem offenen Strome, aber durch viele geheime und unmerkliche Canäle iſt es immer wieder von dort abgeleitet worden und wegen Mangels an Fleiß und Induſtrie ſeiner Bewohner iſt trotz jener Geldzuflüſſe dennoch der Kirchenſtaat gegenwärtig der ärmſte Landſtrich in Italien.

Der übertriebenen Aengſtlichkeit der Regierungen, das Geld im Lande zu behalten, ſind, wie Gr. Soden richtig bemerkt, gar manche die Verödung des menſchlichen Geiſtes und die Verfinſterung begünſtigende Zwangsgebote entquollen, z. B. das Verbot des Beſuchens fremder Hochſchulen, des Reiſens in's Ausland u. ſ. w., wozu ſelbſt weiſe Staatsregierungen ſich haben hinreißen laſſen, ſo wie jene Beſchränkungen der Handelsfreiheit, jene Aufwands- und überhaupt alle jene illiberalen Preß- und Zwangsgeſetze, welche die ſchönen Flammen des geſelligen Lebens, die Humanität, die Urbanität u. ſ. w. erſticken, den Frohſinn und Wohlſtand des Menſchen vernichten und ihm jede Daſeinsfreude kaufmänniſch zuwägen. Dieſer Aengſtlichkeit der Regierungen iſt inſonderheit die Entſtehung und allmälige Verbreitung jenes verwerflichen ſtaatswirthſchaftlichen Syſtems zuzuſchreiben, das, unter

dem Namen des **mercantilen** berüchtigt, ſo viel Unheil über die handeltreibende Welt gebracht hat, daß es nicht mit Unrecht eine der geſammten Menſchheit geflochtene furchtbare Geißel genannt worden.

Sind nun aber die Beſorgniſſe wegen eines Geld-**Mangels** in der Regel ungegründet, dann ſind es noch weit mehr die wegen eines Geld-**Ueberfluſſes**. Bleibt die Regierung den Geſetzen der Nationalökonomie treu, und treten keine außergewöhnlichen Zeitverhältniſſe ein, dann wird ſich das Volk ſtets im Beſitze der ſeinem Bedarfe entſprechenden Geldmaſſe befinden: es wird weder Mangel, noch Ueberfluß daran haben.

Geld iſt gewöhnlich nur für Güter zu bekommen, die Anſchaffung deſſelben iſt daher mit Koſten verbunden und macht Aufopferungen nothwendig. Wegen des Aufwandes, der zur Erwerbung von Geld erforderlich und weil daſſelbe nicht unmittelbar verbraucht oder genoſſen werden kann, iſt Niemand geneigt, eine größere Menge davon ſich anzuſchaffen, als er zur Eintauſchung der Güter braucht, deren er bedarf, und, iſt er im Beſitze der hierzu erforderlichen Maſſe von Geld, dann eilt er, daſſelbe wieder wegzugeben zu Erfüllung ſeines Zwecks, nämlich zur Eintauſchung von Gütern. Wer einen größern Vorrath von Geld beſitzt, als er zur Erreichung des gedachten Zwecks bedarf, iſt ſelten geneigt, den Ueberfluß lange in Händen zu behalten, er zieht es vielmehr vor, denſelben entweder ſelbſt anzulegen, als Gewinn bringendes Capital oder ihn gegen Verzinſung Anderen zu überlaſſen, welche gleichfalls nicht lange im Beſitze des geborgten Geldes bleiben, ſondern bemüht ſind, es ſo bald als möglich ſeiner Beſtimmung gemäß anzuwenden zur Eintauſchung von Gütern. Stets iſt es daher das Intereſſe der Geldbeſitzer ſelbſt, was ſie antreibt, ihre Geldvorräthe ſich nicht anhäufen zu laſſen, ſondern dieſelben wieder wegzugeben, ſobald ſich Gelegenheit darbietet zu nützlicher Anlegung.

Eine Anhäufung des Geldes über das Bedürfniß der Nation iſt ſonach nur höchſt ſelten zu beſorgen und am Wenigſten da, wo das umlaufende Geld mit der Eigenſchaft eines allgemeinen Tauſchmittels zugleich die Eigenſchaft einer allgemein beliebten Waare verbindet, wie es namentlich beim Metallgelde der Fall iſt. Denn, kann ein ſolches Geld im Binnenverkehre keine nützliche Anwendung mehr finden, ſo ſtrömt es in's Ausland bald als zinſentragendes Darlehn, bald als Gegenwerth für fremde, theils zum unmittelbaren Genuſſe, theils zur Beſchäftigung und Unterhaltung werthſchaffender Arbeiter im Lande, beſtimmte Güter.

Weit entfernt, nachtheilig zu wirken, kann die raſche Zunahme des Geldes im Lande dem Volke nur nützlich ſein; beſonders wohlthätig wirkt dieſelbe durch die Erniedrigung des Zinsfußes, welche ſie gewöhnlich zur Folge hat. Mit der wachſenden Zahl der Geldcapitaliſten muß die Anzahl der als Darlehn angebotenen Capitale fortdauernd und ſo lange ſich vermehren, als die Nachfrage nach Capi-

talen nicht in gleichem Verhältniſſe zunimmt, wodurch dann der Zinsfuß allmälig immer tiefer herabſinken muß; ausgemacht aber iſt es, daß durch Niedrigkeit des Zinsfußes die Hervorbringung von Gütern im Allgemeinen befördert, der Koſtenpreis der einheimiſchen Waaren, mithin auch ihr Tauſchpreis, vermindert und ſolchergeſtalt der Verkehr überhaupt, beſonders in's Ausland, gar ſehr begünſtigt wird.

Mit Unrecht hat man hin und wieder der Anhäufung edeler Metalle im Lande die Abnahme der Werthſchaffung und die daraus hervorgegangene Verarmung des Volks zugeſchrieben und ſich in dieſer Hinſicht auf die Beiſpiele Portugals und Spaniens berufen. Aber nicht die ſeit Entdeckung der neuen Welt in dieſe Länder eingeführte Menge edelen Metalls an ſich iſt die Quelle des elenden Zuſtandes, worin wir gegenwärtig dieſe Länder erblicken, ſondern die über alle Beſchreibung ſchlechte Regierung, die Mißachtung der Geſetze der Nationalökonomie und die eben ſo vernunftwidrigen als unpolitiſchen Maßregeln, welche dort eine lange Reihe von Jahren hindurch in allen Zweigen der Verwaltung befolgt wurden, brachten dieſen Zuſtand hervor. Hätten Spaniens Ackerbau und Induſtrie durch die Vertreibung der arbeitſamen Mauren nicht einen ſo gewaltſamen Stoß erlitten, hätten Amerikas Gold- und Silbergruben nicht ſo ungeheure Capitale jenes Landes verſchlungen, welche vorher im Innern angelegt waren, und wären nicht alle Zweige der Werthſchaffung durch die unſinnigſten Verordnungen ſo außerordentlich gelähmt worden, ſo würde die mit jedem Jahre erneuerte Zufuhr von Gold und Silber ganz andere Folgen gehabt haben. Ein weiter Spielraum ſtand offen zu nützlicher Anlegung dieſer Geldcapitale im Landbau, in Manufacturen und im Handel. Aber Vorurtheile und Beſchränktheit hatten dort ſeit Jahrhunderten ihr Panier aufgeſteckt, und es mußten die Strafen erfolgen, welche die Uebertretung der Geſetze der Nationalökonomie allenthalben nach ſich zieht.

Nicht befremden darf es übrigens, wenn man weit ſeltener Klage führen hört wegen Ueberfluſſes, als wegen Mangels an Geld; denn der Ueberfluß ſtrömt in der Regel ſehr ſchnell wieder ab. Wenn z. B. in einer Provinz, für deren Verkehr fünf Millionen Thaler hinreichen, durch Zufall, etwa durch Güterankauf von Fremden, durch Erbſchaften oder durch beträchtliche Anleihen vom Auslande, ſechs Millionen Thaler in Umlauf geſetzt werden, ſo wird die Million Thaler, welche daſelbſt überflüſſig geworden, eine Zeit lang in den Käſten Einzelner verſchloſſen bleiben, bis ſie in der Nachbarſchaft, oder, wenn auch dort genug für den Bedarf umläuft, in einer entferntern Gegend mit Nutzen untergebracht iſt, und die Mehrzahl der Einwohner iſt es gar nicht gewahr geworden, daß dieſe Million Thaler zu viel in der Provinz geweſen. Karl Murhard.

Geldumlauf. Das Geld läuft um, ſo ferne es wiederholt veräußert wird; jede Veräußerung deſſelben macht gleichſam einen Schritt oder ein Moment ſeines Umlaufs und die Aufeinanderfolge

ſolcher Veräußerungen macht den Umlauf ſelbſt aus. Die Menge der Veräußerungen, mithin auch die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs, hängt inſonderheit ab von dem Grade der Arbeitsvertheilung, der Verbreitung des Wohllebens, dem Fortſchreiten des Nationalreichthums und der Zunahme der Bevölkerung. Die Maſſe des bei einer Nation vorhandenen, zur Ausgleichung der in den Verkehr gebrachten Güter beſtimmten Geldes iſt die Umlaufs-Geldmaſſe der Nation.

Mit der Zunahme und Abnahme der Umlaufs-Geldmaſſe eines Volkes hat die Zunahme und Abnahme ſeiner Capital-Geldmaſſe durchaus nichts gemein, beide beruhen vielmehr auf ganz verſchiedenen Grundſätzen. Es kann in einem Lande die Maſſe des umlaufenden Geldes bedeutend zunehmen, während die Maſſe der Geld-Capitale abnimmt, und umgekehrt kann die Maſſe der Geld-Capitale des Volks ſich vermehren, während die Maſſe des bei ihm umlaufenden Geldes ſich vermindert. Die Beantwortung der Frage: ob die Maſſe von umlaufendem Gelde bei einem Volke groß oder gering ſei, beruht auf einer Kenntniß ſowohl des Umfangs und der Ausdehnung der Tauſchgeſchäfte als auch der Beſchaffenheit des Umlaufs; die Größe oder Geringfügigkeit des Capital-Geldvorraths hingegen iſt lediglich nach dem Verhältniſſe zu beurtheilen, was zwiſchen Angebot und Nachfrage von Geldcapitalen Statt hat.

Die Verwechslung der Begriffe von Capital-Geldvorräthen und Umlaufs-Geldvorräthen hat häufig zu Irrthum und Mißverſtändniß Anlaß gegeben. Manchem wird es bei aller Sicherheit, welche er zu leiſten vermag, ſchwer, zu mäßigen Zinſen Geldcapital zu erborgen, während faſt alle Tauſchgeſchäfte im Lande mittelſt Geld abgemacht werden und es Jedem, der Waaren anzubieten hat, leicht wird, dieſelben zu hohen Preiſen zu verkaufen. Die Schwierigkeit, welche jener Geldſuchende antrifft, iſt nicht im Mangel an Geld überhaupt, ſondern vielmehr in dem Umſtande zu ſuchen, daß entweder gerade zu der Zeit, da er das Darlehen zu erhalten wünſcht, wenige Geldcapitale unbenutzt liegen, oder darin, daß Viele Gelegenheit finden, ihre Geldcapitale vortheilhaft anzulegen, oder endlich darin, daß beide Urſachen vereint wirken. Dagegen können in demſelben Lande zu einer andern Zeit, wenn weit weniger Geld überhaupt dort vorhanden iſt, Geldcapitale zu geringeren Zinſen und mit mehr Leichtigkeit als vorher zu bekommen ſein, weil gerade entweder viele Geldcapitale unbenutzt vorhanden oder weil weniger Gelegenheit als vorher ſich zeigt zu nützlicher Anlegung von Capitalen.

In ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung hat die Lebendigkeit des Geldumlaufs nur in ſo ferne einen Werth, als die Veräußerungen ſelbſt einen ſolchen haben, von denen jener Umlauf die natürliche Folge iſt. Geſchehen die Veräußerungen ohne allen, oder doch ohne hinlänglichen Gegenwerth, wie es z. B. bei zweckwidrig verwendeten öffentlichen Abgaben, bei plötzlich entſtandener Theurung der unentbehrlichſten Le-

bensbedürfniſſe der Fall iſt, geſchehen ſie aus Verſchwendung der Regierung oder der Bürger, kurz, geſchehen ſie ſo, daß das Nationalcapital dadurch mehr oder weniger gefährdet wird, dann ſind ſie keineswegs zu rühmen, und die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs iſt eher eine betrübende, als erfreuliche Erſcheinung. Erfolgen dieſelben hingegen auf ſolche Weiſe, daß dabei das Capital, mithin auch das Einkommen der Nation anhaltend vermehrt wird, dann ſind die Veräußerungen und der durch ſie veranlaßte Geldumlauf ein eben ſo befriedigendes als wünſchenswerthes Ergebniß.

Ein lebhafter Geldumlauf im Lande beweiſ't daher nicht immer einen hohen Wohlſtand des Volks, ſondern nur einen bedeutenden Umfang von Tauſchgeſchäften, welcher bei ihm Statt hat. In Zeiten, wo der Wohlſtand des Volks in hohem Grade zerrüttet iſt, kann ein ſtarker und lebhafter Geldumlauf bei ihm Statt finden, während in anderen, wo derſelbe in voller Blüthe ſteht, verhältnißmäßig wenig Geld im Umlaufe ſein kann. So iſt während eines das Land mit allen Drangſalen heimſuchenden Krieges viel Geld im Umlauf, und dennoch ſinkt der Nationalwohlſtand von Tag zu Tag immer tiefer herab, während in den goldenen Tagen des Friedens, wenn der Wohlſtand des Volks im Wachsthume begriffen, eine weit geringere Maſſe von Geld ſich im Umlauf befindet. — Wohl kann die Zunahme des Geldumlaufs eine Folge des erhöheten Nationalwohlſtandes ſein, und ſie iſt es auch gewöhnlich, aber ſie kann auch in ganz anderen Urſachen ihren letzten Grund haben.

Der Irrthum, als ob die Lebendigkeit des Geldumlaufs ſchon an und für ſich wohlthätig auf den Nationalreichthum wirke, hat öfters die Regierungen zu den verkehrteſten Maßregeln verleitet. Man wähnte, die Nation ſchon bereichern zu können, wenn man nur den Geldumlauf verſtärkte. So iſt man z. B., um dieſen Zweck zu erreichen, hin und wieder bemüht geweſen, die ländlichen und ſtädtiſchen Gewerbe und die verſchiedenen Gewerbsarten ſelbſt ſcharf von einander zu trennen, wodurch dann allerdings die Bürger zu häufigeren Ausgleichungen mittelſt des Geldes genöthigt wurden. Auch meinte man öfter die Finanzüberſchüſſe nicht vortheilhafter verwenden zu können, als auf Vermehrung und übermäßige Beſoldung des Beamtenheers oder auf öffentliche Bauten, wobei eine große Maſſe von Geld in Umlauf geſetzt wird, ohne Rückſicht, ob ſolche Unternehmungen auch nothwendig, wenigſtens nützlich waren. Selbſt **Friedrich der Große** wähnte den Nationalwohlſtand im lebendigen Geldumlaufe zu finden und verwendete einen großen Theil des Staatseinkommens auf Errichtung oder Paläſte und andere nutzloſe Bauten. — Wohlſtand und Reichthum des Volks laſſen ſich nur erhöhen durch Vermehrung der Güter, von der Gütervermehrung aber iſt die Belebung des Geldumlaufs ſtets die unmittelbare und natürliche Folge.

Mit der **Lebhaftigkeit** des Geldumlaufs iſt jedoch nicht die **Schnelligkeit** deſſelben zu verwechſeln. Es kann bei einem Volke

wenig Geld im Verkehre ſein, aber dieſes wenige kann ſchnell umlaufen, und umgekehrt kann viel Geld im Verkehre ſein, aber nur ſehr langſam umlaufen. Die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs richtet ſich nach der Menge und dem Umfange der Veräußerungen überhaupt, welche mittelſt Geld vorgenommen werden, die Schnelligkeit deſſelben aber beruht auf der Menge von Veräußerungen, welche während eines beſtimmten Zeitraumes mittelſt der nämlichen Geldſtücke geſchehen. Hat die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs an und für ſich keinen weſentlichen Einfluß auf den Nationalwohlſtand, ſo iſt dagegen der heilſame Einfluß, welchen die Schnelligkeit des Umlaufs in dieſer Hinſicht äußert, ganz unverkennbar. Es bewirkt dieſelbe nämlich, daß die Geldmaſſe nicht in demſelben Verhältniſſe vergrößert zu werden braucht, als die Maſſe der Veräußerungen zunimmt, daß alſo ein Volk, wenn ſich bei ihm die Maſſe der Veräußerung verdoppelt, die Geldmaſſe nicht ebenfalls zu verdoppeln, ſondern vielleicht nur um die Hälfte oder ein Drittheil zu vermehren genöthigt, mithin im Stande iſt, die Anſchaffungskoſten der Hälfte oder von zwei Drittheilen zu erſparen und auf ſonſtige Weiſe nützlich zu verwenden.

Das Rad für den Umlauf der in den Verkehr kommenden Waarenmaſſe braucht nicht immer größer zu werden, wenn ſich die Waarenmaſſe ſelbſt vermehrt, ſondern es iſt ſchon hinreichend, wenn daſſelbe nur ſchneller ſich umdreht. Je raſcher das Geld aus einer Hand in die andere geht und zu neuem Tauſche verwendet wird, mit einer deſto geringern Summe wird das Geſchäft des Waarenumtauſches bewirkt, eine deſto größere Summe kann daher mit der nämlichen Geldmaſſe bezahlt werden. Eintauſend Gulden, welche monatlich umlaufen, thun gerade dieſelbe Wirkung, wie zwölftauſend Gulden, welche erſt nach einem Jahre ihren Kreislauf vollenden. Ein lehrreiches Beiſpiel in dieſer Hinſicht liefert uns die Belagerungsgeſchichte der Feſtung Tournay (Dornick) vom Jahre 1745. Der Commandant dieſer Feſtung reichte ſieben Wochen lang zur Bezahlung der Löhnung mit 7000 Gulden aus, indem er ſich dieſelbe Summe zu Ende jeder Woche von Neuem von den Gaſtwirthen leihen ließ, welche das Geld von den Soldaten eingenommen hatten. (Piato, traité de la circulation. Amsterd., 1771.)

Nicht unpaſſend vergleicht Chr. v. Schlözer die in einem Lande umlaufende Geldmaſſe mit einem Laſtwagen, der gebraucht wird, um durch beſtändiges Hin- und Herfahren die Waaren von einem Handelsplatze nach dem andern zu ſchaffen. So wie derſelbe nicht etwa blos zu einem einzigen Transporte dient, ſondern zu mehreren, eben ſo kann auch eine und dieſelbe Geldmaſſe dazu gebraucht werden, eine Menge von Gütern, die deren Werth unendlich übertrifft, durch einen beſtändigen Wechſel des Geldes von einer Hand in die andere zu liefern. Und nicht weniger ſinnreich vergleicht Sismondi den Geldumlauf mit dem ſtatiſchen Momente der Phyſiker, welches

aus Geſchwindigkeit und Maſſe zuſammengeſetzt iſt, wornach es dann für den Geldumlauf völlig gleich iſt, ob 1 als Maſſe mit der Geſchwindigkeit von 10, oder 10 als Maſſe mit der Geſchwindigkeit von 1 umlaufe. Karl Murhard.

Geldzeichen, Repräſentativgeld, Creditgeld. Die Erfindung der Geldzeichen, namentlich des Papiergeldes, verdanken wir nicht, wie vielleicht Manche glauben, der Politik neuerer Zeit. Nach Klaproth kamen zuerſt in China im J. 807 nach Chr. Geldzettel in verſchiedener Form, welche man fliegendes Geld nannte, in Umlauf. Nach Schlözer hat man ſich derſelben in China und Perſien zur Zeit, als die Mongolen dort herrſchten, im dreizehnten Jahrhunderte, allgemein bedient. Die Mongolen, ſagt Schlözer, haben die Anwendung des Papiergeldes weiter getrieben, als bisher irgend ein europäiſcher Souverain ſie zu treiben gewagt hat: ſie haben ſich mittelſt deſſelben in den Stand geſetzt, Gold zu verfertigen, ſo viel ſie wollten und brauchten, um ſich dadurch einem Joche zu entrücken, das bisher auf ihnen lag, ſo lange ihr Geld in edelem Metalle beſtand, was nur die Natur, nicht ſie, hervorbringen konnte. Es kommen davon in China Nachrichten vor bis in's funfzehnte Jahrhundert. Man verfertigte den Stoff dazu aus Baumrinde, die wie Blätter von Papier zugerichtet wurde. Es gab große und kleine Stücke, runde und länglich-viereckige von ſchwarzer Farbe. Jeder zur Verfertigung derſelben beſtellte Staatsbeamte ſetzte ſein Zeichen darauf und zuletzt fügte noch der vom Kaiſer ernannte Vorſteher einen Stempel mit rothem Zinnober hinzu, wodurch es eigentlich erſt Werth und Geltung erhielt. Baumwollenpapier, mit dem Namen des Regenten bezeichnet, war umlaufende Landesmünze, worin die Unterthanen ihre Abgaben entrichteten und die Beſoldeten ihren Gehalt empfingen. Abgenutztes Papiergeld konnte zur Umtauſchung gegen neues eingereicht werden. Das Regalrecht, was hierbei der Kaiſer ausübte, wurde gegen Eingriffe durch Todesſtrafe geſchützt.

Auch heut zu Tage ſpielen die Geldzeichen im Verkehre der Völker eine ſehr bedeutende Rolle, und in manchen Ländern haben ſie ſogar das wirkliche Geld, das Metall-Geld, beinahe ganz verdrängt. So z. B. in Schweden und Norwegen. „Die dortigen Reichsbancozettel," bemerkt ein neuerer Reiſebeſchreiber (Hallberg) „ſind oft ſo zerriſſen und beſchmutzt, daß es Einen ekelt, ſie anzurühren; viele ſind mit anderem Papiere geflickt, mit Nadeln zugeſtochen. Es iſt zum Lachen, wenn man ſieht, wie die Menſchen um einen ſolchen Lumpen ſich bemühen, allein es iſt dort das Zeichen des Werths aller Dinge. In Schweden gibt es Zettel, einen halben Bogen groß, wovon oft ganze Stücke abgeriſſen ſind; wenn ſie nur noch kenntlich, ſo ſind ſie gut; auf vielen iſt geſchrieben, gerechnet u. ſ. w. Wenn ſie zu ſehr verdorben ſind, kann man ſie bei der Bank gegen neue umwechſeln. Es iſt dadurch möglich, daß manche Zettel dem Staate mehr wie ſein Nennwerth an Papier gekoſtet.

Silber und Gold iſt gar nicht in Umlauf, Viele kennen es nicht einmal, und gewiß iſt es, daß man mit 100,000 Ducaten im Sacke vor Hunger ſterben könnte, wenn man ſie nicht gegen Papier umtauſchte. Ein gut gekleideter Mann wünſchte das Geld unſerer Länder zu ſehen, ich zeigte ihm einen doppelten Souverain, alſo drei Ducaten; er fragte: ob das wohl ſo viel als ein Reichsbankthaler wäre?" (Hallberg's Reiſe durch Scandinavien. Leipzig, 1818.)

Die Geldzeichen ſind ihrer Natur nach weſentlich verſchieden vom wahren Gelde. Die Wirkſamkeit des Geldes im Verkehre beruhet zwar zuletzt immer auf der allgemeinen Meinung von ſeiner Fähigkeit, als Anweiſung zu dienen auf den Erwerb von Gütern jeglicher Art. In dieſem Glauben, in dieſem Credite, welchen ihm die Verkehrenden beimeſſen, ſpricht ſich das eigentliche Weſen des Geldes aus, und mit Recht wird es in dieſer Beziehung vom Grafen Buxnoy das moraliſche Werkzeug des geſammten Welterzeugniſſes und Weltgenuſſes genannt. Aber neben dieſem geiſtigen Elemente, dem Credite, liegt dem wirklichen Gelde zugleich ein materielles, ſinnliches Element zu Grunde, das dem geiſtigen als mächtige Stütze dient und ſeine Wirkſamkeit im Verkehre gewiſſermaßen verbürgt. Dieſes ſinnliche Element, dieſer materielle Stützpunct des Geldes, iſt dasjenige Gut von Tauſchwerth, was zum Stoffe des wirklichen Geldes erwählt worden und ihm die Eigenſchaft einer Waare von allgemein anerkanntem Tauſchwerthe verleihet, es ſind bei allen geſitteten Völkern der Erde die edelen Metalle. Nicht durchaus nothwendig iſt es indeß, daß das edele Metall, das dem Gelde zu Grunde liegt, und worauf hauptſächlich ſein Tauſchwerth beruhet, ſelbſt im Umlaufe erſcheine, daß Gold und Silber in Natur die Ausgleichungen im Verkehre vermitteln; dieſe Function des Geldes kann vielmehr oft auf gleiche, ja ſogar bequemere Weiſe durch bloſe Geldzeichen, durch bloſe Repräſentanten von Gold und Silber verſehen werden, und zum Stoffe ſolcher Repräſentanten laſſen ſich ſelbſt Gegenſtände ohne allen Tauſchwerth, z. B. Papierzettel, paſſend und nützlich gebrauchen. Aber, welcherlei Stoff immerhin zum Geldzeichen gewählt worden, ſo beruhet doch der Tauſchwerth ſolcher Zeichen immer lediglich auf dem edelen Metalle, das ihnen zur Grundlage dient, und in dem Verhältniſſe, wie dieſe Grundlage feſter oder ſchwächer erſcheint, iſt auch die Geltung jener Zeichen mehr oder weniger ſchwankend und gefährdet.

Im wirklichen Gelde, dem Metall-Gelde, beſitzt der Inhaber ein Gut, über deſſen Tauſchwerth gar kein Zweifel obwaltet; er beſitzt darin gleichſam ein Unterpfand ſeiner Geltung und darf mit Gewißheit darauf rechnen, mittelſt deſſelben einen dem Tauſchwerthe des Metalles entſprechenden Güterwerth im Wege des Verkehres erhalten zu können. So beſitzt z. B. der Inhaber eines Speciesthalers, welcher auf den zehnten Theil einer Mark Silbers lautet und eine ſolche Maſſe dieſes Metalles auch wirklich enthält, in dieſem Geldſtücke die

unmittelbare Anweiſung auf den Erwerb einer Gütermaſſe, deren Tauſchwerth dem Tauſchwerthe einer Mark Silbers gleich kommt. Nicht ſo iſt es der Fall beim bloſen Geldzeichen. Dieſes kann in der Regel für den Inhaber nur in ſo fern einen Werth haben, als ihm Metall zu Grunde liegt, als es eine Anweiſung auf die Erwerbung von Metallgelde iſt, auf deren Realiſirung er mit Sicherheit rechnen darf. Mit dem Beſitze einer als Geldzeichen umlaufenden Staatsbanknote z. B., welche auf einen den zehnten Theil einer Mark Silbers enthaltenden Speciesthaler lautet, iſt nicht zugleich der wirkliche, unmittelbare Beſitz dieſer Metallmaſſe verbunden, ſondern es kann ſolcher Beſitz nur erſt dadurch erlangt werden, daß die Note bei der Bank, welche ſie ausgegeben, eingereicht und von derſelben honorirt wird.

Als bloſes Geldzeichen, nicht als wirkliches Geld müſſen auch alle geprägten Metallſtücke, alle Metallmünzen betrachtet werden, welche auf einen höheren Tauſchwerth lauten, als das Metall beſitzt, das ihren Stoff bildet. So ſind die meiſten in Umlauf befindlichen Kupfermünzen kein wirkliches Geld, ſondern nur Geldzeichen; denn geſetzt auch, das Kupfer ſei im Lande zum Gelde, d. h. zum allgemeinen Werthmeſſer und Werthausgleichungsmittel erkoren worden, ſo übertrifft doch gewöhnlich der Tauſchwerth, worauf die Kupfermünze lautet, bei Weitem den Tauſchwerth des Metalles, das ſie enthält. Und eben ſo ſind auch alle Silbermünzen, welche auf einen höheren Tauſchwerth lauten, als ſie, ſelbſt mit Berückſichtigung des Schlagſchatzes, an Silber werth ſind, wirkliches Geld nur in dem Verhältniſſe des edelen Metalles (und des Schlagſchatzes), das ſie enthalten, dagegen aber bloſes Geld-Zeichen in Anſehung des Mehrbetrags ihres Nennwerthes.

Groß und mannigfaltig ſind die Vortheile, welche die Einführung von Geldzeichen der Induſtrie und dem Handel eines Volkes gewähren, ſegensreich der Einfluß, welchen ſie auf den Nationalwohlſtand haben kann, wird mit Umſicht und Weisheit dabei zu Werke gegangen, aber groß, ja unermeßlich ſind auch die Nachtheile, welche davon unzertrennlich, fehlt es an dieſer Umſicht und Weisheit.

Als weſentliches Erforderniß, als nothwendige Bedingung eines guten und gefahrloſen Geldzeichens iſt überall die Eigenſchaft zu betrachten, mit dem wirklichen Gelde, deſſen Repräſentant und Stellvertreter daſſelbe iſt, und neben welchem es in Umlauf geſetzt wird, ſtets und immerdar gleichen Cours zu behaupten. Von dem Augenblicke an, wo es dieſe Eigenſchaft verliert, wo es ſich vom wirklichen Gelde losreißt und unter das Pari deſſelben ſinkt, wird das Geldzeichen fehlerhaft, dem Verkehre hinderlich und den Nationalwohlſtand gefährdend.

Die wohlthätigen Wirkungen, welche ein gutes Repräſentativgeld auf den Nationalwohlſtand äußert, ſind vorzüglich folgende:

1) Hat eine Nation, welche ſich bisher des Metallgeldes bei ih-

rem Verkehre bedient hatte, durch eingetretene Umſtände plötzlich einen Theil ihrer Geldvorräthe verloren, und fehlt es ihr an Mitteln, die ſolcher Weiſe in dieſen Vorräthen entſtandenen Lücken ſo ſchnell, als es ihr Intereſſe erheiſcht, wieder auszufüllen, ſo kann ein zweckmäßig organiſirtes Geldzeichen vortheilhaft als Stellvertreter des Metallgeldes gebraucht und dadurch eine außerdem unvermeidliche Stockung des Verkehres abgewendet werden.

2) Iſt das Land hinlänglich mit Metallgeld verſehen, ſo bewirkt die Einführung von Geldzeichen, daß ein Theil des dadurch überflüſſig gewordenen Metallgeldes zu neuen gewinnbringenden Geſchäften benutzt werden kann. — Nicht unpaſſend vergleicht Adam Smith das in einem Lande umlaufende Metallgeld mit einer Heerſtraße, die alles Gras und Getreide des Landes in Verkehr und zu Markte bringen hilft, ſelbſt aber nicht einen einzigen Halm von beiden erzeugt. Die Einführung von Geldzeichen veranſtaltet eine Art von Fuhrwerk durch die Luft und macht es dem Lande möglich, einen großen Theil ſeiner Heerſtraßen in gute Kornfelder und Wieſen zu verwandeln und auf ſolche Weiſe das jährliche Erzeugniß ſeines Bodens und Fleißes beträchtlich zu vergrößern. Freilich iſt, wie Gr. Soden bemerkt, der Gewerbfleiß und der Handel eines Landes, wenn er ſo gleichſam auf den Dädaliſchen Flügeln in den Lüften ſchwebt, nicht ganz ſo ſicher, als wenn er auf dem feſten Boden von wirklichen Genußmitteln, von Gold und Silber, einhergeht; unleugbar aber wird er dadurch beträchtlich vermehrt und erweitert werden können.

3) Die Koſten, welche die Nation zur Anſchaffung und Unterhaltung der im Lande erforderlichen Geldmaſſe verwenden muß, werden durch die Einführung von Geldzeichen ausnehmend vermindert. So ſind, wie Jedermann weiß, Papier und Druckerſchwärze, woraus das Papiergeldzeichen beſteht, ungleich wohlfeiler als Metalle. Das Verfahren, wodurch eine Regierung aus Papier verfertigte Geldzeichen an die Stelle von Metallgeld ſetzt, iſt dem Verfahren eines Fabrikherrn ähnlich, der zufolge einer vortheilhaften Erfindung im Maſchinenweſen ſeine koſtbaren Maſchinen durch wohlfeilere erſetzt und den Unterſchied zwiſchen dem, was beide koſten, zu ſeinem umlaufenden Capitale, zu den Fonds ſchlägt, woraus er rohe Stoffe anſchafft und ſeine Arbeiter lohnt.

Mit Unrecht hat man öfter den Geldzeichen zum Vorwurfe gemacht, daß ſie das Metallgeld aus dem Lande verdrängen; denn die edelen Metalle, welche durch das eingeführte Geldzeichen im Binnenverkehre entbehrlich gemacht werden und deshalb in's Ausland ſtrömen, werden ja nicht umſonſt weggegeben, ſondern es kommen dafür ausländiſche Waaren als Gegenwerth zurück, die entweder für ein anderes fremdes Land, oder zu einer nützlichen Anwendung im Vaterlande beſtimmt ſind.

Wie groß und wichtig indeß auch die Vortheile ſein mögen, welche gute und paſſende Geldzeichen dem Volke gewähren, immer

werden ſie durch die Nachtheile weit überwogen, welche aus dergleichen Stellvertretern des Geldes hervorgehen, ſobald ſie fehlerhaft geworden, d. h. aufgehört haben, mit dem Metallgelde gleichen Cours zu behaupten. Einer ſolchen Fehlerhaftigkeit aber iſt, wie Geſchichte und Erfahrung lehren, vor Allem das reine Creditgeldzeichen ausgeſetzt, was, wie z. B. die franzöſiſchen Aſſignaten, aller ſoliden Grundlage entbehrend, ſeine Geltung lediglich dem gezwungenen Courſe verdankt, welchen die Regierung ihm ertheilt hat.

Die Nachtheile eines fehlerhaft gewordenen Repräſentativgeldes ſind vornehmlich folgende:

1) Das Sinken der Geldzeichen veranlaßt eine Preiserhöhung ſämmtlicher in den Verkehr kommenden Waaren. Dieſe Preiserhöhung aber tritt nicht bei allen Dingen auf einmal ein, ſondern verbreitet ſich, von den fremden Kaufmannsgütern anfangend, nur nach und nach in ungleichen Verhältniſſen auf die verſchiedenen verkäuflichen Dinge und am Späteſten auf den Lohn der Arbeiter jeder Art. Hieraus erwächſt gerade für die zahlreichſte Volksclaſſe der größte Schaden.

2) Die Verwirrungen, welche in Folge des Sinkens der Geldzeichen zwiſchen Schuldner und Gläubiger entſtehen, ziehen eine Stockung, wenigſtens eine Erſchwerung, des allgemeinen Verkehres nach ſich. Der Grundeigener, welcher ſein Grundſtück verpachtet, der Landbauer, welcher für ſeine Erzeugniſſe, der Kaufmann, der für ſeine Waaren einen gewiſſen Preis in Metallgeld feſtgeſetzt, derjenige, welcher einen beſtimmten Gehalt in Geld als Lohn für geleiſtete Dienſte zu beziehen hat, Alle haben auf einen faſt unabänderlichen Tauſchwerth des Geldes gerechnet und Alle ſehen ſich durch das fortdauernde Schwanken deſſelben auf's Schrecklichſte getäuſcht, ſobald zwiſchen Abſchließung und Vollziehung des Geſchäftes nur einige Zeit verſtrichen iſt.

3) Manches Handelsgeſchäft wird durch das Sinken der Geldzeichen unmöglich gemacht, weil aller Credit, die Seele des Handels, dadurch zu Grunde geht und die Zeit jede Berechnung zu Schanden macht. Wer auswärtige Waaren ankaufte und beim Verkaufe derſelben beträchtlich zu gewinnen hoffte, ſieht, wenn er die Waaren bezahlen muß, durch das Sinken des Wechſelcourſes plötzlich ſeinen Gewinn in Verluſt verwandelt; wer mit inländiſchen Waaren Handel treibt, iſt beim Verkaufe derſelben nie gewiß, ob er ſolche zu gleichen Preiſen wieder werde anſchaffen können. Jede Handelsunternehmung kann dann unter dem Scheine des Gewinnſtes einen Verluſt mit ſich führen; wer Waaren unverkauft liegen läßt und ſeine Magazine verſchloſſen hat, iſt am Ende des Jahres oft reicher als der, welcher die Waaren zu wiederholten Malen umgeſetzt und bei jedem Umſatze zu gewinnen gemeint hat. Der Vortheil des Kaufmannes ſteht ſomit öfter mit ſeiner Betriebſamkeit im Widerſpruche und dem Handel werden von mehreren Seiten zugleich tiefe Wunden geſchlagen.

4) Geſammelte Capitale, die, verzinslich angelegt, Handel und

Induſtrie belebt haben, verſchwinden zum Theil für den Capitaliſten, welchem dieſelben in einem Geldzeichen abgetragen werden, das ſich vom wirklichen Gelde losgeriſſen hat; der Verſchwender entledigt ſich ſo ſeiner Verpflichtung gegen den Gläubiger mittelſt weit geringerer Werthe als er ſchuldig iſt, und der ſonſt ſo wohlthätige Darlehensvertrag hat nur Unheil zur Folge. Von ſeinem Vermögen kann man dann öfter keinen weiſeren Gebrauch machen, als wenn man es verzehrt; denn beſſer iſt es immer, Capitale ſelbſt zu genießen, als ſie auszuleihen und größtentheils nicht wieder zu bekommen, oder ſolche anzuhäufen und nachher den Werth von dem, was man angehäuft hat, nicht wieder finden zu können. Verſchwendung und liederlicher Haushalt werden dann Weisheit, und die Geſetze erſcheinen mit den Laſtern gleichſam im Bunde gegen das öffentliche Wohl.

Nur in ruhigen, friedlichen Zeiten laſſen ſich von der Einführung eines Geldzeichens wohlthätige Folgen erwarten, nur dann auch läßt ſich hoffen, daß daſſelbe nicht von dem Metallgelde ſich losreißen werde; denn nur dann erfreuet ſich gewöhnlich die Regierung des zu einer ſolchen Maßregel erforderlichen öffentlichen Zutrauens. Nicht, wenn der Staat hinſichtlich ſeiner Finanzen in Verlegenheit gerathen, ſondern nur bei gefüllten Staatscaſſen ſollte daher dieſe Maßregel ergriffen werden, und nie ſollte derſelben ein anderer Zweck zum Grunde liegen, als die Beförderung und Belebung des Nationalverkehres. Artet die Schaffung von Geldzeichen in eine bloſe Finanzoperation aus, dann ſchadet ſie nicht allein dem Verkehre, ſtatt ihm zu nützen, ſondern der beabſichtigte Zweck, den Staatsfinanzen eine neue ergiebige Quelle zu eröffnen, wird auch in der Regel gänzlich verfehlt. Zwar vermag die Anwendung dieſes Mittels bisweilen dem öffentlichen Schatze eine augenblickliche Hülfe zu gewähren, aber die Zerrüttung, welche derſelbe in der Folge dadurch erleidet, führt gewöhnlich Nachtheile mit ſich, die mit jenem augenblicklichen Vortheile durchaus nicht im Verhältniſſe ſtehen. — Dennoch können Fälle eintreten, wo die Einführung eines ſelbſt fehlerhaften Geldzeichens, eines ſolchen, was ſich vom Metallgelde losreißt, wo nicht Rechtfertigung, doch Entſchuldigung verdient. Ein Fall der Art iſt, wenn es Sein oder Nichtſein des Staates gilt, wenn deſſen Sicherheit in großer Gefahr ſchwebt, ein Krieg plötzlich drohet und durch Ergreifung dieſer verzweiflungsvollen Maßregel die Regierung in den Stand geſetzt wird, über die Kräfte der Bürger ſo zu verfügen, wie es die Noth erheiſcht. Ein unter ſolchen Umſtänden eingeführtes Geldzeichen iſt aber im Grunde nichts weiter, als eine gezwungene, leicht zu erhebende, wiewohl höchſt ungleich vertheilte Anleihe. Allein auch in Fällen der Art muß, iſt die Gefahr, welche von Außen drohete, vorüber, ſofort Hand an's Werk gelegt werden, um die übergroße Maſſe von Geldzeichen zu vermindern und nur ſo viel

davon im Umlaufe zu laſſen, als mit dem Metallgelde gleichen Cours zu behaupten vermag.

Die Erfindung der Geldzeichen, des Repräſentativgeldes, erſcheint ſonach als eines der nützlichſten, aber auch gefährlichſten Geſchenke, welche der verkehrtreibenden Welt gemacht werden. Gleich dem Alles bezwingenden und Alles zerſtörenden Feuer, das Prometheus vom Himmel herabbrachte, hat der Erfinder der Geldzeichen mit ihnen den Völkern ein belebendes und zerrüttendes Opiat gegeben. Indeſſen ſchützt, wie gegen die Verwüſtung des erſten Vorſicht und Kunſt, ſo gegen die Verarmung beim anderen Staatsweisheit und Gerechtigkeit. Karl Murhard.

Geleite, Geleitsrecht. — Unter Geleite iſt zu verſtehen Schutz und Sicherheit gegen drohende Gewaltthätigkeiten, Beleidigungen und Beraubungen, welche die Staatsgewalt denjenigen, die ſich innerhalb ihres Gebietes aufhalten, für ihre Perſonen und die Güter, die ſie bei ſich führen, entweder mittelſt Beigebung einer bewaffneten Begleitung gewährt oder durch urkundliches Verſprechen zuſichert. Im Mittelalter, zur Zeit des in Deutſchland herrſchenden Fauſtrechtes, als überall auf Straßen und in Wäldern Raubritter und Wegelagerer lauerten, um friedliche Wanderer anzufallen, zu plündern und zu mißhandeln, war das bewaffnete Geleite für alle Reiſenden zu ihrer Sicherheit ganz unentbehrlich, beſonders aber für die Kaufleute, die mit ihren Waaren auf Märkte und Meſſen zogen. Für die Sicherheit dieſer, zumal bei den in gewiſſen Reichsſtädten Statt findenden bedeutenderen und berühmten Meſſen, war daher von Seiten der Reichsgewalt insbeſondere durch Geleitsanſtalten (Meßgeleite) Fürſorge getroffen, worüber gewöhnlich die Meßprivilegien das Nähere beſtimmten *). Neben dem bewaffneten oder ſogenannten lebendigen Geleite bildete ſich erſt ſpäter durch Gewohnheit das ſchriftliche, welches, im Gegenſatze von jenem, auch todtes heißt und in gewiſſer Beziehung noch jetzt gebräuchlich iſt. Es wurden nämlich von der Staatsgewalt ſogenannte Geleitsbriefe ausgeſtellt, enthaltend die im Namen des Regenten gegebene feſte Zuſicherung von Schutz und Sicherheit der Perſonen und Güter gegen Gewaltthätigkeiten, widerrechtliche Eingriffe und Beeinträchtigungen während der Reiſe durch das Gebiet, auch während des Aufenthaltes an beſtimmten Orten. Die in den Geleitsbriefen gewöhnliche Formel lautete: „daß ſie darzu, darin und davon bis wieder an ihren Gewahrſam geſichert und vergeleitet ſein ſollten **).“ Dieſe Geleitsbriefe mußten aller Orten, worüber ſich die Hoheit des dieſelben ertheilenden Regenten erſtreckte, genau beachtet und ſich jeder Unbilde gegen die Vergeleiteten und ihre

*) Orth, ausführl. Abhandl. von den Reichsmeſſen in Frankfurt a. M. S. 75. flg.
**) Haltaus, Glossar. v. Geleite.

Habe enthalten werden. Wer dieſem zuwiderhandelte, beging das Verbrechen des Landfriedensbruches, welches insbeſondere mit der Strafe der Acht bedrohet war. In dem ſchriftlichen Geleite, welches auch das ſichere, feſte, ſtarke hieß, iſt ohne Zweifel der Urſprung unſerer heutigen Reiſepäſſe zu ſuchen, da beide unverkennbar große Aehnlichkeit mit einander haben.

Die Befugniß, Geleite zu ertheilen (das Geleitsrecht), gehörte zu den Hoheitsrechten (Regalien), ſtand alſo dem Kaiſer in Bezug auf das ganze Reich, den Reichsſtänden innerhalb ihrer Territorien vermöge kaiſerlicher Belehnung zu*). Doch kam es auch vor, daß ein Reichsſtand ermächtigt war, auf dem Gebiete eines anderen das Geleitsrecht als Staatsdienſtbarkeit auszuüben**). Die Vergeleiteten mußten gewiſſe Abgaben (Geleitsgeld) entrichten, welche mitunter noch forterhoben wurden, nachdem mit der Verbannung des fauſtrechtlichen Zuſtandes das Geleite ſelbſt in ſeiner urſprünglichen Geſtalt als zwecklos hinweggefallen war. — Die Wirkung insbeſondere des ſchriftlichen Geleites erſtreckte ſich übrigens nicht ſo weit, überführte Verbrecher, namentlich Friedensbrecher, zu ſchützen; für dieſe, ſo wie überhaupt für alle Geächteten, galt kein Geleite, und es war den Reichsſtänden bei Strafe unterſagt, ihnen ſolches zu gewähren***).

Wenn in den Zeiten der fauſtrechtlichen Unſicherheit ein Landesherr Reiſenden das nöthige bewaffnete Geleite innerhalb ſeines Gebietes nicht ertheilt hatte, und die Reiſenden auf der Straße angefallen und beraubt wurden, ſo lag dem Landesherrn ob, dieſelben ſchadlos zu halten, in ſo fern er nicht die Räuber zur Wiedererſtattung des Gutes an die Beraubten nöthigte†). So wurde namentlich im Jahre 1184 dem Erzbiſchofe Philipp von Cöln durch Kaiſer Heinrich VI. befohlen, Augsburger Kaufleuten, denen auf ihrer Reiſe durch ſein Gebiet ihre Güter geraubt worden waren, deshalb Erſatz zu leiſten, weil er das Geleitsrecht, womit er beliehen war, nicht, ſeiner Pflicht gemäß, zu Gunſten dieſer Kaufleute ausgeübt hatte††).

Zufolge der goldenen Bulle Kaiſer Karl's IV. waren ſämmtliche Reichsſtände bei Strafe des Meineides und Verluſtes ihrer Lehen verpflichtet, die ſich zu der Kaiſerwahl begebenden Kurfürſten und deren Geſandten durch ihre Gebiete ſicher zu geleiten. Dieſelbe Verpflichtung, wenn auch nicht bei gleicher Strafe, lag den Reichsſtänden gegen diejenigen ob, die, zu einer Reichs- oder Kirchenverſammlung berufen, nach dem Orte hin wo ſie Statt fand, und von da zurück reiſ'ten.

*) Friderici II. Constitut. de jurib. princip. d. a. 1232. in Schmauß, Corp. jur. publ. S. R. imper. S. 7.

**) Klüber, öffentl Recht des deutſchen Bundes §. 411.

***) Orth a. a. O. S. 87. flg.

†) Jargow, Einleitung in die Lehre von den Regalien S. 295.

††) Orth S. 83.

Die deutſche Geſchichte enthält mehrere Beiſpiele, daß Männer, die durch ihre von den allgemein herrſchenden abweichenden Lehren und Meinungen, beſonders in Religions- und Kirchenſachen, Aufſehen und Aufregung hervorgerufen, von der oberſten Kirchen- oder Reichsgewalt zur Verantwortung gezogen werden ſollten, dieſe aber ſich derſelben, da ſie unter dem Schutze zahlreicher und mächtiger Freunde und Anhänger ſich befanden, mit Gewalt nicht bemächtigen konnte, wogegen dieſe Männer aus Begeiſterung für das, was ſie als Wahrheit erkannten und lehrten, ſich bereit und entſchloſſen zeigten, freiwillig vor einer allgemeinen Kirchen- oder Reichsverſammlung zur Verantwortung ſich zu ſtellen, wenn ihnen von Kaiſer und Reich die feſte Zuſicherung (das ſichere Geleit) gegeben wurde, daß ſie mit ihrer Verantwortung und Rechtfertigung gehört werden und auf ihrer Hin- und Rückreiſe, wie auch an dem Orte der Kirchen- oder Reichsverſammlung, mithin namentlich von dieſer ſelbſt keinerlei Gefährde, Verletzung und Beeinträchtigung ihrer Perſon zu befürchten haben ſollten. Dieſes Geleite pflegte denn auch ertheilt zu werden, und es war dabei als heilige Pflicht des Kaiſers und Reiches anerkannt, daſſelbe zu achten und zu bewirken, daß es von Anderen geachtet werde. Unter dem Schutze eines ſolchen Geleites geſchah es, daß im Jahre 1414 Johann Huß vor der Kirchenverſammlung zu Conſtanz, ſo wie im Jahre 1521 Luther vor der Reichsverſammlung zu Worms erſchien, wobei aber bekanntlich dem Erſten das verbürgte Kaiſerwort gebrochen und er, der erhaltenen Zuſicherung zuwider, in Haft gebracht und als Ketzer verbrannt wurde.

In älteren Zeiten trug es ſich öfter zu als jetzt, daß Gerichte, um einen Angeſchuldigten, deſſen ſie nicht habhaft werden konnten, zu beſtimmen, ſich freiwillig vor Gericht zu ſtellen und gegen die erhobene Beſchuldigung zu verantworten, ein ſchriftliches ſicheres Geleit (salvus conductus) ertheilten, unangefochten und ungehindert an das Gericht zu gehen, daſelbſt ſich aufzuhalten und demnächſt an ſeinen früheren Aufenthaltsort zurückzukehren. Die in ſolchen Geleitsbriefen gewöhnliche Formel lautete: „ein ſtrack, wohlverwahrt, ungefährlich, frei, ſicher Geleit dar und dannen an ſein Gewahrſam auf ſein Recht *).“ Hierbei war aber ſchon in den älteſten Zeiten anerkannt, daß dieſes Geleite blos für den Zweck der Vertheidigung und Rechtfertigung gelte und dem Angeſchuldigten gegen Verletzung ſeiner Perſon, insbeſondere Beſchränkung ſeiner Freiheit, nur ſo lange Sicherheit gewähre, als er nicht eines Verbrechens überführt und durch richterliches Erkenntniß in Strafe verfällt worden war, indem zu Gunſten überführter Verbrecher, namentlich von Dieben, Mördern, Straßen- und Kirchenräubern, kein Geleite Statt finden ſollte **). Ein Geleite die-

*) Haltaus, Glossar. v. Geleit.
**) Haltaus l. c.

ſer Art kommt ſelbſt noch heut zu Tage vor, und es findet ſich daſſelbe in den Lehrbüchern des Criminalproceſſes als eines der Mittel erwähnt, wodurch die Stellung des Angeſchuldigten vor das Gericht zum Zwecke der Unterſuchung zu bewirken iſt *). Im Uebrigen hat in neueren Zeiten das Geleite ſeine Anwendbarkeit verloren und iſt deshalb nirgends mehr in Uebung, obgleich mitunter noch Abgaben, die davon herrühren, entrichtet werden müſſen, weil ſolche der cameraliſtiſche Geiſt der Staatsverwaltung nicht abkommen ließ.

G. Rühl.

Gemeinde oder Gemeinheit; Gemeindeweſen; Gemeindebürger; gemeindebürgerliche Rechte; Gemeindegeſetz; Gemeindeordnung; Gemeindehaushalt. — Eine der Wichtigkeit und Vielſeitigkeit der hier zu betrachtenden Gegenſtände auch nur annähernd entſprechende Darſtellung derſelben würde ein umfangreiches Buch erfordern. Wir müſſen uns — der engen Grenzen des Staatslexikons eingedenk — auf die Feſtſtellung der vom Standpuncte des Rechts und der Politik ſich hier darbietenden Hauptgrundſätze und auf die Andeutung der davon abfließenden wichtigeren Folgen beſchränken.

I. Begriff der Gemeinde. Sobald irgendwo eine Anzahl von Menſchen ſich anſiedelt, oder durch den Anwachs der Bevölkerung eine nähere Berührung unter den früher etwa iſolirt lebenden Bewohnern einer Gegend entſteht; ſobald insbeſondere eine zum Stamme erwachſene Familie, oder eine Anzahl von benachbarten Familien, etwa mit fremden Ankömmlingen untermiſcht, das patriarchaliſche oder Familienregiment, welches ihr in dem ganz einfachen Naturzuſtande genügen mochte aufgibt, wird ſie die Nothwendigkeit erkennen, eine eigentliche Geſellſchaftsordnung unter ſich einzuführen, d. h. zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens, zum Schirme des Rechtes und des Gutes gegen was immer für Angriffe und Gefahren, welchen zu ſteuern die Kräfte der Einzelnen nicht vermögen, endlich zur Erleichterung der Bedürfnißbefriedigung Aller, oder überhaupt zur erleichterten Erſtrebung der allgemeinen Lebenszwecke und Lebensgenüſſe und zur Entfernthaltung der eben aus der näheren Zuſammenwohnung leicht entſtehenden Störungen derſelben, eine wechſelſeitige Hülfsverpflichtung zu ſtatuiren, ſich über gewiſſe, auf Erreichung jener Zwecke berechnete Verhaltungsregeln für die Vereinsgenoſſen zu verſtändigen und zur Handhabung derſelben und überhaupt zur Leitung und Verwaltung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten eigene Autoritäten und Geſchäftsführer zu ernennen. Alles dieſes zuſammengefaßt heißt ſo viel, als: die durch die Nähe der Zuſammenwohnung und durch die daraus entſtandene Gemeinſchaft der In-

---

*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 540 flg. (10. Ausg.)

tereſſen und Bedürfniſſe bereits natürlich unter ſich verbundenen Perſonen oder Familien werden die Nothwendigkeit erkennen, ſich zur bürgerlichen Geſellſchaft, d. h. zu einem kleinen Staate zu bilden — in ſo fern ſie nämlich noch keinem anderen, größeren Staatsverbande angehören — oder, falls Letzteres der Fall iſt, in ſo weit die unmittelbaren Einrichtungen und Anſtalten ſolches größeren, ſie mit umfaſſenden Staates unzureichend ſind, alle oben genannten Bedürfniſſe und Zwecke befriedigend zu erfüllen.

Dergeſtalt entſtehen alſo naturgemäß die Gemeinden oder kleineren bürgerlichen Gemeinweſen, d. h. die zu Zwecken, die jenen des Staates analog, ja zum Theil mit ihnen identiſch ſind, geſchloſſenen geſellſchaftlichen Vereinbarungen zwiſchen näher zuſammenwohnenden und daher ſich unmittelbar berührenden Einzelnen und Familien. Zu ihrer Errichtung iſt weder ein Staatsgeſetz noch ein Regierungsbefehl nothwendig. Sie entſtehen von ſelbſt, ſo wie die Familien und Stämme, und aus ihnen erſt bilden ſich in der Regel die eigentlichen oder größeren Staaten. Es wird nämlich, bei fortſchreitender Ausdehnung der Berührungspuncte, oder bei der mit dem Zunehmen der Bevölkerung ganzer Länder verbundenen gegenſeitigen Annäherung mehrerer oder vieler Gemeinden, von den Verſtändigen eingeſehen, daß eine vollſtändigere und beſſer geſicherte Erreichung der dem Gemeindeverbande zu Grunde liegenden Lebenszwecke nur mittelſt der Vereinbarung mehrerer oder vieler ſolcher Urgemeinden zum größeren, ſie alle in ſich faſſenden Gemeinweſen geſchehen könne; und man entſchließt ſich daher zum Eingehen ſolches weiter reichenden Geſellſchaftsvertrages, wodurch jedoch das ſchon früher naturgemäß, wie rechtlich beſtandene Geſellſchaftsverhältniß zwiſchen den Gliedern der kleineren oder Urgemeinden unter ſich keinesweges aufgehoben, vielmehr bekräftigt und ſeine Forterhaltung und Pflege dem ſtarken Staatsſchutze und der wohlthätigen Staatsfürſorge empfohlen wird.

Es hat ſonach mit den Gemeinden faſt dieſelbe Bewandtniß, wie mit den Familien. Auch die letzten nämlich entſtehen ohne den Staat, und beſitzen ein durch die Vernunft dictirtes, auf die verſchiedenen inneren Verhältniſſe jeder einzelnen Familie leicht anwendbares und auch der näheren Feſtſetzung durch Einverſtändniß zwiſchen den Familiengenoſſen empfängliches Recht, ſo wie den Anſpruch auf ein nach Außen unabhängiges und ſelbſtſtändiges Geſammtleben, welcher Anſpruch durch den etwa ſpäter geſchehenden Eintritt in den Gemeinde- oder in den Staatsverband durchaus nicht aufgehoben, ſondern blos etwa denjenigen Beſchränkungen oder näheren Beſtimmungen unterworfen wird, welche zu Erreichung der weiter reichenden Zwecke ſolcher bürgerlichen Vereine nothwendig oder räthlich ſind. So wie mit rein perſönlichen, alſo auch mit Familien- und mit Gemeinderechten verſehen

tritt man, nach dem naturgemäßen Gange der Dinge, in den Staat ein; und weit entfernt davon, dieſe Rechte durch ſolchen Eintritt hinzugeben an denſelben, verlangt man von ihm vielmehr ihre Gewährleiſtung und Beſchirmung.

Freilich ſind auch viele Gemeinden erſt im Staate und zum Theil durch den Staat, d. h. auf Veranſtaltung der Staatsgewalt, entſtanden, und entſtehen fortwährend neue Familien in dem Staate: aber dieſes ändert an dem naturgemäßen Verhältniſſe nichts. Nach dieſem ſind eben Gemeinden, wie Familien, als für ſich beſtehende, weil zum Entſtehen durchaus des Staates nicht bedürfende und darum auch in dem Kreiſe ihres eigenen Lebens und Wirkens ſelbſtſtändige Geſammtperſönlichkeiten zu achten, dem Staate, welcher ſie ſchützt, zwar zur Unterwürfigkeit in Allem, was nach einer vernünftigen Aufſtellung des Staatszweckes wirklich des Staates iſt, gegen dieſen verpflichtet, im Uebrigen aber frei und ihre ſelbſteigenen Lebenszwecke autonomiſch verfolgend.

Wir haben bei dieſer Darſtellung, abgeſehen einerſeits von der freilich hiſtoriſch allzu oft vorgekommenen Bildung der größeren Staaten durch Gewalt und Schrecken, wornach die Gemeinden, die einem ſolchen ſich einverleibten, es nicht durch freien Willen oder rechtlich geſchloſſenen Vertrag thaten, ſondern blos factiſch, d. h. nothgedrungen über ſich nehmend, was einmal nicht abzuwenden war; und anderſeits von der nicht ſelten vorkommenden Gründung von Gemeinden eigens als Staatsanſtalten, z. B. von Colonieen in früher unbewohnten Bezirken, oder von Waffenplätzen gegen das Ausland, oder von Handels- oder Manufacturorten auf dazu geeigneten Puncten u. ſ. w. Alle ſolche factiſch vorkommenden Einzelnheiten können gegen die allgemeine, d. h. auf Naturgeſetzen gegründete Entſtehungsweiſe der Gemeinden, wie der Familien, oder auf die daraus fließenden Rechtsanſprüche derſelben von ganz und gar keinem rechtlichen Einfluſſe ſein. Der Staat, wenn er Gemeinden errichtet oder gründet, ſo wie wenn er — z. B. durch Ausſtattung eines Brautpaares — eine Familie gründet, muß das natürliche Gemeinde- (wie Familien-) recht anerkennen und ehren. Wenn er es nicht thut, ſo hat er vielleicht eine wie immer zu benennende — z. B. Soldaten- oder Handels- oder Gewerbs-Anſtalt begründet, doch nimmer eine Gemeinde.

Hieraus geht auch die Beantwortung der Frage hervor: ob die Gemeinde eine Staatsanſtalt ſei? wie ſolches mehrere Publiciſten behaupten und auch die Gemeindeordnungen verſchiedener Staaten vorausſetzen. Wir ſagen: Nein! Sie iſt es ſo wenig, als die Familie, und ſo wenig, als die Kirche, auch ſo wenig, als z. B. irgend eine zum Zwecke der Wiſſenſchaft oder des Handels u. ſ. w. errichtete Privatgeſellſchaft. Sie iſt es ſchon hiſtoriſch nicht, da die Gemeinden älter ſind, als die förmlichen Saaten, und, wo ſie erſt im Staate ſich bildeten, ſie ſolches ihrer ſelbſt und nicht des

Staates willen thaten; auch großentheils ohne alle Hülfe des Staates, ja nicht ſelten unter Widerſtreben der Staatsgewalt, emporkamen. Sie iſt es aber noch weniger nach einer unbefangenen Rechts- und politiſchen Theorie, da weder eine rechtliche noch politiſche Nothwendigkeit vorliegt, ihr ſolchen Charakter zuzuſchreiben oder zu ertheilen, vielmehr einerſeits die Selbſtſtändigkeit ihres Daſeins und Lebens ſchon aus dem Perſönlichkeitsrechte ihrer Glieder hervorgeht, und auch nach aller Erfahrung zu ihrem Gedeihen nothwendig, demſelben wenigſtens höchſt förderlich iſt, und anderſeits der Staat auch ohne Gemeinden beſtehen, jedenfalls ohne durch ihn ſelbſt errichtete Gemeinden vortrefflich beſtehen kann.

Daß übrigens der Staat aus dem Vorhandenſein der Gemeinden den mannigfaltigſten Vortheil zieht und daß er ſie zur Erſtrebung ſeiner eigenen Zwecke trefflichſt benutzen, ja, nach Umſtänden gar nicht entbehren kann, beweiſ't nichts für die Lehre, ſie ſeien Anſtalten des Staates. Hat doch dieſer auch die Familien und die Kirchen, und vor Allem die einzelnen Bürger für ſeine Zwecke nöthig, ohne daß dadurch eine von dieſen Perſönlichkeiten die Eigenſchaft einer Staatsanſtalt erhält. Warum ſollte es bei der Gemeinde anders ſein?

Es iſt aber für die Gemeinden unendlich wichtig, nicht als Staatsanſtalten betrachtet zu werden. Sie werden herabgewürdigt durch die Vorſtellung, ſie ſeien nichts Anderes als von der Staatsgewalt angeordnete Abtheilungen oder Unterabtheilungen der Regierten, d. h. bloſe Summen von Staatsangehörigen, welche die Regierung, Behufs der leichteren Adminiſtration, in beſondere Vereine zuſammengethan und nach ihrem freien Belieben, d. h. durch ihr Machtwort, mit mehr oder weniger Befugniſſen, Beſitzthümern und delegirten — daher auch blos im Dienſte des Staates auszuübenden — Gewalten verſehen habe. Dergeſtalt wird wohl z. B. ein Kriegsheer, welches ſelbſt eine Staatsanſtalt iſt, getheilt und untergetheilt in Regimenter, Bataillone, Compagnieen u. ſ. w., nicht aber ein Volk, welches der Staat ſelbſt, nicht aber eine Anſtalt des Staates iſt, und deſſen natürliche Gliederungen gleichfalls mit Leben begabt ſind und wohl noch ganz andere Lebenszwecke haben, als die Erleichterung der Adminiſtration.

Es ſind aber zwei — ſich ſonſt entgegenſtehende — Parteien oder Doctrinen, welche die Gemeinden dergeſtalt herabzuwürdigen ſtreben, die eine nämlich, welche der Fahne der Despotie folgt, und darum kein ſelbſtſtändiges Leben, d. h. keine Freiheit, in dem Gebiete des Herrn anerkennen oder dulden will, und die andere, welche das Idol des über dem ganzen Staate allmächtig waltenden Geſammtwillens anbetet. Die letzte Theorie iſt für die Freiheit, mithin für das Recht, eben ſo tödtend, als die erſte; ja ſie begründet, ohne es zu wollen, die Ungemeſſenheit der Herrſcheranſprüche desjenigen, welcher etwa — in Folge eines den Republiken fortwährend drohenden

Schickſales — ſich zur Dictatur aufſchwingt und ſodann, unter dem Titel des Repräſentanten oder Bevollmächtigten jenes allgewaltigen Geſammtwillens, dieſelbe abſolute Macht ſich zueignet, welche ſolchem Geſammtwillen durch deſſen enthuſiaſtiſche Anbeter zugeſchrieben wird. „Ich bin der Staat", ſagte der hochmüthige Ludwig XIV.; und Napoleon, der Erbe der Revolution, ſprach: „ich bin der Geſammtwille", d. h. in mir wohnt oder erſcheint perſonificirt die Allmacht der Nation. Gegen beiderlei Vorſtellungen oder Anmaßungen aber erhebt ſich gleich energiſch das Freiheits- und Rechtsgefühl. Die Perſönlichkeit der Bürger geht gleichmäßig unter in einer wie in der anderen; nach der einen ſind ſie Knechte oder willenloſe Werkzeuge in der Hand des Herrn, nach der anderen ſind ſie bloſe Gliedmaßen eines idealen — bald durch dieſe, bald durch jene Perſonification repräſentirten — Geſammtkörpers der Nation. Dergeſtalt erging es dem freiheitstrunkenen Volke der Neufranken. In jedem ſelbſtſtändigen Rechte einer Gemeinde, wie einer Corporation, erblickten ſie ein Privilegium, eine Verletzung des für die ganze Nation in Anſpruch genommenen Gleichheitsrechtes. Die Nation ſollte nichts Anderes ſein, als eine homogene Maſſe oder Summe von Bürgern, und die Bevölkerungen der Provinzen (Departemente), Cantone und Gemeinden durften daher nur als Abtheilungen jener Maſſe gelten. Ueber ihnen Allen ſchwebte dann das in ſeiner Autorität unbegrenzte Geſetz, als der Ausdruck des Geſammtwillens. Napoleon, der Erbe der Revolution, nahm dann ſolche Vorſtellungen als nützlich an; nur ſetzte er ſich an die Stelle des Nationalwillens, und — die Sklaverei war vollendet. Nach unſerer Lehre iſt auch die Nation oder der Geſammtwille, d. h. der Staat, nicht allmächtig, nicht allgebietend. Die in den Staat tretenden Perſönlichkeiten, ohne Unterſchied, ob einzelne oder Geſammtperſönlichkeiten, behalten ihre Selbſtſtändigkeit, d. h. eben ihre Eigenſchaft als Perſonen, bei; ja ſie erwerben dafür ganz eigens den Anſpruch auf Schutz des Staates, und nehmen nur diejenige Beſchränkung ihrer Freiheit auf ſich, welche als nothwendig zur Verwirklichung des Staatszweckes mit Vernunft mag anerkannt werden. Die Gemeinden alſo verwandeln ſich durch den Eintritt in den Staatsverband mit nichten in Staats-Anſtalten, ſondern ſie bleiben, was ſie früher waren, nämlich Staaten im Kleinen, d. h. ſelbſtſtändige, zu Erſtrebung von Zwecken, die jenen des Staates ähnlich ſind, geſchloſſene Geſellſchaften, doch jetzt vereint mit anderen ähnlichen Geſellſchaften, und auch mit Einzelnen, zum größeren Staate.

Aus dieſer Begriffsbeſtimmung geht die Wichtigkeit des Gemeindeverbandes für alle Mitglieder deſſelben und mittelbar auch für den Staat hervor, folglich auch die unermeßliche Wichtigkeit einer dieſen ſo hohen Intereſſen entſprechenden Geſetzgebung für die Gemeinden, d. h. der ihre inneren und äußeren Verhältniſſe regelnden

Gemeindeordnung. Dieſelbe enthält die ſicherſte Grundlage und die zuverläſſigſte Gewährleiſtung des Lebensglückes aller Staatsbürger, weil die Berührung mit der Gemeindeobrigkeit und die von dieſer auf alle Intereſſen des Bürgers tagtäglich ausgehende Wirkſamkeit für weitaus den größten Theil der Nation fühlbarer und einflußreicher iſt, als die Organiſation und die Thätigkeit der Centralſtaatsgewalt. — „Der in der Provinz anſäſſige ſtille Landbewohner — ſagt Dupin — mag unbekannt bleiben ſelbſt mit dem Namen der Miniſter, welche den Staat regieren; aber er kann nicht gleichgiltig bleiben bei der Art der Verwaltung der Gemeinde, welcher er angehört." — Ein den Haushalt und die Verwaltungsform der Gemeinde regelndes Geſetz iſt daher nicht minder, als eine gute Familienordnung, ja noch weit mehr, als dieſe, weil das Naturgefühl dort weniger, als hier, den Mangel der Geſetzgebung erſetzt — für das Privatglück der Staatsangehörigen unentbehrlich, und alſo, weil die Geſammtwohlfahrt aus der Summe des Privatglückes beſteht, auch zum Wohle des Staates.

Es zieht aber auch der Staat, als politiſches Gemeinweſen betrachtet, und die Regierung, als redliche Geſchäftsführerin deſſelben, unermeßliche Vortheile aus einer guten Gemeindeordnung. Wenn die Bürger ſich in den ſie näher berührenden Verhältniſſen des Gemeindelebens glücklich fühlen, ſo werden ſie auch mit Liebe erfüllt für den Staat, der ſolches Glück ihnen verleihet oder gewährleiſtet, und darum ſind ſie auch zu Opfern bereit für die Vertheidigung und Erhaltung der ihr Recht und ihre Wohlfahrt ſchirmenden Regierung. Die Gemeinden, denen es wohl gehet, namentlich alſo die einer freien, die ſelbſtſtändige Entwickelung begünſtigenden Verfaſſung ſich erfreuenden, ſind die natürlichſten Gegner jeder Umwälzung, die ihnen ja nur Verſchlimmerung ihres Looſes bringen könnte, während die zur knechtiſchen Unterwürfigkeit verdammten, von herriſchen Agenten einer abſoluten Gewalt gleich Haufen von hörigen Leuten verwalteten nur ſo lange zu gehorchen geneigt ſind, als Gewalt und Schrecken vorwalten, jeder Aenderung der Verhältniſſe aber, woraus ſie nämlich nur Verbeſſerung ihres Zuſtandes erwarten können, ihre Wünſche und, ſobald die Gelegenheit ſich darbietet, auch ihre thätige Beförderung widmen. Den Sturz Napoleon's ſchreibt derſelbe Dupin großentheils dem gegen ihn durch die despotiſche Gemeindeverwaltung entzündeten Haſſe des Volkes zu; und eben ſo Dumortier in ſeinem trefflichen Berichte über den den belgiſchen Kammern im Jahre 1834 vorgelegten Entwurf eines neuen Gemeindegeſetzes.

Eine gute Gemeindeordnung, welche den Gemeinden gewiſſermaßen die Segnungen eines erweiterten Familienlebens bereitet, iſt auch natürlich die Mutter eines zuerſt in dem Kreiſe ſolches Lebens ſich äußernden, aber dann, wenn einmal in dieſer Sphäre erſtarkt, ſich bald über die weiteren Räume des Provinzial- und des Staatsverbandes ausdehnenden Gemeingeiſtes. Sie iſt die

Schule des die Staaten gewaltig und glücklich machenden Patriotismus, welcher wohl unendlich koſtbarer, edler und ſegenbringender iſt, als aller — in Ermangelung jenes allein noch anzurufende — knechtiſche Gehorſam. Sie tödtet den engherzigen Egoismus und lehrt die Bürger, ſich nicht als blos für ſich allein lebende Individuen, ſondern als Glieder eines Gemeinweſens, dem man mit Pflicht und Liebe verbunden iſt, zu betrachten; ſie iſt alſo die Quelle der ſtaatsbürgerlichen nicht minder als der gemeindebürgerlichen Tugend.

Eine gute Gemeindeordnung endlich, d. h. eine dem Begriffe und Weſen der Gemeinde anpaſſende, iſt auch die Pflegerin der aus edelem Selbſtgefühle ſtammenden Freiheitsliebe und der damit innig verbundenen Anhänglichkeit an Recht und Geſetz, ſo wie des Muthes, dieſe koſtbarſten Güter des Erdenlebens gegen alle Eingriffe und Gefährdungen zu vertheidigen, welche von Innen oder von Außen ſich dagegen erheben möchten. Dieſe Liebe zur Freiheit und zum Rechte aber und dieſer männliche Muth ſind die feſten, die durch keine materielle Kraft zu erſetzenden Schutzmauern der Staaten, ganz vorzüglich der kleineren, welche von der Uebermacht der großen ſich bedrohet ſehen.

II. Verhältniß zum Staate. Durch unſere Behauptung, daß die Gemeinden keine Staatsanſtalten, ſondern ſelbſtſtändige und, vermöge eigenen inneren Lebensprincipes, ihre ſelbſtgeſetzten Zwecke verfolgende Geſammtperſönlichkeiten ſeien, wird jedoch von demjenigen, was in Anſehung der Gemeinden wirklich, d. h. nach vernünftigem Urtheile, des Staates iſt oder ſein kann, der Staatsgewalt durchaus nichts entzogen. Die Gemeinde, obſchon nach ihrem Begriffe eine freie, d. h. zur Erſtrebung ſelbſteigener Lebenszwecke berechtigte Perſon, iſt gleichwohl — ſo wie dies ja auch bei Einzelnen der Fall iſt — als Staatsangehörige dem Staats-Geſetze und der Staats-Regierung unterworfen in allem dem, was der vernünftig aufgefaßte Staatszweck wirklich erheiſcht, und ſo weit irgend ein vernünftiger Geſammtwille die Unterwerfung verlangen kann. Freilich ſollte auch in der Vorausſetzung, die Gemeinde ſei eine Staatsanſtalt, von ihr nichts Anderes gefordert werden, als was dem Staatszwecke frommt und wozu der Geſammtwille einſtimmt oder einſtimmen kann. Aber ein unendlicher Unterſchied bleibt immer zwiſchen dem, was der Staat von ſeiner eigenen Anſtalt, und dem, was er von einer freien, aus und für ſich ſelbſt beſtehenden Perſönlichkeit fordern darf. Die erſte beſteht blos für ihn, wie durch ihn, iſt alſo ihm unbedingt dienſtbar, und was immer er ihr auflege oder gebiete, das iſt — wofern es nur die perſönlichen Rechte der Anſtaltsangehörigen als Bürger nicht kränkt — niemals ungerecht gegen die Anſtalt ſelbſt. Denn ſie hat eigentlich gegenüber dem Staate

gar kein Recht, nicht einmal das des Daseins oder Fortbeſtandes, da ſie ja blos durch den Willen des Staates in's Leben trat und keine andere Beſtimmung hat, als ihm zu dienen. Wer wird z. B. ſagen, ein Regiment Soldaten ſei verletzt oder in Rechten gekränkt, wenn man es auflöſ't oder abſchafft, weil man etwa ſeine Entbehrlichkeit erkannte oder eine veränderte Organiſation des Heeres ſolche Maßregel erheiſchte? Eben ſo, wenn ein Amt oder eine Gerichtsſtelle als überflüſſig aufgehoben, oder der Wirkungskreis eines Collegiums oder Geſchäftsbureaus geändert wird? Den etwa erworbenen Rechten der einzelnen Angeſtellten muß wohl dabei Rechnung getragen werden und vor Allem den Intereſſen der Geſammtheit des Staates: aber die Stelle oder das Collegium für ſich ſelbſt hat dagegen keine rechtliche Einſprache zu thun. Ganz anders iſt die Stellung der Gemeinden, wenn oder da ſie nicht Staatsanſtalten ſind. Sie erſcheinen alsdann keineswegs als bloſe Mittel zum Staatszwecke, ſondern als wahre Selbſtzwecke, keineswegs als blos dienſtbare Werkzeuge, ſondern als ſelbſtſtändige Perſonen und Staatsangehörige, welche zwar als ſolche dem Staate mit Pflichten zugethan ſind, deren Recht und Wohlfahrt aber auch, entgegen dieſem Staate, eigens zum Schutze und zur Beförderung anempfohlen, folglich mit im Zwecke des Staates enthalten iſt.

Nicht einmal die gewiſſermaßen als Vergleichsvorſchlag von einigen Schriftſtellern aufgeſtellte und in mehrere Geſetzentwürfe als leitendes Princip aufgenommene Anſicht, wornach die Gemeinden Beides zugleich, nämlich einerſeits Staatsanſtalten, anderſeits oder nebenbei aber auch ſelbſtſtändige Corporationen ſein ſollen, können wir als richtig anerkennen. Was ſoll die Geſetzgebung machen aus Zwitterweſen ſolcher Art? In wie fern ſind die Gemeinden Staatsanſtalten und in wie fern nicht? Nach welchem Principe iſt die Scheidungslinie zu ziehen, und in Zweifelsfällen der Streit zu ſchlichten? Muß denn gerade Alles und Jedes, was der Staat zu ſeinen Zwecken benutzen kann und darf, darum ſchon Anſtalt des Staates ſein? Dies ſind ja zwei himmelweit von einander verſchiedene Begriffe, und zu ihrer Vermiſchung gibt es — wofern man nicht auf ſolchem Wege Ungebührliches für die Staatsgewalt gegenüber den Gemeinden erſchleichen will — durchaus keine praktiſche Nothwendigkeit oder auch nur Räthlichkeit. Wir verwerfen alſo auch jenen Vergleichsvorſchlag und beſtimmen das Verhältniß der Gemeinden als ſelbſtſtändiger moraliſcher Perſonen zum Staate, welchem ſie als Mitglieder angehören, folgendergeſtalt:

Die Gemeinden — urſprünglich zu Zwecken, welche jenen des Staates analog ſind, errichtet — ſchließen unter einander (und auch mit Einzelnen) den weiter reichenden, eigentlichen Staats-Verband, erkennend, daß dadurch eine vollſtändigere und mehr geſicherte Erreichung ihrer Zwecke bewirkt werde. Sie verpflichten ſich dadurch wech-

ſelſeitig oder gegen die Staatsgeſammtheit zu allen jenen Leiſtungen — in Geben, Thun oder Unterlaſſen —, welche der vernünftige Geſammtwille als dem Zwecke der Vereinigung nöthig oder förderlich anerkennen mag, in allem Uebrigen ihre volle Selbſtſtändigkeit ſich vorbehaltend. Außerdem übernimmt der Staat, als der Schutzherr aller Rechte, auch insbeſondere die Gewährleiſtung derjenigen, welche der Gemeindeverband eigens geſchaffen hat, ſowohl zwiſchen der Gemeinde und ihren Gliedern, als zwiſchen dieſen Gliedern unter einander ſelbſt, ganz vorzüglich aber den Schutz oder die Wahrung derjenigen Rechte und Intereſſen, welche ſich auf die künftigen Gemeindeglieder beziehen, und deren etwa die gegenwärtigen Häupter oder ſtimmberechtigten Bürger der Gemeinde vergeſſen könnten. Endlich benutzt noch der Staat die ihm dergeſtalt unterworfenen Gemeinden zu verſchiedenen ſeiner eigenen Zwecke und überträgt ihnen wohl auch in dem Kreiſe ihres naturgemäßen Wirkens einige der ihm ſelbſt zuſtehenden Sorgen und Gewalten, nicht nur über ihre eigentlichen Angehörigen, ſondern auch über die in ihrer Gemarkung wohnenden oder auch nur zeitlich ſich aufhaltenden Staatsbürger, in ſo weit eine ſolche Uebertragung ihm gut oder räthlich ſcheint.

In Gemäßheit dieſer Grundſätze ſind die Gemeinden

1) der allgemeinen Staatsgeſetzgebung und Staatsregierung unterthan in Allem, was dieſelben in den verſchiedenen Sphären ihrer Thätigkeit im Intereſſe des Geſammtzweckes zu ſtatuiren oder anzuordnen für gut finden. Die allgemeinen Rechts- und Polizei- und Finanzgeſetze u. ſ. w. ſind alſo für die Gemeinden nicht minder verbindlich, als für die Einzelnen, und ſie haben keine Befugniß, irgend etwas, das ſolchen Geſetzen widerſpräche, zu unternehmen oder für ihre Angehörigen feſtzuſetzen. In dieſer Sphäre herrſcht allein der Staat; und der hier allerdings nahe liegenden Gefahr des Mißbrauches ſolcher Macht von Seite der Staatsgewalt kann keine Lehre ſteuern, ſondern blos die Verfaſſung. Der Geſammtwille, zu deſſen Elementen ja naturgemäß, und zwar vorzugsweiſe, die Gemeinden mit gehören, wird, wenn ihm die geeigneten Organe, wodurch er ſich in Lauterkeit ausſpreche, verliehen ſind, über die Grenze des Rechtes nimmer hinausſchreiten, alſo namentlich auch nichts verordnen, das den billigen Anſprüchen und wahren Intereſſen der Gemeinden entgegenliefe. Jedenfalls theilen hier die Gemeinden blos das Loos oder die Gefahren, die allen Staatsangehörigen beſchieden ſind; von einer ihnen als Gemeinden hier widerfahrenden Unterdrückung kann nicht die Rede ſein.

2) Die Gemeinden erfreuen ſich des Staatsſchutzes und überhaupt aller Wohlthaten des Staatsvereines, welche in Gemäßheit des Geſellſchaftsvertrages allen ſeinen Angehörigen von Rechtswegen zukommen. Es äußert ſich aber dieſer Staatsſchutz oder dieſe Staatsfürſorge nicht nur durch Abwendung Aller den Gemeinden, als Ge-

ſammtperſönlichkeiten, von Außen oder Innen etwa drohenden Gefahren und Störungen in dem Kreiſe ihrer perſönlichen und dinglichen Rechte, ſondern zumal auch in der Oberaufſicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und in der Beſchirmung der den einzelnen Gemeindegliedern, als ſolchen, gegenüber der Gemeinde zuſtehenden Rechte. Es kann nämlich gar leicht geſchehen, daß in die Verfaſſung oder Verwaltung einer Gemeinde, wenn dieſelbe ihrer uncontrolirten autonomiſchen Beſtimmung oder etwa einer ſich factiſch feſtſetzenden Uebung überlaſſen blieben, ein völliges Verderbniß eindringe, und daß dadurch nicht nur die natürlichen oder ſonſt wohlerworbenen Rechte der wirklichen Gemeindegenoſſen als ſolcher gekränkt werden, ſondern noch viel näher liegt die Gefahr, daß die Gemeindeautoritäten oder auch die geſammte Gemeinde bei ihren Richtungen und Beſchlüſſen der ihrer unmittelbaren Obhut anvertrauten Intereſſen der nachkommenden Geſchlechter, oder überhaupt der höheren und bleibenden Intereſſen der Geſammtheit, vergeſſen und ſtatt derſelben nur ihre eigenen perſönlichen Vortheile wahrnehmen — z. B. das Gemeindevermögen vergeuden oder unter die jetzt lebenden Mitglieder vertheilen u. ſ. w. — möchten. Hier nun iſt die Oberaufſicht des Staates von größter Wichtigkeit und Wohlthätigkeit, und die Gemeinde, in ihrer Eigenſchaft als nimmer ſterbende moraliſche Geſammtperſönlichkeit, deren Zwecke nämlich nicht auf die Gegenwart oder das gegenwärtige Geſchlecht beſchränkt, ſondern auch die fernſte Zukunft umfaſſend ſind, erſcheint in letzter Beziehung als eine Art von Stiftung, die der Staat anerkannt und in ſeinen Schutz genommen hat, folglich in ihrer dem Stiftungsgeſetze gemäßen Verwaltung (das Stiftungsgeſetz iſt hier der durch die Vernunft dictirte Inhalt des Vereinigungsvertrages in Verbindung mit den dazu gekommenen beſonderen hiſtoriſchen Rechten) ſchirmen und erhalten muß. Indeſſen folgt hieraus keinesweges, daß der Staat die Gemeindeverwaltung durch ſich ſelbſt, d. h. durch ſeine eigenen Diener, beſorge. Vielmehr hat er den natürlichen und überhaupt auch zuverläſſigſten Verwalter in der Gemeinde ſelbſt, oder in den durch ſie gewählten Häuptern zu erkennen, und ſeine — einer Art von obervormundſchaftlicher Gewalt hier ähnliche — Autorität mehr nur zu allgemeiner Vorbeugung, zumal mittelſt geſetzlicher Herſtellung einer guten Gemeindeverfaſſung, als zu ſpecieller Einmiſchung in die einzelnen Geſchäfte zu gebrauchen. Die letzte ſoll — in reinen Gemeindeangelegenheiten — wenigſtens in der Regel — nicht gebietend, ſondern blos controlirend (prüfend und ſodann genehmigend oder nicht genehmigend) einſchreiten; ſonſt tödtet ſie das edlere Lebensprincip der Gemeinde, die Selbſtſtändigkeit und Freiheit, und gibt ihr, anſtatt ihrer natürlichen, auch in der Regel kundigen, d. h. mit den wahren Intereſſen der Gemeinde vertrauten und, als Genoſſen, dieſelben theilenden, der Gemeinde mit Liebe und patriotiſchem Eifer zugethanen Verwalter, fremde, theil=

nahmloſe, oft nach unlauteren Zwecken ſtrebende, ihren Willen für Recht achtende Gebieter.

3) Nicht nur die Gemeinden als Geſammtperſönlichkeiten, ſondern auch ihre einzelnen Angehörigen als Einzelne haben den Staatsvertrag mit geſchloſſen, und ſind daher auch unmittelbare Glieder des ſtaatsbürgerlichen Vereines. Auch in einem Föderativſtaate oder wahrhaft ſtaatsrechtlich (nicht blos völkerechtlich) geſchloſſenen Bundesſtaate erſcheint der Einzelne nicht nur als Bürger des beſonderen Cantons oder der zum größeren Staatskörper verbundenen Provinz, ſondern zugleich auch als Bürger des letzteren. So z. B. iſt der Bürger von Aargau oder Bern zugleich auch ſchweizeriſcher Eidgenoſſe, und jener von Newyork oder Pennſylvanien zugleich auch Bürger der vereinigten nordamerikaniſchen Freiſtaaten. Noch weit mehr iſt dieſes der Fall bei dem Gemeindebürger gegenüber dem Staate. Denn wenn bei Bundesſtaaten der Hauptzweck der Vereinigung die Sicherheit nach Außen iſt, ſo iſt bei jener der Gemeinden zum Staate der innere Staatszweck ein gleich wichtiger Vereinigungsgrund; und jeder Gemeindebürger fordert daher von dieſem Staate deſſen Verwirklichung für ſeine eigene Perſon überall, wo oder in ſo fern nicht ſchon der Gemeindeverband dazu als hinreichend erſcheint. Er fordert dieſe Verwirklichung auch unmittelbar von dem Staate, ſo wie er gegen denſelben auch unmittelbare Verpflichtungen übernimmt, und er beſchränkt fortan ſeine Forderungen an die Gemeinde auf die aus der Nähe der Zuſammenwohnung und aus den damit verbundenen engeren Berührungen entſtehenden Intereſſen, überhaupt auf die von dem Staate minder gut, als von der Municipalgewalt zu beſorgenden Angelegenheiten und Geſchäfte. Sollte daher die Gemeindegewalt jenen wohlbegründeten ſtaatsbürgerlichen Rechten ihrer Mitglieder in irgend einer Weiſe verletzend oder gefährdend entgegentreten, ſo ſteht der Staats-Gewalt die Befugniß und die Schuldigkeit zu, jene der Gemeinde in die gebührenden Schranken zurückzuweiſen und die ſtaatsbürgerlichen Rechte ihrer Angehörigen in alle Wege zu ſchirmen. Daſſelbe Recht ſteht ihr natürlich auch in Anſehung derjenigen Staatsbürger zu, welche dem Gemeindeverbande als eigentliche Genoſſen nicht angehörig, aber doch wegen des Aufenthaltes oder wegen Güterbeſitzes in der Gemarkung der Gemeinde mit dieſer in nähere Berührung getreten und ſo wenigſtens in einiger Beziehung ihr angehörig geworden ſind. Auch hier jedoch wird ſelten eine Einmiſchung in die beſonderen Acte der Gemeindegewalt von Nöthen ſein. Es genügt in der Regel die allgemeine geſetzliche Feſtſetzung jener Staatsbürgerrechte und, in den etwa vorkommenden Fällen der Uebertretung, die auf Anrufen der Betheiligten gerichtlich oder polizeilich herzuſtellende Beobachtung des Geſetzes.

4) So wie der Staat der Gemeinde zu vollſtändigerer und ſicherer Erreichung ihrer Zwecke die hülfreiche Hand bietet und, was die Gemeinde aus ſelbſteigener Befugniß und Kraft zu leiſten nicht vermag, durch ſeine höhere und weiter reichende Autorität in's Werk richtet: alſo dient hinwieder die Gemeinde dem Staate zu leichterer und vollſtändigerer Verwirklichung der ihm ſelbſt geſetzten höheren und umfaſſenderen Zwecke. Er kann die Gemeinden benutzen einmal als eine natürliche Gliederung ſeines Verwaltungsorganismus und als die paſſendſten Vereinigungspuncte, wohin die einzelnen Staatsbürger, je nach ihren Heimaths- oder Wohnungsverhältniſſen, anzuweiſen ſind, um allda ihre ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Rechte auszuüben und die denſelben entſprechenden Schuldigkeiten zu erfüllen. Er kann dann weiter den Gemeindeautoritäten innerhalb des ihnen in ſolcher Eigenſchaft natürlich zuſtehenden Wirkungskreiſes auch einen Theil ſeiner eigenen Gewalt delegiren, d. h. ſie mit Verrichtungen beauftragen, welche nicht eigens oder wenigſtens nicht ausſchließend die Gemeindezwecke zum Gegenſtande haben, ſondern der Intereſſen des Staates willen zu beſorgen ſind, oder welche, wenn auch in Bezug auf die eigentlichen Gemeindebürger in der natürlichen Competenz jener Autoritäten liegend, dennoch in Bezug auf die Ungenoſſen des Gemeindeverbandes eine Delegation von Seite der Staatsgewalt erheiſchend ſind. So benutzt mitunter der Staat auch die Kirchenvorſteher, dann auch die Familienhäupter oder die Hauseigenthümer zu gewiſſen polizeilichen oder politiſchen Verrichtungen oder zu Ausübung einer gewiſſen Autorität über die Genoſſen ihrer Kirchen, Familien oder Häuſer, welche ihnen ohne ſolche Delegation nicht zuſtehen würde. Aber es leuchtet ein, daß aus dieſem Umſtande keine weitere Abhängigkeit jener Autoritäten von der Staatsgewalt gefolgert werden kann, als welche eigens auf die ihnen aufgetragenen Geſchäfte ſich bezieht, und daß, ungeachtet ſolcher Beauftragung der Kirchenvorſteher, der Familienvater, der Hausherr, und ſo daher auch der Gemeindevorſtand, im Vollgenuſſe aller der Selbſtſtändigkeit verbleiben, welche ſie in ihrer Haupteigenſchaft, oder in dem derſelben entſprechenden Wirkungskreiſe naturgemäß und vernunftrechtlich anzuſprechen haben.

Die Summe der bisher aufgeſtellten Betrachtungen geht dahin: die Gemeindezwecke ſind im Allgemeinen jenen des Staates analog, beziehen ſich jedoch meiſt nur auf die aus der näheren Zuſammenwohnung entſtehenden gemeinſchaftlichen Intereſſen und Sorgen. Die Schlichtung der hieraus entſpringenden Angelegenheiten gebührt natürlich der Gemeinde ſelbſt oder den von ihr dazu eigens auserwählten Häuptern oder Geſchäftsführern, ſo weit nämlich der vernünftige Geſammtwille der Gemeinde ſolche einheimiſche, d. h. durch die bloſe Municipalautorität zu geſchehende, Beſorgung oder Schlichtung der von Seite der Staatsgewalt zu geſchehenden vorziehen muß oder kann.

Dagegen kommt dem Staate die Oberaufſicht (in Bezug auf die Intereſſen der nachfolgenden Geſchlechter auch eine Art von Obervormundſchaft) über alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten zu, ſodann das — geſetzlich oder gerichtlich oder auch adminiſtrativ auszuübende — Schutzrecht in Anſehung aller aus dem Gemeindeverbande fließenden oder dadurch berührten Rechte und ſtaatsbürgerlichen Intereſſen, weiter das allgemeine Geſetzgebungs- und Regierungsrecht in allen das Staats-Intereſſe berührenden, d. h. mit dem Staatszwecke wahrhaft in Verbindung ſtehenden, Dingen, und endlich das Recht, den Gemeindeverband — ohne Beeinträchtigung ſeiner Selbſtſtändigkeit und Lebensfreiheit — zu benutzen zu erleichterter Erſtrebung der Staatszwecke. Wo immer ein Streit oder Zweifel entſteht über die Grenzen des der Staatsgewalt zuſtehenden oder des von der Gemeinde für ſich vorbehaltenen Rechtes, da iſt die Vermuthung für das natürliche und urſprüngliche, d. h. alſo für das Recht der Gemeinde. Ohne dieſes Princip iſt den ſtets voranſchreitenden Anmaßungen der Staatsgewalt gar keine Grenze zu ſetzen; die Gemeinden ſinken alsdann zu willenloſen Haufen von „Adminiſtrirten" herab, und auch der letzte Funke ihres naturgemäß ſelbſtſtändigen Lebens erſtirbt unter dem Joche der allgebietenden Regierung. Ein bekanntes, aber eindringliches Beiſpiel von der Unerſättlichkeit der Forderungen eines centraliſirten Abſolutismus iſt der Fall, der ſich mit Hamburg, als dieſe Stadt eine Gemeinde des franzöſiſchen Kaiſerreiches war, zutrug. Dieſelbe wünſchte, fünf in ihrer Gemarkung ſtehende Bäume zu fällen, und mußte dazu die Erlaubniß von Paris einholen; ſie erhielt dieſelbe, jedoch erſt nach achtmonatlicher Betreibung!

Die Regulirung des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Gemeinde iſt nach dem Allen ein hochwichtiger Theil der Geſetzgebung; ja es ſollten die Hauptpuncte nicht nur durch die gemeine, ſondern ſchon durch die Verfaſſungs-Geſetzgebung beſtimmt werden. Es war ein unermeßlicher Fehler der dem durch den Wiener Congreß erſchaffenen Königreiche der Niederlande allererſt ertheilten Verfaſſung, daß dieſelbe, obwohl in ihren allgemeinen Principien freiheitlich und weiſe, die Regulirung des Gemeindeweſens lediglich dem Könige überließ. Dadurch wurde ſie abhängig von dem wechſelnden, auch naturgemäß befangenen, weil auf die eigene Gewalt eiferſüchtigen, Ermeſſen der Regierung; und dieſe, wiewohl ſie Anfangs (1817) eine ziemlich freiſinnige Gemeindeordnung einführte, änderte in kurzer Friſt ſolche lobenswerthe Richtung in die des Abſolutismus um, und dictirte (1825) ein neues Reglement, welches die Selbſtſtändigkeit der Gemeinden faſt gänzlich aufhob, aber gerade durch das Mißvergnügen, welches daraus entſtand, die Revolution von 1830 hervorrufen half. (Vgl. den 1834 in der belgiſchen Repräſentantenkammer erſtatteten geiſtvollen Rapport sur l'organisation communale fait au nom de la section centrale, par M. Dumortier.) Alſo nicht durch einſeitige Regierungsverordnun-

gen, ſondern durch Geſetze, d. h. alſo unter Mitwirkung einer ächten, demnach freigewählten Volksvertretung, ſoll das Gemeindeweſen geregelt werden. Alsdann iſt man ſicher, daß bei der Abgrenzung der Wirkungskreiſe weder der Gemeinde, noch dem Staate werde zu nahe getreten, oder das durch Natur und Vernunft dictirte, allein wohlthätige Verhältniß zwiſchen beiden in einſeitigem, und eben darum falſchem Intereſſe werde verrückt oder aufgehoben werden. Die ohnehin in inniger Wechſelwirkung ſtehenden Intereſſen des Staates und der Gemeinde ſind den Volksvertretern (wenn ſie ſolches Namens würdig ſind) gleich theuer, und ſie kennen aus eigener Erfahrung die Vortheile und Nachtheile der von der Gemeinde- und der von der Staatsautorität ausgehenden Verwaltung.

III. Von dem Gemeindebürgerrechte und von deſſen Erwerbung. Unter den gemeindebürgerlichen Rechten können hier nur diejenigen verſtanden werden, welche den Gemeindebürgern lediglich als ſolchen zuſtehen, folglich die ſchon vermöge des Staatsbürgerrechtes anzuſprechenden, daher ohne Unterſchied den Gemeindebürgern und den Nichtgemeindebürgern zuſtehenden nicht. In ſolch' engerem Sinne beſchränken ſich die gemeindebürgerlichen Rechte auf: 1) das ſelbſtſtändige, d. h. keiner beſonderen Verleihung mehr bedürfende, Recht, in einer beſtimmten Gemeinde zu wohnen und eben dadurch auch desjenigen (Rechts- und polizeilichen) Schutzes theilhaft zu ſein, welchen die Gemeinde ihren Angehörigen zu leiſten — theils ſchon vermöge des urſprünglichen Zweckes ihrer Vereinigung, theils vermöge Staatsauftrages — verbunden iſt. In ſo fern die Staatsgewalt auch Ungenoſſen der Gemeinde, als ſtaatsbürgerliche Einwohner, oder auch Ausmärker, oder Fremde, dem bleibenden oder zeitlichen Schutze derſelben zuweiſ't, ſo mögen ſie in ſo fern auch als Gemeinde-Angehörige (doch nicht eigentliche Mitglieder oder Bürger) betrachtet werden, wenn man nicht lieber ihre Theilnahme an jenem Schutze aus dem ſtaatsbürgerlichen Anſpruche ableitet. 2) Das Benutzungsrecht ſämmtlicher Gemeindeanſtalten nach Maßgabe des Zweckes derſelben und der zur Theilnahme nöthigen perſönlichen Eigenſchaft. Hierher gehört auch das Recht, auf Verſorgung oder Unterſtützung aus Gemeindemitteln in Fällen der bleibenden oder zeitlichen Hülfloſigkeit. 3) Ideales Miteigenthum oder Mitnutzeigenthum am Gemeindegute und Forderungsrecht auf deſſen zweck- und geſetzmäßige Verwendung. 4) Theilnahme am politiſchen Gemeinderechte, d. h. am Stimmrechte in Gemeindeangelegenheiten und am activen und paſſiven Wahlrechte zu den verſchiedenen Gemeindeſtellen und Aemtern, abermals nach Maßgabe der vom Geſetze anerkannten oder vernunftmäßig anzuerkennenden Befähigung oder erforderlichen perſönlichen Eigenſchaft.

Dagegen gehören unter die gemeindebürgerlichen, d. h. die Eigenſchaft als Gemeindebürger vorausſetzenden, Rechte nicht, ſondern fließen

ſchon aus dem Staats-Bürgerthume: 1) das Recht des Aufenthaltes auf dem Staatsgebiete, d. h. der Wohnung und Niederlaſſung auf jedem Puncte deſſelben, wo nicht Privatrechte eines Eigenthümers oder Grundherrn, oder polizeiliche Gründe entgegenſtehen. Keine Gemeinde kann, außer in den beſagten Fällen, einem Staatsbürger den Aufenthalt in ihrer Gemarkung verſagen, und ſie iſt zur Aufnahme der ihr vom Staate eigens Zugewieſenen (nicht eben als Bürger, wohl aber als Bewohner) verpflichtet. 2) Das Recht auf vollſtändigen gerichtlichen wie polizeilichen Schutz für Perſon und Habe. Der Staat jedoch kann in gewiſſer Sphäre ſolchen Schutz auch leiſten durch Anweiſung an eine Gemeinde. 3) Das politiſche Staatsbürgerrecht muß irgendwo im Staate ausgeübt werden, und es können auch in dieſer Beziehung die Staatsbürger an beſtimmte Gemeinden, obſchon ſie deren Genoſſen nicht ſind, gewieſen werden. 4) Das Gewerbsrecht, d. h. das Recht auf ſelbſtgewähltem, ehrlichem Wege ſein Brot zu verdienen. Es iſt ein ungeheurer Mißgriff, ſolches allgemeine Menſchen-, alſo auch Staatsbürger-Recht zu einem Gemeinde-Rechte zu ſtempeln und dadurch den Staat in die Lage zu verſetzen, ſeinen Angehörigen, welche nicht Gemeindebürger ſind (oder wenigſtens nicht alldort, wo ſie wohnen), die natürlichſte Befugniß durch Engherzigkeit einer Gemeinde entreißen oder verkümmern laſſen, oder ſolchen Gemeinden gegen ihren Willen Fremde, d. h. Ungenoſſen, als Mitglieder oder Bürger aufdringen zu müſſen.

Haben wir alles Weſentliche, was der Staatsbürger vom Staate mit Recht verlangt, demſelben unabhängig von irgend einem Gemeindeverbande zugeſprochen, ſo können wir auch unbedenklich der Gemeinde das Recht zuerkennen, denjenigen, welche nicht ſchon einen geſetzlich begründeten Anſpruch auf ihr Bürgerrecht haben, daſſelbe, wenn ſie darum anſuchen, nach freiem Ermeſſen zu gewähren oder zu verweigern. Das Geſetz allein — und zwar im Sinne des durch die Vernunft dictirten Inhaltes des gemeindebürgerlichen Geſellſchaftsvertrages — ſoll die Bedingungen und perſönlichen Eigenſchaften feſtſtellen, welche den Rechtsanſpruch auf die Aufnahme verleihen (als da ſind: Geburt, längerer — z. B. zehnjähriger? — Aufenthalt, Verheirathung mit einem Bürger oder einer Bürgerin, Unbeſcholtenheit, ſelbſtſtändiger Lebensunterhalt u. ſ. w.); und wer, ohne ſolche Eigenſchaften zu beſitzen, um die Aufnahme nachſucht, der möge eben der Gewährung oder Verweigerung, nach dem freien Ermeſſen der Gemeinde, gewärtig ſein. Die Staatsregierung ſoll ſolches freie Bewilligungsrecht ehren, und nur, wo etwa über das Vorhandenſein der geſetzlichen Bedingungen ein Streit erhoben wird, denſelben durch ihre Behörden entſcheiden laſſen, nicht aber aus eigener Autorität einen Unberechtigten der Gemeinde als Bürger aufdringen.

Hierdurch iſt auch die Frage beantwortet, ob jeder Staatsbürger

Mitglied einer Gemeinde ſein müſſe? Wir ſagen: nein! Wohl nämlich mag der Staat zu den oben angedeuteten Zwecken ſeine Angehörigen an beſtimmte Gemeinden — insbeſondere an jene ihres Wohnortes — anweiſen; aber dadurch werden ſie nicht Bürger ſolcher Gemeinden, ſondern bleiben ſchlechthin Staatsbürger, welchen nämlich zwar die Gemeinde, in Folge ihrer Pflicht gegen den Staat, Verſchiedenes zu leiſten oder zu geſtatten hat, ohne jedoch ſie darum als wirkliche Mitglieder anzuerkennen. Es wäre ſelbſt eine Beleidigung für die Gemeinde, wenn man ſie nöthigen wollte, z. B. einen Heimathloſen, wegen hartnäckigen Bettels oder gar Gaunerei Eingefangenen, welchen man endlich irgend eines entfernten Titels willen einer Gemeinde zur Ernährung und Beaufſichtigung zuweiſ't, ſofort auch als Bürger, als ſtimmberechtigtes Mitglied, aufzunehmen. Und hinwieder wäre es gleichfalls eine baare — durch gar keinen Nothwendigkeitsgrund gerechtfertigte — Unbilligkeit, z. B. einen großen Grundeigenthümer, deſſen Wohnſitz in keiner Gemeindegemarkung gelegen iſt, und welcher nach ſeinen perſönlichen Verhältniſſen ganz und gar keinen Vortheil von dem Eintritte in einen Gemeindeverband ziehen kann, gleichwohl zu zwingen, in einen ſolchen gegen ſeine Neigung einzutreten; vorausgeſetzt, verſteht ſich's, daß das Geſetz ihn überall, wo er Liegenſchaften oder überhaupt ſteuerbares Vermögen beſitzt, zu verhältnißmäßigen Beiträgen an die betreffenden Gemeinden, die ihm daſſelbe ſchützen, verpflichte.

Entgegen, glauben wir, ſtreitet kein entſcheidender Grund dawider, daß Einer zugleich Mitglied oder Bürger mehrerer Gemeinden ſei. Zwar nimmt in der reinen Idee der Gemeindeverband — analog jenem der Familie — die ganze Perſönlichkeit, d. h. die volle Liebe, Anhänglichkeit und patriotiſche Pflicht des ihm angehörigen Bürgers in Anſpruch, ſo daß, bei der Theilung ſolcher Pflicht unter mehrere ſolchen Anſpruch machende Gemeinden, nothwendig die eine oder die andere verkürzt werden muß. Allein die Kraft oder das Vermögen und der Eifer des Leiſtens kann bei dem Einen leicht ſo groß als bei zehn Anderen zuſammengenommen ſein; und es kann auch Einer abwechſelnd an mehreren Orten wohnen und feſtes Wohnungsrecht beſitzen: warum ſollte er alſo nicht auch wirklicher und activer Bürger in denſelben ſein dürfen? Kann ja doch nach dem deutſchen Bundesſtaatsrechte ein Standesherr Staatsbürger in mehreren Bundesſtaaten ſein, wiewohl die ſtaatsbürgerliche Pflicht noch weit Mehreres als die gemeindebürgerliche in ſich enthält: warum ſollte man die Gemeinden ſo übermäßig ſtrenge gegen einander abſchließen? — In ſo fern jedoch die Gemeinde blos als eine Gliederung des Staatsorganismus oder als ein Fach für die Eintheilung der Staatsbürger betrachtet wird, kann freilich Jeder nur einer Gemeinde vollkommen angehörig — wiewohl in mehreren wohnungsberechtigt oder begütert u. ſ. w. — ſein.

Wichtiger und von ſchwierigerer Entſcheidung iſt die Frage über

die vernunftrechtlich anzuerkennende Unterſcheidung der Gemeindebürger in mehrere, ungleich berechtigte Claſſen. Das hiſtoriſche Recht hat derſelben mehrere eingeführt, und es handelt ſich, wenn von der Reform des Gemeindeweſens die Rede iſt, darum, welche dieſer Unterſcheidungen haltbar und welche verwerflich ſeien.

Eine ganz natürliche, darum im Allgemeinen von ſelbſt ſich verſtehende — und blos einer genaueren Beſtimmung durch poſitives Recht bedürfende — Unterſcheidung iſt die in vollbürtige und unvollbürtige Bürger. Die Letzten ſind diejenigen, welchen eine zur Ausübung des Bürgerrechtes vernünftiger Weiſe erforderliche perſönliche Eigenſchaft (zeitlich oder bleibend) mangelt. So die Minderjährigen, ſo die Frauen (die da wenigſtens von der Berathung und Stimmgebung in öffentlichen Angelegenheiten, überhaupt von den politiſchen Rechten naturgemäß ausgeſchloſſen werden, doch — wofern ſie perſönlich ſelbſtſtändig, d. h. großjährig und unvermählt oder Wittwen ſind — in Bezug auf die übrigen gemeindebürgerlichen Rechte den Männern billig gleich geſtellt ſein ſollten); ſo die Knechte oder überhaupt die des ſelbſtſtändigen Lebensunterhaltes Ermangelnden (wiewohl hierüber, und zumal über Ziehung einer billigen Grenzlinie geſtritten werden mag); jedenfalls die aus den öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten Unterhaltenen; ſodann die des Verſtandes Beraubten; auch die wegen infamirender Verbrechen Verurtheilten, und endlich die beharrlich der Erfüllung ihrer Bürgerpflicht ſich Entziehenden, dadurch alſo auch auf ihre Rechte Verzichtenden (worüber jedoch gleichfalls poſitive Beſtimmungen nöthig ſind).

Eine aus unſerem von der Gemeinde aufgeſtellten Begriffe natürlich fließende Eintheilung der Gemeindeangehörigen iſt die in wirkliche Bürger, in bloſe ſtaatsbürgerliche Einwohner und in Ausmärker. (Fremde, die nur einen vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinde nehmen, gehören gar nicht zu deren Angehörigen.) Der rechtliche Unterſchied zwiſchen den drei beſagten Claſſen iſt ſehr groß und augenfällig. Bürger ſind, die der Gemeinde als wirkliche Mitglieder — ſei es durch Geburt und förmlichen Bürgerrechtsantritt, ſei es durch Aufnahme — angehören, und demnach (wenn nicht eines der oben bemerkten Hinderniſſe obwaltet) die Theilnahme an allen natürlichen und poſitiven, zumal auch politiſchen Rechten derſelben anſprechen. Staatsbürgerliche Einwohner ſind, denen vermöge Staatsgeſetzes das Wohnungsrecht in der Gemeinde zuſteht, und die vermöge deſſelben allda ihre oben erwähnten ſtaatsbürgerlichen, namentlich auch die politiſchen Rechte auszuüben und die entſprechenden Pflichten zu erfüllen haben. Denſelben gebührt in der Regel vermöge Staatsanweiſung (wohl auch vermöge freiwilliger Gewährung von Seite der Gemeinden) die Theilnahme an allen — nicht eigens oder ausſchließlich für wirkliche Bürger errichteten — Gemeindeanſtalten, namentlich an den auf den Schutz der Perſönlichkeit

und der Habe berechneten, ſodann an Schule und Kirche und an jenen für Geſundheit, Bequemlichkeit und Vergnügen. Aber ſie ſind von den politiſchen Gemeinderechten ausgeſchloſſen, können jedoch in Angelegenheiten von gemiſchter Natur, die nämlich auf ihre beſonderen Intereſſen von Einfluß ſind (z. B. bei Beſtimmung eines Umlagsfußes für Beſtreitung gewiſſer, zumal von Staatswegen aufgelegter Laſten, oder bei Naturalvertheilung derſelben) mit berathender oder auch zählender Stimme begabt werden. Auch kann ihnen der Staat — nach Umſtänden oder unter geſetzlich zu beſtimmenden Bedingungen — ſelbſt einen Anſpruch auf die Armuths- oder Verſorgungsanſtalten der Gemeinde ertheilen. Es iſt klar, daß ſolche Einwohner, da ſie an Rechten und Genüſſen den wirklichen Bürgern faſt gleich ſind, billigermaßen auch zur Theilnahme an der gemeinen Laſt nach entſprechendem Verhältniſſe beigezogen werden dürfen und ſollen. — Ausmärker endlich ſind die in der Gemeinde nicht domicilirten — ob auch etwa zeitlich darin ſich aufhaltenden — Staatsbürger oder auch Fremde, welchen ein liegenſchaftliches Beſitzthum (oder auch ein Grundrecht oder eine Werkſtätte u. ſ. w.) in der Gemarkung zuſteht, wofür ſie demnach den Schutz von Seite der Gemeinde in Anſpruch nehmen, und eben ſo auch der Theilnahme an allen den Anſtalten (als Feldhut, Wege- und Brückenunterhaltung, Feuerlöſchanſtalten u. ſ. w.), welche auch ihrem Beſitzthume unmittelbar oder mittelbar zu Gute kommen, ſich erfreuen, eben darum aber auch zu Beiträgen, die mit ſolchen Genüſſen im Verhältniſſe ſtehen, natürlich verpflichtet ſind.

Für diejenigen, welche die Gemeinden als bloſe Abtheilungen der Nation oder Gliederungen des Staatsorganismus betrachten, iſt freilich kein Unterſchied zwiſchen Bürgern und Einwohnern erkennbar; und für diejenigen, welche die Gemeinde nur als eine auf ihrer Gemarkung begründete Anſtalt zur Verwirklichung gewiſſer innerhalb derſelben zu erfüllender Staatszwecke erkennen, iſt auch zwiſchen Ausmärkern und Einwohnern kein Unterſchied. Wir jedoch ſagen uns von ſolchen Anſichten los, werden übrigens in dem von dem „Gemeindehaushalte" handelnden Abſchnitte den von uns aufgeſtellten Unterſchied näher begründen.

Was jedoch den Hauptgegenſtand der gegenwärtigen Unterſuchung bildet, das iſt der hiſtoriſche Rechtsunterſchied zwiſchen vorzugsberechtigten und minderberechtigten Bürgern. Man findet denſelben in verſchiedener Form ausgebildet oder feſtgeſtellt. Gewöhnlich führen die vorzugsberechtigten Gemeindeglieder ausſchließlich den Namen Bürger oder Ortsbürger, die minderberechtigten werden Schutzbürger, Schutzverwandte, Hinterſaſſen, Häusler, Taglöhner u. ſ. w. benannt. Die Erſten haben in der Regel einen größeren Antheil an der Almendbenutzung oder an Gabholz anzuſprechen; oft ſind ſie auch ausſchließend oder vorzugsberechtigt für Gemeindeſtellen oder für das Wahlgeſchäft.

Der Geiſt unſerer Zeit nun hat ſich gegen ſolche — zumal angeborene — Rechtsunterſchiede zwiſchen Bürgern und Bürgern ausgeſprochen; und es fragt ſich: ob und wie dieſelben unbeſchadet des wahren Rechtes können aufgehoben werden? —

Für's Erſte müſſen hier diejenigen Vortheile oder Vorempfänge, welche privatrechtlicher Natur ſind, von jenen unterſchieden werden, welche — nach vorliegenden hiſtoriſchen Beweiſen, oder auch nach Gegenſtand oder Inhalt — dem öffentlichen Rechte, ſei es der Gemeinde, ſei es des Staates, angehören. Die erſten ſind unantaſtbar, mindeſtens nicht ohne Entſchädigung aufzuheben; die letzteren unterliegen, wie alles poſitiv ſtatuirte öffentliche Recht, der Abſchaffung durch eben den Geſammtwillen, der ſie in's Leben rief.

Gar oft aber iſt der Urſprung und folglich die Natur ſolcher Rechte mit Zweifeln umgeben. Es kann z. B. das von einer Anzahl Familien (oder überhaupt von den „Ortsbürgern" ausgeübte Recht, aus dem Gemeindewalde alljährlich zwei- oder mehrmal ſo viel an Holz zu empfangen, als den übrigen Bürgern (z. B. Hinterſaſſen oder Taglöhnern) gewährt iſt, wahrhaft privatrechtlichen Urſprunges ſein, herrührend nämlich aus dem ehevor der Summe jener Berechtigten privatrechtlich zugeſtandenen Geſammteigenthume über einen in der Gemarkung gelegenen Wald, und aus einem etwa rückſichtlich der Benutzung darüber unter ſich abgeſchloſſenen Vertrage, wornach der Wald unvertheilt in ihrer Aller Geſammtbeſitz verbleiben, das jährliche (oder auch nach einem gewiſſen Maße beſtimmte) Ertragniß aber je nach Köpfen oder nach Familien, oder auch nach Häuſern oder Hofgütern, ſo oder ſo ſolle vertheilt werden. Es wird ein ſolcher Urſprung zumal alsdann zu vermuthen (oder wenn auch durch einen Gemeindebeſchluß ſolche Vertheilungsart urſprünglich wäre beſtimmt worden, gleichwohl die privatrechtliche Natur des Rechtes anzuerkennen) ſein, wenn daſſelbe als eine Appertinenz eines Hauſes oder Hofgutes von jeher oder ſeit längſter Zeit geachtet worden, oder nach den Geſetzen der privatrechtlichen Vererbung oder Veräußerung von Hand zu Hand gegangen iſt. Es kann aber auch der Fall ſein, daß die einſt nur aus einer beſtimmten Zahl von Hofbeſitzern beſtandene Gemeinde, als ſie allmälig auch Fremde, in der Eigenſchaft von Taglöhnern oder Hinterſaſſen u. ſ. w., unter ſich aufnahm, denſelben zwar die perſönlichen Rechte von Gemeindegliedern (ganz oder theilweiſe) zuerkannt, dagegen, was die Benutzung der Almend betrifft, für ſich ſelbſt, d. h. für ihre älteren Mitglieder und deren Nachkommen, den ausſchließenden oder vorzugsweiſen Genuß jener Almend ſich vorbehalten hat. In ſolcher Vorausſetzung wäre ſodann die Berechtigung dem öffentlichen Rechte (der Gemeinde) angehörig, folglich der Abſchaffung durch den geänderten

Willen derſelben Gemeinde — oder auch durch das Staatsgeſetz — unterthan. Es wäre jedoch höchſt bedenklich, wenn man ſolche Abſchaffung einfach durch einen Beſchluß der Mehrheit der gegenwärtigen Gemeindeglieder, wovon nämlich die Minderberechtigten vielleicht drei Viertheile ausmachen, wollte bewirken laſſen. Billig wäre es, zur Gültigkeit eines ſolchen Beſchluſſes zu verlangen, daß auch von den Vorzugsberechtigten (denen nämlich ihre bisherige Nutzung geſchmälert werden ſoll) die Mehrheit einſtimme, oder doch, daß die Staatsgewalt, nach ſorgfältiger Erwägung aller Umſtände, die neu vorgeſchlagene Vertheilungsart für gerecht oder heilſam anerkenne.

Eine weit freiere Hand aber hat die Staatsgeſetzgebung (und ſollte auch der bloſe Geſammtwille der Gemeinde haben) in Bezug auf diejenigen Vorrechte, welche offenbar nur dem öffentlichen Rechte entfloſſen ſein können, worunter alle — ohne nach allgemeinem Privatrechte gültigen Erbs- oder Erwerbstitel — blos durch die Geburt erworben oder überkommen werden, und ganz beſonders alsdann, wenn die fraglichen Rechte oder Vorrechte politiſcher Natur, d. h. auf Ausübung von Macht oder Gewalt in der Gemeinde ſich beziehend, ſind. Wenn ein geſchloſſener Kreis von Familien, oder auch überhaupt die Geſammtheit der unter dem Namen der „Ortsbürger“ in die Bürgerliſte Eingetragenen von gewiſſen Leiſtungen, z. B. Gemeindefrohnden, befreit iſt, und dieſelben ausſchließend von den „Taglöhnern“ oder „Hinterſaſſen“ zu tragen ſind, oder wenn jene privilegirten Familien ausſchließend oder vorzugsweiſe das Recht der Entſcheidung in öffentlichen Angelegenheiten, oder das active oder paſſive Wahlrecht zu den Gemeindeſtellen ausüben, ſo muß offenbar ſolcher Anſpruch entweder blos auf factiſcher Ausübung beruhen — wornach er gar keinen Rechtsboden hat — oder auf einem Gemeindegeſetze, d. h. ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärten oder mindeſtens vorausgeſetzten Gemeindebeſchluſſe, welcher demnach jeden Augenblick kann zurückgenommen oder geändert werden, und auch fortwährend der durch die Staatsgeſetzgebung anzuordnenden Reform unterſteht. Es iſt dieſes heut zu Tage ſo ziemlich allgemein anerkannt, und die meiſten neueren Gemeindeordnungen huldigen dem Grundſatze, daß hiſtoriſche Rechte ſolcher Art der freien Verfügung der Geſetzgebung unterworfen ſind. Dabei iſt freilich eine auffallende Inconſequenz darin zu erkennen, daß, während man einſieht, daß angeborene Rechtsungleichheiten oder bürgerliche und politiſche Bevorrechtungen nimmer dem Privatrechte angehören oder gar als Gegenſtände oder Folgen des Eigenthumes können betrachtet werden, und während die Geſetzgebung ſolches Princip in Bezug auf die gemeinbürgerlichen Stände und Claſſen ganz unbedenklich beobachtet, gleichwohl die meiſten hiſtoriſchen Rechte des Adels, wenigſtens des mediatiſirten Adels, und welche auf ganz und gar keinem anderen Grunde, als die eben angeführten der gemeinen Bürger, beruhen, für heilig und unantaſtbar geachtet, ja für wirkliche

Eigenthumsrechte erklärt werden. Wir ſagen: mögen dieſe Rechte immerhin fortbeſtehen, wenn man ihre Fortdauer für gemeinnützlich oder heilſam hält, und daher die Geſetzgebung ſolche Fortdauer ausſpricht! Nur erkläre man ſie nicht für Eigenthums- oder wahre Privatrechte, denn dazu kann keine Geſetzgebung in der Welt ſie machen.

IV. Vom Gemeindevermögen und Gemeindehaushalte. Das Gemeindevermögen im engeren Sinne beſteht blos aus demjenigen Gute, welches der Gemeinde privatrechtlich angehört, ohne Unterſchied, ob Liegenſchaften oder Fahrniſſe oder nutzbringende Rechte. Im weiteren Sinne werden dazu auch die dem öffentlichen Rechte angehörigen Beſitzthümer und Quellen der Einnahme gerechnet. Das Gemeindegut im engeren Sinne iſt der Domäne im Staate zu vergleichen, jenes im weiteren Sinne der Gebietsherrlichkeit, den Regalien und dem Steuerrechte.

Das eigentliche Gemeindegut oder Privatvermögen der Gemeinde iſt theils zum unmittelbaren Bedürfniſſe oder Gebrauche der Geſammtheit beſtimmt (z. B. Rathhaus, Schule, Kirche u. ſ. w.), theils zu jenem der Mitglieder — ſei es ſammt und ſonders (wie die öffentlichen Brunnen, Spaziergänge u. ſ. w.), ſei es für beſtimmte Claſſen oder Einzelne und in feſtgeſetzter Art und Weiſe (z. B. die Weideplätze, die zur Holzabgabe an die Bürger beſtimmten Waldungen oder die als Bürgernutzen vertheilten Gemeindefelder u. ſ. w.), theils endlich zur finanziellen Bewirthſchaftung, d. h. zur Gewinnung eines auf Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe zu verwendenden Ertrages. Dieſes Gemeindegut iſt für die Staatsgewalt rechtlich unantaſtbar, ſo wie das Privatvermögen der Einzelnen und aller vermöge ſelbſtſtändigen Rechtes beſtehenden Geſellſchaften. Es war daher einer der unverantwortlichſten Gewaltſchritte der revolutionären Regierung Frankreichs, als ſie (1793) das Gemeindegut zum Nationalgute erklärte. Von nun an waren die franzöſiſchen Gemeinden der willkürlichſten Beraubung Preis, die auch noch unter Napoleon's Dictatur fortwährte. Nach der Reſtauration endlich wurde das Verfahren in etwas gemildert, auch den Gemeinden ihre noch nicht verkauften Güter zurückgegeben.

Das dem Gebrauche oder der Nutznießung aller oder einzelner Gemeindeglieder gewidmete Gemeindegut hört, ſolcher Widmung willen, ſo lange dieſelbe erkennbar vermöge öffentlichen Rechtes Statt findet, nicht auf, Gemeindegut zu ſein. Die Bedürfnißbefriedigung der Gemeindeglieder, als ſolcher, kann — wofern zumal die Geſammt-Bedürfniſſe der Gemeinde gedeckt bleiben — mit in den Zweck der Vereinigung oder in die dadurch zu erringenden gemeinſamen Vortheile aufgenommen werden, und die Gemeinde hat daher nicht veräußert, was nach ihrem freien Willen und Beſchluſſe zum Nutzen ihrer Mitglieder verwendet wird,

ſondern ſie beſitzt es fortwährend und macht eben durch ſolche Verwendung davon den von ihr ſelbſt gewählten Gebrauch. Sobald jedoch eine ſolche Widmung denjenigen, zu deren Gunſten ſie geſchah, ein unwiderrufliches Privatrecht darauf verliehen hat (z. B. bei der Vereinigung eines beſtimmten Wald- oder Weidebezirkes mit einem Hofgute, oder bei der Verleihung eines privatrechtlich zu veräußernden und zu vererbenden Rechtes auf eine beſtimmte jährliche Holzabgabe u. ſ. w.), ſo iſt der betreffende Boden oder Ertragstheil nicht mehr Gemeindegut, ſondern Privatgut des Impetranten; oder es hat ſich durch die zu Gunſten von Einzelnen geſchehene Statuirung einer Servitut- oder einer Naturalabgabe das Gemeindegut um den Capitalwerth ſolcher Leiſtung vermindert.

In der Regel ſcheinen freilich ſolche Veräußerungen oder ſolche Vertheilungen des Gemeindegutes zu Privateigenthum der Mitglieder dem vernünftig anzunehmenden Zwecke — gewiſſermaßen Stiftungsgeſetze — der Gemeinden zu widerſtreiten; weil der Gemeindeverband — wie der des Staates — ein auf keine Zeit beſchränkter, mithin das Intereſſe der ſpäteſten Nachkommenſchaft nicht minder als jenes der gegenwärtig lebenden Mitglieder bezweckend iſt. Doch können mitunter gewiſſe Arten des Gemeindegutes oder der Almend — z. B. Gemeinweiden und ein Theil der Gemeindewälder — nach hiſtoriſchem nicht minder als nach vernünftigem Rechte auch als privatrechtliches — wiewohl einſtweilen noch der gemeinſchaftlichen Benutzung gewidmetes — Geſammtgut der Vereinsgenoſſen betrachtet werden, deſſen wahres Eigenthum nämlich ihnen mit einander noch zuſteht, und deſſen Vertheilung daher jeden Augenblick von ihnen gefordert werden kann. Wo aber ſolche Annahme oder Vorausſetzung nicht Statt findet, da können gleichwohl Gründe des öffentlichen Wohles, insbeſondere der Nationalökonomie, die Vertheilung ſolcher Güter — wie zumal der Weiddiſtricte — zu Privateigenthum anrathen, auch durch dieſelbe das dauernde Aufblühen einer Gemeinde bewirkt und dergeſtalt für das Wohl der Nachkommen nicht minder als für jenes der jetzt Lebenden geſorgt werden.

Zu ſolchen Veräußerungen oder Vertheilungen — ſelbſt zu blos nutznießlichen Vertheilungen — wird jedoch — wegen der hier ſtets zu befürchtenden Befangenheit der Stimmenden — billig die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert; und dieſelbe wird dabei beſonders darauf ſehen müſſen, ob dadurch nicht der Geſammthaushalt der Gemeinde erſchwert, namentlich ſodann zu Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe bedeutende Umlagen nöthig werden. Freilich wird von den — aufrichtigen oder verſtellten — Sachwaltern der ärmeren Gemeindebürger die Betrachtung geltend gemacht, daß, da die Umlagen nach dem Vermögen ſich richten, die Almendvertheilung dagegen nach Köpfen geſchieht (oder geſchehen ſoll), den Aermeren durch die letzte eine größere Wohlthat zugeht, als durch das

Nichtausſchreiben einer Umlage, die da nämlich zum größeren Theile von den **Reichen** getragen wird. Allein es handelt ſich hier nicht eben darum, was den **Aermeren** frommt, ſondern was die **Gerechtigkeit** erheiſcht. Das Gemeindegut iſt einem **Stiftungsgute** zu vergleichen, welches ſeinem natürlich anzuerkennenden Zwecke nicht entzogen werden darf; und dieſer Zweck iſt beim Gemeindegute — ſo wie bei der Staatsdomäne — offenbar die Beſtreitung der **gemeinen Bedürfniſſe**, nicht aber der bloſe Vortheil einer Claſſe. Wohl ſoll die **Unterſtützung der Armen** in der Gemeinde im Abgange anderer Mittel durch eigene **Umlagen** geſchehen; nicht aber iſt ein den Minderbemittelten überhaupt (eigentlicher den nur ein **geringes Steuercapital** in der Gemarkung Beſitzenden, worunter auch Viele **ſehr wohlhabend** ſein können) zuzuwendender **Vortheil** — worauf ihnen gar kein Rechtsanſpruch zuſteht — ein vernünftiger Grund zur Beſteuerung der Reicheren, d. h. der ein großes Steuercapital Beſitzenden (wiewohl oft dennoch Armen, z. B. Verſchuldeten). Auch im **Staate** wird der **Geſammtertrag** der Domäne für das öffentliche Bedürfniß verwendet, und erſt das ſodann noch Mangelnde durch Umlagen gedeckt. Warum ſollte es in der Gemeinde anders ſein? Mindeſtens wird das hier Geſagte als **Regel** gelten, vorbehaltlich der aus beſonderen Gründen da oder dort zu ſtatuirenden **Ausnahmen**.

Zum Gemeindevermögen im weiteren Sinne gehört gewiſſermaßen auch die **Gemarkung**. Denn einerſeits ſteht der Gemeinde darauf eine Art von **Obereigenthum** zu, vermöge deſſen ſie gewöhnlich auch einige nutzbringende Rechte (als Jagd, Fiſchfang u. ſ. w.) beſitzt; und dann iſt das im Umfange der Gemarkung befindliche Privateigenthum die natürlichſte oder nächſtliegende **Bedeckung** (nicht eigentlich **Hypothek**, wohl aber **factiſche** Sicherheitsleiſtung) für die **Beſtreitung des Gemeindebedarfs**, nämlich mittelſt der, im Falle der Unzulänglichkeit des Einkommens aus dem eigentlichen Gemeindegute, von jenen Privatgütern zu fordernden **Abgaben**. Sodann bildet die Gemarkung den **Raum**, innerhalb welches die Gemeinde die Zwecke ihrer Stiftung (durch Rechts- und polizeilichen Schutz, oder überhaupt durch Sorge für Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Angehörigen) zu erſtreben hat. Sie bildet gewiſſermaßen ihr **Wohnhaus**, welches gegen Eingriffe Auswärtiger zu vertheidigen, ihr ſelbſt eine **privatrechtliche** Befugniß zuſteht. Auch ſind ihr gewöhnlich auf ihrer Gemarkung gewiſſe den **Regalien** ähnliche, einen Ertrag abwerfende Rechte verliehen, welche jedoch, in ſo fern ſie nicht eher als Ausflüſſe ihres privatrechtlichen **Eigenthumes** oder **Obereigenthumes** erſcheinen, dem Begriffe der **Steuern** anheimfallen, von welchen weiter unten die Rede ſein wird.

Den Urſprung des Gemarkungsrechts kann man entweder davon ableiten, daß die Stifter der Gemeinde einen gewiſſen Bezirk gemeinſchaftlich in Beſitz nahmen, und daß ſodann die Geſammtheit denſelben

zwar (mit Ausnahme des zum bleibenden Gemeindegut erklärten Theiles) zu Privateigenthum an ihre Mitglieder hingab, jedoch vorbehaltlich des Obereigenthums über den ganzen Bezirk; oder daß die benachbarten Wohner, als ſie ſich zu einer Gemeinde bildeten, ihre Privatgründe zuſammenſchlugen und daraus das Gebiet der hierdurch zur Obereigenthümerin erklärten neugeſchaffenen Gemeinde bildeten. Indeſſen ſind im Laufe der Zeiten noch verſchiedene andere Erwerbstitel hinzugekommen und insbeſondere hat auch der Staat mitunter durch ſeine eigene Autorität die Grenzen einer Gemeindegemarkung hier erweitert und dort verengert, was auch, wofern nur das eigentliche Gemeindegut unberührt blieb, und ein wahres öffentliches Intereſſe dergleichen Veränderungen erheiſchte, nach Umſtänden eine Rechtfertigung (wie ja durch die Staatsgeſetzgebung mitunter auch aus einer Gemeinde zwei oder aus zweien eine gemacht werden) wohl zuließ.

Noch gehören zum Einkommen der Gemeinde verſchiedene zufällige Einnahmen, insbeſondere die — geſetzlich zu regulirenden — Bürgeraufnahms- und Bürgereinkaufs-Gelder, jene für die Ertheilung des Bürgerrechts überhaupt, dieſe für die gewährte Theilnahme am ſogenannten Bürgergenuß, d. h. an den aus dem Gemeindegut den Bürgern zufließenden Nutzungen. Sodann die Gebühren für die von den Gemeindeautoritäten, theils vermöge eigenen Rechts, theils vermöge delegirter Gewalt, auszuübenden polizeilichen, rechtspolizeilichen und gerichtlichen Acte u. ſ. w.

In die Einzelheiten des Gemeindehaushaltes einzugehen, kann hier nicht unſer Zweck ſein. Wir beſchränken uns auf die Bemerkung, daß hier zumal die Staatsfürſorge ſich zu äußern hat, durch Vorſchrift zweckmäßiger Rechnungsformen und durch Anordnung einer genauen Controle mit voller Publicität aller hierher gehörigen Geſchäfte. Auch fordert billig die Staatsbehörde die an ſie zu machende Vorlage der jährlichen Voranſchläge über Bedürfniß und Deckungsmittel, ſo wie der Nachweiſungen über die wirklich Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben; auch behält ſie ſich für die wichtigeren und außerordentlichen Poſten (nicht aber für die geringfügigeren oder laufenden) die Genehmigung oder Verwerfung (letztere jedoch nicht willkürlich, ſondern nur aus triftigen Gründen) vor.

V. Insbeſondere von den Gemeindeſteuern und Umlagen. Welche Geſammtbedürfniſſe nicht aus dem Ertrage des Gemeindeguts und aus den zufälligen Einkünften der Gemeinde beſtritten werden können, dieſelben müſſen durch Umlagen auf ihre Mitglieder und Angehörigen die Bedeckung erhalten. Es iſt dieſes ein Hauptpunct und der ſchwierigſte von allen, die bei der Lehre vom Gemeindehaushalte vorkommen. Wir widmen ihm daher eine beſondere Betrachtung.

In der Lehre wie in der Geſetzgebung oder herkömmlichen Beſtimmung, d. h. alſo in der Theorie wie in der Praxis, herrſchen bei dieſem hochwichtigen Gegenſtande nicht nur mancherlei Widerſprüche oder

Verſchiedenheiten unter den hier oder dort aufgeſtellten Anſichten oder geltenden Grundſätzen und Uebungen vor, ſondern man ſtößt bei genauer Prüfung faſt jeder derſelben auf Begriffsverwechslungen, Rechtsverkehrtheiten, Vorurtheile, Willkür und Schlendrian. Es wird kaum nöthig ſein, dieſes — obſchon hart klingende — Urtheil im *Einzelnen* zu rechtfertigen. Die Aufſtellung der der unbefangenen, rechtlichen Vernunft oder dem geſunden Menſchenverſtande ſich hier aufdringenden und einleuchtenden *allgemeinen Grundſätze* — womit dann ein Jeder, welcher dem Gegenſtande ſein Nachdenken weiht, die ihm bekannten oder in den Gemeinden *ſeines* Landes vorwaltenden einfach vergleichen möge — wird wohl genügend ſein.

Die Gemeinde, ſo wurde oben ausgeführt, iſt ein *Staat im Kleinen*, und das natürliche Gemeinderecht ſtimmt daher in den meiſten weſentlichen Puncten mit dem vernünftigen *Staatsrechte* ſo ziemlich überein. Es wird daher der für den *Saatshaushalt*, d. h. für die *Beitragspflicht der Staatsbürger* zu demſelben geltende *Hauptgrundſatz* auch für die Gemeinde gültig — obwohl vielleicht in der *Anwendung* wegen der Verſchiedenheit der hier in Betracht zu ziehenden Verhältniſſe zu einigen Abweichungen führend — ſein.

Den Haupt- oder oberſten Grundſatz für die Beſteuerung im Staate haben wir in dem Artikel „*Abgaben*" folgendermaßen ausgedrückt: „*Jeder Staatsangehörige trage zu der gemeinen Laſt bei nach dem Maße ſeiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins.*" — Als *Folgerung* aus dieſem Satze — daher nicht ſchon *an und für ſich gültig*, ſondern nur in Gemäßheit der wenigſtens *annähernd richtigen Anſicht*, daß das Maß jener Theilnahme ſich nach dem des *Vermögens und Einkommens* jedes Einzelnen richte, wurde dann der weitere Satz aufgeſtellt: „*Jeder trage bei nach Verhältniß ſeines Vermögens und Einkommens*," jedoch nicht ohne einige Beſchränkung und Ausnahme. Wir nehmen nun auch für die *Gemeinde* den *oberſten* Grundſatz in Anſpruch und ſagen: *Jeder Angehörige der Gemeinde trage zu den Gemeindelaſten bei nach Maßgabe ſeiner Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindevereines.* Aber den *zweiten* Satz oder die für den Staat daraus gezogene *Folgerung* aus dem erſten, nämlich: „*Jeder trage bei nach dem Maße ſeines Vermögens und Einkommens*," können wir für die *Gemeinde* nicht gleichmäßig anerkennen, weil er hier mit dem oberſten Satze in mancherlei Widerſpruch tritt, und außerdem ſeine praktiſche Durchführung theils als unmöglich, theils als mit den größten Inconvenienzen und Schwierigkeiten verbunden erſcheint.

Im *Staate*, welcher die Erſtrebung *aller* Lebenszwecke ſchirmt und erleichtert, ſteht allerdings der Vortheil, welchen jeder Einzelne von demſelben theils unmittelbar, theils mittelbar zieht, mit ſeinem Ver-

mögen und Einkommen in ziemlich entſprechendem Verhältniſſe; und alle Staatsangehörigen fordern und erhalten vom Staate nach eben jenem Verhältniß daſſelbe, d. h. die auf Perſonen und Habe und auf alle Lebenszwecke ſich erſtreckende Beſchirmung und Fürſorge. Und es iſt auch bei weitaus den meiſten Staatsangehörigen das Vermögen und Einkommen blos ein einheimiſches, d. h. im Staatsgebiete befindliches und daher dem Staatsſchutze empfohlenes. (Der Ausnahmen gibt es hier ſo wenige, daß ſie kaum eine Beachtung verdienen.) Und endlich gilt auch in Anſehung der Staatsſteuern im ganzen Staatsgebiet ein und derſelbe Maßſtab, d. h. ein und daſſelbe Verhältniß zum Steuercapital. Alle dieſe Dinge aber verhalten ſich in der Gemeinde ganz anders. Zuvörderſt nämlich ſind (mit Ausnahme des beſtimmten Gegenſtänden zugewendeten Schutzes, wofür auch meiſt eine beſondere Beſteuerung Statt findet) die meiſten Vortheile des Gemeindeverbandes und der Gemeindeanſtalten allen Bürgern und Einwohnern, ohne Unterſchied des Vermögens, gleichmäßig oder beinahe gleichmäßig angeboten und zugänglich; ja es ſind viele derſelben ſogar vorzugsweis für die minder Wohlhabenden beſtimmt. Der Maßſtab der Theilnahme iſt alſo nicht das Vermögen, ſondern noch eher die Zahl der Familienglieder, oder überhaupt perſönliche Verhältniſſe, von welchen das Steuerſyſtem aber nirgends Notiz nimmt. Sodann gibt es in der Gemeinde in Bezug auf die Theilnahme an ihren Zwecken und Wohlthaten eine höchſt wichtige Verſchiedenheit nach Maß und Titel, welche im Staate theils gar nicht, theils nur als Ausnahme Statt findet. Alle Staatsangehörigen nämlich ſind Staats-Bürger (wofern ſie nach ihren perſönlichen Eigenſchaften es ſein können). Bloſe Einwohner, d. h. mit bleibendem Wohnungsrechte — aber ohne Staatsbürgerrecht — verſehene Fremde gibt es keine, und die Zahl der fremden Gutsbeſitzer (Staatsausmärker) iſt jedenfalls vergleichungsweis gering. In der Gemeinde iſt dieſes ganz anders. Hier gibt es faſt überall drei in Anſehung der Theilnahme an den Gemeindezwecken von einander weſentlich verſchiedene Gattungen oder Claſſen von Angehörigen, nämlich Bürger, bloſe Einwohner und Ausmärker. Die Erſten ſind die vorzugsweis und ſelbſtſtändig zu jener Theilnahme und neben derſelben auch meiſt zum unmittelbaren Mitgenuß des Gemeindevermögens berechtigten, zugleich auch die mit politiſchen Rechten begabten, überhaupt die alleinigen eigentlichen und activen Mitglieder des Vereins. Die (ſtaatsbürgerlichen) Einwohner haben weder politiſches Recht noch Miteigenthum oder Mitgenuß des Gemeindevermögens anzuſprechen, ſind jedoch ſonſt zur Theilnahme an allen — der Perſon wie der Habe gewidmeten — Wohlthaten des Gemeindeverbandes gleich den Bürgern berufen. Die Ausmärker endlich haben an den die Perſönlichkeit der Mitglieder betreffenden Gemeindezwecken durchaus keinen Theil, ſondern genießen blos die den Gründen oder Häuſern von Seite der Gemeinde zuge-

wendete Fürſorge. Sodann was ſoll verſtanden werden unter Vermögen und Einkommen der Gemeindeangehörigen? In der Regel hat man hier blos das in der Gemarkung gelegene Beſitzthum oder ausgeübte Gewerbsrecht im Auge; aber es macht dieſes gar häufig nur einen kleinen Theil des Geſammtvermögens der daſelbſt Wohnenden aus; und doch iſt nur das letzte der wahre Maßſtab der Beitrags-Fähigkeit, welche man ſo oft mit Beitrags-Pflichtigkeit verwechſelt. Endlich muß je nach dem Vermögensſtand der Gemeinde, d. h. nach der Größe des Gemeindeguts und nach der Beſchaffenheit der Gemeindebedürfniſſe, gar oft in ganz benachbarten Gemeinden von demſelben, d. h. von einem gleich großen, Steuercapital hier ein zwei-, drei-, ja zehnmal größerer Betrag als dort eingefordert werden, um den Bedarf zu beſtreiten, während die Staats-Steuer im ganzen Staate ſich gleich iſt.

So viele und weſentliche Verſchiedenheit der Verhältniſſe macht die gleichmäßige Anwendung des zweiten oder untergeordneten Beſteuerungsgrundſatzes auf die Gemeinden wie auf den Staat unmöglich; ja es iſt, um das Recht zu befriedigen, bei der Gemeinde nothwendig, denſelben ganz zu verlaſſen und ſich, ſo viel immer thunlich, unmittelbar an das oberſte Princip zu halten: „Jeder trage bei nach Maß ſeiner Theilnahme an den allgemeinen Wohlthaten des Vereins oder an den beſonderen Zwecken einer beſtimmten Ausgabe.“

Bei ſtrenger Durchführung dieſes Grundſatzes würde man etwa zu nachſtehenden Regeln gelangen, welche wir einſtweilen theoretiſch aufſtellen wollen, vorbehaltlich der etwa zum Zweck der Vereinfachung praktiſch räthlichen Abweichungen.

1. So viel thunlich unterſcheide man die Ausgaben und Leiſtungen der Gemeinde nach ihren Gegenſtänden oder Zwecken, namentlich nach dem Umſtande, ob ſie der Intereſſen der ganzen Geſammtheit, d. h. ſämmtlicher Gemeindeangehöriger, oder nur jener von beſtimmten Claſſen oder Summen derſelben, oder gar nur jener von beſtimmten Individuen willen zu machen ſind; und hebe ſodann den Betrag oder pecuniären Werth derſelben jeweils von den Intereſſenten, aber nur von ihnen und nach dem Maße ihres Intereſſes, ein. Daher werde

2. wo immer eine geſonderte Rechnung über die Ausgaben für einen beſtimmten Zweck ohne allzu große Beſchwerde geführt werden kann, eine ſolche wirklich geführt, und ſodann die aus der Rechnung (oder dem Voranſchlage) ſich ergebende Summe unter die Theilnehmer jenes Zweckes, und zwar nach dem Maße ſolcher Theilnahme repartirt. So wird z. B. die Unterhaltung der Feldwege und Dämme, der Gehalt der Bannwarte und Waldhüter u. ſ. w. mittelſt Umlagen auf die betreffenden Gutsbeſitzer erhoben. Ausgaben oder Laſten dieſer Art werden jedoch füglich Social-Laſten genannt, im Gegenſatze von eigentlichen Gemeinde-Laſten, weil bei ihnen nicht der

allgemeine Gemeindeverband, ſondern blos die Genoſſenſchaft eines beſondern Zweckes der Titel der Beitragspflicht iſt.

3. Wo der Zweck einer Anſtalt zwar ein allgemeiner iſt, doch die ſeinetwillen vorzunehmenden Verrichtungen der Beamten in concreten Fällen (wie dieſes z. B. bei den Rechts- und Polizeigeſchäften großentheils der Fall iſt) nur beſtimmten Einzelnen nützen oder beſtimmter Einzelner willen geſchehen, ſo werde denſelben eine mit dem Zeit- oder Müheaufwand jener Beamten oder überhaupt mit den Unterhaltungskoſten der Anſtalt in einem billigen Verhältniß ſtehende Vergütung aufgelegt, und etwa unter dem Titel von Taxen oder Sporteln eingebracht.

4. Je mehr Sociallaſten man von der allgemeinen Gemeinberechnung ausgeſchieden, und je bedeutendere Beiträge man von Einzelnen bei concreten Anläſſen eingehoben hat, deſto weniger eigentliche Gemeindeumlagen werden alsdann noch nöthig, und deſto leichter wird das Ziel eines wenigſtens annähernd gerechten Umlagsfußes zu erreichen ſein. Gleichwohl wird überall noch eine große Anzahl und Mannigfaltigkeit von Gegenſtänden der Ausgabe vorhanden ſein, welche ſich nicht zu einer der beiden angeführten Deckungsarten eignen, ſondern welche — in ſo fern nicht der Ertrag des Gemeindevermögens ſelbſt ſie deckt — von den Angehörigen der Gemeinde, als ſolchen, zu tragen ſind, und daher die Aufſtellung eines dem Princip thunlichſt entſprechenden allgemeinen Umlagsfußes nöthig machen.

5. Seine Auffindung zu erleichtern, müſſen wir die Gemeindeausgaben in ſo viele Claſſen theilen, als ſich unter ihnen weſentliche Verſchiedenheiten in Bezug auf die Beitragspflicht zu derſelben Deckung erkennen laſſen. Wir ſchlagen dafür die nachſtehende Claſſification vor:

a) Ausgaben für den Gemeindehaushalt im ſtrengeren Sinne, welche nämlich das Intereſſe der moraliſchen und fortlebenden Geſammtperſönlichkeit der Gemeinde betreffen, insbeſondere diejenigen, welche die Erhaltung oder Vermehrung des Gemeindevermögens und die Gewinnung des davon abfließenden Ertrages bezwecken, alſo die Verwaltungskoſten jenes Vermögens (nach deren Abzug ſich ohnehin erſt der reine Ertrag herausſtellt), Herſtellung der den öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, auch der verſchönernden Anlagen u. ſ. w., die für erhöhte Ertragsfähigkeit des Gemeindeguts oder für deſſelben Vergrößerung aufzuwendenden Summen, ſodann die Schuldenzahlung (mit Ausnahme der Kriegs- und einiger anderen, einem beſondern Geſetz unterſtehenden Schulden) u. ſ. w. Klar iſt es, daß ſolche Ausgaben, in ſo fern ſie nicht aus dem Ertrage des Gemeindegutes ſelbſt beſtritten werden können, nur durch Beiträge der eigentlichen Gemeindebürger (der ſogenannten Orts-Bürger) zu bedecken ſind. Wollte man auch die bloſen Einwohner oder gar die Ausmärker hierfür in's Mitleiden

ziehen, ſo wäre es die ungerechteſte Beraubung, die Statuirung einer Tributpflichtigkeit, die ganz und gar jedes rechtlichen Grundes ermangelt. Die hier in Frage ſtehenden Beiträge werden nicht unbillig nach dem Steuercapital der Bürger umgelegt, da ſonſt die Aermeren ihre Zuſtimmung dazu leicht nicht ertheilen würden, auch der Ertrag des Gemeindegutes in ſo fern daraus die Gemeindebedürfniſſe beſtritten werden, eine entſprechende Verminderung der übrigen Steuerlaſt für jeden Pflichtigen, daher für den Reichen in größerem Verhältniß als für den Aermeren, bewirkt. Würde jedoch die Auflage auf den Bürgernutzen gemacht, ſo wäre ſie natürlich für jeden gleich Berechtigten gleich.

b) Ausgaben für die perſönlichen Intereſſen (Sicherheit, Bequemlichkeit, Vergnügen, Geſundheit, Unterricht u. ſ. w.) der Gemeindegenoſſen und ihrer Familien, alſo für ſolche Intereſſen, woran — wenigſtens in der Regel — die bloſen (ſtändigen) Einwohner nicht minder als die wirklichen Bürger Theil nehmen. Hierher gehört der Aufwand für die Erforderniſſe des öffentlichen Gottesdienſtes und des Schulunterrichts, in ſo weit derſelbe nicht durch eigene Fonds gedeckt iſt, ſodann die Beſoldung der zu Beſorgung der hier in Frage ſtehenden Intereſſen angeſtellten Beamten und Diener, auch jene des Bürgermeiſters; weiter die Unkoſten der Gemeindepolizei, der örtlichen Sanitätsanſtalten, der Straßenbeleuchtung, der Feuerlöſchanſtalt, der öffentlichen Brunnen, der Unterhaltung der Wege, Brücken, Dämme u. ſ. w. innerhalb des Orts u. A. m. Nichts iſt gerechter und billiger, als daß für Bedürfniſſe dieſer Art ſämmtliche (ſtändige) Einwohner ohne Unterſchied beitragen, nicht aber die Ausmärker, als welche ja von allen dieſen Anſtalten oder Ausgaben ganz und gar keinen Vortheil ziehen, folglich dafür auch nicht in Anſpruch genommen werden ſollen. Freilich participiren auch nicht eben alle Einwohner durchaus gleichmäßig an den angeführten Zwecken; doch ſind alle dazu berechtigt, oder für den Fall des Bedürfniſſes oder des Verlangens dazu berufen; und das Minder oder Mehr der factiſchen Theilnahme an dem Einen oder dem Andern gleicht ſich — mindeſtens annähernd — gegenſeitig aus, weswegen eine ſpecielle Berechnung für jeden einzelnen Gegenſtand zwecklos, auch — bei der Wechſelwirkung der verſchiedenen Anſtalten und bei der Gemeinſchaftlichkeit des denſelben von Seite der Beamten zu widmenden Dienſtes — ganz unmöglich wäre. Bei den Umlagen für dieſe Claſſe von Ausgaben ſtellt ſich der Grundſatz der Vertheilung nach Köpfen (d. h. Familien) als im Rechte begründet dar, und es dient auch dieſelbe allein zur Rechtfertigung einerſeits der „Gemeindefrohnen" oder des in Natur zu leiſtenden „Gemeindedienſtes", in ſo fern derſelbe von allen Bürgern (wir nehmen dafür auch die bloſen Einwohner in Anſpruch), ſei es nach der Reihe, ſei es über einmal gefordert wird, und anderſeits der Verzehrungsſteuer (oder ſogenann-

ten Octrois), welche man häufig, zumal in größeren Gemeinden, für die Gemeindecaſſe bezieht. Indeſſen mag Billigkeit oder auch Humanität die Repartition des fraglichen Bedarfs nach dem Steuercapital empfehlen; nur ſollte dann dieſes Capital nicht blos nach dem liegenſchaftlichen Beſitzthum und nach dem Gewerb, ſondern auch nach allen andern Quellen des Einkommens und Erwerbs beſtimmt ſein. Was übrigens die eigentlichen Bürger betrifft, ſo iſt zu bemerken, daß dieſelben durch die Widmung des Gemeindeguts auch zu den hier in Sprache ſtehenden Zwecken der Geſammtheit den ihnen zur Laſt liegenden Beitrag oder einen Theil deſſelben zum Vorhinein entrichten, und daß demnach das ſtrenge Recht erlauben würde, einen ſolchem idealen Beitrage entſprechenden reellen Beitrag den bloſen Einwohnern gleichfalls zum Voraus aufzulegen. Die aus dem Ertrag des Gemeindevermögens für die perſönlichen Intereſſen der Gemeindeangehörigen verwendete Summe, dividirt durch die Zahl der Ortsbürger (oder auch die Größe des Bedarfs, dividirt durch die Zahl der Bürger und Einwohner zuſammengenommen), würde die Größe der an jeden bloſen Einwohner ohne Unrecht zu ſtellenden Forderung ausdrücken; doch mag die Hospitalität oder ſelbſt die den Vortheil, welchen die Einwohner bringen, berechnende Klugheit darauf auch Verzicht leiſten; nur kann ſolcher Verzicht nicht gefordert werden, es ſei denn, man betrachte die Einwohner als Stiftungsberechtigte, d. h. die ſämmtlichen Gemeindebedürfniſſe als durch den Ertrag des Gemeindeguts, ſo weit es reicht, einem Stiftungsgeſetze gemäß gedeckt, in welchem Falle aber auch den Ausmärkern die gleiche Wohlthat in Bezug auf die ſonſt ihnen zur Laſt fallende Schuldigkeit zu Theil werden müßte.

c) Ausgaben für die Gemarkungsbedürfniſſe. Dieſelben beziehen ſich auf die Intereſſen der Gemarkung als eines Complexes von Liegenſchaften oder auf jene der Liegenſchaftsbeſitzer in der Gemarkung, als ſolcher. Es gehören hierher die ſchon oben erwähnten Ausgaben für Feldhut, Feldwege u. dgl., welche man auch als Social-Ausgaben behandeln kann, ſodann die Unkoſten der rechtspolizeilichen Anſtalten für die Conſtatirung und Erhaltung des Grundbeſitzes, als der Lagerbücher, Hypothekenbücher u. ſ. w., und dann auch die Erhaltung der Verbindungswege einer Gemarkung mit andern, und überhaupt die allgemeinen Anſtalten für Emporbringung der Landwirthſchaft, Erhaltung des Güterwerthes u. ſ. w. Außer dieſen ganz eigens den Gemarkungsliegenſchaften gewidmeten Anſtalten und Ausgaben kommt hier billig noch in Rechnung ein verhältnißmäßiger Theil der für den allgemeinen Rechts- und polizeilichen Schutz zu verwendenden Unkoſten, alſo namentlich ein Theil der den mit ſolcher Sorge neben anderen Geſchäften beauftragten Municipalbeamten zu entrichtenden Gehalte, und ein Theil der für Erhaltung der zur Führung der Ab-

miniſtration nöthigen Gebäude zu machenden Ausgaben u. ſ. w. Solche allgemeine Ausgaberubriken fallen natürlich allen Claſſen der dabei Betheiligten gemeinſam zur Laſt; und es muß daher, wenn man dieſe Letzteren in die Claſſen der Bürger, Einwohner und Ausmärker theilt, einer jeden Claſſe eine nach vernünftigem Ermeſſen zu beſtimmende Quote zur Uebernahme zugeſchieden werden. Die dergeſtalt beſtimmten (oder nach den angedeuteten Grundſätzen zu berechnenden) Gemarkungsausgaben fallen natürlich allen Liegenſchaftsbeſitzern, ohne Unterſchied, ob Bürger, bloſe Einwohner oder Ausmärker, nach Maßgabe des Steuercapitals ihrer Liegenſchaften zur Laſt; doch können die eigentlichen Bürger (wie oben auch bei den die Einwohner, als ſolche, betreffenden Laſten bemerkt worden) ihren Antheil aus dem Ertrage des Gemeindeguts beſtreiten, wenn davon nach der Befriedigung der früher erwähnten Bedürfniſſe noch etwas erübrigt.

d) Ausgaben für Leiſtungen aus ſtaatsbürgerlicher Pflicht, d. h. welche von Staatswegen der Gemeinde aufgelegt werden, entweder als einer moraliſchen Geſammtperſönlichkeit, oder als einer Summe von Staatsbürgern, oder endlich als einem Complex von Grundſtücken. Nach dieſer dreifachen Unterſcheidung fallen ſolche — in Krieg oder Frieden — geforderte Leiſtungen den derſelben entſprechenden Claſſen der Ortsbürger (d. h. hier der Gemeinde-Caſſe, ſo weit ſie zahlungsfähig iſt), ſodann der Einwohner und der Liegenſchaftsbeſitzer zur Laſt, müſſen jedoch auf die Einzelnen nach dem für die Staats-Steuer beſtehenden Fuße (in der Regel alſo nach dem Steuercapitale) repartirt werden.

e) Kriegs-Laſten haben eine weſentlich verſchiedene Natur an ſich, je nachdem ſie durch Machtgebot des Feindes oder durch die Autorität der eigenen Regierung aufgelegt werden. Im erſten Falle dient das Princip der wechſelſeitigen Aſſecurirung, im zweiten jenes der Staatsſteuer zur Norm der Vertheilung. Wir werden jedoch darüber umſtändlicher in dem Artikel „Kriegslaſten" handeln.

f) Außerordentliche Ausgaben folgen überhaupt dem für die ordentlichen aufgeſtellten oder aufzuſtellenden Geſetz. Wir enthalten uns jedoch, um dieſe Abhandlung nicht allzu ſehr auszudehnen, der weiteren Ausführung dieſes Grundſatzes, deſſen allgemeine Begründung jedoch in dem oberſten Principe bereits enthalten iſt.

g) Die Ausgaben für Wohlthätigkeits-Zwecke, insbeſondere für Armenunterſtützung, gehören nach ihrem Zwecke in die oben mit b) bezeichnete Rubrik, d. h. ſie ſind den Einwohnern ohne Unterſchied, ob Bürger oder Nichtbürger, zuweiſen. Doch können ſie auch unter den Begriff der von Staatswegen geforderten Leiſtungen fallen. In jeder dieſer Vorausſetzungen erſcheint als der geeignetſte Umlagsfuß der nach dem Vermögen oder nach dem Steuer-

capital ſich richtende. Der Grundſatz der Vertheilung der Gemeindelaſt nach Köpfen findet alſo hier keine Anwendung.

Aus dieſer Claſſification der Gemeindeausgaben nach ihren Gegenſtänden und Zwecken geht überall von ſelbſt auch die Beſtimmung der Quellen, woraus ſie zu beſtreiten, oder der Perſonen, welche und in welchem Maße ſie dafür natürlich ſteuerpflichtig ſind, hervor. Indeſſen würde freilich die genaue Ausführung der aufgeſtellten Grundſätze mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden ſein, weswegen man auch wohl geneigt ſein könnte, eine einfachere und durchgreifendere Norm für die Gemeindeumlagen auf Art eines Vergleiches anzunehmen, wofern nämlich ein ſolcher Vorſchlag nicht allzu weit von dem vernünftigen Rechte ſich entfernt. So würde z. B. die Beſtimmung, daß von ſämmtlichen Gemeindeausgaben — mit Ausnahme der auf die Vermögensverwaltung und Vermehrung ſich beziehenden, welche nämlich jedenfalls entweder aus dem Gemeindegut oder aus Beiträgen der eigentlichen Bürger zu beſtreiten wären — die Hälfte von den Bürgern und Einwohnern zum Vorhinein, und zwar gleichmäßig (nach einem durch Gemeindebeſchluß mit Genehmigung der Staatsbehörde zu beſtimmenden Steuerfuße), getragen, und die zweite Hälfte ſodann auf Bürger, Einwohner und Ausmärker nach ihrem Steuercapitale umgelegt werden ſolle, nach unſerer Anſicht können gebilligt werden. Dagegen erſcheint der (insbeſondere auf den badiſchen Landtagen von 1831 und 1835 von mehreren ausgezeichneten Deputirten gemachte (übrigens mit der franzöſiſchen Geſetzgebung verwändte) Vorſchlag, daß zur Beſtreitung ſämmtlicher Gemeindeausgaben ohne Unterſchied zuerſt der ganze Ertrag des Gemeindevermögens verwendet, für alles alsdann noch Fehlende aber gleichmäßig auf Bürger, Einwohner und Ausmärker eine Umlage nach dem Steuercapitale ſolle gemacht werden, als unbedingt verwerflich, weil er an die Stelle des Rechts die baare Willkür ſetzt, ſtatt der Herrſchaft der Principien jene des bloſen Zufalls begründet und insbeſondere die Ausmärker, in allen nur ein geringes Gemeindegut oder gar keines beſitzenden Gemeinden, mit der ungerechteſten und härteſten Tributpflicht gegen dieſelben belaſtet.

Aehnliche — ob auch nicht gleich maßloſe — Mißhandlung der Ausmärker iſt übrigens in noch mehr als einem Staate durch Geſetz oder Uebung eingeführt; und es verlohnt ſich darum allerdings der Mühe, darüber einige beleuchtende Worte zu ſprechen. Nichts iſt wahrlich klarer, als daß der den Grundſtücken der Gemarkung von Seiten der Gemeinde zukommende Rechts- und polizeiliche Schutz, ſammt allem Andern, was etwa noch eben daher im Intereſſe ihres Anbaues oder ihrer Benutzung geſchehen mag, nur einen ſehr kleinen Theil derjenigen Vortheile ausmacht, welche aus dem Gemeindeverband für deſſelben Theilnehmer abfließen. Weitaus die Hauptſache dabei iſt nämlich das, was zu Gunſten der Perſonen, d. h. alſo der (bürgerlichen und nichtbürgerlichen) Einwohner, geſchieht. Leib und Leben dieſer

eigentlichen Gemeindeangehörigen und ihrer Familien, Sicherheit ihrer beweglichen wie der unbeweglichen Habe, Geſundheit, Bequemlichkeit, Vergnügen — Alles ſteht unter dem Schutz und der hülfreichen Pflege der Gemeinde. Erleichterung des Lebensunterhaltes, Wohlfeilheit und Güte der Nahrungsmittel, und ſodann auch die höheren oder geiſtigen Intereſſen, kirchliche und Schulanſtalten ſind Gegenſtände, worauf die Sorgfalt der Gemeindegewalten ſich zu richten hat, und deren meiſt koſtſpielige Pflege durchaus nur den Bewohnern, und keineswegs den Ausmärkern, zu Gute kommt. Dieſe Letzten nun für Alles dieſes zu gleichen Beiträgen verpflichten wollen, als die Einwohner, iſt nicht nur empörend ungerecht, ſondern ſelbſt abgeſchmackt. Es iſt es in gleichem Grade, als es z. B. eine Beſtimmung wäre, wornach ein Schiffspatron von demjenigen, welcher ihm blos ſein Gepäck zum Ueberführen gibt, gleich viel Bezahlung verlangen dürfte, als von dem — neben dem Transport des Gepäckes — zugleich perſönlich und mit Familie ſich des Schiffes Bedienenden und etwa auch die Verköſtigung von dem Patron Empfangenden. Die Unkoſten des Gemeindehaushaltes lediglich oder auch nur vorzugsweis den Liegenſchaften oder directen Steuercapitalien der Gemarkung zur Laſt ſchreiben, heißt die Gemeinde aus einem lebendigen Vereine von Lebendigen verwandeln in einen todten Complex von Liegenſchaften, und in der durch ein geſellſchaftliches Band ganz eigens zur Erſtrebung perſönlicher Zwecke vereinigten Geſammtheit nichts Anderes erblicken, als eine Summe von Steuerſtöcken. Es iſt eine abenteuerliche Verwechslung der Gründe und Häuſer mit den Menſchen, folglich ein Verlaſſen alles Rechtsbodens und aller Wahrheit, um einer leeren Fiction — wornach die Gemarkung die Hypothek ſei für die Gemeindebedürfniſſe — willen. Endlich iſt es ſelbſt nachtheilig für die Gemeinde, wenn ſie die Ausmärker ſich tributpflichtig macht. Denn wenn ſie arm iſt (und nur in minder wohlhabenden Gemeinden kann der Druck ſtark ſein, weil in reicheren das Gemeindegut ſchon die Ausgaben deckt), und daher mit dem Ankaufe eines Grundſtücks in ihrer Gemarkung ſofort eine ſchwere und unbeſtimmte Schuld übernommen werden muß, ſo werden der Kaufliebhaber — nämlich der auswärtigen — Wenige ſein, und durch den Mangel an Concurrenz die Güterpreiſe zum größten Schaden der Bürger tief herabgedrückt werden. Und auch im Allgemeinen iſt der Grundſatz der Bedrückung der Ausmärker den Gemeinden oder den Gemeindebürgern nachtheilig, weil — wenigſtens in wohlbevölkerten Ländern, wo die Ortſchaften nahe beiſammen liegen — die meiſten Gemeindebürger zugleich auch Ausmärker (zumal in benachbarten Gemeinden) ſind, und daher, was ſie durch die Tributpflichtigkeit ihrer eigenen Ausmärker zu gewinnen meinen, in gleichem oder noch größerem Maße durch Erduldung desſelben Drucks in den Nachbargemeinden wieder verlieren.

Doch es iſt dieſe faſt in der Regel den Ausmärkern widerfahrende Bedrückung (gegen welche ſich übrigens ſchon viele gewichtige

Stimmen, unter ihnen zumal auch Dupin in der Introduction zu der von ihm herausgegebenen Sammlung der lois des communes, nachdrücklich erklärt haben) nicht das einzige Gebrechen der meiſten Geſetzgebungen über den Gemeindehaushalt. Ein gleich tadelnswürdiges (und dabei mittelbar die Laſt der Ausmärker auch noch erſchwerendes) iſt die auffallende und durch nichts zu vertheidigende Begünſtigung der bloſen Einwohner, d. h. derjenigen, die nicht zugleich auch Gemeindebürger ſind. Dieſelben werden zwar, wenn ſie Häuſer oder Liegenſchaften in der Gemarkung beſitzen, zu denſelben Beiträgen wie die Ausmärker angehalten, doch nicht in der Eigenſchaft als Einwohner, ſondern lediglich in jener als Liegenſchaftsbeſitzer. Und dennoch genießen ſie in der Regel — mit Ausnahme der politiſchen Rechte und des Bürgernutzens, d. h. der Theilnahme am Gemeindegut — alle Vortheile des Gemeindeverbandes gleich den eigentlichen Bürgern, und ſollten alſo, nach vernünftigem Recht auch gleich dieſen zu den jene Vortheile bezweckenden Ausgaben beitragen. Gewohnheit, Schlendrian und die allzu oft denſelben huldigenden Geſetze ſprechen ſie aber davon frei.

Hiervon trägt freilich auch der Mangel an gehöriger Claſſification der Gemeindeausgaben die Schuld. Denn allerdings gibt es auch viele derſelben (namentlich die eigentlichen Gemeinde-Oeconomie-Ausgaben), wozu beizutragen die bloſen Einwohner mit Recht nicht können verpflichtet werden. Wo aber auch eine Claſſification beſteht, da iſt ſie meiſtens nach unrichtigen Principien oder unklaren Vorſtellungen gemacht und wird dadurch die Quelle von noch weiterer Bedrückung. Dahin gehört z. B. die Vorſtellung, welche den Kirchen- und Schulhausbau zu den Gemarkungs-Ausgaben rechnet (als ob die Gründe der Kirchen und Schulen bedürften und nicht die Menſchen!), eben ſo die, welche die Kriegs-Laſten den Liegenſchaften, nicht aber den Staats- und Gemeindebürgern zuſchreibt (ſ. den Art. „Kriegslaſten“), weiter die, welche die Beleuchtungs-Koſten für eine ausſchließliche Laſt der Hausbeſitzer (als ob nicht alle Einwohner daran ein gleiches Intereſſe hätten) anſieht und behandelt, u. m. A.

Aber der Widerſtreit der Praxis mit den deutlichſten Forderungen des idealen Rechtes beſchränkt ſich auf die ſo eben bemerkten Gebrechen nicht. Es kommt noch weiter dazu die Principloſigkeit der gewöhnlich vorkommenden Steuergattungen ſelbſt, ſowohl nach ihren Gegenſtänden, als nach dem Repartitionsfuße. Die vorherrſchende Steuergattung iſt die nach dem in der Gemarkung befindlichen directen Steuercapitale, wozu man aber nur Gründe, Häuſer und Gewerbe rechnet, nicht aber Activcapitalien, Renten, Beſoldungen und andere Einnahmsquellen, wovon alſo die nothwendige Folge iſt, daß manche arme Bürger mit ſchwerer Steuer belegt, und manche reiche davon ganz oder faſt ganz frei gelaſſen werden. Aber ſelbſt da, wo man, die Mängel dieſer Be-

ſteuerungsart erkennend, zu einer unmittelbar die Perſonen treffenden und dem Principe einer nach Köpfen oder Familien umzulegenden Steuerart ſeine Zuflucht nimmt, wird durch die Weiſe der Ausführung der Zweck wieder vereitelt. So geſchieht es zumal in Bezug auf die zwei oben empfohlenen Heilungsmittel, nämlich die Gemeindefrohnen und die Verzehrungsſteuern.

Von dem über die Frohnen überhaupt, namentlich über die Staats- und über die Herrenfrohnen ausgeſprochenen Verwerfungsurtheile (ſ. „Frohnen") haben wir die Gemeinde-Frohnen ausgenommen, d. h. die von den Gemeindeangehörigen, als ſolchen, ſammt und ſonders einzufordernden Naturalleiſtungen, in ſo fern ſie nämlich von allen Bürgern und Einwohnern (mit Ausnahme der armen und zugleich arbeitsunfähigen, ſodann mit dem Rechte der Leiſtung durch Stellvertreter) verlangt werden. Durch das Syſtem derſelben wird nämlich der Gemeindehaushalt weſentlich erleichtert, das Princip der nach Häuptern zu vertheilenden rechtlich gleichen Laſt verwirklicht, den Aermeren die Erfüllung der Bürgerpflicht ohne bedeutende Beſchwerden möglich gemacht und denſelben zugleich ein leichtes Erwerbsmittel — nämlich durch ſtellvertretende Leiſtung gegen Lohn — dargeboten. In der Praxis aber treffen wir häufig Frohnen an, welche man blos von einer niederern oder minderberechtigten Bürgerclaſſe (von Hinterſaſſen, Taglöhnern u. ſ. w.) einfordert, während die vollberechtigten Bürger und auch die bloſen Einwohner davon frei bleiben, und dergeſtalt die Gemeindefrohnen der verhaßten Natur von Herren-Frohnen nahe gebracht werden. Oder auch man leitet die Frohn-Pflicht überhaupt, was Handfrohnen betrifft, von dem Stande des gemeinen Arbeiters, und was Fuhrfrohnen betrifft, von dem Beſitze von Wagen und Zugvieh ab, wodurch abermals das ächte Princip verlaſſen und ein bloſer Act der Gewalt ausgeübt wird.

Gleiche Rechtswidrigkeiten begegnen uns auch bei den gewöhnlichen Verzehrungsſteuern, oder wie ſonſt benannten indirecten, meiſt ſogenannten octroyirten Abgaben. Den indirecten Steuern im Staate iſt unſere Anſicht zwar nicht hold (ſ. „Abgaben"); doch in der Gemeinde mögen ſie als Surrogat der hier zu billigenden Perſonalſteuer gelten und daher Beifall verdienen. Aber ihre Gegenſtände ſollen ſo ausgewählt werden, daß ſie, ſo viel möglich, alle Bürger und Einwohner, nicht aber die Fremden treffen, und daß ſie, obwohl dem Principe nach eine Vertheilung der Laſt nach Köpfen enthaltend, dennoch factiſch den Reicheren ein Mehreres als den Aermeren auflegen. Unſere indirecten Steuern in Städten haben gar häufig dieſe Eigenſchaften nicht. So iſt z. B. das der Gemeinde bewilligte, von den Wirthen zu entrichtende Ohmgeld meiſt nur den Aermeren, die da keinen eigenen Wein im Keller haben, und den Fremden, die da ihrer Geſchäfte willen zur Stadt kommen, aufgelegt. So iſt zumal auch das Pflaſtergeld,

von welchem in der Regel die eigenen Bürger befreit ſind, blos eine Beſteuerung der Fremden, die doch der Gemeinde rechtlich nichts ſchuldig ſind, mithin nichts Anderes, als eine autoriſirte Beraubung. So iſt überhaupt die Verzehrungsſteuer, wenn ſie blos auf die aus anderen Gemarkungen eingehenden Victualien oder auf ſonſtige Gegenſtände, nicht aber auch auf die in der eigenen Gemarkung erzeugten gelegt iſt, eine widerrechtliche Bedrückung theils der Fremden, die, wie bemerkt, unſerem gemeinen Weſen gar nichts ſchuldig ſind, theils blos derjenigen Einwohner, welche z. B. keine eigene Landwirthſchaft oder keinen Gartenbau treiben, zu Gunſten der einheimiſchen Producenten, welche dergeſtalt nicht nur befreit bleiben von der ihnen mit Recht aufzulegenden Laſt, ſondern vielmehr noch Gewinn ziehen aus dem der Verzehrungsſteuer willen ſteigenden Preiſe.

VI. Von den Gegenſtänden und dem Umfange der Gemeindegewalt. Eine allgemein gültige Beſtimmung oder für alle Gemeinden gleichmäßig paſſende Vorſchrift läßt ſich hier nicht aufſtellen. Es kommt dabei theils auf die Größe der Gemeinden und den Grad der bei ihnen anzutreffenden geiſtigen und moraliſchen Bildung, ſelbſt auch auf ihre Vermögensumſtände an, theils auf die Verfaſſung und das geſammte Adminiſtrationsſyſtem des Staates, welchem ſie angehören. In erſter Beziehung ſollte billig zwiſchen den Gemeinden deſſelben Staates ein Unterſchied gemacht werden zwiſchen kleinen, ſtillen Landgemeinden und großen Haupt- oder volkerfüllten und geldreichen Handelsſtädten u. ſ. w., für welche alle nämlich unmöglich ein ganz gleiches Maß von Selbſtſtändigkeit und von Gewaltsumfang paſſend und gut ſein kann. In zweiter Beziehung muß auf Harmonie geſehen werden zwiſchen der Verfaſſung der Gemeinden und jener des Staates. Wir können jedoch — da es zu weit führend ſein würde — uns hier nicht einlaſſen in eine genaue Zeichnung aller ſolcher Unterſchiede, und beſchränken uns daher auf die allgemeine Andeutung ihrer Nothwendigkeit oder Räthlichkeit. Wir hatten übrigens bei unſeren Unterſuchungen über das Gemeindeweſen meiſt nur bedeutendere, d. h. nach Volkszahl, Intelligenz und Vermögen zur politiſchen Mündigkeitserklärung geeignete Gemeinden im Auge, und geben gerne zu, daß in Anſehung jener, die es noch nicht ſind, einige Modificationen der für jene feſtzuſetzenden Ordnung mögen ſtatuirt werden. Was aber die Uebereinſtimmung zwiſchen Gemeinde- und Staatsverfaſſung betrifft, ſo ſetzen wir allernächſt nur conſtitutionelle, d. h. freiheitlich organiſirte Staaten voraus, und behaupten eben darum auch das Freiheitsrecht der Gemeinden, weil in ſolchen Staaten die Anerkennung deſſelben natürlich und ſelbſt zum Gedeihen des Staatsganzen unentbehrlich iſt. In abſoluten Staaten dagegen kann von einem geſicherten Rechtszuſtande keine Rede ſein, weil alldort nichts Anderes Recht iſt, als der Wille des Herrſchers. Sonſt aber erſcheint in einem abſoluten oder despotiſch regierten

Staate die Erweiterung des von den Gemeinden mit ſelbſtſtändiger Gewalt zu erfüllenden Lebenskreiſes noch heilſamer oder wünſchenswerther, als in freiheitlich regierten, weil dann wenigſtens in dem engeren Raume des Gemeinde-Lebens noch eine Zufluchtſtätte für die aus dem größeren Raume des Staats-Lebens verbannte Freiheit übrig bliebe.

Daſſelbe, was von despotiſchen Staaten, iſt von den in Anarchie gefallenen zu ſagen. Hier, wie dort, wird die Ausdehnung der Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Gemeinden in eben dem Maße koſtbarer und wohlthätiger, als der Zuſtand der Staats-Geſellſchaft troſtloſer iſt. Und darum muß es auch als ein Glück geprieſen werden, daß in den Jahrhunderten der Feudalanarchie und der fauſtrechtlichen Unterdrückung die Stadtgemeinden großentheils zu einer an die Gewalt wahrer Staaten reichenden Selbſtſtändigkeit ſich erhoben, und in der Rechts- wie in der polizeilichen und adminiſtrativen Sphäre eine nur wenig beſchränkte Autorität ausübten. Nach den heutigen Staatsverhältniſſen, wenigſtens in den einer conſtitutionellen Verfaſſung ſich erfreuenden Staaten, wäre ſo ausgedehnte Gewalt der Municipalautoritäten ein Rückſchritt und ein Uebel. Die den Forderungen einer civiliſirten Nation entſprechenden Anſtalten für Recht, Sicherheit und Wohlfahrt können nicht von einzelnen Gemeinden in's Leben geführt und erhalten, und es darf in Bezug auf die höchſten und heiligſten Intereſſen des Bürgers das wohlthätige Wirken einer wohlorganiſirten und zumal in der Volksrepräſentation eine zuverläſſige Abwehr der Willkür beſitzenden Staatsgewalt nicht durch Souveränitätsanſprüche jeder kleinen Gemeinde gehemmt werden. Eben ſo wenig jedoch ſoll die Staatsgewalt Alles und Jedes, alſo auch jenes an ſich reißen, was naturgemäß beſſer und zuverläſſiger durch die Municipalgewalt beſorgt oder durch freien und ſelbſtſtändigen Geſammtwillen der Gemeinde regulirt wird.

Solchen Grundſätzen gemäß wird ein des Beifalles einer ächten Volksrepräſentation würdiges Gemeindegeſetz etwa die nachſtehenden Rechte und Geſchäfte den Communalautoritäten überlaſſen oder übertragen: 1) die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Localſtiftungen, verſteht ſich, unter der Oberaufſicht des Staates, welche letztere nämlich überall, wo Gewaltmißbrauch zu beſorgen iſt, wachend, verhütend, heilend über den Gemeindeautoritäten ſchwebt oder von den Betheiligten um Schutz angerufen werden kann. 2) Die niedere oder Localpolizei nach allen ihren Zweigen, zumal in ſo fern es dabei blos um die Intereſſen der Gemeindeangehörigen ſich handelt, oder die Ausdehnung auch über Fremde (nur zeitlich Anweſende) dem ſtaatsbürgerlichen Geſammtintereſſe unnachtheilig erſcheint, zu welcher Ausdehnung natürlich eine Delegation von Seite der Staatsgewalt erforderlich iſt. Man unterwirft ſich der immerdar gefürchteten, weil vor Willkür nie völlig geſicherten, Polizeigewalt williger, wenn die Inha-

der derſelben Männer des ſelbſteigenen Vertrauens, d. h. aus freier Wahl der Betheiligten hervorgegangen ſind, als den von der Staatsautorität beliebig ernannten Machthabern, und Manches, was dieſe nur durch abſtoßende Strenge erringen können, gelingt jenen durch einfache Belehrung oder freundliche Vermittelung. Uebrigens bleibt natürlich die Gemeindepolizei jener des Staates unterthan und wirkt in den eigentlich der letzten angehörigen Sphären nur als Dienerin derſelben. 3) Auch in Rechts-Sachen mag der Gemeindeautorität wenigſtens eine ſchiedsrichterliche Schlichtung oder auch in minder wichtigen Dingen ein wirkliches Richteramt (verſteht ſich, abermals mit Vorbehalt der Berufung an die Staatsgerichte) übertragen werden. Die Geſchäfte der Rechtspolizei aber oder der ſogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit ruhen am Paſſendſten in ihren Händen. 4) Von dem Steuerrechte der Gemeinden iſt in dem vorigen Abſchnitte geſprochen worden. 5) Endlich werden ſehr zweckmäßig die Gemeindeobrigkeiten als untere Organe der Staatsverwaltung benutzt, d. h. ihnen die Verkündung und der Vollzug der von der Staatsgewalt ausgehenden Verordnungen in Bezug auf die der Gemeinde angehörigen Perſonen und Sachen übertragen, eben ſo die vorbereitende Einleitung oder die Mitwirkung bei den die Intereſſen der Gemeindebürger und Einwohner berührenden Geſchäften der verſchiedenen Staatsverwaltungszweige, als: Recrutirung, Steuerregulirung, Repartition der im Frieden oder Kriege ausgeſchriebenen Lieferungen, Frohnen u. ſ. w., und dann auch die wegen Ausübung der den Gemeindeangehörigen, als Staatsbürgern, zuſtehenden politiſchen Rechte, z. B. Wahlmänner- oder auch Deputirtenwahl u. dgl., nöthige Anordnung oder Leitung und Fürkehr.

Damit jedoch dieſe Geſchäfte und Gewalten gefahrlos in die Hände der Municipalautorität können gelegt werden, iſt eine gute Gemeinde-Verfaſſung nothwendig, von welcher wir aber in einem beſonderen Artikel reden.

Unter den vielen Druckſchriften über das Gemeindeweſen ſind allernächſt die in den verſchiedenen deutſchen Staaten in neuer und neueſter Zeit erſchienenen Gemeindeordnungen und andere Geſetze, als die preußiſchen, baieriſchen, würtembergiſchen, heſſiſchen, badiſchen u. a., ſodann die darüber öffentlich ausgeſprochenen Urtheile oder gegebenen Zuſammenſtellungen, wie von Schunken, Pagenſtecher, Hartleben (in ſeinem Geſchäftslexikon, Art. „Gemeinde") u. m. a., ganz vorzüglich aber die darüber gepflogenen Verhandlungen der landſtändiſchen Kammern, in ſo weit ſie im Drucke erſchienen ſind, vielfach belehrend; eben ſo die in Frankreich, Niederland und allerneueſt in Belgien über dergleichen Geſetzentwürfe, und auch die in England über die Reform der Corporationen Statt gehabten Discuſſionen. Die badiſchen Verhandlungen von 1831, 1835 und 1837 ſind wohl die vielſeitigſten und ausführlichſten, und zumal durch den Umſtand, daß auch jene der er-

ſten Kammer veröffentlicht wurden, von beſonderem Intereſſe. Der im Jahre 1822 von dem Freiherrn v. Türkheim in der erſten und die von dem Abgeordneten Geheimenrathe Mittermaier 1831 und 1837 in der zweiten Kammer erſtatteten Berichte verdienen hier ganz vorzugsweiſe Erwähnung. Eben ſo, was Belgien betrifft, der vortreffliche Rapport sur l'organisation communale, fait au nom de la section centrale par M. Dumortier (1834), welchen wir wiederholt angeführt haben.

Unter den von uns zu Rathe gezogenen ſchriftſtelleriſchen Werken des Auslandes nennen wir: Berton, Apperçus historiques sur les communes dans leur rapport avec la liberté et l'égalité politique. Paris, 1818. Duvergier de Hauranne, Reflexions sur l'organisation municipale etc. Paris, 1818. Henrion de Pansey, du pouvoir municipal et des biens communaux. Paris, 1821. Barante, des communes et de l'aristocratie. Paris, 1821. Dupin, lois des communes. Paris, 1823. Ganz beſonders nennen wir die ſolcher Sammlung vorausgeſchickte Introduction; auch Fiévée, lettres sur l'organisation municipale, Paris, 1821. Auch Kératry, Lanjuinais und andere geiſtvolle Männer haben über den hochwichtigen Gegenſtand geſchrieben.

Endlich ſei dem Verfaſſer des gegenwärtigen Artikels erlaubt, ſich zur Vervollſtändigung des darin, der Kürze halber, nur flüchtig Angedeuteten auf ſeine im dritten Bande des „Staatsrechtes der conſtitutionellen Monarchie von v. Aretin und v. Rotteck" ſtehende, ausführlichere Abhandlung über Gemeinden und Gemeindeweſen zu beziehen. Rotteck.

Gemeindeverfaſſung. Die allgemeinſten Grundſätze für eine gute Staats-Verfaſſung ſind anwendbar auch auf jene der Gemeinde, die ja nichts Anderes als ein Staat im Kleinen iſt. Auch in der Gemeinde alſo iſt das oberſte Princip für die Verfaſſung oder das durch dieſelbe zu erreichende Ziel die möglichſt geſicherte Herrſchaft des wahren Geſammtwillens. Für dieſen Zweck iſt zuvörderſt eine Regierung nöthig, d. h. eine Autorität, welche jenen Geſammtwillen, der ſich theils im Geſellſchaftsvertrage, theils in den Geſetzen ausſpricht, handhabe, vollſtrecke, auch, ſo oft es Noth thut oder ſo oft Zweifel über ſeine Richtung obwalten, ihn zur beſtimmten Aeußerung veranlaſſe, welche ferner theils ſelbſt, theils mittelſt der von ihr anzuſtellenden, mindeſtens ihr untergebenen Beamten oder Diener die laufenden Geſchäfte beſorge oder den Geſetzen gemäß leite und Alles, was je nach den vorkommenden Umſtänden für's gemeine Beſte nothwendig oder förderlich ſein mag, nach Maßgabe der in ihre Hand gelegten Macht anordne und in's Werk richte. Weiter iſt nothwendig ein der Regierung, als dem künſtlichen Organe des Geſammtwillens, gegenüberſtehendes natürliches Organ deſſelben, welches das erſte controlire, an Ueberſchreitung des Geſetzes hindere und mit dem wahren Geſammtwillen in fortwährender Uebereinſtimmung erhalte, auch dieſen Geſammtwillen jeweils mit möglich-

ſter Zuverläſſigkeit ausſpreche. Das Verfaſſungsgeſetz für die Gemeinden oder die **Gemeindeordnung** im engeren Sinne hat zur Aufgabe die Beſtimmung der **Perſonification**, des **Wirkungskreiſes** und der **Wechſelwirkung** dieſer beiden Organe, nebenbei aber auch noch die Feſtſetzung des Verhältniſſes beider zur **Staats**-Gewalt und zu deren Agenten.

Durch den letzten Punct unterſcheidet ſich alſo die Gemeindeverfaſſung weſentlich von jener des **Staates**, da nämlich die letzte blos das **einheimiſche** Verhältniß der Gewalten ordnet und von einer höheren, **auswärtigen** Autorität nichts weiß, ausgenommen in **Bundesſtaaten** oder **Staatenſyſtemen**, in welchen gleichfalls auch das Verhältniß der einzelnen Gliederſtaaten zur Bundes- oder Centralautorität zu regeln, jedoch freilich nur von einer weit geringeren Abhängigkeit, als der der Gemeinden vom Staate, die Rede iſt.

Aus dieſem erſten Unterſchiede fließen noch mehrere andere von tief gehender Wichtigkeit. Im Staate nämlich, als welcher (die Bundesſtaaten ausgenommen) keine höhere Autorität über ſich erkennt, iſt jeder Fehler der Verfaſſung, jeder bei Abwägung der den verſchiedenen conſtituirten Gewalten ertheilten Macht begangene Rechnungsverſtoß ſofort verderblich oder doch von den größten Gefahren begleitet. Zerrüttung und Bürgerkrieg, Despotie oder Anarchie können davon die Folge ſein. Und auch die Verbeſſerung oder **Reform** der Verfaſſung führt jedesmal ihre großen Schwierigkeiten und Gefahren mit ſich. In der **Gemeinde** nicht alſo. Hier iſt zwar eine ſchlechte Verfaſſung gleichfalls unheilbringend, jedoch **nicht in demſelben Maße**, wie im Staate. Die höhere Autorität der **Staatsgewalt** nämlich **kann** überall ſchirmend, verhütend, wiederherſtellend einſchreiten, wo immer die Inhaber der **Gemeindegewalt** die ihnen anvertraute Macht mißbrauchen, oder auch wo die Verfaſſung ihnen nicht Anſehen oder Kraft genug zum wohlthätigen Wirken verlieh. Und anderſeits kann in der Gemeinde die, der **Theorie** oder der **Idee** nach, ſicherlich **vorzüglichſte**, im Staate jedoch wegen der in der Regel leider vorherrſchenden **Schlechtigkeit der Menſchen** ſtets höchſt gefährliche **demokratiſche** Verfaſſung ganz unbedenklich eingeführt, oder wenigſtens das **demokratiſche Princip** zum vorwaltenden erhoben werden, weil ja die **Staatsgewalt** ſtark genug iſt, den etwa aus dem Mißbrauche der Freiheit hervorgehenden Uebelſtänden jeweils zu ſteuern oder abzuhelfen. Von dieſem Standpuncte aus erſcheint die Stellung der Gemeinden äußerſt günſtig. Sie **können** der **vollſten Freiheit** in ihrem geſellſchaftlichen Geſammtleben ſich erfreuen, ohne die Gefahren und Nachtheile auf ſich zu nehmen, welche im **Staate** von der rein demokratiſchen Form faſt unabtrennlich ſind.

Noch ein weiterer Unterſchied iſt zwiſchen der für Gemeinden und der für Staaten paſſenden Verfaſſung. In den letzten nämlich — wofern es nicht ganz **kleine**, daher den Gemeinden ſelbſt (vor ihrer

Vereinigung zum größeren Staatskörper) ganz ähnliche ſind — kann man nur ſelten, und kaum je mit Zuverläſſigkeit, eine Abſtimmung der Geſammtheit der Bürger zur Erforſchung des wahren Geſammtwillens vornehmen. Die Abſtimmung der Deputirten oder gewählten Mandatare muß deren Stelle vertreten; das Volk ſelbſt alſo in ſeiner Geſammtheit iſt gewiſſermaßen mundtodt, d. h. zur ſelbſteigenen, unmittelbaren Willensäußerung nimmer (oder doch nur in höchſt ſeltenen Fällen) berufen. In der Gemeinde dagegen kann die Ur= oder allgemeine Bürgerverſammlung ohne bedeutende Schwierigkeiten jedesmal Statt finden, wo es Noth thut oder räthlich ſcheint, den Ausdruck des wahren Geſammtwillens unmittelbar an ſeiner Quelle einzuholen, um dergeſtalt entweder zu beſtätigen oder zu ſanctioniren, was die eingeſetzten Autoritäten verordneten, oder die etwaigen Unlauterkeiten oder Irrthümer des künſtlichen und des — ſtellvertretenden — natürlichen Organes aufzudecken oder zu heilen.

Nach dem Allen kann, und alſo ſoll, die Grundlage der Gemeindeverfaſſung ſein das demokratiſche Princip; und es mögen zu deſſelben Verwirklichung etwa die nachſtehenden Beſtimmungen und Formen führen.

I. An der Spitze der Gemeindeverwaltung ſtehe ein von der Bürgerſchaft gewähltes (in der Regel periodiſch zu wählendes) Haupt, der Bürgermeiſter (Maire, Schulz u. ſ. w.). Die Einheit und Energie der Verwaltung fordert ſolche individuelle Oberleitung der Geſchäfte und Vollzugsanordnung. Aber ſeine Gewalt bleibt beſchränkt auf ſolche Geſchäftsleitung und ſolchen Vollzug des bereits Entſchiedenen. Wo noch erſt eine Entſcheidung zu treffen iſt, oder eine Berathung über die Wahl einer Maßregel Statt finden kann, da handle der Bürgermeiſter — wenn der Gegenſtand von einiger Wichtigkeit iſt — nur im Einverſtändniſſe oder nach eingeholtem Beſchluſſe des Gemeinderathes.

Den Bürgermeiſter zu ernennen, dazu hat die Gemeinde das natürliche Recht. Sie hat das nächſtliegende und vorzüglichſte Intereſſe dabei, daß die Wahl eine gute ſei; und ſie iſt auch der Eigenſchaften der Candidaten, mindeſtens in der Regel, beſſer kundig, als die Regierung. Dieſe, wenn ihr — wie namentlich in Frankreich — das Recht zuſteht, den Bürgermeiſter zu ernennen, ſetzt alsdann den Bürgern einen Herrn, nicht einen Geſchäftsführer oder einen ihnen befreundeten und in ihrem Vertrauen ſeine Kraft findenden Verwalter, und tödtet dadurch die Selbſtſtändigkeit der Gemeinde. Der Umſtand, daß ſie ihm auch von Staatswegen einige Geſchäfte aufträgt oder einige Gewalt delegirt, begründet für ſie den Anſpruch auf Ernennung nicht, ſo wenig darin, daß der Staat z. B. auch die Pfarrer mit einigen Verrichtungen beauftragt, ein Rechtsgrund liegt, der Gemeinde den Pfarrer zu ſetzen. Indeſſen mag zugegeben oder ſelbſt behauptet werden,

daß der Regierung — analog dem von ihr auch ausgeübten Rechte, einem Candidaten eines Kirchenvorſteheramtes die exclusiva zu ertheilen — jenes der Beſtätigung des zum Bürgermeiſter Gewählten, welche jedoch ohne triftige und zu erklärende Gründe nicht zu verweigern iſt, füglich zu überlaſſen ſei. In mehreren deutſchen Gemeindeordnungen, z. B. in der badiſchen, iſt das Beſtätigungs- oder vielmehr Verwerfungsrecht durch Beſchränkung auf zweimalige Ausübung gemäßigt (wobei dann darüber geſtritten wird, ob der einmal Verworfene gleichwohl das zweite und dritte Mal wieder dürfe gewählt werden, oder nicht); nach Anderen iſt der Regierung die Auswahl aus drei ihr von der Gemeinde vorzuſchlagenden Candidaten überlaſſen.

Die Anordnung einer periodiſch, z. B. alle drei oder ſechs Jahre neu vorzunehmenden Wahl iſt allerdings dem republicaniſchen oder demokratiſchen Principe, welches in der Gemeindeordnung naturgemäß vorwalten ſoll, entſprechend und auch bei kleineren Gemeinden, oder wo überhaupt nach der Natur und dem Umfange der dem Bürgermeiſter übertragenen Geſchäfte auch ſchlichte Bürger das Amt übernehmen und neben demſelben noch ihre eigenen Geſchäfte treiben können, unbedenklich und gut. Wo jedoch eine wiſſenſchaftliche, namentlich juriſtiſche Bildung dazu erfordert und der Gewählte dadurch von dem Fortkommen im Staatsdienſte entfernt gehalten wird, da kann nicht leicht ein Tüchtiger ſich zur Annahme verſtehen, oder es wird wenigſtens für billig und zweckmäßig zu achten ſein, daß, wie das baieriſche Geſetz verfügt, die nach Verlauf der erſten Periode geſchehende Wiedererwählung alsdann für lebenslang gelte.

II. Dem Bürgermeiſter zur Seite und mit ihm die eigentliche Gemeinderegierung führend ſei ein gleichfalls frei von der Bürgerſchaft gewählter Gemeinderath oder Magiſtrat, beſtehend aus einer mit der Zahl der Bürger und der Menge der Geſchäfte in ein geeignetes Verhältniß zu ſetzenden Anzahl von Mitgliedern, jedenfalls zahlreich genug, um als zuverläſſiges Organ des Geſammtwillens zu erſcheinen und für die Reife der Berathung und für die gehörig ſchnelle Erledigung aller Geſchäfte die nöthige Bürgſchaft darzubieten, aber nicht ſo zahlreich, daß dadurch der Gang der Verwaltung ſchleppend gemacht und Kraft und Zeit von Vielen unnützer Weiſe in Anſpruch genommen werde. Der Wirkungskreis des Gemeinderathes ſoll jenem der Regierung eines conſtitutionellen Staates ſo ziemlich entſprechend beſtimmt werden; er ſoll alſo auf den Vollzug der Geſetze oder auf die den Gemeinde-Geſetzen und Beſchlüſſen entſprechende Verwaltung der Angelegenheiten beſchränkt ſein. Zur Abänderung ſolcher Beſchlüſſe oder zu Erlaſſung neuer allgemeiner Verfügungen (in dem von der Gemeinde autonomiſch zu erfüllenden Lebenskreiſe), auch zu Entſchließungen über concrete oder einzelne Gegenſtände von größerer

Wichtigkeit, ſoll die Zuſtimmung eines natürlichen Organes des Geſammtwillens, d. h. des Bürgerausſchuſſes oder der Geſammtbürgerſchaft (Gemeindeverſammlung), erforderlich ſein.

Ehedeſſen beſtand in den Gemeinden vieler Länder theils die althergebrachte Gewohnheit, theils die wirklich geſetzliche Beſtimmung, daß der Gemeinderath auf Art einer ſelbſtſtändigen Corporation ſich jeweils durch ſelbſteigene — und für die Lebenszeit des Gewählten gültige — Wahl ergänzte, ja in mancher Gemeinde waren die Rathsſtellen wenigſtens factiſch wie zum Erbgute beſtimmter Familien geworden. Die Verwerflichkeit, ja Heilloſigkeit ſolcher Uebungen oder Einſetzungen leuchtet jedoch ein. In ſolchen Gemeinden war die Bürgerſchaft in einen regierenden und einen regierten Theil geſpalten, und der erſte ließ den letzten allen Uebermuth und allen Druck einer ſelbſtſtändigen Herrſchaft empfinden. Das gemeine Weſen wurde ſodann meiſt nur zum Vortheile der regierenden Familien und ihrer Clienten verwaltet, die Laſten dagegen im Uebermaße auf die gemeinen und unbegünſtigten Bürger gewälzt, und anſtatt des pflichtgemäßen Eifers für die Geſammtintereſſen herrſchten überall Langſamkeit, Verwahrloſung und Schlendrian vor. Heut zu Tage iſt die Ueberzeugung faſt allgemein geworden und hat ſich auch in der Geſetzgebung geltend gemacht, daß nur Männer des Vertrauens zu Gemeinderäthen geeignet ſeien, und daß nur aus freier Wahl der Bürgerſchaft ſolche Männer hervorgehen können. Der Grundſatz dieſer freien und zwar periodiſch zu erneuernden Wahl freut ſich hier der ausgebreitetſten Anerkennung; nur beſchränkt man ihn mitunter durch das der Regierung eingeräumte Beſtätigungsrecht (welches jedoch das badiſche Gemeindegeſetz nicht anſpricht), und noch häufiger durch die für die active und paſſive Wahlberechtigung aufgeſtellten Bedingungen. Unter dieſen iſt zumal der Wahlcenſus die auf einer Seite beliebteſte, aber von der anderen Seite am Meiſten beſtrittene. Wir haben jedoch unſere Anſichten über denſelben bereits in dem Artikel „Cenſus“ vorgetragen, und können uns hier lediglich darauf beziehen. Rückſichtlich der übrigen Erforderniſſe zur Wahlberechtigung iſt mindeſtens da, wo der Unterſchied zwiſchen Orts-Bürgern und Schutz-Bürgern aufgehört hat, weit weniger Streit.

Die periodiſche Erneuerung des Gemeinderathes geſchieht am Beſten nur theilweiſe, weil ohne dieſes die Verwaltung der zum Gedeihen des gemeinen Weſens nothwendigen Stätigkeit ermangeln würde. Die Perioden ſelbſt aber ſollen nur kurz (z. B. zwei Jahre für die Wiedererwählung eines Drittheiles oder der Hälfte des Gemeinderathes) ſein, damit nicht eine von dem wahren Geſammtwillen abweichende Richtung in demſelben ſich ausbilden könne.

III. Nur ganz kleine Gemeinden können für die Controlirung des Gemeinderathes ſich auf die Bürgerverſammlung beſchränken. In der Regel wird, da die Verſammlung der ganzen Gemeinde, wenn ſie zahlreich oder auch aus zerſtreut Wohnenden beſtehend iſt,

verſchiedene Schwierigkeiten darbietet, die Wahl eines ſie vertretenden, auch in Natur und Wahrheit vorſtellenden Bürgerausſchuſſes nothwendig oder räthlich ſein. Derſelbe hat keinesweges den Auftrag, das gemeine Weſen mit zu regieren oder nur wie eine Verſtärkung des Gemeinderathes ſich darzuſtellen, ſondern er iſt berufen zur Controle deſſelben und zur Bürgſchaftsleiſtung dafür, daß keine Beſchlüſſe zu Stande kommen oder wirkſam werden, welche dem Intereſſe der Bürgerſchaft oder dem in derſelben vorherrſchenden Willen entgegen ſeien. Daher hat ihm der Gemeinderath alle wichtigeren Angelegenheiten ſammt dem Vorſchlage der darüber zu faſſenden Beſchlüſſe oder zu treffenden Entſcheidungen vorzulegen, welche ſodann der Ausſchuß entweder genehmigt und dadurch gültig macht, oder verwirft und dadurch aufhebt. Wohl können und ſollen auch gemeinſame Berathungen über ſolche Gegenſtände zur wechſelſeitigen Verſtändigung Statt finden, doch gemeinſame Schlußfaſſungen nicht; ſondern es muß jeweils der Beſchluß — beziehungsweiſe Antrag — des Gemeinderathes dem Ausſchuſſe zur Zuſtimmung — oder auch ein Vorſchlag des Ausſchuſſes dem Gemeinderathe zur Entſcheidung — vorgelegt, von jeder Stelle aber ein beſonderer Beſchluß darüber gefaßt werden.

Aus der Verſchiedenheit der Beſtimmung geht auch jene der natürlichen und zweckmäßigen Bildungsweiſe oder Zuſammenſetzung der beiden Collegien hervor. Beide zwar ſollen durch freie Wahl der Bürgerſchaft gebildet werden, doch nach einem verſchiedenen Wahlgeſetze und für verſchiedene Perioden. Der Gemeinderath, wenn auch für deſſen Erwählung kein Cenſus vorgeſchrieben iſt, wird doch in der Regel aus Notablen der Gemeinde beſtehen, d. h. eine etwas ariſtokratiſche Zuſammenſetzung haben. Es werden nämlich die Bürger, wenn ſie vernünftig ſind, nur gebildetere und erfahrenere Männer für dieſe Stelle wählen; und es können auch nur wohlhabendere Männer ſie annehmen (da der Dienſt unentgeltlich ſein ſoll und doch viele Zeit und Mühe in Anſpruch nimmt) und überhaupt nur Männer von perſönlichem Anſehen ſie mit Erfolge bekleiden. Ueberhaupt ſoll der Gemeinderath das gemeine Weſen regieren; und zum Regieren ſind vernünftiger Weiſe nur die Ausgezeichneteren (ausgezeichnet nämlich nicht durch Geburt oder Stand, ſondern durch perſönliche Eigenſchaften und Verhältniſſe) zu berufen; und die freie Wahl, der Ausdruck des freien Vertrauens, hebt alle Gehäſſigkeit des hier in Frage ſtehenden ariſtokratiſchen Principes auf. Der Bürgerausſchuß dagegen muß demokratiſcher Eigenſchaft, d. h. die ganze ſtimmberechtigte Bürgerſchaft in Natur und Wahrheit vorſtellend, ſein. Daher ſoll er aus allen Claſſen derſelben gewählt werden und ſoll oder kann ſomit nur die Ausgezeichneteren oder Vertrauenswürdigeren jeder einzelnen Claſſe, nicht aber blos die Ausgezeichnetſten der Geſammtbürgerſchaft enthalten. Dieſem Principe huldigt wirklich die in mehreren Gemeinde-

ordnungen vorkommende Beſtimmung, wornach der Ausſchuß aus den drei Claſſen der Höchſt-, der Mittel- und der Niedrigſtbeſteuerten zu gleichen Theilen zuſammenzuſetzen iſt; doch entſpricht ſie ihm nur ſehr unvollkommen und verdient daher weniger Beifall, als — wo ſie thunlich iſt — eine Abtheilung der Bürgerſchaft in die nach den Erwerbswegen, überhaupt nach Intereſſen, unterſchiedenen Hauptclaſſen derſelben, ja ſelbſt als eine blos nach Diſtricten oder Vierteln gemachte. Denn bei den weſentlichen Gebrechen der beſtehenden Steuerſyſteme iſt der Unterſchied der Steuercapitale nichts weniger als identiſch mit der Abſtufung des Reichthums, und es können in allen drei Steuerclaſſen leicht dieſelben Intereſſen vorherrſchen und dieſelben eben ſo ſich in der Minderheit befinden, wogegen die Abtheilung z. B. in Landwirthe, Gewerbtreibende, Handelsleute und Capitaliſten oder Beſoldete einem natürlich begründeten Unterſchiede der Intereſſen folgt, und jene nach Diſtricten wenigſtens eine durchſchnittliche Ausgleichung derſelben erwarten läßt. Jedenfalls aber ſoll der Ausſchuß, um ſeiner Idee, wahrheitsgetreuer Repräſentation der Bürgerſchaft, zu entſprechen, zahlreicher als der Gemeinderath ſein, und in kürzeren Perioden als dieſer jeweils wieder erneuert werden.

IV. Bei Gegenſtänden von beſonderer Wichtigkeit, oder in den Fällen, wo Gemeinderath und Ausſchuß verſchiedener Anſicht ſind, kann dann füglich, und ſoll darum auch, die Geſammtbürgerſchaft, d. h. die Gemeindeverſammlung, entſcheiden. In der vergleichungsweiſen Leichtigkeit, ſolche Verſammlungen zu halten, liegt ein großer Vorzug der Gemeindeverfaſſung vor jener des Staates. Dort hat der Geſammtwille die Möglichkeit, ſich ſelbſt und unmittelbar ohne irgend ein künſtliches Organ auszuſprechen; hier iſt das Höchſte, was erreicht werden kann, ein durch freie Wahl zu bildendes, dem natürlichen thunlichſt nahe gebrachtes, doch immer noch einigermaßen künſtliches Organ.

In ſehr volkreichen Gemeinden wird indeſſen die Verſammlung der ganzen Bürgerſchaft nicht ohne Schwierigkeit und nicht ohne mancherlei Inconvenienzen ſein. Namentlich wird, da alsdann wahrſcheinlich ſehr viele Stimmberechtigte, und zwar jedesmal wieder andere, ausbleiben, der Inhalt der Beſchlüſſe entweder (falls nämlich zur Vollſtändigkeit der Gemeindeverſammlung auch eine kleine Anzahl von Erſcheinenden hinreicht) blos Sache des Zufalles — d. h. beſtimmt durch die zufällige Anweſenheit oder Abweſenheit gerade dieſer oder jener Bürger — ſein, oder man wird zu gar keinen Beſchlüſſen kommen, wenn nämlich das Geſetz zur Vollſtändigkeit einer Gemeindeverſammlung das Erſcheinen des entſchieden größeren Theiles der Bürgerſchaft, z. B. von $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ derſelben, fordert.

Dieſen Uebelſtänden abzuhelfen, nimmt man wohl auch zu Ernennung eines „großen Ausſchuſſes" ſeine Zuflucht, beſtehend z. B. aus einer Mitgliederzahl, welche jene des kleinen Ausſchuſ-

ſes 6 bis 8 Mal überſteigt (oder auch in einem beſtimmten Verhältniſſe zur Geſammtzahl der Bürger ſteht). Eine Einrichtung dieſer Art, beſonders wenn für die Verhandlungen des großen Ausſchuſſes die Oeffentlichkeit vorgeſchrieben iſt, erſcheint als ſehr empfehlenswerth, doch freilich nur in der Vorausſetzung, daß die Wahl ganz in demokratiſchem Geiſte geordnet, d. h. durch das Wahlgeſetz dafür geſorgt werde, daß der große Ausſchuß ein möglichſt vollſtändiges und treues Abbild der Geſammtbürgerſchaft ſei. Bei der Wahl des großen Ausſchuſſes darf alſo von einem Cenſus oder von irgend einem ariſtokratiſchen Vorrechte durchaus keine Rede ſein, ſondern blos von Anordnungen, welche Sicherheit dafür gewähren, daß alle Bürgerclaſſen darin gehörig repräſentirt ſeien, wie dieſes auch bereits von dem kleinen Ausſchuſſe bemerkt worden.

Hieraus geht hervor, was von dem Geſetze zu halten iſt, welches 1837 in Baden über die Bildung eines großen Ausſchuſſes in den größeren und auch in den Mittel-Städten von der Regierung vorgeſchlagen und von den Kammern angenommen worden. Daſſelbe theilt nämlich die Bürgerſchaft der fraglichen Gemeinden in drei Claſſen, nämlich der Höchſt-, der Mittel- und der Niedrigſtbeſteuerten, von welchen die erſte aus $\frac{1}{6}$, die zweite aus $\frac{2}{6}$ und die dritte aus $\frac{3}{6}$ der Bürgerſchaft beſtehen ſoll. Jede dieſer drei Claſſen wählt nun ein Drittheil des großen Ausſchuſſes, und zwar in gleicher Zahl aus jeder Claſſe, folglich aus jeder Claſſe zu einem Neuntheile. Dem alſo gebildeten großen Ausſchuſſe iſt ſodann nicht nur die Beſchlußfaſſung in den ſonſt der Gemeindeverſammlung vorgelegten laufenden Angelegenheiten übertragen, ſondern auch das Wahlgeſchäft für die Stellen des Bürgermeiſters, der Gemeinderäthe und der Mitglieder des kleinen Ausſchuſſes, ſo daß alſo überall das die Reichſten in der Gemeinde enthaltende erſte Sechstel der Bürgerſchaft, nach activer und paſſiver Wahlberechtigung, ſo viel gilt und vermag, als die zwei Sechstel, woraus die zweite Claſſe (der Mittelbeſteuerten), und als die drei Sechstel, woraus die dritte (der Niedrigſtbeſteuerten) beſteht. Eine den altrömiſchen Centuriatcomitien abgeborgte Einrichtung, welche augenſcheinlich den Zweck und die Wirkung hat, die Hälfte der Bürgerſchaft, nämlich die Claſſe der unbegreiflicher Weiſe ſo ſehr gefürchteten, minder wohlhabenden Bürger politiſch zu vernichten, d. h. ſie der anderen Hälfte, der wohlhabenderen, die nun mit doppelter Stimmenzahl gegen die erſte auftritt, ſo viel als ganz zu unterwerfen. Eine Ariſtokratie des Reichthums (oder des Steuercapitals) iſt dergeſtalt an die Stelle der durch das ſchöne Gemeindegeſetz von 1831 begründeten demokratiſchen Rechtsgleichheit geſetzt worden, welche einen weithin waltenden, der gemeinen Freiheit abholden Geiſt verkündet und wovon die Früchte gewiß nicht erfreulich ſein werden.

Rotteck.

Gemeines Recht, allgemeines und Ausnahms-Recht (jus commune und singulare), **gemeinſchaftliches und beſonderes Recht** (jus commune oder generale und speciale oder particulare); **gemeines Recht, insbeſondere auch gemeines conſtitutionelles Staatsrecht der deutſchen und der germaniſchen Staaten.** —

I. Der in der Ueberſchrift bezeichnete doppelte Gegenſatz eines gemeinen und eines nicht gemeinen Rechtes geht ſehr natürlich daraus hervor, daß von demjenigen Rechte, welches vermöge der allgemeinen vernünftigen Natur für alle Menſchen, oder vermöge einer nationalen oder politiſchen Gemeinſchaft für die Genoſſen derſelben allgemeingültig iſt, manche Ausnahmen und auch eigenthümliche Geſtaltungen für beſondere Perſonen, Sachen oder Diſtricte Statt finden.

Was zunächſt den erſten Gegenſatz in der Ueberſchrift betrifft, ſo nennt man gemeines Recht dasjenige, welches die reine oder ſtrenge Natur des Rechts mit ſich bringt; ſinguläres Recht dagegen dasjenige, welches als Ausnahme von dem ſtrengen Rechte eingeführt wurde. Die Römer gingen ſehr richtig davon aus, daß wegen der vernünftigen freien Natur des Staates und ſeiner Bürger das allgemeine vom Staate als vernünftig erkannte Recht mit den natürlichen Folgerungen aus demſelben (aus der ratio juris), daß mit anderen Worten das jus commune in dieſem Sinne die Regel bilde, überall möglichſt begünſtigt und in ſeiner Anwendung auf übergangene Fälle ausgedehnt, daß deſſen Anwendbarkeit juriſtiſch als gewiß ſo lange zum Voraus angenommen werden müſſe, bis eine von der poſitiven Geſetzgebung gemachte beſondere Ausnahme von demſelben, jus singulare oder exorbitans oder ein Privilegium erwieſen werde. Solche Ausnahmen dagegen ſollten nicht begünſtigt, namentlich nicht auf andere Fälle ausgedehnt, ſondern genau auf den wörtlich beſtimmten Ausnahmsfall beſchränkt werden *). Mit Stolz preiſ't Cicero die Zwölftafelgeſetzgebung, die Grundlage des ſpäteren römiſchen Rechts, als deren Aufgabe und Grundcharakter er mit Livius und Tacitus die Rechtsgleichheit angibt. Und als den Hauptpunct ihrer Grundlage oder des feierlich beſchworenen Rechtsgrundvertrages (der leges sacratae), deſſen vollkommene Durchführung in den Zwölftafeln freilich ariſtokratiſche Hinterliſt der Patricier zu hintertreiben wußte, rühmt er den Grundſatz: „Privilegien ſoll es nicht geben" (Privilegia ne irroganto) **). Allgemeinheit, Harmonie iſt das Weſen der Vernunft und der Vernunftgeſetze. In dem rechtlichen Verhältniſſe der Menſchen zu einander aber erſcheint ſie

---

*) Vgl. L. 15. de vulgari et pup. substitut. L. 37. de jure fisci L. 14—16. de Legibus. L. 141. 162. de divers. reg. juris.

**) C. Th. Welcker, Syſtem Th. I. S. 624. ff.

als Rechtsgleichheit. Wenn aber durch die menſchliche Unvollkommenheit irgendwo in dem Rechte eine Ausnahme der allgemeinen Rechtsgrundſätze erheiſcht oder erzeugt wird, ſo wird durch jene Gunſt und Vermuthung für das gemeine und gegen das ſinguläre Recht, durch die möglichſte Ausdehnung des gemeinen auf alle gleiche Fälle und durch die Beſchränkung des ſingulären die Rechtskrankheit wenigſtens auf den möglich engſten Raum beſchränkt. Gerechtigkeit, Feſtigkeit, Harmonie, Allgemeingültigkeit und Anwendbarkeit einer Rechtsgeſetzgebung beruhen hierauf. Dabei muß man ſich nur hüten, die nur von den wahren allgemeinen Grundſätzen ſelbſt für *verſchiedene* und eigenthümliche *Verhältniſſe* folgerichtig abgeleiteten Beſtimmungen als *ſinguläre Rechtsgrundſätze* anzuſehen. „Nur für gleiche Verhältniſſe iſt,“ wie *Ariſtoteles* bemerkt, „die gleiche Beſtimmung, eine gleiche Zumeſſung, wirklich gleich.“ Je tiefer und umfaſſender die Auffaſſung des höchſten Grundſatzes ſelbſt iſt, um ſo mehr werden in ihm und in einer folgerichtigen Entwickelung des Rechts aus demſelben die genügenden, faſt alle wirklich beachtenswerthen Verſchiedenheiten der Verhältniſſe befriedigenden Rechtsregeln abgeleitet werden können. Nur Mangel an ſolcher umfaſſenden gründlichen Auffaſſung, Willkür, ungerechte Bevorzugung und Unterdrückung begründen großentheils die ſingulären Abweichungen oder Ausnahmen, z. B. eine Steuerfreiheit mancher Perſonen und Sachen. Nur ſeltener wird die unvermeidliche Unvollkommenheit der menſchlichen Zuſtände und die Unmöglichkeit, dieſelben und manche früheren Verhältniſſe mit einem Male aufzuheben, wirklich ſinguläre Beſtimmungen als räthlich und löblich darſtellen.

II. Ein zweiter Gegenſatz von allgemeinem und beſonderem Rechte bezieht ſich nicht, wie der erſte, auf die *Natur der Rechtsgrundſätze*, ſondern blos auf die *äußere Ausdehnung* oder *Beſchränkung der Gültigkeit der Rechtsbeſtimmungen*. In dieſem Sinne bezeichnet nun das *gemeine* oder das *gemeinſchaftliche Recht* (jus generale oder das jus commune in dieſem Sinne) diejenigen Rechtsnormen, welche für den ganzen Kreis der Menſchen, auf welchen ſich die Betrachtung bezieht, alſo für die ganze Menſchheit, den ganzen Völkerverein oder den ganzen Staat und alle Claſſen ihrer Mitglieder gelten (ganz abgeſehen davon, ob und in wie weit ſie nach *der Natur des Rechts* ein gemeines oder ſinguläres Recht begründen). *Beſonderes, particuläres oder ſpecielles* Recht im Gegenſatze hiervon iſt dasjenige, welches nur für einen Theil des Ganzen, nur für einen beſtimmten Diſtrict oder nur für einzelne Provinzen oder Gemeinden, oder auch nur für beſtimmte Claſſen von Perſonen oder von Sachen, z. B. für die Juden oder für die unbeweglichen Sachen gilt. Dieſes particuläre und vorzüglich das ſpecielle Recht iſt häufig zugleich ein ſinguläres. Die Römer bezeichneten insbeſondere das Naturrecht als ein gemeines oder gemeinſchaftliches Recht (jus commune) aller geſitteten Nationen im Ge-

genſatze gegen das beſondere poſitive Recht oder die beſondere eigenthümliche poſitive Geſtaltung, welche jedes beſondere Volk dem Naturrechte gibt *). Sie gründeten aber zugleich ſeine juriſtiſche Gültigkeit auf die allgemeine Anerkennung, die allerdings auch ſchon in der Anerkennung eines friedlichen Rechtsverhältniſſes liegt. Neuere Juriſten und Theologen, vorzüglich die des Mittelalters, bezeichneten die göttliche Offenbarung der chriſtlichen heiligen Schriften als ein univerſelles oder für alle Menſchen gegebenes gültiges, poſitives Geſetz, und die gewaltſamen Bekehrungsverſuche und Ketzerverfolgungen von Chriſten gegen Nichtchriſten ſuchten auf eine traurige Weiſe dieſer Anſicht praktiſche Realität zu geben.

III. Ueber dieſes zweite allgemeine und particuläre Recht hat man vorzüglich auch in unſerer Zeit in doppelter Hinſicht viel geſtritten.

Zuerſt entſpann ſich der Streit über die Exiſtenz eines allgemeinen Rechts, oder darüber, ob es ein allgemeingültiges Natur- oder Vernunftrecht für alle Völker der Erde gebe, ſo wie es vorzüglich viele früheren und die Kantiſchen philoſophiſchen Naturrechtslehrer behaupteten, oder ob nicht vielmehr, wie die Anhänger von Montesquieu und die der hiſtoriſchen und die der naturphiloſophiſchen Schule lehrten, jedes beſondere Volk nach ſeinem hiſtoriſchen Urſprunge, ſeinem Klima und ſeinen andern beſonderen Verhältniſſen ein ganz eigenthümliches Recht haben müſſe. Gerade dieſes, wie es nun unter allen guten und böſen Einwirkungen individuell hiſtoriſch wurde, ſollte nach ihnen, als hiſtoriſch und wirklich, auch vernünftig ſein. Die richtige Anſicht iſt wohl auch hier eine mittlere, welche auch im Weſentlichen die claſſiſche römiſche Jurisprudenz feſthielt und ſchon in den zuletzt angeführten Stellen beſtimmt genug andeutet. Die menſchliche Vernunft und ihre höchſten ſittlichen oder praktiſchen Geſetze ſind zwar an ſich allgemein für das ganze vernunftfähige Menſchengeſchlecht, aber man muß, wenn man hierauf ein gemeines oder gemeinſchaftliches äußeres oder juriſtiſches Recht gründen will, eine doppelte Modification oder Beſchränkung nicht überſehen. Einmal gibt es für die Menſchheit im Großen und wenigſtens für die Völker, deren frühere Entwickelung wir verfolgen können, gerade ſo wie für den einzelnen Menſchen, vorbereitende Entwickelungsſtufen der Kindheit und Jugend, ehe das reine Geſetz der prüfenden Vernunft die Vorherrſchaft in ihrem Leben und ehe alſo das vernünftige freie juriſtiſche Rechtsgeſetz, welches, wie ebenfalls die Römer anerkannten **), ſeiner weſentlichen Form nach auf freier Anerkennung der ſelbſtſtändigen Rechtsgenoſſen beruht (oben Bd. I. S. 13 u. 32), praktiſche

---

*) Prooem. u. §. 1. 2. 11. de jure natural. L. 1. §. 3 u. 4. L. 6. 7. 8. de justitia et jure.

**) §. 2. de jure natural.

Geltung erhält. Das Streben der Volkserzieher und Volksgeſetzgeber muß alſo hier darauf gerichtet ſein, das noch unreife, ſinnlich despotiſche oder blind gläubige theokratiſche Volk zur Herrſchaft des Vernunftgeſetzes fähig zu machen oder zu erziehen. Die Römer erkannten dieſes bei ihrem Naturrechte oder ihrem gemeinen Rechte der Vernunft an, indem ſie daſſelbe ausdrücklich nur als denjenigen Völkern gemeinſchaftlich (commune) erklären, welche wenigſtens im Allgemeinen durch frei anerkannte Geſetzgebung regiert werden, nur den geſitteten oder freien Nationen nach unſerem Sprachgebrauche *). Sodann aber erhält das gemeinſchaftliche Vernunftrecht nothwendig nicht blos durch die Irrthümer und Fehler der Völker und ihrer Geſetzgeber, ſondern auch zu einer vernünftigen Anwendung deſſelben auf ihre verſchiedenen und eigenthümlichen Verhältniſſe und, um ihm möglichſte Anerkennung und Durchführung zu ſichern, durch die poſitiven Geſetze dieſer Völker einen poſitiven Ausdruck und durch denſelben zum Theil eine eigenthümliche Geſtalt und eigenthümliche politiſche Zuſätze und Abänderungen. Dieſes heben die angeführten römiſchen Stellen ebenfalls hervor; jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dennoch für alle geſitteten freien Nationen die weſentlichen natürlichen oder vernünftigen Rechtsgrundſätze immer gültig und unveränderlich blieben (jura naturalia semper firma atque immutabilia). Sie fanden und erkannten alſo hiernach auch bei allen freien geſitteten Völkern, neben dem allgemeinen Naturrechte (jus gentium), auch ein zum Theil gemeines poſitives Recht, ſo weit es nämlich jene allgemeinen vernünftigen Rechtsgrundſätze enthielt, und dann auch ſo weit die ebenfalls allgemeinen naturgeſetzlichen Grundlagen und Verhältniſſe (das jus naturale im engeren Sinne) und die logiſch nothwendigen Folgerungen aus beſtehenden und anerkannten Grundverhältniſſen **) nothwendig übereinſtimmende Rechte erzeugen mußten. Dieſe Gemeinſchaftlichkeit des poſitiven Rechts muß aber vollends alsdann noch ſehr ſich vermehren, wenn zu allen bisherigen, ſo wie bei den germaniſchen Völkern und vollends bei den einzelnen deutſchen Staaten nach der Gemeinſchaftlichkeit der hiſtoriſchen Abſtammung, der wichtigſten Lebensſchickſale, eine gemeinſchaftliche Religion und Cultur, eine gemeinſchaftliche religiöſe, literariſche, politiſche und völkerrechtliche Verbindung und Wechſelwirkung, und endlich die Gemeinſchaftlichkeit und die Gleichzeitigkeit der hiſtoriſchen Entwickelungsſtufen hinzukommen (Bd. IV. S. 292). So gibt es denn wirklich ein gemeines Recht aller geſitteten Völker, ein natürliches und ein poſiti-

---

*) §. 1. de jure natural.: omnes populi, qui legibus et moribus reguntur. Dabei muß man nur die römiſchen Begriffe von leges und mores feſthalten. §. 4. u. 9. de jure naturae. L. 2. u. 32. de legib.

**) So z. B. L. 1. §. 3. de justit. et jur. u. L. 2. de usufructu earum rerum.

ves; und es gibt ein gemeines deutſches und germaniſches oder europäiſches poſitives Recht. Sie beſtehen wirklich, wenn man auch nicht eine juriſtiſche Allgemeingültigkeit eines individuell philoſophiſchen Naturrechtsſyſtems und aller ſeiner Lehrſätze für alle Völker der Erde behauptet, und eben ſo wenig, wie bei jener Annahme eines univerſellen göttlichen Rechts, die rein religiöſe chriſtliche Offenbarung, als ſolche, mit dem juriſtiſchen Rechte verwechſelt. Sind denn etwa die Anerkennung eines friedlichen Rechtsvereines, die der Perſönlichkeit, des Beſitzes und Eigenthumes, die Rechtsgültigkeit der Verträge, die Pflicht des Schadenserſatzes, das Recht der Nothwehr, oder die Rechtspflicht und der Rechtsanſpruch der Eltern auf Ernährung und Erziehung der Kinder mit ihren nothwendigen Folgerungen, und bei uns Chriſten auch die Ausſchließung der Vielweiberei und der Sklaverei und andere ähnliche Rechte nicht wirklich gemeinſchaftlich und nicht Grundlagen für eine große Reihe rechtlicher Folgeſätze? Auch braucht und darf dieſes gemeine Recht nicht etwa durch Zuſammenſtellung blos äußerlicher oberflächlicher Aehnlichkeiten gebildet werden, oder durch leere Abſtractionen, welche von allem wahren Rechte, welche von allen lebendigen Geſtaltungen des Rechts abſehen und nur einen lebloſen allgemeinen Stoff als das Gemeinſchaftliche darſtellen, ſo etwa, wie wenn Jemand, ſtatt die wirkliche Gemeinſchaftlichkeit antiker plaſtiſcher Kunſt in der künſtleriſchen Darſtellung antiker Götterſtatuen nachzuweiſen, vielmehr ihnen allen, dem Zeus wie der Minerva und dem Apollo ihre Naſen und Ohren und alle Glieder abſchlagen und in den ſo noch übrig bleibenden gleichen Marmorblöcken ihre Uebereinſtimmung nachweiſen wollte. Nein, aus den gemeinſchaftlichen Quellen, Grundideen und Grundverhältniſſen, aus der grundgeſetzlichen gemeinſchaftlichen Natur und den logiſch nothwendigen Beſtandtheilen und Folgerungen der darauf gebauten Rechtsſätze, ſo wie auch aus den naturgeſetzlichen Bedingungen ihrer Anwendung und Ausbildung ſind die wahren Uebereinſtimmungen lebendiger Rechtsverhältniſſe nachzuweiſen. Wo z. B. einmal nach der anerkannten Forderung der Vernunft oder vollends der poſitiven chriſtlichen Lehre die freie Perſönlichkeit aller brüderlichen Geſellſchaftsgenoſſen rechtlich anerkannt iſt, da fließen aus dieſem Einen Recht wieder hundert andere Rechte, ſo das der Unverletzlichkeit ſeines Körpers, der Heiligkeit ſeines zur Erhaltung ſeiner Perſönlichkeit erworbenen Eigenthums. Wir finden auch wirklich in der Betrachtung der geſitteten Völker dieſe Rechte beſtätigt. Und die eigenthümliche Rechtscultur aller germaniſchen Völker zeigt uns noch weitere gemeinſchaftliche germaniſche Geſtaltungen dieſer Eigenthumsrechte. Ueberall laſſen ſich auch einzelne durch die geringere Entwickelungsſtufe oder andere äußere Einflüſſe begründete Unvollkommenheiten und Ausnahmen in der Rechtsbildung als ſolche, als bloſe Ausnahmen, erkennen und dann nicht zum Umſturz, ſondern zur Beſtätigung und

Erklärung der allgemeinen Regeln des gemeinen Rechts benutzen. Denn wo in einem Gebiete wirklich eine beſtimmte allgemeine Regel herrſcht, und bei einzelnen Ausnahmen ſelbſt die beſonderen Gründe nachgewieſen werden können, warum hier die allgemeine Regel unanwendbar werde, da beſtätigt wirklich die Ausnahme die Regel. In ſolcher Weiſe alſo läßt ſich eine erfreuliche und fruchtbare Wiſſenſchaft eines gemeinen Rechtes darſtellen, erfreulich und fruchtbar als ein wichtiger Theil der allgemeinen Wiſſenſchaft von dem menſchlichen Leben und ſeiner Cultur, von dem Zuſammenhange und der Uebereinſtimmung, wie von der Eigenthümlichkeit der verſchiedenen Völker, fruchtbar insbeſondere für die gründliche Auffaſſung des wahren Geiſtes und Sinnes jeder beſonderen Volksgeſchichte, jedes beſonderen poſitiven Rechts, ſeiner Regeln wie ſeiner Ausnahmen. Insbeſondere auch laſſen ſich auf dieſe Weiſe ſehr fruchtbar die gemeinſchaftlichen Grundſätze des Staatsrechts der germaniſchen und insbeſondere der deutſchen Völker, gemeinſchaftliche Grundſätze namentlich auch der ihrer heutigen Culturſtufe entſprechenden repräſentativen oder conſtitutionellen Verfaſſungen entwickeln, wie es zum Theil ſchon oben (Th. IV. S. 292 u. 337) verſucht wurde. Auch ſie ſind dann wiederum verſchieden von einer blos äußerlichen Zuſammenſtellung, wie ſie H. v. Martens in Beziehung auf die verſchiedenen Verfaſſungen der europäiſchen Staaten verſuchte, oder auch von einer bloſen Vergleichung äußerer Aehnlichkeiten und eben ſo verſchieden von einer rein philoſophiſchen Theorie des Staatsrechts, welche etwa eine ſo oder ſo geſtaltete conſtitutionelle Verfaſſung als philoſophiſches Ideal in ihren Folgeſätzen entwickelt. Auch dieſe letztere hat, unbeſchadet ihres Werthes, wenigſtens zum Verſtändniß, zur Auslegung und Ergänzung unſeres poſitiven Staatsrechts nicht die Anwendbarkeit, wie die aus unſeren Quellen und Grundverhältniſſen hiſtoriſch-philoſophiſch entwickelte Theorie, welche unſerem wirklichen Rechte, unſerem Leben viel näher ſteht, deren Grundſätze allgemeiner anerkannt und bewährt, gegen Irrthümer und Mißdeutungen geſicherter ſind. Dieſelben ſind hiſtoriſch-philoſophiſch gleichſam aus der Vernunft der geſitteten Menſchheit, zunächſt aus der Geſammtvernunft unſeres Volkes und ſeiner Cultur, entwickelt, nicht rein philoſophiſch aus individuellen philoſophiſchen Schulſyſtemen, welche zwar unbewußt auch aus der hiſtoriſchen Cultur hervorgehen, aber nur zu oft einſeitig ſind, in ihren Grundprincipien wechſeln, ſich widerſprechen, und jedenfalls der juriſtiſchen Form für die unmittelbare juriſtiſch-praktiſche Gültigkeit entbehren. Die Vernunft ſelbſt und ihre praktiſche Allgemeingültigkeit für geſittete Nationen vergeſſen wir dabei keineswegs, eben ſo wenig, als den Werth rein philoſophiſcher oder moralphiloſophiſcher Theorieen über Recht und Staat (ſ. Bd. I. S. 13 u. 507).

IV. Ein zweiter Streit wurde in unſeren Tagen zunächſt

über den Werth des allgemeinen und particulären Rechts geführt. Während die Anhänger des wiſſenſchaftlich ausgebildeten römiſchen Rechts ſchon die particulären Rechte und beſonders die Gewohnheitsrechte, in deren Form auch das einheimiſche deutſche Recht faſt allein ſich eine kümmerliche Exiſtenz retten konnte, gering ſchätzten, traten die rein philoſophiſchen Rechtslehrer noch feindlicher gegen dieſelben, überhaupt aber gegen alles hiſtoriſche Recht auf und erwarteten nur von ihren angeblich abſolut allgemeinen philoſophiſchen Rechtsregeln alles Heil. Die hiſtoriſche Juriſtenſchule dagegen verkennt gänzlich den Werth dieſer allgemeinen Grundſätze, überſieht ſelbſt die in dem von ihr vergötterten römiſchen Recht enthaltenen und legt einen übertriebenen Werth auf die beſonderen hiſtoriſchen Rechte und Gewohnheiten. Nun empfehlen dieſelben ſich allerdings zum Theil dadurch, daß ſie oft den beſonderen Bedürfniſſen der Menſchen entſprechen, aus ihrem freien Willen hervorgegangen oder durch denſelben gebilligt ſind. Eine vollkommen freie Staatsverfaſſung wird ſtets auch den einzelnen Gemeinheiten und Corporationen eine gewiſſe Selbſtgeſetzgebung über ihre beſonderen gemeinſchaftlichen Verhältniſſe belaſſen oder einräumen. Zum Theil aber ſind ſie ſelbſt aus fehlerhaften und willkürlichen Beſtimmungen hervorgegangen, und ihr buntes Nebeneinanderbeſtehen, wodurch die Harmonie und Sicherheit des rechtlichen Verkehrs der Bürger deſſelben Staates geſtört worden, iſt eine bloſe leidige Folge davon, daß die verſchiedenen Theile des jetzigen Staates früher unter verſchiedenen Herrſchaften ſtanden. Oder ſie ſind wenigſtens veraltet und könnten ſehr heilſam durch beſſere allgemeine Geſetze erſetzt werden. Und wo eine wirkliche lebendige politiſche Einheit eintritt, wo gemeinſchaftliche freie ſtändiſche Verfaſſung, gemeinſchaftliche Gerichtseinrichtung und Univerſitätsbildung und Rechtswiſſenſchaft Statt finden, da wird auch von ſelbſt eine größere Allgemeinheit und Vereinigung der Rechte, ein bedeutendes gemeines Recht oder eine nothdürftige Gleichförmigkeit des Rechts ſchon faſt inſtinctmäßig ſich ausbilden.

V. Sehr vernachläſſigt und überſehen aber hat man bis zur neueſten Zeit das zuvor erwähnte gemeinſchaftliche Recht aller geſitteten und insbeſondere das gemeinſchaftliche Recht aller germaniſchen Völker, und ſeit der Auflöſung des deutſchen Reiches iſt auch das gemeine Recht von Deutſchland ſehr bedrängt worden. Um die ganze Bedeutung von beiden richtig zu würdigen, bedarf es indeſſen, außer dem, was bereits ausgeführt wurde, noch der folgenden Betrachtungen.

Die Geſetze und die Wiſſenſchaften der übrigen Facultäten, die der Theologie, der Medicin und der Philoſophie mit ihren Zweigen ſind großentheils für die verſchiedenen gebildeten Völker Europas die nämlichen. Die chriſtlichen Religionslehren, die der Exegeſe, die der Kirchengeſchichte, der chriſtlichen Moral, ſind im Weſentlichen für die Chriſten der verſchiedenen Staaten dieſelben, ſicher wenigſtens die katholi-

ſchen oder von Katholiken bearbeiteten für die Katholiken, die proteſtantiſchen für die Proteſtanten. Noch mehr ſind die verſchiedenen Wiſſenſchaften der Medicin und die der philoſophiſchen Facultät, die Philologie, Geſchichte, Mathematik, Naturwiſſenſchaft und die Philoſophie im engeren Sinne gemeinſchaftlich für die verſchiedenen civiliſirten Nationen. Der Wirkungskreis für ſie und ihre Bearbeiter, wie die Quellen und die Mittel und Kräfte, ja die Geſichtspuncte für ihre Bearbeitung und Vervollkommnung ſind dadurch außerordentlich viel größer und vortheilhafter, als wenn ſie auf ein einziges Volk beſchränkt wären. Früher gab es auch eine hiſtoriſch-gemeinſchaftliche Jurisprudenz für alle europäiſchen Länder, eine gemeinſchaftliche Wiſſenſchaft des römiſchen, des kanoniſchen und des Lehenrechtes, welche faſt nur allein ſtudirt und wiſſenſchaftlich bearbeitet wurden. Daher waren auch die Univerſitäten für die verſchiedenen europäiſchen Nationen gemeinſchaftlich. Franzoſen, Italiener, Skandinavier ſtudirten und lehrten auf deutſchen, wie die Deutſchen auf franzöſiſchen und italieniſchen Univerſitäten. Gerade ſo wie noch jetzt, wenigſtens noch in einem großen Theile von Deutſchland, die Studenten und Profeſſoren aus den verſchiedenen deutſchen Ländern die Univerſitäten dieſer einzelnen Länder als gemeinſchaftlich anſehen, an denſelben lehren und ihre Studien machen, ſo fand früher auch unter den europäiſchen Staaten eine ähnliche Univerſitäts-, Lehr- und Studiengemeinſchaft, ein ähnlicher Wechſel, eine ähnliche Miſchung einheimiſcher und ausländiſcher Lehrer und Schüler an den Lehranſtalten Statt. Und eine gemeinſchaftliche Gelehrten- und Bücherſprache erleichterte dieſe Verbindung.

Vollends aber gab es ein ſelbſt auch durch gemeinſchaftliche Staatsauctorität begründetes und beſtätigtes gemeines Recht für ganz Deutſchland. Ganz Deutſchland war nicht blos durch eine Gemeinſchaft der Nationalität, der Culturelemente, der Wiſſenſchaft und der Geſchichte, und zwar noch durch eine innigere, als die aller europäiſchen Staaten, verbunden, ſondern auch durch eine gemeinſchaftliche Staatsverfaſſung, Staatsgeſetzgebung, Staatsregierung des Reichs und durch eine gemeinſchaftliche Gerichtseinrichtung, namentlich durch die gemeinſchaftlichen Reichsgerichte und die ſie ergänzenden Univerſitätsſpruchcollegien. Unter ihrer Einwirkung und ihrem Schutze mußte ſich denn für ganz Deutſchland und für alle beſonderen deutſchen Staaten noch vollſtändiger, als für die europäiſchen Staaten, aus den aufgenommenen fremden, römiſchen, kanoniſchen und langobardiſchen Rechten in Verbindung mit einheimiſchen deutſchen Rechtsnormen und insbeſondere mit den allgemeinen Reichsgeſetzen ein gemeines Recht von Deutſchland bilden. Dieſes war theils abſolut-gebietender Natur, ſo daß es nach dem Willen der höchſten Auctorität im Reiche, nach der Beſtimmung der Reichsgeſetzgebung überall zur Anwendung gebracht werden mußte, theils blos hypothetiſch und ſubſidiär, ſo daß es, wie in der Regel die fremden Rechte, nur in ſo fern angewendet wurde, als keine beſonderen Orts-, Provinzial- oder Landesge-

geſetze andere Beſtimmungen über den betreffenden Gegenſtand enthielten. (S. Auslegung und Colliſion.)

Dieſe doppelte europäiſche und deutſche Gemeinſchaftlichkeit des Rechts und der Rechtswiſſenſchaft hatte, außer den vorhin angedeuteten Vortheilen der Gemeinſchaft der Wiſſenſchaften überhaupt, noch beſonders wohlthätige Wirkungen. Keine Wiſſenſchaft, kein gelehrter Stand iſt ſo ſehr in Gefahr, von den allgemeinen höheren Ideen ſich loszureißen, in einen todten erſtarrenden Formelkram, in eine Maſſe poſitiver Satzungen und Einzelnheiten, in Pedanterei und Spitzfindigkeiten, in einſeitige Schätzung blos des Verſtandes ideenlos ſich zu verlieren, als die Jurisprudenz und die Juriſten. Für ſie iſt es alſo beſonders wichtig, daß ihnen durch jene größere Verbindung und Zuſammenwirkung die höheren Geſichtspuncte und eine großartigere wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit bewahrt werden. Außerdem aber erhält und vermehrt die Gemeinſchaft des Rechts die geſellſchaftliche Verbindung und Wechſelwirkung. Vor Allem aber für die einzelnen Stämme und Glieder unſeres deutſchen Vaterlandes iſt es von der größten Wichtigkeit, daß ſeine leider ſchon ſo ſehr geſchwächte politiſche und Nationaleinheit in der Gemeinſchaftlichkeit deutſchen Rechts, deutſcher Rechtswiſſenſchaft und deutſcher Rechtseinrichtung ein ſtarkes Band ſeiner Einigung behalte, und daß nicht eine durch allgemeine Zuſammenwirkung tüchtige deutſche Rechtswiſſenſchaft untergehe in einer durch Mangel an höheren Geſichtspuncten und an inniger Verbindung mit ihren Lebensquellen, durch Mangel an den Kräften zu tüchtiger vielſeitiger Bearbeitung kleinlichen heſſiſchen, naſſauiſchen, badiſchen Rechtswiſſenſchaft. Dieſes Unglück würde um ſo größer ſein, da die Aufhebung der Gemeinſchaftlichkeit der Rechtsſtudien auch immer mehr die ſegensreiche Nationalverbindung durch Gemeinſchaftlichkeit der deutſchen Univerſitäten und Univerſitätsſtudien ſchwächen und auflöſen muß.

VI. Seit dem Ende des Mittelalters freilich hat ſich die Gemeinſchaftlichkeit des Rechts und der Rechtswiſſenſchaft unter den verſchiedenen europäiſchen Staaten zum Theil vermindert. Die Urſachen hiervon liegen nahe. Die frühere politiſche Verbindung derſelben durch die päpſtliche Hierarchie und das römiſche deutſche Kaiſerthum, das allgemeine Feudalweſen und das Ritterthum zerfiel. Eine ſelbſtſtändigere Nationalität und Nationalcultur, ſelbſtſtändigere Ausbildung und größerer Gebrauch der Nationalſprache und eigenthümlichere Entwickelungen der Landesverfaſſungen, damit auch der Rechts- und Gerichtseinrichtungen ſonderten wenigſtens vorerſt die einzelnen Staaten mehr von einander ab und verminderten auch die Univerſitätsverbindung unter denſelben.

Selbſt in Beziehung auf Deutſchland verminderte ſich zum Theil, zuerſt durch Schwächung, dann vollends durch die Auflöſung des deutſchen Reiches und durch die feindliche Entgegenſetzung mehrerer deutſchen Staaten während des rheiniſchen Bundes die Gemeinſchaftlichkeit des Rechts, der Rechtswiſſenſchaft und der Univerſitäten.

Von einer Seite haben wohl dieſe Veränderungen und wenigſtens die Ausbildung der ſelbſtſtändigeren Nationalität der europäiſchen Nationen auch wohlthätig gewirkt. Die ſorgfältigere Entwickelung und Beachtung der Volksindividualitäten und der beſonderen Rechtsverhältniſſe und Rechtsbedürfniſſe konnten die Rechtswiſſenſchaft reicher und gründlicher und ſie und die Geſetze auch der Freiheit und dem Bedürfniſſe der Völker entſprechender machen. Auf der anderen Seite aber verloren ſich jene oben angedeuteten großen Vortheile der Gemeinſchaftlichkeit des Rechtes, der Rechtswiſſenſchaft und der Univerſitäten. Vollends aber muß für die deutſche Nation, welche jetzt nur durch ein Bundesband politiſch ſehr locker verbunden iſt, deren Lebenskräfte und Sicherheit alſo vorzugsweiſe durch die ſorgfältigſte ſonſtige Bewahrung ihrer gemeinſchaftlichen Nationalität verbürgt werden müſſen, jede Zerſplitterung derſelben, jede Minderung ihrer Einheit und ihrer verbundenen Kraft als ein wahres Nationalunglück betrachtet werden. Und welche wichtigeren nationalen Bande kann es für uns jetzt, nächſt unſerer Nationalſprache, noch geben, als jene Gemeinſchaftlichkeit des Rechtes, der Rechtseinrichtungen, der Rechtswiſſenſchaft und unſerer deutſchen Univerſitätsbildung. Für uns, deren Leben und höhere Lebensthätigkeiten einmal angewieſen ſind auf das größere Leben unſeres deutſchen Nationalkörpers, muß eine Abſonderung und Beſchränkung, namentlich auch des Rechtes und der Rechtswiſſenſchaft, auf einen Theil nur des gemeinſchaftlichen Ganzen zur Verarmung, zur Dürftigkeit und zur Kleinlichkeit, ja, wie die Unterbindung eines Gliedes am lebendigen Körper, zur Verkrüppelung führen.

Glücklicher Weiſe aber zeigt ſich, trotz jener doppelten Abſonderung, doch auch mehr und mehr, ſo wie das Bedürfniß, ſo auch die wirkliche Fortdauer eines europäiſchen und eines deutſchen gemeinſchaftlichen oder gemeinen Rechtes.

Die germaniſchen Völker in Europa und immer mehr auch die in Amerika ſetzten an die Stelle des politiſchen Bandes durch die Hierarchie und das Kaiſerthum ein immer vollſtändiger ausgebildetes gemeinſchaftliches europäiſches Völkerrecht und eine freie völkerrechtliche Friedens- und Hülfs- oder Rechts- und Culturverbindung, an die Stelle des gemeinſchaftlichen Feudalweſens und Ritterthumes einen Wetteifer in ſtaatsbürgerlicher Freiheit. Sie erkennen bei aller Ausbildung ihrer Selbſtſtändigkeit und ſelbſtſtändigen Nationalität doch immer vollſtändiger die oben angegebene Gemeinſchaftlichkeit der Quellen ihrer ganzen Cultur und ihres Rechtes. Und in dem Maße, wie ſie tiefer in ihre eigene Cultur und Verfaſſung eindringen, um ſo mehr tritt ihnen aus denſelben dieſe Gemeinſchaftlichkeit und das Bedürfniß gemeinſchaftlicher Wechſelwirkung hervor. An die Stelle der früheren allgemeinen Gelehrtenſprache aber treten Ueberſetzungen oder die immer häufigere Erlernung der neueren Sprachen und ein raſcher Austauſch der Bücher, der Zeitungen und Zeitſchriften, insbeſondere auch ſolcher, welche gerade für die Verbindung und den Austauſch der verſchiedenen

Länder geſchrieben werden, theilt ſchnell jedem Lande die Forſchungen und Entdeckungen des anderen mit. Nicht minder als die feudalen Rechtsgrundſätze des Mittelalters werden jetzt die repräſentativen gemeinſchaftlich für die freien geſitteten Nationen. Und ſelbſt bis auf die Einzelnheiten der Gemeindeeinrichtung, wie der ſtaatswirthſchaftlichen Verhältniſſe, nähern ſich die Völker täglich einander an. Die unermeßlich erleichterten und tagtäglich ſich vermehrenden Mittel des Verkehres und der Mittheilung ſtellen dabei die verſchiedenen Nationen in eine innigere Wechſelwirkung und Gemeinſchaft der Intereſſen, der Beſtrebungen und der Bildung, als ſie früher unter den Provinzen deſſelben Staates Statt fanden.

Die Gemeinſchaftlichkeit des Rechtes iſt hierbei freilich größtentheils nur eine hiſtoriſche, nicht eine juriſtiſche. Die hiſtoriſche oder das hiſtoriſch gemeine Recht beruhet nämlich blos auf der geſchichtlichen Thatſache der Uebereinſtimmung, ohne daß eine für die Uebereinſtimmenden gemeinſchaftliche rechtliche Nothwendigkeit die Fortdauer dieſer Uebereinſtimmung beſtimmte. Wenn aber auch keine höhere politiſche Gewalt hier die Gültigkeit des gemeinſchaftlichen Rechtes beſtimmt, ſo beruhet ſie doch auf der Autorität und den Antrieben der Vernunft, der vernünftigen Harmonie und der Logik. Dieſe bewirken nämlich, daß vernünftige Völker bei Gemeinſchaftlichkeit der Grundlagen auch zu gemeinſchaftlichen Folgeſätzen gelangen und dieſelben befolgen, ſo weit nicht beſondere Gründe der Ausnahme und Abweichung nachweisbar ſind. Das juriſtiſch gemeine Recht dagegen iſt dasjenige, deſſen Gemeinſchaftlichkeit auf einer gemeinſchaftlichen juriſtiſchen Nothwendigkeit beruhet. Als ſolches läßt ſich für die germaniſchen Völker nur das auf ihrer gemeinſchaftlichen juriſtiſchen Anerkennung und Vereinbarung beruhende europäiſche Völkerrecht betrachten. Wenigſtens nur in einem uneigentlicheren Sinne ließen ſich die weſentlichen allgemeinen naturrechtlichen Grundſätze als ein juriſtiſch gemeinſchaftliches Recht für dieſe Völker darſtellen.

Für ganz Deutſchland aber gibt es außer dieſem hiſtoriſch und juriſtiſch gemeinen Rechte aller europäiſchen Völker auch noch jetzt eine ausgedehntere Gemeinſchaft des deutſchen Rechtes.

Durch die innigere, durch die nationale Verbindung, durch die frühere politiſche Reichs- und die jetzige Bundesverbindung iſt natürlich ſelbſt die hiſtoriſche Uebereinſtimmung des Rechtes in den deutſchen Staaten auch fortdauernd viel größer, als zwiſchen den verſchiedenen europäiſchen Nationen unter einander. Und ſeit der Auflöſung des Reiches, ſeitdem wir Alle das furchtbare Verderben der Gleichgültigkeit gegen unſere gemeinſchaftlichen nationalen Grundlagen ſo tief und ſchmerzlich empfanden, ſeitdem die allgemeine europäiſche und die deutſche Regeneration überall den Blick auf die gründlichere Auffaſſung jener Grundlagen, der geſünderen hiſtoriſchen und philoſophiſchen Grundideen unſeres Lebens geführt hat, geht auch aus dieſer geſünderen, gründlicheren, tieferen Auffaſſung unſeres Rechtes überall von ſelbſt

die beſſere Erkenntniß ſeiner weſentlichen Gemeinſchaftlichkeit für alle deutſchen Bruderſtämme hervor. Jede gründlichere Auffaſſung des Rechtes der beſonderen deutſchen Stämme und ſeiner Individualitäten führt wirklich überall auch zur deutlicheren und tieferern Erkenntniß des gemeinſchaftlichen. Und alle deutſchen Stämme befinden ſich mit deshalb in einem immer erfreulicheren, immer größeren Austauſche und Zuſammenwirken für die Ausbildung eines gemeinſchaftlichen deutſchen Rechtes, für die Privat- und öffentlichen Verhältniſſe. (S. „deutſches Recht" und „deutſches Landesſtaatsrecht.")

Auch juriſtiſch gemeinſchaftlich iſt uns nicht blos das allgemeine europäiſche Völkerrecht, ſondern auch das wenigſtens in weſentlichen Hauptgrundzügen auf das frühere Reichsrecht gegründete Bundesrecht, welches nicht blos die Beſtimmungen über die völkerrechtlichen Bundesverhältniſſe aller deutſchen Staaten, ſondern auch, wenn gleich dürftig beſtimmte, jedoch folgenreiche gemeinſchaftliche nationale Rechtsgrundlagen enthält, wie z. B. die der allgemeinen ſtändiſchen Verfaſſungen und andere ähnliche Beſtimmungen. (Oben Bd. IV, S. 365.) Die früher durch Reichsgeſetze über nichtſtaatsrechtliche Verhältniſſe und durch die reichsgeſetzliche Reception der fremden Rechtsbücher begründete juriſtiſche Gemeinſchaftlichkeit auch des Privatrechtes, des Strafrechtes, des Proceſſes und Kirchenrechtes hat durch die Auflöſung des Reiches und ſeiner gemeinſchaftlichen höheren Staatsgewalt in dem zwar nationalen, aber völkerrechtlichen deutſchen Bunde (oben Bd. V, S. 351) im Allgemeinen freilich aufgehört, jedoch nur in ſo weit, als nicht mittelbar manche Grundſätze, ſo wie mehrere über die Gerichtseinrichtung und über die kirchlichen Verhältniſſe durch neu anerkannte ſtaatsrechtliche Grundverhältniſſe auch eine bundesmäßige Beſtätigung erhielten. Ja für gewiſſe Fälle iſt ſogar ausdrücklich das ganze frühere gemeine deutſche Recht aus der Zeit des deutſchen Reiches als auch juriſtiſch fortbeſtehend ausdrücklich anerkannt worden. Der deutſche Bund hat nämlich für alle Streitigkeiten der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten unter einander und dann für diejenigen Fälle, in welchen deutſche Unterthanen ſonſt darum nicht zu ihrem Rechte gelangen könnten, weil die Verbindlichkeit zu ihrer Befriedigung unter mehreren Regierungen zweifelhaft und beſtritten iſt, eine austrägalgerichtliche Entſcheidung durch die zu erwählenden höchſten Gerichte der einzelnen Bundesſtaaten angeordnet, und dieſe Gerichte angewieſen, in Ermangelung beſonderer Beſtimmungen nach dem früheren gemeinen Rechte von Deutſchland zu entſcheiden, oder wörtlich „nach den in „Rechtsſtreitigkeiten derſelben Art vormals von den Reichsgerichten „ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen, in ſo fern ſolche auf die jetzi„gen Verhältniſſe der Bundesglieder noch anwendbar ſind"*).

---

*) Wiener Schlußacte Art. 21. 23 u. 30. Bundesbeſchluß vom 16. Juni 1817. Klüber, öffentl. Recht §. 174 ff.

Der auch durch den Bundesvertrag, wie durch die allgemeine Stimme und das dringende Bedürfniß der ganzen deutſchen Nation begründete große Grundſatz, daß der deutſche Bund, wenn auch nicht durch viele die innere Selbſtſtändigkeit der Bundesſtaaten zwangvoll beſchränkende Bundesbeſtimmungen, doch um ſo mehr durch allgemeines freies Streben und freien Wetteifer der Regierungen und der Bürger, eine möglichſt innige und feſte nationale Verbindung des geſammten deutſchen Vaterlandes begründen ſolle (oben Bd. V, S. 351), muß übrigens nothwendig dahin führen, daß, ſo viel möglich, die Gemeinſchaftlichkeit des Rechtes und der Rechtswiſſenſchaft ſorgfältig gepflegt, erhalten und vermehrt werde. Von welchem großen Einfluſſe hierfür ein allgemeines deutſches Geſetzbuch ſein könnte, leuchtet von ſelbſt ein, und wird unter dem Artikel Geſetzbuch weiter beſprochen werden.

C. Th. Welcker.

Gemeingeiſt oder Gemeinſinn iſt uns hier keineswegs das, was die Franzoſen und Engländer mit dem Ausdrucke sens commun und common sense bezeichnen, nämlich der gemeine (oder auch geſunde) Menſchenſinn oder Verſtand (nach welcher Bedeutung wir ihn den ſpeculativen Philoſophen zur Erklärung überlaſſen), ſondern die von den Mitgliedern eines gemeinen Weſens oder einer Geſammtheit derſelben liebend zugewandte Geſinnung, die Richtung des Gemüthes auf die Verfolgung allgemeiner oder gemeinſamer, d. h. einer durch irgend ein Band unter ſich verbundenen Geſammtheit eigener, Intereſſen, verſchieden alſo von oder entgegengeſetzt derjenigen Richtung, welche blos egoiſtiſche oder individuelle, oder denſelben mehr oder minder verwandte particuläre Intereſſen ſich zum Ziele des Handelns und Strebens ſetzt. Vorzugsweiſe paßt dieſer Begriff auf die durch ein wahrhaft geſellſchaftliches und zumal durch ein politiſches Band vereinigten Geſammtheiten; doch iſt er nicht beſchränkt auf dieſelben. Vielmehr ſind auch alle anderen Beziehungen, wornach eine Menge von Menſchen unter ſich in einer Gemeinſchaft der Intereſſen, oder überhaupt des Wirkens und Leidens, ſtehen können, zur Erweckung eines Gemeinſinnes unter den Theilnehmern jener Gemeinſchaft natürlich geeignet, und findet alſo auch der Begriff wie die Tugend ſolches Gemeinſinnes in allen ſolchen Verhältniſſen Statt. So gibt es unter den Genoſſen deſſelben Glaubens oder derſelben Kirche, ſo unter den Gliedern derſelben Nation oder den Bewohnern deſſelben Landes, wenn ſie auch nicht zu einem Staate vereiniget ſind, ſo unter den Genoſſen deſſelben Standes u. ſ. w. einen natürlichen (auch in der Regel löblichen und pflichtgemäßen, doch freilich nach Umſtänden auch engherzigen und verwerflichen) Gemeingeiſt, welcher dem in wirklichen Geſellſchaften, z. B. Univerſitäten oder anderen gelehrten oder auch Handelsgeſellſchaften u. ſ. w., ganz vorzüglich aber in der Gemeinde und im Staate anzutreffen-

den oder zu fordernden, der Natur, den Triebfedern und den Wirkungen nach, ſehr ähnlich iſt, von uns jedoch, da nur politiſche Unterſuchungen unſere Aufgabe ſind, nur im Vorübergehen berührt werden darf. Der Gemeingeiſt in Gemeinde und Staat iſt der eigentliche Gegenſtand dieſes Artikels.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen oder Begriffsverwechſelung ſchicken wir noch eine Bemerkung voran. Wenn wir vorhin von dem unter den Genoſſen eines Standes oder auch einer Corporation oder einer wie immer benannten — nichtpolitiſchen — Geſellſchaft wahrzunehmenden Gemeingeiſte ſprachen, hatten wir keineswegs den im engeren Sinne ſogenannten Standes- oder auch Corporationsgeiſt, z. B. Zunftgeiſt, Adelsgeiſt, Mönchs- oder Prieſterſchaftsgeiſt, Soldatengeiſt u. ſ. w., vor Augen, d. h. den in ſolchen Ständen oder Geſammtheiten, naturgemäß oder irgend einer Erfahrung nach, vorherrſchenden oder überhaupt anzutreffenden gemeinſchaftlichen Geiſt oder Charakter, nämlich den die ganze Geſammtheit und daher auch ihre Glieder eigens als ſolche beſeelenden und, je nach der Natur ihrer Zwecke und Intereſſen, bald guten, bald böſen Geiſt. Dieſer Geiſt iſt, ſeiner Weſenheit nach, ein egoiſtiſcher — nämlich ein ſubjectives Intereſſe oder eine ſubjective Neigung verfolgender, folglich demjenigen, welchen wir Gemeingeiſt heißen, gerade entgegengeſetzt. Die Geſammtheit z. B. einer Zunft oder der Inbegriff z. B. der Standesgenoſſen hat eben naturgemäß die Richtung nach dem, was ihr (Geſammt-) Zweck oder ihr (Geſammt-) Intereſſe erheiſcht; und es wohnt ihr eben, je nach der Natur ſolcher Zwecke und Intereſſen, oder auch je nach der Art der Zuſammenſetzung oder der Verfaſſung einer ſolchen Geſammtheit, oder je nach der Beſchaffenheit der Principien, worauf ihr Daſein und Fortbeſtand beruhet, und überhaupt nach dem Zuſammenhange aller inneren und äußeren Verhältniſſe, die ihr gewiſſe Richtungen vorſchreiben oder empfehlen, jener eigenthümliche, bald gute, bald böſe Geiſt bei, welcher ſich dann auch ihren Mitgliedern, als ſolchen, mittheilt, aber auch bei dieſen ſo lange ein blos ſelbſtiſcher bleibt, als dabei von keinen Privatopfern Behufs der Erſtrebung ihres Geſammtzweckes die Rede iſt, ſondern ſolche Erſtrebung zugleich auch oder gar vorzugsweiſe oder ausſchließend im ſelbſteigenen Intereſſe oder zu Befriedigung ſelbſteigener Neigungen oder Leidenſchaften geſchieht.

Der Gemeingeiſt dagegen, von welchem wir ſprechen, hat zu ſeinem weſentlichen Charakter die Selbſtverleugnung, nämlich die Geneigtheit, für die Verwirklichung eines Geſammtzweckes oder für die Beförderung des Geſammtwohles auch perſönliche Opfer zu bringen, d. h. im Colliſionsfalle von ſelbſteigenen oder der eigenen Perſon näher liegenden Intereſſen mit jenen der Geſammtheit, welcher man angehört, die letzten vorzuziehen, ihnen alſo die erſten zu unterordnen, ja dieſe ganz aufzugeben, wenn jene es erheiſchen.

Ein ſolcher Geiſt nun kann zwar wohl auch verbunden ſein mit dem Standes- oder Corporations-, z. B. mit dem Adels- oder Zunftgeiſte, iſt es aber nicht nothwendig und nicht immer. So lange z. B. der Zunftgenoſſe die monopoliſtiſchen Berechtigungen, welche die Zunft genießt oder anſpricht, blos im eigenen Intereſſe, weil ſie nämlich ihm perſönlich Vortheil bringen, vertheidigt, oder der Edelmann für die Adelsprivilegien, welche ja auch ſeine eigenen ſind, und weil ſie es ſind, mit Feuer und Beharrlichkeit kämpft: ſo haben Beide noch keinen Gemeingeiſt in unſerem Sinne gezeigt, ſondern bloſen Egoismus. Erſt dann könnte man ihnen auch Gemeingeiſt zuſchreiben, wenn ſie etwa perſönliche Vortheile, die ihnen angeboten würden und welche für ſie den Werth der Theilnahme an den Geſammtprivilegien überwögen, aus Anhänglichkeit an das Geſammtintereſſe ihres Standes oder ihrer Corporation verſchmähten, oder wenn ſie, obſchon ſelbſt nicht geeignet oder nicht mehr fähig, aus den z. B. ihrer Zunft zuſtehenden Berechtigungen oder Beſitzungen perſönlichen Nutzen für ſich ſelbſt oder für ihre Familie zu ziehen, gleichwohl dafür bedeutende Opfer brächten, z. B. mit ihrem eigenen Vermögen den Bedürfniſſen der Zunft beiſprängen u. ſ. w., wiewohl es dann freilich noch von der Beſchaffenheit beſtimmter Geſammtheits- oder Corporationszwecke abhinge, ob der auch uneigennützige Eifer für ihre Beförderung Lob oder Tadel verdiene. Letztere Bemerkung indeſſen findet auf den Gemeingeiſt in denjenigen gemeinen Weſen, von welchen allein wir zu reden haben, nämlich in Gemeinden und Staaten, als deren wahre Zwecke überall gut und edel ſind, keine Anwendung.

Auf dieſen weſentlichen Charakter des Gemeingeiſtes: willige, ja freudige Hintanſetzung der eigenen perſönlichen und eben ſo der blos particulären Intereſſen zum Frommen jener einer Geſammtheit oder eines weiteren Kreiſes, haben wir nun den Blick zu werfen. In ihm liegt das eigentliche Lebensprincip und auch die einzige Bürgſchaft des Gedeihens der Gemeinweſen. Er iſt die wahre Bürgertugend, deren Mangel durch nichts Anderes erſetzt werden kann; nicht durch jene des Gehorſams, welcher, wenn nicht durch den Gemeingeiſt eingeſchärft und veredelt, nimmer Großes erzeugt; nicht durch die Schrecken der Gewalt, weil dieſe — ohnehin ſtets auf unſicherem Boden ruhend — nur lahmen Knechtsdienſt, nicht aber energiſches Streben ſich zu Gebote ſtehen hat; nicht endlich durch die künſtlichſten Einrichtungen und beſterdachten Verfaſſungen und Geſetze, weil dieſelben ohne den Gemeingeiſt, der ihre Bedeutung erfaßt und liebend ihnen gehorcht, leicht zu leeren Formen oder bloſen Schällen werden, ausgeſetzt, je nach den Intereſſen der Einzelnen, der Nichtachtung oder liſtigen Umgehung, oder auch der muthwilligen Verdrehung und dem ſchnöden Mißbrauche.

Allerdings könnte man ſagen: zum Gemeingeiſte iſt Tugend nicht einmal nöthig; ſchon das wohlverſtandene Selbſtintereſſe

fordert dazu auf, weil, wenn es dem gemeinen Weſen wohlergeht, auch jedes einzelne Mitglied deſſelben davon die Früchte genießt. Allein dem iſt nicht alſo. Der Antheil, der von der Wohlfahrt des gemeinen Weſens dem Einzelnen zukommt, kann leicht überwogen werden durch einen dem Letzten auf Unkoſten des erſten zufließenden, beſonderen Gewinn. Auch mag jedem Schlauberechnenden ſich die Betrachtung darbieten, daß die öffentliche Wohlfahrt, von welcher auch er ſeinen Antheil zu genießen hat, bewirkt werden kann ohne ſein eigenes Zuthun, nämlich durch die Beſtrebungen aller anderen Mitglieder, während, wenn letztere nicht Statt finden, auch ſeine eigenen Opfer vergeblich ſind. Es iſt alſo, obſchon im Allgemeinen wahr bleibt, daß, wo Alle dem gemeinen Weſen liebend und mit Selbſtaufopferung dienen, Alle auch dafür den entſprechenden Lohn im Gedeihen jenes gemeinen Weſens erhalten, gleichwohl unverkennbar, daß der Egoismus ſeine Rechnung beſſer, als bei der Ausübung der Geſellſchaftspflicht, dabei finden mag, ſich jener Selbſtaufopferung nach Möglichkeit zu entziehen und das gemeine Wohl durch die Anſtrengungen Anderer befördern zu laſſen, oder auch für das Verderben der von ihm vernachläſſigten oder verrathenen guten und gemeinen Sache den überwiegenden Erſatz in materiellen Privatvortheilen hinzunehmen. Der Egoismus allein alſo kann den Gemeingeiſt nicht erzeugen; vielmehr bleibt dieſer jenem ewig entgegengeſetzt und eine wahre Tugend; obſchon allerdings auch die Vorſtellung, daß man, was man ſelbſt nicht zu leiſten geneigt iſt, mit Billigkeit auch nicht von Anderen fordern kann, und daß jedes gute oder böſe Beiſpiel durch erzeugte Nachahmung ſich in ſeinen Wirkungen vertauſendfachen kann, ein bekräftigendes Motiv zu Uebung jener Tugend werden mag.

Der Egoismus oder die Engherzigkeit, welche den Gegenſatz des Gemeingeiſtes bildet, iſt nicht nur in der Richtung oder Geſinnung Einzelner, die da ihr perſönliches (individuelles oder Familien-) Intereſſe jenem der Geſammtheit, welcher ſie angehören, vorziehen, zu erkennen, ſondern auch in jener von kleineren Geſammtheiten (und von deren Mitgliedern, als ſolchen) in ihrem Verhältniſſe zu größeren, deren weiter reichender und höheren Zwecken gewidmeter Verband ſie umſchließt. Hier wie dort ſind Princip und Wirkung die nämlichen, und das Geſammtintereſſe z. B. einer kleinen Ortsgemeinde — ob auch in Vergleichung mit rein individuellen Intereſſen als ein allgemeines erſcheinend — ſtellt ſich gegenüber von dem der großen Staats-Gemeinde, ja ſelbſt dieſes in Vergleichung mit dem eines noch größeren Bundesſyſtemes als blos particuläres dar, deſſen Unterordnung unter das allgemeinere (in einem den Zwecken des größeren Verbandes entſprechenden Maße) eben ſowohl durch Pflicht geboten und ſelbſt von einer weiſen Politik gefordert

wird, als ſolches bei der Colliſion der rein individuellen Intereſſen mit jenen irgend einer Geſammtheit der Fall iſt.

Zur Verdeutlichung dieſer allgemeinen Sätze mögen einige Beiſpiele dienen:

Der Gemeingeiſt macht den einzelnen Gemeindebürger willig nicht nur zur Uebernahme — nach Umſtänden zur unentgeltlichen Uebernahme — der ihm durch Wahl oder Ernennung übertragenen Gemeindeämter und Dienſte und zu deren unverdroſſener, ſelbſt mit Benachtheiligung des eigenen Haushaltes verbundener Verwaltung (ſo weit, je nach den individuellen Verhältniſſen, die Pflicht des Familienvaters ſolches Opfer erlaubt); ſondern er ſpornt ihn auch als einfachen activen Bürger an zu reger und thätiger Theilnahme an allen Angelegenheiten des gemeinen Weſens, ſei es durch bedachtſame und treue Ausübung des Stimmrechts, ſei es durch Belehrung, Warnung, Befeurung der Mitbürger, ſei es durch patriotiſche Gaben aller Art, durch Opfer von Zeit, Kraft oder Gut, überhaupt durch nimmer ermüdenden Eifer in Rath und That. Der Egoismus dagegen entzieht ſich, ſo viel er kann, den Gemeindedienſten oder, wenn er ſie übernimmt oder ſucht, ſo geſchieht es nur in der Abſicht, dadurch ſeinen eigenen Nutzen zu befördern, ſei es mittelſt der Amtsbeſoldung, ſei es mittelſt der Dienſtverwaltung ſelbſt. Bei Abgabe von Wahlſtimmen ſieht er nicht auf den Tüchtigſten und Würdigſten, ſondern auf denjenigen, deſſen Wahl ihm — mittelbar oder unmittelbar — perſönlichen Vortheil verheißt, oder auch irgend einer Leidenſchaft Befriedigung gewährt. Von den Berathungen der öffentlichen Angelegenheiten hält er entweder aus Lauigkeit und Theilnahmloſigkeit ſich fern, oder er ſtimmt in der Gemeindeverſammlung zum Frommen von perſönlichen oder von Parteizwecken. Anſtatt durch freiwillige Gaben und Opfer nach Vermögen das gemeine Wohl zu fördern, hält er vielmehr ſelbſt die ſchuldigen Beiträge nach Möglichkeit zurück und ſucht die Laſt des gemeinen Weſens, ſo viel thunlich, auf fremde Schultern zu wälzen, während er befliſſen iſt, die Wohlthaten des Vereines, mit Ausſchluß oder Zurückdrängung der Uebrigen, ſich ſelbſt in möglichſt reichem Maße zuzueignen. Seine ganze Richtung in' all' ſeinem Thun und Laſſen geht auf Erringung ſolches perſönlichen Gewinnes; und er ſcheut ſich nicht, die Gunſt derer, welche ihm dazu behülflich ſein oder welche ihm entgegen auch Verdruß oder Schaden bereiten können, alſo insbeſondere der Municipalvorſteher und Staatsdiener, wohl auch der Brotherren, Kundenleute, überhaupt der Patrone aller Art — durch ſerviles Abſtimmen nach ihrem Sinne und Intereſſe zu erkaufen.

Derſelbe Egoismus findet auch in dem Verhältniſſe zum Staate, d. h. in der Sphäre der ſtaatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, manche, leider! nur allzu lockende und allzu häufig benutzte Gelegenheit zur Aeußerung. Selbſt in abſolutiſtiſchen Staaten — obſchon freilich hier von eigentlichem Gemeingeiſte nicht wohl eine Rede ſein

kann, indem ſein Begriff auf der Vorausſetzung eines wahren gemeinen Weſens, nicht aber eines zum willenloſen Gehorſam verdammten Haufens beruht — ſelbſt in abſolutiſtiſchen Staaten gewährt es einen traurigen Anblick, wenn man die — ob auch nur ſogenannten — Bürger alles Intereſſe am öffentlichen Wohl um ihrer perſönlichen, namentlich materiellen Intereſſen willen verlieren ſieht; wenn ſie, ſo klein auch der Kreis der ihnen noch erlaubten Freiheit des Redens und Handelns iſt, denſelben doch nicht mit patriotiſchem Thun und Streben zu erfüllen wagen, ſondern die Gunſt des Dieners eines Dieners des Herrn höher ſchätzen, als das Verdienſt der patriotiſchen Hingebung für des Vaterlandes Ehre und Glück. Aber unendlich verwerflicher und heilloſer iſt ſolche Richtung und Geſinnung in conſtitutionellen Staaten, als deren Begriff und Weſen ein von allen natürlich mündigen Staatsangehörigen deutlich erkanntes und liebend verfolgtes Geſammtintereſſe und einen in ſolcher Sphäre ſich frei äußernden Geſammtwillen fordert und vorausſetzt, und deren Verfaſſung eben auch auf Erweckung und fortwährende Nährung des patriotiſchen oder Gemeingeiſtes berechnet iſt. Wer unter einer ſolchen Verfaſſung lebt und keinen Gemeingeiſt im Buſen trägt, der iſt der Verfaſſung unwerth, und wo die im Volke vorherrſchende Richtung ſolchen Mangel an Gemeingeiſt verräth, da muß es eben ſich ſelbſt es zuſchreiben, daß die Verfaſſung ihm ſtatt zur Wohlthat, vielmehr zur Quelle der Schmach und des Verderbens wird.

Das Hauptrecht des Volkes unter ſolcher Verfaſſung und der wichtigſte Anlaß zur Ausübung ſeiner bürgerlichen Pflicht iſt — die Wahl ſeiner Vertreter. Hier zeigt der Gemeingeiſt ſich daran, daß man ſeine Wahlſtimme — ob für die Wahlmänner-, ob für die Deputirten-Wahl — rein im öffentlichen Intereſſe, d. h. in jenem der Staatsgeſammtheit nach ſeiner beſten und aufrichtigſten Ueberzeugung abgebe, ohne irgend eine unlautere Nebenrückſicht und unbeſtochen durch Gunſt oder Ungunſt, Hoffnung oder Furcht, Eiferſucht oder ehrgeizige Selbſtbewerbung. Wer ſein Stimmrecht aus Faulheit oder Feigheit gar nicht ausübt, wer es ohne reife Ueberlegung, dem nächſten beſten Impulſe folgend, ausübt, oder wer gar, aus einem der angeführten ſchlechten oder verächtlichen Motive, wiſſentlich einem Unwürdigen oder auch nur minder Würdigen ſeine Stimme gibt, der hat eben keinen Gemeingeiſt, iſt charakterlos oder niederträchtig und macht ſich für die heilloſen Folgen, die ſeine Lauheit oder Pflichtvergeſſenheit haben kann, verantwortlich vor Gott und der Welt.

Noch weit ſchwerer allerdings iſt die Verantwortlichkeit des Deputirten ſelbſt für den Mißbrauch ſeines heiligen Amtes zu Erringung von Privatvortheilen, oder auch ſchon für den Nichtgebrauch oder auch nur läſſigen Gebrauch deſſelben im Dienſte der Geſammtheit. Doch ein ſolcher untreuer Volksvertreter iſt nicht nur des Mangels an

Gemeingeiſt zu zeihen, ſondern des wirklichen Verraths am Volke und des Meineides. Hier alſo haben wir davon nicht zu reden.

Eine der edelſten Aeußerungen des ſtaatsbürgerlichen Gemeingeiſtes, und wozu ſich nicht nur in conſtitutionellen, ſondern auch in abſolutiſtiſchen Staaten mancherlei Anlaß (in den letzteren freilich meiſt größeren Schwierigkeiten ausgeſetzt) findet, iſt die Theilnahme an allen Ereigniſſen im Staatsleben, ſowohl böſen als guten, und nicht minder, als an Regierungsacten, welche die Geſammtheit angehen, auch an jeder irgend einem einzelnen Mitbürger, als ſolchem, widerfahrenen Unbild oder Rechtskränkung. So wie jedes einem Menſchen widerfahrene Uebel den Menſchenfreund, alſo fordert jedes dem Mitbürger, und ihm als ſolchem begegnende, den patriotiſchen Staatsbürger auf zum Mitgefühl und zur thunlichſten Abhülfe. Was Einem in ſeiner Eigenſchaft als Staatsbürger widerfährt, insbeſondere von Seite der Staatsgewalt oder der von ihr aufgeſtellten Autoritäten oder auch nur unter Zulaſſung von Seite derſelben, das iſt, dem Principe nach, Allen im Staate widerfahren, iſt alſo ein Alle gemeinſchaftlich berührendes, mithin wahrhaft geſellſchaftliches und daher die geſellſchaftliche Pflicht Aller in Anſpruch nehmendes Ereigniß. Der Gemeingeiſt der Geſellſchaftsglieder zeigt ſich alsdann zuvörderſt in der Aufmerkſamkeit auf dergleichen Ereigniſſe, und in dem darauf gerichteten theilnehmenden Blicke, ſodann, in den Fällen, wo wirklich erduldetes Unrecht erkennbar vorliegt, in der unverholenen Aeußerung des dadurch aufgeregten Mitgefühles und in der eifrigen Ergreifung aller der Mittel der Abhülfe oder Rechtswiederherſtellung, welche, je nach den beſonderen Umſtänden der einzelnen Fälle, ſo wie nach den beſonderen Verfaſſungen und Geſetzen jedes Landes, erlaubt und ausführbar ſind. In der Regel wird ſchon die bloſe Aeußerung des mißbilligenden Gefühles oder Urtheiles das wirkſamſte Mittel der Abhülfe ſein; denn ſolche Aeußerung auch nur von Seite einzelner achtbarer Männer bekräftigt tauſend andere Gleichgeſinnte in ihrem Gefühle, ermuthigt ſie wohl auch zu irgend einer ihnen möglichen Manifeſtation derſelben und ſchreckt dadurch die Machthaber von künftigem Gewaltsmißbrauche ab. Dergeſtalt iſt die Nationalſubſcription für die ſieben Göttinger Profeſſoren ein Denkmal des in Deutſchland noch nicht erloſchenen Gemeingeiſtes, ſo wie die nämliche Erklärung jener Profeſſoren ſelbſt, wodurch ſie ſich die Verfolgung zuzogen, ein laut redender Zeuge des ſie durchdringenden edlen Gemeingeiſtes. Wer aber — aus Theilnahmloſigkeit oder aus Menſchenfurcht, oder gar aus mit der ungerechten Gewalt ſympathiſirender Geſinnung — zu ſolchen Dingen ſchweigt oder gar ihnen Lob ſpendet und ihre Tadler anfeindet: der, wahrlich! hat keinen Gemeingeiſt. Eben ſo Jener, welcher den Verhandlungen der Regierung, ſo wie der Volksvertreter, und der Richtung ihrer verſchiedenen Parteien keinen aufmerkſamen Blick zuwendet, oder welcher ſich ſcheut, ſein aus redlicher Ueberzeugung fließendes Urtheil über dieſelben,

wie über alle öffentliche Angelegenheiten, auf jede geſetzlich erlaubte Weiſe auszuſprechen, oder gar, ſtatt die Mißbilligung, der er ſich innerlich nicht erwehren kann, zu äußern, ſich zur kriechendſten Schmeichelei und zur ſelbſtwegwerfendſten Anbetung erniedrigt.

Sünden dieſer Art werden keineswegs entſchuldigt, vielmehr noch erſchwert, weil mit einem für die Schwachen verführeriſchen Schleier bedeckt, durch das Vorgeben, man handle ſo vermöge der näheren Pflicht des Gemeindebürgers oder der Gemeindeobrigkeit, oder auch des Deputirten, für das Wohl ihrer Gemeinde oder ihres Wahlbezirks zu ſorgen oder Alles zu vermeiden, was denſelben Nachtheil bringen könnte. Gleichwohl gibt es heut zu Tage faſt keine häufigere Erſcheinung als dieſe. Iſt z. B. von der Wahl eines landſtändiſchen Deputirten die Rede, ſo machen gewiſſenloſe oder ſchwachköpfige Gemeindeobrigkeiten oder ſonſt einflußreiche Bürger die Betrachtung geltend, daß z. B. durch die Wahl eines liberal geſinnten Mannes oder durch die Nichtwählung des Regierungscandidaten die Ungnade des Miniſters auf die Stadt werde herbeigezogen, und dadurch etwa der Verluſt der Garniſon oder einer Behörde oder die Nichtausführung irgend eines für die Gemeinde wohlthätigen Planes werde veranlaßt werden. Der engherzige oder ſchwachſinnige Theil der Bürgerſchaft horcht ſolchen Einflüſterungen, und die für's ganze Land unheilvolle Wahl geht vor ſich. Sind die Wähler blos Dorfgemeinden angehörig, welche der miniſterielle Zorn ſo ſchwer nicht treffen kann, ſo iſt es der Bezirks-Amtmann, deſſen Gunſt oder Ungunſt vielfach auf ihr Wohl und Wehe einwirkt, und deſſen Winke daher auch in der Wahlſache zu reſpectiren, der Dorfſchulze für Pflicht hält oder als ſolche geltend macht. Ja, ſelbſt der Deputirte beſchwichtigt oft bei ſeinen der Geſammtheit nachtheiligen Tendenzen ſein Gewiſſen damit, oder führt als gleißneriſche Rechtfertigung dafür an, daß er allernächſt für das Intereſſe ſeiner unmittelbaren Committenten, d. h. ſeines Wahlbezirkes oder (wenn er z. B. Deputirter des Adels, oder der Kirche, oder einer Univerſität u. ſ. w. iſt) für jenes ſeines Standes oder der Corporation, die ihn geſendet, zu ſorgen, und daher dieſe oder jene — ob auch vom allgemeinen Standpuncte zu mißbilligende — Richtung zu nehmen habe.

Wir ſagen nun: dieſer angebliche Gemeingeiſt, welcher ſich bei Dingen, welche die große Geſammtheit angehen, nur zu Gunſten eines kleineren, in jener als Beſtandtheil enthaltenen Vereines oder Körpers äußert, und zwar zum Nachtheil oder im Widerſpruch mit den rechtmäßigen Intereſſen jener größeren Geſammtheit — dieſer angebliche Gemeingeiſt iſt, ſeiner Weſenheit nach, bloſer und engherziger Egoismus, mithin verwerflich wie dieſer, ja, in ſeinen Wirkungen noch weit verderblicher als der unverhüllte Egoismus der Einzelnen, welchem er übrigens in der Regel blos als heuchleriſche Beſchönigung dient. Da, wo von ſtaatsbürgerlichen Rechten und Intereſſen pflichtgemäß die Rede iſt, müſſen die gemeindebür-

gerlichen, ſo wie jene der einzelnen Stände oder Corporationen zurückſtehen; und wer dieſe letzten zum Nachtheile der erſten in ſolcher durch die Natur der Gegenſtände deutlich bezeichneten Sphäre verfolgt, der iſt eben engherzig und ohne Gemeingeiſt. Er handelt auch dabei — was die Verwerflichkeit ſolches Handelns noch augenſcheinlicher macht — nach einem Principe, welches, wenn allgemein beobachtet, die Geſellſchaft dem Verderben oder der Auflöſung zuführen muß. Dem Egoismus der Einzelnen kann die Autorität der Geſetze und der Verwaltung noch mit Erfolge entgegenwirken, und den Mangel des Gemeingeiſtes wenigſtens einigermaßen durch Nöthigung erſetzen; der Egoismus der Gemeinden oder Corporationen oder Claſſen, woraus die große Staatsgewalt beſteht, dagegen, zumal da, wo dieſelben zugleich die Elemente der geſetzgebenden Gewalt bilden, bringt das Verderbniß in die Geſetzgebung ſelbſt, und gibt, wo die Regierung das Corruptionsſyſtem befolgt, derſelben trotz der Verfaſſung, alle Gewalt ausſchließend in die Hand, oder macht, wo die Regierung die freien Stimmen der Volksvertreter achtet, die Durchführung guter Geſetze ganz unmöglich. Denn nur der Gemeingeiſt vermag die ſich überall entgegenſtehenden Privat- oder particulären Intereſſen unter ſich auszugleichen; und wo er ſchweigt, da iſt ein vereintes kräftiges Streben nach einem Ziele undenkbar. Die heilſamſten Plane der vom Rechte dringendſt geforderten Reform ſcheitern alsdann — wie großentheils ſelbſt in England, ſo lange nicht die unmittelbare Volksſtimme drohend erſchallt — an dem engherzigen Widerſpruche der ihr Standes- oder Corporationsintereſſe dem Geſammtwohle vorziehenden Geſetzgeber, oder es verwandelt ſich — wie in Frankreich — die Oppoſition, die nach ihrem edleren Begriffe das Streben nach Recht und Volkswohl ſein ſollte, in ein erbärmliches Ringen nach Miniſterſtellen oder in ein ſtarres Feſthalten an Provinzial- und anderen particulären Intereſſen; während eine ſervile Mehrheit, von der Gunſt der jeweiligen Gewalthaber ihr eigenes oder ihrer näheren Angehörigen Privatglück erwartend, oder überhaupt der nächſtliegenden materiellen Intereſſen willen aller edleren und weiter reichenden vergeſſend, einem jeden Miniſterium, wie immer es beſchaffen ſei, oder wohin immer es ſteure, mit willenloſer Ergebenheit beiſtimmt. Ob auch in einigen deutſchen Kammern, oder in welchen etwa vorzugsweis, eine oder die andere der hier bemerkten Erſcheinungen vorkomme, darüber können wir das Urtheil jedem die Zeitgeſchichte mit aufmerkſamem Blicke Verfolgenden überlaſſen.

In demſelben oder einem ähnlichen Verhältniſſe, wie die Gemeinde zur Provinz und beide zum Staate, ſteht auch dieſer, wenn er Theil eines Staatenſyſtems iſt, zu dem letzten. Auch in dieſem Verhältniſſe iſt der Particularismus, d. h. der Mangel an Gemeingeiſt, die Hauptquelle des Verderbens. Natürlich und gerecht iſt es zwar, daß jeder einzelne der verbündeten Staaten für ſein eigenes inneres und äußeres Leben die volle Selbſtſtändigkeit, mithin das ungeſchmä-

lerte Recht ſelbſteigener Intereſſen, behaupte, in ſo weit nicht die klar vorliegenden oder mit Beſtimmtheit feſtgeſetzten Bundeszwecke ein gemeinſchaftliches Erſtreben und eine wechſelſeitige Beſchränkung in Anſpruch nehmen: aber innerhalb des dergeſtalt bezeichneten Kreiſes muß, wenn der Bund gedeihen ſoll, jedes Mitglied aufrichtig und treu, mit Sinn und That, der Erſtrebung des gemeinſamen Zieles zugewendet und zu allen den gemeinen Zwecken frommenden Opfern bereit, d. h. alſo von Gemeingeiſte beſeelet ſein. In der Erfahrung jedoch iſt ſolches keineswegs die vorherrſchende Erſcheinung. Der Egoismus, d. h. die Richtung auf den ſelbſteigenen, beſonderen Vortheil, überwiegt in der Regel den Eifer für die gemeine Sache, und während man von deren Früchten den möglichſt größten Theil für ſich ſelbſt in Anſpruch nimmt, wird dahin getrachtet, der gemeinen Laſt, ſich ſo viel immer thunlich, zu entziehen. Schon die Geſchichte der meiſten gemeinen Allianzen oder Coalitionen zeigt dieſes und jene der eigentlichen Staatenvereine nicht minder. Warum anders, als wegen des Mangels an Gemeingeiſt ſind ſo viele Coalitionen erfolglos geblieben, welche früher gegen Ludwig's XIV. herrſchſüchtige Entwürfe und in der neueſten Zeit gegen die franzöſiſche Republik und gegen das Kaiſerreich geſchloſſen wurden? Und daß ausnahmsweiſe endlich diejenige, welche den ſogenannten heiligen Krieg wider Napoleon führte, ſiegreich zum Ziele gelangte, dieſes hatte man, außer der durch die dringendſte Gefahr endlich bewirkten innigeren Vereinigung der Herrſcher, zumal dem Gemeingeiſte der für die Weltbefreiung aufgeſtandenen Völker zu verdanken.

So auch mit den Staatenſyſtemen oder den vielnamigen für bleibend geſchloſſenen Staatenvereinen. Der Particularismus, als die vorherrſchende Tendenz ihrer Glieder, hielt ſie gewöhnlich in Schwäche zurück, oder führte ſie entweder der Auflöſung oder der Unterjochung zu. Der Mangel an Gemeingeiſt war es (der freilich aus hiſtoriſchen Verhältniſſen erklärbare), welcher das deutſche Reich dem Untergange hinwarf; und der Mangel an Gemeingeiſt, d. h. der den Gemeingeiſt mindeſtens zurückdrängende Provinzial- oder Cantongeiſt iſt es, welcher noch die heutige ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft an Erringung jener Kraft, Würde und Wohlfahrt hindert, welche ſie, nach allen ihren andern glücklichen Verhältniſſen ſich anzueignen berufen ſcheint. Entgegen hat dieſelbe Eidgenoſſenſchaft ihren Urſprung, ihre Erhaltung unter ſo vielen gefährlichen Stürmen, und Alles, was ihre Geſchichte ſchmückt und adelt, dem Gemeingeiſte ihrer Stifter und der lange Zeit hindurch deren Geiſte treu gebliebenen, Häupter und Völker zu verdanken. Und eben ſo wäre ohne die Wunderkraft des Gemeingeiſtes der nordamerikaniſche Staatenverein nimmer entſtanden und in ſeiner Herrlichkeit emporgekommen. Die überlegene materielle Kraft des Mutterſtaates würde ihn im Entſtehen erdrückt haben, wenn der erbärmliche, unter uns allzu häufig erſcheinende Geiſt, welcher den particulären oder Privatvortheil dem allgemeinen

vorzieht, alldort geherrſcht hätte. Wo iſt z. B. die europäiſche Stadt, oder wie viele ſind ihrer, welche handeln würden, wie Salem in Maſſachuſets, welcher England die Würde der Provinzhauptſtadt an der Stelle Boſtons und den Sitz aller einträglichen Collegien und Anſtalten antrug, falls ſie von der gemeinen Sache ſich lostrennen würde? Die Gemeinde Salem verſchmähte ſolchen — wiewohl glänzenden — Gewinn, und erklärte die Uebereinſtimmung ihrer Geſinnungen mit jenen Boſtons. Doch, wir irren uns. Viele Gemeinden, auch unter uns, ſind einer ähnlichen, edlen Geſinnung; aber ſie ermangeln der getreuen Organe zu derſelben Aeußerung. Ihre Stimmführer, der eigenen materiellen Intereſſen eingedenk und den angeblichen Eifer für jene der Gemeinde zum Deckmantel ihres perſönlichen Egoismus benutzend, verfälſchen allzu oft die wahre Geſinnung der Geſammtheit oder ihrer Majorität, beladen dadurch dieſe mit der Schmach der Engherzigkeit und vereiteln den Triumph der guten Sache.

Wenn unter den Gliedern des Staatenbundes kein Gemeingeiſt herrſcht, wenn jedes derſelben ſeine Sonderintereſſen, auch wo ſie den allgemeinen widerſprechen, verfolgt; ſo iſt unvermeidlich, daß nicht entweder Anarchie und in deren Folge die Auflöſung des Bundes oder aber Unterjochung der ſchwächeren Glieder durch die ſtärkeren eintrete. Das Letzte wird zumal alsdann geſchehen, wenn einzelne ſchwächere Glieder anfangen, die Vortheile, welche ihnen durch die Gunſt eines ſtärkeren zufließen, oder die Nachtheile, die ſie dadurch vermeiden können, höher zu ſchätzen, als die Wohlfahrt des Ganzen. Alsdann nämlich werden auch die übrigen ſchwachen Mitglieder das gegebene Beiſpiel befolgen zu müſſen glauben; es wird allmälig ein Wetteifer an Servilität eintreten, und die allgemeine Unterwerfung unter den Willen des Stärkeren das Ende ſein; während, wenn der Gemeingeiſt alle Mitglieder oder auch nur einen Theil derſelben beſeelt hätte, ſie durch ihre vereinte Kraft ſtark genug gegen alle Unterjochungsverſuche von innen wie von außen geweſen wären.

Auch das würde — um es mit dem mildeſten Namen zu nennen — Particularismus und Mangel an Gemeingeiſt ſein, wenn eine Regierung oder eine Anzahl unter ſich verbündeter Regierungen ihr — nämlich der regierenden Perſonen oder ihrer Familien wahres oder vermeintes — Sonderintereſſe oder auch jenes einer Volksclaſſe, z. B. des Adels, jenem des Volks in ſeiner Geſammtheit oder der Nation entgegenſetzend, den billigen und gerechten Forderungen der Letzten widerſtrebte. So thaten es die ariſtokratiſchen Schweizer-Regierungen, jene von Bern ihnen allen voran; und zur wohlverdienten Strafe dafür ward die Eidgenoſſenſchaft eine Beute Frankreichs. Der wahre Gemeingeiſt, und welcher den Regierungen nicht minder wohl anſteht, als den Regierten, iſt nur der nationale, d. h. der den Nationalwünſchen befreundete und kein Sonderintereſſe anders als im Einklange mit dem nationalen verfolgende.

Unter den — wahren oder vermeinten — Particularintereſſen,

in welchen ſo leicht der Gemeingeiſt untergeht, iſt auch das kirchliche von Bedeutung. Wer mit fanatiſchem Eifer einen beſondern Glauben zur Alleinherrſchaft zu bringen ſtrebt, und von mehreren in demſelben Staate neben einander und mit gleichem Rechte beſtehenden Kirchen die eine zu unterdrücken ſucht zu Gunſten der andern, und zu dieſem Zwecke etwa die erſte anfeindet, ſchmäht, läſtert und alle Genoſſen oder Freunde derſelben ohne Unterlaß verunglimpft, verdächtigt, hohnneckt, auf ſolche Art die Brandfackel der Zwietracht in die Mitte einer — vielleicht ohnehin ſchon in ſich zerriſſenen und darum an Hoffnungen verarmten — Nation ſchleudert: wahrlich, der hat keinen Gemeingeiſt; er iſt ein Engherziger, ein von Hochmuth Aufgeblaſener, ein des Namens Bürger oder Mitbürger Unwürdiger.

Welches ſind wohl die nächſtliegenden Mittel, den ſo unendlich wichtigen und wohlthätigen Gemeingeiſt einem Volke einzuflößen, oder ihn unter ſeinen Gliedern zu nähren, zu ſtärken, zur möglichſt allgemeinen Herrſchaft zu bringen? — Hierauf iſt die Antwort nahe liegend und leicht. Alles, was überhaupt den Verſtand der Bürger aufklären, ihr Gemüth veredeln kann, macht ſie empfänglich für dieſe wie für jede andere Bürgertugend. In dieſem Sinne alſo werde die Nationalerziehung geregelt. Sodann befördere man überhaupt die allgemeine Wohlfahrt, damit das Vaterland ſeinen Kindern theuer werde, und mache die Bürger bekannt mit den öffentlichen Angelegenheiten, damit ſie Intereſſe daran nehmen, gewähre ihnen aber auch jenen Einfluß auf derſelben Entſcheidung, welchen ſie, je nach ihrer Bildungsſtufe und nach dem Zuſammenhange aller Verhältniſſe, gefahrlos darauf auszuüben befähigt ſind. Publicität alſo ſei das Princip für alle Verhandlungen der die Geſammtheit oder irgend ein öffentliches Intereſſe berührenden Geſchäfte; Freiheit der Rede und Schrift (beſchränkt blos durch vernünftige Repreſſivgeſetze) das für die gegenſeitige Gedankenmittheilung, und endlich politiſche Freiheit oder politiſches Recht, in einem eben jener Bildungsſtufe entſprechenden Maße allen Volksclaſſen gewährt, das der Verfaſſung.

Doch über dieſe Mittel iſt nicht viel Redens nöthig. Man kennt ſie wohl überall, aber nicht überall wendet man ſie an, weil man auch nicht überall dasjenige will, was ſie bewirken ſollen. Es gibt ſogar eine Partei, welcher der Gemeingeiſt zuwider iſt, ja gefährlich ſcheint. Blinder Gehorſam, willenloſe Ergebung und demuthsvolle Anbetung ſind ihr lieber. Rotteck.

Gemeinheitstheilungen (Auseinanderſetzungen, Separationen, Abſonderungen). — Unter Gemeinheitstheilungen im weiteren Sinne verſteht man verſchiedene Arten von Auseinanderſetzungen über ſolche dingliche Rechtsverhältniſſe, deren Hauptcharakter nur darin übereinſtimmt, daß ſie ſämmtlich auf gemeinſchaftlicher Benutzung eines Grundſtückes beruhen und in der Regel

nicht ſchon nach gemeinrechtlichen Grundſätzen auflöslich ſind. Die Fundamente ſolcher Gemeinſchaften liegen meiſt tief in den altgermaniſchen Eigenthumsverhältniſſen, und ſind, wenn gleich durch die praktiſche Einwirkung des römiſchen Rechtes weniger berührt, doch nicht ſelten theils durch Verlöſchen der urſprünglichen Erkennungsmerkmale, theils durch Sorgloſigkeit, theils durch veränderte Induſtrie, und endlich durch Anmaßung ſehr verwickelt geworden.

Die Gemeinſchaften nämlich, welche den Gegenſtand der Gemeinheitstheilungen bilden, beziehen ſich in vorzüglichem Maße auf die Weidenutzung; außerdem aber auch auf die Nutzung des Bodens durch Holzwuchs, Haidhieb, und endlich auch wohl durch Gewinnung von Urproducten der Erde, als Metallen, Salz, Steinen, Kohlen, Torf, Mergel, Lehm u. ſ. w. Der Rechtstitel aber, auf welchem die Befugniß zu ſolcher gemeinſchaftlichen Nutzung beruhet, kann ſowohl das Eigenthum ſein, ſo daß jene Befugniß als ein reiner Ausfluß des letzten erſcheint, als die Dienſtbarkeit, oder die Nutzungsberechtigung auf einem fremden Grundſtücke; ja, es iſt in vielen Fällen wohl kaum mit Gewißheit zu ermitteln, aus welchem urſprünglichen Rechtsverhältniſſe jene Befugniß hervorgeht, indem bald dasjenige, was anfänglich Eigenthum oder Miteigenthum geweſen iſt, ſpäterhin mehr die Form einer bloſen Dienſtbarkeit angenommen hat, oder umgekehrt, bald aber auch die noch wahrnehmbaren Merkmale mit gleichem Gewichte oder nur mit gleicher Unſicherheit auf den einen, wie auf den anderen Rechtstitel ſchließen laſſen. Dieſe Rückſichten machen es nothwendig, in der Geſetzgebung über Gemeinheitstheilungen Eigenthum und Dienſtbarkeiten zuſammenzufaſſen, ſo daß alſo eben ſowohl Verhältniſſe zwiſchen Miteigenthümern als zwiſchen Eigenthümern und Dienſtbarkeitsberechtigten Gegenſtand der Theilung werden können. So nothwendig auch eine ſolche Verbindung beſonders für die praktiſche Ausführung der Theilungen iſt, ſo werden doch für die wiſſenſchaftliche Seite der Sache dadurch beſondere Schwierigkeiten herbeigeführt, indem die allgemeinen Begriffsbeſtimmungen ſich lediglich im Kreiſe derjenigen Merkmale zu halten haben, welche beiden Rechtstiteln gemeinſchaftlich ſind, wobei alſo die Grenzlinien nichts weniger als ſcharf bezeichnet erſcheinen können. Auch iſt das Bedürfniß und deſſen Befriedigung hier mehr, als in irgend einem anderen Theile der praktiſchen Staatskunſt der Wiſſenſchaft vorangeeilt, und für die ſyſtematiſche Bearbeitung der zuſammentretenden Rechtsprincipien noch Vieles zu thun übrig. Indeß muß, wie ſchwankend und unſicher auch mitunter die Grenzlinien ſein oder doch erſcheinen mögen, der Unterſchied der Rechtsverhältniſſe, je nachdem nämlich Eigenthum oder Servitut die Baſis bilden, nicht blos theoretiſch feſtgehalten, ſondern auch bei der Geſetzgebung durchgeführt werden, indem mit Aufgebung deſſelben jeder rechtliche Leitfaden wegfällt und nur noch Ermeſſen, Gutdünken oder Willkür über Recht und Eigenthum zu entſcheiden haben.

Die Gemeinheitstheilungen ſind in ſo fern den Ablöſungen

an die Seite zu ſetzen, als ſie gleich dieſen zum weſentlichen Zwecke haben, den Boden von den die Induſtrie hemmenden Feſſeln zu befreien, eine unbeſchränktere und alſo vortheilhaftere Benutzung deſſelben möglich zu machen und auch wohl der Anmaßung oder gefährlichen Rechtserweiterung ein Ziel zu ſetzen. Sie unterſcheiden ſich aber von den Ablöſungen dadurch, daß ſie regelmäßig kein Rechtsverhältniß zum Gegenſtande haben, welches den einen Theil zum Geben oder Thun verpflichtete, wenn gleich dieſe Regel nicht ohne Ausnahme iſt *). Bei dieſer nahen Verwandtſchaft der Materien fallen daher die Ablöſungen nicht ſelten mit den Gemeinheitstheilungen zuſammen, indem die Veränderungen in der landwirthſchaftlichen Einrichtung, welche die nothwendige oder doch wünſchenswerthe Folge der einen Operation ſind, ſehr oft auch das Vollenden der anderen vorausſetzen, oder doch ohne dieſelbe nicht in ihre volle Wirkung eintreten können. So hat auch die Geſetzgebung des Königreichs Sachſen in dem Geſetze vom 17. März 1832 Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen zuſammengefaßt.

Die Gemeinheitstheilungen zerfallen, ſo fern man zunächſt die dabei betheiligten Rechtsſubjecte in's Auge faßt, in zwei Hauptarten: in Generalabtheilungen und Specialabtheilungen. Die Gemeinſchaftlichkeit der Benutzung kann nämlich bei demſelben Grundſtücke in verſchiedenen Beziehungen oder Abſtufungen Statt finden. Zuerſt iſt ein ſolches Verhältniß denkbar zwiſchen mehreren Individuen, welche gerade in Beziehung auf jene Gemeinſchaft in einem corporationsähnlichen Verbande ſtehen, dabei ſämmtlich zu — der Gattung nach — gleichem Genuſſe berechtigt ſind, und nur als gemeinſchaftliches Ganzes eine ſelbſtſtändige Ausübung ihrer Nutzungsrechte in Anſpruch nehmen können. So erſcheinen diejenigen Mitglieder einer Gemeinde, welche eine Waldung, einen Weideanger, einen Torfſtich oder irgend ein anderes Grundſtück kraft des Privateigenthums **), jedoch gemeinſchaftlich, wenn auch zu beſtimmten Antheilen zu benutzen haben, durch ſolche Verbindung als Gemein=

---

*) So iſt z. B. der Waldeigenthümer dem Holzberechtigten gegenüber gewöhnlich nicht nur verpflichtet, dieſem das nach Bedürfniß erforderliche oder rechtlich feſtſtehende Holzquantum zu geben, ſondern auch den Ertrag des Waldes und die nachhaltige Befriedigung des Berechtigten durch angemeſſene Forſtcultur zu ſichern. In vielen Fällen läßt ſich dieſes Verhältniß nur dadurch erklären, daß der Berechtigte urſprünglich Eigenthümer oder doch Miteigenthümer der Waldung geweſen, daß es aber ſpäterhin dem jetzigen Beſitzer gelungen iſt, ſich allmälig nicht nur die ausſchließliche Bewirthſchaftung, ſondern auch das Eigenthum des gemeinſchaftlichen Grundſtückes anzumaßen und den Miteigenthümer zum Servitutberechtigten zu machen. Beſonders da, wo Gemeinden Holzberechtigte ſind, das Eigenthum der Waldung aber einem größeren Gute oder dem Domanium zuſteht, läßt ſich jener Urſprung oft noch mit hiſtoriſcher Gewißheit nachweiſen. — Eben ſo kommt das Weiderecht mit dem Rechte zum Hirtenſtabe oder mit der Stabpflichtigkeit verbunden vor.

**) Wohl zu unterſcheiden von dem wirklichen Gemeindegute, deſſen Eigenthum der Gemeinde, als moraliſcher Perſon, zuſteht.

heit im techniſchen Sinne. Wie genau überhaupt der Begriff einer Gemeinheit von dem einer Gemeinde ſich rechtlich unterſcheidet, ſo darf doch nicht außer Acht gelaſſen werden, daß er in ſeiner eigentlichen Bedeutung auf denſelben gegründet iſt, und ohne Benutzung dieſes Begriffes in ſeiner Conſtruction nicht wohl aufgefaßt werden kann. Es iſt nämlich wohl nicht zu bezweifeln, daß urſprünglich die Mitglieder der Gemeinde, als ſolche und allein, zugleich die Feldmarksgenoſſen, die Weideberechtigten, die Holzberechtigten, die Eigenthümer des gemeinſchaftlichen Bodens (Almende) waren, d. h. da, wo Berechtigungen oder Grundbeſitzungen der Art überhaupt beſtanden. Durch Aufnahme Fremder in die Gemeinde, durch Erwerbung von Feldmarksgrundſtücken durch Auswärtige (Forenſen), durch Nichtgebrauch der Befugniſſe, durch Verleihungen, auch wohl durch Mißbrauch oder Anmaßung haben ſich jedoch im Laufe der Zeit die Verhältniſſe dahin geändert, daß nur ſehr ſelten noch der Fall eintritt, wo die verſchiedenen durch die Gemeinde, durch die Feldmark, durch die Weideberechtigung, durch die Waldnutzung u. ſ. w. gebildeten Verbindungen immer genau dieſelben Individuen umfaſſen. Noch immer iſt bei allen Gemeinſchaften dieſer Art der Gemeindeverband als Baſis zu erkennen und wird deshalb auch eben ſo zweckmäßig wie nothwendig als Kriterium beibehalten; indeß iſt immer die Unterſuchung von Wichtigkeit, ob und in welchen Beziehungen der Gemeinheitsverband über die Grenzen des Gemeindeverbandes hinausgreift (wie z. B. ſehr häufig beim Feldmarksverbande) oder dieſelben nicht erreicht.

Die Benutzung eines gemeinſchaftlichen Grundſtückes oder Realrechtes lediglich in der Mitte und durch die Mitglieder einer Gemeinheit iſt nun aber nur die einfachſte Form des Verhältniſſes, und bei Weitem nicht die häufigſte. Die nächſte Art des zuſammengeſetzten Verhältniſſes findet da Statt, wo verſchiedene Gemeinheiten in der Benutzung deſſelben Grundſtückes concurriren. Dies kann theils auf die Weiſe der Fall ſein, daß ſie beide zu gleichartiger Benutzung berechtigt ſind, theils aber auch dergeſtalt, daß die eine Gemeinheit die regelmäßig im Eigenthume liegenden Nutzungsbefugniſſe, die andere aber nur beſtimmte Dienſtbarkeitsrechte in Anſpruch zu nehmen hat. So können alſo Mitglieder verſchiedener Gemeinden ein gemeinſchaftliches Weideterrain beſitzen und zur Weide benutzen, es können aber auch die Mitglieder der einen Gemeinde Eigenthümer (zumal Feldmarksgenoſſen), die der anderen aber zur Hut berechtigt ſein; ja es iſt ſogar der Fall denkbar, daß in derſelben Gemeinde die Feldmarksgenoſſen auf der einen Seite, und die auf der Feldmark zur Weide berechtigten Mitglieder auf der anderen Seite im Gemeinheitsverbande ſich befinden. Nach dieſer allerdings in der Sache ſelbſt liegenden Verſchiedenheit nennt man Specialtheilungen ſolche, die unter den Mitgliedern einer Gemeinheit, und Generaltheilungen ſolche, die unter verſchiedenen Gemeinheiten Statt finden und bei denen alſo ganze Gemeinheiten als

Theilungsintereſſenten auftreten. Rechtliche und praktiſche Rückſichten machen indeß noch die Anomalie nothwendig, daß man größere ſelbſtſtändige Güter (Domänen, Ritterſitze und andere nicht zu den Reiheſtellen gehörende Landwirthſchaften) den Gemeinheiten gleichſtellt und die Abſonderung der erſten durch eine Generaltheilung geſtattet. Der Rechtsgrund dieſer Erweiterung des urſprünglichen Begriffes liegt darin, daß ſolche größere Güter auch in Beziehung auf das gemeinſchaftliche Grundſtück gewöhnlich ein ſelbſtſtändiges, in der Ausübung von der Zuziehung der Gemeinheitsgenoſſen unabhängiges Benutzungsrecht haben (z. B. das Recht des Hirtenſtabes, der eigenen Forſtbewirthſchaftung); praktiſch wird dieſelbe aber dadurch veranlaßt, daß bei der Eigenthümlichkeit der Wirthſchaftseinrichtung auf größeren Gütern wohl deren Abſonderung von dem Complexe der kleineren Haushaltungen wünſchenswerth, ja nothwendig ſein mag, daß dagegen die gemeinſchaftliche Benutzung unter dieſen kleineren Grundbeſitzern ſelbſt ſehr oft mit Vortheil fortbeſteht.

Eine zweite, in der bisherigen deutſchen Particulargeſetzgebung jedoch weniger ſcharf hervortretende Verſchiedenheit der Auseinanderſetzungen zeigt ſich in Beziehung auf den Rechtstitel, auf welchem die dabei in Frage kommenden Anſprüche beruhen. Sind nämlich alle Intereſſenten der Theilung Miteigenthümer des gemeinſchaftlichen Gegenſtandes, ſo nennt man das Verfahren eine Gemeinheitstheilung im engeren Sinne; wird aber eine Befreiung des Grundeigenthumes von den darauf haftenden Dienſtbarkeiten, mithin eine Abfindung der Realberechtigten bezweckt, und treten alſo auf der einen Seite Eigenthümer, ihnen gegenüber aber Inhaber von Dienſtbarkeiten als Intereſſenten auf, ſo iſt das Geſchäft eine Separation oder Abſonderung. Die oben entwickelten Umſtände machen es allerdings oft ſchwierig, dieſen Unterſchied bei der Ausführung ſcharf feſtzuhalten, die Theorie muß ihn aber als richtig und nothwendig anerkennen.

Die Verſchiedenheit der möglichen Benutzungsarten läßt endlich eine eben ſo mannigfaltige Combination der Rechtsverhältniſſe zu, und es leuchtet ein, daß die Geſetzgebung alle jene Zuſammenſetzungen, oder doch diejenigen, welche muthmaßlich vorkommen werden, zu berückſichtigen hat. Das Weiderecht kann Grundlage ſowohl der wirklichen Theilung ſein, ſo fern die Weide von zwei oder mehreren Berechtigten auf einem gemeinſchaftlichen Grundſtücke ausgeübt wird, als der Separation, wenn der Dienſtbarkeitsberechtigte von dem Grundſtücke abgefunden werden ſoll; und auch hier treten wieder verſchiedene Rückſichten ein, je nachdem das Weiderecht auf Ackerboden (Stoppelhut), auf Wieſen, auf Aengern oder endlich auf Forſtgrunde ausgeübt wird. In ähnlicher Mannigfaltigkeit bieten die Berechtigungen zum Bau- oder Brennholze, zur Maſt, zur Gewinnung von Urproducten der Erde oder zu ſonſtiger Benutzung des Bodens die Veranlaſſung wie die Grundlage von Gemeinheitstheilungen dar, ſei es

durch gleichartige Anſprüche und nach gleichen Rechtstiteln, oder dergeſtalt, daß auf der einen Seite Berechtigte und auf der anderen Verpflichtete erſcheinen. Die Geſetzgebung hat alle dieſe verſchiedenen Combinationen nach den Eigenthümlichkeiten der dabei zuſammentreffenden Rechtsverhältniſſe zu berückſichtigen.

Die Umſtände, welche das Bedürfniß von Gemeinheitstheilungen fühlbar gemacht und zu einer umfaſſenden Geſetzgebung die Veranlaſſung dargeboten haben, liegen überhaupt in dem mit dem Steigen der Cultur immer mehr einleuchtenden Erfahrungsſatze, daß die Aufhebung aller derjenigen Hinderniſſe, welche der freien Benutzung des Bodens entgegenſtehen, mögen dieſelben nun lediglich in der Gemeinſchaft mehrerer Miteigenthümer oder Mitberechtigter, oder in der Belaſtung des Eigenthums durch Dienſtbarkeiten beruhen, den Ertrag des Bodens nothwendig heben muß. Eine beſondere Bedeutung hat aber dieſe Rückſicht durch die Fortſchritte des Land- und Forſtwiſſenſchaft in neuerer Zeit und die dadurch veränderten oder daraus hervorgehenden neuen Bedürfniſſe erhalten. In Beziehung auf die erſte ſind durch die Ausbreitung und Verbeſſerung der Schafzucht für den Landwirth erweiterte Bedürfniſſe entſtanden, welche nicht ſelten auch ſchon eine Erweiterung der Befugniſſe des Hutberechtigten durch Anmaßung zum Nachtheile des Grundbeſitzers, oder auch des einen Miteigenthümers oder Mitberechtigten zum Nachtheile des anderen zur Folge gehabt haben*), ſo daß der jetzige Rechtszuſtand für den einen Theil drückend geworden iſt und dennoch dem anderen nicht genügt. Einführung der Stallfütterung und damit in Verbindung ſtehende Vermehrung des Anbaues von Futterkräutern ſind ebenfalls ohne eine freiere Benutzung des Bodens in vielen Fällen gar nicht ausführbar. Sodann ſind auf der anderen Seite durch die verbeſſerte Waldcultur und deren Vorbedingung, die größeren Schonungen, die Bedürfniſſe der zur Holzweide Berechtigten zum Theil ſehr in Gefahr gekommen, und hier iſt eine Sicherſtellung der Letzten gegen den Eigenthümer erforderlich. Nur Gemeinheitstheilungen werden in allen dieſen Fällen den Zweck ſicher erreichen.

Es ſcheint eine Folge dieſer Verhältniſſe zu ſein, daß Gemeinheitstheilungen zuerſt in denjenigen Gegenden vorkommen, in welchen theils der Ackerbau und die Viehzucht, theils die einzelnen Zweige der letzten unter ſich (beſonders Rindviehzucht und Schafzucht) im Laufe der Zeit am Meiſten in Conflict gerathen ſind. Die erſten Spuren von Gemeinheitstheilungen finden wir in Dänemark, von wo ſie ſchon im erſten Viertheile des vorigen Jahrhunderts nach Holſtein und Mecklenburg ſich erſtreckten, und ſpäterhin im Lüneburgiſchen Theile des

---

*) Beſonders in ſo fern das Schaf, vermöge der eigenthümlichen Structur ſeiner Freßorgane, die Weide ſchärfer abnutzt, als irgend eine andere Viehart.

damaligen Kurfürſtenthums, jetzigen Königreichs Hannover zuerſt eine ſyſtematiſche Geſetzgebung hervorriefen. Dann folgte Preußen nach, und auch noch in neueren Zeiten ſcheint die Verbreitung der Idee dieſem von Norden nach Süden gehenden Zuge im Weſentlichen treu zu bleiben.

Man hat in Beziehung auf die rechtliche Zuläſſigkeit der Gemeinheitstheilungen die Frage aufgeworfen: ob der Einzelne, welcher bisher ein, wenn auch durch die Mitbenutzung der übrigen Intereſſenten beſchränktes, Recht auf den Genuß des ganzen Gegenſtandes hatte, wider ſeinen Willen (alſo durch den Beſchluß der Majorität) gezwungen werden dürfe, ſtatt jenes Rechtes auf das Ganze mit einem Aequivalente ſich abfinden zu laſſen, welches unter Umſtänden ihm denjenigen Nutzen, welchen er in der Gemeinſchaft hatte, nicht erſetze? Praktiſch wichtig wird dieſes Bedenken allerdings in denjenigen Gegenden, wo natürliche und unheilbare oder doch ſchwer zu beſiegende Dürftigkeit des Bodens die angemeſſene Benutzung deſſelben zum Ackerbau oder überhaupt nur in kleinen Abtheilungen unmöglich macht, wie dies beſonders in denjenigen ſandigen Ebenen, deren das nördliche Deutſchland ſo viele enthält, theilweiſe aber auch bei Waldtheilungen der Fall iſt. Allein wenn dieſe praktiſche Rückſicht auch ſehr zur Vorſicht auffordert, ſo kann ſie doch auf das Rechtsprincip keinen Einfluß haben. Man würde ſich vergebens bemühen, aus allgemeinen vernunftrechtlichen Grundſätzen beweiſen zu wollen, daß irgend eine Gemeinſchaft in der Welt ewig dauern müſſe, vielmehr iſt die Auflösbarkeit derſelben bei allen politiſchen wie bürgerlichen Einrichtungen ein ſo nothwendiges Bedürfniß, daß wir ohne ſie das Grundprincip der letzten, Selbſtſtändigkeit der Perſon, aufopfern müßten. In allen geſellſchaftlichen und geſellſchaftsähnlichen Verbindungen aber kann vernünftiger Weiſe nicht der Wille des Einzelnen (alſo auch nicht das Veto deſſelben), ſondern nur der der Majorität entſcheiden, und dieſem Grundſatze müſſen wir daher auch bei Gemeinheitstheilungen treu bleiben. Daß oft der Einzelne, wenn die Gemeinſchaft aufgehoben iſt, von ſeinem Antheile am Geſellſchaftsvermögen nicht mehr den Nutzen zieht, welchen ihm daſſelbe in der Gemeinſchaft gewährte, iſt eine Erfahrung, welche wir nicht bei Gemeinheitstheilungen allein machen, dabei aber eine unvermeidliche Folge, welche wir anerkennen müſſen, wenn wir das Princip der Auflösbarkeit überhaupt ſtatuiren.

Nach welchen Grundſätzen die Gemeinheitstheilungen zu bewerkſtelligen ſeien, darüber läßt ſich im Allgemeinen freilich nichts Genaueres beſtimmen, indeß werden doch folgende leitende Principien in allen Fällen als richtig und feſtſtehend anerkannt werden müſſen:

1) Es iſt der Rechtszuſtand, ſo weit ſich derſelbe nur irgend ermitteln läßt, zum Grunde zu legen, und zu aushelfenden Maßregeln (Beſtimmung des Rechtsumfanges nach dem Bedürfniſſe, nach der natürlichen Ausdehnung der Wirthſchaften, nach dem Beſitzſtande aus längeren oder kürzeren Zeiträumen) nicht anders zu ſchreiten, als wenn

jene Ausmittelung unmöglich iſt oder von den Intereſſenten ſelbſt nicht vorgezogen wird. Hauptſächlich iſt von dem wirklichen Rechtszuſtande ſorgfältig Alles zu trennen, was lediglich auf Anmaßung beruhet, und zu vermeiden, daß durch die Theilung ein baarer Mißbrauch zum Rechte erhoben und verewigt werde.

2) Die Theilung iſt ſo einzurichten, daß der Hauptzweck, Befreiung der Bodencultur und Bodenbenutzung, im höchſtmöglichen Grade erreicht werde, und daß jeder Intereſſent nicht nur eine ſeinem bisherigen Rechte entſprechende Entſchädigung erhalte, ſondern daß ſolche Entſchädigung, ſo weit es nur irgend möglich iſt, ihm auch den Nutzen gewähre, welchen er vorhin durch das Recht hatte, daß ſie ihm alſo das letzte erſetze. Damit ſteht dann auch in Verbindung,

3) daß alle Intereſſenten regelmäßig durch Grund und Boden abgefunden werden, und daß die Abfindung durch Capital oder Rente nur als aushelfendes Mittel, nur zur Ausgleichung kleiner Differenzen eintreten darf.

4) So vortheilhaft und wünſchenswerth in der Regel alle Generaltheilungen ſein werden, ſo ſehr iſt Vorſicht in Beziehung auf Specialtheilungen zu empfehlen. Die Zerſtückelung und Vertheilung eines Grundſtückes, welches ſeiner Natur nach nur in ſeiner Geſammtheit allen einzelnen Intereſſenten den höchſten Nutzen gewährt, unter viele kleine landwirthſchaftliche Haushaltungen muß nämlich die nachtheilige Folge haben, daß nach der Theilung der Vortheil jedes Intereſſenten, mithin auch die Summe des Nutzungswerthes der einzelnen Theilſtücke ſich vermindert; ein Fall, welcher in Beziehung auf den Rechtspunct ſchon oben im Allgemeinen berührt wurde. Die Geſetzgebung, wenn ſie dieſe und ähnliche Bedenklichkeiten in's Auge faßt, wird ſich freilich von einer durchaus verwerflichen Bevormundung des natürlich freien Willens der Gemeinheitsgenoſſen aus Gründen des unſeligen, der Willkür Thüre und Thore öffnenden, den Rechtszuſtand aufhebenden und alle Selbſtſtändigkeit zerſtörenden Wohlfahrts= oder Beglückungsſyſtems fern halten müſſen, jedoch auch innerhalb der ihr durch das Vernunftgeſetz vorgeſchriebenen Schranken den Forderungen der Politik huldigen, wenn ſie Specialtheilungen da, wo dieſe bedenklich erſcheinen, weniger befördert, als Generaltheilungen. Ja, der Staatsgewalt muß ſogar (natürlich unter Hinzufügung der nothwendigen Grenzen) die Befugniß vorbehalten bleiben, Specialtheilungen ganz zu verhindern, wo die Ausführung derſelben mit Gewißheit oder doch mit hoher Wahrſcheinlichkeit ein bedeutendes gemeinſchädliches Uebel vorherſehen läßt *).

5) Endlich iſt von großer Wichtigkeit die Frage, welchen Be=

---

*) Wie z. B. in dem Falle, wo große Waldflächen im Privateigenthume von Gemeinden ſind, und durch deren Zerſtückelung und Abholzung ein allgemeiner Holzmangel herbeigeführt werden könnte.

hörden die Leitung der Gemeinheitstheilungen anvertraut und welcher Geſchäftsgang dabei beobachtet werden ſoll? In den meiſten deutſchen Staaten, welche Gemeinheitstheilungsordnungen haben, ſind die dadurch herbeigeführten Geſchäfte beſonders ernannten, mit den nöthigen techniſchen Kenntniſſen ausgerüſteten Behörden überwieſen, und bei der Eigenthümlichkeit ihrer Natur ſcheint auch in der That kaum ein anderer Ausweg übrig zu bleiben, da die ſonſt wohl dazu geeigneten Adminiſtrativbehörden dem bei den Theilungen ſo vielfach intereſſirten Domanialintereſſe gewöhnlich zu nahe ſtehen, als daß von ihnen die durchaus nöthige Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erwartet werden könnte, die Gerichte aber zuvor mit einem eigenen techniſchen Apparate von Mitgliedern und Hülfsbeamten verſehen werden müßten, was in mancher Hinſicht mit ihrem Weſen und ihrer Stellung nicht gut zu vereinigen ſein möchte. Auf der anderen Seite liegt eine große und, wie es ſcheint, kaum ganz zu beſeitigende Gefahr darin, daß, wie man auch durch Vorſicht im Geſetze für den Rechtsſchutz ſorgen möge, doch ganz unvermeidlich manche beim Theilungsgeſchäfte vorkommende Streitfragen dem gewöhnlichen Richterſpruche entzogen und den techniſchen Behörden allein überlaſſen werden müſſen. Die Natur des conſtitutionellen Staates, deſſen oberſter Zweck der Rechtsſchutz iſt, ergibt daher folgende ſtrenge Forderungen: a) Die Theilungsbehörden müſſen in ihrem Wirkungskreiſe völlig unabhängig von jeder, auch der oberſten Adminiſtrativgewalt des Staates geſtellt werden; b) ſie müſſen mindeſtens zur Hälfte aus Rechtskundigen beſtehen, welche die Qualificationen zum Richteramte erworben haben; c) jede Streitfrage, welche überhaupt nach feſtſtehenden geſetzlichen Normen, und nicht nach Grundſätzen der landwirthſchaftlichen oder nationalökonomiſchen Technik entſchieden werden muß, mag nun die Norm aus der Theilungsordnung ſelbſt, oder aus anderen Geſetzen zu ſuchen ſein, gehört ausſchließlich vor die ordentlichen Gerichte; d) bei den der Theilung ſelbſt vorhergehenden Verhandlungen und überhaupt bei dem ganzen Geſchäfte iſt den Intereſſenten die freieſte Vertheidigung geſtattet, und jede willkürliche Beſchränkung derſelben durch die Behörden unzuläſſig *).

---

*) Gerade in dieſem Puncte ſind die meiſten der bis jetzt erſchienenen Gemeinheitstheilungsordnungen noch ſehr mangelhaft. Nach der mit dem Syſteme des Viel- und Alleinregierens engverbundenen Anſicht unſerer älteren und neueren Staatskünſtler hat man namentlich den Intereſſenten gewöhnlich verboten, ſich des Beiſtandes von Advocaten bei Theilungsverhandlungen zu bedienen. Wir wollen hier nicht die Ungerechtigkeit und Beſchimpfung rügen, welche für einen im Staate höchſt wichtigen Stand in ſolcher Ausſchließung liegt, ſondern nur darauf hinweiſen, daß, wenn man Rechtsbeiſtände in Sachen für nöthig hält, wo völlig unabhängige Gerichte nach unwandelbaren und jedem Kundigen bekannten Geſetzen erkennen, dieſes Bedürfniß da noch ungleich dringender wird, wo die Normen viel allgemeiner und ſchwankender ſind, die Geſetzgebungskunſt ſelbſt noch nicht zu einem hohen Grade von Klarheit und Vollſtändigkeit gelangt iſt, und die

Die ausführlichſten deutſchen Geſetze über Gemeinheitstheilungen oder ſogenannte Gemeinheitstheilungsordnungen beſtehen in Hannover (für das Fürſtenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802, für das Fürſtenthum Osnabrück vom 25. Juni 1822, für die Fürſtenthümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen, mit Ausſchluß des Harzes, vom 30. April 1824, für die Grafſchaften Hoya und Diepholz vom 30. April 1824, für das Hildesheimiſche vom 30. April 1824, für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 26. Juli 1825, von denen indeß die ſpäteren — mit Ausnahme des Osnabrückſchen Geſetzes — größtentheils und faſt wörtlich mit der älteren von 1802 übereinſtimmen), ferner in Preußen (vom 7. Juni 1821), im Königreiche Sachſen (Geſetz über Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832) und in Braunſchweig (vom 20. Decbr. 1834).

Steinacker.

Gemeinnützige Anordnungen, beſonders die des deutſchen Bundes, Petitionen und Anträge für ſie und jura singulorum. Die deutſche Bundesacte beſtimmt im Artikel 6: „Wo es auf Abfaſſung und Abänderung von Grundgeſetzen des „Bundes, auf Beſchlüſſe, welche die Bundesacte ſelbſt betreffen, auf „organiſche Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anord„nungen ſonſtiger Art ankommt, bildet ſich die Verſammlung zu „einem Plenum ꝛc.“ Der Artikel 7 ſetzt weiter feſt: „Wo es aber „auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf organiſche Bun„deseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegen„heiten ankommt, kann, weder in der engern Verſammlung, noch im „Pleno ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.“ Die Wiener Schlußacte fügt in dem Artikel 12 den nur im Pleno zu entſcheidenden Gegenſtänden noch Friedensſchlüſſe und Kriegserklärungen und die Aufnahme neuer Mitglieder hinzu. In dem Artikel 13 vermehrt ſie auch die nur durch Stimmeneinhelligkeit zu entſcheidenden Gegenſtände durch die Aufnahme neuer Mitglieder, und im Artikel 6 und 16 durch drei andere Fälle. Ueber die jura singulorum beſtimmt der Art. 15: „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in „ihrer vertragsmäßigen Einheit, ſondern als einzelne ſelbſtſtändige und „unabhängige Staaten erſcheinen, folglich jura singulorum obwal„ten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine beſondere, nicht in den „gemeinſamen Verpflichtungen Aller begriffene Leiſtung oder Verwilli„gung für den Bund zugemuthet werden ſollte, kann ohne freie Zu„ſtimmung ſämmtlicher Betheiligten kein dieſelben verbindender Beſchluß „gefaßt werden.“ Außerdem fordert der Artikel 64 für die gemein-

---

Rechte der Staatsgenoſſen von Behörden regulirt und feſtgeſtellt werden ſollen, denen es zum Theil an Rechtskenntniß fehlt, und welche daneben nach der bisher gewöhnlichen Organiſation noch von der oberſten Staatsgewalt abhängig ſind.

nützigen Anordnungen allgemeine freiwillige Uebereinkunft aller Bundesglieder.

Gemeinnützige Anordnungen im Allgemeinen ſind in einer Geſellſchaft alle diejenigen, welche, ohne in bloſer Vollziehung der vorhandenen Geſetze zu beſtehen, das gemeinſame Wohl der Geſellſchaftsglieder bezwecken, wie z. B. Anordnungen für Sicherung der Verfaſſung, für gleiches Maß und Gewicht, für gute Juſtiz, für Erziehungsanſtalten, für gute Polizeimaßregeln. Dieſe nun liegen in einem wirklichen ſtaatsrechtlichen Vereine offenbar in der Befugniß der höchſten ſtaatsrechtlichen Gewalt, mithin auch in der Gewalt der Stimmenmehrheit, ſo weit für die höchſte Gewalt keine andere beſondere Behörde gebildet iſt. In dem völkerrechtlichen deutſchen Bunde dagegen liegen ſie außerhalb der eigentlichen Gewalt-Sphäre des Vereines, als ſolchen, oder ſeiner Stimmenmehrheit, welche ſich nur auf die Ausübung der für den Zweck der völkerrechtlichen Sicherung grundgeſetzlich gemeinſchaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte beſchränkt (oben Bd. V. S. 350). Sie bilden alſo hier wahre jura singulorum, welche man nicht beſſer definiren kann, als es der citirte §. 15. der Schlußacte thut. Ein jedes individuelle Recht, jus singulorum des einzelnen Gliedes eines Vereines bildet nämlich den Gegenſatz des gemeinſchaftlichen Rechtes ihres Vereines, oder deſſen, was ſie in demſelben und für denſelben gemeinſchaftlich gemacht haben. Alles das iſt jus singulorum, welches als beſonderes Recht der Einzelnen erſcheint, oder welches ſie bei Eingehung oder Vereinigung und für dieſelbe nicht gemeinſchaftlich machen wollten, welches alſo außerhalb der Gemeinſchaft liegt *). Da nun im völkerrechtlichen Staatenbund die Mitglieder nur zum Zwecke der inneren und äußeren völkerrechtlichen Sicherung einen Inbegriff ihrer äußeren Hoheitsrechte, in ſo weit es ihnen nothwendig ſchien, durch das Grundgeſetz gemeinſchaftlich machen wollten, ſich aber außer den ſolchergeſtalt für ſich vorbehaltenen äußeren Hoheitsrechten, ihre ganze innere Souveränität, ihre ſelbſtſtändige Verfaſſung und Regierung vorbehielten, ſo bleiben im Bunde neben den nicht gemeinſchaftlich gemachten äußeren die ſämmtlichen inneren Hoheitsrechte jura singulorum. Für den Bund kann man alſo gemeinnützige Anordnungen in einem weiteren Sinne auch ſo beſtimmen: es ſind alle Anordnungen des Bundes, welche über jura singulorum von Bundesgliedern zum gemeinen Beſten des Bundes oder ſeiner Glieder beſtimmen. (Dieſen weiteren Sinn bezeichnet das „ſonſtige" im Artikel 6 der Bundesacte.) In einem engeren Sinne **) aber ſind es nur ſolche, welche über innere

---

*) Klüber, öffentl. Recht 129. Natürlich kommt es nur auf die Beſonderheit wirklicher Rechte an, nicht auf die Beſonderheit bloſer Intereſſen.

**) Klüber, öffentl. Recht §. 106. 148. 237.

ſtaatsrechtliche oder ſtaatspolizeiliche Verhältniſſe der ſouveränen Staaten beſtimmen, z. B. über innere polizeiliche Sicherung, über Verhütung von Mißbräuchen der Preſſe, der Jugenderziehung. Sie ſind natürlich ebenfalls und noch mehr, als die über vorbehaltene äußere Hoheitsrechte, der Entſcheidung durch bloſe Stimmenmehrheit entnommen, und können auch, ſo weit beſtimmte ſtaatsrechtliche Zuſicherungen für die Bürger dem völkerrechtlichen Bunde zur Unterſtützung des der freien Zuſammenwirkung überlaſſenen Nationalzweckes angehängt wurden (oben Bd. V. S. 350), nur durch freies Uebereinkommen beſtimmt werden. Höchſtens könnte man nach dem angeführten Artikel 15 ſagen, ſie können nur durch ſolche Beſchlüſſe beſtimmt werden, welchen keiner der ſouveränen Geſellſchaftscontrahenten ein verletztes jus singulorum entgegenzuſetzen für nöthig hält *). Es gilt alſo hier wörtlich die Beſtimmung der Schlußacte Art. 15, 64 u. 65, die hier nur freie Uebereinkunft Aller kennt. Allerdings bleibt der große Unterſchied, daß, ſo weit über ſolche jura singulorum bereits eine der Bundes- und Landesverfaſſung nicht widerſprechende freie Vereinbarung beſteht, ſo wie durch die beſonderen Beſtimmungen im Anhange zur Bundesacte oder durch eine andere Uebereinkunft, in ſo weit auch für die Paciscenten eine rechtliche Verpflichtung entſteht, dieſe Uebereinkunft nicht zu verletzen. Als fürſtliche Rechtszuſicherung gegen die eigenen Unterthanen und als Gewährleiſtung des Bundes für ſie begründet ſie ſogar für dieſe ganz die allgemeinen rechtlichen Wirkungen und Rechtsanſprüche **). Aber in Beziehung auf den Bund oder die ſouveränen Paciscenten gegen einander nimmt ſie ganz den Charakter gewöhnlicher rein völkerrechtlicher Zuſagen an, und muß hiernach auch in Beziehung auf den Streit unter den Mitpaciscenten über ihre Grenzen und die Mittel zu ihrer Erfüllung beurtheilt werden. Es finden hier namentlich auch keine aus dem rein völkerrechtlichen Bundeszwecke und aus der realen Gemeinſchaft äußerer Hoheitsrechte für denſelben zu machenden Folgerungen Anwendung (oben Bd. IV. S. 350). Die Mitwirkung der Stände aber, ſo weit innere Verhältniſſe, welche verfaſſungsmäßig ihrer Zuſtimmung bedürfen, zur Sprache kommen, erſcheint hier um ſo

*) S. oben Bd. V. S. 350 und Bundesacte Art. 6. u. 7. Schlußacte Art. 12. 13. 15. 64. 65., welcher letzte Artikel namentlich über alle durch die Bundesacte im Art. 16. 18. 19. zur Berathung des Bundes geſtellten Angelegenheiten eine gemeinſchaftliche Uebereinkunft zur Erzielung möglichſt gleichförmiger Verfügungen über dieſe Bundeszuſicherungen fordert. S. auch Protocolle der Bundesverſ. Bd. IX. S. 24. Rudhart, Recht des deutſch. Bundes S. 40—53. 57. 64. 021. 240. Tittmann, Darſtellung der Verfaſſung des deutſchen Bundes S. 67. Jordan, Lehrbuch des allgem. u. deutſch. Staatsrechts I. S. 317. Klüber, öffentl. Recht §. 129.

**) Oben Bd. V. S. 259 u. Schlußacte Art. 53.

mehr, auch ſchon der Form nach, als nothwendig, weil ja hier nicht von den der Regel nach dem Regenten ohne ihre Zuſtimmung überlaſſenen und in die reale Bundesvereinigung eingeſetzten äußeren Hoheitsrechten die Rede iſt.

Rudhart in ſeinem trefflichen Staatsrechte hebt dieſes ſehr richtig hervor (S. 56). Aber er behauptet ſehr mit Unrecht (S. 59) zu Gunſten Baierns und anderer Staaten, deren Verfaſſungen keine ausdrückliche Anerkennung der Verbindlichkeit des deutſchen Bundes enthalten, eine Ungleichheit zwiſchen dieſen Staaten und denen, in welchen, wie z. in Würtemberg und in Baden die Verfaſſung dieſe Anerkennung enthält. Hier ſoll von ſelbſt und ohne Weiteres jeder Bundesbeſchluß auch ein ſtaatsrechtlicher ſein, keineswegs aber in Baiern. Solche ſtörende Ungleichheit findet aber nimmermehr Statt. Jene Anerkennung, welche z. B. in der Würtembergiſchen Verfaſſung (§. 3) enthalten iſt, lautet wörtlich wie folgt: „Das „Königreich Würtemberg iſt ein Theil des deutſchen Bundes. Daher haben alle organiſchen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands oder die allgemeinen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffen, nachdem ſie von dem König verkündet ſind, auch für „Würtemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die „verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.“ Faſt wörtlich übereinſtimmend iſt die Erklärung des Artikels 2 der Badiſchen Verfaſſung. Offenbar aber iſt doch auch Baiern „ein Theil „des deutſchen Bundes“ und das, was für Würtemberg und Baden nur „daher“ folgt, muß ſicher ganz eben ſo für Baiern gelten, gleich viel, ob es ſeine Verfaſſungsurkunde ausdrücklich erwähnen wollte oder nicht. Und es gilt in der That. Es iſt hier nur von den organiſchen Beſchlüſſen der Bundesverſammlung die Rede. Dieſe aber könnten jedenfalls nur ſolche ſein, welche aus dem wirklichen völkerrechtlichen Zwecke und Organismus des völkerrechtlichen Bundes (Bd. V. S. 350) ſtammen. Es ſind nach ausdrücklicher und auch wiſſenſchaftlich richtiger Definition des Artikels 13 der Wiener Schlußacte Beſchlüſſe über Einrichtungen, welche „bleibende Anſtalten als Mittel zur Erfüllung der ausgeſprochenen Bundeszwecke“ bilden, welche zugleich nach Art. 3, 10 u. 13 nur gültig ſein ſollen, wenn ſie der Bundesacte, als „dem erſten Grundvertrag und Grundgeſetz „des Bundes“ entſprechend, wenn ſie innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesverſammlung, verfaſſungsmäßig und durch Stimmeneinhelligkeit beſchloſſen ſind. Wenn auf dieſe Weiſe der Bund über die Kriegsverfaſſung, über die Bundesarmee und ihre Bildung durch die deutſchen Staatsbürger gültig beſchloſſen hat, ſo werden auch die Baiern es für gültig erklären, und befriedigt ſein durch die doppelte Sicherheit, daß eine verfaſſungsmä-

ßige Regierung nie gültig und ohne Verantwortlichkeit der betreffenden Miniſter ihre Stimme zu verfaſſungswidriger Verletzung und Hingabe der Rechte Dritter (alſo der Stände) geben könnte, und daß den Ständen ſtets auch noch in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der durch verfaſſungsmäßige organiſche Beſchlüſſe begründeten Verbindlichkeiten die Mitwirkung bleibt; wie denn auch wirklich in Baiern, Würtemberg und Baden Conſcriptionsgeſetze und die Budgetausgaben für die Erfüllung der Bundesmilitärpflichten zur ſtändiſchen Berathung und Zuſtimmung vorgelegt werden. Gewiß nur aus ſchnellem Ueberſehen konnte jener tüchtige Staatsmann eine eben ſo unbegründete, als bei abſichtlicher Durchführung auf bedenkliche Weiſe verletzende Ungleichheit zwiſchen den gleichen Genoſſen des deutſchen Bundes behaupten. Ja, er ſcheint ſchon auf der folgenden Seite (60) und ſpäter(S. 240) dieſe Behauptung ganz zurückzunehmen.

Von ſolchen organiſchen Bundeseinrichtungen, welche die Ausübung der für den Bundeszweck einer völkerrechtlichen Sicherung gemeinſchaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte bleibend organiſiren, ſo wie es z. B. durch die Kriegsverfaſſung, die Auſträgalgerichte geſchah, ſind ſehr verſchieden gemeinnützige Anordnungen und überhaupt alle Beſtimmungen über jura singulorum, über die Gegenſtände der beſonderen Beſtimmungen der Bundesacte.

Eine beſonders wichtige Gattung der jura singulorum ſind die Beſtimmungen über Religionsangelegenheiten, welche die Bundesgeſetze deßhalb noch beſonders hervorgehoben haben, weil in Beziehung auf ſie ſchon die wirkliche Staatsgewalt des Reichs auf eine Entſcheidung durch Stimmenmehrheit verzichtete, und eine freie Vereinbarung zwiſchen der katholiſchen und der proteſtantiſchen Partei der Reichsſtände eine itio in partes feſtgeſetzt hatte. Dabei mußte ſich denn wenigſtens jeder einzelne Reichsſtand der von ſeiner Partei beſchloſſenen Vereinbarung fügen, während bei dem völkerrechtlichen Bunde jedes einzelne Bundesglied durch ſeinen Widerſpruch die blos völkerrechtliche Vereinbarung hindern kann. Dagegen bot das regelmäßige in Theile Gehen der verſchiedenen Parteien durch das Gewicht der ganzen, nur über ihre gemeinſchaftlichen Sonderintereſſen abgeſondert berathenden Hauptpartei jedem Gliede derſelben eine Garantie gegen die Verletzung dieſer Intereſſen.

Uebrigens kann gewiß kein patriotiſcher Deutſcher etwa gemeinnützigen Anordnungen durch die Bundesgenoſſen an ſich entgegentreten wollen, wenn er auch dabei die bundesgeſetzlichen Bedingungen und die reinen Folgeſätze aus der völkerrechtlichen Natur des Bundes, die zum Schutze der beſonderen Souveränität der Verfaſſung und Regierung der einzelnen Staaten feſtgeſtellt wurde, angegeben hat. Vielmehr entſpricht es dem Nationalbedürfniſſe und dem, wenn auch freien nationalen Charakter des Bundes, daß die ſouveränen Bundesgenoſſen ſich überall, wo die Kräfte der Einzelnen

nicht ausreichen, und die Intereſſen der Nation, ihrer Einheit, Blüthe und Macht es fordern, ähnlich zu gemeinſchaftlichen gemeinnützigen Anordnungen frei vereinigen, wie neuerlich ſo viele deutſche Staaten zu dem gemeinſchaftlichen Zoll= und Handelsvereine und neuerdings auch zu einem Münzvereine ſich einigten. Dadurch wird der Bundesverein ſtets Dank und Liebe der Nation ernten und ſich in dem wahren patriotiſchen Nationalgefühl aller Deutſchen befeſtigen und durch daſſelbe gegen jede moraliſche Gefahr kräftigen, was ſicherlich nimmer und nimmer zu viel geſchehen kann.

In dieſer Grundanſicht hat auch die Bundesverſammlung auf die würdigſte Weiſe gleich bei ihrer Eröffnung feierlich erklärt, daß ihr, abgeſehen von den Recurſen und Eingaben zum Schutze der durch die Bundesacte den deutſchen Unterthanen oder einzelnen Claſſen derſelben garantirten Rechte und den Vorſtellungen zur Beförderung ihrer beſonderen Intereſſen, auch Wünſche und Vorſchläge über allgemeine patriotiſche Intereſſen, für gemeinnützige Anordnungen aller Art, willkommen ſein und von ihr die geeignete Beachtung finden würden. Insbeſondere erklärte die Bundespräſidialgeſandtſchaft unter Zuſtimmung aller andern Bundesgeſandtſchaften bei der feierlichen Eröffnung der Bundesverſammlung: „Deutſchlands Fürſten ſchloſſen in Ahnung des lauten Nationalverlangens jenen Bund, der Deutſchland als ein Ganzes anerkannte „und den ſchönen Namen der deutſche Bund erhielt. — „Deutſchland ſieht jetzt mit geſpannter Erwartung dem Geiſte entgegen, der unſere Berathungen beleben wird. Jeder Deutſche erwartet mit Zuverſicht und Vertrauen, daß wir eingedenk unſeres „Berufes, das Gebäude des großen Nationalbundes vollenden werden, wozu uns die Bundesacte zur Grundlage dienen ſoll. Unſer „Beſtreben wird es ſein, den gerechten Erwartungen der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entſprechen.“ — Nach der Anerkennung eines allgemeinen deutſchen Bürgerrechts (durch den die Preßfreiheit und das freie Ueberzugsrecht enthaltenden Artikel 18), „wodurch ſich ein wahrhaft nationeller Sinn der Gründer des Bun„des“ bewähre, fährt dann die Rede fort: „Die Zeit bildet und „geſtaltet die Staatenvereine. Jene Form wird die beſte ſein, „welche das Reſultat des Nationalbedürfniſſes iſt. Nie wollen wir „dieſe Lehre der Geſchichte für Völker und Regierungen verleugnen „und immer mit patriotiſcher Bereitwilligkeit die Vorſchläge und „Wünſche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über dieſen „oder jenen Gegenſtand der öffentlichen Verhältniſſe des deutſchen „Bundes uns zur Kenntniß kommen werden *).“ Durch Niederſetzung einer beſonderen Petitions= oder Reclamationscommiſſion für

*) Protocolle der deutſchen Bundesverſammlung Bd. I. S. 30. 50. 51.

die Eingaben der Privaten und durch Annahme der verſchiedenſten Petitionen von Einzelnen, Vielen und Corporationen wurde oftmals wiederholt dieſes Petitionsrecht anerkannt *). Berathung über zuläſſige Anträge ſoll von dem Präſidium innerhalb dreier Wochen in Vorſchlag gebracht werden, wenn nicht ſchon bei der erſten Anzeige eine andere Beſtimmung deshalb getroffen worden iſt **). Außerdem beſtimmte ein Beſchluß der Bundesverſammlung vom 23. Januar 1817, daß „von der Bundespräſidialcanzlei ein Verzeichniß der von dritten Perſonen eingehenden Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet worden ſind, angelegt und daſſelbe in der letzten Sitzung des Jahres der Verſammlung überreicht und dem Protocolle beigefügt, indeſſen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll erſcheinende Vorſchlag jedesmal unter den Bundestagsgeſandtſchaften in Umlauf geſetzt werden ſoll ***).“ Ein ſolches Verzeichniß ſteht auch wirklich in der Beilage zu §. 7 des Protocolles von 1818. Nach Klüber (§. 148) aber hätte dieſer Beſchluß eine weitere Folge nicht gehabt. Doch wurde ſchon oben wenigſtens ein Fall nachgewieſen, wo (im Jahre 1818) die gemeinſchaftliche Petition verſchiedener deutſcher Staatsbürger über die Vollziehung des Artikels 13 der Bundesacte die merkwürdigſten und folgenreichſten Verhandlungen und die würdigſten Erklärungen in der hohen Bundesverſammlung veranlaßte und ausdrücklich als eine willkommene Veranlaſſung zu dieſen Erklärungen bezeichnet wurde (S. Bd. IV. S. 383). Auch beſtimmt insbeſondere der Artikel 53 der Wiener Schlußacte, daß, „da die Bundesglieder ſich in dem zweiten „Abſchnitt der Bundesacte über einige beſondere Beſtimmungen vereinigt „haben, welche ſich theils auf Gewährleiſtung zugeſicherter Rechte, „theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unterthanen beziehen, der Bundes„verſammlung obliege, die Erfüllung der durch dieſe Beſtimmung über„nommenen Verbindlichkeiten, wenn ſich aus hinreichend be„gründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß ſolche „nicht Statt gefunden habe, zu bewirken.“ Zwar erklärte ſpäter durch einen Beſchluß vom 27. Oct. 1831 die Bundesverſammlung, daß „zur Einreichung gemeinſchaftlicher Adreſſen oder Vorſtellungen „von Angehörigen deutſcher Bundesſtaaten bei der Bundesverſamm„lung in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten des deutſchen

*) Oben Bd. II. S. 620, Bd. IV. S. 333. Klüber, öffentl. Recht §. 106. 148. 149. 152. 237. Protocolle der Bundesverſ. Bd. I. S. 54. 191. 208. 245. 247. 253. 279. 361., Bd. II. 44. 99. 144. 160. 200., Bd. III. S. 136. 172. 181. 236. 328. 490. Nachträgliche Actenſtücke I. 1. 28., IV. 33. 35. 49. 51. 162. 236. 244., V. 40. 53. 225. 261., VI. 55. 85. 192. 214. VII. 175. 188. 205. 218., VIII. 17. 151. 196. 217., IX. 36. 42. 181. 979. u. ſ. w.

**) Vorläufige Geſchäftsordn., Abſchn. 2. Klüber a. a. O. §. 148.

**) Klüber, Fortſetzung der Quellenſammlung Nr. III.

„Bundes eine Befugniß in der Bundesverfaſſung nicht begründet ſei, „das Sammeln der Unterſchriften zu dergleichen Adreſſen „vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die „öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Verſuch, auf die gemein„ſamen Verhältniſſe Deutſchlands einen ungeſetzlichen, mit der Stellung „der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieſer letzteren zum Bunde „unvereinbaren Einfluß zu üben, anzuſehen ſei, und daß daher die „Bundesverſammlung alle dergleichen Adreſſen als unſtatthaft zurück„zuweiſen habe *).“ In Verbindung zumal mit den früheren Erklä„rungen, Beſchlüſſen und Geſetzen, und da die Auslegung, ſo weit möglich, jeden Widerſpruch zu beſeitigen verpflichtet iſt, kann dieſe Beſchränkung durch den neueſten Bundesbeſchluß nur auf das Collective der Petitionen und das Unterſchriftenſammeln bei Gegenſtänden, die nicht die eigenen Angelegenheiten und Rechte und Recurſe wegen derſelben oder Anzeigen im Sinne des Artikels 53 der Schlußacte betreffen, bezogen werden. So ſind insbeſondere auch collective Recurſe und Vorſtellungen der Standesherren und nicht blos deſſelben Landes, ſondern verſchiedener deutſcher Länder rückſichtlich der ihnen in jenen beſonderen Beſtimmungen der Bundesacte (Art. 12—19) garantirten Rechte von der Bundesverſammlung angenommen und berückſichtigt worden.

Wo in geſitteten freien Nationen Kraft und Blüthe des Gemeinweſens durch die Liebe und patriotiſche Zuſammenwirkung der Nation, wo mehr und kräftiger, als leider vor ſeinem furchtbaren Untergange im deutſchen Reiche, gegen jede Gefahr lebendiger Gemeingeiſt und Patriotismus die Verfaſſungen und die Regierungen ſchirmen ſollen, da müſſen, wie jene feierliche Eröffnungsrede ſo würdig anerkannte, der Nation und ihren Bürgern die geſetzliche Freiheit und freie Sprache für ihre Bedürfniſſe, Anſichten, Erfahrungen und Wünſche gewährt ſein. C. Th. Welcker.

Gemiſchte Ehen. — So pflegt man vorzugsweiſe ſolche zu nennen, bei welchen der eine Ehetheil der katholiſchen, der andere der proteſtantiſchen Kirche angehört. Unbeſtritten iſt die Ehe zwiſchen Katholiken und Chriſten anderer Bekenntniſſe auch nach dem Kirchenrechte der Erſteren nicht ungültig, wenn ſie in der von dieſem geforderten Form geſchloſſen wurde. Aber daß eine ſolche Ehe doch als kirchlich unerlaubt, ja als ſündlich zu betrachten ſei, behaupteten und behaupten auf’s Neue viele Katholiken, ſogar von Ehen mit Proteſtanten. Solche Anſicht findet ſich ſchon einigermaßen im 4. Jahrhunderte und dann durch’s ganze Mittelalter, und mußte damals, bei den Vorſtellungen, welche die katholiſche Kirche von den Häretikern ſich bildete, und bei ihrem Verfolgungseifer gegen dieſe wohl conſequent erſcheinen. Unter ſolchen Umſtänden konnte es auffallen, daß man hierin nicht noch weiter ging.

*) Klüber, Fortſetzung der Quellenſammlung Nr. XIX.

Aber wenn wir in unſeren Tagen den Frieden gebildeter Staaten und ihrer Kirchen durch jene mittelalterlichen Vorſtellungen bedrohet ſehen, ſo muß der Verfaſſer dieſer Zeilen, ſelbſt Katholik, in ſeinem und im Namen aller Aufgeklärten ſeiner Confeſſion gegen alle Theilnahme an dieſem Rückſchritte ſich verwahren. Wer ſeinen Geiſt in das Gebiet der chriſtlichen Freiheit herüber gerettet, ausgehend von der Ueberzeugung, daß auch der Katholicismus, der ja Chriſtenthum ſein ſoll, für den letzten Grund doch in der That nur die ächte Lehre von Jeſus, als eine göttliche, der menſchlichen Willkür nicht unterworfene erkennen kann, der vermag nicht — was die redlichſte, gründlichſte Forſchung der größten theologiſchen und kirchenrechtlichen Gelehrten bei den gebildetſten Völkern, welcher Confeſſion ſie auch angehören mögen, in ſo weit über die finſtere Unwiſſenheit der mittleren Zeit erhabenen Jahrhunderten, an Aufſchlüſſen über den Geiſt jener Lehre und die Geſchichte und die Rechte ſeiner Geſellſchaft zu Tage gefördert — Alles als für jeden Katholiken ewig unnütz und fruchtlos zu denken. Sein Streben iſt vielmehr unabläſſig dahin gerichtet, ſich von dem Gewinne ſolcher Fortſchritte wenigſtens ſo viel anzueignen, als nur immer entgegenſtehenden menſchlichen Geboten und Einrichtungen zu opfern nicht abſolute Nothwendigkeit vorliegt. Bei ſolchem Streben kann das wahrhaft Gültigbleibende von dem Unterſchiede zwiſchen beiden chriſtlichen Hauptbekenntniſſen nur noch in den Formen gefunden werden, welche gleiche Anſicht in allen Hauptfragen des gemeinſchaftlichen Chriſtenthums nicht hindern. Wer die Vorzüge ſeiner eigenen Kirche zu würdigen verſteht, iſt nicht weniger gerecht gegen die anderen Kirchen gelungenen Verbeſſerungen, und es kann ihm ſchon deswegen nicht einfallen, die mittelalterlichen Vorſtellungen über Häretiker auf Proteſtanten anzuwenden. Katholiſche Geiſtliche, welche mehr oder weniger unſerer Richtung angehören, leiſten bei gemiſchten, wie bei Ehen unter Katholiken, dieſelbe Mitwirkung. Läßt ſich aus der großen Umſicht proteſtantiſcher Regierungen, die noch durch liſtige Verdächtigungen ſolcher Denkart geſteigert wurde, herleiten, daß dieſe von ihnen nicht begünſtigt erſcheint, ſo würde Unterdrückung derſelben, und mit ihr unſerer Gewiſſensfreiheit, wie bei wahrhaft Denkenden nicht zu erreichen, ſo noch weniger zu rechtfertigen, und wird daher auch nicht zu befürchten ſein. Auch wer unter den aufgeklärten Katholiken nicht ſo weit geht, der nähert ſich doch ſo weit, als zum gleichen weſentlichen Reſultate nöthig iſt, und kennt kein allgemein verbindliches Kirchengeſetz, nach welchem gemiſchte Ehen unerlaubt wären, wie dieſes der treffliche Pfarrer Pflanz*) ausführlich nachgewieſen: ein Satz, der auch dann rich-

*) In den von ihm herausgegebenen freimüth. Blättern. 1838. Heft II. Auch beſonders abgedruckt unter dem Titel: „Der römiſche Stuhl und die Cölner Angelegenheit.“ Stuttgart.

tig iſt, wenn man die urſprüngliche allgemeine Geſetzeskraft des erſten Theiles vom Corpus jur. canon. nicht beſtreitet, weil in jeder Diöceſe das wahrhaft gültig beſtehende Kirchengeſetz nur auf der mit wenigſtens ſtillſchweigender Beiſtimmung von Prieſterſchaft und Laien, ſo wie unter Genehmigung der Staatsregierung fortdauernden Annahme des Biſchofs beruhen kann und die Diöceſen keine gleichförmige Praxis hierin befolgen.

Unter den übrigen Katholiken ſind die Meinungen getheilt. Die Mildeſten halten gemiſchte Ehen doch nur in ſolchen Ländern für erlaubt, in welchen, wie in Deutſchland und Frankreich, Katholiken und Proteſtanten vermiſcht leben, vorausgeſetzt, daß für den katholiſchen Theil alle Gefahr der Verleitung zum Abfalle, oder doch gehinderter Religionsübung und des Aergerniſſes fern gehalten ſei. Unter dieſer Vorausſetzung, ſagen ſie, ſteht einer ſolchen Ehe nur menſchliches Kirchenrecht entgegen, welches dort durch Gewohnheitsrecht aufgehoben erſcheint, und ſolches Gewohnheitsrecht fördert Frieden und Ruhe des Staates. Conſequent müßte in ſolchen Fällen der katholiſche Geiſtliche ohne Einſchränkung mitwirken. Allein die Meiſten der bezeichneten Claſſe halten gemiſchte Ehen allenthalben für unerlaubt und daher den Geiſtlichen verpflichtet, ſich zu widerſetzen, ausgenommen unter der doppelten Bedingung ſowohl völliger Sicherheit gegen die Gefahren des Abfalles und gehinderter Religionsübung, als der Zuſicherung, daß ſämmtliche Kinder katholiſch erzogen werden ſollen, oder wenigſtens unter dieſer letzteren Bedingung. In rein katholiſchen Ländern wird zugleich Uebertritt des Proteſtanten zur katholiſchen Kirche gefordert.

Dieſer Partei und ſolchen Grundſätzen gegenüber, welches wird die Stellung des Staates ſein? Wo derſelbe die Rechtsgleichheit der chriſtlichen Kirchen anerkannte, dort folgt hieraus wohl für den katholiſchen Geiſtlichen die Verbindlichkeit, keine äußere Handlung zu verweigern, welche zur bürgerlichen Gültigkeit einer gemiſchten Ehe nöthig iſt, da der Geiſtliche nicht den Proteſtanten als wegen ſeiner Religion bürgerlich geringer berechtigt behandeln darf. Darin liegt keine Beeinträchtigung ſeiner Gewiſſensfreiheit. Für gültig erkennt ja zudem nicht nur der Staat, ſondern auch die katholiſche Kirche ſolche Ehen. Ihm ſteht dabei frei, in ſeinem Inneren auf die Proteſtanten alle Vorſtellungen des Mittelalters von Häretikern anzuwenden, die gemiſchten Ehen als kirchlich unerlaubt zu denken und ſich aller Handlungen zu enthalten, woraus auf eine entgegengeſetzte Vorſtellungsart geſchloſſen werden könnte. Ihm ſteht dabei auch noch frei, von gemiſchten Ehen abzurathen, bei welchen allerdings gegen nachtheilige Folgen nicht einmal immer die feſten Anſichten des Brautpaares über die Bedeutung der Trennung unter den chriſtlichen Kirchen hinlängliche Bürgſchaft gewähren. Der bloſe Rath ſpricht noch keine nöthigende Verpflichtung aus. Dies iſt Alles, was hier aus der Gewiſſensfreiheit angeſprochen werden kann. Dagegen kann nicht als Ge=

wiſſensfreiheit geſtattet werden, die bürgerlich erlaubte Handlung eines Anderen unmöglich zu machen, und ſo äußere Handlungen vorzunehmen, welche die Geſetze des Staates und die Rechte der Mitbürger verletzen. Uebrigens, wenn ein katholiſcher Geiſtlicher die gemiſchten Ehen als kirchlich unerlaubt ſich denkt, ſo kann ſein Gedanke nur auf einem menſchlichen Kirchengebote (Disciplinargeſetze) beruhen. Zu den Lehren des Glaubens, welche ja ſämmtlich aus der göttlichen Offenbarung ſelbſt herzuleiten ſind, gehört dieſe Meinung nicht. Von Beeinträchtigung der Glaubens-Freiheit kann daher hier gar nicht die Rede ſein. Kirchliche Disciplinargeſetze aber dürfen der Geſetzgebung des Staates keinen Abbruch thun. Der Staat iſt befugt, ja verpflichtet, jeden Bürger, der eine Handlung vornehmen will, welche nach den bürgerlichen Geſetzen erlaubt iſt, und die der Bürger in ſeinem Gewiſſen ebenfalls für erlaubt hält, gegen jede Beeinträchtigung zu ſchützen, und daher auch aus dieſem Grunde berechtigt, nicht zu geſtatten, daß der katholiſche Geiſtliche äußere Handlungen verweigere, welche die bürgerliche Gültigkeit der gemiſchten Ehe bezwecken, oder für die Leiſtung dieſer Mitwirkung ſolche Bedingungen mache, durch welche ebenfalls bürgerliche Rechte des einen oder anderen Theiles beſchränkt werden.

Daraus folgt: 1) Der katholiſche Geiſtliche darf nicht die Verkündung der Ehe von der Bedingung des Uebertrittes zum Katholicismus oder auch nur der Verpflichtung zu katholiſcher Erziehung aller Kinder abhängig machen. Denn die Verkündung muß — als bloſes Mittel, ſich der Gültigkeit und rechtlichen Wirkſamkeit der abzuſchließenden Ehe möglichſt zu verſichern — zur bürgerlich nothwendigen Mitwirkung des Geiſtlichen gezählt werden. 2) Die katholiſche Kirche fordert in der Regel zur Gültigkeit der gemiſchten Ehe in ſolchen Pfarreien, in welchen die Vorſchrift des Concils von Trient über die dazu nöthige Form bekannt gemacht wurde, daß die eheliche Einwilligung vor dem katholiſchen Pfarrer und zwei Zeugen erklärt werde. In anderen Pfarreien iſt jedes Mittel des Beweiſes der Einwilligung genügend. Um die Beweisführung zu ſichern, folgt Eintrag in's Kirchenbuch. Will in Gemeinden der erſten Art der katholiſche Pfarrer nur unter den zwei genannten Bedingungen, oder wenigſtens nur unter der erſteren, die hierzu nöthige Aſſiſtenz leiſten, ſo gilt, was eben von verweigerter Verkündung angenommen wurde, aus denſelben Gründen. Auch in Staaten, wo Verträge, durch welche die Confeſſion der Kinder beſtimmt wird, nicht an ſich geſetzwidrig ſind, wäre es geſetzwidrige Zurückſetzung, wenn wegen des proteſtantiſchen Bekenntniſſes die völlige Freiheit der Abſchließung eines ſolchen Vertrages, durch bedingte Verweigerung der Mitwirkung zur Gültigkeit der Ehe aufgehoben würde. Ohne Zweifel dürften alſo Strafgeſetze, ſelbſt bis zur Abſetzung, ſolche bedingte Verweigerung bedrohen. In einigen Staaten wurden, um jenen Zwang ganz unmöglich zu machen, alle Verträge der erwähnten Art — wenigſtens die vor der Ehe geſchloſſenen — für

unverbindlich erklärt, was mit der letzteren Beſchränkung gewiß gerechtfertigt erſcheint. So weit mag man wohl Eichhorn*) bei Beſtimmung der Stellung des Staates im Weſentlichen folgen.

3) Aſſiſtirt dagegen der katholiſche Pfarrer mit zwei anderen Zeugen bei der Erklärung der Einwilligung — in welchem Falle er natürlich auch die geſchehene Verkündung zu bezeugen und die Ehe in's Kirchenbuch einzutragen nicht anſtehen wird — ſo glaubt Eichhorn**), daß ihn die Staatsgeſetze nicht wohl zu Mehrerem anhalten könnten, weil die Einſegnung zur Gültigkeit der Ehe des Katholiken nicht erforderlich iſt***). Der proteſtantiſche Theil kann die eigentliche Trauung, die er zur Gültigkeit fordert, durch einen Geiſtlichen ſeiner Confeſſion verrichten laſſen. Man dürfte aber wohl weiter gehen, und mit dem in der Allg. Zeitung †) als Darſteller der europäiſch-ſtaatsrechtlichen Seite der Cölner Frage aufgetretenen ausgezeichneten Kämpfer behaupten, daß der Staat auch zur Einſegnung anhalten kann. Denn auch die Frage, wem die Einſegnung zu gewähren, gehört blos zur Disciplin, alſo zu dem außerweſentlichen, veränderlichen, von menſchlichem Ermeſſen abhängigen und Verſchiedenheit in den einzelnen Diöceſen zulaſſenden, nicht zu dem, was als göttliche Offenbarung Glaubensſache iſt. Dieſer Anſicht hat auch die römiſche Curie gehuldigt und für gemiſchte Bevölkerungen viel von der Strenge nachgelaſſen, welche in rein katholiſchen Ländern Schließung gemiſchter Ehen nicht zuläßt, ſondern Uebertritt des Nichtkatholiken begehrt. Die Kirche und ſelbſt der Papſt hat in gemiſchten Ländern die Einſegnung dem Akatholiken ſchon ſeit einem Jahrhunderte gewährt; wenn auch unter Bedingungen, doch nicht unter jener ſeines Uebertrittes zur katholiſchen Kirche, folglich anerkannt, daß ſie den Proteſtanten nicht mehr als Abgefallenen unter dem kirchlichen Banne betrachte, welchem ſie ja die Einſegnung niemals ohne die Bedingung des Uebertrittes hätte ertheilen können. Was die Kirche ſo dem Vater geſtattet, nämlich, ihres Segens ungeachtet, Proteſtant zu ſein — dieſes ihm für ſeine künftigen Kinder nicht zu geſtatten, dafür iſt bei jener erſten Geſtattung ſchon der entſcheidende Beweggrund als nicht entſcheidend erkannt und aufgegeben. Die Geſetzgebung des Staates darf aber begehren, daß die Kirche nicht hemmend eintrete, wo es ihr nach ihren Grundſätzen möglich iſt, dem bürgerlichen Rechte zu entſprechen, ja wo ſie durch ihre Obliegenheit, den öffentlichen Frieden und die Eintracht zu wahren, dazu ſogar verpflichtet erſcheint. Dieſen Weg hat die größte deutſche katholiſche Macht, das öſterreichiſche

---

*) Kirchenrecht Bd. II. S. 492. ff.

**) Ebend. S. 504.

***) In der zu dieſem Satze bei Eichhorn a. a. O. S. 505 gehörigen Note finden wir den auch ſonſt vorkommenden, auf Verwechſelung der benedictio sacramentalis und ritualis beruhenden Irrthum, die zweite Ehe der Katholiken werde gar nicht eingeſegnet.

†) 1838. Nr. 39. ff. 68. ff. 137. ff. Dagegen Nr. 52. ff. 97. ff.

Kaiſerthum, eingeſchlagen. Bei gemiſchten Ehen ſind, nach der Geſetzgebung dieſes Staates, wo der Vater katholiſch iſt, die Kinder von beiden Geſchlechtern katholiſch zu erziehen, wo aber der Vater Porteſtant, die Mutter katholiſch iſt, folgen ſie dem Geſchlechte *). Denenoch muß das Aufgebot ſowohl in der katholiſchen Pfarrkirche als in dem akatholiſchen Bethauſe vorgenommen werden; die Einſegnung aber muß allezeit von dem katholiſchen Pfarrer geſchehen. Doch kann der evangeliſche Prediger als Zeuge dabei gegenwärtig ſein **). Es würde unſere Behauptung natürlich nicht entkräftet, wenn auch Oeſterreich, wie Einige glauben, dieſe Geſetzgebung bald mit einer der römiſchen Curie gefälligeren vertauſchen ſollte. Uebrigens wird mit Recht dem Gegner in der Allg. Zeitung — der ſo viel Gewicht auf die öſterreichiſchen Verordnungen von 1833 und 1834 legt, welchen zufolge bei den Lehranſtalten nicht mehr nach Rechberger's Kirchenrecht vorgeleſen werden ſoll — dort erwidert, es könne damit nicht das der deutſch-katholiſchen Kirche zuſtändige, von den größten Kanoniſten anerkannte Recht durch das Curialſyſtem über Bord geworfen und abgethan ſein. Wer ſich die Sache ſo dächte, hätte unter Anderem ganz vergeſſen, daß auch die Katholiken, welche anderen Syſtemen als dem curialiſtiſchen folgen, ſämmtliche Hauptgrundſätze der Kirchenverfaſſung keineswegs wie von menſchlichem Ermeſſen abhängige, ſondern als ewig unabänderliche, göttliche Geſetzgebung betrachten, und daher die Verwerfung des ultramontaniſchen Syſtems, ſo weit es dieſen Hauptgrundſätzen entgegenſteht, zu ihren Glaubenslehren zählen.

4) Wie aber will der Staat die Gewiſſensfreiheit der Katholiken, welche gemiſchte Ehen ſchließen, weil ſie dieſelben nicht für ſündlich halten, gegen Mißbrauch der Amtsgewalt ſichern, welchen die Geiſtlichkeit ſich im Beichtſtuhle erlauben kann, um zur Bekehrung des anderen Theiles und zur katholiſchen Erziehung der Kinder zu nöthigen? Eichhorn ***) glaubt, man müſſe in dieſer Beziehung am Meiſten von der Aufſicht der Biſchöfe erwarten, und davon, daß jener Mißbrauch der Erfahrung nach leicht den Uebertritt des katholiſchen Theiles zum anderen Bekenntniſſe zur Folge haben kann. Aber hier beſonders dringt ſich die leider von Vielen in den letzten Jahren überſehene Betrachtung auf, daß Unterſtützung und Verbreitung wahrhaft aufgeklärter kirchlicher Anſichten unter den Katholiken das einzige ſichere Mittel gegen Wiederkehr unchriſtlichen Unweſens aus dem Mittelalter bildet. Q.

Anhang. Der unterzeichnete Mitredacteur des Staats-Lexikons findet ſich veranlaßt, dem voranſtehenden Artikel einige Bemerkungen

---

*) Rechberger's öſterr. Kirchenrecht. IV. Aufl. Linz, 1825. I. 304.
**) Ebend. §. 312.
***) A. a. O. S. 507. f.

anzufügen, damit er nicht als demſelben unbedingt beiſtimmend erſcheine:

1) In Bezug auf die Privatanſicht über gemiſchte Ehen iſt er mit dem Verfaſſer einig. Er fühlt keinen Gewiſſensſcrupel bei ſolchen Ehen. Eine ſeiner eigenen Töchter lebt zu ſeiner Freude in einer ſolchen und glücklichen Ehe; und rückſichtlich der Kindererziehung hat er nichts Anderes verlangt, als was das Geſetz ſeines Landes als Regel vorſchreibt. Aber er meint, daß, wenn irgendwo Brautleute oder deren Eltern Gewiſſensſcrupel wirklich empfinden, oder wenn ſie wenigſtens den Wunſch haben, eine gegen die geſetzliche Regel laufende, aber ihren beſonderen Verhältniſſen oder ſubjectiven Gefühlen mehr entſprechende vertragsmäßige Beſtimmung darüber feſtſetzen zu dürfen, ihnen dieſes Niemand verargen dürfe. Die Anhänglichkeit an die eigene Religion oder Confeſſion iſt immer ein, zumal bei dem weiblichen Geſchlechte, lobenswerther Charakterzug. Eine eindringliche Rechtfertigung dieſes Satzes enthält die „katholiſche Kirchenzeitung", welche uns das nachſtehende Cabinetsſchreiben an den Landſchaftsrath v. B.. in Poſen (welcher der evangeliſchen Confeſſion angehörig, aber mit einer Katholikin verheirathet iſt und ſeine Kinder in der katholiſchen Religion erziehen läßt) mittheilt: „Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Sie Ihren Sohn, welcher im ** Regimente dient, obgleich Sie der evangeliſchen Religion zugethan ſind, in der katholiſchen haben erziehen laſſen. Obgleich ſich dies durch die Geſetze rechtfertigen ließ, kann ich doch nicht umhin, Ihnen zu erklären, daß ich darin nur Gleichgültigkeit gegen Ihre Religion erkenne, und Ihnen daher hiemit Meine Mißbilligung zu erkennen geben muß. Berlin, 13. Jan. 1838. Friedrich Wilhelm." —

2) Was ſodann das Verhältniß der Glaubens- und Gewiſſensregeln einer auf feſtem Rechtsboden im Staate ſtehenden (alſo nicht erſt neu zu recipirenden) Kirche betrifft, ſo iſt doch klar, daß der Staatsgeſetzgebung oder der (zumal der einer anderen Confeſſion angehörigen) Staatsregierung das Recht einräumen, durch die von ihrer Machtvollkommenheit ausgehenden Geſetze die Beobachtung jener Glaubens- oder Gewiſſensregeln zu verbieten, ſo viel heißt, als dieſe Kirche ihres Rechtsbodens berauben, und ſelbſt ihren Fortbeſtand abhängig machen von dem Willen der Regierung. Der Rechtszuſtand einer Kirche kann nicht nur durch concrete Acte der Gewalt, er kann auch durch Geſetze verletzt werden; und die evangeliſche Kirche ſelbſt verdankt ihre Erhaltung blos der von ihr gegen ſolchen Mißbrauch der geſetzgebenden Gewalt eingelegten Proteſtation.

3) Daß die Gültigkeit eines Kirchengeſetzes, zumal eines in Glaubens- und Gewiſſensſachen erlaſſenen und ſchon im alten Rechts- und Glaubensſyſteme einer ſolchen Kirche enthaltenen, von der fortdauernden Genehmigung der — ſelbſt der einer anderen Kirche angehörigen — Staatsregierung abhänge, kann unmöglich be-

hauptet werden, ohne die Regierung zur unbedingten Herrin des Glaubens und Gewiſſens aller Rechtsangehörigen zu machen.

4) Die Harmonie zwiſchen der berechtigten Kirche und dem Staate kann alſo nur dadurch erhalten werden, daß der letzte keine dem Glauben und dem Gewiſſen der erſten zu nahe tretende Geſetze erlaſſe.

5) Im vorliegenden Falle der gemiſchten Ehen iſt alles vernünftige Intereſſe der Proteſtanten dadurch gewahrt, daß 1) der Staat auch die kirchlich nicht eingeſegneten Ehen als bürgerlich gültig anerkennen kann; 2) daß Brautleute von gemiſchter Confeſſion ſich füglich auch mit der Einſegnung des einen der beiden Confeſſionen angehörigen Pfarrers begnügen können, und daß 3) jedenfalls das Anerkenntniß der Gültigkeit ſolcher Ehen von Seite der katholiſchen Kirche und die paſſive Aſſiſtenz des katholiſchen Geiſtlichen genügen. Dieſem alſo auch die Einſegnung zu befehlen, wäre unnöthiger Gewiſſenszwang, und iſt ja auch von der preußiſchen Regierung ſelbſt als Mißverſtändniß erklärt, d. h. zurückgenommen worden. Rotteck.

Genealogie. Man verſteht unter Geſchlecht die Geſammtheit der von einem gemeinſchaftlichen Stammvater abſtammenden Perſonen, mit Einſchluß des Stammvaters ſelbſt. Die Genealogie iſt die wiſſenſchaftliche Darſtellung des Urſprungs, der Fortpflanzung und des hierdurch begründeten Zuſammenhanges der Geſchlechter, und die Aufweiſung dieſes Zuſammenhanges oder der Verwandtſchaften iſt ſtets ihr unmittelbarer Zweck. Soll nun der Urſprung und die Fortpflanzung der Geſchlechter, als hiſtoriſche Thatſache und rein um ihrer ſelbſt willen, dargeſtellt werden, ſo erſcheint die Genealogie als ein beſonderer Zweig der Geſchichte. Sie nimmt dagegen den Charakter einer hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaft an, wenn die Entwickelung des Verhältniſſes der Abſtammung und Verwandtſchaft verſchiedener Perſonen nur dazu dient, um die Ereigniſſe, die an dieſe Perſonen ſich knüpfen, in ihrer richtigen Folge erſcheinen zu laſſen; und ſie iſt Hülfswiſſenſchaft für die juriſtiſche Praxis, ſowohl für die privatrechtliche, als für diejenige des öffentlichen Rechts, in ſo fern gewiſſe Rechtsanſprüche auf verwandtſchaftliche Verhältniſſe ſich gründen. Endlich mag noch die Genealogie, ohne weitere Abſicht, der Befriedigung des natürlichen Intereſſes dienen, das die Menſchen für die Beantwortung der Frage nach ihrem Urſprunge und ihrer Herkunft fortwährend genommen haben.

Da man ſo von mancher Seite auf eine nähere Betrachtung des Urſprungs und der Fortpflanzung der Geſchlechter hingeleitet wurde, hat man die gleichartigen verwandtſchaftlichen Beziehungen unter beſtimmte Begriffe und Benennungen gebracht, auch dieſelben durch äußere Hülfsmittel anſchaulich zu machen geſucht und iſt auf ſolche Weiſe zu einer Theorie der Genealogie gekommen. Hiernach bezeichnet man als gerade Linie (linea recta) eine Reihe von Perſonen, worin die

jüngere von der zunächſt im Alter ſtehenden unmittelbar abſtammt und mithin Alle von einem Stammvater (Ahnherrn) ihre gemeinſchaftliche Herkunft ableiten. Von den Söhnen des Stammvaters aus bilden ſich die männlichen, von den Töchtern aus die weiblichen Linien. Zwei oder mehrere Linien deſſelben Geſchlechtes werden in ihrem Verhältniſſe zu einander als Seitenlinien (lineae obliquae, collaterales) bezeichnet, und Seitenverwandte ſind alſo diejenigen, die nicht von einander, ſondern nur von einem gemeinſchaftlichen Stammvater abſtammen. Beruht dieſe Abſtammung in jeder Seitenlinie auf einer gleichen Zahl von Erzeugungen, ſo werden die Seitenlinien ſelbſt gleiche (aequales), ſonſt aber ungleiche (inaequales) genannt. Die Seitenverwandten von väterlicher Seite heißen Agnaten (Schwertmagen), die von mütterlicher Seite Cognaten (Spillmagen). Die gerade Linie läßt ſich ſowohl von den älteren, als von den jüngeren Gliedern der Reihe aus betrachten und heißt in dieſem Falle aufſteigend (ascendens), in jenem abſteigend (descendens). Bis zur ſiebenten Zeugung aufwärts und abwärts werden Aſcendenten (Vorfahren, Ahnen, majores) und Deſcendenten (Nachkommen, posteri) mit beſonderen Namen belegt*). Nach der Zahl der zur Begründung eines verwandtſchaftlichen Verhältniſſes erforderlichen Zeugungen bemißt ſich in der geraden Linie der Grad der Verwandtſchaft. Daſſelbe gilt für die Seitenlinie nach der römiſchen Zählungsart, während nach derjenigen des kanoniſchen Rechts immer nur die Zeugungen in einer Linie in Betrachtung kommen, ſo daß bei ungleichen Seitenlinien die entferntere Verwandtſchaft mit den gemeinſchaftlichen Ahnen zugleich den Grad der Seitenverwandtſchaft beſtimmt.

Zur Verſinnlichung der verwandtſchaftlichen Verhältniſſe dienen die genealogiſchen Tafeln und Stammbäume. Nach der gewöhnlichen Form der erſteren wird der Stammvater oben an geſtellt und die Abkunft der Nachkommen durch Striche bezeichnet. Bei dem eigentlichen Stammbaume nach dem Vorbilde des kanoniſchen Rechts (arbor consanguinitatis) erſcheint dagegen der Stammvater unten, gleichſam als die Wurzel des Baumes, woraus die Nachkommen in ihren verſchiedenen Verzweigungen entſproſſen. Nach ihren beſonderen Zwecken hat man den genealogiſchen Tafeln beſondere Namen gegeben. Die eigentliche Geſchlechts- und Stammtafel will den entfernteſten Urſprung und die ganze Verbreitung eines Geſchlechts anſchaulich machen und hat alſo mit dem älteſten, erweisbaren Stammvater zu beginnen. Bei den Ahnentafeln ſoll die Abſtammung eines Individuums, gewöhnlich die adelige Abkunft in aufſteigender Linie ſowohl von väterlicher, als von mütterlicher Seite her, vor Augen gelegt werden. Es wird hierdurch ein Adel von 4 Ahnen dargethan, wenn die

*) Pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus, protritavus; filius, nepos, pronepos, abnepos, atnepos, trinepos, protrinepos.

vier Großeltern, von 8, wenn alle Urgroßeltern, von 16, wenn ſämmtliche Ururgroßeltern als adelig erwieſen werden können ꝛc. Die Regierungsſucceſſionstafeln beſchränken ſich auf die Abſtammung derjenigen Perſonen, die nach einander zur Regierung gelangt ſind, oder Anſprüche darauf haben; und zur Bemeſſung ſtreitiger oder beſtrittener Anſprüche dieſer Art dienen insbeſondere die Erbfolgeſtreitstafeln, die mehrere betheiligte Linien einer Familie, oder mehrere betheiligte Familien neben einander aufführen. Auch die ſynchroniſtiſchen Tafeln beſtehen aus neben einander geſtellten Stammtafeln mehrerer Familien, um die Verbindung derſelben durch Heirathen, Erbverbrüderungen ꝛc. anſchaulich zu machen. Die hiſtoriſchen Stammtafeln ſollen die geſchichtliche Bedeutung beſonderer Geſchlechter hervorheben und fügen darum den einzelnen Stammesgliedern ihre Biographieen bei. In ähnlicher Weiſe bezeichnet man in den Ländervereinigungs- oder Trennungstafeln bei den verſchiedenen Stammesgliedern die einſchlägigen Territorialveränderungen u. ſ. w.

Wie die Entſtehung und Ausbildung jeder beſonderen Wiſſenſchaft, ſo weiſ't auch die der Genealogie auf ein beſonderes geiſtiges Bedürfniß, ſich ein ſolches Wiſſen zu ſchaffen. Schon der Naturtrieb, der Kinder und Eltern verknüpft, und das aus ihrem Verhältniſſe ſo natürlich entſpringende Gebot: „Du ſollſt Vater und Mutter ehren" — führt zu genealogiſchen Ueberlieferungen von Geſchlecht zu Geſchlecht. Aber auch das Selbſtgefühl läßt den Einzelnen auf den Stamm zurückblicken, woraus er entſproſſen iſt. Ein ſinniges deutſches Sprichwort ſagt: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme," und derſelbe Gedanke findet ſich im Sprachgebrauche anderer Völker ausgeprägt. Wie thöricht es ſei, den Baum anders als nach ſeinen Früchten zu beurtheilen, weil nicht blos der Same, woraus er erwachſen iſt, ſondern auch Boden, Klima und Pflege ihn zu dem gemacht haben, was er geworden, und wie wenig noch die Geſetze erforſcht ſein mögen, wonach ſich das perſönliche Vermögen von Generation auf Generation vererbt, ſo ſteht doch immer die Folge der Geſchlechter nicht blos in einem körperlichen, ſondern auch in geiſtigem und ſittlichem Zuſammenhange. Das Bewußtſein dieſes Zuſammenhanges, das den Sinn für Familienehre als rein menſchliches Gefühl erzeugt und mit dem individuellen Ehrgefühle verſchmolzen hat, mußte den genealogiſchen Forſchungen ſchon an ſich einen gewiſſen Reiz verleihen, wenn gleich dadurch keine beſonderen, äußeren Zwecke zu erreichen waren. Bei ſolcher Tendenz mußte ſich aber der nach Einheit und Zuſammenhang ſtrebende Geiſt auch gar bald verſucht fühlen, ſowohl die einzelnen Lücken in den die Fortpflanzung betreffenden Ueberlieferungen willkürlich auszufüllen, als auch die Kette der Geſchlechter von ihren erſten, deutlich erkennbaren Gliedern aus durch das Dunkel der Geſchichte mythiſch fortzuſetzen, um ſie endlich an einen Urgrund alles Gewordenen, an die Gottheit ſelbſt, anzuknüpfen. So iſt die dunkle

Urgeſchichte aller Nationen zugleich mythiſch und genealogiſch geworden, und ſo haben ſowohl Völker, als zahlreiche einzelne Familien ihre Abſtammung und ihre Namen von den Göttern hergeleitet. Auch die einzelnen Wiſſenſchaften haben indeſſen zu verſchiedenen Zeiten und Perioden eine verſchiedene Bedeutung, und die Zunahme oder Abnahme derſelben iſt durch Veränderungen im Gehalte der Culturgeſchichte überhaupt bedingt. Von dieſem Geſichtspuncte aus, hat nun ein kurzer Rückblick auf die Geſchichte der Genealogie für die Staatswiſſenſchaften ein großes und ſelbſt ein unmittelbar praktiſches Intereſſe.

Bei den ganz rohen Völkern, die ſich ausſchließend oder hauptſächlich mit Jagd oder Fiſchfang befaſſen, laſſen dieſe weſentlich iſolirenden Beſchäftigungen keinen weit verzweigten, engeren Familienverband und kein weit reichendes genealogiſches Intereſſe aufkommen. Ein großes Gewicht auf die Abſtammung legen dagegen diejenigen Völker, bei welchen der Gegenſatz von Herrſchenden und Gehorchenden ſchon entſchiedener und in der Art hervortritt, daß ſich zugleich das Recht und die Fähigkeit zur Herrſchaft vom Vater auf den Sohn, oder auf den jedesmaligen Stammesälteſten, zu vererben pflegen. Dies gilt beſonders von den nomadiſchen Stämmen, und bei dieſen treffen wir denn auch ziemlich allgemein vielen Familienſtolz und namentlich die für heilig gehaltene Pflicht der erblichen Familien-Rache. So weiß man von den Arabern, daß wenigſtens ihre herrſchenden Familien förmliche Geſchlechtsregiſter führen, wenn gleich die gemeinen Araber um ihre Herkunft wenig ſich kümmern*). Muhamed ſelbſt zählte ſein Geſchlecht von Ismael an in drei Abſtufungen; die Emire leiten noch jetzt ihre Abkunft in gerader Linie von ihm her und legen darauf das größte Gewicht, ſelbſt wenn ſie zur äußerſten Armuth und zu völliger politiſcher Bedeutungsloſigkeit herabgekommen ſind. Auf dieſe Nachkommen des Propheten und auf die Sprößlinge aus dem Herrſchergeſchlechte Osman's ſcheint ſich jedoch im türkiſchen Reiche die Sorge für genauere genealogiſche Ueberlieferung weſentlich zu beſchränken. Aehnliches gilt der Natur der Sache nach für alle Staaten, wo einem Despoten eine gleichmäßig unterworfene und behandelte Maſſe von Sklaven gegenüberſteht. Eine viel allgemeinere Bedeutung hat aber die Genealogie in den Ländern, wo ſich die Arbeit unter ſchärfer geſchiedene Stände vertheilt und der ſtändiſche Beruf entweder geſetzlich ſich vererbt, wo alſo ein eigentliches Kaſtenweſen beſteht, oder wo dies doch regelmäßig und herkömmlich der Fall iſt, weil noch bei dem Mangel eines allſeitigen geiſtigen Verkehrs die Fortpflanzung der Fähigkeiten und Fertigkeiten weſentlich auf dem individuellen Beiſpiele und auf der münd-

*) Auch über die Herkunft der edlen Pferde, d. h. derjenigen, die von bekannter und — nach den Begriffen der Araber — quasi legitimer Herkunft ſind, werden beſondere genealogiſche Regiſter mit großer Sorgfalt geführt.

lichen Ueberlieferung der Eltern an die Kinder beruht. Bei den alten Aegyptiern hatte die Prieſterkaſte nicht nur die Genealogie der Götter in Verwahrung, ſondern auch die Geſchlechtsregiſter der Könige zu beſorgen. In Hindoſtan laſſen die ſocialen Verhältniſſe einen großen Werth auf die Abſtammung legen, indem die höhere bürgerliche Stellung der bevorzugten Kaſten davon abhängt, daß ſie ſich mit den niederen nicht vermiſcht haben. Bei Chineſen und Japanern findet ſich zwar kein erbliches Kaſtenweſen, wie überhaupt nicht bei den Völkern, wo die Buddhalehre vorherrſcht; wohl aber hat ſich ein ſtrenger Unterſchied von Ständen und Claſſen bei ihnen ausgebildet, womit eine herkömmliche Erblichkeit der Berufsarten zuſammenhängt. Bekannt iſt die große Ehrfurcht der Chineſen gegen Eltern und Ahnen, woraus ein lebhafteres genealogiſches Intereſſe nothwendig entſpringt. In Japan wird eine ſo große Bedeutung auf die Familie gelegt, daß man nur dieſe mit einem bleibenden Namen bezeichnet, während derjenige für das Individuum nach den Altersſtufen und nach der Stellung im bürgerlichen Leben wechſelt und ſelbſt nach dem Tode ein anderer iſt, als er am Ende des Lebens war. Auch finden wir bei den Japanern die Pflicht der erblichen Familienrache ſo weit ausgedehnt, daß ſie ſelbſt die Nachkommen des Beleidigers verfolgt, wenn dieſer ſelbſt nicht mehr zu erreichen iſt. Endlich läßt hier das Daſein eines feudalähnlichen Erbadels, der mit der Ausſtellung ſeiner Familienwappen einen eigenthümlichen Luxus treibt, ein beſonderes Gewicht auf die genealogiſchen Verhältniſſe legen.

Die Juden, als ein nomadiſches Hirtenvolk unter patriarchaliſcher Herrſchaft, waren von frühe an auf ſorgfältig geführte Geſchlechtsregiſter bedacht. Ihre erſten, vorſündfluthlichen Nachrichten ſind faſt nur genealogiſch. Hiernach leiteten ſie das ganze Menſchengeſchlecht von einem Stammvater ab und betrachteten ſich ſelbſt als ein genetiſch unvermiſchtes Volk. Da ſie ſpäter feſte Wohnſitze nahmen, und wahrſcheinlich ſchon in Aegypten, hatten ſie eine beſondere Art von Beamten, Schoterim, welche die Geſchlechtstafeln zu führen hatten. Dieſes Geſchäft ging in Kanaan auf die Leviten über, und genauere genealogiſche Regiſter waren um ſo nothwendiger, da jedem Iſraeliten ſein Erbacker zugewieſen wurde und da Alle, die Prieſter werden wollten, ihre Abkunft aus dem Geſchlechte Aaron's nachweiſen mußten. Den Juden gegenüber, mit ihrem ſtrengen, einzigen Gotte, bildeten die Griechen, mit ihrer heiteren Götterwelt, den entſchiedenſten Gegenſatz. Wo man ſo friſchweg eine freundliche Gegenwart genoß, machte man ſich wenig Sorgen um die Vergangenheit, ſelbſt nicht um die des eigenen Geſchlechts. Zwar hatten auch die Griechen eine Genealogie ihrer Götter und Heroen, von welchen viele Familien ihre Herkunft ableiteten. Dies blieb jedoch dem freieren Spiele der Phantaſie überlaſſen, ohne daß man daran dachte, ſich eine eigentliche Wiſſenſchaft der Genealogie zu bilden. Immer mußte indeſſen auf die Abſtammung in ſo weit Rückſicht genommen werden, als die Geſetzgebung

daran beſondere Rechte und Anſprüche knüpfte. So hielt man in Athen unter Aufſicht der Obrigkeiten ein beſonderes Buch, worin die neugebornen Kinder, und ein anderes, worin die vom Knabenalter in das Mannesalter Uebertretenden verzeichnet wurden. Allein gerade in den rein demokratiſchen Griechenſtaaten, wo aus allen Claſſen des Volks der Einzelne den größten politiſchen Einfluß zu gewinnen vermochte, konnte ein abſchließender Familienſtolz zu keinem hervorſtechenden Charakterzuge werden, und ſelbſt der Nachruhm im Munde des Volkes, wofür alle Herzen glühten und alle Kräfte eingeſetzt wurden, konnte nicht von ruhmvollen Ahnen ererbt, ſondern nur perſönlich erkämpft und errungen werden. In Athen insbeſondere, das ſeine Größe auf Freiheit und Handel gründete, konnte nächſt einer Ariſtokratie des perſönlichen Verdienſtes wohl noch von einem beſonderen politiſchen Gewichte des Reichthums, aber kaum auch von einer Ariſtokratie der Geburt die Rede ſein. Anders war dies bei den Römern, durch deren ganze Geſchichte eine Ariſtokratie der Geſchlechter ſich durchzog und noch in den Sitten beſtand, als ſie aus den Geſetzen verſchwunden war. In den älteren Zeiten hatte ein großer Theil nicht nur ihrer Staatsverfaſſung, ſondern auch ihrer Religion den innigſten Bezug auf Geſchlechter und Familien, wie die hereditates gentilitiae, die sacra gentilitia u. ſ. w. Zum Theil waren die Annalen der Prieſter der Aufbewahrung genealogiſcher Ueberlieferungen gewidmet. Ueberdies durfte jeder irgend angeſehene Mann im Staate ſein Bruſtbild verfertigen laſſen, und dieſe imagines majorum, wonach man die Stammbäume, stemmata gentilitia, bildete, gingen ſtets auf die Nachkommen über. Auch wurden in den einzelnen Familien Bücher gehalten, worin die Namen der Voreltern eingeſchrieben wurden. So hatte der Römer außer ſeinem Bürgerſtolze auch einen entſchieden hervortretenden Stolz für den engeren Kreis ſeiner Familie. Plinius gab Zeugniß, daß man Ahnentafeln verfälſchte *), und Juvenal geißelte den Familiendünkel in ſeiner berühmten Satyre: „Stemmata quid prosunt?“ Unter dieſen Umſtänden nahm die Genealogie bei den Römern ſchon mehr den Charakter einer beſonderen Wiſſenſchaft an, ſo daß die genealogiſche Terminologie der Neueren zum größten Theile auf den römiſchen Sprachgebrauch ſich gründen konnte.

Die Bedeutung, die man in den erſten Perioden des germaniſchen Völkerlebens auf die Abſtammung legte, hing mehr mit den großen Unterſchieden der Freiheit und Unfreiheit, der herrſchenden und der beſiegten Völkerſtämme, als mit der Verzweigung in einzelne Familien zuſammen **). Hatte man doch in Deutſchland vor der Mitte des 11. Jahrhunderts ſelbſt keine beſonderen Familien-Namen, die erſt im 12. und 13. Jahrhunderte gewöhnlicher wurden. Erſt als ſich die Erblichkeit der Lehen feſtſtellte, als ſich beſondere Stände mehr und mehr von einander abgliederten, als namentlich der Adel zu einer bevorrech-

*) Plin. hist. nat. XXXV. 2.

**) S. „Adel.“

teten Kriegerzunft ſich ausbildete und demſelben gewiſſe Aemter, Stellen in Stiftern u. dgl. ausſchließend vorbehalten wurden, als die Turniere in Aufnahme kamen, wofür man eine beſtimmte Herkunft nachweiſen mußte, fing man an, einen größeren Werth auf die Abſtammung aus beſonderen Familien zu legen. Damit hängt auch die Literaturgeſchichte der Genealogie zuſammen. Vom 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts war die genealogiſche Literatur äußerſt dürftig *). Später gewann dieſelbe an Umfang, wurde jedoch erſt gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wo ſie durch Kaiſer Maximilian I. gefördert wurde, ſehr zahlreich. Eine Menge genealogiſcher Fabeln wurde damals erſonnen, und obgleich kein Geſchlecht ſeine Ahnen weiter, als bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts mit einiger Beſtimmtheit zurückzuführen vermochte, gab man ſich doch die eitle Mühe, die Herkunft der Stifter europäiſcher Regentenhäuſer von altrömiſchen Patricierfamilien oder gar von den Helden des trojaniſchen Krieges abzuleiten. Dieſen Charakter behielt die Genealogie auch im 16. Jahrhunderte und er tritt beſonders deutlich in „Rüxner's berüchtigtem Turnierbuche (Simmern, 1527)" hervor. Obgleich um dieſelbe Zeit Irenidus in ſeiner deutſchen Geſchichte und Pappenheim in der Geſchichte ſeines Hauſes ſchon vernünftigere Anſichten geltend zu machen ſuchten, behielt doch die Sucht, die Lücken in der Geſchlechtsfolge durch wunderliche Mythen und vage Conjuncturen auszufüllen, noch lange die Oberhand, wie z. B. in den Schriften von H. Henning und E. Reusner **). Erſt im 17. Jahrhunderte traten einige Franzoſen und Deutſche als Verbeſſerer der genealogiſchen Methode auf ***). Daran knüpften ſich bedeutendere Fortſchritte im 18. Jahrhunderte, obgleich im Anfange deſſelben noch immer kein ſehr ſtrenger Maßſtab der hiſtoriſchen Kritik bei ſolchen genealogiſchen Werken zur Anwendung kam. So beginnt noch Hübner ſeine 333 genealogiſchen Tabellen mit den Erzvätern vor und nach der Sündfluth und gibt die Geſchlechtsregiſter Chriſti, nach den Evangeliſten Matthäus und Lucas, von Abraham oder von Gott Vater an, ſo wie diejenigen der aſſyriſchen Könige u. ſ. w., mit demſelben guten Glauben und derſelben Vollſtändigkeit, mit welcher er die Genealogie der zu ſeiner Zeit regierenden Familien mittheilt. Erſt zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Genealogie, zu-

---

*) Cupidus Steurienſis im 10., Petrus Yckanus und Otto de St. Blaſio im 12. Jahrhundert.

**) Zu den geneal. Schriften des 16. Jahrhunderts gehört auch die „Reimchronik" des am 12. Oct. 1583 geſtorbenen Kurfürſten Ludwig VI. von der Pfalz, abgedruckt in Fiſcher's: Novissima scriptorum ac monumentorum rerum germ. collectio (Halle 1781, 2 Bde.).

***) Th. Andr. Duchesne, geſt. 1640, S. und L. du St. Marthe, Hozier, Chifflet, Laboureur, Lancelot le Blond, Rittershauſen, Prof. der Rechte zu Altdorf, geſt. 1670 und Spener, welche die Genealogie mit der Heraldik verbanden; ſodann unter den Engländern Dugdale ꝛc.

gleich mit den anderen hiſtoriſchen Wiſſenſchaften, auf einen höheren Grad der Vollkommenheit gebracht; und beſonders groß wurde die Zahl der genealogiſchen Werke in den letzten Jahrzehenten vor der franzöſiſchen Revolution. In der neueſten Zeit — und dies iſt charakteriſtiſch für unſere Periode — hat jedoch dieſe Zahl keineswegs in demſelben Verhältniſſe, wie in den anderen Zweigen der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften zugenommen, ſo daß ſich gegenwärtig die genealogiſchen Werke hauptſächlich auf einige Almanache beſchränken, die überdies zum größeren Theile noch andere zeitgeſchichtliche Tendenzen verfolgen, indem ſie gewöhnlich zugleich ſtatiſtiſche und hiſtoriſche Notizen mittheilen *).

Schon dieſe relative Verminderung in der Maſſe der genealogiſchen Literatur weiſ't darauf hin, daß die Genealogie in ihrer Bedeutung für die neuere Zeit verloren hat und fordert zur Erwägung der Gründe dieſer Erſcheinung auf. Der Werth einer Wiſſenſchaft bemißt ſich nach den Zwecken, zu deren Erreichung ſie dient, und mit der Verminderung der Fälle, worauf ſie angewendet wird, muß ſie ſelbſt in ihrem Schätzungswerthe ſinken. Der ganze Bildungsgang unſerer Zeit, und die Ereigniſſe, wozu er führte, haben die Völkermaſſen gehoben und die kaſtenartigen Unterſchiede zwar noch lange nicht völlig beſeitigt, aber doch hie und da zerſtört und wenn nicht factiſch, doch ſchon in der Meinung vieler Zeitgenoſſen untergraben und vernichtet. Ueberall hin haben die Stürme eines beginnenden Völkerfrühlings den Samen geiſtiger Cultur zerſtreuet und aus allen Ständen und Claſſen der Geſellſchaft haben dieſe Stürme ſelbſt die geiſtig Kräftigen, welche ihnen gewachſen ſchienen, in die Höhe gehoben. Wenigſtens vergleichungsweiſe mit früheren Perioden mußte alſo die Schätzung des perſönlichen Verdienſtes ſteigen und in gleichem Maße das günſtige Vorurtheil ſich verlieren, das die Verdienſte der Ahnen in ihren Enkeln vorauszuſetzen geneigt war. Dazu kommt, daß die Vermehrung der Bevölkerung und ein

*) Genealog. Schriftſteller des 18. Jahrh.: v. Imhof, der Rittershauſen ergänzte; Gebhardi, der 1730 die alten Lohmeier'ſchen Stammtafeln verbeſſert herausgab; Hübner, genealog. Tabellen, erſte Aufl. Leipzig, 1725—33, wozu Lenz „Erläuterungen" und die Königin Sophia von Dänemark „Supplementtafeln" ſchrieb; ſodann Ranft, Eckhardt ꝛc., und unter den Engländern Douglas, Betham, Gordon. Die beſſeren genealogiſchen Werke der Deutſchen beginnen beſonders mit Pütter „Tab. geneal." (6. Lieferung. Götting. 1768); Gatterer „Abriß der Genealogie", Gött., 1788. Aus dem 19. Jahrh.: Koch „Tables généalog. des maisons souveraines d'Europe", 1808; Voigtel „Geneal. Tabellen," Halle, 1810; Hellbach „deutſches Adelslexikon", Ilmenau 1825, 2 Bde. Endlich gehören hierher die neueſten genealogiſchen Taſchenbücher, wie das von Gottſchalk 1829—38; der genealog. hiſtor. ſtatiſt. Almanach, Weimar, wovon für 1838 der 15. Jahrg. erſchien. Das erſte Werk über eine Genealogie bürgerlicher Familien ſchrieb John Burke: A genealogical and heraldic history of the commoners of Great Britain and Ireland, London, 1832.

vielſeitiger und lebhafterer perſönlicher Verkehr auch die geſchlechtlichen Verbindungen vermehrt haben, und daß hiernach die einzelnen Familien nach mannigfachen Richtungen hin mehr und mehr ſich in einander verzweigen und verwachſen. In dem vielfacher verſchlungenen Ganzen können ſich nun die einzelnen Familien nicht mehr ſo ſchroff, wie früher, abſondern und ſelbſt der Dünkel, den jede Abſonderung erzeugt und nährt, wird allmälig ſich mindern müſſen. Aus dieſem doppelten Grunde dient jetzt die Genealogie ſeltener als Mittel zur Befriedigung eines bloſen Familienſtolzes, der namentlich als Adelsſtolz im Lichte unſerer Zeit immer ſinnloſer erſcheint, ſo daß ihn ſelbſt der Spott kaum mehr mit ſeinen Waffen verfolgen mag, weil ſich das Thörichte und Lächerliche deſſelben immer mehr von ſelbſt verſteht. Aber auch diejenigen Fälle, wo die genealogiſchen Verhältniſſe um beſonderer privatrechtlicher Zwecke willen ein eigenthümliches Intereſſe in Anſpruch nahmen, ſind ſeltener, oder doch einfacher und minder mannigfaltig geworden. Iſt doch im Drange der neueren Zeit eine Menge beſonderer Familienrechte oder ſonſtiger Familiengerechtſame, wie z. B. Fideicommiſſe u. dgl., verſchwunden, für deren Geltendmachung entweder Ahnenproben oder andere ſpecielle genealogiſche Nachweiſungen erforderlich waren; ſo daß auch in dem auf Familienverhältniſſe gegründeten Privatrechte jetzt gleichmäßigere Grundſätze für eine größere Menge zur Anwendung kommen. In dem Maße aber, als im Einklange mit dem allgemeinen Charakter und mit den vorherrſchenden Tendenzen unſerer Periode die Bedeutung der einzelnen Geſchlechter überhaupt ſinken und die der nationalen Geſammtheiten ſteigen muß, dürfte wohl auch das Erbrecht dieſer Geſammtheiten, im Gegenſatze mit dem Familienerbrechte, ſich ausdehnen, und indem hiernach dieſes letztere ſich beſchränken und vereinfachen müßte, würde die Zahl der genealogiſchen Rückſichten und Nachweiſungen noch weiter ſich vermindern.

In politiſcher Beziehung ſind dagegen die Verhältniſſe der Abſtammung im weiten Kreiſe der erblichen Monarchieen noch wichtig genug, um uns hier einige hauptſächliche Momente genealogiſcher Forſchungen und Vergleichungen entlehnen zu laſſen*). Man zählt gegenwärtig 21 chriſtliche Dynaſtieen, die ſich in ſämmtliche Throne und ſouveräne Fürſtenſtühle des chriſtlich monarchiſchen Europa und Amerika theilen. Als erbliche, aber tributäre Dynaſtie kam hierzu noch diejenige von Miloſch Obrenowitſch, ſeit deſſen Ernennung zum Erbfürſten von Serbien durch großherrlichen Hattiſcheriff vom 4. December 1834. Weit den größten Theil jener chriſtlichen Monarchieen beherrſchen deutſche Regentenfamilien, und manche außerdeutſche Staaten werden ſchon von der dritten deutſchen Dynaſtie nach Erb-

---

*) Man vgl. A. allg. Zeitung Nr. 352, 1837.

folge regiert. Das Haus Wittelsbach, das ſich in zahlreiche ebenbürtige Nebenlinien verzweigte, hat die meiſten, und nur Würtemberg und Baden haben unter den jetzigen königlichen und großherzoglichen Häuſern niemals fremde Throne beſetzt. Durchaus katholiſch ſind: Baiern, Bourbon, Braganza, Sardinien, Oeſterreich und Lichtenſtein in Baiern, Griechenland, Frankreich, Spanien, Neapel, Lucca (Parma), Portugal, Braſilien, Sardinien, Oeſterreich, Toscana, Modena (Parma), Lichtenſtein. Durchaus proteſtantiſch ſind: Baden, Braunſchweig, Heſſen, Lippe, Mecklenburg, Naſſau, Reuß, Schwarzburg, Schweden, Waldeck, Würtemberg in den gleichnamigen Ländern und in Großbritannien, Hannover, Holland und Norwegen. Theilweiſe katholiſch und proteſtantiſch ſind: Hohenzollern und Sachſen, und zwar katholiſch in den Fürſtenthümern Hohenzollern und im Königreiche Sachſen, proteſtantiſch aber in Preußen, den Herzogthümern Sachſen und in Belgien. Endlich iſt das Haus Holſtein proteſtantiſch in Dänemark und Oldenburg, während ein Zweig deſſelben, der nicht unirten griechiſchen Kirche angehörend, das ruſſiſche Reich beherrſcht. Im Ganzen zählt man alſo nur 6 durchaus und 2 theilweiſe katholiſche Häuſer, den 12 ganz und den 3 theilweiſe proteſtantiſchen gegenüber. Zum Erlöſchen katholiſcher Häuſer hat die Erwählung des geiſtlichen Standes von Seiten zahlreicher Glieder derſelben viel beigetragen; doch läßt ſich auch in den proteſtantiſchen Dynaſtenfamilien von der Zahl der lebenden männlichen Sprößlinge nicht mit Sicherheit auf ihren Fortbeſtand ſchließen, da z. B. die zahlreiche Nachkommenſchaft Georg's III. nur 2 Söhne aufzuweiſen hat. Seit 1737 iſt ein kaiſerliches Haus, Habsburg-Oeſterreich, und das königliche der vertriebenen Stuarte ausgeſtorben, ſo wie der Mannsſtamm der Romanow erloſchen. Sodann ſind 2 reichsfürſtliche Häuſer und die 4 letzten Fürſtenhäuſer italieniſcher Abkunft — Medici, Gonzaga, Eſte und Cibo — gänzlich verſchwunden. Außerdem werden im neueſten Almanache auf das Jahr 1838 von Gottſchalk 65 ausgeſtorbene Regentenfamilien, meiſtens Nebenlinien, angeführt, wobei aber des Ausgehens der baieriſchen Kurlinie keine Erwähnung geſchieht. Bei den 7 ſouveränen Häuſern, die gegenwärtig auf 2 Augen ruhen — Anhalt Bernburg, A. Köthen, Griechenland, Braunſchweig, Holſtein-Gottorp, Reuß-Greitz und Reuß-Ebersdorf läßt ſich nicht das Ausſterben eines Stammes erwarten, indem Alle erbfähige Stammesvettern haben. Kronprätendenten im Sinne des legitimiſtiſchen Dynaſtenrechts ſind die Bourbonen der älteren Linie, Don Carlos, Don Miguel, Prinz Waſa und der vertriebene Herzog von Braunſchweig. In der neueren Zeit wird eine größere Zahl unebenbürtiger Ehen, deren Gottſchalk 31 aufzählt, abgeſchloſſen. Die Frage, ob die 1793 abgeſchloſſene Ehe des Herzogs von Suſſex mit Lady Aug. Murray, deren Sprößlinge nach den Beſtimmungen von 1831 nicht die Rechte bri-

tiſcher Prinzen anzuſprechen haben, gleichwohl für Deutſchland, nach den Rechtsnormen von 1793, als ebenbürtig gelten müſſe? könnte wegen der Thronfolge in Hannover noch ein praktiſches Intereſſe gewinnen. Wie überhaupt in der neueren Zeit die mittlere Lebensdauer ſich verlängert hat, ſo bemerkt man, daß jetzt auch die Regenten im Durchſchnitte länger leben, und daß die Päpſte länger regieren, als in früheren Jahrhunderten.

Selbſt in Betreff der Staatsſucceſſion läßt ſich indeſſen keineswegs verkennen, daß der Werth der Genealogie nicht mehr derſelbe, wie früher, iſt. Faſt ganz Amerika iſt republicaniſirt, und ſonach hat die Frage nach der Abſtammung aus beſonderen Familien wenigſtens für das Staatsrecht des größeren Theiles der weſtlichen Hemiſphäre aufgehört, erheblich zu ſein. Aber ſelbſt in Europa hat eine große Menge ehemaliger Regentenfamilien zu regieren aufgehört, indem ſie höchſtens, wie in Deutſchland die zahlreichen ſtandesherrlichen Häuſer, in die Stellung privilegirter Unterthanen gekommen ſind. Auch die weitere Entwickelung der Begriffe von Staat und Staatszweck, die mit dem Bildungsgange des öffentlichen Lebens ſelbſt gleichen Schritt hielt, hat der Genealogie eine untergeordnetere Stellung zuweiſen müſſen. Als noch die Succeſſion in „Land und Leute" mehr nach den Grundſätzen des Privatrechtes von Statten ging, hatte man wohl Urſache, ſich bis in's Einzelne um die verwandtſchaftlichen Verzweigungen der Regentenfamilien zu bekümmern. Mit der Einführung des Primogeniturrechts mußte aber das ausgedehntere genealogiſche Intereſſe ſchon mehr ſich beſchränken. Die Geltendmachung eines ausſchließenden Erſtgeburtsrechtes und der Untheilbarkeit der Staatsſucceſſion war eine Folge von geläuterteren Ideen über das Weſen des Staates, der jetzt nicht mehr als ein bloſes theilbares Familiengut behandelt wurde. Indem nun die Genoſſen deſſelben Staates, ohne weitere Trennung, den Sprößlingen eines und deſſelben Regentenſtammes untergeordnet blieben, lernten ſie ſich in dem Bilde einer Familie unter einem Familienhaupte betrachten. Da überdies die Regenten, ſchon im ſelbſtiſchen Intereſſe der Unumſchränktheit ihrer monarchiſchen Gewalt, häufig veranlaßt waren, den ſtaatsrechtlichen Privilegien der bevorzugten Stände gegenüber ſich auf die Maſſe des Volkes zu ſtützen und dieſe zu heben, ſo gewann um ſo mehr die Idee eines „Landesvaters" und einer „landesväterlichen Regierung" zeitweiſe eine gewiſſe Geltung, eine Idee, die bei der früher herkömmlichen Zerſtückelung der Länder unmöglich aufkommen konnte. Noch jetzt ſehen wir im ruſſiſchen Reiche den gemeinen Ruſſen ſeinen Czaar als „Vater" verehren und anrufen und im guten Glauben leben, daß ihn jede Ungerechtigkeit und jede Bedrückung ohne Wiſſen und Willen ſeines Kaiſers treffen. Auch in einigen anderen Theilen Europas, wo eine unumſchränkte, monarchiſche Gewalt gebietet und die Bewohner in längerer, ununterbrochener Folge durch einen ihrem Volksſtamme angehörenden Regentenſtamm beherrſcht worden ſind, wie in den meiſten

deutſchen Theilen der öſterreichiſchen Monarchie, oder in den alt-preußiſchen Landen, mag jene Idee in der Volksmeinung noch einige Wurzeln haben. Dagegen läßt ſich für den größeren Theil des weſtlichen Europa behaupten, daß ſie ihre frühere Realität verloren hat und aus zahlreichen Gründen verlieren mußte. Haben doch die Bewegungen der neueſten Zeit gar manches Band zerriſſen, wodurch man ſich da und dort mit den angeſtammten Regenten verknüpft ſah. So erſtreckt ſich jetzt weithin in Deutſchland und in Italien der Scepter der Monarchen über neu erworbene Gebietstheile; in Schweden, Norwegen und Belgien ſind neue Dynaſtieen auf den Thron erhoben, und in Frankreich ſehen wir die Bourbonen nicht mehr parceque, ſondern quoique regieren. Schon der Ausſpruch eines Friedrich's des Großen, daß der Fürſt der oberſte Staatsbeamte ſei, war ein willig aufgenommenes und tauſendfach wiederholtes Schlagwort, wornach die Stellung des Regenten in einem anderen Lichte, als in dem eines Landesvaters, erſcheinen mußte. Ueberdies ſind in ganz natürlicher Stufenfolge die Völker, die unter der unumſchränkt gewordenen Monarchie erſt nur als gleich verpflichtet erſchienen, endlich auch mit der Forderung gleicher Rechte aufgetreten. Sie ſind politiſch ſelbſtſtändig geworden, oder ſie haben wenigſtens in der conſtitutionellen Monarchie den Kampf für dieſe Selbſtſtändigkeit begonnen. Die geheime oder offene Gährung der Geiſter verſchlingt die früheren Anſichten und klärt ſich zu neuen Ueberzeugungen auf. Im Ringen eiferſüchtiger Parteien und mit dem Verluſte des kindlichen Glaubens an eine angeſtammte Regentenweisheit iſt jener Symboliſirung der Idee des Staates im Bilde einer einträchtigen Familie und unter einem gemeinſamen Familienvater ſelbſt die frühere poetiſche Wahrheit entſchwunden und nur die lächerliche Seite dieſes Bildes iſt geblieben, im Hinblicke auf beſondere Geſchlechter, die von ihrem Volksſtamme ſo ſehr ſich abſondern, daß ſie ſich demſelben durch Bande des Blutes auf eine für legitim geltende Weiſe gar nicht verbinden können. Freilich hat man ſich gerade in unſerer Zeit wieder lebhafter bemühet, einen Götzendienſt des legitimen Blutes herzuſtellen; aber ſchon der Eifer der Vertheidiger deutet auf den Nachdruck des Angriffes, und faſt Niemand glaubt nur an den Glauben dieſer Vertheidiger. So kam es, daß das Spiel mit den Begriffen „Landesvater" und „Vaterland" eben nur zur leeren Spielerei geworden iſt; daß die Ausdrücke „landesväterliche Huld, Gnade, Weisheit" u. dgl. nur noch einem veralteten Canzleiſtyle angehören; daß man überhaupt weniger mehr darnach fragt, wer regiert, als wie regiert wird? Und weil es ſo kam, kann fortan die Genealogie nicht mehr das frühere Intereſſe in Anſpruch nehmen.

Endlich muß die Genealogie als hiſtoriſche Hülfswiſſenſchaft im Werthe ſinken, ſeitdem die Geſchichte, ſtatt einer bloſen, nüchternen Regentengeſchichte, mehr und mehr zur eigentlichen Völker- und Culturgeſchichte ſich ausbildet. Mit dem Allen hängt auch zuſam-

men, daß jener eigenthümliche Typus komiſcher Perſonen, die man noch in den letzten Jahrzehenten vor der franzöſiſchen Revolution in großer Anzahl fand, — daß jene Vettern und Baſen, die ſich als lebendige Geſchlechtsregiſter um ihre eigenen fernſten Verwandtſchaften, oder um diejenigen der regierenden Häuſer ſo viele überflüſſige Sorge machten, aus dem Leben ſo ſehr verſchwunden ſind, daß man ihnen kaum noch im Luſtſpiele eine Stelle gönnen mag. Und dies iſt keine blos zufällige Erſcheinung. Muß doch die beſondere Bedeutung abgeſchloſſener Geſchlechter ganz aus denſelben Gründen und nach denſelben Geſetzen ſich verlieren, wonach auch die frühere Bedeutung provincieller Unterſchiede und ſtändiſcher Abmarkungen in ihrer Geltung herabgeſunken iſt, während dagegen die Nationen, als hervorragende lebendige Perſönlichkeiten, in den Vordergrund der Weltgeſchichte eintreten. S.

General. — Ein General (Officier général) iſt ſchon nach der Bedeutung ſeines Namens ein allgemeiner Officier, ein Officier für alle Waffen, der jede derſelben zu führen und eine durch die andere zu unterſtützen verſteht.

Als General, in dieſem Sinne des Wortes, erſcheint, zufolge ſeiner Function, zunächſt der Befehlshaber einer ſogenannten Armeediviſion — eines Corps von wenigſtens 10,000 Mann, das, aus allen Waffen zuſammengeſetzt, ein Heer im Kleinen iſt und an die römiſche Legion erinnert.

Unter dem Diviſionsgenerale, der, als Stellvertreter des die ganze Armee befehligenden Obergenerals, auch Generallieutenant genannt wird, ſtehen wieder einige Generalmajors als Führer der Infanterie- und Cavaleriebrigaden, in welche man die Diviſion zerlegen muß, um ſie recht gelenkig zu machen.

Eine höhere Claſſe von Befehlshabern, als die der Diviſionsgenerale, iſt im Frieden entbehrlich, weil die vorübergehenden Functionen eines Obergenerals und Corpscommandanten füglich von den tüchtigſten unter den Diviſionsgeneralen verſehen werden können, wie denn in den heroiſchen Zeiten der franzöſiſchen Republik die Diviſionsgenerale Jourdan, Moreau, Buonaparte, Soult, St. Cyr, als ſolche, Armeen oder Armeecorps befehliget haben.

Im Frieden muß man die Generale, ſo viel wie möglich, ſparen und lieber die Diviſionen verſtärken, als die Zahl der Generale vermehren. Bei dem Ausbruche eines Krieges wird es aber deswegen doch nicht an den Letzteren fehlen, wenn nur eine Pflanzſchule beſteht, in der ſich die talentvollen Officiere zu ſolchen heranbilden können. Preußen hat ſeine Rüſtungen gegen Frankreich nicht mit der Aufſtellung einer zahlreichen Generalität begonnen, und doch haben ſich im Jahre 1813 Generale, wie Bülow, Müffling, Valentini und Andere, ſo bald gefunden, als man ihrer bedurfte.

Die Vervielfältigung der Officiere von den höheren Graden, die man ſich beſonders in den kleineren Staaten ſo gern erlaubt, iſt nicht

nur in finanzieller, ſondern auch in militäriſcher Hinſicht ſehr nachtheilig; denn da dieſe Officiere nicht müßig ſein wollen und gleichwohl durch ihr Amt, zumal bei dem nothwendig beſtehenden Beurlaubungsſyſteme, nicht genug beſchäftigt werden können, ſo geſchieht es leicht, daß ſie in Thätigkeitsſphären eingreifen, die nicht die ihrigen ſind, daß ſie Rechte anſprechen und ausüben, die ihnen nicht zuſtehen. Der General will dann zugleich den Regimentscommandanten, dieſer den Bataillonschef, dieſer den Hauptmann machen. Die Folge davon iſt: daß weder Generale, noch Oberſten, noch Bataillonschefs, noch Hauptleute, wie man ſie für den Krieg braucht, gebildet werden; daß alle höheren Anſichten vom Kriegsweſen in dem Detail des Exercirweſens verloren gehen und kein militäriſches Talent aufkommen, keines ſich entwickeln kann.

Man muß Jedem ſeinen Wirkungskreis gönnen und nur darauf ſehen, daß er ihn ganz ausfülle; das iſt das große Geſetz aller Ordnung, aller Harmonie, wie in den bürgerlichen, ſo auch in den militäriſchen Verhältniſſen; eben darum muß die Zahl der Centralſtellen auf den nothwendigen Bedarf beſchränkt ſein.

Theobald.

Generalſtab. — Der Generalſtab, aus Officieren und anderen Functionären beſtehend, iſt das Organ des commandirenden Generals, oder diejenige Behörde, welche die ganze unendliche Mannigfaltigkeit von Gegenſtänden zu beſchaffen hat, in die das Streitweſen, das Heergemeinweſen und das Verpflegweſen ſich vereinzeln; denn in das Detail ſoll derjenige nicht herabgezogen werden, der, zum Dictator in der Gefahr beſtimmt, der Freiheit und Unbefangenheit ſeines Geiſtes in vollem Maße bedarf; das Baare zu berechnen iſt nicht an dem, deſſen geniales Geſchäft auf Erfindung beruhet.

Der Chef des Generalſtabes iſt der Geſchäftsmann des commandirenden Generals, derjenige, mit dem dieſer unmittelbar arbeitet, von dem er über jegliches Detail des Dienſtes Auskunft verlangt und erhält, der in allen Stücken um den Willen des Generals weiß und ihn daher im Nothfalle am Beſten wird vertreten oder erſetzen können. Durch den Chef des Generalſtabes ſollen die Ideen des Commandirenden in Begriffe zerlegt und in Befehle umgeſchaffen werden. Solcher muß den drei Sectionen des Streitweſens, des Gemeinweſens und des Verpflegweſens zumal angehören; die Spitzen aller Zweige der Heeresleitung und Verwaltung, ſie mögen ſich nun auf Stellung, Bewegung, Gefecht, Verpflegung, Ergänzung, Waffen, Polizei, Seelſorge ꝛc. beziehen, müſſen bei ihm zuſammentreffen. — Dieſe Einrichtung, urſprünglich eine franzöſiſche, iſt vor der Alles ſcharf abſondernden Reflexion vielleicht nicht ganz zu rechtfertigen, aber ſie iſt dem Leben, den Forderungen der Wirklichkeit angemeſſen; in der Bewegung eines thätigen Feldzuges dürfte ſie ſich überall von ſelbſt machen, und eben der Umſtand, daß ſie franzöſiſchen Urſprunges iſt, möchte ihren praktiſchen Werth beweiſen.

Die Unentbehrlichkeit der Officiere des Generalſtabes zeigt ſich am Deutlichſten auf dem Schlachtfelde. Wenn der commandirende General die Schlacht lenkt, ſo geſchieht es vermittelſt eben dieſer Officiere: durch ſie läßt er in jedem Augenblicke des Gefechtes ſeine Befehle bekannt machen; er bedient ſich dieſer Officiere, um den Aufmarſch der Truppen in derjenigen Stellung, die er für gut findet, zu bewerkſtelligen, auch um während des Gefechtes an wichtigen Puncten Batterieen und Truppen aufzuſtellen, und um diejenigen Manoeuvres auszuführen, welche eine Entſcheidung herbeiführen ſollen. Die Officiere des Generalſtabes ſind es, welche die Angriffe leiten, den Gang des Gefechtes beobachten, die Blöſen, die der Feind gibt, ſeine Manoeuvres und ſeine Abſichten zu entdecken ſuchen, dem commandirenden Generale, der nicht überall ſein kann, anzeigen und ihn dadurch in den Stand ſetzen, ſofort die geeignetſten Maßregeln zu ergreifen.

Zieht ſich der Feind zurück, ſo werden derjenigen Abtheilung, welche ihn zunächſt verfolgt, Officiere des Generalſtabes zugetheilt, welche den Auftrag haben, die Art, wie der Feind ſeinen Rückzug bewerkſtelliget, die Wege, welche er einſchlägt, und die Stellung, welche er zuletzt nimmt, genau zu erkunden und dem commandirenden General darüber zu berichten. Andere Generalſtabsofficiere werden verwendet, um die Truppen wieder zu formiren, ſie gehörig aufzuſtellen und überhaupt Alles vorzukehren, was durch die Umſtände geboten ſein mag.

Iſt man aber gezwungen, das Schlachtfeld zu räumen, ſo begeben ſich einige Officiere des Generalſtabes an die rückwärtigen Defiléen, um die Flüchtigen aufzuhalten, wieder zu formiren und auf einen beſtimmten Sammelplatz zu führen; andere beſetzen mit den Truppen der Reſerve, oder mit den erſten, die ſie finden, die Puncte, durch welche der Rückzug gedeckt wird; wiederum andere führen die Colonnen vom Schlachtfelde und ſuchen beſonders die Artillerie fortzuſchaffen; noch andere bleiben bei der Arrieregarde, um den Feind ſtets im Auge zu behalten und alle ſeine Schritte zu beobachten.

Die Officiere des Generalſtabes ſind alſo, wie man ſieht, ſtrategiſche Officiere, das heißt ſolche, die, ohne einer beſonderen Waffe anzugehören, ſich auf den Gebrauch aller verſtehen müſſen.

Wenn nun die Officiere der einzelnen Waffen einzig durch lange Uebung den gehörigen Grad von Gewandtheit und Sicherheit in ihren Verrichtungen erlangen können, ſo bedarf es dagegen zur Bildung der Officiere vom Generalſtabe einer beſonderen, vorbereitenden Anſtalt.

Unter dem Miniſterium des Marſchalls St. Cyr iſt in Frankreich eine Schule errichtet worden, in welcher den Zöglingen des Generalſtabes folgende Lehrgegenſtände vorgetragen werden:

1) die Geographie, Statiſtik, Topographie, das Zeichnen, die Geodäſie, die Kunſt des Recognoscirens;

2) die Elemente der Artillerie;

3) die Feldbefeſtigung, der Angriff und die Vertheidigung feſter Plätze;

4) die Kriegskunſt überhaupt, die Kriegsgeſchichte, die militäriſche Verwaltungskunſt.

Nach zwei Jahren tritt der Zögling dieſer Schule mit dem Grade eines Lieutenants in ein Reiterregiment und aus dieſem mit dem Grade eines Oberlieutenants in ein Infanterieregiment, wo abermals nach zwei Jahren ſeine Vorbereitung zum Generalſtabe vollendet iſt.

Der Reiterei und der Infanterie nach einander zugetheilt und auch mit der Artillerie in Berührung gebracht, ſoll der Candidat des Generalſtabes den Dienſt dieſer Waffen kennen lernen und unter der beſonderen Leitung des Obriſten, als Gehülfe des Regimentsadjutanten, in das ganze Streit=, Gemein= und Verpflegweſen eines Infanterie= und Reiterregiments Einſicht nehmen.

Die talentvollſten und gelungenſten Zöglinge einer ſolchen Vorbereitungsſchule finden in dem Generalſtabe, wo ſie alle Fächer des Kriegsweſens nach einander durchwandern, die glücklichſte Gelegenheit, jene allſeitige Bildung und jenen Ueberblick zu gewinnen, deren ein General bedarf und nach denen er genannt wird. Aus dem franzöſiſchen, preußiſchen und ruſſiſchen Generalſtabe ſind auch die ausgezeichnetſten Generale: ein St. Cyr, ein Soult, ein Gneiſenau, ein Diebitſch, der zuerſt den Weg über den Balkan gefunden, hervorgegangen.

Der Generalſtab iſt die Waffe der Intelligenz, die Waffe aller Waffen, in welcher die Kriegskunſt und die Kriegswiſſenſchaft ſich einander durchdringen. Am Generalſtabe ſollte man nicht ſparen: ein vollzähliger, gut beſetzter Generalſtab und ein wohlberechnetes Reſerveſyſtem würden es im Gegentheile, wie General Pelet bewieſen hat, möglich machen, das ſtehende Heer, unbeſchadet der Wehrhaftigkeit des Staates, auf ein Minimum zu beſchränken und ſo eine ſehr bedeutende Erſparniß zu bewirken.

Theobald.

Generalinquiſition, ſ. Inquiſitionsproceß.

Generalreceß, ſ. Territorialcommiſſion.

Genf. — Die Mehrheit der großen Unſterblichen, welche aus dem menſchlichen Geſchlechte glänzend hervortraten, deren Segen in die Jahrtauſende fortwirkt, deren Thaten die ewige Bewunderung und Liebe der Welt bleiben, war weder durch Abſtammung, Reichthum, noch Gewalt der Herrſchaft über Länder und Völker ausgezeichnet. Zwar auch die Namen ſiegreicher Eroberer ſind noch unvergeſſen; aber ihre Werke ſind unter dem Fluche der Menſchheit verſchwunden. Sie ſtehen nur noch in den Zeitbüchern der Nationen aufgezeichnet, wie Erdbeben, Peſtilenzen und andere zerſtörende Erſcheinungen. — Es

gibt viele Städte, deren Rolle mit der jener großen Männer verglichen werden kann. Sie ſind unſcheinbar an ſich, ohne Fürſtenpracht, ohne ausgedehnte Landherrſchaft, ohne übermächtige Bevölkerung, ohne aufgehäufte Reichthümer, ſogar ohne beſondere Begünſtigungen der Natur, und doch ruhmreich durch den Geiſt ihrer Bürgerſchaft und auf Leben, Wohlſtand, Bildung großer Nationen einwirkend. Zu dieſen darf man wohl auch die alte Allobrogenſtadt Genf rechnen. Tauſend andere ſind größeren Umfanges, volkreicher, in vortheilhaftere Gegenden hingepflanzt — wer aber weiß von ihnen? Genf wird in allen Weltgegenden genannt, und nicht erſt ſeit geſtern. Es ſteht ſeit Jahrhunderten in den Reihen der wenigen, von denen die erſten Impulſe zur kirchlichen und politiſchen Reform der Völker, zur Erweiterung der Wiſſenſchaft und Kunſt ausgingen. Von hier aus wirkten Calvin und J. J. Rouſſeau, von hier aus die Leforts, Bonnets, Sauſſures, Pictets u. A. m.

Unter den ſchweizeriſchen Freiſtaaten iſt Genf, neben Zug, der kleinſte; unter allen, neben Zürich, der einflußreichſte auf europäiſche Civiliſation; vor allen, wegen Anmuth und Majeſtät der landſchaftlichen Umgebungen, der von Fremdlingen beſuchteſte und geliebteſte. Und doch betrug vor dem Jahre 1815 der ganze Raum der Republik kaum zwei geographiſche Geviertmeilen; dann, als der Wiener Congreß einen Theil des Ländchens Gex, die Ortſchaften Verſoy und Carouge, nebſt einigen vormals ſavoyiſchen Dörfern hinzufügte, etwa vier Geviertmeilen. Die Geſammtzahl der Bewohner dieſes Raumes belief ſich in 37 Gemeinden (nach der genauen Zählung von 1837) nur auf 58,666 Seelen; aber faſt zwei Fünftel derſelben ſind Anſiedler aus anderen Cantonen, Arbeiter, Dienſtboten, Ausländer, deren Aufenthalt vorübergehend iſt. Die Hauptſtadt ſelber mag eine Bevölkerung von 30,000 Seelen umfaſſen. — Aber auch für dieſe geringe Menſchenmenge iſt der Boden zu arm, um ſie mit ſeinen Erzeugniſſen zu nähren. Sie bezieht ihr Holz, den größten Theil ihrer Lebensmittel und weſſen ſie zum Bedarfe ihrer Gewerbe von Nöthen hat, aus anderen Gegenden. Dennoch herrſcht hier ein Wohlſtand und Behagen, wie in Städten oft ſelten iſt, die von der üppigſten Fruchtbarkeit des Landes umringt ſind.

Der Boden iſt arm. Aber der Geiſt und Fleiß des Volkes hat ſeine Kargheit überwältigt, hat ihn gleichſam in einen vier Meilen großen Garten verwandelt, worin reizende Villen, von Blumenbeeten und Luſtgebüſchen umgeben, Gemüſe- und Obſtpflanzungen, mit Getreidefeldern, Wieſen und Weinbergen vermengt, ruhen. Ganz ſtiefmütterlich war die Natur jedoch nicht; ſie gab dem kleinen Gebiete zur Armuth ihre ewige Schönheit. Indem es den unteren Theil des lemaniſchen Sees umſpannt, dem der Rhoneſtrom entrinnt, den die Dichter Italiens, Frankreichs, Deutſchlands, Englands, Amerikas in ihren Geſängen verherrlichten, ſieht es ſich einerſeits von der Pracht der höchſten Alpen und Eisgebirge, nahe dem Montblanc, anderſeits vom

Arme des Jura umſchlungen. Tauſende von Fremdlingen, dadurch aus allen Weltgegenden alljährlich herbeigelockt, tragen nicht wenig zur Vergrößerung des Wohlſtandes, zur Belebung des Verkehrs und zur Veranmuthigung der geſellſchaftlichen Zuſtände bei.

Genf, entfernt vom Meere, entfernt von den Hauptſtraßen des alten und neuen Welthandels, ſogar ohne ſchiffbaren Fluß, umzäunt von Hochgebirgen und wilden Engpäſſen, die ihm nicht einmal angehören, wußte ſeine Lage an den Grenzen der Schweiz, Savoyens und Frankreichs jederzeit glücklich zu benutzen. Es ward eine der erſten Fabrikſtädte und gewann dem Tranſit- und Speditionshandel beträchtlichen Gewinn ab. Für ſorgliche Pflege des öffentlichen Unterrichtes von jeher bedacht, entwickelte ſich mit mannigfaltiger Kenntniß die geiſtige Kraft der Bürgerſchaft zu wohlberechneten Unternehmungen. Sie eignete ſich die wichtigſten Entdeckungen in Wiſſenſchaft und Kunſt anderer Zeitgenoſſen an, um Gebrauch davon zu machen. Die Wellen der Rhone und des Sees mußten ihrem Gewerbfleiße früh ſchon dienſtbar werden, der aus entfernten Ländern und Welttheilen Zinſen bezog. Dorrte einer der Nahrungszweige unter der Unbill der Zeit ab, wußte man erfinderiſch einen zweiten zur Blüthe zu treiben. Gingen die altberühmten Leder- und Meſſerfabriken ein, ſo erhob ſich reicher Verkehr mit Seiden- und Spitzenwaaren. Als dieſer unter den eiferſüchtigen Prohibitivſyſtemen der Nachbarreiche niederſank, ward Fabrication und Handel mit Gold- und Silberwaaren glänzend, wozu mehr als Kunſtfertigkeit der Hand, wozu neben veredeltem Geſchmacke mannigfaltigere Kenntniß und geübterer Scharfſinn erfordert wird, denn zu anderen Induſtriezweigen. So öffneten ſich hier die Werkſtätten mathematiſcher, phyſikaliſcher und anderer Inſtrumente, und 4—5000 Menſchen ſind allein mit Verfertigung goldener Uhren aller Gattung beſchäftigt, deren noch jetzt bei 70,000 Stück alljährlich abgeſetzt werden. Umſonſt trachteten Frankreich, England, Deutſchland dieſen mit Zöllen und Mauthen die Wege zu verſperren. Umſonſt erhob der König von Sardinien im Jahre 1786 ſein Dorf Carouge, vor den Thoren Genfs, zur Stadt, um die Induſtrie der reichen Nachbarin dahin zu ziehen. Umſonſt machte er den einwandernden Anſiedlern große Vortheile und Privilegien zum Geſchenke. Er vergaß, ihnen das größte zu geben — den Talisman der Freiheit. Jetzt beſpricht Genf die Schiffbarmachung der Rhone von ſeinen Mauern bis Seyſſel. Gelänge es, ſo ſtände die Waſſerſtraße vom Leman bis zum Mittelmeere offen. Noch ein kühnerer Entwurf beginnt in Paris, wie in Genf, Anklang zu finden, den Rhein durch die Schweiz mit dem Genferſee, und ſo, im Queerdurchſchnitte des Welttheiles, die Nordſee mit dem Mittelmeere an Genf vorüber zu verknüpfen.

So gilt auch von dieſem kleinen Staate Montesquieu's bekannter Grundſatz in vollem Maße: „que les pays ne sont pas cultivés en raison de leur fertilité, mais en raison de leur li-

berté.“ Die Entbindung der Induſtrie und des Handels von den Feſſeln eines zur Füllung der Staatscaſſen berechneten Geſetzzwanges; die Entlaſſung des Volksgeiſtes aus der Vormundſchaft ſtaatskünſtleriſcher und prieſterlicher Cenſurbehörden, die mit Gedanken und Glauben Monopol treiben, kann allein unwirthbaren Boden wirthlich und das unbedeutendſte Ländchen bedeutſam machen.

Wie in allen übrigen Cantonen der Schweiz, ſind auch in der Republik Genf die Abgaben und Steuern ſehr mäßig, die Beſoldungen der Beamten gering. Wie in allen Cantonen der Schweiz, könnte auch in Genf, ohne weiſe Sparſamkeit ſowohl im Staatshaushalte, als in Haushaltungen der Familien, kein Wohlſtand beſtehen. Ueberſtiege der Verbrauch den Erwerb, der Werth der Einfuhr den der Ausfuhr: die Schweiz würde ſich entvölkern und verarmen. Man ſollte glauben, ein ſchmaler Riemen Landes, wie Genf, würde die Unterhaltung ſeines Gemeinweſens viel leichter beſtreiten, wenn er einem großen Reiche einverleibt wäre, wo er alle Vortheile einer mächtigen Nation zu genießen hätte, und die öffentlichen Laſten, auf viele Millionen Einwohner vertheilt, minder drückend ſein ſollten. — Genf hat die Erfahrung gemacht. Bekanntlich war es vom Jahre 1798 bis 1813 dem franzöſiſchen Reiche einverleibt. Die Abgaben beliefen ſich damals, ſowohl unter der Directorialherrſchaft, als unter dem kaiſerlichen Scepter, auf ungefähr 2,500,000 Frcs. Der kleine Staat beſteht ſeitdem wieder für ſich ſelbſt, wie vormals, und ſeine Ausgaben, indem ihm das Gebiet mit 22 Ortſchaften vergrößert wurde, ſchwollen an, weil die Einnahmen nicht in gleichem Maße vermehrt werden konnten. Deſſenungeachtet belaufen ſich die Steuern und Abgaben für den Staat kaum über 1,000,000 Frcs.; ſie ſind alſo um mehr als die Hälfte geringer. Und doch ſind dabei in der Republik die mannigfachen Unterrichts- und Bildungsanſtalten in Städten und Dörfern, die Landſtraßen und Verbindungswege, die Gefängniſſe, Straf- und Beſſerungshäuſer, die Polizeieinrichtungen, oder was irgend zu den Bedürfniſſen eines wohlorganiſirten Staatsweſens gehört, entſchieden vollkommener eingerichtet oder unterhalten, als weitaus in den meiſten Gegenden Frankreichs.

Für junge Fürſten, oder angehende Staatsmänner, könnte nichts bildender ſein, als die Erziehungs- und Entwickelungsgeſchichte aller heutigen Staaten des Welttheiles, in großen, aber feſten Umriſſen, vorurtheilslos von der Hand eines erfahrenen Geſchäftsmannes gezeichnet, der, mit den Schickſalswechſeln der Reiche vertraut, nur die Kette der Urſachen und Wirkungen im Raume der Jahrhunderte verfolgen würde.

An einem reißenden Strome und weiten See, zwiſchen Hochgebirgen und Engpäſſen gelegen, war Genf ſchon im Alterthume ein Hauptort der Allobrogen. Julius Cäſar benutzte ihn als Waffenplatz gegen die Helvetier; ſpäterhin ward er durch die Fluth wandernder Völkerſchwärme und in den Kriegen barbariſcher Häuptlinge mehrmals zerſtört, bis das altrömiſche Weltreich von ihnen zertrümmert lag.

Dann ſah man da zuweilen die Könige der Burgunden Hof halten, ſei es der Sicherheit wegen in dieſem Felſenwinkel, oder wegen des Reizes der Umgebungen, gegen die auch rohe Gemüther nicht unempfindlich bleiben. Wo Könige baueten, konnte es einem chriſtlichen Biſchofe wohl gelegen ſcheinen, ſeinen Stuhl aufzuſtellen. So behielt der Ort eine gewiſſe Wichtigkeit bei, die er auch unter der Herrſchaft der Franken nicht verlor, welche zur Verwaltung der umliegenden Gauen einen Grafen hierher ſetzten. Der Graf, wie überall, nur ein königlicher Beamter und Lehensmann, ſuchte das Amt von Genevois in ſeiner Familie zu bewahren; ſeine Enkel machten das Amtslehen zum Erblehen (im Jahre 880 ſchon). Sie fanden in der großen Anarchie des Mittelalters keinen Gegner ihrer Alleingewalt mehr, als den geiſtlichen Arm. Der Biſchof behauptete die Unverletzbarkeit der Rechte, welche die alleinſeligmachende Kirche von Gott ſelbſt, und die Unantaſtbarkeit der Zehnten, Bodenzinſe, Güter, Leibeigenen u. ſ. w., welche die Heiligen Gottes durch Gelübde und Schenkungen frommer Chriſten empfangen hatten. Des Biſchofs Autorität wuchs mit der Unwiſſenheit des Zeitalters, und Friedrich Barbaroſſa anerkannte ihn zuletzt förmlich (im Jahre 1162) als ſouveränen Herrn und Fürſten von Genf.

So lange das ungeheure Netz des Feudalweſens über die ganze Bevölkerung des abendländiſchen Europas ausgeſpannt lag, waren ſelbſt Könige, Fürſten und Herren darin verſtrickt, unfrei und unbeholfen in ihren Bewegungen, bis Maſche um Maſche im ewigen Hader geſprengt ward. Nur der Adel galt damals als Volk; die übrige Einwohnerſchaft der Länder zählte nicht: ſie war in den verſchiedenen Formen der Leibeigenſchaft zum Knechtsdienſte für das Wohlleben geiſtlicher und weltlicher Herren geboren. Nur allmälig erhob ſie ſich, zumal in Städten, zum Genuſſe einiger Freiheiten, ſei es durch Gewinn ihrer Gewerbe, oder Muth hinter ſtarken Ringmauern, oder durch Gnaden der Könige, oder in kluger Benutzung der ewigen, allgemeinen Fehden. Während der Hirtenſtab des Biſchofs von Genf mit wechſelndem Glücke dem Schwerte des Grafen von Genf begegnete, half die eiferſüchtige Zwietracht Beider den Bürgern der Stadt zu mancherlei Rechtſamen und Begünſtigungen. Da aber die Stadt, wie oft dem Dritten geſchieht, wenn er ſich in die Händel anderer Zwei mengt, in Gefahr gerieth, durch Zorn und Gewalt des Grafen Alles zu verlieren, flehte ſie den Schutz des benachbarten Grafen Amadeus von Savoyen an (im Jahre 1287), und überließ ihm willig die Rechte ihres von ihm beſiegten Feindes über ſich.

Es treten in der Weltgeſchichte von Zeit zu Zeit Jahrhunderte ein, in welchen die Völker ihr Schweigen brechen, und ein Schrei nach Freiheit durch alle Länder geht. Ein ſolcher Augenblick war auch das 14. Jahrhundert; er begann aber ſchon mit dem Ende des vorangegangenen, als ſich in Italien die Republiken, in Deutſchland die Reichsſtädte erhoben, die Sicilianer ihre blutige Vesper gefeiert hatten.

Da lieferten die Schweizer ihre Freiheitsſchlachten, gründeten die Deutſchen ihren Bürgerſtand, die Hanſeſtädte ihren großen Bund, die ſchwäbiſchen Städte einen anderen für ihr Recht. Cola Rienzi rief in Rom die bürgerliche Freiheit, Wiklef in England die des Glaubens aus. Peter von Aragonien reformirte die Verfaſſungen Aragoniens und Sardiniens; England errang die charta magna ſeiner Freiheiten und Frankreich die Anerkennung ſeines Tiersetats. Man hätte damals, wie zur Zeit der Kirchenreform, wie im heutigen Zeitalter, eine geheime, revolutionäre Propaganda anklagen können.

Zu jener Zeit auch war's, daß Genf zum erſten Male entſchieden in politiſcher Rolle auftrat, und mit Glück. Aber die Nachkommen jenes Amadeus, bei wachſender Macht ihres Hauſes, wurden der Stadt, wie dem Biſchofe, bald gefährlicher, als es je ein Graf von Genevois geweſen war. Sie kauften, nach Erlöſchung deſſen Geſchlechtes die Domänen, Rechte und Anſprüche deſſelben an ſich (1401), ſchmückten ſich mit dem Herzogentitel und ließen der Bürgerſchaft Genfs, wie dem Biſchofe, ihre Uebermacht fühlen. Der Biſchof nahm zu den kriegeriſchen, freien Städten Bern und Freiburg Zuflucht. In den durch ſie vermittelten Friedensverträgen mit Savoyen ward auch Genf mit ſeinen Rechten begriffen (1493); ein Beweis, daß es ſchon achtbar genug daſtand, für ſich ſelber, neben Herzog und Biſchof, zu gelten. Wenige Jahrzehente ſpäter ſchloß es für ſich allein mit jenen Eidsgenoſſen Bündniſſe; mit Freiburg (im Jahre 1519) und Bern (im Jahre 1526). Denn ſeine vormaligen Schutzherren, deren alte Zwietracht ihm zur Erweiterung ſtädtiſcher Freiheiten geholfen hatte, waren nun ſchon neidiſche Gegner ſeines Emporkommens geworden und ſeines wachſenden Reichthums. So wiederholte ſich hier nur, was überall, wo ſich aus der allgemeinen Knechtſchaft ein kräftiger Bürgerſtand erhoben hatte, der Fall war; Adel und Geiſtlichkeit, mit ſtolzem Gefühle ihrer Vorrechte vor anderen Sterblichen, meinten vergebens, immerdar in üppigem Müßiggange das Gut verſchwelgen zu dürfen, was der Fleiß des betriebſamen Bürgers mühevoll gewonnen.

Schon am Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts waren in Genf Wollenzeuge verfertigt, die man „Raſche" (rascellum, ras) nannte, und die nur zur Bekleidung der vornehmeren Volksclaſſen dienten. Der zunehmende Abſatz derſelben nach Italien, Frankreich und der Schweiz vermehrte die Menge der Manufacturen dieſer Art, womit bald auch Fabrication von Hüten, Bareten, Leder- und Metallwaaren, köſtlich gearbeiteten Waffen, Glockenuhren u. ſ. w. verbunden wurde. Künſtlich gewobene Leinwandwaaren und Färbereien hatten in Genf längſt viele Hände beſchäftigt. Dazu kamen am Ende des 14. Jahrhunderts noch die feinſten Arbeiten in Gold und Silber. So wurde Genf die erſte Fabrikſtadt der Schweiz, Mittelpunct des Verkehrs zwiſchen den benachbarten Reichen, Waarenniederlage des franzöſiſchen Handels nach dem Norden Italiens und dem Süden Deutſchlands. Seine Meſſen wurden von Kaufleuten

entfernter Gegenden beſucht. — Es iſt merkwürdig, wie dieſe kleine Stadt, die noch im Jahre 1404 kaum 1300 Feuerheerde zählte, die, abgelegen in einem Winkel, wo Jura und Alpen zuſammenſtoßen, außer ihren Mauern kaum Land genug beſaß, das ſie zum Unterhalte ihrer Bewohner anbauen konnte, und nicht Waffen genug beſaß, um ſich, nach Beiſpiel anderer Städte, durch Eroberungen zu erweitern; eine Stadt, welche die Lebensmittel, die ihr nöthig waren, von den Nachbarſchaften erkaufen, die rohen Stoffe, welche ſie verarbeitete, aus der Ferne holen mußte — wie ein ſolches Städtchen, inmitten feindſeliger politiſcher Verhältniſſe, zu ſolcher Höhe von Selbſtſtändigkeit, Wohlſtand und einflußreicher Bedeutſamkeit aufſteigen konnte. Aber eben alle jene gunſtloſen Umſtände waren es, welche ununterbrochen die Kraft des Völkchens zu den äußerſten Anſtrengungen aufregten, ſich zu erhalten. Was ihm Natur und Schickſal verweigerten, mußte es durch Beſtrebſamkeit des Geiſtes erringen. Aus Stolz erfinderiſch, machte es nahe und ferne Gegenden ſeinem Scharfſinne zinsbar, indem es die rohen, wohlfeilen Stoffe derſelben ihnen veredelt in hundertfach größerem Werthe zurückgab, indem es jede Entdeckung des Auslandes für ſeine Gewerbe benutzte, ſinnreich den Mechanismus ſeiner Werkzeuge verbeſſerte, die vorzüglichſten Fabricate anderer Städte durch neue Vollkommenheiten der ſeinigen in Nutzbarkeit, Dauer, Feinheit und Geſchmack zu übertreffen ſuchte, und jede Eroberung im Gebiete der Wiſſenſchaften und Künſte auf ſeine Induſtrie anwandte. Das iſt die Macht des Geiſtes über Natur und Schickſal, daß er dieſe ſeinen höheren Zwecken dienſtbar zu machen und ihnen jederzeit die vortheilhaftere Seite abzugewinnen weiß. Fruchtbarere Landſchaften, mit mancherlei Vorzügen ausgeſtattet, ſind, bei aller Arbeitſamkeit ihrer Bewohner, dürftig geblieben; wer aber hat jemals einen Taglöhner reich werden geſehen?

Die anhaltende Geiſtesrichtung der Genfer auf das Nützliche und Zweckmäßige in Gewerben und Künſten iſt ihnen von jenen Zeiten her eigenthümlich geblieben, und charakteriſirt ſie noch heute. Beſchäftigungsarten, welche mehr das Gemüth, als den berechnenden Verſtand anſprechen, ſagen ihnen weniger zu. Muſik, Malerei, Dichtkunſt u. ſ. f. finden nur eine geringe Zahl von Verehrern; dagegen ſtehen Mechanik, Phyſik, Chemie, Naturkunde überhaupt, Mathematik, mit einem Worte, diejenigen Wiſſenſchaften, welche von den Franzoſen die „exacten" genannt werden, im höchſten Werthe. Selbſt Frauenzimmer finden Gefallen an denſelben. Alles, was in der Behandlung beſonderer Sorgfalt, Genauigkeit, Pünctlichkeit und Beachtung des Geringſten bedarf, zieht die Aufmerkſamkeit des Genfers magnetiſch an. Darum iſt die Stadt noch in unſeren Tagen neben vielen ihrer Nebenbuhlerinnen ausgezeichnet geblieben, weil ſie den Sinn in ſich zu bewahren wußte, durch welchen ſie ſchon im Mittelalter Anſehen erworben hatte.

Der Herzog von Savoyen, wie das geiſtliche Oberhaupt des Biſthums, ſahen mit Unwillen und Eiferſucht das Aufblühen eines Ge-

meinweſens, welches nach immer größerer Unabhängigkeit von ihnen ſtrebte, weil mit gefeſſeltem Fuße kein raſcheres Fortſchreiten möglich war. Sie ſahen mit Zorn den zwiſchen Genf, Freiburg und Bern geſchloſſenen Bund, durch welchen die Stadt ein mittelbares Glied der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft wurde, die damals durch ihre Waffenthaten im glänzendſten Ruhme ſtand. Die Mehrheit der Bürgerſchaft ſetzte ihren Stolz darin, den Namen der „Eidsgenoſſen" (Hügenots im verdorbenen Franzöſiſch) zu tragen; ſie bezeichnete die Anhänger Savoyens verächtlich mit dem Namen feiler und feiger „Mamelucken". Der Herzog hinwieder erblickte in jenen nur abtrünnige Unterthanen und Rebellen. Er forderte von Bern und Freiburg die Auflöſung des Bundes; er ſuchte die übrige Eidsgenoſſenſchaft in ſein Intereſſe zu zu ziehen. Was jene verweigerten, konnte ihm dieſe aber nicht gewähren. So begnügte er ſich, der Stadt zu ſchaden, wie er es irgend vermochte, und die Glieder der Hugonottenpartei, wo er ihrer habhaft werden konnte, zu mißhandeln. Dieſe vergalten ihrerſeits ſeine Rache mit der ihrigen.

Bedenklicher noch ward inmitten dieſer politiſchen Gährungen die Stellung des Biſchofs. Er hatte von den Kirchenreformen, welche Zwingli zu dieſer Zeit predigte, Alles für ſeine alten Hoheitsrechte und reichen Einkünfte zu fürchten. Schon war die neue Lehre in Genf eingedrungen; zwei gelehrte Männer, Wilhelm Farel und Anton Saunier, verkündeten ſie furchtlos und mit Begeiſterung. Viele von der hugonottiſchen Staatspartei pflichteten ihr bei, wenn auch nur aus Haß gegen die biſchöfliche Gerichtsbarkeit und Gewalt. So hatte der Kirchenfürſt nicht weniger Urſache, als der Herzog, vor gänzlichem Abfalle Genfs zu zittern; Beide aber verſchlimmerten durch Willküren und unkluge Grauſamkeiten gegen die Bürger ihre Sache. Sie reizten politiſchen und religiöſen Fanatismus auf. Bern und Freiburg ſchritten bewaffnet ein, Frieden zu gebieten; und als der Herzog, unterſtützt vom Adel des Waatlandes, dieſen Frieden brach, ergriff Bern zum Schutze des Bundesgenoſſen abermals die Waffen und kündete dem Savoyarden Krieg an. Bern hatte ſich ſchon, wie Genf, der Kirchenreform zugewandt, beſetzte mit 7000 Mann das Waatland und behielt von Savoyen dieſe Eroberung (im Jahre 1536). Genf vertrieb aus ſeinen Mauern die Mamelucken, erklärte ſich unabhängig von Savoyen, den biſchöflichen Sitz erledigt, geſtaltete ſein Gemeinweſen republicaniſch aus und beachtete wenig, daß der entflohene Seelenhirt aus der Ferne ſeinen kräftigſten Bannſtrahl gegen die freie Stadt ſchleuderte, deren Gebiet durch Berns Eroberung mit einigen Herrſchaften in der Nähe der Stadtmauern vermehrt worden war.

Eben in dieſer Zeit kam Johannes Calvin auf einer Durchreiſe zum erſten Male nach Genf. Wenige Jahre ſpäter (im Jahre 1541) ward er als öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit dahin berufen und nahm daſelbſt bleibenden Sitz. Er theilte mit den Bürgern ihre Begeiſterung für politiſche Freiheit und Glaubens- und Kir-

chenverbeſſerung, aber erſchrack vor ihrer ſittlichen Verwilderung, der Frucht langer Volksunruhen und Parteikämpfe. Er ſelbſt, eben ſo einfach und fromm, als gelehrt, eben ſo herb und ſtreng in Tugend-, als Glaubenslehren, mit eiſerner Sinnesfeſtigkeit und ſeltenen Geiſtesgaben ausgerüſtet, übernahm die Feſtſtellung der künftigen Glaubensſätze, Ordnungen und Bräuche der neuen Kirche. So groß ward ſeine Gewalt über die Gemüther, daß er im Laufe von kaum zwei Jahrzehenten das öffentliche Leben Genfs verwandelte. Seine Kirchenzucht führte den Ernſt der Sitten in die Haushaltungen zurück. Sein Einfluß leitete ſelbſt den Gang der bürgerlichen Geſetzgebung. Er verbeſſerte das Schulweſen. Die Akademie von Genf, an welcher er ſelber, neben Theodor Beza, der erſte berühmte Lehrer wurde, verdankte vorzüglich ſeinem Eifer ihr Daſein. Durch ſie und ſein großes Wirken erhob ſich die bisherige Handelsſtadt zu einem bedeutenden Einfluſſe auf das geiſtige Leben Europas; ſie ward das proteſtantiſche Rom, die evangeliſch-reformirte Hochſchule britiſcher, franzöſiſcher, deutſcher und ſpaniſcher Jünglinge. Man zählte hier 50—60 Buchhandlungen. Schon im Jahre 1478 beſtand hier eine Buchdruckerei, eine der erſten in der Schweiz.

Je reicher und glänzender die Stadt in ihrer Freiheit emporſtieg, um ſo erbitterter ward Savoyen über den erlittenen Verluſt. Es konnte ſeinen Anſprüchen nicht entſagen; es erneuerte bei jedem Anlaſſe die Verſuche, ſie durch Liſt oder Kriegsgewalt wieder an ſich zu reißen; ſie aber, mit aller Begeiſterung, welche Glaubenseifer und Freiheitsliebe einflößen können, beſiegte die Unternehmungen und Anfechtungen der Herzöge und ſicherte ihr unabhängiges Daſtehen durch einen ewigen Bund, wie mit Bern, ſo mit Zürich (im Jahre 1584), früher auch ſchon durch Beitritt zu einem Schutzbündniſſe mit Frankreich (im Jahre 1579). Als endlich Savoyens letzter Anſchlag mißlang, in einer Winternacht (21. Decbr. 1602) ſich der Stadt durch Ueberrumpelung zu bemeiſtern, und als ſeine ſchon über die Wälle in die Gaſſen eingedrungenen Kriegsvölker durch die Tapferkeit der aus dem Schlafe geſchreckten Bürger vernichtet oder verjagt worden waren, endete der lange Krieg durch Dazwiſchenkunft mehrerer eidsgenöſſiſchen Staaten. Genf behielt ſeitdem von dieſer Seite Frieden.

Aber nicht eben ſo konnte ihn die kleine Republik in ihrem Inneren bewahren, wo das Unbeſtimmte in den Geſetzen und herkömmlichen Uebungen, das Ineinanderverſchwimmen der Grenzen von den höchſten Gewalten und die Leidenſchaften des herrſchſüchtigen Ehrgeizes oder des Neides es nie an Gährungen fehlen ließ. Anfangs, gleich nach Losreißung von Savoyen und dem Bisthume, war die geſammte Bürgerſchaft, als Herrin ihres Grundes und Bodens, der Souverän. In ihren Verſammlungen übte ſie das Recht der Geſetzgebung, der höchſten richterlichen Gewalt, und entſchied ſie Frieden oder Krieg oder Bündniſſe. Die Vollziehung hatte ein kleiner Rath von 24 Mitgliedern empfangen, der in wichtigen Fällen andere achtbare Bürger zu

ſich berufen konnte. An ſeiner Spitze ſtanden vier Syndiks. Dann aber, um beſſere Ordnung in den Staatsorganismus zu bringen, wählte die Bürgerſchaft (im Jahre 1529), nach bewährtem Vorgange anderer Cantone der Schweiz, einen großen Rath von 200 Gliedern für die Bedürfniſſe der Geſetzgebung; dieſer hinwieder ernannte aus ſeiner Mitte die Männer der vollziehenden Gewalt oder des kleinen Rathes, ſo wie anderſeits dieſer aus der Bürgerſchaft und dem großen Rathe einen Sechzigerrath wählte und in wichtigen Angelegenheiten zu ſich verſammelte. Die geſammte Bürgerſchaft blieb übrigens das Staatsoberhaupt, der conseil général, welchem Rechenſchaft abgelegt und jede Lebensfrage für das Gemeinweſen zur Entſcheidung überlaſſen werden mußte.

Bei einer ſo verwickelten Einrichtung konnte es an Reibungen und Meinungsparteien nicht fehlen. Man nennt dieſe bürgerlichen Zwiſte und Unruhen, welche allen Freiſtaaten eigen zu ſein pflegen, das erbliche Unglück derſelben. Aber doch lehrt die Weltgeſchichte, daß den Republiken dies vermeinte Unglück jederzeit theurer geweſen iſt, als ewige Ruhe, durch Verluſt der Freiheit erworben. Die Lebensentwickelung der Staaten, wie der einzelnen Menſchen, iſt ein immerwährender Gährungsproceß, der ſich mit dem Tode der einen, wie der anderen ſchließt. Erſt aus dem Hader freier Meinungen und Irrthümer ſteigt die Flamme der Wahrheit hervor, die das Falſche verzehrt.

Weil die Bürgerſchaft von Genf in ihre oberſten Behörden nur die angeſehenſten, reichſten und gebildetſten Männer der Stadt wählte, ward bald zur Folge, daß dieſe, ſowohl durch ihre beträchtliche Anzahl, wie durch ihr Vermögen und ihre Kenntniſſe, den übrigen Bewohnern überlegen wurden. Durch ſie bewogen, überließ es ihnen die Gemeinde, ſich ſelber durch eigene Wahl vollſtändig zu erhalten (im Jahre 1568), und entband ſogar den großen und kleinen Rath von der Pflicht, die von ihnen behandelten Gegenſtände vor die allgemeine Bürgerverſammlung zu bringen. Dies allzu blinde Vertrauen, welches größere Eintracht aller Theile bewirken ſollte, ward ſpäterhin die Quelle weit furchtbarerer Zwietracht, die nach Jahrhunderten noch fortwirkte und ſich Blut und Gut manches edeln Bürgers zum Opfer machte. Denn von da an ward die Gemeinde, oder der conseil général, immer ſeltener einberufen; zuletzt gar nicht mehr, und der Souverän ſtand folglich bald mit ſeinen Rechten beſeitigt. Die Hoheit deſſelben nahmen großer und kleiner Rath an ſich. Dieſe fanden es ſehr natürlich und bequem, einander an den jährlichen Wahltagen gegenſeitig in ihren Sitzen zu beſtätigen; leere Plätze mit Perſonen aus ihren Familien wieder auszufüllen und die vorzüglichſten Aemter an Söhne und Vettern zu vergeben. Der kleine Rath, weil er, außer ſeinem Antheile an der Geſetzgebung, auch die höchſte vollziehende und richterliche Gewalt in ſich vereinigte, beſaß nothwendig den mächtigſten Einfluß. Er verſtand es, ihn zu benutzen. Zuerſt beſchränkte er die Rechte der Syndiks, von deren Wahlſtimmen er ſelber einſt abhängig

geweſen; dann die Rechte des großen Rathes. Somit geſtaltete ſich ganz unmerklich das demokratiſche Leben Genfs durch Nepotismus und Geſetzesbiegung zur Ariſtokratie aus. Um dieſe zu befeſtigen, machte man den Spießbürgerſtolz, der in kleinen und großen Städten daheim zu ſein pflegt und den gewerbigen Geiſt, der bei den Genfern vorherrſchte, zu Stützen. Man erfand Rangordnungen oder vielmehr ſie erfanden ſich von ſelbſt. Wo eine Ariſtokratie beſtehen ſoll, muß die Rechtsungleichheit, auf der ſie ſelber beruhen will, durch alle Volksclaſſen gültig gemacht werden. Man unterſchied alſo Staatsbürger (citoyens), Nachkommen alter Genfer Geſchlechter, von Ortsbürgern (bourgeois), die oder deren Eltern erſt in's Bürgerrecht von Genf aufgenommen worden waren. Jene hatten allein Anſpruch auf Eintritt und öffentliche Aemter; dieſe allein das Befugniß, die einträglichſten Künſte und Gewerbe oder Handelsgeſchäfte zu treiben und in Bürgerverſammlungen ihre Stimmen zu geben. Die übrigen Einwohner waren nur geduldete Einſaſſen (habitants), denen gegen eine Abgabe geſtattet war, in Genf zu wohnen und mit geringeren Beſchäftigungen und niedrigeren Handwerken ihr Brod zu verdienen. Nachkommen der Einſaſſen hatten aber den Vortheil, daß man ſie nicht wohl aus Genf wieder wegweiſen konnte nach Willkür; denn ſie galten als Eingeborne (natifs). Die Bewohner der paar Dörfer neben der Stadt waren, im vollen Sinne des Wortes, getreue, liebe Unterthanen der Stadt (sujets). Man kann ſich daraus erklären, warum Genf, ungeachtet aller ſeiner Vorzüge und Vortheile, immer nur eine kleine Stadt blieb. Die Ortsbürger fühlten ſich eben ſo wenig geneigt, ihre Anzahl durch Aufnahme von fremden Concurrenten im Gewerbe und im Rechte zu vergrößern, als die Staatsbürger Luſt zeigten, ihre Aemter und Stellen mit Anderen zu theilen. Im 15. und beſonders im 16. Jahrhunderte dachte man anders; man nahm damals 5—6000 neue Bürger an; im 17. Jahrhunderte verminderte ſich dieſe Freigebigkeit mit dem Bürgerrechte beträchtlich; im 18. aber verlor ſie ſich ganz. Im Anfange des letzteren betrug die Geſammtzahl von den Bewohnern der Stadt und des Landes nur ungefähr 21,000 Seelen. Genfs Induſtrie hatte darum aber nicht gelitten. Während der Glaubenskriege und Verfolgungen hatten ſich mehrere franzöſiſche Familien und andere aus Lucca hier angeſetzt; dann fanden zur Zeit Ludwig's XIV. die bedrängten Hugonotten hier ein Aſyl, welches ſie mit Herverpflanzung ihrer Manufacturen und Fabricationen reichlich belohnten. Am Ende des 18. Jahrhunderts (im J. 1789) hatte ſich daher die Bevölkerung der Republik ſchon auf 35,000 Seelen erhoben.

Man rechnete den friſchen Aufſchwung der Wiſſenſchaften, des Verkehrs, der Induſtrie und des Reichthums in Genf, wie es oft geſchieht, den vortrefflichen Staatseinrichtungen, oder wohl gar der Weisheit der Regierung zu, während das Kleinſte davon glücklichen Zufällen zu verdanken war. Eine ſchon in wirkliche Oligarchie verartende Ariſtokratie hatte um das Alles kein anderes Verdienſt, als

daß ſie, die weit früheren Zeiten entſtammende Freiheit der Gewerbe und des Handels zu vernichten, kein Intereſſe hatte, und, zur Sicherheit ihrer eigenen Privilegien, die Privilegien der Ortsbürgerſchaft nicht antaſten durfte. Indem ſie derſelben ſchonte, war ſie allein darauf bedacht, ihre Vorrechte zu genießen und durch Liſt oder Gewalt zu erweitern. Denn was konnte dem Willen einer Regierung widerſtehen, in deren Macht es lag, beſtehende Geſetze willkürlich auszulegen, oder dem Senate diejenigen zu dictiren, welche er geben ſollte; deren Hand über Beſetzung aller öffentlichen Aemter, über die bewaffnete Macht und Verwaltung des Richteramtes, ſelbſt über Leben und Tod der Bürger verfügen konnte?

Nicht das zu erringende Ziel, ſondern das errungene macht übermüthig. Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts fühlte ſich die kleine Staatsbürgerzunft Genfs, an ihrer Spitze die Regierung, auf der Höhe ihrer Machtvollkommenheit. Ihr blieb nichts übrig, als ſich da zu behaupten. Sie that es, und mit jenem gebieteriſchen Stolz, den das Gefühl der Ueberlegenheit gibt. Es fehlte nicht an Klagen in der Stadt über Mängel der Verwaltung; über Benachtheiligung Anderer zu Gunſten der Patricier in Handelsverhältniſſen; über Willkür der Maßregeln; über Parteilichkeit in der Rechtspflege. Die Vorſtellungen wurden ſelten gewürdigt, ſondern als unehrerbietige Vorſtellungen, als Anmaßungen eines vorwitzigen Eigendünkels zurückgewieſen, wohl auch mit Härte beſtraft. So entſtand Unzufriedenheit in der Bürgerſchaft und geſammten Bevölkerung; ſo der erſte Riß zwiſchen Regierung und Regierten, die ſich als Parteien gegenüberſtanden, ein Riß, der durch Leidenſchaftlichkeit von beiden Seiten zur Kluft erweitert ward, die zuletzt Alles verſchlang. Genf führte das Vorſpiel von allen ſpäteren Revolutionen auf, welche nachmals zwei Welttheile erſchütterten. Aber Niemand beachtete die Bewegungen einer ſo winzigen Republik, obgleich ſie die Urſachen und Wirkungen aller Staatsumwälzungen, wie im Miniaturbilde, darſtellte.

Das, wodurch ſich die Ariſtokratie in ihrer Herrſchaft am Geſichertſten meinte, die Ungleichheit der verſchiedenen Stände im Volke und ihrer Rechte, trug am Erſten dazu bei, Verderben zu bringen. Die Unterthanen beneideten die Vorzüge der Einſaſſen Genfs; dieſe, bald eben ſo zahlreich, als die Menge der Ortsbürger, grollten gegen das Vorrecht und die Begünſtigung von dieſen. Die Bürgerſchaft hinwieder ärgerte ſich über die Anmaßungen des Patriciats; und das Patriciat gerieth durch Familieneiferſucht unter ſich in Trennung. Der Unwille Aller concentrirte ſich zuletzt immer wieder, wo nicht gegen die Regierung, doch gegen die Ungerechtigkeiten der allgemeinen Staatsgrundgeſetze, unter welchen Alle litten. Das Vorrecht einer Claſſe von Landesbewohnern kann nur

durch Verminderung der naturgemäßen Anſprüche und Rechte der übrigen Menſchenclaſſen entſtehen.

Wenn in Genf der große Kampf, der heute noch den Welttheil erſchüttert, früher geführt ward, als in Amerika und Europa: ſo lag der Grund vornämlich wohl in der höheren und allgemeineren Bildung des Volkes, die in einer einzigen und ſelbſtherrlichen Stadt früher zur Reife gelangen konnte, als anderswo. Hier war, zur Vervollkommnung der Gewerbe und Künſte und zur Bereicherung des öffentlichen Wohlſtandes, Verſtandesübung und Wiſſenſchaftlichkeit unentbehrlich. Ohnedies hätte Genf hinter den Fortſchritten anderer Fabrik- und Handelsſtädte zurückbleiben und verſchwinden müſſen. Aber der damit heller gewordene Blick des Volkes durchdrang zugleich auch früher die Gebrechen der politiſchen Verfaſſung, der Geſetzgebung und Verwaltung und forderte Abhülfe der Uebel.

Es war im Jahre 1707, als ein großer Theil der unzufriedenen Bürger zuſammentrat und Wiederherſtellung des alten Rechtes der Gemeinde, in ihren Verſammlungen über die wichtigſten Angelegenheiten entſcheiden zu können, Abſtellung des Nepotismus und Reviſion der mangelhaften Geſetze verlangte. Großer und kleiner Rath ſah in dieſen Anträgen nur, wie gewöhnlich, das Werk einzelner ehrſüchtiger Schwindelköpfe. Er verwarf jene und bedrohte dieſe. Seinem Eigendünkel war es ungedenkbar, daß im gemeinen Volke einſichtsvollere Männer, fähigere Geiſter für den Staat, als die, vorhanden ſein könnten, welche zum Regieren geboren oder berufen wären. Da aber das Mißvergnügen lauter, endlich ſtürmiſch ward, gab man, geſchreckt, die Zuſicherung, alle fünf Jahre, wie vor Alters, eine berathende Bürgerverſammlung zu halten; zugleich aber berief man Truppen von Zürich und Bern unter ſcheinbaren Vorwänden von äußerer Gefahr. Kaum war durch Ankunft des Kriegsvolkes, welches man in Beſatzung behielt, der erſte Schreck überwunden, ſo ward Rache gegen die vornehmſten Vertheidiger der Bürgerſchaftsrechte geübt. Die Einen wurden verbannt; die Anderen mit entehrenden Strafen belegt; Einer derſelben ſogar, damit er eine geheime Verſchwörung bekenne, gefoltert, dann gehenkt; ein Anderer, ohne Aufſehen damit zu machen, im Hofe ſeines Gefängniſſes erſchoſſen. Im Jahre 1712 ward zwar die zugeſicherte erſte Bürgerverſammlung gehalten, aber nur um das Geſetz wieder aufzuheben, durch welches ſie fünf Jahre vorher eingeſetzt worden war.

Die Regierung glaubte, durch ihre Maßregeln ſich für alle Zukunft die unbeſchränkte Gewalt und den Beſtand der Dinge geſchirmt zu haben. Täuſchung verblendeter Machthaber! Mit materiellen Mitteln werden keine Geiſter bezwungen, keine Bedürfniſſe geſtillt. Man kann Menſchen einkerkern, verbannen und tödten; aber keine Ueberzeugungen; und das durch Gewaltherrlichkeit vergoſſene Blut iſt furchtbare Saat, aus welcher immer, früher oder ſpäter, der

Geiſt der Vergeltung hervorſteigt. Die Ueberzeugungen von der Nothwendigkeit beſſerer Geſtaltung des Staatsweſens blieben. Sie wurden durch den Trotz der gebietenden Kaſte, durch das eigenmächtige Verfahren der Räthe, durch Ueberſchreitung der Schranken beſtätigt, welche bisher altherkömmliche Uebungen und Satzungen dem Uebermuthe der Gewalthaber entgegengeſtellt hatten. Der kleine Rath beſchloß, Genf mit Feſtungswerken zu umringen; dafür Steuern auszuſchreiben. Selbſt in der Mitte des großen Rathes erklärte ſich ein kühner und einſichtsvoller Mann, Micheli du Creſt, dagegen. Er ward aber, als Aufrührer, den Gerichten übergeben und nach ſeiner Flucht verbannt, von den Bernern aufgefangen und in der Feſtung Aarburg verwahrt. Die Bürgerſchaft murrte. Die Regierung bemühte ſich, die ewigen Einſaſſen gegen ſie aufzureizen, ſie zu bewaffnen. Es kam endlich zum Aufſtande (1734). Die Bürgerſchaft erzwang ihr Recht, ohne Blutvergießen, und bewies unerwartete Mäßigung; verweigerte im Gefühl der Verſöhnlichkeit ſelbſt nicht zehnjährige Abgaben zur Vollendung des angefangenen Feſtungsbaues. — Dies Alles änderte den ſtarren Sinn der Herrſcherkaſte nicht, ihre Hoheit, ihre Eigenmacht, ihre Unbeſchränktheit für immer geltend zu machen. Das Mißtrauen gegen einander wurzelte tiefer; die Leidenſchaften ſchwollen mächtiger an. Zufälliger Zank zwiſchen einigen jungen Patriciern und Bürgern auf der Straße reichte hin, ein blutiges Gefecht der Parteien zu verurſachen, worin auf beiden Seiten Mehrere getödtet und verwundet und die Soldaten der Garniſon von den Bürgern entwaffnet wurden.

Mehrmals ſchon hatten die Bundesgenoſſen, Bern und Zürich, bald durch Vorſtellungen, bald durch Vermittelung, verſucht, Frieden herzuſtellen. Auch Frankreich ward endlich mit den Eidsgenoſſen zu dieſem Geſchäfte vereinigt. Sie ſtifteten einen Vertrag zwiſchen beiden Theilen (das Edict von 1738), durch welchen zwar mehrere Mißbräuche der Gewalten abgeſchafft, aber Hoheit und Unabhängigkeit der Regierung größer gemacht wurden, als vorher. Auch gewannen die Einſaſſen dabei, daß ſie den Ortsbürgern in Rückſicht der Gewerbsfreiheit gleich geſtellt wurden, was in kurzer Zeit Verkehr und Induſtrie Genfs mit neuem Leben begabte. Allein der alte Argwohn endete nicht zwiſchen Regierung und Volk. Jene ließ ſich zwar ihre größere Unabhängigkeit gefallen, doch nicht ſo leicht die Beſchränkungen ihrer früheren Willküren. Sie ließ im Jahre 1762 Rouſſeau's contrat social und Emile durch Henkers Hand, als gefährliche Schriften, vernichten. Ein Theil der Bürgerſchaft nahm ſich der Ehre ihres Mitbürgers an, und kam beim Rath mit Vorſtellungen ein. Der Rath wies ſie zurück. So entſtand die Frage: Wer im Zwiſt und Widerſpruche der Regierung und der Bürger zu entſcheiden habe? Die Letzteren behaupteten, es ſei an der ganzen verſammelten Bürgerſchaft; jene, ſie habe ein negatives Recht und Befugniß, Anträge, welche ſie für unbedeutend halte, nicht an die Bürgerverſammlung zu bringen. — Der Vertrag von 1738 hatte nichts darüber angeordnet. Der alte

Hader brach von Neuem aus. Man parteiete ſich. Die Anhänger der Regierung und ihres negativen Rechtes wurden **Negatifs**, die Gegner **Repräſentanten** geheißen. Die Regierung rief von Neuem die drei Bundesgenoſſen, als Gewährleiſter jenes Vertrages, zu Hülfe; welche dann zu Gunſten der Negatifs entſchieden. Die Bürgerſchaft nahm ſolche Entſcheidung nicht an, auch als Frankreich mit Beſetzung der Grenzen und mit Handelsſperren drohte. Die Regierung gab gezwungen nach und ſchloß mit den Bürgern einen Vergleich, den ſie aber, ſo bald die Ruhe wieder hergeſtellt ſchien, zu umgehen und zu vernichten trachtete.

So dauerten die bürgerlichen Unruhen durch das ganze Jahrhundert ununterbrochen fort, vermehrt durch die Anſprüche der ewigen Einſaſſen, der Bürgerſchaft, welcher ſie an Zahl und Wohlſtand faſt gleich ſtanden, auch in ortsbürgerlichen Rechten gleich zu ſtehen. Die Verwirrungen ſtiegen; Aufſtände und Vermittelungsverſuche wechſelten mit einander ab. Das franzöſiſche Miniſterium, angerufen von der Ariſtokratie und dem Schweife ihrer Negatifs, miſchte ſich mit Vorliebe in dieſe Händel, um für Frankreich gebieteriſche Hoheit über die wichtige Grenzſtadt zu gewinnen. Im Jahre 1782 wurde Genf ſogar von den Truppen Berns, Frankreichs und auch Sardiniens umringt und beſetzt. Unter den Schrecken, welche die Bajonette der Fremden verbreiteten, mußte ſich die Gemeinde das Geſetz gefallen laſſen, welches Frankreich nach den Anleitungen dictirte, die es von der Ariſtokratie erhalten hatte. Die entwaffneten Bürger ſahen ihre Freiheit verloren. Sieben der muthigſten Fürſprecher, unter ihnen der nachmalige Miniſter Frankreichs, **Clavière**, wurden auf ewige Zeiten, Andere auf kürzere Friſten, verbannt. Viele wanderten freiwillig aus.

So darf es nicht befremden, wenn nach Ausbruch der franzöſiſchen Revolution, nach der Beſetzung Savoyens durch eine Kriegsmacht Frankreichs, unter dem Rachegeſchrei der Verbannten, zumal **Clavière's**, der Mißmuth der Unzufriedenen zum vollen Aufruhre ward. Die ewigen Einſaſſen ergriffen die Waffen, um ſich volles Bürgerrecht der Stadt zu erzwingen. Andere Einwohner, fremdes Geſindel, ſelbſt Bürger ſchlugen ſich zu ihnen. Sie bemächtigten ſich des Zeughauſes, ſtürzten die bisherige Regimentsform, ſchufen einen Nationalconvent und ſtellten allgemeine Rechtsgleichheit her (Juli 1794). Der politiſche Fanatismus einer revolutionären Faction unterjochte und zertrümmerte jedes Heiligthum, jedes Recht; beſudelte ſich mit dem Blute der edelſten Männer; verſchwendete das Staatsvermögen; plünderte öffentliches und Privatvermögen und äffte alle Greuel der franzöſiſchen Staatsumwälzer nach. Erſt als dieſe ſelbſt im benachbarten Reiche zum Abſcheu der Welt geworden und vernichtet waren, ermannte ſich auch der beſſere Theil Genfs und machte (im J. 1796) der Anarchie ein Ende.

Die Ruhe zu befeſtigen, ſchuf ſich die kleine Republik eine neue Verfaſſung, auf den Grundlagen der Volksſouveränität und Rechts-

gleichheit gebaut. Es gab fortan keinen Unterſchied von bevorrechteten Staats= und Ortsbürgern, Einſaſſen und Unterthanen mehr. Die höchſte Gewalt, Geſetzgebung und Wahl der Mitglieder in den großen und kleinen Rath; Entſcheidung über Beſchwerden gegen dieſe ſtand der allgemeinen Bürgerverſammlung (conseil souverain) zu, in welchem jeder Staatsbürger im 25. Jahre Stimmrecht hatte. Der kleine Rath beſorgte die Vollziehung der Geſetze und ward in Rechtshändeln eine der Inſtanzen, von der jedoch an den großen Rath appellirt werden konnte, der zugleich Vorſchlagsrecht zu Wahlen und Geſetzen beſaß, die immer der Bürgerverſammlung vorzulegen waren.

Doch kaum hatte ſich in Genf wieder ein geſetzlicher Zuſtand der Dinge geordnet, als die Revolution in der Schweiz, unterſtützt von Frankreichs Waffen, Alles änderte. Frankreich riß Genf von der helvetiſchen Republik im J. 1798 ab, und vereinigte die Stadt ſammt ihrem kleinen Gebiete mit ſich. Den Verluſt ihres ſelbſtſtändigen Daſeins erſetzte die winzige Ehre nicht, Hauptort eines Departements der monſtröſen Republik und dann des glänzenden Kaiſerreiches zu ſein. — Erſt nach dem Einrücken der ſiegbeglückten Kriegsſchaaren der Hälfte Europens in das gedemüthigte Kaiſerreich empfing Genf die alte Unabhängigkeit zurück (Ende des Jahres 1813) und, zwei Jahre ſpäter (1815), mit einiger Gebietsvergrößerung ſeine Stellung als zwei und zwanzigſter Canton im Bunde der Eidsgenoſſenſchaft.

Seitdem verjüngte ſich wieder in friſchem Leben der alte Wohlſtand der Stadt unter dem Segen der Freiheit, der Induſtrie, der Wiſſenſchaften und Künſte. Sie iſt ſeitdem die glückliche Nebenbuhlerin der erſten Städte der Eidsgenoſſenſchaft in Fabrication, Handel und allen Anſtalten für öffentliches Wohlſein geworden. Von vielen europäiſchen Städten an Größe, Bevölkerung und äußerer Pracht übertroffen, ſtehen ihr verhältnißmäßig nur wenige in Menge und Vortrefflichkeit gemeinnütziger Stiftungen und Einrichtungen gleich. Und wie ſie ſich, ſeit Gründung ihrer Freiheit, in jedem Jahrhunderte mit den Namen großer Bürger brüſten konnte, deren Verdienſte um die Menſchheit, um Kirchen= und Staatsweſen, um Erweiterung unſerer Kenntniſſe in den verſchiedenſten Gebieten der Wiſſenſchaft, von mehreren Welttheilen anerkannt wurden: ſo freut ſie ſich noch derſelben in heutiger Zeit. Wie ehemals, eignet ſie ſich noch heut jede wichtigere Entdeckung oder Erfindung an, um ſie zu vervollkommnen oder für das Gemeinbeſte zu benutzen und den übrigen Völkerſchaften der Schweiz mit Beiſpiel ermunternd voranzugehen. So baute ſie z. B. in der Schweiz das erſte Arbeits= und Beſſerungshaus nach nordamerikaniſchem Muſter; die erſte der Drahtbrücken; das erſte der Dampfſchiffe u. ſ. w. Der weite Genferſee, auf welchem ſonſt nur ſelten ein Schifflein die Wellen durchſegelte, den noch Kaiſer Joſeph II. un désert aquatique, ein todtes Meer, nannte, iſt jetzt einer der belebteſten aller Schweizerſeen geworden. Ich ſpreche nicht von den zahlreichen Schul= und Erziehungsanſtalten der Stadt; ihren öffent=

lichen und privaten Muſeen und Naturalienſammlungen, botaniſchem Garten, Sternwarte, Gemälde- und Kunſtſammlungen; Wohlthätigkeitsſtiftungen, Geſellſchaften und Vereinen für Naturkunde, Ackerbau, Arzneikunde, Miſſionen u. ſ. w.: es würde zu weit führen.

Die Verfaſſung der Republik beruht (ſeit dem 24. Auguſt 1814 und ſpäteren Verfaſſungsgeſetzen) auf dem Grundſatze ſtaatsbürgerlicher Rechtsgleichheit. Die geſetzgebende, höchſte Gewalt iſt einem Repräſentantenrathe von 278 Gliedern anvertraut, von denen alle Jahre 30 austreten, die jedoch nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar ſind. Die Wahlen geſchehen durch ein Wahlcorps, welches aus ſämmtlichen Bürgern gebildet wird, die 25 Jahre alt ſind und wenigſtens 25 Genfergulden directe Abgaben zahlen. Der Repräſentantenrath, welcher alle Ernennungen zu den wichtigſten Staatsämtern und Gerichtsſtellen zu machen hat, ernennt auch den Staatsrath, als Vollziehungsbehörde, der aus 28 Mitgliedern beſteht, die nicht regelmäßig erneuert werden, ſondern alljährig erwarten müſſen, ob der Repräſentantenrath durch geheimes Stimmenmehr Einen oder den Andern aus der Behörde abruft. Der Staatsrath hat zugleich die Initiative der Geſetze. Vier ſeiner Mitglieder, unter dem Namen der Syndics, führen den Vorſitz bei ſeinen Verhandlungen und denen des Repräſentantenrathes; andere Mitglieder haben verfaſſungsmäßig ſogar Sitz und Stimme in den Gerichten; ja der Staatsrath ſelber kann bei Adminiſtrationsſtreitigkeiten, wenn der Gegenſtand derſelben nicht 1000 Schweizerfranken überſteigt, in letzter Inſtanz entſcheiden, und ſogar Richter und Kläger in eigener Sache ſein, wenn er ſich durch Verletzung ihm gebührender Ehrfurcht beleidigt glaubt, und das Vergehen keine höhere Strafe, als einen Monat Gefängniß oder drei Monate Hausarreſt, oder 60 Franken Geldbuße verdient. Die Glieder des Staatsrathes heißen „Adeliche"; die des Repräſentantenrathes hochgeachtete, „gnädige Herren."

Schon aus dieſen wenigen Zügen läßt ſich erkennen, daß die neue Staatseinrichtung Genfs noch mancherlei Hefen der alten ariſtokratiſchen in ſich aufgenommen hat, die nur durch das demokratiſche Element der ſtaatsbürgerlichen Rechtsgleichheit einigermaßen unſchädlich gemacht werden. Die Verfaſſung ſelbſt enthält in ihren Beſtimmungen Mancherlei, das auf verſchiedene Weiſe ausgelegt werden und daher Zwiſte, wie vor Zeiten, erneuern kann; mancherlei Anderes, was zwar geſetzliche Verfügung, aber nicht Beſtandtheil eines Staatsgrundgeſetzes ſein darf; und wieder Anderes, was ſich, ſogar einander widerſprechend, aufhebt. Sie erklärt die richterliche Gewalt von der vollziehenden geſondert, ſetzt aber nicht nur Mitglieder der letzteren in die Gerichte und gibt ihr damit gefährlichen Einfluß auf dieſe, ſondern macht den Staatsrath ſelber zu einer richterlichen Behörde in Fällen, wo er es am Wenigſten ſein ſollte. Sie anerkennt förmlich die Preßfreiheit, gibt aber eben ſo förmlich dem Repräſentantenrathe das Recht, nach Belieben dieſe Freiheit wieder zu beſchränken.

Sei dem, wie ihm wolle, nie ward der innere Friede der kleinen Republik ſeit dem Wiedergewinne ihrer Selbſtſtändigkeit und Freiheit geſtört; ſelbſt nicht in den Jahren von 1829 bis 1831, als die Mehrheit der eidsgenöſſiſchen Bundesſtaaten die Reformen ihrer Grundgeſetze unternahmen. Genf ſchreitet mit Umſicht und Vorſicht zu Verbeſſerungen, ſobald deren Nothwendigkeit allgemein gefühlt wird. So ſind ſchon mehrere nachträgliche Verfaſſungsgeſetze erſchienen. Dahin gehören auch die vom Jahre 1816, in Betreff der katholiſchen Gemeinden, durch welche damals das Gebiet von Genf vergrößert worden war. Die Katholiken, welche kaum den dritten Theil der Geſammtbevölkerung ausmachen, erfreuen ſich der vollen Rechtsgleichheit mit den evangeliſchen Genfern und aller Wohlthaten der Verfaſſung. Selbſt in der Stadt Calvin's haben ſie ihres öffentlichen Gottesdienſtes Ausübung erhalten. Nur der Fanatismus einiger Prieſter konnte, undankbar genug, es wagen, der Regierung ſelbſt Hohn zu bieten und Friedensſtörung zwiſchen den Bekennern verſchiedener Kirchen zu verſuchen. Sie konnten es aber nur wagen unter Leitung und Schirm eines Biſchofes von Freiburg (im Uechtlande), der ſelber aus Verletzung der päpſtlichen Nunciatur in der Schweiz iſt. In der ganzen Schweiz, wie in Deutſchland, in Belgien, wie in Frankreich, vom Rhein bis zur Donau und Oder und wie weit es gehen mag, ſucht Rom Erſatz für das, was es in Spanien und Portugal verloren hat. Es hofft durch Entzweiung der Nationen die Könige zu ſchrecken und neben ihnen in deren Ländern zu herrſchen. Warum ſollte Rom das ihm einſt furchtbar geweſene kleine proteſtantiſche Rom am Genferſee von ſeinen wohlberechneten, weit umfaſſenden Eroberungsverſuchen ausſchließen wollen? H. Zſchokke.

Gensd'armerie. Unter die den Franzoſen nachgeahmten Einrichtungen gehören auch die jetzt beinahe in allen europäiſchen Staaten beſtehenden, militäriſch-organiſirten Polizeimannſchaften oder Gensd'armerieen. Es wäre lächerlich zu glauben, daß nur der von denſelben zu machende und freilich auch nicht ſelten wirklich gemachte Mißbrauch die Veranlaſſung ſolcher allgemeinen Verbreitung ſei. Vielmehr liegt der Einrichtung ein doppelter richtiger Gedanke zu Grunde, nämlich einmal die Anſicht, daß der Staat ſeine Pflicht in Bewahrung der Bürger vor Rechtsverletzungen nur zum geringſten Theile erfülle, wenn er nur innerhalb der geſchloſſenen Wohnorte, nicht aber auch auf dem flachen Lande für Sicherheit ſorge; und zweitens die Ueberzeugung, daß eine militäriſch-organiſirte, zu dem Sicherheitsdienſte ausſchließlich beſtimmte Truppe an Pünctlichkeit des Dienſtes, Eindruck machender Haltung, Beweglichkeit und Disciplin jeder andern Mannſchaft vorgehe. Allerdings wird durch dieſelbe nicht nur der Regierung und ihren einzelnen Beamten eine ſtets unter der Hand befindliche Macht gegeben, welche auch zu Gewaltſchritten und unnöthiger Beſchränkung der Bürger gemißbraucht werden kann; auch iſt nicht zu leugnen, daß der einzelne Gensd'arme ohne Befehl ſeine Stellung mißbrauchen kann, und

daß es namentlich manches Bedenkliche hat, dieſen vielen, in der Regel ohne Vorgeſetzten ſich bewegenden und handelnden einzelnen Polizeiſoldaten beſtändig Waffen in die Hand zu geben, von welchen ſie leicht eine ungeſetzliche und leidenſchaftliche Anwendung machen können: allein da die Mißbräuche theils nur möglich, nicht aber nothwendig, theils in erträglichem Grade beſiegbar ſind, die Vortheile aber weſentlich und durch andere Mittel nicht in gleichem Maße zu bewirken, ſo hat man ſich doch für die Einführung einer Gensd'armerie zu entſcheiden, und es kann ſich nur davon handeln, die beſten Einrichtungen aufzufinden. Nachſtehende Vorſchläge dürften vielleicht dem doppelten Zwecke der Erreichung der Vortheile und der möglichſten Vermeidung der Nachtheile näher führen.

Der Dienſt einer Gensd'armerie zerfällt der Natur der Sache nach in einen ordentlichen, welcher beſtändig, regelmäßig und ohne beſonderen Befehl zu beſorgen iſt, und in einen außerordentlichen, zu welchem die betreffende Mannſchaft beſonders befehligt wird. Der ordentliche Dienſt beſteht in einem ununterbrochenen Durchwandern des ganzen Staatsgebietes nach allen Richtungen und zu allen Zeiten, um hierbei alle die öffentlichen oder die Sicherheit der Einzelnen bedrohenden Gefahren entweder alsbald ſelbſt zu beſeitigen oder wenigſtens bei den Behörden ſchleunigſt zur Anzeige zu bringen. Hierbei iſt nämlich Aufſicht auf die mehr als halbverdächtigen herumziehenden Gewerbsleute und Hauſirer zu richten; Landſtreicher und Bettler, ſo wie mit Steckbriefen verfolgte Verbrecher ſind zu verhaften; Fremde können, wenn irgend etwas zweifelhaft erſcheint, um ihre Ausweispapiere gefragt werden; einzeln ſtehende Häuſer, namentlich wenn ſie verdächtigen Rufes ſind, müſſen oft und unvermuthet unterſucht werden. Dieſe Streifereien können auch zur ſicheren Weiterſchaffung von Verhafteten gebraucht werden. Der außerordentliche Dienſt der Gensd'armerie beſteht in militäriſcher Unterſtützung der Obrigkeiten, falls ein Widerſtand oder eine ſonſtige Vergewaltigung zu beſorgen iſt, und in der Anweſenheit bei großen Volkszuſammenkünften, damit die hier leicht entſtehenden Streitigkeiten und ſonſtigen Rechtsſtörungen ſchnell und kräftig beſeitigt werden können. (Die Beſorgung des Sicherheitsdienſtes in geſchloſſenen Wohnorten bleibt beſſer den eigenen örtlichen Anſtalten überlaſſen, in ſo fern hier eine beſtändige Anweſenheit nöthig iſt; dagegen in der Regel geringer militäriſcher Schein und Kraftaufwand. Eine Ausnahme machen ganz große Städte in ſo fern, als hier die der Zahl nach jedenfalls bedeutende Polizeimannſchaft ebenfalls militäriſch eingerichtet ſein muß; allein ein Zuſammenhang mit der Gensd'armerie iſt auch hier weder nöthig, noch auch wohl wünſchenswerth.)— Den ordentlichen Dienſt verſieht der einzelne Gensd'arme abgeſondert und ſelbſtſtändig; genaue Dienſtbücher müſſen die vorſchriftmäßige Beſorgung darthun. Zum außerordentlichen Dienſte iſt eine beſondere Requiſition der betheiligten Stelle erforderlich, und in der Regel wirkt dabei die Gensd'armerie in militäriſch vereinigten und befehligten, größeren oder kleineren

Maſſen; nicht ſelten in Verbindung mit Bürgergarden und Linientruppen.

Zur Beſorgung dieſer verſchiedenen Dienſtleiſtungen iſt nun aber eine Organiſation des Gensd'armeriecorps nothwendig, welche gleichmäßige Verbreitung der Mannſchaft über das ganze Land, beſtändige Beweglichkeit und Bewegung und freie Selbſtbeſtimmung des Einzelnen vereinigt mit ſtrenger Aufſicht auf den Dienſt der Vereinzelten und mit der Möglichkeit alsbaldiger und geräuſchloſer Zuſammenziehung größerer Maſſen. Dieſe Zwecke werden dadurch erreicht, daß die Mannſchaft in kleinere, je von einem zuverläſſigen Unterofficier befehligte Abtheilungen getheilt und ſo in die einzelnen Verwaltungsbezirke verlegt wird, daß die Größe des örtlichen Bedürfniſſes in der dem Einzelnen zugeſchriebenen Zahl berückſichtigt iſt. Je über einer Anzahl ſolcher Abtheilungen ſteht ein in der Mitte derſelben ſich aufhaltender und ſie beſtändig beaufſichtigender Officier. In größeren Staaten iſt mehreren Officiersabtheilungen ein Stabsoffizier vorzuſetzen. Jedenfalls ſteht das ganze Corps unter einem höheren Befehlshaber. Eine unter allen Umſtänden richtige Formel über das Verhältniß der Mannſchaft zu der Bevölkerung oder der Größe des Landes läßt ſich nicht angeben, da theils auf die Beſchaffenheit des Bodens, theils auf den ſittlichen Zuſtand des Volkes, theils auf die Ausdehnung der zu bewachenden Grenzen allzuviel ankommt. In den verſchiedenen europäiſchen Staaten ſcheint die Zahl zwiſchen 300 und 600 auf eine Million Einwohner zu ſchwanken. — Die ganze Form des inneren Dienſtes im Corps iſt militäriſch, die Disciplinar- und Subordinationsgeſetze ſind die im Heere geltenden; allein die materielle Verwendung geht ausſchließlich von den bürgerlichen Behörden, zunächſt von denen der Präventivjuſtiz aus, und es iſt auch die geſammte Gensd'armerie nicht dem Kriegsminiſterium, ſondern dem Miniſterium des Innern (oder der Juſtiz) untergeordnet. Zur Reinerhaltung dieſer Trennung iſt zweckmäßig, die Heergensd'armerie ganz zu trennen von dem Polizeicorps. Da bald die Möglichkeit genauer Unterſuchung einer Oertlichkeit und des Hingelangens an jeden einzelnen Punct, bald die Schnelligkeit der Bewegungen und der Eindruck der äußeren Erſcheinung vorzugsweiſe wünſchenswerthe Eigenſchaften der Gensd'armerie ſind, ſo iſt nöthig, dieſelbe theils zu Fuße, theils zu Pferde dienen zu laſſen. Die Bodenbildung und Bewaldung des Landes muß entſcheiden, welche Waffen man vorzuſchlagen hat. Beide müſſen gut und anſtändig ausgerüſtet und vorzüglich bewaffnet ſein. — Die Wirkſamkeit der Gensd'armerie wird ſehr vergrößert, wenn ihr im Dienſte eine beſondere Unantaſtbarkeit zu Gute kommt. Natürlich iſt die Wirkſamkeit des ganzen Corps bedingt durch eine vorſichtige Auswahl der Leute. Nicht nur bedarf es rüſtiger und unerſchrockener Männer, ſondern man muß ſich auch auf den guten Willen und die Rechtlichkeit derſelben verlaſſen können. Kaum kann die zur Beurtheilung des Einzelnen nöthige Kenntniß anders erworben werden, als bei ſolchen, welche bereits im Heere gedient haben; überdies empfiehlt ſolche Kenntniß des

militäriſchen Dienſtes, Uebung in den Waffen und ſoldatiſche Haltung. Da von einem Zwangsdienſte in der Gensd'armerie nicht viel Erſprießliches zu erwarten ſteht, ſo ſind Freiwillige durch guten Sold und Ausſicht auf erkleckliche Belohnung im Falle ausgezeichneter Dienſte anzulocken. Erſteres iſt auch deshalb ſchon nöthig, weil die Gensd'armen bei ihren beſtändigen Wanderungen keine gemeinſchaftliche Küche machen können, und weil ſie wenigſtens über die gemeinſten Beſtechungen gehoben werden müſſen.

Was nun aber die zur Verhinderung von Mißbräuchen bei der Gensd'armerie nothwendigen Maßregeln betrifft, ſo iſt zu unterſcheiden zwiſchen dem Unfuge, welchen der einzelne Gensd'arme ohne Auftrag von einem Vorgeſetzten begehen könnte, und zwiſchen der von dieſer gewaffneten Macht von Seiten der Behörde möglicher Weiſe zu machenden falſchen Anwendung. — In erſterer Beziehung leuchtet ein, daß es allerdings unmöglich iſt, jedes zu einer unnöthigen Beſchränkung eines Bürgers führende Mißverſtändniß und jede einzelne Rohheit und Willkür dieſer in der Regel ohne höhere Leitung handelnden Soldaten ganz zu verhindern: allein ſehr vermindert können ſolche Fälle werden theils durch gemeſſene Dienſtanweiſungen, beſonders über die Fälle des erlaubten Waffengebrauches, theils durch ſtrenge und ſchnelle Beſtrafung alles und jedes von einem Gensd'armen gegen Bürger verübten Unfuges. Unter allen Umſtänden ſcheint namentlich die Anwendung der Waffen beſchränkt werden zu müſſen auf die Fälle eines wirklichen Angriffes gegen die Perſon oder den anvertrauten Poſten, ſo wie eines Fluchtverſuches von Gefangenen, wobei noch immer die Vorausſetzung zu machen iſt, daß Hülfe auf keine andere Weiſe mit Sicherheit zu erlangen war. Daß ein guter von den Oberen ausgehender Geiſt ſehr fühlbare Folgen haben wird, bedarf nicht erſt der Erwähnung. — Einem Mißbrauche der ganzen Anſtalt von Seiten der Behörden kann und wird eine gute Geſetzgebung und ein allgemein verbreiteter Sinn geſetzlicher bürgerlicher Freiheit am Wirkſamſten begegnen, indem alsdann Keiner, auch bei noch ſo großer leidenſchaftlicher Luſt zur Gewaltthätigkeit, einen unverantwortbaren Schritt ſich ſo leicht erlauben wird. Allenfalls mag noch beſtimmt werden, daß eine Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe härter zu beſtrafen ſei, wenn dieſelbe mittelſt Mißbrauches der bewaffneten öffentlichen Macht begangen oder aufrecht erhalten wurde. Fehlt es aber der Geſetzgebung an Beſtimmtheit und Schonung der unſchädlichen Rechte des Bürgers, dem öffentlichen Geiſte an entſchiedener Abneigung gegen Willkür und Zuvielregieren, dem einzelnen Bürger an Muth gegen unerlaubte Vergewaltigung ſeiner Rechte, oder mit andern Worten, iſt keine Bedingung einer geſetzlichen Freiheit vorhanden: ſo werden freilich auch Fälle von Mißbrauch der durch die Gensd'armerie gegebenen phyſiſchen Gewalt ſich ereignen; allein es wäre lächerlich, deshalb das bloſe Mittel anzufeinden. In ſolchen Zuſtänden würde auch ohne alle Gensd'armerie ganz ähnlicher Unfug begangen werden. Die Anſtalt iſt eine

an ſich gute und nothwendige; mißbraucht wird ſie nur werden gegen ein Volk, welches für beſſere Behandlung nicht reif iſt.

Literatur: Perrin-Pernajon, Handbuch für deutſche Gensd'armen. Leipzig, 1810. — Kamptz, allgemeiner Codex der Gensd'armerie. Berlin, 1815. — Grävell, über höhere, geheime und Sicherheitspolizei. Sondershauſen, 1820. R. Mohl.

Genua. — Genua und Venedig, auf beiden Seiten des nördlichen Italiens Jahrhunderte lang die Seeherrſchaft ausübend, wobei jenes zunächſt das mittelländiſche, dieſes das adriatiſche Meer ſich dienen ſah; beide durch Schifffahrt und Handel zu einer politiſchen Macht gereift, die ganze Länder ihnen unterwarf und ihnen zuweilen erlaubte, ein entſcheidendes Gewicht in die Wagſchale der Welthändel zu werfen, haben beide aus gleichen Gründen einen gleichen Ausgang genommen, dem ſie ſich durch alle Verſchiedenheit ihrer ſpeciellen Einrichtungen und Geſchicke nicht entziehen konnten. Bei ſo viel allgemeiner Aehnlichkeit bieten ſie allerdings im Einzelnen eine deſto größere Verſchiedenheit dar, und während Venedig den größten Theil der Zeit ſeines freien Beſtehens hindurch mit Stolz auf ſeine beſſere Staatskunſt blicken mochte, ſcheint die heutige Lage Genuas günſtiger, als die des alten Rivalen, und es hat leichter den Standpunct wieder gewonnen, von dem es einſt ausgegangen. Die Sache iſt: Venedig war im Politiſchen, Genua im Handel tüchtiger, oder doch jenes vergaß mehr, als dieſes, über ſeinen glücklichen politiſchen Strebungen die Grundlage derſelben zu pflegen, und die politiſche Macht war bei beiden des Verfalles gewiß.

In den verſchiedenen Geſchicken, die beide Staaten während ihrer Unabhängigkeit betrafen, documentirt ſich die ewige Gewalt des urſprünglichen Volkscharakters. In den Venetianern war mehr Römiſches, in den Genueſen war das rein celtiſche Element, mit einigem Anklange vom Puniſchen. Schon den Liguriern warfen die Römer ihre Unbeſtändigkeit vor. Sie führten ein Hirten- und Jägerleben und erhoben Genua zu ihrem Marktplatze. Von da aus gewöhnten ſie ſich an Handelsſchifffahrt, die bald in ein Piratenhandwerk ausartete, das ſie frühzeitig mit Sardinien und Carthago in Berührung brachte. Sie hielten im Anfange zu den Galliern, bis ſie mit den anderen im nördlichen Italien ſeßhaften galliſchen Stämmen durch Marcellus (222 v. Chr.) geſchlagen und der Gallia togata einverleibt wurden. Dies hatte zunächſt die Folge für ſie, daß im zweiten puniſchen Kriege Genua durch Hannibal's Bruder, Mago, 205 v. Chr. gänzlich zerſtört wurde. Rom ließ es durch Spurius Lucretius (202) wieder aufbauen, und es folgte ſeitdem, wie ſeine Nachbarn willig in das romaniſche Weſen aufgehend, den traurigen Geſchicken des römiſchen Weltſtaates. Es diente nach deſſen Auflöſung dem Odoaker, den Oſtgothen, den griechiſchen Exarchen, den Longobarden, den Franken. Das Verdienſt des Germaniſchen war es, die Kraft des Beſonderen an das Licht zu ſtellen und auf tauſend Puncten eine Lebensfülle hervorzuru-

ſen, in deren Beſitze das Einzelne mehr vermochte, als einſt das Ganze. Schon die Longobarden hatten Grafen in Genua eingeſetzt, und unter Karl dem Großen konnte bereits der Graf Ademar von Genua aus die Saracenen aus Corſika vertreiben, worauf ſchon damals Corſika einige Zeit lang den fränkiſchen Grafen zu Genua gehorchte. Dergeſtalt zur Selbſtſtändigkeit angeleitet, konnte Genua die zweite Gelegenheit, die ihm die Auflöſung der oberherrlichen Gewalt gewährte, beſſer benutzen, als die erſte. Nach dem Tode Karl's des Dicken (888) erhob ſich Genua zur Republik und ließ ſich, ohne feſte Verfaſſung, durch aus dem Adel, aber auf ſehr einfache Weiſe gewählte Conſuln regieren. Es hatte ſtets, im Gegenſatze zu Venedig, eine Tendenz zur Demokratie, und hat eben deshalb nicht denſelben ewig laſtenden Druck einer künſtlich abgemeſſenenen, auf Erhaltung der Gewalt in den Händen einer Minorität des Volkes berechneten Verfaſſung, aber deſto öfter die Nachtheile plötzlicher Umwälzungen und die vorübergehenden Drangſale der Willkürherrſchaft empfunden. Im Anfange aber, bei einfachen Verhältniſſen und vorwaltender Hinrichtung auf das materielle Gewerbe, blühete es fröhlich auf, und der Ruf ſeiner Schätze zog ihm ſchon 933 einen Anfangs glücklich gelungenen, aber durch kühne Thatkraft noch zeitig genug vereitelten und gerächten Anfall räuberiſcher Saracenen zu. Der jungen Freiheit verſchaffte Genua auch die äußere Verbriefung, indem es ſich von dem Könige Berengar 958 eine Anerkennung erwirkte, die willig gewährt wurde, da deren Forderung mehr war, als der König billig erwarten durfte. — Allmälig wurden die Genueſen mehr und mehr in politiſche Händel gezogen. Ihr Handel ward immer großartiger; die durch Reichthum geſchaffene Kraft bewährte ſich nicht ſelten den blos auf Kriegskraft geſtellten Nationen überlegen. Die Kreuzzüge brachen aus, die italieniſchen Republiken wurden die Schiffer der Kreuzheere und zogen aus allen Bedrängniſſen aller Theile reichen Gewinn. Das Geld der Kreuzfahrer floß in ihre Hände; bei ihnen ward die Beute verwerthet; ſie beuteten die durch die Waffen der Kreuzfahrer eröffneten Handelsſtraßen aus und knüpften Verbindungen mit den Feinden an, die ihnen noch lange zu Statten kommen ſollten. Doch leiſteten ſie auch den Kreuzfahrern zuweilen kriegeriſchen Beiſtand. Sie nahmen Theil an der Belagerung von Jeruſalem und bauten namentlich die Belagerungsmaſchinen. Ptolomais, Tripolis, Cäſarea belagerten ſie mit, überall durch ihre Rohheit berüchtigt. — Ihre Macht ſtieg mit raſchen Schritten. Schon 1022 hatten ſie gemeinſchaftlich mit Piſa Sardinien den Arabern abgerungen und überließen es den Piſanern. Letztere nahmen 1070 auch Corſika in Beſitz, und dies ward der erſte Anlaß zum Ausbruche eines raſtloſen Krieges zwiſchen Genua und Piſa, der mit aller Erbitterung von Concurrenten geführt wurde und deſſen wahrer Grund eben in der Thatſache lag, daß beide auf daſſelbe Feld verwieſen waren. Die höhere Naturkraft Genuas mußte endlich den Sieg davon tragen. Lange vorher erfocht Genua hohen Ruhm,

indem es, in Gemeinſchaft mit Alphons VII. von Caſtilien und dem Grafen von Barcelona, den Piratenplatz der Mauren in Granada, Almeria, (1136) eroberte und das gleiche Schickſal über Tortoſa brachte. Der Conſul Doria, den glänzendſten Namen in den Annalen Genuas tragend, war damals Anführer der Genueſen. Ueberhaupt haben ſie in jenen Jahrhunderten ihrer Größe zu verſchiedenen Zeiten Montferrat, Monaco, Nizza, Theile der Provence und Siciliens, Elba, Malta u. A. beſeſſen und — weil der Beſitz auf keine natürlichen Verhältniſſe zu ſtützen war oder geſtützt wurde — wieder verloren. Wichtiger war die Erwerbung von Kaffa auf der Krimm, die ſie unter dem Schutze der griechiſchen Kaiſer machten und von da aus den Handel in das nordöſtliche Aſien pflegten. Sie verloren ſie mit dem Sturze der Griechen. — Weniger ließen ſie ſich in die gemeinſamen politiſchen Angelegenheiten der italieniſchen Freiſtaaten ein, wußten ſich vielmehr mit der Geſchmeidigkeit des Handelsvolkes durch die Streitpuncte durchzuſchmiegen und mit der Selbſtſucht derſelben Richtung möglichſt die ſicherſte Partei zu ergreifen. Vom Kaiſer Friedrich I., deſſen Zorn ſo vielen Freiſtaaten ſo ſchwer fiel, erhielt Genua nur Gunſtbezeigungen. Den inneren Familienzwiſtigkeiten entging aber auch Genua nicht; vielmehr litt es unter den Parteiungen der Caſtelli und Avocati, die endlich von der Kirche verſöhnt wurden, der Caſtelli und Caſtallena, der Rampini und Mascarati und Anderer, und die damit verbundenen Unfälle und Mißbräuche führten 1190 zu dem Entſchluſſe, das Conſulat abzuſchaffen und die oberſte Gewalt in die Hände eines jedesmal auf ein Jahr vom Auslande berufenen Podeſta zu legen. Ein bekanntes Auskunftsmittel, was dieſe Republiken ergriffen, um den mit allen Wahlregierungen verbundenen Uebelſtänden vorzubeugen und die oberſte Gewalt wenigſtens dem Ehrgeize der inneren Parteien zu entrücken. Der Adel aber war der neuen Verfaſſung abhold und man wechſelte nun zwiſchen dem Conſulate, das kein Anſehen mehr genoß, und den ausländiſchen Podeſtas, die vom Adel bekämpft wurden, mehrfach ab. Selbſt die Richter holten ſie eine Zeit lang aus der Fremde, weil ſie zu der Gerechtigkeit ihrer Landsleute kein Zutrauen hatten. — Dem Kaiſer Heinrich VI. halfen ſie Sicilien erobern, ohne die erwartete Belohnung zu empfangen. Frühzeitig durch ihren Handelsgeiſt über religiöſe Scrupel erhoben, halfen ſie den Mauren in Ceuta ſogar gegen die Kreuzfahrer (1234), damit nicht eine europäiſche Macht ſich dort feſtſetze und ihren Handel gefährde. Während ſie noch mit Piſa in ſteter Feindſchaft lebten — durch den allmälig errungenen gemeinſchaftlichen Beſitz von Sardinien raſtlos genährt — eröffneten ſie einen eben ſo dauernden und noch großartigeren Kampf mit Venedig. Daß dieſe beiden Staaten nicht in ſteter Eintracht blieben, war bei ihrer gemeinſchaftlichen Richtung auf den orientaliſchen Handel und ihrer gleichen Berechtigung dazu wohl natürlich. Aber während in dem Kampfe zwiſchen Genua und Piſa das eine oder das andere zuletzt erliegen mußte, da dieſe beiden ihre

Zwecke nicht gleichgültig neben einander verfolgen konnten, trat zwiſchen Genua und Venedig der entgegengeſetzte Fall ein, und der Kriegsſtand mußte zuletzt durch die Ueberzeugung beendigt werden, er führe zu nichts Weiterem. An Piſas Stelle konnte Genua treten. Aber Venedig konnte nicht von Genua, dieſes nicht von jenem erſetzt werden. Die Rolle des Nachgebens fiel am Ende Genua zu, weil es Venedig in der politiſchen Organiſation und Richtung nachſtand.

Innere Parteiungen trugen meiſt die Schuld an den Unfällen, die Genua im Verfolge dieſer Kriege erlitt. Der Nachtheil der Parteien mußte ungleich größer werden, wie dieſe von den politiſchen Verflechtungen des Auslandes Vortheil für ihre Zwecke ſuchten und durch Uebertragung der Guelphiſch-Ghibelliniſchen Parteifarben auf ihre häuslichen Zwiſte Genua in die Händel zwiſchen Kaiſer und Papſt verwickelten. Die Spinola und Doria waren an der Spitze der Ghibellinen, die Grimaldi und Fieschi an der der Guelphen. Als Genua dem Papſte Gregor IX. ſeine Flotte darlieh, um die Geiſtlichen zum Concil zu führen, ward ſie von einer vereinigten kaiſerlichen und piſaniſchen Flotte (1241) angegriffen, und von 68 Schiffen retteten ſich nur 5; doch blieb die Guelphiſche Farbe in Genua vorherrſchend. Die äußeren Unfälle regten innere Unruhen auf, und wie gewöhnlich in Republiken, ſuchte das Volk in Verfaſſungsänderungen das Heil. Man war auch mit den auswärtigen Podeſtas, man war namentlich mit dem Vorwalten des Adels bei aller Geſchäftsführung unzufrieden, und bei einem ſehr zufälligen Aufſtande, wie ſie in Genua unaufhörlich vorkamen, fiel man plötzlich darauf, den Wilhelm Boccanegro, einen klugen, aber ehrgeizigen Mann, zum Capitano zu ernennen und ihm, unter Mitwirkung eines Rathes von 32 Gewählten, den Oberbefehl zu übertragen (1257). Schon nach fünf Jahren ſah er ſelbſt, daß er ſeine Gewalt nicht werde behaupten können, und legte ſie nieder, worauf man abermals zur früheren Verfaſſung zurückkehrte. Hierauf fortwährende Bürgerkriege, bis 1270 die Spinola und die Doria die Oberherrſchaft, als „Protectoren der genueſiſchen Freiheit" erkämpften und dem Volke durch Einſetzung einer Art von Volkstribunen, des bedeutungsloſen Volksabtes, den Glauben an ſeine Freiheit erhielten. Die vertriebenen Guelphen luden darauf Karl von Anjou ein, ſich Genuas zu bemächtigen; der Krieg ward jedoch durch Vergleich vermittelt, der die Verbannten, mit ihnen aber auch neuen inneren Unfrieden, zurückführte. Trotz des großen Ruhmes, den ſich Doria in der entſcheidenden Seeſchlacht wider die Piſaner (1284) erworben, die für immer Piſas Macht brach, mußten Doria und Spinola doch nach wenig Jahren ihrer Würde entſagen, und man kehrte zu der alten Sitte der ausländiſchen Podeſtas zurück. Wie wäre damit eine die Zukunft bedenkende Politik zu vereinen geweſen? In jeder größeren Noth, in jeder wichtigen Angelegenheit waren es doch die Doria, die ſich an der Spitze zeigten. Ein Doria war es, der 1297 die berühmte

Seeſchlacht gegen Venedig gewann. Genua mußte zuweilen ſiegen, um gegen die bleibenden Vortheile Venedigs das Gleichgewicht herzuſtellen. Hatte man Ruhe gegen Außen, ſo loderte ſogleich der Bürgerkrieg wieder auf, und während man das Volk mit allerlei Verfaſſungsformen hinhielt, wie denn eine Zeit lang die Regierung von Zwölfen beliebt wurde, waren es doch factiſch die genannten vier Häuſer, die eine traurige Oberherrſchaft führten. In der Hitze nahm man zuweilen zu auswärtigen Herren ſeine Zuflucht und die Parteien boten dem Kaiſer Heinrich VII., dem Könige Robert von Neapel u. A. eine Herrſchaft an, die weder zu erlangen, noch zu behaupten war. Im Jahre 1339 ward auf ähnliche Art, wie ſein Vorfahrer Wilhelm, Simon Boccanegro vom Volke zum erſten Dogen von Genua ernannt, mußte aber gleichfalls ſeine trefflich geführte Regierung nach 5 Jahren wieder niederlegen. Die Würde des Dogen blieb; über ihre Beſetzung war ewiger Streit, und ſtets war es den Gegnern der Machthaber leicht, ihnen durch Aufreizung des Volkes Verlegenheiten zu bereiten. Boccanegro ward noch einmal erwählt, ſtarb aber an Gift. Ein Nachfolger von ihm, Adorno, ward viermal Doge, weil er immer wieder bald freiwillig abging, bald vertrieben ward. Man verjagte (für einige Zeit) jene vier großen Adelshäuſer aus Genua; an ihre Stelle traten, mit gleichen Wirkungen für die Zerrüttung des Staates, aber ohne gleiche Verdienſte, die plebejiſchen Familien der Adorni, Fregoſi, Guarci und Montaldi. Endlich beſchloß man, auf Antrag des Dogen Adorno ſelbſt, der an Erhaltung der Ruhe verzweifelte, dem Könige von Frankreich die Oberhoheit anzubieten (1391), der durch einen Statthalter regieren ſollte. Demgemäß geſchah es. Die erſten Gouverneure vermochten aber nicht, die Parteien zu zügeln, bis endlich der Marſchall von Boucicaut (1401) durch fürchterliche Strenge eine Ruhe ſchaffte, deren Segen im Anfange ſo dankbar begrüßt wurde, daß man ihn ſich zum lebenslänglichen Statthalter erbat und unter deren Schutze die berühmte St. Georgenbank (1407) errichtet ward. Doch endigte dieſe Ruhe ſchon nach acht Jahren mit Vertreibung der Franzoſen. Nun ward der Markgraf Montferrat Statthalter; aber ſchon nach 4 Jahren vertrieb man auch ihn, ernannte wieder einen Dogen und ſah ſogleich die alten Parteiungen wieder aufleben, in deren Verlaufe 1421 der Herzog von Mailand (Visconti) in Genua eindrang und ſich ſelbſt zum Oberherrn aufwarf. Durch auswärtige Unternehmungen beſchwichtigte er das unruhige Volk; aber eine Unvorſichtigkeit führte endlich (1436) doch auch ſeinen Sturz und die alte Dogenherrſchaft mit allen ihren Folgen wieder herbei, bis man 1458 ſich abermals in die Arme Frankreichs warf. Die Genueſen, mit all' ihrem Muthe und ihren einzelnen Geſchicklichkeiten, womit ſie dem Auslande, z. B. den griechiſchen Kaiſern in Conſtantinopel, oft trefflich dienten, blieben doch fortwährend unfähig, in ihrem Vaterlande eine gemeſſene Ordnung

zu finden, ſtellten in ihrer Vereinigung fortwährend eine in ewiger, nichts fördernder Gährung begriffene Maſſe dar. Frankreich ernannte den Prinzen Johann von Anjou zum Statthalter, wodurch Genua in die ſicilianiſchen Thronfolgeſtreitigkeiten verwickelt wurde, bis ein neuer Aufſtand gegen die Franzoſen ausbrach und der Stadt (1461) furchtbare Drangſale zuzog, da die Franzoſen die Citadelle behaupteten. Freilich wurden ſie vertrieben, aber die alten Unruhen hörten nicht auf. Frankreich trat ſeine Rechte auf Genua an Franz Sforza von Mailand ab, dem es auch gelang, ſich (1468) in Beſitz zu ſetzen und den in Ruhe und Segen genoſſenen Beſitz auf ſeinen Sohn zu vererben. Nach deſſen Tode riß ſich Genua wieder los und behauptete, nach manchen Wechſelfällen, ſeine Selbſtſtändigkeit mit ſo geringem Vortheile, daß ſchon 1487 das verzweifelnde Volk von Neuem ſeine Herrſchaft dem Papſte, Frankreich und Mailand anbot. Letzteres acceptirte und mit Mailand kam auch Genua 1499 unter franzöſiſche Botmäßigkeit. Streitigkeiten zwiſchen Adel und Bürgern führten 1507 zu einer Empörung, die Ludwig XII. bewog, ſelbſt wider Genua zu ziehen, das keinen Widerſtand wagte. Nicht Genua vertrieb die Franzoſen, aber es ward wieder unabhängig, als auch in Mailand die Sforza wieder zum Regimente gelangt waren (1513). Der neue Doge, Ottavio Fregoſo, ſchloß ſich aber nicht den Gegnern Frankreichs an, ſondern verband ſich mit Franz I. Man pries ſeine Weisheit, wie das Glück die Waffen der Franzoſen krönte. Aber dieſelbe Politik zog Genua eine Belagerung zu, die Pescara und Colonna (1522) ſiegreich durchführten. Genua ward geplündert; der gefangene Doge ſtarb; der Kaiſer aber erlaubte die Wahl eines neuen Dogen. Dieſer hielt treu zum Kaiſer; aber ein Genueſe, Andreas Doria, der die franzöſiſche Flotte befehligte, nöthigte Genua, ſich (1527) abermals Frankreich zu unterwerfen. Derſelbe, von Franz I. gekränkt, trat zum Kaiſer über, befreite Genua von der franzöſiſchen Herrſchaft und begründete eine neue Staatsverfaſſung (1528). Ein Doge auf 2 Jahre, umgeben von den 8 Gubernatoren der Signoria, als geheimem Rath; ein großer Rath von 400, der jährlich einen kleinen Rath von 100 Mitgliedern wählte; fünf Cenſoren auf 4 Jahre gewählt, zur Durchführung der Verantwortlichkeit aller Magiſtrate; an der Spitze der Rechtspflege ein von auswärts berufener Podeſta. Den Adel gründete man auf das Vermögen, indem man ihn den 28 Familien zuſchrieb, die damals allein in Genua, jede ſechs Häuſer, beſaßen. Aus dieſen Familien wurden die Magiſtratsperſonen erwählt. Jährlich durften 10 Perſonen in den Adelſtand erhoben werden. Andreas Doria begnügte ſich mit der Würde eines Cenſors, die ihm auf Lebenszeit zugeſprochen wurde. Factiſch regierte er durch das Anſehen und den Einfluß, den ihm ſeine Verdienſte und ſeine Macht erwarben. Nicht der Freiheit, dem Wiederaufleben der alten, der Willkürherrſchaft wechſelnder Parteihäupter ſo günſtigen Anarchie galt die von den dem Kaiſer feindlichen Mächten

unterſtützte Verſchwörung des Fiesco (1547), deren Erfolg vom Zufalle vereitelt werden konnte, weil er durch die überraſchende That erlangt, nicht auf überwiegende Verhältniſſe geſtützt war. Unter Doria's Aegide blühete Genua in Ruhe und zu Genua's Heile erlebte der weiſe, gemäßigte Greis ein Alter von 93 Jahren. Noch in den achtziger Jahren ſeines Lebens kämpfte er ſelbſt wider Corſika, das von den Franzoſen zum Aufſtande bewogen worden war. Nach ſeinem Tode erwachten neue Parteiungen durch die Feindſchaft zwiſchen altem und neuem Adel. Doch brachte ſpaniſche Vermittelung 1575 die Verſöhnung durch eine neue Verfaſſung zu Stande, welche den Unterſchied zwiſchen altem und neuem Adel aufhob. Es war Philipp II. daran gelegen, den Zwiſt zu ſtillen, damit er nicht Gelegenheit gebe, Genua von der habsburgiſchen Sache abzuziehen. Derſelbe Umſtand, der Genuas Dienſte wichtig machte, gab ihm das Zwangsmittel in die Hand. Er war den Genueſen Geld ſchuldig und drohete mit Einhaltung der Zinszahlung. Darauf fügten ſie ſich.

Von da an hielt Genua feſt zu Spanien, zog ſich aber immer mehr von den politiſchen Händeln zurück, in die es überhaupt nie mit Vorliebe und, wie Venedig, beſtimmend eingegriffen, und widmete ſich ganz dem Handel. In der Geſchichte kommt es faſt nur bei gelegentlichen Unfällen, die ihm die Uebermacht der Nachbarn zuzog, und durch ſeinen oft erneuerten und nicht von ihm beendigten Unterjochungskrieg wider Corſika vor. Im Inneren traten wohl manchmal einzelne Gährungen und Unruhen ein, die jedoch das Syſtem des Staates nicht erſchütterten. Den Kampf gegen Corſika anlangend, ſo war er die natürliche Folge einer Regierungsweiſe, wie ſie überall eintreten wird, wo der Beſitz eines Landes für den beſitzenden Herrn keinen Zweck hat, als die Befriedigung der Herrſchſucht und Habſucht. Es war ein proconſulariſches Regiment. Aufſtände von größerer Ausdehnung hatten ſchon zur Zeit Karl's V. Statt gefunden; der längſte begann 1729, durch die Habſucht des Statthalters Pinello veranlaßt. Genua war zu ſchwach, ihn zu unterdrücken. Mit Hülfe Oeſterreichs erzwang es 1733 eine durch Friedensbedingungen verbürgte Ruhe, deren Bruch von Seiten Genuas und der Abzug der Hülfstruppen 1734 den Aufſtand von Neuem erregte. Abermals mit fremder, diesmal franzöſiſcher, Hülfe unterdrückt (1740), erhob er ſich von Neuem, ſobald die Hülfe entfernt war (1741). Unter Pasquale Paoli's glorreicher Anführung war Corſika bis auf einige Puncte frei, und Genua, verzweifelnd, es unterwerfen zu können, verkaufte es (1768) für 40 Millionen Livres an Frankreich. Frankreich hat es durch Marboeuf unterworfen und hält es ſeitdem unterjocht, ſomit das Recht verwirkend, anderen Mächten wegen ähnlicher Handlungen Vorwürfe zu machen. Für Genua war es kein Verluſt. Denn eben weil es nur auf Koſten Corſikas Vortheile daraus ziehen und niemals lernen wollte, aus gegenſeitigem Vortheile eine gemeinſchaftliche Blüthe erwachſen zu machen, hatte in der That Genua gar keine, hatten nur einzelne

Genueſen daraus Vortheile gezogen. — Die auswärtigen Colliſionen anlangend, ſo ward Genua für ſeine Freundſchaft zu Spanien, dem es vier Galeeren erbaut hatte, und für die Mißgunſt, mit der es die Anlegung franzöſiſcher Salzmagazine zu Savona verweigerte, von Ludwig XIV., der damals auf dem Gipfel ſeines Uebermuthes ſtand, durch ein Bombardement (19. Mai 1684) gezüchtigt und gezwungen, ſeinen Dogen, der verfaſſungsmäßig den Boden des Staates nicht verlaſſen durfte, nach Verſailles zu ſchicken. Gefragt, was ihm an dieſem Hofe am Meiſten verwundere? erwiderte er: „mich hier zu ſehen!“ In dem ſpaniſchen Erbfolgekriege machte ſich Genua nur durch Anleihen, welche die Prätendenten bei ihm contrahirten, wichtig. Den Dienſten, die es namentlich Oeſterreich damals geleiſtet, verdankte es eine pfandweiſe Abtretung des Marquiſats Finale, das ſein Gebiet bis an das Meer durchſchnitt und das es deshalb nicht gern in fremden Händen ſah. Im Verfolge des öſterreichiſchen Erbfolgekrieges trat aber Oeſterreich, ungeachtet aller Bitten und Vorſtellungen Genuas, ſeine Anſprüche auf Finale an Sardinien ab, das dort gern den Sitz einer Concurrenz des Handels errichtet hätte. Da beſchloß Genua, ſein Lebensprincip zu vertheidigen, und verband ſich (1. Mai 1745 zu Aranjuez) mit den bourboniſchen Fürſten. Von ihrem Glücke hatte es wenig Nutzen; ihre Unfälle zogen ihm einen Angriff von der engliſchen Flotte und von dem öſterreichiſch-ſardiniſchen Landheere zu; es mußte ſich (5. Sept. 1746) an Oeſterreich ergeben, und der Doge mit ſechs Senatoren ſich zu Wien vor Maria Thereſia demüthigen, wie ſein Vorgänger einſt zu Verſailles vor Ludwig XIV. Ein zufälliger Aufſtand vertrieb in wenig Tagen (5—10. Dec.) die Oeſterreicher wieder aus Genua; die neu begonnene Belagerung ging ſchlecht von Statten und ward (6. Juli 1747) durch franzöſiſchen Entſatz beendigt. In dieſen Wirren mußte die Bank, wegen der großen Vorſchüſſe, die der Staat von ihr gezogen, ihre Zahlungen einſtellen und erlangte ſpäter die alte Blüthe nicht wieder. Als Entſchädigung für die ausgeſtandenen Drangſale, als Lohn für die bewieſene Thatkraft verbürgte der Achener Friede der Republik den Beſitz von Finale.

Von da an vegetirte und handelte Genua in Frieden, bis die Zeit kam, wo größere Stürme es erfaſſen und eine Selbſtſtändigkeit, die keine Wurzeln in eigener Kraft oder beſchirmenden Intereſſen mehr hatte, vernichten ſollten. Genua hielt ſich bis 1797 durch ſtrenge Neutralität. Aber die Stiftung der cisalpiniſchen Republik kündigte eine Beſtimmung Italiens an, die auch auf Genua nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Der franzöſiſche Geſandte Faypoult ſchürte die geheime Unzufriedenheit des Mittelſtandes, und wenn gleich der Senat durch den Beiſtand der niederen Stände ſeine Gewalt im Inneren aufrecht erhielt, ſo vermochte er doch nichts gegen den Willen Buonaparte's, der die Convention von Montebello (6. Juni 1797) dictirte, in deren Folge Genua den Namen einer liguriſchen Republik und ſeine Verfaſſung eine der franzöſiſchen nachgebildete Form

erhielt. Das war eine Uebergangsphaſe. Die im Gebiete von Genua gelegenen Reichslehen wurden der franzöſiſchen Republik durch den Frieden von Campo Formio überlaſſen, und ſo auch hierdurch der franzöſiſche Einfluß verſtärkt. Gegen die Einführung der neuen Verfaſſung erregte das Landvolk, das die katholiſche Religion dadurch gefährdet glaubte, einen heftigen Aufſtand (Septbr.), der jedoch unterdrückt ward. Die Verfaſſung ward am 2. December in's Leben geführt. Genua ward nun ein Spielball franzöſiſcher Zwecke und mußte alle Schreckniſſe einer aushungernden Belagerung ausſtehen, als ſich Maſſena bis zum 4. Juni 1800 darin vertheidigte. Mit den übrigen politiſchen Schöpfungen der Revolutionsphaſen veränderte auch Genua ſeine Geſtaltung. Frankreich dictirte ihm am 29. Mai 1802 eine Verfaſſung, durch welche die Demokratie wieder ſehr beſchränkt wurde, und neue am 1. Dec. erfolgte Zuſätze gingen noch weiter auf dieſer Bahn. Das Regiment durch das Volk war in Niemandes Sinne weniger, als in dem Buonaparte's. Er hatte durch dieſe Aenderungen blos die genueſiſchen Häupter etwas hingehalten, die ſich noch nicht an den Gedanken gewöhnen konnten, ihre Souveränität zu verlieren, die deshalb die Vereinigung mit der italieniſchen Republik abgelehnt und die doch keinen Grund gegeben hatten, ſie ohne Weiteres zu ſtürzen. Aber eben ſo wenig fand Buonaparte einen Grund für die Selbſtſtändigkeit Genuas, und als er Kaiſer und König geworden war, fügten ſich die Ligurier in das Unabwendbare und ſprachen (25. Mai 1805) die Einverleibung Liguriens in das franzöſiſche Reich aus. Nur ſollte Genua ein Freihafen bleiben. Durazzo war der letzte Doge. Ein kaiſerliches Decret vom 4. Juni beſtätigte die Einverleibung Genuas nicht in Italien, ſondern in Frankreich. Es ward in die Departements Genua, Montenotte und der Apenninen eingetheilt und folgte den Geſchicken des großen Franzoſenreiches. Der Handel litt, wie überall, unter dem Continentalſyſteme, und die einzelnen Gewinne, die ein Speculationsvolk, wie die Genueſen, in den Verwirrungen Italiens und der pyrenäiſchen Halbinſel machen mochten, konnten doch den Nachtheil der Störung regelmäßiger Handelsverhältniſſe nicht aufwiegen. Die Maſſe des Volkes war ziemlich indifferent; aber ſchon das war für die Dauer des neuen Zuſtandes, wie für die Wiederherſtellung des älteren übel, daß die Maſſe des Volkes weder letzteren glühend zurückwünſchte, noch an erſteren ſich eifrig anſchloß. Das jetzige Verhältniß entſprach nur den Intereſſen der jeweiligen Machthaber und war nur auf das Kriegsglück der herrſchenden Gewalt geſtützt. Wie letzteres wich, verging Alles. Anfangs April 1814 ſetzte ſich Lord Bentink mit engliſchen Truppen gegen Genua in Marſch, verdrängte die Franzoſen aus ihrer Stellung, erſtürmte, unter Beihülfe einer engliſchen Flotte, die Forts, welche Genua deckten, und erzwang (18. April) eine Capitulation, in deren Folge die Franzoſen Genua räumten. Am 26. April ſtellte eine Proclamation des Lords Bentink, „in Betracht des allgemeinen Wunſches des genueſiſchen Volks nach Rück-

kehr unter die alte glückliche Verfaſſung, eines Wunſches, der ganz mit dem von den hohen verbündeten Mächten geäußerten Grundſatze, einem Jeden ſeine vormals beſeſſenen Rechte wiederzugeben, übereinzuſtimmen ſcheine," die Verfaſſung wieder her, die vor dem Jahre 1797 beſtanden.

Es war gut, daß der Lord nicht ganz beſtimmt geſprochen; denn der Wiener Congreß ſchien den Wunſch des genueſiſchen Volkes entweder nicht für ſo allgemein, oder doch nicht für übereinſtimmend mit der von den verbündeten Mächten geäußerten Meinung zu halten. Man hatte dem Könige von Sardinien dafür, daß ein Theil ſeines Landes damals noch bei Frankreich blieb, Entſchädigungen zu geben. Man glaubte auch, Genua könne in den Händen eines größeren Staates dem allgemeinen Intereſſe, auch auf dieſer Stelle ein Bollwerk gegen Frankreich zu beſitzen, beſſer entſprechen, als wenn es in die alte Selbſtſtändigkeit zurückkehrte. Man übertrug daher die Stadt und das Gebiet von Genua, unter dem Namen eines Herzogthums, mit Einſchluß der ehemals kaiſerlichen Lehen, dem Könige von Sardinien. Daß es gerade dieſer ſo lange mit Mißtrauen und geheimer Furcht betrachtete Nachbar war, dem Genua zufiel, machte den Genueſen dieſes Schickſal wohl beſonders widerwärtig. An dem kirchlichen und politiſchen Standpuncte der neuen Regierung nehmen ſie weniger Anſtoß, als an deren beſchränktem und beſchränkendem Handelsſyſteme. In erſterer Hinſicht konnte freilich die Art von municipaler Repräſentation, die man Genua mit einer berathenden Stimme und einiger Mitwirkung bei der Grundſteuervertheilung verſtattete, nur ſehr gemäßigten Anſprüchen genügen; doch ſcheinen dieſe auch nicht groß geweſen zu ſein. Der Revolution von 1821 ſchloß ſich Genua zwar an (23. März), unterwarf ſich aber auch ſogleich nach der Nachricht von dem Gefechte bei Novara (9. April). In neuerer Zeit ſcheinen die Unzufriedenen zuweilen auf Genua gerechnet, ſich aber in der Stimmung des ohnehin durch eine ſtarke Beſatzung im Zaume gehaltenen Volkes getäuſcht zu haben. Dieſes iſt ganz auf den Handel gerichtet, freuet ſich ſeines Freihafens und hat als Banquier und Trödler aus den Leiden Spaniens und Portugals manchen Vortheil zu ziehen Gelegenheit gehabt. Genua iſt eine Landſtadt geworden, die als Handelsplatz Werth haben, aber nicht mehr, wie ehedem, Flotten ausrüſten, Reiche erobern und ſeinen Handel auch ſelbſt beſchützen wird. Die Thatſache der Selbſtſtändigkeit iſt machtverleihend, machterhöhend.

Genua hat noch immer mehr als 80,000 Einwohner. Es iſt in reizender Lage, amphitheatraliſch auf einem Berge am Meeresbuſen von Genua gelegen und führt den ſtolzen Namen des prächtigen (la superba). Der Hafen iſt geräumig und gut und wird in einen äußeren und einen inneren getheilt, welcher letztere bei Südwinden den Schiffen Zuflucht bietet. Genuas Handel bezieht ſich meiſt auf Ausfuhr eigener Producte (Getreide, Seide, Südfrüchte, Seefiſche) und Fabricate (beſonders Sammet und Seide, wohlriechende Eſſenzen, Geſchirre und Feigenholz), auf einen Speditions- aus Zwiſchenhandel um

Italien und die Levante und auf Creditgeſchäfte, in denen die Genueſen, die das Lotto erfanden (Lotto di Genova ſeit 1620), von jeher Meiſter waren. Die Zahl der Schiffe, die in Genuas Hafen jährlich aus- und einlaufen, beträgt über 2000. Bülau.

Genugthuung, ſ. Injurie.

Gentz, Friedrich, ſpäter Ritter von (Seine und Burke's und der Briten Grundanſichten von Freiheit und Souveränität, Verfaſſung, Preßfreiheit und Revolution). — I. Friedrich Gentz war 1764 in Breslau geboren. Sein Vater war dort Münzdirector und wurde ſpäter als Generalmünzdirector nach Berlin verſetzt. Gentz genoß in Breslau und Berlin eine ſorgfältige Erziehung, verſprach aber in ſeiner Jugend nur ſehr wenig. Erſt durch das Studium der Kantiſchen Philoſophie in Königsberg, dann, nach ſeiner Rückkehr, durch den geſellſchaftlichen Umgang mit einem Kreiſe geiſtreicher Männer und Frauen in Berlin, und vollends durch die große Anregung der franzöſiſchen Revolution entwickelten ſich ſeine außerordentlichen Talente. Schon 1786 wurde er als Kriegsrath angeſtellt und ſtieg bald bis zum Range eines Geheimenrathes bei dem Generaldirectorium. Doch vorzugsweiſe zeichnete er ſich als politiſcher Schriftſteller aus. Als ſolcher erwarb er ſich einen ſo ausgezeichneten Namen und zeigte ſo große politiſche Talente, daß, als er 1803 ſich bewogen fand, Berlin zu verlaſſen und nach Wien zu gehen, er dort, zuerſt unter dem Miniſterium des für liberale Reformen geneigten Grafen Stadion, ſodann, als derſelbe 1809 das Miniſterium verlor, unter dem Fürſten Metternich, als Rath, ſpäter als Hofrath bei der Hof- und Staatscanzlei angeſtellt wurde. Er erwarb und behauptete von nun an bis zu ſeinem Tode 1832 eine große praktiſche Wirkſamkeit, und zwar zunächſt in den durch die außerordentlichen Zeitverhältniſſe doppelt wichtigen diplomatiſchen Geſchäften ſeines mächtigen Hofes. Sie wurden ihm mit reichlichem Einkommen, mit dem Adelsdiplome und mit Ehrenzeichen und von vielen anderen Höfen mit glänzenden Orden gelohnt.

Dieſen dürftigen äußeren Lebensumriß des berühmten politiſchen Schriftſtellers und Staatsmannes durch eine Schilderung ſeines Weſens und Wirkens auszufüllen, iſt eine ſchwere Aufgabe für das Staatslexikon, in welchem doch ein ſo bedeutender Name kaum mit Stillſchweigen übergangen werden durfte. Sie iſt ſchwer, weil Hr. v. Gentz in ſeinem praktiſchen politiſchen Wirken keine ſelbſtſtändige Stellung einnahm und ſeine Berufspflicht es wohl mit ſich brachte, daß er auch bei demjenigen, was in Gedanken und Ausführung etwa von ihm ausging, zurücktreten, daß er in allen officiellen Ausführungen, Proclamationen und Staatsſchriften, ja zum Theil ſelbſt in ſeiner ſcheinbar blos literariſchen Schriftſtellerei, ſeine eigenen Anſichten bis zu einem gewiſſen Grade denen ſeines Hofes und ſeines Chefs anzuſchließen ſuchen mußte. Selbſt auch die vertraulichere Correſpondenz

des Hrn. v. Gentz, welche uns etwas mehr, doch bei der diplomatiſchen Zurückhaltung immer noch keinen vollſtändigen Aufſchluß über ſeine eigenthümlichſten Ueberzeugungen und Wirkungen zu geben verſpricht, liegt bis jetzt nur noch in dürftigen Bruchſtücken vor uns. Jene Aufgabe aber iſt auch darum ſchwer, weil bei der beſchränkten Preßfreiheit in Deutſchland ein freies Urtheil über die Politik des mächtigen Hofes und ſeines erſten Staatsmannes, deren Dienſten Hr. v. Gentz ſein ſpäteres Leben widmete, nicht möglich iſt. Wo aber dieſes der Fall nicht iſt, da ſchweigen wir lieber gänzlich, und unterdrücken ſelbſt aufrichtig lobende Anerkennungen, welchen wir nicht eben ſo unbefangen die nicht zuſtimmenden Anſichten zur Seite ſtellen dürfen. Schon an ſich werden die einen oder die anderen unwahr und führen zur Unwahrheit. Und vollends muß in einer Zeit, in welcher, wie neuerlich der ehrwürdige Schloſſer in den Heidelberger Jahrbüchern ſo bitterlich klagte, durch die ſtets wachſende ſchwachſinnige oder unedle Schmeichelei und Servilität vieler Schriftſteller die Ehre unſerer Nation immer mehr befleckt, ihre Zukunft gefährdet zu werden droht, jeder edeldenkende Mann doppelt beſorgt ſein, auch nicht entfernt ſich jenem unſauberen Chorus anzunähern.

Wir würden daher auch von Hrn. v. Gentz, wie von einigen anderen Zeitgenoſſen, lieber ganz ſchweigen, wenn uns nicht die ſchriftſtelleriſche Wirkſamkeit deſſelben einen auch für eine freimüthige Beſprechung unverfänglicheren Gegenſtand darböte, und wenn nicht ſehr paſſend in derſelben Allgemeinheit und Unbeſtimmtheit, wie ſich überhaupt der ſelbſtſtändige Antheil der Ueberzeugungen und Beſtrebungen des Hrn. v. Gentz in der neueren Politik erkennen läßt, auch einige allgemeine Andeutungen über die Grundlagen und den Erfolg dieſer ſeiner politiſchen Wirkſamkeit gegeben werden könnten.

Ueber einen Hauptcharakter dieſer ſchriftſtelleriſchen Wirkſamkeit, über den formellen, oder über die ſeltene Meiſterlichkeit der ſchriftſtelleriſchen Darſtellung, wird unter allen Sachkundigen nur eine Stimme ſein. Wenn auch vielleicht dieſem Schriftſteller weniger reiche Kräfte einer ſchöpferiſchen Phantaſie, des Gemüthes und des Witzes, der tieferen philoſophiſchen Idee und der eigenen Erfindung zu Gebote ſtanden, ſo war er um ſo bewundernswürdiger in leichter und ſcharfer dialektiſcher Auffaſſung und Entwickelung der Dinge und ihres Weſens, in Ausbildung und Reinheit des Geſchmackes, in Anordnung und Ausdruck und in haushälteriſcher guter Benutzung eines Reichthums von Kenntniſſen und Erfahrungen, überhaupt durch die Kraft und die Würde, die Anmuth und Ueberredungskunſt der Darſtellung. In dieſer Vortrefflichkeit der Darſtellung iſt Hr. v. Gentz bis jetzt unter allen deutſchen Politikern unübertroffen, vielleicht unerreicht geblieben.

In Beziehung auf den weſentlichen inneren Gehalt ſeiner politiſchen Beſtrebung und Wirkſamkeit aber entſtehen vor Allem die zwei Hauptfragen, zuerſt: in wie fern waren ſie an ſich rich-

tig und heilſam? und dann: in wie fern begründet er überhaupt und insbeſondere durch Folgerichtigkeit, Treue und Aufopferung für ſeine politiſchen Ueberzeugungen die ſittliche Achtung für die Reinheit oder Größe ſeiner Geſinnung und ſeines Charakters?

Daß man in Beziehung auf dieſe beiden Hauptfragen wenigſtens theilweiſe verſchiedenen Urtheilen der Menſchen begegnet, dieſes muß an ſich Jedem natürlich dünken, der auch nur im Allgemeinen die eigenthümliche Stellung und Wirkſamkeit des Hrn. v. Gentz und die entgegengeſetzten Richtungen und Parteien in's Auge faßt, deren Kampf ſeit dem ſchriftſtelleriſchen Auftreten dieſes Publiciſten bis zu ſeinem Ende die Welt in ſo große leidenſchaftliche Bewegung ſetzte.

Eine leidenſchaftloſe, gründliche und gerechte Würdigung des Hrn. v. Gentz wird nun vor Allem das anerkennen müſſen, daß ſeine öffentlichen politiſchen Meinungsäußerungen ziemlich frühzeitig, ſchon ſeit der abſchreckenden Geſtalt der zuerſt von ihm mit Begeiſterung geprieſenen franzöſiſchen Revolution, wenn gleich dieſelben, ſeinem freien, durch Kantiſche Philoſophie gebildeten Geiſte entſprechend, die Freiheit vertheidigten, doch zugleich auch eine eben ſo entſchiedene conſervative Richtung gegen jacobiniſche Ausdehnungen und Mißbräuche freier Grundſätze darſtellten. In dieſer Beziehung iſt, nachdem er von 1786 an einzelne Abhandlungen in Zeitſchriften gab, ſein erſtes größeres Werk, die mit Anmerkungen und Abhandlungen in den Jahren 1792 und 1793 herausgegebene Bearbeitung von Burke's Betrachtungen über die franzöſiſche Revolution entſcheidend.

Sodann wird jeder verſtändige, jeder wahre Liberale auch weit davon entfernt ſein, eine conſervative Richtung, eine Vertheidigung der Regierungsrechte an ſich tadeln zu wollen. Nein, wahrlich nein! ohne Erhaltung und feſten Beſtand, ohne die conſervative, hiſtoriſche und ſtabile Richtung auf ſie, ohne feſtes, geſichertes und geachtetes Recht der Regierung kann auch ein freies Staatsleben gar nicht beſtehen. Unſere deutſchen Regierungen aber ſind monarchiſche Regierungen und dieſe ſind unſeren geſchichtlichen und politiſchen Verhältniſſen am Meiſten entſprechend und überhaupt in Verbindung mit wahrer politiſcher Freiheit am Meiſten dem Ideale einer vollkommenen Regierungsform ſich nähernd. Die ſchriftſtelleriſche und praktiſch-politiſche Wirkſamkeit für dieſe eine weſentliche Hauptſeite des ſtaatsgeſellſchaftlichen Lebens fordert alſo, ſobald ſie von ehrlicher Ueberzeugung, von treuer, aufopfernder Liebe für das Vaterland und die Menſchheit ausgeht, ſtets unſere Achtung. Sie verdient zugleich unſere volle Dankbarkeit da, wo ſie auf die richtige Harmonie und gleichgewichtige Verbindung mit der anderen, wahrlich nicht minder weſentlichen Hauptſeite, mit dem Geiſte und mit der Freiheit, mit der Bewegung und dem Fortſchritte gerichtet iſt, wo ſie alſo einem einſeitigen, zerſtörenden Uebergewichte eines dieſer beiden Lebensbeſtandtheile entgegenwirkt.

Selbſt bei einer einſeitigen, zwar irrigen, aber wohlgemeinten conſervativen Vertheidigung des Beſtehenden und der Regierungsgewalt auf Koſten der nothwendigen Freiheit werden wir — eingedenk der allgemeinen menſchlichen Irrthumsfähigkeit — wenigſtens die Geſinnung noch achten, wenn wir auch die Anſicht tadeln und die geiſtige oder politiſche Beſchränktheit und die Wirkung bedauern. Alles, und ſo auch das Staatsleben, beſteht zwar nur und dauert nur in dem Maße geſund, glücklich und ſeiner Beſtimmung gemäß, wie jene beiden Elemente harmoniſch und gleichgewichtig in ihm wirken. Dennoch müſſen wir den, der nur durch Irrthum Geſundheit und Leben zerſtört, von Strafbarkeit freiſprechen. Nur dann erſt wird ſich mit ſolchem Tadel und Bedauern eines verkehrten und verderblichen politiſchen Wirkens auch die moraliſche Mißbilligung und Verwerfung verbinden, wenn gegen jenes geſunde Gleichgewicht und gegen die wahre heilſame Freiheit, wenn bei dem Mangel der letzteren für eine überwiegende Stabilität, alſo dann für Abſolutismus und Despotismus, aus unedlen und eigennützigen Motiven, oder doch aus moraliſchen Schwächen gearbeitet wird. Auch die öffentliche Meinung und das deutſche Publicum zeigen in der Regel durch die gleiche Unterſcheidung die Geſundheit ihres Urtheils. Und wenn ſie, wie Hr. v. Gentz ſo oft klagte (ſchon in der Vorrede zu Burke I. S. XIX. und ſpäter 1819), den deutſchen liberalen Schriftſtellern ungleich mehr vertrauen, und bei einem Vertheidiger der Regierungsrechte ſogleich fragen: „in weſſen Solde ſchreibt er?“ „welche Vortheile bezweckt er?“ ſo thun ſie es ſicher nur darum, weil es ihnen klar iſt, daß das Uebergewicht bei uns guten Deutſchen noch im Mindeſten nicht auf Seite der Freiheit iſt. Nach dieſen Grundſätzen wird man auch ſelbſt eine veränderte Richtung in den politiſchen Anſichten nicht unbedingt tadeln und verwerfen können. Denn einmal kann in der That dasjenige, was ſcheinbar als eine Inconſequenz, als eine Veränderung der politiſchen Grundſätze daſteht, in Wahrheit eine ganz conſequente, grundſatzgetreue Folgerung aus dem wahren höchſten Grundſatze jener harmoniſchen, gleichgewichtigen Vereinigung der beiden Hauptſeiten des Staatslebens ſein. Derſelbe tüchtige, geſunde Politiker, der etwa vor der franzöſiſchen Revolution in Spanien zunächſt für Bewegung und Fortſchritt gegen das Uebermaß des Stabilismus, gegen den Despotismus zu wirken ſuchte, hatte vielleicht die Pflicht, 1791 in Frankreich gegen unmäßige und ſchädliche Neuerungen, oder conſervativ zu wirken. Sodann iſt es auch freilich möglich, daß Jemand über Hauptgrundſätze und Verhältniſſe ſelbſt ſich früher in einem Grundirrthume befand, welchen man, ſobald man denſelben als ſolchen erkennt, aufzugeben verpflichtet iſt. Beides iſt unleugbar, wenn es gleich eben ſo richtig iſt, daß bei wirklich pflichtmäßigen Veränderungen des bisher betretenen Weges die Rechtfertigungsgründe in der Regel leicht erkennbar zu machen ſein werden, wenn es gleich noch

gewiſſer iſt, daß der Eigennutz und die Schwäche einer treu- und gewiſſenloſen Veränderung der erwählten Richtung, einer wirklich verächtlichen Apoſtaſie, nur zu oft ſich hinter dem Scheine einer ſolchen pflichtmäßigen Abweichung zu verſtecken ſuchen, und daß, wie ſchon oben (Bd. V. S. 668) ausgeführt wurde, die Vorſorge für die öffentliche Treue und den Credit der Staatsmänner hier die größte Sorgfalt und meiſt ein gänzliches Abtreten des Renegaten von der politiſchen Bühne erheiſchen.

Wollen wir nun nach dieſen Geſichtspuncten die politiſche Beſtrebung des Hrn. v. Gentz beurtheilen und jene obigen beiden Hauptfragen beantworten, ſo entſteht vor Allem die Vorfrage: hat er, wie die Meiſten urtheilen, wirklich ſeine politiſchen Grundſätze verändert, oder iſt er denſelben — wie neuerlich ſein eifrigſter Schutzredner, Hr. Varnhagen van Enſe (in der Gallerie von Bildniſſen aus Rahel's Umgange und Briefwechſel II. S. 189) verſicherte — wirklich getreu geblieben?

Wir glauben allerdings, die erſte Anſicht bejahen zu müſſen. Um aber die ganze für die Politik und die Zeitgeſchichte intereſſante Frage gründlich zu beantworten, müſſen wir in die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit des Hrn. v. Gentz eingehen.

II. Das zuvor erwähnte Werk von Burke, welchem Hr. v. Gentz, ſo weit er nicht über einzelne Puncte in Noten und Abhandlungen ſeine Abweichungen ausſpricht, mit Bewunderung und Nachdruck beiſtimmt, bekämpft freilich energiſch die jacobiniſchen Freiheits- und Revolutionsgrundſätze. Aber es denke doch nicht etwa einer unſerer heutigen deutſchen Conſervativen, oder auch nur unſerer ſogenannten Gemäßigten, hier bei Burke und ſeinem Ueberſetzer, oder überhaupt bei irgend einem Briten, auch wenn derſelbe in England zu den Tories und Conſervativen gehört, Beiſtimmung zu ſeinen eigenen ſervilen, jede wahre Staatsverfaſſung auflöſenden Grundſätzen zu finden! Nein, gegenüber dieſen Letzteren und nach ihrem Sprachgebrauche ſind die britiſchen Conſervativen Burke und Hr. v. Gentz in dem genannten Werke, Letzterer auch noch in vielen anderen ſeiner Schriften (ſo in der Abhandlung über den Einfluß der Entdeckung von Amerika, in ſeiner neuen deutſchen Monatsſchrift Bd. II. Berlin, 1795, und in ſeiner Adreſſe an Sr. K. M. Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbeſteigung, 16. Nov. 1797) ſogar übertriebene Freiheitsſchwärmer, ja Radicale und Revolutionärs.

So tadeln zwar Burke und Gentz mit Recht den Leichtſinn und die Unkunde, womit jene franzöſiſche Declaration der Menſchenrechte einſeitig aufgefaßte, angeblich von der Geburt bis zum Tode unveränderlich gleiche Rechte aller Menſchen, ohne Beſchränkung durch die Pflicht und das Staatswohl, ohne Berückſichtigung der natürlichen, wie der geſchichtlichen Verhältniſſe, der Un-

gleichheiten der Kräfte, Bedürfniſſe und Verdienſte, an die Spitze der Verfaſſung ſtellte.

Aber Beide legen doch ausdrücklich überall dem ganzen geſellſchaftlichen Rechtsverhältniſſe wahre natürliche Rechte, natürliche Menſchenrechte, formell und verhältnißmäßig gleiche Rechte aller Geſellſchaftsgenoſſen, namentlich auch gleiche Anſprüche auf alle Vortheile der Geſellſchaft zu Grunde, ſolche gleiche Rechte, welche nur durch den allgemeinen freien geſellſchaftlichen Grundvertrag, durch die Rechte aller Anderen und ſo weit es für den Beſtand einer Geſellſchaft und ihr Geſammtwohl nothwendig iſt, beſchränkt werden dürfen, und, ſo weit ſie das nicht wurden, auch der Staatsgewalt gegenüber heilig und unverletzlich ſind *).

Beide bekämpfen zwar ferner ſehr richtig die in der franzöſiſchen Revolution herrſchenden Ideen von Volksſouveränetät. Sie verwerfen eine unter dem Namen der Volksſouveränetät auftretende Rouſſeau'ſche abſolute despotiſche Gewalt einer bloſen Stimmenmehrheit, welche alle wahren ſelbſtſtändigen Rechte des Einzelnen, alles Recht, ja alle Exiſtenz einer ſelbſtſtändigen Regierung, jedes Recht der wahren Geſammtheit und allen Rechtsgrundvertrag jeden Augenblick beliebig über den Haufen zu ſtürzen und nagelneue Grundverfaſſungen der Geſellſchaft beliebig zu dictiren, das ſouveräne Recht haben ſoll. Sie verwerfen auch eben ſo richtig jene den Begriff der Monarchie zerſtörende abſolute Unveräußerlichkeit der Regierungs-Souveränetät, die perſönliche Verantwortlichkeit, die Straf- und beliebige Abſetzungsgewalt gegen den Monarchen und nicht minder die den Begriff der Erbmonarchie zerſtörende beliebige neue Wahl jedes einzelnen Regierungsnachfolgers, ohne Rückſicht auf grundvertragsmäßige Erbrechte.

Aber ſie kennen doch Beide kein anderes juriſtiſches Fundament der Staatsverfaſſung, der Regierungsgewalt und aller politiſchen Rechte, als den Vertrag. Sie erkennen in letzter Inſtanz dennoch die Souveränetät, oder den ſouveränen Geſammtwillen der Geſellſchaft (aber nur die Verfaſſungs-, nicht auch eine demokratiſche Regierungs-Souveränetät der Nation) als rechtlich nothwendig an. Sie behaupten einen Vertrag aller Einzelnen mit der Geſammtheit und der Geſammtheit mit der Regierung, und kennen keine andere Regierung, als die nach dem Geſammtwillen für das Geſammtwohl. Auch jeder Erbfürſt hat nach ihnen nur

*) S. die Ueberſetzung der Betrachtungen über die franz. Revolution Th. I. S. 79. 80. Th. II. S. 258. Ich citire hier nach der Ausgabe, von welcher in Berlin 1794 der erſte Theil zum zweiten Male und der zweite 1793 erſchien; und ich mache der Kürze wegen durch Unterſtreichung auf einzelne mir wichtig ſcheinende Worte aufmerkſam. In dieſem Augenblicke läßt H. Prof. Weick ſehr verdienſtlich eine Ausgabe der ſämmtlichen Werke des Hrn. v. Gentz in Stuttgart erſcheinen, welche ich aber nur theilweiſe durch die Güte des Herausgebers benutzen konnte.

Rechte durch „den allgemeinen geſellſchaftlichen Vertrag, durch die freie Wahl und Anerkennung der regierenden Familie von Seiten der Nation und nach der grundvertragsmäßigen Succeſſionsordnung", nur Rechte, „bedingt durch die Erfüllung der Bedingungen des Souveränetätscontracts". Auch die Monarchen ſind nach ihnen, obwohl nicht beliebig abſetzbar und keinen beliebigen Befehlen einer höheren Volksregierungsgewalt unterwürfig, doch „in ſo fern gewiſſermaßen Diener der Nation, als ihre Gewalt nur eine grundvertrags- oder verfaſſungsmäßige iſt, und ihnen vernünftiger Weiſe zu keinem andern Zweck beigelegt ſeyn kann, als zum allgemeinen Beſten." *) Beide proteſtiren noch ausdrücklich gegen alle Filmer- und neuerlich Halleriſche Theorien. Sie proteſtiren (S. 33) dagegen: „jenen längſt verworfenen Fanatikern der Sclaverei zugezählt zu werden, die einſt behaupteten, was gegenwärtig wohl kein Menſch mehr annimmt (!): daß der Beſitz des Throns ein göttliches, geerbtes, unverlierbares Recht ſei."

Sie ſtreiten ferner mit Recht gegen die alles Gleichgewicht und alle wirkliche, königliche Regierung zerſtörende grenzenloſe, das heißt despotiſche Gewalt der Nationalverſammlung in der ſogenannten „königlichen Demokratie." Sie ſprechen ſogar den leider auch ſpäterhin wieder nur allzu ſehr gerechtfertigten Zweifel aus, daß die Prediger abſolut radicaler Grundſätze die zuverläſſigſten, treueſten Kämpfer für die Freiheit ſeyn möchten. **)

Aber ſie verwerfen aus demſelben Grunde, und ſchon um jene vertragsmäßigen und freiheitlichen Grundlagen der Staatsgeſellſchaft lebendig zu erhalten, eben ſo ſehr auch eine abſolute oder grenzenloſe Königsgewalt, ein unbeſchränktes monarchiſches Princip ohne die nöthigen Gleich- und Gegengewichte für die Freiheit. Sie erklären „wahre politiſche Freiheit für das Glück und die Ehre der Bürger" und glauben, „daß nur unfähige und unwürdige Völker ihren Mangel dulden, und daß dieſer Mangel un-

*) A. a. O. I, S. 3. 17 — 27. 33. 36. 80. 189. 191. 195. 204. II. 141. 191.

**) Burke ſagt I. 89: „Faſt alle hochfliegenden Republicaner meiner Zeit ſind über kurz oder lang die entſchiedenſten Anhänger des Hofes geworden und haben das Geſchäft eines langſamen, mäßigen, aber praktiſchen Widerſtandes denen überlaſſen, die ſie, berauſcht von ihren ſtolzen Theorien, geringſchätzten. Sobald dieſe Schulgelehrten bemerken, daß ihre hochgeſpannten Grundſätze unanwendbar ſind, und es auf den milderen geſetzmäßigen und bürgerlichen Widerſtand ankommt, ſo geben ſie lieber gleich alle Art von Widerſtand auf. Sie wollen Revolution oder Krieg haben, oder ſie wollen nichts! Da ſie die Unausführbarkeit ihrer Entwürfe erkennen, ſo werden ſie gegen alle Grundſätze der Freiheit gleichgültig, und ſind immer bereit, einem ſehr geringen Vortheile das, was in ihren Augen nur einen ſehr geringen Werth hat, aufzuopfern. — Sie halten es nicht der Mühe werth, Mißbräuche der Verwaltung muthig zu tadeln und zu bekämpfen und für eine gute Verwaltung zu ſorgen. Sie freuen ſich ſogar über die ſchlechte, weil ſie einer Revolution günſtiger iſt.

würdig macht.“ Sie billigen und bewundern eine im Weſentlichen nach den engliſchen Hauptgrundſätzen gebildete Verfaſſung, „eine durch keine königliche Gnadenpatente gehemmte Verantwortlichkeit der Miniſter und eine ſo häufige Verſammlung des Parlaments, daß die ganze Regierung unter beſtändiger Aufſicht und Controle der Volksrepräſentanten und der Großen des Reichs ſtehe.“ Sie wollen fortdauernde Mitſprache des Volks und des Volkswillens durch Publicität, Repräſentation und Preßfreiheit. *)

Beide kämpften endlich mit der ganzen Kraft ihrer feurigen Beredtſamkeit gegen die materiellen und mechaniſchen, abſolut revolutionären franzöſiſchen Staatsgrundſätze. Sie kämpften gegen den revolutionären Schwindel, welcher, mit gänzlicher Nichtachtung des Princips der Stetigkeit und der höhern und lebendig bindenden Kräfte, ausſchließlich dem Principe der Bewegung und Neuerung ſich in die Arme ſtürzte, und nur mechaniſche Mittel, die des Zwangs, einer gänzlichen mechaniſchen Trennung der Gewalten, und der Zerſtörung kannte. Sie kämpften gegen die leichtſinnige jacobiniſche Neuerungsſucht, welche, von allen natürlichen, allen hiſtoriſchen und religiöſen Banden ſich losſagend, in einer abſichtlichen Totalrevolution alle unterſten Fundamente des geſellſchaftlichen Zuſtandes umkehren, alles Beſtehende, Geſchichtliche und Alte nur darum, weil es beſtand, alt oder geſchichtlich war, zerſtören, welche von dem lieben Gott bis zu den Namen der Wochentage herab Alles neu ſchaffen wollte. Sie verſpotten die Theorie, welche der Präſident der Nationalverſammlung, Rabaud de St. Etienne, derſelben mit folgenden Worten empfahl: „Alle Arten von Verfaſſungen in Frankreich befördern das Unglück des Volks. Um das Volk glücklich zu machen, muß man es umſchaffen, ſeine Ideen ändern, ſeine Geſetze ändern, ſeine Sitten ändern, die Sachen ändern, die Worte ändern, Alles zerſtören, weil Alles von Neuem gebaut werden muß.“ Sie verabſcheuen die wilden Greuel dieſer Revolution, welche nach Zerſtörung aller ſittlichen, aller rechtlichen und politiſchen Autorität, nach Zerſtörung des Königthums, der Geiſtlichkeit und des Adels und aller Corporationen, mit all' ihren eignen luftigen Schöpfungen aus hohlen Abſtractionen und Formeln keine neue wahrhafte Ordnung heraufbeſchwören konnte, ſondern nur Pöbelherrſchaft oder dictatoriſche Tyrannei zu gründen verſtand.

Beide aber, die begeiſterten Lobredner der nordamerikaniſchen Revolution und Freiheit — Burke in ſeinen Parlamentsreden, Gentz in der citirten Abhandlung über Amerika — ſie, die ſtets die engliſche Revolution von 1689 und die durch ſie begründete oder veränderte engliſche Verfaſſung und Regierung preiſen, ſie erkennen doch überall die Nothwendigkeit und Heilſamkeit der Reformen an. Sie erkennen unter beſtimmten Umſtän-

*) I. 35; II. 124. Seine Bewunderung für die engliſche Verfaſſung ſpricht Gentz überall aus. In der N. D. Monatsſchrift, Auguſt 1795, gibt er auch einen beſondern Aufſatz zur Widerlegung der Vorurtheile gegen ſie.

den und namentlich bei hartnäckigem Vertragsbruch auch Revolutionen und, ſo wie 1689, auch revolutionäre Veränderungen der Thronfolge als „moraliſch möglich und als eine letzte Zuflucht und unvermeidliches Kriegsrecht" an *) und billigen namentlich auch den Anfang der franzöſiſchen Revolution. Sie huldigen dabei mit Bewunderung britiſcher Weisheit den britiſchen Grundſätzen: „zwar wohl zu verbeſſern oder zu verändern, aber zugleich zu erhalten" und „die nöthigen Ausbeſſerungen, ſo viel wie möglich, im Style des alten Gebäudes vorzunehmen"; ferner dem Grundſatze, „ſtarke Heilmittel für ſtarke Uebel aufzuſparen, die letzte Arznei eines Volks nicht in ſein tägliches Brot umzuwandeln und auch im Staatsleben und ſeinen Entwickelungen und Vervollkommnungen ſtets das Vorbild und die Geſetze der Natur zu achten" (I. 88. II. 12. 96). Die ganze Geſchichte und Verfaſſung der Briten gibt allerdings Zeugniß dafür, daß der Geiſt der Freiheit, des natürlichen Rechts und des Fortſchritts Lebensprincip für ſie iſt, und daß ſie die Freiheit zu erobern und zu behaupten wiſſen. Aber ihnen gibt für ihre Beſtrebungen nach der Freiheit Religion und Moral den Mittel- und Richtpunct, den Zuſammenhalt und die Schwerkraft. Nicht rein äußerliche und mechaniſche Kräfte und Geſetze, ſondern die wahrhaft lebendigen, die natürlichen Triebe, Gefühle und Geſetze des organiſchen und des höheren Menſchenlebens achten und pflegen ſie auch im Staatsleben, frei von dem Wahne, ſelbſt dem menſchlichen Herzen eine neue Conſtitution dictiren zu können. Darum ſagen ihre Freiheiten und Rechte und politiſchen Lebensbewegungen ſich nicht los von der Anhänglichkeit an das Alte und Beſtehende, an das Ererbte, an ihre vaterländiſche Geſchichte und Sitte, von der Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit für die Vorfahren und von der treuen Fürſorge für die Nachkommen **). Darum bildet ihr ganzes vaterländiſches Staatsleben im freiheitlichſten Sinne faſt ein vaterländiſches Familienleben, ihr Freiheitsbeſitz ein Erbgut. Auch der geringſte britiſche Bürger ſpricht mit religiöſem Sinne und zugleich mit Stolze von ſeinen ererbten, von ſeinen angebornen natürlichen Freiheitsrechten (birth rights) und beneidet nicht die Vorrechte der Krone, der Kirche, der Pairie, ſo weit ſie dem Ganzen wohlthätig ſind. Aber bei aller Anhänglichkeit an das Alte und das geſchichtliche Vaterländiſche, vergißt der Brite nie, daß auch Vernunft, natürliches Recht und Freiheit alt und geſchichtlich und vaterländiſch — daß ſie die Grundlagen ſeiner Verfaſſung ſelbſt — ſind. Und er kämpft gegen jede Schmälerung oder Geringſchätzung ſeines Rechts mit vollem männlichen Rechtstrotze, mit der ganzen moraliſchen Entrüſtung, nicht eines freigelaſſenen Sclaven, nicht eines Stiefkindes, ſondern eines ächten Familienſohnes des Hauſes, des Vaterlandes, deſſen Heiligthum, deſſen heiliges Recht dieſer Frevel der

*) A. a. O. I. 21. 24. 26. 33. 38. II. 12 und die Gentziſche Abhandlung über die Moralität der Staatsrevolution. Bd. II. S. 136.

**) So war auch dem freien Römer alt u. theuer derſelbe Begriff — nihil antiquius. — Auch bei ihm hing mit dieſem Sinn u. dem rechten Verſtändniſſe der Freiheit die Liebe u. der Sinn alter Gebräuche zuſammen.

Verleßung und Beraubung ſeines Erbes zu ſchänden im Begriffe ſteht. Solche Geſinnung bildet freilich den ſchroffen Gegenſaß gegen jene franzöſiſchen Jacobiner, die ſich losſagten von ihrer ganzen Geſchichte, auch von allem Guten in derſelben, und ſich wie geſtern aus der Sclaverei Freigelaſſene geberdeten, unfähig für freies geordnetes Bürgerthum, die aus übermüthigen Tyrannen auf's Neue Sclaven wurden, und die den bürgerlichen Gehorſam gegen die Geſeße und den Zuſammenhalt zur Ordnung nicht auf freie Liebe, Achtung und Anhänglichkeit, ſondern nur durch Eigennuß und Blutgerichte gründen wollten.

Es wird zugleich an ſich intereſſant und für unſere Aufgabe wichtig ſein, wenigſtens noch einzeln die hier berührten früheren politiſchen Ueberzeugungen des Hrn. v. Genß ganz durch ſeine eigenen Worte und ſeine vortreffliche Darſtellung zu veranſchaulichen.

S. XII der Einleitung zu Burke bezeichnet er ſein allerdings zugleich conſervatives, aber liberales Streben in folgenden Worten: „Die Richtung, welche die leſende Welt in den meiſten europäiſchen Ländern genommen, droht jedem Verſuche, das Gleichgewicht unter den politiſchen Jdeen herzuſtellen, mit augenblicklichem Mißlingen.“ — „Wenn ganze Nationen ihren bürgerlichen Zuſtand verabſcheuen und mit aller Wuth entzügelter Leidenſchaften einem neuen entgegenſtürzen, wenn ein wilder Enthuſiasmus hinter ſich und neben ſich nichts als Elend und Nacht, vor ſich nichts als Heiterkeit und Wohlfahrt zu ſehen glaubt, wenn ſich individuelle Gefühle, Haß und Neid und Eigennuß und Herrſchſucht und blinder Factionsgeiſt mit dem allgemeinen Taumel vermengen und die Vernunft das Feld verläßt, wo das Heer ihrer verbündeten Feinde raſet: dann iſt jeder Widerſtand vergeblich, und eitel jede Hoffnung, einen Sieg durch Worte zu gewinnen. So iſt es in Frankreich, ſo mußte es in Frankreich ſein. Aber daß ein großer Theil von Europa mit dieſer Stimmung ſympathiſirt — das verdient eine aufmerkſamere Betrachtung“ (erklärt ſich aber wohl nur durch die frühere Vernachläſſigung der Freiheit und den Mißbrauch der Macht). — „Nur zu offenbar iſt Ehre und Succeß jeßt faſt ganz auf eine Partei übergegangen (S. XXII). Wer aber Freiheit aufrichtig liebt, kann es nicht mit Gleichgültigkeit anſehen, daß unter ihrem lobenden Namen eine Geiſtesſklaverei einreiße, die um nichts beſſer iſt, als die Barbarei der finſterſten Jahrhunderte.“ Er hält es für wichtig, daß ſich furchtloſe Stimmen erheben, um ein gewiſſes Gleichgewicht in den Jdeen, Urtheilen und Meinungen der Menſchen zu erhalten (XXIV). Er entſchuldigt dann Burke's, wie er ſelbſt glaubt, für Zeiten der Ruhe allzu lebhafte und übertriebene Angriffe auf die franzöſiſche Revolution durch die damals herrſchende leidenſchaftliche Sprache zum Volk, durch die furchtbare allgemeine Anſtrengung für die revolutionären Neuerungen und dadurch, daß es die Liebe zur britiſchen Conſtitution — dieſer glücklichen Miſchung von Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie — war, was Burke's Enthuſiasmus anfeuerte (XXIX und 133). — „Die Lehre, die ſein Werk enthält, iſt die Lehre der vernünftigen, der gemäßigten, alſo nicht der modernen Freiheit“ (XXXIV).

Burke ſelbſt beginnt S. 3 ſein Werk mit dem herzlichen Wunſche, Frankreich von dem Geiſte einer vernünftigen Freiheit beſeelt zu ſehen, und mit der Ueberzeugung, daß es verpflichtet ſei: „für eine bleibende nationale Verſammlung zu ſorgen, die dieſen Geiſt bewahrt, und für ein kraftvolles Organ, das ihn in Bewegung ſetzt." Er ſelbſt ſei einer von denen, „welchen das Gedächtniß unſerer (der engliſchen) Revolution theuer iſt" und welche mit dem wärmſten Eifer „die engliſche Conſtitution und die Grundſätze unſerer Revolution in höchſter Reinheit und im größten Anſehen zu erhalten ſuchen." — — — Von abſoluten Königen ſagt das Werk (S. 135): „Was auch Schmeichelei, Selbſttäuſchung und Uebermuth verſuchen mögen, um Könige in den Schlummer eitler Größe zu wiegen und gegen die Gefahren zu betäuben, ſie werden immer fühlen, daß ſie über ihre Haushaltung ſchon hienieden vor Gericht gefordert werden können. Wenn es nicht die Empörung des Volks iſt, was ſie zu Grunde richtet, ſo wird die Janitſcharenrotte, die ſie gegen alle andere Empörungen ſchützen ſollte, ihr Schwert ſelbſt gegen ſie kehren." Es erklärt (196) „eine uneingeſchränkte Macht des Souveräns über die Perſonen und das Vermögen der Unterthanen als allerdings gänzlich unverträglich mit Freiheit und Gerechtigkeit." Es tadelt die der britiſchen Conſtitution fremden Privilegien des franzöſiſchen Adels, die Vorzüge in Beziehung auf Stellen u. ſ. w., ſo wie auch deſſen Abſonderung von dem Volke, „die vornehmſte Urſache ſeiner Zerſtörung" (205). Es verwirft mit Abſcheu ſolche Lehren, wie wir ſie jetzt bei uns — nach dem Vorgange des Hrn. v. *Haller* und nachdem bereits zum Jammer aller treuen Vaterlandsfreunde auch praktiſch das heilige Palladium der Gerechtigkeit, die richterliche Unabhängigkeit, täglich mehr untergraben wird — ſelbſt in der Theorie vernehmen müſſen. Es ſagt (II. 56): „die höchſte Gewalt in einem Staate muß die richterlichen Functionen allemal ſo organiſiren, daß ſie *nicht nur unabhängig von ihr ſind, ſondern ihr gewiſſermaßen das Gleichgewicht alten können.* Sie muß für ihre Gerechtigkeit gegen ihre Macht Bürgſchaft leiſten; ſie muß ihre Tribunäle ſo einrichten, als befänden ſie ſich außerhalb des Staates." *Burke* ſchließt mit der Erklärung: „daß er als Staatsmann in Allem, was er unternehme, Zuſammenhang und Conſequenz zu bewahren trachte, aber nur in der Mannigfaltigkeit der Mittel die Einheit des Entzwecks geſichert ſehe, und daß er, wenn das Schiff, worin er ſegelt, in Gefahr geräth, auf einer Seite überladen zu werden, die geringe Maſſe ſeiner Gründe gern auf die andere trage, um das *koſtbare Gleichgewicht* zu erhalten."

Hr. v. *Gentz* beginnt ſeine erſte beigefügte Abhandlung *über die politiſche Freiheit* (S. 109) mit den Worten: „Wo der Silberton — Freiheit erklingt, horcht jedes menſchliche Ohr auf, und jedes Herz wird rege. Ihre Stimme iſt die Stimme der Natur." — „Wenn ſich Nationen, trotz aller Bande, womit die bürgerliche Geſellſchaft ſie umſchließt, im Beſitze dieſes Zaubergutes fühlen oder wähnen, ſehen ſie mit verachtendem Stolze auf andere herab, wo ſie die Freiheit nicht

zu erblicken glauben. Das Bewußtſein dieſes Beſitzes begeiſtert ſie oft zu Entſchlüſſen und ſtärkt ſie in Unternehmungen, die weit über ihre Kräfte hinaus zu reichen ſcheinen. Sie ſchwellen zu einem Enthuſiasmus hinan, der Wunder ſchafft, weil er nichts für Wunder hält."

Alle Beſchränkung der Freiheit entſteht ihm (S. 113) nur „aus dem Vertrage jedes Menſchen, aus dem freien Vertrage, den er mit ſeinen Brüdern ſchloß," nur durch den geſellſchaftlichen Vertrag für die geſellſchaftlichen Zwecke. „Auf der andern Seite (ſo ſagt er S. 116) iſt der Inbegriff aller geſellſchaftlichen Zwecke, aus wahren und vielleicht aus den höchſten Geſichtspuncten angeſehen, nichts weiter als die höchſte Ausdehnung der Freiheit. Es gibt für ein vernünftiges Weſen durchaus keine Lage, worin es in der vollkommenſten und edelſten Bedeutung freier wäre, als eine weiſe und glückliche Staatsverfaſſung. Das wohlverſtandene Grundprincip des Regierungsſyſtems iſt nichts Anderes, als die Maxime des Freiheitsſyſtemes in ihrer herrlichſten Geſtalt." —— „Die Haupturſache der Entſtehung und der Dauer ſchlechter Staatsverfaſſungen" iſt ihm (S. 124) „die Unfähigkeit der Bürger, beſſere zu erfinden. Uebermacht im Regenten iſt allemal Folge der Ohnmacht im Unterthan, aber nur ſelten einer phyſiſchen, faſt immer einer intellectuellen Ohnmacht." — „So wie ein hoher Grad von politiſcher Sklaverei die Folge und das Kennzeichen eines tiefen Verfalls der Nationen iſt, ſo iſt ein hoher Grad von wahrer politiſcher Freiheit die Frucht ihrer männlichen Reife und die Begleiterin intellectueller, aber nie einſeitiger Vollkommenheit." — „Allerdings aber ſind gute Staatsverfaſſungen auch wieder die Grundlage zu dieſer Vollkommenheit, ſo wie ſchlechte auch wieder die Quellen jenes Verfalls werden." — In der folgenden Abhandlung — über die Moralität der Staatsrevolutionen erklärt er ſich (S. 136) gegen das unbedingte Verwerfen aller Revolutionen, ſelbſt ſolcher, wie die engliſche von 1689, und bezeichnet es als „eine der Verirrungen, vor denen ſelbſt gemeine Köpfe erröthen müßten, das menſchliche Geſchlecht auf ſeinem gegenwärtigen Standpuncte feſtzuhalten und den Nationen die Befugniß, Conſtitutionen zu ſchaffen und umzubilden, die ihnen bisher zugeſtanden habe, nun auf einmal und für immer abzuſprechen." Auch Burke, dieſer eifrige Bewunderer der engliſchen Revolution von 1689, rede überall von der „Erlaubtheit, von der Nothwendigkeit, von der Vortrefflichkeit zeitiger und überlegter Staatsreformen oder Veränderungen der Conſtitution." — „Man beurtheilt ſeine Schrift aus einem höchſt falſchen Geſichtspuncte, wenn man ihren Verfaſſer für einen Vertheidiger der Unverletzlichkeit der Conſtitutionen im ſtrengſten Sinne des Wortes hält. Er hat ſich blos für einen Gegner der Wandelbarkeit der Staatsverfaſſungen in der höchſten Ausdehnung des Worts erklärt" (S. 140). — „In der Unterſuchung über die Moralität der Revolutionen iſt die Mittelſtraße der Rechtmäßigkeit, wie allenthalben im Gebiete der Politik, ſchwer

zu beſtimmen" (S. 139). — „In ſolchen verwickelten Problemen ſcheut die Weisheit nichts ſo ſehr, als eine einſeitige und ſchneidende Auflöſung. Wenn der entſcheidende Augenblick da iſt, werden Tugend und hohe Einſicht, ohne deren Vereinigung ſich kein Sterblicher dieſen furchtbaren Aufgaben nähern darf, das Rechte und ſeine Einſchränkung anzugeben, berufen und im Stande ſein." Bei dem richtigen Kampfe gegen den allgemeinen Satz, „daß überall der Wille der größten Anzahl Geſetz ſein müſſe", ſagt er, daß derſelbe niemals die Grundbedingungen des Vertrages, der die Geſellſchaft zuſammenhält, beliebig vernichten dürfe, wodurch nur offner Krieg und erſt nach ihm wieder ein neuer Vergleich und ein friedlicher Verein möglich ſei; ſo daß der freiwillige Entſchluß, eine ſolche Totalrevolution zu ſtiften, rechtswidrig und die Quelle von Convulſionen ſei. Er ſagt: „Soll überhaupt ein Beſchluß der Majorität für Alle gebietend ſein, ſo mußte Einſtimmigkeit vorangehen, um dem Willen der Majorität eine Kraft, die er an ſich nicht hatte, zu geben" (S. 142). „Der Contract, welcher einem jeden Staate zu Grunde liegt, iſt ſeinen weſentlichen Eigenſchaften nach ein Contract von weitem Umfange. Aber kein Vertrag kann doch die unerhörte Clauſel enthalten, daß es einem Theile der contrahirenden Geſellſchaft frei ſtehe, ohne Beiſtimmung des andern und auf ihren Trümmern, willkürliche Plane zu einer neuen Geſellſchaft zu entwerfen." — „Das Kriterium einer Totalrevolution ſetze ich in das Verfahren, einem Staate in den weſentlichen (d. h. die Form beſtimmenden) Puncten eine neue Verfaſſung ohne alle praktiſche Rückſicht auf die vorhandene zu geben. — Nicht die Uebertretung alter Gerechtſame in dieſem oder jenem einzelnen Falle (welche zuweilen unter der ruhigſten und gerechteſten Regierung Statt finden kann), ſondern die Maxime: alte Gerechtſame keiner Achtung werth zu finden, bezeichnet den Revolutioniſten von Profeſſion" (S. 148). „Eine Totalrevolution iſt nur in dem einzigen Fall rechtmäßig, wenn die ganze Nation einmüthig und ohne den geringſten innern Widerſpruch dafür ſtimmt." — „Ein ſolches Unternehmen kann nur die äußerſte Noth und die Unmöglichkeit, dieſer Noth auf gelinderen Wegen abzuhelfen, rechtfertigen." — „Was den Werth oder Unwerth einer Revolution entſcheidend beſtimmt, iſt nicht das, was ſie begleitet, ſondern das, was auf ſie folgt. Die Beſchaffenheit des Zuſtandes, welchen ſie herbeiführt, iſt der einzige Maßſtab zu ihrer Schätzung. Dieſer Zuſtand iſt das Product menſchlicher Entſchlüſſe und menſchlicher Plane, bei denen nach Verdienſt und Schuld, nach Güte der Zwecke und Tauglichkeit der Mittel, nach Weisheit in der Erfindung und nach Geſchicklichkeit in der Ausführung gefragt werden kann" (S. 161). —

Nach der III. Abhandlung über die Declaration der Rechte iſt „der erſte Satz ihres dritten Artikels": „„das Princip aller Souveränetät liegt ſeinem Weſen nach in der Nation"", in ſeiner Allgemeinheit betrachtet, vollkommen wahr. Aber wie die Freiheit der Einzelnen, ſo wird auch die Souveränetät in der

Geſellſchaft limitirt. Der zweite Satz: „„Keine Geſellſchaft, kein Einzelner kann irgend eine Macht ausüben, die ihm nicht ausdrücklich von dem Volke verliehen iſt““, iſt nur darum falſch oder einſeitig, weil es auch eine durch ſtillſchweigende Genehmhaltung berechtigte und geheiligte Macht eines Einzelnen oder Mehrerer im Staate geben kann" (S. 191). „Das Recht, zur Entſtehung der Geſetze das Ihrige beizutragen, haben (wie der 6. Artikel ſagt) freilich urſprünglich alle Bürger, und der allgemeine Wille iſt allerdings der Hauptcharakter des Geſetzes, aber die Bürger können rechtsgültig die Ausübung ihres Rechts übertragen, und, um zu erfahren, was Alle wollen, iſt es durchaus nicht nöthig, daß überall Jeder rede" (S. 195). — „Der Satz: „„die öffentliche Macht iſt zum Beßten Aller eingeſetzt, nicht zum beſonderen Vortheile derer, welchen ſie anvertraut wird““ (im Art. 12), iſt an ſich ſo klar, daß es nicht der Mühe lohnte, ihn auszuſprechen (S. 203)." In der IV. Abhandlung: Widerlegung der Apologie (der franzöſiſchen Revolution) des Herrn Makintosh unterſcheidet Gentz drei Bedeutungen der franzöſiſchen Revolution oder drei verſchiedene Revolutionen. „Die erſte Hauptrevolution iſt die, welche in dem allgemeinen Anerkennen der Nothwendigkeit einer Zuſammenberufung der Stände und einer Veränderung in verſchiedenen weſentlichen Puncten der Staatsverfaſſung beſtand. Das Reſultat derſelben war die wirkliche Zuſammenkunft der ſtändiſchen Repräſentanten am 5. Mai 1789. Dieſe Revolution war in jeder Rückſicht und (ſo weit menſchliche Beurtheilung reicht) ohne Einſchränkung eine der wohlthätigſten, welche die Annalen der Welt aufzuweiſen haben. Die Früchte dieſer Revolution wären Verbeſſerungen in der Regierungsform von ſo einleuchtender Wichtigkeit und Verbeſſerungen in der Staatsadminiſtration von ſo unbezweifelter und weſentlicher Güte geweſen, daß man ſich des Erſtaunens nicht erwehren kann, wenn man ſie von den Vertheidigern der ſpäteren Revolutionen als unbedeutende Reformen oder als nichtswürdige Blendwerke dargeſtellt ſieht." — „Die vorzüglichſten dieſer Verbeſſerungen, ſo wie ſie die übereinſtimmenden vortrefflichen Inſtructionen für die Deputirten aller Stände angegeben und die Beſchlüſſe des Conſeils und die Erklärungen der Miniſter bei der Eröffnung der Deliberationen vorläufig beſtätiget hatten, waren folgende:

1) die Feſtſetzung einer periodiſchen Wiederkehr der Verſammlung der Stände;

2) die ausſchließende Bevollmächtigung derſelben zur Regulirung des Abgabenſyſtems und Legitimirung aller neuen Auflagen;

3) die Aufhebung alles Unterſchiedes der Stände in Rückſicht auf Abgaben ſowohl als auf Beförderung zu allen bürgerlichen und militäriſchen Stellen im Reiche;

4) die Einrichtung der Provincialſtände und Provincialadminiſtrationen;

5) die Bewilligung einer allgemeinen Religionstoleranz;

6) die Einführung einer geſetzlichen Preßfreiheit;

7) die Abſchaffung der Lettres de cachet;

8) eine allgemeine Reform der Civil= und Criminaljuſtiz.

„Wenn wir das, was Menſchen in dieſer erſten Revolution thaten, d. h., was ſie mit Vorſatz, Plan und Ueberlegung begannen und vollführten, vor den Richterſtuhl einer geſunden Politik und eines aufgeklärten Patriotismus ziehen, ſo wird ſchwerlich etwas Anderes, als Beifall und Bewunderung, der Ausſpruch ſein (S. 215).“ Necker, der die Zuſammenberufung der Stände zur Bedingung ſeines Eintrittes in's Miniſterium machte und die doppelte Repräſentation des dritten Standes durchgeſetzt hatte, nennt Hr. v. Gentz den Vater des neuen Syſtems. — „Die zweite Hauptrevolution war die Vereinigung der Repräſentanten aus den drei Ständen in Eine Verſammlung. — Sie war ſchon von einer zweifelhafteren Güte, als die erſte; doch noch eben ſo wenig, als dieſe, eine Totalrevolution.“ — „Die dritte Revolution beſtand nicht, wie Makintosh will, in dem Entſchluſſe der Nationalverſammlung, eine neue Conſtitution zu errichten, — die Arbeit an einer Conſtitution kann ſehr uneigentlich eine Revolution heißen — ſondern in den dieſen Entſchluß beſtimmenden, von der Nationalverſammlung gebilligten Aufſtänden von Paris und Verſailles, in dieſem Signale zum allgemeinen Aufſtande der Provinzen.“ — Dieſe Revolution — der Stolz und die Glorie des Pariſer Pöbels — zerſtörte alle Früchte der erſten Revolution, und ſie erſt gab der zweiten gerade die Richtung, vor welcher die einſichtsvollen Gegner derſelben gezittert hatten.“ — „Es waren die unverzeihlichen Fehler der Regierung, es war der Wahnſinn des Hofes, nicht Heldenmuth und Tugend des Volkes, welches die Revolution vom 14. Juli erzeugte.“ „An und für ſich aber war auch ſie noch keine Totalrevolution. — Was eigentlich die Totalrevolution entſchied, war das Bündniß, welches die Nationalverſammlung mit der Pöbelgewalt ſchloß, ſo daß die vereinte Verſammlung, in deren Händen ſich in dieſem ſchreckenvollen Augenblicke die Macht des Staates concentrirte, auf deren Leitung des Volks Alles ankam, die Empörung mit ihrem Beitritte und ihrer feierlichen Sanction beehrte und ſie zur Grundlage ihrer Operationen machte, daß ſie jetzt von ihrem Rednerſtuhle herab erklären ließ, daß die Inſurrection eine heilige Pflicht und ein tugendhaftes Unternehmen ſei, und daß ſie ſo den Thron, den die Rebellen nur erſchüttert hatten, umwarf, daß ſie der Anarchie ſyſtematiſche Dauer gab, daß ſie ſich ihrer abſichtlich bediente, um Schritt für Schritt jede Spur der alten Staatsverfaſſung zu vertilgen und eine neue einzuführen — nun nicht mehr huldigend dem vernünftigen Willen der Nation in ihren gleichförmigen Inſtructionen, ſon=

dern dem leidenſchaftlichen des Pöbels, der um ſie her tobte. Dieſes war es, was das Schickſal der Nation unwiderruflich beſtimmte, was die Totalrevolution hervorbrachte" (S. 225). Vortrefflich iſt, was nun Gentz, ſo wie das, was Burke ausführt über die vollkommene Möglichkeit für die Nationalverſammlung, auf dem glücklichſten Wege Frankreich heilſam zu reformiren, wenn nur zuerſt der Hof und dann ſie ſelbſt die auffallendſten Fehler vermieden hätten; ferner über das Verdienſt des Adels, bei den Opfern, die derſelbe in der erſten Hälfte des Jahres 1789 und bei der Zerſtörung des Lehensſyſtems am 4. Auguſt dem öffentlichen Wohle brachte; ferner über die fehlerhafte gänzliche, ſelbſt in den Formen unnöthig beleidigende Zerſtörung des adelichen und geiſtlichen Standes und ihrer Rechte; endlich über die fehlerhafte Verwerfung einer erſten Kammer und einer richtigen „Theilung der geſetzgebenden Macht"; über das Aufgeben jeder Achtung endlich und jeder Benutzung des Alten, jeder Anknüpfung des Neuen an das Beſtehende, ohne welche auch das Neue nur allzu bald Glauben und Achtung verliert. Zur Bildung eines Oberhauſes, entſprechend dem Zwecke der Theilung der geſetzgebenden Macht, ſchien Hrn. v. Gentz die Wahl lebenslänglicher Senatoren aus der Mitte der privilegirten Stände — ähnlich, wie neuerlich O'Connel ſie vorſchlug — geeignet (S. 262). „Ein bleibender Senat aber und ein wechſelndes Repräſentantenhaus werden, wie Gentz richtig bemerkt (S. 232), nicht etwa gefordert durch die „willkürlichen Vorſchriften einer furchtſamen und nachäffenden Staatskunſt, ſondern durch die unveränderlichen Grundſätze des Gleichgewichtes in der moraliſchen Welt, die man nimmer ungeſtraft übertritt. Das politiſche Syſtem eines Landes, wie Frankreich, auf einen einzigen Pfeiler zu ſetzen, war ein muthwilliges Wageſtück." — „Der hohe Werth der engliſchen Verfaſſung mit ihrer Conſtituirung des Gleichgewichtes und der wechſelſeitigen Beſchränkung beſteht, nach der richtigen Bemerkung von Gentz (S. 265), nicht darin, daß bei wichtigen Angelegenheiten wirkliche Kämpfe zwiſchen den verſchiedenen Theilhabern an der geſetzgebenden Macht vorfallen und ſichtbar ſein müſſen, was ſo wenig der Fall iſt, daß man allerdings nach dieſer Anſicht ſagen könnte, er beſtehe in der Idee. Er liegt vielmehr gerade darin, daß es in ihr ſelten oder nie zum wirklichen Kampfe kommt, und daß das Verhältniß zwiſchen den conſtituirenden Mächten ein beſtändiges Schwanken zum Gleichgewichte, in keinem Augenblicke eine Aufhebung deſſelben iſt. So wie ſich in dem großen Syſteme der phyſiſchen Welt das entgegengeſetzte Wirken der beiden bewegenden Grundkräfte blos dadurch verräth, daß die körperlichen Maſſen in regelmäßigen Bahnen, welche das continuirliche Reſultat jenes geheimen und wohlthätigen Krieges ſind, fortlaufen, eben ſo offenbart ſich in dem Kunſtgebäude einer weiſen Politik der Wechſelkampf der Mächte blos in dem gleichförmigen ruhigen, unwandelbaren Gange der Staatsverwaltung. Das Widerſpruchsrecht

des Königs von England iſt in 100 Jahren nicht ausgeübt worden. Und ein engliſches Parlamentshaus läßt es ſich nicht träumen, ein einſeitiges, gefährliches, eigennützige Geſetz in Vorſchlag zu bringen, weil es zum Voraus weiß, daß das andere Haus es verwirft. Das geſammte Parlament kann nie auf den Gedanken gerathen, eine Bill, wodurch ſeine Macht ungebührlich vergrößert, die Prärogative der Krone geſchmälert, oder die Grundverfaſſung des Reichs angegriffen wird, zu entwerfen, weil es zum Voraus weiß, daß der König ſich widerſetzen darf." — „Das alſo, was ein Vorwurf für die Staatsverfaſſung des Gleichgewichtes ſein ſoll, iſt gerade die glänzendſte Seite derſelben und die wahre Eſſenz ihrer Vortrefflichkeit" (S. 265). Die Abhandlung ſchließt (S. 274) mit dem Wunſche: „die britiſche Weisheit und Entſchloſſenheit möge glücklich das ſchwerſte Problem löſen, zwiſchen der Erhaltung dieſer Conſtitution und den ungeſtümen Forderungen nach Reform einen glücklichen Vereinigungspunct zu finden, damit nicht das Meiſterſtück der neueren Politik und die letzte Hoffnung der aufgeklärten Menſchheit verloren gehe." — Es iſt jetzt glücklich und glänzend gelöſ't und die Einwendungen der Freunde der früheren franzöſiſchen Grundſätze, gegen welche Hr. v. Gentz überall die engliſche Conſtitution ſo eifrig vertheidigt, verſtummen, Gottlob! immer mehr.

Daß das Urtheil eines ſo ſtarken und freien Geiſtes über den Werth der Freiheit, namentlich auch der Preßfreiheit, ſelbſt durch die höchſte Ausdehnung franzöſiſcher Verirrungen nicht geblendet werden konnte, ja ſehr natürlich nur durch ſie befeſtigt wurde, da ja das Verderblichſte gerade nur durch Unterdrückung der Freiheit, vor Allem der Preßfreiheit, bewirkt werden konnte — dieſes wird man gewiß natürlich finden. Zur äußeren Beſtätigung geben wir zuerſt einige Stellen aus der Abhandlung über den Einfluß der Entdeckung von Amerika, welche 1795 zu Berlin in dem Journal N. Deutſche Monatsſchrift, Auguſt 1795 erſchien. Hier ſchildert Hr. v. Gentz „die unermeßliche Wichtigkeit dieſer Entdeckung für das, trotz aller politiſchen Mißgriffe und aller blutigen Kriege, unabläſſig ſteigende Wachsthum der Cultur, der ökonomiſchen, geiſtigen und politiſchen Entwickelung des Menſchengeſchlechtes, ſeiner Vervollkommnung in Kunſt und Wiſſenſchaft, Verfeinerung, Geſelligkeit und Freiheit — ihren wohlthätigen Einfluß auf die Rieſenſchritte ſeit dem ſechzehnten Jahrhunderte, wie ſie früher die Thätigkeit unſeres Geſchlechtes in anderthalb Jahrtauſenden nicht gemacht" (S. 272. 276. 236). Alles dieſes werde gewirkt: „vermittelſt der allgemeinen Anregung freier Thätigkeit und Induſtrie, geſelliger Wechſelwirkung und Aufklärung, und vorzüglich auch durch die Bildung des freien Nordamerikas, eines Staates, der durch europäiſche Auswanderer zu einer Stufe der Freiheit und Prosperität gehoben worden iſt, auf welcher ſich kein Volk der alten Welt befindet,

eines Staats, in welchem ſechs Millionen Menſchen" — (ſeit jener kurzen Zeit bereits ſchon wieder mehr als doppelt ſo viel!) — „alle Süßigkeiten des civiliſirten Lebens genießen, und nur einen äußerſt mäßigen Theil der Laſten deſſelben fühlen — wo die Simplicität der Sitten, das Gleichgewicht der Güter und die Friedfertigkeit der Meinungen einer glücklich organiſirten Conſtitution eine unabſehliche Dauer verſpricht, eines Staats, welcher der Troſt aller Unglücklichen und Verfolgten in Europa, die Hoffnung des zagenden Menſchenfreundes, vielleicht einſt die Pflanzſchule von Weisheit und Kraft für unſeren alternden Welttheil iſt" (S. 273). — „Der zügelloſeſte Mißbrauch der Worte" (ſo bevorwortet v. Gentz die beſondere Ausführung jenes Einfluſſes auf die politiſche Freiheit) „muß uns, wenn wir gerecht und einſichtsvoll urtheilen wollen, gegen ihren ächten guten und edeln Sinn nicht mißtrauiſch machen. Man hat im Namen der Freiheit unter unſeren Augen unermeßliche Bubenſtücke begangen. Schlimm genug; nichts deſto weniger liegt Alles, was für den Staat wünſchenswürdig ſein kann, in dieſem Worte eingeſchloſſen, und es iſt in ſeiner wahren Bedeutung der beßte Maßſtab, um die Vollkommenheit ſeiner Organiſation zu beſtimmen. Die höchſtmögliche bürgerliche Freiheit, geſichert durch diejenige Verfaſſung, mit welcher ſie am Beßten beſteht, iſt der letzte Zweck und das letzte Ideal einer jeden politiſchen Verbindung: je mehr der Staat ſich dieſem Ideale nähert, deſto vollkommener ſind alle Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaft in ihm erreicht" (S. 296). Der Verfaſſer führt nun die wohlthätigen Wirkungen der Entdeckung von Amerika auf die Freiheit der europäiſchen Staaten aus und zunächſt — im ſchneidendſten Gegenſatze gegen unſere neueren Conſervativen — „die Wohlthat der Zerſtörung der durchaus verderblichen mittelalterlichen und feudaliſtiſchen Verhältniſſe, der Aufhebung, der Unterdrückung und Zurückſetzung von Bauern und Bürgern und des alleinigen Gewichtes des Landeigenthums und der Verknüpfung alles politiſchen Rechts mit ihm"; überhaupt des Feudalſyſtems und der Feudalariſtokratie, „welche kein wahres Syſtem aufkommen ließen, eines Zuſtandes, in welchem, unter dem blutigen Kampfe zwiſchen dem Despotismus und der Ariſtokratie, zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Tyrannei, die gedrückten Nationen blos zitternd fragen konnten, welche Geſtalt ihres Jochs über die andere die Oberhand behalten werde, wo die herrſchende grobe Unwiſſenheit den Weg zu einer Verbeſſerung nicht einmal ahnden ließ, wo das Ganze nie gedeihen konnte, weil Niemand ein wahres Intereſſe am Wohle des Ganzen hatte, eines Zuſtandes der Licenz einiger 100 tyranniſchen Vaſallen, wo auf 1000 Unfreie 1 Freier kam, eines Zuſtandes, der nicht den Namen Freiheit verdient" (S. 297. 304). Die wohlthätigen Folgen jener Entdeckung für die politiſche Freiheit, welche

nun beſonders geſchildert werden, ſind aber nach Hrn. v. Gentz folgende: I. „allgemeine Förderung des Wohlſtandes, und zwar 1) eine dadurch bewirkte Verringerung des Reichthums der höheren Claſſen, größere Gleichheit unter den verſchiedenen Ständen der Geſellſchaft und ein Gegengewicht des freiheitskräftigen beweglichen Eigenthums gegen das unbewegliche, Aufhebung der feudalen Herrſchaftsrechte, Ausdehnung der Freiheit, die ſonſt Privilegium einiger Wenigen geweſen war, auf eine große Anzahl von Individuen, ja Entſtehung einer neuen Gattung von Freiheit, Aufblühen ſtädtiſcher Freiheit und kleinerer Freien, Gleichheit vor dem Geſetze, eine der Bedingungen der Freiheit, welche ohne ſie und neben großer Ungleichheit der Kräfte nicht beſtehen kann.“ „Die Ungleichheit der Kräfte ward von allen Seiten täglich geringer, die Gleichheit der Rechte täglich anwendbarer, dringender und, ſo zu ſagen, natürlicher“ (S. 300). — „Die unbezwingliche Maſſe der Geldeigenthümer — nicht, wie die Großen des Lehensſyſtems, zufrieden, daß die Macht aus dieſer Hand in jene übergehe, ruhet nicht eher, als bis dieſe Macht ſelbſt andere Principien, andere Formen angenommen hat.“ — — — „Dies wird über kurz oder lang, wo ſie es noch nicht geweſen iſt, die Geſchichte aller europäiſchen Staaten ſein“ (S. 303). — „2) Größere Regelmäßigkeit der Regierung.“ — „So lange das Lehensſyſtem noch blühte, waren alle Regenten ohnmächtig. Sie waren es in ſo hohem Grade, daß man zu dieſer Zeit von einer wahren Oberherrſchaft oder Staatsſouveränetät kaum einmal eine Vorſtellung hatte.“ — „Was nach Feudalgrundſätzen nicht gefordert und durch Feudaldienſte nicht geleiſtet werden konnte, das mußte unverſucht bleiben. Jedem großen Vaſallen blieb die Willkür in ſeinem Gebiete, ſeine Unterthanen menſchlich oder viehiſch zu behandeln. Die unaufhörlichen Fehden der Großen unter ſich und mit dem oberſten Lehensherren zündeten einen ewigen, unabſehlichen Bürgerkrieg an und wurden die Veranlaſſung zu den blutigſten Kriegen mit Auswärtigen.“ — „Unmöglich kann ein vernünftiger und kaltblütiger Beobachter mit Mably“ (heute würde der Verf. ſagen: mit Adam Müller, Hrn. v. Haller, dem Berliner Wochenblatte u. ſ. w.) „in einem ſolchen Zuſtande des Staates die Freiheit erblicken. Man muß ſie nirgends ſehen wollen, als da, wo die ganze Nation und jeder Einzelne Theil daran hat. Verdient die Licenz einiger hundert tyranniſcher Vaſallen Freiheit zu heißen? Muß nicht vielmehr Jeder, der die Geſchichte mit Unbefangenheit ſtudirt, in dem allmäligen Untergange dieſes Syſtems die erſte Annäherung zu einer die Vernunft befriedigenden Staatsverfaſſung gewahr werden?“ — „Freilich ging durch die Einheit des Staates und der Regierungsgewalt zunächſt nur eine der Bedingungen einer guten politiſchen Conſtitution — Einheit und

Regelmäßigkeit — in Erfüllung, freilich ward der Weg zur Erfüllung der anderen (der Freiheit) dadurch, daß faſt allenthalben die Macht ſich zu ſehr auf einen Punct concentrirte, einigermaßen geſperrt; aber im Ganzen gewannen die Staaten doch ſchon unendlich viel: denn von einer barbariſchen Anarchie iſt es gewiß weit ſchwerer, zur wahren Freiheit zu gelangen, als von einer regulären Alleinherrſchaft" (S. 305). 3) „Die milderen Sitten, die feinere Geſelligkeit, die ſanfteren Grundſäße und Maximen, welche der allgemeinere Wohlſtand einflößt, mußten die Regenten milder, menſchlicher, auf die Rechte der Unterthanen aufmerkſamer und ihrer Freiheit geneigter machen." — „Der herrſchende Charakter der Individuen eines Volkes beſtimmt zuletzt ſtets die Regierung. Ueber geſittete Menſchen herrſcht man auf die Dauer nur durch geſittete Mittel und liberale Methoden, ſo wie über rohe und barbariſche nur durch ernſte Strenge und ungedämpfte Gewalt" (S. 307). — II. „Größere Aufklärung und Geiſtesbildung, womit alle Freiheit zuſammenhängt. Ueber den Menſchen und ſeine Verhältniſſe und die Freiheit muß erſt geforſcht und gedacht werden, ehe eine richtige Vorſtellung von dem größten und künſtlichſten aller Verhältniſſe (dem Staate) herrſchend ſein kann. Und es iſt einer der letzten Zwecke aller Aufklärung, die Nationen darüber zu belehren, worin die Freiheit beſtehe. Die Aufklärung aber führt dieſe richtigen Vorſtellungen und die Freiheit nach und nach, jedoch zuletzt unfehlbar, herbei" (S. 310). Hr. v. Genţ führt zum Schluſſe noch ſeinen Glauben an eine ſtets ſteigende Vervollkommnung und ſeine Forderung des Strebens nach derſelben aus. Er nennt ſie „eine ſo nothwendige Idee, wie die des höchſten Weſens ſelbſt" (S. 313). Er theilt dann die Hinderniſſe, welche die Regierungen dem natürlichen Fortſchritte des Menſchen in den Weg legen, in „unabſichtliche, die auf Irrthümern beruhen, welche die Regierungen mit den Völkern theilen, und die nur anhaltendes Nachdenken und anhaltende Beobachtung zerſtreuen können, und wobei es eine Ungerechtigkeit wäre, die Regierung dafür verantwortlich machen zu wollen; und in abſichtliche, wobei freilich auch Irrthümer und falſche Anſichten zu Grunde liegen, aber nicht über die Sache ſelbſt, ſondern blos über den Einfluß gewiſſer an ſich wohlthätiger Reſultate auf die Macht des Regenten oder die Sicherheit des Staates. Dort ſchadet die Regierung den Bürgern, indem ſie ihnen zu nützen glaubte: hier weiß ſie, daß ſie ihnen ſchadet, kümmert ſich aber nicht darum, wenn ſie nur dem Ganzen oder ſich ſelbſt einen vermeintlich höheren Vortheil ſtiften, wenn ſie nur eine eingebildete Gefahr von dem Staate oder von ſich ſelbſt abwenden kann."

„Unter dieſen abſichtlichen Hinderniſſen der menſchlichen Fortſchritte nehmen drückende Cenſurgeſeţe eine der erſten Stellen ein. Ueber die Natur und die Folgen der Preßfreiheit iſt ſeit langer

Zeit ſo viel gedacht und geſchrieben worden, und die unvermeidlichen Wirkungen der Beeinträchtigung derſelben liegen ſo klar am Tage, daß man bei dem Urheber eines Geſetzes, welches das Wohl und die Rechte der Menſchen auf dieſem Wege kränkt, Unwiſſenheit in Rückſicht auf den nothwendigen Erfolg ſeiner Anordnungen ſchlechterdings nicht vorausſetzen kann. Es bleibt alſo nichts Anderes übrig, als anzunehmen, daß der Geſetzgeber oder die, welche ihn leiteten, durch die Furcht vor Stürmen, welche dieſe Art von Freiheit zuſammenziehen könnte, beſtimmt werden, lieber die Menſchheit zurückſetzen und beleidigen, als ihre eigene Sicherheit der entfernteſten Gefahr, wenn ſie auch noch ſo chimäriſch wäre, Preis geben zu wollen" (S. 315). Hierauf führt er aus, „wie dieſe Beſchränkungen — ſo fern ſie nicht den Baum des geiſtigen Lebens mit der Wurzel ausrotten wollen — doch ihres Zweckes verfehlen, und hofft auch, daß die furchtbaren Lehren der Revolution von ihnen abmahnen werden" — (zu welchen Abmahnungen ſeitdem die Entſtehung von mehr als einem ganzen Dutzend neuer Revolutionen in Ländern ohne Preßfreiheit, oder auch gerade wegen der Unterdrückung derſelben — jedoch für Deutſchland immer noch vergebens — hinzu kamen). „Eben darum ſollten ſich alle aufgeklärten Freunde der Menſchheit vereinigen, dieſes und ähnliche Uebel immer aus dem hier angegebenen Geſichtspuncte zu bekämpfen. Sie ſollten nicht müde werden, die überſchwengliche Kraft des ruhigen Widerſtandes, mit welcher ſich die Menſchheit gegen alle dieſe und ähnliche eitle Unternehmungen gerüſtet hat, und die entſchiedene Abgeſchmacktheit eines jeden Kampfes mit einer ſolchen Kraft in den lebhafteſten Farben zu ſchildern, damit die Scham, die früh oder ſpät den Handelnden treffen würde, lieber noch bei Zeiten, wenn der Schleier ihm vom Auge gehoben wird, auf das Haupt des entlarvten Rathgebers falle" (S. 316)! Er ſchließt mit der edlen Aufforderung: „Alle Aufmerkſamkeit, alle Beſorgniſſe, alle Warnungen der Menſchenfreunde müſſen jetzt dahin gerichtet ſein, daß nicht eine unmäßige Laſt von Oben die Nationen zu einem ſo furchtbaren Ausbruche reize. Jedes abſichtliche Beſtreben der Regierungen, den großen Gang der Natur in immer ſteigender Verbeſſerung des Menſchengeſchlechtes und ſeines Zuſtandes zu hemmen, iſt nicht blos ein frevelhaftes und fruchtloſes Beſtreben, ſondern erweckt auch unfehlbar den Widerwillen und Haß derer, gegen welche es gerichtet iſt, und die Neigung, Gewalt durch Gewalt abzutreiben. Wenn die Menſchheit nicht noch oft aus ihrem ſtillen und heilſamen Laufe geriſſen werden ſoll, müſſen die Herrſcher in ihren Forderungen gerecht, die Unterthanen in ihren Wünſchen beſcheiden ſein: Beide müſſen ſich vereinigen, jenen ſtillen Lauf, er mag ihrer augenblicklichen Neigung zu raſch oder

zu langſam dünken, nie durch vermeſſene Einmiſchungen zu ſtören" (S. 318).

Wir hatten die Abſicht, aus der am 16. Nov. 1797 Sr. Majeſtät dem Könige *Friedrich Wilhelm* III. bei der Thronbeſteigung gedruckt überreichten Adreſſe und aus anderen noch ſpäteren Schriften, namentlich auch aus dem 1799 *begonnenen hiſtoriſchen Journale*, ähnliche Auszüge zu geben; doch es iſt vielleicht überflüſſig, weil ſchon die bisherigen für unſeren Zweck genügen möchten. Die durch jene Adreſſe „im Namen von Millionen" dem Monarchen ausgeſprochenen *liberalen* Wünſche und Vorſchläge haben freilich eine erhöhete Bedeutung für die Beurtheilung der Ueberzeugungen ihres Urhebers. Ein Paar einzelne Stellen indeß mögen hinreichen, ihren Geiſt zu charakteriſiren. „Die Rechtspflege" — ſo heißt es unter Anderem S. 13*) — „bedarf einer unwandelbaren Neutralität. — Die Finanzadminiſtration gedeihet nur, wenn ſie mit feſter und geſchickter Hand geleitet, die Rechtspflege nur, wenn ſie ſich ſelbſt überlaſſen wird. Es iſt ein glorreiches Attribut des Monarchen, das Geſetz ſelbſt in ſeiner unverletzlichen Heiligkeit zu repräſentiren. Alles, was das Anſehen des Geſetzes untergräbt, Willkür in den Rechtsgang bringt, und — den erſchrockenen Bürger aus der letzten Verſchanzung ſeiner Sicherheit zu vertreiben droht: das Alles iſt für den Monarchen Selbſtentheiligung, Selbſtverletzung ſeiner eigenen höchſten Würde." Beſonders angelegentlich fordert oder empfiehlt bekanntlich auch dieſe Adreſſe die *Preßfreiheit*, obgleich damals, 1797, in Berlin — wie ſchon die oben mitgetheilten Auszüge aus einem daſelbſt gedruckten *Gentziſchen* Journale und wie dieſe Adreſſe ſelbſt beweiſen — die Cenſur, dem freien Geiſte und der erleuchteten Politik des großen *Friedrich's* gemäß, ſelbſt während der furchtbaren franzöſiſchen Revolution, vergleichungsweiſe *ſehr mild* war. — „Von Allem aber" — dieſes ſind Worte der Adreſſe — „von Allem, was Feſſeln ſcheut, kann nichts ſo wenig ſie ertragen, als der Gedanke des Menſchen. Der Druck, der dieſen trifft, iſt nicht blos ſchädlich, weil er das Gute verhindert, ſondern auch, weil er unmittelbar das Böſe befördert." — „Von einer falſchen, durch die Zeitumſtände wenigſtens entſchuldigten Anſicht ausgehend, konnten in Beziehung auf die Freiheit der Preſſe ſelbſt weiſere Männer ein Syſtem begünſtigen, welches, aus ſeinem wahren Standpuncte betrachtet, dem Intereſſe der Regierungen nachtheiliger iſt, als es je auch in ſeiner ſchlimmſten Ausdehnung den Rechten des Bürgers werden kann. Was ohne alle Rückſicht auf andere Gründe jedes Geſetz, welches Preßzwang gebietet, ausſchließendr und peremtoriſch verdammt, iſt der weſentliche Umſtand, daß es ſeinen Natur nach nie aufrecht erhalten werden kann, wenn nicht neben

---

*) Wir citiren nach der neuen Auflage, *Brüſſel — und Leipzig*, bei *Brockhaus*, 1820.

einem jeden ſolchen Geſetze ein wahres Inquiſitionstribunal wacht." — „Wenn aber Geſetze dieſer Art auch nichts Gutes wirken, ſo können ſie doch erbittern, und das iſt eben das Verderblichſte, daß ſie erbittern, ohne zu ſchrecken." — — — „Tauſend bösartige Inſecten, die ein Sonnenſtrahl der Wahrheit und des Genies verſcheucht hätte, ſchleichen ſich jetzt, begünſtigt von der Finſterniß, die man ihnen gefliſſentlich ſchuf, an die unbewachten Gemüther des Volkes und ſetzen ihr Gift, als wäre es eine verbotene Koſtbarkeit, bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift, die Producte der beſſeren Schriftſteller, verliert ſeine Kraft." — — „Weil Ew. Majeſtät zu groß ſind, einen fruchtloſen und eben deshalb ſchädlichen Kampf mit kleinen Gegnern zu kämpfen: darum ſei Preßfreiheit das unwandelbare Princip Ihrer Regierung! Für geſetzwidrige Thaten, für Schriften, welche den Charakter ſolcher Thaten anziehen, müſſe Jeder verantwortlich ſein, ſtrenge verantwortlich ſein: aber die bloſe Meinung finde keinen anderen Widerſacher, als die entgegengeſetzte, und wenn ſie irrig iſt, die Wahrheit! Nie kann dies Syſtem einem wohlgeordneten Staate Gefahr bereiten, nie hat es einem ſolchen geſchadet. Wo es verderblich wurde, da war die Zerſtörung ſchon vorhergegangen, und der gefräßige Schwarm wuchs nur aus der Verweſung hervor" (S. 22). Solche Schriften fordern zum Nachdenken und Vergleichen auf. Mit ſolcher Energie alſo verlangte der beſonnene, der conſervative Hr. v. Gentz noch im Jahre 1797, eben ſo wie 1795, die vollkommene Preßfreiheit, während heute, im Jahre 1838 — nachdem bereits außer Frankreich, England, Nord- und Südamerika, außer den Schweden, Dänen und Norwegern auch die Holländer und Belgier und Schweizer, die Spanier und Portugieſen und die Griechen, und alle amerikaniſchen, afrikaniſchen, aſiatiſchen und auſtraliſchen Colonieen der Briten dieſes edelſte Freiheitsrecht erwarben — doch viele deutſche Schriftſteller für die deutſche Nation allein die gleiche Forderung ſchon als ultraliberal erklären mögen!

III. Gewiß, es bedarf nicht weiterer ähnlicher Auszüge, um das, wenn auch ſehr beſonnene und gemäßigte, doch wahrhaft liberale Staatsſyſtem des Hrn. v. Gentz zu charakteriſiren! — Der Verfaſſer dieſer Zeilen wenigſtens, der doch hoffentlich für liberal gilt, bei Manchem vielleicht — weil es ihm vom Herzen ernſt iſt mit ſeinen Grundſätzen — für zu liberal, hat nie ein liberaleres gehabt und gebilligt.

Aber iſt nun Hr. v. Gentz dieſem Syſteme, iſt er dieſen ſo klar und tief und folgerichtig durchdachten, von ihm ſelbſt ſchon frühzeitig auf die rechte Weiſe gemäßigten, aber dann auch nach allen Prüfungen, durch die furchtbarſten Exceſſe und Gefahren der franzöſiſchen Revolution, ſtets energiſch ausgeſprochenen liberalen Ueberzeugungen und Wahrheiten auch ſpäter noch treu und conſequent geblieben?

Eingedenk jener ſchon oben berührten eigenthümlichen Stellung des Hrn. v. Genꝫ, und da uns von dem ſpäteren Wirken dieſes politiſchen Schriftſtellers und Staatsmannes nur dasjenige bekannt iſt, was dem ganzen Publicum offen vorliegt, wollen wir nur auf dieſes hindeuten, um unſere Leſer ſelbſt jene Frage beantworten zu laſſen.

Allgemeine Zuſtimmung aller deutſchen Vaterlandsfreunde mußte ſich an dasjenige knüpfen, was Hr. v. Genꝫ, ſei es als Schriftſteller*), oder in officiellem Auftrage, als Verfaſſer der Proclamationen zu den Kriegen von 1806, 1809, 1813, oder als Diplomat gegen die franzöſiſche Uebermacht und die Napoleoniſche Unterdrückung Deutſchlands und Europas wirkte.

Schon der Natur der Sache nach aber konnte eine gleich übereinſtimmende Aufnahme dasjenige nicht finden, was ſeit dem Wendepuncte des politiſchen Syſtems der Continentalmächte im Jahre 1819 und vorzüglich auch bei den nunmehrigen Congreſſen von Carlsbad, Wien, Troppau, Laibach und Verona die öffentliche Stimme als politiſche Wirkſamkeit und als Inhalt von Zeitungsartikeln dem berühmten „Generalſecretär aller Congreſſe“ zuſchreiben zu müſſen glaubte (ſ. oben Congreſſe). Am Wenigſten aber werden aufrichtige Anhänger gerade der oben geſchilderten Genꝫiſchen liberalen Grundſätze ſich mit den bekannt gewordenen Carlsbader officiellen Ausarbeitungen über die Preßfreiheit und über die landſtändiſche Verfaſſung (ſ. oben Bd. III. S. 692) vereinigen können, und eben ſo wenig mit der Abhandlung über Preßfreiheit im 1. Quartalhefte der Wiener Jahrbücher der Literatur vom Jahre 1818.

Wir wollen hier, wie ſchon erwähnt, jene officielle Wirkſamkeit nicht beurtheilen. Nur einige äußere allgemeine Hauptgeſichtspuncte für eine richtige Beurtheilung, falle ſie nun günſtig oder ungünſtig aus, und vorzüglich auch zur Beurtheilung der Harmonie dieſer und der früheren Genꝫiſchen Tendenzen müſſen wir andeuten.

Zuerſt wäre für ein gerechtes Urtheil hier die Unterſuchung der Frage wichtig, ob und in wie weit etwa die Revolutionen in Spanien und Neapel, ob und in wie weit vollends die mißfällig gewordenen Freiheitsbeſtrebungen in Deutſchland von derſelben höheren Politik, als deren Anhänger Hr. v. Genꝫ erſcheint, ſtatt auf eine jedenfalls vielfach betrübende und erfolgloſe Weiſe hintennach unterdrückt zu werden, vielmehr vor ihrer Entſtehung hätten verhindert werden können? Konnten ſie — ſo muß eine redliche Politik, auch zur möglichſten Benutzung der Vergangenheit gegen vielleicht

---

*) Durch ſeine Schriften: Von dem politiſchen Zuſtande Europas vor und nach der franzöſiſchen Revolution, 1801; ferner: Darſtellung der Rechtmäßigkeit des öſterreichiſchen Krieges gegen Frankreich 1805; ſeine trefflichen Fragmente über das politiſche Gleichgewicht, 1806, und andere.

ſchädliche politiſche Anſichten, fragen — konnten ſie nicht mit treuer Anerkennung und Vollziehung der in allen — auch in den Gentziſchen — Aufrufen an die Völker verheißenen Freiheit und Reform beſeitigt werden? Brachten ſie wirklich ſpäter ſo große Gefahren, daß die außerordentlichſten Maßregeln und Opfer für ihre Unterdrückung unvermeidlich ſchienen: hätten dann dieſe Gefahren nicht etwa auch einige außergewöhnliche Anſtrengungen zur Erfüllung jener Verheißungen gerechtfertigt? Vernahm man aber auch nur etwa einen gemeinſchaftlichen Rath zu dieſer Erfüllung an Regierungen, welche, wie die ſpaniſche, ſo gänzlich vergaßen, daß die Völker auch im Namen der Freiheit waren aufgerufen worden, daß ſie für dieſe ſo glorreich gekämpft hatten?

Sodann muß unterſucht werden, ob und in wie weit dieſe Freiheitsbeſtrebungen, vollends die deutſchen im Jahre 1819, denſelben irreligiöſen, abſolut revolutionären und für andere Völker verletzenden Charakter hatten, wie die der franzöſiſchen Revolution, gegen welche Hr. v. Gentz früher kämpfte?

Ferner: was that oder was rieth die Politik und Hr. v. Gentz bei Befehdung und Unterdrückungen dieſer Freiheitsbeſtrebung etwa übereinſtimmend mit jenen obigen Anerkennungen und Empfehlungen wahrer liberaler Reformen und gegen feudaliſtiſche, ariſtokratiſche, hierarchiſche und despotiſche Unterdrückungen und Rückſchritte?

Das Mißlingen politiſcher oder diplomatiſcher Werke, wie es zum Theile bei den früheren und den ſpäteren ſpaniſchen und portugieſiſchen, bei den wiederholten franzöſiſchen, wie es bei den deutſchen und belgiſchen und polniſchen Revolutionen zu Tage kam, wie es wohl ſpäter noch mehr ſichtbar werden wird, iſt an ſich freilich kein unbedingter Vorwurf für die Diplomaten: auch ſie ſind ja Menſchen. Alſo nur auf die Grundſätze, auf ihre Rechtlichkeit, Treue, Großherzigkeit, Weisheit — muß hier überall die Unterſuchung gerichtet werden. Wie nun ſteht es — nicht blos mit den endlichen Erfolgen, ſondern auch mit dieſen Grundſätzen?

Doch wenden wir uns von der noch vielfach in Dunkel gehüllten officiellen politiſchen Wirkſamkeit des Hrn. v. Gentz ab! Laſſen wir ſelbſt jene gegen die früher ſtets hochgeprieſene Preßfreiheit ſo völlig gegneriſche Carlsbader Abhandlung zur Seite, eben ſo wie die gegen die früher bewunderten und auf dem Wiener Congreſſe als deutſch und als zeitgemäß anerkannten Repräſentativverfaſſungen und für die früher bekämpften (oben Bd. IV. S. 380) feudalariſtokratiſchen Privilegien (oben Bd. III. S. 706). Halten wir uns lediglich an die reinſchriftſtelleriſche Gegnerſchaft gegen die Preſſe in der Abhandlung der Wiener Jahrbücher! Denn daß dieſe Arbeit ihrer ganzen Tendenz nach feindſelig gegen die Preßfreiheit und gegen eine für ſie günſtige Erfüllung der Verheißung des Artikels 18 der Bundesacte und vieler Landesverfaſſungen gerichtet iſt — dieſes hat wohl noch kein verſtändiger

Leſer bezweifelt. Doch nicht, daß ſie ungünſtig iſt, daß ſie, wie Hr. v. Genz hier mit all' ſeinen früheren ſo energiſch ausgeſprochenen Ueberzeugungen im Widerſpruche, jetzt für die Unterdrückung der Preßfreiheit, für die Cenſur kämpfen mochte — nicht dieſes verletzt bei Leſung dieſer merkwürdigen Abhandlung am Tiefſten unſer Gefühl, ſondern die ſophiſtiſche, wir möchten ſagen, liſtige und das allzu gutmüthige deutſche Publicum täuſchende Weiſe, wie er es thun mochte. Dieſes Urtheil muß gerechtfertigt werden. Dieſes geſchieht am Beßten durch eine kurze Würdigung jener Abhandlung in einer früheren Schrift des Verfaſſers dieſer Zeilen.

„Der Theorie dieſer Abhandlung" — ſo heißt es dort*) — „ſcheint, ſo ganz ausgezeichnet ſcharfſinnig und gelehrt auch die Arbeit iſt, doch ſehr die überzeugende Kraft der Wahrheit zu fehlen, die ſich in anderen Ausführungen über dieſen Gegenſtand findet, z. B. auch in der früheren des Hrn. v. Genz. Selbſt mitten durch die wahrhaft beneidenswürdige, blendende Darſtellung hindurch zeigen ſich dem ſchärfer Denkenden überall große Einſeitigkeiten — und — falſche Blendungen. Man könnte beinahe verſucht ſein, die ganze Arbeit dafür zu nehmen, indem ſie mit der angeblichen Abſicht, Preßfreiheit und Cenſur nach der Erfahrung unparteiiſch mit einander zu vergleichen, einerſeits in der Vorſtellung der Leſer beide verwirrt, anderſeits aber nur Erfahrungen über die Preßfreiheit zuſammenſtellt — und zwar mit großer Kunſt nur alle böſen — ohne weder die Cenſur im Gegenſatze, noch irgend die guten Seiten der Preßfreiheit zu ſchildern. Unter jenen böſen aber erſcheinen oft blos zufällige, bei Gelegenheit der Preßfreiheit durch dieſe oder jene andere ſchlechte Einrichtung veranlaßte, z. B. jetzt meiſt beſeitigte aus der engliſchen gerichtlichen Einrichtung, die bei den Engländern auch in Eigenthumsproceſſen nicht die beßte iſt, ohne uns indeß das Eigenthum zu verleiden, — oder Erſcheinungen, wie Junius' Briefe — die, wie ja ſo viele heimliche und anonyme Schmähſchriften, überall auch unter Herrſchaft der Cenſur vorkommen. Wer ſieht aber nicht, daß man nach ſolcher Weiſe auch der Sonne recht viel Böſes nachſagen — ſie vielleicht gar bei Schwachen in Mißcredit bringen könnte. Zwar verſprach freilich der Verfaſſer in einer Fortſetzung auch die Cenſur zu beleuchten, und gewiß, aus dieſer Feder konnte man, nach gegebenen Proben, darüber Herrliches erwarten. Die Freunde des Unterzeichneten erinnern ſich aber, daß er gleich damals an dieſer Fortſetzung entſchieden zweifelte — und ſie iſt bis jetzt nicht erſchienen. — — Offenbar ſind ferner andere gefährliche Täuſchungen, die aus dieſer Abhandlung für Manche entſtehen könnten. So z. B. ſpringt der Verfaſſer von der ſehr richtigen Ausführung, daß die Preßfreiheit unmöglich ganz ſchran-

---

*) Die vollkommene und ganze Preßfreiheit. Freiburg 1830, S. 153 ff.

kenlos ſein könne, über die obigen allgemeinen natürlichen rechtlichen Schranken aller Freiheitsrechte gänzlich hinweg, um zu willkürlichen poſitiven und rechtswidrigen (zu der Cenſur) zu gelangen und ſie mit jenen im Urtheil der Leſer zu vermiſchen. Dabei wird denn, weil nur von den willkürlichen die Rede iſt, nicht blos jeder Begriffsbeſtimmung von Preßfreiheit ausgewichen; es wird auch gänzlich ihre Begründung durch das Naturrecht, ſelbſt die aus der Natur jedes anerkannten ſittlichen Friedens- und Freiheitvereines abgeleitete, beſeitigt, worauf die praktiſchen Briten, deren Theorie doch der Verfaſſer ſchildern will, und die Amerikaner ſo großes Gewicht legten, daß die Briten es eben deshalb ausdrücklich verwarfen, ſie durch ein poſitives Geſetz zu ſanctioniren, die Amerikaner aber ſogar die Möglichkeit aufgaben, ſie je dadurch beſchränken zu können. Außer jener juriſtiſchen Naturrechtlichkeit aber gibt es auch noch eine ſittliche, von welcher ein edler König ſprach, als er ſagte: „die Freiheit der Preſſe (oder der Mittheilung) beruhe unmittelbar auf der Vernunft und der vernünftigen Natur der Menſchen, ſei das von dem Schöpfer ſelbſt verliehene, köſtlichſte, unantaſtbarſte Eigenthum der Menſchen.“

„Durch jenen kühnen Sprung nun aber bahnt ſich der Verfaſſer den Weg zu einem Reſultate, das früher unmöglich ſchien. Er verknüpft mit jener angeblich blos poſitiven beliebigen Beſchränkung aller Preßfreiheit die neue kühne Behauptung, daß bei dem, was wir Anderen Preßfreiheit nennen, im Falle gerichtlicher Anklage, der Richter gerade eben ſo eine völlig unbegrenzte ſubjective Willkür habe, wie der Cenſor — daß er ebenfalls nur Cenſur übe, nämlich nach vollbrachtem Mißbrauch und mit Strafe, während die andere vor dem Mißbrauch und mit Verhinderung deſſelben und ohne Strafe Statt finde. So ergibt ſich denn das Reſultat, daß Freiheit und Sklaverei, daß Wahrheit und Lüge Brüder, im Weſentlichen daſſelbe ſeien. Es ergibt ſich, daß Preßfreiheit (mit gerichtlicher Verantwortlichkeit) und Vernichtung der Preßfreiheit (durch Preßſklaverei oder durch Cenſur) unter den neuen Benennungen: Juſtizſyſtem und Cenſurſyſtem, die bei gutmüthigen Schriftſtellern Glück gemacht haben, jetzt als rechtlich gleich, als lediglich relativ, als blos in Beziehung auf das Mittel der Realiſirung verſchiedener Syſteme, den Hohen und Mächtigen zur beliebigen Auswahl, auf eine Linie hingeſtellt werden. Und wer ſollte nun wohl nicht — ſchon um der armen Schriftſteller willen, für welche der Verfaſſer beſonders das Mitleid erregt, jenes nicht ſtrafende Verhütungsſyſtem vorziehen, wie es ſehr bald nach Erſcheinen dieſer Abhandlung zu Carlsbad auch wirklich geſchah! Von dem oben geſchilderten ungeheuern Gegenſatze zwiſchen Cenſur und Preßfreiheit, namentlich in Beziehung auf den rechtlichen Schutz gegen völlige, ſubjective, ſtets im Dunkel bleibende, unverantwortliche Willkür und Wahrheitsunterdrückung, von allen den

großen rechtsverletzenden Charakteren der Censur*) läßt die gewandte Feder nichts zum Vorschein kommen, eben so wie ja auch die Censurmißbräuche erst der Fortsetzung der Arbeit aufgespart bleiben!"

„Es könnte noch Aehnliches hervorgehoben werden, was, wenn etwa diese damals neueste und sicher gelehrteste und scharfsinnigste Abhandlung über die Preßfreiheit bei den Carlsbader Beschlüssen über die Presse sollte zu Rathe gezogen worden sein, ähnlich wie jene oben erwähnten Actenauszüge hätte wirken können. Hierhin gehört es z. B. auch, daß es der Verfasser so darstellt, als habe man bisher nur in England Preßfreiheit gehabt und Erfahrungen darüber gemacht, wobei nicht blos Dänemark, Norwegen, Schweden, die Niederlande u. s. w. übergangen werden, sondern auch die deutsche Preßfreiheit ganzer Länder und ganzer Classen von Personen, selbst die österreichische unter Joseph und die ein Jahr vor dieser Abhandlung von Niemann geschilderte 50jährige Holsteinische; ferner die noch viel ältere Mecklenburgische und Hessische, oder auch die von Friederich I. der Universität Halle, von dem berühmten Münchhausen den Göttinger Professoren, von Karl Friedrich den Badischen ertheilte Preßfreiheit."

„Doch noch eine wahrhaft geniale Kühnheit dieser Darstellung! Durch eine sehr gelehrte Nachweisung mehrerer Einseitigkeiten im englischen gerichtlichen Verfahren, durch eine nicht minder einseitige Hervorhebung des Ausländers Delolme, „als fast des einzigen Lobredners englischer Preßfreiheit" — bei welcher Gelegenheit denn das treffliche, von den Engländern selbst hochgeachtete Werk übel wegkommt — durch dieses Alles bahnt sich der Verfasser den Weg zu der kühnen Behauptung, daß die freie englische Verfassung nicht durch die Preßfreiheit, sondern trotz derselben bestehe. Davon aber ersieht man in dieser Darstellung nichts, daß in England und Amerika nach täglicher Erfahrung, so viele Menschenalter hindurch, die Begeisterung für die Preßfreiheit, wie auch so viele oben erwähnte Aeußerungen ihrer ersten Staatsmänner aussprechen, so groß und so allgemein ist, daß, wer sie dort angreifen würde, sicher den Ruf seines gesunden Verstandes oder seiner Ehrlichkeit oder auch, wie Charles X. und Polignac, Thron und Leben auf's Spiel setzen würde. — Aber wenn dem Verfasser alle übrigen Auctoritäten, alle jene großen Lobredner englischer Preßfreiheit gar nichts galten oder nicht einfielen, auch nicht die von dem der englischen Verfassung kundigen und nicht allzu liberalen Hume, der bekanntlich die Preßfreiheit „als das Palladium der englischen Verfassung, die ohne sie verloren sein würde", preiset, so ist zu bedauern, daß er damals noch nicht erlebte, wie selbst jener mit der Continentalpolitik so wohl befreundete Lord Castlereagh in jene allgemeine Bewunderung einstimmte, und 1820 in feierlicher Rede zum

---

*) S. auch oben Bd. III. S. 358 ff.

Lobe der Preßfreiheit ſich ergoß und erklärte: „Das iſt der glücklichſte Zug unſerer Verfaſſung, daß die praktiſche Wahrheit bei uns durch fortwährenden Streit unter freien Männern verſchiedener Meinung entdeckt und geläutert wird".

„Alles möchte man noch eher uns bieten, als daß man uns für ſo einfältig hält, daß wir noch als Wohlthat preiſen ſollten, was andern edlen Nationen als unerträgliche Knechtſchaft erſcheint. Dazu aber wird es ſelbſt das herrlichſte Talent nicht bringen, das, anders als zu ſolchen Verſuchen verwendet, den jubelnden Dank eines begeiſterten Vaterlands ärnten konnte."

„Mißlungen aber ſcheint uns auch der Hauptbeweis gegen die gerichtliche Verantwortlichkeit und ein gutes Preßgeſetz, namentlich die Behauptung eines angeblich völlig unbegrenzten Spielraumes für richterliche ſubjective Willkür bei Preßvergehen. Vor Allem wird hier nicht im Dunkel und ohne Verantwortlichkeit vor höherem unabhängigen Gericht und der öffentlichen Meinung unterdrückt und auch allen Schuldloſen die wichtigſte natürliche Freiheit geraubt. Dann iſt auch jener richterliche Spielraum an ſich hier um kein Haar größer, als ja auch bei dem Mißbrauche vieler anderer rechtlichen Freiheiten, z. B. der mündlichen Rede, des Schreibens u. ſ. w., wobei doch bisher noch Niemand dachte, uns mit der Wohlthat einer vorausgehenden Cenſur die böſe Freiheit und die Verantwortlichkeit abzukaufen. Daß, wie der Verfaſſer für ſich anführt, die Preßvergehen allein die Beſonderheit hätten, daß es bei ihnen außer dem objectiven Thatbeſtand und dem Willen noch auf eine Tendenz ankomme, iſt juriſtiſcher Irrthum. Denn die beſonderen Modificationen des Willens, z. B. als animus lucri faciendi, injuriandi, occidendi, bei Diebſtahl, Injurie, Tödtung, iſt überall Grundlage criminalrechtlicher Beurtheilung. Die Ausgeburt des Despotismus, allgemeine Tendenz-Proceſſe, verwerfen wir ja aber eben ſo wie Briten und Franzoſen."

Auf welche, nicht blos alle ſelbſtſtändige Meinungsäußerung, ſondern auch die reine hiſtoriſche Wahrheit unterdrückende Weiſe aber Hr. v. Gentz ſelbſt die Cenſur ausübte, wie er — der angebliche Schützer der Schriftſteller und Freund milder Cenſur — eine jede ſolche Anſicht unterdrückte, durch deren Vertheidigung er einſt ſeinen Ruhm erwarb — davon geben den beßten Beweis ſeine Cenſurnoten zu Schneller's Geſchichte von Oeſterreich (Stuttgart bei Frankh, Bd. I. u. II. 1828 u. 1829) und ſeine gänzliche Unterdrückung dieſes unſchuldigen, am Wenigſten gegen Oeſterreich übelwollenden Werks, deſſen Erſcheinen nur dadurch möglich ward, daß ſein Verfaſſer aus Oeſterreich auswanderte. (S. d. Vorrede.)

Sehen wir nun ſolche gänzliche Verſchiedenheit der wahren oder angeblichen Ueberzeugungen deſſelben geiſtesfreien Schriftſtellers ſelbſt über die Grundlagen des ganzen politiſchen Syſtems, alsdann iſt es für's Erſte ſehr natürlich, mit dem neuen Herausgeber jener Adreſſe zur Thronbeſteigung (S. XXXIV.) zu fragen, ob für ſie etwa in den

verſchiedenen Zeitverhältniſſen, hier alſo in dem Unterſchied der Jahre 1792 und 1797 einerſeits, und in dem Jahre 1818 (ja ſelbſt 1819) anderſeits eine Rechtfertigung gefunden werden kann? „In der Zeit von 1797" — ſo ſagt jener vortreffliche Schriftſteller — „hatte die Republik faſt über das monarchiſche Europa geſiegt. Die Erbitterung der Beſiegten war größer und der Meinungskampf der Parteien zügelloſer als je; der Jacobinismus trotzte und eine geheime Propaganda ſpannte ihre Netze aus. In dieſer unruhig bewegten Zeit nun wurden jene freiſinnigen Worte geſprochen und ſelbſt jetzt von einem jungen Monarchen furcht- und arglos vernommen. In dieſer Zeit wurden die Wünſche des Volks von ihm beachtet — die Inquiſitionen über politiſchen und religiöſen Glauben hörten auf, die Preſſe wurde faſt frei. So durfte in Berlin im December 1797 der Obſcuranten-Almanach in den Zeitungen feil geboten werden, obgleich darin ſtand: „„Wöllner (der preußiſche Staatsminiſter) ſei entweder ein Narr, den man in's Tollhaus, oder ein Schurke, den man in's Zuchthaus bringen müſſe"" — und ganz eben ſo die Schrift: An den Congreß von Raſtadt, obgleich darin ſehr heftige Aeußerungen gegen Preußen und Alles, was preußiſch iſt, vorkamen." Bekannt iſt die noch einige Jahre ſpätere vortreffliche Cabinetsordre an den Staatsminiſter von Angern, gegen die Verfolgung freimüthigen Tadels über öffentliche Behörden, „der, wo er ungegründet ſei, Verachtung verdiene, wo er aber gegründet befunden werde, zum Beſſermachen führen müſſe, überhaupt zu Gunſten einer anſtändigen Publicität, ohne welche ja die Regierung nicht hinter die Pflichtwidrigkeiten der öffentlichen Beamten kommen könne, und die auf alle Weiſe befördert und geſchützt zu werden verdiene." — Und nur 1818, nachdem kurz zuvor unter der lauten und allgemeinen Mitwirkung der freien Preſſe, der freien Stimme der Nation, alle Throne ſo glorreich gerettet, nachdem der große Befreiungskampf ſelbſt mit den feierlichſten Verheißungen der Preßfreiheit eröffnet, mit der Sanction derſelben in der Bundesacte und den Zuſicherungen der Landesverfaſſungen geſchloſſen war, (oben Bd. II. S. 621) — damals, 1818, als Hr. v. Gentz — der Verfaſſer des trefflichen öſterreichiſchen Aufrufs von 1813 — gegen die freie Preſſe ſchrieb, da ſollte wirklich die große, gebildete, geſetzliche, treue deutſche Nation — und zwar ſie allein unter allen freien civiliſirten Völkern der Erde — für den Beſitz des von ihr der Welt geſchenkten größten Gutes der Civiliſation plötzlich unwürdig oder unfähig geworden ſein! Sie ſollte es etwa wegen der leidenſchaftlichen Ungeduld oder ſchwärmeriſchen Verkehrtheit mehrerer Jünglinge! Und die freie Stimme der öffentlichen Vernunft der Nation, ſie ſollte nicht Jene oder auch vielleicht die Plane Anderer, den Feudaldruck wieder zwiſchen das Volk und den Thron hineinzudrängen, unſchädlich machen können und dürfen! — Doch es liegt zu nahe, daß nach allen denkbaren Beziehungen, nach allen politiſchen Verhältniſſen, nach allen Bewährungen der Nation, nach allen Erfahrungen und Beiſpielen, wie

nach den Grundlagen grundvertragsmäßiger Rechtsſatzungen im Jahr 1818 ungleich mehr äußere Gründe für die Güte und Nothwendigkeit der Preßfreiheit in Deutſchland ſprachen, als in den Jahren 1792 und 1797, wo ſie Hr. v. Gentz ſo unbedingt und energiſch empfahl. Es wäre alſo überflüſſig, aus der Ausführung jenes Herausgebers weitere thatſächliche Vergleichungspuncte und die Vertheidigung der deutſchen Nationalehre durch die achtbarſten in- und ausländiſchen Publiciſten und die Zeugniſſe ſo vieler Regierungen auszuheben. Alle dieſe Publiciſten, ſo viele Hunderte von deutſchen Ehrenmännern, die in deutſchen Ständekammern, in Petitionen und Adreſſen, wie in ſchriftſtelleriſchen Urtheilen — alle die Regierungen, die in öffentlichen Zuſagen und Erklärungen ſich für die Freiheit der Preſſe ausſprachen, welche für dieſelbe wirklich 1814 und auch noch im Jahre 1818 und ſeitdem die deutſche Nation eben ſo fähig und würdig hielten, wie 1792 und 1797 und wie die anderen freien und civiliſirten Nationen — ſie Alle waren ſicherlich nicht etwa von einem verderblichen Radicalismus oder von einem ſchwärmeriſchen Fieber ergriffen. Noch viel weniger aber war es der ſchon frühe ſo höchſt beſonnene, höchſt gemäßigte Hr. v. Gentz damals, als er ſelbſt in den ſo viel ungünſtigeren Zeiten ſo energiſch und wiederholt die vollkommene Preßfreiheit für unbedingt nothwendig und heilſam erklärte. Ueberhaupt aber konnte denn auch wohl ein Freund engliſcher Verfaſſungsgrundſätze, ein Vertheidiger der Nothwendigkeit wahrer politiſcher Freiheit und des politiſchen Gleichgewichts im Jahre 1818 in Deutſchland das demokratiſche Element als zu ſehr überwiegend, das monarchiſche aber als zur Erhaltung des Gleichgewichts einer Vermehrung bedürftig halten? Ueberwog das demokratiſche bei uns oder etwa in Spanien, Portugal, Italien, Polen, und war Unterdrückung der Preßfreiheit das Mittel, eine glückliche Vereinigung von Ordnung und Freiheit dauernd zu gründen, und jene von Hrn. v. Gentz ſo ſehr beklagten Uebel des Feudalismus und Abſolutismus und mit ihnen die furchtbarſten Keime des Jacobinismus dauernd zu beſeitigen?

IV. Iſt nun aber in den äußeren objectiven Verhältniſſen eine Erklärung des großen Widerſpruchs nicht zu finden, alsdann muß ſich wohl der Biograph nach den ſubjectiven Verhältniſſen und Motiven umſehen. Wir wollen hier vorſichtig ſein. Aber wir werden dieſe Linie nicht überſchreiten, wenn wir einige Züge aus dem Leben des Hrn. v. Gentz ſelbſt dem ſchon erwähnten Panegyrikus eines ihm geneigteſten und eines ſeiner Verhältniſſe kundigen Schriftſtellers, des Hrn. Varnhagen v. Enſe, entnehmen und dann die daraus ſich ergebenden Folgerungen lediglich dem Urtheile des Leſers anheim ſtellen.

Von ſeiner Heirath, bald nach ſeiner erſten Anſtellung, ſagt Hr. Varnhagen: „Seine bald nachher bewirkte Verheirathung mit einer gebornen Gilly ſollte ihn bürgerlich noch mehr befeſtigen; allein der Verſuch einer Häuslichkeit, welche ſeinem ganzen Weſen widerſprach, mißglückte völlig, und das Band wurde in der Folge gelöſ't. Es reizte

ihn die geſellige Welt mit allen ihren geiſtigen und ſinnlichen Genüſſen." — „Männer und Frauen ließen ſich von ſeiner ſchmeichelnden Rede hinreißen und bethören" (S. 164). — — — „Merkwürdig iſt's, daß er, der ſpäterhin die Revolution und ihre Folgen mit der größten Hartnäckigkeit und mit den ſtärkſten Waffen bekämpfte, anfänglich ihr größter Lobredner war" — — (S. 165). Nach der Erwähnung des großen Eindrucks der Burke'ſchen Schrift auf Gentz und ſeiner Bearbeitung derſelben, welche die Umänderung der Gentziſchen Anſichten bewirkt haben ſollen, fährt Hr. Varnhagen fort: „Jetzt warf ſich Gentz mit fruchtbarer Thätigkeit völlig in das Fach der politiſchen Schriftſtellerei. Er gab eigne Schriften und Abhandlungen, er überſetzte aus dem Franzöſiſchen und Engliſchen, er übernahm die Leitung einer Zeitſchrift, gründete ſpäter eine eigne. Seine literariſche Thätigkeit wurde ſchon damals durch den Grafen von der Schulenburg-Kehnert mit anſehnlicher Geldhülfe unterſtützt." — „Er prüfte und bekämpfte mit ſiegreichem Scharfſinn, mit warmer Beredtſamkeit die neuen Grundſätze, zum Theil freilich, indem er ſie dem Gegner entriß und auf eignen Boden verpflanzte. Denn er hegte noch immer ſtarke Freiheitsgeſinnungen und ſtellte ihre Anſprüche kühn genug auf. Er ſchrieb gegen den damals mächtigen Miniſter Grafen Hoym die ſchärfſten Denkſchriften, worin deſſen Verwaltung Schleſiens ſchonungslos angeklagt wurde. Er ließ an den König bei der Thronbeſteigung ein Schreiben drucken." — — „Unter den Gelehrten und politiſchen Wortführern des Tags ſah er ſich jetzt durch ſeinen Abfall von der Revolution vielfach angefeindet — aber in den höheren Kreiſen der Geſellſchaft, in der Hof- und Staatswelt war ihm dafür ein ſchmeichelhafter Erſatz geboten." — — „Die fremden Geſandten bewarben ſich um ihn — beſonders verſäumten die Geſandten von England und Oeſterreich keine Gelegenheit, den Mann zu ehren und zu ermuntern, der ihrer gemeinſchaftlichen Sache ſo erwünſcht und einzig die Kraft ſeines mächtigen Talents lieh. Der Wirbel eines ſolchen Lebens brachte genug Zerſtreuungen und Genüſſe; Gentz gab ſich dieſen in vollem Maße hin. In ihm war es längſt entſchieden, daß er den Mächtigen und Vornehmen nicht als ein demüthiger Sachwalter, den man abfindet, dienen wollte, ſondern als Einer, der durch ſein Anſchließen ihnen gleich würde, an ihren Vortheilen, Genüſſen, Begünſtigungen Theil hätte, und nur um dieſen Preis konnte er ſich ihnen hingeben. Wozu ſchon ſein Naturell ihn unwiderſtehlich hinzog, zu Genuß und Ueppigkeit jeder Art, zu leichtſinnigem Verbrauch aller eignen Mittel und ſorgloſem Rechnen auf fremde oder künftige, dahin vervielfachte ſein neuer Lebenskreis ihm nun die Lockungen und Antriebe. Er machte Aufwand, ſcheute keinerlei Ausgabe, machte Liebſchaften, gab Geſchenke, beſonders aber verthat und vergeudete er mit ihm ſelbſt unbegreiflicher Leichtigkeit. — Er machte Schulden und die unausbleibliche Unordnung, die ſich mit einer Lebensart verknüpfte, deren Verlegenheiten nur auf Koſten größerer augenblicklich gehoben wurden, und deren Anſprüche ſich immer fort ſteigerten, ließ ihn bald in

ein Labyrinth gerathen, aus welchem kein Ausweg möglich ſchien. Die Laſt, anfänglich noch manchmal abzuweiſen, legte ſich endlich drückend auf. Die Hülfsmittel waren erſchöpft, die heftigſten Mahnungen ließen keine Ruhe und die Noth des Augenblicks brachte zur Verzweifelung. Seine Scheu vor äußerer Gewalt, vor leidenſchaftlich rohen Anſprüchen, denen er ſich ausgeſetzt wußte, bildete ſich zur ängſtlichen Furchtſamkeit aus. Gentz beſchloß unter dieſen Umſtänden, ſeine preußiſche Laufbahn aufzugeben. Der öſterreichiſche Geſandte hatte ihm günſtige Ausſichten in Oeſterreich eröffnet. Um in dieſe vortheilhafter einzugehen, ſuchte er noch ein anderes Verhältniß zu befeſtigen, das mit jenem wohl verknüpft werden konnte. Die herrſchende Partei in England ſah in ihm eines der trefflichſten Werkzeuge ihres Einfluſſes auf dem Feſtlande. Ein Aufſatz über die engliſchen Finanzen, engliſch von Gentz geſchrieben, hatte den Miniſter Pitt mit Bewunderung erfüllt. Von dem engliſchen Geſandten Elliot in Dresden eingeladen, machte Gentz mit dieſem eine Reiſe nach London. Er hielt hier eine reiche Aernte; ſein Ruhm, ſeine Fähigkeiten und ſein Eifer trugen goldene Früchte." — „Die engliſchen Gewalthaber ließen es bei ehrenvoller Anerkennung nicht bewenden. Sie gaben ihm, was ihm fehlte: Gold. Erſt eine runde Summe für den Anfang im Allgemeinen, dann auch die Zuſicherung eines beſtimmten Jahrgeldes. — Als er zuerſt wieder auf dem Feſtlande ſeine engliſche Baarſchaft in deutſchen Währungen überſchlug, dünkte ihn die Summe ſo unermeßlich, daß er ſie nicht verbrauchen zu können glaubte, und ſo verſchwendete er mit vollen Händen, rief jeden flüchtigen Genuß, jede ſpielende Ueppigkeit herbei, nur um ſich der neuen Macht, die ihm gegeben war, bis zum Mißbrauche zu erſättigen". — „So lebensfroh kam er 1803 nach Wien. Hier nahm ihn eine großartige Welt, ein reiches und kräftiges Treiben auf" — — (S. 172). Auch hier ſah ſich indeß Gentz, trotz der öſterreichiſchen und engliſchen Gelder, zumal während der immer unglücklicheren Kriege gegen Frankreich „wiederholt allen Greueln ausgeſetzt, die aus der Doppelnoth hervorgehen, nicht zahlen und nicht borgen zu können. Daß er gleichwohl immer Rath zu ſchaffen wußte, und ſeine Lebensgewöhnung, ſeine Ueppigkeit und Verſchwendung wenigſtens einigermaßen fortſetzte, ſtets im Wirbel des reichen und vornehmen Lebens ſich behauptete, darin iſt nicht minder die Kraft ſeiner Perſönlichkeit und das fortwirkende Gewicht ſeines Talents, als die Gunſt des Glücks und der Umſtände anzuerkennen." — — „Die Hospodare der Moldau und Wallachei nahmen Gentz auf gültige Fürſprache zum diplomatiſchen Beauftragten in Wien, ein Verhältniß, welches die größten und mannigfachſten Vortheile gewährte" — (S. 176). Nach Erwähnung der vielen und großen Congreſſe und der bedeutenden Rolle, die Gentz bei denſelben einnahm, ſagt Varnhagen: „Mit dem Vortheile der Sache, der er diente, glaubte er den ſeinen ſtets verbinden zu dürfen, und dies in einem Maße, das er aus der ihn umgebenden Welt nicht klein nehmen konnte. Er ließ ſich ſeine Dienſte bezahlen und ungeheuer bezahlen,

aber käuflich war er nicht.“ — „Er war ſo überzeugt von dem Egoismus der Andern, daß er den ſeinen nur für eine Nothwehr, für eine Bedingung des Beſtehens hielt, und den Mangel dieſer Waffe wohl gar beſeufzte, wo er ſie an ſonſt wackern Leuten zu ſehr vermißte, denen er Theilnahme und Wohlwollen gewidmet hatte.“ — „Dem Vorwurfe der Feigheit beugte er ſich am Meiſten; willig bekannte er ſich zu der unüberwindlichen Furcht und Angſt, denen er von vielen Seiten immer offen war. In ſeinem Berufe hat er nie des Muthes noch der Kühnheit entbehrt.“ — — „Aber er fürchtete Gewitter, See- und Bergfahrten, Waffengeklirr, kurz Alles und Jedes, mit dem ſich nicht reden ließ, und wo keine Argumente galten. Die Furcht vor dem Tode verbitterte ihm oft den höchſten Lebensgenuß und er ſuchte jeden Gedanken an Altwerden und Sterben von ſich abzuhalten. Ihn erſchreckte jedes laute barſche Auftreten, jedes wilde trotzige Ausſehen; ein Schnurrbart ſchon war ihm unheimlich, ein finſterer unwilliger Blick, den er nicht gleich deuten konnte, ſelbſt bei ſeinen beſten Freunden, machte ihn unruhig; ein ſchwarzes, düſteres Geſicht neben ihm, mit ſtarkem Schnurr- und Backenbart, konnte ihm eine ganze Mahlzeit verderben, ſeine ſcheuen Seitenblicke peinlichſt beſchäftigen. Als Kotzebue durch Sand erdolcht worden war, erhielt Gentz einen fürchterlichen Drohbrief, er ſei der Ehre, durch den Dolch zu ſterben, gar nicht werth, ihm ſei Gift beſtimmt und ſchon bereitet, denn verurtheilt ſei er längſt als ein Verräther, der die Freiheit des Vaterlandes untergraben helfe. Der wohlfeile und frevelhafte Scherz machte auf Gentz einen entſetzlichen Eindruck; er ſollte bei einem fremden Geſandten, ſeinem bewährten Freunde, zu Mittag ſpeiſen: er ließ abſagen, wagte acht Tage ſich nicht aus dem Hauſe und kaum zu eſſen; jeder Biſſen, den er genoß, erregte ihm Schauder und Angſt. Seine Empfänglichkeit machte ihn gar leicht zum Gegenſtande von Myſtificationen.“ — — — „Seine Furcht, ſeine Eitelkeit, ſeine Sinnlichkeit und was man ſonſt an ihm tadeln mochte, kannte und geſtand er ſelbſt mit liebenswürdiger Offenheit“ — — — (S. 181). „Zuweilen gab er mit naiver Heiterkeit jeden Rückhalt auf. So richtete er einſt an einen jungen Diplomaten, der ihm ſehr ergeben war, deſſen wiederholte Erfolge ihn aber verwunderten und faſt neidiſch machten, ganz vertraulich die Frage: „„Sagen Sie mir, mein Lieber! was machen Sie den Leuten denn eigentlich weiß?““ Ei! dachte dieſer, hältſt Du, alter Grauer, das für die letzte Kunſt? Da muß ſie ja wohl auch Deine geweſen ſein!“ — — (S. 183). „War es ihm ſchmeichelhaft, daß ihn, den aus unterem Stande Emporgekommenen, die vornehmſten und reizendſten Gunſtbezeigungen anlockten, ſo gefiel er ſich nicht weniger in dem Gelüſt, den Reiz des Abſonderlichen und Fremdartigen auch in unteren Regionen und ſelbſt in ſtrafbaren zu verfolgen, um einer doch meiſt nur kindiſchen Neugier ſchauerliche Eindrücke zu gewähren.“ — — „Den durch die mannigfachſten Genüſſe verweichlichten Sinnen durfte keine Behaglichkeit fehlen. Er umgab ſich mit kleinen Annehmlichkeiten, er verſchwendete Tauſende für geringfügige

Leiſtungen. Kindiſch freute er ſich ſeiner Fußdecken, Polſter, Geräthe, Blumenarten, Papierſorten." — „Schneller, als es in ſeiner urſprünglich ſtarken Natur begründet ſchien, überſchlich bei ſolchem Hinſchweifen des Lebens ihn Abſpannung und Ueberdruß. Er fühlte Kränklichkeit, Verfall, er ſah die Jugend entflohen, das düſtre Alter nah; der Luxus körperlicher Sorgfalt mußte ſich in nothgedrungene Fürſorge verwandeln, mit Seufzen bequemte er ſich zu falſchem Haar! In ſeiner Verſtimmung mied er dann die Geſellſchaft, die Geſchäfte wurden ihm zuwider; kam irgend ein Uebel hinzu, das ihn perſönlich berührte, ein Mißverſtändniß, eine Verlegenheit, eine Bedrohung, verdüſterte ſich der politiſche Himmel oder ſtockten die außerordentlichen Einkünfte, deren er nie genug haben konnte, ſo war ſeine Schwermuth grenzenlos und er verzweifelte am Leben. Aber jeder Sonnenſchein von Geſundheit, von Gedeihen rief auch wieder ſeine ganze Kraft, ſeinen Muth und Leichtſinn zurück." — — „Er war dem Gedanken und Sinne nach ein treuer Freund — aber zur That bedurfte er der perſönlichen Anregung, ſie mußte einen Reiz für ihn, für ihn einen Genuß haben. Der gegenwärtige Augenblick war ihm Alles, er lebte ganz in deſſen Macht und Gunſt" (S. 184). Der Verfaſſer berichtet nun eine wunderbare Wiederbelebung der Geſundheit und Kräfte des alternden Staatsmannes durch die Bäder von Gaſtein und Iſchl, ſeine jetzige leidenſchaftliche Liebe zu einer Operntänzerin und ſeine nun große Empfänglichkeit für ältere und neuere Poeſie, beſonders für die von Heine, dann aber auch die große Angſt und Noth über die Julirevolution, vorzüglich aber erſt über ihre Anregung der Freiheitsbeſtrebungen in Deutſchland, über welches Alles die Briefe von Gentz an die berühmte Gattin ſeines Biographen (Rahel) auf das Intereſſanteſte ſich ausſprechen. Gentz ſchreibt hier unter Anderem am 21. Januar 1831: „Ich befinde mich ſeit einigen Monaten — bei Gottlob noch fortbeſtehendem körperlichen Wohlſein — im Zuſtand einer wirklichen Gemüthskrankheit, die empfindliche Fortſchritte in mir macht. Die Hauptelemente dieſes Zuſtandes ſind: ſtets erneuerte Unruhe und tiefer Gram über die Begebenheiten, die uns immer mehr und mehr in die Enge treiben; — das bittere Bewußtſein, daß ich nichts dabei wirken kann, daß ich der neuen Geſtaltung der Dinge täglich fremder werde, daß meine Rolle ausgeſpielt und die Frucht vierzigjähriger Arbeit wie verloren iſt — mannigfaltige Sorgen, unerſetzliche Verluſte in meinen Einnahmen durch die politiſchen Kataſtrophen herbeigeführt — meine Stellung in der Geſellſchaft, die ich durch einige Jahre zu viel cultivirt habe und von der ich mich jetzt, da ſie mir zum Ekel geworden iſt, und mich überdies in dem einzigen Genuß, an dem ich noch hänge, ſtört, nicht loszumachen weiß, Unzufriedenheit mit mir ſelbſt und der Welt — das Gefühl zunehmenden Alters und die ihnen bekannte Furcht vor dem Tode, ſind das nicht Krankheitsſtoffe genug?" (S. 252). Am 8. Juli ſchreibt er: „Was ich in der erſten Periode des Tags, beſonders in den Stunden von 10 — 3 Uhr leide, mag ich Ihnen nicht ausführlich beſchreiben. Denken

Sie ſich nur, daß ich heute keine einzige Depeſche leſen oder ſchreiben kann, die mich nicht auf's Peinlichſte bewegte, mir nicht das Bild des allgemeinen Verfalls von einer oder der andern Seite anſchaulich machte. Denken Sie ſich dabei, daß auch diejenigen, die ſo lange im Rufe leichtſinniger Optimiſten ſtanden, jetzt die ſchwärzeſten aller Schwarzſeher geworden ſind, und mir jeden Morgen zehnmal betheuert wird, „„daß alles unſer Thun und Treiben vergeblich, daß die Welt ohne Rettung verloren ſei, daß uns nichts übrig bleibt, als uns auf unſern nahen Tod zu bereiten"". Die *obligate Lectüre* von zehen oder zwölf verdammten Journalen füllt die Zwiſchenräume meiner Geſchäftsſtunden aus und gibt mir vollends den Reſt" (S. 257). — Doch bald — und noch kurz zuvor, ehe er an einem allgemeinen Erlöſchen der Kräfte (am 9. Juni 1832) verſchied — gaben ihm der Fall *Warſchaus* und die Verhältniſſe wieder Hoffnung. „Und ſo wie ſchon früher einmal ſogar der Sieg vielfache Wirkungen der überwundenen Revolution als Beſtehendes aufgenommen hatte, ſo glaubte *Gentz* auch jetzt, daß mit der Revolution ein Stillſtand nicht unmöglich ſei, der einigen ihrer Wirkungen gleichfalls die Rechte *von Beſtehendem vorläufig einräumte*. In dieſem Sinne ſchrieb er einen denkwürdigen Aufſatz" — — — (S. 188) — *). Sein Biograph bemerkt nach Erwähnung der Theilnahme der Staatsmänner und der Geſellſchaft: „Auch aus anderen Kreiſen hallten ihm aufrichtige Klagen nach. Ihm hatte ſich durch Vermittelung eines großen Geſchäftshauſes ein Briefwechſel mit einer *hohen Perſon in Paris* eröffnet, der zu dem vielen Seltenen und Wunderbaren gehörte, wodurch *Gentzens* Leben und Stellung immer als ganz einzig erſcheinen mußten. Eines der Häupter jenes Geſchäftshauſes ſagte nachher, als *Gentz* geſtorben

---

*) Der Verfaſſer meint den Artikel in der *Allgemeinen Zeitung*, 27. und 28. Sept. 1831, der allerdings *nothgedrungene* Zugeſtändniſſe für „*Erhaltung* auch des conſtitutionellen Syſtems, *wo es beſteht*, ja *hier* ſogar auch für die *Möglichkeit* einer Vereinbarung des Syſtems *regelmäßiger Fortſchritte* mit dem Syſteme der *Erhaltung* den *conſtitutionellen Fürſten* empfiehlt — in Verbindung übrigens mit dem *monarchiſchen Princip*, dem *göttlichen Recht* und dem *Kampf* gegen die *Volksſouveränetät*." Vergleicht man nun dieſe durch die Julirevolution und die ihr gefolgten belgiſchen, ſchweizeriſchen und deutſchen Revolutionen abgenöthigten merkwürdigen Zugeſtändniſſe, die ihrem Urheber nach Hrn. *Varnhagen* in einigen Regionen ſogar als ein *Rückfall* in den Liberalismus verargt wurden — mit den harten Verfolgungen aller ſo viel gemäßigteren liberalen deutſchen Beſtrebungen, wie ſie von 1817 — 1830 ſo manche frühere Artikel aus der *Gentziſchen* Feder enthielten, und betrachtet man die *enge Sphäre*, die er dieſen Zugeſtändniſſen anweiſ't, ſo möchte man annehmen, der Verfaſſer derſelben huldige der Theorie, daß die Völker nur ſo vieler Freiheit werth und bedürftig ſeien, als ſie ſich ſelbſt zu erobern wiſſen. Doch ſcheint uns dieſelbe in doppelter Hinſicht dem *monarchiſchen Principe* nachtheiliger und gefährlicher, als ein *freies* Bewilligen des Rechten.

war, von ihm bedauernd: „„„Das war ein Freund! Solchen bekomme ich nicht wieder. Er hat mich die größten Summen gekoſtet, man glaubt nicht, wie große Summen, denn er ſchrieb nur auf einen Zettel, was er haben wollte, und bekam es gleich; aber ſeit er nicht mehr da iſt, ſeh' ich erſt, was uns fehlt, und dreimal ſo viel möchte ich geben, könnt' ich ihn in's Leben zurückrufen!"" S. 193. (Iſt das Haupt jenes Geſchäftshauſes etwa Rothſchild, die hohe Perſon in Paris etwa der neue franzöſiſche Machthaber, und deuten jene obigen „unerſetzlichen Verluſte in den Einnahmen durch die politiſchen Kataſtrophen herbeigeführt", vielleicht auf den früheren?)

Gerne vernähmen wir hierüber die Antwort des geiſtvollen, aber ſehr euphemiſtiſchen Biographen. Und wie verſteht derſelbe wohl ſeine Verſicherung (S. 180 und 189), Gentz habe ſich in grundſatzmäßigem Egoismus ſeine Dienſte „zwar ungeheuer bezahlen laſſen, habe ſich den Mächtigen und Großen nur um den Preis gleicher Genüſſe hingeben wollen; habe, in mancherlei Widerſpruch mit Meinungen verwickelt, die dem tieferen Sinne nach wohl auch die ſeinigen waren, deren jetzige Anwendbarkeit er aber bezweifelte, dieſelben wohl mit aller Lebhaftigkeit, ja wohl mit geſuchter, mit ſophiſtiſcher Entgegenſetzung beſtritten, ſei aber nicht käuflich geweſen, habe ſeine Pflicht nicht verletzt und ſei gewiß vor vielen Anderen von der Beſchuldigung freizuſprechen, daß er ſeinen früheren Grundſätzen abtrünnig geworden und die Farbe gewechſelt habe?" — Auch der ehrenwerthe Verfaſſer glaubt doch wohl mit uns, daß ein Schriftſteller im heiligen Dienſte der Wahrheit und Gerechtigkeit ihre Grundſätze und die Ueberzeugungen von ihnen nie für äußeren Lohn und Vortheil verleugnen und Entgegengeſetztes vertheidigen dürfe? Ja, ein Schriftſteller ſollte — abgeſehen von dem geſchäftsmäßigen legitimen ſchriftſtelleriſchen Ehrenſolde, er ſollte von fremden Mächten für ſein pflichtmäßiges Wirken im Dienſte der Wahrheit ſich ſo wenig bezahlen laſſen, als ein König in dem ſeinigen. Und konnte etwa wirklich Hr. v. Gentz nach den großen Befreiungskriegen, in der jetzigen nothwendigen Regeneration der Völker, nachdem ſie, wie er ſelbſt früher ſo beredt klagte, Feudalismus und Abſolutismus, eigennütziger Ariſtokratismus und Obſcurantismus in alle die Schmach der Revolutionskriege geſtürzt, Vaterlandsliebe und höheren Gemeingeiſt überall erſtickt und dadurch der ganzen deutſchen und europäiſchen Freiheit und Rechtsordnung beinahe für immer den Untergang bereitet hatten, konnte er jetzt in den Jahren 1818 bis 1832 die früher ſo ſehr geprieſenen liberalen Verfaſſungsgrundſätze unanwendbar finden?

Wäre wirklich hier — wäre, wenn Hr. v. Gentz auch die nach ſeinen früheren Staatsgrundſätzen pflichtmäßigen und durch die Regierungszuſicherungen hervorgerufenen deutſchen Reformbeſtrebungen feindſeliger, als ſelbſt früher die franzöſiſchen Revolutionsgreuel verfolgte — niemals Wahrheitsverleugnung, Pflichtverletzung, Farbenwechſel zu finden — nun dann gewiß dürfte man Hrn. v. Gentz doppelt bewun-

dern. Denn allen Gefahren, denen, leider! leider! ſo viele Schriftſteller erliegen, hätte er dann ſiegreich getrotzt. — Eitelkeit, Ueppigkeit, unordentliche, unſittliche Lebensweiſe, der Ehrgeiz nach äußerem Glanze, vollends der Ehrgeiz eines bürgerlichen unbegüterten Mannes, ſich in den Genüſſen und Ehren der Vornehmen und Reichen der Erde gleichzuſtellen, endlich die Noth und Pein häufiger Verſchuldungen und Geldverlegenheiten — und dieſes Alles noch in Verbindung mit dem Mangel des Familienlebens und einer unabhängigen Stellung — bildet, leider! nur allzu häufige Klippen der Männertugend, der Bürgertugend, der Wahrheitstreue. Schon eine dieſer Klippen führte gar manchen politiſchen Mann und Schriftſteller zu ſchmählichem Mißbrauche ſeiner Talente und Stimmrechte, zum Abfalle von ſeinen Ueberzeugungen, vom lauteren Dienſte der Freiheit, Gerechtigkeit und Wahrheit. Gegen wirklichen Abfall ſelbſt aber, gegen eigennützigen Abfall vollends — wo er erwieſen werden könnte, gegen ihn, den gefährlichſten Feind für die Sicherheit der Throne und der Freiheit, für die Ehre und Tüchtigkeit der Nationen — ſoll und darf wahrlich das öffentliche Urtheil nicht gleichgültig gemacht werden! Etwas ſehr Gutes, welches wenigſtens zum Theile zu dieſer allgemeinen Bemerkung paßt, ſagte neuerlich Friedrich Kölle in einem ſeiner trefflichen Aphorismen über Diplomatie. Seine Worte ſind:

„Ein ſchöner Zug der Deutſchen iſt der gründliche Haß gegen politiſche Schlechtigkeit, ſeine Unverſöhnlichkeit und Unverwüſtlichkeit. Gott bewahre überhaupt Jeden vor dem Haſſe eines Deutſchen! Jener verbindet ſich mit ſittlichem Abſcheu. Politiſche Renegaten werden, auch wenn man ſie auf Geſandtſchaften ſendet, auf eine merkwürdige Weiſe ſecretirt. Es iſt keine Verfolgung, nicht einmal offene Verſpottung, aber die ſtille gemeſſene Handhabung eines Verrufs, welcher dem Renegaten das Herz brechen macht, wenn er noch eines hat."

V. Doch, wie nun hierüber und über die Wirkungen des ſpäteren politiſchen Syſtems des Hrn. v. Gentz nach ſeiner Kenntniß und Anſicht ein Jeder urtheilen möge, wir wollen uns hier mit dem unbeſtreitbaren allgemeinen Satze begnügen, daß für den Mann und den Staat und die Staatskunſt nur der Ruhm dauert, der auf Wahrheit und Gerechtigket ſich gründet, auf das Streben, nicht für ſich ſelbſt und für den Augenblick, ſondern für das Heil des Vaterlandes und der Nachkommen zu wirken. Gern aber erfüllen wir ſelbſt zum Schluſſe dieſer biographiſchen Andeutungen noch eine Pflicht der Gerechtigkeit, indem wir die rühmlichſte Wirkſamkeit und das herrlichſte Werk des Hrn. v. Gentz, die für das europäiſche Gleichgewicht und zum Schutze der europäiſchen völkerrechtlichen Ordnung gegen das Napoleoniſche Raub- und Unterdrückungsſyſtem, noch beſonders hervorheben. Die im Jahre 1806, kurz nach dem Presburger Frieden erſchienenen Fragmente über das Gleichgewicht ſind in der That auch durch die bewundernswürdige Vor-

trefflichkeit des Styls die Krone aller politiſchen Schriften von Hrn. v. Gentz. Schwerlich möchten wir durch irgend ein Lob das beneidenswerthe Talent dieſes Schriftſtellers beſſer hervorheben, gewiß können wir unſeren Leſern nichts Beſſeres geben, als wenn wir einige Stellen dieſes Werkes mittheilen. Hier wenigſtens gewiß war der Verfaſſer ſo glücklich, eine ganz reine Sache ganz mit voller eigener Ueberzeugung zu vertheidigen. Daher auch hier überall ein warmes ſittliches Gefühl Hand in Hand mit den Gründen des Verſtandes geht, und ſeine Darſtellung Wahrheit und Werth für alle Zeiten hat. Hier werden ſeine, leider! ſonſt nicht ſeltenen Sophismen gänzlich überflüſſig — mit einziger Ausnahme nur etwa der Bekämpfung der Angriffe, welche Napoleon zur Rechtfertigung aller ſeiner Gewaltthaten immer wiederholt gegen den ewig wunden Fleck der europäiſchen völkerrechtlichen Ordnung, — gegen die Theilung von Polen — zu richten wußte. — Es iſt nicht möglich, würdiger und kräftiger und in herrlicherer wohlklingenderer Sprache eine in Selbſtſucht und Materialismus, in Kleinlichkeit und feige Rückſichten verſunkene Zeitgenoſſenſchaft zu ſtrafen und zur männlichen Vertheidigung der Freiheit und Ehre und einer wahren Rechtsordnung, zur Abwehr endlich des wachſenden Verderbens einer nur durch den täuſchenden Schein feiger und ſchmeichleriſcher Worte dürftig verhüllten ſchmachvollen Unterdrückung aufzufordern, als es jenes Werk und zunächſt deſſen Vorrede thut.

1) „Iſt nun aber" — ſo fährt die letztere nach Schilderung der neueſten Befeſtigung der Unterdrückung durch den Presburger Frieden und den Rheinbund (S. XIV) fort — „iſt nun aber Alles dahin? Iſt Hoffnung ein Verbrechen geworden? Sollen die drohenden Vorherverkündigungen derer, die das, was nun Gegenwart, ſo wie das, was noch Zukunft für uns iſt, in früheren Unglücksfällen und früheren Verſchuldungen ſchon laſen, die man anfänglich wie gallſüchtige Träumer, weiterhin wie überſpannte Propheten, zu allen Zeiten mit Kaltſinn und Ungunſt behandelte, ſollen ſie buchſtäblich bis an's Ende erfüllt werden? Soll das, was in der Sprachverwirrung unſerer Zeit, in dem ekelhaften Rothwälſch der Unterdrücker „das neue Föderativſyſtem" genannt wird, die Ueberreſte des glorreichen Baues, den unſere Väter zu Stande gebracht hatten, verdrängen?" — — — „Dieſe Fragen haben diejenigen zu beantworten, in deren Händen unſer zweideutiges Schickſal, unſere getheilte ſchwindende Kraft, unſer letztes Vertheidigungscapital liegt." — — — „Was aber uns, die wir mit beklommenem Gemüthe die Entwickelung unſeres Schickſals erwarten, was uns Allen, die wir ſelbſt nichts beſchließen, aber die, welche Leben oder Tod in jeder ihrer Entſchließungen tragen, durch lebendiges Vertrauen, durch verſtändige Beharrlichkeit ſtärken, oder durch unwürdigen Kleinmuth, durch leichtſinnige Hingebung entkräften können, obliegt, das iſt, uns in eine Stimmung zu verſetzen, welche die Löſung jenes Pro-

blems nicht willkürlich oder absichtlich erſchwere. Wenn Regenten oder ihre unmittelbaren Gehülfen um ſich her nichts als ſtumpfe Verzweiflung, oder ſtrafbaren Kaltſinn gegen das höchſte Intereſſe der Staaten, oder Wohlgefallen an ihrer Auflöſung erblicken, ſo müßten ſie mehr als menſchliche Energie und mehr als menſchliche Weisheit beſitzen, um die Völker vor dem Untergange zu bewahren. Wie ſoll dieſen noch geholfen werden, wenn ſie ſich nicht einmal nach Hülfe mehr ſehnen, wenn blühen oder welken ihnen gleich iſt, wenn Freiheit mit Anſtrengung ſie mehr, als ruhige Sklaverei, die Sorge für die Erhaltung ihrer Rechte mehr, als die Vernichtung derſelben ſchreckt? Von dieſer Seite haben wir das Aeußerſte erlebt. Eine lange Reihe von Jahren hatten die Verführer eines leichtgläubigen Zeitalters keine Kunſt unverſucht gelaſſen, um die Wenigen, die kühn genug waren, den Vorhang hinwegzuziehen, der die Schreckniſſe der Zukunft bedeckt, zu verſpotten oder verdächtig zu machen, und gerade die Grundſätze zu empfehlen, die jede Ausſicht auf ein Beſſeres verſchloſſen. „„Man ſolle doch nur — ſo lehrten ſie — fein ruhig und friedfertig und vor allen Dingen unthätig bleiben, der ausgetretene Strom werde ſchon von ſelbſt wieder in ſein Bett zurückkehren.““ — — — „Dieſen einſchläfernden verrätheriſchen Lehren gab das Publicum, gaben die Höfe ſich Preis. Unter den Urſachen unſeres heutigen Verderbens iſt ihr Einfluß der wirkſamſte geweſen.“ — — — (S. XIX) „Geleugnet kann nun nicht mehr werden, daß die oft verlachten Weiſſagungen gerechtfertigt ſind.“ — — „Der Schleier, den Thorheit oder Argliſt über die eindringende Zukunft geworfen hatten, iſt durch die Schrecken der Gegenwart zerriſſen. Aber die Vorrathskammer der Täuſchungen iſt darum noch immer nicht erſchöpft. Was man nicht mehr als Grille verachten, als Fabel bei Seite ſetzen darf, wird jetzt als erträgliches Uebel oder wohl gar als Vortheil geſchildert. Und auch mit dieſer verzweifelten Wendung hält der Leichtſinn des Zeitalters und der erſchlaffende Geiſt eines politiſchen Indifferentismus Schritt.“ — — (S. XXI) — „Die Wortführer der gleichgültigen Partei, an niederſchlagenden Aufmunterungen und troſtloſen Troſtgründen reich, heben bald die Unvermeidlichkeit der Uebel, bald das übriggebliebene Gute heraus, um den Unmuth der Zeitgenoſſen zu beſänftigen: „„die Erfahrung habe gelehrt, daß jeder Verſuch, dem Uebel zu ſteuern, die entgegengeſetzte Wirkung hervorbringe; wenn die Uebermacht eine gewiſſe Höhe erreichte, ſei der Widerſtand Unſinn zu nennen; in ſolchem Falle gebiete die Weisheit, auf möglichſt gute Bedingungen zu capituliren, und ſtatt Alles in die Schanze zu ſchlagen, lieber durch frühzeitige Selbſtentwaffnung, durch ein gefälliges Betragen gegen den Sieger, ſo viel als ſich retten läßt, zu retten.““ — — (S. XXIV) — „Wenn einmal ein Volk oder ein Zeitalter ſo tief in egoiſtiſche Beſtrebungen, in unwürdige Maximen, in einen beſchränkten und niedrigen Geſichtskreis verfiel, daß alles öffentliche Intereſſe ihm fremd, das Vaterland ein Name ohne Bedeutung, der Werth einer

ſelbſtſtändigen Exiſtenz auf der engen dürftigen Wage der gemeinen Vortheile gewogen und der Verluſt von Freiheit und Würde eine gleichgültige Begebenheit wird, dann ſcheint es nicht mehr Zeit, an die edleren Gefühle zu appelliren. Die Sklaverei iſt vollendet, auch ehe noch der Unterdrücker erſchien, der Staat iſt aufgelöſ't, auch ehe er noch ſichtbar zuſammenſtürzte, und bei der erſten prüfenden Kataſtrophe werden die, die nicht mehr Kraft genug hatten, ſich im Lichte der Sonne zu behaupten, dem Diener der Finſterniß überantwortet." (S. XXVI) — „Das Uebergewicht, welches Gleichgültigkeit und Kaltſinn gegen das höchſte Intereſſe von Europa und Deutſchland, oder auch unmittelbare Begünſtigung deſſen, was dieſem höchſten Intereſſe den Tod bringt, in den Gemüthern der Zeitgenoſſen gewannen, war nicht blos, wie häufig geglaubt wird, eine Zugabe zu weſentlicheren Uebeln, eine Nebenfigur in dem düſteren Gemälde des ſchmählichen Verfalles; es war das eigentliche innerſte Weſen, die urſprünglichſte Wurzel dieſes Verfalles. Mannigfaltige und große Verſchuldung luden allerdings die Regierungen auf ſich; viel, ſehr viel haben ſie gethan, um ſich ſelbſt und uns zu Grunde zu richten; aber der größte, der entſcheidendſte Antheil an dem Werke der Verwüſtung iſt unſer. Ihrer Verirrungen wären weniger, und die, in welche ſie geriethen, wären kürzer, leichter, heilbarer geweſen, wenn die tiefe Verblendung der Nationen, die Verkehrtheit des öffentlichen Geiſtes, die Erſchlaffung aller echten Gefühle, die Herrſchaft der niedrigſten Triebfedern und, um das Ganze mit einem Worte zu umfaſſen, die moraliſche Fäulniß der Welt nicht rund um ſie her Alles vergiftet, zerfreſſen und aufgelöſ't hätte." — (S. XXXVII) „Von welcher Seite ſollen wir nun Hülfe erwarten? Die Regierungen und die öffentliche Meinung ſind gemeinſchaftliche, ſolidariſch verantwortliche Urheber unſerer heutigen Lage. Jene hören oder verſtehen uns nicht mehr, und was noch weit niederſchlagender iſt, ſie können uns jetzt nicht mehr hören; — — — auf dieſe wirken zu wollen, ſcheint fruchtlos, weil die Möglichkeit eines glücklichen Erfolges wenigſtens doch das als gegeben vorausſetzt, was hier faſt ohne Hoffnung verſchwand: die Sehnſucht nach einem glücklicheren Zuſtande, den Sinn, welcher Feſſeln verabſcheut, welcher ſie abzuwerfen trachtet. Noch eine helle Ausſicht bleibt übrig, und dieſe, ein überſchwenglicher Troſt, kann keine Tücke des Schickſals verdunkeln. Die Starken, die Reinen und Guten, wie gering auch ihre Anzahl ſein mag, müſſen feſt und unzertrennlich zuſammenhalten, müſſen wechſelsweiſe einander belehren, und zuſprechen und tragen, und heben und begeiſtern. Ihr Bund iſt die einzige Macht, die einzige unüberwundene Coalition, die heute noch der Waffengewalt trotzen, die Völker befreien und die Welt dauernd beruhigen kann. Auch er, dieſer heilige Bund, mag in einzelnen Gefechten erliegen, aber Alles, was er zu verlieren hat, iſt das Schlachtfeld; ein glorreicher Rückzug iſt ihm offen. Wenn rund umher Alles zerfällt, verſchanzt er ſich auf einer unbezwinglichen Höhe, ſchließt die herrlichſten Schätze der Menſch-

heit, dem Sieger unerreichbar, mit ſich ein, und bewahrt ſie für ein glücklicheres Geſchlecht.“ — „Ihr, die Ihr, im Schiffbruche der Zeit von Tod und Trümmern umringt, aller Güter koſtbarſte und erſte, einen freien umfaſſenden Geiſt, ein treues lebendiges Herz, den Sinn für die Heiligthümer der Menſchheit, den Muth, ihnen Alles zu opfern, und Glauben an die Zukunft gerettet, Ihr echte, feuerfeſte, durch gemeine Trübſal unbeſiegbare, in Geiſt und Wahrheit ſtets ſiegreiche Helden des Jahrhunderts, von der Menge verkannt, von aufgeblaſenen Weltſtürmern vielleicht zum Glücke verachtet oder gehaßt — vor Allen aber Ihr, an die zunächſt dieſe Worte ſich richten, des Vaterlandes einſame Zierden, hochherzige, durch kein Unglück bezwungene, Eures Namens würdige Deutſche! ermüdet, verzweifelt nur nicht! Der, welcher Euch auserkor, die Nachwelt mit der Gegenwart zu verſöhnen, legte hartnäckige Kämpfe und furchtbare Prüfungen Euch auf.“ — „Das Vaterland iſt gebeugt, zertreten, zerriſſen und entweiht; ein Theil ſeiner Fürſten trägt, öffentlich und anerkannt, das Joch eines fremden Gebieters; mehr denn einer durch nichtige Titel oder weſenloſe Vergrößerungen gelockt, ward Mitarbeiter an dem gemeinſchaftlichen Ruine.“ — — — „Die Kräfte unſerer großen Nation ſind zerſtreut, zerſpalten, auf allen Seiten in matt fließende Bäche oder in faule, ſtehende Sümpfe oder in treuloſe Abzugscanäle geleitet, für jeden wahren Nationalzweck verloren.“ — — „Aber nicht blos der Körper des Reichs iſt verſtümmelt, gemißhandelt und geſchändet; auch die Seele iſt tödtlich verwundet. Umſonſt ſucht Ihr in der Maſſe Eures Volks, umſonſt an den Höfen, umſonſt unter den Großen des Landes jenes wehmüthig erhebende Gefühl, jene tiefe, doch männliche Trauer, jenen kräftigen hoffnungsvollen Schmerz, der rettende Entſchlüſſe verkündet. Eure Klagen verhallen in der Luft; Eure Schilderungen des allgemeinen Verderbens werden höchſtens als müßige Spiele, als literariſche Merkwürdigkeiten behandelt; da, wo es Euch noch allenfalls vergönnt iſt, das Publicum in ſeinem Schlummer zu ſtören, glaubt man viel zu thun, wenn man Euch wie läſtige Freunde, wie wohlmeinende Grillenfänger duldet; mit Unbehaglichkeit hören die Meiſten, mit Bangigkeit ſogar Beſſere Euch an, und der Augenblick rückt ſichtbar herbei, wo ein langes melancholiſches Verſtummen das Geſetz Eurer bürgerlichen Exiſtenz und die harte, aber gebieteriſche Bedingung Eurer perſönlichen Freiheit ſein wird.“ — „Dies Alles und mehr noch, als dies — denn wer beſtimmte die Grenze des Uebels? — werdet Ihr nicht blos mit Standhaftigkeit, ſondern mit dem ſtolzen, begeiſternden Bewußtſein unzerſtörbarer Ueberlegenheit ertragen, wenn Ihr groß und ſtark genug ſeid, Euch ſelbſt nie untreu zu werden. So lange Ihr aufrecht ſteht, iſt nichts ohne Hoffnung gefallen.“ — „In Euch ſteigt das ſcheinbar Geſunkene in erneuerter Herrlichkeit wieder auf, in Euch iſt das ſcheinbar Verlorene ſchon vollſtändig wieder gefunden. Euer unmittelbarer Einfluß mag gehemmt, Euer Wirkungskreis mit engen Schranken umzogen, Eure Hand in Feſſeln gelegt,

Euer Mund gewaltſam verſchloſſen werden; dies Alles trifft nur Außenwerke Eurer Macht. Euer feſter, unerſchütterlicher Sinn, die anerkannte Unwandelbarkeit Eurer Grundſätze, Eure immerwährende ſtille Proteſtation gegen Alles, was frevelhafte Gewalt zu ſtiften oder zu rechtfertigen wähnt, die dem Feinde und dem Freunde gleich gegenwärtige, lebhafte Ueberzeugung, daß der Krieg zwiſchen der Ungerechtigkeit und Euch ſich durch keine falſchen Unterhandlungen ſchlichten, durch keine treuloſen Friedenstractate beendigen läßt, die würdige, tapfere, ſtets aufrechte, ſtets gerüſtete Stellung, in welcher Ihr Euren Zeitgenoſſen erſcheint — das ſind Eure unbeſieglichen Waffen. Eure bloſe Exiſtenz iſt ein beſtändiges Schreckbild für die Unterdrücker und für die Bedrückten, ein unverſiegbarer Troſt. Wo Ihr Euch befindet, da iſt der wahre Mittelpunct aller Unternehmungen, wodurch früher oder ſpäter Europa von der Knechtſchaft erlöſ't, das Geſetz der Willkür zerriſſen, der hochmüthige Luftbau vergänglicher Uebermacht geſtürzt und ein neuer unſterblicher Bund zwiſchen Freiheit, Ordnung und Friede für eine glücklichere Nachwelt gegründet werden muß." — (XLVI) — „Europa iſt durch Deutſchland gefallen, durch Deutſchland muß es wieder emporſteigen. — Unſer innerer unſeliger Zwieſpalt, die Zerſplitterung unſerer herrlichen Kräfte, die wechſelſeitige Eiferſucht unſerer Fürſten, die wechſelſeitige Entfremdung der Völker, das Verlöſchen jedes echten Gefühles für das gemeinſchaftliche Intereſſe der Nation, die Erſchlaffung des vaterländiſchen Geiſtes — das ſind die Zerſtörer unſerer Freiheit, das unſere tödtlichen Feinde und die Feinde Europas geweſen. — Getrennt wurden wir niedergeworfen; nur vereinigt können wir uns wieder erheben — aber — ſollen die Staatskräfte Deutſchlands je Eins werden, ſo muß zuvor der Nationalwille Eins ſein. Hier, unverzagte und großdenkende Deutſche, zerſtreute, doch geiſtig verſammelte, durch Gleichheit des Sinnes und der Beſtrebungen verbundene und rechtmäßig conſtituirte Repräſentanten der Nation! hier öffnet ſich ein ruhmvolles Feld. Euch ſelbſt nicht zu verlaſſen, war das Erſte; aber entzieht Euch auch dem Vaterlande nicht. Laßt, Jeder in ſeinem Kreiſe, aus welchem Standpuncte, durch welches Medium es auch ſei, das Licht Eurer Weisheit, Eurer Kraft, Eures unerſchütterten Gemeinſinnes leuchten, ruft, ſo weit Eure Stimme reicht, die Trägen zu erneuerter Anſtrengung, die Hoffnungsloſen zum Muthe, die Erſtarrten in's Leben zurück! — Sucht den Eifer für gemeinſchaftliche Zwecke und Bereitwilligkeit, jeden abgeſonderten Vortheil der großen Nationalſache zu opfern, unter allen deutſchen Völkerſchaften zu ſtiften! Schließt keine von Euren Bemühungen aus. — In dem Herzen des geſunkenſten Deutſchen regt ſich immer noch etwas, das Euch verſteht, das Euch Achtung und Beifall erzwingt! — Fragt nicht nach dem unmittelbaren Erfolge. — Es bedarf nicht Vieler, um das Größte zu Stande zu bringen. Bedenkt, daß ein einziges Wort, in

einer glückſeligen Stunde geſprochen, Nationen vom Tode erwecken, das verloſchene heilige Feuer in ganzen Geſchlechtern wieder anzünden kann. Es iſt unmöglich, daß ein Volk, wie das unſere, nicht vom ſchmähligen Verfalle zurückkomme, daß ſo viel Geiſtesgewalt, ſo viel perſönliche Superiorität, ſo viel vereinzelte, aber gediegene Kraft, ſolcher Reichthum natürlicher Talente und tiefdringender, vielſeitiger Bildung, als wir in unſerem Schoße vereinen, ſich nicht früh oder ſpät in irgend einem Brennpuncte ſammle, von dort aus das Ganze belebe und alle eitle Schranken durchbreche; unmöglich, daß aus dieſem ehrwürdigen Stamme ſo mannigfaltiger Vortrefflichkeit und Hoheit, aus dieſem Mutterlande europäiſcher Herrſchaft, aus ſo vielen durch ehemaligen Ruhm, durch große bedeutungsvolle Namen zur Fortpflanzung eines heiligen Familienerbtheils verpflichteten Familien, aus ſo vielen von uraltem Glanze auch jetzt, auch in dieſer Abenddämmerung aller Größe, noch umſtrahlten Fürſtengeſchlechtern nicht endlich ein Held und Retter hervorgehe, der uns wieder einſetze in unſer ewiges Recht und Deutſchland und Europa wieder aufbaue!" — — (S. LII).

C. Th. Welcker.

Genugthuung, ſ. Injurie.

Geographie, ſ. Statiſtik.

Gerechtigkeit und Recht und Unterſchiede des Rechts von der Moral. — Gerechtigkeit und Recht ſind, wenn auch nicht die einzige, doch ſicher die Hauptaufgabe einer heilſamen Staatsthätigkeit und der Politik und zugleich die Grundbedingung und eine Grundlage für ſie. Ein richtiger Begriff von denſelben iſt alſo weſentlich. Gerechtigkeit bezeichnet zuerſt eine ſubjective Eigenſchaft eines Menſchen oder eines Volkes und ihres Handelns, und zwar die Eigenſchaft ihrer Uebereinſtimmung mit dem Rechten, oder auch mit dem rechten Geſetze oder dem Geſetze des Rechten (justi). Denn urſprünglich bezeichnet auch der Begriff recht die Eigenſchaft der Uebereinſtimmung eines Handelns oder Seins mit dem Geſetze. Hierauf deutet auch die Sprache im Deutſchen, wie im Lateiniſchen; denn ſo wie justum und rectum auch wörtlich die Eigenſchaft des Uebereinſtimmens mit dem jubere und regere, mit dem Befehle oder Geſetze bezeichnet, ſo drückt auch das deutſche Wort recht die gleiche Uebereinſtimmung mit dem deutſchen rachten, richten oder geradermachen aus. Auch das griechiſche *δίκαιος* weiſ't auf die gleiche Uebereinſtimmung hin, denn es ſtammt zunächſt von *δίκα*, in zwei gleiche Theile getheilt, weil die Griechen das Weſen des Geſetzes, *νόμος* (abgeleitet von *νέμειν*), in ein gleiches Theilen ſetzten *). Eben daher erſchien bei den Griechen, wie bei den Römern, die Gottheit der Gerechtigkeit als perſonificirte Idee dieſes Rechts mit dem Symbole einer gleich zuwägenden Wage, die das Unrecht ſtrafende Göttin Nemeſis aber ſchon dem

*) Aristotel. Eth. ad Nic. V. 27. Cicero de Legib. I. 6. Daher auch Nemeſis.

Wortbegriffe nach als eine Austheilerin zur Herſtellung des rechten Maßes.

Das Wort „recht" geht aber von der blos ſubjectiven Eigenſchaft des Uebereinſtimmens eines Seins oder Handelns mit der Rechtsnorm oder dem Geſetze bald in einen objectiven Begriff über, indem man damit auch die Rechtsnorm, das Geſetz ſelbſt und den Inbegriff der Geſetze, insbeſondere auch das höchſte Geſetz, die höchſte Idee deſſelben und des Rechts bezeichnet. Und auf gleiche Weiſe geht auch das Wort Gerechtigkeit von der blos ſubjectiven Eigenſchaft der Uebereinſtimmung mit dem Rechte oder dem Geſetze des Rechten über in den Begriff des perſonificirten Geſetzes, der Gottheit oder der Idee des höchſten Geſetzes für das Rechte.

Da hiernach Gerechtigkeit eben ſo wie Recht ſtets auf das Geſetz oder die Regel des Rechten zurückführt, ſo gibt es ſehr natürlich ſo verſchiedene Arten des Rechten und Gerechten, als es verſchiedene Arten von Geſetzen oder Regeln gibt. Es gibt ſolche für phyſiſche, äußere, mechaniſche Verhältniſſe, in welcher Beziehung man ſagt, der Rock oder ſein Aermel ſei recht. Vorzüglich aber braucht man doch jene Worte in Beziehung auf das freie Handeln des vernünftigen Menſchen, in Beziehung auf das Praktiſche. Und hier unterſcheidet man zunächſt die rein ſittlichen Geſetze, und die äußeren oder juriſtiſchen, die Rechts- und Staatsgeſetze, mithin auch das ſittlich und das juriſtiſch Rechte und Gerechte. Die rein ſittliche Gerechtigkeit und ihre Beziehung zu den übrigen ſittlichen Tugenden aber überläßt das Staatslexikon der Moral.

Ueber das Weſen und den richtigen Begriff der Gerechtigkeit iſt Streit. Diejenigen, welche das geſellſchaftliche oder juriſtiſche und politiſche Recht nicht von der Moral trennen, die daſſelbe als ein bloſes Capitel derſelben behandeln, vermiſchen natürlich auch die juriſtiſche Gerechtigkeit mit der moraliſchen Tugend der Gerechtigkeit, fordern für dieſelbe auch ein Handeln aus rein inneren ſittlichen Motiven und eine in die ganze Geſinnungsweiſe übergegangene, eine zur andern Natur gewordene Gemüthsrichtung für das Gerechte (einen habitus). Sie tadeln alſo auch die Definition der römiſchen Juriſten von der Gerechtigkeit, daß ſie nämlich beſtehe: in dem feſten beharrlichen Willen gegen Alle, die Rechtspflichten zu erfüllen (Justitia est constans atque perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi) *). Dieſe Definition enthält nichts von jenen Forderungen; ſie iſt ihnen alſo nicht moraliſch genug **). Andere dagegen, welche das Recht gänzlich von allen ſittlichen Grundlagen losreißen, es zu einem gänzlich äußerlichen mechaniſchen Zwangsgeſetz machen wollen, wie die ſtren-

*) P. J. u. L. 10 de justitia et jure.
**) S. z. B. Hugo Donell. I. 16. II. 1. 3. Mackelbei Röm. Rt. §. 111

gen Kantianer, und daher blos auf die äußerliche erzwingbare Handlung ſehen, halten einen gerechten Willen, vollends einen fortdauernden und beſtändigen, im Rechtsverhältniß für unnöthig. Sie verwerfen jene Definition als allzu moraliſch.

Aber auch hier beſchämt bei gründlicherer Betrachtung die tiefe und praktiſche Weisheit der claſſiſchen römiſchen Jurisprudenz die einſeitigen neuen Theorieen und vermeidet in ihrer geſunden Anſicht ihre entgegengeſetzten falſchen Extreme. Ihre Definition iſt vollkommen richtig.

Das Rechtsgeſetz ſtammt zwar (nach dem, was oben Bd. I. S. 10 ff. ausgeführt wurde) allerdings zuletzt aus derſelben Quelle, wie die Moral, aus der praktiſchen oder ſittlichen Vernunft. Aber es hat zunächſt noch eine eigenthümliche Quelle, die äußere Anerkennung, den Friedensvertrag, und erhält dadurch ſeine beſondere juriſtiſche Natur. Durch ſie verbürgen ſich die Rechts- oder Friedensgenoſſen die gegenſeitige Anerkennung und Achtung ihrer Freiheit. Das Recht beſteht nur durch dieſen äußeren Verein, den wir überall finden, wo es einen rechtlichen Zuſtand gibt, als ein allgemein äußerlich erkennbares und erzwingbares Geſetz, als objectives, juriſtiſches Recht, und dieſer Verein beſteht nur durch Treu' und Glauben in Beziehung auf den rechtlichen Willen, ihn fortdauernd zu halten, als ein wahrer Friedensverein, in welchem die Mitglieder der mißtrauiſchen feindlichen Kriegsrüſtung gegen einander entſagen können.

Hieraus folgt nun in Beziehung auf jene erſte rein moraliſche Definition der Gerechtigkeit als einer moraliſchen Tugend und Vollkommenheit, daß ſie für das Recht nicht paßt, daß ſie zu viel fordert und ſelbſt das, was man auch juriſtiſch nicht erkennen kann. Die Moral freilich fordert, daß man nur aus rein ſittlichen Motiven ihre Geſetze erfüllt. Wer ſie erfüllt aus Furcht vor Strafe, aus Rückſicht auf äußeren Vortheil, handelt in ſo weit nicht ſittlich. Aber der Rechtsverein fordert nur im Allgemeinen, daß jedes Mitglied treu oder wahr die Anerkennung ſeiner Achtung und ſeiner Pflicht der ſteten Heilighaltung des gemeinſchaftlichen Friedensvereines oder der gegenſeitigen Freiheit ausſpreche. Der Rechtsverein verliert aber nicht, ſondern er gewinnt, wenn die ſchwachen Menſchen zur ſteten Erfüllung ihrer Rechtspflicht, außer ihren ſittlichen Motiven, noch äußere und ſinnliche Motive der Ehre und Schande, des Vortheiles, der Furcht vor Zwang und Strafe durch die anderen Rechtsgenoſſen erhalten und zu Hülfe nehmen. Sie vereinigen ſich vielmehr zugleich auch gerade dazu, dieſe Unterſtützung ſelbſt zu begründen und dadurch eine möglichſt ſtetige, vollkommene Erfüllung des Rechtsgeſetzes zu bewirken.

Aber es folgt doch zugleich auch in Beziehung auf jene zweite rein mechaniſche äußerliche Beſtimmung der Gerechtigkeit, daß ſie ebenfalls einſeitig iſt. Ohne den friedlichen rechtlichen Willen der Bürger, ohne den Glauben an denſelben iſt kein friedliches Rechtsverhältniß und ſeine Erhaltung, keine Niederlegung der Fauſtrechtswaffen, kein friedli-

cher Verkehr möglich. Der Nachbar könnte ohne ſie ſich nicht unbewaffnet neben ſeinen Nachbar ſetzen, ihn nicht neben ſich bauen und wohnen laſſen, Niemand ſeinen Acker mit Hoffnung zur künftigen Aernte beſtellen. Das fühlen ſelbſt die roheſten Völker, wenn ſie eines friedlichen Zuſtandes bedürfen. Bei dem Heiligſten, was ſie kennen, bei ihrer Religion, verbürgen ſich alle Völker durch heilige Eide gegenſeitig dieſen rechtlichen Willen, und ohne ihn oder bei einer Rotte von Teufeln oder fauſtrechtlich geſinnten Räubern wäre auch durch keinen äußeren Zwang das rechtliche Handeln irgend vollkommen zu erzwingen, wäre keine wahre geſicherte Freiheit der Bürger zu hoffen. Wie würde dazu irgend der Zwang ausreichen? Und wer ſoll denn die Zwingenden wieder zum rechtlichen Zwingen zwingen und zur eigenen Unterlaſſung des Mißbrauches ihrer Zwangsgewalt beſtimmen? Das: „Mögen ſie haſſen, wenn ſie nur fürchten“ (oderint, dum metuant), womit unſere neuen Juriſten auszureichen hoffen, iſt, wie die Alten richtig bemerkten, die armſelige Aushülfe der Tyrannen, nie die Grundlage der Freiheit. Daher ſehen denn auch mit Recht überall die Geſetze auf den rechtlichen Willen. Sein Daſein macht, in Verbindung mit Treu' und Glauben, dem Fundamente des Rechts (ſ. „Fälſchung“), der Eintritt in den Friedensvertrag (nach der praesumtio boni viri) juriſtiſch erkennbar, ſo lange, bis durch Unrecht ein Mangel erwieſen iſt. Dieſen aber beſtrafen die Geſetze nach dem richtigen römiſchen Grundſatze: Das Weſen des Vergehens beſteht im unrechtlichen Willen (in delictis voluntas spectatur, non exitus) *). Man ſtraft den durch äußere Rechtswidrigkeit erwieſenen Mangel des rechtlichen Willens, den dolus, und den nachläſſigen Willen, die culpa, man ſtraft je nach der Größe derſelben. Aber freilich der rechtswidrige Wille muß juriſtiſch erwieſen, er muß erkennbar, durch eine äußere rechtswidrige That erkennbar ſein, wenigſtens durch den Anfang derſelben. Bloſe unmoraliſche Geſinnungen und Gedanken verletzen wohl die moraliſche, aber nicht die juriſtiſche Gerechtigkeit. Daher ſagt ebenfalls mit richtiger Grenzſcheidung das römiſche Recht: cogitationis poenam nemo patitur oder: bloſe Gedanken und Geſinnungen ſind ſtraflos **). Bei einem Menſchen aber, der ſo ſehr alle Achtung gegen ſeine und ſeiner Mitmenſchen rechtliche Perſönlichkeit aufgegeben hat, daß ein gänzlicher Mangel des rechtlichen Willens bei ihm angenommen werden muß, der hierdurch den Rechtsvertrag verbrochen hat, oder bei einem gänzlich Ehrloſen forderten alle Völker nach dem Grundſatze: „Ehrlos, rechtlos“, gänzliche Ausſtoßung oder Entfernung aus dem Rechtsgebiete ***).

---

*) L. 14 ad Leg. Corn. de sicar.

**) L. 18 de poen. Oder auch nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum sit.

***) C. Th. Welcker, Syſtem I. S. 244.

So iſt es denn allerdings ganz richtig, daß zur vollkommenen *juriſtiſchen Gerechtigkeit*, zur treuen Heilighaltung des Friedens- oder Rechtsvertrags und der aus ihm für den Rechtsverein abgeleiteten Rechtsgeſetze „*ein feſter und dauernder Wille, das Rechtsgeſetz oder gegen alle Rechtsmitglieder die rechtlichen Pflichten zu erfüllen*, nothwendig iſt. Und wir müſſen die Richtigkeit der Definition der römiſchen Juriſten um ſo mehr bewundern, da ihnen von Seiten der Philoſophen, des *Ariſtoteles*, der *Stoiker* und des *Cicero*, Definitionen der Gerechtigkeit vorlagen, welche nicht ſo ſtreng die echt juriſtiſchen Grenzen wahrten, ſondern in das Gebiet der Moral überſtreiften *).

Freilich aber bleibt dieſe Definition der Gerechtigkeit nur *eine ſubjective und formelle*, eben ſo wie die vom *Rechte*, wenn man es als Uebereinſtimmung mit dem Rechtsgeſetze bezeichnet. Sieht man mehr auf das objective Weſen des reinen Rechtsgeſetzes, und zwar ohne ſeine Verbindung mit der Politik durch das lebendige Staatsgeſetz, ſo kann man Recht und Gerechtigkeit durch die Uebereinſtimmung mit dem rechtlichen Friedensvertrage bezeichnen. Will man aber zugleich das Weſen des rein politiſchen Geſetzes oder der politiſchen Seite des lebendigen Staatsgeſetzes bezeichnen, ſo beſteht dieſes zunächſt in einer geſellſchaftlichen Hülfsverbindung für den gemeinſchaftlichen Geſellſchaftszweck, und politiſch oder politiſch recht iſt, was mit dieſen oder ihren Geſetzen übereinſtimmt. Im Ganzen aber bleiben auch dieſe Definitionen noch bei der formellen Seite des Rechts- und des politiſchen Geſetzes ſtehen. Will man den Inhalt und die höchſte Aufgabe beider beſtimmen, ſo wird es ſchwer, eine ſolche materielle Beſtimmung in wenige Worte zu ſtellen. Die Römer bezeichnen höchſt kurz und zugleich im Ganzen treffend das Weſen und die höchſte Idee des lebendigen Staatsrechts im weiteſten Sinne oder der inneren Verbindung des reinen Friedensvertrages mit dem Hülfsvertrage durch ars boni et aequi, d. h. die *Kunſt einer dem Geſammtzwecke und dem Rechte entſprechenden harmoniſchen Geſellſchaftsordnung*; denn das bonum bezeichnete gerade das ſittlich gute und glückliche, das *höchſte Gut*, und dieſes oder der höchſte Endzweck aller Geſellſchaftsglieder iſt in der That die Aufgabe des politiſchen Hülfsvereines oder des Staats (oben I, S. 10). Das aequum bezeichnete ebenfalls das *Recht* oder wörtlich die in die Augen fallendſte Hauptſeite des Rechts, die rechtliche Gleichheit, die formelle nämlich, und die verhältnißmäßig gleiche Zutheilung, was auch in den oben angeführten griechiſchen Benennungen als Hauptbegriff des Rechts zu Grunde liegt. Bei den Römern heißt daher auch die Gerechtigkeit ſelbſt und die Göttin der Gerechtigkeit *Aequitas*. Ars aber bezeichnete nicht

*) Aristot. Eth. ad Nic. V. 1. Cicero de Finib. V. 23. Gellius XVII. 5. C. Th. *Welcker*, Rechtsſyſtem Bd. I. S. 549.

blos überhaupt die Kunſt, deren Weſen der Idee entſprechende harmoniſche Geſtaltung iſt, ſondern insbeſondere auch die zur höchſten wiſſenſchaftlichen und künſtleriſchen Vollendung erhobene, wahrhaft praktiſche Kunſt — vor Allem alſo die höchſte, nämlich die Staaatskunſt —, ſo daß denn auch in dieſer Definition eben ſo, wie in der Definition von der Rechtswiſſenſchaft und in der Unterſcheidung der verſchiedenen Theile des Rechts (ſ. römiſches Recht und Rechtswiſſenſchaft), ſo ſehr ſie die Neueren auch oft herabſetzen wollten und ſo unvollkommen ſie auch zum Theil in rein formeller Hinſicht ſind, doch dem Weſen nach ſich eine viel tiefere und richtigere Auffaſſung zeigt, als in den allermeiſten neueren Beſtimmungen dieſer Grundbegriffe.

Will man nun das juriſtiſche Recht (das rein rechtliche und das politiſche Element oder natürliches und poſitives Recht mit einbegriffen) von der Moral unterſcheiden, ſo ergeben ſich nach dem Bisherigen folgende weſentliche Hauptunterſchiede. Recht und Moral unterſcheiden ſich:

1) Durch den unmittelbaren und nächſten Gegenſtand und Zweck. Dieſe beſtehen bei der Moral: in der Uebereinſtimmung des Menſchen mit Gott oder ſeinem Gewiſſen und in der Löſung des Zwieſpaltes ſeiner ſinnlichen Natur mit ihnen, in ſeiner Seligkeit, welche letztere mit dem Grundſatze: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menſchen, höher ſtehen muß und chriſtlich höher ſteht für den unſterblichen Menſchen, als die ganze vergängliche Welt, mithin auch als ein ihr widerſtreitendes Staatsgeſetz, ſo daß nur der Heide Ariſtoteles die Ethik der Politik, den Menſchen und ſeine Beſtimmung dem Bürger und dem Staate gänzlich unterordnen konnte. — Bei dem Rechte dagegen beſtehen ſie: in einer zuletzt natürlich auch jener moraliſchen Beſtimmung entſprechenden Uebereinſtimmung und Vereinigung der verſchiedenen ſinnlich vernünftigen Individuen mit der Geſellſchaft, in der Verhinderung oder Löſung des Zwieſpaltes mit ihr oder in der Erhaltung des gemeinſchaftlichen Friedens- und Hülfsvereines für Alle.

2) Sie unterſcheiden ſich ferner in der unmittelbaren und nächſten Quelle. Dieſe iſt für die Moral: die religiöſe oder philoſophiſche Gewiſſensüberzeugung des Individuums, für welche es nur frei zu prüfende, zu billigende oder zu verwerfende Lehre, nicht aber äußeres Geſetz gibt. Bei dem Rechte iſt die Quelle zunächſt die zuletzt freilich ebenfalls auf der ſittlichen Ueberzeugung und auf der praktiſchen Vernunft beruhende, aber objectiv und gemeinſchaftlich gemachte äußere Vereinbarung (oben Bd. I. S. 11); ſo daß nun ſelbſt für die wiſſenſchaftliche, naturrechtliche und politiſche Entwickelung aus der anerkannten Natur dieſes äußeren Friedens- und Hülfsvereins, oder aus den in ihr anerkannten höchſten Rechts- und politiſchen Grundſätzen allgemein oder objectiv erkennbare, erfahrungsmäßige und logiſche Wahrheiten ausreichen, und blos auf ſubjectiver

metaphyſiſcher Speculation oder Glaubensüberzeugung beruhende Grundlagen ausgeſchloſſen ſind (oben Bd. I. S. 10).

Hieran ſchließen ſich nun folgende weitere Unterſchiede. Das Recht, nicht aber die Moral, begründet:

3) allgemeine Erkennbarkeit und Beweisbarkeit;

4) die Zuläſſigkeit äußerer Geſetzgebung und eben ſo

5) äußerer Motive, und

6) einer äußeren Richtergewalt;

7) ein freies äußeres Dürfen oder eine feſte Grenze und Sphäre für ein individuelles Belieb'n innerhalb derſelben. In der Moral gibt es, ſtreng genommen, keine ganz gleichgültigen Handlungen, keine reinen Erlaubnißgeſetze. Sie gebietet immer, das zu thun, was gerade das Wichtigſte für die moraliſche Vollkommenheit iſt. Das Recht aber bezweckt nur Frieden mit Anderen, nur ihre Freiheit. Wo ich ſie, wo ich den Staat nicht verletze, wo ich in meinem Rechtskreiſe bin und bleibe, da habe ich ein freies Dürfen, eine freie Wahl nach meiner eigenen ſubjectiven Ueberzeugung von Sittlichkeit und Glückſeligkeit, das zu wählen, was mir das Beſte ſcheint. In dieſem Kreiſe bin ich keinem anderen Richter verantwortlich, als Gott und meinem Gewiſſen. Darum ſagt man auch wohl, jeder Bürger ſei ſouverän in ſeinem Rechtskreiſe.

Durch dieſe aus dem wahren Weſen des Rechts abgeleiteten richtigen Unterſchiede des Rechts von der Moral ſind denn von ſelbſt auch die falſchen beſeitigt, daß 1) das Recht gänzlich und auch in der letzten und mittelbaren Quelle ganz losgeriſſen ſei von aller Religion und Moral und ſittlichen Ueberzeugung, in welchem Falle es etwas Unſittliches wäre; 2) daß es beſchränkt ſei auf die äußere materielle Erſcheinung und That, ohne Forderung eines rechtlichen Willens, und 3) daß es auch ohne dieſen und ohne alle ſittliche Grundlage abſolut äußerlich erzwingbar ſei, da der Zwang, obwohl an ſich zuläſſig, doch nur wie eine für den Fall der Krankheit von den Rechtsmitgliedern zum Voraus beſtimmte Arznei unterſtützend wirken kann.

Ueber Unterſchiede des Rechts von der Politik und des Naturrechts vom poſitiven Rechte ſ. oben Bd. I. S. 10 ff. und den Artikel Naturrecht und Politik. C. Th. Welcker.

Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsordnung, Gerichtsſtand. — Die Menſchheit gedeihet nur auf dem Boden des geſellſchaftlichen Lebens, daher die Natur dem Menſchen den Geſelligkeitstrieb eingepflanzt hat. Dieſem ſteht der Selbſterhaltungstrieb entgegen, welcher jeden Einzelnen antreibt, die Mittel der Lebenserhaltung und des Lebensgenuſſes ganz allein ſich zuzueignen. Während jener Trieb die Menſchen einander nähert, ſie in Liebe vereinigt und den Einen ſich für die Anderen aufzuopfern beſtimmt, trennt dieſer ſie feindſelig von einander und verleitet den Einen, die Anderen ſeinen Begierden

und Leidenſchaften aufzuopfern. Jeder dieſer Triebe ausſchließend herrſchend könnte, durch Ausartung, in einer der des anderen entgegengeſetzten Richtung, zur Zerſtörung der Menſchheit führen. Die Erhaltung und das Gedeihen derſelben beruhet auf einer weiſen Ausgleichung beider, nämlich darauf, daß die Begierden und Leidenſchaften in ihren Aeußerungen gegen einander nach den Forderungen der Vernunft ſo gemäßigt und geregelt werden, daß der Selbſterhaltungstrieb ſeinen Zweck ohne Aufopferung Anderer, vielmehr durch Miterhaltung derſelben erfüllt. Dazu führt im Allgemeinen die Errichtung des bürgerlichen Vereines (Staats), insbeſondere die mit demſelben verbundene Richtergewalt, zu deren Ausübung Gerichte angeordnet ſind. Ein Gericht wird hauptſächlich durch ſolche Perſonen gebildet, welche mit den zur richtigen Auffaſſung äußerer Erſcheinungen nöthigen geſunden Sinnenwerkzeugen die zur richtigen Würdigung dieſer Erſcheinungen erforderliche Urtheilskraft verbinden, und vermöge erworbener beſonderer Kenntniſſe und Erfahrungen, ſo wie vermöge bei ihnen vorauszuſetzender Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit berufen ſind, bei den durch die Begierden und Leidenſchaften der Menſchen eintretenden Störungen derjenigen Verhältniſſe, deren Erhaltung und Sicherheit der Staatsverein bezweckt, zu prüfen und auszuſprechen, was Recht und was Unrecht iſt, jenes zu ſchützen, dieſes abzuwehren und ſolchergeſtalt die Störungen auszugleichen. Dieſe das Gericht hauptſächlich bildenden Perſonen heißen Richter, und es kann ein Gericht entweder nur aus Einem oder aus mehreren zu einem Collegio Vereinigten, die nach Stimmenmehrheit Recht ſprechen, beſtehen. Außer dieſen Hauptperſonen gehören zu einem Gerichte auch Nebenperſonen, worunter vorzüglich der Gerichtsſchreiber.

Gerichtsbarkeit bedeutet ſowohl die Befugniß zum Rechtſprechen, als den Grund dieſer Befugniß. Letzterer kann beſtehen in einer vom Staate verliehenen Ermächtigung (Staatsamt); aber auch in einer zwiſchen den betheiligten Parteien unter ſich, ſo wie zwiſchen ihnen und denjenigen, die Recht ſprechen ſollen, getroffenen Uebereinkunft (Compromiß, Schiedsgericht); ja es findet ſich ſogar die Gerichtsbarkeit als Zubehör des Grundeigenthums Privatperſonen zuſtehend (Patrimonialgerichtsbarkeit).

Gerichtsordnung. Ein Gericht iſt nicht im Stande, Recht zu ſprechen, wenn es nicht vorerſt eine genaue Kenntniß der wahren Geſtalt und Beſchaffenheit des geſtörten Verhältniſſes und der Störung erlangt hat. Darum muß dem Rechtſprechen nothwendig ein Verfahren vorausgehen, welches darauf berechnet iſt, dem Gerichte dieſe Kenntniß zu verſchaffen. Dieſes Verfahren heißt im Allgemeinen Proceß; die darunter begriffenen einzelnen nothwendigen und zweckdienlichen Handlungen und Schritte, die Ordnung, in welcher dieſelben auf einander folgen müſſen, ſo wie die Form, in welcher jede einzelne Handlung vorzunehmen iſt, bilden die Gerichts- oder Proceßordnung.

Gerichtsſtand bedeutet das Verhältniß einer Perſon zu einem Gerichte, wodurch die Gerichtsbarkeit dieſes über jene begründet, die Perſon alſo verpflichtet wird, auf gegen ſie erhobene Klage oder Anklage bei dieſem Gerichte zu Recht zu ſtehen. Dieſes Verhältniß beruhet im Allgemeinen darauf, daß ſich die Gerichtsbarkeit eines Gerichts ſtets über einen beſtimmten Landbezirk erſtreckt, und daß innerhalb dieſes Bezirks eine Perſon entweder ihren ſtändigen Wohnſitz hat, oder Handlungen vornimmt, welche Verbindlichkeiten begründen, oder darin befindliche Sachen (Vermögen) oder Rechte an ſolchen beſitzt, oder auch nur vorübergehend ſich darin aufhält. Hieraus ergeben ſich folgende ordentliche Gerichtsſtände: 1) der allgemeine perſönliche des Wohnortes; 2) der beſondere perſönliche der begründeten Verbindlichkeit, als: wegen eingegangenen Vertrags, wegen geführter Verwaltung, wegen verübten Verbrechens, wegen Deprehenſion; 3) der ſachliche, der gelegenen Sache, ſo wie der materiellen und formellen Connexität; 4) der privilegirte Gerichtsſtand in Anſehung der Perſon oder der Sache. — Im Gegenſatze dieſer ordentlichen finden noch folgende außerordentliche Gerichtsſtände Statt: 1) wenn mehrere Streitgenoſſen zu belangen ſind, welche keinen gemeinſchaftlichen Gerichtsſtand erſter Inſtanz haben, ſo wird das allen gemeinſchaftliche Gericht nächſt höherer Inſtanz als zuſtändig betrachtet; 2) wenn das ordentlicher Weiſe zuſtändige Gericht wegen Verdachts oder Unfähigkeit recuſirt wird, ſo tritt an deſſen Stelle ein zu ernennendes außerordentliches; 3) die Parteien haben die Befugniß, durch Uebereinkunft für einzelne Fälle ſtatt des ordentlicher Weiſe zuſtändigen ein anderes, ſonſt unzuſtändiges Gericht zu wählen und ſomit die Gerichtsbarkeit auf dieſes außerordentlicher Weiſe zu prorogiren.

G. Rühl.

Gerichtsverfaſſung, ſ. Juſtizverfaſſung.

Geſammtwille, ſ. Corporation und politiſche Geſellſchaft.

Geſammtwohl, Gemeinwohl oder öffentliches Wohl, Glückſeligkeitsprincip, als Endzweck und Grundgeſetz des Staates und der Politik. — Es herrſcht viel Streit und Mißverſtändniß über den Zweck und das höchſte Geſetz des Staates, namentlich darüber, ob und in wie fern dieſelben in jenen oben genannten Begriffen gefunden werden dürfen.

Der Staat, als eine wahre moraliſche Perſon, als die höchſte und vollſtändigſte von allen (ſ. „Corporation“), oder als ein wahres, lebendiges Ganze, aber beſtehend aus perſönlichen Gliedern mit einem höchſten Selbſtzwecke (oben Bd. I. S. 11), kann allerdings für alle ſeine freien Beſtrebungen keine andere Aufgabe haben, als das wahre Geſammtwohl oder Gemeinwohl, das Wohl des Ganzen und aller ſeiner Glieder, die Salus publica. Nur ſind hier vorzüglich dreierlei Verwechſelungen und Mißgriffe zu vermeiden, welche nur allzu oft jenen Grundſatz: das Wohl des Staats iſt das höchſte

Geſetz (salus populi suprema lex esto), den Völkern zum Fluche gemacht haben.

Für's Erſte darf man kein Wohl ohne die Tugend und von ihr getrennt erſtreben wollen. Es ſoll kein materialiſtiſches, eudämoniſtiſches Glückſeligkeitsprincip, kein egoiſtiſches oder unſittliches an die Spitze geſtellt werden. Der Menſch iſt ein ſittliches Weſen, ſeine Beſtimmung iſt die ſittliche Beſtimmung, ſein höchſtes Geſetz das Sittengeſetz. Er ſoll mit allen ſeinen Kräften und mit allen ſeinen freien Handlungen dem unendlichen, dem hier nie ganz zu erreichenden Ideale ſittlicher Vollkommenheit ſich immer mehr annähern. Und hier vor Allem gilt der Grundſatz: „Man kann nicht zweien Herren dienen." Man kann und ſoll nur ſtreben, das ſittlich Gute zu thun, jedes andere Streben blos nach Sinnengenuß und äußerem Glücke, unabhängig von dem ſittlichen Streben, führt zum Widerſpruche mit der höheren Beſtimmung, zum Widerſpruche des Menſchen mit ſich ſelbſt und ſomit auch nimmermehr zu wahrem Glücke. Aber freilich führt ein vernünftiges ſittliches Geſetz und Streben auch ſchon durch die Aufgabe, die ganze eigene Natur und die Außenwelt möglichſt vollkommen und übereinſtimmend mit der eigenen und ſittlichen Vervollkommnung zu geſtalten, oder, ſo weit möglich, eine göttliche Weltordnung zu verwirklichen, zugleich auch auf den Weg der wahren Glückſeligkeit. Sie beſteht ihrem erſten und weſentlichſten Theile nach allerdings in der eigenen inneren Uebereinſtimmung mit dem ſittlichen Geſetze, in dem tugendhaften Streben ſelbſt. Sie fordert aber auch die Uebereinſtimmung der eigenen ſinnlichen Natur und der ganzen Außenwelt mit dem ſittlichen Streben und mit ſeinen Aufgaben, mit der Verwirklichung einer ſittlichen oder möglichſt vollkommenen Weltordnung. Dieſer zweite Theil der Glückſeligkeit hängt nun keineswegs allein von dem Strebenden ab, ſondern wird nur, ſo viel an ihm iſt, durch ſein tugendhaftes Streben vorbereitet. Der Menſch ſoll und darf alſo ſtreben, tugendhaft und zugleich durch Tugend auch glückſelig zu werden. Und eine ſchwärmeriſche und ſtoiſche Lehre, welche, jene Uebereinſtimmung der eigenen ſinnlichen und der äußeren Natur mit dem ſittlichen Streben und Ideale zur Seite laſſend, Tugend und Glückſeligkeit in der Art identificirt, daß ſie das tugendhafte Streben allein für die einzige Glückſeligkeit erklärt und die Wirklichkeit aller äußeren Leiden und Freuden für den Tugendhaften ableugnen will, widerſpricht der Wahrheit und der menſchlichen Natur. Sie iſt nicht minder einſeitig, als eine verkehrte eudämoniſtiſche und epicuräiſche Theorie, welche die Glückſeligkeit mit der Tugend vermiſcht, welche, das wahre ſittliche Geſetz und Ideal und jene weſentlichſte Glückſeligkeit, die der Uebereinſtimmung des eigenen Willens mit dem ſittlichen Geſetze zur Seite laſſend, auf ihre und der Tugend Koſten nur ein eigennütziges kluges Streben

nach ſinnlichem und äußerem Glücke anräth. Kann wohl der tugendhafteſte Kämpfer für ſeine höchſte, ſittlich geiſtige Bildung und Vervollkommnung, der treue Familienvater, der treue Freund des Vaterlandes und der Menſchheit bei all' ſeinem tugendhaften Streben auch alsdann vollkommen glücklich genannt werden, wenn überall ſeine eigene ſinnliche Natur und die ganze Außenwelt in ſchmerzlich ſtörenden Widerſpruch mit ſeinen ſittlichen Beſtrebungen und Idealen tritt, wenn etwa eine unwürdige grauſame ſklaviſche Behandlung ihn in finſteren martervollen Kerkern der Bildungsmittel beraubt, vielleicht ſeine ſinnlichen Triebe und Leidenſchaften künſtlich erregt, und die edleren geiſtigen Kräfte ſammt der Geſundheit unterdrückt, wenn ſie ihm Weib und Kinder ſchändet, verdirbt und mordet, ſein Vaterland in Schmach und Elend ſtürzt, ſo ſeine edelſten ſittlichen Wünſche und Beſtrebungen vereitelt, und wenn überall die Böſen triumphiren? Nein, er wird, wenn auch, ſo weit ſeine Kräfte reichen und ſein Wille frei bleibt, durch deſſen Uebereinſtimmung mit ſeiner Pflicht tugendhaft und zugleich auch weniger unglücklich, als der ſchuldbewußte Verbrecher, es doch ſchmerzlich empfinden, daß ihm die Vorſehung für jetzt das Glück verſagte und ſo herbe Leiden bereitete. Er wird zugleich von ihrer Gerechtigkeit hoffen, daß die guten Beſtrebungen zur Verwirklichung ihres göttlichen Reiches nicht verloren ſind, und daß früher oder ſpäter, und wenigſtens in einer anderen Welt, eine *gerechte Vergeltung* die weſentlichſte Idee der Gerechtigkeit, der *Uebereinſtimmung zwiſchen Tugend und Glückſeligkeit, zwiſchen dem Guten und ſeinem Lohne und Leben, zwiſchen dem Böſen und ſeiner Vernichtung und Strafe*, verwirklichen werde. Und wird nicht dieſelbe Idee auch dem epicuräiſchen Genießer zuletzt das peinliche Bewußtſein eines Widerſpruchs mit ſeinem unterdrückten höchſten ſittlichen und göttlichen Geſetze und ſeiner wahren Lebensbeſtimmung erwecken, ihn vollends in Leiden und Noth ſchmerzlich niederwerfen und ihm klar machen, daß es eine andere Tugend gibt, als die, blos nach eigenen ſelbſtſüchtigen Genüſſen zu ſtreben, daß endlich das Wahre und Rechte auch hier nur in der Vereinigung und dem rechten Verhältniſſe von Seele und Leib, daß es nur darin beſteht: *nach innerer und äußerer Verwirklichung des ſittlichen Geſetzes und Ideals zu ſtreben und nur in dieſem Streben und ſeiner Befriedigung die wahre unausbleibliche Glückſeligkeit, wie die wahre Tugend, zu finden und zu ſuchen.*

Was nun aber für alle einzelne Menſchen wahres und höchſtes Geſetz iſt, das bleibt es auch für ihren Verein, für Volk und Staat. Auch ſie dürfen und ſollen nur durch die Verwirklichung einer ſittlichen Weltordnung und nur in ihr, alſo ſtets unter Anerkennung höherer ſittlicher Ideen, nach Glückſeligkeit ſtreben, oder ſie ſinken in verderblichen Epicuräismus und Materialismus, in Schwelgerei, Nichtswürdigkeit, Feigheit und Elend. Aber auch ihre Geſetze, ihre gemeinſchaft-

lichen Friedens- und Hülfsvereine ſollen dahin wirken oder ſollen zu ſolchem gemeinſchaftlichen friedlichen und hülfreichen Zuſammenwirken führen, daß das ganze Volk und jeder Einzelne durch die möglichſte innere und äußere Verwirklichung einer ſittlichen Weltordnung — (eines Reiches Gottes auf Erden) zugleich mit der möglichſten Tugend und Vollkommenheit und durch ſie auch das möglichſte Glück finden. In dieſem Sinne und nur in dieſem Sinne darf das Glückſeligkeitsprincip und das Geſammtwohl an der Spitze der Regierungspolitik ſtehen. Ein Syſtem und vorzüglich eine Regierung, welche, um die Menſchen durch ihren Eigennutz zu beſtechen, ein eigennütziges, eudämoniſtiſches Wohlſein an die Spitze ihrer Politik ſtellen, verderben und ruiniren, wie man auch in unſeren Tagen ſehen kann, die Völker.

Für's Zweite darf man kein Wohl ohne das Recht, von ihm getrennt und im Gegenſatze von ihm ſuchen! Das wahre vernünftige ſittliche Staatsgeſetz beſteht zuletzt nur in dem menſchlichen Lebens- und Sittengeſetze für die Einzelnen, in ſeiner Anwendung und eigenthümlichen Geſtaltung durch die ſtaatsgeſellſchaftliche Vereinbarung. So wurde es oben (Bd. I. S. 11) entwickelt. Es muß nun aber hiernach das rein ſittliche Geſetz der einzelnen Individuen in einem gemeinſchaftlichen Friedens- oder Rechtsvereine und in einem gemeinſchaftlichen Hülfs- oder politiſchen Vereine, ſo weit es für das geſellſchaftliche Leben nothwendig iſt, äußere Anerkennung und Gültigkeit, kurz geſellſchaftliche Gemeinſchaftlichkeit erhalten. Es ſollen zugleich der Rechts- und Staatsverein und das Rechts- und Staatsgeſetz, als die wahren und die höchſten gemeinſchaftlichen Lebensgeſetze des Vereins, alle Einzelnen zu einem gemeinſchaftlichen großen lebendigen Ganzen verbinden und das geſellſchaftliche Handeln beſtimmen. Das Friedens- oder Rechtsgeſetz aber erſchien dabei als die weſentliche Grundform und Grundbedingung für alles geſellſchaftliche Handeln, für die politiſche Zweck- und Mittelbeſtimmung, ähnlich wie im Leben des Einzelnen ſeine lebendige organiſche Grundform die nothwendige Form und Bedingung für ſeine freie poſitive Seelenthätigkeit iſt. Hieraus nun ergibt es ſich, wie falſch es iſt, wenn man ſo häufig jenen Grundſatz: das Staatswohl iſt das höchſte Geſetz, ſo auslegt und anwendet, daß man der Regierung erlaubt, für politiſche Zwecke und vollends für eigennützige unſittliche Zwecke und im Dienſte einer unſittlichen Klugheits- und Liſtenlehre, ſich über das Recht hinwegzuſetzen und daſſelbe zu verletzen. Vielmehr beſteht der Staat als ein freier, friedlicher und hülfreicher, auf Leben und Tod frei geſchloſſener Verein freier Individuen durchaus nur durch den Friedensverein oder durch das Recht und mit demſelben. Das Recht alſo ganz oder zum Theil für politiſche Zwecke zu vernichten, dieſes wäre Bruch der Grundverträge. Es wäre gerade ſo unvernünftig, als wollte der einzelne Menſch, angeblich zur Verwirklichung ſeiner

freien menſchlichen Zwecke, ſeinen Organismus vernichten oder verſtümmeln. Wenn ihm auch dieſes oder jenes Glied vielleicht augenblicklich hinderlich iſt, wenn er einen augenblicklichen Vortheil durch deſſen Aufopferung erhalten könnte, er wird doch ſeinen geſunden Organismus, als die Grundbedingung ſeiner freien vernünftigen Wirkſamkeit, achten. Er wird auch in alle die Hemmungen und Zögerungen ſich ergeben, die ihm bei ſeinen Verrichtungen für ſeine Zwecke durch die Organe ſeiner Thätigkeit und ihre Beſchränktheit entſtehen.

Nur in höchſt ſeltenen Ausnahmsfällen, in welchen auch dem einzelnen Menſchen eine höhere Pflicht gebieten kann, ſeinen ganzen Organismus oder einzelne ſeiner Glieder zu wagen oder aufzuopfern, darf auch der Staat das Recht verletzen. Nach dem Rechtsgeſetze ſelbſt iſt dieſes nämlich der Fall in wahrer Noth für die Exiſtenz des ganzen Lebens, des Staates, ſeiner Verfaſſung und Regierung. Hier wird eine zur Rettung nothwendige Aufopferung von Rechten, ſelbſt nach dem Rechtsgeſetze oder nach dem ſogenannten Nothrechte, unter den Beſchränkungen, die oben angegeben ſind, ſtraflos (ſ. „Eminens jus“) und meiſt ſelbſt zur Pflicht. Auch gibt es einzelne wenige vor der Rechtsgeſellſchaft ſelbſt durch ihre freie rechtliche Geſetzgebung zu bewilligende Fälle, in welchen, mit möglichſter Schonung und Schadloshaltung, geringere Rechte Einzelner dringenden Bedürfniſſen des Ganzen untergeordnet werden, wie namentlich bei der gezwungenen Eigenthumsabtretung und bei den durch die Verfolgung erweislicher Verbrechen gegen blos Verdächtige verhängten unvermeidlichen Nachtheilen der Criminalproceſſe, wofür ein gutes Expropriations- und Habeascorpusgeſetz die Bedingungen feſtſtellen müſſen.

Außer dieſen wenigen, durch die Verfaſſungsgeſetzgebung möglichſt genau zu beſtimmenden und möglichſt zu beſchränkenden Fällen muß alſo die Regierung ſtets das Recht heilig halten. Sie darf daſſelbe keineswegs aus politiſchen Gründen im Namen des Gemeinwohles verletzen; denn das höchſte Geſetz für das allgemeine Wohl oder das Wohl des Ganzen iſt eben das, daß das Recht, als die Grundform, als der allgemeine Grundvertrag des ganzen friedlichen geſelligen Vereines in möglichſt großer allgemeiner Achtung und unverletzt erhalten, daß auch hier ſtets die geſunde Seele in dem geſunden Leibe erhalten bleibe. Einzelne freilich können, ſollen und werden nach ihrer eigenen moraliſchen Ueberzeugung freiwillig ihren Mitbürgern auch ihre Rechte opfern. Aber ſie ſchloſſen den Friedensvertrag zur Rettung ihrer eigenen freien Ueberzeugung innerhalb ihres Rechtskreiſes. Keineswegs opferten ſie darin zum Voraus ihr gleich heiliges Recht dem beliebigen Ermeſſen der Anderen oder einer Mehrheit auf. Darum kann auch im Rechte nicht eine blos moraliſche Anſicht einer Mehrheit oder eines Regenten die Aufopferung der Rechte freier Mitglieder beſchließen. Denn nur für ſie allein und für Anwendung ihrer eigenen Privatrechte hat ihre blos innere moraliſche

Ueberzeugung Gültigkeit. Für das Gemeinſchaftliche aber, für gemeinſchaftliche äußere Zwangsgeſetze wurde das gemeinſchaftliche Rechts- und Staatsgeſetz als die höchſte Norm feſtgeſtellt. Auch wäre ja keinen Tag ein Bürger noch ſeines Lebens und Eigenthums ſicher, wenn man ſie mit Verletzung der hier aufgeſtellten Grundſätze einem vieldeutigen, ſo oft falſch verſtandenen Staatswohle beliebig aufopfern dürfte. Das angebliche allgemeine Wohl der Bürger würde alsdann die tödtliche Waffe gegen das wahre allgemeine Wohl, gegen die ganze Rechtsſicherheit aller Bürger.

Für's Dritte endlich darf, wie nun ſchon das Bisherige ergibt, überhaupt unter dem öffentlichen oder Gemein- oder Geſammtwohle nur das dem anerkannten verfaſſungsmäßigen Rechts- und Staatsgeſetzegemäß zu fördernde Wohl der ganzen Staatsgeſellſchaft (nur die salus omnium nach dem consensus omnium) verſtanden werden; keineswegs ein nach individuellen ſubjectiven Anſichten und Intereſſen zu fördernder Vortheil nur der Regierung oder nur einzelner Parteien oder Claſſen von Perſonen. Daher wird es auch ſtets um ſo richtiger erkannt und gehandhabt werden, je mehr die Geſetzgebung und Regierung von einer allgemein freien ſtaatsbürgerlichen Repräſentativverfaſſung ausgeht. Nur ſie alſo entſpricht ganz dem wahren Rechts- und Staatsgeſetze (Bd. I. S. 13).

Unter dieſen dreifachen näheren Bedingungen nun ſei das Geſammtwohl für alle Regierungsmaßregeln das höchſte Geſetz, und in freiem patriotiſchen Gemeingeiſte mögen auch die einzelnen Bürger es zu ihrem Principe machen und ihm nach ihrer freien Ueberzeugung auch freiwillige Opfer ihrer eigenen Rechte darbringen. Dann wird ein wahres Gemeinweſen und ſein Gemeinwohl blühen.

C. Th. Welcker.

Geſandter, Geſandtſchaftsrecht*). — Wenn Völker

---

*) Die Lit. ſ. m. in v. Ompteda, Lit. des Völkerrechts, Th. II. S. 351 flg. u. v. Kamptz, neue Lit. des VRs. S. 231 flg. — H. Grotius, de jure belli et pacis lib. II. cap. 18. — De Vattel, droits des gens Liv. IV. chap. 5. sq. — v. Martens, Einl. in das poſ. europ. VR. §. 182. flg. (Ausg. v. 1796). — Klüber, europ. VR. §. 166. flg. — Schmelzing, ſyſt. Grundriß des prakt. europ. VRs., Bd. II. §. 271. flg. — Pölitz, die Staatswiſſ. im Lichte unſerer Zeit Bd. V. S. 289. flg. (1. Ausg.) — Deſſen ſtaatswiſſ. Vorleſ. Bd. III. S. 229. flg. — Saalfeld, Handb. des poſit. europ. VRs. §. 49. flg. — C. Bruni, libri V. de legationibus etc. Mog., 1548. fol. — A. Gentilis, de legationib. etc. libri III. Lond., 1583. 4. — Le parfait ambassadeur par Ant. de Vera et de Cuniga à Paris, 1642. — Mémoires touchants les ambassadeurs par L. M. P. 1677. 12. — L'ambassadeur et ses fonctions par Mr. de Wicquefort, à Cologne, 1679, zuletzt à Amsterd. 1746. — De Serra de Franguenay, le ministre public dans les cours étrangères, à Paris, 1731. 12. — Uhlich, les droits des ambassadeurs. Lips., 1731. 4. — J. Frhr. v. Pacaſſi, Einl. in die ſämmtl. Geſandtſchaftsrechte. Wien, 1777. — Chr. G. Ahnert, Lehrbegriff der Wiſſenſchaften, Erforderniſſe u. Rechte der Geſandten. Dresden, 1784. — v. Rö-

als große Corporationen mit einander in rechtlichen Verkehr treten, Verträge abſchließen, einen Krieg durch Frieden beendigen, überhaupt ihren Willen ſich gegenſeitig kund geben wollen, ſo ſind Organe nöthig, welche ſie hierbei vertreten und in ihrem Auftrage und Namen die rechtlichen Verhandlungen vornehmen und in der gewünſchten Weiſe zu Ende bringen. Die Nothwendigkeit einer ſolchen Vertretung bei dem rechtlichen Verkehre der Völker ging demnach aus dieſem ſelbſt hervor. Die natürlichſte und einfachſte Art dieſer Vertretung, welche daher auch ſchon in den älteſten Zeiten entſtehen und gebräuchlich werden mußte, war offenbar die, daß die Völker oder deren oberſter Leiter bei jeder einzelnen Veranlaſſung zu einer völkerrechtlichen Beſprechung und Verhandlung die gewandteſten und zuverläſſigſten Männer zu einander ſandten, welche als Bevollmächtigte die fragliche Angelegenheit beſorgen, das vorhabliche Rechtsgeſchäft zu Stande bringen ſollten, und **Geſandte, Abgeordnete, Boten** ꝛc. hießen. Dabei mußte ſich von ſelbſt die Nothwendigkeit aufdringen, dieſe Perſonen, als die bloſen, aber nothwendigen Organe der Völker, gegenſeitig für unverletzlich zu halten, und Verletzungen ſolcher Abgeſandten, da ſie nicht nur als mittelbare Verletzungen des ſendenden Volkes ſelbſt erſcheinen, ſondern auch die Möglichkeit des gegenſeitigen Verkehrs bedrohen, für ganz beſonders ahndungswürdig zu erklären. Die Garantie für die wirkliche Beachtung der Unverletzlichkeit der Geſandten lag theils in dem natürlichen Rechtsgefühle, theils in der Erwägung der Nachtheile, welche aus Verletzungen dieſer Art für das verletzende Volk ſelbſt entſtehen würden, wie z. B. die Rache des in dem Geſandten verletzten Volkes, die Geringſchätzung von Seiten anderer Völker ꝛc., im Gegenſatze der Vortheile, die eine ſolche Beachtung ſchon wegen der Reciprocität und der Erhaltung des guten Namens bei anderen Völkern mit ſich bringen mußte. Wollte alſo ein Volk im Verkehre und in Gemeinſchaft mit anderen Völkern verbleiben, ſo durfte es nicht das einzige Mittel zerſtören, durch welches jener und dieſe bedingt ſind. Zudem mußte es von ſelbſt einleuchten, wie ungerecht und zugleich unverſtändig es ſein würde, die Beleidigungen, welche ein Volk zugefügt hat, an dem unſchuldigen Abgeſandten deſſelben, durch welchen eben eine wahrhafte Genugthuung allein vermittelt werden konnte, rächen zu wollen und dadurch anſtatt dieſer nur neue Beleidigungen zu veranlaſſen. Die perſönliche Unverletzlichkeit gehört hiernach weſentlich zum Begriffe eines Geſandten, da ein ſolcher ohne jene nicht als möglich gedacht werden kann, und iſt folglich nothwendig mit dem Geſandt-

---

mer, Verſ. einer Einl. in die rechtl., moral. u. polit. Grundſätze über Geſandtſchaften ꝛc. Gotha, 1788. — **Deſſen** Handb. für Geſandte I. Bd. (Lit. enthaltend). Leipzig, 1791. — **Fr. X. v. Moshamm**, europ. Geſandtſchaftsrecht. Landshut, 1805. — **Ch. de Martens**, manuel diplomatique, ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques, suivi d'un recueil d'actes et d'offices, pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique. Leipzig, 1822.

ſchaftsinſtitute gleichzeitig entſtanden. Dieſe Unverletzlichkeit muß auch als der erſte und älteſte völkerrechtliche Grundſatz deshalb betrachtet werden, weil ſie die Möglichkeit des Völkerverkehrs, ſohin des Völkerrechts überhaupt bedingt, und daher als die rechtliche Grundlage dieſes letzteren erſcheint.

Wenn nun auch das Geſandtſchaftsweſen, als die Grundbedingung des Wechſelverkehrs der Völker, zu allen Zeiten unter dieſen beſtand, ſo blieb es doch im Alterthume und Mittelalter blos auf einzelne Fälle beſchränkt, und das Inſtitut bleibender oder ſtehender Geſandtſchaften damals völlig unbekannt. Man ſchickte bei vorkommenden Anläſſen Geſandte, welche nach der Vollendung der ihnen aufgetragenen Geſchäfte ſofort wieder nach Hauſe zurückkehrten. Erſt in neuerer Zeit wurden ſtehende Geſandtſchaften üblich. Ob die ſchon im Mittelalter gewöhnlichen Legaten der Päpſte, welche an chriſtlichen Höfen (die auch wieder in Rom für die kirchlichen Angelegenheiten ihre Geſandten hatten), ſo wie auf Reichs- und Kirchenverſammlungen erſchienen, hierzu Veranlaſſung gegeben haben, kann man dahingeſtellt ſein laſſen. Es genügt, zu bemerken, daß Frankreich der erſte Staat war, welcher, ſeit der Cardinal Richelieu, der Gründer des Despotismus und der jeſuitiſchen Politik in den neueren europäiſchen Staaten, die Zügel der Regierung ergriffen hatte (1624), ſtändige Geſandten (Kundſchafter), ſo wie gleichzeitig ſtehende Heere unterhielt. Dem Beiſpiele Frankreichs folgten bald die übrigen europäiſchen Staaten, und ſo wurden die ſtehenden Geſandten, wie die ſtehenden Heere, bald allgemeiner Gebrauch und im Verlaufe der Zeit ſogar Nothwendigkeit. Es iſt bemerkenswerth, daß die europäiſchen Höfe ſeit der Zeit, wo Richelieu den Despotismus auf den zertrümmerten Nationalrechten gründete, eben ſo eifrig und gelehrig auf Frankreich blickten, wie dies in neueſter Zeit, ſeit dem Beginne der Revolution (einer Frucht von Richelieu's Ausſaat), von den Völkern geſchieht. Mit dem Inſtitute der ſtehenden Geſandtſchaften begann in den völkerrechtlichen Verhältniſſen aller europäiſchen Staaten eine völlige Umgeſtaltung. Bezweckte man auch mit den ſtehenden Geſandten in der erſten Zeit nicht ſofort das Intereſſe und Wohl der eigenen Staaten, als vielmehr gegenſeitige Auskundſchaftung, Bewachung, Uebervortheilung, hierdurch Ausdehnung der Herrſchaft, der Macht und des Einfluſſes in den politiſchen Angelegenheiten der Völker; und war man auch hierbei in der Wahl der Mittel, deren ſich die Geſandten zur Erreichung der Abſichten ihrer Herren zu bedienen hatten, nicht verlegen und gewiſſenhaft ängſtlich, indem man Beſtechungen, Lug und Trug, Aufhetzung, Anſtiftung innerer Unruhen, ja ſelbſt Gift und Dolch nicht ſcheute, wenn ſie zum vorhablichen Ziele führten, und ſo den bekannten Grundſatz: „der Zweck heiligt die Mittel", recht eigentlich praktiſch machte: ſo zeigte ſich doch auch bei dieſem Inſtitute wieder die durch die ganze Geſchichte ſo laut verkündigte Wahrheit recht deutlich, daß nämlich die Völker auch eines moraliſchen Stickſtoffes zu ihrem

geiſtigen Leben und Gedeihen bedürfen; daß ſie auch eine ſittliche Aſſimilationskraft beſitzen, mittelſt welcher ſie das zu ihrem Verderben Ausgeſäete in ein gedeihliches Lebenselement umgeſtalten und die beabſichtigte Verknechtung in Freiheit verarbeiten, und daß daher auch das politiſche Aergerniß nur die Beſtimmung habe, die ſittliche Kraft vor Erſchlaffung, wie vor Verflüchtigung zu bewahren, vielmehr ſie durch den Gegenſatz zur Thätigkeit und zum Kampfe anzuregen, durch den Gegenſatz ihr zugleich Ziel und Richtung vorzuzeichnen, und ſo das Gute mittelbar zu fördern. Denn das Inſtitut der ſtehenden Geſandtſchaften brachte zugleich zwiſchen den Höfen, welche denſelben Zweck verfolgten, nähere Verbindungen zu Stande, erhöhete überhaupt die Lebendigkeit des politiſchen Wechſelverkehrs, verlieh den politiſchen Angelegenheiten größeres Intereſſe und allgemeinere Theilnahme, und war überdies ein ſehr zweckmäßiges Mittel, nicht nur Differenzen und Mißhelligkeiten auszugleichen, die in frühern Zeiten unfehlbar zu blutigen Kriegen geführt haben würden, ſondern auch den Handel und Verkehr zwiſchen den Unterthanen verſchiedener Staaten zu fördern, indem die Geſandten ihren Mitbürgern in den fremden Ländern Schutz gewährten, Streitigkeiten und Anſtände derſelben vermittelten und die ihnen entgegenſtehenden Hinderniſſe beſeitigten. Zudem bildeten ſich in Bezug auf die Abſendung, Annahme, den Rang und die Rechte der Geſandten beſtimmte Sitten und Gebräuche, welche bald auch die Wiſſenſchaft in ihr Gebiet zog, ſichtete, vervollſtändigte, näher begründete und als Geſandtſchaftsrecht in ein geordnetes Ganzes zuſammenfaßte, dem die höhere allgemeine Anerkennung, welche der Doctrin überhaupt ſtets zu Theil ward, nicht verſagt werden konnte. Auf dieſe Weiſe wurde das Geſandtſchaftsweſen das eigentliche politiſche Centrallebenselement der Völker, welches in den einzelnen ſtehenden Geſandten das Geäder über alle europäiſchen Staaten verbreitete, den politiſchen Wechſelverkehr zwiſchen den Höfen wie den commerciellen zwiſchen den Völkern belebte, dieſe und jene dadurch einander näher brachte und befreundete und ſo dem Hof- und Völkerleben Einheit und Conſiſtenz verlieh. Das Verderbliche lag daher auch nicht in dem Inſtitute der ſtehenden Geſandtſchaften, ſondern vielmehr in dem Mißbrauche deſſelben, in der gewiſſenloſen Politik jener Zeiten, die gleichſam als Gift das an ſich ſo gedeihliche völkerrechtliche Verkehrsmittel inficirte. Die neuern Zeitereigniſſe, die großen Fortſchritte in der Cultur, die dadurch gewonnene richtigere Einſicht in das wahre Intereſſe der Fürſten und Völker, und namentlich die Preſſe, vor deren Alles durchdringendem Lichte ſich keine Schandthat verborgen halten kann, haben jedoch die Politik ziemlich zur Beſinnung gebracht und geläutert, und es wird ſicherlich die Zeit kommen, wo man von dem Inſtitute der bleibenden Geſandtſchaften nur Segensreiches zu rühmen und auch über den Koſtenaufwand nicht zu klagen haben wird, den jetzt noch eitle Rang- und Prunkſucht und

nutzloſe Etiquette bei dem Geſandtſchaftsweſen nöthig und für die meiſten, zumal kleineren Staaten ſo drückend machen.

Unter Geſandten (Miniſter im weitern Sinne, ministres publics) hat man jetzt alle Perſonen zu verſtehen, welche den Staat bei dem völkerrechtlichen Verkehre im Auslande zu vertreten haben. Man nennt ſie auch nach der auf den völkerrechtlichen Verkehr bezüglichen Fachswiſſenſchaft, d. i. der Diplomatie*), nach welcher dieſer ſelbſt der diplomatiſche heißt, diplomatiſche Perſonen (Diplomaten), obwohl dieſe Benennung auch Perſonen in ſich begreift, welche keine Geſandten im eigentlichen Verſtande ſind. Denn zu den diplomatiſchen Perſonen gehört ein Jeder, welcher im Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten ſeine Berufsthätigkeit hat. Daher iſt zwar jeder Geſandte eine diplomatiſche Perſon, aber nicht umgekehrt jede diplomatiſche Perſon ein Geſandter. Auszeichnend werden jedoch vorzugsweiſe die Geſandten Diplomaten genannt, auf welche ſich z. B. der Ausdruck: „diplomatiſches Corps" (ſ. oben unter „Diplomatie") allein bezieht. Das Geſandtſchaftsrecht hat eine zweifache Bedeutung; erſtens eine ſtaatsrechtliche (subjective), wonach es in der Befugniß eines Staates beſteht, Geſandte zu ſchicken (actives G.-R.) und von andern Staaten anzunehmen (paſſives G.-R.), und zweitens eine völkerrechtliche (objective), nach welcher es als der Inbegriff der durch den geſandtſchaftlichen Verkehr entſtehenden und hierauf bezüglichen Rechtsverhältniſſe erſcheint.

In Anſehung der Zuſtändigkeit des activen und paſſiven Geſandtſchaftsrechts (jus legationum)**) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es, als ein nothwendiges Mittel zum völkerrechtlichen Verkehre, jedem völkerrechtlich ſelbſtſtändigen Vereine, er mag ein einfacher Staat oder eine bleibende Staateneinigung ſein, zuſtehen müſſe, da in der Verſagung dieſes Rechtes eine Ausſchließung von der Rechtsgenoſſenſchaft der Völker, ſohin eine Vernichtung der politiſchen Selbſtſtändigkeit läge. Daher können es auch ſogenannte halbſouveraine Staaten, als welche man zur Zeit des deutſchen Reiches insbeſondere die deutſchen Territorien betrachtete, innerhalb der Grenzen ihrer völkerrechtlichen Diſpoſitionsbefugniß in Anſpruch nehmen. Eben ſo kann das Geſandtſchaftsrecht, wie oft geſchehen iſt, auch an Statthalter (Vicekönige, Gouverneure ꝛc.) entfernter Landestheile oder Colonieen durch Delegation übertragen werden***).

Die Ausübung des Geſandtſchaftrechtes geſchieht immer durch den verfaſſungsmäßigen Inhaber der Staats- oder Vereinsgewalt, als den Repräſentanten des Staates oder Staatenvereins. Selbſt wenn

---

*) S. den Art. „Diplomatie."

**) Vergl. Vattel liv. IV. §. 55. sq. Schmelzing, II. §. 274. fg. Klüber, §. 175.

***) Vattel lib. IV. §. 61.

über die Frage, ob ein Geſandter zu ſchicken ſei, welchen Gehalt er zu empfangen habe ꝛc., den Vertretern eines Volkes ein Mitentſcheidungsrecht gebühren ſollte, hat die wirkliche (formelle) Abordnung des Geſandten doch immer von dem Inhaber der Staatsgewalt nach entſchiedener Vorfrage zu geſchehen, indem ſich jede Mitwirkung Anderer nur auf das Materielle der auswärtigen Angelegenheiten erſtrecken kann. Da in der Demokratie (Republik) das Volk, und in einem Staatenbunde die Geſammtheit der Bundesglieder die Staats-, beziehungsweiſe Bundesgewalt inne hat, ſo kann die Ausübung des Geſandtſchaftsrechts von der regierenden Behörde dort nur im Namen des Volkes und hier nur im Namen des Bundes*) geſchehen. Indeſſen bildet die Frage, wem die Ausübung des Geſandtſchaftsrechts gebühre, eine innere Angelegenheit, worüber keinem fremden Staate ein Urtheil zuſteht. Deshalb iſt es in Bezug auf fremde Staaten völlig gleichgültig, ob der das Geſandtſchaftsrecht ausübende Herrſcher rechtmäßig iſt oder nicht, wenn er ſich nur im factiſchen Beſitze der Staatsgewalt befindet; kann aber auch aus dem geſandtſchaftlichen und diplomatiſchen Verkehre fremder Staaten mit einem blos factiſchen Regenten an ſich noch keine völkerrechtliche Anerkennung der Herrſchaft des Letztern gefolgert werden. Dagegen können Fürſten, welche nicht mehr im factiſchen Beſitze der Regierung ſind, auch das Geſandtſchaftsrecht nicht mehr ausüben. Es hängt an ſich natürlich von dem Ermeſſen eines jeden Staates ab, ob und wie er von dem Geſandtſchaftsrechte Gebrauch machen wolle; ein jeder ſoll es aber nur zum eigenen Beſten gebrauchen, und dabei namentlich auch die Vortheile, welche ihm die Geſandten bringen können, und die finanziellen Nachtheile, die mit den Geſandſchaften verbunden ſind, ſorgfältig gegen einander abwiegen. Kleine Staaten verfahren hier am Klügſten, wenn ſie ihre Geſchäfte durch Geſandte größerer Mächte im Auslande mit beſorgen laſſen, da ihr politiſcher Einfluß, der ſich nach der materiellen und geiſtigen Macht der Völker richtet, doch in der Regel ohne Gewicht ſein wird, wiewohl es nicht zu leugnen iſt, daß auch Diplomaten kleiner Staaten durch ihre geiſtigen Vorzüge, ihre Gewandtheit in der Diplomatie und ihre Perſönlichkeit nicht nur ihren Staaten ſehr nützlich werden, ſondern ſelbſt auf die allgemeinen Angelegenheiten der Völker höchſt wohlthätig einwirken können. Conföderirte Staaten laſſen ſich in ihren äußern Angelegenheiten am Zweckmäßigſten durch gemeinſchaftliche Geſandte des Bundes vertreten, welche, als Abgeordnete einer Geſammtmacht, nicht nur größeres Gewicht haben, ſondern auch weniger koſtſpielig ſind. Es wäre daher ſehr zu wünſchen, daß der deutſche Bund, welcher bisher nur das paſſive Geſandtſchaftsrecht ausgeübt hat, auch von dem activen zum Zwecke ſtehender Geſandtſchaften Gebrauch machte, und die

---

*) Ueber den deutſchen Bund ſ. Jordan, allg. und d. St.-R. §. 257 fg.

einzelnen Bundesſtaaten, anſtatt eigene Geſandte im Auslande mit großen Koſten zu unterhalten, durch Abgeordnete des Bundes bei den fremden Höfen repräſentirt würden. Indeſſen wird auch hier die große Vorſtellung von der — wenigſtens in der Bundesacte vorhandenen — Souveränetät ein unüberſteigbares Hinderniß bleiben, wie ſie es ſchon bei andern gemeinſamen Anſtalten, z. B. bei der Errichtung eines Bundesgerichts, war. Das Streben der kleineren Höfe, es in Allem den größeren nachzumachen, iſt ein Uebel, wovon beſonders die deutſche Geſchichte viel zu erzählen hat. Jedoch iſt auch die Verfaſſung der deutſchen Bundesbehörde eben nicht ſehr geeignet, das active Geſandtſchaftsrecht und mittelſt dieſes den alten Einfluß geltend zu machen, welchen Deutſchland einſt auf die europäiſchen Angelegenheiten ausübte. — Ein jeder Staat hat nach den beſtehenden Rechtsgrundſätzen die Befugniß, einzelne Perſonen, die ihm aus was immer für einem Grunde nicht genehm ſind, als Geſandte fremder Staaten zu recuſiren. Darum iſt es üblich, dem Staate, an welchen man eine Geſandtſchaft ſchicken will, die hierzu beſtimmte Perſon zuvor bekannt zu machen. In der Annahme des Geſandten liegt dagegen ſtillſchweigend die Einräumung aller nicht beſonders ausgenommenen geſandtſchaftlichen Rechte.

Der Zweck der ſtehenden Geſandtſchaften beſteht vornehmlich in der Erhaltung und Pflege der friedlichen und freundſchaftlichen Verhältniſſe zwiſchen den einzelnen Staaten; in der Vertretung des Staates bei allen Vorkommniſſen; in der Wahrung aller Intereſſen deſſelben; in der möglichſten Verhinderung der Entſtehung von Mißverſtändniſſen; in der gütlichen Beilegung entſtandener Differenzen; in der Vertretung der einzelnen Unterthanen, Körperſchaften ꝛc. bei allen erforderlichen Gelegenheiten; in der vermittelnden Beilegung der Streitigkeiten derſelben; in der Schutzgewährung da, wo einzelne Staatsgenoſſen des Schutzes in perſönlichen oder ſächlichen Angelegenheiten bedürfen, überhaupt in der Benutzung der äußern Verhältniſſe zur Förderung der einheimiſchen geiſtigen und materiellen Intereſſen, und darum in der Kenntnißnahme von Allem, was dem Staate zu wiſſen nöthig oder nützlich ſein kann. Für beſondere Geſchäfte und Verhandlungen werden entweder eigene Abgeordnete blos zu dieſem Zwecke geſchickt oder die in dem betreffenden Lande befindlichen ſtehenden Geſandten ſpeciell bevollmächtigt. —

Aus dem Zwecke der bleibenden Geſandtſchaften ergibt ſich von ſelbſt, daß es kaum einen wichtigeren und einflußreicheren Beruf gebe, als den der Geſandten, von deren Wirkſamkeit vorzugsweiſe die eben ſo wichtigen als ſchwierigen äußern Bedingungen des Gedeihens der innern Geſelligkeitszwecke abhangen. Wie unfähige, und noch mehr fähige, aber böswillige Geſandte Verwirrung in den völkerrechtlichen Verhältniſſen, Mißhelligkeiten zwiſchen den Höfen und Völkern, Hemmungen des Handels und geiſtigen Verkehrs, ja ſelbſt Kriege herbeiführen können; ſo vermögen gewandte, charakterfeſte und

willenskräftige Diplomaten die verworrenſten völkerrechtlichen Verwicke- lungen zu entwirren, Mißhelligkeiten aller Art zu hindern und die unvermeidlichen wieder gütlich auszugleichen, den materiellen und gei- ſtigen Verkehr zwiſchen den Völkern zu fördern, Frieden und Freund- ſchaft zu erhalten und zu befeſtigen und ſelbſt drohende Kriege glücklich abzuwenden. Darum iſt bei der Wahl der Geſandten die größte Vorſicht nöthig, ſind aber auch Anſtalten Bedürfniß, an welchen ſich Jünglinge zu dieſem hochwichtigen Berufe beſſer, als es durch bloſe Routine geſchehen kann, auszubilden Gelegenheit haben, an denen es jedoch leider meiſtens fehlt. Die Eigenſchaften, Fähigkeiten und Kennt- niſſe, welche oben (Bd. IV. S. 420.) als die eines würdigen Diplo- maten aufgezählt wurden, ſind ganz beſonders für Geſandte nothwen- dig. Denn der ſtehende Geſandte, der es, wenn er in einem monar- chiſchen Staate ſeinen Poſten hat, nicht vermeiden kann, bei Hofe und in höheren Zirkeln zu erſcheinen, muß nothwendig die äußere Feinheit eines Hofmannes in Etikette, Haltung, Manieren, Sprache u. ſ. w. mit den Eigenſchaften eines gewandten Staatsmannes verbinden; er darf ſich in Bezug auf äußeren Anſtand nicht nur keine Blöſe geben, ſondern ſoll vielmehr hierin ſich auszeichnen und durch perſön- liche Liebenswürdigkeit ſich die Zuneigung und Achtung Aller, die mit ihm in Berührung kommen, zu gewinnen und zu erhalten wiſſen. Viel kommt hierbei auf die Gewandtheit in der Sprache (zumal in der diplomatiſchen, nämlich in der franzöſiſchen), ſowohl hinſichtlich der Betonung und Ausſprache, als hinſichtlich der Wahl der Ausdrücke an. Wem wäre der Zauber, welcher der gewandten Rede eigen iſt, aber auch die ſchwere Kunſt unbekannt, über nichts oder gleichgültige Dinge geiſtreich zu ſprechen oder gar die Gedanken mit dem zierlichen Ge- wande der Rede zu verhüllen? Und wie oft kommt nicht ein Ge- ſandter in die Lage, dieſes Letztere thun zu müſſen? Talleyrand's Bemerkung, daß der Diplomat die Sprache als ein Mittel zu betrach- ten habe, ſeine Gedanken zu verbergen, iſt in der That ſehr ſcharfſin- nig und aus der Erfahrung gegriffen, jedoch nur wahr in Bezug auf die Diplomatie, die er vorfand, die er fortbilden half, der er ſein Leben widmete und den zweideutigen Ruhm der Meiſter- oder Für- ſtenſchaft verdankt, und von der man nur wünſchen kann, daß ſie mit ſeinem Tode auch ihre Endſchaft erreicht haben und das Grab auf St. Helena, wie ihr Werk, ſo auch ihr Leichenſtein ſein möge. Aber ſo lange ſie noch nicht durch die völlig durchgebildete öffentliche Meinung der Völker ganz verdrängt iſt, bleibt dem einzelnen Ge- ſandten, wenn er ſeinem Staate wahrhaft nützen will, nichts Anderes übrig, als ſich in die launenhaften Spiele derſelben zu fügen, in ſo weit es ſich mit dem Charakter eines Biedermannes verträgt. Wo Alle Masken tragen, da wage es der Einzelne nicht, unmaskirt zu erſchei- nen; er wird zum Gegenſtande des bitterſten Spottes werden und dadurch mit ſeinem Anſehen zugleich ſeinen politiſchen Einfluß und ſeine po- litiſche Wirkſamkeit einbüßen. An Höfen entwürdigt ein Verſtoß ge-

gen die feine Sitte oder das Ceremoniel weit mehr als ein moraliſches Vergehen, und wird kunſtreiche Zungenfertigkeit weit mehr bewundert als Talent und Gelehrſamkeit. Wer dort ſein Talent glänzen laſſen oder ſeine gelehrten Kenntniſſe auskramen wollte, würde nicht blos ennuyiren, ſondern wegen dieſes Vorzuges, den Andere nicht haben, und der ihn in den Verdacht brächte, als wolle er ſich über Andere erheben, läſtig und unausſtehlich werden. Wer ſieht ſich gern von Andern übertroffen? Darum iſt es ein Hauptvorzug eines Geſandten, wenn er es verſteht, Talent und Gelehrſamkeit ſelbſt da zu verbergen, wo er wirklichen Gebrauch davon macht; muß er aber auch eine vollſtändige Herrſchaft über ſich ſelbſt beſitzen, ſo daß ſein Aeußeres, ſein Blick, ſeine Mienen nie ſeine Gedanken, Gefühle und Geſinnungen verrathen; daß die Launen Anderer ihn nie aus ſeiner Faſſung und ſeinem Gleichmuthe zu bringen vermögen, und er ſelbſt niemals launenhaft, bitter oder leidenſchaftlich gegen Andere werde. Je mehr die Menſchen in der Atmoſphäre des Hoflebens die Kunſt der Verſtellung beſitzen, deſto nöthiger iſt dem Geſandten tief eindringende Menſchenkenntniß, um die Perſonen, mit denen er mittel- oder unmittelbar zu verkehren hat, richtig zu behandeln, ſie zu gewinnen und ſich ſelbſt ihnen unentbehrlich zu machen. Dabei darf es ihm, um auch als Staatsmann ſeinen Beruf ganz auszufüllen, nicht fehlen an Gewandtheit in der Dialektik, im Erfaſſen, Durchſchauen und Bekämpfen fremder Anſichten, Abſichten und Pläne, noch an Schärfe, Tiefe und Schnelligkeit des Verſtandes im Auffaſſen, Beurtheilen und Combiniren aller politiſchen Erſcheinungen und Conjuncturen, an Vorausſicht der nächſten Zukunft, an Verſchwiegenheit, Klugheit und Vorſicht in Allem.

Es gibt verſchiedene Claſſen*) von Geſandten, wornach ſich auch ihre Benennung richtet. So lange die Geſandtſchaften noch nicht ſtehend waren, gab es, wenn man von den Abgeordneten des Papſtes abſieht, nur Eine Claſſe, nämlich die ambassadeurs (procureurs). Neben dieſen beſorgten noch beſondere Agenten die Privatangelegenheiten der Fürſten in fremden Ländern. Bei minder wichtigen Anläſſen ſandte man auch adeliche Hofbediente, welche gentils hommes envoyés hießen, jedoch anfangs nicht als wirkliche Geſandte betrachtet wurden. Zu den Ambaſſadeurs kamen ſpäter, nachdem die Geſandtſchaften bleibend geworden waren, noch die Reſidenten (résidens) hinzu, ſo wie man auch anfing, die fürſtlichen Agenten zugleich mit der Beſorgung von Staatsgeſchäften zu beauftragen; in welchem Falle ſie Geſchäftsträger (agens chargés d'affaires) hießen. Seit der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhielten auch die erwähnten Envoyés allmälig diplomatiſches (ge-

---

*) Vergl. Vattel l. c. §. 69. sq. Klüber §. 171. fg. Saalfeld §. 51 fg.

ſandtſchaftliches) Ceremoniel, und ſeit dem Anfange des 18. galten ſie bereits als eine beſondere Claſſe von Geſandten. In der Mitte des genannten Jahrhunderts kam auch noch der Titel: bevollmächtigter Miniſter (ministre plénipotentiaire) in Gebrauch. Es gab hiernach bis zum Wiener Congreß allgemein drei Claſſen von Geſandten; zur erſten gehörten die Ambaſſadeurs nebſt den päpſtlichen Legaten und Nuntien; zur zweiten die Envoyés und bevollmächtigten Miniſter, und zur dritten die Reſidenten und Geſchäftsträger.

Ein im Wiener Congreſſe am 19. März 1815 von den acht Mächten, welche den erſten Pariſer Frieden (1814) unterzeichnet hatten, angenommenes Reglement, welchem beizutreten auch die übrigen gekrönten Häupter eingeladen wurden*), ſetzte zwar gleichfalls nur drei Rangclaſſen feſt, jedoch in einer etwas veränderten Weiſe. Die erſte Claſſe blieb nämlich, wie früher, aus Legaten, Nuntien und Ambaſſadeurs beſtehen, dagegen ſollten alle Geſandte, welche außerdem noch bei dem Souverän ſelbſt beglaubigt wurden (bevollmächtigte Miniſter) die zweite Claſſe bilden, und alle blos bei dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigten diplomatiſchen Agenten, die man früher gar nicht als Geſandte betrachtete, in die dritte Claſſe gehören. Im Aachener Congreſſe wurden endlich von den dort verſammelt geweſenen fünf Großmächten (Oeſterreich, Preußen, Rußland, England und Frankreich) durch ein Conferenzprotocoll vom 21. Nov. 1818 die bei ihnen accreditirten Miniſterreſidenten zu einer beſonderen Rangclaſſe zwiſchen der bisherigen zweiten und dritten erhoben, ſo daß man nun, wenigſtens in Bezug auf dieſe fünf Mächte, vier Rangclaſſen von Geſandten annehmen muß. Die Geſandten der erſten Claſſe**), zu welcher die päpſtlichen legati a latere und Nuntien, ſo wie die Ambaſſadeure (Botſchafter, ſeltener Großbotſchafter) gehören, ſind diejenigen, die nicht nur hinſichtlich der Geſchäfte, ſondern auch hinſichtlich ihrer Perſon als Repräſentanten und Stellvertreter ihres Souveräns behandelt werden, und daher der Regel nach ſolche Ehrenauszeichnungen in Anſpruch nehmen, welche denen gleich oder doch ſehr nahe kommen, die ihr Souverän bei ſeiner perſönlichen Anweſenheit erhalten würde, wiewohl die Etikette einzelner Höfe hierin abweichend iſt. Sie haben unbedingt den Vorrang vor allen andern diplomatiſchen Agenten ohne weitere Rückſicht auf den Rang ihrer Höfe oder ihre ſonſtigen Titel und Würden.

Die Geſandten aller übrigen Claſſen***) unterſcheiden

---

*) Von der deutſchen Bundesverſammlung wurde es durch Protocoll vom 12. Jul. 1817 angenommen (Jordan, Lehrb. §. 259.).

**) v. Martens, §. 188 fg. Schmelzing, II. §. 284. Klüber, §. 180. Saalfeld, §. 52.

***) Klüber, §. 181. fg. Saalfeld, §. 53. — Die ſonſt noch üblichen

ſich von denen der erſten weſentlich dadurch, daß ſie den eigentlichen, auf die Staatswürde des Souveräns bezüglichen Repräſentativcharakter nicht haben, ſondern dieſer ſich bei ihnen mehr blos auf ihre Function, auf das Staatsoberhaupt aber nur in abstracto bezieht. Daher beſtimmt ſich das Ceremoniel lediglich nach dem Range, den ſie beſitzen, und wornach ſich auch ihre Claſſification richtet. Zur zweiten Claſſe gehören hiernach die päpſtlichen Internuntien, der k. k. öſterreichiſche Internuntius zu Conſtantinopel (der einzige weltliche Geſandte mit dieſem Titel), die Envoyés (Geſandte im engern Sinne — außerordentliche Geſandte) und die bevollmächtigten Miniſter; zur dritten die Miniſterreſidenten, und zwar nach der Aachener Beſtimmung allein, ſonſt aber noch alle bei dem Souverän ſelbſt accreditirten diplomatiſchen Agenten, als einfache Miniſter und Miniſter chargés d'affaires, und zur vierten endlich alle diejenigen Geſchäftsträger, welche nur von dem Miniſter des Aeußern des einen Staates bei dem des andern, oder von dem abgehenden Geſandten bis zur Ankunft ſeines Nachfolgers, oder bis zu ſeiner eigenen Rückkehr, oft nur mündlich beglaubigt worden ſind.

Außer dieſen Claſſen von Geſandten ſind auch noch andere politiſche Agenten üblich, die zwar völkerrechtliche Unverletzlichkeit, aber kein geſandtſchaftliches Ceremoniel anſprechen können, da ſie keine eigentlichen Geſandte, ſondern Abgeordnete ohne einen beſtimmten diplomatiſchen Charakter (négociateurs sans qualité) ſind; wobei es gleichgültig iſt, ob ſie öffentlich bekannte oder geheime (vertrauliche) Aufträge (geheime oder vertrauliche Abgeordnete, ministres confidentiels, négociateurs secrets) zu verrichten haben. Daſſelbe gilt von den Privatagenten der Fürſten, ſelbſt wenn ſie einen diplomatiſchen Titel (z. B. Legationsräthe u. ſ. w.) führen und einzelne Staatsgeſchäfte, vermöge beſonderen Auftrages, zu beſorgen haben ſollten. Kleine Staaten gewähren jedoch ſolchen vertraulichen oder Privatagenten größerer Höfe aus Achtung gegen dieſe häufig geſandtſchaftliche Auszeichnungen und Immunitäten. Deputirte und Commiſſäre können nur dann, wenn ſie nicht blos zur Verhandlung über einzelne Geſchäfte im Auslande (z. B. zur Regulirung der Grenzen u. ſ. w.) bevollmächtiget, ſondern als wirkliche Geſandte, z. B. an einen Congreß, abgeordnet werden, geſandtſchaftliche Rechte anſprechen*).

Unter den diplomatiſchen Perſonen ohne einen wahrhaft geſandtſchaftlichen Charakter ſind unſtreitig die Conſuln (consuls)**) die

---

Abtheilungen der Geſandten, z. B. in ordentliche und außerordentliche, nach der Dauer ihrer Sendung in Geſchäfts- und Ceremoniel- (Ehren-) geſandte ꝛc. (Klüber, §. 177. fg.) haben auf die rechtlichen Verhältniſſe der Geſandten keinen Einfluß.

*) Vergl. Schmelzing, II. §. 291. fg. Klüber, §. 171. fg. Saalfeld, §. 54.

**) Vattel, liv. II. §. 34. sq. Schmelzing, II. §. 296. fg. Klü-

wichtigſten. Sie ſind ihrer Hauptbeſtimmung nach Handelsagenten, welche ein Staat in fremden Handelsplätzen und Seehäfen zur Wahrung ſeines Handelsintereſſes und zum Schutze ſeiner Handelsleute und Schiffer beſtellt. Sie haben dieſen die nöthigen Certificate, Atteſte und Seepapiere auszuſtellen und für die Ordnung derſelben zu ſorgen; über die Beobachtung der Handelsverträge zu wachen und über Alles darauf Bezügliche an ihre Staaten zu berichten; nebenbei auch an ſolchen Orten, wo ſich keine eigentlichen Geſandten befinden, die freiwillige Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute und das Schiedsrichteramt in ſtreitigen Rechtsſachen derſelben auszuüben. Der Urſprung der Conſuln reicht bis in's zwölfte Jahrhundert zurück. Zur Zeit der Kreuzzüge ließen ſich nämlich italieniſche, ſpaniſche und franzöſiſche Seeſtädte von den Kreuzfahrern das Recht ertheilen, unter dem Namen von Conſuln Handelsrichter in die aſiatiſchen Seeſtädte zu ſenden, um in dieſen ſowohl die Handelsſtreitigkeiten unter ihren Landsleuten zu ſchlichten, als auch ihre Handelsintereſſen wahrzunehmen. Dieſes Beiſpiel fand bald auch bei europäiſchen Mächten in Bezug auf die Handelsplätze in der Levante (in dem am Archipelagus und am öſtlichen Theile des Mittelmeeres gelegenen Ländern) und in Afrika (in den Barbaresken-Staaten) Nachahmung. Jedoch wurde es erſt ſeit dem 16. Jahrhunderte unter den europäiſchen Staaten allgemein gebräuchlich, wechſelſeitig Conſuln bei einander zu beſtellen. Man unterſcheidet jetzt Conſuln, deren Wirkungskreis gewöhnlich auf einen einzelnen Handelsplatz beſchränkt iſt, Viceconſuln, die den eigentlichen Conſuln als Gehülfen beigegeben ſind, und Generalconſuln, deren Geſchäftskreis mehrere Handelsplätze, zuweilen ein ganzes Land umfaßt*).

Zu Conſuln werden theils eigene, theils fremde, häufig des Staates Unterthanen ernannt**), in welchem ſie fungiren ſollen. Die Ernennung geſchieht durch eine einfache Beſtallung (lettre de provision), welche jedoch erſt von der Regierung des Staates, für den der Conſul beſtimmt iſt, eine Beſtätigung (das exequatur) erhalten muß. Deshalb hat kein Staat das Recht, in einem andern Lande Conſuln ohne vorgängige Uebereinkunft anzuſtellen, durch welche

---

ber, §. 173. fg. Saalfeld, §. 55. — A treatise of the nature, the progress and the influence of the estabilshment of the consuls, by D. Warden. Paris, 1813. franz. v. Bernard-Morlaix (traité de la nature et de l'influence de l'établissement des consuls, à Paris, 1815).

*) Die Function der commissaires de la marine iſt ſtreng auf Einen Handels- (See-) Platz beſchränkt; die in Portugal und Holland noch vorkommenden jus conservadores ſind — wie die erſten Conſuln — jetzt noch bloſe Richter unter ihren Landsleuten an fremden Handelsplätzen, und die court-masters finden ſich zuweilen noch da, wo früher die Abventurie-kaufleute die Erlaubniß erhalten hatten, eine eigene Corporation (court) zu bilden.

**) Zuweilen werden den förmlich accreditirten Geſandten auch die Conſularfunctionen übertragen.

gewöhnlich auch die Rechte derſelben näher beſtimmt werden. Ohne eine ſolche beſondere Verabredung genießen die zugelaſſenen Conſuln blos das Recht der Unverletzlichkeit für ihre Perſon und ihr Archiv und der Unabhängigkeit in ihrem Amte. Sie können auch das Wappen ihres Staates mit einem Schiffe über der Thür ihrer Wohnung aufhängen laſſen, haben aber im Uebrigen auf geſandtſchaftliche Vorrechte, z. B. Exterritorialität u. ſ. w., ohne beſondere Verträge keinen Anſpruch. Nur die Conſuln in der Levante und in Afrika gleichen den förmlichen Geſandten. Sie erhalten förmliche Creditive (ſ. unt.), genießen die meiſten diplomatiſchen Prärogativen, üben die freiwillige und ſtreitige Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute, ſelbſt in Streitigkeiten mit Fremden aus, und haben die Befugniß, den Erſteren in Criminalſachen vor Gericht beizuſtehen. Sie führen Wappen und Flagge ihres Souveräns über der Thür ihres Hauſes, haben das Recht des Privatgottesdienſtes und ſtehen blos in einer gewiſſen Abhängigkeit von dem Geſandten ihres Staates zu Conſtantinopel.

Im Allgemeinen ſteht es zwar in der Willkür eines jeden Staates, die Rangclaſſe, Anzahl und Perſonen ſeiner Geſandten zu beſtimmen*); es wurde jedoch das Recht, Geſandte der erſten Claſſe zu ſenden, niemals allen Staaten eingeräumt. Wie nämlich die regierenden Fürſten von jeher im völkerrechtlichen Verkehre eine ſtrenge Rang- und Standesverſchiedenheit nach ihrer politiſchen Macht- und Staatswürde unter ſich beobachteten, ſo geſchah dies in conſequenter Anwendung auch bei den Geſandtſchaften, die ja eben ihre Mandanten zu repräſentiren haben. Schon während des Beſtandes des deutſchen Reiches ward das Recht, Geſandte des erſten Ranges zu ſchicken, blos den Kaiſern, Königen und dem Papſte vorbehalten, und unter den damaligen Republiken nur der Schweiz, den vereinigten Niederlanden und Venedig zugeſtanden. Die Kurfürſten wußten ſich dieſes Recht durch die Wahlcapitulation gleichfalls**) zu verſchaffen: ſie hatten ja königliche Ehren (honores regios), wenn auch nicht die Königswürde. Auch heut zu Tage räumen die Staaten mit königlichen Ehren nur ihres Gleichen dieſe Befugniß ein. Man beobachtet gegenwärtig in Europa überhaupt den Grundſatz der Reciprocität, indem Staaten deſſelben völkerrechtlichen Ranges in der Regel auch Geſandte derſelben Claſſe bei einander unterhalten. Nur bei Ceremonielanläſſen, z. B. einem Regierungsantritte u. ſ. w., pflegen Geſandte vom höchſten zuläſſigen Range geſchickt zu werden, ſo wie auch oft einem Geſandten im Laufe ſeiner Miſſion für eine gewiſſe Zeit oder für beſtimmte Fälle ein höherer Rang verliehen wird. Es leuchtet wohl ein, daß, da die diplomatiſche Wirkſamkeit eines Geſandten nicht von deſſen Range

---

*) Vattel, liv. V. §. 55. sq. u. §. 78. v. Martens, §. 196. fg. Schmelzing, II. §. 301. fg. Klüber, §. 183. fg. Saalfeld, §. 56.

**) Jedoch nicht außerhalb der Grenzen des deutſchen Reiches, denn dorthin konnte die W.-Cap. ihre Wirkſamkeit nicht erſtrecken.

abhängt, und der Koſtenaufwand einer Geſandtſchaft mit dem Range derſelben ſteigt und fällt, der Streit über die Befugniß, Geſandte erſter Claſſe zu ſenden, nicht durch das Intereſſe der Staaten hervorgerufen wurde, ſondern lediglich ein Rangſtreit iſt, der auch hier aus derſelben Quelle, aus welcher er in dem bürgerlichen Leben entſteht, hervorging, aber noch weit mehr, als dieſer, wegen der Folgen, die mit ihm für die Völker verbunden ſind, Mißbilligung verdient. Die höchſte Weisheit ſoll ſich in der Staatsregierung, als dem Haupte des Staatskörpers, concentriren und in allen Handlungen bethätigen, die Weisheit ſucht aber in ganz andern Dingen, als im äußern Glanze ihren Ruhm. Man kann daher in dem Streben, durch großen, ganz zwecklosen Aufwand und Prunk Aufſehen und Bewunderung zu erregen, wahrlich nicht ein Zeichen hoher Weisheit erblicken. Wohl muß ein Volk auch ſeine politiſche Perſönlichkeit durch äußeren Anſtand und ein würdevolles Erſcheinen ſeiner Repräſentanten zu behaupten und zu bewahren ſuchen; allein das völkerrechtliche Decorum beſteht ſo wenig, wie das Decorum eines Privatmannes, in verſchwenderiſchem Aufwande und Glanze, womit man nur geiſtloſen Thoren imponiren kann. Selbſt der große Haufe des Volkes iſt nicht mehr ſo ſtumpfſinnig und kurzſichtig, daß er vor äußerem Prunke in ſtarre Verwunderung verſänke und in tiefer Ehrfurcht die Kniee beugte; auch er beginnt ſchon zu berechnen, wie viel Nützliches mit den zwecklos vergeudeten Summen hätte geſchaffen oder gefördert werden können. Wenn aber ſchon die Maſſen der Völker bis auf dieſe Stufe der geiſtigen Entwickelung gekommen ſind, dann kann äußerer Prunk das Anſehen der Regierungen nicht mehr fördern, ſondern nur vermindern. Wer möchte auch in Abrede ſtellen, daß in unſerer Zeit die Auctorität eines Volkes nicht mehr nach dem Reichthume der Caroſſen, in welchen deſſen Geſandte erſcheinen, oder nach den üppigen und zahlreichen Feten, welche dieſe geben, bemeſſen werde? Biederſinn und Rechtlichkeit nach Außen, im Inneren ſittliche und intellectuelle Bildung, nationaler Wohlſtand, begründet, gehalten und im fortwährenden Steigen begriffen durch blühenden Ackerbau, emſige Induſtrie und ausgebreiteten Handel, eine freiſinnige Verfaſſung, welche die freie Bewegung der geiſtigen und phyſiſchen Kräfte des Volkes garantirt und fördert, und ein durch dies Alles herbeigeführter nationaler Hoch- und Gemeinſinn, der wieder die Verfaſſung trägt, belebt und ſchützt: dies ſind die Eigenſchaften, welche die Auctorität, die Achtung und das politiſche Gewicht eines Volkes beſtimmen, und zugleich die Perlen, die ſelbſt an dem einfachen und ſchlichten Gewande des Geſandten, wo er immer auftreten mag, Ehrfurcht gebietenden Glanz widerſtrahlen. In der Erzeugung und Erhöhung dieſer Eigenſchaften mögen die Regierungen mit einander wetteifern, ſich gegenſeitig den Rang ſtreitig machen und eine die andere zu übertreffen ſuchen. Wenn indeſſen die Geſandten großer Staaten verhältnißmäßig auch größeren Aufwand machen, ſo wird man hierin nichts Auffallendes finden, da die betreffenden Völker darunter nicht leiden und dieſe hierdurch blos

ihre Macht und Wohlhabenheit auch äußerlich ſymboliſiren; wenn aber die Geſandten kleiner Länder, wovon Dutzende jenen Staaten an Umfang und innerem Reichthume nicht gleichkommen, deren Unterthanen ſchon bis auf's Mark ausgeſogen ſind, und die überdies nur an Schulden Ueberfluß haben, es den Geſandten mächtiger Nationen nachmachen wollen, ſo erinnert dies nur zu ſehr an den ſich aufblähenden Froſch, oder an die im bürgerlichen Leben nicht ſeltene Erſcheinung, daß Aermere im Hauſe an allem Nöthigen darben und ſelbſt Schulden machen, um auf öffentlichen Plätzen neben und gleich den Reichen im Flitterſtaate prunken zu können. Unangemeſſener Aufwand iſt mehr, als eine blos lächerliche Thorheit. Wo äußerer Glanz nicht als die angemeſſene Verſinnlichung einer geiſtigen Vorſtellung aufgefaßt werden kann, da verräth er pure Eitelkeit und Geiſtesarmuth. Kleine Staaten ſollen daher, mögen ſie auch die zweideutige Vergünſtigung der königlichen Ehren oder gar der Königswürde von den größeren Mächten erlangt haben, ſich eher freuen, daß ſie nicht genöthiget ſind, Geſandte der erſten Rangclaſſe zu ſchicken, als ſich um die Befugniß hierzu bewerben oder ſich gar über das Mißlingen einer ſolchen Bewerbung betrüben. Sie können indeſſen, wenn ſie unter ſich Großmächte ſpielen wollen, an Staaten gleichen oder geringern völkerrechtlichen Ranges auch Geſandte erſter Claſſe ſchicken; nur nicht an Staaten höheren Ranges, wenn ſie nicht ſelbſt königliche Ehren haben. Das wahre Intereſſe ſelbſt größerer Staaten aber beſteht darin, die größte diplomatiſche Tüchtigkeit und Gewandtheit mit dem möglichſt geringen Koſtenaufwande zu verbinden. Daher werden ſelten mehrere Geſandte von gleichem oder verſchiedenem Range an Einen Staat geſendet; deſto öfter iſt es dagegen der Fall, daß Ein Geſandter von Einem Staate bei mehreren anderen, oder von mehreren Staaten bei demſelben Hofe beglaubigt wird. Bei der Wahl der Perſon des Geſandten tritt in conventioneller Hinſicht blos die oben berührte Rückſicht ein, daß nämlich keine dem Staate, bei welchem er fungiren ſoll, unangenehme Perſon dazu beſtellt werde; weshalb vorgängige Erkundigung darüber üblich iſt. Sonſt kommt es weder auf Geburt, wiewohl man in monarchiſchen Staaten gewöhnlich auf adeliche Abkunft Rückſicht nimmt, oder auch tüchtige Diplomaten von unadelicher Geburt zuvor in den Adelsſtand erhebt, noch auf Amt, Würde oder Religion an. Perſonen weiblichen Geſchlechts werden jetzt wohl nicht mehr mit diplomatiſchen Sendungen beauftragt, obwohl früher Fälle dieſer Art vorkamen, und ſelbſt verkappte Frauenzimmer zu Geſandten gebraucht wurden *).

Das Gefolge der Geſandten **) richtet ſich in der Regel nach

---

*) Moſer, kleine Schrift. Th. III. Nr. 2. S. auch Klüber §. 186. Not. b.

**) v. Martens, §. 198 u. 230. flg. Schmelzing, II. §. 305. flg. Klüber, §. 188. flg. Saalfeld, §. 57.

dem Range des Letzteren, iſt theils zum Dienſte der Geſandtſchaft, theils zur perſönlichen Umgebung und Bedienung des Geſandten beſtimmt, und nimmt, es mag vom Staate oder vom Geſandten ſelbſt beſoldet werden, ſtets an den geſandtſchaftlichen Vorrechten Antheil. In früheren Zeiten, wo man auf äußeren Glanz noch weit mehr Werth, als jetzt, legte, waren die Gefolgſchaften der Geſandten, zumal vom erſten Range, oft ſehr zahlreich. Außer der Gemahlin des Geſandten, welche jetzt gleichen Titel und Rang und gleiche Vorrechte und Ehren mit ihm genießt, kamen und kommen zum Theil noch als Gefolge vor: Geſandtſchafts- (Legations- oder Botſchafts-) Secretäre; Canzler (Director), als Vorſtand der Geſandtſchaftscanzlei; Geſandtſchaftsräthe (bei den päpſtlichen Legaten: Auditoren); Geſandtſchaftscavaliere und Pagen oder Edelknaben, Dollmetſcher (sécrétaires interprètes, bei der Pforte Tracheman oder Dragoman); das erforderliche Canzleiperſonal; commis attachés (zur Aushülfe bei den Geſchäften); Geſandtſchaftsprediger (aumonier), Leibarzt, Hausofficianten, Livréebediente und ſonſtige Dienerſchaft. Die Geſandten vom erſten Range hatten ſogar militäriſches Gefolge, das z. B. 1817 noch bei der ruſſiſchen Ceremonialgeſandtſchaft (Großbotſchafter Yermeloff) nach Perſien vorkam. Eine geſandtſchaftliche Leibwache, aus einigen Schweizern beſtehend, iſt noch jetzt nicht ganz außer Gebrauch.

Jeder Geſandte bedarf, theils zu ſeiner Legitimation, theils zur angemeſſenen Beförderung ſeiner Function mancher Documente*). Hierher gehören: das Beglaubigungsſchreiben, die Vollmacht, die Inſtruction, die Päſſe und das Empfehlungsſchreiben. Die weſentlichſte Urkunde des Geſandten iſt das Beglaubigungsſchreiben (Creditiv, lettre de créance), durch deſſen Ueberreichung und Annahme derſelbe erſt in ſeine Function und Rechte eintritt. Es iſt ein Canzlei- oder Cabinetsſchreiben des ſendenden Herrſchers an den Regenten des zu beſchickenden Staates, welches den Namen und diplomatiſchen Charakter des Geſandten, ſo wie den Zweck der Miſſion und den Wunſch enthält, dem Geſandten in Allem, was er im Namen ſeiner Regierung vorbringen werde, vollen Glauben beimeſſen zu wollen. Gewöhnlich empfängt er auch eine beglaubigte Abſchrift, um ſie im Departemente des Aeußeren nöthigenfalls zu gebrauchen. Denn das Original wird verſchloſſen bei der Antrittsaudienz überreicht; jedoch muß der Inhalt des Creditivs dem Regenten ſchon vor der Uebergabe bekannt ſein, da von der Beſchaffenheit deſſelben die Annahme des Geſandten ſelbſt abhängt. Für mehrere Geſandte, welche derſelbe Staat zugleich an einen anderen ſchickt, reicht ein einziges Creditiv hin; dagegen muß ein für mehrere Staaten beſtimmter Geſandter für jeden Staat ein beſonderes Creditiv haben. Die Vollmacht, welche im

---

*) Vattel, liv. IV. §. 76. sq. v. Martens, §. 193. flg. Schmelzing, II. §. 309. flg. Klüber, §. 199. flg. Saalfeld, §. 58.

weiteren Sinne auch das Creditiv in ſich faßt, iſt zwar auch im engeren oder eigentlichen Sinne eine Legitimationsurkunde, bezieht ſich aber lediglich auf die Geſchäftsbefugniß des Geſandten, wird nicht in der Form eines Schreibens, ſondern wie eine ſonſtige Vollmachtsurkunde in forma patenti abgefaßt, und kann, wie jedes andere Mandat, eine General= oder Specialvollmacht, beſchränkt oder unbeſchränkt ſein. Abgeordnete zu Miniſter= oder Geſandtenconferenzen erhalten blos Vollmachten, welche ſie in beglaubigten Abſchriften unter einander auswechſeln. Die durch Creditiv beglaubigten Geſandten bedürfen dagegen nur zu beſonderen, nicht in ihrem gewöhnlichen Geſchäftsumfange begriffenen Geſchäften einer Vollmacht. Die gewöhnlich in der Form eines Memorials abgefaßte Inſtruction enthält die ſpecielle Anweiſung darüber, wie der Geſandte die ihm übertragenen Geſchäfte zu betreiben und zu erledigen, und wie er ſich gegen den Hof und die bei dieſem accreditirten Geſandten anderer Staaten zu benehmen habe. Sie kann eine allgemeine, oder eine durch einzelne Vorfallenheiten veranlaßte, beſondere, und hinſichtlich der Vorweisbarkeit entweder eine oſtenſible (öffentliche) oder eine geheime ſein. Die Oſtenſibilität bezieht ſich bald blos auf den beſchickten Hof, bald nur auf die Geſandten befreundeter Mächte und kann überhaupt hinſichtlich des Eintritts und Umfanges von mancherlei Bedingungen und Umſtänden abhängig gemacht ſein. Da im Allgemeinen die Verhältniſſe, wofür die Inſtructionen gegeben worden, ſich verändern und unvorhergeſehene neue entſtehen können, ſo wird es im Laufe der Miſſion oft nöthig, die Inſtruction abzuändern oder zu ergänzen, was gewöhnlich durch Depeſchen geſchieht, oder für beſondere Ereigniſſe auch beſondere Inſtructionen zu ertheilen. Die Päſſe ſind zur Reiſe des Geſandten an den Ort ſeiner Beſtimmung nothwendig. Er empfängt ſolche nicht blos von dem abſendenden, ſondern oft auch von dem Staate, an welchen er geſendet wird, ja ſelbſt von Regierungen, durch deren Gebiet er zu reiſen hat, in ſo fern es die beſonderen Umſtände nöthig oder doch räthlich machen. Die Empfehlungsſchreiben ſind nicht an den Regenten ſelbſt, ſondern überhaupt an ſolche Perſonen, denen das (active und paſſive) Geſandtſchaftsrecht nicht zuſteht, z. B. an Glieder des Hauſes, Miniſter ꝛc. gerichtet und an ſich gar nicht nothwendig, ſondern nur als ein Mittel zu betrachten, die geſandtſchaftlichen Zwecke zu fördern. Anders verhält es ſich dagegen bei Abgeordneten ohne geſandtſchaftlichen Charakter, welche zu ihrer Legitimation in der Regel nur ſolche Schreiben empfangen.

Das Geſandtſchaftsceremoniel*) richtet ſich nach den verſchiedenen Rangclaſſen der Geſandten; es iſt jedoch gewöhnlich

*) Vattel, liv. IV. §. 79. v. Martens, §. 203. flg. Schmelzing, II. §. 315. Klüber, §. 217. flg. Saalfeld, §. 59.

nur bei denen der erſten und zweiten Claſſe genauer beſtimmt. Das oben erwähnte Wiener Reglement ſetzt ausdrücklich feſt, daß in jedem Staate eine gleichlautende Vorſchrift für den Empfang der diplomatiſchen Agenten einer jeden Claſſe verfaßt werden ſolle. Was man auch vom Ceremoniel im Allgemeinen halten mag, ſo wird man doch nicht leugnen können, daß die Formen überhaupt bei Allem, was in der Außenwelt ſich darſtellen ſoll, unentbehrlich, ja das einzige Mittel ſeien, wodurch dieſe Darſtellung bewirkt werden kann; daß aber insbeſondere bei dem Geſandtſchaftsweſen eine genaue Beſtimmung der Förmlichkeiten deſto nöthiger erſcheine, je größeres Gewicht man bei den Höfen und in den höheren Zirkeln auf Rang, Etikette, überhaupt auf das Aeußere legt, je leichter daher, in Ermangelung genauer Vorſchriften, Streitigkeiten hierüber entſtehen, die um ſo unverſöhnlicher zu ſein pflegen, je tiefer man die Kränkung, welche zum Streite Veranlaſſung gab, empfunden hatte. Keine Verletzung ſchmerzt empfindlicher, als die der Eitelkeit, des Stolzes, überhaupt des Egoismus; keine wird daher auch härter verziehen. Es iſt bekannt, daß Verſtöße im Ceremoniel nicht blos Spannungen zwiſchen befreundeten Mächten, ſondern ſogar Feindſchaften und ſelbſt Kriege veranlaßt haben. Das Geſandtſchaftsceremoniel beſteht übrigens in gewiſſen conventionellen Ehrenrechten, welche den Geſandten in ihrer geſandtſchaftlichen Eigenſchaft zukommen. In ſo weit hierüber nichts Beſonderes feſtgeſetzt iſt, treten auch bei den Geſandten die allgemeinen Regeln und Vorſchriften des bei dem betreffenden Hofe beſtehenden Ceremoniels ein. Zu den beſonderen Ehrenauszeichnungen der Geſandten erſter Claſſe, die nämlich von dieſen allein in Anſpruch genommen werden können, wenn gleich die kleineren Höfe auch den von größeren Mächten geſchickten Geſandten zweiter Claſſe manche derſelben aus Achtung gegen die Vollmachtgeber zugeſtehen, gehört vornehmlich der Titel Excellenz*), den ſie von Allen, den Souverän, bei welchem ſie accreditirt ſind, allein ausgenommen, erhalten, und dagegen keinem Abgeordneten einer anderen Claſſe in der Regel geben, ſollte auch ein ſolcher dieſen Titel aus einem anderen Grunde anſprechen können; ferner der öffentliche Einzug und die öffentliche Antritts- und Abſchiedsaudienz; das Recht, bei öffentlichen Audienzen mit bedecktem Haupte zu reden, ſo wie bei feierlichen Gelegenheiten mit ſechs Pferden, die mit Staatsquaſten (fiocchi) geſchmückt ſind, zu fahren; das Recht auf militäriſche Ehren und auf einen ausgezeichneten Ehrenplatz bei öffentlichen Feierlichkeiten, und das Recht,

---

*) Fr. K. v. Moſer, actenmäßige Geſchichte der Excellenztitulatur und der hierüber entſtandenen Streitigkeiten, in ſeinen kl. Schriften Th. II. S. 100—558. u. Th. III. S. 1—132.

weiteren Sinne auch das Creditiv in ſich faßt, iſt zwar auch im engeren oder eigentlichen Sinne eine Legitimationsurkunde, bezieht ſich aber lediglich auf die Geſchäftsbefugniß des Geſandten, wird nicht in der Form eines Schreibens, ſondern wie eine ſonſtige Vollmachtsurkunde in forma patenti abgefaßt, und kann, wie jedes andere Mandat, eine General- oder Specialvollmacht, beſchränkt oder unbeſchränkt ſein. Abgeordnete zu Miniſter- oder Geſandtenconferenzen erhalten blos Vollmachten, welche ſie in beglaubigten Abſchriften unter einander auswechſeln. Die durch Creditiv beglaubigten Geſandten bedürfen dagegen nur zu beſonderen, nicht in ihrem gewöhnlichen Geſchäftsumfange begriffenen Geſchäften einer Vollmacht. Die gewöhnlich in der Form eines Memorials abgefaßte Inſtruction enthält die ſpecielle Anweiſung darüber, wie der Geſandte die ihm übertragenen Geſchäfte zu betreiben und zu erledigen, und wie er ſich gegen den Hof und die bei dieſem accreditirten Geſandten anderer Staaten zu benehmen habe. Sie kann eine allgemeine, oder eine durch einzelne Vorfallenheiten veranlaßte, beſondere, und hinſichtlich der Vorweisbarkeit entweder eine oſtenſible (öffentliche) oder eine geheime ſein. Die Oſtenſibilität bezieht ſich bald blos auf den beſchickten Hof, bald nur auf die Geſandten befreundeter Mächte und kann überhaupt hinſichtlich des Eintritts und Umfanges von mancherlei Bedingungen und Umſtänden abhängig gemacht ſein. Da im Allgemeinen die Verhältniſſe, wofür die Inſtructionen gegeben worden, ſich verändern und unvorhergeſehene neue entſtehen können, ſo wird es im Laufe der Miſſion oft nöthig, die Inſtruction abzuändern oder zu ergänzen, was gewöhnlich durch Depeſchen geſchieht, oder für beſondere Ereigniſſe auch beſondere Inſtructionen zu ertheilen. Die Päſſe ſind zur Reiſe des Geſandten an den Ort ſeiner Beſtimmung nothwendig. Er empfängt ſolche nicht blos von dem abſendenden, ſondern oft auch von dem Staate, an welchen er geſendet wird, ja ſelbſt von Regierungen, durch deren Gebiet er zu reiſen hat, in ſo fern es die beſonderen Umſtände nöthig oder doch räthlich machen. Die Empfehlungsſchreiben ſind nicht an den Regenten ſelbſt, ſondern überhaupt an ſolche Perſonen, denen das (active und paſſive) Geſandtſchaftsrecht nicht zuſteht, z. B. an Glieder des Hauſes, Miniſter ꝛc. gerichtet und an ſich gar nicht nothwendig, ſondern nur als ein Mittel zu betrachten, die geſandtſchaftlichen Zwecke zu fördern. Anders verhält es ſich dagegen bei Abgeordneten ohne geſandtſchaftlichen Charakter, welche zu ihrer Legitimation in der Regel nur ſolche Schreiben empfangen.

Das Geſandtſchaftsceremoniel*) richtet ſich nach den verſchiedenen Rangclaſſen der Geſandten; es iſt jedoch gewöhnlich

*) Vattel, liv. IV. §. 79. v. Martens, §. 203. flg. Schmelzing, II. §. 315. Klüber, §. 217. flg. Saalfeld, §. 59.

nur bei denen der erſten und zweiten Claſſe genauer beſtimmt. Das oben erwähnte Wiener Reglement ſetzt ausdrücklich feſt, daß in jedem Staate eine gleichlautende Vorſchrift für den Empfang der diplomatiſchen Agenten einer jeden Claſſe verfaßt werden ſolle. Was man auch vom Ceremoniel im Allgemeinen halten mag, ſo wird man doch nicht leugnen können, daß die Formen überhaupt bei Allem, was in der Außenwelt ſich darſtellen ſoll, unentbehrlich, ja das einzige Mittel ſeien, wodurch dieſe Darſtellung bewirkt werden kann; daß aber insbeſondere bei dem Geſandtſchaftsweſen eine genaue Beſtimmung der Förmlichkeiten deſto nöthiger erſcheine, je größeres Gewicht man bei den Höfen und in den höheren Zirkeln auf Rang, Etikette, überhaupt auf das Aeußere legt, je leichter daher, in Ermangelung genauer Vorſchriften, Streitigkeiten hierüber entſtehen, die um ſo unverſöhnlicher zu ſein pflegen, je tiefer man die Kränkung, welche zum Streite Veranlaſſung gab, empfunden hatte. Keine Verletzung ſchmerzt empfindlicher, als die der Eitelkeit, des Stolzes, überhaupt des Egoismus; keine wird daher auch härter verziehen. Es iſt bekannt, daß Verſtöße im Ceremoniel nicht blos Spannungen zwiſchen befreundeten Mächten, ſondern ſogar Feindſchaften und ſelbſt Kriege veranlaßt haben. Das Geſandtſchaftsceremoniel beſteht übrigens in gewiſſen conventionellen Ehrenrechten, welche den Geſandten in ihrer geſandtſchaftlichen Eigenſchaft zukommen. In ſo weit hierüber nichts Beſonderes feſtgeſetzt iſt, treten auch bei den Geſandten die allgemeinen Regeln und Vorſchriften des bei dem betreffenden Hofe beſtehenden Ceremoniels ein. Zu den beſonderen Ehrenauszeichnungen der Geſandten erſter Claſſe, die nämlich von dieſen allein in Anſpruch genommen werden können, wenn gleich die kleineren Höfe auch den von größeren Mächten geſchickten Geſandten zweiter Claſſe manche derſelben aus Achtung gegen die Vollmachtgeber zugeſtehen, gehört vornehmlich der Titel Excellenz*), den ſie von Allen, den Souverän, bei welchem ſie accreditirt ſind, allein ausgenommen, erhalten, und dagegen keinem Abgeordneten einer anderen Claſſe in der Regel geben, ſollte auch ein ſolcher dieſen Titel aus einem anderen Grunde anſprechen können; ferner der öffentliche Einzug und die öffentliche Antritts- und Abſchiedsaudienz; das Recht, bei öffentlichen Audienzen mit bedecktem Haupte zu reden, ſo wie bei feierlichen Gelegenheiten mit ſechs Pferden, die mit Staatsquaſten (fiocchi) geſchmückt ſind, zu fahren; das Recht auf militäriſche Ehren und auf einen ausgezeichneten Ehrenplatz bei öffentlichen Feierlichkeiten, und das Recht,

*) Fr. K. v. Moſer, actenmäßige Geſchichte der Excellenztitulatur und der hierüber entſtandenen Streitigkeiten, in ſeinen kl. Schriften Th. II. S. 100—558. u. Th. III. S. 1—132.

in ihrem Hôtel einen Thronhimmel (Baldachin) zu haben. Die ſonſt ſehr gewöhnlich geweſenen feierlichen Einzüge ſind in neueren Zeiten ziemlich außer Gebrauch; ſie kommen nur bei Ceremonielgeſandten noch zuweilen vor. Dagegen ſind die öffentlichen Antritts- und Abſchiedsaudienzen zur förmlichen Ueberreichung des Creditiv-, beziehungsweiſe des Abberufungsſchreibens noch üblich, wiewohl ſich auch die Geſandten erſter Claſſe oft mit einer bloſen Privataudienz begnügen, oder doch bei einer ſolchen das Creditiv überreichen und die öffentliche Antrittsaudienz auf eine ſpätere Zeit verſchieben. Das Ceremoniel, mit deſſen detaillirter Beſchreibung wir die Leſer nicht ermüden wollen *), iſt bei beiden Audienzen daſſelbe. Der Geſandte wird, nach ordnungsmäßiger Anzeige ſeiner Ankunft oder beziehungsweiſe ſeiner erfolgten Abberufung, an dem beſtimmten Audienztage von einem Ceremonieenmeiſter und ſonſtigen Hofbedienten in einem ſechsſpännigen Hof- oder Staatswagen abgeholt, in welchem er, begleitet von ſeinem Gefolge, früher auch wohl von den übrigen Geſandten, ſeine feierliche Auffahrt bis in den inneren Schloßhof (louvre) hält. Er wird ſodann die große Treppe (escalier des ambassadeurs) hinauf in den großen Audienzſaal, deſſen beide Flügel gleichzeitig geöffnet werden, geführt. Dort hält er vor dem mit allem Prunke umgebenen Souverän, welchem er ſich mit drei Verbeugungen nähert, ſitzend und mit bedecktem Haupte ſeine Antritts-, beziehungsweiſe Abſchiedsrede, worin er des Creditivs-, reſpective des Zurückberufungsſchreibens erwähnt, und ſodann ſolches überreicht ꝛc. Der Regent antwortet ihm entweder ſelbſt oder durch einen Stellvertreter, worauf der Geſandte gewöhnlich ſogleich zu den übrigen Gliedern der fürſtlichen Familie geführt wird und auf ſeine Anreden Antworten erhält. Nun erfolgt der feierliche Rückzug in gleicher Weiſe, wie die Auffahrt. Bei der Abſchieds-, ſeltener ſchon bei der Antrittsaudienz, empfängt der Geſandte auch die üblichen Geſchenke, die meiſtens in einer Ordensverleihung beſteht, in ſo fern eine ſolche noch möglich iſt. In Republiken treten hinſichtlich dieſes Ceremoniels nur geringe Modificationen ein. Geſandten der zweiten Claſſe wird gewöhnlich blos eine Privataudienz ertheilt, bei welcher der Souverän in Gegenwart des Miniſters oder einiger Hofbeamten den Geſandten empfängt, und dieſer ſodann das Creditiv oder Abberufungsſchreiben überreicht. Die Geſandten der dritten und vierten Claſſe übergeben ihr Creditiv, beziehungsweiſe Abberufungsſchreiben in der Regel nur dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. Die bei dem deutſchen Bunde accreditirten Geſandten auswärtiger Mächte haben bei dem Antritte ihrer Function die Creditive bei dem präſidirenden Geſandten der Bundesverſammlung mitzutheilen, welcher ſodann einen Bundesbeſchluß über die gehörige Accreditirung veranlaßt **).

*) M. ſ. v. Martens, §. 203. Schmelzing, II. §. 316. flg. Klüber, §. 223. flg. (u. dort ſpecielle Lit.). Saalfeld, §. 60.

**) Bundesbeſchl. v. 12. Juli 1817. §. 3 u. 4. (S. Jordan, Lehrb. §. 259.)

– Nach erfolgter Uebergabe des Creditivs hat der Geſandte auch die ceremoniellen Antrittsbeſuche bei den übrigen diplomatiſchen Agenten und den Staatsminiſtern abzuſtatten. Hinſichtlich der Ordnung dieſer Beſuche herrſcht jedoch bei den verſchiedenen Höfen, ſo wie unter den Geſandten verſchiedener Claſſen, keine Gleichförmigkeit. Die Geſandten der erſten Claſſe notificiren den übrigen Geſandten ihre erfolgte Ankunft und Legitimation durch einen Geſandtſchaftsſecretär oder Cavalier, und erwarten den erſten Beſuch, welcher nun in Perſon, und zwar von den Geſandten der unteren Claſſen nach vorher erlangter Beſtimmung der Stunde gemacht, und ſodann von dem neuen Geſandten in der Ordnung, in welcher er den erſten Beſuch erhalten hat, theils in Perſon bei Geſandten ſeines Ranges, theils durch Viſitenkarten bei den übrigen entgegnet wird. Die Geſandten der anderen Claſſen geben nach ihrer Legitimation den erſten Beſuch, und zwar den Geſandten der erſten Claſſe in Perſon an der ihnen hierzu beſtimmten Stunde, den übrigen aber durch Vorfahren und Karten, und erhalten den Gegenbeſuch von allen blos durch Vorfahren und Karten. Der Rang und die Präcedenz der Geſandten unter ſich und gegen Dritte, worüber nicht ſelten Streitigkeiten entſtehen, richtet ſich nach den beſonderen Verabredungen und den an jedem Hofe beſtehenden Reglements. An katholiſchen Höfen genießen die päpſtlichen Geſandten gewöhnlich den Vorrang, welchen Geſandte der erſten Claſſe nur den Prinzen von kaiſerlichem oder königlichem Geblüte, ſonſt aber Niemandem, der geringeren Ranges als ihr Conſtituent iſt, einräumen wollen. Der Rang unter den Geſandten derſelben Claſſe wird bald durch das Alter, bald durch ſonſtige Würden, Titel ꝛc. beſtimmt.

Die Geſchäfte*) der nicht blos zur Verrichtung einer Ceremonialhandlung oder zur Unterhandlung über beſtimmte einzelne Gegenſtände, ſondern zum Zwecke bleibender Miſſionen abgeordneten Geſandten beſtehen in Cabinetsarbeiten, in Verhandlungen mit dem Staate, bei welchem der Geſandte accreditirt iſt, und in Communicationen mit der eigenen Regierung. Die Cabinetsarbeiten beziehen ſich theils auf die Form und Ordnung des geſandtſchaftlichen Geſchäftsbetriebes, wie die Entwerfung, Reviſion und Ausfertigung der ſchriftlichen Aufſätze aller Art, die Beaufſichtigung und Verwaltung der Canzlei, der Regiſtratur und des Archivs, die Führung des geſandtſchaftlichen Tagebuches ꝛc.; theils auf die Wahrung der geſandtſchaftlichen Vorrechte und Intereſſen, und theils auf Gegenſtände des regelmäßigen materiellen Geſchäftskreiſes der Geſandtſchaft, wie die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das eigene Gefolge, die Ertheilung

---

*) v. Martens, §. 202. 227. flg. 246. Schmelzing, II. §. 314 u. 323. flg. Klüber, §. 197. flg. Saalfeld, §. 63.

und Beglaubigung von Zeugniſſen und Urkunden für ſeine Landsleute, die Ertheilung und Viſirung der Päſſe ꝛc. Die Verhandlungen mit dem Staate, bei welchem der Geſandte fungirt, können verſchiedene, ſowohl Staats- als Privatangelegenheiten betreffen; nur muß der Geſandte, wenn dieſelben nicht zu ſeinem regelmäßigen Geſchäftsumfange gehören, ſich hierzu durch eine beſondere Vollmacht legitimiren. Die Verhandlungen ſelbſt werden bald unmittelbar mit dem Souveräne ſelbſt, was jedoch in neueren Zeiten ſeltener geſchieht, bald mit dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, bald durch beſonders dazu gewählte Commiſſäre, bald auf Congreſſen mit den Geſandten anderer Staaten, zuweilen auch durch einen Dritten, als Vermittler, entweder ſchriftlich durch Schreiben, Noten, Memoiren, oder mündlich in Audienzen oder Conferenzen gepflogen. Das mündlich Beſprochene oder Verhandelte wird häufig in einer Verbalnote oder in dem darüber aufgenommenen Protocolle dem anderen Theile communicirt. Wenn alle Geſandte wegen eines gemeinſchaftlichen Intereſſes, z. B. zur Aufrechthaltung gewiſſer geſandtſchaftlicher Vorrechte, als diplomatiſches Corps (ſ. „Diplomatie") in Verhandlung mit dem Staate treten, ſo führen die Geſandten vom erſten Range hierbei das Wort. Die Communicationen mit der eigenen Regierung finden theils in beſtimmten Zeitabſchnitten, z. B. alle Quartale, an welchen der Geſandte ſeine Regierung von allen wiſſenswürdigen Vorgängen berichtlich in Kenntniß zu ſetzen hat, theils bei einzelnen wichtigen Vorfällen Statt, für welche er ſich die nöthige Inſtruction erbittet. Die Communicationen können bei einflußreichen Ereigniſſen zwar auch mündlich geſchehen; ſie erfolgen aber in der Regel ſchriftlich durch Berichte an den Souverän ſelbſt, oder gewöhnlicher an den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. Die Regierung erläßt hierauf die erforderlichen Aufträge, Befehle, Inſtructionen ꝛc. Zum Zwecke dieſes Verkehrs kann auch Geheimſchrift*) (Chiffreſchrift) gebraucht werden, in welchem Falle der Geſandte die Chiffre, d. i. den doppelten Schlüſſel zum Chiffriren und Dechiffriren empfängt. Die Correſpondenzen zwiſchen dem Geſandten und ſeiner Regierung (depeches, Depeſchen) werden bald durch die gewöhnlichen Poſten, bald durch ſichere Reiſende, bald durch eigene Staffeten und Couriere (Eilboten) befördert. Die Staffeten, bloſe Poſtillione, die auf jeder Station wechſeln, genießen keine beſonderen Vorrechte, wohl aber die Couriere, welche entweder Staats- oder Cabinetscouriere ſind, und ſich bald durch eine beſondere Amtskleidung, wenigſtens durch einen Bruſtſchild (Schildcouriere), bald nur durch einen Paß als ſolche legitimiren. Die Vorrechte der Couriere beſtehen in der völkerrechtlichen Unverletzlichkeit für ihre Perſon und Depeſchen, die ſelbſt in Kriegszei-

---

*) Klüber, Kryptographik, Lehrbuch der Geheimſchreibekunſt (Chiffrir- u. Dechiffrirkunſt) in Staats- u. Privatgeſchäften. Tübingen, 1809.

ten oft beſonders ſtipulirt wird, in dem Anſpruche auf möglichſt ſchnelle Weiterbeförderung, häufig auch in der Freiheit von Zollviſitationen und vom Weg= und Brückengelde.

Die Vorrechte der Geſandten*) theilt man gewöhnlich in weſentliche (Recht der Repräſentation), natürliche (Recht der Unterhandlung und Vertragung) und zufällige (Recht auf das beſondere Ceremoniel) ab; eine Abtheilung, die eben ſo nutzlos als unbegründet iſt, indem z. B. die Repräſentation nur eine beſtimmten Geſandten verliehene Eigenſchaft iſt, keineswegs aber jedem Geſandten weſentlich zukommt, ja das Geſandtſchaftsweſen ohne den eigentlichen Repräſentativcharakter gar wohl beſtehen kann und lange ohne denſelben beſtand, weil der Zweck der Geſandtſchaft auch durch bloſe Bevollmächtigung des Abgeordneten erreicht werden kann, ohne daß es nöthig wäre, daß der Mandatar auch die Staatswürde des Mandanten repräſentire; indem ſodann das Recht der Vertragung keine aus der Natur der ſtehenden Geſandten ſich von ſelbſt ergebende Befugniß iſt, ja in jedem beſonderen Falle auch durch eine ſpecielle Vollmacht bedingt wird; dagegen das Recht auf das geſandtſchaftliche Ceremoniel als ein natürliches Recht erſcheint, in ſo fern es eben auf allgemeiner, ſtillſchweigender oder ausdrücklicher Uebereinkunft der Staaten beruht, und darum jedem Geſandten, ohne beſondere Vertragung, auf eine ſeinem Range entſprechende Weiſe zukommt. Das zum Weſen des Geſandten gehörige Recht iſt lediglich der Anſpruch auf Heiligkeit, d. i. auf Unverletzlichkeit, welcher eben deshalb den Geſandten aller Claſſen gleichmäßig zuſteht und ſich auf Alles erſtreckt, was als Bedingung der geſandtſchaftlichen Wirkſamkeit anzuſehen iſt. Denn ohne dieſes Recht wäre keine Geſandtſchaft und ohne dieſe kein Verkehr der Völker, als moraliſcher Perſonen, möglich, wie oben gezeigt wurde. Nach ſeinem Grunde und Zwecke und dem beſtehenden Völkerrechte beginnt dieſe Unverletzlichkeit von der Zeit an, wo der Geſandte das Gebiet des Staates betritt, in welchem er fungiren ſoll, vorausgeſetzt jedoch, daß dieſer von der Sendung des Geſandten benachrichtigt war und ihm einen Paß in ſeiner diplomatiſchen Eigenſchaft ausgeſtellt hatte; ſonſt aber von dem Augenblicke des überreichten und angenommenen Creditivs an, und dauert bis zu dem Momente, wo der Geſandte das Gebiet des beſchickten Staates wieder verlaſſen hat. Selbſt bei einem ausgebrochenen Kriege wird dieſes Recht der Unverletzlichkeit reſpectirt, und es iſt allgemeiner Gebrauch, daß die Mächte bei dem Eintritte einer plötzlichen Beleidigung oder dem Ausbruche eines Krieges die bei ihnen accreditirten Geſandten gegenſeitig und unverletzt entlaſſen und dafür ſorgen, daß ihnen auch bei ihrer Zurückreiſe über die Grenzen keine Kränkung widerfahre. Blos die Türkei

---

*) Vattel, liv. IV. §. 80. flg. v. Martens, §. 211. flg. Schmelzing, II. §. 334. flg. Klüber, §. 203. flg. Saalfeld, §. 64. flg.

ſperrte früher die Geſandten der Mächte, mit denen ſie in Krieg gerieth, in die ſieben Thürme ein, jedoch unter dem Vorwande, um ſie vor der Wuth des Volkes zu ſchützen. Jetzt geſchieht es nicht mehr. Nur aus beſonderen politiſchen Gründen verzögert oft ein Staat die durch Krieg nothwendig gewordene Abreiſe eines fremden Geſandten durch Vorenthaltung der Päſſe, wie z. B. aus Vorſicht, um dadurch die ungehinderte Rückkehr des eigenen Geſandten zu bewirken. Dieſe Unverletzlichkeit kommt jedoch den Geſandten auf den Gebieten dritter Staaten, durch welche ſie blos durchreiſen, ſo wenig als andere geſandtſchaftliche Vorrechte zu, wenn ſie nicht auch von den Regierungen dieſer Staaten Päſſe in ihrer diplomatiſchen Eigenſchaft erhalten haben. Sie können daher bei ſolchen Durchreiſen nicht blos wegen der von ihnen während derſelben begangenen Geſetzesübertretungen vor die Landesgerichte gezogen, ſondern auch wegen Schulden verhaftet werden. Befreundete Regierungen gewähren indeſſen auch den blos durchreiſenden Geſandten gegenſeitig die meiſten geſandtſchaftlichen Vorrechte. Die Beleidigungen, welche ein Unterthan des beſchickten Staates einem accreditirten Geſandten zufügt, werden in der Regel als Staatsverbrechen, ſomit ſehr ſtrenge beſtraft. Gehen ſolche Beleidigungen von dem Staate ſelbſt aus, ſo erſcheinen ſie als Verletzungen des Völkerrechts, welche, wenn nicht vollſtändige Genugthuung erfolgt, nicht blos Retorſionsmaßregeln, ſondern ſelbſt Kriege herbeiführen. Darum iſt es ſowohl Forderung des Rechts als der Politik, daß ein Staat die bei ihm accreditirten fremden Geſandten nicht nur ſelbſt nicht verletze, ſondern auch dafür Sorge trage, daß denſelben auch von den einzelnen Unterthanen keine Verletzung zugefügt werde. —

Außerdem kommt den Geſandten auch noch das Recht der Exterritorialität (ſ. dieſen Artikel) zu. Daß dieſes Recht, wornach rechtlich angenommen wird, der Geſandte befinde ſich nicht auf dem Staatsgebiete, auf welchem er doch als Geſandter ſich aufhält und fungirt, ſondern auf dem Gebiete ſeines eigenen Staates, wornach er alſo dieſes in das fremde Staatsgebiet gleichſam mitnimmt, weder in dem Weſen der Sache begründet, noch ſonſt nothwendig, noch conſequent durchführbar ſei, wurde ſchon oben unter dem Artikel „Exterritorialität“ zu zeigen geſucht. Die Veranlaſſung hierzu gab offenbar die Unverletzlichkeit der Perſonen, denen nachher auch die Exterritorialität zugeſtanden wurde und der ſtrenge Begriff von Territorialhoheit. Denn jene führte natürlich dazu, daß man ſolche unverletzliche Perſonen ſo wenig vor einen äußeren Richter ſtellen dürfe, als den im Staate unverletzlichen Herrſcher, indem ſich dies mit dem Begriffe der Unverletzlichkeit nicht vertrüge. Nach der ſtrengen Anſicht von der Territorialhoheit, wornach ſich dieſe auf alle Perſonen und Sachen innerhalb des Territoriums ausnahmslos erſtreckte, konnte man aber jene Exemtion von den Landesgerichten ꝛc. nur durch die Annahme erklären, daß dieſe Eximirten ſich rechtlich gar nicht innerhalb

des Territoriums befinden. An dieſer der Wahrheit direct widerſprechenden Annahme (Rechtsdichtung, Fiction) fanden die Juriſten gar keinen Anſtoß, da die Rechtswiſſenſchaft an ſolch' wunderlichen Fictionen Ueberfluß hatte, man alſo an ſolche ziemlich gewöhnt war. Die häufigen Fälle, in welchen die Exterritorialität nicht eintrat, in welchen alſo der exterritoriale Geſandte doch wieder ein Territoriale war, behandelte man ſodann als Ausnahmen, die nach dem beliebten: „die Ausnahme beſtätiget die Regel", die Exterritorialität nur noch mehr beſtärken mußten. Zur Noth half auch noch die juriſtiſch geläufige Erwägung aus, daß Jemand zu gleicher Zeit mehrere Perſonen in ſich vereinigen, alſo auch zugleich ein Exterritoriale und ein Territoriale ſein könne. Zu dem ganz natürlichen und darum einer Fiction nicht bedürfenden, erhabeneren Standpuncte des Gaſtrechtes*) konnte ſich die formale Rechtstheorie nicht erheben. Denn das Gaſtrecht wurzelt mehr im Gefühle, in der Achtung der menſchlichen Würde, als in hohlen Verſtandesformeln, worauf jene Theorie allein bauete. Aus dem Gaſtrechte erklären ſich dagegen alle Vorrechte, welche die juriſtiſche Fiction aus der Exterritorialität oft nicht ohne logiſche Tortur ableitet, ganz einfach, wahrheitsgemäß und auf ſittlich edle Weiſe. Ein Volk nimmt den friedlichen Boten eines andern befreundeten Volkes in ſein Gebiet, wie in ſein Haus auf, räumt ihm da eine Wohnung ein, in welcher er eben ſo bequem und ungeſtört, nach ſeiner gewohnten Weiſe, wie in ſeiner Heimath, leben kann; ehrt, behandelt und ſchützt ihn da als Gaſt nach den tief in des Menſchen Bruſt gegrabenen Geſetzen der Gaſtfreundſchaft, und geleitet ihn, wenn er wieder abzieht, bis an die Grenzen des eigenen Gebietes, beſchenkt ihn wohl auch zum Zeichen der Gaſtfreundſchaft und zum Andenken, daß auch dem Gaſte die Erinnerung an das gaſtwirthliche Volk theuer bleibe, und das Volk, deſſen Bote er war, ſich im Gaſte geehrt fühle, und ſo die Bande der Freundſchaft zwiſchen beiden Völkern ſich noch mehr befeſtigen und noch ſtärker werden! Doch wir können dieſe Anſicht hier nicht weiter verfolgen, ſondern müſſen uns auf eine gedrängte Darſtellung deſſen beſchränken, was das poſitive Völkerrecht als Ausfluß der Exterritorialität betrachtet. Dieſe enthält nach demſelben 1) die Befreiung von den Geſetzen, in ſo weit ſie ſich nicht unmittelbar auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit beziehen. Denn die Beobachtung dieſer Geſetze iſt ſtillſchweigende Bedingung der Annahme des Geſandten. Dieſer iſt alſo von den Geſetzen der genannten Art frei, wenn er ſie befolgt! Unter dieſer Bedingung genießt auch jeder Unterthan dieſelbe Freiheit. Nach dem Gaſtrechte würde es heißen: der Geſandte darf ſich auf

---

*) Im Art. „Gaſtrecht" konnte dieſer Gegenſtand nicht berührt werden, da Theorie und Praxis noch dagegen ſind.

dem gaſtlichen Gebiete frei bewegen; ihn binden die für die Hausgenoſſen (Unterthanen) gegebenen Vorſchriften zwar nicht, jedoch darf er auch die häusliche Staatsordnung nicht ſtören; 2) die Befreiung von der Polizeigewalt, jedoch nur wieder unter der Vorausſetzung, daß der Geſandte die polizeilichen Anordnungen beachtet. Er wird zwar, wenn er dieſe verletzt, oder ſonſt die öffentliche Ruhe und Ordnung ſtört, nicht von den Behörden des beſchickten Staates zur Verantwortung und Strafe gezogen, da ſich dieſes mit ſeiner perſönlichen Unverletzlichkeit nicht vertrüge; der Staat wird aber auf ſeine Abberufung und erforderlichen Falles auch auf ſeine Beſtrafung dringen, oder ihn, nach der Beſchaffenheit des Falles, gewaltſam über die Grenzen bringen laſſen; 3) die Befreiung von der (ſtreitigen und nichtſtreitigen [willkürlichen]) Civilgerichtsbarkeit. Iſt der Geſandte zugleich Unterthan des beſchickten Staates, ſo bleibt er in dieſer Eigenſchaft natürlich auch der Gerichtsbarkeit, ſo wie den übrigen betreffenden Staatsbehörden und Landesgeſetzen unterworfen. Auch kann er ſich freiwillig der Gerichtsbarkeit unterziehen. Außer dieſen Fällen kann er weder wegen Schulden noch wegen anderer Rechtsverbindlichkeiten in Anſpruch genommen oder an ſeiner Abreiſe gehindert werden. Nur ſeine Immobilien, welche er nicht in ſeiner diplomatiſchen Eigenſchaft und daher blos während der Dauer derſelben in Beſitze und Gebrauche hat, wie dies hinſichtlich ſeines Hôtels der Fall iſt, welche er ſonach nur als Privatperſon beſitzt, bleiben der Gerichtsbarkeit und den einſchlägigen Landesgeſetzen des beſchickten Staates unterworfen. Dagegen üben die Geſandten der erſten und zweiten Claſſe (bei denen der dritten iſt es beſtritten) über ihr eigenes Gefolge die bürgerliche Gerichtsbarkeit aus. Laſſen ſich Perſonen des Gefolges geringere Civil- oder Polizeivergehen zu Schulden kommen, ſo werden ſie, auch wenn ſie außerhalb des Hôtels ergriffen wurden, in der Regel dem Geſandten zur Unterſuchung und Beſtrafung ausgeliefert; 4) die Befreiung von der Criminalgerichtsbarkeit des beſchickten Staates, welche, wie die vorhin genannten Befreiungen, eigentlich blos eine natürliche Folge der Unverletzlichkeit des Geſandten iſt, und daher zu ihrer Begründung ſo wenig, als jene, der Fiction der Exterritorialität bedarf, nach welcher ſich die mit dieſen Befreiungen verbundenen Beſchränkungen nicht einmal ohne Inconſequenz erklären laſſen. Denn auch hier wird, wenn der Geſandte ein Privatverbrechen, d. h. ein die Privatrechte verletzendes Verbrechen, begeht, die Abberufung deſſelben und Genugthuung verlangt, ja der Geſandte, wenn er ſich ein Staatsverbrechen zu Schulden kommen läßt, welches mit dringender Gefahr verbunden iſt, ſogar einſtweilen, bis zur erfolgten Abberufung, verhaftet und bewacht, und in beiden Fällen, wenn die Abberufung verzögert wird oder gar nicht geſchieht, gewaltſam aus dem Lande geſchafft. Wäre die Exterritorialität ihrem wahren Begriffe nach begründet, ſo könnte der Geſandte gar kein Verbrechen begehen,

überhaupt zu den Geſetzen des beſchickten Staates in gar kein Verhältniß kommen, da er ſich nicht in dem Gebiete deſſelben, ſondern in einem anderen, namentlich im einheimiſchen Territorium befände. Das wahre Verhältniß würde ſich hier herausſtellen, wenn man auch bei dem Geſandten, wie man bei allen in öffentlichen Functionen ſtehenden Perſonen thun muß, den moraliſch-perſönlichen (geſandtlichen oder diplomatiſchen) Charakter von der phyſiſch-perſönlichen Eigenſchaft, kurz den Geſandten von der Privatperſon oder dem Menſchen unterſchiede, und nun nach dem Begriffe der moraliſchen Perſönlichkeit ausſpräche, daß der Geſandte, als ſolcher, kein Geſetz des beſchickten Staates übertreten könne, ſohin als ſolcher unfehlbar ſei, daß daher, wenn er dennoch eine Geſetzesverletzung begangen hat, er nicht als Geſandter, ſondern als Privatperſon gehandelt habe, er alſo auch nur als letztere zur Verantwortung gezogen werden könne. Dieſer Unterſchied wurde auch, wiewohl er nie zum klaren Bewußtſein gebracht, und darum auch nicht wiſſenſchaftlich zergliedert worden iſt, in der Wirklichkeit wenigſtens in ſeinen einzelnen Folgen anerkannt, wie z. B. in dem Satze, daß der diplomatiſche Charakter durch eine verbrecheriſche Handlung nicht verloren gehe. Auch kann die Unverletzlichkeit dem Geſandten nur in Bezug auf ſeinen diplomatiſchen Charakter, nicht aber in Bezug auf ſeine privatperſönliche Qualität zugeſtanden werden. — Dem Gefolge des Geſandten ſteht dieſe Freiheit nicht zu; und wenn auch ein Staat demſelben eine ſolche Immunität einräumt, ſo darf doch der Geſandte ſelbſt die Criminalgerichtsbarkeit über ſein Gefolge nicht ausüben, ſondern blos den Verbrecher feſſeln laſſen und zur Unterſuchung und Beſtrafung in ſein Vaterland zurückſchicken (was, wenn die Exterritorialität begründet wäre, ſich anders verhalten würde, weil in dieſem Falle es von dem ſendenden Staate abhängen müßte, zu beſtimmen, welche Rechte und in welchem Umfange der Geſandte in dem Exterritorium, d. i. in dem eigenen Gebiete des ſendenden Staates, über das Gefolge auszuüben habe). Um Colliſionen zu vermeiden, pflegen Geſandte ſolche Perſonen ihres Gefolges, welche ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, oft freiwillig an die Ortsobrigkeit zur Beſtrafung auszuliefern, oder doch auf der Stelle aus ihrem Dienſte zu entlaſſen. — Das oft geltend gemachte Aſylrecht (ſ. dieſen Artikel) iſt dagegen nach der einſtimmigen Anſicht der Völkerrechtslehrer in der Exterritorialität nicht enthalten, obgleich nach der Conſequenz das Gegentheil angenommen werden müßte, da jeder Staat gegen den anderen das Aſylrecht auszuüben befugt iſt, das Exterritorium aber nur das in dem beſchickten Staate enclavirte Gebiet des verſendenden Staates ſein würde, wenn es in Wahrheit eine Exterritorialität gäbe. Man ſieht, wie unzureichend die Fiction von einer ſolchen Exterritorialität allenthalben ſich zeigt. Eben ſo wenig begreift dieſe das Recht, Schutzbriefe an nicht zur Geſandtſchaft gehörige Perſonen zu ertheilen, in ſich, in Folge welcher

dieſe Gewerbe zu betreiben oder ſonſtige Zwecke zu verfolgen befugt ſein ſollen, wozu ſie, von den Schutzbriefen abgeſehen, keine Befugniß haben. Jedoch wurde dieſes Recht den Geſandten häufig zugeſtanden, wie es z. B. in der Türkei noch jetzt der Fall iſt; 5) die Quartierfreiheit, d. i. die Unabhängigkeit des Geſandtſchaftsquartieres von der Oberherrſchaft des beſchickten Staates, jedoch nicht in dem ausgedehnten Sinne, wornach ſich dieſelbe auf alle Häuſer des Stadtviertels erſtreckt, in welchem das Geſandtſchaftshôtel liegt. Dieſe umfaſſende Quartierfreiheit, welche früher in Rom beſtand, findet jetzt nirgends mehr Statt; 6) die Freiheit von allen, ſowohl directen als indirecten, Abgaben, in ſo fern letztere nicht von dem Verkäufer der Waaren an den Staat bezahlt und darum auf den Verkaufspreis geſchlagen werden. Dieſe Freiheit bezieht ſich jedoch nicht a) auf Abgaben für unbewegliche Güter. Das geſandtſchaftliche Hôtel iſt zwar von der Einquartierungslaſt, und natürlich auch von der anſtatt der Einquartierung erhobenen Geldabgabe, frei, dagegen aber allen anderen Abgaben unterworfen; b) auf die Abgaben für Handel oder Gewerbe, wenn der Geſandte das eine oder andere, z. B. als Aſſocié, betreiben ſollte; c) auf ſolche Abgaben, welche für den Gebrauch gemeinnütziger Anſtalten bezahlt werden, z. B. Wege-, Brücken-, Poſt- ꝛc. Geld, und d) auf die Leiſtungen, welche einem Geſandten etwa als Mitglied einer Geſellſchaft oder Gemeinheit obliegen. In zweifelhaften Fällen pflegen die Geſandten oft unbeſtimmte Beiträge, z. B. zur Stadtbeleuchtung, zu Armenanſtalten u. ſ. w., zu geben. Die häufig mißbrauchte Abgabenfreiheit, auf welche der Geſandte in dem Staate, durch welchen er blos durchreiſ't, gar keinen Anſpruch hat, wiewohl ſie oft aus Höflichkeit gewährt wird, iſt in manchen Staaten eingeſchränkt oder durch eine beſtimmte Vergütung gleichſam abgelöſ't oder auch ohne eine ſolche aufgehoben worden, wobei natürlich wieder das Princip der Reciprocität in Anwendung kommt. Eine Durchſuchung der Effecten des Geſandten, welche dieſer in ſeinem Hôtel nie zu leiden braucht, iſt nur da ſtatthaft, wo demſelben nicht erlaubt iſt, verbotene Waaren, oder nicht verbotene zoll- und acciſefrei einzuführen; und 7) das Recht, in ſeinem Geſandtſchaftsquartiere für ſich und ſein Gefolge eigene Haus- oder Privatreligionsübung, und zwar in einer eigenen Geſandtſchaftscapelle und mit Zuziehung eines eigenen Geiſtlichen (aumonier) und anderer Kirchendiener zu unterhalten. Dieſe Befugniß wurde den Geſandten ſeit der Reformation wenigſtens dann eingeräumt, wenn an dem Orte ihrer Reſidenz weder öffentliche, noch Privatübung ihrer Religion Statt findet. Jedoch darf die geſandtſchaftliche Capelle durchaus kein äußeres Abzeichen haben und außerhalb derſelben keine kirchliche Handlung vorgenommen werden, auch der Geſandtſchaftsgeiſtliche weder eine religiöſe Function verrichten, noch in ſeiner Amtstracht erſcheinen. Der Gottesdienſt

ſelbſt muß in der Landesſprache des Geſandten abgehalten werden, wenn nicht die Kirche, welcher derſelbe angehört, wie die katholiſche, eine eigene Sprache bei dem Religionscultus gebraucht. Auch darf außer dem geſandtſchaftlichen Gefolge Niemand an dem Gottesdienſte Antheil nehmen. In den neueſten Zeiten iſt man jedoch nicht mehr ſo ſtrenge; man geſtattet auch die Fortſetzung des Gottesdienſtes während der Abweſenheit des Geſandten und nach dem Tode deſſelben. Uebrigens ließe ſich auch dieſes Recht wieder weit natürlicher und conſequenter aus dem Gaſtrechte erklären, und würden hinſichtlich des Umfanges und der Art der Ausübung freiſinnigere Anſichten dann gelten, wenn das Glaubens- und Religionsweſen, dieſe höchſte Angelegenheit der Menſchen, auf eine den Anforderungen der jetzigen Culturſtufe entſprechende Weiſe von der weltlichen Gewalt emancipirt, und dieſe lediglich auf die rechtliche Seite der verſchiedenen kirchlichen Genoſſenſchaften beſchränkt wäre.

Die Beendigung der Geſandtſchaft*) kann durch Erlöſchung des Creditivs oder der Vollmacht, durch Zurückberufung, durch freiwillige oder gezwungene Abreiſe und durch den Tod des Geſandten erfolgen. Die Erlöſchung der Vollmacht tritt blos bei ſolchen Geſandten ein, welche für ein beſtimmtes Geſchäft, z. B. zu Congreßverhandlungen u. ſ. w., abgeordnet wurden. Denn ſtehende Geſandte werden niemals blos auf eine beſtimmte Zeit accreditirt, außer wenn ein Geſandter ausdrücklich blos für die Zwiſchenzeit (par intérim, Interimsgeſandter) von dem Abgange des früheren Geſandten bis zur Ankunft des neuen ernannt iſt. Die Zurückberufung eines Geſandten (rappel) kann durch verſchiedene Urſachen veranlaßt werden, wie z. B., weil mit der Perſon deſſelben eine Veränderung eingetreten, er z. B. in Ruheſtand verſetzt oder verabſchiedet worden iſt, oder zu einem anderen Staatsamte oder Geſandtſchaftspoſten verwendet werden ſoll; weil Mißhelligkeiten zwiſchen dem ſendenden und beſchickten Hofe eingetreten ſind; weil die Zurückberufung von dem beſchickten Staate wegen des Betragens des Geſandten, oder von dieſem ſelbſt wegen erlittener Kränkung ꝛc. verlangt wird u. ſ. w. Die Zurückberufung erfolgt durch ein Zurückberufungsſchreiben (lettre de rappel), welches in derſelben Form, wie das Creditiv, abgefaßt und von dem Geſandten bei der hierzu erwirkten Privat- oder öffentlichen Audienz (ſ. oben) übergeben wird, wogegen er ein Recreditiv (lettre de récréance), d. i. ein Antwortsſchreiben auf das Rappelſchreiben, die üblichen Geſchenke und die Reiſepäſſe für ſich und ſein Gefolge empfängt. Iſt der Geſandte bei dem Einlaufe des Rappelſchreibens abweſend oder dieſes durch unangemeſſenes Betragen deſſelben veranlaßt worden, ſo überreicht er es nicht perſönlich, ſondern

*) Vattel, liv. IV. §. 125. sq. v. Martens, §. 234. flg. Schmelzing, II. §. 357. flg. Klüber, §. 228. flg. Saalfeld, §. 73. flg.

durch ein Abſchiedsmemoire, welches der Regent des beſchickten Staates zuweilen mit einem Handbillet beantwortet. Nach den ſodann abgeſtatteten ceremoniellen Abſchiedsbeſuchen und empfangenen Gegenbeſuchen reiſ't der Geſandte wirklich ab. Die freiwillige Abreiſe des Geſandten, die nämlich ohne Rappelſchreiben erfolgt, tritt beſonders bei außerordentlichen, z. B. Ceremonielgeſandtſchaften, ein, indem in ſolchen Fällen der Abgeordnete ſchon durch ſeine Inſtruction zur Abreiſe ohne Rappel angewieſen wird. Außerdem kann ein Geſandter auch durch beſondere Ereigniſſe, z. B. wegen grober Verletzung des Völkerrechts, wegen erheblicher Colliſionen bei der Unterhandlung über irgend einen Gegenſtand u. ſ. w., nach vorgängiger Correſpondenz mit ſeinem Hofe zu der Erklärung veranlaßt werden, daß ſeine Geſandtſchaft als beendigt anzuſehen ſei. Eine gezwungene Abreiſe des Geſandten findet blos Statt, wenn er aus was immer für einem Grunde, z. B. wegen eines begangenen Staatsverbrechens, von der beſchickten Regierung weggewieſen wird. Stirbt der Geſandte, ſo gebührt ihm ein ſeiner Würde angemeſſenes Begräbniß, wenn nicht, was zuweilen geſchieht, der Leichnam abgeführt wird. Seine Papiere und Effecten werden von einer dazu qualificirten Perſon der Geſandtſchaft, oder durch den Geſandten einer befreundeten Macht, oder durch einen in der Nähe befindlichen Beamten oder Geſandten des Staates, welchem der Verſtorbene angehörte, oder von dem beſchickten Staate ſelbſt verſiegelt und inventariſirt. Der Wittwe und dem übrigen Gefolge verbleiben bis zu ihrer Abreiſe alle geſandtſchaftlichen Vorrechte. Die Erbfolge in den im Gebiete des beſchickten Staates befindlichen Mobiliarnachlaß des Geſandten richtet ſich, in Ermangelung eines Teſtamentes, nach den Geſetzen des ſendenden Staates; bei unbeweglichen Gütern kommen dagegen die Geſetze der belegenen Sache in Anwendung. Die Verlaſſenſchaft des Geſandten unterlag übrigens niemals irgend einer Art von Erbſchaftsſteuer oder dem Heimfallsrechte.

Eine blos zeitliche Suspenſion der geſandtſchaftlichen Function kann z. B. durch den Tod des ſendenden oder beſchickten Souveräns oder dadurch veranlaßt werden, daß dem Geſandten eine andere (gewöhnlich höhere) Rangclaſſe verliehen wird. In dieſen Fällen iſt nämlich eine neue Beglaubigung nöthig.

Wenn auch das Geſandtſchaftsrecht noch an mancherlei Gebrechen leidet, ſo hat es doch ſeit den früheren Zeiten bedeutende Fortſchritte gemacht, welche als eine natürliche und zugleich nothwendige Folge der allmälig herrſchend gewordenen helleren Anſichten des Völkerrechts überhaupt erſcheinen, wovon das Geſandtſchaftsrecht ja nur ein integrirender Theil iſt. Die Vervollkommnung des Völkerrechts, und ſohin auch des Geſandtſchaftsrechtes, wird aber hauptſächlich dadurch bewirkt, daß nicht nur die einzelnen Völker die Rechtsidee immer tiefer und lebendiger erfaſſen und in ihren ſtaatlichen Verhältniſſen mit Umſicht, Conſequenz und Energie ausprägen, und überhaupt in ſittlicher und intel-

lectueller Ausbildung eine immer höhere Stufe zu erklimmen trachten, ſondern auch die verſchiedenen Völker ſich durch extenſive und intenſive Erhöhung des geiſtigen und materiellen Verkehrs immer mehr in einen größeren Völkerverein umzubilden ſtreben, welchen die Einheit des ſittlichen Berufes und die Gleichheit in Geſinnung, Anſicht und Beſtrebung organiſch durchdringen und in brüderlicher Eintracht zuſammenhalten. Denn bei einer ſolchen, durch geiſtige und materielle Intereſſen bewirkten Völkervereinigung, die eines äußeren rechtlichen Bandes zu ihrem Beſtande nicht bedarf, wird ſich auch die Rechtsidee als eine gemeinſame geiſtige Auctorität geltend machen und die gegenſeitigen völkerrechtlichen Verhältniſſe ordnend durchdringen, und wird ſich überhaupt in der gemeinſamen öffentlichen Meinung der Völker in Bezug auf alle höheren Angelegenheiten eine geiſtige Allmacht bilden, welcher nichts zu widerſtehen vermag. Nicht blos in ſtaatlichen, ſondern auch in ihren gegenſeitigen Verhältniſſen haben die Völker das bekannte: „Durch Eintracht gedeihet auch Kleines, während Zwietracht ſelbſt Großes zerſtört" zu beherzigen und zu befolgen.

S. Jordan.

Geſchäftsordnung (landſtändiſche). — Sie iſt von großer Wichtigkeit, weil wegen der ſonſt unvermeidlichen Streitigkeiten über die zu wählenden Mittel, über Reihefolge der Geſchäfte und über Formen viel Zeit verloren geht, wenn nicht die Formen genau regulirt ſind, weil von dem Geſchäftsgange es abhängt, ob mit Gründlichkeit und mit möglichſter Zeiterſparung die Geſchäfte der Kammer behandelt und Beſchlüſſe zu Stande gebracht werden können [1]). Ein Theil der Regeln dieſer Geſchäftsordnung wird durch das Geſetz der Zweckmäßigkeit und des Anſtandes dictirt, während ein anderer Theil auf geſetzlichen oder conventionellen Anordnungen vorzüglich da beruhen muß, wo es auf äußere Formen ankommt, die verſchieden beſtimmt werden können. Auch hier bewährt ſich die politiſche Weisheit, daß man nicht zu viel generaliſiren und durch allgemeine genaue Regeln alles Mögliche durch Geſetze feſtſetzen müſſe, welche, zwar paſſend in vielen Fällen, ſehr unbequem in anderen werden, und dann als geſetzliche Normen dennoch in allen Fällen beobachtet werden müſſen. Es muß auch hier dem geſunden Sinne und dem Ermeſſen der Kammer die Anordnung der zweckmäßigſten Formen überlaſſen werden. Faſt jede legislative Verſammlung neuerer Zeit hat ihre beſondere Geſchäftsordnung, die ſich häufig auf die in den Verfaſſungsurkunden vorkommenden Vorſchriften bezieht, und nach der verſchiedenen verfaſſungsmäßig der Verſammlung eingeräumten Wirkſamkeit auch verſchieden iſt. Die engliſche Kammer hat nur einige Regeln (rules), die aufge-

---

1) Gute Bemerkungen in Bentham, tactique des assemblées legislatives. Paris, 1822. II. vol. Jefferson, manual of parliamentary practice. Washington, 1820. Auch richtige Bemerkungen in Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. I. S. 575 ꝛc.

zeichnet ſind, während die meiſten nur auf dem Herkommen beruhen, das häufig ſchon früh ſich ausbildete [2]. Die engliſchen Gewohnheiten gingen nach Nordamerika über, wo jedoch ſowohl der Senat als das Haus der Repräſentanten ihre beſonderen Geſchäftsordnungen haben [3]. In den einzelnen Staaten kommen wieder Geſchäftsordnungen vor, welche denen des Congreſſes nachgebildet ſind [4]. Eine ſehr intereſſante Geſchäftsordnung für die Behandlung von Privatbills (im Gegenſatze von public bills) iſt 1837 in England vorgeſchlagen worden, wo genau und umſtändlicher angegeben iſt, wie dieſe Bills behandelt werden müſſen [5]. In Frankreich wurde ſchon 1814 eine Geſchäftsordnung für die Pairskammer und die Deputirtenkammer gegeben, die ſpäter einige Abänderungen bekam [6]. Ihr iſt nachgebildet das Reglement der belgiſchen Kammer [7]. In Deutſchland wurden durch die Verfaſſungen auch Geſchäftsordnungen der Kammern hervorgerufen; ſie ſind vielfach verſchieden. Der franzöſiſchen Geſchäftsordnung am Meiſten ähnlich iſt die badiſche [8]. Mehr davon weicht die baieriſche Geſchäftsordnung ab, die im Jahre 1831 revidirt wurde [9]. Die würtembergiſche iſt von 1826 [10], die großherzoglich heſſiſche von 1820 [11], die kurheſſiſche von 1831 [12]. Für die kö-

---

2) Man findet dieſe Regeln in Bentham's u. Jefferſon's oben Note 1 bemerkten Werken und beſſer in Tomlin's the law-dictionary explaining the rise, progress and present state of the british law, 4. Ausgabe von Granger beſorgt, London, 1835 (ohne Seitenzahlen, nur alphabetiſch gereihet), unter dem Worte: parliament, nro. VII. S. auch in dem Cabinet lawyer, a popular digest of the laws of England. 9. Ausg. 1835. pag. 20.

3) Unter dem Namen rules and orders gedruckt, ſ. in Jefferson's angeführtem Werke, pag. 181.

4) Eine ſehr gut abgefaßte für Maſſachuſetts iſt: rules and orders to be observed in the house of representatives of the commonwealth of Massachusets for the year 1838. Boston.

5) Unter dem Titel: standing orders, vorgeſchlagen v. der Committee of the house of commons v. 7. Juli 1837. Eine ſehr detaillirte Ordnung bezeichnet z. B., wie Bills wegen Eiſenbahnen eingebracht werden müſſen. Sie iſt abgedruckt in the legal observe or Journal of jurisprudence. 1837. nro. 410. 411. 412. 413. 415. 416.

6) Règlement de la chambre des députés. 1836.

7) V. 5. October 1831.

8) Seit 1819 unverändert beobachtet.

9) Die jetzige iſt vermöge der Vorſchriften der Verfaſſungsurk., des Edicts, der Beilage X. zu derſelben u. des Geſetzes v. 2. Sept. 1831 am 10. Sept. 1831 gegeben.

10) Manches iſt ſchon in der Verfaſſungsurk. enthalten. Die Verhandlungen über die Geſchäftsordnung kamen auf verſchiedenen Landtagen vor. Die Kammer berieth den ihr von der Regierung vorgelegten Entwurf und nahm ihn an; die königl. Beſtätigung erfolgte für die erſte Kammer noch gar nicht, für die zweite nur proviſoriſch. (S. Mohl, Staatsrecht v. Würtemberg. 1. Thl. S. 575.)

11) Großh. heſſ. landſt. Geſchäftsordnung v. 25. März 1820. Reviſionen wurden ſpäter öfter in Antrag gebracht. (Weiß, Syſtem des Verfaſſungsrechts im Großherzogth. Heſſen. I. S. 526.)

12) V. 16. Febr. 1831.

niglich ſächſiſche Ständeverſammlung wurde 1834 eine ſehr umſtändliche (aus 161 §§. beſtehende) Landtagsordnung berathen und angenommen, aber noch nicht von dem Könige ſanctionirt; ſie wird aber dennoch von den Kammern proviſoriſch als Norm befolgt. Für die Ständeverſammlung in Hannover entſcheidet das Reglement vom 26. Sept. 1833, welchem ein anderes vom 14. Dec. 1819 vorausgegangen war. In dieſe Geſchäftsordnung iſt Manches aus dem Geſchäftsgange des engliſchen Parlaments eingefloſſen. In Braunſchweig entſcheidet die Geſchäftsordnung vom 12. Oct. 1832.

I. Wichtig wegen der Leitung der Geſchäfte iſt das Amt des Präſidenten, der von der Kammer der Abgeordneten gewählt wird, und zwar nach den deutſchen Verfaſſungen ſo, daß die zweite Kammer Candidaten, welche die meiſten Stimmen bei der Wahl in ſich vereinigen, dem Regenten vorſchlägt, woraus der Regent Einen als Präſidenten ernennt; erſt nach dieſer Ernennung wird zur Wahl der Vicepräſidenten geſchritten, die keiner Beſtätigung durch den Regenten bedürfen. In einigen Ständeverſammlungen wird außer dem Präſidenten noch ein anderer Vorſtand, nämlich in Hannover der Generalſyndicus, in Kurheſſen und in Braunſchweig der Landſyndicus gewählt[13]). Dieſer Syndicus hat in der hannoveriſchen Kammer in den Sitzungen der Kammer, worin die förmliche Entſcheidung vorgelegter Fragen durch vorläufige Berathung vorbereitet wird, zu präſidiren, eben ſo dann, wenn bei Anträgen über wichtige Gegenſtände die Kammer ſich in eine berathende Verſammlung auflöſ't, wo der Präſident an den Berathungen thätigen Antheil nehmen kann. In Kurheſſen und Braunſchweig wacht der Syndicus über die Ordnung der Canzlei, und iſt beſtändiger Conſulent der Kammer, ſo daß er über alle vorkommenden Gegenſtände und, ſo oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten mitzutheilen hat. — Die übrigen Ständeverſammlungen, außer den oben genannten, haben keinen ſolchen Beamten, wie der Syndicus iſt, und die Erfahrung lehrt auch nicht die Nothwendigkeit eines ſolchen. Die Hauptperſon iſt der Präſident, welcher die Oberaufſicht über alle Geſchäfte der Kammer führt und ſie leitet. In den Sitzungen der Kammer iſt er es, welcher die Tagesordnung beſtimmt, über die Beobachtung der Geſchäftsordnung wacht, die unnütze Weitläufigkeit und Abſchweifungen entfernt, die Fragen ſtellt und die Abſtimmung veranlaßt, die Stimmen ſammelt und die gefaßten Beſchlüſſe verkündet. Noch wichtiger aber iſt ſein Wirkungskreis außer den Sitzungen, da er die ununterbrochene Aufſicht über alle Arbeiten der Kammer führen, dafür ſorgen muß, daß die Sitzungen der verſchiedenen Commiſſionen ſo Statt finden können, daß keine Störung eintritt, wenn z. B. die nämlichen Mitglieder in ver-

13) Hannover. Geſchäftsordn. §. 18. Kurh. Verfaſſungsurk. §. 104. und Geſchäftsordn. §. 11. 16. Braunſchweig, Geſchäftsordn. §. 16—18.

ſchiedene Commiſſionen gewählt ſind. Er muß daher den Stand der Arbeiten aller Abtheilungen und Commiſſionen kennen und für die Beſchleunigung der Geſchäfte ſorgen. Da er das Organ der Kammer in allen Beziehungen zur Regierung iſt und dadurch in mannigfaltige Berührung mit den Miniſtern kommt, ſo iſt er in der Lage, am Beſten Mißverſtändniſſe zu beſeitigen und oft durch mündliches Benehmen manche Verſtimmung auszugleichen, ſo wie er zugleich die Stellung der verſchiedenen Parteien kennen und möglichſt ſich in die Lage ſetzen muß, zu erfahren, welche Anträge die einzelnen Mitglieder ſtellen wollen, um da, wo im höheren Intereſſe ein ſolcher Antrag unpaſſend iſt, durch Bitten und Ermahnungen oder durch andere Mittel entgegenzuwirken. Die Grundbedingung, unter welcher die Wirkſamkeit des Präſidenten geſichert ſein kann, iſt das Vertrauen der Mitglieder zu ihm und ihre Ueberzeugung, daß er ohne Zweizüngigkeit redlich und offen gegen Jeden handle, daß kein Privatintereſſe, ſondern nur der Wunſch, das Beſte des Landes durch die Erhaltung der Eintracht zwiſchen Regierung und Kammer zu befördern, ihn leite, und daß er nie die Würde und die Rechte der Kammer antaſten laſſe. Der Präſident darf an einer Berathung, in welcher er präſidirt, nicht ſelbſt Theil nehmen, Anträge ſtellen oder bekämpfen [14]); will er an der Debatte Theil nehmen, ſo muß er den Präſidentenſtuhl verlaſſen und darf ihn nicht früher wieder einnehmen, als bis über die Frage, an deren Discuſſion er Theil genommen hat, abgeſtimmt iſt. Dies Verbot der Discuſſion hindert aber den Präſidenten nicht, während der Debatte auf den Stand der Frage aufmerkſam zu machen, da, wo er ſieht, daß bei den Rednern ein Mißverſtändniß herrſcht, es aufzuklären oder Abſchweifungen zu verhindern, oft auch an gefaßte Beſchlüſſe zu erinnern, die Geſchäftsordnung zu erklären und an ihrer Beobachtung feſtzuhalten. Am Schluſſe der Debatte, vor der Abſtimmung, iſt es zweckmäßig, wenn der Präſident die verſchiedenen geſtellten Anträge mit allen ihren Verzweigungen darſtellt, um die Ueberſicht zu erleichtern, wenn er dann angibt, in welcher Ordnung er abſtimmen laſſen werde, und da, wenn ſich ein Streit über die Frageſtellung oder die Ordnung der Abſtimmung erhebt, die Gründe für ſeine Anordnung oder Frageſtellung angibt. Schwerlich möchte aber die würtembergiſche Geſchäftsordnung [15]) eine Nachahmung verdienen, wenn darin dem Präſidenten das Recht gegeben iſt, die Debatte zu reaſſumiren. Abgeſehen davon, daß dadurch viel Zeit verloren wird, wenn ein redſeliger Präſident in langen Darſtellungen ſich gefällt, und daß es wenig Vertrauen zur Kammer verräth, wenn man es für nothwendig

---

14) Franzöſ. Reglement Art. 21. Belgiſches §. 9. Badiſche Geſchäftsordn. §. 35.

15) Geſchäftsordn. §. 42. (S. auch dagegen Mohl, Staatsrecht. I. S. 604. Note 16.)

hält, erſt nach ſtundenlangen Debatten für ſie Alles reaſſumiren zu laſſen, iſt dieſe Befugniß des Präſidenten ſehr bedenklich, da auch bei dem beſten Willen des Präſidenten ſo leicht, wie dies auch durch die Erfahrung dargethan wird, ſeine Meinung ſich in dem Résumé ausſpricht und dies auf manche Kammermitglieder wirken kann, da vorzüglich in der Art und dem Umfange der Darſtellung der Gründe ſich leicht eine Vorliebe des Präſidenten für eine Anſicht an den Tag legt, und man Gefahr läuft, daß manche Mitglieder der Kammer, wiſſend, daß am Schluſſe reaſſumirt werden wird, darauf bauen, während der Debatte weniger aufmerken und zuletzt durch ein einſeitiges Résumé irre geleitet werden [16]). In die Hand des Präſidenten iſt ein bedeutendes Recht dadurch gelegt, daß er, indem er die Polizei der Kammer handhabt, auch das Recht hat, der Ausdehnung der Debatte überhaupt, der Abſchweifung eines einzelnen Redners entgegenzuwirken und zur Ordnung zu rufen. Der Grundſatz, welcher den Präſidenten hier leiten ſoll, muß der ſein, daß er der möglichſten Redefreiheit Raum läßt, ſo weit nicht dringend das Intereſſe des Geſetzes oder der Ordnung das Einſchreiten fordert, weil ohne dieſe Redefreiheit der Mitglieder der Kammer der Zweck ſtändiſcher Berathungen nicht erreicht werden kann. Nicht eine ängſtliche Beſorgniß, daß eine Aeußerung mißfällig aufgenommen werden möchte, nicht der Umſtand, daß ſie eine andere politiſche Anſicht ausſpricht, als ſie der Präſident billigt, kann den Letzten bewegen, einzuſchreiten und einem Redner das Wort zu nehmen. Häufig wird eine Bitte oder eine Ermahnung, durch welche der Vorſtand den Redner auf die Abſchweifung aufmerkſam macht, geeigneter ſein, als der Ordnungsruf oder die Entziehung des Wortes. Sobald dagegen der Präſident bemerkt, daß die Ermahnungen nichts fruchten, daß der Redner entweder die Geſetze des Anſtandes verletzt, eine Aeußerung macht, welche eine entſchiedene Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer oder einer anderen Perſon enthält oder als Geſetzwidrigkeit erſcheint, muß er unnachſichtlich ſeine Pflicht thun und den Redner zur Ordnung rufen. Die Geſchäftsordnungen überlaſſen entweder dem klugen Ermeſſen des Präſidenten, wann der Ordnungsruf eintreten ſoll, z. B. nach der franzöſiſchen und badiſchen Geſchäftsordnung, oder ſie bezeichnen näher die Fälle, in welchen ein Ordnungsruf eintreten ſoll [17]). Nicht blos die Geſetzwidrigkeit, ſondern auch jedes unwürdige Benehmen, jede Unart, indem ein Mitglied der Zurechtweiſung oder der Ermahnung des Präſidenten nicht Folge leiſtet, begründen einen Ordnungsruf. Die Mitglieder der Kammer können ſelbſt den Präſidenten auffordern, Jemanden zur Ordnung zu rufen; es verſteht ſich, daß der Präſident dadurch nicht abſolut gebunden

---

16) In England und Frankreich kommt auch keine Spur eines ſolchen Résumé vor.

17) Z. B. nach baieriſcher Geſchäftsordn. § 107, ſächſiſcher §. 47. 49. 57. 58, braunſchweigiſcher, §. 65.

iſt, ſondern ſelbſt prüfen muß, ob ſich der Fall dazu eignet. — Das Mitglied, gegen welches eine Ordnungsſtrafe ausgeſprochen wurde, kann nur dann ſich rechtfertigen, wenn es zuerſt dem Ordnungsrufe Folge leiſtete; wer durch die Fortſetzung ſeines Benehmens, welches den Ordnungsruf veranlaßte, ſeinen Trotz zeigt, verdient nicht, mit der Vertheidigung gehört zu werden. Wenn die Unordnung in der Sitzung der Kammer allgemeiner wird, wenn mehrere Mitglieder Theil an dem ſtörenden Benehmen nehmen, oder wenn wegen des Lärmens und der Unruhe vorauszuſehen iſt, daß die Ordnung und Würde der Kammer in der leidenſchaftlichen Aufregung nicht aufrecht zu halten iſt, ſo geben die Geſchäftsordnungen [18]) dem Präſidenten das Recht, die Sitzung auf eine beſtimmte Zeit zu unterbrechen, damit die Gemüther beruhigt werden. Die Kammermitglieder müſſen in der Zwiſchenzeit in ihren Abtheilungszimmern verweilen. — Im Zuſammenhange mit den bisher erörterten Fragen ſtehen noch zwei wichtige Puncte, nämlich das Verhältniß des Präſidenten zur Kammer, in Bezug auf Ordnungsruf, und das Strafrecht der Kammer über ihre Mitglieder. In Anſehung des erſten Punctes kommt nicht ſelten der Fall vor, daß das zur Ordnung gerufene Mitglied an die Kammer appellirt und die Abänderung des Ausſpruches des Präſidenten durch Kammerbeſchluß fordert. Nach der franzöſiſchen Praxis [19]) wird keine ſolche Reclamation geſtattet, und der Präſident behauptet, ſouverän handeln zu können. Die belgiſche Geſchäftsordnung [20]) ſcheint die Reclamation gegen den Ausſpruch des Präſidenten zuzugeben; die deutſchen Geſchäftsordnungen ſchweigen. Wenn man auch von dem Grundſatze der Souveränetät der Kammer ausgehen und dem Präſidenten keine abſolute Herrſchaft einräumen kann, und wenn der Präſident, welcher ſeine Stellung nicht verkennt, ſelbſt wünſchen muß, daß er nichts gegen den Willen der Majorität der Kammer thue, ſo dürften doch überwiegende Gründe für Zweckmäßigkeit der franzöſiſchen Praxis ſprechen. Geſtattet man einmal gegen einen Ordnungsruf eine Appellation an die Kammer, ſo wird damit eine ſehr weitläufige, oft widerliche Debatte veranlaßt, die eigentlich darüber Statt findet, ob der Präſident Recht habe, und wo ſein Präſidium während dieſer Debatte ſehr unpaſſend iſt. Es kann nicht fehlen, daß für den zur Ordnung Gerufenen Freunde auftreten, die ihn rechtfertigen. Dies erzeugt Erwiderungen, die um ſo bedenklicher

18) Franzöſiſches Reglement Art. 24. (Darnach bedeckt in ſolchen Fällen der Präſident ſein Haupt, um auf ernſte Weiſe anzuzeigen, daß, im Falle der Fortſetzung der Unordnung, die Sitzung aufgehoben werden würde.) Belgiſches Reglement Art. 32, badiſche Geſchäftsordn. §. 26, baieriſche §. 106.

19) Das franzöſ. Reglement Art. 20 ſagt: le président rappelle **seul** à l'ordre l'orateur etc.

20) Art. 31. Es heißt: si un membre trouble l'ordre, il y est rappellé nominativement par le président; en cas de reclamation, le président consulte l'assemblée. Si celle — ci maintient le rappel à l'ordre, il en est fait motion au procès verbal.

werden, je mehr Parteiungen vielleicht in den Kammern vorkommen. Denkt man ſich den Fall, daß die Majorität der Kammer zuletzt den Ordnungsruf abändert und dem Präſidenten dadurch Unrecht gibt, ſo iſt das Anſehen und die Wirkſamkeit des Letzteren zerſtört; und daraus entwickeln ſich wieder andere Nachtheile, welche auf den Gang der Geſchäfte der Kammern ſelbſt Einfluß haben. Etwas Anderes tritt da ein, wo der Präſident nur einem Redner wegen Abſchweifungen das Wort entzieht und ihn zur Sache zurückruft, und die Kammer erklärt, daß ſie den Redner hören wolle, oder wo es darauf ankommt, daß der Ordnungsruf mit einem Verweiſe in das Kammerprotocoll eingetragen werden ſoll. Dies erſcheint als ein höherer Grad der Ordnungsſtrafe, und hier iſt es weiſe, daß der Präſident, wenn gegen den Ordnungsruf der Fehlende ſich widerſetzt, und eine ſtrengere Zurechtweiſung nothwendig wird, zuerſt die Kammer befragt, ob dieſe Eintragung in das Protocoll eintreten ſoll [21]). Noch bedeutender iſt das Strafrecht der Kammer. Dies hängt mit der Frage zuſammen: ob die Kammer eine Gerichtsbarkeit über die Vergehungen ihrer Mitglieder ausüben könne. Die Verfaſſungen ſind darüber verſchieden. Vorzüglich iſt hier die höchſte Redefreiheit der Mitglieder zum Grunde zu legen, ohne daß man deswegen den Ständemitgliedern das Privilegium einräumen ſoll, ungeſtraft Beleidigungen zu verüben. Die Intereſſen werden vereinigt, wenn die Kammer das Recht erhält, ſelbſt über die Vergehungen ihrer Mitglieder zu richten, ohne daß ein anderer Gerichtshof das Mitglied der Kammer wegen Aeußerungen in der Sitzung zur Rechenſchaft zu ziehen befugt iſt. Dies iſt in England [22]) und in Frankreich [23]) anerkannt, und zwar im erſten Staate ſo ausgedehnt, daß ſelbſt wegen der von einem Parlamentsmitgliede außer der Kammer gegen ſie verübten Beleidigung oder eines tadelnswerthen Benehmens das Parlament Strafe verfügt [24]). Die deutſchen Verfaſſungsurkunden ſind höchſt verſchieden [25]). In Baiern und Würtemberg iſt der Grundſatz anerkannt, daß kein Mitglied wegen ſeiner in der Verſammlung gehaltenen Reden oder ſeiner Aeußerungen verantwortlich ſein ſoll; allein während Baiern keine Ausnahme macht, weiſ't die würtembergiſche, die ſächſiſche, braunſchweigiſche Verfaſſung [26]) entweder die Aeußerungen, welche nach den Geſetzen eine Privatehrenkränkung, oder (nach Anderen) die auch ein

---

21) Dies iſt auch der Sinn des franzöſiſchen Reglements Art. 23 u. der badiſchen Geſchäftsordnung §. 27.

22) Chassan, traité des délits et contraventions de la parole etc. Colmar, 1837. Vol. I. p. 66. Zachariä in dem Archive für Civilpraxis XVII. S. 178.

23) Nach dem Geſetze v. 17. Mai 1819, Art. 21. Chassan l. c. p. 56. Zachariä l. c. S. 133.

24) Chassan, p. 58.

25) Zachariä in dem Archive l. c. S. 187—195.

26) Würtembergiſche §. 185, ſächſiſche §. 83, Geſchäftsordn. §. 58, braunſchweigiſche Verfaſſungsurk. §. 134.

Verbrechen der Beleidigung der Regierung begründen, an die ordentlichen Gerichtshöfe. — Die Frage wird hier bedeutend, welche Befugniſſe der Kammer zuſtehen, wenn ſie über Vergehungen ihrer Mitglieder zu richten hat. So viel dürfte gewiß ſein, daß, wenn nicht die Verfaſſungsurkunde[27]) der Kammer ein Recht gibt, ein Mitglied auszuſchließen, auch die Befugniß der Kammer nicht zuſtehe[28]), und dann nur eine Mißbilligung oder ein Verweis erkannt oder auch Widerruf verlangt werden kann.

Ein wichtiges Recht, welches mehrere Verfaſſungen dem Präſidenten einräumen, iſt das: bei Stimmengleichheit eine entſcheidende Stimme auszuüben und den Ausſchlag zu geben; dies iſt in der würtembergiſchen, badiſchen, baieriſchen, ſächſiſchen Verfaſſung[29]) ausgeſprochen; allein gegen dieſe Vorſchrift erheben ſich manche Bedenklichkeiten. Durch dieſes Recht wird dem Präſidenten eine Gewalt beigelegt, die ſeiner Stellung in der Kammer ſchadet und eine drückende Verantwortlichkeit ihm auflegt. Es iſt hier nicht von einfachen Fällen, in welchen Abſtimmung erfolgen muß, die Rede, ſondern man muß auch die ſchwierigeren im Auge behalten. Wo Stimmengleichheit iſt, kann man darauf rechnen, daß die Sache höchſt zweifelhaft iſt. Zweierlei Anſichten ſtehen ſich in der Kammer gegenüber, jede von gleich vielen Stimmen vertheidigt: mag der Präſident nun einer oder der anderen beitreten, ſo wird dadurch die andere Hälfte der Kammer, deren Anſicht er verwarf, leicht empfindlich berührt, was der Wirkſamkeit des Präſidenten ſchadet. Da er auch an der Debatte nicht Theil nehmen durfte, ſo hatte er keine Gelegenheit, ſelbſt Anträge zu ſtellen; er iſt vielleicht mit dem Antrage, über welchen abgeſtimmt werden ſoll, nicht ganz zufrieden, er billigt aber auch die gegentheilige Anſicht nicht: da er aber am Schluſſe nur abſtimmen und entweder Ja oder Nein ſagen, aber keinen eigenen Antrag ſtellen darf, ſo muß er oft gegen ſeine Ueberzeugung eine Stimme abgeben, die ſo tief eingreifend und entſcheidend iſt. Denke man ſich dann den Fall, daß eine höchſt wichtige, das ganze Land ſehr intereſſirende Frage zur Abſtimmung vorliegt, z. B. ob das Land einem gewiſſen Zollvereine beitreten ſoll; denke man ſich, daß Stimmengleichheit entſteht: iſt hier nicht die Verantwortlichkeit, welche der Präſident durch ſeine entſcheidende Stimme übernimmt, eine ungeheure, ſehr laſtende? Kann nicht die Regierung ſelbſt durch ſolche Abſtimmungen in Verlegenheit

---

27) In England ſteht freilich das Herkommen dem Geſetze gleich.

28) Das engliſche Parlament hat das Recht, die Ausſchließung zu verfügen, öfter ausgeübt. (Chassan l. c. p. 58.) In Frankreich beſteht kein Recht der Kammern, Ausſchließung zu erkennen; zwar wurde Manuel 1823 ausgeſchloſſen, allein es iſt anerkannt, daß damals die Kammer leidenſchaftlich und unbefugt gehandelt habe. Zachariä im Archiv XVII. S. 183. Chassan l. c. p. 69.

29) Würtembergiſche Geſchäftsordn. §. 48, baieriſche Geſchäftsordn. §. 115, badiſche Verfaſſungsurk. §. 74, ſächſiſche Verfaſſungsurk. §. 97.

kommen? Würde es nicht weit zweckmäßiger ſein, zu beſtimmen, daß, im Falle der Stimmengleichheit, der Antrag als nicht angenommen angeſehen werden ſoll[30]?

II. Auch die Ordnung des Sitzens hat man in manchen Geſchäftsordnungen zum Gegenſtande beſonderer Vorſchriften gemacht. Während in Frankreich und in Baden jedes Mitglied ſeinen Platz nach Belieben da einnimmt, wo es Luſt hat, und während der Sitzung wechſeln kann, ſchreiben die Geſchäftsordnungen von Baiern, Würtemberg, vom Großherzogthume Heſſen[31]) eine beſtimmte Ordnung vor (entweder nach gewiſſen Claſſen oder nach dem Looſe). Man hat geglaubt[32]), daß die Sitzordnung bedeutend wäre, indem dadurch die äußere Abſcheidung der politiſchen Parteien verhindert und eine Vermiſchung der Anhänger der verſchiedenen Anſichten der Leidenſchaftlichkeit weniger Gegenſtand und weniger Halt geben würde; allein in einer ſolchen ſtreng vorgeſchriebenen Sitzordnung liegt ein harter, oft verletzender Zwang, wenn dadurch Jemand genöthigt wird, neben einem Manne zu ſitzen, deſſen Anſichten den ſeinigen völlig widerſtreiten. Durch dieſen Zwang wird manche Neckerei und Reibung, z. B. durch Aeußerungen, die einem Mitgliede bei manchen Reden entſchlüpfen, veranlaßt, während da, wo Freunde nach Neigung neben einander ſitzen können, auch im Laufe der Debatte manche dem Ganzen vortheilhafte Verſtändigung und Berathung der Nachbaren über einen Antrag möglich gemacht wird. Auf keinen Fall möchten die Verhältniſſe, die vielleicht in zahlreichen Verſammlungen von großen Staaten Statt haben, in welchen in leidenſchaftlicher Aufregung ſich Parteien einander gegenüberſtehen, einen Zwang der Sitzordnung auch in den kleinen deutſchen Kammern rechtfertigen.

III. Gründlichkeit der Berathungen der Kammer und ihrer Beſchlüſſe hängt vorzüglich davon ab, wie vorher, ehe der Gegenſtand in die öffentliche Sitzung zur Discuſſion gebracht wird, derſelbe in den Commiſſionen berathen worden iſt. Die Formen, welche dazu gewählt werden, ſind wieder höchſt verſchieden. In Frankreich, in Baden theilt ſich ſogleich nach deren Conſtituirung die Kammer in gewiſſe Sectionen, Abtheilungen ein, die nach dem Looſe beſtimmt werden, ſo daß in jeder Abtheilung etwa gleich viel Mitglieder ſich befinden; jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Vorſtand und Secretär. Im Laufe des Landtages können die Abtheilungen öfter erneuert werden. In anderen Ständeverſammlungen beſteht keine ſolche Abtheilung, ſondern

---

30) In England hat im house of Lords der Präſident kein casting vote, d. h. eine Stimme, die bei Gleichheit den Ausſchlag gibt. Im house of Commons hat, vermöge des Gebrauchs, der Präſident ein ſolches vote. Tomlin's law dictionary, voce parliament, VII. — Nach der Erfahrung ſtimmt der speaker in England gegen die von der Regierung begünſtigte Meinung.

31) Baieriſche Geſchäftsordn. §. 12, würtembergiſche Verfaſſungsurk. §. 162, großherzogl. heſſiſche Geſchäftsordn. §. 6.

32) Z. B. Mohl, in dem Staatsrechte v. Würtemberg I. S. 611, Note 10.

jeder Gegenſtand wird ſogleich an eine aus der Kammer gewählte Commiſſion gewieſen, welche den Gegenſtand prüft und darüber Bericht an die Kammer erſtattet, z. B. in Würtemberg [33]); nach anderen Geſchäftsordnungen, z. B. der baieriſchen, werden am Anfange ſogleich gewiſſe Ausſchüſſe gewählt [34]), und zwar ein Ausſchuß für die Gegenſtände der Geſetzgebung, ein anderer für die Steuern, einer für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenſtände der inneren Reichsverwaltung, einer für Staatsſchuldentilgung und endlich ein Ausſchuß für die Unterſuchung der vorkommenden Beſchwerden. Sobald nun ein Gegenſtand vorkommt, welcher in den Kreis der Geſchäfte einſchlägt, für welche der Ausſchuß gewählt iſt, wird auch die Sache zur Prüfung und Berichterſtattung gewieſen. Auf ähnliche Weiſe wählt auch in Sachſen [35]) die Kammer nach Eröffnung des Landtags vier Deputationen — nämlich eine Verfaſſungsdeputation (für Gegenſtände der Verfaſſung und Geſetzgebung), eine Finanz-, Petitions- und Reclamationsdeputation —, jedoch ſo, daß auch außerordentliche Deputationen für einzelne Sachen gewählt werden können. In England kommt weder eine Wahl von Abtheilungen, noch die Ernennung von Ausſchüſſen vor; jede Bill kommt in die Kammer und wird dreimal verleſen, wenn nicht ſchon bei dem erſten oder zweiten Leſen die Verwerfung folgt. Nach jedem Leſen wird die Frage von dem Präſidenten geſtellt: whether it shall proceed any further. Wird das zweite Mal die Bill geleſen und nicht verworfen, ſo kommt ſie in die Committee, und zwar entweder ſo, daß eine beſondere Commitee für die Prüfung gewählt wird, oder das ganze Haus bildet die Commitee, in welchem Falle der Präſident (speaker) nicht präſidirt, ſondern ein anderer gewählter Vorſtand (chairman). Hier wird dann die Bill artikelweiſe discutirt und nach Umſtänden modificirt, oft neu gebildet. Hierauf erfolgt die dritte Leſung der Bill in der ordentlichen Sitzung und die Abſtimmung über die Annahme der Bill. Dies engliſche Verfahren ſcheint der hannoveriſchen Geſchäftsordnung vorgeſchwebt zu haben; nach derſelben [36]) gibt es außer der förmlichen Sitzung zur definitiven Abfaſſung von Beſchlüſſen auch berathende Verſammlungen, indem ſich bei Anträgen über wichtige Gegenſtände die Kammer in eine berathende Verſammlung auflöſ't, in welcher der Generalſyndicus den Vorſitz führt. Bei allen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf die Erlaſſung eines Geſetzes ankommt, kann nach einmaliger Berathung und Abſtimmung ein gültiger Beſchluß gefaßt werden; bei Geldbewilligungen ſoll eine zweimalige Berathung Statt finden; auch kann bei anderen Sachen, wegen beſonderer Wichtigkeit, eine zwei- oder dreimalige Berathung von der Kammer beſchloſ-

---

33) Würtembergiſche Geſchäftsordn. §. 31—35. Mohl, Staatsrecht I. S. 611.
34) Baieriſche Geſchäftsordn. §. 39.
35) Sächſiſche Landtagsordn. §. 105.
36) Hannoveriſche Geſchäftsordn. §§. 20. 26. 36. 37. 45.

ſen werden; um einen förmlichen Beſchluß zu faſſen, der dem Miniſterium zum Behufe eines zu erlaſſenden Geſetzes vorgelegt werden ſoll, iſt immer erforderlich, daß der Gegenſtand wenigſtens einmal in einer vorläufigen Berathung beſprochen, der zu nehmende Beſchluß zu drei verſchiedenen Malen an drei verſchiedenen Tagen in förmlicher Sitzung verleſen worden, worauf jedesmal Berathung eintritt. Die Kammer kann immer (§. 45 der Geſchäftsordnung) eine beſondere Commiſſion zur Unterſuchung und Berathung eines Gegenſtandes niederſetzen; dieſe Commiſſion kann jedoch, vorbehaltlich der beſtimmten dreimaligen Beſchlußnahme, zur Abkürzung des in der Kammer zu beobachtenden Verfahrens Vorſchläge machen. — Vergleicht man dieſe verſchiedenen Anordnungen, ſo verdient die Einrichtung der franzöſiſchen und badiſchen Kammern in Bezug auf die Wahl von Abtheilungen Billigung, und Mohl hat Unrecht [37]), wenn er behauptet, daß ſie in Frankreich und Baden zu nichts tauge. Umgekehrt wird ſie nach der Erfahrung als ſehr zweckmäßig nachgewieſen; denn dadurch, daß jede Sache zuerſt an die Abtheilungen gelangt und darin berathen wird, erreicht man den Vortheil, daß jedes Mitglied der Kammer ſchon vorher mit dem Gegenſtande vertraut iſt und ſeine Bemerkungen über die Sache, ſeine Wünſche und Anträge angeben kann. Jede Abtheilung wählt nämlich aus ihrer Mitte ein Commiſſionsmitglied, und aus allen von den Abtheilungen gewählten Mitgliedern wird die Commiſſion gebildet, welche auch nach dem Beſchluſſe der Kammer in wichtigen Fällen durch Mitglieder verſtärkt werden kann, welche die Kammer ſelbſt wählt. Da nun für jeden einzelnen Gegenſtand die Commiſſion gewählt wird, ſo iſt man ſicher, daß ſie aus denjenigen Perſonen beſtehe, welche die Mehrheit der Kammer eben für die Prüfung des einzelnen vorliegenden Gegenſtandes für die geeignetſten hält, und wo der von dieſen Mitgliedern erſtattete Commiſſionsbericht oder die von ihnen gemachten Vorſchläge am Meiſten Anklang in der Kammer zu finden hoffen können, weil diejenigen, welche den Vorſchlag machen, mit dem Vertrauen der Kammer beehrt ſind. Dadurch, daß die Commiſſionsmitglieder von den Abtheilungen gewählt ſind, werden ſie in den Stand geſetzt, auch die verſchiedenen Anſichten aller Mitglieder der Kammer kennen zu lernen und ſie geeignet zu benutzen, ſo daß man erwarten darf, daß in der Sitzung bei der Discuſſion weniger völlig neue Anträge gemacht werden, da Jeder in den Abtheilungen ſeine Meinung geltend machen konnte. Gegen die Einrichtung, wie ſie z. B. Baiern kennt, wo gewiſſe voraus beſtimmte Ausſchüſſe beſtehen, ſprechen manche Bedenklichkeiten; denn darnach ſind die übrigen Mitglieder, die nicht dem Ausſchuſſe angehören, mit dem Gegenſtande, ehe der Commiſſionsbericht erſtattet wird, gar nicht vertraut; ſie können ihre Bemerkungen und Anträge gar nicht ausſprechen, ſo daß

37) Mohl, Staatsrecht I. S. 612 mit Note.

dann in der förmlichen Sitzung zu viele, der Commiſſion vorher unbekannte Anträge geſtellt werden. Nach der baieriſchen Einrichtung ſind auch nur einige Mitglieder der Kammer, nämlich die, welche eben in die Ausſchüſſe gewählt wurden, ſehr beſchäftigt, während die anderen wenig zu thun haben; wogegen nach der Einrichtung, wie ſie in Baden vorkommt, die Kammer bei jedem einzelnen Gegenſtande die Commiſſionsmitglieder wählt [38]), ſo daß weit mehr Mitglieder beſchäftigt und dadurch die Geſchäfte befördert werden können. Hierzu kommt noch der Vortheil, daß man diejenigen wählen kann, welche eben für den einzelnen in Frage ſtehenden Gegenſtand die Paſſendſten ſind. Wo, wie in Baiern, neue Ausſchüſſe gewählt werden, iſt es nicht möglich, dafür zu ſorgen, daß jede Commiſſion aus den für den Gegenſtand paſſendſten Mitgliedern beſtehe, weil man gar nicht weiß, welche Gegenſtände im Laufe des Landtags vorkommen werden. Oft kommt aber ein Gegenſtand vor, welcher mit ſo verſchiedenen Intereſſen und Fächern zuſammenhängt, daß man ihn nicht an einen beſtimmten Ausſchuß weiſen kann; zwar iſt in der baieriſchen Geſchäftsordnung (§. 44) für dieſen Fall Vorſorge getroffen, daß der Ausſchuß, wohin der Gegenſtand der Hauptſache nach gehört, mit dem betheiligten anderen Ausſchuſſe zuſammentrete; allein auch damit iſt nicht hinreichend geholfen, da es Gegenſtände gibt, die mit ſehr verſchiedenen Intereſſen zuſammenhängen, wo zur gründlichen Berathung Männer ſehr verſchiedener Fächer nothwendig ſind, die oft gerade nicht in den zwei Ausſchüſſen ſich befinden, während ſie in der Kammer ſind und als Commiſſionsmitglieder trefflich gewirkt haben würden, wogegen ſie nach der baieriſchen Einrichtung erſt in der Discuſſion thätig ſein können, und dann oft Anträge ſtellen, welche die Zurückweiſung an die Commiſſion nöthig machen. Ohnehin gibt es noch Fälle, in welchen ſelbſt die Klugheit gebietet, gewiſſe Perſonen in die Commiſſion zu wählen, weil man weiß, daß ſie ſonſt als entſchiedene Opponenten des Vorſchlags auftreten und durch ihre Reden und Anträge die Commiſſion ſehr aufhalten würden. Die engliſche Einrichtung hat etwas ſehr Gutes, in ſo fern die ganze Kammer oft in eine Commitee ſich verwandelt, oder, wie in Hannover, die berathende Verſammlung bildet; denn darnach wird ein Gegenſtand ruhig, ohne daß große Reden gehalten werden, von allen Mitgliedern gehörig beſprochen und ſo vorbereitet, daß, wenn die Sache in die förmliche Sitzung kommt, alle Mitglieder vorbereitet ſind und ſchon vorher Gelegenheit hatten, ihre Anträge zu ſtellen und auf die Umgeſtaltung des Entwurfs einzuwirken. Darin bewährt ſich der praktiſche Sinn der Engländer, daß ſie in dem Schooße der Commitee's die Gegenſtände gründlich verhandeln, ſo daß die Verhandlung in der förmlichen Sitzung ſehr leicht wird, ohne daß man in

---

38) Es iſt begreiflich, daß man bei der Wahl auch darauf Rückſicht nimmt, daß man diejenigen wählt, welche nicht ſchon zu ſehr beſchäftigt ſind.

jedem Augenblicke fürchten muß, daß durch völlig neue Anträge das ganze Gebäude des Geſetzes verändert werde. Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes hat als Präſident der Kammer in Baden auf mehreren Landtagen dieſe Einrichtung in ſo fern benutzt, als er die Anordnung traf (ſo bei der Frage über Beitritt Badens zum Zollvereine, bei der Eiſenbahnfrage), daß, nachdem die Abtheilungen berathen hatten und die Commiſſionsmitglieder gewählt waren, er in Gegenwart aller Kammermitglieder die Berathungen der Commiſſion Statt finden ließ, mit dem Rechte für jedes Kammermitglied, ſeine Bemerkungen oder Zweifel, ſo wie Anträge dem Vorſtande der Commiſſion oder einem Mitgliede derſelben mitzutheilen, damit von der Commiſſion auch darüber Berathung gepflogen werden konnte. Da die Regierungscommiſſäre an dieſen Berathungen Theil nahmen, ſo hatte auch jedes Kammermitglied den Vortheil, die oft vertraulich geäußerten, nicht für die öffentlichen Sitzungen geeigneten Aufklärungen der Commiſſäre der Regierung kennen zu lernen und ſelbſt wieder ſeine Zweifel dagegen (durch das Organ des Präſidenten oder eines Commiſſionsmitgliedes) auszuſprechen. Die Erfahrung lehrte, daß auf dieſe Art die Mitglieder beſſer vorbereitet und die öffentlichen Verhandlungen abgekürzt wurden.

IV. Damit hängt die Frage zuſammen: ob nicht geſtattet ſein ſoll, daß für beſonders wichtige Fälle die beiden Kammern (erſte und zweite) eine gemeinſchaftliche Commiſſion wählen oder einen Zuſammentritt der Commiſſionen beider Kammern verfügen können. Nach der franzöſiſchen, baieriſchen, badiſchen Geſchäftsordnung iſt dieſes Zuſammenwirken der Kammern durchaus unzuläſſig, ſo daß erſt die Beſchlüſſe einer Kammer an die andere gelangen, und durch das ewige Hin- und Herſenden der Beſchlüſſe viel Zeit verloren geht. Nach der ſächſiſchen [39]) und hannoveriſchen [40]) Geſchäftsordnung dagegen kann ein Zuſammenwirken Statt finden, und zwar haben nach der ſächſiſchen in Fällen, in welchen beide Kammern nach der erſten Berathung ſich nicht vereinigen können, ſie eine gemeinſchaftliche Commiſſion zu ernennen, die über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathſchlagen hat und dann Bericht erſtattet. Eben ſo findet in Hannover ein gemeinſchaftlicher Zuſammentritt Statt, um ſich über die Gründe der abweichenden Beſchlüſſe gegenſeitig Aufklärung zu geben; auch kann, wenn keine Vereinigung zu erzielen iſt, das Miniſterium landesherrliche Commiſſarien ernennen, die mit den Deputationen der beiden Kammern zuſammentreten. Eine Kammer kann ſelbſt in jedem Falle die andere zur Bildung einer gemeinſchaftlichen Commiſſion beider Kammern einladen. — Gewiß verdient dieſe Einrichtung Nachahmung, und nur ein unpaſſendes Mißtrauen kann dagegen Einwendungen machen. Durch dieſe Vereinigung von zwei gleichberechtigten

---

39) Sächſiſche Landtagsordn. §. 129.

40) Hannoveriſche Geſchäftsordn. 1833, Art. 43. u. 45.

Theilen der Ständeverſammlung, als eines Ganzen[41]), wird am Meiſten eine Verſtändigung bewirkt; in der gemeinſchaftlichen Commiſſion tauſcht man die Anſichten aus; man überzeugt ſich von der Grundloſigkeit mancher abweichenden Meinung; man kommt zu Vermittelungsvorſchlägen, über deren Werth man ſich in einer Commiſſion beſſer verſtändigt, als wenn Beſchlüſſe von einer Kammer zur anderen geſendet werden.

V. Eine große Lücke in den Geſchäftsordnungen vieler Ständeverſammlungen wird in Bezug auf die Berathungen größerer Geſetzeswerke bemerkbar. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Art, wie die gewöhnlichen Geſetze in Kammern zu berathen ſind, nicht wohl Anwendung auf die großen Geſetzgebungsarbeiten findet, z. B. wenn ein Civilgeſetzbuch vorgelegt würde. Schon an ſich entſteht eine große Bedenklichkeit, wenn ſo viele Perſonen, die in einer Kammer ſich befinden und von der Jurisprudenz nichts verſtehen, dennoch über ſolche Werke, in welchen jeder Artikel im Einklange mit dem anderen ſtehen muß, abſtimmen ſollen, wo begreiflich oft Laune oder Halbwiſſen oder Eigenſinn oder die Sitte, ſo zu ſtimmen, wie ein anderes Mitglied ſtimmt, dem man vertraut, die Abſtimmung leiten, ſo daß oft durch Majorität ein Beſchluß zu Stande kommt, welcher gar nicht mehr zum Ganzen paßt. Soll während der übrigen Landtagsarbeiten die Commiſſion über das Geſetzbuch berathen, ſo leiden entweder die übrigen Arbeiten, weil die tüchtigſten Juriſten begreiflich ausſchließend mit der Berathung des Geſetzbuches beſchäftigt ſind, oder es tritt eine Uebereilung ein. Die Hauptſache würde hier ſein, daß die Geſchäftsordnung, wie in Würtemberg und in Sachſen (Landtagsordnung §. 120), ermächtigte, daß auch außer der Zeit des Landtags eine vom vorigen Landtage gewählte Commiſſion mit dem Entwurfe ſich beſchäftigte. In Baiern wurde 1834 am 1. Juli ein Geſetz publicirt, durch welches die Wahl eines ſolchen Ausſchuſſes möglich gemacht wurde, um von einem Landtage zum anderen den Entwurf zu prüfen. Aehnliches verfügt das großherzoglich heſſiſche Geſetz vom 24. Mai 1836, und ein in Baden 1837 den Kammern vorgelegter Entwurf, welchen auch die zweite Kammer annahm, bezweckte ſelbſt die Anordnung einer aus beiden Kammern gewählten Commiſſion, welche den Entwurf vor der Eröffnung des Landtages prüfen und einen gemeinſchaftlichen Bericht vorlegen ſollte, der die Grundlage der Berathungen der Kammern bildete. Nur auf dieſem Wege iſt es möglich, daß ein Geſetzbuch in der Kammer berathen werden kann. Die Commiſſion muß dann ſo groß ſein, daß man erwarten darf, daß, wenn der Entwurf gehörig von der Commiſſion geprüft und amendirt in die Kammer gebracht wird, die Hauptmitglieder, deren Stimme von Gewicht iſt, ſich ſchon darüber ausſprechen konnten[42]). In England bewährt ſich bei der Be-

41) Sächſiſche Landtagsordnung §. 123.

42) Vorſchläge ſ. in meinem Aufſatze in dem Archive des Criminalrechts. Neue Folge IV. Bd. (1837) S. 552.

rathung ſolcher großen Geſetzeswerke die Einrichtung, nach welcher die Kammer in eine Committee ſich verwandelt, wo jedes Mitglied, ehe der Entwurf zur Discuſſion und Abſtimmung kommt, hinreichend ſeine Anſicht äußern konnte, und in den förmlichen Sitzungen ſolche Discuſſionen und Amendements, wie in den deutſchen Ständeverſammlungen, gar nicht vorkommen.

VI. Bei der Discuſſion in der Kammer hängt die Faſſung zweckmäßiger Beſchlüſſe theils von der Ordnung der Berathung, theils von der Art, wie die Anträge geſtellt werden, theils von dem Benehmen der Commiſſion ab. Bedingung iſt es, daß die Mitglieder vorher hinreichend unterrichtet ſind und Zeit genug hatten, ſich vorzubereiten; daß dann in der Discuſſion kein ſtürmiſches Hin- und Herreden Statt finde, ſondern nur derjenige ſprechen darf, welcher von dem Präſidenten das Wort erhalten hat. Sehr nachtheilig iſt die Sitte mancher Ständeverſammlungen, über improviſirte und nicht gehörig gefaßte Anträge zu berathen. Es ſollte Vorſchrift ſein, daß jeder Antrag ſchriftlich in der gehörigen Faſſung, wie er zum Beſchluſſe erhoben werden ſollte, dem Präſidenten übergeben werden müßte. Manche Anträge, deren rechten Sinn oft der Antragſteller ſelbſt nicht wohl kennt, würden unterbleiben, da Mancher, welcher einen Antrag in förmlicher Redaction vorlegen ſoll, ſich bald überzeugen würde, wie wenig der Antrag taugt. Neue, das Weſen des Entwurfs ändernde Anträge ſollten nie zum Beſchluſſe erhoben werden dürfen, ohne daß zuvor darüber die Commiſſion, nach gehöriger Berathung, einen neuen Bericht erſtattet hat. Durch dieſe Zurückweiſung an die Commiſſion würde der Vortheil erreicht, daß die letzte, welche ruhig und in Erwägung des Zuſammenhanges mit dem ganzen Geſetzeswerke den Antrag prüfen und mit den Regierungscommiſſarien ſich verſtändigen kann, im Stande iſt, beſtimmt zu erklären, ob und warum nicht die Kammer dem Antrage zuſtimmen kann. Manche unnütze Discuſſion, die um ſo oberflächlicher iſt, je mehr die von dem Antrage überraſchten Mitglieder die Bedeutung deſſelben oft nicht gehörig einſehen und unvorbereitet ſind, würde erſpart werden.

VII. In Bezug auf die Redaction der gefaßten Beſchlüſſe ſollte es Regel ſein, daß man in der öffentlichen Sitzung ſich mit der Redaction nicht befaſſe, weil es unmöglich iſt, in dem Sturme der Berathungen gehörig alle Worte abzuwägen; allein von Sitzung zu Sitzung ſollte die Commiſſion die Redaction der Beſchlüſſe vorlegen, damit die Kammer ſich überzeuge, ob die Faſſung dem Beſchluſſe gemäß ſei. Am Schluſſe des Landtags bedarf es aber noch der Niederſetzung einer aus beiden Kammern zu wählenden Redactionscommiſſion [43]), welche mit der Regierung zuſammentritt, um die Redaction

43) Dies iſt ſehr zweckmäßig im Königreiche Sachſen in Bezug auf das Criminalgeſetzbuch geſchehen.

zu berathen. Nur zu oft zeigt ſich nämlich erſt, wenn das Ganze mit allen gefaßten Beſchlüſſen vorliegt, daß Manches nicht recht paßt, daß der Ausdruck verändert werden muß, daß kleine Widerſprüche vorhanden ſind. Ueberläßt man nun der Regierung allein die Redaction, ſo legt man zu viel in ihre Hand, während durch eine Redactionscommiſſion alle Intereſſen vereinigt werden.

VIII. In Bezug auf die Behandlung der Petitionen, die von Unterthanen an die Ständeverſammlung gelangen, muß der Grundſatz der möglichſten Begünſtigung des Petitionsrechtes herrſchen. Nicht zu billigen iſt es, wenn nach einigen Geſchäftsordnungen der Präſident ohne Weiteres die Petition zu den Acten legen kann, oder auch, wenn dem Petitionsausſchuſſe dieſes Recht gegeben wird. Regel ſollte ſein (dieſe Einrichtung beſteht z. B. in Baden), 1) daß jede Petition in der Kammer angezeigt, dann 2) immer der einmal gewählten Petitionscommiſſion zugewieſen wird, um darüber zu berichten, und daß 3) die Kammer nach dem erſtatteten Berichte erſt entſcheide, was auf die Petition verfügt werden ſoll. Bei der großen Zahl unverſtändiger oder ganz formloſer Petitionen wäre es zweckmäßig, wenn die Verfaſſungsurkunde oder Geſchäftsordnung näher bezeichnete, welche Beſchwerden ganz unzuläſſig ſind [44]).

IX. Motionen oder Anträge der einzelnen Kammermitglieder werden in England wie andere eingebrachte Bills behandelt. In Frankreich, Baden [45]) ꝛc. kann jede Motion vorgebracht werden, zuerſt nur durch kurze ſchriftliche Anzeige, die in der Kammer abgeleſen werden muß. Erſt dann kommt es zur Begründung oder Entwickelung des Antrags in der Kammer, und nach dieſer Begründung kommt es darauf an, ob der Antrag (ſei es auch nur von zwei anderen Mitgliedern) unterſtützt wird, oder nicht. Im letzten Falle beruhet er auf ſich; im erſten Falle hat die Kammer zu entſcheiden, ob der Vorſchlag in Berathung gezogen, vertagt oder auf ſich beruhend angeſehen werden ſoll. Wird das Erſte beſchloſſen, ſo kann die Kammer einen kürzeren Berathungsweg, ohne daß ein Commiſſionsbericht erſtattet wird, beſchließen, oder ſie verweiſ't die Sache an die Abtheilungen, welche wie über einen Geſetzesvorſchlag verhandeln und eine Commiſſion wählen. Nach anderen Geſchäftsordnungen, z. B. der hannoveriſchen (§. 33), ſteht auch jedem Mitgliede das Recht zu, Anträge (Motionen) zu machen, über welche die Kammer abſtimmt, ob ſie den Antrag verwerfen oder in nähere Erwägung ziehen will, in welchem letzten Falle die Kammer ſich in eine berathende Verſammlung auflöſen kann. Aengſtlicher betrachten andere Geſchäftsordnungen die Motionen, indem z. B. nach der baieriſchen (§. 55) die Motion, ehe ſie an die Kammer kommt, an einen Ausſchuß verwieſen wird, welcher darüber

---

44) Dieſes iſt geſchehen in der ſächſiſchen Landtagsordn. §. 118.
45) Badiſche Geſchäftsordn. §. 49.

ſeine Anſicht ausſpricht, ob ſie zur Annahme geeignet iſt; findet er, daß ſie nicht geeignet ſei, ſo wird die Motion zurückgewieſen. Zweckmäßiger dürfte wohl die franzöſiſche und badiſche Einrichtung ſein, da nach der baieriſchen dem Ausſchuſſe eine zu große Gewalt, eine Motion völlig zu unterdrücken, eingeräumt wird, und es wohl paſſender iſt, dem Ermeſſen der ganzen Kammer die Entſcheidung zu überlaſſen.

X. Ueber das Recht der Mitglieder, durch Fragen an die Miniſter oder ſonſt durch Bemerkungen irgend einen beliebigen Gegenſtand, der nicht auf der Tagesordnung ſteht, zur Sprache zu bringen, erklären ſich die Geſchäftsordnungen nicht, oder nur ſehr ungenügend. In Frankreich und England erkennt die Praxis das ausgedehnteſte Recht an, und der Tact eines Jeden muß ihn belehren, nichts Unziemliches zu thun oder die Ordnung zu ſtören. Auch das kluge Ermeſſen der Kammer muß hier die rechte Bahn finden. Der Ruf: „zur Tagesordnung!" wird in Fällen, wo ein Mitglied Unpaſſendes zur Sprache bringt, dem Mitgliede zeigen, was es zu erwarten hat, oder den Präſidenten belehren, daß er über die Tagesordnung abſtimmen laſſe, wenn er nicht ſelbſt das Wort dem Mitgliede entziehen will. Daß der gefragte Miniſter nicht genöthigt werden kann, eine Frage zu beantworten, verſteht ſich; eigenes Intereſſe wird ihn oft antreiben, zu antworten, damit nicht ſein Schweigen als Zugeſtändniß oder als Schwäche ausgelegt werde. Wenn auf einer Seite ſolche improviſirte Fragen und Aeußerungen leicht die Ordnung der Berathungen ſtören und eine oft nicht vorausgeſehene, der Würde der Kammer nachtheilige Aufregung veranlaſſen können, ſo haben ſie auf der anderen Seite für ſich, daß dadurch oft andere, ſonſt durch eigentliche Motionen weitläufige förmliche Verhandlungen abgeſchnitten werden, und daß oft momentane Ereigniſſe Anfragen und Bemerkungen im Intereſſe des Volkes fordern können. Uebrigens nützen die beſten und vollſtändigſten Geſchäftsordnungen nichts, wenn nicht ein praktiſcher Sinn, ein richtiger politiſcher Tact und ein Gefühl, ohne feindſelige Oppoſition, in Eintracht mit der Regierung, uneigennützig und nur durch das Streben nach Wahrheit beſtimmt die Intereſſen des Vaterlandes zu berathen, die Kammern leitet. Mittermaier.

Geſchäftsträger, ſ. Geſandter.

Geſchichte, ſ. Alterthümer.

Geſchlechtsverhältniſſe, Frauen, ihre rechtliche und politiſche Stellung in der Geſellſchaft, Rechtswohlthaten und Geſchlechtsbeiſtände der Frauen, Frauenvereine und Vergehen in Beziehung auf die Geſchlechtsverhältniſſe. — I. Das allgemeinſte und wichtigſte Verhältniß der menſchlichen Geſellſchaft, das ſchwierigſte für eine juriſtiſche und politiſche Theorie iſt unſtreitig das Verhältniß der beiden Geſchlechter. Dieſes geheimnißvolle Grundverhältniß iſt die immer neue Lebensquelle für die ganze Geſellſchaft, für die phyſiſche und moraliſche Bildung oder Verbildung der Geſellſchaftsglieder, jeder neuen Generation der-

ſelben. Es muß gerecht und weiſe beſtimmt, es muß ſittlich rein und geſund ſein, wenn es die Geſellſchaft ſelbſt ſein oder bleiben ſoll. Wäre alles Andere in den orientaliſchen, namentlich auch in den muhamedaniſchen Reichen vortrefflich geweſen, ihre Sklaverei der Frauen und ihre Vielweiberei würden nie eine dauernde höhere Cultur und Entwickelung, nie wahre Freiheit in denſelben zugelaſſen haben, und ſie werden ſie auch ferner nicht zulaſſen. Durch ſie iſt der Despotismus in der Breite und Tiefe begründet. Hätten alle herrlichen Kräfte der Griechen, alle ihre politiſche Weisheit und Bildung in jeder anderen Beziehung ſich verdoppelt: — mit ihren wenigſtens noch halb ſklaviſchen, die Rechte der Frauen verkennenden und ein würdiges Familienleben ausſchließenden Beſtimmungen der Geſchlechtsverhältniſſe konnten ſie nie auf die Dauer die Freiheit und Kraft ihrer Staaten behaupten. Was aber kann zugleich ſchwieriger zu beſtimmen ſein, als dieſes wichtigſte, tiefſte Verhältniß der Schöpfung? Unſere heutige vollkommnere naturrechtliche und chriſtliche Staatstheorie ordnet nicht mehr, ſo wie die griechiſche und römiſche, die Menſchheit dem Staate, dem Bürger den Menſchen unter. Sie macht vielmehr das Menſchenrecht zur Grundlage des bürgerlichen Rechts, gründet alſo die Gleichheit des letzteren auf die Gleichheit des erſteren. Und doch iſt ſo vielfache Ungleichheit zwiſchen dem Manne und der Frau, ſo große Verſchiedenheit ihrer Lebensaufgaben und ihrer Kräfte, alſo auch ihrer Rechtsverhältniſſe, ſchon durch die Natur ſelbſt beſtimmt. Wo aber finden und zeichnen wir nun die richtige, die keines von beiden Geſchlechtern verletzende, die beiden und dem Geſammtwohle der Geſellſchaft entſprechende Scheidungslinie für dieſe Verſchiedenheiten?

Daß hier die Stimme der Natur nicht ſo ganz leicht verſtändlich für Alle ſpricht, und daß wenigſtens Gewohnheit und menſchliche Leidenſchaft ſo viele Generationen hindurch ihre Stimme verfälſchten, dieſes zeigt die ganze Geſchichte. Sie zeigt, wie die Gewalt und Herrſchſucht der ſtärkeren Männer die ſchwächeren Frauen unterdrückten und eine weit größere Rechtsungleichheit für dieſelben Jahrtauſende hindurch feſthielten, als jetzt die freien, geſitteten Nationen für recht und zuläſſig erklären, während neuerlich, zuweilen auch von geiſtreichen Männern, wie von Bentham, St. Simon, Fourier, und von revolutionären Frauen, wie Harriet Martineau, ſolche Rechtsgleichheiten gefordert werden, welche ſo vielen Anderen als unvernünftig und für die Frauen ſelbſt verderblich erſcheinen. Eilten nun dieſe einzelnen Männer und Frauen vielleicht nur ihrer Zeit voraus? Soll eine weiter fortſchreitende Civiliſation uns wirklich dahin führen, die Unterordnung der Frau unter den Mann, und ſomit auch alle Feſtigkeit des Ehebandes und das wahre Familienleben aufzugeben, dahin, daß wir, ſtatt der Weiblichkeit, Keuſchheit und Schamhaftigkeit der Frauen, ihre gleiche unmittelbare Theilnahme an unſeren öffentlichen Wahl- und Parlamentsverſammlungen und an den Staatsämtern, überhaupt an allen männlichen Beſtrebungen und Kämpfen,

auch den kriegeriſchen, als ihre höchſten Ehren und Güter anſehen ſollen? Oder ſollen wir umgekehrt die Zuſtände der Alten preiſen, und mit Herrn Vollgraff unſer würdigeres Familienleben als das Hinderniß wahrer Freiheit betrachten? Iſt nicht auch die Zulaſſung der weiblichen Königswürde bei den gebildetſten Völkern, dieſes als unnachtheilig erfundene Zugeſtändniß gerade des höchſten aller männlichen politiſchen Rechte, der Beweis, daß nur Vorurtheil oder Despotismus von der einen, Erniedrigung von der anderen Seite der vollen Rechtsgleichheit bisher entgegenſtanden? Und haben endlich die Gegner des freien, auf Einwilligung und Vertrag gegründeten Geſellſchaftsſyſtems, haben die Haller und Bonald wirklich Recht, daß dieſes Syſtem durch das Ausſchließen des politiſchen Mitſtimmens und der völligen politiſchen Gleichheit der Frauen ſich ſelbſt aufgebe? Eine Anſicht, welche jene ultrademokratiſchen Anhänger der politiſchen Gleichheit natürlich zur Unterſtützung ihrer Theorie benutzen *). Bedenkt man, in welchem Grade die Gewohnheit bisheriger Zuſtände, Vorurtheile und die Intereſſen der Stärkeren hier, wie überall, bei despotiſchen und ariſtokratiſchen Verhältniſſen das Urtheil auch der beſten Forſcher beſtachen, ſo wird ſchon aus dieſem Geſichtspuncte die Entſcheidung über dieſe Rechtsverhältniſſe die möglichſt unbefangene Prüfung erheiſchen. Sie thut es um ſo mehr, da der heutige große Reformationstrieb auch in dieſer Beziehung ſich äußert und öfter die rechten Bedingungen und Grenzen überſieht. Es möchte auch für uns Männer nicht ziemlich und es möchte vielfach nachtheilig ſein, auch nur den Schein übrig zu laſſen, als beſtünden die bisherigen Verhältniſſe nur durch den Despotismus und die Eigenſucht der Männer fort. Jedenfalls aber kann endlich nur eine von den richtigen Gründen ausgehende Beſtimmung uns, ſelbſt wenn wir die volle Gleichheit der Rechte nicht zugeſtehen könnten, die rechte Art und das rechte Maß der Beſchränkung geben, unnöthige, alſo ungerechte Ungleichheit ausſchließen, jene Zweifel in Beziehung auf die allgemeine Staatstheorie beſeitigen, und die Geſetzgebung über die Vergehen in Beziehung auf die Geſchlechtsverhältniſſe richtig leiten.

II. Heben wir nun zuvörderſt dasjenige hervor, was, in Beziehung auf die großen, hier zur Sprache gebrachten Fragen, die Geſchichte und das übereinſtimmende Urtheil aller achtbaren Stimmen als unbeſtreitbar darſtellen.

Gewiß iſt es für's Erſte, daß uns die Geſchichte der Civiliſation einen mit dieſer letzteren ſelbſt Hand in Hand gehenden unverkennbaren ſtufenweiſen Fortſchritt in Beziehung auf eine gerechtere, würdigere Behandlung der Frauen, und eben dadurch auch in Begründung

---

*) So namentlich auch Harriet Martineau, die Geſellſchaft und das ſociale Leben von Amerika, nach dem Engliſchen von Brinkmaier. 1838. I. S. 232 ff.

würdigerer Familienverhältniſſe zeigt. Dieſes ergibt ſich ſchon aus der oben in dem Artikel „Ehe" mitgetheilten hiſtoriſchen Ueberſicht über die Ehegeſetze der Völker. Wenigſtens theilweiſe und in einzelnen Beziehungen, Erſcheinungen und Perioden erheben ſich bei den gebildeteren orientaliſchen Völkern die Geſchlechtsverhältniſſe über die unterſte Stufe der Roheit, auf welcher die Frau, rechtlos der Gewalt der ſtärkeren Männer Preis gegeben, ihnen zur Befriedigung ſinnlicher Triebe und als Laſtthier dient, und nicht einmal ausſchließlich mit einem einzigen Manne in geſchlechtlicher Verbindung ſteht. Freilich aber erſcheint auch bei dieſen gebildeteren Völkern, bei den Babyloniern, Perſern, Indiern, Chineſen, ſo wie ſpäter bei den Muhamedanern, vorzüglich nur in der Form das Verhältniß veredelter und geregelter. Auch wenn man abſieht von ſolchen Scheußlichkeiten, wie die bei den Babyloniern, daß die mannbaren Mädchen von Staatswegen auf dem öffentlichen Markte den Männern zur Unterſuchung und zum Verkaufe, die Schönen an den Meiſtbietenden, die Häßlichen an den Wenigſtnehmenden, ausgeſtellt wurden, und daß zum Vortheile der Prieſter im Tempel der Göttin Mylitta eine jede Frau einmal dem meiſtbezahlenden Fremden ſich Preis geben mußte; wenn man abſieht von dem indiſchen Verbrennen der Frauen, den perſiſchen Harems und der ſcheußlichen alljährlichen Abgabe einer Zahl von Mädchen und verſchnittenen Jünglingen an den Harem des Sultans — ſo erſcheint doch das ganze Geſchlechtsverhältniß noch immer unwürdig genug. Ueberall Verkauf der Frauen, Vielweiberei, die geſetzliche gänzliche Herabſetzung derſelben im Verhältniſſe zu den Männern*)! Wird ihnen doch ſelbſt noch im Koran eine unſterbliche Seele und, als Unreinen, die Möglichkeit, in's Paradies zu gelangen, abgeſprochen! Etwas veredelter freilich iſt das Geſchlechtsverhältniß bei den Hebräern, obgleich auch bei ihnen Kauf der Frauen und Vielweiberei geſetzlich waren, die Polygamie erſt nach der babyloniſchen Gefangenſchaft zu verſchwinden begann, ein Recht auf eheliche Treue (jus thori) aber ſtets nur dem Manne, nie der Frau beigelegt wurde, und ihm das traurige Vorrecht einer einſeitigen, völlig willkürlichen Scheidung und Verſtoßung blieb. Eine weniger eigenſüchtige Geſtalt erhielten allerdings die Geſchlechtsverhältniſſe bei den Griechen. Doch zerſtörte bei den Spartanern das Princip einer Gemeinſchaft der Vaterſchaft und der Kindſchaft zwiſchen den Würdigen, das geſetzliche Ausleihen der Weiber, die abſichtliche Abſonderung der Männer von den Frauen und die ausſchließliche Staatserziehung der Kinder alles wahre Familienleben. So verderblich wirkte auch hier überall die Zerſtörung des Privatrechtes und die Idee, die Ehe nur als Staatsanſtalt zu betrachten. Aehnlich nachtheilig wirkte bei den Athenern die Ausſchließung der Frauen ſelbſt von den Gaſtmählern,

---

*) Oben Bd. II. S. 700. Bd. IV. S. 570. ff.

ihre Einſperrung in die Weiber- und Webeſtuben (Gynäceen), die entlegenſten Winkel des Hauſes, das Leben der Männer mit Hetären und Knaben, und die Verſagung alles Rechts auf eheliche Treue für die Frauen, welche auch hier der Mann zu verleihen das traurige Recht hatte. Die Geſetze und ſelbſt die Theorieen der erſten Schriftſteller, von denen auch Platon Gemeinſchaft der Weiber vorſchlägt, behandeln die Frauen und auch die Kinder, deren Ausſetzung und Tödtung dem Vater freigegeben wurde, lediglich als Mittel für den Staatszweck.

Um Vieles würdiger erſcheinen die Verhältniſſe der Frauen bei den Römern. Die Frau iſt hier ſchon mehr die Lebensgefährtin des Mannes*), ſie iſt die geſetzlich geehrte Hausmutter und Matrone, Antheil nehmend am Gaſtmahle und am Schauſpiele und an den patriotiſchen Gefühlen der Männer. Wenn ſie auch des Mannes häuslicher Gewalt und Vormundſchaft und vollends der despotiſchen väterlichen Gewalt ſtrenger, als billig, untergeordnet, und wenn auch im Rechte auf eheliche Treue und auf Scheidung ſie dem Manne und er ihr in Beziehung auf die Pflicht der Keuſchheit keineswegs gleichgeſtellt war, ſo hatte ſie doch durch Religion und Cenſur, Sitte und Geſetz eine würdigere Stellung. Der Concubinat mit freigeborenen Frauen war unverheiratheten Männern geſtattet, die uneheliche Verbindung mit Sklavinnen auch den Verheiratheten unverwehrt. Eheſcheidung, ſpäter auch vertragsmäßige, war erlaubt.

Würdiger noch war bei den Germanen die Stellung der Frauen. Als treue Lebensgefährtinnen der Ehemänner hoher Achtung genießend, theilen ſie, ſo weit es ihr Geſchlecht erlaubt, auch ihre öffentlichen Sorgen und Freuden; die Sitte und ein Familienrath, an welchem ihr eigener Bruder Theil nimmt, ſchützt ſie gegen männliche Willkür. Keuſchheit und eheliche Treue bewunderten die Römer an den Männern, wie an den Frauen. Die Ehefrau erhält ſelbſt durch Genugthuungsrecht gegen die Buhlerin, welche mit ihrem Gatten ihre Ehe verletzt, ein Recht auf eheliche Treue, wenn auch nicht ein gleiches, wie der Mann, und nicht ein unmittelbar gegen ihn ſelbſt gerichtlich geſchütztes. Eine dauernde Geſchlechtsvormundſchaft für alle wichtige rechtliche Geſchäfte (mundium) wurde ihr ſchon durch die Natur der öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen und deren häufige Entſcheidung durch Zweikampf zum Bedürfniſſe. Auch die Zurückſetzung bei dem Erbrechte in den Liegenſchaften wurde durch die Verbindung deſſelben mit der Pflicht zur Blutrache und zur Landwehr unvermeidlich. Aber die ſchon frühe den Deutſchen eigenthümliche hohe Achtung der Frauen gab ihnen dafür in der allgemeinen ritterlichen Ehrenpflicht der Männer zu ihrer Vertheidigung einen Erſatz, bewirkte in Verbindung mit

*) Dieſes ſpricht auch die Definition der Ehe aus, welche ſo viel würdiger iſt, als die meiſten neueren: est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens (§. 1. de nuptiis).

dem Chriſtenthume allmälig die Aufhebung der angedeuteten Herabſetzungen und begründete jene würdigen germaniſchen Familienverhältniſſe und die der Geſchichte anderer Völker fremde Hochachtung der Frauen und ihre nicht blos für das Familienleben, ſondern auch für das öffentliche Leben einflußreiche Stellung. Dieſe zeigt ſich, ſo wie überhaupt in ihrer faſt ſchwärmeriſchen Verehrung während der Ritterzeit, auch in ihrem ſitten- und ſchiedsrichterlichen Ausſpruche bei den Tournieren, eben ſo, wie in ihrem heutigen großen mittelbaren Einfluſſe auf die öffentliche Meinung und auf die öffentlichen Geſchäfte.

III. Gewiß iſt es ferner, daß die freieſten und würdigſten Grundſätze für die Verhältniſſe der Frauen und für das Familienleben vorzugsweiſe das Chriſtenthum und die ächt chriſtliche Cultur und nach ihnen unſere heutigen poſitiven Geſetze heiligten. Während früher die Frauen mehr oder minder als Sklavinnen oder als Zubehör und Eigenthum, wenn nicht der Ehemänner, doch der Väter oder des Staats behandelt wurden, und namentlich auch niemals ein freies Einwilligungsrecht bei der Ehe hatten, wird jetzt (ſ. „Chriſtenthum") durch die chriſtliche Geſetzgebung die hohe unſterbliche Menſchenwürde, ihre volle Freiheit und völlig gleiche Heiligkeit, ohne Unterſchied der Geſchlechter, der Abſtammungen und Stände, zur Grundlage des menſchlichen Rechts gemacht, dem Geſchlechtsverhältniſſe die größte Reinheit, der Ehe und dem Familienleben die höchſte Weihe gegeben. Die Frauen ſollen durch ihre eigene freie Liebe und Einwilligung frei mit dem Manne vereint, mit ihm eine untrennbare, moraliſche Perſönlichkeit bilden, „von Gott ſelbſt ein Leib und eine Seele unauflöslich und ſo würdig, wie Chriſtus und ſeine Gemeinde, verbunden." Hier zum erſten Male erhalten die Frauen auch in Beziehung auf die eheliche Treue völlig gleiche Rechte wie die Männer, und dieſe in Beziehung auf Keuſchheit gleiche Pflichten, wie die Frauen. So erſt, durch ſolche Vereinigung, durch gegenſeitiges freies Hingeben und Wiederempfangen, wird jede Entwürdigung abgewieſen, und die Befriedigung des Geſchlechtstriebes ganz unter das ſittliche Geſetz geſtellt. Und auch an dem Staate, welcher nur einen Verein von Familien bildet, in denen jetzt der Frau eine ſo hohe Beſtimmung zugewieſen iſt, nimmt nun die Frau, nur in anderer Weiſe als der Mann, weſentlichen Antheil. In einem Hauptpuncte freilich weicht das Rechtsverhältniß der Frau von dem des Mannes ab. In der Ehe mußte, und zwar um ſo mehr, je mehr ſie gerade nach dem Chriſtenthume unauflöslich ſein ſollte, ſo weit für die gemeinſchaftlich gewordenen Lebensverhältniſſe keine andere Vereinigung ſich ergab, eine Entſcheidung gefunden werden.

So wie die Geſetze aller Völker der Erde, ſo gibt ſie auch das Chriſtenthmu dem ſtärkeren Manne, der als Ernährer und Schützer und mit der hierzu unentbehrlichen Schutzherrſchaft oder als Haupt der Familie, jedoch nach vernünftiger, liebevoller Berathung mit der Gattin, die gemeinſchaftlichen Verhältniſſe leiten ſoll, ſo daß die Frau,

wenn keine andere Vereinbarung verſchiedener Anſichten ſich bildet, in erlaubten Dingen der männlichen Entſcheidung ſich unterzuordnen hat. Schon hiermit und mit der Erhaltung inniger ehelicher Verbindung, eben ſo wie mit der eigenthümlichen weiblichen Natur und Beſtimmung überhaupt, ſchien es unvereinbar, daß in den größeren oder politiſchen gemeinſchaftlichen Geſellſchaftsverhältniſſen die Frau, unmittelbaren activen Antheil nehmend, neben dem Manne eine entſcheidende Stimme führe, und durch dieſe ihn entweder gegenüber den anderen Geſellſchaftsgenoſſen verdoppele oder auch ihm feindlich entgegentrete. Es ſchien nothwendig, daß ſie eben ſo von der unmittelbaren activen entſcheidenden Theilnahme an dem gemeinſchaftlichen politiſchen Rechtskriege, wie von der gleichen Theilnahme am Waffenkriege zurücktrete.

IV. Wie ſehr aber und zugleich in welcher genauer zu beſtimmenden Weiſe dieſe allgemeine Entſcheidung auch fortdauernd, und ſelbſt auf der höchſten Stufe vernünftiger Civiliſation, der richtigſten Auffaſſung der wahren Natur und der höchſten Vernunft entſpreche, um dieſes einzuſehen, dazu iſt es nothwendig, in die Natur der beiden Geſchlechter und ihres Verhältniſſes einzugehen. Die höchſte Weisheit wird ſtets den Geſetzen der Natur entſprechen. (Nunquam aliud natura, aliud sapientia docet.)

Die Natur, und durch ſie der vernünftige göttliche Wille haben die verſchiedenen Geſchlechter gegründet und ihnen ſchon durch ihre Verſchiedenheit neben ihrer Gemeinſchaftlichkeit, neben ihrer gemeinſchaftlichen höchſten Beſtimmung auch eine verſchiedene Aufgabe, oder vielmehr eine verſchiedene Art der Verwirklichung der Geſammtaufgabe angewieſen. Worin nun beſtehen beide, dieſe Gemeinſchaftlichkeit und dieſe Verſchiedenheit?

Es muß für die ganze rechtliche und politiſche Beſtimmung der Geſchlechtsverhältniſſe Grundgeſetz bleiben, vor Allem die rein naturgeſetzlichen, erfahrungsmäßigen Grundverhältniſſe im Auge zu behalten, welche mehr als allgemeines Gerede geeignet ſind, auch die moraliſchen Verſchiedenheiten und Aufgaben der Geſchlechter zu veranſchaulichen. Deuten wir dieſelben hier wenigſtens ihren Hauptlinien nach an. Für alle ſpeciellere phyſiologiſchen und anthropologiſchen Nachweiſungen und Ausführungen müſſen und können wir dabei überall auf alle gründlichen Werke über dieſe Wiſſenſchaften und zunächſt auf das Neueſte eines der bewährteſten Naturforſcher*) uns beziehen.

Das unendliche göttliche Leben bleibt im Allgemeinen ſtets daſſelbe, allen ſeinen Geſchöpfen gemeinſchaftlich. Aber es kann ſich im Endlichen nur in der unendlichen Mannigfaltigkeit in den

*) Burdach, der Menſch nach den verſchiedenen Seiten ſeiner Natur Stuttgart, 1837. S. 467. flg.

Verſchiedenheiten der Gattungen, Geſchlechter und Individuen offenbaren. Jede Lebensgattung — deren höchſte und reichſte die Menſchheit iſt — und in ihr wiederum jedes ihrer verſchiedenen Geſchlechter — hat das gemeinſchaftliche göttliche Leben in einer feſtſtehenden, beſonderen Form. Jede Lebensgattung, und in derſelben ihre einzelnen Individuen ſollen durch die Fortpflanzung oder Zeugung der unabſehbaren Reihe neuer Individuen ſich ſelbſt und das Göttliche vollſtändig offenbaren und in aller Verſchiedenheit die Gemeinſchaftlichkeit der Gattung und ihrer Abſtammung*) behaupten. Sie ſtreben alſo ihrer Beſtimmung gemäß in einer höheren, über die Schranken der Individualität ſich erhebenden Richtung nach dem Unendlichen, Göttlichen, zugleich aber auch nach Selbſterhaltung in demſelben*). Gerade nun für dieſe ihre große Beſtimmung, oder zur Fortpflanzung zunächſt, iſt jede höhere reichere Lebensgattung in zwei Geſchlechter ausgebildet, in zwei ſich gegenüberſtehende Formen, in zwei gemeinſchaftliche, und doch verſchiedene, ſich ergänzende und zum Zuſammenwirken für ihren Geſammtzweck vereinigende Hälften. Dieſe können nach dem allgemeinſten Naturgeſetze nur in ſo fern zugleich ihre eigene Beſtimmung und ihre grundgeſetzliche Anziehung und harmoniſche Vereinigung für ihren gemeinſchaftlichen Lebenszweck behaupten, als ſie polariſch entgegengeſetzt und verbunden ſind, oder als ſie auf der gleichen gemeinſchaftlichen Grundlage ihren Gegenſatz erhalten. Ihre Vereinigung in Liebe aber und die Verwirklichung jener hohen Beſtimmung der Fortpflanzung jedes höheren oder niederen Lebens, wozu die eigene höchſte Ausbildung der Fortpflanzenden nöthig iſt, wird auch durch das höchſte geiſtige oder ſinnliche Wohlgefühl als eine wichtigſte (als eine Hoch-Zeit) des Lebens bezeichnet.

Die Verſchiedenheit der Geſchlechter beſtimmt ſich nun gerade nach ihrem beſonderen oder verſchiedenen Antheile, den ſie an jener ihrer großen gemeinſchaftlichen Aufgabe durch die Fortpflanzung und Erhaltung ihrer Gattung nehmen. Sie tritt alſo phyſiſch zunächſt hervor in der verſchiedenen Organiſation und Function der Geſchlechtstheile für jene Aufgabe, und dann auch in der ihnen entſprechenden Verſchiedenheit der ganzen übrigen Organiſation — Verſchiedenheiten, die ſtets auf Gemeinſchaft ruhen, nur für das Zuſammenwirken zu dem gemeinſchaftlichen Gattungszwecke eine verſchiedene Entwickelung und Wirkungsart darſtellen**). —

---

*) Dieſe beiden für das unſterbliche Ich des Menſchen und für die Geſchichte der Völker und der Menſchen ſo weſentlichen Seiten der Fortpflanzung überſieht Burdach.

**) Die ſpeciellen Nachweiſungen hiervon bei Burdach, S. 469.

Geiſtig aber tritt die Verſchiedenheit bei dem Menſchen, da derſelbe nicht blos phyſiſche, ſondern unſterbliche humane Lebensbildung fortzupflanzen hat, zunächſt in denjenigen geiſtigen und moraliſchen Eigenthümlichkeiten hervor, welche jenem verſchiedenen Antheile an der phyſiſchen Fortpflanzung, ſo wie der durch ſie beſtimmten Verſchiedenheit der Organiſation entſprechen; ſodann aber auch in denjenigen intellectuellen Eigenthümlichkeiten, welche, übereinſtimmend mit jenen phyſiſchen Verſchiedenheiten, dem verſchiedenen Antheile an der Fortpflanzung der höheren humanen Bildung — oder der Erziehung, dieſer fortgeſetzten Zeugung — entſprechen.

Die weſentlichſten Geſchlechtsverſchiedenheiten in Beziehung auf die phyſiſche Fortpflanzung aber ſind die folgenden zwei:

1) Des Mannes Aufgabe beſteht zunächſt in einem mehr activen äußeren Anregen, Geben und Schaffen (Zeugen) individuellen Lebens, während das Weib, mehr paſſiv, die belebende Einwirkung von außenher in die materielle Grundlage für das neue Leben in ihrem Inneren aufnimmt und auch nach dieſer Empfängniß nur eine innerliche erhaltende und bildende Thätigkeit für die Fortdauer der Gattung entwickelt*).

2) Der Mann beendigt mit dem Acte der Begattung, mit der Zeugung des individuellen Lebens, vor der Hand ſeinen Antheil an der Fortpflanzung. Auch iſt ſeine ganze Organiſation und Lebensthätigkeit vor dieſer Zeugung bei Weitem nicht ſo ſehr für den Zweck der Fortpflanzung beſtimmt und in Anſpruch genommen, als die des Weibes, bei welchem, wie Burdach (S. 579) ſich ausdrückt, „das Lebensziel die Liebe iſt, und alle Kräfte ſich auf die Erhaltung der Gattung beziehen"**). Der Mann ſieht ſich mithin freier und mehr auf anderweitiges äußeres Wirken angewieſen. Die Beſtimmung des Weibes beſteht auch nach der Empfängniß vorzugsweiſe in fortdauernder Erhaltung der Gattung durch innere Entwickelung, oder darin, das gezeugte Kind wie einen Theil ihres eigenen Lebens in ihrem mütterlichen Schoße zu hegen und zurückzuhalten, durch die Harmonie ihres eigenen Lebens mit dem ſeinigen zur Entwickelung zu bringen, und auch nach ſeiner Geburt zu ernähren und zu pflegen, und erſt das zum ſelbſtſtändigen Da-

*) Die ſpeciellen Nachweiſungen bei Burdach, S. 470. flg. (S. auch Naumann, die Probleme der Phyſiologie. Bonn, 1835.)

**) M. ſehe z. B. auch Naumann a. a. O., über die Urſprünglichkeit des Reizes zur Begattung bei der Frau u. die daraus entſtehende fortdauernde Menſtruation. S. 180. 181. 185. flg. Das ganze weibliche Blut nimmt durch den männlichen Einfluß eine andere, dem männlichen ähnlichere Beſchaffenheit an. Er wirkt auf die Blutmaſſe des ganzen weiblichen Körpers, wie ein Ferment, und ſtimmt den weiblichen Organismus um, was ſchon Dante, XXV. 37, bemerkte.

ſein herangereifte Individuum in die Außenwelt zu entlaſſen, wo es alsdann der Mann in die Welt einführt.

Auf höchſt merkwürdige Weiſe harmonirt nun mit dieſer zwiefachen Hauptverſchiedenheit auch die ganze übrige Verſchiedenheit des organiſchen Baues und der organiſchen Lebensfunctionen der beiden Geſchlechter. Mit Beziehung auf Burdach's Nachweiſungen und nähere Ausführungen (S. 471. flg.) heben wir nur einige Hauptzüge zur Veranſchaulichung hervor.

Während in der phyſiſchen Organiſation des Mannes überhaupt die Richtung auf das individuelle Schaffen und auf kräftiges Wirken nach Außen vorwiegen, überwiegt in der weiblichen Organiſation die Richtung auf die innerliche Bildung und Erhaltung; es überwiegt eine regere Aneignung, ſo wie die Bindung der Stoffe gegen die Zerſetzung, ſo daß das Weib nur einer mäßigen, wenig reizenden, milden und leichten Koſt bedarf, wogegen dem Manne ſtärkere Ausſcheidungen, Anregungen und Erneuerungen, häufigeres, kräftigeres Athmen in friſcher Luft, kräftigere Fleiſchkoſt, Gewürze und geiſtige Getränke mehr Bedürfniß ſind, und er nicht ſo ſehr und ſo lange Nahrung entbehren kann, wie das Weib. Auf die Erhaltung der Gattung iſt ein größerer Theil weiblicher Organe und Functionen gerichtet, und die Fortpflanzung iſt noch mehr dem Weibe, als dem Manne Bedürfniß; es leidet mehr durch Eheloſigkeit, als er. Die Blutbildung geht bei dem Weibe leichter vor ſich, Zellgewebe und Fett ſind reichlicher und die äußeren Formen daher weicher und ſanfter, während die Ausſonderungen geringer ſind, und im Ganzen das Leben länger widerſteht oder ſich länger erhält. — Der weibliche Körper iſt zarter, die Empfänglichkeit für Reize höher, der Blutlauf und Puls ſchneller. Die Entwickelung ſchreitet früher vor und alle Perioden folgen ſchneller auf einander. — Während bei dem Manne die Muskelkraft vorwaltet, iſt bei dem Weibe die Nerventhätigkeit überwiegend, und die Muskeln ſind dünner, weniger äußerlich ſich bezeichnend, weicher und ſchwächer. Die Gelenke ſind beweglicher, die Flechſen und Bänder geſchmeidiger, die Bewegungen weniger kräftig, aber, bei dem Uebergewichte der Centralorgane und ihrer Herrſchaft über ſie, leichter, lebhafter, anmuthiger. Die Knochen ſind dünner, die Gliedmaßen zarter, die Stimme ſchwächer, aber höher, geſchmeidiger und biegſamer. Ueberall iſt im weiblichen Organismus das Innere, Centrale, im Verhältniſſe zum äußeren Peripheriſchen, mächtiger. Demgemäß ſind auch die Sinnesorgane kleiner und zarter und bei einer leiſeren Empfänglichkeit mehr zur Aufnahme feinerer Eindrücke, als zu einer Wirkſamkeit in größeren Kreiſen geeignet.

So weiſet alſo wirklich ſchon die ganze phyſiſche Natur die beiden Geſchlechter darauf hin, ſich übereinſtimmend mit der beſtehenden Einrichtung gegenſeitig zu ergänzen. Sie bezeichnet den ſtärkeren, kühneren, freieren Mann als ſchaffenden Gründer, Lenker, Ernährer und Schützer der Familie und treibt ihn hinaus in's äußere Leben

zum äußeren Wirken und Schaffen, in den Rechts- und Waffenkampf, zu ſchöpferiſchen neuen Erzeugungen, zur Erwerbung und Vertheidigung. Sie bezeichnete die ſchwächere, abhängigere, ſchüchternere Frau zum Schützling des Mannes, wies ſie an auf das ſtillere Haus, auf das Tragen, Gebären, Ernähren und Warten, auf die leibliche und humane Entwickelung und Ausbildung der Kinder, auf die häusliche Bewirthung und Pflege des Mannes und der häuslichen Familie, auf Erhaltung des vom Manne Erworbenen, auf die Führung des Haushaltes*), auf die Bewahrung der heiligen Flammen des häuslichen Heerdes.

V. Die Natur aber, ſo wie auch die beſtehende Einrichtung haben zugleich ſolche pſychiſche oder geiſtige und moraliſche Eigenthümlichkeiten der verſchiedenen Geſchlechter begründet, welche ganz jenen obigen phyſiſchen Hauptverſchiedenheiten in Beziehung auf die Fortpflanzung und den bezeichneten, auch durch die chriſtliche Geſetzgebung geheiligten eigenthümlichen Richtungen der gemeinſchaftlichen Lebensaufgabe entſprechen.

Auch in dieſen intellectuellen Eigenthümlichkeiten oder im Seelenleben überwiegt:

1) Bei dem Manne jene mehr active Richtung auf neues freies Erzeugen individuellen Lebens, auf freies äußeres Schaffen, Gründen und Geben, die freiere Selbſtthätigkeit; bei dem Weibe dagegen die mehr paſſive Richtung, das abhängigere Empfangen und das Erhalten und Pflegen der Gattung und die innerlich bildende Thätigkeit dafür. Bei dem Manne überwiegt der ſchaffende Geiſt, die Vernunft, mit ihrer Abſonderung, Reflection und Abſtraction, mit ihrer Durchdringung, ſchöpferiſchen Verbindung und neuen äußeren Geſtaltung; bei dem Weibe das empfängliche Gemüth, das für Eindrücke leicht erregbare Gefühl, die Aufnahme durch die unmittelbare Anſchauung der Dinge in ihrer Ganzheit und die Innerlichkeit. In philoſophiſcher und poetiſcher Schöpfungskraft, in gründlicher tiefer Wiſſenſchaft konnten ſelbſt die außerordentlichſten unter den weiblichen Schriftſtellern die mittelmäßigen unter den männlichen nicht übertreffen. Burdach (S. 176) ſagt: „Während das Weib mit Leichtigkeit und Gewandtheit im Leben, in der Kunſt und ſelbſt öfter in der Wiſſenſchaft ſich bewegt, geht ihm ſchöpferiſche Selbſtthätigkeit, Originalität und Genialität ab. Auch die Religion iſt ihm mehr Gegenſtand des Gefühls als der Forſchung. So ruht auch ſeine Sittlichkeit mehr im natürlichen Gefühle, und bei ſolcher Harmonie in ſich verlangt es auch mehr Uebereinſtimmung in der äußeren Erſcheinung mit dem inneren Weſen, liebt mehr die Form,

---

*) Dieſe hat neuerlich J. J. Wagner unter dem Titel Syſtem der Privatökonomie (Aarau, 1837) zu einer eigenen Wiſſenſchaft zu erheben geſucht.

namentlich die leichte, zierliche, anmuthige. Es ſtrebt daher weniger nach Anerkennung von Kraft und Verdienſt, als von Liebenswürdigkeit, in welcher das Geiſtige unter gefälligen Formen ſich äußert. Dem Manne kommen die mehr activen, dem Weibe die mehr paſſiven Tugenden zu, ſo daß das Verhältniß beider Geſchlechter in den Gegenſätzen von Schaffen und Erhalten, von Erwerbluſt und Sparſamkeit, von Mäßigung und Genügſamkeit, von Gerechtigkeit und Nachſicht, von Feſtigkeit und Fügſamkeit, von Muth und Ergebung, von Standhaftigkeit und Geduld ſich ausſpricht.“

2) Bei dem Manne überwiegt jene freiere ausgedehntere Wirkſamkeit in der Außenwelt, bei der Frau die größere Beſchränkung auf die Fortpflanzung, die Familie, das Haus. Burdach drückt ſtark ſich ſo aus (S. 475): „Der ganze Sinn des Weibes iſt auf Familien- und Geſchlechtsverhältniß gerichtet, und die Pflichterfüllung in dieſer Beziehung macht allein ſeinen Werth aus. In der Liebe gibt ſich das Weib ganz hin und macht ſie zum Zielpuncte ſeines Lebens, während der Mann ſeine Selbſtſtändigkeit dabei behauptet und anderweitige Zwecke verfolgt. So vereint das Weib nicht nur die Glieder der Familie, ſondern iſt auch überhaupt mehr zur Sympathie geſtimmt, und mit einem vorherrſchenden allgemeinen Wohlwollen verbindet ſich auch ein höherer Grad von religiöſer Geſinnung.“ In dem geiſtigen Gebiete zeigt das Weib ebenfalls weniger Umfaſſung und Kraft für das Entferntere und Tiefere, wohl aber deſto lebendigeren empfänglichen Sinn und Blick für das Nähere, Beſondere. Und in Verbindung mit jener leichten Erregbarkeit, mit der Feinheit des Gefühls und mit dem Sinne für die unmittelbare Anſchauung übertrifft das Weib den Mann in jenem feinen ſicheren Tact des Urtheilens und Benehmens und in jenem, wenn auch ſeiner Gründe nicht bewußten, doch ſicheren, geſunden Verſtande und Urtheile über Perſönlichkeiten und Lebensverhältniſſe, die durch mühſame Schlußfolgerungen nicht aufgehalten, durch Grübeleien nicht geirrt, unmittelbar zum rechten Ziele führen.

3) Die beiden bezeichneten phyſiſchen und moraliſchen Hauptverſchiedenheiten, in Verbindung mit jenen verſchiedenen Beſtimmungen, begründen aber noch einen neuen moraliſchen Hauptunterſchied. Jene männlichen Eigenthümlichkeiten, die größere männliche Kraft und Freiheit, die Vorherrſchaft des Verſtandes und des nur allzunahe mit dem Zerſtören verbundenen Schaffens und die männliche Lebensbeſtimmung der kräftigen Schützung und Leitung der Familie, der Vermögenserwerbung und des politiſchen und Waffenkampfes für ſie begründen ihm die größere Kühnheit, den männlichen, den auch phyſiſchen und offenſiven Muth und die natürlichen, oft nothwendigen Begleiter deſſelben, männlichen Affect, Zorn, Rechtstrotz und Unduldſamkeit, den unbeugſamen Willen und Entſchluß, die rauhere Außenſeite und eine gewiſſe männliche Härte oder Strenge. Die ſchönſte Form aller ſeiner Tugend aber bleibt die männliche Würde. Dagegen begründen eben ſo

natürlich bei dem Weibe ihre Eigenthümlichkeiten ihre größere Schwäche und Weichheit, ihr Uebetwiegen des Gemüths und Gefühls und des Sinnes für Erhaltung, in Verbindung mit ihrer Schutzbedürftigkeit und häuslichen Lebensbeſtimmung, die weibliche Schüchternheit und keuſche Schamhaftigkeit, die Weichheit und Sanftmuth, die größere Fähigkeit und Kunſt für das Dulden und Nachgeben und nöthigenfalls einen Muth — einen oft bewundernswerthen ſittlichen Muth — des Duldens, jedenfalls aber mehr nur den Muth einer enthuſiaſtiſchen Erregtheit, als den des kalten männlichen Entſchluſſes, endlich die mildere gewinnende Form und Sitte *) und die weibliche Anmuth — dieſe ſchönſte Form aller weiblichen Tugend. — Jahn in ſeinem trefflichen deutſchen Volksthume (S. 201) bemerkt ſinnig: „Die Huldigung gegen das Weib beginnt in den Uranfängen unſerer deutſchen Sprache. Was von den Naturkräften, Erſcheinungen, Erzeugniſſen mit Stärke, Gewalt, Macht, Furchtbarkeit hervortritt, iſt männlichen Geſchlechts; was mit Anmuth, Wohlthun, ſtiller Wirkſamkeit und ſelbſtbeſchränkter Macht waltet, iſt weiblichen Geſchlechts: der Geiſt, die Seele; der Kopf, die Stirne; der Tag, die Nacht; der Morgen, die Dämmerung; der Orkan, die Luft; der Acker, die Aue; der Wald, die Wieſe; der Berg, die Höhe; der Baum, Stamm, Aſt, Zweig, die Knospe, Blüthe, Blume, Frucht, Wurzel; der Himmel, die Erde; der Haß und Zorn; die Liebe und Minne; der Unmuth, Hochmuth, Uebermuth, Gleichmuth; die Wehmuth, Schwermuth, Demuth, Sanftmuth, Anmuth.“ — Die Ehre und die Wirthin des Hauſes und des Mannes oder auch die Freudebringerin (Frau, Frowe), dieſes ſind die deutſchen Namen der Ehefrau.

Das allgemeine Gefühl und Urtheil aller ſittlich und geiſtig geſunden Männer und Frauen aber preiſet den Inbegriff der nur bezeichneten eigenthümlichen weiblichen Eigenſchaften, Gefühle, Richtungen und Tugenden als die weſentlichſte, als die naturgemäße Vollkommenheit der Frauen, als die Grundbedingung ihrer Liebenswürdigkeit und der glücklichen Verwirklichung ihrer Lebensbeſtimmung — mit dem Namen: Weiblichkeit. Sie bezeichnet eben ſo die eigenthümlich männlichen Eigenſchaften, als die weſentlichſte Vollkommenheit des Mannes, als die Grundbedingung ſeiner Achtungswürdigkeit und ſeiner Lebensbeſtimmung — mit dem Namen: Männlichkeit. Gleich widerlich und verkehrt, wie das Mannweib, iſt in der ganzen moraliſchen Welt nur der weibiſche Mann. Vor Allem aber knüpft ſich bei dem Weibe an die Verletzung weiblicher Schamhaftigkeit und Keuſchheit, bei dem Manne an unmännliche Feigheit der Verluſt von Ehre und Achtung.

Die Behauptung der verſchiedenen Charaktere und Beſtimmun=

---

*) Nach Freiheit ſtrebt der Mann,
Das Weib nach Sitte. — Goethe.

gen der beiden Geſchlechter, die Gott und die Natur ſelbſt ihnen gaben, nicht die Zerſtörung derſelben, das iſt die Aufgabe beider Geſchlechter. Denn das Weſen und die Beſtimmung, die Vollkommenheit der höheren Menſchheit, ſtellen ſich in beiden nicht etwa auf verſchiedenen höheren oder niederen Stufen, wie männlicher Despotismus fabeln mochte, ſondern nur in verſchiedenen einander ergänzenden Richtungen dar. Sie werden alſo nur durch die Gemeinſamkeit beider, nur durch die Behauptung ihrer Beſonderheit und zugleich durch ihre gegenſeitige Verbindung und Ergänzung verwirklicht. Einſeitige Uebertreibung der geſchlechtlichen Verſchiedenheit, Härte, Starrheit, Hochmuth und Tyrannei bei dem Manne — Schwäche, Weichlichkeit, Eitelkeit und Willenloſigkeit bei dem Weibe ſind freilich verwerflich und gehen in höchſter Entwickelung ſogar nicht blos in moraliſche, ſondern auch in Geiſteszerrüttung über, welche letztere, eben wegen der eigenthümlichen Hauptrichtungen, bei dem Manne allermeiſt aus Stolz, bei dem Weibe aus Liebe entſteht. Aber nicht minder verwerflich ſind jene Zwittergeſtalten eines weibiſchen Weſens des Mannes, Muthloſigkeit, Tändelei und fade Sentimentalität, oder des männiſchen Weſens am Weibe, Schamloſigkeit, geiſtige Hoffahrt, Unglaube, Ideenſchwindel, Herrſchſucht.

Das aber, was die Geſchlechter zur Verwirklichung jener oben bezeichneten Vernunftidee ihrer Beſtimmung verbindet, und zugleich mit ihrer Beſtimmung auch ihre höchſte Glückſeligkeit verwirklicht — bei den Thieren der Geſchlechtsinſtinct — iſt für die höhere menſchliche Natur und Beſtimmung, ſittlich geſtaltet und beherrſcht, die Liebe. Und gerade die Vereinigung in Liebe ſetzt vor Allem jene natürliche Geſchlechtsverſchiedenheit und deren Behauptung voraus, fordert ſie, verhütet aber zugleich auch die ſchädliche Uebertreibung und Ausartung derſelben. „Indem" — dieſes ſind Burdach's Worte (S. 480. 478) — „die Geſchlechter den gleichen Begriff der Gattung in einander entgegengeſetzten Formen ausprägen, wirken ſie reizend auf einander ein, und das Gefühl der gegenſeitigen Ergänzung ſpricht ſich in der Seele als Sympathie aus, welche im Menſchen, wo die Individualität zur Perſönlichkeit gediehen iſt, zur perſönlichen Liebe ſich geſtaltet. Uebereinſtimmung im Allgemeinen und Verſchiedenheit im Beſonderen iſt auch hier das Geſetz, aber mit vorwaltender Beziehung auf das Pſychiſche, ſo daß die äußere Erſcheinung nur als Ausdruck des Inneren aufgefaßt wird" (oder, ſetzen wir hinzu, daß die ſinnliche Liebe, der ſittlichen Idee und Geſinnung untergeordnet, durch ſie geadelt iſt). „Der wahrhafte Grund der Liebe iſt demnach Uebereinſtimmung im Weſentlichen des Menſchen, nämlich in der ſittlichen Geſinnung, bei der durch den Geſchlechtscharakter beſtimmten Verſchiedenheit der Aeußerung. Der allgemeinſte Reiz im geſchlechtlichen Gegenſatze aber iſt, den zwei Hauptformen der Schönheit entſprechend, die männliche Würde und die weibliche Anmuth. Die Liebe beſeligt, indem Eines in dem Anderen ſich wie-

derfindet, die andere Perſönlichkeit als das Ergänzende der eigenen, als Repräſentant ihres Gegenſatzes erkannt wird, und ſomit die Individuen im innigen Vereine zum höheren, vollkommeneren Daſein emporgehoben ſich fühlen. Daher nährt und pflegt die rechte Liebe auch den Sinn für Univerſalität, macht milder, menſchenfreundlicher und religiöſer, wie ſie auch die geiſtige Kraft zu ungemeinen Leiſtungen im Leben oder in Kunſt und Wiſſenſchaft ſteigert." — In der Liebe erſcheint das Streben nach dem Unendlichen in endlichen Formen als das Weſen — die Idee und Beſtimmung — der Gattung in perſönlicher Geſtalt, Sinnlichkeit und Gemüth in der Einheit der höheren Idee.

Durch den ſtärkſten und lockendſten aller Triebe führte die weiſe Natur die willkürlich handelnden Weſen zu dem Mittelpunct ihrer höchſten Beſtimmung. Dieſe aber beſteht nun bei dem Menſchen keineswegs, wie bei dem Thiere, blos darin, daß das Geſchöpf als organiſches Glied ſeiner Gattung, dieſer dienend, ſie durch die blos phyſiſche Fortpflanzung erhalte — ſondern auch darin, daß er ein möglichſt vollkommenes, ſittliches, humanes Leben ſelbſt erringe, behaupte, mittheile und fortpflanze. Auch dieſe umfaſſendſte Aufgabe, oder die ſittliche Cultur der Menſchheit in immer vollkommneren Ausbildung, in immer größeren Kreiſen knüpfte die Vorſehung dauernd an das Grundverhältniß, an die Beſtimmung der beiden menſchlichen Geſchlechter, an ihren ſtärkſten Trieb und ihre Verbindung. Hierzu nun nimmt die menſchliche Liebe, Geſchlechtsverbindung und Fortpflanzung, die humane, ſittliche Geſtalt an, und dieſes iſt die wahre, die unauflösliche eheliche Liebe und Verbindung, die ſittliche Familie und die Familienerziehung. Die blos ſinnliche Geſchlechtsbefriedigung iſt thieriſch. In ihr herrſcht die Sinnlichkeit ohne ſittliche Unterordnung und Geſtaltung. Sie mißbraucht jenen ſtarken Naturtrieb gegen ſeine Beſtimmung, würdigt die Perſönlichkeit zur Sache, zum Mittel für den thieriſchen Genuß herab, begründet weder für die Beiſchlafenden, noch die Kinder die Grundbedingungen humaner Vervollkommnung, ſondern das Gegentheil. Sie wirkt um ſo mehr, je ſtärker der falſchgeleitete Trieb und je höher ſeine wahre, nunmehr verletzte Beſtimmung iſt, je heiliger und unverletzlicher die nun durch ihn verletzten Verhältniſſe ſind, welchen er dienen ſollte, zerſtörend für die ſittliche Menſchheit. Wahre Liebe alſo muß die Geſchlechtsverbindung leiten und adeln. „Dieſe aber beruht auf dem Gefühl der Einheit mit dem geliebten Weſen, iſt nicht wechſelnd, wie der Geſchlechtstrieb, ſondern verlangt ihrer Natur gemäß ewige Fortdauer und ausſchließlichen Beſitz. Nur die treue Liebe allein kann dem vernünftigen würdigen Menſchen volle Befriedigung und Seelenfrieden gewähren. Und nur in einem lebenslänglichen Vereine, durch gemeinſame Liebe zu den Kindern iſt deren geiſtige und ſittliche Erziehung und deren Hinführung zu ihrem eigentlichen Ziele möglich" (Burdach 519.).

Behauptung des Gemeinſchaftlichen, wie der Eigenthümlichkeiten der beiden Geſchlechter, gegenſeitige Ergänzung und Verbindung in Liebe, in Liebe in ſittlicher Geſtalt und zur Verwirklichung der höchſten menſchlichen Beſtimmung, dieſes alſo war das große Geſetz der göttlichen Weltordnung, als ſie die menſchliche Gattung in zwei Geſchlechter ſpaltete — dieſes war ihr Geſetz für die weibliche und für die männliche Beſtimmung und für ihre Geſchlechtsliebe, für die höchſte Entwickelung irdiſcher Menſchlichkeit und Cultur. Und ſo erſt wird die Geſchlechtsverbindung wirklich zum innigſten, ſich gegenſeitig ergänzenden Vereine, zu einer höheren untrennbaren Geſammtperſönlichkeit, zu der „im Himmel und unauflöslich geſchloſſenen" — zu der chriſtlichen und deutſchen Ehe, zur Grundlage irdiſcher Vollkommenheit und Glückſeligkeit.

Wohl durfte Luther dieſe wahre Ehe — dieſes gegenſeitige ſich Hingeben und verdoppelte Wiedergewinnen — „das große Wunder der Welt" nennen. Und in dieſem Sinne ſchreibt er in ſeinem Sermone vom ehelichen Stande: „die eheliche Liebe iſt und ſoll ſein die allergrößte und lauterſte Liebe von allen Lieben. Ueber alle gehet die eheliche Liebe, das iſt eine Brautliebe; die brennet wie das Feuer und ſuchet nicht mehr denn das eheliche Gemahl, die ſpricht: Ich will nicht das Deine, ich will weder Gold noch Silber, weder dies noch das; ich will Dich ſelbſt haben. Alle andere Liebe ſuchet etwas Anderes, denn den ſie liebet; dieſe allein will den Geliebten eigen, ſelbſt, ganz haben."

Die beſondere Stellung aber, welche in dieſem Liebesbunde die Frau einnimmt, iſt durch das Bisherige hinlänglich bezeichnet.

„Ein Mitweſen eines geliebten Anderen ſoll das Weib werden, Eins mit ihm, wie rankend Immergrün mit der Eiche. Einen ſtillen Lebenskreis ſoll die Erwählte ziehen um den Gatten, wohin keine Sorge, kein Geſchäftsdrang, keine Arbeitsbeſchwerde hineindringt. Hier ſoll ſie Hoheprieſterin ſeyn, auf dem häuslichen Altare das heilige Feuer unentweihter Liebe nähren, daß des Mannes Kraft für's Allwohl nie erlöſche, er nur freudiger hinaus in's Lebensgewühl ſtürze, wie zum Siegesfeſte, nach vollbrachter Arbeit zurückkehre zu häuslichen Freuden." — — „Solche Gattinnen werden das höchſte irdiſche Glück genießen, — Menſchenmütter zu ſeyn; jede Unweiblichkeit kann nicht weiter als zur thieriſchen Mutterſchaft kommen" (Jahn, S. 321).

VI. Kaum bedarf es nun wohl noch beſonderer Beweisführungen, daß bei ſolchen Verſchiedenheiten der Geſchlechter, bei ſolcher Natur und Beſtimmung ihrer Verbindung, eine völlige Gleichſtellung der Frau mit dem Manne in den Familien- und in den öffentlichen Rechten und Pflichten, in der unmittelbaren Ausübung derſelben, der menſchlichen Beſtimmung und Glückſeligkeit widerſprechen und ein würdiges Familienleben zerſtören würde, daß dabei die Frauen ihrer hohen Beſtimmung im häusli-

chen Kreiſe und für die Bildung der nachfolgenden Geſchlechter, daß ſie dem Schmucke und der Würde der Frauen, der wahren Weiblichkeit und ihrem ſchönſten Glücke entſagen und ſich den größten Gefahren blosſtellen müßten.

Klar iſt es wohl für's Erſte, daß wirklich ein dauerndes würdiges, ein friedliches eheliches und Familienleben mit ſolchen unweiblichen Mannweibern unmöglich wäre, welche den Mann als das Haupt der Familie nicht anerkennen und neben ihm und gegen ihn unmittelbare Stimm- und Entſcheidungsrechte über die gemeinſchaftlichen geſellſchaftlichen Angelegenheiten geltend machen und die gleiche kriegeriſche Wehrpflicht ausüben wollten. Nie kann eine Geſellſchaft, und vollends eine Geſellſchaft über die wichtigſten Lebensverhältniſſe, beſtehen, in welcher die Theilnehmer immer mit Stimmengleichheit neben einander ſtehen wollen, ohne Entſcheidung bei der Meinungsverſchiedenheit über das Gemeinſchaftliche. Deshalb erklärten die Römer mit Recht eine bloſe Societät als jeden Augenblick und bei jeder Meinungsverſchiedenheit beliebig auflöslich für jedes Geſellſchaftsmitglied. Iſt aber damit noch eine wahre, eine chriſtliche Ehe und Familie und Familienerziehung der Kinder vereinbarlich? Weil ſie es nicht ſind, deshalb erlaubten denn auch die Saint-Simoniſten den Frauen beliebige geſchlechtliche Verbindung mit fremden Männern und Trennungen der Ehen nach Belieben, konnten aber natürlich den Strafgeſetzen, welche unſere Familien- und Staatsordnung ſchützen, nicht entgehen. So berühren ſich die Extreme. Jene Theorieen, die gleichgültig gegen die Rechte der Frauen dieſelben despotiſch als Mittel für die Männer und ihren Verein mißbrauchten, mußten auf das edelſte Gut für die Männer und den Staat, auf ein häusliches oder Familienleben und ſittliche Familienerziehung der Kinder, verzichten. Die, welche, bei einſeitiger Verfolgung einer abſtracten Gleichheitsregel die Geſetze und Schranken der Natur überſehend, für die Frauen mehr Rechte in Anſpruch nahmen, als dieſe nach jenen Geſetzen und Schranken nur wollen können, zerſtören dieſe heiligſte, feſteſte Grundlage menſchlicher und bürgerlicher Tugend und Glückſeligkeit auf's Neue.

Eine eben ſo tief in der Natur begründete und durch alle Erfahrung beſtätigte Wahrheit iſt es ferner, daß überall die Frau für die höchſte Achtung und Liebe des Mannes, für ſeine Schützung, Aufopferung und Schonung gar keinen wirkſameren Titel hat, als eben ihre Weiblichkeit, als ſelbſt ihre weibliche Schwäche, als ihre weibliche Liebe, Hingebung und Sanftmuth. Wollen die ſchwächeren Frauen ſo thöricht ſein, mit den ſtärkeren Männern in naturwidrige und unweibliche Kämpfe ſich einzulaſſen — was werden ſie nicht Alles wagen und verlieren!

Es iſt ferner eine für die Erhaltung glücklicher Familienverhältniſſe, für den geſetzlichen Schutz der höchſten naturgemäßen Würde und Glückſeligkeit der Frauen und für die Erziehung der Bürger nie genug zu beachtende Wahrheit, daß allermeiſt die beſten und größ-

ten Männer den weſentlichſten und edelſten Theil ihrer Bildung ihren Müttern, aber weiblichen und den heiligen Heerd würdigen Familienlebens rein bewahrenden Müttern und ihrer durch rauhe männliche Geſchäfte nicht geſtörten treuen und ſanften Einwirkung verdankten. So lange in Rom ein unentweihetes Familienleben beſtand, und Eheſcheidungen und Ehebrüche nach dem früheren ſtrengen Eherechte und unter Herrſchaft der Religion und Cenſur ſo gut wie unbekannt waren, ſo lange erwuchſen aus dieſen reinen Familien tugendhafte, außerordentliche Geſchlechter, die unerſchütterlichen Erkämpfer und Vertheidiger der Freiheit, die Helden der Treue, Tapferkeit und Enthaltſamkeit, die glorreichen Sieger über alle Feinde des Vaterlandes. Seitdem aber gegen Ende der Republik das Familienleben entweihet und die Ehen in dem nunmehrigen laxen Eherechte nach jeder Convenienz und Leidenſchaft auflöslich und immer auf's Neue aufgelöſ't und Ehebrüche häufig wurden, da reifte jene Unwürdigkeit und Verderbniß, welche die Sieger der Welt und ihr gewaltiges Reich als leichte Beute den Barbaren überlieferten. Tacitus, der wiederholt die Vortrefflichkeit großer Römer — ſo namentlich auch die des Agricola (c. 4) — von der Einwirkung ihrer Mütter herleitet, leitet auch in dem Geſpräche über die Redner (c. 28)*), ſo wie den übrigen Verfall, ſo ſelbſt den der Beredtſamkeit von dem Mangel jener wohlthätigen Einwirkung ab. „Vormals" — ſagt er — „wurde jedem Römer ſein Sohn von ſittiger Mutter geboren, nicht im Zimmer einer erkauften Amme, ſondern im Schooße und am Buſen der Mutter aufgezogen, deren vorzüglichſtes Lob war, das Haus zu verwalten und die Kinder zu erziehen. — — — So hat Cornelia, der Gracchen, ſo Aurelia, des Cäſar, ſo Attia, des Auguſtus Mutter, der Erziehung vorgeſtanden und glorreiche Kinder herangebildet." Und auch bei den Griechen waren, wie Homer und die alten Tragiker beweiſen, in den früheren Zeiten, damals, als jene bewundernswerthen Gründer griechiſcher Freiheit gezeugt und erzogen wurden, die ehelichen und Familienverhältniſſe durch Religion und natürliche Sitte noch ungleich würdiger**), als ſie in ſpäteren Zeiten, in denen die Grundlagen nachmaliger Schmach gelegt wurden, durch fehlerhafte Ausbildung mangelhafter rechtlicher und politiſcher Anſichten ſich ausge-

---

*) Daß es wirklich von Tacitus herrührt, halte ich für unzweifelhaft. Davon an einem anderen Orte!

**) Man bedenke nur, daß der ganze trojaniſche Krieg nach Homer der Rache verletzter Ehe galt! Man denke der treuen Penelope und des herrlichen Abſchiedes von Hektor, oder ſolcher Stellen, wie Ilias, 6, V. 341 und 398.

— — Ein Jeder, dem gut und bieder das Herz iſt,
Liebt ſein Weib mit Zärtlichkeit — —

Oder:

Dort, o wie oftmals hebt mein muthiges Herz ſich von Sehnſucht!
Einer gefälligen Gattin vermählt, in eh'licher Eintracht
Mich der Güter zu freuen, die Peleus der Greis ſich geſammelt.

bildet hatten. Und wo wir auch in der neueren Zeit herumblicken: in denjenigen Zeitaltern, in den Ständen und Völkern, in welchen wir, wie bei den Briten, wahre gründliche Freiheit und ſittliche und patriotiſche Tüchtigkeit finden, da werden auch die ehelichen und Familienverhältniſſe, da werden die Mütter, die dieſe tüchtigen Geſchlechter erzogen, in einer naturgemäßen reinen und würdigen Geſtalt erſcheinen. Und da, wo in den Familien die Treue, die liebevolle Anhänglichkeit und Aufopferung, die Enthaltſamkeit und Reinheit den ſelbſtſüchtigen Trieben und Leidenſchaften weichen, wo die Frauen entarten, da wird auch die bürgerliche Tugend und Kraft entſchwinden. Nur erſt, wenn in der Familie, dieſer Grundlage und Pflanzſchule, dieſem Urbilde der ſtaatsgeſellſchaftlichen Verbindung, die ſtärkſten aller ſinnlichen Triebe der Herrſchaft der ſittlichen Vernunft untergeordnet werden, iſt auch im Staate der dauernde Sieg der letzteren zu hoffen, nur dann erſtarkt die ſittliche Freiheit. Was aber in ganzen Zeitaltern, Ständen und Völkern hervortritt, das zeigt ſich faſt überall auch bei Einzelnen. Iſelin ſagt mit Recht: „Ich halte es für unſtreitig, wenn man die Geſchichte aller Männer genau wüßte, die ſich durch Rechtſchaffenheit und Tugend ausgezeichnet haben, daß man unter zehn immer neun finden würde, welche dieſen Vortheil ihren Müttern ſchuldig waren. Es iſt noch nicht genug anerkannt, wie wichtig eine unſchuldige und untadelhaft zugebrachte Jugend für das ganze Leben eines Menſchen iſt, und wie faſt Alle, die dieſen Vortheil genoſſen haben, ihn Niemandem ſchuldig geweſen ſind, als ihren Müttern.“ — — Dagegen ſagt Jahn (S. 341): „Alle großen Böſewichter kannten kein häusliches Glück, und die mehrſten groben Verbrechen entſtehen aus zerſtörter häuslicher Glückſeligkeit, ja die ſchauderhafteſten, um ſie zu erringen. Wem im Hauſe nicht mehr wohl iſt, dem wird ſelbſt das Vaterland bald zu enge, er verläuft in die Welt als Irrmenſch.“

Iſt aber ſchon für die tüchtige Bildung der Männer eine würdige Familie, die Erziehung einer weiblichen Mutter unentbehrlich, was ſoll es erſt werden mit den Mädchen ohne ſie! Man gehe hin und beobachte die Natur und die Wirkungen weiblicher Erziehungsinſtitute, dieſer erſt bei der Unmöglichkeit einer guten Familienerziehung vielleicht verdienſtlichen, an ſich aber ſo höchſt traurigen Surrogate derſelben. Ein in falſche Richtungen verirrter Jüngling kann ſich noch zurecht finden. Aber wo iſt Herſtellung für das verbildete, das unnatürliche, das liebeleere, das entadelte Weib zu finden? Sehr richtig ſagt Jahn: „Die Schöpferin des häuslichen Glückes ſoll das Weib ſein, aber aushäuſige Erziehung iſt die Vorrichtung zum Gegentheile.“

Kurz, die edelſten und reichſten Blüthen menſchlicher Tugend und Glückſeligkeit entwickelt und umſchließt ein würdiges Familienleben, wie es allein bei treuer Bewahrung der echten männlichen und weiblichen Natur und Beſtimmung ſich bildet. Stets unter der Herrſchaft des würdigſten Geſetzes und der natürlichſten Ordnung

wirken und walten in dieſem erſten und geſelligen Organismus, in dieſer Welt im Kleinen, die Wecker aller Kräfte, die größten Erzieher des Menſchengeſchlechtes — Liebe, Beiſpiel und Noth. Die Beſtimmung und Glückſeligkeit aller empfindenden Weſen — das wechſelſeitige Empfangen und Mittheilen des Eigenthümlichen und die Verknüpfung des Mannigfaltigen in Liebe und Harmonie — in welcher reichen und veredelnden Geſtalt erſcheinen ſie nicht im Kreiſe der würdigen Familie, würdiger Gatten, Eltern, Kinder und Geſchwiſter! In der That, welche beſſere Pflanzſchule für edle Menſchlichkeit nicht blos, ſondern auch für ein freies und würdiges bürgerliches Gemeinweſen, für ſeine geſelligen Tugenden, für die wohlwollende Theilnahme, für die geordnet in einander greifende, wohlvertheilte Arbeit, für feſte Treue und freudig und muthig aufopfernden Gemeingeiſt könnte es wohl geben? Welche doch ſollte eine ſolche Familie erſetzen, ſie mit ihrem reichen wechſelſeitigen Freudegeben und Freudenehmen, mit ihrem wechſelſeitigen Unterſtützen, Aufopfern und Dulden, mit ihren durch höheres Geſetz geheiligten, naturfeſten, aber in Liebe frei gewollten Banden, mit ihrer natürlichen Abſchleifung der Einſeitigkeiten und Ausgleichung der Mängel — mit dieſer wundervollen Ausgleichung nicht minder in den äußerlichſten Kräften und Bedürfniſſen, wie in den geiſtigen und moraliſchen Vermögen und Richtungen, nicht minder in des Mannes Erwerben, Kämpfen und Schützen und in des Weibes ſorglicher erheiternder Pflege, wie in des Mannes Ernſt und rüſtiger Entſchloſſenheit und deren Milderung durch des Weibes feinere Empfindung, durch ſeinen milderen, ſanfteren Sinn, oder in der Eltern ernſterer Lebensanſicht und in der Kinder heiteren und feurigen Empfindungen. Alles, was achtungs- und liebenswürdig, was gut und was theuer iſt in dem Menſchenleben, bezeichnen wir daher auch mit und nach den ſchönen Worten Vater und Mutter, Braut und Bräutigam, Mann und Weib, Kind und Bruder. Wohl gleicht, nach treffendem Bilde, das glückliche Familienleben einem ſchönen Fruchtbaume, der ſeine Zweige immer weiter verbreitet und mit ihnen ſeine Früchte vervielfältigt. Beginnend mit der ehelichen Zärtlichkeit, erweitert es ſich in der innig verbundenen Vater- und Mutterliebe, und in der Liebe, welche die Kinder zu ihren Eltern und unter einander tragen.

Und dieſes chriſtliche und deutſche Familienleben — den größten und hoffnungsreichſten Fortſchritt in der ganzen Geſchichte der Menſchheit — dieſe edelſte Blüthe und Frucht unſerer neueren Cultur — dieſes beglückende und veredelnde Familienleben, von welchem eine echt weibliche Gattin und Hausmutter die unentbehrliche Seele, und nicht die wenigſt beglückte Theilnehmerin iſt — dieſes wollten würdige Frauen, ihrer ganzen natürlichen, körperlichen und geiſtigen Beſtimmung zuwider, dem rauhen Männerleben und unweiblichem Kampfe mit Männern aufopfern? Ein ſolches Familienleben wollen neuere Theorieen

geringſchätzen, für die Civiliſation und die Freiheit gleichgültig halten, oder ſelbſt mit Vollgraff geradezu einer würdigen Staatsverfaſſung und Freiheit ſo ſehr entgegengeſetzt erklären, daß uns germaniſchen Völkern, als Haus- und Familienvölkern, ſelbſt aller Begriff von Staat, alle Fähigkeit dazu abgeſprochen werden müßten! Ja man will uns überreden, wegen unſeres Familienlebens auf die politiſche Freiheit, auf die würdige Geſtaltung des Staates zu verzichten? Als wenn nicht die freie würdige Familie und das freie würdige Staatsleben ſich wechſelſeitig unterſtützten und nicht auch in ihren Verfall ſich gegenſeitig hineinzögen! Wo haben auch wohl würdige Familienverhältniſſe unter despotiſcher Herabwürdigung von Männern und Frauen, unter Herrſchaft des Eigenwillens und der Selbſtſucht, unter der beſtändigen Corruption und Verführung zu thieriſcher Dumpfheit und ſinnlichem Wohlleben im unfreien Staate irgend ſich auf die Dauer behaupten können, wenn ſie nicht etwa ſelbſt, wenn nicht gerade die Entrüſtung über ihre Entwürdigung, ſo wie unter den Tarquiniern und den despotiſchen Decemvirn, den Despotismus ſtürzten? Doch, Gottlob! ſo heilloſe und leichtſinnige Beſtrebungen und Theorieen können zwar theilweiſe verderbliche Verirrungen begründen und den wahren Geſichtspunct verrücken, aber nimmer die Billigung der unermeßlichen Mehrzahl unſerer geſünderen Männer und Frauen gewinnen.

Ferner aber, wenn jene weiblichen Amazoninnen unter den Damen, oder jene ſogenannten Blauſtrümpfe*), ſo wie neuerlich die Mrs. Harriet Martineau, die volle Gleichheit aller Rechte in der Familie und dem Staate vertheidigen, vergeſſen ſie denn gänzlich, daß völlig gleiches und gleichartiges Recht bei ungleichen und ungleichartigen Pflichten und Verhältniſſen ſelbſt ungleich werden? Und wollten ſie wirklich auch im Kriegsheere gleiche Dienſte und Uebungen übernehmen, wie die Männer, und in den Caſernen, Wachtſtuben, auf den Märſchen und in den Heerlagern mit dieſen vermiſcht? Sollte wirklich dieſe Vermiſchung und eben ſo die mit den Männern aller Stände in den oft leidenſchaftlichen Wahl- und Parlamentskämpfen der Weiblichkeit eben ſo wenig Eintrag thun, „als das Zuhören in Concerten, Theatern und Kirchen"? — Sicherlich war es aber eine ſehr natürliche Beſtimmung, daß alle freien Völker, daß die Germanen, wie die Griechen und Römer, die unmittelbaren politiſchen Stimm- und Entſcheidungsrechte im bürgerlichen Gemeinweſen mit den Pflichten, daſſelbe auf Leben und Tod zu vertheidigen, in regelmäßige Verbindung ſetzten. Wer den Krieg

*) So nennen Engländer und Franzoſen die männlichen, die gelehrten Weiber.

zu beſchließen das Recht haben will, der muß ihn auch zu führen im Stande ſein.

Gewiß alſo nur unnatürliche weibliche Zwitterweſen, nur glücklicher Weiſe vereinzelte unglückſelige Ausnahmen in ihrem Geſchlechte, werden ihre Weiblichkeit, ihre hohe naturgemäße Beſtimmung für Tugend und Glück ihrer Familien und ihres Vaterlandes aufopfern, und eine andere Rechtsgleichheit verlangen, als diejenige, welche mit jenen vereinbarlich und ihnen förderlich iſt. Alle Anderen würden eine unſittliche, ihnen und dem Vaterlande verderbliche Ungleichheit nicht wollen. Sie würden dieſelbe vollends verſchmähen, ſo weit ſie wahrhaft ungleich und ungerecht erſcheint, weil ſie nicht im Stande ſind, zu der gleichen, gleich tüchtigen Gegenleiſtung der öffentlichen Pflichten. Sie würden ſie endlich gewißlich in ſo weit nicht zum Umſturze unſerer geſellſchaftlichen Ordnung verlangen mögen, als ſie ihnen überflüſſig, als ihre Stimmen und Intereſſen durch ihre Ehemänner und Väter und Brüder vertreten werden, und als ſie, gerade ohne die unmittelbare leidenſchaftliche Theilnahme an den politiſchen Kämpfen, auf deren Abſtimmungen den größten Einfluß ausüben können, und weil ſie endlich dieſelben weder verdoppeln, noch öffentlich bekämpfen wollen dürfen. Es widerſprechen mit einem Worte ſolchen Forderungen die Gefühle, Bedürfniſſe und Wünſche geſunder würdiger Frauen. Und ſelbſt ein Verſuch, um durch ausdrückliche Abſtimmung aller Männer und Frauen erſt erforſchen zu wollen, auf welcher Seite die übergroße Mehrheit der Stimmen und auch die der Frauen wäre, ob für ihre Weiblichkeit oder für die ſie gefährdenden männlichen Rechte, würde eben ſo beleidigend für ſie, als überflüſſig ſein.

Freilich könnte der letzte Grund, welchen Manche, wie James Mill, unbedingter politiſcher Gleichſtellung der Frauen entgegenſetzen, auf einzelne Fälle nicht anwendbar ſein; obwohl allerdings die allermeiſten Frauen entweder Ehefrauen ſind, oder es werden wollen, oder noch in häuslicher, väterlicher Abhängigkeit ſtehen, oder die Stelle von Familienmüttern erſetzen, und obwohl auch von den ganz ſelbſtſtändig lebenden Frauen nur wenige ihre Weiblichkeit aufopfern möchten. Es könnte eben ſo die von Jefferſon als Hauptgrund gegen ſie angeführte moraliſche Verſchlechterung der Frauen oder die Unvereinbarkeit jener Gleichſtellung mit der Weiblichkeit und dem würdigen Familienleben in Beziehung auf einzelne Fälle beſtritten werden. Wenn aber auch dem ſo iſt, wenn alle unſere Hauptgründe, die der Unſittlichkeit und Verderblichkeit, der Ungerechtigkeit, der Ueberflüſſigkeit unbedingter Gleichſtellung und endlich deren Verwerfung ſelbſt von den Frauen, auf manche Ausnahmsfälle nicht paſſen — wie denn allerdings die citirte engliſche Heroine laute Proteſtation gegen jeden Verzicht einlegt — ſo darf und muß dieſe unbedingte Gleichſtellung und der Umſturz unſerer bisherigen Geſellſchaftsordnung dennoch auch rechtlich verworfen werden.

VII. Dieſe Verwerfung beeinträchtigt nämlich auch das Princip des geſellſchaftlichen Vertrags oder Conſenſes durchaus nicht, ſondern entſpricht vielmehr demſelben.

Es iſt nämlich die höchſte politiſche Beſchränktheit, wenn man vergißt, daß für die Staaten, wie für die Einzelnen, alle höchſten Grundſätze nur Ideale ſind, denen man ſich möglichſt anzunähern ſuchen muß. Ihre ganz vollſtändige Verwirklichung in jedem einzelnen Falle und Puncte zu erwarten, dieſes iſt eben ſo abgeſchmackt, wie die Annahme einer alle Leidenſchaften ſtets und gänzlich beſiegenden menſchlichen Vernunft oder Tugend im Einzelnen. Das Ideal ſelbſt aber und das Streben nach ſeiner größtmöglichen Verwirklichung wegen jener unvermeidlichen menſchlichen Unvollkommenheit aufgeben zu wollen, dieſes iſt auch in der Politik eben ſo feig und nichtswürdig, als in Beziehung auf die Privattugend der Einzelnen.

Das Princip alſo, daß die gemeinſchaftlichen Verhältniſſe freier Menſchen zwar vor Allem nach der ſittlichen Vernunft oder dem göttlichen Willen — aber wegen der verſchiedenen und unvollkommenen Anſichten der Einzelnen über dieſelben ſo viel möglich nach der freien vernünftigen Geſammtüberzeugung und Vereinbarung der Geſellſchaft geſetzlich beſtimmt werden müſſen (Bd. I. S. 13), dieſes Princip bleibt eben ſo feſt, als das, daß jeder Einzelne ſein individuelles Leben möglichſt nach ſeiner ganzen eigenen vernünftigen Ueberlegung und Ueberzeugung von ſeiner Pflicht, und nicht nach einzelnen Stimmen ſeiner Gefühle, Leidenſchaften oder einſeitigen Anſichten zu beſtimmen hat. Hat nun die Geſetzgebung, ſo weit es ihre Kräfte und ihre geordnete Exiſtenz zuließen, für dieſes Ideal freier Beſtimmung des Gemeinweſens Alles, was ihr vernünftiger Weiſe möglich war, gethan, ſo hat ſie ſo gerecht als möglich gehandelt. Sie muß ſich beruhigen, wenn auch für's Erſte ihre allgemeinen Geſetze nur der allgemeinen Regel und Wahrheit in menſchlichen Dingen ſo weit, als man ſie erkennen konnte, entſprechen, ſelbſt wenn ſie für einzelne Ausnahmsfälle weniger paſſend ſein ſollten. Sie gibt ſolchergeſtalt mit Recht jedem Manne, der fünf- oder einundzwanzig Jahre erreicht hat, die Mündigkeit und die Entſcheidung in eigenen und politiſchen Dingen, wozu ſie die jüngeren noch für unreif und unfähig erklärt. Und die Regel bleibt politiſch weiſe und gerecht, wenn auch Mancher ſchon mit 18, Mancher erſt mit 28 Jahren völlig reif ſein ſollte. Sie gibt wichtige politiſche Stimmrechte nur den Inhabern eines gewiſſen Vermögens, weil dieſes im Durchſchnitte für ein dem Gemeinwohle und den Stimmenden ſelbſt heilſames Ausüben des Stimmrechts Fähigkeit und Bürgſchaft begründet. Und das Geſetz bleibt gerecht und gut, auch wenn manche einzelne Arme fähiger und würdiger ſind, als gar manche einzelne Reiche. Mit einem Worte, die Geſetze werden nicht für die Ausnahmsfälle, ſondern nach dem Gewöhnlichen gemacht. Sonſt müßte man auch allen Männern

das politiſche Stimmrecht nehmen, weil es einzelne ſchwache, weibiſche Männer und eben ſo viele, als zu ſtarke Mannweiber gibt.

Die Geſetzgebung muß für's Zweite auf directem und indirectem Wege, durch den freien Gebrauch aller eigenen Privatrechte und Privatkräfte, durch politiſche Stimmrechte und die meiſt noch wichtigeren Rechte der freien Meinungsäußerung, ſo viel möglich iſt, ohne eine würdige geſellſchaftliche Ordnung zu zerſtören und ohne die freie Ueberzeugung der wirklichen Mehrheit ſelbſt durch Unordnung zu unterdrücken, alle einzelnen Mündigen und auch die Frauen in jedem Geſellſchaftskreiſe zur Bildung der Geſammtüberzeugung rückſichtlich der allgemeinen Beſchlüſſe zuſammenwirken laſſen. Sie findet alsdann dieſe Geſammtüberzeugung, ſo weit möglich, in dem verfaſſungsmäßig und frei zu Stande gekommenen Mehrheitsbeſchluſſe enthalten. Sie nimmt an, daß auch die Einzelnen, nach vollem Gebrauche ihrer Rechte zur Mitbeſtimmung des Beſchluſſes, denſelben als den Geſammtwillen (consensus omnium, wie die Alten ſtets die ſo zu Stande gekommene Abſtimmung der Mehrheit nennen) anerkennen, und läßt den Wenigen, die mit allen verfaſſungsmäßigen Gegenvorſtellungen die Anſicht der Geſellſchaft nicht ändern und auch ſich nicht vergleichsweiſe damit vereinigen konnten, frei, mit dem Ihrigen anderwärts ihnen mehr zuſagende Verhältniſſe aufzuſuchen.

Und ſomit wird die Geſetzgebung auch den Frauen gerecht, wenn ſie nur das Princip feſthält, daß dieſelben eine gleich heilige menſchliche Würde und zuletzt eine gleiche gemeinſchaftliche höchſte menſchliche Beſtimmung, und eben deshalb auch gleiche gemeinſchaftliche Rechte haben, ſo weit nur nicht etwa wegen der beſonderen Kräfte und Aufgaben des weiblichen Geſchlechts und zu ihrem und des Vaterlandes Wohle nach jener freien verfaſſungsmäßigen Geſellſchaftsüberzeugung Beſchränkungen dieſer Gleichheit als vernünftig, als nothwendig und gerecht anerkannt wurden.

VIII. Nach dieſem Principe nun ſind die Fragen über die einzelnen Rechtsbeſchränkungen zu prüfen: ob und in wie weit ſie, ob und in wie weit überhaupt noch heut' zu Tage für die Frauen eine Rechtsverſchiedenheit vernunftrechtlich ſich begründen laſſe?

Beide dürfen nach dem aufgeſtellten Principe nicht weiter gehen, als ihr Grund geht, oder als ſie nothwendig werden durch die eigenthümlichen weiblichen Eigenſchaften und Lebensaufgaben, nothwendig für die Erhaltung wahrer Weiblichkeit und würdigen, feſten ehelichen und Famlienlebens.

IX. Hieraus folgt denn zunächſt in privatrechtlicher Hinſicht die völlige rechtliche Gleichheit der Frauen mit den Männern, mit alleiniger Beſchränkung durch jene eigenthümliche Stellung der Frau in der Familie oder durch die bedingte Unterordnung unter die Entſcheidung des Mannes, als Familienhauptes. Hierauf gründen

manche Geſetze, namentlich das franzöſiſche Geſetzbuch, auch die Nothwendigkeit einer Auctoriſation der Ehefrauen zur Vornahme wichtiger Verfügungen und gerichtlicher Handlungen über ihre Vermögensverhältniſſe durch ihre Ehemänner, deren grundloſe unbillige Verweigerung aber nöthigenfalls das Gericht oder ein Familienrath ergänzen muß. Das würdigſte Recht wird übrigens nach dem Grundſatze der deutſchen Rechtsbücher: „ſollen die Eheleute nur Eine Perſönlichkeit bilden, ſo ſollen ſie auch Ein Gut haben", die eheliche Gütergemeinſchaft bleiben. Für die frühere Beſchränkung der Erbrechte in das unbewegliche Eigenthum iſt durchaus jeder allgemeine Rechtsgrund weggefallen. Nur allein in Beziehung auf Pairiegüter, womit die erbliche Ausübung politiſcher Pairsrechte verbunden wäre, ließe ſich ein Vorzug der männlichen Nachkommen vielleicht rechtfertigen, zumal wenn ſie für dieſes politiſche Amt vom Staate ausgegangen ſind. Und auch hier wird dann, wie in England, die Frau wenigſtens Fremde ausſchließen und mit dem Gute auf ihre männlichen Nachkommen auch die unterdeß ruhenden politiſchen Gerechtſame übertragen.

X. Auch die allgemeine Geſchlechts-, Vormund- oder Beiſtandſchaft, vermöge deren die Frau in gerichtlichen und anderen wichtigen Geſchäften ohne Zuziehung eines männlichen Beiſtandes nicht gültig handeln kann, muß als ein Zwangsrecht für die Frauen heute hinweg fallen. Früher, namentlich auch im früheren römiſchen Rechte, gründeten ſich ſolche Vormundſchaftsrechte theils auf die despotiſche Gewalt der Familienväter, theils auf die despotiſche Zurückſetzung der Frauen und auf ein eigennütziges Schutzrecht verwandter Männer in Beziehung auf das in den Händen der Frauen befindliche Familienvermögen. Zum Theile gründeten ſie ſich auch, ſo wie im altgermaniſchen Rechte, auf die nur für Männer anſtändige, der Weiblichkeit widerſprechende Weiſe, wie der ſogenannte Krieg Rechtens geführt wurde, wie die rechtlichen Verfügungen und die rechtliche Vertheidigung vorgenommen werden mußten, nämlich in öffentlichen Verſammlungen der bewaffneten Männer und durch perſönliche Handlungen in denſelben, vorzüglich auch durch gerichtliche Zweikämpfe. Da, wo alle Gerichte allgemeine Volksgerichte waren und alle wichtigeren Rechtsgeſchäfte in denſelben geſchloſſen wurden, konnte die Frau in ihnen weder auf gleiche Weiſe ihre Rechte vertreten, noch auch ſich irgend gleiche Rechtskenntniſſe, wie die Männer, erwerben. Dieſe Gründe ſind nun heut' zu Tage ſo ſehr weggefallen, daß darauf eine Beſchränkung für ſelbſtſtändige erwachſene Frauen, über ihre Rechtsverhältniſſe, eben ſo, wie die Männer, gültig zu verfügen, ſich nicht begründen läßt. Deshalb iſt denn auch im neueren römiſchen Rechte und theils durch ſeine Einführung, theils durch ſpätere Geſetzgebungen faſt in allen deutſchen und europäiſchen Ländern dieſe Geſchlechtsbeiſtandſchaft aufgehoben worden. Wo ſie als ein Reſt der früheren, verſchwundenen Verhältniſſe noch bis vor wenigen Jahren beſtand, wie in Würtemberg und Baden, oder wo ſie noch beſteht, wie in Holſtein,

da ſuchte man ihr neue Gründe unterzuſchieben, die angebliche Schwäche und Unfähigkeit der Frauen, ihre Privatrechte und ihre Privatvortheile gleich anderen Bürgern zu verwalten und wahrzunehmen, und insbeſondere den falſchen Vorſpiegelungen und Ueberredungskünſten zu widerſtehen und ſich die nöthigen Geſchäftskenntniſſe zu erwerben, oder endlich auch Hinderniſſe in ihrer edleren Weiblichkeit. Dieſe neuen Rechtfertigungsgründe *) aber genügen nicht, zumal da die Frauen durch nichts verhindert werden, ſich männliche Rathgeber und Geſchäftsführer zu erwählen, übrigens aber auch bei der aufgezwungenen Beiſtandſchaft doch ſelbſtſtändige Stellung und ihren Willen behalten, und durch Wahl der Beiſtände ihren Willen auch durchſetzen können, und da endlich juriſtiſche Geſchäftskenntniſſe auch die meiſten Männer nicht haben. Dieſe Gründe konnten alſo jedenfalls nicht ausreichen, um durch regelmäßigen Zwang zur Beiſtandſchaft irgend die volle Freiheit der Frauen, die ſo manche Männer an Erfahrung und Klugheit übertreffen, gegen ihren Willen zu beſchränken und denſelben durch die Wahl und Verpflichtung von Beiſtänden Hemmungen, ſo wie durch die vielen Streitfragen über die Gültigkeit der unter Mitwirkung der Beiſtände vorzunehmenden Handlungen neue Proceſſe zu begründen. Die ſo entſtehenden Nachtheile überwiegen jedenfalls weit die oftmals ſehr zweideutigen Vortheile. Alles dieſes iſt neuerlich ſehr vollſtändig nachgewieſen worden in den Verhandlungen der erſten und zweiten badiſchen landſtändiſchen Kammer vom Jahre 1835 **).

Auch hatten dieſe Verhandlungen die geſetzliche gänzliche Aufhebung der Geſchlechtsbeiſtandſchaft in Baden zur Folge. Nur wäre zu wünſchen geweſen, daß das neue Geſetz, lediglich zum Vortheile der Frauen und ohne alle Beſchränkung ihrer Freiheit, von dem früheren Rechte ſo viel beibehalten hätte, als mit dieſen Grundſätzen vereinbarlich geweſen wäre. In vielen Fällen könnten doch Geſchlechtsbeiſtände, welche aus allgemeiner, öffentlicher Bürgerpflicht alleinſtehenden Frauen und Wittwen in ihren wichtigeren Rechtsgeſchäften mit Rath und That zur Seite ſtehen, wahre Wohlthäter und Schützer für ſie und ihre Familien werden. Es könnte dadurch ihre weibliche Schwäche und Unerfahrenheit in Geſchäften gefahrlos für ſie gemacht und ihre Weiblichkeit geſchont werden, und zwar oft viel beſſer, als

*) Doch ſprechen freilich auch die römiſchen Geſetze ſchon von der sexus imbecillitas und der infirmitas mulierum l. 2. §. 2. de ad SC. Vellej., l. 2. §. 3. de judice, und der Gloſſator zum Sachſenſpiegel ſagt: „Maid und Weiber ſollen ihre kriegeriſchen Vormünder haben, weil ſie wegen Schwachheit und geringen Verſtandes ihres Geſchlechts vor Schaden ſich nicht leichtlich wahren können, darum ſchonet man ihrer hierinnen“ u. ſ. w.

**) Verhandl. der II. Kammer, Heft I. S. 70. II. 210. VI. 57. 82. Beilagen III. 210. V. 162. Verhandl. der I. Kammer, I. 118. II. 68. Beilagen I. 161. II. 86.

durch Advocaten oder Rathgeber, die nicht aus öffentlicher Bürgerpflicht ihnen beiſtehen. Das Geſetz hätte alſo wenigſtens wie bisher die uralte natürliche Bürger- und Ehrenpflicht der Männer zu ſolcher Beiſtandſchaft, wo ihr nicht beſondere Abhaltungsgründe entgegenſtehen, auch geſetzlich anerkennen und den von der Frau legitimirten Beiſtänden die früheren Befugniſſe, dieſelbe zu vertreten, erhalten ſollen. Das ganz freie Zutrauen der Frau würde dabei ſowohl die gerichtliche Beeidigung, wie die Ungültigkeit der Geſchäfte, wegen der Nichtmitwirkung oder der Nichtzuſtimmung der Beiſtände, ausgeſchloſſen haben. Die wohlthätige Wirkung aber wäre auch geblieben, ſelbſt wenn man das Ablehnen der Beiſtandſchaft aus ungenügenden Gründen, eben ſo wenig als die Verſäumung mancher anderen Bürgerpflicht, beſtraft hätte. Es iſt keineswegs gleichgültig, daß die ausdrücklichen geſetzlichen Erklärungen die würdigen Gefühle und Sitten unterſtützen. Zu den würdigſten und wichtigſten Sitten und Gefühlen für den Staat aber wird ſtets jene echt deutſche und ritterliche Achtung und Unterſtützung und Beſchützung des ſchwächeren Geſchlechts durch das ſtärkere gehören.

Solchergeſtalt alſo könnte eine unzuläſſige Zurückſetzung und Beſchränkung der Frauen auf würdige Weiſe in eine weibliche Rechtswohlthat umgewandelt werden, eine Wohlthat, die in der bezeichneten Weiſe auch für würdige Männer nicht als zu drückend erſcheinen könnte. Sie wäre jedenfalls unendlich weniger läſtig, als manche andere Bürgerpflicht, als etwa die zur Vormundſchaft von Unmündigen.

XI. Eine andere weibliche Rechtswohlthat dürfte darin beſtehen, daß bei wichtigen Vermögensverfügungen, und namentlich Verbürgungen der Ehefrauen zu Gunſten ihrer Ehemänner, ihnen gegen übereilte oder geheim erzwungene, verderbliche Nachgiebigkeiten und gegen lichtſcheue unwürdige Zumuthungen des Mannes, Schutz gegeben würde. Und einigermaßen wenigſtens könnte dieſes dadurch geſchehen, daß ſolche Verfügungen ſtets einer gerichtlichen Beſtätigung bedürften, nachdem der Richter mindeſtens drei Tage vorher die Frau vom Manne abgeſondert vernommen und über ihre Rechte und Gefahren belehrt hätte.

Weniger empfehlenswerth und zum Theil die Frauen ſelbſt beſchränkend, noch mehr aber Dritte verletzend ſind dagegen andere weibliche Rechtswohlthaten, wie der durch das römiſche Senatusconſultum Vellejanum ausgeſprochene Grundſatz, daß alle Interceſſionen der Frauen, wenn ſie nicht in öffentlicher und von drei Zeugen unterſchriebener Urkunde enthalten waren, ſchlechthin ungültig ſein, ſelbſt ſo ausgeſtellte aber durch den Gebrauch einer Einrede ungültig werden ſollen; ferner die durch die Authentica „Si qua mulier“ (C. 4. 29), daß ihre Interceſſionen für den Ehemann unbedingt ungültig ſeien; und dann endlich das privilegirte Pfandrecht der Ehefrauen zur Zurückforderung ihres Heirathsgutes. Wird einmal anerkannt, daß die Frauen berechtigt und fähig ſind, ſelbſtſtändig am

privatrechtlichen Verkehre Theil zu nehmen, ſo müſſen ſie nach dem Grundſatze der rechtlichen Gleichheit behandelt und eben dadurch auch zu der nöthigen Ueberlegung und Sicherung ihrer Rechte beſtimmt, unſchuldige Dritte aber vor Verletzungen zu ihren Gunſten geſchützt werden.

XII. In Beziehung auf die politiſchen Rechte aber folgt aus den obigen Grundſätzen nur die Begünſtigung der Frauen, daß ſie von allem Kriegs- und allem öffentlichen Dienſt befreit bleiben, und dagegen die Beſchränkung, daß ſie an den entſcheidenden Abſtimmungen über die öffentlichen Angelegenheiten und den dazu führenden Streitverhandlungen keinen unmittelbaren thätigen Antheil nehmen und keine öffentlichen Aemter verwalten können. Nur dieſes wird im Allgemeinen zur Erhaltung ehelicher und Familienverhältniſſe und der wahren Weiblichkeit und weiblichen Lebensbeſtimmung ausgeſchloſſen. Alles Uebrige kann das allgemeine Geſetz unbedenklich der Sitte, der erlaubten Leitung von Vätern und Ehemännern, dem freien Ermeſſen und dem Schicklichkeitsgefühle der Frauen, je nach ihren beſonderen Verhältniſſen, endlich der freien öffentlichen Meinung überlaſſen. Und es muß dieſes thun, weil jede nicht abſolut nothwendige allgemeine Beſchränkung der richterlichen Gleichheit ungerecht und nur als Folge der alten barbariſchen Unterdrückung der Frauen erklärlich iſt. Es würde aber auch eine gänzliche Ausſchließung der Frauen von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten höchſt verderblich für die Familien und den Staat, für die Erziehung, für die Männer wie für die Frauen ſelbſt wirken. Es ſoll die Frau, als treue Lebensgefährtin des Mannes, als Bildnerin ſeiner Söhne, auch an allen ſeinen höheren Intereſſen Antheil nehmen. Und vor Allem auch in lebendigem patriotiſchen Gemeingeiſte ſollen Männer und Frauen ſich innig verbinden. Die Frauen ſollen für denſelben in der Erziehung und Bildung ihrer Kinder wirken. Ihre Lebenskreiſe und die der Familien ſollen nicht des Adels der höheren, der edelſten menſchlichen Richtungen, und der Mann und das Vaterland ſollen nimmermehr der wohlthätigen Einwirkungen der Einſichten, der Erfahrungen, der Gefühle und der Antriebe edler tüchtiger Frauen entbehren. Unermeßlich wirkſam und heilſam war bei allen geſitteten Völkern in ihren beſſeren Zeiten dieſer Einfluß. Er möge es ferner ſein. Hinweg alſo mit jeder geſetzlichen Beſchränkung der Frauen im Schreiben und Leſen, Hören und Sehen in Beziehung auf öffentliche Dinge, im Zuhören in landſtändiſchen Verſammlungen, öffentlichen Gerichten und Vorleſungen, in Ausübung des Petitions-, wie der Preßfreiheitsrechte, und in jeder rechtmäßigen Einwirkung auf die öffentliche Meinung, auf die öffentliche Sitte und Ehre, endlich im freien Recht der Gründung von Frauenvereinen für erlaubte wohlthätige öffentliche Zwecke.

XIII. Würdig und wohlthätig für die edelſte Begeiſterung, zur Linderung der Noth, zur Befriedigung der wichtigſten Bedürfniſſe und zur Veredelung der Frauen ſelbſt und der öffentlichen Geſinnungen

können insbeſondere **Frauenvereine** wirken. Dieſes liegt ſeit den großen Befreiungskriegen und den damals und ſeitdem für die verſchiedenſten Zwecke, insbeſondere auch für Volkserziehung und die ſogenannten Kleinenkinderſchulen, ſo vielfach und oft unter Mitwirkung edler Fürſtinnen entſtandenen **Frauenvereinen** ſo ſehr vor Aller Augen, daß man nur darauf hinzudeuten braucht. Sie ſind eine der edelſten und ruhmwürdigſten Erſcheinungen, ja Erfindungen unſerer Zeit.

XIV. Das **Petitionsrecht** der Frauen, und vorzüglich auch deſſen Schicklichkeit in beſtimmten Fällen, vertheidigte neuerlich mit Wärme ein kräftiger Redner in dem amerikaniſchen Congreſſe. Die Verhandlung fand Statt bei Gelegenheit einer Petition von Frauen zu Gunſten der Aufhebung der Sklaverei, dieſes ſcheußlichſten aller Inſtitute in menſchlichen Geſellſchaften. Mit welchem rechtlichen, mit welchem chriſtlichen Grundſatze wollte man wohl chriſtliche Frauen, die ja auch in den erſten Chriſtengemeinden eine ſo würdige und bedeutende Rolle ſpielten, dieſe natürlichſten Vertreterinnen religiöſen Sinnes und humaner Milde, ſelbſt von dem Rechte der **Bitte** um Aufhebung eines ſolchen unchriſtlichen, Verderben bringenden Schandfleckes ihres Vaterlandes ausſchließen!

XV. **Die Zulaſſung der Frauen zu den landſtändiſchen Verſammlungen** hat ſich nun in **Baden**, in den beiden Kammern der Stände, ſeit achtzehn Jahren als völlig unſchädlich und als heilſam bewährt. Nie habe ich auch nur den geringſten Nachtheil davon anführen hören. Wohl aber hat dieſe Theilnahme der Frauen auf würdigen, anſtändigen Ton und vorzüglich auf eine lebendige und würdige öffentliche Meinung — dieſe Seele aller freien Verfaſſungen — ſichtlich wohlthätig eingewirkt. Die Frauen — gerade weil ſie nicht an den leidenſchaftlichen Kämpfen **unmittelbaren** entſcheidenden Antheil nehmen, ſich auch um keine Orden und Aemter bewerben, und da alſo ihre freie Meinungsäußerung nicht durch Leidenſchaft und niedrige Motive der Furcht und der Intereſſen beſtochen iſt, wie die ſo vieler Männer — die Frauen mit ihrem feinen unmittelbaren Sinne und Tacte für das Würdige, mit ihrem ſchnellen Blicke, insbeſondere für männliche Würdigkeit und Unwürdigkeit, haben zu allen Zeiten, ſo weit ſie Antheil nahmen an der öffentlichen Meinung, dem Würdigen und Rechten ihre Beiſtimmung gegeben. Sie haben gewiß auch veredelnde Kenntniſſe und Gefühle und höhere Geſichtspuncte in ihre häuslichen und geſellſchaftlichen Kreiſe und Unterhaltungen und **vor Allem in ihre mütterlichen Erziehungsbeſchäftigungen** aus dieſer Theilnahme am Oeffentlichen zurückgebracht.

XVI. Auch öffentliche Rechte, welche an beſtimmte Grundſtücke oder Vermögensbeſitzungen geknüpft ſind, und nur nicht in unmittelbarem Mitſtimmen und Mitdiscutiren in öffentlichen Männerverſammlungen und in Ausübung öffentlicher Aemter beſtehen, alſo auch Stimmrechte, die durch Bevollmächtigte abgegeben werden, können unverheirathete und verwittwete ſelbſtſtändige Frauen eben ſo ausüben, wie ſie

auch Gewerben und ökonomiſchen Wirthſchaften vorſtehen dürfen. Von beiden enthalten auch engliſche und franzöſiſche Geſetze Beiſpiele.

XVII. Ueber die bis hierher von uns gezogenen Grenzen hinaus aber hat noch keine Geſetzgebung eines Volkes die Rechte der Frauen ausgedehnt, während leider ſo viele hinter denſelben zurückblieben. Daß mehrere Völker Frauen für fürſtliche Succeſſionsrechte, entweder, wie in Dänemark, bei Ermangelung von männlichen Thronerben, oder, wie in England, unbedingt fähig erklärten, iſt nur eine einzelne Anomalie zu Gunſten der ſo unendlich wichtigen Feſtigkeit und Sicherheit erblicher Regierungsnachfolge. Und bei der großen verfaſſungsmäßigen Vorſicht in England, daß kein königlicher Entſchluß ohne die reiſſte männliche Prüfung und Gutheißung verantwortlicher Miniſter und meiſt auch der Parlamentshäuſer praktiſch werden darf, können die Nachtheile durch den Vortheil aufgewogen werden. Aus beiden Gründen fordert man ja auch nur ein geringeres Alter zur Großjährigkeit für das an ſich wichtigſte öffentliche Geſchäft der Regierung. Monteſquieu (7, 16) ſagt, dieſelbe Schwäche, welche die Frau zur Herrin der Familie untauglich mache, komme ihr als Königin zu gut, mache ihre Regierung nur ſanfter und gemäßigter.

Weiter als unſere Theorie iſt in Begünſtigung des weiblichen Geſchlechts ſelbſt nicht die Geſetzgebung des am Reinſten demokratiſchen und des am Meiſten der Würde der Frauen huldigenden Volkes — ſind ſelbſt die Nordamerikaner nicht gegangen. Zur höchſten Ehre aber gereicht es allerdings dieſen freien Republicanern, welche Manche ſo gerne als roh darſtellen möchten, daß ſie in dem weſentlichſten Hauptpuncte echter Civiliſation, in Achtung der Würde der Frauen, in einer wahrhaft ritterlichen Schonung, Feinheit und Galanterie gegen ſie, und nicht blos gegen die höheren, ſondern auch gegen die niederen Claſſen, ſelbſt weibliche Dienſtboten nicht ausgeſchloſſen, offenbar allen früheren und allen gegenwärtigen Völkern der Erde, und namentlich auch ihrem Mutterlande Großbritannien, weit voranſtehen. Es iſt dieſes offenbar eine der ſchönſten und merkwürdigſten Früchte ihrer Freiheit. — Zwar ſind nun gerade durch dieſe würdige freie Stellung der Frauen in Nordamerika einzelne Stimmen zur Forderung einer ſolchen Gleichſtellung veranlaßt worden, welche die oben bezeichnete und auch in Amerika feſtgehaltene Grenzlinie überſchreiten würde. Doch werden die Nordamerikaner gewiß ſolchen krankhaften Theorieen auch ferner ihre Zuſtimmung verweigern. Sie werden ſie verweigern, gerade weil ſie die Würde und die Weiblichkeit der Frauen achten und zu bewahren wünſchen.

XVIII. Verletzungen der rechtlich anerkannten ſittlichen Geſetze, welche das würdige Verhältniß der Geſchlechter feſtſetzen und ſichern, welche den ſtärkſten menſchlichen Trieb, den der Geſchlechtsluſt, unter der Herrſchaft einer ſittlichen Rechtsordnung erhalten ſollen — alſo alle Befriedigungen des Geſchlechtstriebes außerhalb einer rechtmäßigen Ehe — die man mit

dem allgemeinen Namen Geſchlechts- oder Fleiſches- oder Unzuchts-Verbrechen bezeichnen kann, ſind für die Criminalpolitik ebenfalls unendlich wichtig und ſchwierig. Es gehören dahin die Schändung (oder Schwächung, stuprum), das heißt, der außereheliche Beiſchlaf mit einer ehrbaren Perſon, die Fornication, der außereheliche Beiſchlaf mit feilen Dirnen, Concubinat, die Uebereinkunft, wodurch ein Weib einem Manne ſich fortdauernd zu ausſchließender, aber unehelicher Geſchlechtsverbindung widmet, Ehebruch, Bigamie, Entführung, Nothzucht, Verführung oder Kuppelei, Blutſchande (Inceſt), Verletzung der Schamhaftigkeit, die verſchiedenen Arten unnatürlicher Wolluſtbefriedigung, zum Theil ſelbſt Kindermord und Abtreibung der Leibesfrucht.

Es iſt nicht unſere Abſicht, hier die criminalrechtliche Theorie dieſer Verbrechen zu geben. Nur die allgemeinen Hauptgeſichtspuncte einer richtigen Geſetzgebungstheorie für die Beſtrafung dieſer Verbrechen müſſen hier hervorgehoben werden.

XIX. Es verdienen die bezeichneten Verbrechen im Allgemeinen eine ſorgfältige und ſtrenge Ahndung der Geſetze, wie dieſes auch die römiſchen, kanoniſchen und deutſchen Geſetze mit ihren ſehr harten Strafbeſtimmungen überall anerkennen. Sie und die ihnen zu Grunde liegenden ungeordneten Triebe und Leidenſchaften bedrohen und verletzen ja die wichtigſten Grundlagen der ganzen Geſellſchaft, die Reinheit der Sitten und der Familien, die Ordnung des Familien- und des Staatslebens, die Tugend und die Kraft des Volkes. Die meiſten dieſer Verbrechen verletzen, ſo wie Schändung, Ehebruch, Nothzucht, Entführung, gleichzeitig die heiligſten und wichtigſten Rechte der Bürger, die Rechte, die Ehre, den Frieden der Familien, der Eltern, der Ehemänner, oder auch zugleich die Perſönlichkeit und das ganze Lebensglück der Frauen. Sie verletzen dieſelben auf eine ungleich ſchwerere Weiſe, als etwa Eigenthumsbeeinträchtigungen oder Körperverwundungen oder bloſe Gewaltthätigkeiten, als Raub und Diebſtahl. Es ſind endlich die dieſen Verletzungen zu Grunde liegenden ungeordneten Triebe und Leidenſchaften von einer ſolchen Natur und Stärke, und ſie gründen ſolche verderbliche Anreizungen zur Nachfolge, daß, wenn ihnen nicht das Geſetz und die vom Geſetz geſchützte und unterſtützte Sitte einen mächtigen Damm entgegenſtellen und durch das öffentliche Gewiſſen und die geſetzliche Strafe und Schande die einſchlafenden Gewiſſen der Einzelnen wach halten, ſie ſchneller wie alle anderen verbrecheriſchen Leidenſchaften um ſich greifen, Anreiz und Nahrung finden und bald alle weſentlichſten Grundlagen eines würdigen und geſunden geſellſchaftlichen Lebens untergraben.

Es muß alſo wohl nur aus der im vorigen Jahrhunderte zuerſt in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, dann aber auch in Deutſchland, vorzüglich an den Höfen, in den höheren Ständen und

in der Geiſtlichkeit herrſchend gewordenen, ſelbſt in die Literatur eingedrungenen Verderbniß und Frivolität erklärt werden, daß die rechtliche Theorie und Praxis in Beziehung auf dieſe Vergehungen und die mit ihnen zuſammenhangenden Verhältniſſe (wie die Leichtigkeit der Eheſcheidungen, die Rechte der elterlichen Gewalt und Zucht und die rechtlichen Verpflichtungen unehelicher Väter) ſo unbegreiflich lar ſich zeigen konnten. Alle ſtrengeren, ja überhaupt alle Strafbeſtimmungen unſerer poſitiven Geſetze wurden weggedeutelt oder zur Seite gelaſſen, und die neuen Geſetze in der verderblichſten Richtung gemacht. Dieſe verderbliche Frivolität rechtfertigte denn die Theorie häufig noch durch die ſeichte Losreißung des Rechts von allen moraliſchen Grundlagen, die ſo weit ging, daß ſie ſelbſt ſolche ſittliche und religiöſe Grundſätze und feierliche Handlungen, welche die Staatsgeſetzgebung, ſo wie die Weihe der Ehe, als Grundlagen des Staatsverhältniſſes aufgenommen, alſo wahrhaft juriſtiſch gemacht hatte, keineswegs beachten wollte. Oder man entſchuldigte ſie auf einſeitige Weiſe, indem man, den objectiven ſchweren rechtsverletzenden Charakter und die Verderblichkeit oder die Gemeingefährlichkeit der bezeichneten Verbrechen überſehend, blos die ſubjectiven Anreizungen zu denſelben auffaßte und zur Strafloſigkeit geltend machte. Man glaubte endlich in den verdorbenen Sitten, ſtatt ihnen mit erhöhter Energie durch die Geſetze zu ſteuern, die genügenden Gründe zur Strafloſigkeit, alſo zu geſetzwidriger immer größerer Unterſtützung und Vermehrung des Unheils von Staats= und Amtswegen, aufgefunden zu haben. Dazu kam denn noch die Einſeitigkeit der mechaniſchen Staatstheorieen, die überall, und ſo auch bei Würdigung der Verbrechen und der Strafen, blos bei den nächſten äußeren Erſcheinungen und dem unmittelbar Erzwingbaren ſtehen bleibend, die tieferen, lebendigeren und ſittlichen Grundlagen und ihre organiſche Schützung und Kräftigung überſieht und verſchmäht. Wir haben Politiker und Juriſten, die nicht unähnlich ſind ſolchen Phyſiologen und Aerzten, welche im Menſchenleben nur mechaniſche oder höchſtens chemiſche Kräfte und Geſetze ſehen können, nicht aber die tieferen und höheren organiſchen. So, um ein hierher gehöriges Beiſpiel anzuführen, ſuchte man, um den Kindermord zu verhindern, nicht blos alle geſetzlichen Strafen der Unzucht zu umgehen, ſondern ſogar auch künſtlich und mit frevelhaftem Zwange die natürliche Schande und ihren Ausdruck zu unterdrücken. Nach der aufgehobenen Kirchenbuße und andern Strafen griff man auch noch zwangsvoll in die lobenswerthe natürliche Volksſitte ein, welche der Geſchändeten den jungfräulichen Kranz verſagt, und ſuchte durch künſtliche Einrichtungen zu bewirken, daß durch eine geheime Niederkunft auf Staatskoſten und durch die Befreiung von der Mutterpflicht die liederliche Dirne ganz gleich der ehrbaren Jungfrau bliebe. Man vergaß, daß man ſo der Liederlichkeit ſelbſt großen Vorſchub that und eben dadurch, ſtatt der wenigen früheren Kindermorde bei den früheren wenigeren Unzuchtsfällen, jetzt durch hundertfache Ver=

mehrung der Unzuchtsfälle unvermeidlich die Kindermorde ſelbſt vermehrte. Man vergaß, daß niemals die Geſetzgebung die Pflicht und die Befugniß hat, auf unſittliche, unrechtliche Weiſe Verbrechen zu verhindern, daß ſie dieſes nicht thun darf, wenn ſie nicht ſelbſt zu Verbrechen anreizen will. Wollte man, noch verwerflicher, auf dieſe Weiſe die Bevölkerung vermehren, ſo vergaß man, daß die wachſende Unſittlichkeit, der man Vorſchub that, zuletzt gerade die Staaten, ſo wie einſt Rom, entvölkert. Auf ähnliche einſeitige Weiſe tilgte man, um zufällige Unannehmlichkeiten und Mißbräuche der Paternitätsklage zu beſeitigen, um die Männer, die gewiß ſelten, ohne irgend Veranlaſſung durch ihre Liederlichkeit dazu gegeben zu haben, angeklagt werden, von der Scham ſolcher öffentlichen Beſchuldigungen zu befreien, die ganze Klage. Man vernichtete zugleich mit allen geſetzlichen Strafen der Schändung auch noch die natürlichſten Verpflichtungen des Vaters, und überwies ſie der verführten unglücklichen Mutter, dem Staate oder den Ortsgemeinden, oft ſelbſt auf eine ſolche Weiſe, daß das Vergehen auf Koſten der Mitbürger noch Lohn und Reiz fand, daß drei, vier uneheliche Kinder eine treffliche Einnahme für die Mutter abwarfen. Man vermehrte durch ſolche verkehrte Vernachläſſigung aller tieferen Auffaſſung der Grundlagen und Quellen des Guten und Böſen nicht blos die öffentliche Verderbniß, ſondern auch die ſtörenden und unglücklichen Folgen deſſelben für die Einzelnen. Es iſt dieſes ganz dieſelbe oberflächliche und mechaniſche Weisheit, mit welcher man gegen die ächten proteſtantiſchen, wie gegen die echt katholiſchen chriſtlichen Grundſätze gültige Ehen als auflöslich erklärte, und um die vielleicht heilbare Störung einer einzelnen Ehe zu beſeitigen, durch den allgemeinen unglücklichen Gedanken einer beliebigen Auflösbarkeit nun hunderte von Ehen unglücklich machte. Denn, wenn bei dem erſten Verdruſſe die Leidenſchaft dieſen Gedanken faßt und ausſpricht, ſo erbittert und wurzelt derſelbe nun, ſtatt des heilenden Gedankens eines nothwendigen gegenſeitigen Ertragens, und wirkt wie ein giftiger Wurm zerſtörend für hunderte von ehelichen Verhältniſſen *).

*) Der Satz ſteht bibliſch, alſo auch proteſtantiſch feſt: „Was Gott zuſammengefügt hat, ſoll der Menſch nicht ſcheiden.“ Matth. 5, 32. u. 19, 9. 1 Cor. 7, 10. Hat bereits, ohne Schuld der Staatsbehörde, der Ehebruch die Ehe gebrochen oder den urſprünglichen Mangel der weſentlichſten Bedingung für eine gültige Ehe — wahre Liebe — offenbart, ſo iſt dieſe Nichtigkeitserklärung einer ſolchen Ehe eben ſo wenig ein Widerſpruch gegen die Unauflöslichkeit, als einer der vielen anderen Gründe für die Nichtigkeitserklärung nach katholiſchem, wie nach proteſtantiſchem Kirchenrecht, oder als die katholiſche, ſpätere Ehetrennung von einem Ungläubigen. 1. Cor. 7, 12. 13. 15. Can. 2. C. 2. qu. 2. cap. 7. X. de divort. Mit dem Sacramente hat die Unauflöslichkeit, nichts zu ſchaffen, welches auch zweiter Heirath nicht im Wege ſteht. Wer aber die moraliſche Macht der Principien kennt, und auch die laxe Ausdehnung aus ſogenannten analogen Gründen für die Scheidung, ſobald man einmal dieſe zugeſteht, der wird es wichtig genug finden, das rechte Princip feſtzuhalten; vollends wenn der entgegenſtehende Grundſatz die ſittliche Idee des Inſtituts zerſtört.

Wie ſehr man aber überall in dieſer Materie die geſunden, würdigen und geſetzlichen Grundlagen vergaß, dieſes zeigt ſchon ein Blick in die Handbücher des Strafrechts ſelbſt unſerer erſten Criminaliſten, eines Grolman und eines Feuerbach. So führt gegen die klarſten Ausſprüche unſerer Geſetze der Erſte den Ehebruch als ein bloſes Polizeivergehen, der Andere blos als eine Verletzung eines gemeinen Vertragsrechtes auf. Und auch Feuerbach weiß wie Grolman aus ganz unhaltbaren ſophiſtiſchen Gründen die ſchweren Strafen, die unſere römiſchen, kanoniſchen und deutſchen Geſetze, wie die Geſetze aller Völker dieſem Verbrechen drohen *), wegzuräſonniren und an deren Stelle eine ganz unbedeutende Geld- und Gefängnißſtrafe zu ſetzen. Doch ſelbſt dieſes genügt ihrer Begünſtigung dieſes Verbrechens noch nicht. Grolman gibt geſetzwidrig dem beleidigten Ehegatten gar kein Anklage- und Genugthuungsrecht und erlaubt überhaupt eine Strafe nur, wenn die Staatspolizei wegen eines zu großen Skandals einſchreiten will. Er tilgt auch ebenfalls ganz geſetzwidrig das in den deutſchen Geſetzen beſtätigte und gewiß gegen das Verbrechen ſehr wirkſame Recht des Ehemannes und des Vaters, den in ſeinem eigenen Hauſe auf der That ertappten Ehebrecher zu tödten, welches uralte Genugthuungsrecht ſelbſt Juſtinian für den Ehemann noch ausdrücklich beſtätigte (Nov. 117, 15), während es für den Vater ein neueres Geſetz (L. 23. ad leg. Juliam de adult.) dahin beſchränkt, daß er es in einem gerechten (wenn auch keineswegs in ſonſtigen Verhältniſſen jede Zurechenbarkeit ausſchließenden) Affecte thun mußte, alſo nicht aus kalter Ueberlegung, und daß der Vater zugleich die eigene Tochter mit tödtet. Auch bei Tödtungen der Ehebrecher, wo die vollſtändigen Bedingungen der Strafloſigkeit fehlen, wollen die Geſetze doch Milderung der Strafe (L. 24. 38. §. 5 und C. 4 ad leg. Jul. de adult.). Feuerbach dagegen will gegen das Geſetz ſelbſt alsdann dem Staate alles Recht zur Unterſuchung und Beſtrafung des Ehebruchs von Amtswegen rauben, wenn durch das ehebrecheriſche Leben öffentlicher Skandal begründet wird, während doch gerade für

*) C. 30. §. 1 ad Leg. Jul. de adult. Nov. 134. 10. Carol. 120. Vergleiche über die Geſetze anderer Völker Filangieri Bd. III. Th. 2. C. 50. Die geſetzliche Strafe für dieſes Verbrechen mag, ſo wie die meiſten andern unſerer geſetzlichen Strafbeſtimmungen für andere Verbrechen, zu hart, und Milderung auf dem rechten Wege und in der rechten Weiſe empfehlenswerth ſein. Aber das Geſetz iſt klar und wenigſtens beſſer begründet, als hundert andere harte Strafbeſtimmungen, woran Feuerbach und Grolmann keinen Anſtoß nehmen. Man darf es jedenfalls nicht ungeſetzlich umſtürzen wollen. Zuerſt das chriſtliche und deutſche Recht ſtraft auch den Ehebruch des Ehemannes mit der ledigen Frau. Uebrigens rechtfertigt ſich eine geringere Strafe für den Ehemann und die ledige Ehebrecherin als für die ehebrecheriſche Ehefrau, weil das Verbrechen der Letzteren ſtets noch Ungewißheit der Vaterſchaft und eine Unterſchiebung eines falſchen Kindes begründen kann. Auch liegen in der Weiblichkeit noch ſtärkere Abhaltungs- und Schutzgründe gegen die Verſuchung und das Verbrechen.

dieſen Fall*) ſelbſt noch beſondere Reichsgeſetze ausdrücklich und wiederholt die öffentliche ſtaatspolizeiliche Beſtrafung anbefohlen, indem nach der Carolina (120) ſonſt allerdings zur Schonung des Heiligthums des Familienfriedens Unterſuchung und Strafe nur bei erhobener Anklage des verletzten Ehegatten Statt finden ſollen**).

Bei einem ſolchen Verfahren von Rechtslehrern muß man billig fragen: wo bleibt hier die Gerechtigkeit und höhere Staatsweisheit? Wo bleiben ſie, wenn man ein Verbrechen, welches den unſchuldigen Ehegatten an ſeinen heiligſten, wichtigſten Rechten, an ſeinen wahren Statusrechten, an ſeinen Familienrechten, an ſeiner Ehre und ſeinem Lebensglücke ſo unendlich tief verletzt und zugleich die ſtaatsgeſetzlich zur Schützung der wichtigſten Grundlage der Geſellſchaft ſanctionirte religiöſe kirchliche Weihe der Ehe mit Füßen tritt, welches endlich jene Grundlage der ſittlichen und rechtlichen Ordnung ſelbſt untergräbt, wenn man ein ſolches Verbrechen geringer ſtrafen will, als eine kleine Verletzung des ſchlechteſten Eigenthums, als eine ſchnell wieder verſchwindende Verbalinjurie oder Gewaltthätigkeit? Wo bleiben ſie, wenn man hier dieſe empörendſte aller Verletzungen gar nicht einmal als Verletzung des beleidigten Ehegatten, dort dieſe verderbenbringendſte Störung und Herabwürdigung kirchlicher und bürgerlicher Ordnung — dieſe Verletzung und Verfälſchung desjenigen Inſtitutes, welches der Staat zur Quelle aller legitimen Abſtammung und zur Bedingung aller wichtigſten Rechtsverhältniſſe machte — als den Staat und die Kirche nichts angehend darſtellen mochte? Was ſoll man ſagen, wenn ein Juriſt, wie Grolman, die durch ſeine Theorie eigentlich bezweckte gänzliche Strafloſigkeit des Ehebruchs darum rechtfertigen will, weil — „ſo wichtig dem Staate das Inſtitut der Ehe immerhin ſein müſſe — der Staat doch keine Erhaltung der ehelichen Treue von der Furcht vor den Strafgeſetzen hoffen dürfe, weil ferner die im Verbrechen enthaltene Immoralität und Verletzung der Kirche den Staat nichts angehe, und weil endlich, in Beziehung auf den beleidigten Theil, dem ſinnlich ſich äußernden Ehebruche der wahre Ehebruch, die Entziehung der Liebe — die keine Strafgeſetze erhalten können — vorausgegangen ſein müſſe.“ — Nach ſolchen Argumenten dürfte man auch keine Heiligkeit, keine Sanction des Eigenthums durch das Strafgeſetz bewirken, überhaupt nirgends durch das Strafgeſetz, durch das öffentliche Gewiſſen und die öffentliche Schande der Strafe dem Gewiſſen des Einzelnen zu Hülfe kommen wollen. Wie gewaltig aber bei den

---

*) Nur von ihm allein ſprechen offenbar die Beſtimmungen der R.-P.-O. von 1548 25, 2. u. von 1577 26, 2., welche nicht daran denken, die allgemeinen Strafbeſtimmungen des römiſchen und kanoniſchen Rechts und der Carolina fü den Ehebruch überhaupt abzuſchaffen, wie Grolman und Feuerbach zur Unterſtützung ihrer modernen Theorie faſt unbegreiflicher Weiſe behaupten mochten.

**) Das römiſche Recht umgekehrt dehnte in ſeiner Strenge das allgemeine öffentliche Anklagerecht wegen Ehebruchs noch aus und forderte von dem Manne, daß er die Ehebrecherin verſtieß. (Roßhirt, Criminalr. S. 460. ff.)

ſinnlichen Menſchen das Gewiſſen der Einzelnen durch jenes öffentliche Gewiſſen, durch die Schande und Strafe, unterſtützt wird, welches eigentlich die wohlthätigſte Wirkung aller Strafbeſtimmungen — dieſer Sanction der Geſetze — ausmacht, das hat wohl Jeder ſelbſt ſchon gefühlt, und wenn auch nur in der Jugend, wo die Erinnerung an die drohende Strafe bei begangenem Unrechte oder in der Verſuchung zu demſelben auch die innere religiöſe und moraliſche Stimme des Gewiſſens gewaltig erweckte oder verſtärkte. Nach jener Argumentation dürfte man keinen Meineid ſtrafen und auch den ſinnlich ſich äußernden Diebs- und Mordgedanken, weil ihnen die eigentliche Geringſchätzung von Leben und Eigenthum bereits vorausging und die Achtung derſelben nicht zu erzwingen ſei, ſtraflos laſſen. Was aber ſoll man vollends von der Achtung der Geſetze ſagen, wenn ſelbſt ſolche Männer, wie Grolman und Feuerbach, die klaren, dreifach wiederholten geſetzlichen Beſtimmungen, ihren verderblichen geſetzwidrigen Theorieen zu Liebe, grundlos wegräſonniren und umſtürzen mögen, wenn ſie die ſchädlichſten Verbrecher, welche die Geſetze mit dem Tode belegen, von aller wohlverdienten Strafe ihrer ſchweren Verbrechen ganz befreien, dagegen aber geſetzlich für ſchuldlos erklärte und oft edle Männer — hier den Vater und Ehemann, welche die ſchmachvollſte Schändung ihres Hauſes, ihrer Familien, ihrer Ehre im gerechten Zorne an dem Verbrecher rächen — als Mörder unverdient mit dem Tode beſtrafen wollen?

XX. Wie die moderne Theorie und Praxis mit den übrigen Fleiſchesverbrechen und ihren ſtrengen geſetzlichen Strafen bisher meiſt verfuhr, dieſes bedarf nach dem Beiſpiele von dem Ehebruche wohl keiner beſonderen Ausführung. Die richtigeren Grundideen aber, die auch unſerer Geſetzgebung zu Grunde liegen, ſind ſchon oben angedeutet. Ihnen wird es beſonders entſprechen, wenn vor Allem in dieſem wichtigen Puncte die Regierungen, zur Unterſtützung der Sitten und der Geſetze, mit gutem Beiſpiele vorangehen. Daß dieſes jetzt vielfach und ungleich mehr, als früherhin, geſchieht, gereicht uns zur hohen Freude, öffentlich anerkennen zu dürfen. Vor Allem muß aber auch eine gute Dienſtdisciplin dafür wachen, daß auf gleiche Weiſe auch alle öffentlichen Beamten durch eigene ſtrenge Sitten die öffentliche Sitte unterſtützen, in welchen Beziehungen noch jetzt die unverzeihliche frühere Frivolität und Disciplinloſigkeit herrſcht. Wo kann Sitte beſtehen, wenn der verbrecheriſche öffentliche Beamte ſeine Amtsgewalt behält? Eben ſo ſollte in landſtändiſchen Verſammlungen und bei Deputirten- und Gemeindewahlen, ſo wie durch die Preſſe ein ſtrenges Cenſurgericht geübt werden. Nur iſt für die Preſſe, wie auch für die gerichtlichen Unterſuchungen der Fleiſchesverbrechen, Sorgfalt anzuempfehlen, daß nicht ohne Grund und ohne Noth der Friede der Familien getrübt und durch öffentliche Enthüllung verborgener, vielleicht nicht einmal erweisbarer Sünden ein öf-

fentliches Aergerniß begründet werde, welches auch für die Sitten ſelbſt vielleicht ſchädlicher wirkt, als die öffentliche Unterſuchung und Rüge wieder gut machen kann.

Ganz beſonders aber hat auch der Staat ſorgfältig die Veranlaſſungen und Anreizungen zur Unſitte zu entfernen. Hierhin gehört vorzüglich auch möglichſte Beſeitigung einer längeren erzwungenen Eheloſigkeit, wie die durch Ausdehnung und lange Capitulationszeit ſtehender Heere und vollends die durch den Prieſtercölibat begründete. Der letztere wirkt um ſo nachtheiliger, je weniger bei der heutigen Tageshelle das ſehr natürliche, wirklich unkeuſche Leben ſo vieler Geiſtlichen, ſtatt der angeblichen, erlogenen, übertriebenen und unnatürlichen Enthaltſamkeit und Reinheit, der allgemeinen Beobachtung und Beſprechung ſich entzieht. In der That, da, wo das Volk von ſeinem Geiſtlichen, dem öffentlichen Verkündiger der chriſtlichen Gebote der Keuſchheit, die ſchreiendſten Widerſprüche mit ſeiner Lehre vernimmt, wenn vielleicht Ehefrauen und unverdorbene Jungfrauen, als ſeine Beichtkinder, den Werbungen ſeiner unreinen Begierden Preis gegeben ſind, oder wenn, wie ſo oftmals noch greuelvollere Verbrechen zu Tage kommen oder wenigſtens, bei dem allgemeinen Mißtrauen in das unnatürliche Inſtitut, beſprochen und geglaubt werden, da möchte man völlig verzweifeln, dem ſteigenden Sittenverderbniſſe noch irgend einen haltbaren Damm entgegenzuſetzen, ehe die öffentliche verderbliche Lüge dieſes unglücklichſten Inſtituts zerſtört iſt.

Zur Beſeitigung der Verführung unſchuldiger Mädchen und Frauen und der Vergiftung der Familien kann es wohl in großen Städten nothwendig werden, für die ſonſt nicht zu bändigenden verdorbenen Triebe einer größeren Zahl von Eheloſen, und namentlich auch von Fremden, in möglichſter Verborgenheit, jedoch unter guter polizeilicher Aufſicht, einen Abtritt zu eröffnen. Doch muß dieſes nur da Statt finden, wo alle anderen Mittel das größere Uebel nicht abwehren können, und muß, ſo viel möglich, den Blicken der unverdorbenen Jugend entzogen bleiben. Auch muß es benutzt werden, um nun andere Unzuchtsverbrechen, und vorzüglich Verführungen oder Verkuppelungen, um ſo ſtrenger zu ahnden.

Ueberall aber mögen Geſetzgeber, die es in irgend einer Beziehung mit der Beſtimmung und Leitung der Geſchlechtsverhältniſſe zu thun haben, bedenken, daß alle dieſe Verhältniſſe von der tiefſten und zarteſten Natur ſind, und in der größten Wechſelverbindung unter ſich und mit den öffentlichen Sitten und Einrichtungen ſtehen. Sie mögen mit heiligem Ernſte erwägen, daß ſie es hier mit den tiefſten und wichtigſten Grundlagen der ganzen geſellſchaftlichen Ordnung zu thun haben. C. Th. Welcker.

Geſchworenengericht. (Dieſer Artikel wird aus einem zufälligen Grunde am Ende des Buchſtabens G folgen.)

Geſellſchaft, Geſellſchaftscontract. — Was der Einzelne zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe und Zwecke für ſich allein gar nicht oder doch nicht genügend bewirken kann, dafür wirkt er in Geſellſchaft. So wie ſchon das Thier, ſo hat noch viel mehr den Menſchen die Natur durch natürliche Verhältniſſe, Bedürfniſſe, Triebe und Inſtincte auf dieſes geſellſchaftliche Zuſammenwirken hingewieſen. Vor Allem aber führen den Menſchen die Bedürfniſſe ſeiner höheren Natur auf die Geſellſchaft hin. Statt bloſer natürlicher Triebe und Inſtincte ergreifen bei ihm die Vernunftgeſetze die Herrſchaft über dieſes geſellſchaftliche Zuſammenwirken, und ſtatt der blos natürlichen und zufälligen Vereinigung begründet oder ordnet wenigſtens der geſellſchaftliche Vertrag das geſellſchaftliche Zuſammentreten und ſeine Bedingungen. Geſellſchaft und geſellſchaftlicher Vertrag — ausdrücklich und ſtillſchweigend abgeſchloſſen, privatrechtliche und ſtaatsrechtliche, geheime und öffentliche, gute und nicht gute Geſellſchaften der verſchiedenſten Art — begründen und beherrſchen das menſchliche Leben und ſeine Geſtalt und alle höhere, insbeſondere auch alle rechtliche Ordnung deſſelben. Sie geben demſelben gleichſam eine neue, eine andere Natur. Sie bilden und vereinigen die Einzelnen von der Familie bis zum Staate, zum Staatenvereine und zur Menſchheit hinauf zu einem größeren gemeinſchaftlichen Leben. Sie machen die Einzelnen zu Gliedern dieſes neuen größeren gemeinſchaftlichen Lebens, ſo daß jetzt ihr eigenes Leben ohne Zurückführung auf das geſellſchaftliche Leben eben ſo wenig verſtanden und gewürdigt werden kann, als die Geſellſchaft ohne Aufſuchung der natürlichen Grundgeſetze, Grundtriebe und Grundtypen des Einzellebens ihrer Glieder. Faſt alles Wiſſen wird in einem gewiſſen Sinne Lebens= oder anthropologiſches und Geſellſchaftswiſſen.

Von dem allgemeinen Weſen der Geſellſchaften handeln die Artikel „Aſſociation", „Corporation", „Bund", „Gemeinde", „politiſche Geſellſchaft", „Staat". Dieſer Artikel beſchäftigt ſich zunächſt mit einem Ueberblicke über die verſchiedenen Arten der Geſellſchaften in rechtlich politiſcher Hinſicht und mit dem Geſellſchaftscontracte im engeren oder privat= und völkerrechtlichen Sinne.

Es gibt drei verſchiedene Hauptſtufen der Geſellſchaft.

Die erſte iſt die rechtlich unverbindliche Geſellſchaft, diejenige, an welche weder ein geſellſchaftlicher Vertrag, noch das Geſetz beſondere rechtliche Wirkungen knüpfen wollte. Hierhin gehört z. B. das Zuſammentreffen mehrerer Gäſte in einer Wirthshausgeſellſchaft oder mehrerer Wanderer auf demſelben Wege.

Die zweite Hauptſtufe geſellſchaftlicher Verbindungen iſt der reine Societätscontract, das blos privat= und obligationen=rechtliche Societätsverhältniß, welches nur einzelne beſtimmte vorübergehende gegenſeitige Rechte und Verpflichtungen der Contrahenten begründet, nicht aber eine dauernde perſönliche geſellſchaftliche Einheit mit einem einzigen Geſammtwillen.

Die dritte Stufe iſt Perſonengemeinheit (Univerſitas, moraliſche Perſon, Corporation) oder eben jene wahre, moraliſch perſönliche Geſellſchaft, wie die Familie, die Gemeinde, der Staat, die Kirche. Die Aſſociation kann bald der erſten, bald der zweiten, bald der dritten Stufe angehören.

Die weſentlichen rechtlichen Unterſchiede des reinen Societätscontracts und der Perſonengemeinheit, damit aber auch zugleich die Hauptpuncte der rechtlichen Theorie von beiden ſind bereits im Artikel „Corporation" und dann — beſonders auch durch ihre Anwendung auf die verſchiedenen Hauptarten der Bundesverhältniſſe — oben Bd. III. S. 79—106. und Bd. V. S. 349. geſchildert worden. Dort ergab ſich auch, daß mit der rein obligationenrechtlichen Societät auch ein Miteigenthumsrecht an einer gemeinſchaftlichen Sache zuſammentreffen kann, wodurch zwar nur in Beziehung auf dieſes die Geſellſchafter zugleich ein dingliches, aber ebenfalls ideell abgeſondertes Recht erhalten, aber noch immer keine wahre moraliſche Perſoneneinheit bilden. C. Th. Welcker.

Geſellſchaften, geheime (Prieſterorden, Freimaurer, Illuminaten, Carbonaria, Tugendbund, Hetäria, Propaganda, Volksfreunde, junges Italien, Europa u. ſ. w.). — Die Erſchütterungen der franzöſiſchen Revolution, über einen weiten Kreis von Völkern und Staaten ſich ausdehnend, hatten größere Maſſen, als je zuvor, aus der beſchränkten Sphäre häuslicher Intereſſen geriſſen und zu allſeitigem Kampfe in die verſchlungenen Bahnen eines bewegten öffentlichen Lebens gedrängt. So verläßt der Bürger die ſicher geglaubte Wohnung, wenn im Erdbeben ihre Pfeiler berſten: Jeder ſucht das Nächſte zu retten und Mancher das Fremde ſich anzueignen; dahin und dorthin wälzt ſich die wogende Menge, und wenn die erſte Gefahr beſeitigt ſcheint, ſo erhebt ſich neuer Streit über den Trümmern der Habe und über den Plan der Bauten, die aus den Ruinen ſich erheben ſollen. Mit wechſelndem Erfolge ſchwankte und ſchwanket durch Europa der Kampf. Bald ſah die Partei der Bewegung, bald die der Reaction ſich zurückgedrängt, und, im offenen Felde geſchlagen, ſuchte man auf der einen und anderen Seite im Dunkel des Geheimniſſes friſche Kräfte zu ſammeln. Darum bildeten ſich gerade in der neueſten Zeit zahlreiche geheime Geſellſchaften in ſehr verſchiedenem Sinne, zumeiſt aber, dem Charakter dieſer Zeit gemäß, zu politiſchen Zwecken. Zugleich traten vielfach ſich durchkreuzende Anſichten über die Bedeutung und die mögliche Wirkſamkeit ſolcher geheimen Geſellſchaften hervor, ſo wie über die rechtlichen und politiſchen Grundſätze, die im Verhältniſſe zu ihnen zur Anwendung kommen ſollen. Um über das Eine und Andere zu deutlicher Einſicht zu gelangen, muß man ſich die wichtigſten Momente der Entſtehung und Entwickelung der geheimen Geſellſchaften in's Gedächtniß zurückrufen.

In der Bildungsgeſchichte jedes Volkes, das zu höheren Stufen

der Erkenntniß vorangeſchritten iſt, gibt es eine Periode, wo nicht mehr alle Kräfte im Ringen mit der äußeren Natur und zur Befriedigung der nächſten ſinnlichen Bedürfniſſe aufgewendet werden. Der Geiſt erwacht zum Gefühle ſeiner Kraft und Würde, die Frage nach der Urquelle alles Vorhandenen, nach dem Grunde alles Werdens und Vergehens drängt ſich ihm auf. Aber die Maſſe bleibt noch den Forderungen des gewöhnlichen Lebens verfangen, und es ſind nur Einzelne, die den Schleier des Geheimniſſes, das den Urſprung der Dinge bedeckt, forſchend zu durchdringen ſuchen. Dieſe ſchließen ſich näher zuſammen, und in gemeſſenem Kreiſe bildet ſich eine Ueberlieferung der erkannten Wahrheit oder deſſen, was der Glaube als Wahrheit gelten läßt. Die nothwendige Form der Ueberlieferung iſt eine ſymboliſche, weil ſich das Unſichtbare und Ewige nur im Bilde anſchaulich machen läßt; weil ſelbſt die Sprache noch ausſchließend an die Sinnenwelt ſich anknüpft und erſt in fortſchreitender Entwickelung die Zuſtände und Verhältniſſe des geiſtigen Lebens näher bezeichnen lernt. Von der Ahnung einer Macht des Geiſtes ergriffen, beugen ſich die Völker vor denen, die ihnen vorzugsweiſe als Vertreter deſſelben erſcheinen. Sie wollen Theil haben an den geiſtigen Gütern, die ſich dieſe errungen, und zum Austauſche dafür räumen ſie ihnen willig Einfluß, Anſehen und weltlichen Vortheil ein. Auf ſolche Weiſe entſtehen mit einem öffentlichen Cultus zugleich Prieſterkaſten und Prieſterherrſchaft; und in ihrem Beginne iſt dieſe geiſtliche zugleich eine geiſtige Gewalt. Es kann zunächſt nicht auf Täuſchung und auf die Bewahrung beſonderer Geheimniſſe abgeſehen ſein, denn den Prieſtern ſelbſt iſt es noch ein heiliges Myſterium, was ſie dem Volke offenbaren. Indem ſie aber im Forſchen und Wiſſen weiter ſchreiten und zugleich ihre Stellung im bürgerlichen Leben in's Auge faſſen, gewahren ſie gar bald, wie ihre Macht und ihre beſondere Bedeutung von einem beſtimmten Glauben des Volkes abhängen. Das Intereſſe der Behauptung oder der Ausdehnung ihrer geiſtlichen Herrſchaft führt ſie nun den Laien gegenüber zu dem Beſtreben, dieſe in den Marken eines vorgeſchriebenen Glaubens gebannt zu halten. So wird das in ſeinen Keimen ſo naturgemäße Hervortreten eines beſonderen Prieſterſtandes ſeinem erſten Urſprunge untreu; die geiſtige Herrſchaft wird zur geiſtlichen Despotie und das Mittel zur Beförderung einer freien Cultur zum Hemmniſſe derſelben. In der Mitte der auf geiſtige Berufsthätigkeit beſonders hingewieſenen Claſſe bildet ſich nun neben der Lehre eines Glaubens, den man dem Volke zur Pflicht macht, eine beſondere Geheimlehre für die Eingeweiheten zur Ueberlieferung ſolcher Erkenntniſſe, die man nicht zum Gemeingute machen will, entweder weil man in Wahrheit die größere Maſſe nicht für empfänglich dafür hält, oder weil man ſie in einem Zuſtande geiſtiger Unmündigkeit zu erhalten beabſichtigt, um ſie deſto ſicherer beherrſchen zu können. Eine ſolche Monopoliſirung gewiſſer Erkenntniſſe für einen beſtimmten Kreis von Eingeweiheten finden wir bei allen Völkern des Alterthums, bei den Brahmanen der Hindu,

bei den Prieſtern der Aegypter, bei den Magiern der alten Perſer, unter den Hellenen bei den Eingeweiheten in die eleuſiniſchen Geheimniſſe, bei den Druiden der celtiſchen Völker ꝛc. Und da es überall auch auf die Behauptung einer bevorzugten Stellung abgeſehen war, ſo nahmen alle dieſe Vereine — mochten ſie nun als erbliche Kaſten ſich fortpflanzen, oder aus der Mitte des Volkes ſich ergänzen — den Charakter geheimer, religiös-politiſcher Geſellſchaften an. Auch zeigt uns die Geſchichte, wie ſehr es dieſen Ariſtokratieen eines geheimen Wiſſens gelungen iſt, die Völker dauernd unterdrückt zu halten. Die erfolgreiche Oppoſition gegen despotiſche Prieſterherrſchaft ging darum meiſtens nicht unmittelbar vom Volke aus, ſondern von einzelnen Eingeweiheten, ſei es nun, daß dieſe in Begeiſterung für die Wahrheit das wohlerkannte Syſtem der Täuſchung und Lüge von ſich ſtießen, um ihr helleres Schauen und Wiſſen der Menge zu offenbaren, oder daß ſie, von Ehrgeiz getrieben, mit keiner untergeordneten Rolle ſich begnügen, ſondern als Gründer und Häupter einer neuen Glaubensherrſchaft auftreten wollten. Auch ſolche neue Lehren, der herrſchenden Macht des Glaubens und Aberglaubens entgegenſtehend, mußten häufig, um den Angriffen auszuweichen und nicht alsbald der Vernichtung ſich bloszuſtellen, in ein Geheimniß ſich kleiden; und wie erſt die gebietenden Prieſterclaſſen zur Bewahrung ihrer Macht in geheime Vereine ſich zuſammenſchloſſen, ſo entſtanden nun auch geheime Geſellſchaften, um ſich den Verfolgungen der Macht zu entziehen. Auch die Bekenner der chriſtlichen Religion konnten ſich lange nur als geheime Brüderſchaft den Bedrückungen eines Nero und der anderen ihnen feindſelig geſinnten Machthaber entziehen; und der Chriſtenglaube, obgleich im Lichte empfangen, mußte erſt im Dunkel ſeine Kräfte entfalten, ehe er herrſchend wieder zum Lichte hervortreten konnte.

Die weitere Geſchichte der erſten Perioden des Chriſtenthums bis zur Reformation zeigt uns gleichfalls eine Menge geheimer Geſellſchaften, die entweder als beſondere Secten, wie im 3. Jahrhunderte die Manichäer und ihre Verzweigungen, weſentlich religiöſe Zwecke verfolgten, oder als zeitweiſe anerkannte Corporationen, aus religiöſen Gründen geſtiftet, zu bedeutender weltlicher Macht gelangten, wie der in mancher Beziehung hierher zu zählende Orden der Tempelherren, oder welche ausſchließend weltliche Gewalt ausübten, wie der ſo merkwürdige, wenigſtens halb geheime Bund der Fehme*). Eine welthiſtoriſche Bedeutung erhielt aber nach der Reformation die zur Bekämpfung derſelben errichtete Geſellſchaft Jeſu, wovon jedoch hier nicht die Rede ſein kann, da ihrer Entſtehung und Organiſation, ihrem bald öffentlichen, bald geheimen Fortbeſtande, ihren theils offenen, theils geheimen Mitteln und Zwecken, ein beſonderer Artikel gewidmet werden muß. Großes Aufſehen machte ſodann in Deutſchland

---

*) S. den Art. „Fehme".

die Entdeckung des geheimen Bundes der ſogenannten Roſenkreuzer. Er hatte indeſſen zu keiner Zeit eine beſonders eingreifende Wirkſamkeit entwickelt. Irrthümlich wurde Chriſtian Roſenkreuz, der im 14. Jahrhunderte lange Zeit unter den Brahmanen und in den Pyramiden Aegyptens gelebt haben ſoll, als Stifter bezeichnet. Wahrſcheinlich war aber der bekannte würtembergiſche Theolog J. Val. Andreä (geb. 1586, geſt. 1654), der einen ſchon von Agrippa von Nettesheim (geb. 1486, geſt. 1535) zu Paris geſtifteten Bund erneuert haben ſoll, wenn auch nicht der eigentliche Gründer des Vereines, doch derjenige, der zu ſeiner Entſtehung Anlaß gab. Eine leere und ſpitzfindige Scholaſtik hatte die Religion herabgewürdigt und die Erhaltung derſelben in ihrer Lauterkeit, die allgemeine Verbeſſerung der Kirche, die Herſtellung einer dauernden Wohlfahrt des Staates und der Einzelnen war der vorgebliche und Anfangs wohl auch der wirkliche Zweck des Vereines. Bald aber drängten ſich myſtiſche Tendenzen ein. Man ging auf Entdeckung des Steines der Weiſen aus, und Betrüger und Betrogene theilten ſich in die Rollen der verſchiedenen Grade der Verbindung. Nachdem jedoch im Anfange des 17. Jahrhunderts durch zahlreiche Schriften ihr Daſein bekannt geworden war, fiel ſie bald in Vergeſſenheit, bis ſie bei der in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts ſo weit verbreiteten Neigung für geheime Verbrüderungen wieder auftauchte und da und dort mit der Freimaurerei, als ein höherer Grad derſelben, in Verbindung geſetzt wurde. Unter den in verfloſſenen Jahrhunderten entſtandenen geheimen Geſellſchaften muß namentlich noch auf dieſe Verbrüderung der Freimaurer mit einigen Worten hingewieſen werden, weil ſie in beſonders weiten Verzweigungen in unſere Periode hineinreicht und weil ſie den in den letzten Jahrzehenten entſtandenen geheimen politiſchen Verbindungen nicht ſelten als Muſter, zuweilen als Anknüpfungspunct, diente.

Erſt in der neueren Zeit iſt es einer umſichtigeren Forſchung gelungen, die Geſchichte der Entſtehung und Fortbildung des Ordens der Freimaurer in helleres Licht zu ſtellen. Früher war man vielfach bemühet, den Keim ſeines Daſeins in einer Vergangenheit zu ſuchen, wohin kein verbindender Faden in erkennbarem Zuſammenhange reicht. Er ſollte aus der Geheimlehre der ägyptiſchen Prieſterkaſte, oder wenigſtens aus den eleuſiniſchen Myſterien entſproſſen ſein. Oder man ließ ihn als eine Fortſetzung des großen Bundes der Pythagoräer gelten, der in mancher Beziehung an die neueren St. Simoniſten erinnert und welcher — vielleicht von Pythagoras ſelbſt geſtiftet, vielleicht ſchon vor ihm beſtehend und durch ihn erneuert und gehoben — eine Ariſtokratie der geiſtig und ſittlich Gebildeten der Despotie von Einzelnen, oder von rohen Volksmaſſen entgegenſtellen ſollte. Als nun dieſer pythagoräiſche Bund in ſeinen politiſch reformatoriſchen Verſuchen in Unteritalien geſcheitert war, ſoll er in einzelnen Trümmern ſich fortgepflanzt haben und namentlich der ihm angehörende Verein der

dionyſiſchen Baukünſtler die Wiege der neueren Freimaurerei geworden ſein. Andere führten dieſe auf die aus den alten Prophetenſchulen, oder aus dem pythagoräiſchen Bunde hergeleiteten Verbrüderungen der Eſſäer in Kanaan zurück, oder der Therapeuten in Aegypten. Oder man ſuchte die Entſtehung der Maurerei erſt in der chriſtlichen Periode, namentlich in den Ueberreſten des Templerordens, der theils in verſchiedenen geheimen Verzweigungen, theils öffentlich unter beſonderen Namen, wie z. B. in Portugal als Chriſtusorden, ſich erhielt. Für alle dieſe Annahmen gibt es keine genügenden Gründe. Eben ſo irrig iſt jedoch die Meinung derjenigen, welche die Freimaurerei erſt aus der Zunftverfaſſung der Handwerke, namentlich aus der zünftigen Maurerei, hervorgehen laſſen, da unzweifelhafte Spuren ihres Daſeins über die Entſtehung des Zunftweſens hinaus reichen. Die Verbrüderung der Freimaurer verdankt vielmehr ihr Daſein einer Ueberlieferung römiſcher Rechtsformen, in welchen der Geiſt der Neuzeit eine Stätte fand, die er allmälig nach ſeinen eigenthümlichen Richtungen und Bedürfniſſen umzuſchaffen wußte; ſo wie denn überhaupt der römiſche Weltſtaat als der erſtarrende Körper erſcheint, der, vom germaniſch chriſtlichen Elemente beſeelt, durch eine wunderbare Metamorphoſe des Völkerlebens in veränderter Geſtalt wieder erwachen ſollte. Im römiſchen Reiche, wie ſchon früher in Athen unter der Verfaſſung Solon's, beſtanden von den früheſten Zeiten an, ſeit Numa und den Zwölftafeln bis zum Verfalle des weſtrömiſchen und oſtrömiſchen Reichs, neben anderen zunftartigen Vereinen auch beſondere Baucorporationen, namentlich die collegia fabrorum. Und wie noch im Allgemeinen die kirchlichen und politiſchen Inſtitute innig ſich verſchmolzen, ſo waren auch dieſe römiſchen Collegien zugleich religiöſe Vereine und Aſſociationen für Zwecke des bürgerlichen und politiſchen Lebens. Bei geſchloſſenen Thüren ihre Verſammlungen haltend, wurden ſie nicht ſelten ein Aſyl politiſcher Parteien, während in dieſer Abgeſchloſſenheit auch ausländiſche Myſterien, geheime Weihen und Lehren verſchiedener Art Eingang fanden. In ſolcher Weiſe beſtanden zahlreiche Baucorporationen ſowohl in den Städten des römiſchen Staats, als bei den Legionen der römiſchen Heere; und wie im griechiſchen Reiche, ſo erhielten ſie ſich nach dem Eindringen der germaniſchen Völker auch an vielen Orten des weſtlichen Römerreichs. Im 10. Jahrhunderte ließen die ſächſiſchen Könige Alfred und Athelſtan aus allen Theilen Europas, ſelbſt aus dem fernen Oſten, viele Künſtler und Bauleute nach England kommen. Verſchiedenen Nationen und chriſtlichen Religionsparteien angehörend, konnten ſie dem Rufe nur unter beſtimmten Bedingungen und gegen gewiſſe Zuſicherungen von Seiten der Könige und Päpſte folgen. Das Andenken an die Verfaſſung der römiſchen Collegien bewahrend, die weſentlichen Formen derſelben in England wiederfindend, traten ſie hier unter geſchriebenen Conſtitutionen, die das Gepräge ihres Urſprungs bewahrten, zu beſonderen Vereinen zuſammen. Die Nothwendigkeit einer gegenſeitigen religiöſen Duldung ließ

die unter der Herrſchaft des römiſchen Papſtthums verdrängten, aber noch in einigen Ueberreſten vorhandenen Anhänger der alten chriſtlichen Kirche in England (Kuldeer, Koldeer), die noch dem orientaliſchen Chriſtenthume näher ſtand, in den Vereinen der Baukünſtler eine Zuflucht und Einfluß gewinnen. Auch Geiſtliche fanden Eingang, und der herrſchende religiöſe Geiſt jener Zeit ſtellte ſie nicht ſelten an die Spitze der Corporationen. Von demſelben Geiſte und von dem Bedürfniſſe getrieben, den verſchiedenen Glaubensmeinungen in einer und derſelben Form Befriedigung zu verſchaffen, kleidete man ſich ein Syſtem religiöſer und ſittlicher Lehren und Handlungen in eine Reihe von Symbolen ein. Den Stoff dieſer Symbolik gaben verſchiedene Zeiten und Völker, zumeiſt aber die Berufszweige, die man betrieb; und es war natürlich, daß man ſie, der eiferſüchtigen Herrſchaft der römiſchen Kirche gegenüber, als ein Geheimniß der Eingeweiheten bewahrte. Auf der anderen Seite galt es um die Behauptung einer begünſtigten Stellung im bürgerlichen Leben, um die Bewahrung, den ausſchließenden Beſitz und die Fortbildung des berufsmäßigen Wiſſens in der Architektur und den unterſtützenden Zweigen der Kunſt. Die chriſtlich religiöſen und moraliſchen Lehren verſchmolzen alſo mit den berufsmäßigen Ueberlieferungen und Bräuchen in ein Ganzes, und aus beiden Elementen entſtand für die Eingeweiheten ein eigenthümliches, eſoteriſches Myſterium. Auch in anderen Gegenden Europas beſtanden ähnliche, aus verſchiedenen Nationen gemiſchte Bauvereine, worin die künſtleriſche Schöpfungskraft ihre geiſtigen Mittelpuncte fand, während die Vereine ſelbſt vom allgemeinen Geiſte jener Zeit gehoben und getragen wurden. Hier entſprangen die genialen Pläne jener ſogenannten gothiſchen Rieſenbauten, die man Jahrhunderte hindurch mit der Beharrlichkeit feſthielt, die nur dem Corporationsgeiſte eigen iſt, und die man in einer Folge von Geſchlechtern durch die hülfreichen Hände vieler Hunderttauſende vollenden ließ oder der Vollendung nahe brachte. Man mag alſo die ſogenannte gothiſche Baukunſt zwar in ſo fern richtiger eine altdeutſche nennen, als es hauptſächlich Deutſche waren, die ſich in ihren kühnſten Schöpfungen hervorthaten. Zugleich wird man jedoch nicht in Abrede ſtellen können, daß ſehr verſchiedene Völker fördernd zuſammenwirkten und daß jene Schöpfungen mehr das Erzeugniß aller chriſtlichen Nationen, als einer beſonderen Nation waren; wie denn überhaupt das Mittelalter in Kirche, Kunſt und Literatur noch weniger einen nationalen, als einen kosmopolitiſchen Charakter hatte, der dann auch in jenen Baucorporationen ſeinen Ausdruck fand.

Die Belege für dieſes Alles finden ſich in Schriften, die erſt in der neueren Zeit zur allgemeineren Kenntniß gekommen ſind*). Das Hauptgrundgeſetz der Baucorporationen in England blieb fortwährend

*) „Die drei älteſten Urkunden der Freimaurerbrüderſchaft." 2 Bde. Dresden (2. verm. Aufl.), 1819.

die im Jahre 926 von Athelſtan beſtätigte Verfaſſung derſelben, worin namentlich auf ein Grundgeſetz der Maurer aus dem Jahre 300 Bezug genommen wird. Immer traten jedoch in dieſe Vereine nur ſolche, welche die Architektur und ihre helfenden Schweſterkünſte als wirklich freie Kunſt betrieben. Da ihre Vereine ſchon hiernach der Befriedigung höherer geiſtiger und ſittlicher Bedürfniſſe und Anſprüche dienten, ſo lag es in der Natur der Sache, daß diejenigen, die bei den Bauten nur handwerksmäßige Lohndienſte, oder als Leibeigene Zwangsdienſte verrichteten, weder Aufnahme erhielten, noch verlangten. Daher der Name der freien Maurer. Zunächſt knüpfte ſich wohl die Errichtung dieſer Aſſociationen an die Ausführung beſtimmter, größerer Unternehmungen. Ihre Verfaſſung blieb in der Hauptſache ungeändert, bis ſie ſeit dem 14. Jahrhunderte und mit der allgemeineren Ausbildung des Zunftweſens in anſäſſige Corporationen der einzelnen Städte ſich verwandelten. Mit dieſen Veränderungen hing nun auch die Gliederung der Baucorporationen in eine größere Menge einzelner Vereine, ſogenannter Bauhütten oder Logen, zuſammen, die unter ſich in mehr oder minder feſtem Verbande blieben. In ſteter Folge erhielten ſich dieſe Bauhütten in England und Schottland bis in das zweite Jahrzehent des 18. Jahrhunderts. Da ihnen von Anfange an eine bevorrechtete Stellung angewieſen war, ſo ſehen wir ihre Mitglieder in den politiſchen Wirren jener Zeit meiſtens auf Seite der Regierung. Und um ſich dieſer Stellung deſto beſſer zu verſichern, wurde es immer gewöhnlicher, auch ſolche Männer aufzunehmen, die ſich mit der Baukunſt nicht befaßten, aber entweder durch ihre Einſichten, oder ihren politiſchen Einfluß einen beſonderen Gewinn verſprachen. So zählten die britiſchen Baulogen ſelbſt mehrere Könige, Reichsſtände und viele ausgezeichnete Gelehrte unter ihren Mitgliedern; und ſo ſehr vervielfältigten ſich dieſe Aufnahmen, daß bald die Zahl der angenommenen Maurer die der eigentlichen Freimaurer überwog. Schon hierdurch veränderte ſich der urſprüngliche Charakter des Inſtituts und andere Umſtände wirkten mit, um es in ſeiner früheren Form dem Verfalle nahe zu bringen. Nicht nur mußten die bürgerlichen Unruhen jener Zeit, der Kampf Aller gegen Jeden, den Zuſammenhang zwiſchen den Vereinen lockern oder zerreißen, ſondern es hörten auch die größeren und gemeinſamen Unternehmungen der Baukunſt auf, während den Anſprüchen und Forderungen des bürgerlichen Lebens das gewöhnliche Zunftweſen Genüge that. Statt daß man die Entſtehung der Freimaurer mit derjenigen der Zünfte in Verbindung bringen dürfte, muß man alſo behaupten, daß dieſe dazu beigetragen haben, den alten Verein der Auflöſung entgegenzuführen und hierdurch die Kriſis ſeiner Wiedergeburt zu beſchleunigen.

Dieſe Wiedergeburt trat im Jahre 1717 ein, in einer Zeit, wo zwar in England die alten Baulogen nicht aufgehört hatten, da z. B. in London noch deren vier beſtanden, wo aber doch alle Symptome darauf hinwieſen, daß eine weſentliche Umgeſtaltung die Bedingung

des Fortbeſtandes geworden ſei. Drei Mitglieder der alten Brüderſchaft, darunter beſonders Anderſon, traten als Reformatoren auf. Es wurde beſchloſſen, zwar die Grundgeſetze der früheren Verbindung und die von den Freimaurern überlieferten Lehren und Bräuche beizubehalten, aber zugleich den neuen Verein völlig unabhängig von allen Baucorporationen und Bauzünften zu machen. Als Zweck deſſelben wurden „brüderliche Liebe, Hülfe und Treue" bezeichnet. Dem Weſen und ſeiner hervortretenden praktiſchen Bedeutung nach war er alſo eine Art von Aſſociation zur wechſelſeitigen Unterſtützung. Mit dieſer ſehr allgemeinen Tendenz breitete ſich nun der Orden faſt über ganz Europa und die von ihm abhängigen Gebiete der anderen Welttheile aus. Zunächſt geſchah dieſes in Frankreich, wo 1725 in Paris und in Deutſchland, wo 1735 in Hamburg die erſte Loge nach dem Muſter der engliſchen gegründet wurde. Uebereinſtimmend bei allen Nationen wurden als Pflichten der Brüderſchaft anerkannt: Bekenntniß einer Religion, worin Alle übereinſtimmen, während jedem Einzelnen ſeine weitere und beſondere Meinung überlaſſen bleibt; Gehorſam dem Sittengeſetze, der Obrigkeit und dem Geſetze. Religiöſe und politiſche Discuſſionen, auch aller Privathaß und Streit, ſollen aus den Verſammlungen ausgeſchloſſen bleiben, in deren Mitte ſich alle Genoſſen, ohne Rückſicht auf bürgerlichen Stand und Würden, als Gleiche und Brüder zu betrachten haben. Indeſſen findet ſich ſchon in der erſten Conſtitution der engliſchen Freimaurer die Beſtimmung, daß das höchſte Amt in der Verbindung ſo lange Einem der gerade Beigetretenen übertragen werden ſolle, bis es einem Mitgliede des hohen Adels verliehen werden könne; und es iſt ſehr begreiflich, daß bei dem Eintritte in die Loge ſo wenig Standesvorurtheile und Eitelkeit, als die Rückſichten auf die bürgerliche Stellung und auf den Einfluß der Theilnehmenden vor der Thüre bleiben. Auch die Organiſation der Verbrüderung, auf das von Anderſon im Jahre 1723 entworfene Conſtitutionsbuch gegründet, blieb zunächſt weſentlich dieſelbe in allen Ländern, wohin ſie ſich verbreitete. Die Mitglieder einzelner Orte und Bezirke treten in beſondere Vereine oder Logen zuſammen. Das emblematiſche Zeichen der Loge iſt ein Viereck. Jede derſelben hat ihre geſchäftsführenden Beamten, und durch Vereinigung mehrerer bilden ſich die großen Logen, die ihre Großbeamten und an ihrer Spitze einen Großmeiſter haben. In der Regel iſt jede Loge befugt, neue Vereine zu gründen, es müßte denn dieſe Befugniß ausdrücklich einer Verbindung mehrerer vorbehalten ſein. Die ſo geſtifteten Vereine heißen ächte Logen, im Gegenſatze mit den auf nicht legitime Weiſe gegründeten Winkellogen. Die drei Grade der Verbindung ſind nach der neuengliſchen oder ſogenannten Johannisfreimaurerei die des Lehrlings, Geſellen und Meiſters. Bald aber entſtanden Zerwürfniſſe unter den verſchiedenen Logen und Logenvereinen. Der urſprünglichen und vorherrſchenden neuengliſchen Maurerei gegenüber bildete ſich die ſogenannte ſchottiſche Maurerei, welche höhere Grade ſtiftete, da

und dort auch unbekannte Obere einſetzte und als eine höhere Art von Freimaurerei ſich geltend zu machen ſuchte. Beſonders geſchah dieſes in Frankreich, ſo wie in Schweden, und von beiden Ländern aus verpflanzte ſich die ſchottiſche Maurerei auch nach Deutſchland. In der neueren Zeit haben die meiſten Vereine, welche höhere Grade anerkennen, dieſe mit den urſprünglichen Beſtimmungen der engliſchen Freimaurerei mehr in Einklang zu ſetzen geſucht; aber auch *nach* dieſen Conceſſionen wenigſtens keine allſeitige Anerkennung gefunden, da im Allgemeinen, namentlich in Deutſchland, die Anſicht herrſchend blieb, daß die Verbindung keiner weiteren Abſtufungen, als der drei urſprünglichen, bedürfe. Dabei durfte man es freilich um ſo eher bewenden laſſen, als dieſe Abſtufungen nur durch den Glauben an ein Myſterium imponiren und den Eifer und die Neugierde ſpannen ſollen, ſo daß die Einweihung in die höheren Grade ſelbſt nur das einzige Geheimniß offenbaren kann, daß kein Geheimniß vorhanden iſt*).

Eine eigenthümliche Neigung für Gründung geheimer Geſellſchaften bemächtigte ſich der Gemüther in vielen Ländern Europas von der Mitte des 18. Jahrhunderts an. Es war dieſes eine Periode der kalten, ſpießbürgerlichen Proſa und der Herrſchaft eines nüchternen Verſtandes, der nichts Anderes, als das gerade in die Gegenwart wirklich Eingetretene, das *handgreiflich* Vorliegende gelten laſſen mochte. Wenn aber die Wiſſenſchaft einen beſonderen Kreis heller beleuchtet und gegen alles Andere, was darüber hinausliegt, abſchließend und verneinend ſich verhält, ſo treten mit dieſen Marken des Wiſſens auch diejenigen des noch unerforſchten Gebietes ſchärfer hervor, von dem ſich die Philoſophie bis jetzt nichts hatte träumen laſſen. Um ſo mehr iſt dann das Gefühl mit ſeinen Ahnungen in das Reich der Dämmerung und des Dunkels gewieſen. Und ſo läßt ſich denn bemerken, wie jeder neue Tag aus ſich ſelbſt wieder ſeine Nacht erzeugt, wie aber auch durch Glauben und Aberglauben wieder die Wege zu neuem Lichte führen. Gerade auf der Grenze des Wiſſens, die der Zweifel als Wächter hütet, wird dieſer mit dem Aberglauben zuſammenſtoßen. Es wird hier gleichſam das *Bedürfniß* des Geheimniſſes ſich erzeugen, und Mancher wird ſich unwiderſtehlich verſucht fühlen, den das tägliche Treiben beherrſchenden Anſichten und Meinungen den Rücken zu wenden. Man ſucht ſich alsdann Geheimniſſe zu *ſchaffen*; man liebt es, zu täuſchen und ſogar ſich täuſchen zu laſſen. Dieſes geſchah auch in jenem ſo ſkeptiſchen und frivolen 18. Jahr-

*) Neueſte freimaureriſche Literatur: *Wedekind*, Pythagoräiſcher Orden. Leipzig, 1819. *Lindner*, Macbenac. Leipzig, 1819. *Sarſena* ꝛc. 4. Aufl. Bamberg, 1820. *Leming*, Freimaurerencyklopädie. 3 Bde. Leipzig, 1822—1828. Histoire du Grand-Orient de France. Paris, 1812. *Lawrie*, History of freemasonry. Edinburg, 1804, deutſch von *Burkhard*, Freiburg, 1810 ꝛc. In den letzten Jahren hat die Zahl der maureriſchen Schriften ſehr abgenommen.

hunderte, das ſo manches in früheren Perioden gläubig Angenommene auf immer beſeitigt zu haben meinte. Schon jene zahlreichen Verzweigungen und die Erweiterung der Freimaurerei nach dem ſchottiſchen Syſteme waren Symptome dieſer Richtung. Auch ſonſt entſtanden in und neben der Freimaurerei eine Menge geheimer Geſellſchaften, die zum Theile unbeachtet wieder verſchwanden, zum Theile von den Regierungen verfolgt, oder hier und da begünſtigt wurden. Mehrere derſelben verfolgten gut gemeinte kosmopolitiſche Zwecke. In anderen galt es nur um die Befriedigung gemeiner, ſinnlicher Gelüſte. Endlich wurden viele dieſer geheimen Geſellſchaften ein zeitgemäßes Mittel in der Hand ſchlauer Betrüger, welche die Geheimniſſe der Natur zu enträthſeln verſprachen, mit der Entdeckung von Lebenselixiren oder Univerſalarzneien, mit Schatzgräberei, Goldmacherei und Stein der Weiſen ſich befaßten. Es iſt hierbei beachtenswerth, aber erklärlich, daß die Betrogenen faſt ausſchließend den ſogenannten gebildeten, ihrer Aufklärung ſich berühmenden Claſſen angehörten. In ſolcher Weiſe ſpielte der berüchtigte Caglioſtro zu Ende des 18. Jahrhunderts ſeine Rolle als Wunderthäter, Magier und Herſteller eines von Enoch und Elias gegründeten altägyptiſchen Ordens, nachdem er erſt ſelbſt während ſeines Aufenthaltes in England in die Verbrüderung der Freimaurer ſich hatte aufnehmen laſſen. Auch auf die deutſchen Univerſitäten verpflanzte ſich die Neigung für geheime Geſellſchaften, die mitunter einem Syſteme der Bedrückung der Jüngeren durch die Aelteren und einer rohen Ausgelaſſenheit und Liederlichkeit Vorſchub thaten, zum Theile aber eine gegenſeitige Bildung und Veredlung ſich zum Ziele ſetzten. Die dagegen erlaſſenen Verbote blieben unwirkſam und unter wechſelnden Namen, als Nationen, Orden, Landsmannſchaften, Kränzchen u. dgl., aber im Weſen dieſelben, ſetzten ſie ſich bis auf die neueſte Zeit fort. Im Jahre 1792 beſchäftigte ſich ſelbſt der Reichstag mit dieſen akademiſchen Verbindungen, aber, von wichtigeren Gegenſtänden in Anſpruch genommen, ließ er die Sache um ſo eher wieder fallen, als dabei nirgends eine beſtimmte politiſche Tendenz hervortrat.

Die wirklich lauteren Zwecke und die von anderen geheimen Geſellſchaften abweichende Richtung, die ſchnelle Verbreitung, die er gewann, die Wichtigkeit, die er hatte, und die übergroße Bedeutung, die man ihm beilegte, laſſen den Orden der Illuminaten, die geheime Geſellſchaft der Erleuchteten, als beſonders beachtenswerth erſcheinen. Sie wurde am 1. Mai 1776 von Adam Weishaupt, damals Profeſſor des kanoniſchen Rechts zu Ingolſtadt, gegründet und von ihm Anfangs Geſellſchaft der Perfectibilität genannt. Der Stifter war früher Zögling der Jeſuiten und hatte als ſolcher die Zwecke derſelben haſſen, aber ihre Mittel als brauchbar und klüglich berechnet erkennen lernen. Er wählte alſo die Verfaſſung und die geſellſchaftlichen Formen der Jeſuiten zum Muſter. Zugleich glaubte er in dem Orden der Freimaurer ein gegebenes Element zu finden,

das er ſeiner Geſellſchaft verſchmelzen, oder woran er dieſe wenigſtens anknüpfen könne. Weder er ſelbſt, noch ſeine erſten Theilnehmer waren jedoch Mitglieder des Freimaurerbundes, und erſt einige Jahre nach der Stiftung der Illuminaten ſuchte man dieſe mit jenem in Verbindung zu ſetzen. Der Zweck der Illuminaten war ſittliche Ausbildung der Menſchheit, Reinigung ihrer Anſichten und Lebensweiſe. Weishaupt benutzte ſeine Stellung als Lehrer, um von Ingolſtadt aus ſeine kosmopolitiſchen Anſichten zu verbreiten und ſeiner Geſellſchaft Anhänger zu gewinnen. Von hier aus verzweigte ſie ſich zunächſt nach München, Eichſtädt und über andere Theile des ſüdlichen katholiſchen, dann auch über verſchiedene Gegenden des proteſtantiſchen Deutſchlands. Viele Männer von Verdienſt und Anſehen wurden gewonnen, unter Anderen Knigge und Bode. Auch einige deutſche Fürſten, wie der Herzog Ernſt II. von Sachſen-Gotha, wurden Gönner und Beſchützer des Ordens. Zur Zeit ſeiner Blüthe mochte er über 2000 Mitglieder zählen. Er zerfiel in drei Claſſen und jede derſelben in verſchiedene Abſtufungen, ſo daß die mehreren Grade der Freimaurerei die zweite Claſſe bildeten, während die erſte als Vorbereitungsſchule diente. Unbedingter Gehorſam gegen die Oberen und eine Art von Ohrenbeichte war den Mitgliedern der Geſellſchaft zur Pflicht gemacht; auch ſollten ſich dieſe gegenſeitig zur Beſetzung der wichtigeren Stellen und Aemter im Staate unterſtützen, um durch den politiſchen Einfluß, den ſie gewannen, die Zwecke des Bundes wirkſamer fördern zu können. Es dauerte indeſſen nicht lange, ſo kamen in der Geſellſchaft zwieſpältige Anſichten zum Vorſcheine. Auch war es natürlich, daß der Verein gar bald den Verdacht der Regierungen weckte. Im Jahre 1785 entdeckte die baieriſche Regierung mehrere ſeiner Mitglieder, die ohne geſetzmäßige Form mit Abſetzung, Landesverweiſung und Gefängniß beſtraft wurden. Zugleich wurde der Orden als ſtaatsgefährlich aufgehoben und ſeine Fortdauer hart verpönt, worauf er denn völlig erloſchen iſt *).

Der Orden der Freimaurer, wenigſtens nach dem Syſteme der Johannismaurerei, hatte dagegen in England, wo regelmäßig Einer der Prinzen des königlichen Hauſes als Großmeiſter an der Spitze ſteht, ſo wie in Frankreich, in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, einem großen Theile Deutſchlands und der Schweiz Schutz gefunden. Mehrere Fürſten, wie der Kaiſer Franz I. und Friedrich der Große, als Kronprinz, ſo wie zahlreiche Glieder der regierenden Familien, hatten ſich aufnehmen laſſen. Dennoch erſchien auch dieſe Geſellſchaft, da ihre Theilnehmer Verſchwiegenheit deſſen, was ihnen in den Logen

---

*) Die wichtigſten Schriften von Weishaupt über den Illuminatenorden ſind die „Apologie der Illuminaten", Frankfurt und Leipzig, 1786 und „das verbeſſerte Syſtem der Illuminaten", Frankfurt und Leipzig, 1787. 3. Auflage, 1818.

mitgetheilt wurde, angeloben mußten, mehreren Regierungen als ſtaatsgefährlich. Namentlich wurde ſie von einigen Päpſten, unter Anderen von Clemens XII., verboten und mit dem Banne belegt. Dieſes hinderte indeſſen nicht, daß der Orden auch in katholiſchen Ländern und vom Jahre 1785 an ſogar in Rom ſelbſt ſich ausbreitete. In der That ſchien gerade in dieſer weiten Ausbreitung unter allen Nationen und unter allen Claſſen, vorzüglich aber in dem zahlreichen Beitritte von Mitgliedern der privilegirten Stände und in der überall hervortretenden Willfährigkeit, womit man den bürgerlich und politiſch Bevorrechteten die höchſten Würden und Stellen in der Geſellſchaft einräumte, eine hinlängliche Bürgſchaft zu liegen, daß ſie keine auf Umſturz der beſtehenden Verhältniſſe gerichtete politiſche Tendenz verfolgen wolle und könne. Directer hatte zwar die Geſellſchaft der Illuminaten auf politiſchen Einfluß ihr Abſehen gerichtet; allein auch ſie wollte höchſtens die beſtehenden politiſchen Formen in ihrem kosmopolitiſchen Intereſſe benutzen, ohne geradezu auf Gründung neuer Formen des öffentlichen Lebens auszugehen. Ueberdies hatte bei dem Beginnen der franzöſiſchen Revolution ihre Wirkſamkeit völlig aufgehört, und es iſt rein aus der Luft gegriffen, wenn man ihr die Ehre anthut, einen beſonderen Einfluß von ihrer Seite auf dieſes welterſchütternde Ereigniß vorauszuſetzen. So läßt ſich alſo wohl mit Grund behaupten, daß zu Anfange des letzten Jahrzehents des verfloſſenen Jahrhunderts in ganz Europa keine einzige geheime politiſche Verbindung beſtand, wenigſtens keine, die nur irgend bedeutend geweſen wäre und mit Bewußtſein ein beſtimmtes Ziel verfolgt hätte.

Die franzöſiſche Revolution, ein zornflammender Ausbruch eines erbitterten und lange mißhandelten Volkes, war ein großer Act des öffentlichen Lebens, der die geheime Cabinetsregierung und das Geſpinnſt der Intriguen und Cabalen gewaltſam aus einander riß. Die größte Oeffentlichkeit war die Bedingung ihres Entſtehens und ihrer Entwickelung während ihrer erſten Phaſen; denn die Gewalt war in die Hände der Maſſe gelegt, und man mußte in dieſe hineintreten, um auf ſie wirken und um ſie leiten zu können. Die tiefbewegten, alle Heimlichkeit zurückſtoßenden Leidenſchaften thaten ſich namentlich in den öffentlichen Clubs kund. Von der Alles umfaſſenden Bewegung wurde nun freilich auch die Freimaurerei fortgeriſſen, aber ſie ſchwamm nur mit dem Strome, und gerade in der Allgemeinheit der Bewegung mußte ihre beſondere Bedeutung untergehen. Nur die zurückgedrängten und eingeſchüchterten Anhänger der alten Ordnung der Dinge ſpannen im Geheimen ihre Fäden. Erſt mit dem Sturze der Schreckensregierung und der Auflöſung der Jacobinerclubs zogen ſich da und dort die heftigeren Republicaner in das Dunkel zurück. Und als die ermattete Nation, ein ſtumm gewordenes Werkzeug, in die Hände eines Alleinherrſchers gefallen war, der keinen Willen und keine Anſichten dulden mochte, die ſeinen Planen zuwiderliefen, bildeten ſich nun auch im Volke und Heere geheime politiſche Geſellſchaften zur

Herſtellung der Freiheit. Dieſe gewannen jedoch in Frankreich ſelbſt keine große Ausbreitung, wenn auch die dagegen erlaſſenen Geſetze ihre völlige Auflöſung nicht bewirken konnt.n.

Die franzöſiſche Unterdrückung gab dagegen in anderen Staaten, zunächſt in Italien, Veranlaſſung zu dem Entſtehen bedeutender und zahlreicher geheimer politiſcher Vereine. Zwar ſuchte eine fabelhafte Tradition auch den Urſprung der Carbonari (Köhler) in eine ferne Vergangenheit zu verlegen. Man wollte ihn auf König Franz I. von Frankreich zurückführen, und es war darum in den Verſammlungen gewöhnlich, auf deſſen Andenken zu trinken. Andere leiteten ihn aus der Zeit der normänniſchen Könige, oder aus dem deutſchen Bauernkriege zu Anfange des 16. Jahrhunderts her, oder wollten die Carbonaria, nach dem ihr inwohnenden religiöſen Charakter, als eine Verzweigung der Waldenſer erkannt haben. Alle glaubwürdigen Nachrichten, wenn auch im Einzelnen von einander abweichend, ſtimmen jedoch darin überein, daß ſie erſt zur Zeit der franzöſiſchen Herrſchaft in Neapel entſtanden iſt, in einer Periode, welche dieſe Entſtehung ſehr leicht erklärt. Nach Botta's Geſchichte Italiens ſoll unter Murat's Regierung ein Theil der neapolitaniſchen Republicaner, von gleichem Haſſe gegen die neue, wie gegen die alte Regierung getrieben, in die unzugänglichen Schluchten der Abruzzen ſich zurückgezogen und hier ihren Köhlerbund geſtiftet haben, deſſen erſtes Oberhaupt Capobianca war. Da ſich die Befreiung von ausländiſcher Herrſchaft wenigſtens als nächſte Aufgabe darbot, ſo ſoll von Sicilien aus König Ferdinand, hauptſächlich aber ſeine Gemahlin, mit ihm in Verbindung getreten ſein und ſeine Hülfe gegen die Franzoſen in Anſpruch genommen haben. In den Denkwürdigkeiten des Grafen Orloff über Italien wird ſogar die Königin Karoline als Stifterin, oder wenigſtens als Herſtellerin des Bundes der Carbonari bezeichnet. Nach Anderen ſoll die Gründung von dem neapolitaniſchen Polizeiminiſter Maghella ausgegangen ſein. Ihren Zweck, den man bei der Aufnahme eidlich zu verfolgen gelobte, bezeichnete die Carbonaria ſymboliſch mit den Worten: „Rache des durch den Wolf erdrückten Lammes!" und „Reinigung des Waldes vom Wolfe!" was ſich zuerſt auf die von Außen gekommene Tyrannei, aber ſpäter auch gegen einheimiſche Gewalt deuten ließ, ſo daß die Tendenz der Geſellſchaft, unter dem Einfluſſe veränderter Umſtände, eine ausſchließend demokratiſche werden konnte, ohne von der urſprünglichen Richtung abzuweichen. Der Verein, wofür man übrigens den heiligen Theobald als Schutzpatron gelten ließ, war zugleich gegen religiöſe Zwingherrſchaft gerichtet. Hiernach enthalten die Statuten den Grundſatz, daß jeder Carbonari das natürliche und unveräußerliche Recht habe, den Allmächtigen nach ſeiner eigenen Einſicht und Ueberzeugung zu verehren. Auch in dieſer Beziehung iſt die Entſtehung der Verbindung, eines organiſirten Proteſtantismus im Schooße der katholiſchen Kirche, und der von vorn herein ihr aufgeprägte Charakter als ein Zeichen der Zeit zu beachten. Ihr Ritual

nahm die Carbonaria vom Geſchäfte des Kohlenbrennens her, und ſo ſehr ſind faſt alle Formen denen des Freimaurerordens nachgebildet, daß wohl ihre erſten Mitglieder zugleich dieſem angehört haben mußten. Ein weiterer Zuſammenhang beſteht jedoch nicht, und in Italien, wie in Frankreich, wird die Carbonaria als etwas durchaus Verſchiedenes von der Freimaurerei betrachtet. Ein beſonderer Verein wurde Hütte (baracca) genannt; die äußere Umgebung hieß der Wald und die Thätigkeit im Inneren der Hütte wurde als Kohlenverkauf (vendita) bezeichnet. Die Vereine der Nachbarſchaft traten unter ſich in Verkehr und die ſämmtlichen Hütten einer Provinz nannten ſich Republiken und entlehnten ihre Namen, wie z. B. die Provinz Weſtlucanien u. ſ. w., meiſtens aus dem Alterthume. Sie nahmen wahrſcheinlich vier Grade in ihrer Verbindung an, wovon jedoch nur die beiden erſten, derjenige der „guten Vettern“, wie ſich überhaupt die Carbonari gegenſeitig nannten, und der der „Pythagoräer“ bekannt geworden ſind. Später ſuchten zwar die Oberhütten (alte vendita) von Neapel und Salerno eine allgemeine Leitung der Verbindung mindeſtens im Königreiche ſich anzueignen. Dieſe kam jedoch nicht zu Stande und war bei der großen Zahl der Mitglieder, die ſchon kurz nach der Stiftung ſtark ſich vergrößerte und bald auf 24—30,000 ſtieg, nicht wohl ausführbar.

Während man in einem Theile Italiens gegen den äußeren Feind des Landes die Kräfte durch geheime Verbindung zu einigen und zu ſammeln ſtrebte, verſuchte man dieſes in Deutſchland in offenem und öffentlich anerkanntem Bunde. Kurz nach dem Tilſiter Frieden, zur Zeit der größten Erniedrigung Deutſchlands und nach der Zerſplitterung des preußiſchen Staats, wurde zu Königsberg der Tugendbund errichtet und verbreitete ſich in Oſt- und Weſtpreußen, dann in den noch übrigen Provinzen des preußiſchen Staats, am Wenigſten jedoch in der Mark Brandenburg. Dieſe Verbindung kannte keine Grade und keine geheimen Erkennungszeichen. Jedem Beitretenden wurden vor der Aufnahme die Statuten vorgelegt, die er ſchriftlich zu befolgen verſprach. Zugleich gelobte er Treue dem regierenden Hauſe. Darum wurden nur preußiſche Unterthanen zugelaſſen, dieſe jedoch ohne Rückſicht auf Stand und Religion. Allen Mitgliedern ſtand der Austritt frei, ſo wie auch der Verein das Recht hatte, die in der Folge als unwürdig Erkannten wieder auszuſchließen. Der Tugendbund ſollte das Kriegselend lindern und die Volkskraft geiſtig und ſittlich wieder zu heben ſuchen. Darum wurden ſein Zweck und ſeine innere Einrichtung als ſittlich wiſſenſchaftlich bezeichnet. Die Statuten wurden dem Könige vorgelegt und von ihm beſtätigt. Auch mußte der Verein zeitweiſe an die Regierung Bericht erſtatten und ihr die Verzeichniſſe ſeiner Mitglieder vorlegen. An der Spitze des Vereines, als oberſte leitende Behörde, ſtand der oberſte oder hohe Rath zu Königsberg, der aus 6 im Vorſitze wechſelnden, auf 6 Monate gewählten und wieder wählbaren Mitgliedern, ſodann aus einem Obercenſor

beſtand. Der Letztere hatte Sitz und Stimme, nicht aber die Befugniß zum Vorſitze im hohen Rathe, weil er dieſem verantwortlich, aber zugleich eine controlirende Behörde war. Außerdem waren dem hohen Rathe ein Secretär und Schatzmeiſter beigegeben. Die Provincialräthe, denen die Leitung der einzelnen Vereine oder Kammern zuſtand, hatten ganz dieſelbe Organiſation und gleichfalls Cenſoren, Letztere mit der Verpflichtung, über die Beobachtung der Statuten zu wachen, die Vorſtandswahlen einzuleiten, die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Mitglieder zu beurtheilen und die Intereſſen der Staatsregierung zu vertreten. Jede Kammer theilte ſich in beſondere Geſchäftskreiſe für Unterſtützung der Hülfsbedürftigen, Eröffnung neuer Erwerbsquellen, Verbeſſerung des Unterrichts und für Vorſchläge im Intereſſe des öffentlichen Wohles. Namentlich wurden über Heerverfaſſung und Heerbildung manche wichtige Arbeiten geliefert, die Scharnhorſt zu benutzen wußte und die ſich ſpäter bewährten. Es ließ ſich nicht verkennen, daß es bei der ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Belebung des Volksgeiſtes weſentlich auf die Befreiung des Vaterlandes von fremdem Joche abgeſehen war. In den Augen der Franzoſen war alſo der Tugendbund eine gegen ſie gerichtete geheime politiſche Verbindung. Auch den Vorſichtigen oder den Feigen und Schwachen im preußiſchen Staate ſchien er gefährlich, weil er den Zorn des franzöſiſchen Machthabers erwecken konnte. Nach der Rückkehr der Regierung nach Berlin, nach dem Austritte des eifrigen Beſchützers der Verbindung, des Freiherrn von Stein, aus dem Miniſterium, und als Schill, ein Mitglied des Tugendbundes, auf eigene Hand ſeinen kühnen Befreiungszug gewagt hatte, gelang es den vereinten Forderungen Frankreichs und den Bemühungen der Gegner des Bundes im preußiſchen Staate, die Auflöſung zu bewirken. Dieſe wurde durch Cabinetsordre ausgeſprochen und zugleich die Einſendung aller Acten und Arbeiten des Vereines verfügt. Auch der hohe Rath ſelbſt erklärte ihn für aufgelöſ't, mit der Ermahnung an die Mitglieder, daß nun Jeder für ſich arbeiten möge. Von jetzt an hatten keine Verſammlungen mehr Statt, aber ſchon war manche Saat geſtreuet, die im Gewitter der folgenden Jahre zur Reife kam. Nach dem Vorbilde des Tugendbundes hatten ſich noch in einigen anderen Theilen Deutſchlands ähnliche Vereine gebildet, die aber nicht als Zweige von jenem entſtanden, und, wie es ſcheint, ſelbſt ohne nähere Verbindung mit ihm blieben. Dieſe Vereine, die vom Anfange an auf keine öffentliche Anerkennung zählen konnten, mußten natürlich als geheime ſich conſtituiren, konnten aber unter den gegebenen Verhältniſſen weder groſe Ausdehnung gewinnen, noch eine beſonders eingreifende Wirkſamkeit entfalten *).

---

*) Zu vergl. die zur Vertheidigung des Tugendbundes gegen Schmalz u. A. gerichteten Schriften von Schleiermacher, Niebuhr, Rühs, Ludw. Wieland, Krug ꝛc.

Nach Napoleon's Sturz glaubte das ſiegestrunkene Europa ſeine Befreiung feiern zu dürfen. Nur der Südoſten hatte an der allgemeinen Bewegung keinen Theil genommen; nur die unterdrückten Griechen konnten in den Völkerjubel nicht einſtimmen und um ſo bitterer mußten ſie ihre Knechtſchaft empfinden, um ſo lebhafter mußte die Sehnſucht der Freiheit und Unabhängigkeit jetzt auch bei ihnen erwachen. Unter Mitwirkung des Grafen Capodiſtrias und des Erzbiſchofs Ignatius wurde im Jahr 1814 der Bund der Hetäria in Wien geſtiftet, zur Verbreitung chriſtlicher Aufklärung und wahrer Religioſität unter den Griechen. Nach ihrem offen ausgeſprochenen Zwecke, der zunächſt und bei einem Theile ihrer Gründer auch wohl der einzige und ausſchließende geweſen ſein mag, war alſo die Hetäria eine Art von griechiſchem Tugendbunde; aber bald verfolgte ſie die Befreiung Griechenlands vom muſelmänniſchen Joche als einziges Ziel. Die unter den Griechen herrſchende Stimmung war von der Art, daß die Hetäria gar bald viele einflußreiche Männer in und außer der europäiſchen Türkei in ihrer Mitte zählte. Ihre Hauptſitze hatte ſie bald nach ihrer Gründung im ruſſiſchen Reiche, beſonders in Moskau, Petersburg, Taganrog und Odeſſa, wo die Handelsverhältniſſe manchen Anlaß zur Anknüpfung von Verbindungen darboten. Auch die ſpäter ſo bitter getäuſchte Hoffnung auf ruſſiſche Hülfe und das Bemühen, ſich dieſer zu verſichern, hatten daran Antheil. Im Jahre 1816 bereiſ'ten Einige der Eingeweihten das eigentliche Hellas mit ſolchem Erfolge, daß bald faſt in jeder Gemeinde der Bund ſeine Mitglieder hatte und wenigſtens alle angeſehenen Primaten ihm beigetreten waren. Wahrſcheinlich war das Jahr 1825 zur Ausführung beſtimmt, aber die Empörung Ali Paſchas gegen die Pforte beſchleunigte den Ausbruch. Unerwartet ſchnell war der für ſo mächtig gehaltene Paſcha gefallen; und bald wurde auch der Aufſtand unterdrückt, den die Hetäriſten in der Wallachei und Moldau unter der Leitung Alexander Ypſilanti's begonnen hatten, der kurz vorher in ihre Verbindung eingetreten war. Obgleich der erſte Verſuch ſcheiterte, war doch nun für das eigentliche Hellas, namentlich für Morea, das Zeichen zum Unabhängigkeitskampfe gegeben, der nach wechſelnden Erfolgen wenigſtens einen kleinen Theil der Hoffnungen der Hetäriſten verwirklichte, da hier die Sache der geheimen Verbindung zur eigentlichen Volksſache wurde und unter den vorliegenden Verhältniſſen es werden konnte und mußte.

In Frankreich, durch die vom Auslande wiederholt aufgenöthigte Reſtauration der Bourbonen doppelt gedemüthigt, zogen ſich die verletzten Intereſſen vor der herrſchenden Partei zum Theil in geheime Verbindungen zurück. Die wahre Propaganda der liberalen Ideen lag jedoch in der Maſſe der Nation ſelbſt und erhielt durch die unklugen Gewaltmaßregeln der Regierung immer neue Anhänger. In tauſendfachen Aeußerungen trat die Stimmung der Nation hervor und jedes Beiſpiel eines muthigen Widerſtandes gegen die verhaßte Willkür

vermehrte die Zahl der in gleicher Geſinnung Verbundenen. Doch hatte dieſe Volksſtimmung ihre mannigfachen Schwankungen, nach dem gerade hervortretenden politiſchen Syſteme, ſo daß ſelbſt im Anfange der Regierung Karl's X. der weit verbreitete Haß zu weichen ſchien und vielleicht, trotz aller geheimen Geſellſchaften, auf längere Zeit gewichen wäre, wenn auch nur ein kleiner Theil der von Neuem geweckten Hoffnungen ſich erfüllt hätte. Uebrigens läßt ſich nicht verkennen, daß einzelne Geſellſchaften zur Vorbereitung eines Umſchwunges nicht unbedeutenden Einfluß ausübten. Am Meiſten thaten jedoch ſolche Vereine, welche — wie die Geſellſchaft „Hilf Dir" — nicht als eigentlich geheime Verbindungen auftraten. Dieſe Geſellſchaft, die Viele der ausgezeichnetſten Männer in ihrer Mitte zählte, handelte bekanntlich offen durch Belehrung des Volkes über ſeine Rechte, durch Verbreitung von Flugſchriften in Hunderttauſenden von Exemplaren, ſo wie durch Einwirkung auf die Wahlen der Abgeordneten, und gerade auf dieſer Oeffentlichkeit des Handelns beruhte ihre Wirkſamkeit.

Während der Reſtaurationszeit war auch bei den Freigeſinnten der anderen Länder Europas auf die kurzen Tage der Hoffnung gar bald der bittere Schmerz der Täuſchung gefolgt. Auf empörende Weiſe waren ſie auf der pyrenäiſchen Halbinſel verfolgt und mißhandelt worden. Zahlreiche Conſpirationen entſtanden, die aber ſtets nur in beſchränktem Kreiſe Theilnahme fanden und meiſtens vor dem Ausbruche entdeckt und vereitelt wurden. Dagegen ſind keine Spuren vorhanden, daß ſchon damals ſolche geheime Geſellſchaften organiſirt waren, die ausſchließend politiſche Zwecke dauernd verfolgt hätten; obgleich ſchon in den erſten Jahren der Reſtauration die verpönten, aber dennoch fortdauernden Freimaurerlogen den Unzufriedenen zu Vereinigungspuncten dienen mochten. Jedenfalls hatten die geheimen Geſellſchaften, als ſolche, keinen bedeutenden Einfluß auf den Ausbruch der Inſurrection von Leon. Es war vielmehr die bei einem großen Theile des Volkes, namentlich der gebildeten Stände, herrſchende Mißſtimmung, die auch dem Heere ſich mitgetheilt hatte; die Verſammlung von Truppen, die ſich als Schlachtopfer in einem fremden Welttheile und in einem unvolksthümlichen Kriege beſtimmt ſahen, und der ſchnell zur Reife gediehene Plan einiger kühnen Anhänger der Verfaſſung von 1812, wodurch dieſes Ereigniß herbeigeführt wurde. Als nun eine Verfaſſung hergeſtellt war, die auf die Maſſe des Volkes ſich ſtützen ſollte, bildeten ſich in Spanien zahlreiche, öffentlich wirkende Vereine. Auch die verfolgte Geſellſchaft der Freimaurer trat aus ihrem Dunkel hervor und nahm eine politiſche Richtung an. Aber gerade dieſe Verbrüderung der Freimaurer, den von ihr ſich abſcheidenden Clubs der Communeros entgegentretend, neigte zu gemäßigten Anſichten und half den Aufſchwung der Nation lähmen, der unter jenen Verhältniſſen die blutig erkaufte Freiheit allein hätte retten können. Sie fiel unter den Streichen des Aus-

landes. Die Volksgeſellſchaften verſchwanden, und abermals in das Dunkel zurückgedrängt, mochte auch jetzt wieder ein Theil der Oppoſition in den Logen der Freimaurer ſich an einander ſchließen. Die aus Spanien Vertriebenen ſuchten gleichfalls theils unter ſich, theils mit den Anhängern ihrer Sache im Heimathlande einige ſchwache Verbindungen zu unterhalten und Manche von ihnen traten den im Auslande beſtehenden geheimen Geſellſchaften bei.

Schon vor dem Ausbruche der ſpaniſchen Inſurrection war in Italien die Geſellſchaft der Carbonari einigermaßen aus ihrer Verborgenheit herausgetreten. Sie ließ Statute, Rituale, Inſtructionen und Katechismen drucken, wodurch aber die Zwecke der Geſellſchaft nur theilweiſe in's Licht geſtellt wurden und man die geheimere politiſche Tendenz mehr zu verſchleiern, als zu offenbaren ſuchte. Vor und nach bildeten ſich manche ähnliche, der Carbonaria nachgebildete Vereine, die aber zum Theil völlig ausarteten, wie die Geſellſchaft der europäiſchen Patrioten, der Deciſi (Entſchloſſenen) u. a. Der bedeutendſte Verein dieſer Art war der der Calderari (Keſſelſchmiede) in Neapel, der ſich urſprünglich wahrſcheinlich aus ausgeſtoßenen Carbonari zuſammenſetzte, darum von Anfang an eine feindſelige Stellung gegen dieſe annahm und eine Zeit lang von der neapolitaniſchen Regierung begünſtigt wurde, um darin ein Gegengewicht gegen den Einfluß der Carbonaria zu finden. Als die Kunde von der ſpaniſchen Inſurrection Italien bewegte, gewann dieſer letztere Bund ſchnell eine große Ausdehnung. Nur im März 1820, alſo einige Monate vor dem Ausbruche der neapolitaniſchen Revolution in Nola, ſollen nicht weniger als 650,000 neue Mitglieder aufgenommen worden ſein. Mag auch dieſe Angabe übertrieben ſein, ſo iſt doch gewiß, daß die männliche Bevölkerung ganzer Städte in Neapel faſt durchaus zur Carbonaria ſich zählte. Allein der ſchmähliche Ausgang der Revolution in Neapel, wo dieſer Verein ſeinen Hauptſitz hatte, und nach Unterdrückung dieſer Revolution die während einer geraumen Zeit kaum bemerkbar ſchwachen Regungen einer liberalen Partei beweiſen zur Genüge, daß eine zahlreiche Namenliſte und das eidliche Bekenntniß gewiſſer Anſichten noch keineswegs einige Kraft verbürgen. Auch läßt ſich hiernach um ſo gewiſſer annehmen, daß die einzelnen Vereine der Carbonaria unter ſich ſelbſt ſtets nur in ſehr lockerem Verbande ſtanden. Die Fortſetzung des Bundes war für Hochverrath erklärt worden; der Vatican hatte ſeine Bannſtrahlen dagegen geſchleudert und die öſterreichiſchen Bajonette ſollten dieſen Beſchlüſſen Nachdruck geben. Manche beſonders betheiligte Mitglieder fanden im Auslande, namentlich in der Schweiz und in England, ſeine Zuflucht, wo ſie bald mit Vertriebenen anderer Nationen, mit Franzoſen, Spaniern, Portugieſen und einigen wenigen Deutſchen, in Berührung kamen. Erſt von dieſer Zeit an ſcheint die früher nur auf Italien beſchränkte Charbonnerie bei andern romaniſchen Völkern einigen Eingang gefunden

zu haben. Ihrem Charakter nach hatte ſie damals, wie ſchon früher in Italien, eine noch ziemlich unbeſtimmte demokratiſche Richtung und war im Weſentlichen nichts Anderes, als eine geheime Oppoſitionsgeſellſchaft von Mitgliedern verſchiedener Nationen. In dieſer Weiſe hatte ſie beſonders in Frankreich Wurzel gefaßt, wo man in Paris die durch die kriegeriſchen Erfolge der Stabilitätspartei zerriſſenen Fäden zuſammenzufaſſen ſuchte. Gewiß iſt wenigſtens, daß einige Männer, die ſpäter eine nicht unbedeutende, wenn auch nicht immer ganz ehrenvolle Rolle ſpielten, wie der unter Louis Philipp in das Miniſterium gelangte Barthe, der Carbonaria angehörten und in dieſer Verbindung großen Einfluß gewonnen hatten. Von Anderen wird dieſes wenigſtens als wahrſcheinlich behauptet, wie z. B. vom Herzoge von Montebello, deſſen Name, während ſeiner ſpäteren diplomatiſchen Laufbahn, auf ſo eigenthümliche Weiſe mit dem eines Conſeil in Verbindung kam. *) Immer beweiſ't die politiſche Richtung, die Barthe und Andere nach der Julirevolution einſchlugen, wie entweder der Zweck der Carbonaria ein ſo vager und unbeſtimmter war, daß man ſo ziemlich mit allen Winden ſteuern mochte, ohne gerade als abtrünnig gelten zu können; oder wie man doch ohne beſondere perſönliche Gefahr den früher bekannten Grundſätzen den Rücken wenden durfte. Neben der Charbonnerie hatte während der Reſtauration die Freimaurerei, als noch Louis Philipp vénérable im großen Orient zu Paris war, eine nicht unbedeutende politiſche Wirkſamkeit entwickelt. Dieſes wird leicht der Fall ſein, wo die gebildeten Stände der Regierung in Maſſe entgegenſtehen; weil alsdann die Geſellſchaft, die meiſtens aus Mitgliedern dieſer Stände beſteht, durch ihre Organiſation, ihr Geheimniß, durch die Geldmittel, worüber ſie gebietet, manche Gelegenheit findet, auf einflußreiche Weiſe den öffentlichen Geiſt zu beleben und zu nähren, kommende Ereigniſſe vorzubereiten und die ſtattgehabten im Intereſſe der herrſchenden Meinung zu benutzen und auszubeuten. Wenn gleich dem Wenigſten, was in dieſem Sinne geſchieht, förmliche Beſchlüſſe der Geſellſchaft, als ſolcher, zu Grunde liegen, ſo mag doch ſchon ihr Beſtehen Anlaß geben, daß ſich in ihrer Mitte beſondere Kreiſe für politiſche Thätigkeit bilden.

Kein ſonderliches Glück machten dagegen die geheimen politiſchen Geſellſchaften in Deutſchland, wo namentlich die Carbonaria keinen Eingang fand. In der erſten Zeit nach Beendigung der ſogenannten Freiheitskriege entſtand zwar eine geheime politiſche Verbindung, die beſonders in den Rheingegenden einige Verzweigungen hatte. Man glaubte die Quelle derſelben im Miniſterium Hardenberg zu entdecken. Da ſich indeſſen in Berlin die Anſichten änderten und da einige Mitglieder der Geſellſchaft zu bemerken Anlaß fanden, daß ihre

*) Darauf beziehen ſich die Anſpielungen Trélat's, in der Sitzung des Pairsgerichtshofes zu Paris, am 1. Juni 1835.

Leiter mehr ein beſonderes preußiſches, als ein nationales Intereſſe im Auge hatten, ſo löſ'te ſie ſich bald wieder auf. Auf mehreren deutſchen Univerſitäten wurde unterdeſſen die ſogenannte allgemeine deutſche Burſchenſchaft, zum Zweck der ſittlichen Reinigung des akademiſchen Lebens, zur Belebung eines ächt vaterländiſchen Sinnes, als öffentlicher Verein und im Gegenſatze mit den geheimen, akademiſchen Verbindungen der Landsmannſchaften gegründet. Bei einzelnen Mitgliedern dieſer Burſchenſchaft, und ſonſt bei einem Theile der deutſchen Jugend der gebildeteren Stände, nahmen die Beſtrebungen entſchiedener eine politiſche Richtung, ohne daß man jedoch über beſtimmte politiſche Zwecke und Mittel ſich zu vereinigen wußte. Als nun aus der ganzen großen Schaar der Angeregten zwei Jünglinge zu einem politiſchen Morde und Mordverſuche ſich erhitzt hatten, träumte man ſchon von einem Bunde der Aſaſſinen und glaubte nach dem Alten vom Berge ſuchen zu müſſen. Nach einer auf den Univerſitäten eingeführten Tracht hatten die Jünglinge den Namen der Schwarzen bekommen und unter ſich ſelbſt bezeichneten ſie wohl auch diejenigen, die ohne ängſtliche Rückſicht einen beſonderen Eifer an den Tag legten, als Unbedingte. Darin glaubte man die Spur einer geheimen politiſchen Verbindung mit verſchiedenen Graden zu entdecken. Die eingeleiteten Unterſuchungen — wie ſehr man ſich auch bemühte, ihr kleines Reſultat dem großen Aufwande von Mühe und Koſten gemäß darzuſtellen — ergaben indeſſen ſehr deutlich, daß zur Zeit der Karlsbader Beſchlüſſe in Deutſchland nicht eine einzige geheime politiſche Geſellſchaft mit liberaler Tendenz organiſirt war. Erſt nach dieſen Beſchlüſſen und nachdem ein Theil der reactionären Partei entweder im Geiſte des Ultramontanismus in geheimen jeſuitiſchen Umtrieben ſich verſucht, oder ariſtokratiſch in eine Adelskette ſich vereinigt hatte, bildete ſich auf einigen Univerſitäten unter ſehr wenigen Mitgliedern der ſogenannte Jugendbund, der wenigſtens einige Verſuche machte, ſich beſtimmter zu organiſiren. Von einem ſogenannten Männerbunde ließ ſich jedoch nichts entdecken, und ſelbſt jener Jugenbund hatte ſich wieder förmlich aufgelöſ't, als die Unterſuchungen darüber eingeleitet und die Straferkenntniſſe gegen ſeine Mitglieder erlaſſen wurden. Die deutſche Burſchenſchaft ſetzte ſich zwar auch nach den gegen ſie gerichteten Verboten auf den meiſten Univerſitäten unter verſchiedenen Namen und Formen fort, nahm jedoch mehr und mehr den Charakter einer gewöhnlichen akademiſchen Verbindung ohne politiſche Tendenz an. Man darf alſo als ausgemacht anſehen, daß auch zur Zeit der nach der Julirevolution in Deutſchland Statt gefundenen Volksbewegungen nirgends eine geheime politiſche Geſellſchaft beſtand und mithin keinen Einfluß darauf äußern konnte.

Wichtiger wurden durch die folgenden Ereigniſſe die geheimen politiſchen Geſellſchaften, die unterdeſſen in Polen und Rußland entſtanden waren. Auf Veranlaſſung des in Poſen wohnenden grei=

ſen Kriegers Dombrowski, bildete ſich in dem ſeit Langem beſtandenen und von der ruſſiſchen Regierung geduldeten Freimaurerorden ein patriotiſcher Verein, der ſich jedoch bald von der aus allzu verſchiedenen Elementen gemiſchten Geſellſchaft der Maurer faſt gänzlich trennte. Der allen Mitgliedern angegebene Zweck war die Erhaltung polniſcher Sitte und Sprache; aber der dem unſichtbaren Centralcomité und einigen der geprüfteſten Mitglieder vorliegende war die Wiedervereinigung Polens zu Einem Reiche. Zu demſelben Zwecke und faſt gleichzeitig bildete ſich 1818 oder 1819 unter Lukaſinski der geheime Bund der Senſenträger, der gleichfalls aus der Freimaurerei hervorging und ihre Formen entlehnte. Beide Vereine breiteten ſich im öſterreichiſchen und preußiſchen, beſonders aber im ruſſiſchen Polen aus. Auch unter den polniſchen Studenten in Berlin und Breslau, in Warſchau und Wilna — in dieſer letzteren Stadt erſt als Bund der Strahlenden, dann als Bund der Philarethen, mit dem Ausſchuſſe der Philomaten — waren unterdeſſen Vereine geſtiftet worden, die mit den patriotiſchen Männervereinen in Verbindung traten. Unerwartet ſtießen dieſe in ihrer weiteren Verbreitung mit einem ähnlichen Bunde in Volhynien, dem der Templer, zuſammen. Aber durch Verrath eines Mitgliedes wurde der Verein der Senſenträger der Regierung entdeckt. Er lös'te ſich auf und die der Regierung unbekannt gebliebenen Mitglieder ſchloſſen ſich dem patriotiſchen Vereine an. Trotz der Wachſamkeit und Thätigkeit der geheimen Polizei, der harten Ahndung, die den wiederholten Entdeckungen auf dem Fuße folgte, der Aufhebung des bisher geduldeten Freimaurerordens und des Verbotes der Theilnahme an geheimen Verbindungen bei entehrender Strafe dauerte der patriotiſche Verein fort und breitete mehr und mehr ſich aus. Durch die Templer von dem Daſein eines in Rußland, beſonders in den ſüdweſtlichen Provinzen, verzweigten Geheimbundes unterrichtet, deſſen Ziel die Vereinigung aller Slavenſtämme in einer Republik von Föderativſtaaten war, knüpften ſich ſchon in den Jahren 1823 und 1824 Verbindungen zwiſchen den Häuptern des ruſſiſchen Vereins und des polniſchen Patriotenvereins an. Nach den getroffenen Verabredungen wollten die ruſſiſchen Verſchworenen die Initiative ergreifen und die Polen machten ſich anheiſchig, die ruſſiſche Garde in Warſchau zu entwaffnen und in derſelben Zeit vielleicht eine Revolution in Polen zu Stande zu bringen. Der Tod Alexander's beſchleunigte den Ausbruch der Verſchwörung, nachdem dieſe kurz vorher ſchon dem Kaiſer Nicolaus verrathen und die Verhaftung einiger Leiter derſelben erfolgt war. Ein kurzer, aber blutiger Kampf ſcheint dieſen geheimen Bund der Ruſſen, wozu nicht Wenige der angeſehenſten Männer des Reichs gehörten, mit der Wurzel ausgerottet zu haben. Die Häupter deſſelben, Murawiew, Peſtell, Beſtuzew u. A., deren Andenken kürzlich der polniſche Dichter Mieskiewicz feierte, fielen entweder im Kampfe, oder büßten am Strange und in den Bergwerken Sibiriens ihr Unternehmen. Der

polniſche Verein erfuhr den Ausgang der ruſſiſchen Verſchwörung erſt gleichzeitig mit der Verhaftung mehrerer ſeiner eigenen Mitglieder, auf deren Spur die in Petersburg eingeleitete Unterſuchung geführt hatte. Trotz aller angewandten Mittel zur Erpreſſung von Geſtändniſſen, konnten nur gegen Wenige vollſtändigere Beweiſe erhoben werden. Das Reichstagsgericht mußte alſo die meiſten Verhafteten frei ſprechen, die aber zum größeren Theile bald wieder heimlich eingekerkert wurden. Unter dieſen Umſtänden hatte der Patriotenverein ſtillſchweigend ſich aufgelöſ't. An ſeiner Stelle bildete ſich aber im Jahre 1828 eine andere geheime Verbrüderung unter der polniſchen Jugend, zunächſt im Inſtitute der Militärſchule, die ſich von da aus vorzüglich unter den Subalternofficieren der meiſten Regimenter verzweigte, ſo wie unter den Studirenden der Warſchauer Univerſität und den jungen Männern, welche dieſe ſeit Kurzem verlaſſen hatten. Dieſem Jünglingsbunde gelang es, ſich vor Entdeckung zu bewahren, und am 29. Nov. 1830, unter dem Einfluſſe der durch die Julirevolution bewirkten Aufregung und der hierdurch herbeigeführten Ereigniſſe, den Anſtoß zur Inſurrection zu geben *).

Die Julirevolution ſchien das Gebäude der europäiſchen Diplomatie aus allen Fugen geriſſen zu haben, und den auswärtigen Staaten gegenüber ſah ſich die neue franzöſiſche Regierung in eine eigenthümliche Lage verſetzt. Ihre eigene Stärke bezweifelnd, ohne feſten Glauben an die Zukunft und vor den Folgen kühnerer Schritte erbebend, wagte ſie es nicht, ſich an die Spitze einer europäiſchen Völkerbewegung zu ſtellen. Während ſie aber an alle Höfe die Verſicherung einer aufrichtigen Anerkennung der Verträge von 1815 gelangen ließ, hätte ſie doch gern, zur Abwehr drohender Gefahren, mit einer Reihe von Staaten ſich umgeben, die ſchon nach dem Urſprunge ihrer Verfaſſungen und durch die Gemeinſchaftlichkeit der Intereſſen ihr verbunden geweſen wären. Es iſt durch vielfache Zeugniſſe erwieſen, daß in dieſer ſchwankenden Stellung die franzöſiſche Regierung ſelbſt zur Verbreitung liberaler Ideen im Auslande und zur Geltend-

---

*) Siehe unter Anderem Neyfeld, „Polens Revolution und Kampf," Frankfurt, 1832, u. Wyſozki, „Bericht über die polniſche Verſchwörung", aus dem Warſchauer Courier vom 25. Dec. 1830. Außer den ſchon angeführten Schriften ſind noch über die geheimen Geſellſchaften während der Reſtaurationsperiode zu vergleichen: „Denkwürdigkeiten der Carbonari und anderer geheimer Geſellſchaften", überſ. v. H. Döring, Weimar, 1822, und J. Wit, „Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit", die aber bekanntlich nicht ſehr zuverläſſig ſind. Die „Geſchichte der geheimen Verbindungen der neueſten Zeit", 8 Hefte, Leipzig, 1831—34, gibt zwar actenmäßige Mittheilungen, allein die oft ſehr willkürliche Zuſammenſtellung und Verbindung iſolirter Thatſachen verrückt auch hier nicht ſelten den wahren Geſichtspunct der Sache. Beſonders gilt dieſes von den politiſchen Vereinen oder den angeblichen Vereinen in Deutſchland, wie darauf ſchon früher in mehreren deutſchen Zeitſchriften, im Hesperus u. a., aufmerkſam gemacht wurde.

machung ihrer Herrſchaft auf manche Weiſe Propaganda gemacht hat. Insbeſondere war dies in der Sache der ſpaniſchen und italieniſchen Ausgewanderten der Fall. Sehr natürlich war es aber, daß die Anhänger der Bewegung aus den benachbarten Ländern bei den Franzoſen Ermunterung und Unterſtützung fanden, die von Anfange an dem neuen Frankreich eine eingreifendere Rolle zuweiſen wollten und in den Juliereigniſſen den Beginn einer neuen Aera des europäiſchen Völkerlebens zu erblicken glaubten. Man hat die Summe dieſer Beſtrebungen unter dem Namen einer europäiſchen Propaganda zuſammengefaßt und die Quelle derſelben wohl auch in einer eigens dafür organiſirten Verbindung geſucht, die in dieſem Sinne nie beſtanden hat. Zu dem Zwecke einer Verfaſſungsänderung in Frankreich ſelbſt waren dagegen unter Karliſten und Republicanern geheime Verbindungen angeknüpft worden, nachdem dieſe beiden Parteien von den Anhängern der ſogenannten richtigen Mitte beſtimmter ſich ausgeſchieden und die verwandten Elemente ſich näher an einander geſchloſſen hatten. Obgleich die Unterſuchungen über die Exiſtenz karliſtiſcher geheimer Geſellſchaften nicht viel Näheres nachgewieſen, ſo iſt doch kein Zweifel, daß deren namentlich zur Zeit der Verſuche der Herzogin von Berry beſtanden haben, wenn auch die angeblichen Aufklärungen mehrerer engliſchen Blätter, wie der Times, über Organiſation und Verbreitung der chevaliers de la légitimité bis zum Lächerlichen übertrieben waren. Einen viel größeren Umfang gewannen die demokratiſchen Aſſociationen, die aber nur zum kleinſten Theile als eigentlich geheime Geſellſchaften ſich conſtituirten, vielmehr den Charakter von offen beſtehenden Clubs hatten, ähnlich denjenigen der Jacobiner, Cordeliers ꝛc. der erſten Revolution. Namentlich gilt dieſes von dem 1830 oder 1831 gebildeten Club der Volksfreunde. Dieſer hatte keine Statuten und keine Abtheilungen; ſeine Sitzungen, ſo wie die Wahlen der Präſidenten und des Bureau waren öffentlich. Unter der Herrſchaft einer Verfaſſung, die den Beſitz eines gewiſſen Vermögens zum Maßſtabe der politiſchen Rechte machte, und unter dem Einfluſſe mancher beſonderen Verhältniſſe des Erwerbs und Verkehrs mußten die Aſſociationen auch in der Claſſe der Arbeiter beſonderen Anklang finden, und ſelbſt ſolche Vereine, die ausſchließend in einem ökonomiſchen Intereſſe gegründet ſchienen, mußten unter Umſtänden eine entſchieden politiſche Richtung nehmen. Doch hatte der erſte Aufſtand in Lyon (Nov. 1831) noch keinen hervortretenden politiſchen Charakter. Ein Proceß wegen einer mehr karliſtiſchen, als republicaniſchen Verſchwörung (2. Febr. 1832) veranlaßte die Schließung des Clubs der Volksfreunde, unter Berufung auf eine Beſtimmung des Strafgeſetzbuchs, welche die nicht auctoriſirten Vereine von mehr als 20 Perſonen für ſtrafbar erklärt. Die Geſellſchaft „Aide-toi“ löſ'te freiwillig ſich auf. Beide Vereine ſetzten jedoch mehr im Geheimen ihre Verbindungen fort. So wohnten denn auch viele Volksfreunde zu Paris (am 5. Juni 1832) dem großen Leichen-

begängniſſe des Generals Lamarque bei, und der Kampf eines Theiles der republicaniſchen, mit einigen Karliſten gemiſchten Partei an dieſem und dem folgenden Tage mag hauptſächlich durch Mitglieder dieſes Clubs veranlaßt und ſelbſt vorbereitet worden ſein. Dieſes geſchah jedoch ohne allgemeineren Geſellſchaftsbeſchluß und ohne Wiſſen oder wider Willen der Mehrheit. Bald erholten ſich die Republicaner von ihrer Niederlage, und die gegen ihre Aſſociationen ergriffenen Maßregeln hatten zunächſt nur die Folge, daß ſie ſich zweckmäßiger und zahlreicher zu organiſiren ſtrebten. Jetzt bildete ſich die „Geſellſchaft der Menſchenrechte“, in welche ſich bis zum Jahre 1834 alle, oder doch die meiſten demokratiſchen Vereine verſchmolzen *). Um nicht gegen den Buchſtaben des Geſetzes zu verſtoßen, theilte man ſich in Sectionen bis zu 20 Mann, deren jede ihren Chef wählte. Die Sectionschefs ernannten nach gewiſſen Abtheilungen die Vorſteher mehrerer Sectionen und dieſe endlich das dirigirende Comité. Auch dieſer Verein ſtand der Regierung offen gegenüber. Er machte aus ſeinem Daſein ſo wenig ein Geheimniß, daß vielmehr das politiſche Glaubensbekenntniß der Mitglieder, die bekannte Erklärung der erſten Nationalverſammlung über die Rechte des Menſchen und Bürgers, ſo wie ihre Statuten der Oeffentlichkeit übergeben, und vielfach commentirt, in allen franzöſiſchen Blättern mitgetheilt wurden. Gegenſeitige Belehrung und Verbreitung der republicaniſchen Ideen ſollte Zweck der Geſellſchaft ſein. Bei ihrer Oeffentlichkeit, ihrer bekannten Organiſation und ihrer weiten Verbreitung, die eine gegenſeitige genauere Perſonalkenntniß unmöglich machte, konnte es nicht fehlen, daß auch die Regierung ihre Agenten eintreten ließ. Bald befanden ſich wenigſtens Einige derſelben in jeder Section, und oft waren ſie Sectionschefs. So fühlte man denn endlich die Nothwendigkeit einer Regeneration. Ueberdies ging es den beſonders Aufgeregteren nicht raſch genug voran. Darum bildete Kirſoſie, wohl von Raspail geleitet, in der Geſellſchaft der Menſchenrechte eine neue geheime Geſellſchaft, die section d'action, welche die beſonders Entſchloſſenen und jederzeit Schlagfertigen umfaſſen ſollte. Hier kannten ſich immer nur zwei oder drei unter einander, und nur Kerſoſie, der von Zeit zu Zeit an beſtimmten Orten Muſterung hielt, kannte ſie Alle. Gleichzeitig mit der Geſellſchaft der Menſchenrechte hatten die Arbeitervereine, ohne unmittelbar auf Herſtellung einer republicaniſchen Verfaſſung auszugehen, aber doch in feindſeligem Geiſte gegen die Regierung gegründet, die ihnen als die Vertreterin der allerdings in mancher Beziehung drückenden ſocialen Verhältniſſe erſchien, eine größere Ausdehnung gewonnen. Beſonders war dieſes in

---

*) S. den an den Pairsgerichtshof im Nov. 1835 von Girod de l'Ain erſtatteten Bericht über die Ereigniſſe vom April 1834, u. Gazette des tribunaux, nr. 3029 u. flg. 1835—36.

Lyon der Fall, wo die Aſſociationen der Mutuelliſten und der Ferrandiniers einen beträchtlichen Theil der männlichen Bevölkerung, nach einigen Angaben gegen 25,000, umfaßten. Der am 25. Febr. 1834 von Barthe, dem ehemaligen Mitgliede der Carbonaria, der Deputirtenkammer vorgelegte Geſetzesentwurf über Beſchränkung des Aſſociationsrechts; die Ueberzeugung der Vereine, daß es ſich fortan um Sein oder Nichtſein handele, ſteigerte die Aufregung. Aus vielen Städten kamen von den Mitgliedern der Geſellſchaft der Menſchenrechte, ſo wie von den Mutuelliſten Proteſtationen gegen die Beſchlüſſe der geſetzgebenden Verſammlungen ein. Der Proceß einiger Mutuelliſten in Lyon, wohl auch der Einwirkung der section d'action, gaben in Lyon während der erſten Tage des Aprils 1834 den Anſtoß zum Ausbruche einer Empörung. Die im Vergleiche mit den früheren Angaben über die Stärke der Lyoneſer Vereine nicht ſehr beträchtliche Anzahl der Kämpfenden zeigt indeſſen, daß entweder dieſe Angaben ſehr übertrieben, oder daß doch die Vereine keineswegs in einer Weiſe ausgebildet waren, um ſie als organiſirte Geſammtmacht handeln zu laſſen. Die Bewegung pflanzte ſich ſchnell in mehrere andere Städte fort. Während man aber in Lyon ſich ſchlug, hielt ſich die section d'action in der Hauptſtadt ſelbſt zurück, was wohl theilweiſe einem Einfluſſe der Carbonaria zuzuſchreiben iſt. Gegen den Willen und gegen die Verbote der section d'action, wahrſcheinlich durch provocirende Agenten fortgeriſſen, ſchlugen einzelne Sectionen der Geſellſchaft der Menſchenrechte, wie die der phrygiſchen Mütze, erſt dann los, als in Lyon ſchon der Aufſtand beſiegt war, und ſo kam es noch in Paris zu einem unzeitigen, zwar blutigen, aber kurzen Barricadengefechte von Seiten eines kleinen Bruchtheiles der demokratiſchen Partei. Die ſpäteren Unterſuchungen im ſogenannten procès monstre zeigten, daß auch unter einem Theile des Militärs, namentlich in Lüneville unter den Unterofficieren der Cüraſſierregimenter, geheime Verbindungen ſich angeſponnen hatten. Der Aufſtand war inzwiſchen aller Orten unterdrückt und die Regierung, welche — ihres Sieges im Voraus gewiß — den Kampf nicht ungern ſehen mochte, benutzte den Sieg zur ſtrengen Vollſtreckung des Aſſociationsgeſetzes. In vielen Städten Frankreichs erklärte ſich ausdrücklich die Geſellſchaft der Menſchenrechte für aufgelöſ't, und ihre Häupter in Paris und Lyon wurden entweder gefangen, oder hatten ſich in das Ausland gerettet. Spätere Unterſuchungen, namentlich über die ſogenannte Pulververſchwörung (10. März 1836), wieſen jedoch darauf hin, daß ſich aus einigen Trümmern der Geſellſchaft eine neue geheime Verbindung, die ſogenannte société des familles, gebildet hatte, die jedoch nach der Zahl, wie nach der Perſönlichkeit ihrer Mitglieder keine bedeutende Rolle ſpielen konnte. Die politiſchen Leidenſchaften, die nicht mehr in zahlreicheren Vereinen zu wirken vermochten, ſchlugen nun in eine Reihe iſolirter Handlungen aus. Die Attentate gegen das Leben des Königs folgten raſch nach einander. Einzelne Mitglieder der früheren Vereine waren bei einigen

dieſer Attentate betheiligt, allein kein einziges tritt als die Vollziehung eines Beſchluſſes geheimer politiſcher Geſellſchaften hervor.

Unter den eigentlich geheimen Geſellſchaften nahm fortwährend die Carbonaria eine beſondere Stellung ein. Seit der Julirevolution, wodurch manchen früheren Carbonari die Zwecke der Geſellſchaft, wenigſtens ihre beſonderen perſönlichen Zwecke, erreicht ſcheinen mochten, bildete ſich in Frankreich eine neue Carbonaria, die als charbonnerie démocratique auf Gründung einer republicaniſchen Verfaſſung ausging. Es iſt nicht ganz gewiß, ob außerdem noch die alte Carbonaria der Reſtauration in einigen Ueberreſten fortbeſtand. Der Hauptſitz der neuen Charbonnerie war Paris, wo ſie indeſſen nur wenige Mitglieder hatte. Etwas größer war die Zahl ihrer Anhänger in den Provinzen. Die Grundſätze dieſes Vereines, wenn auch nicht bis in ihre letzten Conſequenzen verfolgt, ſind kurz entwickelt in dem „projet d'une constitution républicaine par Charles Teste“. An der Spitze ſtand der bekannte achtzigjährige, etwa vor einem Jahre geſtorbene Bounarotti, ein ſtarrer Vertreter der Grundſätze von 1793—95. Für die Leiter der Verbindung war Paris die Welt, und was nicht von da ausging, ſchien ihnen an und für ſich verdächtig. Dieſe centraliſirende Tendenz drückte ſich auch in der Organiſation des Vereines aus. Es iſt wahrſcheinlich, daß derſelbe von Bounarotti und ſehr wenigen anderen Mitgliedern faſt ausſchließend geleitet wurde. Auch verhandelte man viel über die Nothwendigkeit eines republicaniſchen Dictators, und ein bekannter früherer Deputirter wurde nicht undeutlich als derjenige bezeichnet, der ſich hierzu beſonders eignen möchte. Es war Grundſatz der Geſellſchaft, auch in allen anderen politiſchen Verbindungen Mitglieder zu haben, die zu Mittheilungen an die Carbonaria verpflichtet waren, damit dieſe überall einwirken und unter Umſtänden jenen entgegenarbeiten könnten. Daß dieſes namentlich bei dem vom ſogenannten jungen Europa ausgegangenen Unternehmen gegen Savoien der Fall war, läßt ſich wohl als gewiß annehmen.

Schon vor den Juliereigniſſen hatte die unnatürliche Verkuppelung widerſtrebender Beſtandtheile in dem vereinigten Königreiche der Niederlande ihre unvermeidlichen Wirkungen geäußert, und ſchon damals knüpften ſich einige Verbindungen zwiſchen den Unzufriedenen Frankreichs und Belgiens an. Als nun dieſes ſeine Revolution ſiegreich durchgeführt hatte, ſcheint ſich daſelbſt die eigentlich republicaniſche Partei um ſo mehr vermindert zu haben, als der neue belgiſche Thron auf einer viel breiteren demokratiſchen Grundlage errichtet wurde, wie die ſogenannte beſte Republik in Frankreich, und als hiernach auch dem demokratiſchen Elemente ein viel weiterer, verfaſſungsmäßiger Wirkungskreis eingeräumt war. Erſt nachdem die Ereigniſſe in Frankreich vor dem April 1834 neben anderen politiſchen Verbannten einige der vertriebenen Mitglieder der franzöſiſchen Vereine nach Belgien geführt hatten, ſcheinen ſich zeitweiſe wieder engere Verbindungen entſponnen zu haben. In dem belgiſchen Miniſte=

rialberichte über die Plünderung der Häuſer einiger Orangiſten zu Brüſſel im April 1834, und wenige Tage vor den revolutionären Bewegungen in Lyon und Paris iſt dieſes wenigſtens behauptet, aber freilich nicht näher begründet worden. Es war indeſſen natürlich, daß die im Zwecke der Unabhängigkeit von Holland ſich begegnenden Parteien der Liberalen und Ultramontanen nach deſſen Erreichung feindſelig aus einander treten mußten. Bei ſeiner rein kosmopolitiſchen Richtung und dem ihm inwohnenden Geiſte der religiöſen Duldung, im Gegenſatze mit der abſolutiſtiſchen Glaubensherrſchaft des Katholicismus, erweckte der Orden der Freimaurer den Argwohn der zu einigem Uebergewichte gelangten Ultramontanen. So ſah man denn plötzlich in der neueſten Zeit den Biſchof von Lüttich ſein Anathema gegen den Orden der Freimaurer ſchleudern. Aber der Angriff weckte den Eifer; die Zahl der Mitglieder dieſer Geſellſchaft vermehrte ſich beträchtlich, und wenn ihr dadurch kein beſtimmter politiſcher Charakter gegeben wurde, ſo ſind doch dieſe Erſcheinungen als ein Symptom der verſchiedenen Tendenzen, welche die Geſellſchaft bewegen und theilen, nicht außer Acht zu laſſen. — Auch Spanien und Portugal hatten unterdeſſen einen politiſchen Umſchwung erfahren. In allen bedeutenden Städten traten Volksgeſellſchaften und Clubs zuſammen, und in und neben dieſen entſtanden geheime Geſellſchaften. Man hat denſelben einen großen Einfluß in den verſchiedenen Phaſen der ſpaniſchen Revolution, namentlich bei den Verfolgungen der Prieſter in mehreren Städten, bei den Inſurrectionen einzelner Heerhaufen der Chriſtinos gegen ihre Anführer, zuſchreiben wollen, ohne jedoch darüber mehr als bloſe Muthmaßungen geben zu können. Die officiellen Erklärungen italieniſcher Regierungen, wie der päpſtlichen, glaubten die Quelle der Empörungen in Ober- und Mittelitalien während des Jahres 1831 in der Carbonaria zu finden. Neapel, der frühere Hauptſitz dieſer Geſellſchaft, war indeſſen ruhig geblieben, und es iſt wenigſtens zu bezweifeln, ob der Anſtoß zu jenen Ereigniſſen von einer ſchon lange organiſirten Verbindung, oder in Folge kurz vorher gepflogener Unterhandlungen und Verabredungen gegeben wurde. In Deutſchland trat die Partei der Bewegung, nach allen ihren Schattirungen und in ſehr vereinzelten Beſtrebungen, fortwährend öffentlich hervor. Erſt nach den Bundesbeſchlüſſen vom 28. Juni 1832 hatten geheime Verabredungen zwiſchen Einzelnen Statt, deren Zahl jedenfalls nicht ſehr beträchtlich war, namentlich zwiſchen einigen Jünglingen und jüngeren Männern, die in dem noch engen Kreiſe ihrer Erfahrungen manche falſche Vorſtellungen über die eigentliche Volksſtimmung ſich gebildet hatten. Die bis jetzt bekannt gewordenen Reſultate der Unterſuchung über das Frankfurter Attentat und was damit in näherem oder fernerem Zuſammenhange ſtand oder ſtehen ſollte, haben gezeigt, daß auch dieſe Verſuche nicht aus der Form einer ſtatutenmäßig organiſirten Verbindung hervorgegangen ſind.

Der unglückliche Krieg der Polen, die zahlreichen geſcheiterten

Verſuche einiger Fragmente der Partei der Bewegung in anderen europäiſchen Ländern hatten eine nicht unbeträchtliche Zahl politiſcher Flüchtlinge in Frankreich, in der Schweiz und in Belgien zuſammengeführt. Mehrere derſelben hatten ſich den in Frankreich beſtehenden geheimen Geſellſchaften angeſchloſſen. Einige italieniſche Flüchtlinge, unzufrieden mit dem von der Carbonaria befolgten Gange und mit ihr in Oppoſition tretend, ſagten ſich von dieſer los und ſtifteten in der Schweiz, als ſogenanntes junges Italien, eine neue Verbindung. Schon gegen Ende des Jahres 1832 ſprachen die zu Rom erſcheinenden Notizie del Giorow von dem „Plane der großen Nationalaſſociation zur Befreiung Italiens“ und von ihrem Zuſammenhange oder ihrer Identität mit der giovine Italia. Von dieſen Mittheilungen iſt jedoch Vieles und das Meiſte für ſehr problematiſch zu halten. Dagegen weiſen die im Jahre 1835 zu Mailand und zu Modena erlaſſenen gerichtlichen Verurtheilungen darauf hin, daß die giovine Italia einige, wenn auch ſchwache Verzweigungen im nördlichen Italien hatte. Dann trat ein ſogenanntes „neues Deutſchland“, ſpäter „junges Deutſchland“ zuſammen, das ſeine Mitglieder in einigen wenigen politiſchen Verbannten und einigen deutſchen Handwerkern in der Schweiz fand. Auch ein ſogenanntes junges Polen und ſelbſt ein junges Frankreich bildeten ſich in nicht weniger engen Kreiſen. Man gedachte nun, dieſe Vereine unter ſich in Verbindung zu ſetzen und begriff ſie unter dem gemeinſchaftlichen Namen eines jungen Europa, ſcheint jedoch über den bloſen Verſuch, ihnen eine Centralleitung zu geben, nicht weit hinaus gekommen zu ſein. Der weitere Verſuch, eine „junge Schweiz“ zu gründen, hatte faſt gar keinen Erfolg, und die mit ſehr unzulänglichen Mitteln begonnene, ſchon im Beginne vereitelte Unternehmung gegen Savoien zeigte die Ohnmacht dieſer Vereine, wenn auch hierbei, wie ſchon oben hervorgehoben wurde, noch Anderes im Spiele war. Von vielen Seiten ſchrieb man ihnen jedoch eine weit größere Bedeutung zu, als ſie wirklich hatten. Da unterdeſſen das junge Deutſchland ſich fortſetzte und weitere abenteuerliche Plane, vielleicht von einigen verkappten Mitgliedern angeregt, entworfen oder vermuthet wurden, ſo ſchritten die ſchweizeriſchen Regierungen in ſehr curſoriſchem Verfahren dagegen ein. Die Unterſuchungsacten der ſchweizeriſchen Behörden weiſen auf eine Beitrittserklärung eines Theiles der Carbonari von Corſika zum jungen Europa und auf eine Verbrüderungsacte von St. Pélagie mit einigen franzöſiſchen Republicanern*). Das Eine und Andere iſt wohl für nicht mehr, als für eine gegenſeitige Verſicherung zu halten, daß man ſich in weſentlich gleichen Beſtrebungen zu begeg-

*) Roſchi's Unterſuchungsbericht über die geheimen Verbindungen in der Schweiz, abgedruckt in Malten's Weltkunde, Jahrg. 1836, Th. 9; zu vergleichen mit C. Schüler, „die Regierung der Republik Bern ꝛc.“ Biel, 1837.

nen glaube, ohne daß ſich jedoch hieraus ein näherer Verkehr entwickelt hätte. Insbeſondere ſcheint die von Corſika gekommene Erklärung ſelbſt einen Verfall der Carbonaria anzudeuten. Nach der Ausweiſung der meiſten früheren Mitglieder jener Vereine aus der Schweiz, nach ihrer Zerſtreuung in andere Länder und über weite Räume ſind alle ferneren Spuren derſelben verſchwunden. Aber auch früher ſcheint es das ganze junge Europa wenigſtens zu nicht viel mehr gebracht zu haben, als zu einem Namen, wofür man erſt noch die Sache, zu einer Form, wofür man einen Inhalt ſuchte.

Dieſe kurze Geſchichte der geheimen Geſellſchaften hätte ſich noch mit zahlreichen Namen vermehren laſſen, doch ohne damit für die Beurtheilung neue Geſichtspuncte zu gewinnen. Im Rückblicke darauf ſehen wir zunächſt ſolche geheime Vereine, deren weſentlicher Zweck die Bewahrung, Fortpflanzung und Ausbildung gewiſſer Kenntniſſe iſt, beſonders auch die Ueberlieferung religiöſer Ueberzeugungen und einer von dem öffentlichen Cultus abweichenden Form ihres Ausdrucks. Von einem naturgemäßen Bedürfniſſe eingegeben und aus unabweisbaren Gründen entſtanden, haben ſolche Geſellſchaften zeitweiſe eine große Wichtigkeit gehabt und in die Entwickelung des Völkerlebens fördernd eingegriffen. Immer galt dieſes jedoch nur unter vorübergehenden Verhältniſſen, und es wurde ſchon hervorgehoben, daß ſie ihre beſondere Bedeutung verlieren, ſobald die erſt nur einer kleinen Anzahl von Eingeweiheten vorbehaltenen Kenntniſſe zum weiter verbreiteten geiſtigen Gemeingute werden. Ja, ſie müſſen ſelbſt ſchädlich und hemmend wirken, ſobald ſie — wie dieſes gewöhnlich der Fall war — zur Monopoliſirung gewiſſer Wahrheiten in einem beſchränkten Kreiſe dienen ſollten, weil dieſer ausſchließende Vorbehalt auf der einen Seite unvermeidlich das Streben erzeugt, bei Allen, welche außerhalb jenes Kreiſes fallen, der Herrſchaft des Wahnes und des Aberglaubens Vorſchub zu thun. Die Periode der geheimen Geſellſchaften dieſer Art dürfte im europäiſchen Völkerleben, wenn nicht völlig vorüber, doch im Verſchwinden begriffen ſein. Der raſcheren Verbreitung aller gewonnenen Erkenntniſſe ſtehen ſonſt ungekannte Mittel zu Gebote. Hiernach geht der Proceß der geiſtigen Entwickelung am hellen Tageslichte von Statten, und als Wahrheit läßt man nur gelten, was — dem öffentlichen Urtheile anheim gefallen — in freier Prüfung ſich bewährt. Die Staatsgewalt kann ihre Cenſur einführen, eine Controle über die Verbreitung der Anſichten und Meinungen durch die Preſſe handhaben wollen und im Einzelnen hemmend eingreifen, aber ſie wird nie die tauſend unſichtbaren Canäle zu ſchließen vermögen, die dem geiſtigen Verkehre zu Gebote ſtehen. Ueberdies lehrt die Geſchichte, daß ſtets in Zeiten der Volksaufregung, wo das Bedürfniß, die Wahrheit, oder das für wahr Gehaltene zu verkünden, lebhafter hervortritt, alle künſtlichen Hemmungsmittel ihre Wirkſamkeit verloren, ſo daß die Cenſur immer dann am Wenigſten hinderte, wenn für ihre Begünſtiger und Beſchützer die

Gefahr am Größten war. Endlich iſt man auf dem religiöſen Gebiete, wenigſtens im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten, duldſamer geworden; und wenn noch manche eigenthümlich hervortretende Glaubensmeinungen zeitweiſe in die Form geheimer religiöſer Secten ſich kleiden, ſo iſt dieſes doch viel ſeltener, als früher, durch die Noth der Verhältniſſe geboten. Dieſe Bemerkungen laſſen ſich auch auf die ſo zahlreiche Brüderſchaft der Freimaurer anwenden. Gewiß mußte ihr eine beſondere Lebenskraft inwohnen, da ſie, aus einem gegebenen hiſtoriſchen Boden entſproſſen, ſo weit ſich verbreitet und ununterbrochen ſich erhalten hat. Schon lange hat ſie jedoch aufgehört, zur Bewahrung und Ueberlieferung beſonderer Kunſtgeheimniſſe zu dienen. Bleibend ſchön und groß iſt dagegen die Idee, die ſich in dieſer Verbindung zu verkörpern ſuchte, daß aller Mannigfaltigkeit der Glaubensformen eine höhere Einheit zu Grunde liege, daß ſich Alle, troß der Unterſchiede nach Rang, Anſehen und Vermögen, als Gleiche und Brüder zu betrachten haben. Allein dieſe Idee iſt mehr und mehr das Eigenthum aller Gebildeten geworden und ihrer weiteren Verbreitung in dieſer Allgemeinheit ſtehen keine beſonderen Hinderniſſe im Wege. Es käme alſo nur darauf an, ob ſie in der Symbolik und dem Rituale der Freimaurer auf eine beſonders anſprechende, das Gemüth erhebende und zu Handlungen der Bruderliebe begeiſternde Weiſe verſinnlicht iſt? Allein dieſes Ritual beruhet theils auf Ueberlieferungen aus einer fernen Vergangenheit, von der wir keine unmittelbar faßliche Anſchauung mehr haben, und iſt zum anderen Theile von einem beſonderen Geſchäfte des bürgerlichen Lebens hergenommen, dem die Meiſten fremd ſind. Es läßt ſich alſo wohl bezweifeln, ob die Mehrzahl der jetzigen Maurer in dem Cultus ihrer Logen eine beſondere Erbauung finden werde; ob ihr die urſprünglich ſinnigen und lebendig verſinnlichenden Gebräuche noch jetzt den Eindruck des Feierlichen und Erhabenen machen können? Was noch ſonſt die Förderung gewiſſer nützlicher Zwecke, die Unterſtützungen von Armen und Hülfsbedürftigen betrifft, die von den maureriſchen Verbindungen ausgehen mögen, ſo iſt das Alles zwar ſehr lobenswerth, aber keineswegs an die Bedingung des Daſeins einer geheimen Geſellſchaft geknüpft. Der ganz allgemein menſchliche Zweck der Freimaurerei, der Mangel einer beſonderen Beziehung auf eine beſtimmte Nation und eine beſtimmte Periode machten es um ſo leichter möglich, daß dieſe Verbindung auf verſchiedene und urſprünglich ihr fremde Weiſe, je nach den vorherrſchenden Zeitrichtungen, benutzt werden konnte. So hatte ſie zu Ende des 18. Jahrhunderts manchen Betrügereien zum Mittel dienen ſollen, und in der neueſten Zeit ſuchten da und dort die politiſchen Parteien ihre Beſtrebungen daran anzuknüpfen, indem ſie ihre beſonderen Zwecke in den maureriſchen Formen zu verbergen bemühet waren.

Die ſehr von einander abweichenden Zwecke der ſeit der franzöſiſchen Revolution entſtandenen geheimen, politiſchen Geſellſchaften ſind im Vorhergehenden kurz bezeichnet worden. Auf die weitere

Frage, ob dieſe Zwecke als zeitgemäß, oder verwerflich zu betrachten ſind? ob ihre Erreichung wünſchenswerth und nach den gegebenen, allgemeinen Verhältniſſen möglich erſcheint? — iſt jedoch hier nicht einzugehen. Die Meinungen darüber werden nach der Stellung der politiſchen Parteien verſchieden ausfallen. Da die deutſchen Cenſurverhältniſſe nicht geſtatten, die Gründe, die jede Partei für ſich anführen zu können glaubt, näher zu entwickeln, wodurch erſt eine unparteiiſche Abwägung derſelben möglich würde, ſo iſt es beſſer, darüber ganz zu ſchweigen. Eine andere Frage iſt es, ob überhaupt die Gründung geheimer Geſellſchaften als ein taugliches Mittel zur Erreichung politiſcher Zwecke, mag man übrigens von dieſen halten, was man will, betrachtet werden könne? Im Wechſel des öffentlichen Lebens werden nach Zeiten der allgemeineren Ruhe, oder der langſameren Entwickelung, immer wieder Perioden der Aufregung und der Unzufriedenheit mit den beſtehenden Verhältniſſen eintreten, entweder in Folge vorhergegangener Verletzung beſtehender Rechte, oder weil gewiſſen billigen Forderungen, vielleicht auch bloſen Anmaßungen beſonderer Claſſen der Geſellſchaft, Befriedigung verſagt wird. Die ſich lebhafter ausſprechende Volksſtimmung beachtend, werden dann Einzelne ſich berufen glauben, zum Organe dieſer Stimmung ſich zu machen und die Initiative des Handelns zu ergreifen, mögen nun hierbei Rückſichten auf das Gemeinwohl, oder ſelbſtiſche Motive die Triebfedern ſein. Wenigſtens da, wo die Verfaſſungen nicht ſo weit auf das Princip der Oeffentlichkeit und politiſchen Freiheit gegründet ſind, um allen Parteien und Meinungen eine verhältnißmäßige Vertretung und die Mittel zu gewähren, ſich in geſetzmäßiger Weiſe auszuſprechen und geltend zu machen, werden dann auch wohl geheime Verabredungen getroffen, Plane entworfen und es wird vielleicht zur Ausführung geſchritten werden. In ſolchen Fällen bilden ſich alſo immer geheime politiſche Geſellſchaften, aber zur Erreichung eines nahe liegenden oder für nahe gehaltenen und als bald erreichbar gedachten Ziels. Die richtige oder falſche Anſchauung und Erwägung der vorliegenden Verhältniſſe; das kluge oder unkluge Benehmen der Verbündeten; ihr Muth oder ihre Zaghaftigkeit, aber auch manche nicht vorherzuſehende Zufälle werden über das Gelingen, oder Scheitern ſolcher Plane entſcheiden. Die Geſchichte zeigt uns tauſend mißlungene Unternehmungen der Art neben ſehr wenigen durchaus gelungenen, unter welchen letzteren hier nur an den erſt geheimen Bund der ſchweizeriſchen Eidgenoſſen, wo Verabredung und Ausführung unmittelbar ſich folgten, erinnert werden mag. Verſchieden von ſolchen geheimen Verbindungen ſind nun diejenigen, die nicht ſowohl in ſchon gegebene Verhältniſſe nach vorgängiger Verabredung unmittelbar einzugreifen gedenken, als vielmehr erſt von der Zukunft den Eintritt der ihre Plane begünſtigenden Umſtände erwarten und bis dahin ſich weſentlich darauf beſchränken, in der Verbindung ſelbſt und durch dieſelbe die Mittel zur Ausführung politiſcher Plane allmälig zu ſammeln und

vorzubereiten. Gerade dieſe letzteren Verbindungen nennt man vorzugsweiſe geheime politiſche Geſellſchaften, während man jene anderen, wenigſtens in ſo fern es ſich um die Anwendung geſetzwidriger Mittel handelt, als Complotte oder Verſchwörungen näher bezeichnet. Blicken wir nun auf die Geſchichte der eigentlich ſogenannten geheimen politiſchen Geſellſchaften zurück, ſo iſt nicht zu verkennen, daß dieſelben entweder überhaupt nur ſehr geringen Erfolg hatten, oder daß ſie Ereigniſſe herbeiführten, die den Abſichten der Mitglieder geradezu entgegenliefen und ihre Zwecke hinderten, ſtatt ſie zu fördern. Die folgenreichſten Umwälzungen der neueſten Zeit, die Unabhängigkeitskriege in Amerika, die erſte franzöſiſche Revolution, die Julirevolution, ſelbſt die belgiſche Revolution waren nicht das Werk geheimer Geſellſchaften, ſondern von Anfang an die Sache des Volkes, oder wenigſtens einer überwiegenden und plötzlich offen hervortretenden Partei im Volke. Namentlich folgte der Kampf der Julitage ſo überraſchend ſchnell auf die herausfordernden Ordonnanzen der Regierung, daß den geheimen Geſellſchaften nicht einmal Zeit blieb, das Zeichen dazu zu geben, und daß die beſondere Wirkſamkeit ihrer Mitglieder in dem allgemeinen Volkskampfe verſchwinden mußte. In Polen ging zwar von einer geheimen Geſellſchaft der Anſtoß zu einer Bewegung aus, die alsbald zu einer Nationalbewegung ſich erweiterte. Hier aber war mit dem Haſſe gegen die ruſſiſche Herrſchaft das nächſte Ziel der Bewegung von ſelbſt gegeben. Es galt nicht, dieſen Haß erſt noch zu wecken und zu nähren, ſondern ihm einen Impuls zu geben und durch ein erſtes, glückliches Wagniß die ſchon in ſich vorbereitete Maſſe fortzureißen. Darum hatte jener geheime politiſche Verein in Polen, ob er gleich einige Jahre hindurch fortbeſtand, mehr den Charakter einer eigentlichen Conſpiration, deren Ausbruch ſchon früher bei Gelegenheit des Krieges der Ruſſen gegen die Türken, dann bei der Krönung in Warſchau, erfolgen ſollte und nur durch unvorhergeſehene Umſtände weiter hinausgeſchoben wurde. Auch die Carbonari in Italien hatten einen vorübergehend glücklichen Erfolg, wenn man dieſen nur nach der Zahl der gewonnenen Mitglieder und nach dem Umſtande bemißt, daß eine Zeit lang auch die Volksmaſſen in die politiſchen Zwecke der Verbindung einzugehen ſchienen. Allein wenn die Angaben über die Verbreitung der Carbonaria überhaupt richtig ſind, ſo hätte der Ausgang, oder doch der Verlauf des Kampfes ein ganz anderer ſein müſſen, wenn auch nur die Geſellſchaft, als ſolche, hätte thätig ſein wollen und können; wenn ihre Mitglieder auch nur zur Hälfte das gethan hätten, wozu ſie nach der Abſicht der Häupter ſich verpflichtet zu haben ſchienen. Eine größere Thatkraft und einen keckeren Unternehmungsgeiſt ſchloſſen in Frankreich die im Ganzen öffentlichen und nur in einzelnen Verzweigungen geheimen politiſchen Geſellſchaften in ſich. Mit der größeren Zahl der Mitglieder in den einzelnen Abtheilungen war aber eine gemeinſame Leitung derſelben um ſo ſchwieriger oder ganz unmöglich geworden. Einzelne

Theilnehmer an dieſen Vereinen, oder einzelne Sectionen, von einer größeren Hitze in Verfolgung ihrer Zwecke und auch durch provocirende Agenten fortgeriſſen, begannen den unvorbereiteten und unzeitigen Kampf ſelbſt gegen den Willen der Mehrzahl und der Häupter der Geſellſchaften; und auf ein ungünſtiges, nicht mehr aus freien Stücken zu wählendes Terrain hinausgedrängt, folgten nun die wiederholten Schläge, welche die Parteien in Frankreich zwar nicht vernichten, aber doch betäuben und auf längere Zeit lähmen mußten.

Die Gründe dieſer Erſcheinungen liegen in der Natur der geheimen politiſchen Geſellſchaften und in ihrem nothwendigen Bildungsgange. Einige Gleichgeſinnte finden ſich zuſammen und vereinigen ſich über einen und denſelben Zweck, oder glauben wenigſtens, daß ſie ſich darüber vereinigt haben, und daß er durch das Mittel einer geheimen Verbindung verfolgt werden könne. Es gibt aber ſo wenig in der Politik, wie in der Religion, eine vollſtändige Einheit der Ueberzeugung, und je mehr man von leeren Allgemeinheiten zu einer concreten Ausbildung und Entwickelung der Anſichten fortſchreitet, um ſo zahlreichere Verſchiedenheiten treten hervor. Von Anfang an muß man alſo den Zweck der Geſellſchaft ganz allgemein halten, um nicht die Vereinigung mit Veruneinigung zu beginnen. Ueber das Weitere glaubt man in der Folge ſich verſtändigen zu können, und es bildet ſich alſo ein näherer perſönlicher Verkehr zwiſchen den Gliedern des Vereins. Ob nun daraus für die Einzelnen ein geiſtiger Gewinn hervorgehe, oder ob ſie in Irrthümern und Vorurtheilen ſich befeſtigen, ſo iſt doch wenigſtens für bloſe politiſche Unterhaltung und für mündliche Discuſſion über allgemeine politiſche Gegenſtände nicht die Gründung einer geheimen Geſellſchaft erforderlich, und immer wird ſich für gegenſeitige Belehrung noch auf andere Weiſe ſorgen laſſen. Nächſtdem wird man ſich mit der weiteren Organiſation der Geſellſchaft befaſſen: eine Reihe von Verhandlungen wird ſich entſpinnen; Vorſchläge und Gegenvorſchläge werden erörtert werden müſſen und ſehr viel Zeit und Kraft werden auch in dieſer Richtung verſchwendet werden. Nach Außen hin wird ſodann die Geſellſchaft ſich auszubreiten ſuchen. Für einen kleinen Kreis näherer Bekannten iſt die Form einer geheimen Verbindung eine überflüſſige und immer nicht ganz ungefährliche Spielerei. Ueber einen weiteren Kreis hinaus verliert ſich die gegenſeitige Perſonenkenntniß und das Vertrauen, das nur darauf ſich gründen kann. Wie man auch die Bedingungen und Formen der Aufnahme neuer Mitglieder feſtſtelle, man muß ſie dem einſeitigen Urtheile Weniger anheim geben. Dabei ſind vielfache Mißgriffe um ſo ſchwerer zu vermeiden, als die hiermit Beauftragten ſtets glauben werden, ſich durch zahlreiche Aufnahmen ein beſonderes Verdienſt um die Geſellſchaft zu erwerben. Und weil man um ſo eher größere Stärke zu gewinnen hofft, wenn man den Anſchein der Stärke ſich gibt, ſo bildet ſich gar leicht in dieſen Vereinen ein Syſtem der gegenſeitigen Täuſchung aus, was am Ende immer zum Schaden ausſchlagen wird.

Der Reiz des Geheimniſſes und die Eitelkeit, ſich als Mitglied einer Verbindung zu wiſſen, worin und wodurch man eine Rolle ſpielen zu können wähnt, wird einige Schwache verlocken und ihnen Glaubensbekenntniſſe in den Mund legen, die von einer feſten und klaren Ueberzeugung weit entfernt ſind. Aber nichts verräth ſich leichter, als die Eitelkeit, und die Geſellſchaft hat ſich alſo einige politiſche Kinder in den Schooß geſetzt, denen mit der Einweihung in ein Geheimniß ein gefährliches Spielzeug in die Hand gegeben iſt. Neben den unfreiwilligen Verräthern werden die freiwilligen ſich eindrängen. Faſt alle geheime Geſellſchaften bedrohen dieſe mit Strafe, häufig mit Todesſtrafe. Allein der Verrath durch bloſe Denunciation iſt ſo leicht zu begehen und ſo ſchwer zu entdecken, daß ſich dadurch kaum Jemand wird abſchrecken laſſen. Würde er entdeckt, ſo werden doch die Vollſtrecker der geſellſchaftlichen Beſchlüſſe dem Vereine nicht ſehr zahlreich zu Gebot ſtehen; und fänden ſich deren, ſo iſt das Daſein der verrathenen Geſellſchaft und das Schickſal ihrer Mitglieder um ſo gewiſſer auf's Spiel geſetzt. Noch in anderer Weiſe wird die Verbindung für ihre Zwecke thätig zu ſein und namentlich auf das Volk zu wirken ſuchen. Man erhebt vielleicht einige Geldbeiträge und ſucht Druckſchriften zu verbreiten. Dieſes kann auf geheime Weiſe ſtets nur in engem Kreiſe geſchehen und hat ſchon darum keine Wirkung, die mit dem Aufwande und mit der Gefahr, der ſich die Geſellſchaft ausſetzt, im Verhältniſſe ſteht. Hätte es aber eben ſo gut auf offene Weiſe geſchehen können, ſo hatte man keine geheime Verbindung nöthig. Ohnehin iſt der Einfluß der politiſchen Preſſe hauptſächlich dadurch bedingt, daß ſie die Anſichten und Meinungen mit einer gewiſſen Stetigkeit und in ununterbrochener Folge verbreitet, weil der Eindruck immer nur ein momentaner iſt und ſich wiederholen muß, um ein dauerndes Gepräge zu hinterlaſſen. Darum war ſelbſt in Frankreich die literariſche Thätigkeit und Wirkſamkeit der geheimen oder halb geheimen Geſellſchaften, als ſolcher, immer höchſt unbedeutend; während man dagegen der öffentlichen Journaliſtik, wie ſie beſtand und noch beſteht, die Anerkennung eines gewiſſen Einfluſſes nicht wird verſagen können, wenn man ihn gleich häufig viel zu hoch anſchlagen mag. Ueberhaupt wird die auf das Volk gerichtete Thätigkeit ſolcher geheimen Vereine doch immer in einzelne Schritte, in beſondere Handlungen ſich zerlegen, wozu auch beſondere Verabredung und die Anwendung beſonderer Kräfte und Mittel erforderlich iſt. Dieſe Mittel, wenn ſie überhaupt anwendbar ſind, werden die Gleichgeſinnten für beſtimmte nahe liegende Zwecke ſtets auch dann anwenden können, wenn ſie nicht im Voraus für eine noch unbeſtimmte und erſt nach den Umſtänden beſtimmbare Reihe von Handlungen als geheime Verbindung ſich conſtituirt haben. Und iſt nun endlich von einer ſolchen Thätigkeit und von ſolchen Unternehmungen die Rede, wodurch man das Ziel der Verbindung unmittelbar zu erreichen hofft, ſo wird nun erſt die Untauglichkeit dafür recht augenſcheinlich werden.

Eine wenig zahlreiche Geſellſchaft kann ohnehin von ſich aus nichts Wichtiges beginnen. Dehnt ſie über eine größere Menge ſich aus und macht man die zu faſſenden Beſchlüſſe von der Uebereinſtimmung Aller oder der Mehrheit abhängig, ſo wird man vor Verhandlungen zu keinen Handlungen kommen und die zwieſpältigſten Meinungen über Mittel und Zwecke werden ſich offenbaren. Hatte man dagegen die traurige Reſignation gehabt, ſich der Leitung von Oberen, vielleicht von unbekannten Oberen, hinzugeben, ſo wird doch der ſtatutenmäßig verheißene Gehorſam wenig praktiſche Bedeutung haben, weil den Häuptern der Verbindung, oder dem etwaigen dirigirenden Comité doch immer keine executive Gewalt zu Gebote ſteht, welche die einzelnen Mitglieder, oder gar die einzelnen Abtheilungen ſelbſt gegen ihre Ueberzeugung zu einer vorgeſchriebenen Thätigkeit nöthigen könnte. Es kommt dann höchſtens zu einem partiellen, darum gewiß auch erfolgloſen und für die Geſellſchaft verderblichen Handeln. Stehen ſich nun in ſolchen Momenten gar noch eiferſüchtige und feindſelig geſinnte Geſellſchaften gegenüber, oder beſteht gar eine in der anderen, wie das Eine oder Andere meiſtens der Fall ſein wird, wenn ſich in lang beſtandenen und weit verzweigten Vereinen die Verſchiedenheit der Meinungen und Richtungen offenbaren mußte — ſo werden deſto gewiſſer alle Verſuche des Handelns zu Fehlgeburten ausſchlagen, die für die Mutter ſelbſt tödlich ſind. Darum erſchienen ſtets die geheimen Geſellſchaften nie ſchwächer, als in dem Augenblicke, da ſie darauf ausgingen, ihre Stärke zu verſuchen. Beachtet man endlich, daß vor der öffentlichen Meinung ſtets die Geſammtheit für die Dummheiten oder Verbrechen Einzelner gleichſam ſolidariſch verhaftet bleibt; daß man durch Gründung geheimer Geſellſchaften einem unruhigen Ehrgeize in die Hand arbeitet, der die Verhältniſſe ſtets nach ſeinen Wünſchen und darum falſch beurtheilen wird; daß man durch die Verbindlichkeit, ein Geheimniß zu beobachten, von dem eigentlichen Volksleben ſtets in gewiſſem Grade ſich abſchließt; daß man, auf einen einſeitigeren Verkehr in engerem Kreiſe ſich beſchränkend, um ſo leichter geneigt ſein wird, eine Volksſtimmung vorauszuſetzen und ſich einzureden, die außerhalb dieſes Kreiſes nicht vorhanden iſt; daß die extremen Meinungen, einen größeren Eifer im Intereſſe der Geſellſchaft ankündigend, einen deſto größeren Einfluß gewinnen; daß dieſes vielleicht am Meiſten bei den eigentlichen agens provocateurs und bei denen der Fall ſein wird, die zu unzeitigen Unternehmungen anreizen wollen; daß alſo entweder auch die mehr Beſonnenen zu unklugen Schritten fortgeriſſen, oder daß die Hitzigen auf ihre Hand in Unternehmungen ſich einlaſſen werden, die das Ganze gefährden — ſo iſt es ſehr klar, wie dieſe geheimen Geſellſchaften häufig mehr ſich ſelbſt, als ihre Gegner hinter das Licht führten, und wie ihr Daſein und ihre Thätigkeit meiſtens zum Vortheile derjenigen ausſchlagen mußte, die ſie bekämpfen wollten. Und es iſt ferner klar, daß die politiſche Wirkſamkeit, die in Wahrheit von geheimen Geſellſchaften ausging, keineswegs durch die

Formen einer geheimen Verbindung bedingt war; daß vielmehr auch ohne dieſe Formen das Zweckdienliche hätte geſchehen können und vielleicht in höherem Maße geſchehen wäre. Nach dem Allen, was durch vielfache Erfahrungen beſtätigt wird und aus der Natur des Verhältniſſes ſich erklärt, läßt ſich alſo wohl behaupten, daß die geheimen politiſchen Geſellſchaften kein ſehr taugliches Mittel zu den beabſichtigten Zwecken ſind. Es bleibt nur im Intereſſe der Regierungen und der Bürger, welche durch geheime Geſellſchaften gefährdet werden können, zu wünſchen, daß dieſen Gründen gegen geheime Geſellſchaften dadurch überall der allein genügende Nachdruck verſchafft würde, daß für nichtverbrecheriſche, für wohlgemeinte, wenn auch irrige Anſichten und Beſtrebungen die offenen geſetzlichen Wege nicht verſchloſſen werden! In freien Ländern verwirft nicht nur die öffentliche Meinung geheime politiſche Geſellſchaften: man hat ſie auch nicht zu fürchten. Wo aber jene offenen geſetzlichen Wege fehlen, da werden — ſo lehrt die Geſchichte — die ungeſetzlichen und geheimen aufgeſucht, ſobald irgend lebhafte Intereſſen und Ueberzeugungen oder Gefühle dazu antreiben.

Was nun die rechtliche Beurtheilung geheimer Geſellſchaften betrifft, ſo kommen dafür die in den Artikeln „Aſſociation" und „Geſellſchaftsvertrag" entwickelten Grundſätze zur analogen Anwendung. Die Regierungen werden es ſich freilich nicht nehmen laſſen, insbeſondere die geheimen politiſchen Geſellſchaften zu verpönen, die ſchon durch ihre Gründung wenigſtens ein Mißtrauen gegen die Stärke, oder den guten Willen der Machthaber an den Tag legen. Bloſe Strafgeſetze haben jedoch ſtets den beabſichtigten Erfolg verfehlt und nur da haben geheime politiſche Vereine und Umtriebe gar nicht oder ſelten aufkommen können, wo Freiheit der Preſſe und Aſſociationsrecht vollſtändig anerkannt waren, darum geheime Verbindungen als überflüſſig erſcheinen mußten. Im britiſchen Reiche ſah man während der neueſten Zeit nur im gedrückten und mißhandelten Irland ein Art von geheimen Vereinen unter dem myſtiſchen Namen des Terry Alt und unter anderen Benennungen; ſodann einige Logen von Orangiſten, den offen beſtehenden Aſſociationen der Reformer gegenüber, wovon die erſteren beſonders im Militär ſich verbreitet hatten, ohne daß jedoch der toryſtiſche Einfluß daraus beſonderen Gewinn zog. Die in den letzten Jahren unter den Arbeitern von Glasgow und Dublin geſtifteten geheimen Vereine, wovon O'Connell Veranlaſſung nahm, ſich überhaupt gegen geheime Verbindungen lebhaft auszuſprechen, hatten keine unmittelbar politiſche Tendenz. Auch in der Schweiz blieben die Verſuche zur Gründung einer jungen Schweiz ohne Erfolg, und als dieſe bekannt geworden, erklärte der einen Theil der radicalen Partei umfaſſende Nationalverein ſich entſchieden dagegen. Endlich läßt ſich in den vereinigten Staaten von Nordamerika keine Spur von geheimen politiſchen Geſellſchaften entdecken. Wenn übrigens dieſe letzteren an und für ſich kein ſehr taug=

liches Mittel für Erreichung politiſcher Zwecke ſind, ſo iſt doch immer ihre Entſtehung als ein Symptom des Volkslebens ſehr zu beachten. Geheime politiſche Verbindungen haben ſich gebildet, wenn ein ſchwer empfundener und ſtets unerträglicher werdender Druck auf einem Volke oder einem Theile deſſelben laſtete, und ſie waren dann die Anzeichen einer wachſenden Oppoſition. Außerdem kommen ſie zum Vorſcheine, wenn eine Partei in offenem Kampfe überwunden iſt, und wie dort die Vorboten, ſo ſind ſie jetzt nur die Nachzügler einer allgemeineren Bewegung. In dieſem Falle mag es leichter gelingen, endlich ihre letzten Spuren zu vertilgen. Aber damit iſt nichts erreicht, ſo lange nicht die Quelle der Unzufriedenheit, woraus ſie entſprungen ſind, verſiegt iſt. Die politiſchen Parteien haben noch lange nicht aufgehört, wenn man auch alle geheimen politiſchen Geſellſchaften geſprengt hat; und gegen den Sturm, welchen dieſe, wenn nicht erzeugen, doch häufig ankündigen, gibt es ſtets nur Ein ſicherndes Mittel: die Populariſirung der Verfaſſungen und der Geſetzgebung unter dem freien Einfluſſe der öffentlichen Meinung. S.

Geſellſchaft; Geſellſchaftsrecht, natürliches und poſitives; geſellſchaftlicher Geſammtwille; natürliches und poſitives Organ deſſelben. — Kein Rechtsgegenſtand iſt für die Staatswiſſenſchaft, allernächſt für das Staats-Recht und ganz insbeſondere für die Verfaſſungs-Lehre, von ſo großer Wichtigkeit, als die Lehre von der Geſellſchaft, und zwar namentlich als das natürliche Geſellſchaftsrecht. Die Lehre von den gemeinen Verträgen, als welche blos dem Privatrechte angehören oder bloſe Privatrechte erzeugen, können wir, wie überhaupt die Privatrechtsverhälniſſe, meiſt der Jurisprudenz, d. h. der Wiſſenſchaft des poſitiven Rechtes, überlaſſen. Was das letzte darüber feſtſetzt, iſt eben gültig, ſo weit die Auctorität einer beſonderen Geſetzgebung reicht; und durch ſolche Feſtſetzung werden auch die Mängel und Unbeſtimmtheiten des Naturrechts geheilt. Der Streit über dieſes Recht mag daher, was jene Privatverhältniſſe betrifft, als großentheils unpraktiſch oder als müßige Schulſpeculation erklärt werden, da eine gleich deutliche als in der Hauptſache befriedigende Entſcheidungsnorm für alle vorkommenden Fälle poſitiv gegeben werden kann. Der Staatsgewalt ſteht nämlich, in ſo fern die Zwecke des Staates es erheiſchen, die Befugniß wie die Macht zu, die natürlichen Rechte — deren Garantie ſie übrigens im Allgemeinen übernimmt — zu modificiren, d. h. zu erweitern oder zu beſchränken, ihre Erwerbung und ihren Gebrauch an gewiſſe Formen oder Bedingungen zu knüpfen, auch neue Rechte zu erſchaffen oder naturrechtlich beſtehende aufzuheben; Alles, ſo wie die verſchiedenen Umſtände, als Culturſtufen, Ernährungsweiſen, Sitten und Gewohnheiten u. ſ. w. der einzelnen Völker, es mit ſich bringen oder räthlich machen. In ſo fern bei ſolchen Feſtſetzungen blos von den Verhält-

niſſen der Bürger unter einander die Rede iſt, hat eine verſtändige Staatsgewalt kein anderes Intereſſe, als die thunlichſte Verwirklichung der natürlichen Rechtsgrundſätze, und dann auch das wahre Geſammtwohl, d. h. die erleichterte Erſtrebung des bei einer oder der anderen Beſtimmung mittelbar oder unmittelbar betheiligten Staatszweckes; und den Bürgern liegt bei den fraglichen Verhältniſſen in der Regel mehr an dem Vorhandenſein überhaupt einer deutlichen Beſtimmung, als an der Art derſelben. Es tritt ſonach, was in dieſen Sphären durch eine wohlorganiſirte Staatsgewalt poſitiv feſtgeſetzt oder verordnet wird, an die Stelle des natürlichen Rechts; und nur ſelten erſcheint es alsdann noch nothwendig oder praktiſch wirkſam, auf die Sätze dieſes Rechtes zurückzukommen. Wenigſtens hat ſolches Zurückkommen in der Regel nicht eigentlich ein politiſches, ſondern mehr nur ein juriſtiſches Intereſſe, und iſt ſomit dem Zwecke unſeres Staats-Lexikons nur zur Seite liegend.

Ganz anders mit den Gegenſtänden des öffentlichen oder auch des aus Privat- und öffentlichem gemiſchten Rechtes. Für dieſelben bleibt für und für das natürliche oder das reine Vernunftrecht die oberſte Regel und Entſcheidungsquelle. So insbeſondere bei dem Geſellſchafts-Recht, welches, da auch der Staat eine Geſellſchaft, und zwar die größte, die wichtigſte, die heiligſte von allen iſt, für ihn ganz vorzüglich gilt, und gerade bei ihm in Allem, was weſentlich iſt, nie ein anderes als das natürliche ſein kann. Dieſes natürliche Geſellſchaftsrecht iſt das einzige und durch kein poſitives jemals zu verdrängende oder zu erſetzende Rechts-Fundament und fortwährend das oberſte Geſetz für den Staat, als welcher zwar dasjenige, was daſſelbe unbeſtimmt läßt, nach Belieben oder nach Erforderniß der Umſtände ſo oder anders poſitiv beſtimmen darf, aber von den weſentlichen Geſetzen des erſten nicht abweichen kann, ohne ſich ſelbſt des Rechtsbodens zu berauben, d. h. ohne ſeinen Rechts-Zuſtand in einen blos factiſchen umzuwandeln. Aus dem natürlichen Geſellſchaftsrechte allein — angewandt auf den Begriff und Zweck der Staatsgeſellſchaft — läßt der Titel, ſo wie der Umfang aller Staatsgewalt ſich ableiten; und es hört dieſe auf, eine wahre Staats-Gewalt zu ſein, ſobald ſie ſich in eine andere Sphäre als in die durch jenes Recht gezeichnete verſetzt. Denn das natürliche und darum allgemeine Geſellſchafts-, alſo auch Staatsrecht hat eine der Staatsgewalt vorausgehende, mithin auch eine höhere Auctorität, als die irgend eines beſtimmten Staates, oder auch aller Staaten zuſammengenommen, ſein kann; und wenn wir es, leider! nicht überall in Herrſchaft geſetzt ſehen, ſo kommt dieſes eben daher, daß man es theils nicht hinreichend erkennt, und theils daß man es verachtet. Mögen die nachſtehenden Betrachtungen Einiges zu allgemeinerer Verſtändigung über Begriff, Natur und oberſtes Geſetz der Geſellſchaft beitragen! Sie ſind nicht aus den geheimnißvollen und nur den Adepten zugänglichen Tiefen oder Höhen einer

unergründlichen oder überſchwenglichen Metaphyſik geſchöpft, ſondern aus dem nahe liegenden Brunnen des geſunden Menſchenverſtandes, welcher, wenn irgendwo, ſo im Gebiete des — die Anerkennung und die Beobachtung von Seite Aller anſprechenden — Rechtes ſeine Domäne hat.

I. Begriff der Geſellſchaft. Unter Geſellſchaft verſteht man ſo ziemlich allgemein eine rechtskräftig (insbeſondere vermöge Vertrags) beſtehende Verbindung mehrerer Perſonen zur Erſtrebung eines gemeinſchaftlichen Zweckes. Schon nach dieſer nächſtliegenden Begriffsbeſtimmung unterſcheidet man die Geſellſchaft:

1. Von einer Summe oder auch Geſammtheit von Perſonen, welche zwar Alle denſelben Zweck erſtreben, doch Jeder nur für ſich allein, ohne Intereſſe wie ohne Verpflichtung für Mitwirkung zu derſelben Zweckerſtrebung für die Anderen. Zur Geſellſchaft gehört ein objectiver Zweck, nicht blos ein ſubjectiver für die einzelnen Mitglieder. So haben z. B. die ein Schauſpiel Beſuchenden alle denſelben Zweck der Unterhaltung; doch Jeder nur für ſich allein und ohne Bedürfniß eines Zuſammenwirkens mit den Uebrigen zu deſſen Erreichung. Sie bilden demnach keine Geſellſchaft.

2. Von einer Summe oder auch Geſammtheit von Perſonen, welche zwar einen objectiven und gemeinſchaftlichen Zweck mittelſt Zuſammenwirkung verfolgen, doch entweder ohne alle Verpflichtung dazu, oder wenigſtens ohne Rechtsverbindlichkeit. So haben z. B. in der Kirche alle dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte Beiwohnenden oder die an der Begehung einer gemeinſchaftlichen Freude- oder Trauerfeierlichkeit Theilnehmenden ſämmtlich den objectiven Zweck z. B. der wechſelſeitigen Erbauung oder der eben durch Zuſammenwirken hervorzubringenden oder zu erhöhenden Bedeutſamkeit oder Würde oder des Glanzes einer ſolchen Feier, und ſie erkennen ſich wirklich verpflichtet zu einem geregelten Zuſammenwirken: aber die Verpflichtung iſt keine juriſtiſche oder rechtskräftige, ob auch etwa eine moraliſche oder ſentimentale oder auf Sitte und Herkommen beruhende. Eine eigentliche Geſellſchaft finden wir hier nicht.

3. Endlich unterſcheidet man die Geſellſchaft auch von denjenigen Verhältniſſen, worin zwar Mehrere gemäß wahrer Rechts-Verbindlichkeit für einen gemeinſamen (d. h. von Allen ſammt und ſonders zu erſtrebenden) Zweck thätig ſind, doch deshalb gleichwohl nicht als juriſtiſche Geſammtperſönlichkeit, zumal nicht als durch einen Geſammtwillen beſeelte Perſönlichkeit erſcheinen. So bildet die Geſammtheit (oder eigentlicher die Summe) der Arbeiter in einer Fabrik, obſchon ſie alle contractmäßig verbunden ſind, zur Hervorbringung der Fabrikerzeugniſſe (als zu dem für ſie objectiven Zwecke der Fabrik) mitzuwirken, gleichwohl keine Geſellſchaft, weil ſie ſich nicht unter einander gegenſeitig, ſondern nur dem Fabrik-Herrn, und zwar Jeder gemäß eines beſonderen Dienſtcontractes, zur Arbeit verpflichtet haben,

und weil ſie daher weder unter einander ſelbſt und noch viel weniger mit dem Fabrikherrn zuſammen eine Perſon ausmachen, ſondern die Perſönlichkeit jedes einzelnen Arbeiters gegenüber jedem Anderen und eben ſo gegenüber dem Fabrikherrn ſich fortwährend geltend macht, demnach von einer juriſtiſchen Geſammt-Perſönlichkeit unter ihnen keine Rede ſein kann.

Dieſe letzte Betrachtung führt uns, wenn wir ſie aufmerkſam verfolgen, noch weiter, nämlich zu noch genauerer Beſtimmung des Begriffs der Geſellſchaft. Es genügt nämlich, um dieſelbe als ein durch weſentliche Charaktere von anderen, ihr in einzelnen Zügen etwa ähnlichen Verhältniſſen ſich auszeichnendes Verhältniß, und welches darum ganz eigenen Rechts-Geſetzen unterſteht, darzuſtellen, nicht, für ſie zuvörderſt einen von einer Anzahl Perſonen verfolgten objectiven Zweck, ſodann eine Verpflichtung zu ſolcher gemeinſamen Erſtrebung, und zwar eine wirklich juriſtiſche, d. h. rechtliche Verpflichtung, und endlich eine Verbindung der ſolchergeſtalt Verpflichteten zu einer juriſtiſchen Geſammtperſönlichkeit zu fordern; ſondern es gehört dazu noch weiter eine ganz eigenthümliche Natur ſolcher Geſammtperſönlichkeit, wornach ihre Glieder unter einander nicht nur verbunden (namentlich vermöge einer Gemeinſchaft von Rechten oder Schuldigkeiten als ein Geſammtſubject derſelben erſcheinend), ſondern wirklich vereiniget, d. h. zu einem lebendigen, durch eine ihnen Allen gemeinſame Seele in Thätigkeit geſetzten Ganzen gemacht ſind. Es muß die Geſellſchaft ein Verhältniß ſein, wornach — in einer durch Contract (oder andere Rechtstitel) beſtimmten Sphäre — Mehrere Eins geworden, d. h. eine Anzahl von Perſonen — mit Hingabe ihrer geſonderten Perſönlichkeit in jener beſtimmten Sphäre — zu einer (wahren und lebendigen, nicht nur gedichteten) Geſammtperſönlichkeit geworden ſind.

Eine Kirche z. B., als Inbegriff der Bekenner eines beſtimmten Glaubens, wenn ſie auch als moraliſche Geſammtperſönlichkeit vom Staate anerkannt, auch mit gewiſſen Rechten und Freiheiten, woran alle Mitglieder Theil nehmen, bekleidet iſt, erſcheint deshalb noch keineswegs als Geſellſchaft; ſie iſt dieſes nur alsdann und in ſo fern etwa dieſe Mitglieder ſich zur Errichtung oder Unterhaltung einer kirchlichen Anſtalt unter einander verpflichtet und zur gemeinſamen Leitung ihrer Angelegenheiten vereinigt haben. Wo an der letzten die Laien nicht, ſondern etwa nur die Prieſter (namentlich mittelſt eines aus der höheren Prieſterſchaft gebildeten Collegiums) Theil nehmen, da bildet wohl dieſer ſolcher gemeinſamen Leitung ſich widmende Theil oder Ausſchuß eine Art Geſellſchaft, von welcher jedoch die Uebrigen, alſo namentlich die Laien, nicht Mitglieder ſind.

Ein ähnliches Verhältniß beſteht in einem Krankenhauſe oder irgend einer anderen Wohlthätigkeitsanſtalt, welche nämlich

gleichfalls — als vom Staate anerkanntes Subject verſchiedener, zumal Vermögensrechte — in ihrer Geſammtheit, d. h. als Anſtalt, ſich einer wahren, juriſtiſchen Perſönlichkeit erfreut, wovon jedoch die Genoſſen der Anſtalt keineswegs Elemente oder Mitglieder, auch keineswegs unter einander zu einer Geſammtperſönlichkeit Vereinte, ſondern blos einfach Berechtigte oder zur Theilnahme an den Wohlthaten der Anſtalt Berufene ſind. Zu Errichtung oder Unterhaltung einer ſolchen Anſtalt kann indeſſen auch eine Geſellſchaft ſich gebildet haben oder etwa durch das Stiftungsgeſetz in's Leben gerufen worden ſein; dieſelbe reicht aber nicht über den Kreis derjenigen Perſonen hinaus, welchen die gemeinſame Leitung der Geſchäfte zuſteht oder obliegt.

Eben ſo z. B. bei einer Hochſchule. Dieſelbe beſitzt zwar, als anerkanntes Geſammtſubject von mancherlei Rechten und Schuldigkeiten, den Charakter der moraliſchen oder juriſtiſchen Perſönlichkeit; ſie erfreut ſich ſelbſt, als Geſammtheit, oder als eine für einen objectiven Zweck wirkſame Anſtalt eines wahren Lebens: aber das Princip oder die Seele dieſes Lebens iſt nicht allen ihren verſchiedenen Mitgliedern oder Genoſſen gemeinſchaftlich einwohnend, ſondern es liegt theils in dem von außen gegebenen Stiftungsgeſetze, theils in dem nur von einem Theile ihrer Angehörigen, z. B. von dem Lehrkörper oder einem zur Leitung der Geſammtangelegenheiten eigens ernannten Ausſchuß deſſelben, ausgehenden Geſammtwillen. In dem Kreiſe dieſer mit ſolcher Leitung Beauftragten, aber nur in demſelben und nur in der Sphäre der durch ihren Geſammtwillen zu beſtimmenden Dinge, iſt die Eigenſchaft eines geſellſchaftlichen oder eigentlichen Geſammtlebens zu erkennen; alle Uebrigen, namentlich die Studirenden, dann auch die verſchiedenen Diener der Anſtalt u. ſ. w., ſind zwar mit einbegriffen in der juriſtiſchen Geſammtperſönlichkeit der Anſtalt, nicht aber Genoſſen einer geſellſchaftlichen Verbindung, als welche nämlich bei ihr entweder gar nicht, oder nur in dem oben bemerkten kleineren Kreiſe beſteht. So auch bei einem — aus Conventualen, Laienbrüdern, Dienern u. ſ. w. beſtehenden — Kloſter, und überhaupt bei allen Corporationen, welche verſchiedentlich berechtigte oder verpflichtete Claſſen von Mitgliedern und Angehörigen zählen, und deren Wirkſamkeit oder Zweckerſtrebung ihr Geſetz entweder von außen oder, wenn von innen, nur von dem Willen eines oder mehrerer Einzelnen oder einer zur ſelbſtſtändigen Herrſchaft eigens berufenen Claſſe empfangen.

Von ſolchen Corporationen oder Anſtalten oder wie immer benannten Geſammtperſönlichkeiten des blos poſitiven Rechts unterſcheiden ſich die eigentlichen Geſellſchaften vielfach und weſentlich. Bei dieſen findet Trennung oder Entgegenſetzung von Perſönlichkeiten nicht Statt. Alle Mitglieder zuſammen bilden in That und Wahrheit eine für Erfüllung eines beſtimmten Lebenskreiſes erſchaffene, in

ſich ſelbſt homogene Geſammtperſönlichkeit. Alles Leiſten und Empfangen, Thun, Wirken und Leiden iſt hier gemeinſchaftlich; Rechte und Verbindlichkeiten des einen Mitgliedes ſind auch jene aller anderen; was dem Einen — in der Eigenſchaft als Mitglied — widerfährt, wird von allen Anderen mitempfunden; eine der ganzen Geſammtheit einwohnende gemeinſchaftliche Seele durchdringt, belebt, beſtimmt ſie Alle. Hier iſt nicht, was ſonſt in Vertragsverhältniſſen Statt findet, der Eine zum Leiſten verpflichtet, der Andere zum Empfange berechtigt, oder der Eine zu dieſer Leiſtung und der Andere zu einer anderen Gegenleiſtung: ſondern Alle ſind ſich unter einander wechſelſeitig, oder vielmehr Jeder iſt der Geſammtheit daſſelbe ſchuldig; und ſo ſind ſie auch gegen einander wechſelſeitig, oder vielmehr gegenüber der Geſammtheit, zu demſelben berechtigt. Von Entgegenſetzung der Intereſſen, ſo wie der Rechte oder Schuldigkeiten kann oder ſoll hier keine Rede ſein; Wohl und Wehe, Gewinn und Verluſt, Gelingen und Mißlingen, Alles iſt — in der Sphäre der Vereinigung, d. h. des Geſellſchaftszweckes — allen Mitgliedern als ſolchen gemeinſchaftlich und gleichmäßig fühlbar; ſie ſind in dieſer Sphäre durchaus, in That und Wahrheit, nur eine Perſon.

Den Begriff der Geſellſchaft mit ſolcher Strenge, und eben darum auch Reinheit und Allgemeinheit, zu beſtimmen, iſt aber deswegen nothwendig, weil es ſonſt unmöglich iſt, allgemeine — rein vernünftige oder natürliche — Rechtsſätze für ſie aufzuſtellen. Sobald wir in den Begriff der Geſellſchaft eine Verſchiedenheit der Verhältniſſe aufnehmen, ſo wird er vag und unweſenhaft, und nicht ein Rechtsſatz iſt ſodann mehr allgemein darauf anwendbar, als etwa der: „Rechtens iſt in der Geſellſchaft alles das, was für jede einzelne durch beſonderen Vertrag oder Geſetz oder auch durch eine Summe von Verträgen oder Geſetzen, überhaupt hiſtoriſch oder poſitiv feſtgeſetzt worden." Durch ſolchen Satz aber leiſten wir Verzicht auf die höchſte und koſtbarſte Rechtsquelle, nämlich auf das Vernunftrecht, und geben dadurch namentlich den Staat, als die größte und ſelbſtſtändigſte — weil keiner höheren Auctorität mehr unterſtehende — Geſellſchaft, und deren Grundvertrag geſchrieben nicht vorliegend iſt, allen Zufälligkeiten der That oder der factiſchen Anmaßung, d. h. der völligen Rechtloſigkeit Preis.

In Corporationen, Anſtalten oder wie ſonſt benannten, dem reinen Geſellſchaftsbegriffe nicht entſprechenden Verbindungen iſt allerdings Alles und nur das Rechtens, was hiſtoriſch oder poſitiv für eine oder die andere feſtgeſetzt worden. Darum können eben die allerverſchiedenſten Verhältniſſe darin Statt finden, freiheitliche, herriſche und knechtiſche, nach allen Abſtufungen, Miſchungen und Zuſammenſetzungen, und gegründet auf die mannigfaltigſten Titel allgemeiner und beſonderer Verpflichtung, und das Vernunftrecht kann darüber im Allgemeinen ein Mehreres nicht ausſprechen,

als den vagen, und im Grunde faſt nichts ſagenden Satz: „jede rechtskräftig eingegangene Verpflichtung muß erfüllt, eine dem Rechte widerſtreitende aber kann gültig nicht eingegangen werden.“ Ganz anders aber bei der Geſellſchaft nach dem von uns darüber aufgeſtellten engern Begriffe. Aus demſelben fließen nämlich von ſelbſt und ohne poſitive Feſtſetzung alle weſentlichen, dieſes Verhältniß regelnden Rechtsſätze; und es genügt, ſobald daſſelbe als hier oder dort wirklich vorhanden anerkannt wird, jener reine Begriff zur Entſcheidung aller im Allgemeinen oder im Beſonderen darüber aufzuwerfenden Rechtsfragen oder Zweifel.

Freilich finden wir in der concreten Erſcheinung unſeren Begriff von der Geſellſchaft nur ſelten vollſtändig verwirklicht. Dem reinen Geſellſchaftsverhältniſſe ſind gewöhnlich noch einige andere, ihm ſelbſt fremdartige Verhältniſſe beigemiſcht, oder es iſt jenes durch beſtimmte poſitive Feſtſetzung oder hiſtoriſches Recht mehr oder weniger modificirt worden. Deſſenungeachtet aber behauptet unſer Begriff mit den daraus abzuleitenden Rechtsfolgerungen überall ſeine Herrſchaft, in ſo fern, als nicht durch klar vorliegende oder aufzuweiſende Rechtstitel etwas davon Abweichendes ſtatuirt worden, und es kehrt dieſe Herrſchaft auch jedesmal von ſelbſt zurück, wenn ein ſie früher beſchränkendes oder unterdrückendes poſitives Verhältniß aufgehört hat oder aufgehoben ward. Was aber die gewöhnlich anzutreffende Beimiſchung einiger anderer Verhältniſſe betrifft, ſo ſchadet auch ſie der Reinheit unſeres Begriffes nicht. Wir erkennen nämlich das Vorhandenſein einer wahren Geſellſchaft nur in dem demſelben entſprechenden Kreiſe der Verbindung an, gewähren aber auch jedem andern beigemiſchten Verhältniſſe das ihm nach Maßgabe der vorliegenden Titel gebührende Recht, und bezeichnen — nach dem Grundſatze, daß vom Vorherrſchenden die Benennung zu entnehmen iſt — wohl auch ein gemiſchtes Verhältniß mit dem Namen der Geſellſchaft, wofern nur die Charaktere der letztern darin als vorherrſchend oder wenigſtens als in der Hauptſache nicht unterdrückt erſcheinen. So iſt uns die Gemeinde, und ſo zumal auch der Staat eine Geſellſchaft, obſchon unter den Angehörigen beider nicht Wenige ſind, welche, wegen zeitlicher oder bleibender perſönlicher Eigenſchaften oder ſonſtiger Hinderniſſe, eigentliche Geſellſchaftsglieder, d. h. Activbürger, zu ſein nicht vermögen. Und ſo wenden wir das Geſellſchafts-Recht auch auf Corporationen in ſo fern an, als in denſelben mitunter, ja faſt gewöhnlich, auch wirkliche Geſellſchaften, oder doch in geſellſchaftlicher Weiſe berathende und beſchließende Collegien enthalten ſind. Aber den Begriff der Geſellſchaft, ſo wie wir ihn aufgeſtellt haben, halten wir überall feſt.

II. Allernächſte Folgerungen aus dem Begriffe der Geſellſchaft. Wenn die Geſellſchaft ein Verhältniß iſt, wornach — in einer durch Aufſtellung eines gemeinſchaftlich zu erſtrebenden Zweckes beſtimmten Sphäre — mehrere Perſonen ſich zu einer lebendigen

Geſammtperſönlichkeit vereiniget haben, ſo folgen daraus allernächſt die nachſtehenden Sätze:

1) Die Geſellſchaft, als eine lebendige Geſammtperſönlichkeit, kann nur aus gleichfalls lebendigen Gliedern beſtehen. Perſönlichkeiten, welche nicht lebendig ſind, d. h. welchen blos vermöge poſitiver Rechtsdichtung oder Statuirung dieſe Eigenſchaft zukommt (z. B. Stiftungen, Vermögensmaſſen, Stammgüter, auch myſtiſche Geſammtperſönlichkeiten und Anſtalten aller Art, in ſo fern ſie nicht zugleich Geſellſchaften ſind, u. ſ. w.), können nicht als wirklich active Glieder in eine Geſellſchaft treten, obſchon ihnen oder ihren Verwaltern eine Theilnahme an den Vortheilen und Laſten einer ſolchen durch Geſetz oder Vertrag mag zugeſchieden werden. Denn ihnen wohnt kein eigener, ſelbſtſtändiger Wille bei, den ſie mit dem Willen Anderer zu einem Geſammtwillen vereinigen könnten; und doch iſt nur dieſer Geſammtwille die Seele der Geſellſchaft oder das eigentliche Princip und Band der Vereinigung, und Mitglied iſt nur derjenige, der in jener Willensvereinigung als mit-wollendes Element begriffen iſt. Wohl aber können Geſellſchaften, da ihnen ein wahres Leben allerdings einwohnt, in weitere geſellſchaftliche Verbindungen treten, und es mögen daher die Geſellſchaften mit Recht eingetheilt werden in einfache und zuſammengeſetzte, je nachdem ſie nämlich entweder blos aus Individuen beſtehen oder aus kleineren Geſellſchaften. Der Staat ſelbſt, in ſo fern er nicht nur die einzelnen Bürger, ſondern auch die kleineren Bürger-Vereine, namentlich die Gemeinden, auch die mit ſelbſtſtändigen Leben begabten Provinz- und Standes- u. ſ. w. Vereine zu ſeinen activen Gliedern zählt, iſt eine zuſammengeſetzte Geſellſchaft, und noch klarer tritt ſolches Verhältniß bei einem Staatenſyſteme oder Staatenſtaate ein.

2) Dagegen iſt die herkömmliche Eintheilung in freie und unfreie Geſellſchaften durchaus verwerflich und einen ähnlichen Widerſpruch in ſich ſchließend, wie eine Eintheilung der Schenkung in eine unentgeltliche und eine entgeltliche wäre. In dem Begriffe der Geſellſchaft nämlich iſt die Eigenſchaft der Freiheit eben ſo ſchon enthalten, wie in jenem der Schenkung die der Unentgeltlichkeit; und der Begriff reicht dort, wie hier, gar nicht weiter als ſolche Eigenſchaft. Freiheit iſt identiſch mit Selbſtbeſtimmung, und dieſe allein macht das hier in Sprache ſtehende Leben, d. h. das die wahre Perſönlichkeit charakteriſirende (höhere, als blos vegetabiliſche oder animaliſche), nämlich das in Erſtrebung ſelbſtgewollter Zwecke beſtehende aus. So wie die individuelle Perſon (abgeſehen von ihrem Verhältniſſe zu anderen Perſonen, oder überhaupt zu Außendingen) lediglich durch den ihr einwohnenden einen und ſelbſteigenen Willen beſtimmt wird, ſo muß auch die als lebendig gedachte Geſammtperſönlichkeit der Geſellſchaft lediglich durch ſich ſelbſt, d. h. durch einen ihr einwoh-

nenden einen und ſelbſtſtändigen Geſammtwillen beſtimmt werden; und wo ſolche Selbſtbeſtimmung aufhört, da iſt auch keine Geſellſchaft mehr vorhanden, d. h. da erſcheint nicht mehr das Geſellſchafts-, ſondern ein anderes Leben. Freilich kann eine Geſellſchaft, ſo wie eine individuelle Perſon, theils durch entgegenſtehende Kräfte, theils durch eingegangene Verpflichtungen in ihrer freien Willensthätigkeit beſchränkt werden, d. h. ihre äußere Freiheit iſt abhängig von mancherlei factiſchen Verhältniſſen zu den Sachen und Perſonen außer ihr: aber in ihrem Inneren kann nur ein Wille, und zwar ein ſelbſteigener, alſo der Geſammtwille, walten, wenn ſie wirklich eine Vereinigung Mehrerer zu einer Geſammtperſönlichkeit und einem Geſammtleben ſein ſoll, nicht aber ein bloſes Verhältniß vertragsmäßiger (oder wie ſonſt immer beſtimmter) Wechſelwirkung oder auch Zuſammenwirkung mehrerer nach Recht und Leben von einander getrennt bleibender Perſönlichkeiten.

Ehedeſſen ertheilte man ſelbſt dem Verhältniſſe zwiſchen Herrn und Diener den Namen der Geſellſchaft. Doch wird jetzt anerkannt, daß in dieſem Verhältniſſe von Geſammtperſönlichkeit und Geſammtleben keine Rede ſein kann. Der Diener, in ſo fern er blos den Willen des Herrn vollzieht, verſtärkt blos — gleich einem Werkzeuge — die wirkſame Lebenskraft ſeines Herrn; und in ſo fern er dafür den verheißenen Lohn fordert, ſteht er dem Herrn mit eigener Perſönlichkeit gegenüber. Es ſind alſo hier (in ſo fern nicht blos die individuelle Perſon des Herrn mittelſt des Dieners auftritt) fortwährend zwei getrennte Perſönlichkeiten zu erkennen, nicht aber eine Geſammtperſönlichkeit oder ein Geſammtleben. Daſſelbe iſt nun auch der Fall bei jeder Perſonenverbindung oder ſogenannten Geſellſchaft, worin zwar nach einem Ziele mit geſammter Kraft geſtrebt wird oder werden muß, jedoch nicht in Gemäßheit eines von ſämmtlichen Verbundenen gemeinſchaftlich ausgehenden oder Geſammt-Willens, ſondern in Folge des befehlenden Willens nur eines oder mehrerer Mitglieder. Auch hier beſteht nämlich eine fortwährende Trennung und Entgegenſetzung der verſchiedenen Perſönlichkeiten, d. h. einerſeits der befehlenden und anderſeits der gehorchenden; es iſt alſo eine Vereinigung zu einer lebendigen Geſammtperſönlichkeit nicht vorhanden, folglich auch keine Geſellſchaft.

Auch wo oder in ſo fern eine Perſonenverbindung oder wie immer benannte angebliche Geſellſchaft in der durch den objectiven Zweck derſelben bezeichneten Sphäre einem auswärtigen Willen oder einem einer höheren Auctorität entfloſſenen Geſetze dienen muß, iſt eine wahre Geſellſchaft nicht vorhanden. So z. B. ein Kloſter, in ſo weit der Wille eines längſt verſtorbenen Stifters ſeine unabänderliche Lebensregel bildet, oder ein Regiment, welches nach dem Befehle des Feldherrn ſeine Bewegungen einzurichten hat, oder eine richterliche oder andere Behörde, welcher das Staatsgeſetz oder

der Befehl einer vorgeſetzten Stelle Inhalt und Richtung des Wirkens vorſchreibt u. ſ. w. — Nur in ſo fern ſolchen Geſammtperſönlichkeiten neben der durch äußeres Geſetz beſtimmten Thätigkeit noch ein Raum zur Aeußerung und Ausführung eines ſelbſteigenen Geſammtwillens übrig bleibt, mögen ſie zugleich als Geſellſchaften betrachtet werden. Dagegen iſt die — jenſeits der Sphäre des eigentlichen Geſellſchaftszweckes — unter was immer für Titeln übernommene oder überkommene Verpflichtung oder Unterwerfung gegen oder unter eine fremde Perſon oder Auctorität der Eigenſchaft einer lebendigen und innerlich freien Geſammtperſönlichkeit nicht nachtheilig, ſo wie ja auch ein Individuum allerlei Verpflichtungen gegen Fremde auf ſich nehmen kann, ohne dadurch aufzuhören, lebendige und innerlich freie, d. h. durch ſelbſteigenen Willen ſich beſtimmende Perſon zu ſein.

Der Satz: „es gibt nur freie Geſellſchaften" heißt alſo nur ſo viel: der Begriff der Geſellſchaft reicht nicht weiter, als die Grenze der durch den Geſammtwillen erfüllten Sphäre; jenſeits derſelben hört die Geſellſchaft auf; und nur wer Element oder Theilnehmer jenes Geſammtwillens iſt, gehört der Geſellſchaft als wirkliches Mitglied an. Einer äußeren Herrſchaft oder Obergewalt kann die Geſellſchaft wohl unterworfen oder dienſtbar ſein, ſo wie eine einzelne Perſon; ſie iſt alsdann blos eine in dem Verhältniſſe dieſer Wechſelwirkung durch übernommene oder überkommene Verpflichtungen gebundene Perſon: aber einer einheimiſchen Obergewalt (verſteht ſich, in ſo fern dieſe nicht ſelbſt auf dem Grunde des Geſammtwillens ruht, d. h. durch den Geſammtwillen aufgeſtellt und denſelben blos repräſentirend iſt) kann ſie nicht unterworfen ſein, ohne die Eigenſchaft als Geſellſchaft, d. h. als lebendige, aus der Vereinigung Mehrerer entſtandene wahre Geſammtperſönlichkeit zu verlieren. (Von der Natur und Weſenheit des hier oft genannten Geſammtwillens reden wir in einem der folgenden Abſchnitte.)

3) Nicht ſo ſtreng und unbedingt als die Forderung der (inneren) Freiheit iſt jene der Gleichheit. Die Freiheit iſt das nothwendige Attribut der geſellſchaftlichen Geſammtheit. Wer nicht Theilnehmer derſelben, d. h. Element des Geſammtwillens iſt, der iſt auch nicht Mitglied. Doch iſt nicht eben nothwendig, daß alle Mitglieder völlig gleichmäßige Theilnehmer oder gleich gewichtige Elemente ſeien. Es kann geſchehen und geſchieht gar oft, daß verſchiedene Mitglieder mit ungleichen Verpflichtungen, d. h. mit Uebernahme ungleicher Leiſtungen oder Beiträge für den gemeinen Zweck, in die Geſellſchaft treten; und billig wird alsdann auch ihre Theilnahme an den Wohlthaten des Vereins, und auch das Gewicht ihrer zählenden Stimme bei den gemeinſchaftlichen Berathungen, nach einem dem Maße ihrer Beiträge oder Leiſtungen entſprechenden Verhältniſſe geregelt. Es iſt ſolches jedoch dem Grundſatze der

formalen Gleichheit gerade angemeſſen, welche nämlich überall von der materiellen oder handgreiflichen weſentlich verſchieden, und insbeſondere in der Geſellſchaft nur in der Verhältnißmäßigkeit beſtehend iſt. Ein Mitglied, welches als ſolches eine doppelte Verpflichtung (verglichen mit den Uebrigen) auf ſich genommen, gilt eben für zwei; und die Summe derer, welche etwa mit einander blos ſo viel leiſten, als ein gemeines Mitglied, kann auch mit einander blos für ein Mitglied gelten. Außerdem aber können noch mehrere Ungleichheiten durch den Geſammtwillen, als der Erſtrebung des Geſammtzweckes förderlich, ſtatuirt werden, ohne daß darum — vorausgeſetzt, daß ihr Fortbeſtand von jenem des Geſammtwillens, der ſie in's Leben rief, abhängig bleibe — das natürliche Geſellſchaftsrecht verletzt oder die Natur einer wahren Geſellſchaft alterirt würde.

III. Von der Entſtehung der Geſellſchaft und ihrem Aufhören. Die Geſellſchaft entſteht in der Regel durch einen Vertrag (Geſellſchaftsvertrag), wodurch mehrere Perſonen, nach Aufſtellung eines von ihnen Allen gewollten Zweckes, ſich wechſelſeitig dahin verpflichten, d. h. ihr rechtlich verbindliches Verſprechen und Annehmen dahin erklären, ſolchen gemeinſchaftlichen Zweck mit vereinter Willensrichtung und Kraft, und zwar mit den entweder ſchon in eben dieſem Vertrage beſtimmten, oder mit den durch den Geſammtwillen erſt noch näher zu beſtimmenden Mitteln verfolgen zu wollen. Die Rechtswirkung dieſes Vertrags beſteht nun darin, daß in der durch die gemeinſchaftliche Aufſtellung des Zweckes und das etwa (mehr oder weniger genau) beſtimmte Maß der dafür anzuwendenden Kräfte und Mittel gezeichneten Sphäre die mehreren Perſonen jetzt zu einer geworden, und daß ſomit alle jetzt verpflichtet ſind, ſich in jener Sphäre auch blos als Theile oder Elemente der durch ihre Willensvereinigung neu in's Leben getretenen Geſammtperſönlichkeit zu betrachten, und daher, in Bezug auf die Zweckerſtrebung, von nun an mit Verzichtleiſtung auf ihren Privat-Willen, nur der durch den jedesmaligen Geſammt-Willen beſtimmten Richtung zu folgen. Der weſentliche Inhalt des Geſellſchaftsvertrags beſteht hiernach in der Erſchaffung einer aus den ſich dahin vereinigenden Paciscenten beſtehenden, lebendigen und willenskräftigen Geſammtperſönlichkeit, welcher, d. h. deren erſcheinendem oder unzweifelhaft ausgeſprochenem Willen (Geſammtwillen) in der oben beſtimmten Sphäre zu gehorchen, fortan die Rechtspflicht aller Mitglieder, als ſolcher, iſt.

Es geht hieraus hervor, daß die gewöhnlich vorgetragene Lehre, wornach zu Errichtung einer Geſellſchaft zwei Verträge nöthig ſeien, nämlich einmal der Vereinigungs- und ſodann der Unterwerfungs-Vertrag, unrichtig oder auf Begriffsverwechſelung beruhend iſt. Der Vereinigungsvertrag iſt ganz und gar nichts oder ein bloſer Schall, wenn man nicht eben die Unterwerfung unter den Geſammtwillen darunter verſteht; und hat

dieſe Unterwerfung Statt gefunden, ſo bedarf man dann auch keines weiteren Vertrags mehr, um ein beſtimmtes Haupt oder Organ des Geſammtwillens mit der Auctorität zu bekleiden; es genügt nämlich alsdann die bloſe — von dem natürlichen Organe, d. h. der Majorität, ausgehende — geſetzgebende Erklärung des Geſammtwillens: es ſolle in Hinkunft dieſes oder jenes künſtliche Organ als Repräſentant der Geſammtheit oder ihres natürlichen Organes gelten. (S. den Art. „Conſtitution" und den unten folgenden Abſchnitt VI.)

Ob eine Geſellſchaft auch ohne Vertrag, namentlich durch ein — natürliches oder poſitives — Geſetz, oder durch ein Factum, welches eine moraliſche oder rechtliche Nothwendigkeit, ſich dem Geſellſchaftsrechte zu unterwerfen, erzeugt, entſtehen könne, iſt im Grunde ein bloſer Wortſtreit. Allerdings ſind z. B. diejenigen, welche einmal factiſch, durch Geſchlechtsverbindung, in die Ehe getreten ſind, moraliſch verpflichtet, die aus der Idee der ehelichen Geſellſchaft hervorgehenden Rechte ſich gegenſeitig zu gewähren; und allerdings iſt es z. B. für die in näherer Wechſelwirkung ſtehenden benachbarten Wohner eine Rechtsnothwendigkeit, ſich unter einander zu einer bürgerlichen Geſellſchaft zu verbinden; auch kann durch den Befehl eines Oberen eine Geſellſchaft errichtet werden: aber in allen dieſen Fällen läßt ſich auch ſagen, daß dann eben durch — ausdrückliche oder ſtillſchweigende — Schließung des Geſellſchaftsvertrages jene moraliſche oder rechtliche Pflicht erfüllt oder dem höheren Befehle Folge geleiſtet werde. Es iſt mithin wohl zuläſſig, ſchlechthin jede Geſellſchaft als durch einen Vertrag entſtanden zu betrachten. Doch ſchließen nur die Gründer der Geſellſchaft ſolchen Vertrag individuell, ein Jeder mit Allen und Alle mit Jedem; die ſpäter Eintretenden oder zu Mitgliedern Aufgenommenen ſchließen ihn blos mit der bereits vorhandenen Geſammtperſönlichkeit der Geſellſchaft ſelbſt, wofern nämlich, nach dem Inhalte des Grundvertrages, dieſe Geſammtperſönlichkeit wirklich das Recht hat, neue Mitglieder aufzunehmen.

Es gibt in dieſer Beziehung zumal zweierlei von einander weſentlich verſchiedene Geſellſchaften; die einen nämlich werden zu einem ein- für allemal zu erreichenden oder doch auf eine beſtimmte Zeit oder auf beſtimmte Perſonen beſchränkten Zwecke geſchloſſen, andere für einen auf keine Zeit beſchränkten, ja, nach der Intention der Stifter, in alle Folgezeit zu erſtrebenden. Die erſten verlangen, ja dulden zum Theil (wie namentlich die Ehe) die Aufnahme neuer Mitglieder nicht, oder machen dieſelbe wenigſtens von der Zuſtimmung aller bereits vorhandenen abhängig. Die letzteren — zu einer über die Lebenszeit der Stifter hinaus reichenden Dauer beſtimmten — bedürfen ſchon ihrem Begriffe nach der Erſetzung der jeweils abgehenden Mitglieder durch neu aufzunehmende; und gewöhnlich werden ſchon im Geſellſchaftsvertrage die Art und

Weiſe und die Bedingungen ſolcher Aufnahme feſtgeſtellt; wo aber ſolches nicht geſchah, da ſteht dieſelbe natürlich der Majorität der Stimmen zu.

Auch auf das Aufhören der Geſellſchaft iſt der bemerkte Unterſchied von Einfluß. Die für einen nicht fortdauernden Zweck oder für eine beſtimmte Zeit errichteten erlöſchen von ſelbſt, ſobald jener Zweck vollſtändig erreicht oder die Zeit verlaufen iſt. Die einem fortdauernden Zwecke gewidmeten hören nur auf, wenn entweder derſelbe, aus was immer für einem Grunde, unerreichbar geworden, oder die Mitgliederzahl unter die nach dem vernünftigen Urtheile zur Erſtrebung abſolut nothwendige herabgeſunken iſt. Auch kann jede Geſellſchaft aufgelöſ't werden durch factiſche Gewalt, und im Staate durch den Befehl der verfaſſungsmäßig mit ſolcher Macht bekleideten Auctorität.

In den Geſellſchaften der erſten Art iſt der Austritt einzelner Mitglieder in der Regel dem Sinne des Grundvertrages zuwider, mithin unzuläſſig; in jenen der zweiten Art dagegen iſt das Austreten Einzelner — die ja leicht durch Andere zu erſetzen ſind — dem Geſammtzwecke meiſt unnachtheilig, und daher als ein im Vertrage ſtillſchweigend ſich vorbehaltenes Recht zu betrachten, was zumal auch für die Staats-Geſellſchaft gilt. (S. den Art. „Auswanderung".)

Ob die Geſellſchaft auch durch einen ſelbſteigenen, und zwar durch einfaches Stimmenmehr zu faſſenden Beſchluß, d. h. alſo durch einen Act ihres Geſammtwillens ſich auflöſen könne, wird in dem von dem Geſammtwillen handelnden Abſchnitte unterſucht werden. So viel iſt inzwiſchen klar, daß durch ein gleichzeitiges oder auch ſucceſſives Austreten ſämmtlicher Mitglieder die Geſellſchaft factiſch aufgehoben wird.

IV. Von dem geſellſchaftlichen Geſammtwillen. Zur Feſtſtellung der Hauptlehren des natürlichen Geſellſchaftsrechtes iſt durchaus nothwendig, den Begriff des Geſammtwillens möglichſt in's Klare zu ſetzen. Derſelbe iſt zwar ein nicht gar leicht zu beſtimmender und aufzufaſſender Begriff; doch kann bei ernſter und unbefangener Forſchung die Verſtändigung darüber wohl erwartet, und ſie muß um ſo angelegener geſucht werden, da aus dem Mißkennen oder Mißdeuten des Geſammtwillens die nachtheiligſten, ja heilloſeſten Folgen für Theorie und Praxis, namentlich im Gebiete des Staats-Rechts, fließen.

Der Geſammtwille iſt mit nichten eine bloſe Fiction, d. h. ein Unding, oder — wie Schmalz verhöhnend ihn nennt — ein Geſpenſt, ſondern er hat eine theoretiſch wie praktiſch höchſt wichtige und impoſante Realität. Er iſt jedoch nicht furchtbar — wie ſeine Gegner ihn gern darſtellen — denn er ſteht unter dem Rechts-Geſetze, und wo er ſelbſt das Recht ſchafft, da thut er es blos innerhalb des durch den Geſellſchaftsvertrag gezeichneten Kreiſes, folglich mit

der ſteten Richtung auf das Geſammtwohl. Er iſt nicht identiſch mit dem Willen Aller, weil ein ſolcher in zahlreichen Geſellſchaften kaum je zu erwarten, und, wenn auch zur Errichtung von Verträgen, welche Alle binden ſollen, nöthig, doch zu Erlaſſung von Geſetzen, welche ja auch die Diſſentirenden verbinden müſſen, keineswegs erforderlich iſt. Er iſt es auch nicht mit dem Willen der Majorität, theils weil bei dieſem (wie bei dem Willen Aller) ſtets noch gefragt werden muß, ob er nach Gegenſtand und Inhalt gültig, namentlich ob er dem Geſellſchaftsvertrage gemäß ſei, theils aber, weil derſelbe zwar natürlich hinreicht, zum Ausſpruche des Geſammtwillens, jedoch mehr nur der Erkenntnißgrund oder die juriſtiſche Erſcheinung, als das Weſen des Geſammtwillens iſt.

Der Geſammtwille iſt das aus der Erforſchung, Zählung, Vergleichung und — je nach Umſtänden — auch Abwägung der in den geſellſchaftlichen Angelegenheiten ſich äußernden Willensrichtungen der Mitglieder hervorgehende Ergebniß, d. h. die daraus erkennbare allein- oder vorherrſchende oder Hauptrichtung der Geſammtheit; oder er iſt der innerhalb des durch den Geſellſchaftsvertrag bezeichneten Raumes und in der durch die Geſellſchaftspflicht im Allgemeinen beſtimmten Richtung ſich als vorherrſchend kund thuende Wille der Vereinigten.

Allerdings ſetzen Erkennen, Begehren und Wollen, als Seelenverrichtungen, die Individualität eines erkennenden, begehrenden und wollenden Subjects voraus, und es gibt keine im ſtrengſten Sinne ſo zu nennende Seele, welche in Mehreren zugleich lebte, oder Mehrere zugleich als belebender Geiſt durchdränge. Doch kann eine Gemeinſchaftlichkeit oder Uebereinſtimmung des Wollens und Strebens — ſo wie ſolche in der Thier-Welt, z. B. bei den Ameiſen, Bienen u. a., durch den Inſtinct erzeugt wird — unter Menſchen ſchon durch wohlberechnende Selbſtliebe (die da in der Vereinbarung der Kräfte das einzige Mittel zu Erreichung höherer Zwecke erkennt), nicht minder durch Liebe und moraliſches Gefühl, endlich auch durch übernommene Rechtspflicht bewirkt werden. Die Natur ſelbſt, durch inſtinctartiges Gefühl und durch nächſtliegendes Bedürfniß, führt den Menſchen zur Vereinbarung mit Anderen; die Sentimentalität gibt derſelben eine edlere Weihe, und ein rechtliches Band ſanctionirt und befeſtiget ſie.

Wenn ein Raubthier den Hütten freier Wilden ſich nähert, wenn Feuer- oder Waſſergefahr ſie gemeinſchaftlich bedrohet, ſo vereinen ſie ſofort ſich zur gemeinſamen Abwehr, d. h. ein und derſelbe Wille beſeelt ſie Alle. Ein innigeres und dauernderes Band aber ſchlingen Freundſchaft, Liebe, Familienleben um natürlich fühlende Menſchen, und ſie erſcheinen, wenn ſie ſolchem Gefühle gehorchen, als wirklich (in Bezug auf die Hauptrichtungen ihres Lebens und Strebens) nur von einer gemeinſamen Seele belebt, ſo wie jene

ſchöne alte Inſchrift einer die Aſche zweier Freunde beherbergenden Urne lautet: „mens una, cinis unus.“ — Etwas Aehnliches nun — ob auch in beſchränkterem Raume — mag die durch den Geſellſchaftsvertrag begründete rechtliche Verpflichtung bewirken. Die dadurch Vereinigten haben nämlich in der Sphäre der Vereinigung keinen gültigen individuellen oder Selbſtwillen mehr, ſondern dürfen und können darin blos noch als Elemente eines Geſammtwillens ſich geltend machen, d. h. ſie dürfen und können rechtsgültig bei allen vorkommenden geſellſchaftlichen Angelegenheiten nicht mehr nach ihren Privat-Neigungen, Intereſſen oder Leidenſchaften die Richtung nehmen, ſondern ſie müſſen, den ſteten Blick auf den Zweck der Geſellſchaft und auf die gleichmäßig dahin gerichteten Willensmeinungen ihrer Mitverbundenen geheftet, eine mit dieſen thunlichſt übereinſtimmende Richtung ſich zum Geſetze machen.

Freilich iſt eine fortwährende und allſeitige Beobachtung dieſer Pflicht (woraus der wahre Geſammtwille in ſtets reiner Erſcheinung hervorgehen würde) kaum je zu erwarten. Die Geſellſchaftsglieder ſind nämlich nicht nur dieſes, ſondern ſie ſind — rückſichtlich des ganzen jenſeits der Sphäre der Vereinigung liegenden Lebensraumes — freie und ſelbſtſtändige Einzelweſen geblieben; und es iſt gar zu leicht möglich, ja es iſt unvermeidlich, daß nicht theils unlautere egoiſtiſche Richtungen, theils wenigſtens unwillkürliche Befangenheit durch Privatintereſſe ſich bei den Geſellſchaftsberathungen in die Abſtimmungen der Mitglieder miſchen und dergeſtalt die Erſcheinung des Geſammtwillens trüben ſollten. Es thut alſo noth, um dieſen Geſammtwillen in ſeiner Reinheit zu erfaſſen, möglichſt genau zu unterſcheiden dasjenige, was die Mitglieder als Einzelweſen, von dem, was ſie als Geſellſchaftsglieder wollen. Erſteres, als der Rechtspflicht widerſtreitend, iſt ungültig, nur das Letztere darf in Betrachtung gezogen werden. Wer in geſellſchaftlichen Angelegenheiten erkennbar egoiſtiſch ſtimmt, hat auf ſein Stimmrecht verzichtet, d. h. ſeine Stimme zählt nicht. Der Geſammtwille geht nur aus den erkennbar lauteren und verſtändigen Stimmen oder Beſtrebungen hervor.

Woran erkennen wir aber die Lauterkeit und Verſtändigkeit der einzelnen Willensrichtungen? — Dieſes iſt allerdings ſchwer, und eben darum erſcheint eine poſitive Feſtſetzung von Regeln des Erkennens und Entſcheidens als höchſt wünſchenswerth, ja zur Vermeidung heilloſen Streitens faſt unentbehrlich. Doch gibt es — unabhängig von poſitiver Beſtimmung — ſchon mehrere unzweifelhafte natürliche Charaktere des wahren Geſammtwillens und ſonach auch der ächt geſellſchaftlichen Willensrichtung der Mitglieder. Wo ſie vorhanden ſind, d. h. wo nicht der Mangel eines derſelben erkennbar vorliegt, da iſt die Willensäußerung für ächt und die Schlußfaſſung für gültig zu achten.

Das allgemeinſte Erforderniß eines für den wahren Geſammtwillen anzuerkennenden Beſchluſſes (und ſo auch einer in wahrhaft geſellſchaftlichem Sinne gegebenen Stimme) iſt die Uebereinſtimmung mit dem Geſellſchaftsvertrage und mit der daraus hervorgehenden Geſellſchaftspflicht. Beſchlüſſe, welchen ſolche Eigenſchaft mangelt, ſind — als Geſellſchafts-Beſchlüſſe — ungültig (und mögen ſchon durch die Einſprache eines Einzelnen zernichtet werden); und Abſtimmungen ſolcher Art ſind nichtig, d. h. ohne zählende Kraft. Für gültige Abſtimmungen insbeſondere werden Verſtändigkeit und Lauterkeit des Stimmenden gefordert. Wer dem unbefangenen, vernünftigen Urtheile als unverſtändig oder als unlauter erſcheint, oder auch nur einem gegründeten Verdachte der Unlauterkeit unterworfen iſt, wird billig vom Stimmrechte ausgeſchloſſen.

In Gemäßheit dieſer allgemeinſten Charakteriſtik können als dem wahren Geſammtwillen entfloſſen oder als ächte Elemente eines ſolchen Willens nicht geachtet werden

1) Beſchlüſſe und Abſtimmungen, welche jenſeits des durch Aufſtellung des Geſellſchaftszweckes beſtimmten und dadurch der Herrſchaft des Geſammtwillens unterworfenen Raumes liegen. Denn jenſeits ſolches Raumes beſteht gar keine Geſellſchaft, mithin auch kein rechtskräftiger Geſammtwille. Eine blos für eine Handelsunternehmung geſchloſſene Geſellſchaft z. B. kann, wenn auch nur ein Mitglied widerſpricht, ihre Fonds nicht für Wohlthätigkeitszwecke verwenden, und eine für wiſſenſchaftliche Zwecke errichtete keine gültigen Beſchlüſſe für politiſche faſſen. Einzelne Geſellſchaftsglieder in größerer oder kleinerer Zahl oder auch Alle mit einander mögen wohl ſich zu ſolchen im Geſellſchaftszwecke nicht enthaltenen Richtungen vereinbaren; aber ſie handeln alsdann dabei nicht als Geſellſchaftsglieder oder als Geſammtheit, ſondern als freie Individuen für ſich.

Es kann hiernach ein beſtimmter Geſellſchaftszweck nimmer in einen anderen verwandelt werden durch einen wahren Geſellſchafts-Beſchluß. Kommen alle Mitglieder unter ſich zu ſolch' einem Unternehmen überein, ſo iſt dieſes eben ein neuer Vertrag, welchen ſie abſchließen, und eine Aufhebung des alten; aber ein wahrer Geſammtwille der ehevor beſtandenen Geſellſchaft iſt es nicht.

Hieraus ergibt ſich auch die Beantwortung der Frage: ob eine Geſellſchaft durch Geſammtbeſchluß ſich ſelbſt auflöſen könne? — Man mag für die Bejahung anführen, daß ja auch ein Indiduum den Beſchluß des Selbſtmordes faſſen und ausführen könne, und dann, daß auch der Beſchluß, den Geſellſchaftszweck (als etwa unerreichbar oder allzu viele Opfer fordernd) aufzugeben, ein auf jenen Zweck ſich beziehender, ſomit in der dem Geſammtwillen unterworfenen Sphäre liegender ſei. Allein nur zur Erſtrebung, nicht aber zum Aufgeben des Zweckes hat die Geſellſchaft ſich gebildet; und der Selbſtmord (für den Einzelnen blos moraliſch unmöglich) iſt es für

die Geſellſchaft, die da zum Leben, d. h. zu lebendiger Erſtrebung eines Zweckes errichtet iſt, auch rechtlich, er iſt nämlich dem Rechte aller Diſſentirenden widerſtreitend. Indeſſen kann wohl durch einſtimmigen Beſchluß das letztbemerkte Unrecht aufgehoben werden (volenti non fit injuria), und dann die Geſellſchaft factiſch aufhören; oder auch, es mag der einſtimmig oder auch nur mit eminenter Majorität ausgeſprochene Entſchluß, ſich aufzulöſen, als ein Beweis dafür gelten, daß der Geſellſchaftszweck für unerreichbar anerkannt worden oder wirklich unerreichbar ſei, wornach abermals ein factiſches Aufhören der Geſellſchaft eintritt.

2) Der Geſammtwille kann auch in Anſehung der Mittel zur Zweckerreichung nicht hinausſchreiten über die durch den Geſellſchaftsvertrag (im Allgemeinen oder Beſonderen, ausdrücklich oder ſtillſchweigend — was aus deſſen vernünftiger Deutung hervorgeht —) gegebene Beſtimmung nach Maß und Gattung. Zur Ueberſchreitung ſolcher Linie iſt immer ein neuer Vertrag von Nöthen; ein Geſellſchafts-Beſchluß findet hier nicht Statt.

3) Der wahre Geſammtwille kann nie etwas Ungerechtes beſchließen, weil ein ſolcher Beſchluß entweder dem Geſellſchaftsvertrage gemäß und dieſer folglich ungültig, oder demſelben ungemäß und mithin nichtig wäre.

4) Er kann insbeſondere nichts Ungerechtes wider ein Mitglied beſchließen, weil ein ſolcher Wille jedenfalls dem Geſellſchaftsvertrage widerſpräche und dabei auch noch pſychologiſch unmöglich iſt. Denn was dem Einen widerfährt, iſt dem Principe nach auch allen Anderen, folglich der ganzen Geſammtheit widerfahren; und die Geſammtheit kann ſo wenig, als ein Individuum Feindin oder Verletzerin ihrer ſelbſt ſein.

5) Zur Zuverläſſigkeit des Geſammtwillens, wenn er über eine particuläre Sache ſtatuirt, trägt bei, iſt jedoch nicht abſolut nöthig, daß die Beſchlußfaſſung ſich auf ein ſchon früher erlaſſenes allgemeines Geſetz gründe, weil nämlich, wenn über einen Gegenſtand im Allgemeinen, d. h. ohne daß noch eine Betheiligung beſtimmter Perſonen oder Sachen vorliegt, berathſchlagt wird, die Stimmen unbefangener und freier, mithin zuverläſſiger ſind, als wenn ohne vorausgegangene Feſtſetzung in abstracto über einen vorkommenden concreten Fall entſchieden wird. Doch unterſtehen allerdings die particulären Sachen nicht minder als die allgemeinen der geſellſchaftlichen Entſcheidung, ſobald ſie nämlich das gemeinſchaftliche Intereſſe berühren. Nur muß die Entſcheidung jedenfalls nach einer dem Geſellſchaftsrechte im Allgemeinen angemeſſenen Maxime geſchehen.

Der Geſammtwille ſonach hat eine ziemlich genau beſtimmte und weſentlich beſchränkte Sphäre, und ſeine wichtigſte Beſchränkung iſt die durch die perſönlichen Rechte der Mitglieder. Dieſelben beſtehen theils in demjenigen, was Jedem in der Eigenſchaft als Perſon, ſchlechthin oder außerhalb dem Geſellſchaftsverbande betrachtet,

zuſteht, theils in dem, was es als Geſellſchaftsmitglied vertragsmäßig anzuſprechen hat. Dieſe Rechte (jura singulorum genannt) mag jeder Einzelne gegenüber der Geſammtheit behaupten; und wo ſie durch dieſelbe beeinträchtiget werden, ſo iſt es nur factiſch, nicht rechtlich geſchehen. Der Geſammtwille, der es verfügte, war nur ein ſcheinbarer, nicht aber ein wahrer.

Dieſe aufgeſtellten (wenigſtens negativen) Charaktere des Geſammtwillens dienen zugleich zur Würdigung der Abſtimmungen oder auch thätlichen Willensäußerungen der einzelnen Mitglieder. Aber es wird bei den letzten nebenbei noch eine perſönliche Qualification erfordert, wornach nämlich die wegen anerkannter Verſtandes- oder Gemüthsgebrechen zur vernünftigen oder pflichtgetreuen Willensäußerung Unfähigen und dann auch die in einzelnen Fällen wegen näherer perſönlicher Betheiligung natürlich Befangenen, mithin Unzuverläſſigen, von dem Stimmrechte billig ausgeſchloſſen werden.

Nach Ausſcheidung aller von unfähigen oder unzuverläſſigen Mitgliedern ausgehenden Willens- oder Meinungsäußerungen ſpricht der wahre Geſammtwille ſich in der vorherrſchenden Richtung der übrigen Mitglieder auf eine ſelbſt juriſtiſch gültige Weiſe aus und nimmt die Anerkennung und Unterwerfung aller Einzelnen in Anſpruch. Wir ſagen die vorherrſchende Richtung und bezeichnen damit jene der Majorität, von deren Entſcheidungskraft der nächſte Abſchnitt handelt.

Uebrigens kommt es nicht darauf an, ob der ſolchergeſtalt charakteriſirte Geſammtwille ſich in Thaten oder in Worten ausſpreche. Verſtändige Richter (in kleineren Dingen etwa ein Geſchworenengericht, in großen die öffentliche Meinung oder die unbeſtochene Geſchichte) können und werden in einzelnen Fällen leicht entſcheiden, ob dieſe oder jene durch Thaten oder Worte erklärte Willensrichtung eines Theiles der Geſellſchaft wirklich Geſammtwille derſelben, oder nur Privatwille Einzelner geweſen. Auch der Erfolg hat eine gewiſſe Stimme bei ſolcher Entſcheidung; doch iſt er in den Augen eines vernünftigen Richters nur dann von Bedeutung, wenn der Streit blos in Mitte der Geſellſchaft ſelbſt geführt wird. Sobald aber fremde Gewalten ſich einmiſchen, ſo kann durch ſie der wahre nicht minder als der ſcheinbare Geſammtwille niedergeſchlagen werden. Was der Geſammtwille der Deutſchen war, als der Stern Napoleon's im Brande Moskaus untergegangen, liegt, durch die glorreichſten Thaten beſiegelt, unzweifelhaft der Welt vor Augen. Aber auch am Geſammtwillen der Polen kann nicht gezweifelt werden, obwohl ſie der übermächtigen Gewalt erlagen; was jedoch der Geſammtwille der Spanier iſt, kann nicht klar werden, ſo lange die nordiſchen und die weſtlichen Mächte die mannigfaltigſte Einwirkung durch Waffen, Geld und Unterhandlung auf Aeußerung oder Unterdrückung des öffentlichen Geiſtes ausüben.

V. **Von dem natürlichen Organe des Geſammtwillens.** In der gleichen Geſellſchaft (und eine ſolche iſt, wie oben bemerkt worden, die Regel) ſpricht der wahre und daher verbindliche Geſammtwille ſich natürlich durch die Mehrheit der gehörig qualificirten Stimmen aus. Auf dieſem Satze ruht das geſammte natürliche Geſellſchaftsrecht. Anerkennt man ſeine Wahrheit nicht, ſo gibt es nur noch ein poſitives und künſtliches; aber auch dieſes hat alsdann nur einen factiſchen, nicht einen wohlbegründeten rechtlichen Beſtand. Alsdann iſt wirklich (wie ein Schriftſteller — wir glauben Schmalz — irgendwo im Ernſte behauptet) eine jede Geſellſchaft, und wenn ſie aus lauter Sokrateſſen beſtände, ewig unmündig, daher einer Bevormundung bedürftig. Sie iſt aber alsdann auch unbedingt Preis gegeben der Willkür oder Gnade desjenigen oder derjenigen, die ſich die vormundſchaftliche Gewalt anmaßen, mithin denſelben gegenüber rechtlos. Dieſes iſt dann zumal beim Staate der Fall, der da nicht ſo, wie die im Staate befindlichen Geſellſchaften, an eine höhere Auctorität ſich um Abhülfe wenden kann, wenn der Vormund, d. h. das künſtliche Geſellſchaftshaupt, ſeine Gewalt mißbraucht.

Aber unſer Satz ſteht feſt vor dem Tribunal des unbefangenen rechtlichen Verſtandes. Es iſt blos leere Spitzfindigkeit oder grobe Begriffsverwechſelung, die man ihm entgegenſtellt. Die Elemente des Geſammtwillens, ſo wie jene der Geſammtkraft, können nur in den Mitgliedern der Geſellſchaft liegen. Die Geſellſchaft kann nicht anders erkennen, wollen und vollbringen, als durch dieſe ihre Glieder. Ihr Beſchluß oder Entſchluß alſo beſteht nothwendig aus dem Ergebniſſe der erforſchten Meinungen und Willensrichtungen derſelben. Dabei hat natürlich — unter den, wie wir vorausſetzen, gehörig qualificirten Stimmen — die Meinung jedes einzelnen Mitgliedes für die Geſammtheit daſſelbe Gewicht, wie die jedes Anderen; und der Entſchluß der Geſellſchaft neigt ſich alſo nothwendig dahin, allwo die mehreren Stimmen ſind. Es iſt gar keine andere Art, zu einem Entſchluſſe zu kommen, für ſie vernünftig gedenkbar; und man muß daher — wenigſtens bei größeren Geſellſchaften, worin die Einſtimmigkeit kaum je zu erreichen iſt — entweder annehmen, daß ſie ganz unfähig zu irgend einem Entſchluſſe oder einer Selbſtbeſtimmung, und alſo lediglich zum Gehorchen verdammt ſei, oder man muß die Entſcheidungskraft der Stimmenmehrheit anerkennen.

Es iſt ohnehin, wenn geſellſchaftliche Berathung gepflogen und Umfrage gehalten wird, nicht eigentlich davon die Sprache, was das einzelne Mitglied wolle, denn in der Sphäre der gemeinſamen Angelegenheiten hat es ja auf ſeinen Privatwillen verzichtet; ſondern davon, was es dem Geſammtbeſten, d. h. dem Geſellſchaftszwecke, für zuträglich oder angemeſſen halte, alſo mehr nur von ſeiner Meinung oder ſeinem Gutachten, als von einem entſchiedenen Wil-

len. Aus der Sammlung ſolcher individuellen Meinungen oder vorläufigen Willensrichtungen geht dann erſt, als Ergebniß, die Geſammt-, d. h. die vorherrſchende Richtung und ſomit der Entſchluß der Geſellſchaft hervor; und, ſobald dieſer erkennbar vorliegt, auch die Schuldigkeit aller Einzelnen, ſich dieſer Richtung anzuſchließen, ohne Unterſchied, ob ſie mit ihrer Privatrichtung identiſch oder davon verſchieden iſt. Jetzt alſo muß die Behauptung oder das Beſtreben der Durchführung der eigenen Meinung — die da vor gefaßtem Geſammtbeſchluſſe zuläſſig und ſelbſt pflichtgemäß Statt fanden — aufhören; die Pflicht des Gehorchens iſt jetzt eingetreten, und wer ſich dem, was die größere Zahl beſchloß, nicht fügen will, der ſpricht für ſeine Meinung ein größeres Gewicht an, als er jener der Anderen gewährt, und er beleidigt daher dieſelben ſo wie die Geſammtheit.

Obſchon jedoch, in Gemäßheit der letzten Betrachtung, jeder durch die Mehrheit gefaßte Beſchluß durch den, vermöge der Geſellſchaftspflicht, jetzt auch den früher Diſſentirenden obliegenden Beitritt gewiſſermaßen zum einſtimmigen erhoben wird; ſo iſt doch klar, daß, da die Meinungen der einzelnen Mitglieder die einzigen Beſtimmungsgründe für die Geſammtheit ſind, der Entſchluß oder Beſchluß um ſo entſchiedener, zuverläſſiger und kräftiger ſein muß, je größer oder je mehr der Unanimität ſich nähernd die Majorität, welche ihn bewirkte, geweſen. Die abweichenden Anſichten der Minorität, obwohl überwogen von den durch die Majorität aufgeſtellten, bilden noch immer einen, je nach der Stärke der Minorität, mehr oder minder gewichtigen Zweifelsgrund gegen die Güte des gefaßten Beſchluſſes; ſo wie dieſes bei dem Einzelnen Statt findet, wenn er zwar aus überwiegenden Beweggründen einen Entſchluß gefaßt, doch auch viele und bedeutende Gegengründe dabei zu überwältigen gehabt hat.

Gegen dieſe einfache und dem gemeinen Menſchenverſtand überall einleuchtende Darſtellung wendet man nun ein: die Annahme der entſcheidenden Kraft des Stimmenmehr ſei den Freiheits- und Gleichheits-Rechten der Mitglieder entgegen; die Mehreren würden dadurch zu Beherrſchern der Wenigeren erhoben und dieſe um alle Geltung ihrer Stimme gebracht; es könne daher nur durch Unanimität ein gültiger Beſchluß gefaßt werden. Aber — abgeſehen von der maßloſen Inconſequenz und dem Selbſtwiderſpruche, welcher darin liegt, daß man einerſeits die Freiheit und Gleichheit gefährdet glaubt durch die von den Mehreren ausgehende Entſcheidung, und anderſeits (denn die Verneinung oder Verwerfung eines Vorſchlages iſt nicht minder ein Beſchluß als deſſen Annahme) ſolche Entſcheidung unbedenklich den Wenigeren einräumt, d. h. daß man, um ja nicht die Mehreren zu Herren der Wenigeren zu machen, dieſe zu Herren jener erhebt — iſt doch klar wie der Tag, daß eben wegen der Gleichheit der Mitglieder, wornach die Stimme des Einen genau ſo viel und nicht mehr wiegt, als jene des Andern, die

der Mehrheit als die gewichtigere, nämlich als die größere Summe von gleichen Gewichten, den Ausſchlag geben muß; und eben ſo klar, daß von Herrſchaft keine Rede ſein kann, wo keineswegs beſtimmten Mitgliedern das Entſcheidungsrecht gegenüber von anderen, gleichfalls beſtimmten, eingeräumt, ſondern überall blos die größere Zahl der kleineren vorgeſetzt wird. Abwechſelnd ſind dieſelben Mitglieder bald in der Majorität, bald in der Minorität begriffen, und ihr freies Stimmrecht ſichert ihnen allen jeweils diejenige Theilnahme an der Beſchlußfaſſung, welche ihnen, eben als Mitgliedern der Geſammtheit und ſonach als Elementen des Geſammtwillens, gebührt.

Es iſt eine craſſe Begriffsverwechſelung, wenn man den Geſammtwillen blos in dem Willen Aller zu finden meint. Der übereinſtimmende oder zuſammentreffende Wille Aller bringt Beſchlüſſe (d. h. Verträge) hervor auch unter Nichtverbundenen; der Geſammtwille übt ſeine Herrſchaft nur über Verbundene. Der Geſellſchaftsvertrag wäre bedeutungslos und unwirkſam, wenn er nicht ein anderes Rechtsverhältniß unter den durch ihn angeblich Vereinigten hervorbrächte, als auch ohne ihn ſchon beſtand; und dieſes andere oder neue Verhältniß iſt eben die jetzt der Mehrheit zukommende Entſcheidung. Freilich iſt der Geſammtwille mitunter auch zugleich der Wille Aller, und er iſt alsdann um ſo kräftiger und energiſcher; doch geſchieht ſolches nur zufällig, iſt auch durchaus unnöthig, und immerdar bleibt zwiſchen beiden Begriffen der weſentliche Unterſchied, daß der Wille Aller Verträge hervorbringt, mithin nur alldort nothwendig iſt, wo es um Schließung von Verträgen, d. h. um freie Uebereinſtimmung zu einer erſt einzugehenden Verbindlichkeit, ſich handelt, der Geſammtwille dagegen Geſetze gibt, d. h. für die Glieder der Geſammtheit, in Folge ihrer früher geſchehenen vertragsmäßigen Vereinbarung, bindend iſt, ohne Rückſicht, ob ſie zuſtimmten oder nicht.

Wer dieſer Lehre nicht beipflichtet, ſondern für den Geſammtwillen ſchlechthin Einſtimmigkeit fordert, der untergräbt zuvörderſt den Rechtsboden aller beſtehenden Verfaſſungen, weil wohl nicht eine iſt, welche durch Zuſtimmung aller und jeder Staatsbürger zu Stande kam. Wollte er aber ſolchen Mangel durch eine Rechtsdichtung heilen, d. h. annehmen, die einmal factiſch beſtehende Verfaſſung ſei einmüthig errichtet worden; ſo muß er eine von beiden nachſtehenden, gleich unſeligen Folgerungen zugeſtehen: nämlich entweder, daß, ſobald auch nur Einer ſich von dem einſtimmig erlaſſenen Geſetze losſagt, der Rechtsbeſtand der Verfaſſung aufhöre (da, ſobald der Grund — hier die Einmüthigkeit des Willens — ermangelt, auch das Begründete einſtürzt), oder daß — wofern er nämlich der Verfaſſung die Natur eines Vertrages Aller mit Allen beilegt — ſie nie und nimmer verändert,

verbeſſert oder aufgehoben werden könne, indem wohl nie eine Uebereinſtimmung durchaus Aller in eine ſolche Veränderung oder zu ſolch' einem neuen Vertrage zu erwarten iſt. Er verſetzt zugleich den Staat oder das Volk für den Fall, daß eine eingeſetzte Regierung, z. B. ein Regentenhaus, durch Ausſterben oder auf andere Weiſe factiſch aufhört, in die Unmöglichkeit, eine neue Regierung auf rechtmäßige, mithin auch rechtsgültige Weiſe zu ſchaffen, weil die Einmüthigkeit nie eintreten wird, ſonach blos der Weg der factiſchen Gewalt, d. h. des Unrechts, übrig bleibt, um die Anarchie aufhören zu machen. Alle dieſe Schwierigkeiten und Gefahren jedoch hören von ſelbſt auf, ſobald wir die Verbindlichkeit der Majoritätsbeſchlüſſe für die Geſammtheit annehmen. Alsdann können wir die Verfaſſung der Geſellſchaft, alſo namentlich auch des Staates, durch ein Geſetz entſtehen, den Regenten oder das Regentenhaus durch ein Geſetz ernennen, bei deſſen Abgang eben ſo ein anderes berufen, auch jeweils nach den Bedürfniſſen der Zeit die Verfaſſung abändern und verbeſſern u. ſ. w. laſſen, Alles dem Vereinigungsvertrag gemäß, welcher nämlich den Geſammtwillen in's Leben rief und ihm die Herrſchaft in der Sphäre des Geſammtlebens übertrug.

VI. Von den künſtlichen Organen des Geſammtwillens. In kleinen Geſellſchaften, und deren Angelegenheiten einfach ſind oder ſchon durch den Geſellſchaftsvertrag meiſt geregelt wurden, mag zu deren fortlaufender Leitung das natürliche Organ genügen. Die etwa periodiſch, in beſtimmten Friſten ſich zur Berathung und Erledigung der vorkommenden Geſchäfte verſammelnde Geſellſchaft bedarf dann blos noch einiger Diener oder Beamten, welchen ſie die Ausführung der Beſchlüſſe oder überhaupt die unmittelbare Beſorgung alles deſſen, was des gemeinſchaftlichen Zweckes willen — in Gemäßheit der vom Geſammtwillen bereits ausgegangenen Beſtimmungen — geſchehen muß oder ſoll, übertrage. Bei größeren Geſellſchaften jedoch, als deren Verſammlung ſchwieriger, und auch bei kleineren, wenn ihre Geſchäfte zahlreich ſind, wird bald die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit empfunden, an die Stelle des natürlichen Organs — mindeſtens was die weniger wichtigen oder die laufenden Angelegenheiten betrifft — ein künſtliches zu ſetzen, d. h. einige wenige beſtimmte Perſonen mit der Vollmacht zu bekleiden, im Namen der Geſammtheit oder des natürlichen Organes derſelben die jeweils nöthigen Beſchlüſſe zu faſſen und alle der Zweckerreichung willen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Solche Bevollmächtigung bewirkt dann für ſämmtliche Mitglieder die Verbindlichkeit, den Befehlen und Anordnungen des künſtlichen Organs dieſelbe Folge zu leiſten, als ob ſie unmittelbar von dem natürlichen ausgegangen wären. Die Bevollmächtigten, d. h. mit der Regierung oder mit der Direction der geſellſchaftlichen Angelegenheiten Beauftragten er-

ſcheinen demnach in ſolcher Sphäre rückſichtlich aller einzelnen Mitglieder als Vorſteher oder Häupter; rückſichtlich der Geſammtheit ſelbſt jedoch behalten ſie die Eigenſchaft von Dienern oder Beamten bei, wofern nicht zum Bevollmächtigungsvertrage noch ein anderer Contract gekommen iſt, welcher auch die Geſammtheit dem aufgeſtellten Haupte unterwarf, d. h. welcher demſelben in einer beſtimmten Sphäre das ſelbſtſtändige Recht des Befehles übertrug und daher das natürliche Organ in derſelben Sphäre außer Thätigkeit ſetzte.

In kleineren Geſellſchaften wird ſolche Uebertragung oder Unterwerfung nur ſelten nöthig oder räthlich ſein. In größeren aber, und zumal im Staate, mag die Erwägung der mit der unmittelbaren Wirkſamkeit und unbeſchränkten Auctorität des natürlichen Organs unausweichlich verbundenen Gefahren, Beſchwerniſſe und Unheil drohenden Schwankungen ein triftiger Beſtimmungsgrund für den wahren Geſammtwillen ſein, zu contractmäßig feſtzuſtellender, daher dem willkürlichen Widerrufe nicht unterliegender Beſchränkung ſeines natürlichen Organs durch Einſetzung eines mit ſelbſtſtändiger Auctorität auch über die Geſammtheit zu bekleidenden künſtlichen Organs, welches ſodann als wahres Oberhaupt — innerhalb der durch das Verfaſſungsgeſetz und den Unterwerfungsvertrag zu bezeichnenden Grenzen — auftritt, d. h. der Geſammtheit ſelbſt zu befehlen das Recht hat.

Auch ohne ſolchen wirklichen Unterwerfungsvertrag jedoch kann ſchon durch die bloſe Bevollmächtigung und durch das die Auctorität des Bevollmächtigten an die Stelle des natürlichen Organs ſetzende Geſetz das Verhältniß dem eben beſchriebenen factiſch gleich oder ähnlich gemacht werden. So lange nämlich das Geſetz, welches das natürliche Organ (unbedingt oder nur in einer beſtimmten Sphäre) außer Wirkſamkeit ſetzte, in Kraft beſteht, iſt es der Geſammtheit factiſch unmöglich oder mindeſtens äußerſt ſchwer, gegen ihr künſtliches Organ ſich aufzulehnen, da eine Verſammlung, Berathung, Beſchlußfaſſung des natürlichen Organs, überhaupt eine dem Oberhaupte widerſtrebende Thätigkeit deſſelben, jetzt nicht anders als mit Verletzung der geſetzlich beſtehenden Ordnung Statt finden kann, und daher nur unter außerordentlichen Umſtänden, bei etwa erfahrenem allzugroßen Mißbrauche der künſtlichen Regierungsgewalt, eintreten wird.

In einem wie in dem anderen Falle — ob nämlich bloſe Bevollmächtigung, d. h. Beauftragung, oder wirkliche Unterwerfung, d. h. Gewalts-Uebertragung Statt fand — räth übrigens nicht nur die Klugheit, ſondern fordert ſelbſt das Recht (weil ein Anderes dem Vereinigungs- oder geſellſchaftlichen Grundvertrag entgegenliefe), daß die Geſammtheit für ſich ſelbſt, d. h. für ihr natürliches Organ ſo viele Gewalt und Wirkſamkeit vorbehalte, als nöthig iſt, um die Gefahr des Gewaltmiß-

brauchs von Seite des künſtlichen Organs zu entfernen und daſſelbe thunlichſt in fortwährender Uebereinſtimmung mit dem wahren Geſammtwillen zu erhalten. Dieſe natürliche Rechtsforderung — eben weil auf den ewig dauernden Grundvertrag gebaut — kann nie und nimmer erlöſchen, durch keine Einſetzung des poſitiven Rechtes aufgehoben, durch keine Verjährung getilgt werden. Aber es hängt freilich von den Verhältniſſen der Zeit und dem Zuſammenhange der Umſtände ab, und iſt meiſt von einer ſchwierigen und verhängnißvollen Entſcheidung, ob, wann und wie ſie, ohne anderweite Rechtsverletzung und mit Hoffnung des Erfolges, geltend zu machen ſei.

Die Perſonification, Form und Wirkſamkeit des künſtlichen Organs kann wohl ſchon im Geſellſchaftsvertrage beſtimmt werden; doch iſt ſolches nicht räthlich, weil ſodann — wofern nicht zugleich ein leichterer Weg zur Abänderung in demſelben Vertrage angeordnet worden — die etwa nöthige Verbeſſerung gleichfalls nur durch einen neuen Vertrag, mithin durch Unanimität bewirkt werden kann. Natürlicher und dem Geſellſchaftszwecke entſprechender iſt es daher, ſolche Beſtimmungen im Wege der Geſetzgebung, d. h. durch Beſchlüſſe des Geſammtwillens (allernächſt alſo des natürlichen Organs deſſelben), zu treffen, und alsdann erſt in Gemäßheit derſelben die etwa noch weiter nöthigen Verträge (ſei es der Bevollmächtigung, ſei es der Unterwerfung) mit dem aufzuſtellenden künſtlichen Organe abzuſchließen. (S. das Ausführlichere in dem Art. „Conſtitution.“)

Rotteck.

Geſetz, Princip und Geiſt der Geſetze; Arten der Geſetze, insbeſondere auch der Grundgeſetze oder Verfaſſungen; Geſetzgebung und geſetzgebende Gewalt, Verfaſſungsgeſetz, Regierungsgeſetz und Verordnung, proviſoriſche Geſetze; Geſetzbuch; Publication der Geſetze; Geſetzgebungswiſſenſchaft. — I. **Begriff des Geſetzes.** Was iſt Geſetz im Allgemeinen, was insbeſondere Geſetz im juriſtiſchen und politiſchen Sinne? Ein gründlicher Begriff von dem Weſen des Geſetzes iſt natürlich ein Grundbegriff und eine Grundbedingung einer gründlichen Wiſſenſchaft des Rechts, welches ſelbſt nur in der Uebereinſtimmung mit dem Geſetze beſteht (ſ. „Gerechtigkeit“), ſo wie auch der Politik, deren Thätigkeit überall durch Geſetze beſtimmt und geleitet werden und auf die Verwirklichung derſelben gerichtet ſein ſoll. Die große Verſchiedenartigkeit der Geſetze ſelbſt, ſo wie ihrer Begriffsbeſtimmungen macht die richtige Beſtimmung ſchwierig. Sie iſt nur möglich durch die Auffaſſung des Verhältniſſes der Geſetze zu den Gebieten, in welchen dieſelben herrſchen ſollen.

Jedes wahre lebendige Daſein (ſ. oben Bd. I. S. 11), das ganze lebendige Weltall und in ihm wieder alle ſeine größeren oder kleineren Gebiete, oder ſeine verbundenen Lebenskreiſe, die Natur wie

die moraliſche Weltordnung, die Planeten, die Körper, die Pflanzen und Thiere wie der Menſch und der Menſchenſtaat beſtehen nur durch Harmonie und durch das ſtetige harmoniſche Zuſammenwirken ihrer Theile und ihrer Kräfte unter ſich und mit ihrer Außenwelt. Das nun, was in einem gemeinſchaftlichen Ganzen oder Lebenskreiſe die einzelnen Theile innerlich zur Wirkſamkeit oder Lebensthätigkeit antreibt, das iſt ſein Trieb, ſein Lebenstrieb; dasjenige aber, was die Triebe regelt, was die Harmonie des Lebens erhält, was die dem Lebensganzen, die ſeinen Theilen und ſeiner Aufgabe entſprechenden Richtungen der Lebenstriebe und Lebensthätigkeiten beſtimmt — dieſes ſind die Geſetze. Die Themis und Nemeſis, das perſonificirte Geſetz, iſt die göttliche Harmonie des Weltalls. Geſetz iſt mithin die aus der lebendigen Beziehung verſchiedener Kräfte für die untergeordnete Kraft entſtehende Nöthigung oder beſtimmende Richtung. So erhält der einzelne Erdtheil oder irdiſche Körper durch ſeine Beziehung zur ganzen Erde die Nöthigung, zu dem Mittelpuncte der Erde ſich hinzurichten, oder das Geſetz der Schwere. Noch ſo hoch in die Luft geſchleudert, muß er nach dieſem Geſetze zur Erde zurückfallen. So erhält das göttliche, vernünftige Geſchöpf, als ſolches, oder ſein bewußter Wille durch ſeine Beziehung zur Gottheit, zum göttlichen Willen oder zur allgemeinen Vernunft die Nöthigung, ſich ihnen anzuſchließen, das religiöſe, das vernünftige Geſetz. Das Staatsglied aber und deſſen bewußtes Willkürvermögen erhält durch die Beziehung zum Staatsganzen und zu ſeinem Willen die Nöthigung, ihm zu folgen, oder das Staatsgeſetz. Es gibt überhaupt durch die phyſiſchen Beziehungen, in welchen die Naturgeſchöpfe zu höheren Naturkräften ſtehen, Naturgeſetze, durch die Beziehungen des menſchlichen Willkürvermögens aber (oder des Menſchen als mit bewußtem Willen handelnden Weſens) zu allgemeineren, auf dieſe Willkür einwirkenden Kräften Willkürgeſetze.

II. Grund- oder Verfaſſungsgeſetze und ihre Eintheilung. Es muß nach dem Bisherigen ſo viele Hauptarten der Willkürgeſetze geben, als es verſchiedene Hauptbeziehungen für das Willkürvermögen der Menſchen, und in dieſen Beziehungen Nöthigungen höherer allgemeiner Kräfte für ihn gibt. Dieſe Hauptbeziehungen aber ſind nun zuerſt: die zu der ſinnlichen Natur, ſodann die zu der moraliſchen oder vernünftigen Weltordnung, zu dem Göttlichen. So entſteht das ſinnliche und das göttliche oder moraliſche Geſetz für das bewußte willkürliche Handeln. Das Göttliche oder das Moraliſche aber kann nur wieder vermittelſt des Uebergewichts des Gefühls und der Phantaſie, und des durch ſie beſtimmten blinden Glaubens und in noch ſinnlicher Form als fortdauernd ſich äußerlich offenbarende Gottheit in Beziehung zu dem bewußten Willkürvermögen des Menſchen treten, und dann entſteht das Geſetz des blinden Glaubens oder das theokratiſche Geſetz. Oder das Göttliche kann vermittelſt des Ueber-

gewichts der reflectirenden, prüfenden Vernunft und in geiſtiger Form, als das mit der eigenen inneren Vernunft erkannte Göttliche, in Beziehung zu dem menſchlichen Bewußtſein treten. Alsdann entſteht das Vernunftgeſetz.

Andere Hauptbeziehungen und Hauptgeſetzgebungen gibt es nicht für die menſchliche Willkür, als 1) die ſinnliche, 2) die blinde Glaubens- und 3) die Vernunftgeſetzgebung. Alle drei aber ſtehen mit einander im Widerſtreite; das Glaubensgeſetz duldet nicht, daß der Menſch ſich der Vorherrſchaft ſeiner thieriſchen Natur überlaſſe, und das Geſetz der prüfenden Vernunft duldet weder die Vorherrſchaft des ſinnlichen Geſetzes, noch die des blinden Glaubens. Auch der Menſch, als mit Bewußtſein willkürlich handelndes Weſen, bedarf für dieſes bewußte menſchliche Leben durchaus der Harmonie. Denn Disharmonie begründet für jedes Leben Störung, für das empfindende Weſen Schmerz, Krankheit und Tod. Auch im Staate aber und in Beziehung auf ihre geſellſchaftlichen Beſtrebungen und Thätigkeiten ſtehen die Menſchen unter der Gewalt ihres vorherrſchenden Geſetzes. Somit muß denn auch in einem harmoniſch vereinten ſtaatsgeſellſchaftlichen Leben, der Menſchen in einer beſtimmten Periode eines dieſer drei Geſetze wenigſtens das Uebergewicht und in Colliſionsfällen die Vorherrſchaft haben. Auch der vorherrſchende Wille und die höhere Willenskraft, das gemeinſchaftliche Geſetz des Staatsvereins, kann ſelbſt, eben ſo wie das beſondere Lebensgeſetz ſeiner Glieder, nur ſinnlich, blindgläubig, oder vernünftig ſein, und ſo das Willkürvermögen der Einzelnen beſtimmen. So daß es mithin auch nur drei verſchiedene Hauptgeſetzgebungen oder Verfaſſungen und Arten der Staaten gibt: 1) ſinnliche, fauſtrechtliche oder despotiſche; 2) Glaubens- oder theokratiſche Staaten; 3) vernünftige, vernunftrechtliche oder freie Staaten *).

III. **Unterabtheilungen der Geſetze.** Die einzelnen Geſetze aber können in dieſer dreifachen Verfaſſung entweder natürliche ſein, ſo fern ſie blos aus der Natur der Verfaſſung ihres Grundgeſetzes oder ihrer Grundverhältniſſe abgeleitet werden, oder poſitive, ſo fern ihnen die geſetzgebende Gewalt in dem Staate durch Anwendung auf die einzelnen Verhältniſſe einen poſitiven Ausdruck gegeben, ſie äußerlich vorgeſchrieben oder feſtgeſtellt hat. Dieſe Feſtſtellung kann theils durch wörtliche Willenserklärung erfolgt ſein, geſchriebenes Recht, theils kann der geſetzgeberiſche Wille durch Handlungen ausgeſpochen werden, Obſervanz- und Gewohnheitsrecht (ſ. „Gewohnheit"), welche man in Verbindung mit den natürlichen Geſetzen auch ungeſchriebenes Recht nennt. Es können ferner die Geſetze nach ihrer rechtlichen und örtlichen Allgemeinheit

*) Weitere Ausführung in C. Th. Welcker, Syſtem Thl. I. S. 327. und oben Bd. I. S. 32. und Bd. IV. S. 296 flg.

auch in allgemeine und beſondere (ſ. „gemeines Recht“ und „Privilegien“) und außerdem nach ihren Gegenſtänden auf die verſchiedenſte Weiſe abgetheilt werden.

IV. Das Princip der Geſetze. Jene drei verſchiedenen Hauptbeziehungen des menſchlichen Willkürvermögens, die ſinnliche, die blindgläubige, die vernünftige, begründen nach dem Obigen eine dreifach verſchiedene Natur der Geſetze und der Staatsverfaſſungen. Mit dieſer verſchiedenen Natur derſelben iſt innig verbunden eine Verſchiedenheit ihres Princips. Das Princip oder auch die Lebenskraft, der Lebenstrieb der Geſetze, das Motiv ihrer Erfüllung beſteht nämlich in derjenigen inneren Beſchaffenheit der ſchwächeren Kraft, vermittelſt deren ſie in lebendiger Beziehung zu der ſtärkeren ſteht, alſo für ihre Einwirkung empfänglich und zur Erfüllung des aus dieſer Beziehung entſtehenden Geſetzes geneigt iſt. So iſt z. B. bei dem Geſetze der Schwere die Anziehungskraft in dem einzelnen Erdkörper, vermöge deren er empfänglich iſt, durch die ſtärkere Anziehungskraft der ganzen Erde geſetzlich zu derſelben hinbeſtimmt zu werden, das Princip. So beſteht für das ſinnliche Geſetz, für das ſinnliche Staatsgeſetz und für die despotiſche Staatsverfaſſung das Princip in der Vorherrſchaft der ſinnlichen Triebe in dem Menſchen. Durch ſie ſteht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweiſe in Beziehung zu der ſinnlichen Natur und insbeſondere zu der ſinnlich despotiſchen Macht und ihren überwiegenden ſinnlichen Beſtimmungsgründen; durch ſie alſo wird es zu der Erfüllung der aus dieſer Beziehung entſtehenden ſinnlichen und despotiſchen Geſetze empfänglich und geneigt. Bei dem Geſetze des blinden Glaubens und der theokratiſchen Staatsverfaſſung dagegen beſteht das Princip in der Vorherrſchaft der Phantaſie und des Gefühls. Durch ſie ſteht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweiſe zu der fortdauernden äußerlichen Offenbarung der Gottheit und der theokratiſchen Macht ihrer prieſterlichen Stellvertreter in Beziehung, und wird alſo zur Erfüllung ihrer Geſetze empfänglich und geneigt. Bei dem Vernunftgeſetze und dem Rechtsſtaate dagegen beſteht das Princip in der Vorherrſchaft der reflectirenden und prüfenden Vernunft, des durch ſie beſtimmten ſittlichen Bewußtſeins oder Gewiſſens. Durch ſie ſteht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweiſe in Beziehung zu der allgemeinen Vernunft und in der Geſellſchaft zu der gemeinſchaftlichen freien vernünftigen Ueberzeugung, zu dem vernünftigen Geſammtwillen der Geſellſchaft. So wird es zur Erfüllung ihrer Geſetze empfänglich und geneigt.

Von dem Daſein und der Wirkſamkeit, von der ungeſtörten Vorherrſchaft des Princips eines Geſetzes in der Natur des Weſens, für welches das Geſetz gelten ſoll, hängt die ganze Erfüllung des Geſetzes ab. Ohne ſie iſt keine Erfüllung zu hoffen und das Geſetz ein leerer Schall. Ohne lebendige Beziehung einer ſtärkeren Kraft zu

einer ſchwächeren kein Geſetz; ohne ungeſtörte Empfänglichkeit in der Natur der ſchwächeren Kraft für die Einwirkung der ſtärkeren keine Vollziehung des Geſetzes! Bei der Vorherrſchaft dieſer Empfänglichkeit oder des Princips dagegen iſt die Erfüllung gewiß; denn über alle Geſetze ſiegt die Natur. Sollen die Menſchen dem ſinnlichen despotiſchen Geſetze gehorchen, ſo muß, wie in der Periode der Kindheit und des Fauſtrechts, bei noch ganz rohen Völkern, ſo wie bei den Germanen in der rohen fauſtrechtlichen Zeit, oder wie in einem ganz verderbten Greiſenalter, ſo wie bei den ſpäteren Römern, die Sinnlichkeit und Selbſtſucht vorherrſchen. Sie müſſen durch die vorherrſchende ſinnliche Genußſucht und ſinnliche Furcht, durch die ſinnlichen Genüſſe und die Leiden, welche der ſtärkere Despot ſeinen Sklaven beſtimmt, ſich leiten laſſen, und je mehr ſie das thun, um ſo gewaltiger und ungeſtörter herrſcht die despotiſche Macht, um ſo reiner und kräftiger iſt die despotiſche Verfaſſung. Soll dagegen eine Glaubensmacht, ein theokratiſches Geſetz herrſchen, alsdann müſſen, ſo wie in der Periode des Jünglingsalters, wie bei den Hebräern nach der moſaiſchen Verfaſſung, wie bei den Römern unter Numa, wie bei den Deutſchen in der hierarchiſch-päpſtlichen Theokratie des Mittelalters, zwar die Antriebe eines höheren moraliſchen oder göttlichen Geſetzes die Vorherrſchaft der rein ſinnlichen und ſelbſtſüchtigen Triebe überwinden, aber das Göttliche darf doch auch noch nicht rein geiſtig und durch die frei reflectirende und prüfende innere Vernunft der Einzelnen aufgefaßt werden. Es muß vielmehr noch mit dem ſinnlichen vermiſcht durch Phantaſie und Gefühl in einer fortdauernden äußerlichen Offenbarung und Auslegung, vermittelſt der für göttlich gehaltenen Prieſtermacht, blindgläubig aufgefaßt werden. Je ſtärker nun dieſer blinde Glaube iſt, je mehr er einestheils die niederen blos ſinnlichen und egoiſtiſchen Triebe in opfervoller Unterwerfung ſich unterordnet, und je mehr er andererſeits die frei reflectirende und prüfende Vernunft der Einzelnen und ihre Zweifel, ihre Aufklärung ausſchließt, deſto gewaltiger und ungeſtörter herrſcht die theokratiſche Macht, deſto reiner und kräftiger iſt die theokratiſche Verfaſſung. Soll endlich das Vernunftgeſetz, das Vernunftrecht und der freie Rechtsſtaat herrſchen, alsdann muß, wie im reiferen Mannesalter, wie bei den Römern in ihrer beſten Zeit und mehr und mehr bei den freieren germaniſchen Völkern in der neueren Zeit, mit der Sinnlichkeit und Selbſtſucht auch jener blinde Glaube, durch die frei reflectirende, prüfende vernünftige Ueberzeugung der freien Männer beſiegt werden. Es muß möglichſt die ſittliche Achtung und Anerkennung ihrer ſittlich vernünftigen Perſönlichkeit und Würde, oder ihrer Ehre und ihrer frei geprüften Gewiſſensüberzeugung von dem religiös und ſittlich Wahren, ſo wie die Achtung des darauf gegründeten freien rechtlichen Geſammtwillens und Gemeinweſens, es muß mit anderen Worten die freie Achtung von Gewiſſen, Ehre und Vaterland vorherrſchen. Und in dem Maße, in welchem dieſes Grundprincip, in

welchem Aufklärung und Sittlichkeit und zunächſt Achtung eigener und fremder ſittlicher Würde oder Ehre und Freiheit allgemein verbreitet, geſtärkt und lebendig erhalten wird, in demſelben Maße herrſcht gewaltig und ungeſtört die rechtliche Regierung, in demſelben Maße blühet der Rechtsſtaat und ſeine Freiheit rein und kräftig. Jene Achtung der Tugend, der Ehre und Aufklärung ſind ihre unmittelbarſten und weſentlichſten Lebenselemente, die wahre und unentbehrliche poſitive Lebens= oder Triebkraft für die Erfüllung all' ihrer Geſetze.

Alle Wahrheit und praktiſche Heilſamkeit aller Rechts= und Staatstheorieen, aller politiſchen Grundſätze und Beſtrebungen, alle Weisheit der Geſetzgebung und Geſetzvollziehung beruhen auf dieſen Grundlagen. Sie beruhen vor Allem auf der gründlichen Auffaſſung und folgerichtigen Durchführung der richtigen Anſichten über das Weſen der Geſetze und ihrer Principien. Sie fordern die ſtete Beachtung der für Entſtehung, Erhaltung und Vollziehung der Geſetze nothwendigen Beziehung, der nothwendigen Stärke in dem Herrſchenden und der lebendigen ungeſtörten Empfänglichkeit, der möglichſt ungeſtörten und kräftigen Herrſchaft des rechten Princips in den Beherrſchten. Eitle Verſuche alſo, Despotieen ohne Sinnlichkeit und Egoismus, Theokratieen ohne blinden Glauben, freie Staaten ohne Tugend gründen und erhalten zu wollen!

V. Prüfung abweichender Theorieen. — Die bisherige Darſtellung hat ſchon ſtillſchweigend manche entgegenſtehende Anſicht bekämpft. So hat man bisher ſehr häufig aus Mangel einer tieferen Auffaſſung von dem allgemeinen Weſen des Geſetzes auch von ſeinen beſonderen Arten einſeitige, oberflächliche und falſche Begriffe aufgeſtellt. Sehr häufig erklärt man insbeſondere die einzelnen natürlichen Triebe, z. B. der Geſchlechtsliebe, der Elternliebe, der Selbſterhaltung, als die natürlichen Geſetze und vermiſcht ſie mit den Geſetzen des Vernunftrechtes und des Rechtsſtaats. Sie ſind aber theils gar keine Geſetze und vielmehr nur Beſtandtheile eines der drei Grundprincipien, theils nur Beſtandtheile des ſinnlichen Geſetzes. Wenn man ſie als ſelbſtſtändige, vernunftrechtlich gültige Geſetze hinſtellen will, ſo entſteht Verwirrung und Mangel an richtiger Begründung und Begrenzung der rechtlichen Pflichten. Wie weit gehen z. B. die wirklichen vernunftrechtlich gültigen Rechtsanſprüche, die man auf jene Geſchlechtsliebe, Elternliebe und den Selbſterhaltungstrieb gründen will? Dieſes kann nur das ſeiner ſelbſtbewußte, jene Naturtriebe beachtende, aber nicht ſie, ſondern vielmehr die Vernunftgrundſätze als Norm aufſtellende Vernunftrecht lehren. Und ſo fällt das ganze natürliche Recht, in ſo weit, als es ſich auf ſolche natürliche Triebe und auf einen vorgeſellſchaftlichen Naturſtand gründen, überhaupt von dem wahren Vernunftrechte und zugleich auch von dem ſinnlichen egoiſtiſchen Fauſtrechts= und despotiſchen Geſetze unterſcheiden will, haltungslos in ſich ſelbſt zuſammen.

Ueberhaupt würden ſo viele Irrthümer und Einſeitigkeiten der

Theorieen unmöglich ſein, ſobald man nur jene drei Grundgeſetze und Grundprincipien, ihren gegenſeitigen Widerſpruch und die Nothwendigkeit, daß einem derſelben die Vorherrſchaft eingeräumt werde, in dem harmoniebedürftigen Leben der Einzelnen und der Staaten richtig auffaſſen wollte. So würden z. B. durch dieſe Auffaſſung auch ſolche Verirrungen, wie die rein materialiſtiſchen und egoiſtiſchen Nützlichkeitstheorieen eines Bentham, ausgeſchloſſen werden. Freilich gebietet auch das ſittliche Vernunftgeſetz Befriedigung der eigenen und fremden Bedürfniſſe und Vorſorge für das in dieſer Beziehung Nützliche und das durch die Befriedigung entſtehende Glück. Aber ſie können es doch nur unter ſteter Vorherrſchaft der ſittlichen Ideen und Zwecke (ſ. „Geſammtwohl" und oben Bd. I. S. 23). Welche Seichtigkeit einer Staatslehre aber, die Macht dieſer unſelbſtſüchtigen, wahrhaft ſittlichen Ideen und Kräfte zu verkennen! Ganz eben ſo ſchließt auch die vernunftrechtliche Theorie die Achtung und Befriedigung der religiöſen oder Glaubensbedürfniſſe und Geſetze in ſich, und erkennt hier ſogar an, daß ſie dem Gläubigen höher ſtehen müſſen, als alles Andere. Aber indem auf die oben (Bd. I. S. 13) geſchilderte Weiſe das freie Rechtsgeſetz die Form eines gemeinſchaftlichen, ſich ſtets erneuernden freien Vertrags oder Conſenſes der ſelbſtſtändigen Geſellſchaftsglieder annimmt und ſo die gemeinſchaftliche Vernunft der Geſellſchaft zur Herrſchaft bringt, iſt zugleich, gerade in Gemäßheit der religiöſen Ueberzeugung jener Mitglieder und ohne Verletzung derſelben, das anerkannte Friedens- oder Rechtsgeſetz für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten das höchſte Geſetz. Und ſo vereinigt ſich in dieſem allgemein äußerlich anerkannten vernunftrechtlichen höchſten Staatsgrundſatz (der Sittlichkeit) mit der angemeſſenen Glückſeligkeit in freier, friedlicher, geſellſchaftlicher Vermittelung (oben Bd. I. S. 11—25) die religiös-ſittliche Forderung mit Allem, was von dem Nützlichkeits- oder Glückſeligkeitsprincipe durchführbar iſt, und zugleich auch mit der wahren Objectivität und Freiheit, unendlich viel beſſer, als jene zwar ſehr ſcharfſinnige, aber im Ganzen doch in Wahrheit ſeichte Bentham'ſche Abrechnung zwiſchen allen möglichen ſubjectiven Annehmlichkeiten (oder Nützlichkeiten) und Unannehmlichkeiten, worauf nach ihm die ganze Staatsweisheit und Gerechtigkeit, die Tüchtigkeit, Würde, Kraft und Blüthe der Staaten begründet werden ſollten. Unter der Obherrſchaft des rechten Princips wie des rechten Geſetzes der vernunftrechtlichen freien Geſellſchaft und unter ihrer Leitung ſollen alle höheren und niederen Bedürfniſſe, Triebe und Sanctionen, die ſinnlichen wie die religiöſen, die moraliſchen wie die geſellſchaftlichen, zur Erfüllung der Geſetze des Rechtsſtaats zuſammenwirken.

So wie der Begriff der natürlichen Geſetze, ſo wird auch der Begriff der poſitiven Geſetze und ihr Verhältniß häufig ſehr einſeitig aufgefaßt. Natürliches Geſetz und Recht, ſagt man, ſei dasje-

nige, welches aus der Vernunft, poſitives, welches aus der Willkür ſtamme, natürliches, welches in der Natur und Freiheit beruhe, poſitives, welches von Außen dem Menſchen aufgelegt ſei. Welcher völlige, welcher feindliche Gegenſatz fände hiernach zwiſchen beiden Statt! Hiernach müßte offenbar eine Verarbeitung beider zu einer und derſelben Rechtswiſſenſchaft und eine Auslegung und Ergänzung des einen, insbeſondere des poſitiven Rechts, durch das andere ganz verkehrt ſein. Und welch' verkehrtes Recht wäre für freie vernünftige Weſen ein Geſetz und Recht als Norm ihrer Handlungen, welche aus der reinen Willkür anderer Menſchen ſtammte! Umgekehrt ſoll vielmehr auch das poſitive Geſetz und Recht aus der Vernunft und dem natürlichen Geſetze abſtammen. Es muß, wenn es gelten ſoll, ebenfalls in der *Natur* begründet ſein; wenn es für freie Männer gelten ſoll, ebenfalls auf ihrer *Freiheit und Selbſtgeſetzgebung* beruhen, durch ſie geheiligt ſein. Es enthält nur den *beſtimmten Ausdruck*, welchen eine Geſetzgebung den Folgeſätzen des Naturrechts in Beziehung auf einzelne Verhältniſſe mit Berückſichtigung ihrer Eigenthümlichkeit und der politiſchen Forderungen gegeben hat, während das Naturrecht die logiſche Folgerung enthält, welche der einzelne Gelehrte und Bürger *frei* aus den höchſten Rechtsgrundſätzen und der Natur des Rechtsverhältniſſes macht. Dabei aber ſollen dieſe Einzelnen — falls ſie nicht blos eine Moralphiloſophie als *Lehre* für die mit ihnen auf gleichem moraliſchen oder philoſophiſchen Standpuncte Stehenden, ſondern ſo fern ſie *juriſtiſch* allgemein gültige *Zwangs-Geſetze* finden und geben wollen — auch nicht von dem rein philoſophiſchen Standpuncte einer individuellen Schulphiloſophie ausgehen. Sie müſſen vielmehr von der Vernunftidee und den höchſten Vernunftrechtsgrundſätzen ausgehen, wie ſie *von der Geſellſchaft*, von der geſellſchaftlichen Geſammtvernunft der Nation und in ihrem rechtlichen Vereine anerkannt ſind, kurz von *gemeinſchaftlichem* Standpuncte. So kommen ſich denn natürliches und poſitives Recht näher und unterſtützen und ergänzen ſich gegenſeitig als verwandte Theile eines und deſſelben friedlichen Rechtsorganismus. Solche tiefere, richtigere Auffaſſung des natürlichen und poſitiven Rechts und ihres harmoniſchen Verhältniſſes iſt gerade eine der Hauptgrundlagen der noch unerreichten Vortrefflichkeit des claſſiſchen römiſchen Rechts.

Mit dieſer verkehrten Auffaſſung des natürlichen und poſitiven Rechts hinge es denn auch zuſammen, daß die Einen mit *Hugo* alles Naturrecht, die Anderen, wie manche philoſophiſche Juriſten, das poſitive Recht verwarfen oder anfeindeten.

Eben ſo hingen damit zuſammen jene einſeitigen allgemeinen Definitionen des Geſetzes: es ſei eine allgemeine *Vorſchrift*, eine *Regel*, eine *Satzung*. Dieſes ſind aber Beſtimmungen nicht des eigentlichen Weſens und der lebendigen Kraft des wahren Geſetzes, ſondern nur Beſchreibungen ſeines *Ausdrucks* und *Abbildes*, oder des *unvollkommenen Mittels* ſeiner *Erkenntniß* und ſei-

ner Bezeichnung. Es iſt eine ſolche Begriffsbeſtimmung nicht beſſer als wenn man die Sonne nach ihrer gewöhnlichen Abbildung definiren wollte als einen runden gelben Kreis mit Zacken. Vielmehr bezeichnet es wenigſtens die aus der lebendigen harmoniſchen Beziehung der Lebensgrundkräfte entſtehende Nöthigung, oder die lebendige nöthigende Kraft des Geſetzes, wenn der Apoſtel das lebendige Gewiſſen das Geſetz Gottes nennt, oder wenn es die römiſchen Geſetze (L. 2. de legib.) als die Königin aller Dinge bezeichnen, oder auch als zugleich eine Erfindung und Gabe der Gottheit (inventum ac munus dei) und zugleich die gemeinſchaftliche Verbürgung der Bürger (communis reipublicae sponsio). Auch hier aber hing mit der tieferen lebendigen Auffaſſung des Weſens des Geſetzes bei den Alten zugleich eine gründlichere Behandlung deſſelben zuſammen und zunächſt die vortreffliche organiſche Auslegung und Anwendung, Ergänzung und Fortbildung der Geſetze nach der wahren lebendigen Kraft, dem wahren Willen derſelben, nach ihrem Grunde und Geiſte (nach der viva vox juris civilis, nach der wahren vis und potestas legum, nach der ganzen ratio juris. S. L. 14—30. de legib. und oben „Auslegung"). Wir Neueren dagegen faſſen in unſerer Schreibſtubenweisheit nur zu oft nicht die lebendigen Dinge ſelbſt und ihre innere Kraft, ſondern nur unſere Buchſtaben, über ſie nur die Abbilder ihrer äußern Erſcheinung, nur einzelne Seiten derſelben in's Auge. Bei uns aber hängen auch hier mit jener unlebendigen Auffaſſung einſeitige, mechaniſche, unlebendige Auslegungen, Ergänzungen und Fortbildung der Geſetze zuſammen. Viele wollen z. B., ſtatt der Achtung und Befolgung des eigentlich lebendigen Geſetzes, des rechtlichen geſetzgeberiſchen Willens, in einer blos buchſtäblichen Auslegung dieſen verletzen. Sie wollen die bloſen Mittel ſeines äußeren Ausdruckes zum Geſetze erheben, welches phariſäiſche Verfahren die römiſchen Geſetze mit Recht einen Betrug nennen (ſ. „Auslegung"). Vor Allem vernachläſſigte man bei uns die höheren und höchſten Rechtsgrundſätze, dieſe höchſten Geſetze oder rationes juris. Statt daß ein römiſcher Prätor, als die lebendige Stimme des poſitiven Rechts (viva vox), aus den höchſten ihm zu Grunde liegenden naturrechtlichen Abſichten und Grundſätzen das Recht ergänzte, auslegte und verbeſſerte (L. 7 und 8. de justitia), wollten bei uns viele ſtreng poſitiven und hiſtoriſchen Juriſten von einer Auslegung, Ergänzung und Verbeſſerung nach höheren naturrechtlichen Grundſätzen gar nichts wiſſen. Sie ſchlugen die lebendige Gerechtigkeit todt. Die philoſophiſchen Juriſten dagegen vermiſchten ihrerſeits unorganiſch mit dem poſitiven Rechte völlig fremde und feindſelige individuell philoſophiſche Schulmeinungen und Lehren, ſchlugen damit die poſitiven Geſetze todt. Sie glaubten durch eine ganz neue, ihm fremde philoſophiſche Schöpfung alles geſchichtliche Recht vernichten und erſetzen zu können. Auch einzelne Arten von Geſetzen, wie die Gewohnheitsge-

ſetze, wollte man wegen des falſchen Grundbegriffes vom Geſetze, wie Hugo und Mackeldey, gar nicht als wahre Geſetze anſehen, verkannte daher ihr wahres Weſen und behandelte ſie falſch, oder verfolgte ſie mit Haß. (S. „Gewohnheit“.)

Doch die durchgreifendſte und verderblichſte Einſeitigkeit war wohl die, daß man wegen der oberflächlichen Anſicht vom Geſetze weder an die wahren Bedingungen wirkſamer Geſetze bei der Geſetzgebung, noch an deren Lebenskraft, an ihr Princip zur Bewirkung ſeiner Erfüllung in der Verwaltung dachte. Daher jenes immer neue Machen todtgeborener Geſetze, zu denen, wie Hugo geiſtreich bemerkt, das Volk die Randgloſſe macht: dieſes geſchieht nicht und kann nicht geſchehen, welche nicht die Menſchen, ſondern nur die Nägel halten. Daher jene mechaniſch despotiſchen Zwangs- und unſittlichen Polizeimittel, welche oft die wahren Principien der Erfüllung der Geſetze ſelbſt ſchwächen und zerſtören.

VI. Montesquieu und der Geiſt der Geſetze. Es gebührt allerdings dem Manne, welcher für ganz Europa eine lebendigere, vielſeitigere und gründlichere Auffaſſung der Geſetzgebungen veranlaßte, es gebührt Montesquieu der große Ruhm, daß er ſein unſterbliches Werk vom Geiſte der Geſetze mit dem Verſuche einer tieferen Auffaſſung des Weſens der Geſetze und mit einer Hinweiſung auf die verſchiedenen Verfaſſungen und ihre Grundprincipien eröffnet. Aber freilich iſt ihm die richtige Auffaſſung dieſer verſchiedenen Grundbegriffe, woran er doch ſein ganzes Syſtem knüpfte, noch vielfach ſo ſehr mißglückt oder wenigſtens ſo einſeitig ausgefallen, daß gerade hiervon die größten Einſeitigkeiten und Mißgriffe ſeines Werkes ausgingen. So bezeichnet er unrichtig die Beziehungen ſelbſt als Geſetze. Les loix — ſo ſagt er — sont les rapports nécessaires, qui derivent de la nature des choses. So gibt er der Gottheit ſelbſt Geſetze, was immer nur ſehr uneigentlich geſchehen kann, und, was ſchlimmer iſt, es entgeht ihm die eigentliche Natur des Geſetzes, als derjenigen zur harmoniſchen Thätigkeit beſtimmenden Nöthigung, welche aus den lebendigen Beziehungen der Dinge, zunächſt einer höheren und einer untergeordneten Kraft für die letztere entſtehen. So entſteht ihm gleich die ganz einſeitige Vorſtellung von natürlichen Geſetzen (1, 2). Die Hauptgrundverſchiedenheiten der Geſetze nach den verſchiedenen Hauptbeziehungen und die nur damit zuſammenhängende Eintheilung und weſentliche Verſchiedenheit der Verfaſſungen überſieht er nun ebenfalls. Seine Eintheilung in Despotie, Monarchie und Republik vermiſcht die beiden letzten bloſen Formen der Regierung, welche eben ſo gut Unterabtheilungen der despotiſchen, wie der überſehenen theokratiſchen und der vernunftrechtlichen Verfaſſung ſein können, mit dem verfaſſungsmäßigen Grundweſen der Staaten (oben Bd. I. S. 32). So wird die Einſicht von dem Weſen dieſer Verfaſſungen eben ſo wie zugleich die von den Principien, leider! ſehr einſeitig, zum Theile oberflächlich. Namentlich werden die

Principien und ihre Verſchiedenheit nun nur auf die weniger bedeutenden Regierungsformen beſchränkt, der Despotie nur die Furcht, nicht auch die übrige Sinnlichkeit und Selbſtſucht, der Republik die Tugend, der Monarchie die Ehre, und zwar, nach des Verfaſſers Erklärung, nicht die wahre Tugend und Ehre, ſondern jedesmal nur ein Baſtard derſelben zum Principe gegeben. Dadurch werden alle Grundſteine des Gebäudes untauglich für ein umfaſſendes gründliches Syſtem, und nur zu oft muß jetzt der ſchimmernde Witz Einſeitigkeiten, Gebrechlichkeiten und Lücken verhüllen.

Selbſt der ganze Begriff der vom Verfaſſer neu geſchaffenen Wiſſenſchaft des Geiſtes der Geſetze wird nun einſeitig. Es bleibt allerdings dieſe Wiſſenſchaft von unendlichem Werthe, wenn ſie als eine wahre Philoſophie der poſitiven Geſetze die rechtlichen und politiſchen Grundgedanken der ganzen Geſetzgebung eines Volks und ihrer Haupttheile zu entwickeln ſucht und dabei auch die naturgeſetzlichen und hiſtoriſchen Verhältniſſe hervorhebt, welche, wie die Abſtammung, die Bildungsſtufe, die klimatiſche und ſonſtige äußere Lage, auf die Entwickelung und Durchführung dieſer Grundgedanken einflußreich waren. Aber Montesquieu geht, wie an den allgemeinſten Grundgeſetzen, ſo auch an den höchſten Grundgedanken der Staaten und ihrer Geſetzgebungen ganz vorüber und verliert ſich meiſt nur in geiſtreiche, oft höchſt intereſſante und belehrende einzelne Bemerkungen über ſie und über einzelne Seiten derſelben. Und ſo mochte er denn auch ſelbſt ſchon von ſeiner Wiſſenſchaft und ſeinem Werke de l'ésprit des loix ſagen, daß ſein Geiſt der Geſetze nur beſtehe in allen verſchiedenerlei Beziehungen, in welchen die Geſetze mit verſchiedenen Dingen, wie Klima, Boden, Regierungsform, Handel, Religion, ſtehen können (cet ésprit consiste dans les divers rapports, que les loix peuvent avoir avec diverses choses. 1, 3). Der wahre Geiſt der Geſetze dagegen iſt, nach dem Vorigen, vielmehr ihr Grundgedanke, ihre politiſche und rechtliche Abſicht (die ratio juris), welche allerdings in ihrer Anwendung mit durch jene äußeren Verhältniſſe, welche jedoch vor Allem durch die naturrechtlichen und politiſchen Grundideen der Nation und ihrer Geſetzgeber beſtimmt werden. In einem zuſammenhängenden harmoniſchen Ganzen einer vernünftigen, einer irgend conſequenten Geſetzgebung aber müſſen die Gedanken (rationes) der untergeordneten Geſetze ſich wieder als angewendete Folgeſätze der höheren und zuletzt der höchſten Grundſätze der Geſetzgebung darſtellen, ſo daß auch zugleich die völlig befriedigende gründliche Auffaſſung und Auslegung der untergeordneten Rationen eben ſo ein Zurückgehen auf die höheren Rationen, aus welchen ſie hervorgingen, erfordert, wie jede einzelne untergeordnete geſetzliche Beſtimmung ſelbſt nach ihrem Grunde aufgefaßt und ausgelegt werden ſoll. In dieſem Sinne iſt die Philoſophie der poſitiven Geſetze ihr wahres Syſtem, ihr geiſtreichſter, lebendigſter Theil.

VII. Verfaſſungs- und Regierungsgeſetze, Verordnungen und die geſetzgebende Gewalt. Man unterſcheidet gewöhnlich die Geſetzgebung eines Staats von ſeiner Verfaſſung (dem Grundgeſetze und der Regierungsform) eben ſo, wie auch von der Regierung (oder der Vollziehung) und dem Richten. Abgeſondert von der Conſtitution behandeln Filangieri in ſeinem „Syſteme der Geſetzgebung" und Bentham in ſeinen „Principes généraux de législation" und in ſeinen „Traités de législation" die Geſetzgebung. Beide glauben, das ganze Heil oder Verderben der Völker beruhe vorzugsweiſe auf der Geſetzgebung in dieſem Sinne, während Andere umgekehrt allein von der Conſtitution alles Gute oder Böſe erwarten. Beides aber iſt einſeitig. Die beſte Conſtitution wird bei ſchlechten Civil- und Criminal-, Proceß- und Verwaltungs-, Polizei-, Finanz-, Handels- und Militärgeſetzen ein Volk nicht tüchtig und glücklich machen. Aber auch die beſten Geſetze werden bei ſchlechter Conſtitution nicht gut und heute, je nach Wechſel und Laune der Machthaber, ſo, morgen anders vollzogen. Vor Allem aber wird die ſchlechte Conſtitution auch allermeiſt ſchlechte Geſinnungen und noch mehr ſchlechte Geſetze begründen und gute verhindern oder verderben, während umgekehrt die gute Conſtitution gute Geſinnungen und Geſetze veranlaſſen oder die Fehler der ſchlechten mindern wird, wenn auch gerade die gute Conſtitution, eben weil ſie leichtſinnige Veränderungen der Geſetze ausſchließt, das Geſetzgeben ſelbſt etwas erſchwert. Beide, Conſtitution und Geſetzgebung, müſſen gut ſein und ſich wechſelsweiſe unterſtützen; ſonſt untergräbt und verſchlechtert eine die andere. Sie verhalten ſich zu einander, wie der allgemeine und beſondere Theil eines Werkes, aber eines Werkes, welches durch die Wechſelwirkung ſeiner Theile in beſtändiger Veränderung begriffen iſt, und deſſen beide Theile für das Leben unerläßlich ſind. Die Conſtitution begründet die Centralorgane, den Grundtypus und das allgemeinſte Grundgeſetz, wie das Lebensprincip des Organismus der Geſellſchaft; die Geſetzgebung dagegen die ganze Ausbildung deſſelben bis in die einzelnſten Theile und Glieder.

Wem die geſetzgebende Gewalt zuſtehen müſſe, für dieſe Frage muß man für's Erſte das innere Weſen der Geſetze von ihrer poſitiven geſetzlichen Form und Geſtaltung und dann dreierlei Arten von Geſetzen: das Grundgeſetz oder die Conſtitution, die Geſetze im engeren Sinne und bloſe Verordnungen unterſcheiden. Das Weſen der Geſetze eines ſittlich vernünftigen Volkes iſt, daß dieſelben nicht aus Willkür entſtehen, ſondern aus der ſittlichen Vernunft und vermittelſt derſelben von Gott ſtammen. Sie ſollen, wie in der ſchon angeführten Geſetzesſtelle die römiſche Jurisprudenz übereinſtimmend mit griechiſcher Rechtsphiloſophie ſagt, nicht eine willkürliche menſchliche Erfindung, ſondern göttlichen Urſprungs ſein. Die menſchliche Geſetzgebung ſoll zwar jetzt

den Geſetzen den poſitiven Ausdruck und ihre zeit- und verhältniß-gemäße Geſtaltung geben; ſie ſoll aber nicht blos jenes Princip bei ihrer Thätigkeit ſtets vor Augen halten, ſondern auch zur möglichſten Begründung der Achtung der Geſetze dem Volke dieſe Idee ihrer Abſtammung aus göttlichem und Vernunftgeſetze, ſo wie ihre Uebereinſtimmung mit dem freien Nationalconſens (der communis reipublicae sponsio) ſtets auf paſſende Weiſe veranſchaulichen und in's Gedächtniß einprägen. Dazu würden freilich heut zu Tage theokratiſche Ableitungen der Geſetze aus unmittelbaren neuen Offenbarungen, ſo wie einſt bei den großen alten Geſetzgebern, bei einem Moſes, einem Numa, nicht mehr zeitgemäß ſein, und eben ſo wenig Heiligungen der vom menſchlichen Geſetzgeber entworfenen Geſetze wie die des Lykurg und Solon durch das göttliche Orakel. Wohl aber ſoll die menſchliche Geſetzgebung der Grundidee jener großen Geſetzgeber huldigen und in Inhalt und Form möglichſt auf den Zuſammenhang der Geſetze mit der Religion des Volkes, mit ſeinen religiöſen Moralvorſchriften hinweiſen. Man vergeſſe doch den einfachen natürlichen Standpunct des Volkes nicht. Seine höhere Bildung, ſeine höheren Ideen ſind religiös. Was nicht von ihnen umfaßt, getragen und geheiligt wird, iſt ihm unheilig, Gegenſtand der Verwerfung oder des Eigennutzes. Die Geſetzgebung möge alſo wenigſtens dem Vorgange unſerer Vorfahren und anderer früheren und auch heutigen freien und ächt praktiſchen Völker, wie der Engländer und Nordamerikaner, folgen. Bei dieſen wurden und werden die geſetzgeberiſchen Verhandlungen (noch neuerlich in England ſogar die große Birminghamer Volksverſammlung, blos für eine Petition um neue Geſetze) entweder mit feierlichen religiöſen Handlungen oder doch mit religiöſer Anrufung göttlichen Beiſtandes eröffnet. Auch verſäumten dieſelben niemals, bei wichtigen Geſetzen, entweder ausgedehnter, ſo wie einſt Zaleukos und Charondas, oder doch mit einigen Worten in der Publication und in der Angabe des geſetzlichen Grundes im Geſetze ſelbſt, auf die ſittliche, vernünftige und verfaſſungsmäßige Nothwendigkeit derſelben hinzuweiſen. Und überall bewirkten ſie zugleich durch die Abſtimmung der Bürger oder ihrer Wortführer die Ueberzeugung von der Volksgemäßheit der Geſetze. Daß die neueren franzöſiſchen und deutſchen Geſetzgeber ſo ſehr hiervon abweichen, gereicht ihnen und ihrer Einſicht in die tiefſten und ſtärkſten Kräfte des geſunden Volkslebens und der Geſetzgebung ſelbſt im Mindeſten nicht zur Ehre. Man glaubt, leider! alle politiſche und juriſtiſche Thätigkeit und Geſetzgebung nicht weit genug von allen religiöſen, moraliſchen und humanen Gefühlen und Verhältniſſen losreißen zu können. Man hält eben ſo die möglichſt dürre, abſtracte, alle Gründe und die lebendige Veranſchaulichung ausſchließende Darſtellung der Geſetze für die Krone legislativer Kunſt. Es iſt dieſes ein Einfluß einer ſehr ſeichten materialiſtiſchen und mechaniſchen Staatsweisheit. Es muß überall dem Volke lebendig zum Bewußtſein gebracht werden, daß es in ſeinen Geſetzen zugleich ſeine Religion, ſeine Tugend, ſeinen eigenen

freien Willen, ſein Wohl, ſeine Ehre und Freiheit vertheidigt, daß jede Verletzung derſelben dieſe ſeine Heiligthümer verletzt. Es muß ihm das Geſetz ſo nahe gebracht und ſo deutlich und natürlich gemacht werden, wie ſein eigener Gedanke.

Die Grund- oder Verfaſſungsgeſetze oder die Conſtitution, die Geſetze über die Verfaſſung im engeren Sinne und über die Regierungsform (oben Bd. I. S. 32) können nur von den conſtituirenden Gewalten, nur durch Grundverträge der Bürger unter ſich und mit der Regierung oder doch nur auf die grundvertragsmäßig organiſirte Weiſe und durch die dazu beſtimmten conſtituirenden Gewalten gegeben oder anerkannt, angenommen und verändert werden. (S. über ſie „Grundvertrag".)

Die Geſetze im engeren Sinne oder die Regierungsgeſetze im weiteren Sinne, die geſetzlichen Durchführungen der verfaſſungsmäßig anerkannten Rechts- und Staatsgrundſätze auf die Verhältniſſe des geſellſchaftlichen Lebens, müſſen ausgehen von der conſtituirten geſetzgebenden Gewalt, welche im freien, wohl und vernünftig organiſirten Staate zunächſt von der Volksrepräſentation in organiſcher Gemeinſchaft mit der Regierung gehandhabt werden ſoll (ſ. „Cabinetsjuſtiz"). Man hat in neuerer Zeit häufig in der geſetzgebenden Gewalt die eigentliche Souveränetät finden und ihr die Regierung und die richterliche Gewalt als unſelbſtſtändig gänzlich unterordnen wollen. Allein das iſt eben ſo irrig, als wenn die Deutſchen im Mittelalter die Souveränetät in der Richtergewalt, in der Jurisdiction ſahen und ſie daher auch überall mit dieſem Namen bezeichneten. Dieſes Letztere kam daher, weil hiſtoriſch die Jurisdiction (Zuſammenberufung und Präſidium der Volksgerichte und Vollziehung ihrer Sprüche) das urſprünglichſte und wichtigſte Recht war, an welches ſich durch Anwachſung und Ausdehnung allmälig die Landeshoheitsgewalt knüpfte, und zwar um ſo mehr, weil in den alten Volksgerichten die Geſetzgebung theils ſich nicht ſcharf von dem Richten trennte, theils auch nicht ſehr hervortreten konnte, in einer Zeit, wo man wenig Geſetze machte, vielmehr ſich an vaterländiſche, natürliche Rechtsgrundſätze, Grundverträge, Gewohnheitsrechte und die recipirten kanoniſchen und römiſchen Geſetze hielt. Jene neuere Anſicht von der alleinigen und höchſten Souveränetät oder Selbſtſtändigkeit der geſetzgebenden Gewalt aber entſtand aus einer Verwechſelung der Verfaſſungsgeſetze mit den übrigen Geſetzen und aus einer Tendenz zu republicaniſchen Einrichtungen. Man ſah, zumal in Folge der vielen Revolutionen, die volksvertretenden Verſammlungen im Namen der Nation faſt allein Geſetze und zugleich die Verfaſſungen machen, und dachte ſich alſo dieſen Verſammlungen die vollziehende Gewalt wie die richterliche unbedingt untergeordnet. Allein die Verfaſſungsbeſtimmung muß durchaus von der gewöhnlichen Geſetzgebung getrennt werden, wenn auch zufällig etwa ein Volk beide durch dieſelbe Verſammlung entwerfen und die Verfaſſungsbeſtimmungen zur Abſchließung des Grundvertrages zwi-

ſchen den Bürgern unter ſich und mit der Regierung vorbereiten läßt. In der gewöhnlichen Geſetzgebung aber iſt die conſtituirte geſetzgebende Gewalt dem Verfaſſungsgeſetze und der conſtituirenden Gewalt eben ſo untergeordnet, als die Regierungsvollziehung und als die richterliche Gewalt. Der conſtituirten oder conſtitutionellen geſetzgebenden Gewalt aber iſt ein wirklich ſelbſtſtändiger ſouveräner Regent an ſich eben ſo wenig unterworfen, als die geſetzgebende Gewalt in ihrer Thätigkeit ihm unterworfen iſt. Vielmehr ſollen beide, mit voller Freiheit einwilligend, gemeinſchaftlich das Geſetz zu Stande bringen, und der Regent ihm außerdem noch die Sanction zur Vollziehung geben. Selbſt die richterliche Gewalt iſt in ihrer verfaſſungsmäßigen Ausübung oder auch in der richterlichen Vollziehung aller Geſetze, der Grundgeſetze und der gewöhnlichen Geſetze, der geſetzgebenden Gewalt ſo wenig abſolut unterworfen, daß ſogar die despotiſchen römiſchen Kaiſer in unſerem Corpus Juris die Richter von der Befolgung verfaſſungswidriger Geſetze freiſprechen*) — eine Beſtimmung, welche beſonders nachdrücklich das amerikaniſche Staatsrecht zu Gunſten ſeiner ſouveränen Gerichtshöfe in vollem Maße ſanctionirt, und welche nur durch die Schwierigkeit der Erkenntniß einer wirklichen Verfaſſungsverletzung von Seiten der gewöhnlichen geſetzgebenden Gewalt und durch die Schwierigkeit der Unterſcheidung der conſtituirenden Gewalten für Aenderung der Grundverträge von den conſtituirten Organen zur Verwirklichung der Grundverträge Bedenklichkeiten begründen könnte (ſ. „Grundvertrag"). Wenn daher nach der Conſtitution eines beſtimmten Staates nicht ausdrücklich, ſo wie früher im deutſchen Reiche und in England, dem Regenten und den Ständen gemeinſchaftlich die Souveränetät, das heißt dann im Weſentlichen die Souveränetätsehre, beigelegt wird, ſo müſſen die obigen Grundſätze (ſ. „Cabinetsjuſtiz") darüber entſcheiden, wem ſie zuzuſchreiben ſei, unbeſchadet jedenfalls der anerkannten ſelbſtſtändigen oder ſouveränen ſtändiſchen und richterlichen Functionen, welche in Vereinigung mit der ſouveränen Vollziehung die ganze conſtitutionelle Regierungsgewalt im weiteren Sinne begründen.

Noch ſchwieriger, wie die Unterſcheidung der Verfaſſungsgeſetze von den Geſetzen im engeren Sinne, iſt die Unterſcheidung der letzteren von den bloſen Verordnungen oder den allgemeineren Vorſchriften der vollziehenden Regierungsgewalt innerhalb des ihr allein überlaſſenen Gebietes und zur Ausübung ihrer Regierungsrechte. Und doch iſt dieſer Unterſchied praktiſch außerordentlich wichtig, vorzüglich weil in conſtitutionellen Staaten die Geſetze zur Mitwirkung der Stände gehören, mithin ohne dieſelbe ungültig ſind, alſo auch ohne Verfaſſungsverletzung von der Regierung nicht erlaſſen, von den Behörden

---

*) C. 4. de legib. C. 16. de transact., meine letzten Gründe S. 522. und Syſtem Th. I. S. 75 u. 546.

nicht vollzogen werden können, während die bloſen Verordnungen der Regel nach von der vollziehenden Regierungsbehörde allein ausgehen. Nur proviſoriſch gültig können nach vielen Verfaſſungen (z. B. auch der badiſchen §. 66) die Regierungen alsdann während der Zwiſchenzeit der ſtändiſchen Verſammlungen allein geſetzliche Beſtimmungen erlaſſen, „wenn ſie durch das Staatswohl dringend geboten werden, und wenn deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde." — Gute und möglichſt beſtimmte Feſtſtellungen über dieſen ganzen Unterſchied und ſeine praktiſchen Folgen ſind heilſam, theils um die gefährlichſte Thüre für Willkür und Uſurpation zu ſchließen, theils um die Regierung nicht zu lähmen und die Stände nicht zu überhäufen.

Man kann nun zwar in der Theorie recht gut theils formelle, theils materielle, das heißt von dem Gegenſtande der Verfügungen hergenommene Unterſcheidungen zwiſchen Geſetzen und Verordnungen machen. Man kann z. B. mit Zachariä (Vierzig B. 22. 4) ſagen: „Geſetze ſind bleibende und allgemeine Vorſchriften", oder auch mit Anderen: „ſie ſind Beſtimmungen in abstracto, nach Begriffen und für zukünftige Fälle", oder man kann ſie materiell beſtimmen: „es ſind Vorſchriften, welche Freiheit und Eigenthum der Bürger betreffen oder beſchränken." Auch bemühen ſich unſere deutſchen Publiciſten auf das Aeußerſte, dieſe und ähnliche mehr oder minder ſcharf und vollſtändig beſtimmte Unterſcheidungsmerkmale aufzuſtellen. Sobald man aber mit dieſen ſchönen papierenen Theorieen in die Praxis kommt und den faſt unentwirrbaren Streit der Regierungen und der Stände über dieſen Gegenſtand, über ihre ausſchließliche oder über ihre mitwirkende Zuſtändigkeit bei gewiſſen öffentlichen Vorſchriften zu löſen verſucht, ſo zeigen ſie ſich als ungenügend für dieſe ihre wichtigſte Aufgabe. Jene Beſtimmungen erſcheinen meiſt bald zu eng, bald zu weit. Zu eng: denn eine Aufhebung der Habeascorpusacte in England, überhaupt eine auch nur temporäre und concrete Ausnahme von den verfaſſungsmäßigen oder geſetzlichen Rechten und Freiheiten der Bürger — dürfen ſie etwa durch einſeitige Befehle der vollziehenden Gewalt beliebig verfügt werden? Müſſen ſie nicht, müſſen nicht eben ſo bleibende oder temporäre beſondere Ausnahmsbeſtimmungen von dem ſeiner rechtlichen Natur oder ſeinem äußeren Umfange nach gemeinen Rechte, oder beſondere Geſetze für beſtimmte Claſſen von Perſonen und Sachen, für beſtimmte Diſtricte und ſelbſt für individuelle Orte, phyſiſche und moraliſche Perſonen, beſondere Rechte, z. B. der Minderjährigen, der Frauen, der Adelichen, der Bauern und Privilegien — müſſen ſie nicht vollends, wenn dadurch den betreffenden oder anderen Bürgern rechtliche Nachtheile begründet werden ſollen, eben ſo gut wie die bleibenden allgemeinen abſtracten Regeln durch die geſetzgebende Gewalt beſtimmt werden? Bedürfen ſie nicht der ſtändiſchen Zuſtimmung, wenn deren Recht zur Einwilligung in die Geſetze nicht eine bloſe Täuſchung, ein Schattenbild ſein

ſoll? Was hilft das Recht, die Geſetze zu bewilligen und zu beſtimmen, wenn die Vollziehungsbehörde ſo weit und ſo oft das Gegentheil derſelben beſtimmen kann, als es ihr beliebt? Sind ferner nicht auch Beſtimmungen über die Wahlen der Volksvertreter, die öffentliche oder geheime Stimmgebung, über die Ehre, über die Familienverhältniſſe Gegenſtand der Geſetzgebung, obgleich ſie, ſtreng genommen, nicht Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit und des Eigenthums ſind? Hat wohl irgend eine ſtändiſche Verſammlung in England, in Frankreich, in den conſtitutionellen deutſchen Staaten gezweifelt, daß alle bisher erwähnten Feſtſetzungen ihrer legislativen Zuſtimmung bedürfen, um gültig zu ſein? Zu weit aber ſind ebenfalls jene Beſtimmungen. Denn Beſtimmungen über die militäriſchen Uniformen, Exercitien, Einrichtungen der Wachedienſte, über die Canzelei, die Arbeits- und Amtsſtunden der Beamten, über die Form der amtlichen Ausfertigungen der Päſſe — ſolche und ſo manche andere Beſtimmungen, auch wenn ſie als allgemeine, bleibende, abſtracte Regeln für ganze Claſſen von Verhältniſſen und Perſonen erlaſſen werden, und wenn ſie die perſönliche Freiheit und ſelbſt die Erwerbsmöglichkeit und ſonſtige Vermögensverhältniſſe der Soldaten, Beamten, zum Theil ſelbſt der übrigen Bürger beſchränken, werden ſie nicht überall und mit Recht ohne legislative ſtändiſche Zuſtimmung der Regierung überlaſſen?

Jedenfalls kann eine richtige Beſtimmung der Geſetze und der geſetzgebenden Function und Gewalt nur ausgehen von einer Vertheilung der geſammten verfaſſungsmäßigen Staatsgewalt zur Verwirklichung der Verfaſſung oder der verfaſſungsmäßigen Staatszwecke, wie ſie oben (Bd. I. S. 11 flg. und Bd. III. S. 165) verſucht wurde. Das Weſen, die Beſtimmung, die Begründung des einzelnen Theils ergibt ſich überall nur aus der richtigen Auffaſſung und Eintheilung des Ganzen. Die Aufgabe der Verfaſſung war es: ſowohl das Verfaſſungsgeſetz der Geſellſchaft (Endzweck, Grundgeſetz und Grundprincip), wie die Conſtitution der Geſellſchaft im engeren Sinne (die Grund- oder Rechtsform, das conſtitutionelle Recht der Bürger und der Geſellſchaftsorgane) feſtzuſtellen. Die Staatsverwaltung im weiteren Sinne dagegen ſoll nun dieſe Verfaſſung, oder ſie ſoll durch verfaſſungsmäßiges Regieren (oder Vollziehen), Geſetze geben und Richten, den Staatszweck im Leben verwirklichen. Die Regierung in dieſem engeren Sinne ſoll zugleich mit der freien Thätigkeit der Bürger, jeder beſonderen Lage des Lebens gemäß die Mittel, für den Staatszweck ergreifen und ausführen; die Geſetzgebung dagegen ſoll (in harmoniſcher Uebereinſtimmung der Regierung und der Bürger, und beider mit der Verfaſſung) die rechtlichen und ſonſt nothwendigen feſten Normen für dieſes Vollziehen der Regierung und der Bürger, ſo wie die Ausnahmen und Veränderungen ihrer eigenen und der Verfaſſungsnormen, geſetzlich ausſprechen. Die richterliche Fun-

ction oder Gewalt endlich hat die Streitigkeiten über Widerſprüche jenes Vollziehens mit der Verfaſſung und den Geſetzen parteilos zu ſchlichten. Die Geſetzgebung ſoll mit anderen Worten alle Beſtimmungen zur Verwirklichung des Staatszweckes treffen, welche nicht vollziehend und nicht richterlich (in dem eben angeführten Sinne) ſind.

Klar iſt es nun wohl nach dieſer Beſtimmung und an ſich ſelbſt, daß alle Beſchlüſſe, welche die öffentlichen oder Privat-Rechte der Regierung und der Bürger feſtſtellen, und diejenigen, welche die bereits durch die Verfaſſungsgeſetze gegebenen Beſtimmungen durch vorübergehende oder bleibende neue Beſtimmungen, oder durch Ausnahmen mit öffentlicher Auctorität oder authentiſch auslegen, aufheben, beſchränken und ändern wollen, ſämmtlich geſetzgeberiſche ſtändiſche Zuſtimmung bedürfen. Die authentiſchen Auslegungen — an ſich ſchon wahre neue Geſetze (ſ. „Auslegung") — und die Ausnahmen vom Geſetze, ſo weit ſie nicht etwa, wie die Begnadigung der Regierung, beſonders verwilligt ſind, muß die Geſetzgebung ebenfalls machen, wenn nicht ihr ganzes Recht der Regierung Preis gegeben ſein ſoll. Beſchränkungen der Rechte der Bürger durch Regierungsverfügungen können freilich oft (wie etwa manche kleine Polizeiſtrafen oder Beſchränkungen und Koſten für Polizeieinrichtungen) ſo klein ſein, daß wegen ihrer Unbedeutendheit (weil minima non curat praetor) die Stände auf ihre Zuſtimmung dabei verzichten oder dieſe durch Stillſchweigen ausüben. Aber ſobald ſie dieſelbe verweigern, und die beſchränkende Verordnung als rechtswidrig oder als höchſtens blos proviſoriſch gültig zur Zuſtimmung reclamirt haben, ſo muß dieſelbe durch den Mangel der Zuſtimmung rechtsungültig und rechtsunverbindlich werden. Hier läßt eine andere Grenze ſich nicht ziehen, wenn die Rechte der Verfaſſung und der Staatsbürger noch unter dem Schutze einer geſetzgeberiſchen Mitwirkung ſtehen ſollen. Wer kann hier im Allgemeinen beſtimmen, was groß und was klein iſt! Durch viele ſcheinbar kleine willkürliche Beſchränkungen, Auflagen, Strafen kann man die Freiheit der Bürger ſehr weſentlich beſchränken. Ganz beſonders aber iſt die Polizei — an der Stelle der früheren hierarchiſchen und fauſtrechtlichen Gewalt — heut zu Tage gefährlich für Recht und Freiheit. Sie vor Allem iſt alſo durch Geſetze und ſtändiſche, ja ſo viel möglich auch ſonſtige volksmäßige Zuſtimmung in ihrer Ausübung zu regeln.

Nur allein alſo über die ſonſtigen nöthigen allgemein zu beſtimmenden feſten Normen für die Thätigkeit der Regierung und der Bürger bleibt eine allgemeine nähere Beſtimmung ſchwierig. Die bleibende Gründung der Staatsanſtalten und der Staatsdienſte, vollends ſo weit dadurch die Gelder und Kräfte der Bürger verwendet oder den Bürgern rechtliche Verbindlichkeiten aufgelegt werden ſollen, bedarf natürlich der Regel nach auch die Zuſtimmung der Stände. Gewiß aber iſt es auch, daß die Regierung ein allgemei-

nes Aufſichtsrecht und das Vollzugsrecht hat, daß ſie für alle ihre Aufgaben Beamten und Diener anſtellen muß und dieſen für ihre Thätigkeit Dienſtinſtructionen geben kann, daß ſie überhaupt innerhalb der ihr durch die Verfaſſung oder die Geſetzgebung überlaſſenen Wirkungsſphäre, namentlich auch in der Einrichtung, Einübung und Verwendung des bewilligten Militärs, in Einrichtung und Verwaltung der bewilligten Staatsanſtalten, der Gefängniſſe, Wohlthätigkeits= und Unterrichtsanſtalten, die nöthigen Vorſchriften oder Verordnungen zu erlaſſen hat, auch wenn dieſelben den Gliedern des Beamtenſtandes oder dieſen verſchiedenen Anſtalten Beſchränkungen auflegen. Nur dürfen durch dieſe Verordnungen den übrigen Bürgern keine neuen, nicht bereits geſetzlich bewilligten Laſten und Rechtsbeſchränkungen aufgelegt werden, und auch die Laſten und Beſchränkungen für jene Mitglieder nicht größer ſein, als man vermöge ihrer freiwilligen Theilnahme durch dieſe ſelbſt, oder bei unfreiwilliger, wenigſtens durch frühere geſetzliche Beſtimmungen für bewilligt anſehen kann. Ob und wie weit aber die übrigen Beſtimmungen in dieſen Gebieten (abgeſehen alſo von der alsdann nothwendigen ſtändiſchen Beiſtimmung, wenn durch dieſelben andere als die hier bezeichneten Beſchränkungen und Verbindlichkeiten auferlegt, oder bereits beſtehende verfaſſungsmäßige oder geſetzliche Beſtimmungen verändert werden ſollen) blos wegen der Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit durch ſtändiſche Mitwirkung zu Geſetzen erhoben und durch dieſe die Regierungsthätigkeit geregelt werden ſollen — dieſes hängt von den beſonderen Conſtitutionen oder, wo ſie ſchweigen, von der Vereinbarung der Regierung und der Stände ab. Dieſe letzte muß ja überhaupt im conſtitutionellen Staate die Schwierigkeiten löſen, und kann es auch, wenn nur beide Theile, die Stände wie die Regierung, die angemeſſenen Rechte haben, um ſich dadurch gegenſeitig die hinlänglichen Motive zu heilſamer Nachgiebigkeit und freiwilliger Vereinbarung darzubieten. Denn alsdann iſt die repräſentative oder conſtitutionelle Verfaſſung in Wahrheit, was ſie ſein ſoll, „ein Syſtem der Verſtändigung, der Mäßigung und des Vertrauens von beiden Seiten", wie es mit Recht ein badiſcher Miniſter nannte. Insbeſondere werden die Stände bei den Geldbewilligungen für alle Anſtalten und Regierungszwecke Gelegenheit haben, die nothwendigen geſetzlichen Bürgſchaften für eine heilſame Regierungsthätigkeit zu begründen. Und eine verſtändige Regierung wird die Mitwirkung der Erfahrungen und Einſichten der Stände, die Unterſtützung, die ihr deren Zuſtimmung in dem Vertrauen und guten Willen der Bürger begründet, die Minderung ihrer eigenen Verantwortlichkeit hoch genug anſchlagen, um jene Zuſtimmung zu wichtigen Anordnungen, zumal bleibenden, nachzuſuchen. Die Beſtimmungen der Verfaſſung und der bisherigen Geſetze und die verſchiedenartige Stellung der Stände in verſchiedenen Staaten werden hier den Spielraum der Regierung und die Mitwirkung der Stände bald erweitern,

bald beſchränken. Am Ausgedehnteſten in allen Monarchieen iſt in England die ſtändiſche Mitwirkung, und im Ganzen wohl gewiß nicht zum Schaden des Landes, zur Herabwürdigung der Regierung und zur Hemmung der Geſchäfte. Uebrigens aber wird für alleiniges Verfügungsrecht der Regierung in den ihr überwieſenen Gebieten — ſo weit die Beſtimmungen keinen der oben angeführten Charaktere haben — die rechtliche Vermuthung ſtreiten. Man kann hier keineswegs mit Manchen ſagen, daß es blos auf die Anſicht der Stände ankomme, ob ſie ihre Mitwirkung für nöthig erachten; denn auch ſie können irren und zu viel an ſich reißen wollen. Nur muß man die ſtändiſchen Zuſtimmungsrechte unter den oben angeführten Bedingungen feſthalten, und darf nicht etwa auf eine faſt tölpelhafte Weiſe der Regierung, auch ohne Rückſicht auf den Eintritt dieſer Bedingungen, ausſchließliche beſchränkende und verletzende Verfügungen für Staatsſicherheit, für Ausübung der Aufſichtsgewalt der Polizei oder anderer Hoheitsrechte einräumen wollen. Solche Verfügungen könnten leicht, wie die bekannten Juliordonnanzen, den ganzen Rechtszuſtand und die Verfaſſung umſtürzen, früher oder ſpäter aber auch den Umſturz des Thrones nachziehen.

VIII. Proviſoriſche Geſetze. Die oben erwähnten proviſoriſchen Geſetze dürfen billig nie ohne die zugleich mit angegebenen Bedingungen, oder ohne eine dringende Forderung durch das Staatswohl und ohne daß Gefahr auf dem Verzuge vorhanden wäre, einſeitig von der Regierung gegeben werden. Sie dürfen auch natürlich nie die Verfaſſungsrechte aufheben, ſonſt könnte eine Regierung etwa das Wahlrecht der Stände verändern und nachher durch eine neue ihren Wünſchen dienſtbare ſtändiſche Verſammlung die Aufhebung der Verfaſſung ſanctioniren laſſen. Auch die Steuern dürfen ſie nicht erhöhen, ſonſt wäre das Steuerverwilligungsrecht vereitelt. Und ſie, ſo wie jede einſeitig von der Regierung erlaſſene, ihrem Weſen nach aber in das Gebiet der Geſetzgebung gehörige Beſtimmung, müſſen als rechtsungültig und unverbindlich, als unvollziehbar für die Behörden angeſehen werden, ſobald auch nur Eine der beiden Kammern ihre Zuſtimmung zu denſelben verweigert, oder gegen ſie, als ohne ihre Zuſtimmung erlaſſen, Widerſpruch einlegt. Sie und ihre Befolgung von Seiten der Behörden erſcheinen unter dieſen Vorausſetzungen als die Verfaſſung verletzend. Dieſes folgt ganz natürlich und nothwendig aus der Natur der Sache oder daraus, daß die Zuſtimmung beider Kammern und der Regierung zu jedem Geſetze unerläßlich iſt, daß jeder Geſetzvorſchlag nur Vorſchlag und ungültig bleibt, wenn Nichteinwilligung auch nur von einer dieſer drei Seiten Statt findet. Jede andere Beſtimmung, und namentlich wenn man eine Uebereinſtimmung beider Kammern zu ſolchem Widerſpruche forderte, würde die verfaſſungsmäßigen Zuſtimmungsrechte und mithin die ganze Verfaſſung Preis geben. Denn dabei könnte z. B. die Regierung eine Verfügung zur Untergrabung der Rechte der erſten oder der zweiten Kammer,

der ariſtokratiſchen oder der demokratiſchen Rechte, einſeitig erlaſſen und ihre Gültigkeit behaupten, und dieſe könnte fortdauern, wenn nur die eine parteiiſch dafür geſtimmte Kammer einwilligen oder mit dem Widerſpruche der anderen ſich nicht vereinigen wollte. Auch Miniſteranklage oder Beſchwerde kann hier jene natürliche Rechtsungültigkeit nicht erſetzen. Nicht blos iſt ihr Ausgang von Zufälligkeiten und Hofeinfluß abhängig und dieſelbe ebenfalls fehlerhafter Weiſe meiſt nicht möglich ohne Zuſtimmung beider Kammern. Erfolgt aber auch auf ſie von dem Gerichte Verurtheilung, ſo kann ja das Gericht durch ſeine concreten richterlichen Entſcheidungen doch keine Verordnung allgemein aufheben. Die Regierung könnte alſo die verfaſſungzerſtörende Verordnung wieder auf's Neue und fortdauernd aufrecht erhalten. Jedenfalls iſt es völlig unjuriſtiſch, die Ungültigkeit einer an ſich ſelbſt, durch den Mangel genügender geſetzgeberiſcher Zuſtimmung, ungültigen Verfügung erſt von neuen fremdartigen Thatſachen abhängig machen zu wollen. Selbſt wenn alſo die Regierung eine ſolche Verordnung nicht zurücknehmen wollte, ſo haben Gerichte und Bürger das Recht, und die Gerichte, als reine ſelbſtſtändige Organe der Verfaſſung und der verfaſſungsmäßigen Geſetzgebung, auch die Pflicht, hier, ſo wie bei anderen Geſetzen, welchen die weſentlichſten Bedingungen zur Gültigkeit, z. B. gehörige Sanction und Publication von der Regierung, fehlen, ſie als rechtsungültig zu betrachten und zu behandeln. Dieſes war auch die Ueberzeugung der badiſchen zweiten Kammer, und nur um das allgemeinrechtliche Widerſtandsrecht der Bürger gegen verfaſſungswidrige öffentliche Maßregeln und die Unvollziehbarkeit ſolcher Regierungsvorſchriften für Adminiſtrativbehörden zu beſchränken, erklärte ſie Folgendes als ihre Ueberzeugung:

I. „Keine allgemeinen Vorſchriften der Regierung und kein Staatsvertrag und Bundesſchluß ſind rechtsgültig und vollziehbar, wenn ſie ohne ſtändiſche Zuſtimmung:

1) die Verfaſſung ganz oder theilweiſe abändern, ergänzen oder erläutern;

2) wenn ſie Abgaben auflegen oder vermehren;

3) wenn ſie nicht im Regierungsblatte ſtehen (und dadurch allgemein öffentlich erkennbar werden);

4) wenn ſie nicht ausdrücklich als allgemeine Regierungsverordnungen oder als proviſoriſche Geſetze bezeichnet ſind.

II. Für die Gerichte bleiben jedenfalls nur die mit Zuſtimmung der Stände erlaſſenen allgemeinen Vorſchriften vollziehbar.

III. Die Wirkſamkeit der proviſoriſchen Geſetze hört auf, ſobald eine der beiden Kammern auf dem nächſten Landtage ſie verwirft oder, wenn nicht beide Kammern zur Abſtimmung darüber kommen, mit dem Ende des Landtags.

IV. Andere Regierungsverfügungen, auch wenn dadurch ſtändiſche Zuſtimmungsrechte als umgangen erſcheinen ſollten, bleiben für die Ad-

miniſtrativbehörden vollziehbar und ſchließen gegen ſie Widerſtand der Bürger aus. Jedoch iſt die Regierung verpflichtet, ſie auf den Widerſpruch von zwei Drittheilen der Stimmen einer Kammer außer Wirkſamkeit zu ſetzen."

Die Kammer ging dabei ausdrücklich und allgemein von der Anſicht aus, daß zwar allerdings, ſtatt blinden Gehorſams der Bürger, ihr rechtlicher Widerſtand gegen verfaſſungswidrige Vorſchriften und deren Nichtvollziehbarkeit auch für die Adminiſtrativbehörden in der Natur und dem innerſten Weſen der rechtlichen Verfaſſung und der Geſetzesherrſchaft liegen, und auch, rechtzeitig geübt, ſo wie das Anwachſen der Willkürherrſchaft, ſo auch Revolutionen ausſchließen — doch in unnöthiger, zu weiter Ausdehnung ſtörend wirken können, und daß auch die Gültigkeit des Veto der Kammern dieſe Störung weſentlich mindert *).

IX. Verſchiedene Arten die Geſetze zu machen, Geſetzbücher und das allgemeine deutſche Geſetzbuch. In Beziehung auf die Ausübung der Geſetzgebung hat hat man die Frage aufgeſtellt, ob beſſer von Einzelnen, oder von größeren Verſammlungen die Geſetze bearbeitet würden. Das Beſte iſt wohl gewiß, daß Einzelne der tüchtigſten Männer vom Fach die erſten Entwürfe machen, wo möglich aber nach einer vorherigen Beſprechung mit einem ſachverſtändigen Collegium, mit einer Geſetzgebungscommiſſion oder einer ſtändiſchen Commiſſion, daß dann dieſe Arbeit geprüft, verbeſſert und ergänzt wird, ebenfalls von einer ſolchen engeren techniſchen Commiſſion, und daß endlich der ſo gereiftere Entwurf in den allgemeinen ſtändiſchen Kammern zur Berathung komme. Man hat zwar ſtändiſche Kammern für ſolche Arbeiten nicht tauglich und bequem, und die Berathung zu zeitraubend und koſtſpielig und auch der Einheit des Syſtems ſchädlich finden wollen. Was nun aber auch an dieſen Einwendungen gegründet ſein möge, ſo iſt vollends in unſeren heutigen Zeiten, wo einestheils die Verkehrsverhältniſſe und die Bedürfniſſe der Menſchen unendlich vielfach und in einander verſchlungen ſind, und allgemeine Bildung ſich immer mehr verbreitet, nicht blos die ſtändiſche Zuſtimmung, ſondern auch die ſtändiſche Berathung, die Prüfung allgemeiner Geſetze von ſo verſchiedenen Standpuncten aus und die Benutzung ſo vielfach verſchiedener Einſichten, Kenntniſſe und Erfahrungen, wie ſie nur hier ſich vereinigen, von ſo überwiegend vortheilhaftem Einfluſſe — es iſt zugleich eine möglichſt reife, für das Leben angepaßte, vielſeitig und gründlich geprüfte Geſetzgebung von ſo unermeßlicher Wichtigkeit für ein Volk, daß in der That alle jene Bedenken

---

*) Ueberhaupt enthalten dieſe Verhandlungen vom Jahre 1831 Heft 18, S. 303; Heft 25, S. 244 und 318. 28, S. 144 und Beilagen G. 2, S. 32, G. 3, S. 1, G. 8, S. 222, und vom Jahre 1833 G. 9, S. 151 flg. ausführliche Erörterungen über die proviſoriſchen Geſetze und die Natur von Geſetz und Verordnung.

verſtummen müſſen. Auch wird bei einer tüchtigen Regierung und Ständeverſammlung den ſachkundigen Commiſſarien ſo viel Vertrauen und Einfluß bleiben, daß ſie jedenfalls alles Weſentliche des inneren Zuſammenhanges oder Syſtems gegen ſtörende Eingriffe und Aenderungen werden vertheidigen können. Dieſes iſt auch bei der heutigen Ausbildung und Verbreitung wiſſenſchaftlicher Grundſätze und Theorieen ſehr erleichtert.

Um die Geſetze zu verbeſſern und um neue Geſetze zu machen, ſeien — ſo ſagt man gewöhnlich — ruhige Zeiten die beſten. Wohl mag auch in ihnen eine recht ruhige, allſeitig beſonnene und reife Prüfung leichter ſein. Dagegen finden in ihnen auch ſehr wohlthätige, ja nothwendige Reformen oft zu großen Widerſpruch durch Trägheit, Intereſſen und Vorurtheile, weit mehr als in bewegten Zeiten. Das Eiſen zu ſchmieden, dieweil es warm iſt — dieſes iſt auch ein guter Grundſatz. Haben große Ereigniſſe die edleren Kräfte und Gefühle in einem Volke geweckt und den Blick für das Rechte und für ſeine Bedürfniſſe und ſeine Mängel geſchärft, dann läßt ſich leichter das Schwerere ausführen. Und wenn einmal etwa durch eine Revolution ſchon große Aenderungen des beſtehenden Zuſtandes eintraten, ſo laſſen ſich ſchon des Zuſammenhanges wegen leichter die übrigen damit harmonirenden Verbeſſerungen als nöthig erkennen und einführen. Die geſellſchaftlichen Einrichtungen eines jeden Volkes bedürfen zuweilen einer durchgreifenderen Verjüngung und Erneuerung und wenigſtens neuen Geſtaltung aus ihren beſten Grundideen und Grundſtoffen. Und insbeſondere iſt in Beziehung auf die Geſetze zu wachen, daß ſich nicht zu viele Widerſprüche, veraltete und unpaſſende Beſtimmungen anhäufen, und das Recht ungewiß und verkehrt machen, wofür bei den Athenern eigene Beamten aufgeſtellt waren. Keine günſtigere Zeit für ſolche Läuterung und zeitgemäße Umgeſtaltung und Verjüngung der Geſetzgebung aber läßt ſich denken, als wenn überhaupt das ganze Volksleben einen neuen kräftigeren Aufſchwung nimmt.

Ob überhaupt in größerem, vollſtändigerem Umfange, ob durch ganze und neue Geſetzbücher und Conſtitutionen, oder blos durch die Wiſſenſchaft und höchſtens etwa durch die Nachhülfe einzelner Geſetze der Rechtszuſtand der Völker und zunächſt unſer deutſcher Rechtszuſtand zu beſſern ſei, darüber wurde vor mehreren Jahren lebhaft geſtritten. Den Streit eröffneten bekanntlich die Schriften von Thibaut für und von Savigny gegen ein neues allgemeines deutſches Civilgeſetzbuch. Der Kampf gegen Thibaut's preiswürdigen Vorſchlag wurde — bei aller Anerkennung der achtungswerthen Abſichten der Streiter ſei es geſagt — mit unter dem Einfluſſe bedauernswerther Irrthümer gekämpft, unter dem Einfluſſe nämlich der unpraktiſchen, die Freiheit verleugnenden Anſichten der Naturphiloſophie und der hiſtoriſchen Schule: von dem angeblichen „Sichvonſelbſtmachen des Guten und des

Rechtes" und von „der Güte alles Wirklichen und der Wirklichkeit des Guten", ferner auch der Hugo'ſchen Skepſis und ihrer naturrechtlichen Anſicht, daß in der Geſetzgebung Alles ungefähr gleich gut ſei, und daß es vorzüglich nur darauf ankomme, daß geſetzlich etwas — als Stoff für die Juriſten — beſtehe (vergl. Alterthümer und Gewohnheitsrecht, und oben Bd. I. S. 11 flg.). Man widerſetzte ſich endlich der neuen Geſetzgebung zum Theil auch unter dem natürlichen Einfluſſe eines gewiſſen juriſtiſchen Zunftgeiſtes und wenigſtens aus einer in ihren Motiven löblichen, aber irrigen Furcht vor dem Untergange unſerer gelehrten deutſchen Rechtswiſſenſchaft. Von manchen oft unlauteren oder mitleidswerthen Theorieen über das Aufſchieben verheißener und überall durch früheres deutſches Recht (ſ. oben Bd. IV. S. 337 ff.) begründeter, conſtitutioneller Freiheiten bis zur erlangten politiſchen Bildung und Grundlage, welche doch der Mangel an Freiheit immer mehr untergräbt, ſoll hier nicht die Rede ſein. Eben ſo wenig von einem thörichten Spotte oder einem ungerechten übermüthigen Hohne — über die papierenen, gemachten Verfaſſungen. Alle freien Verfaſſungen freier Völker wurden von denſelben gemacht oder beſchloſſen, gleichviel ob auf Papier geſchrieben oder anders publicirt. Auch die britiſche Magna Charta war ein Papier, wurde aber mehr als das. Und wenn nur nicht ungerechte und äußere Gewalt die lebendige Entwickelung hindert, ſo werden auch die aufgeſchriebenen guten Conſtitutionen zum lebenskräftigen Baume. — Der Schreiber dieſer Zeilen aber hat damals öffentlich auch den Kampf gegen das neue Geſetzbuch innigſt bedauert. Er hat es vorausgeſagt — daß derſelbe zwar einer möglichen gemeinſchaftlichen neuen geſetzlichen Grundlage für Recht und Rechtswiſſenſchaft in Deutſchland entgegenwirken, nimmermehr aber verhindern könne, daß das bisherige ſogenannte gemeine Recht von Deutſchland, daß die juriſtiſche Gültigkeit des römiſchen und kanoniſchen Geſetzbuchs, ſammt den damit verbundenen langobardiſchen und Reichsgeſetzen, nicht durch neue deutſche Geſetzbücher verdrängt würden. Er hat ſchon damals behauptet, daß jedenfalls bei gänzlicher Vereitelung des Thibaut'ſchen Vorſchlags das anerkannt größte Unglück — nämlich eine Zerſplitterung Deutſchlands, auch noch durch die Zerreißung der Einheit des Rechts und der wiſſenſchaftlichen und akademiſchen Rechtsſtudien — durch die Entſtehung einer Reihe beſonderer Landesgeſetzbücher unvermeidlich werden würde *). Und wirklich neigt ſich ſchon jetzt Alles dahin, und ſelbſt Savigny, der es damals noch als ein Glück pries, daß in Preußen auf den Univerſitäten das preußiſche Landrecht nicht einmal gelehrt würde, und die ganze Grundlage der juriſtiſchen Bildung auch dort in dem römi-

---

*) Heidelberger Jahrbücher von 1814 S. 797 flg. und von 1815 S. 462 flg.

ſchen und ſonſtigen gemeinen deutſchen Recht beſtehe, hält bereits ſelbſt über das preußiſche Landrecht Vorleſungen.

Die in fremder, meiſt barbariſcher Sprache geſchriebenen, erbarmenswerth redigirten, mit tyranniſchen und hierarchiſchen Beſtimmungen angefüllten coloſſalen römiſchen und kanoniſchen Geſetzbücher, in Verbindung mit der wunderlichen Miſchung mit einer ebenfalls meiſt veralteten Maſſe deutſcher Rechtsquellen, ſind als geſetzlich gültiges Recht zu monſtrös und praktiſch verderblich, als daß ſich ihre Gültigkeit länger gegen den geſunden Menſchenverſtand und die Bedürfniſſe unſerer Bildung behaupten ließe. Selbſt für eine gründliche wiſſenſchaftliche juriſtiſche Bildung und vorzüglich auch für einen wahrhaft rechtlichen, geſunden, freien und praktiſchen Sinn der Juriſten iſt dieſe ungeheure, verworrene und ſich widerſprechende Rechtsmaſſe ein ſolches Hinderniß, daß, was von jenen Eigenſchaften in unſerem deutſchen Juriſtenſtande ſich noch findet, ſich mehr trotz ſolcher Grundlagen unſerer praktiſchen Rechtsſtudien, als durch ſie erhalten hat. Von tauſend deutſchen Juriſten leſen und verſtehen nicht zehen auch nur den zehnten Theil der Geſetze, nach denen ſie richten und vertheidigen ſollen. Die erſte Bedingung wahrer juriſtiſcher Tüchtigkeit, Vertrautheit mit dem Geſetze, Sicherheit, Harmonie und Conſequenz in den Rechtsanſichten, iſt für ſie bei dieſem Quellenzuſtande eben ſo unmöglich, als es eine heilſame Rechtsgeſtaltung und als Rechtsſicherheit für die Praxis iſt. Die ganz unpatriotiſche, freiheits- und volksfeindliche Richtung, die durch die unglücklichen Receptionen der fremden, in fremder Sprache geſchriebenen Rechtsbücher, als gültiger Geſetze, der deutſche Juriſtenſtand ſehr natürlich erhalten mußte, liegt, ſo wie deſſen Entmündigung und Bevormundung unſeres Volkes, zu Tage, und iſt zum Theil ſchon oben geſchildert worden *). Was aber das Uebel voll macht, das iſt das, daß ſelbſt die nie genug zu preiſende Vortrefflichkeit des der früheren claſſiſchen römiſchen Jurisprudenz angehörigen Theils des römiſchen Rechtes, ihre tiefen, gerechten, humanen und freiheitsliebenden Rechtsgrundſätze und ihre gleich bewundernswerthe juriſtiſche Methode in der Durchführung derſelben, für unſere praktiſchen Juriſten in der unendlichen Mehrzahl, ja für allzu viele Rechtslehrer und Rechtsbearbeiter gerade durch die geſetzliche Gültigkeit jener ganzen Corpora Juris und durch ihre Vermiſchung mit jener monſtröſen Maſſe gerade eben ſo verloren gehen, wie auch die herrlichen deutſchen vaterländiſchen Rechtsgrundideen und die ächten chriſtlichen Grundlagen der geſellſchaftlichen Verhältniſſe **). Gerade dann, wenn aus dieſen würdigen Grundlagen

---

*) Vergl. Bd. III. S. 270 flg. Bd. IV. S. 328 und auch mein Syſtem Bd. I. S. 706. mit welcher Schilderung neuerlich auch Beſeler in ſeiner Schrift: „Zur Beurtheilung der ſieben Göttinger Profeſſoren.“ Roſtock 1838 (5ter Brief) ſehr übereinſtimmt.

**) S. oben „Chriſtenthum“, „Compoſitionenſyſtem“, „deutſche Geſchichte“, „deutſches Staasrecht“ und „gemeines Recht“.

unſerer allgemeinen und rechtlichen Cultur*) ein einfaches vaterländiſches Geſetzbuch zur gemeinſchaftlichen Baſis der Rechtsſtudien und der Rechtspraxis entwickelt würde, dann würden die beſſeren Theile unſeres hiſtoriſchen Rechts unſeren Juriſten, die nun den Wald vor lauter Bäumen nicht ſehen, erſt ſichtbar werden, von ihnen ſtudirt werden können, und — wenn auch nicht als unmittelbar gültige poſitive Geſetze — doch als die ächten Quellen unſerer Geſetzgebung und unſerer vaterländiſchen Cultur mit Liebe aufgefaßt werden.

Wenn nun unmittelbar nach den Freiheitskriegen und ihren großen Verheißungen — in einer Zeit, wo man das Vorenthalten oder Schmälern der erwarteten Verfaſſungs- und der allgemeinen deutſchen Freiheiten durch ein weniger die Regierungsintereſſen und das Ausland berührendes patriotiſches großes Werk gewiß gern aufwiegen mußte, ſtatt jenes ſtörenden Kampfes alle deutſche Juriſten von Einfluß ſich im Rechten vereinigt, wenn ſie ein ſolches einfaches allgemeines deutſches Geſetzbuch blos an die Stelle der bisherigen ſubſidiariſchen römiſchen, kanoniſchen und früheren deutſchen Rechtsquellen gefordert hätten, ſo war eine mehr oder minder ausgedehnte Verwirklichung des großen ſegensreichen Werkes wenigſtens möglich. Sie wurde ſelbſt durch manche zufällige Gründe, wie die natürlichen Wünſche der Beſitzer überrheiniſcher Länder, deren Rechtszuſtand deutſch zu machen, unterſtützt. Sie wurde auch durch die drei bedeutendſten neueren Geſetzgebungen, die franzöſiſche, öſterreichiſche und preußiſche, durch die Erfahrungen in Beziehung auf ſie und durch ihre Benutzung weſentlich erleichtert.

Neue beſondere Landesgeſetzbücher, vielleicht in allen acht und dreißig deutſchen Bundesſtaaten, mögen nun — wenigſtens bis zu einer günſtigeren Zeit — für die Bewohner dieſer Staaten Bedürfniß ſein. Aber der deutſche Vaterlandsfreund wird nur mit tiefer Wehmuth eines der größten und letzten Bande der deutſchen Nation, ihre Verbindung durch gemeinſames Recht, gemeinſchaftliche Rechtswiſſenſchaft und gemeinſchaftliche Univerſitätsſtudien, mehr und mehr zerreißen, die Hoffnungen des Fortſchreitens zu einer tüchtigen deutſchen Rechtswiſſenſchaft durch die Zerſplitterung in etliche dreißig verſchiedene Jurisprudenzen mehr und mehr untergehen ſehen.

In Beziehung auf die geſetzlichen Verhältniſſe die einzige Hülfe von den ſich von ſelbſt machenden Gewohnheiten und von der Wiſſenſchaft zu erwarten, dieſes ſcheint nur bei einer Verkennung der wahren Verhältniſſe und Bedürfniſſe des Lebens, und vollends unſerer heutigen, möglich zu ſein. Selbſt in ihren einfachſten Zeiten bedurften und machten die Völker ausdrückliche Geſetze. Die Theorie, ſie hätten blos nach Gewohnheiten gelebt, iſt eitel Fabelei, wird durch

---

*) S. vorige Note und oben Bd. IV. S. 281. 294 und 335.

ihre Einrichtungen, z. B. die Abtheilungen nach Zahlen, Dekanien, Hundrede u. ſ. w., die ein recht poſitives Schaffen vorausſetzen, widerlegt und verwechſelt ausdrückliche Satzungen mit aufgeſchriebenen. Bei Zunahme der Cultur und der Ausdehnung der Verſchiedenheit der Lebens- und Verkehrsverhältniſſe zeichneten ſie dieſelben auch ſchriftlich auf und gaben ihren Geſetzen neue zeitgemäße Redactionen und der Rechtskunde wie der Rechtsanwendung ſichere geſetzliche Grundlagen. Und eine der allerwichtigſten, bei dem franzöſiſchen Geſetzbuche recht gewürdigten Wohlthaten einer neuen Geſetzgebung iſt vor Allem auch die, die zu große Menge früherer halb vergeſſener und veralteter und ſich widerſprechender, nicht erfaßbarer Geſetze außer geſetzliche Gültigkeit zu ſetzen, und ſo das ganze Recht einfacher, harmoniſcher, ſicherer und zeitgemäßer zu machen. Bei zu großer Vielheit der Geſetze wird Geſetz mit Geſetz todtgeſchlagen, die Achtung, Kenntniß, Sicherheit und Anwendung der Geſetze überhaupt untergraben. Man kann ſich nie genug vor zu vielen Geſetzen hüten. Man ſoll auch der Macht der Rechtsgrundſätze, dem Rechtsſinne und der Rechtsbildung etwas vertrauen und überlaſſen, und gerade ſie dadurch hervorbilden, daß man dieſes thut und daß man alle bleibenden Ausnahmen von denſelben möglichſt ausſchließt. Freilich werden die Unkundigen ſagen: dadurch begründet man Rechtsunſicherheit, Rechtsverſchiedenheit, Chicane und Parteilichkeit. Wüßten doch die guten Leute nur und ſähen ſie es in gründlicher Vergleichung deutſcher und franzöſiſcher Jurisprudenz und Juriſten, wie viel hundertmal größere Rechtsunſicherheit, Rechtsungleichheit, wie viel mehr Waffen der Chicane und Parteilichkeit die Vielheit poſitiver Beſtimmungen darbietet, ſähen ſie die dadurch entſtandenen richterlichen Mängel an Kenntniß des wahren Rechts und dagegen die größere Leichtigkeit für Richter und Advocaten, auch das Verkehrteſte ſich und Anderen mit einem gelehrten oder geſetzlichen Scheine zu verhüllen!

Vortrefflich wirken übrigens zu ſteter Erhaltung der Rechtseinheit und Rechtsgewißheit und zur harmoniſchen Fortbildung des Rechtes durch eine geregelte gemeinſchaftliche Praxis im ganzen Staate ſo großartige allgemeine Inſtitute, wie die römiſche Prätur und der franzöſiſche Caſſationshof.

X. Publication der Geſetze. Eine richtige Publication der Geſetze fordert vor Allem eine völlig ſichere, offenkundige, officielle Form ihrer Echtheit, wozu die Aufnahme aller Geſetze und Verordnungen in ein gemeinſchaftliches Regierungsblatt allerdings heilſam iſt. Alles lichtſcheue, leichtſinnige und unordentliche Geheimregieren durch blos ſchriftliche und blos den Beamten mitgetheilte Verordnungen höre auf! Nur in Theokratieen, wo das Prieſtergeheimniß und blinder Glaube, oder in Despotieen, wo der Eigenwille und blinde Gehorſam herrſchen, nicht im Rechtsſtaate, wo freie Männer nach gemeinſchaftlichem objectiven Rechte leben, liegt das Geheimniß.

Sodann muß der Termin der Gültigwerdung der Geſetze genau und ſo beſtimmt werden, daß Alle, für welche die Geſetze gelten ſollen, hinlängliche Zeit haben, ſich mit ihnen bekannt zu machen. Nur dann iſt die juriſtiſche Präſumtion der allgemeinen Kenntniß publicirter Geſetze rechtlich möglich. Auch müſſen zweckmäßige Verkündigungen oder wenigſtens Auszüge und Anzeigen der Verkündigungen in den Localblättern Statt finden, um möglichſte Erleichterung und Verbreitung der Geſetzkenntniß zu begründen. Sehr gute und intereſſante Verhandlungen über die Publication der Geſetze findet man in den Discuſſionen über die erſten Artikel des Code Napoleon.

Die Frage aber iſt es, ob die mehr paſſive Art der Publication durch ſchriftliche oder gedruckte Mittheilung an einem Orte, der allen Bürgern freilich zugänglich iſt, aber von vielen nicht aufgeſucht wird, genüge, oder ob der Staat möglichſt Alle in Kenntniß ſetzen, ob mündliche Mittheilung in den öffentlichen Verſammlungen der Gemeinden hinzukommen müſſe? In früheren Zeiten, wo man das Volk lebendigeren Antheil an ſeinem Rechte nehmen ließ und vor Allem den Prüfſtein durch freie allgemeine Anerkennung der Geſetze von Seiten der Bürger heilig hielt, wurden in den öffentlichen Volksgerichten und in den ſtädtiſchen Verſammlungen alle Geſetze, die neuen bei ihrer Entſtehung und die alten alljährlich, vorgetragen und dabei auch bei den älteren die ausdrückliche Anerkennung der rechtlichen fortdauernden Gültigkeit gefordert (ſ. oben Bd. I. S. 482). Und gewiß, ſo weit möglich, muß man die Erneuerung dieſer in Städten oft bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts erhaltenen Einrichtung wünſchen. Man wird dieſes um ſo mehr thun, je mehr man den vortheilhaften Einfluß ſolcher lebendigen Rechtskenntniß der Bürger, ſolcher Theilnahme und guten Geſinnung derſelben für ihre Geſetze erwägt. Auch iſt der gute Einfluß einer ſolchen Einrichtung gegen Mißbräuche und Verkehrtheiten der Geſetzgebung eben ſo klar, wie die Härte, die darin liegt, daß, weil der Staat keine Rechtsunwiſſenheit entſchuldigen kann, nun durch ſie nur allzu oft ſchwere Verletzungen für die Bürger entſtehen, welche durch beſſere Verkündigungsarten hätten verhütet werden können. Nur wenn die Einrede der Rechtsunkenntniß durch die Erwiderung der Verſchuldung entkräftet werden kann, muß dieſelbe ungenügend zur Abwehr der Nachtheile dieſer Unkenntniß ſein.

XI. Geſetzgebungswiſſenſchaft. Die Geſetzgebungswiſſenſchaft kann ſich theils, wie die Werke von Filangieri und Bentham und Anderen, mit der inneren Güte der Geſetze beſchäftigen, theils, wie Zachariä's kleines Werk über die Geſetzgebung, blos mit der äußeren Form der Geſetze und der Geſetzgebung. Die Theorie über die möglichſte innere Güte der Geſetze fällt zuſammen mit der Theorie der geſammten Staatswiſſenſchaft, fällt alſo auch den geſammten Artikeln des Staatslexikons anheim. Der allgemeine Theil der Staatswiſſenſchaften, nämlich Naturrecht, verbunden mit Politik und Philoſophie der poſitiven Geſetze

(ſ. oben Bd. I. S. 27), hat mithin ihre allgemeinen Principien zu liefern. Für die Theorie der zweckmäßigſten Form, Einrichtung, Redaction und Publication der Geſetze oder für die Geſetzgebungswiſſenſchaft im engeren Sinne enthält der gegenwärtige Artikel Grundlinien. Die ganze Geſetzgebungswiſſenſchaft und Kunſt iſt die höchſte, die wichtigſte, die einflußreichſte aller Künſte und Wiſſenſchaften. Darum ſchätzten ſie auch mit Recht die alten Philoſophen, Platon, Ariſtoteles, Cicero, als die Blüthe und Krone menſchlicher Weisheit und Philoſophie, und widmeten ihr ihre unſterblichen Meiſterwerke. C. Th. Welcker.

Geſetzlichkeit. — Welch' ein herrliches Bild, das eines großen Vereines freier Weſen, alle nach eigener ſelbſtſtändiger Ueberzeugung, nach ihrem Gewiſſen, ihren Gefühlen, Intereſſen und Anſichten frei ihre unendlichen Lebenszwecke verfolgend, und doch alle durch das Band freier Geſetzlichkeit zu friedlicher Eintracht und zu hülfreichem Zuſammenwirken verbunden, auf Leben und Tod gegen jeden Geſetzesfeind im In- und im Auslande verbunden! Welch' ein erhabener Anblick, der eines Regenten, ausgerüſtet mit aller Fülle der Macht und Majeſtät, mit allen Mitteln zur Verfolgung des Eigenwillens und der Leidenſchaften, und doch frei ſich bindend an das Geſetz, in all' ſeinem Kämpfen und Wirken ſich anſchließend an dieſes heilige Banner freier und achtungswerther, gebildeter und glücklicher Menſchengeſellſchaften! Nur den Schein verkaufe man uns nicht für Wahrheit! Da waltet ſie nicht, jene erhabene freie Geſetzlichkeit, dieſe göttliche Harmonie freier Geiſter, wo Heerden von Sklaven in knechtiſcher Furcht, gleich feigen Thieren, der Peitſche des Treibers ſich fügen, oder in ſtumpfer Apathie tyranniſchen Eigenwillen und ihre Entwürdigung dulden, ja ſelbſt, mit Verhöhnung der ewigen Geſetze, im Dienſte des Despotismus auch ihre Mitbürger knechten helfen. Auch da nicht, wo der despotiſche Alleinherrſcher ſeinen Eigenwillen zum Geſetze erklärt und, ſobald ein altes Geſetz und Recht ihm unbequem wird, ſtatt ihrer ſeinen beliebigen Willkürbefehlen den Namen des Geſetzes — den heiligen Namen dieſer „Gabe der Gottheit" und der „gemeinſchaftlichen Verbürgung freier Bürger und ihres Gemeinweſens"*) — beilegen will; wo mit wachſender unbeſchränkter despotiſcher Herrſchermacht auch die öffentliche Tugend der Beamten und Bürger täglich mehr ihrer ſelbſtſüchtigen geheimen und öffentlichen Ungeſetzlichkeit weicht. Auch da endlich herrſcht ſie nicht, wo man, ſtatt ſolchen wahren Geſetzes und ſeines wahren vernünftigen, wohlthätigen Sinnes und Willens — mit phariſäiſchem Truge blos deſſen Schein und Außenwerk, ſeine einſeitigen hohlen Buchſtaben befolgt oder deutelt**). Die wahre Geſetzlichkeit

*) Munus et inventum Dei — communis reipublicae sponsio L. 2. de legib.

**) L. 14. 17. 18. 19. 24. 25. 29. 30. u. C. 4. de legib.

aber iſt nicht blos die höchſte juriſtiſche und politiſche oder Staatstugend, ſie iſt auch das wahre Heil für die Staatsgeſellſchaft, ſowohl für ihren Regenten wie für ihre Bürger, ſowohl für deren Beſtrebungen nach der Einheit, Ordnung und Macht wie für die nach der Freiheit. Die Ungeſetzlichkeit bricht die Macht und bricht die Freiheit. Wie oft aber vergeſſen dieſes immer auf's Neue ſelbſt wohlmeinende Herrſcher und wohlmeinende Bürger und Freiheitsfreunde. Möchten doch dieſe Letzteren, die ſo oftmals auch unſerer armen deutſchen Freiheit durch Mangel an Achtung der Geſetzlichkeit ſchadeten, wenn ihnen etwa kein anderes Vorbild beweiſend genug iſt, wenigſtens an das eines Mannes denken, dem doch wahrlich Keiner abſprechen wird, weder daß er im ausgedehnteſten Sinne des Worts ein warmer lebhafter Freiheitsfreund iſt, noch auch daß er für Befreiung und Freiheit ſeines Volkes Außerordentliches, ja kaum Glaubliches geleiſtet und ſich zu der unbedingten Verehrung und Dankbarkeit ſeiner Glaubensgenoſſen und ſeines Volks ſelbſt die Hochachtung und Dankbarkeit ſeiner Regierung erworben hat. Ich meine Daniel O'Conell. Iſt nicht der Mittelpunct in der Politik, in der raſtloſen energiſchen Beſtrebung dieſes Mannes, ſtatt all' der früheren Geſetzwidrigkeiten und ſtatt der ſtets ſich erneuernden ſchaudervollen Greuel, wodurch ſeine grauſam unterdrückten Glaubensgenoſſen und Mitbürger und ihre geheimen geſetzwidrigen Verbindungen, ihre Weißbuben und Andere, Jahrhunderte hindurch vergeblich Hülfe geſucht und das Land in eine Mörderhöhle verwandelt hatten — iſt er nicht wirklich vielmehr ſtets Geſetzlichkeit und Offenheit geweſen? Es ſei mir erlaubt, meine Grundidee durch den Wiederabdruck der Schlußworte einer früheren öffentlichen Abmahnung von jenen falſchen ungeſetzlichen Freiheitsbeſtrebungen vermittelſt einer Hinweiſung auf engliſche Reformgrundſätze und auf O'Conell's Beiſpiel, jetzt, wo die damals (1832) gegen jenen Mann feindlichen Stimmen meiſt verſtummen, hier noch deutlicher zu veranſchaulichen! Nach hiſtoriſchen Mittheilungen und Schilderungen aus engliſchen und aus O'Conell's Reformbeſtrebungen ſchließt jene Druckſchrift mit den Worten: „Als beſonders charakteriſtiſch für die Politik O'Conell's und der britiſchen Freunde der Freiheit und der Verbeſſerungen erſcheinen dieſe Züge, wenn man ſie mit dem gewöhnlichen Verfahren vieler deutſchen Freiheitsfreunde vergleicht. Von denſelben ſprechen die Einen zu einſeitig zum kalten Verſtande der Nation, ohne ihre Gefühle, ihre Thatkraft, ihre praktiſchen Beſtrebungen für die Freiheit zu eifriger, gemeinſamer, geſetzlicher Vertheidigung und Erkämpfung ihrer Rechte kräftigſt anzuregen. — Bei irgend kräftigem Despotismus der Regierungen bleiben dieſe kalten theoretiſchen Patrioten vereinzelt und wirkungslos. Die Anderen ſprechen verſteckter oder deutlicher durch Worte und Thaten für ungeſetzliche revolutionäre Mittel, und ſchrecken dadurch die große Maſſe ordnungsliebender Vaterlandsfreunde. So unfähig ſind dieſe Schüler in der Politik, die von ihnen gewünſchte Revolution, geſchweige denn die wahre Verbeſſerung,

zu bewirken, daß ſie vielmehr die Mehrheit der Bürger gänzlich davon abhalten, ſich nur zu erheben und ſich der Sache der Freiheit anzuſchließen. So verderben ſie ſich und ihre Sache, indem ſie abenteuerlichen Planen folgen, ihr Pulver zu früh verſchießen und auf eigene Hand dem geordneten Feinde ungeordnete Einzelgefechte liefern. Was für jämmerliche Feldherren, die ohne Soldaten oder doch ohne ſie zu vereinigen und zuſammenzuhalten, ohne ſicher zu ſein, daß ſie nachfolgen, ſich in den Kampf ſtürzen! Was für ſchlechte Soldaten, die ohne Vollmacht aus den Reihen des Heeres treten und daſſelbe nach eigenwilligem Angriffe in den Vernichtungskampf ſtürzen wollen, die durch die Indisciplin die moraliſche Kraft des Heeres brechen, denn das, was für ein Heer die Disciplin, das iſt für eine Staatsgeſellſchaft und auch für ihre Freiheitsfreunde und auch für ihre Freiheitsbeſtrebungen die Geſetzlichkeit. Ganz anders die Engländer, ganz anders ein O'Conell, er, welcher doch ſelbſt neulich im Parlamente zur allgemeinen Erheiterung ſagte: „„Sie trauen mir wohl zu, daß ich mich einigermaßen auf's Aufregen verſtehe."" Dieſer außerordentliche Mann hat die früheren ſcheußlichen revolutionären Greuelſcenen in ſeinem unterdrückten Volke, welches ſich vorher ohne blutige Gewaltthat nie öffentlich verſammelte, und immer auf's Neue gegen ſeine Unterdrücker in vergeblichen und blutigen Empörungen kämpfte, ſo gut wie gänzlich unterdrückt; und nur die alten Unterdrücker, die jetzigen Reactionärs, erneuern jetzt von Zeit zu Zeit noch jene alten Greuel. Er hat ſein Volk zu einem friedlichen conſtitutionellen geſetzlichen Widerſtande vereinigt, und blos hierdurch die Emancipation der Katholiken und deren unmittelbare Folge, die engliſche Parlamentsreform — eine unvermeidliche Folge der Emancipation nannte ſie ſelbſt Lord Grey — und alle zahlloſen, ſicher bald nachfolgenden Verbeſſerungen ſeines irländiſchen und des engliſchen Vaterlandes, ja vielleicht mancher europäiſchen Staaten begründet. Ja, er hat bereits factiſch die in Irland doppelt ungerechten und doppelt bedrückenden Zehnten, die einſt der irländiſchen katholiſchen Geiſtlichkeit genommen und der erobernden britiſchen zugetheilt wurden, aufgehoben, und eine baldige geſetzliche Aufhebung unter noch viel beſſeren Bedingungen, als das Parlament bereits zugeſtand, unvermeidlich gemacht. Denn in Irland wird faſt kein Zehnten mehr gezahlt, wegnehmen aber darf ihn der Berechtigte nicht. Die Pflichtigen laſſen ſich dann ruhig auspfänden. Aber die Pfänder müſſen dem Eigenthümer zurückerſtattet werden, weil überall das Volk unerſchütterlich einig und feſt iſt, nichts auf die Pfandſtücke zu bieten, ſelbſt wenn man, wie mehrmals geſchehen iſt, ſie dreißig, vierzig Stunden weit wegführt. Und nun, wie bewirkt man in England, wie bewirkt O'Conell dieſe Wunder? Dadurch, daß er einestheils muthig, muthig ſelbſt gegenüber der Gefahr ſchwerer Anklagen, denen er mehrmals ausgeſetzt war, und warm zum Herzen des Volkes ſpricht, alle Gefühle deſſelben zur That, zu vereinigter Verthei-

digung und Erkämpfung der Freiheit anſpornt und unaufhaltſam vorwärts treibt, aber immer und immer wieder, als die Grundbedingung des Gelingens, die vollkommenſte Geſetzlichkeit, Mäßigung, Friedlichkeit dem Volke klar zu machen und zu empfehlen weiß, in dem Grade, daß er die ganzen großen Volksmaſſen beſtimmt hat, oft auf drei, vier Tage lang, ſo lange Verſammlungen und andere Veranlaſſungen zu möglichen Ungeſetzlichkeiten vorhanden waren, ſich aller in Irland leidenſchaftlich geliebten geiſtigen Getränke zu enthalten. So vereinigt er in dicht geſchloſſenen Reihen die ganze Nation, die hitzigen und muthigen, wie die kälteren und furchtſameren Bürger. Und wer will ſie nun, einig im Willen und in ihrem geſetzlichen Kampfe, durch abſolute Verweigerung des Rechts oder durch despotiſche Gewalt beleidigend herausfordern, durch Gewalt herausfordern zu einer Revolution, die dann ſchon bei dem Beginnen ſiegreich für ſie entſchieden wäre? So wird in England Revolution verhindert, aber die Reform im Inneren gewonnen, die Ehre und Einheit gegen Außen behauptet, und der Fürſt und das Volk, trotz aller Gewalt und aller Rathſchläge der Feigheit und Selbſtſucht, glücklich gerettet."

Mit Wehmuth in der That muß es der Freund des Vaterlandes und der Menſchheit ſehen, wenn ſo viele Deutſche die ehemalige Freiheitsliebe und Größe unſerer Nation und die guten und unverjährten alten Freiheitsrechte aller Deutſchen (ſ. oben Bd. IV. S. 337), wie die ſchrecklichen Folgen unſerer früheren und die Gefahren unſerer jetzigen Freiheitsvernachläſſigung für die Fürſten und das Volk (S. 327 und 386) gänzlich vergeſſen. Er muß es tief beklagen, wenn Viele, gleichgültig gegen die Ehre und Würde freier Männer und eines freien Gemeinweſens, taub gegen die Lehren der Weltgeſchichte, daß ohne politiſche Freiheit und ohne warme Beſtrebung der Völker für dieſelbe der Despotismus der Herrſchaft und die Kraftloſigkeit und ſittliche Entadelung der Nationen von ſelbſt täglich wachſen, ihren Lieblingsneigungen und bequemen Theorieen das Vaterland Preis geben, ihre Gleichgültigkeit und Selbſtſucht aber, ihre Feigheit oder Verrätherei mit den alten ſchönen Worten der Knechtſchaft beſchönigen — mit der Geſetzlichkeit ſelbſt, mit der Väterlichkeit, mit dem Vertrauen und der Treue! Herrliche Worte fürwahr — wenn ſie nur nicht gegen die Wahrheit, nicht gleisneriſch, und im Dienſte von Selbſtſucht und Unmännlichkeit, im Dienſte feiger Trägheit und Genußſucht gebraucht werden! Doch noch weit niederdrückender als dieſes Alles iſt es, wenn ſelbſt die Freunde der Freiheit durch falſche Mittel und durch vorzeitige Hoffnungsloſigkeit ihrer eigenen Sache — der gemeinen Sache des Vaterlandes und aller Ehrenmänner — verderblich werden!

Freilich wohl werden die allzu hoffnungsloſen, die zu früh verzweifelnden und vollends alle leichtſinnigen oder ſelbſtſüchtigen Freunde ungeſetzlicher Reformbeſtrebungen auch unſerer Hinweiſung auf jene unermüdlichen und geſetzlichen Freiheitsbeſtrebungen O'Conell's

und der Briten entgegenſetzen, daß in England, daß ſelbſt früher wie ſpäter in dem unterdrückten Irland durch engliſche Preßfreiheits-, Geſchwornengerichts- und Volksverſammlungsrechte, auch bei Gefahren, doch wenigſtens ein ungleich größerer Spielraum für geſetzliche Freiheitsbeſtrebungen war, als in gar manchen anderen, nicht im Bürgerkriege eroberten und unterdrückten Ländern. Ich aber antworte, daß wenigſtens allermeiſt und vorzüglich, wenn nicht ein Kriegsſtand auswärtiger Eroberung und militäriſcher Beſetzung jeden rechtlichen Schutz für würdige und muthige Vaterlandsfreunde zerſtört, dieſe auf den geſetzlichen Wegen noch viel für das Gute und Rechte, und daß ſie heilſamer für deſſen dauernde endliche öffentliche Anerkennung werden wirken können, als auf den ungeſetzlichen Wegen. Man bedenke nur einmal, was alle dieſe Beſtrebungen, Kämpfe und Opfer, die für die Freiheit in Deutſchland ſeit 1818 bis zum heutigen Tage auf ungeſetzlichen Wegen verſucht wurden, wohl hätten wirken können, wenn ſie vereint unter ſich und mit den Beſtrebungen geſetzlicher Patrioten, und ohne deren Sache, ja die Freiheit ſelbſt mit einem falſchen Scheine zu behaften — wenn ſie, ohne die Maſſe aller gut, aber ängſtlich und ſchwach Geſinnten von den Freiheitsbeſtrebungen abzuſchrecken und ohne den Gegnern die ſtärkſten Waffen und die größeſten Triumphe zu bereiten — zwar nicht opfer- und gefahrloſe, aber doch offene geſetzliche Wege erwählt hätten? Es müßte ſehr, ſehr weit in einem Lande gekommen ſein, wenn muthige, unermüdliche, zu Selbſtverleugnung und Opfern willige, verſtändige Bürger bei Ausübung ihrer Pflicht, an der Veredlung und Vervollkommnung ihres Volkes und ſeiner Einrichtungen zu arbeiten, aller Hoffnung auf Erfolg entſagen müßten! Aber eben die vorzeitige Hoffnungsloſigkeit beweiſ't einen großen Mangel an politiſcher Bildung, an einer tüchtigen, durch Uebung geſtählten patriotiſchen Kraft. Das ſah jenes größte unbeſieglichſte Volk des Alterthums ein, welches auch dem geſchlagenen Feldherrn bei der Heimkehr noch dankte, daß er an des Vaterlandes Ehre und Freiheit nicht habe verzweifeln wollen. Sie beweiſ't vor Allem auch einen Mangel des Glaubens an die wahre höchſte Regierung menſchlicher Dinge, welche keine gute Beſtrebung ohne Erfolg laſſen kann, welche auch den Sieg des Guten und Rechten in jedem nicht unwürdigen Volk endlich gelingen läßt, einen Glauben, ohne welchen man ſich am Allerwenigſten mit Politik befaſſen ſollte. — — Wenn aber irgendwo die Regierung eines Volkes jene Hoffnungsloſigkeit ſelbſt durch ihre Maßregeln begründete, wenn ſie alle geſetzlichen offnen Wege und ſelbſt die geſetzlichſte Sprache für freie, wohlgemeinte, patriotiſche Beſtrebungen, Entwickelungen und Reformen verſchlöſſe — dann würde ſie einſt mit Schrecken zu ſpät inne werden, daß ſie, göttliches und menſchliches Recht verletzend, ſelbſt auf die ungeſetzlichen Wege führte und durch ſittliche Entadelung ihres Volkes, wie durch die geheimen und die ungeſetzlichen Mittel ihm und dem Throne Unheil bereitete.

C. Th. Welcker.

Geſindeordnung. Das Verhältniß des Hausgeſindes zur Dienſtherrſchaft, zunächſt dem engeren Kreiſe des Familienlebens angehörend, bietet auch in höherer ſocialer Beziehung mannigfaches Intereſſe dar.

Durch die häusliche Gemeinſchaft, in welche die Dienſtboten, meiſt aus den ärmeren und niederern Volksclaſſen entſprungen, mit den höheren Claſſen der Geſellſchaft treten, durch die Einweihung des Geſindes in das Familienleben der Dienſtherrſchaften, — bilden dieſe Dienſtverhältniſſe tauſendfache Canäle, durch welche ſich Anſichten, Sitten und Gewohnheiten, Tugenden und Laſter der höheren Stände in die unterſten Volksclaſſen hinab verbreiten.

Bei dieſer allgemeineren Betrachtung des Geſindeweſens ſpringt ſogleich die Wichtigkeit des Rechtsverhältniſſes in die Augen, in welchem die dienenden Perſonen zu den Dienſtherrſchaften ſtehen; und es braucht in dieſer Beziehung das Verhältniß der Sklaverei und Leibeigenſchaft zum Unterſchiede von dem freien Vertragsverhältniſſe kaum angedeutet zu werden.

Sieht man ab von jenen Zuſtänden der Unfreiheit, ſo dürfte es dem erſten Anblicke nach überflüſſig erſcheinen, durch beſondere Beſtimmungen dem Verhältniſſe zwiſchen Geſinde und Dienſtherrſchaft von Staatswegen ein eigenthümliches rechtliches Gepräge zu verleihen, und es könnte, ſo ſcheint es, die rechtliche Beurtheilung deſſelben lediglich nach den allgemeinen Rechtsnormen und nach dem Inhalt des ſpeciellen zwiſchen den Parteien geſchloſſenen Vertrags geſchehen.

Aus einer näheren Betrachtung der Sache aber ergibt ſich Folgendes:

1. Das Geſinde gehört der ärmeren, ungebildeteren Claſſe des Volkes an und iſt deshalb der mächtigeren Dienſtherrſchaft gegenüber weniger in der Lage, ſeine Rechte zu wahren, ſich gegen Beeinträchtigungen und Mißhandlungen zu ſchützen. Darum erſcheint es als billig, daß der Staat dieſem zahlreichen Theile der Bevölkerung, der in ein im beſten Falle nicht beneidenswerthes Abhängigkeitsverhältniß zu treten genöthigt iſt, ſeine beſondere Fürſorge angedeihen laſſe.

2. Auf der anderen Seite erfordert es die häusliche und öffentliche Ordnung und das eigene Intereſſe der größtentheils noch in einem der Zucht und Aufſicht bedürftigen Alter ſtehenden Dienſtboten, daß der Dienſtherrſchaft eine gewiſſe hausherrliche Gewalt über dieſelben eingeräumt, zugleich aber auch, daß ihr gewiſſe aus ſittlichen Rückſichten entſpringende Verpflichtungen auferlegt werden.

3. Aus dieſer doppelten Anforderung an den Staat, dem Schwächeren Schutz zu gewähren, zugleich aber für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung zu ſorgen, entſpringt die Nothwendigkeit der Entwerfung einer beſonderen Geſindeordnung, in welcher die Rechte und Pflichten des Geſindes und der Dienſtherrſchaften in dem angeführten Geiſte genau feſtgeſtellt ſind. Die darin enthaltenen Beſtimmungen können jedoch nicht den Zweck haben, Rechte und Verbindlichkeiten, die auf dem Wege eines beſonderen Vertrages feſtgeſetzt wer-

den möchten, auszuſchließen; ſie ſollen nur die mannigfaltigen rechtlichen Seiten des Vertragsverhältniſſes ſubſidiär normiren, dadurch Streitigkeiten vorbeugen und die Mittel zu ſchleuniger Schlichtung der entſtandenen an die Hand geben.

4. Es hängt mit der Natur des Geſindeverhältniſſes und mit der Natur und dem Zwecke einer Geſindeordnung weſentlich zuſammen, daß die aus jenem ſich entſpinnenden Streitigkeiten in der Regel nicht in einem formellen, langſamen und koſtbaren Gerichtsverfahren verhandelt und entſchieden werden können. Die Schlichtung derſelben muß vielmehr der Polizeibehörde übertragen werden, welche auf dem Wege der Adminiſtrativjuſtiz nach einem kurzen ſummariſchen Verfahren raſch und in vielen Fällen nach moraliſcher Ueberzeugung zu entſcheiden hat. Nur bei wichtigeren, durch die Geſindeordnung nicht entſchiedenen Rechtsfragen kann die Berufung oder Verweiſung an den Richter Statt finden.

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen mag es an einigen Andeutungen über den ſpeciellen Inhalt der Geſindeordnungen genügen:

Der Geſindevertrag hat weſentlich den Charakter des Miethvertrages; einer ſchriftlichen Urkunde bedarf es daher zur Gültigkeit deſſelben nicht. Zweckmäßig iſt die Anordnung, daß der Vertrag auf Anſuchen der Parteien gegen eine beſtimmte kleine Gebühr von der Polizeibehörde aufgezeichnet wird. Der Hausherr iſt es, der den Vertrag abſchließt, oder durch deſſen Zuſtimmung, wenn die Frau ihn abgeſchloſſen hat, derſelbe gültig wird. Gewöhnlich hat die Frau bei der Annahme weiblicher Dienſtboten die Vermuthung für ſich, daß der Mann eingewilligt habe.

Um Zerwürfniſſen vorzubeugen und den häufigen Wechſel der Dienſtboten zu verhindern, iſt öfters beſtimmt, daß Niemand die Dienſtboten des Anderen ohne deſſen Vorwiſſen miethen und ſie dadurch zur Verlaſſung ihres bisherigen Dienſtes veranlaſſen („daß man des Anderen Ehehalten nicht kickern") dürfe.

Für den Ein- und Austritt der Dienſtboten ſind als Regel beſtimmte Termine feſtgeſetzt, im gegenſeitigen Intereſſe der Dienſtherrſchaften und Dienſtboten.

Nützlich iſt die Einrichtung, nach welcher die Polizeibehörde diejenigen aufzeichnet, welche Dienſte oder Dienſtboten ſuchen und auf Verlangen darüber möglichſt genaue Auskunft ertheilt.

Das Geſinde iſt verpflichtet, ſich allen häuslichen und auf den Haushalt Bezug habenden Dienſten, vorausgeſetzt, daß der Vertrag nicht auf die Verrichtung beſtimmter Dienſte abgeſchloſſen worden iſt, zu unterziehen, den durch Unterlaſſung der ſchuldigen Aufmerkſamkeit entſtandenen Schaden zu erſetzen, ſich allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Dienſtherrſchaft zu unterwerfen und Befehle, Ermahnungen und Warnungen mit Beſcheidenheit aufzunehmen. Hierbei entſteht die Frage, ob dem Dienſtboten ein Recht der Klage gegen die Dienſtherrſchaft eingeräumt werden ſoll, wenn er von dieſer

durch Scheltworte oder durch eine geringere körperliche Züchtigung ſich verletzt glaubt? Einestheils ſcheint es das Intereſſe der Dienſtboten, als des ſchwächeren Theils, zu fordern, daß nicht durch Anerkennung eines geringeren Züchtigungsrechtes der Weg zu einem Mißbrauche deſſelben gebahnt werde; anderentheils würde das Anſehen der Dienſtherrſchaften vielfach geſchwächt und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung erſchwert werden, wenn ſchon ein der Hausfrau in der Aufregung entſchlüpftes nachdrückliches Scheltwort ſie einer Injurienklage ausſetzen würde.

In der Regel übergehen die Geſindeordnungen die Frage und erwähnen nur des Rechtes der Dienſtboten, wegen grober Mißhandlung den Dienſt zu verlaſſen. Eine beachtenswerthe Beſtimmung jedoch enthält das preußiſche Landrecht, welches feſtſetzt: „daß das Geſinde, welches die Herrſchaft durch ungebührliches Betragen zum Zorne reize, und in demſelben von ihr mit Scheltworten oder geringer Thätlichkeit behandelt werde, dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern könne; hingegen Vergehungen des Geſindes gegen die Herrſchaft nach den Grundſätzen des Criminalrechts beſtraft werden müſſen."

Das Geſinde hat Anſpruch auf hinreichende und geſunde Koſt nach ortsüblicher Sitte, auf Unterlaſſung von Zumuthungen, welche ſeine Kräfte überſteigen, auf einige Erholungszeit, auf einige Zeit zu Beſorgung eigener Angelegenheiten, zum Beſuch des Gottesdienſtes, auf Verpflegung in geringeren Krankheitsfällen, auch wenn die Krankheit nicht eine Folge der Dienſtverrichtungen iſt, ein perſönliches Vorzugsrecht in Bezug auf den ſchuldigen Liedlohn beim Concurs.

Das Geſinde iſt in der Regel ohne Beachtung der gewöhnlichen Aufkündigungszeit zur Verlaſſung des Dienſtes berechtigt, wenn es von der Dienſtherrſchaft gröblich mißhandelt, wenn es zu ſitten- oder rechtswidrigen Handlungen verleitet wird, wenn die Dienſtherrſchaft ihren Wohnſitz bleibend verändert, wenn der Dienſtbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anſtellung einer eigenen Wirthſchaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit verſäumen müßte u. ſ. f. Verläßt er den Dienſt zur unrechten Zeit, ohne rechtmäßige Urſache, ſo wird er neben der Berechtigung der Dienſtherrſchaft zum Schadenerſatz polizeilich beſtraft.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Dienſtherrſchaften ergeben ſich zum Theil aus dem Bisherigen. Zu beliebiger Entlaſſung der Dienſtboten ſind ſie berechtigt, wenn die Letzteren ſich Veruntreuungen zu Schulden kommen laſſen, auf den Namen der Dienſtherrſchaft borgen, die Kinder derſelben zum Böſen verleiten, dem Trunk oder Spiele ſich ergeben oder ſonſt lüderlich aufführen, trotz der Warnung wiederholt über Nacht aus dem Hauſe bleiben, wiederholter Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht ſich ſchuldig machen u. ſ. f.

Zur Aufkündigung des Miethvertrages, auch wenn er auf längere Zeit abgeſchloſſen worden, iſt die Dienſtherrſchaft berechtigt, wenn

nach dem Abſchluſſe deſſelben die Vermögensverhältniſſe der letzteren in Abnahme kommen. Ein gleiches Recht wird den Dienſtboten zugeſtanden, wenn die Eltern derſelben, wegen einer nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umſtände, ſie in ihrer Wirthſchaft nicht entbehren können.

In den meiſten deutſchen Staaten beſtehen entweder allgemeine das Geſindeweſen je im ganzen Lande regelnde Ordnungen, oder beſondere Geſindeordnungen für einzelne Städte. Hinſichtlich des ſpecielleren Inhaltes derſelben müſſen wir uns erlauben, auf ſie ſelbſt zu verweiſen. Dr. Wolfg. Schüz.

Geſindepolizei. Das Verhältniß des Geſindes zu den Dienſtherrſchaften, welches ſeiner Natur nach nicht blos einen rechtlichen Charakter hat, ſondern auch tief in das wirthſchaftliche und ſittliche Leben der Geſellſchaft eingreift, muß nach dieſen verſchiedenen Beziehungen von Seiten des Staates aufgefaßt und geregelt werden (ſ. hierüber den Art. „Geſindeordnung“).

Man hat früher nicht ſelten mancherlei Zwangsmaßregeln angewendet, um eine hinreichende Anzahl von Dienſtboten um niederen Lohn dem Publicum zu verſchaffen. Hierher gehört z. B. die in älteren Geſindeordnungen vorkommende Beſtimmung, daß die ärmeren Familien nicht mehr erwachſene Kinder bei ſich behalten dürfen, als ſie für ihre Wirthſchaft nothwendig haben; das Verbot, einen höheren als ortsüblichen Lohn zu fordern und zu geben u. ſ. f. Ueber die Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit dieſer Beſtimmungen kann kein Zweifel ſein.

Die Fürſorge des Staates zur Erhaltung guter Dienſtboten kann ſich nur in einer zweckmäßigen Normirung des Geſindeverhältniſſes, etwa in der Ausſetzung von Prämien für ſolche Dienſtboten, welche vieljährige treue Dienſte geleiſtet, in tüchtigem Unterricht auch für die ärmeren Volksclaſſen in Elementar= und Induſtrieſchulen, in der Errichtung von Sparcaſſen, in der Abſchaffung der Zahlenlotterieen, und überhaupt in einer tüchtigen polizeilichen Thätigkeit für Aufrechthaltung der Ordnung und guter Sitten äußern.

Dr. Wolfg. Schüz.

Geſtändniß, ſ. Ableugnung.

Geſundheitspolizei. Ein den deutſchen Staaten eigenthümlicher und ihnen zur Ehre gereichender Zweig der öffentlichen Thätigkeit iſt eine umfaſſende Geſundheitspolizei; und auch die Auffindung und ſyſtematiſche Ausbildung der wiſſenſchaftlichen Grundſätze hierfür iſt im Weſentlichen ein Verdienſt deutſcher Gelehrten. Wo in einem fremden Staate etwas Aehnliches beſteht, iſt es anerkannter Maßen Deutſchland nachgeahmt; und wenn es hierzu an Kenntniß oder Luſt fehlt, ſo geſchieht entweder gar nichts, wie in England oder in den vereinigten Staaten von Nordamerika, oder Weniges und Fragmentariſches, wie in Frankreich. Kaum fangen die Gelehrten des letzteren Landes an, dem Gegenſtande eine gehörige Wirkſamkeit zu wid=

men. Die Geſchäftenmaſſe, welche deutſche Staaten ſich durch ihre Sorge um die Geſundheitspflege aufbürden, iſt allerdings groß; allein auch der Erfolg bedeutend, denn ſie begnügen ſich nicht damit, nur für die Geſundheit der Menſchen zu ſorgen, ſondern auch die Erhaltung eines geſunden Zuſtandes der Hausthiere gehört zu ihrer Aufgabe. Ein Ueberblick über dieſe geſammte Thätigkeit iſt um ſo befriedigender, als hier lediglich nur gute Abſichten zu Grunde liegen, und von einer Förderung ſelbſtiſcher Zwecke mittelſt Unterdrückung der Rechte und des Glückes der Mehrzahl nie die Rede ſein kann.

Ehe die einzelnen Maßregeln aufgezählt werden, ſei es zur Rechtfertigung des ganzen Gedankens geſtattet, die allgemeinen Gründe kurz anzugeben.

Was zuerſt die Menſchen betrifft, ſo iſt unleugbar körperliche Geſundheit nicht nur für den Einzelnen das höchſte Gut, die Bedingung der Erreichung ſeiner Lebenszwecke und der Möglichkeit faſt jedes Genuſſes, ſondern auch für die geſammte bürgerliche Geſellſchaft iſt die Geſundheit ihrer Mitglieder ein Gegenſtand von der größten Wichtigkeit. Ein Kranker kann nicht nur ſelbſt zur Erreichung der Geſellſchaftszwecke und zu Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens nichts beitragen, ſondern er verzehrt noch von dem bereits vorhandenen und nimmt mit ſeiner Pflege die Zeit Anderer, Geſunder in Anſpruch. Namentlich ein beſtändig Kränklicher iſt, ſeltene Ausnahmen beſonderer geiſtiger Kraft und Wirkung abgerechnet, eher eine Laſt und ein Nachtheil für den Staat, als ein Vortheil; und eine im Ganzen kränkliche und ſomit ſchwache Bevölkerung hat nicht die Mittel zum Widerſtande gegen Außen, noch zur Förderung des gemeinſamen Beſten im Inneren. Ein vorzeitiger Tod iſt ohnedies baarer Verluſt für den Staat. Der Menſch muß bis zu ſeiner vollſtändigen Entwickelung ernährt, gekleidet, unterrichtet und gepflegt werden, ohne daß er dafür etwas leiſtete, und er iſt in ſeinen mannbaren Jahren ein aufgehäuftes Capital, welches nun erſt anfängt Zinſen zu tragen. Dieſe müſſen aber ziemlich hoch ſein und ziemlich lange bezahlt werden können, wenn ſie außer dem Laufenden auch nach und nach das Capital amortiſiren ſollen, was doch nöthig iſt, da daſſelbe durch den Tod à fonds perdu angelegt iſt. Wer ſomit ſtirbt, ehe ſeine Geſammtthätigkeit dieſen Sättigungspunct erreicht hat, deſſen Daſein iſt auf die Verluſtſeite der Geſellſchaftsrechnung zu ſetzen. —

Eben ſo wenig kann einem Zweifel unterliegen, daß die Erhaltung der Geſundheit der nützlichen Hausthiere eine Sache von der größten Bedeutung für den Staat iſt. Nicht nur iſt der Gebrauch derſelben unerläßlich zu tauſend Zwecken des Einzelnen und der Geſammtheit, ſondern es bilden dieſelben einen ſo bedeutenden Theil des Capitals vieler Bürger, und ſomit auch des geſammten Volksvermögens, daß eine Erhaltung deſſelben von der größten Bedeutung iſt. Davon ganz abgeſehen, daß verheerende, namentlich anſteckende Krankheiten unter den Thieren leicht dem Verkehre mit dem Auslande auch in

anderen Waaren, als mit Vieh und deſſen Erzeugniſſen, großen Abbruch thun und ſomit allgemeine Verlegenheit und Verletzung zur Folge haben können.

Gewiß Gründe genug, um ein Intereſſe und ein Recht des Staates nachzuweiſen, den möglichſt guten Geſundheitszuſtand ſeiner Angehörigen, ſo wie der werthvollen Hausthiere zu erhalten und zu fördern. Allein, ſo fragt ſich weiter, iſt eine Thätigkeit des Staats in dieſer Beziehung auch nöthig? Erſpart ihm nicht die Eigenliebe jedes Einzelnen, der bei ſeiner Geſundheit zunächſt betheiligt iſt, jede Bemühung in dieſer Beziehung? Kann der Staat durch ſeine allgemeinen und plumpen Maßregeln den Einzelnen in der Erhaltung und Stärkung ſeiner Geſundheit unterſtützen, welche aus ſo verſchiedenen kleinen und verborgenen Urſachen leiden kann? Iſt es nöthig, daß dem Viehbeſitzer, welcher bei der Erhaltung ſeiner Thiere ſo ſehr betheiligt iſt, noch beſonderer Beiſtand geleiſtet wird? — Hier, wenn irgendwo, handelt es ſich davon, einen richtigen Grundſatz der polizeilichen Thätigkeit des Staats zu haben, damit man weder etwas unterlaſſe, was Menſchenleben und Geſundheit oder bedeutendes Vermögen retten kann, noch durch ungehöriges Einmiſchen in die Privatangelegenheiten dieſelben zu Polizeiſklaven mache oder Abſurdes gebiete. Und hier, wenn irgendwo, erprobt ſich die Lehre, dieſer richtige Grundſatz ſei kein anderer, als der, daß der Staat immer dann, aber auch nur dann helfend einzuſchreiten habe, wo die Kräfte des einzelnen Bürgers oder etwaiger freier Vereine der Einzelnen nicht hinreichen zur Wegräumung der Hinderniſſe, welche der Erreichung eines allgemeinen nützlichen Zweckes im Wege ſtehen; und daß eine Zwangsmaßregel zur Durchführung einer Polizeianſtalt, namentlich auch Zwang zur allgemeinen Theilnahme an derſelben, immer erlaubt und geboten ſei, wenn die Erreichung des Zweckes durch die Nichttheilnahme Einzelner auch für diejenigen unmöglich würde, welche von demſelben Gebrauch machen wollen.

Wendet man nämlich dieſe Sätze auf den Umfang und den Inhalt der polizeilichen Staatsthätigkeit im Geſundheitsweſen an, ſo ergeben ſich hieraus, und zwar zunächſt in Beziehung auf die Geſundheit der Menſchen, folgende Regeln: der Einzelne hat die Möglichkeit und ſelbſt die Pflicht, eine ſolche Lebensweiſe zu vermeiden, welche mit Erhaltung der Geſundheit unverträglich iſt; daher miſcht ſich der Staat lediglich hier nicht ein, auch wenn er in beſtimmten Fällen eine Mißkennung dieſer Klugheit und Sittlichkeit bemerkt, mit einziger Ausnahme der Fälle, in welchen die Nachläſſigkeit des Einen auch üble Folgen für Dritte hätte, wie dieſes namentlich bei der Nichtvermeidung gefährlicher anſteckender Krankheiten der Fall iſt. Ferner hat jeder Familienvater das Recht und die Pflicht, durch Benutzung der vorhandenen Heilmittel die geſtörte Geſundheit der Seinigen, wo möglich, wiederherzuſtellen; der Staat ſorgt ſomit nur dafür, daß dieſe Heilmittel wirklich vorhanden ſind, überläßt aber ihre Anwendung auf den

einzelnen Fall immer dem Betheiligten ſelbſt. Nur da, wo notoriſch dieſe Einzelnbemühung unmöglich iſt, z. B. wegen Armuth, oder unzureichend, wegen allzu großer Menge gleichzeitiger Kranken, hilft er unmittelbar. Bei allen ſeinen Maßregeln geht aber die Hauptbemühung mehr dahin, den Ausbruch einer Krankheit zu verhindern, als die ausgebrochene wieder zu heilen, weil Letzteres nicht nur unſicher iſt, ſondern jedenfalls erſt nach mannigfachem Leiden, Kummer und Verluſt erreicht werden mag. Eben ſo unterliegt keinem Zweifel, daß in ſo wichtigen und von unſerer Einſicht ſo ſelten mit abſoluter Gewißheit zu ergründenden Dingen im Zweifel diejenigen Mittel gewählt werden, welche vorausſichtlich keinen Schaden bringen und kein zu ſpätes Bedauern einer Verſäumniß veranlaſſen können. Daß die Mittel im Verhältniſſe zum Zwecke ſtehen müſſen, verſteht ſich hier, wie bei allem vernünftigen Handeln, von ſelbſt; nur iſt zu bedenken, daß der Zweck die Erhaltung von Menſchenleben, alſo eines zu Geld nicht anzuſchlagenden Werthes, iſt. — Ganz ähnliche Sätze ergeben ſich für die polizeiliche Thätigkeit des Staats hinſichtlich der Geſundheit der Hausthiere. Auch hier ſorgt der Staat nur für die Bereithaltung derjenigen Mittel, welche der einzelne Viehbeſitzer ſich zu verſchaffen nicht vermöchte, überläßt aber deren Anwendung in der Regel ganz deſſen Willkür, und tritt mit Zwang und Befehl nur dann ein, wenn ein allgemeiner Schaden blos durch völlig übereinſtimmendes Handeln zu verhüten iſt.

Folgendes ſind denn nun, auf dieſe Grundſätze geſtützt, die weſentlichſten Forderungen an eine vollſtändige Staatsgeſundheitspflege:

A. Sorge für die Geſundheit der Menſchen.

I. Entfernung der Krankheitsurſachen. Die Einwohner des Staats können auf doppelte Weiſe vor Krankheiten bewahrt werden. Entweder nämlich wird die ganze Urſache, welche Geſundheitsſtörungen erzeugen würde, völlig entfernt, oder aber es wird der Einzelne gegen die Wirkungen ſolcher Urſache individuell geſchützt, ſo daß ſie wenigſtens auf ihn nicht wirkt. Erſteres iſt natürlich ſicherer und in ſo fern auch bequemer, als Eine Bemühung für immer hilft; allein, leider! ſteht dieſe gänzliche Vernichtung der Krankheitsurſachen nicht immer, ja ſogar nur ſelten in menſchlicher Gewalt, und wenn das Uebel entweder aus allgemeinen telluriſchen oder atmoſphäriſchen Zuſtänden, wenn es aus unabänderlichen bürgerlichen und gewerblichen Verhältniſſen herrührt, oder wenn es, wie ſo oft der Fall iſt, aller Wiſſenſchaft und Scharfſinnigkeit ganz verborgen bleibt, iſt man noch glücklich genug, wenn man zwar die Urſache ungeſchwächt beſtehen laſſen muß, allein die Wirkung in jedem einzelnen Falle bekämpfen und verhindern kann. Selbſt dieſes ſteht weit ſeltener zu Gebote, als im Intereſſe des Staats und der Menſchheit zu wünſchen wäre.

1) Anſtalten zur gänzlichen Vernichtung von Krankheitsurſachen. Außer den im Inneren des Menſchen ſelbſt liegenden und ſomit durch Staatsanſtalten nicht zu erreichenden Urſachen

von Krankheiten ſind zwei verſchiedene Gattungen ſolcher Veranlaſſungen, nämlich die Erblichkeit gewiſſer Uebel und die Menge verſchiedener äußerer mechaniſcher und dynamiſcher Veranlaſſungen zu Störungen der Geſundheit. — Das einzige mögliche Mittel gegen erbliche Krankheitsurſachen iſt Verbot der Ehe für die an ſolchen leidenden Perſonen. Da aber dieſe Uebel keineswegs alle von der Bedeutung ſind, daß ſie die Geſundheit bis zur Unbrauchbarkeit für die Lebenszwecke ſtören, ſo kann natürlich von einem Eheverbote nur in ſolchen Fällen die Rede ſein, in welchen eine die Kräfte weſentlich ſchwächende und der Erfahrung gemäß erbliche Krankheit vorliegt. Es iſt Sache der oberſten Medicinalbehörde, dieſe nach Oertlichkeit und Klima nicht überall gleichen Krankheiten zu bezeichnen, auch etwaige zweifelhafte einzelne Fälle zu entſcheiden. Bei der Unſicherheit des ärztlichen Wiſſens und den oft ſo ſonderbaren Anomalieen der Natur iſt freilich ein kräftiger Erfolg kaum zu erwarten, und häufig ſelbſt die Frage, ob gehandelt werden darf und ſoll, ſehr zweifelhaft. — Klarer liegt vor, was der Staat in Beziehung auf äußere Geſundheitsſtörungen thun kann und ſoll; nur iſt zu einer vollſtändigen Geſetzgebung gar Mancherlei erforderlich. Schon mit der Sorge für eine geſunde phyſiſche Erziehung der Kinder beginnt die Thätigkeit des Staates in dieſer Beziehung. Er hat nämlich dafür zu ſorgen, daß die Schulgebäude geſund ſeien; daß die Kinder nicht zu früh in die Schule gegeben werden; daß das Sitzen und Lernen nicht auf Koſten des Körpers übermäßig geſteigert, überdies die unvermeidlichen Nachtheile durch regelmäßige gymnaſtiſche Uebungen neutraliſirt werden. In ſehr großen Städten iſt er wohl auch aufgerufen, durch eigene Ammenbureaus die Herbeiſchaffung einer geſunden Nahrung zu erleichtern. Ein zweiter ſehr umfaſſender Gegenſtand polizeilicher Thätigkeit zur Abwendung von Krankheitsurſachen iſt die geſunde Beſchaffenheit der verſchiedenen Arten von Lebensmitteln. Es mag genügen, hier dieſen Punct nur anzudeuten und auf den ſpäteren eigenen Artikel „Lebensmittel“ zu verweiſen. Drittens endlich gehört hierher die Sorge für geſunde Beſchaffenheit der Wohnplätze. Deshalb muß geſorgt werden: für die Entfernung von Feuchtigkeiten, ſei es durch Austrocknung von Sümpfen, ſei es nach vorübergehenden Ueberſchwemmungen; für eine Luft, Licht und Sonne zulaſſende Bauordnung der geſchloſſenen Orte mittelſt der Anlage breiter und gerader Straßen, der Freilaſſung von Plätzen, des Abbruches unnöthiger verdumpfender Mauern; für unſchädliche Bauart des einzelnen Wohnhauſes mittelſt Zwangsvorſchriften über Baumaterial, Latrinen, Größe der Fenſteröffnungen u. dgl.; für Reinlichkeit der Straßen durch Abzugscanäle, Pflaſterung, Reinigung, Entfernung ſchmutziger und übelriechender Gewerbe aus der Nähe anderer Häuſer — lauter Einrichtungen, welche beſtändige Aufſicht, zum Theil bedeutenden Aufwand und ſtrenge Zwangsvorſchriften erfordern.

2) Schutzanſtalten gegen anſteckende Krankheiten (ſ. hierüber oben Bd. I. S. 603. flg.)

II. Heilung ausgebrochener Krankheiten. Sei es, daß die bisher angedeuteten Mittel nicht überall durchgeführt werden, und ſomit die an ſich entfernbaren Krankheitsurſachen doch im einzelnen Falle ihre Wirkung ausüben konnten, ſei es, daß Krankheiten aus unbekannten oder wenigſtens durch menſchliche Mittel gar nicht wegräumbaren Veranlaſſungen ſich ausbildeten: ſo entſteht nun die Aufgabe, das vorhandene Uebel möglichſt kräftig zu bekämpfen, damit es mit dem geringſten Verluſte an Leben und Geſundheit wieder erlöſche. Wenn nun ſchon in dieſer Beziehung allerdings dem einzelnen Bürger überlaſſen bleiben muß, für ſich und die Seinigen die erforderlichen Mittel anzuwenden, und wenn ſomit der Staat keineswegs die principale Verpflichtung hat, jeden Kranken im Staate behandeln und, wo möglich, heilen zu laſſen: ſo bleiben ihm doch auch hier manche bedeutende Vorkehrungen, welche der Einzelne zu bewerkſtelligen außer Stande wäre. Dieſelben laſſen ſich zuſammenfaſſen unter vier Geſichtspuncte, nämlich als Vorkehrungen für tüchtiges Heilperſonal, Sorge für materielle Heilmittel, Hülfe bei ausnahmsweiſer Hülfloſigkeit von Privaten, Rettung von Scheintodten.

1) Daß Hülfe in Krankheiten nur durch ein in ſeiner ſchwierigen Wiſſenſchaft gebildetes Perſonal geleiſtet werden kann, wird nur der in Abrede ziehen wollen, welchen Unkenntniß in den Naturwiſſenſchaften und Unklarheit der Gedanken auf angeblich übernatürliche und unerklärliche Mittel, richtiger geſagt: auf frechen oder einfältigen Betrug, Hoffnung ſetzen läßt. Keines Beweiſes bedarf, daß der einzelne Bürger nur in den ſeltenſten Ausnahmsfällen in der Lage wäre, auf eigene Koſten in den verſchiedenen Zweigen der Heilkunde die ihm nöthigen Perſonen unterrichten zu laſſen und zu erhalten; und ſelbſt in dieſem Ausnahmsfalle würde er noch weit ſeltener eine Sicherheit darüber erlangen können, daß die von ihm Unterſtützten auch wirklich den nöthigen Grad von Kenntniſſen haben. Deshalb muß denn der Staat vor Allem Gelegenheit ſchaffen zur zweckmäßigen und verhältnißmäßigen Ausbildung von Aerzten, Wundärzten und männlichen, ſo wie weiblichen Geburtshelfern, und ſich der gewiſſenhaften Benutzung dieſer Gelegenheit durch ernſte Prüfungen vergewiſſern; ſodann aber die tüchtig Erfundenen gleichmäßig über das geſammte Staatsgebiet zu verbreiten ſuchen, damit Jeder in nützlicher Nähe Hülfe finde. Der Unterricht wird natürlich für Alle, welche ſelbſtſtändig irgend verwickeltere innere oder äußere Uebel heilen zu lernen vorhaben, auf der Hochſchule ertheilt, und es hat dieſer Zweig der Studien nur in ſo fern etwas Eigenthümliches, als er für Hülfswiſſenſchaften und für die hier ganz unentbehrliche Anleitung zur praktiſchen Anwendung des Erlernten bedeutende Einrichtungen und Sammlungen bedarf, welche die Kräfte eines größeren Staats und die Gelegenheiten einer bedeutenden Stadt ungern vermiſſen laſſen. Für die zu Beſorgung der einfachſten Fälle

hinreichenden Wundärzte und Geburtshelfer ſind eigene Schulen zu errichten, welche den Unterricht auf die Faſſungskraft dieſer Claſſe berechnen und ſeine Ausdehnung auf ihr Bedürfniß beſchränken, damit nicht halbverſtandene Weisheit ſie zu den gefährlichſten aller Pfuſcher mache. Für Hebammen ſind eigene, mit Gebärhäuſern verbundene Anſtalten unerläßlich. — Keine Schwierigkeiten kann die Einrichtung der Prüfungen haben, welche die Gewißheit verſchaffen ſollen, ob den angeblich Gebildeten auch wirklich Geſundheit und Leben von Menſchen anvertraut werden kann. Eine Schwäche und Nachläſſigkeit in Ausübung dieſer Prüfungspflicht müßte dem Staate und den von ihm mit dem Geſchäfte Beauftragten zum ſchwerſten Vorwurfe gereichen. Unmöglich könnten ſie in moraliſchem und ſelbſt wohl in rechtlichem Sinne eine fahrläſſige Mitſchuld an jedem durch einen unwiſſenden, aber für befähigt erklärten Arzt begangenen Todſchlag von ſich abweiſen. Nicht erſt ſollte bemerkt werden müſſen, wie außerdem unter allen Umſtänden die ſtrengſte Aufſicht darüber geführt werden muß, daß kein Ungeprüfter zur Heilkunde zuzulaſſen, und kein nur für einen niederen Zweig für befähigt Erklärter in der Ausübung eines höheren Zweiges zu dulden iſt, Beides bei ſchwerer Strafe. Wenn ſolchen Unfug Staaten dulden, welche ſich ſo gern als an der Spitze der europäiſchen Bildung ſtehend betrachten, wie z. B. England und Frankreich, ſo liefern ſie dadurch einen ſchlechten Beweis von dem Rechte auf ſolchen Anſpruch. — Die gleichmäßige Verbreitung des ärztlichen Perſonals aller Grade über das Staatsgebiet iſt deshalb nicht das ſchwere Unternehmen, welches es auf den erſten Anblick vielleicht ſcheinen möchte, weil Rückſichten auf den Erwerb eine ſolche verhältnißmäßige Vertheilung ſchon in den meiſten Fällen herbeiführen, ſo daß der Staat nur nachzuhelfen hat. Dieſes iſt namentlich der Fall bei den Hebammen, wenn Rohheit und Mangel an Einſicht auf dem Lande Urſache ſein ſollten, daß nicht in jeder Gemeinde welche wären; ferner zuweilen in ärmeren, dünner bevölkerten Gegenden in Beziehung auf Aerzte und höhere Wundärzte. In jenem Falle iſt den Gemeinden die Pflicht aufzuerlegen, durch Ausſetzung von Gehalten und Aufwendung der Bildungskoſten für hinreichende Befriedigung des Bedürfniſſes zu ſorgen; in dem anderen Falle wird theils die aus anderen Gründen (ſ. unten) nöthige Beſtellung von Geſundheitsbeamten in jedem Verwaltungsbezirke wenigſtens das Nöthigſte auch in dieſer Beziehung leiſten, theils können Freiwillige durch Bewilligung verſchiedener Vortheile und Ausſichten zur Bewohnung einer ſolchen Gegend bewogen werden.

2) Ohne **materielle Heilmittel** mag nur in den ſeltenſten Fällen Hülfe geſchafft werden; namentlich bedarf es der Arzeneien, der Badeanſtalten oder Geſundbrunnen und der Irrenhäuſer. In Beziehung auf alle drei hat eine allen gerechten Forderungen entſprechende Geſundheitspolizei hülfreiche und ſchützende Hand zu leihen, indem keines dieſer Heilmittel, wenn ſeine Beſorgung Privatperſonen ganz über-

laſſen bleibt, bis zu dem nothwendigen Grade von Vollkommenheit und Sicherheit, oder wenigſtens bis zur wünſchenswerthen allgemeinen Benutzbarkeit gebracht werden kann. Ein eigener Artikel (ſ. Bd. I. S. 635 flg.) hat bereits die in Beziehung auf die Apotheken zu treffenden Vorkehrungen erörtert. — Bei den Bade- und Brunnenanſtalten iſt zu unterſcheiden zwiſchen den Mineralwaſſern und den Bädern in gewöhnlichem Waſſer. Was die Mineralwaſſer betrifft, ſo beſteht natürlich ein bedeutender Unterſchied hinſichtlich der Art und der Ausdehnung der Staatsthätigkeit, je nachdem dieſelben öffentliches Eigenthum oder im Beſitze von Privaten ſind. In dem erſten Falle hat der Staat die nöthigen Einrichtungen zum zweckmäßigen und, da ſie für Kranke beſtimmt ſind, bequemen Gebrauche durch Veranſtaltung von Gaſthäuſern, Anlegung von Bade- oder Trinkanſtalten, von Straßen, Spaziergängen, durch Anſtellung von Badeärzten, durch Feſtſetzung einer Bade- und Brunnenordnung zu treffen. Im anderen Falle hat er da nachzuhelfen, wo die Kräfte des Beſitzers zu der Herſtellung der nothwendigen Einrichtungen nicht hinreichen. Daß in beiden Fällen keine nutzloſe Verſchwendung zu treiben iſt, und daß namentlich auf Quellen, welche in mediciniſcher Hinſicht unbedeutend ſind, kein Aufwand irgend einer Art gemacht werden darf, bedarf eben ſo wenig eines Beweiſes, als daß es ein des Staates unwürdiger Widerſpruch mit ſich ſelbſt und überdies eine ganz zweckwidrige Behandlung der zur Heilung von Kranken beſtimmten Naturkraft iſt, wenn einem Badeorte durch Duldung oder gar förmliche Begünſtigung von ſonſt verbotener und ſcharf verfolgter Unſittlichkeit ein Reiz und Fremdenzufluß verſchafft werden ſoll. Dieſes iſt ſchmälig erworbenes und überdies theuer erkauftes Geld, denn es verbreitet ſich die zunächſt nur auf den üppigen und müßigen Ausländer berechnete Immoralität im eigenen Lande in weitem Kreiſe. Non ex re qualibet bonus lucri odor, und eine Regierung ſollte unter keinen Umſtänden Spielbanken und Bordelle als Mittel gebrauchen. Dagegen iſt die Aufſtellung einer zwar weniger hervortretenden, allein ſehr aufmerkſamen und kräftigen Polizei in ſtark beſuchten Badeorten ſehr nothwendig, wegen des Zuſammenfluſſes mancher ſehr unreiner Elemente. Daß auch die Bäder in gewöhnlichem Waſſer ein wichtiges Geſundheitsmittel ſind, bedarf keines Beweiſes. Bereitung im eigenen Hauſe iſt, ſo weit von warmen Bädern die Rede, nicht Jedem möglich; ſicheres und anſtändiges Baden im Fluſſe erfordert mancherlei Anſtalten an Badehäuschen, Bezeichnung der gefährlichen Stellen, Entfernung des gewöhnlichen Wandels, Bereithaltung von Rettungsmitteln. Die Sorge für Beides kann in der Regel wohl den Gemeinden überlaſſen bleiben, da hier Jeder das Bedürfniß fühlt, und die Einrichtung keine Schwierigkeiten hat; und in irgend größeren Orten wird ſich die Privatinduſtrie der warmen Bäder ſchon bemächtigen. Die Polizei hat alſo nur bei offenbarer Nichtbefriedigung des Bedürfniſſes zunächſt auf die Gemeinde einzuwirken und außerdem zu verhindern, daß nicht durch die Badean-

ſtalten Feuersgefahr, Waſſermangel oder Gelegenheitsmacherei entſtehen. — Die Anlegung eigener Irrenanſtalten iſt nicht nur wegen unſchädlichmachender Aufbewahrung der Geiſteskranken, ſondern auch deshalb unerläßlich nothwendig, weil eine Heilung der Seelenſtörung in den bisherigen Umgebungen ſehr ſelten gelingt. Wenn nun ſchon die Anlegung ſolcher Anſtalten möglicher Weiſe auch von Privaten ausgehen kann, zum Theile auch wirklich unternommen wird, ſo iſt es doch hauptſächlich der Staat, welchem ihre Einrichtung und Unterhaltung obliegt, theils weil es ſehr ſchwer ſein dürfte, Privatanſtalten in einem dem Bedürfniſſe entſpringenden Umfange zu erhalten, theils weil die mit dem Gebrauche derſelben verbundenen Koſten für die Meiſten unerſchwinglich wären. Ueber die zweckmäßigſte Einrichtung dieſer Anſtalten, ſo wie die Forderungen der gerade in dieſem Zweige vielbewegten Wiſſenſchaft ſich jetzt geſtellt haben *), werden hier folgende kurze Andeutungen genügen. Eine Irrenanſtalt darf mit keinem anderen öffentlichen Inſtitute verbunden ſein, ja es iſt ſogar eine ſcharfe Trennung der Heil- und der Blindenbewahranſtalten nöthig, wenn nicht der Zweck der erſteren durch Ueberfüllung und aus pſychologiſchen Gründen verfehlt werden ſoll. Eine Heilanſtalt darf nicht über 200 Kranke enthalten, weil dann entweder die Einheit der Leitung der ganzen Anſtalt durch Anſtellung mehrerer von einander unabhängiger Aerzte, oder die genaue Beobachtung des einzelnen Kranken unmöglich wird. Im Inneren der Anſtalt iſt eine Trennung der Kranken nach Geſchlecht, Stand, Krankheitsart nöthig; die Anlage der Gebäude und die Beſchaffenheit der Gärten, Höfe u. ſ. w. iſt von der größten Bedeutung für den Heilerfolg, hat aber ſo eigenthümliche Rückſichten zu befriedigen, daß die Verwendung älterer, zu anderen Zwecken erbauter Gebäude, wie z. B. Schlöſſer, Klöſter u. ſ. w., immer ein fühlbarer Nachtheil bleibt. Die Leitung der Anſtalt muß lediglich dem vorgeſetzten Arzte überlaſſen ſein, und ihm ſind namentlich die bloſen Verwaltungsbeamten unterzuordnen. Zur Oberaufſicht diene eine eigene Behörde von Sachverſtändigen, welche denn ebenfalls über Aufnahme und Entlaſſung der Kranken zu entſcheiden hat. Derſelben mag auch die Aufſicht über die Privatirrenanſtalten übertragen werden, ſowohl zur Vergewiſſerung über ihren Zuſtand in mediciniſch-polizeilicher Rückſicht, als namentlich auch zur Verhinderung von

---

*) Die Zahl der wichtigen Schriften über Geiſteskrankheiten und über die zu ihrer Heilung nöthigen Einrichtungen iſt groß. Es mögen hier vorzüglich genannt werden: Esquirol, des établissemens des aliénés. Paris, 1819, und deſſen Artikel im Dict. des scienc. médic. Pienitz, de nosocomii, quo animo aegrotantibus cura adhibetur, institutione optima. Lips., 1825. Roller, die Irrenanſtalt nach allen ihren Beziehungen. Carlsruhe, 1831. Jacobi, über Anlegung und Einrichtung von Irrenanſtalten. Berlin, 1834. Auch die Beſchreibungen einzelner vorzüglicher Anſtalten ſind ſehr lehrreich. Es ſei unter manchen hier z. B. erinnert an: Noſtiz und Jänkendorff, Beſchreibung von Sonnenſtein. Dresden, 1829. (S. 1—111.)

verbrecheriſchen Freiheitsberaubungen, welche keineswegs ſo ganz ſelten unter dem Vorwande einer Geiſtesſtörung verſucht werden.

3) In zwei Fällen kann der Private nicht für ſeine Heilung ſorgen und entſteht daher ein Anſpruch an öffentliche Hülfe; einmal nämlich bei großer Dürftigkeit, und zweitens bei epidemiſchen Krankheiten, zu deren Bekämpfung die nur auf den gewöhnlichen Krankenſtand berechneten Mittel an Menſchen und Sachen nicht ausreichen. Abhülfe im erſteren Falle iſt Sache der Armenpolizei, welche durch die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Krankenhäuſern, die Anſtellung von Armenärzten, die Unterſtützung von Dispenſatorien und unentgeltliche Abgabe von Arzeneien dem Uebel zu ſteuern hat. Unterſtützung bei plötzlich einbrechenden und ſchnell allgemein um ſich greifenden Epidemieen kann dringendes Bedürfniß ſein, wenn nicht Wohlhabende und Arme aus Mangel an verſchiedener Hülfe elend zu Grunde gehen ſollen. Es werden mancherlei Forderungen an den Staat in ſolchem Falle geſtellt. Vorerſt muß er für die nöthige Anzahl von Aerzten, wohl auch von Krankenwärtern ſorgen. Erſteres wird durch öffentliche Aufrufe an Freiwillige in der Regel zu bewerkſtelligen ſein; wenigſtens gibt hierzu die ſchon ſo oft faſt bis zum Uebermaße geſteigerte Hülfeleiſtung Freiwilliger bei den gefährlichſten Krankheiten alle Hoffnung. Höchſtens wird noch die Ausſetzung von Belohnungen erforderlich ſein. Die Verwendung von weniger gebildetem Heilperſonale, z. B. von bloſen Wundärzten, wird freilich nicht immer vermieden werden können; der Uebelſtand iſt durch tägliche genaue Aufſicht und Anleitung von Seiten der Aerzte möglichſt zu verringern. Weit größere Schwierigkeiten hat, namentlich bei anſteckenden oder ſonſt gefährlichen Krankheiten, die Herbeiſchaffung brauchbarer Krankenwärter. Es iſt nicht nur die Ungeſchicklichkeit, ſondern auch die Schlechtigkeit der ſich Darbietenden zu befürchten; und nicht ſelten wird weder der ihnen zu ertheilende Unterricht, noch eine ſo viel als möglich geführte Aufſicht Mißgriffe und ſelbſt Verbrechen verhindern. Zu welchen, unbedingter Hülfloſigkeit kaum vorzuziehenden, Mitteln bei Peſten ſchon gegriffen werden mußte, wie z. B. zu der Verwendung der Galeerenſträflinge; welche Folgen dieſes aber hatte, iſt bekannt genug. — Zweitens kann Sorge für die weiteren materiellen Heilmittel nöthig werden. Hier wird dann geholfen theils durch möglichſte Sparſamkeit bei den vorhandenen Arzeneimitteln, theils durch ſchleunige Herbeiſchaffung und Vertheilung der fehlenden, theils durch die Errichtung temporärer Krankenanſtalten, deren Benutzung in der Regel freigeſtellt bleiben muß, allein auch zur Zwangsmaßregel werden kann, wenn bei ſchlecht wohnenden und beſorgten Kranken Verſchlimmerung des Uebels von ihrem Verbleiben in der eigenen Wohnung eintreten würde. — Drittens kann die Verſorgung mit Lebensmitteln eine eben ſo wichtige als ſchwierige Aufgabe werden; namentlich wird nicht ſelten theils bei großer Gefährlichkeit eines Contagiums oder bei allgemeiner Verbreitung der Krankheit Vertheilung der Speiſen durch Ab-

gabe in den Häuſern der Kranken nöthig. — Endlich verurſacht auch noch, nach überſtandener Krankheit, die Reinigung von Häuſern und ganzen Gemeinden ein bedeutendes und ſchwieriges Geſchäft. Daß der Staat zu allen dieſen außerordentlichen Dienſtleiſtungen der Polizei auch beſondere Geldmittel zur Verfügung ſtellen muß, verſteht ſich von ſelbſt. Von den Wohlhabenden mag der ſie treffende Antheil ſeiner Zeit wieder eingezogen werden; ein anderer bedeutender Theil wird der Gemeindecaſſe zur Laſt fallen, da in ſolcher Unterſtützung, wenigſtens zum großen Theile, nur ein örtlicher Zweck erblickt werden kann.

4) Sowohl bei ſolchen, welche anſcheinend an einer Krankheit geſtorben ſind, als bei plötzlich die Lebenskraft unterdrückenden Zufällen ereignet es ſich nicht ſelten, daß ein Menſch völlig das Bild des Todes darbietet, ohne doch todt zu ſein. Wenn hier im erſteren Falle nicht genaue Aufmerkſamkeit geübt, ſondern das Begräbniß angeordnet, im anderen Falle aber nicht plötzliche und zweckmäßige Hülfe angewendet wird, ſo erfolgt jetzt der Tod wirklich, während ſonſt manches Leben gerettet werden kann. In beiden Fällen iſt eine Thätigkeit des Staats nöthig. Bei den an Krankheiten anſcheinend Verſtorbenen wird freilich in der Regel, wenn nur irgend ein Zweifel iſt, die Anhänglichkeit der Umgebungen nichts unverſucht laſſen; allein da doch theils bei dem beſten Willen Irrthum möglich iſt, theils aber auch Rohheit, Gleichgültigkeit, wo nicht ſchlimmere Gefühle bei den Umgebungen herrſchen können, theils endlich Enge der Wohnungen baldige Beerdigung wünſchenswerth machen kann, der mit einem furchtbaren Looſe Bedrohete aber völlig hülflos iſt: ſo iſt eine Zwangsmaßregel von Seite des Staats ſehr wünſchenswerth. Sie kann nun und muß wenigſtens beſtehen in dem Verbote der Beerdigung vor Ablauf einer gewiſſen Zeit, z. B. einiger Tage, oder, ſchon etwas ſicherer, in der Veranſtaltung einer Todtenſchau, ohne deren Erlaubniß kein Begräbniß Statt finden darf; endlich, am Zweckmäßigſten, aber mit mannigfachen Koſten und ſonſtigen Schwierigkeiten verbunden, in der Errichtung von eigenen Leichenhäuſern, in welchen die Lebloſen, genau bewacht, bis zu eintretender Verweſung aufbewahrt werden. — Zur Rettung Verunglückter kann der Staat auf doppelte Weiſe beitragen, nämlich theils durch allgemeine faßliche Belehrung über die in den verſchiedenen Fällen zu gewährende Hülfe, durch Belohnung der ſich durch Thätigkeit und Aufopferung Auszeichnenden und endlich durch Beſtrafung der abſichtlich eine Rettung aus Aberglauben oder ſonſt einer ſchlechten Urſache Verhindernden; theils durch Aufſtellung von Rettungsanſtalten an ſolchen Orten, an welchen eine häufige Wiederholung von gewiſſen Unglücksfällen ſich ereignen muß, z. B. an Badeplätzen oder auf den bei großen Städten vorbeifließenden Strömen.

IV. So gewiß mancherlei Geſchäfte der Geſundheitspolizei von den gewöhnlichen Polizeiſtellen beſorgt werden können und auch ihrer ſonſtigen Geſchäfts- und Menſchenkunde, auch der ihnen zu Gebote ſtehenden allgemeinen Mittel wegen am Beſten werden beſorgt werden, ſo ſind

doch auch vielerlei Berathungen, Anordnungen und Ausführungen in dieſen Dingen von der Art, daß ſie nur von Aerzten können vorgenommen werden; daher denn die Nothwendigkeit für dieſe rein techniſchen Gegenſtände eigene Medicinal-Polizeibehörden, im Weſentlichen aus Aerzten beſtehend, zu beſitzen. Zweierlei Stellen ſind dabei ganz unentbehrlich. Einmal nämlich eine oberaufſehende, die allgemeine Maßregeln für die Regierung entwerfende Behörde, und zweitens in den einzelnen Verwaltungsdiſtricten ausübende Beamte, welche am Beſten, da eine gleiche Uebung in allen Zweigen der Heilkunde ſelten iſt, wieder in Aerzte und in Wundärzte zerfallen. Ob aber der oberſten Behörde nur eine berathende Stellung, den gewöhnlichen Polizeiſtellen aber die Anordnung gegeben werden, oder ob jene auch mit den Bezirksbeamten, ſowohl den gewöhnlichen als den ärztlichen, die Ausführung der ſämmtlichen Medicinal-Polizeigeſetze zu beſorgen haben ſoll, iſt zweifelhaft. Da jedoch eine größere Einheit und wenigere Schreiberei bei einer Beauftragung der oberſten techniſchen Behörde mit dem Ganzen zu erwarten iſt, ſo ſcheint man ſich für Letzteres zu entſcheiden zu haben. Jedenfalls muß das oberſte Collegium Vertreter aller Hauptzweige der Heilkunde in ſeiner Mitte zählen. In Staaten von mittlerer Größe bedarf es keiner Zwiſchenbehörde zwiſchen dem leitenden Collegium und den Bezirksbeamten; in ganz großen Reichen ſind dagegen Provinzialſtellen, welche aber nach demſelben Grundſatze zu beſetzen ſind, unvermeidlich. Daß das ganze Geſundheitsweſen unter dem Miniſterium des Inneren, als dem Polizeidepartemente, ſtehe, iſt unzweifelhaft das Natürlichſte *).

B. Sorge für die Geſundheit der Hausthiere.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch hier auf die Verhinderung des Ausbruches der Krankheiten vor Allem das Augenmerk zu richten iſt. Einen weſentlichen Unterſchied in den Maßregeln macht natürlich der Umſtand, ob eine Krankheit anſteckend iſt, oder nicht. Im letzteren Falle kann die Regierung bei der geringeren extenſiven und intenſiven Gefahr, und da der einzelne Beſitzer ſich hier auch viel leichter ſelbſt zu helfen im Stande iſt, ſich in der Regel damit begnügen, durch Belehrung zu wirken, indem ſie auf etwaige Mängel in der landesüblichen Behandlung der Thiere oder auf Vorbeugungsmittel gegen ſchädliche atmoſphäriſche oder telluriſche Einwirkungen aufmerkſam macht. Die Benutzung bleibt der freien Einſicht des Einzelnen überlaſſen, da er nur ſich ſelbſt ſchaden kann. Nur in dem Falle

---

*) In der vorſtehenden Darſtellung iſt eines ganzen Zweiges der Staatsthätigkeit für die Geſundheit der Menſchen keine Erwähnung gethan, nämlich alles deſſen, was die Geſundheitspflege des Heeres in Feindes- und Kriegszeiten betrifft. Daß der Gegenſtand in vielfacher Beziehung von großer Wichtigkeit iſt, bedarf keines Beweiſes: allein er iſt einerſeits ſo gänzlich nach Materie und Form verſchieden von der bürgerlichen Medicinalpolizei, und hängt anderſeits ſo ſehr mit dem geſammten Heerweſen zuſammen, daß er nothwendig bei der Darſtellung des letzteren ſeine Stelle finden muß.

würde ein unmittelbares, vielleicht ſogar mit Zwangsmaßregeln verbundenes Einſchreiten der Regierung geboten ſein, wenn nur durch eine allgemeine Maßregel der Grund eines bedeutenden Uebels entfernt werden könnte, ſo z. B. durch Austrocknung eines verſumpften Weidebezirkes. Bei anſteckenden Krankheiten dagegen iſt eine poſitive Thätigkeit ſelbſt in ſolchen Fällen ſchon gerechtfertigt, in welchen das Uebel nicht gerade ein tödtliches iſt, weil jedenfalls dem Verkehre durch daſſelbe ſehr bedeutend geſchadet wird; noch mehr natürlich iſt der Staat zu eifriger Thätigkeit aufgerufen bei den mannigfachen gefährlichen Epizootieen. Ueber die in ſolchen Fällen zu treffenden Maßregeln, welche verſchieden ſind, je nachdem die Krankheit noch an der Landesgrenze kann abgehalten werden, oder die bereits im Lande ausgebrochene an weiterer Ausdehnung verhindert werden ſoll, ſ. Näheres in dem Artikel „Anſteckende Krankheiten“, oben Bd. I. S. 613 flg.

Die zur Heilung der Thierkrankheiten dienenden Staatsanſtalten unterſcheiden ſich von den für die Menſchenkrankheiten beſtimmten in drei weſentlichen Puncten, nämlich in der allgemeinen Erlaubniß zur Thierheilkunde, in der geringeren Anzahl von Heilmaßregeln, endlich in der Art der Behandlung kranker Thiere. — Hinſichtlich der Erlaubniß zur Ausübung der Thierheilkunde iſt unzweifelhaft, daß von Staatswegen allerdings für Gelegenheit zu Erlernung dieſer Kunſt geſorgt werden muß, und zwar in verſchiedenen Abſtufungen des Wiſſens; daß aber die Ausübung der Kunſt nicht blos auf die in ſolchen Anſtalten unterrichteten und vom Staate geprüften Veterinärärzte beſchränkt werden kann, ſondern Jedem, welcher das Vertrauen des Eigenthümers eines Thieres beſitzt, überlaſſen bleiben muß. Einmal nämlich handelt es ſich hier nicht von der möglichen Vernichtung eines von dem die Heilung Anordnenden unabhängigen Rechtes, und zweitens hat ein Thierleben nur einen relativen Werth. Aus jenem folgt, daß kein Unrecht und keine Unſittlichkeit begangen wird, ſondern nur eine lediglich den Beſitzer angehende Unklugkeit, wenn nicht die richtigen Mittel zur Rettung eines kranken Thieres ergriffen werden; aus dieſem aber, daß nicht für jedes Thier ein höher gebildeter Arzt, deſſen Beſuch nothwendig theuer iſt, zugezogen werden kann. Mag ſomit jeder Eigenthümer ſelbſt die Heilung ſeiner erkrankten Hausthiere verſuchen, oder ſie dem Nächſten Beſten übertragen; von einer Zwangsanwendung eines wiſſenſchaftlich gebildeten Thierarztes kann nur in dem Falle eines Rechtsſtreites über ein Thier, zu deſſen Erhaltung das Mögliche geſchehen muß, ſodann bei der Unterdrückung einer anſteckenden gefährlichen Krankheit die Rede ſein, indem hier nicht mehr der Wille des einzelnen Eigenthümers, ſondern die Rückſicht auf das allgemeine Beſte den Ausſchlag gibt. — Bei dem verhältnißmäßig geringen Werthe des Thierlebens iſt von der Errichtung koſtſpieliger Anſtalten zur Verpflegung kranker Hausthiere keine Rede. Es findet alſo hier keine den Hoſpitälern, Badeanſtalten, Leicheſchauen u. ſ. w. analoge Einrichtung Statt. Oder wo dennoch da und dort etwas

dieſer Art gefunden wird, verdankt es nicht der Medicinalpolizei ſein Daſein, ſondern einer weit getriebenen Liebhaberei oder einem kränklichen religiöſen Gefühle. Nur ſo weit der Geldwerth eines Thieres eine Pflege erfordert, kann man ſie ihm vernünftiger Weiſe angedeihen laſſen. Die meiſten Thiere ſterben doch eines gewaltſamen Todes; es wäre alſo ein offenbarer Widerſpruch, ein zur willkürlichen Vernichtung beſtimmtes Weſen mit unverhältnißmäßiger Aengſtlichkeit und Anſtrengung am Leben erhalten zu wollen. — Einen weſentlich verſchiedenen Charakter, gegenüber von den Maßregeln, welche zur Wiederunterdrückung einer unter Menſchen ausgebrochenen Krankheit beſtimmt ſind, erhält endlich die Medicinalpolizei der Thiere dadurch, daß es bei Thieren erlaubt iſt, den Krankheitsheerd durch Tödtung aller bereits ergriffenen oder auch nur verdächtigen Thiere zu erſticken, und ſomit oft in kürzeſter Zeit das ganze Uebel zu beſeitigen, während es bei Menſchen Pflicht iſt, den Kranken möglichſt lange am Leben zu erhalten, dadurch aber die Gefahr immer zu vergrößern. In demſelben Grade, in welchem das Thier dem Menſchen an innerem Werthe nachſteht, iſt auch die zur Beſorgung ſeiner Geſundheit beſtehende Staatsthätigkeit einfacher und roher.

Literatur. Ein Werk über Geſundheitspolizei, welches den gerechten Forderungen der Wiſſenſchaft und des Lebens entſpräche, beſteht nicht. Entweder ſind die vorhandenen Schriften zu inhaltsleer und kurz, ſo die von Metzger, Steininger, Erhard, Schmidtmüller, Schütz; oder ſie ſind veraltet und breit, wie das immer noch als das erſte genannte Werk Peter Frank's, Syſtem einer vollſtändigen mediciniſchen Polizei; oder endlich ſchließen ſie ſich allzu enge an die poſitive Geſetzgebung eines einzelnen Staates an, wie z. B. Nikolai's Grundriß der Sanitätspolizei (Berlin, 1835) hauptſächlich nur preußiſche Geſetze gibt. Hier iſt ein bedeutendes und von einem großen Publicum dankbar aufzunehmendes Verdienſt zu erwerben. Freilich müſſen ſich umfaſſende ärztliche Kenntniſſe mit klarer Einſicht in die Zwecke und Mittel des Staats vereinigen. R. Mohl.

Gewährleiſtung, ſ. Garantie.

Gewalten, ſ. Cabinetsjuſtiz.

Gewerbe- und Fabrikweſen. — Nicht nur zur Befriedigung ſeiner körperlichen Bedürfniſſe, ſondern mindeſtens eben ſo ſehr zur Erreichung ſeiner geiſtigen Strebungen bedarf der Menſch einer großen Anzahl von eigens für dieſe Zwecke zubereiteten phyſiſchen Gegenſtänden. Die Naturkraft, ihrer ſpontanen Entwickelung überlaſſen, bringt nur äußerſt wenige hervor; und ſelbſt wenn dieſelbe durch Einwirkung der menſchlichen Kraft aufgeregt und befruchtet iſt, ſind die gemeinſamen Erzeugniſſe bei Weitem nicht alle ſchon in ſolchem Zuſtande, daß ſie den Bedürfniſſen und Forderungen entſprächen; mit anderen Worten, auch durch Landwirthſchaft, Viehzucht und Bergbau iſt noch keineswegs für Alles, was der Menſch nöthig hat, geſorgt. Und zwar iſt dieſes um ſo weniger der Fall, je höher die Geſittigung

ſteigt, indem mit derſelben nach Form und Materie auch die Anſprüche und Bedürfniſſe ſich ſteigern und immer künſtlichere und ausgeſonnenere Mittel verlangt werden. Deshalb iſt denn eine weitere Einwirkung der Menſchen auf die rohen Urſtoffe durchaus nöthig. Dieſelben müſſen verändert, verfeinert, getrennt und zuſammengeſetzt werden, und erſcheinen ſo nicht nur in ganz neuen, von der Natur nicht herrührenden Formen, ſondern auch mit ganz neuen Eigenſchaften. Es unterſcheidet ſich aber die dabei anzuwendende menſchliche Thätigkeit in ſo fern weſentlich von der auf die Erzeugung von Rohſtoffen verwendeten, daß ſie von der ſchaffenden Naturkraft gar nicht unterſtützt wird, ſondern Alles durch eigene Kraft, namentlich aber durch Intelligenz hervorzubringen genöthigt iſt. Bekanntlich nennt man dieſe Verfeinerung und Zurechtmachung der Rohſtoffe die Gewerbe-Thätigkeit.

Die innere Wichtigkeit der Sache und die faſt unüberſehbare äußere Ausdehnung dieſer Art von Beſchäftigung gibt zu mannigfachen und von ganz verſchiedenen Geſichtspuncten ausgehenden Betrachtungen allen Anlaß. Wie vielerlei Betrachtungen hat nicht die Volkswirthſchaftslehre über die Gewerbe anzuſtellen! Für das Recht ſind ſie eine reiche Quelle von Satzungen und Erörterungen. Namentlich aber iſt die Technologie nach Ausdehnung, Fülle und Würde zu einer der erſten Wiſſenſchaften geworden, ſeitdem man begonnen hat, die bloſe enge Gewohnheitsbehandlung in den Gewerben zu verlaſſen und die Lehrſätze und Erfahrungen der Naturwiſſenſchaften auf ſie anzuwenden. — Alle dieſe Betrachtungen und Syſteme ſind zwar hier nicht näher zu verfolgen: allein wenn man ſich auch nur ſtreng auf die Wechſelbeziehungen des Staats zu den Gewerben beſchränkt, ſo liegt ein eben ſo bedeutender als umfangreicher Stoff zur Kenntnißnahme und Erwägung vor.

Die Rückſichten auf den für einen einzelnen Gegenſtand in Anſpruch zu nehmenden Raum und auf die Wichtigkeit des Stoffes ſcheinen vereinigt zu ſein, wenn, mit Uebergehung des minder Bedeutenderen, im Folgenden einer näheren Erörterung unterworfen werden: die Bedeutung der Gewerbe für den Staat im Allgemeinen, die Frage über die Gewerbefreiheit, das Fabrikweſen, das Schutzſyſtem, endlich die Bildung des Gewerbeſtandes.

I. Bedeutung der Gewerbe für den Staat im Allgemeinen. Wenn es auch nicht die einzige, vielleicht nicht einmal die wichtigſte Folge eines ſocialen Verhältniſſes iſt, wenn durch daſſelbe die Werthmaſſe, d. h. der Reichthum der Nation, vermehrt wird, ſo iſt es doch immer ein bedeutender und ein anerkennenswerther Umſtand. Er tritt nun aber bei den Gewerben in einem hohen Grade ein. Nicht nur nämlich wird durch die Tauglichmachung der Rohſtoffe für die menſchlichen Zwecke ſchon an und für ſich ein weiterer Werth geſchaffen (wie dieſes die neuere Nationalökonomie auf das Ueberzeugendſte gegen die phyſiokratiſche Schule nachweiſ't), ſondern es tragen auch die Gewerbe höchſt bedeutend zu der Blüthe der Urproduction und des

Handels bei. In Beziehung auf jene iſt nämlich einerſeits einleuchtend, daß ihr von dem Gewerbe alle Werkzeuge gut und wohlfeil geliefert werden, anderſeits aber unleugbar, daß ſowohl durch die Nachfrage nach den zu bearbeitenden Rohſtoffen, als durch die von den Gewerbenden für ihre Bedürfniſſe verbrauchten Lebensbedürfniſſe aller Art eine Menge von ſicheren Abſatzwegen eröffnet, ſomit die Preiſe geſteigert werden. Ein blos Ackerbau oder Bergbau treibendes Volk muß nothwendig immer auf einer ziemlich niederen Stufe des Wohlſtandes bleiben, während eine Verbindung jener Beſchäftigungen mit den Gewerben Alles belebt und befruchtet. Man braucht zum Belege dieſes Satzes ſich gar nicht um weit entfernte Beiſpiele umzuſehen, als z. B. um Mexiko, Polen, Sicilien, im Gegenſatze mit England, Belgien, dem nördlichen Frankreich; die Umgebung jeder gewerbereichen Stadt zeigt auf den erſten Blick die wohlthätige Rückwirkung auf den Urproducenten. Was aber den Handel betrifft, ſo kann es natürlich auch für dieſen nur ein Vortheil ſein, wenn er die den Gewerben aus fremden Gegenden nöthigen Fabricationsbedürfniſſe zuzuführen, einen Theil der von ihnen gefertigten Waaren auswärts zu verkaufen hat. Man betrachte einmal das Schiffsgewimmel in Liverpool und überrechne, welchen Vortheil ihm die Zufuhr von roher Baumwolle für die britiſchen Fabriken, und wieder die Ausfuhr der baumwollenen Stoffe verſchafft. Doch was bedarf es vieler Worte? Ein Blick über die Weltkarte zeigt, daß überall, wo bedeutende Gewerbsthätigkeit iſt, auch der Volksreichthum ſchwellt und ſich anſammelt.

Eine unmittelbare Folge hiervon iſt eine bedeutende Vermehrung der Bevölkerung. Wo ein Menſch ſich nähren kann, da entſteht auch einer. Nun aber verſchaffen die Gewerbe dieſe Möglichkeit nicht nur unmittelbar und bei ſich ſelbſt, ſondern, nach dem eben Bemerkten, vielleicht nicht minder auch bei der Urproduction und bei dem Handel. Es iſt aber eine um ſo größere Vermehrungsmöglichkeit, als ein gewerbegeſchicktes und fleißiges Volk auch aus entfernten Theilen der Erde durch den Verkauf ſeiner im eigenen Lande nicht verbrauchten Erzeugniſſe Lebensmittel herbeilockt, und ſomit das Land weit über ſeine eigene Ernährungsfähigkeit hinaus Menſchen erzeugen kann. Es wäre zwar ſehr einſeitig, wenn man nicht auch anerkennen wollte, was ein ſolcher Zuſtand Hochbedenkliches hat, indem nur allzu leicht durch eine unabwendbare Veränderung der äußeren Verhältniſſe, z. B. durch Krieg, Abſperrung bis jetzt offener Gegenden, Aufſtehung neuer Mitwerber, ſich der auswärtige Abſatz plötzlich vermindern, dieſe Verminderung aber ein großes Elend unter der jetzt als Uebervölkerung ſich darſtellenden Bevölkerung erzeugen kann. Es wäre ſomit des Staatsmannes unwürdig, die durch Gewerbe hervorgerufene Bevölkerung unter allen Umſtänden, namentlich wenn ihre Ernährung durch fremden Abſatz bedingt iſt, als einen Gewinn, dieſe Folge der Gewerbsthätigkeit als eine wünſchenswerthe anzuſehen. Allein

die Thatſache bleibt richtig, und keineswegs immer iſt eine ſolche große Bevölkerung ein Fehler und ein Grund zur Beſorgniß. Namentlich in noch dünn bevölkerten Ländern kann (in den ſonſt geeigneten Fällen) die Steigerung der Gewerbethätigkeit einen höchſt wohlthätigen Einfluß durch die von ihr veranlaßte ſchnellere Steigerung der Menſchenzahl ausüben.

Fragt man danach, welche Folgen die Gewerbe für die Unabhängigkeit eines Staates von anderen habe, ſo wird die Antwort verſchieden ausfallen, je nachdem man eine Ausdehnung der Induſtrie annimmt. So lange dieſelbe hauptſächlich das eigene Bedürfniß des Staates und der Einzelnen befriedigt, ſo daß kein nothwendiges Mittel für nützliche oder nothwendige Zwecke aus fremden Ländern mehr bezogen zu werden braucht, ſo können natürlich der vermehrte Reichthum und die geſteigerte Bevölkerung nur die Kraft, und ſomit die Unabhängigkeit der Geſellſchaft vermehren: wenn aber der Abſatz der Waaren hauptſächlich auf das Ausland berechnet iſt, ſo trägt zwar derſelbe, ſo lange er ungehindert Statt findet, ebenfalls zum Wohlſtande bei und macht ſogar die Fremden gewiſſermaßen abhängig; allein ſchwerer fällt doch in's Gewicht, daß die Erhaltung guter Geſinnung bei den Abnehmern und ſelbſt Erhaltung des Friedens mit Anderen, welche wenigſtens ſtören könnten, in ſolchem Zuſtande zur Nothwendigkeit wird, und dadurch bei aller inneren Kraft und Vertheidigungsfähigkeit leicht den Staat zu Rückſichten und Nachgiebigkeiten nöthigt, welche mit dem Begriffe völliger Unabhängigkeit unvereinbar ſind. Allerdings tritt derſelbe Fall, und vielleicht noch in einem höheren Grade, ein bei einem hauptſächlich handeltreibenden Volke: dagegen kennt ein in ſeinem Wohlſtande und der Ernährung ſeiner Angehörigen hauptſächlich auf Urproduction geſtützter Staat dieſe Verlegenheiten und Rückſichten nicht. Er kann nicht ſo viele Kraft entwickeln, als jener, namentlich als ein gewerbreicher Staat: allein die Kraft, welche er beſitzt, mag er ungehinderter und mit geringerem Nachtheile für ſich gebrauchen. Auch iſt der Umſtand nicht aus den Augen zu laſſen, daß ein Staat, welcher ſeiner großen Gewerbethätigkeit Abzug in das Ausland verſchaffen muß, genöthigt iſt, immer weitere und weitere Verbindungen anzuknüpfen, ſelbſt in den entfernteſten Theilen der Erde ſich Zutritt und Einfluß zu verſchaffen. Dadurch wird aber natürlich die Möglichkeit, in verdrüßliche Händel verwickelt zu werden, immer größer. Streitigkeiten unter barbariſchen Antipoden können alsbald von mächtiger Bedeutung für ihn werden. Man betrachte England. Glaubt man, daß ſeine diplomatiſchen Verbindungen mit Bolivia und Guatemala, mit China und dem Sultan von Muſcat, mit den Sandwichinſeln und den afrikaniſchen Menſchenfreſſern lauter Annehmlichkeit und lauter Beweis von Weltherrſchaft ſeien? Wäre es nicht freier gegen Rußland, gegen die vereinigten Staaten, wenn ſie nicht hochwichtige Abſatzplätze wären?

Eine der wichtigſten Rückſichten in allen geſellſchaftlichen Zuſtänden iſt die, welcher geiſtige Einfluß durch ſie auf den Staat ausge-

übt werde. Eine genauere Unterſuchung des Gewerbeweſens in dieſer Beziehung zeigt aber folgende Ergebniſſe. Unzweifelhaft weckt die Beſchäftigung mit Gewerben die Verſtandeskräfte mehr, als dieſes durch den Ackerbau, oder gar durch die Viehzucht geſchieht. Theils muß ſich der Gewerbsmann in eine größere Anzahl von gegebenen Fällen hineindenken und dieſelben zu meiſtern lernen; theils lernt er mehr Menſchen und von verſchiedenen Bedürfniſſen und Bildungsgraden kennen; theils nöthigt der Gewerbebetrieb, wegen des Abſatzes und wegen der Benutzung anderer Arbeiter zu Nebendingen, zum Zuſammenwohnen in größeren Orten, in welchen die täglichen gegenſeitigen Berührungen und die verwickelten Verhältniſſe den Geiſt aufgeweckter erhalten; theils endlich hat der Gewerbende einer ausgedehnteren und tieferen Bildung nöthig, welche ihm dann namentlich auch durch die zum Theile großen Reiſen wird, die er der Mehrzahl nach in ſeiner Jugend zu ſeiner techniſchen Ausbildung macht, welche aber auch in allgemeiner menſchlicher Beziehung reichliche Früchte tragen. Mag ſein, daß bei Manchen der geſunde Sinn unter dieſen verſchiedenen von Außen eindrängenden Bildungsmitteln leidet, und daß in dieſer Beziehung der Landwirth einen Vorzug behält: im Allgemeinen kann nicht geleugnet werden, daß die Gewerbenden eine intelligentere Claſſe bilden. Eine zweite natürliche Folge des Gewerbebetriebes iſt ein größeres Vertrauen auf die eigene Kraft und dadurch ein lebhafteres Gefühl der Unabhängigkeit. Der Gewerbende hängt in der Erzeugung ſeiner Waaren faſt gar nicht von Elementarereigniſſen und Zufällen ab, ſondern nur von der eigenen Geſchicklichkeit und von dem eigenen Capitale; er hängt mit der Scholle nur gar wenig zuſammen. Während bei dem Landmanne die beſtändige, unabwendbare Abhängigkeit von äußeren Umſtänden ein durchgehendes Gefühl der Unterwerfung und Ergebung in einen höheren Willen unterhält, reizt den Gewerbenden ein Hinderniß zum Widerſtande, da er gewohnt iſt, das ſich nicht Fügende durch Geſchicklichkeit und Willen zu beſiegen. Hieraus erklärt ſich denn auch, daß nach allgemeiner Erfahrung aller Zeiten und Länder die Gewerbenden eine unabhängigere, häufig ſogar eine trotzige Stellung zum Staate und deſſen Behörden einnehmen. Sie glauben ſich durch ihre Bildung zur Beurtheilung der Regierungshandlungen berufen, haben das Gefühl ihrer Rechte, ſind häufig den mit der Staatsverwaltung ſich Befaſſenden abgeneigt wegen deren höheren Anſprüchen auf geſellſchaftliche Stellung, Bildung und Einkommen. Allerdings gibt es auch Ausnahmen. Die Bewohner kleiner Reſidenzen ſind vielleicht eingeſchüchtert; oder ſchmeichelt es dem Gewerbeſtande, daß eine Regierung hauptſächlich durch ſeine Meinung und Handlung entſtanden iſt, und er hält und ſtützt ſie denn auch, wie z. B. die Juliusmonarchie in Frankreich; oder endlich kann es ſich auch ereignen, daß ein ſtaatlicher Zuſtand dem Landmanne beſonders zuwider iſt nach allen ſeinen Gefühlen und Neigungen, und dann wird er mit friſcher, wenn ſchon roher Naturkraft ſich wider denſelben

ſetzen. Allein Regel bleibt es immerhin, daß der Bürger in den Städten, d. h. alſo der Gewerbende, mehr zum Widerſpruche hinneigt, als der Landmann, daß er kürzere Geduld hat, wenn er Mißregierung zu ſehen glaubt, und daß ihn wenigere Reſignation und geringerer kindlicher Sinn zurückhalte. Deshalb iſt denn auch die repräſentative Regierungsform mit ihren Hauptäußerungen, der freien Verhandlung in den Kammern und der Preßfreiheit, in unſerer Zeit die Regierung des Stadtbürgers, und werden von ihm die hauptſächlichſten Sprecher der Widerſpruchspartei gewählt. Kommen zu dieſem gewöhnlichen, weil naturnothwendigen, Ergebniſſe jeder Gewerbethätigkeit noch die — weiter unten ausführlich zu beſprechenden — Folgen der erſt ſeit einigen Menſchenaltern entſtandenen, allein mit reißender Schnelligkeit ſich ausbreitenden Form des fabrikmäßigen Betriebes, ſo wird ſogar das Daſein der Gewerbe im Staate zu einer der wichtigſten Fragen nicht blos des ſtaatlichen, ſondern ſelbſt des ganzen ſocialen Lebens.

Wenn aber die bisher angedeuteten Beziehungen der Gewerbe zum Staate wirklich beſtehen, wenn ſie ſogar bei der großen, in früheren Zeiten gar nicht geahneten Entwickelung der Induſtrie immer bedeutender hervortreten: ſo wird auch Niemand die große Wichtigkeit dieſes Theiles der menſchlichen Beſchäftigungen für die bürgerliche Geſellſchaft im Allgemeinen in Abrede zu ſtellen Willens ſein. Wie in allen Dingen unter dem Monde, ſo iſt auch hier Gutes und Schlimmes gemiſcht, und es bewährt ſich namentlich die Lehre, daß Uebertreibung des an ſich Nützlichen daſſelbe in Schaden verkehre: allein es wäre doch, Alles überlegt, ungerecht, der nützlichen Seite nicht entſchieden die Oberhand einzuräumen, um ſo mehr, als von dem wirklich Bedenklichen und ſelbſt entſchieden Gefährlichen wohl ein guter Theil durch menſchliche Kraft und Einſicht entfernt werden mag.

Deshalb muß es denn auch Aufgabe des Staates ſein, für das Gedeihen der Gewerbe zu ſorgen, ſo weit dieſes ſeine polizeiliche Aufgabe geſtattet und verlangt, und es iſt mit Recht ein Vorwurf für eine Regierung, wenn ſie dieſen wichtigen Theil der menſchlichen Verhältniſſe unbeachtet und ungefördert läßt. Nur freilich iſt dabei nicht zu überſehen, daß nicht jeder Volkszuſtand gleich tauglich zu einer geſunden Gewerbethätigkeit iſt, und daß ein künſtliches Erzwingen gegen die wirthſchaftlichen und intellectuellen Bedingungen keine, wenigſtens keine guten Früchte tragen kann. Wenn nämlich allerdings kein Volk, und ſei es noch ſo arm, noch ſo unwiſſend, ſei ſeine Bevölkerung noch ſo zerſtreut über eine große Fläche, der Gewerbe für die täglichen Bedürfniſſe des Lebens entbehren kann: ſo iſt doch auch leicht einzuſehen, daß eine höhere Blüthe und eine ausgedehnte und künſtliche induſtrielle Thätigkeit da noch nicht beſtehen kann, wo die kleinen bis jetzt aufgeſpeigerten Capitale ſämmtlich nöthig ſind für die Erzeugung der Lebensmittel, alſo für Landwirthſchaft und Viehzucht; wo die Bevölkerung noch ſo ungebildet und in ihrer Rohheit genügſam

iſt, daß ſie einer anhaltenden und künſtlichen Thätigkeit den kunſtloſen Betrieb eines primitiven Feldbaues oder den Müßiggang des Hirten vorzieht, mit deren geringerem Ertrage ſich begnügend; wo die dünne Bevölkerung alle Verbindungen und Herbeiſchaffungen, ſo wie die erforderliche Vereinigung menſchlicher Kraft auf Einen Punct erſchwert und überhaupt lebhaften Verkehr und Abſatz unmöglich macht; endlich wo der Sinn für bürgerliche Selbſtſtändigkeit noch nicht ſo weit ausgebildet iſt, um einen geſchätzten und geachteten Mittelſtand zwiſchen einem übermächtigen und übermüthigen Adel und einer bäueriſchen Sklavenbevölkerung zu ertragen. Erſt wenn ein Volk durch eine nach Umfang und Zweckmäßigkeit immer ſteigende Erzeugung von Rohſtoffen wohlhabender und zahlreicher geworden iſt, wenn Mancher anfängt nur mit Mühe ein Unterkommen bei der Urproduction zu finden, wenn die nöthige techniſche Kenntniß und politiſche Bildung zur Gründung eines ſelbſtſtändigen Mittelſtandes vorhanden iſt, kann dem natürlichen Gange der Dinge nach die größere und feinere Gewerbthätigkeit beginnen. Bis dahin iſt das Volk angewieſen, ſeine über das Roheſte hinausgehenden Bedürfniſſe von Fremden zu beziehen und mit dem Ueberſchuſſe ſeiner Rohſtoffe zu bezahlen. Eine in ſolchem Zuſtande durch künſtliche Mittel hervorgerufene Induſtrie kränkelt aus Mangel an allen Bedingungen der Lebensfähigkeit, und kann auch in dieſem Zuſtande ſogar nur durch große Opfer aus der Staatscaſſe oder von Seite der Verzehrer fortvegetiren; ſie unterbricht aber außerdem noch den naturgemäßen Gang der Vermehrung des Volksvermögens, indem ſie dem Feldbaue die Capitale entzieht. Wenn manche Regierungen in dieſer Beziehung Fehler gemacht haben, ſo trägt theils die Unkenntniß der richtigen Grundſätze, theils die Eitelkeit, die eingeborene Barbarei zu übertünchen, theils Spielerei mit hübſch ausſehenden Dingen die Schuld, das Volk aber den Nachtheil.

II. Die Gewerbefreiheit. Zwei entgegengeſetzte Syſteme ſtreiten ſich in der Theorie und in der poſitiven Geſetzgebung über die Frage, welche Organiſation den Gewerbenden zu ihrem eigenen und dem allgemeinen Vortheile gegeben werden ſoll. Nach der einen Anſicht frommt nur vollkommene Freiheit des Thuns und Laſſens, natürlich innerhalb der Schranken der Rechtsachtung. Jeder ſoll arbeiten dürfen, was er will, wie er will, in welcher Ausdehnung und mit welchen techniſchen Mitteln er will und kann. Der Staat ſoll es ſeiner eigenen Beurtheilung und der der Abnehmer überlaſſen, was nach Art und Maß das unter den gegebenen Umſtänden Vortheilhafteſte für alle Betheiligte ſei. Unbeſchränkte Mitwerbung wird als Princip und als eigene Beſchränkung ſeiner ſelbſt geſetzt. Man beruft ſich zur Vertheidigung dieſer Anſicht auf das natürliche Recht des Menſchen, ſeine Kräfte auf jede nicht an ſich unrechtliche Weiſe auszubilden; auf die Nothwendigkeit, jede Geſchicklichkeit und jedes Capital auf die paſſendſte Weiſe anzuwenden; auf die Veränderlich-

keit der Bedürfniſſe und Launen der Abnehmer; auf die Unmöglichkeit der Mitwerbung Gebundener mit den Freien anderer Länder. — Nach der anderen Anſicht ſoll der Gewerbende genöthigt werden, gut zu arbeiten, weil das ſein eigner Nutzen und der des Publicums ſei. Es ſoll Jeder auf eine ihm volle Nahrung gewährende, allein nicht die der Anderen beeinträchtigende Ausdehnung ſeines Geſchäftes beſchränkt werden. Der Staat darf es nicht dem Zufalle überlaſſen, ob und wie die Bedürfniſſe befriedigt werden, ſondern er muß mit ſeiner durch Eigennutz nicht getrübten und durch tiefe Stellung nicht eingeengten höheren Intelligenz Alles organiſiren und für Alles ſorgen. Dieſes aber kann er thun durch Zunfteinrichtungen, durch Vorſchriften über die Art des techniſchen Verfahrens, vielleicht ſelbſt durch Monopole*). Als Rechtfertigungsgründe werden angeführt: die Nothwendigkeit, noch nicht ausgebildete Arbeiter von übereilter Niederlaſſung abzuhalten; die Sorge für gute Waaren, zum Nutzen der Abnehmer und zur Erhaltung des Marktes; das Intereſſe des Staates an einer möglichſten Ausgleichung der Zahl der Gewerbenden und der verſchiedenen Bedürfniſſe; die Erhaltung eines wohlhabenden, wenigſtens mit hinreichendem Auskommen verſehenen Handwerkerſtandes.

Da ſich das Syſtem der Freiheit von ſelbſt ergibt, wenn ſich das der beſchränkenden Organiſation nicht bewährt, ſo iſt das letztere nach ſeiner rechtlichen und ſeiner wirthſchaftlichen Zuläſſigkeit zu prüfen.

Unter den zur vermeintlichen beſſeren Regulirung des Gewerbeweſens ergriffenen Mitteln iſt ein weſentlicher Unterſchied. Einige derſelben ſind nämlich ſo handgreiflich unrecht und unrichtig, daß ſie

---

*) Die Gewerbefreiheit iſt der Gegenſtand der mannigfachſten literariſchen Beſprechung. Außer den ſämmtlichen Schriftſtellern über die geſammte Volkswirthſchaft und Polizeiwiſſenſchaft (von welchen die Bedeutendſten alle ſich für das Syſtem der Freiheit erklärt haben) iſt noch eine unzählige Menge von Monographieen erſchienen, ſo daß es ſchwer iſt, auch nur die bemerkenswertheſten zu nennen. Unter den Vertheidigern des Syſtems der Gewerbefreiheit zeichnen ſich aus: Bernoulli, über den nachtheiligen Einfluß der Zünfte auf die Induſtrie. Baſel, 1822. Ebers, über Gewerbe. Breslau, 1826. Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit. Nürnberg, 1827. Peſtalutz, Bericht über das Zunft- und Innungsweſen in der Schweiz. Zürich, 1829. Bülau, der Staat und die Induſtrie (S. 100 — 178). Schmidt, Betrachtungen über Zunftweſen und Gewerbefreiheit. Bencdict, der Zunftzwang und die Bannrechte. Leipzig, 1835. Zu den hauptſächlichſten Gegnern der unbeſchränkten Gewerbefreiheit ſind zu zählen: Ziegler, über Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berlin, 1819. Albrecht, unſere ehemalige Zünfte- und Innungsverfaſſung. Danzig, 1825. Gyſi-Schinz, das Zunft- und Innungsweſen gegenüber der Gewerbefreiheit. Zürich, 1831. Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfaſſung und Gewerbeweſen. Augsburg, 1831. Oeſterley, iſt es rathſam die Zünfte aufzuheben? Göttingen, 1833. Schick, das Innungsweſen nach ſeinen Zwecken und Nutzen. Leipzig, 1834; die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksſtand. Magdeburg, 1834.

unbedingt verworfen werden müſſen; andere ſcheinen wenigſtens auch Vortheile zu verſprechen. Zu jenen gehören die Gewerbevorſchriften und Schauanſtalten, die Geburtshinderniſſe, die Monopole. Als zu den anderen gehörig ſtellen ſich die Zunfteinrichtungen dar.

Hinſichtlich der erſteren viele Worte zu machen, iſt überflüſſig. Es leuchtet nämlich ein, was zuerſt die Fabricationsvorſchriften und die zu ihrer Aufrechthaltung nothwendigen Schauanſtalten betrifft, daß Befehle des Staates über die Art des techniſchen Verfahrens nicht blos überflüſſig, ſondern poſitiv nachtheilig ſind. Ueberflüſſig ſind ſie, wenn ſie wirklich gut ſind, indem der eigene Vortheil der Verfertiger ſie ſchon ohne Staatszwang zur Benutzung der beſten und den Abſatz ſicherndſten Methode antreiben wird. Hat es in England, Frankreich u. ſ. w. eines Zwanges bedurft, um immer den neueſten Entdeckungen alsbald überall Eingang zu verſchaffen? Hier iſt die einheimiſche und die fremde Mitbewerbung der ſicherſte Stachel. Poſitiv nachtheilig aber ſind ſolche Vorſchriften, wenn ſie falſch und veraltet ſind. Letzteres aber müſſen ſie bei der unglaublichen Rührigkeit in allen Zweigen der Naturwiſſenſchaften und Technik im Augenblicke werden, da kein Geſetzgeber ſchnell und kenntnißreich genug iſt, dieſen aus allen Theilen der gebildeten Welt beſtändig kund werdenden Neuerungen nachzukommen. Allein ſind ſie nicht wenigſtens nöthig zur Verhütung von Betrug, und ſomit zur Erhaltung des Abſatzes? Es iſt zu unterſcheiden. In der Regel ſind die Abnehmer ſelbſt im Stande, die Eigenſchaften der Waaren zu beurtheilen, und dann iſt kein Grund vorhanden, warum der Staat ſtatt ihrer handeln ſoll. Ihr Urtheil wird auch den Verfertiger am Beſten in Schranken halten. Nur in wenigen Fällen iſt eine ſolche Beurtheilung, bei der Möglichkeit einer Täuſchung, nicht möglich; und dann iſt der Staat nach den allgemeinen Grundſätzen der Präventivjuſtiz ſo berechtigt wie pflichtig einzuſchreiten. Dieſes iſt einmal der Fall bei einigen Metallwaaren, welche über Gebühr legirt ſein könnten; zweitens aber bei Waaren, welche der Ortsgewohnheit oder der Beſchaffenheit der Fortſchaffungsmittel nach in der Originalverpackung auf auswärtigen Märkten Abſatz finden, und bei welchen ſomit Unterſuchung des Werthes erſt bei dem eigentlichen Gebrauche möglich iſt. In dieſen Fällen, allein auch nur bei ihnen, iſt eine Controle und ein Stempel des Staates nöthig. In anderen Fällen kann der Staat um ein Zeugniß freiwillig gebeten werden, wenn ſolches dem Abnehmer wünſchenswerth ſcheint. Dieſes gehört aber nicht hierher. — Eben ſo wenig kann ein Zweifel obwalten über die Geburtshinderniſſe, wenn alſo der Eine von den Gewerben ausgeſchloſſen ſein ſoll, weil er zu vornehmer Geburt, der Andere, weil er zu geringer und unehrenwerther Herkunft ſei. Jenes iſt, da auch die letzten Beziehungen der mittelalterlichen Corporationsverhältniſſe weg-

gefallen ſind, nichts als ein verächtlich unvernünftiger Hochmuth; dieſes ebenfalls theils Hochmuth, theils Ungerechtigkeit und Unterdrückung völlig Unſchuldiger. Zu dieſen Fehlern kommt noch der widrigſte von allen, nämlich Heuchelei, wenn gar das Religionsbekenntniß als Grund einer Ausſchließung angeführt wird. Von dieſem Allen kann unter vernünftigen Menſchen und in einem Rechtsſtaate keinen Augenblick die Rede ſein. — Sollte es erſt nöthig ſein, zu beweiſen, daß Monopole ein Unrecht gegen alle von der Verfertigung oder dem Verkaufe des fraglichen Gegenſtandes Ausgeſchloſſenen und ein großer Nachtheil für das geſammte Volk ſind? Jedem muß einleuchten, daß der von jeder Mitwerbung befreite Monopoliſt in der Regel eben ſo ſchlechte als theure Waaren verkauft. Ihre geringen Eigenſchaften vermindern aber ihre Brauchbarkeit, verhindern den Abſatz in's Ausland, drücken das Nationalvermögen herunter; ihr hoher Preis iſt ein Hinderniß für denjenigen, welcher ſie zu ſeinen Arbeiten bedarf, und erſtickt die Luſt bei Vielen, ſie zu erwerben, d. h. einen gleichen Werth zu ſchaffen. Aus beiden Gründen werden die Genußmittel des Volkes, d. h. ſein phyſiſches Glück, vermindert. Die einzige geſtattete Ausnahme machen die Erfindungspatente, als die ſicherſte und zu gleicher Zeit für das Volkswohl am Wenigſten ſtörende Art der Belohnung neuer Entdeckungen im Gebiete der Technik. Natürlich muß jedoch auch hier eine Beſchränkung auf ein billiges Zeitmaß Statt finden. — Soweit alſo von den bisher beſprochenen Maßregeln die Rede iſt, muß das Syſtem der Beſchränkung unbedingt verurtheilt werden. Ihre Aufhebung iſt ſo ſchleunig als möglich anzuordnen.

Nicht ganz ſo klar und einfach iſt die Beurtheilung des Zunftweſens. Um hier die Frage rein und ohne blos zufällige Zuthat zu erhalten, muß einerſeits ganz abgeſehen werden von den ſocialen und politiſchen Beziehungen, welche die Zünfte und Innungen zur Zeit ihrer Entſtehung im Mittelalter hatten, indem ſolche ſpurlos verſchwunden ſind; anderſeits von den mit dem Weſen der Einrichtung nicht verbundenen Mißbräuchen, welche ganz unbeſchadet der Sache ſelbſt abgeſtellt werden können, als da ſind: Sitz- und Muthjahre, Begünſtigung der Meiſtersſöhne, Zwangsverehelichung mit Töchtern oder Wittwen von Meiſtern, Unfug beim Ausſchreiben der Lehrlinge, beim Meiſterſtücke, Beſchränkung in der Ausdehnung des Gewerbebetriebes u. ſ. w. Unter dieſen Vorausſetzungen ſtellt ſich dann das Zunftweſen als die Einrichtung dar, welcher gemäß die Bearbeitung der Rohſtoffe in eine Anzahl von abgeſonderten Gewerben eingetheilt, die Betreibung je eines ſolchen Gewerbes aber einer geſchloſſenen Geſellſchaft von Handwerkern ausſchließend überlaſſen iſt, ſo daß, wer nicht Mitglied der Zunft iſt, bei Strafe ſich nicht mit der Verfertigung eines in einen ſolchen Arbeitskreis gehörigen Gegenſtandes befaſſen darf. Die Mitglieder der Zünfte zerfallen wieder in die drei Claſſen der Meiſter, der Geſellen und der Lehrlinge, von welchen die Erſteren

das ausſchließende Recht des ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebes auf eigene Rechnung beſitzen, die Zweiten die bezahlten, auf kurze gegenſeitige Aufkündigungstermine angenommenen Gehülfen der Meiſter, die Letzteren die mit oder ohne Lehrgeld dienenden Anfänger ſind. Das Meiſterrecht kann nur unter beſtimmten Bedingungen, welche über den erforderlichen Grad von Arbeitsfertigkeit und Kenntniß des Bewerbers Auskunft geben ſollen, erworben werden; in den ſogenannten geſchloſſenen Zünften ſogar nur, wenn von der beſtimmten Anzahl von Meiſterſtellen eine in Erledigung gekommen iſt.

Fragt man nun nach den Vortheilen, welche dieſe beſchränkende Organiſation gewähren ſoll, ſo leuchtet ein, daß das Hauptgewicht gelegt wird auf die größere Sicherheit eines hinreichenden Erwerbes für die Meiſter. Dieſelbe ſoll nämlich erreicht werden theils durch die Entfernung der Concurrenz aller Unzünftigen, theils durch die Verzögerung der eigenen Anſäſſigmachung der jüngeren Zunftgenoſſen, welche beide Umſtände ſowohl vermehrte Beſchäftigung zuführen, als eine Steigerung der Preiſe erlauben. Namentlich wird bei ſolchen Gewerben ein großes Gewicht darauf gelegt, daß deren Erzeugniſſe nur an Ort und Stelle conſumirt werden können, ſomit auch bei Ueberſetzung der Meiſterzahl keinen Abſatz durch Handel geſtatten. Außer dieſem Hauptpuncte wird aber noch als nützliche Folge des Zunftweſens gerühmt: das theils erleichterte, theils ſogar erzwungene Wandern der Geſellen, als eine reiche und durch nichts Anderes zu erſetzende Quelle von Arbeits= und von Lebenskenntniſſen; die Verhinderung allzu früher und unüberlegter häuslicher Niederlaſſungen; die beſſere Zucht der Lehrlinge und Geſellen. Allenfalls verſucht man auch noch geltend zu machen: Bewahrung von Kunſtfertigkeit und Bewirkung ſoliderer Arbeit.

Ehe die relative oder abſolute Wichtigkeit dieſer angeblichen Vortheile erwogen werden kann, iſt aber erſt nöthig, auch die Nachtheile aufzuzählen. Als ſolche ſtellen ſich aber dar: die Beſchränkung eines natürlichen Rechtes, und zwar nur allzuhäufig zu Gunſten des Trägen und Ungeſchickten auf Koſten des ſtrebſamen und brauchbaren, vielleicht ſogar des ausgezeichnet talentvollen Bürgers, jedenfalls auf Koſten des ohnedies in ſeiner Ernährung zu ſo vielen Schwierigkeiten verurtheilten weiblichen Geſchlechts; die Schwierigkeit, um nicht zu ſagen Unmöglichkeit eines Gewerbewechſels in beſonders ungünſtigen oder beſonders günſtigen Conjuncturen; die Nothwendigkeit eines allzu frühzeitigen, eine beſſere Erziehung unmöglich machenden Eintrittes in die Lehre und die Abſchreckung gebildeter junger Leute von einem mit Erduldung von Rohheiten beim Beginne verknüpften Stande; die Aufopferung der Zeit und des erlaubten Gewinnes der jüngeren Zunftgenoſſen zu Gunſten der Meiſter; die oft abgeſchmackte, der Natur der Dinge zuwiderlaufende und eine wünſchenswerthe Ausdehnung oder nur Verbeſſerung des Betriebes verhindernde Abſcheidung der verſchiedenen zünftigen Arbeitskreiſe; der durch den Mangel einer freien Mitwerbung bedingte niedere Grad von Thätigkeit und Geſchick=

lichkeit der Arbeiter, ſomit ſehr häufig auch nur geringes Maß von Einnahmen; jedenfalls endlich der allgemeine Verluſt der Abnehmer und dadurch indirect des geſammten Volksvermögens durch das theilweiſe Monopol der Zünftigen.

Wie bei jeder von Nachtheilen und Vortheilen zugleich begleiteten Einrichtung, ſo iſt auch hier die Entſcheidung nicht ganz leicht. Muß man nämlich einerſeits zugeben, daß die Zunfteinrichtung ein weſentliches Moment iſt zu Erhaltung eines ehrenfeſten und wo nicht reichen, doch wohlhabenden Bürgerſtandes, ſomit eines in politiſcher Beziehung mannigfach in Anſchlag zu bringenden Beſtandtheiles des Staatslebens; iſt ferner nicht zu leugnen, daß bei völliger Gewerbefreiheit viele unüberlegte Ehen und nicht haltbare Gewerbeniederlaſſungen entſtehen, durch ſie aber viele Fälle von Armuth; daß die Zünfte ein Damm gegen Uebervölkerung ſind: ſo iſt auf der anderen Seite das Unrecht der Beſchränkung und die im Ganzen unverkennbare Zurückſtellung der Thätigkeit und Geſchicklichkeit, ſo wie der Verluſt des Einzelnen und des geſammten Volksvermögens auch nicht in Abrede zu ſtellen. Da es nun aber unmöglich iſt, die Zunfteinrichtung zu trennen von den ihr weſentlich innewohnenden Nachtheilen; wohl aber wenigſtens ein bedeutender Theil der Vortheile auch durch andere Mittel erreicht werden kann, z. B. durch vernünftige Beſtimmungen über bürgerliche und häusliche Niederlaſſung, durch Prüfungen der zu ſelbſtſtändigem Betriebe Luſttragenden, wenigſtens bei denjenigen Gewerben, bei welchen Leben und Eigenthum der Bürger durch ungeſchickte Arbeiter bedroht iſt: ſo ſinkt doch die Wage zu Gunſten der Aufhebung der Zünfte.

Daß ein ſolcher die Verhältniſſe vieler Tauſende von rechtlichen Bürgern mehr oder weniger berührende Schritt mit Umſicht und mit möglichſter Schonung, unter allen Umſtänden mit Gerechtigkeit vorgenommen werden muß, bedarf nicht erſt der Erwähnung. Umſicht und Billigkeit erfordern aber, daß die Maßregel nicht plötzlich und unvorbereitet die Betheiligten überfalle, ſondern ihnen Zeit zur Einrichtung des neuen Zuſtandes gelaſſen werde. Hierzu aber erſcheint es zweckmäßig, alsbald nur alle unnöthigen, d. h. das Weſen der Zunftverfaſſung nicht ausmachenden, Schranken niederzureißen, namentlich jedem Meiſter die beliebige Ausdehnung ſeines Gewerbes zu geſtatten; die Aufhebung des zünftigen Meiſterrechtes ſelbſt aber, und damit die vollkommene freie Mitwerbung Aller, erſt nach einem, jetzt übrigens ſogleich anzukündigenden, Zeitverfluſſe von 10 — 20 Jahren eintreten zu laſſen. Auf ſolche Weiſe gewarnt, mag ſich Jeder vorbereiten, ſeine Geſchäfte ſo einrichten, daß er von größerer Concurrenz weniger zu beſorgen hat, oder bei Zeiten ſich nach einer anderen Beſchäftigung umſehen. Das ſtrenge Recht aber verlangt, die etwa auf den Zunftvereinen laſtenden Verbindlichkeiten bei ihrer Auflöſung nicht auf die gerade vorhandenen Mitglieder überzuwälzen, ſondern ſie auf den Staat zu übertragen, deſſen Handlung die Unmöglichkeit weiterer Tra-

gung in der bisherigen Weiſe herbeiführt. Auch wird man ſich der Verbindlichkeit einer Entſchädigung der ſogenannten Realgerechtigkeiten, d. h. der auf einem beſtimmten Grundſtücke ruhenden, und ſomit dieſem einen höheren künſtlichen Werth gebenden ausſchließlichen Gewerbsbetriebsrechte, wohl nicht entziehen können. Dieſer höhere Werth iſt von den jetzigen Eigenthümern, in Folge der Staatsgeſetze, mit zum Theile bedeutenden Opfern erworben worden, war förmliches Privateigenthum, und ſoll jetzt durch eine Staatsmaßregel rückkehrlos vernichtet werden.

III. Das Fabrikweſen. Mit der bisher beſprochenen Frage mannigfach verbunden, allein keineswegs identiſch mit ihr iſt die Frage über das Verhalten des fabrikmäßigen Betriebes der Gewerbe zum Staate. Verbunden iſt ſie nicht nur dem materiellen Gegenſtande nach, ſondern auch deshalb, weil auch die Fabriken bei ſtrenger Zünftigkeit die Ausnahmen von mancher unnöthigen Beſchränkung zu wünſchen haben. Weſentlich verſchieden aber, theils wegen der weit umfaſſenderen und wichtigeren Beziehungen der Fabriken, theils weil dieſelben ſowohl neben den Zünften, als neben dem freien handwerksmäßigen Betriebe beſtehen und ihre rieſenmäßigen Folgen entwickeln können.

Wenige Seiten unſeres bewegten ſocialen Zuſtandes geben zu ſo widerſprechenden Anſichten und Gefühlen gegründete Veranlaſſung, als dieſer faſt vor den Augen des jetzt lebenden Geſchlechtes entſtandene und ſchon zu ungeheuren Ergebniſſen gediehene fabrikmäßige Betrieb eines großen Theiles der Gewerbe. Der umſichtige und nicht vom Einmaleins verſteinerte Beobachter findet, je nachdem er das Fabrikweſen aus dem einen oder dem anderen Geſichtspuncte in's Auge faßt, Urſache, daſſelbe mit Stolz, Freude, Dank und Hoffnung, oder mit Abſcheu, Furcht und faſt Verzweiflung anzuſehen; und mag er im Augenblicke dieſe oder jene Anſicht vorwalten laſſen, immer muß er ſich dabei noch ſagen, daß die Erſcheinungen in der Gegenwart noch eine Kleinigkeit gegen das ſind, was zu ſehen und zu fühlen der Zukunft mit mathematiſcher Gewißheit bevorſteht. Hat die fabrikmäßige Induſtrie auch bereits herculiſche Kräfte entwickelt, ſo iſt ſie doch jetzt noch nur ein Hercules in der Wiege. — Unſer der Beſprechung aller geſelligen Fragen gewidmetes Werk würde ſich den Vorwurf einer unentſchuldbaren Unvollſtändigkeit zuziehen, wenn es dieſe Gegenſtände nicht mit der von ihm geforderten Umſicht zu erörtern unternähme. Daß dabei nicht das Techniſche, ſondern ausſchließlich die volkswirthſchaftliche und ſtaatliche Seite zur Sprache kommen kann, verſteht ſich von ſelbſt.

Fabrikmäßiger Betrieb eines Gewerbes iſt der Gegenſatz von handwerksmäßigem Betriebe. Die charakteriſtiſchen Eigenthümlichkeiten des letzteren ſind, daß hier ein Meiſter (gleichgültig, ob zünftiger oder unzünftiger) mit verhältnißmäßig wenigen Gehülfen und Lehrlingen die einzelnen von ihm verlangten Arbeiten beſchafft. In der

Regel muß er ſich dabei den beſonderen Bedürfniſſen und Launen jedes einzelnen Kunden genau anſchmiegen, iſt daher zu einer Verſchiedenheit der Arbeit in jedem einzelnen Falle genöthigt, und arbeitet auf Vorrath in willkürlich gewählten gleichmäßigen Formen und Eigenſchaften nur ausnahmsweiſe. Gehülfen und Lehrlinge ſind, in ganz großen Städten allenfalls ausgenommen, Haus- und Tiſchgenoſſen; nach vollendeter vertrags- oder geſetzmäßiger Lehrzeit dienen ſie um beſtimmten Lohn, und das Verhältniß löſ't ſich leicht und ohne Nachtheil für einen der beiden Theile, indem der Geſelle in eine andere Werkſtätte eintritt, in einem anderen Orte ſich nach Arbeit umſieht, bei dieſer Gelegenheit Länder, Menſchen und verſchiedene Geſchäftsbehandlungen kennen lernend; der Meiſter aber, je nachdem die Menge ſeiner Arbeitsbeſtellungen es erfordert, einen neuen Arbeiter ſucht oder die Stelle des abgegangenen leer läßt. Jeder Gehülfe hat die Abſicht und, bei vernünftiger Aufführung, die ſichere Ausſicht, in kürzerer oder längerer Zeit ſelbſt Meiſter zu werden, und als ſeßhafter Bürger ſeinen Hausſtand zu gründen. (Nur bei wenigen Handwerken, bei welchen die Geſellen mehr Tagelöhner ſind, und der ſelbſtſtändige Betrieb des Gewerbes ein bedeutendes Capital und höhere Kenntniſſe erfordert, wie z. B. bei Maurern und Zimmerleuten, iſt keine ſolche Ausſicht und auch in der Regel kein ſolch' enges Verhältniß zwiſchen Meiſter und Knechten.) Daß der Handwerker ſich mannigfacher Werkzeuge zu ſeinen Arbeiten bedient, braucht nicht der Erwähnung; allein bei der Verſchiedenheit der einzelnen ihm zu Theile werdenden Aufträge können dieſe Werkzeuge nur einfache ſein, welche zu verſchiedenen Zwecken taugen, nicht aber große künſtlich organiſirte Maſchinen, welche zwar ſehr viel ſchneller, kräftiger oder beſſer wirken, allein nur Eine Art von Erzeugniſſen in beſtändig gleicher Form liefern. Der Name „Handwerker" iſt mit Recht gewählt, denn er muß, trotz aller Verbeſſerungen und Erfindungen in der Technik, doch das Meiſte ſelbſt mit der Hand arbeiten. Auch von einer Theilung der Arbeit kann in der Regel keine Rede ſein, da nicht leicht viele Stücke derſelben Art zu gleicher Zeit zu verfertigen ſind. Ein geſchickter Handwerker muß alle Arbeiten ſeines Gewerbes gleich gut verſtehen, denn er muß alle in raſchem Wechſel vornehmen. — In dieſem Allen iſt der fabrikmäßige Betrieb gerade das Gegentheil. An der Spitze eines ſehr ausgedehnten Geſchäftes ſteht ein Mann von weit höherer Bildung und einer bedeutenderen geſellſchaftlichen Stellung als ſeine Arbeiter. Von ihm wird das oft höchſt bedeutende Capital angeſchafft; von ihm geht die allgemeine techniſche und mercantiliſche Leitung des Ganzen aus; an eigenes Handanlegen denkt er nicht, vielleicht iſt ihm ſogar eine nur mittlere Fertigkeit in den Handgriffen fremd. Die Zahl der Arbeiter iſt groß; nicht ſelten geht ſie ſelbſt in die Tauſende; von einem häuslichen Verhältniſſe zu denſelben oder auch nur einer näheren Verbindung iſt bei ihrer Menge, der Verſchiedenheit der äußeren und inneren Bildung und dem unten

näher zu beſprechenden Widerſpruche des beiderſeitigen Vortheiles keine Rede. Noch weniger iſt daran zu denken, daß ein Fabrikarbeiter ſich zum Eigenthümer eines ſolchen Gewerbes erheben kann; Capital und Bildung fehlen ihm gleichmäßig. Anſtatt Regel zu ſein, iſt es Ausnahme, wenn die Fabrik beſtellte Arbeit liefert, und jedenfalls können nur Beſtellungen von bedeutenderem Umfange angenommen werden; gewöhnlich werden die Gegenſtände des Betriebes nach eigener Wahl und in großen Maſſen angefertigt und dann durch Vermittelung des Kaufmannes nach allen Seiten, vielleicht in ferne Welttheile und an ſelbſt dem Namen nach unbekannte Völkerſchaften abgeſetzt. Sowohl die Güte als namentlich die Wohlfeilheit der Waaren wird theils durch weitgetriebene Arbeitstheilung, theils durch künſtliche und gewaltige Maſchinerie bewerkſtelligt, bei welcher letzteren das Geſchäft des Arbeiters faſt nur in Beaufſichtigung und Nachhülfe, nicht in eigener Kraftanſtrengung oder Geſchicklichkeit beſteht, ohne die etwas zu liefern er aber auch ganz außer Stande iſt. Je nachdem hauptſächlich Arbeitstheilung oder Maſchinerie angewendet wird, theilt man dieſe großen Gewerke in Manufacturen und in Fabriken im engeren Sinne (factories im Engliſchen); ein Unterſchied, welcher allerdings, wenigſtens in einzelnen Beziehungen, nicht ohne Bedeutung auch für uns iſt.

Wir haben nun die Folgen näher zu betrachten, welche dieſe beiden Arten des induſtriellen Gewerbebetriebes haben, und zwar liegt uns, wollen wir die Frage in allen ihren Theilen auffaſſen, Dreierlei zu zeigen ob, nämlich erſtens, wie die Güte, die Menge und der Preis der Waaren, ſomit der Vortheil der Verzehrer durch ſie beſtimmt wird; zweitens, wie ſich die Gewerbegenoſſen ſelbſt bei den beiden Syſtemen befinden; endlich drittens, welche Wirkung dieſelben auf die ganze bürgerliche Geſellſchaft haben?

Nichts kann auffallender ſein, als der Unterſchied zwiſchen dem handwerksmäßigen und dem fabrikmäßigen Betriebe in Beziehung auf Güte, Menge und Preis der Waaren. Wenn die Arbeit des Handwerkers den eigenthümlichen Vortheil hat, daß ſie ſich ganz den Wünſchen und Bedürfniſſen des Beſtellers anſchmiegt und namentlich in ſolchen Fällen, in welchen die Berückſichtigung beſonderer Umſtände die Anwendung menſchlicher Intelligenz und eine Abweichung von dem Herkömmlichen verlangt, dieſes geſtattet; wenn es ſomit eine Menge von menſchlichen Bedürfniſſen gibt, in welchen von fabrikmäßiger, die Bedürfniſſe gleichſam aprioriſch befriedigender Arbeit gar nie die Rede ſein kann: ſo ſteht denn nun freilich in den für ſie paſſenden Fällen den Fabriken eine ſolche Menge der bedeutendſten Vortheile in der Waarenerzeugniß zur Seite, daß die Ergebniſſe ihrer Thätigkeit als Wunder und als Stolz des menſchlichen Geiſtes erſcheinen. Dieſe Vortheile ſind aber folgende. Vor Allem geſtattet die Menge der Arbeiter und die Maſſe der zu fertigenden Waaren von derſelben Gattung die möglichſte Theilung der Arbeit. Durch dieſe wird aber theils der bedeutende Zeitverluſt erſpart, welcher aus dem häufigen Ueber-

gange von einem Geſchäfte, ja nur von einem Werkzeuge zum anderen entſtehen muß; theils erhält jeder Arbeiter in der von ihm ausſchließlich und vielleicht lebenslänglich zu beſorgenden einzelnen Manipulation den höchſten erreichbaren Grad von Schnelligkeit, Sicherheit und Pünctlichkeit; theils kann auf jeden einzelnen Proceß an Kraft, Capital und Geſchicklichkeit gerade nur das Nothwendige verwendet werden; theils endlich wird manche kleinere, aber zeiterſparende Maſchine oder Manipulation von dem mit demſelben Proceſſe immer beſchäftigten Arbeiter erfunden, oder iſt wenigſtens jetzt erſt ihre Anwendung der Mühe werth. Aus dieſen Gründen wird von einer gegebenen Anzahl von Arbeitern, unter welche die einzelnen Manipulationen vertheilt ſind, eine unendlich größere Maſſe von Waaren in derſelben Zeit verfertigt, als dieſelben Arbeiter vollenden könnten, wenn Jeder das ganze Geſchäft von Anfang bis zu Ende zu beſorgen hätte; mit anderen Worten, es koſtet die Waare in dem erſten Falle bei Weitem weniger Arbeitslohn, als im zweiten, und kann alſo auch dem Verzehrer wohlfeiler überlaſſen werden. Schon bei anſcheinend einfachen Arbeiten wird der Unterſchied auf das Drei- und Vierfache berechnet, z. B. bei der Verfertigung von Stecknadeln, Nägeln u. ſ. w.; bei ſehr zuſammengeſetzten geht er noch viel höher. — Ein zweiter nicht minder großer Vortheil iſt, daß in vielen Fällen bei ſo zahlreicher Erzeugniß entweder Maſchinen oder künſtliche rationelle Verfahrensweiſen angewendet werden können, von denen wegen der oft ungeheuern Koſten der erſten Anſchaffung oder wegen des bedeutenden für ſie erforderlichen Raumes keine Rede ſein kann bei einer nur dann und wann oder in kleiner Anzahl vorkommenden Verfertigung deſſelben Gegenſtandes. Daß ſich ein Handwerker, welcher nur einige Male im Jahre einer ſehr großen Kraft zu einer Arbeit bedarf, deshalb keine Dampfmaſchine, keine hydrauliſche Preſſe anſchaffen kann, verſteht ſich; zwei oder drei Webſtühle können nicht durch Mechanik in Bewegung geſetzt werden, wohl aber zwei- und dreihundert; wer nur einige Centner Garn verbraucht, kann wegen ihrer keine Spinnerei errichten; wer nur einige Stücke Zitz zu bedrucken hat, kann keine Cylinder deshalb graviren, noch eine Druckmaſchine bauen laſſen u. ſ. w. Wem aber müßte erſt auseinandergeſetzt werden, von welcher unberechenbaren Wichtigkeit auf die Menge, die Wohlfeilheit und in der Regel auch auf die Güte der Erzeugniſſe die Anwendung von Maſchinen iſt? Wenn z. B. im Jahre 1755 in England das Pfund Baumwollengarn Nr. 100. zu 22 Fl. 48 Kr. bezahlt werden mußte, daſſelbe aber im Jahre 1832 nur noch 1 Fl. 45 Kr. koſtete; wenn vor 20 Jahren ein tüchtiger Handweber in einer Woche mit Mühe 2 Stücke Zeug weben konnte, jetzt aber ein Kind auf 2 mechaniſchen Webſtühlen deren 15 webt, und in Amerika Ein Menſch ſogar 5—6 ſolche Webſtühle beſorgt; wenn in einer Minute eine Druckmaſchine mit Cylindern ein Stück Zitz in 4 oder 5 Farben bedruckt, wozu aus der Hand 448 einzelne Operationen nöthig ſind; wenn 170,000 Men-

ſchen genügen, um in den engliſchen Baumwollenſpinnereien ſo viel Waare zu erzeugen, als 40 Millionen nicht im Stande wären, mit gewöhnlichen Spinnrädern zu fertigen; wenn endlich, in Folge dieſer Erleichterung und Wohlfeilheit, jetzt über 330 Millionen Pfund Baumwolle jährlich in England verbraucht werden, während bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nie 2 Millionen Pfund verwendet wurden; und wenn der Engländer im Stande iſt, die rohe Baumwolle in Hindoſtan zu kaufen, ſie in England ſpinnen und weben zu laſſen und doch, nach einer zweimaligen Fahrt um die halbe Erde, wohlfeiler in dem Lande ihrer Erzeugung zu verkaufen, als ſie deſſen mit drei Kreuzern täglichen Lohnes ſich begnügenden Arbeiter liefern können: wem anders verdankt man dieſe unglaublichen Veränderungen und Erſcheinungen, als der gerade in dieſem Zweige der Technik ſo ausgebildeten Maſchinerie? — Als ein dritter Vortheil des fabrikmäßigen Geſchäftsbetriebes erſcheint die größere Leichtigkeit, Abſatzwege für die im eigenen Lande überflüſſigen Erzeugniſſe in fernen Gegenden zu finden. Nur wenn die zur Ausfuhr beſtimmten Waaren in großer Menge zu jeder Zeit zu haben ſind, wenn ſie immer in gleichmäßiger Beſchaffenheit bleiben, ferner wenn ſie durch ihre Wohlfeilheit auf den fremden Märkten die Mitwerbung leicht beſiegen, kann der Kaufmann es unternehmen, einen regelmäßigen bedeutenden Abſatz für ſie zu ſuchen. Daß aber die von einzelnen Handwerkern in kleinen Maſſen und um höhere Preiſe verfertigten Waaren ſich nur wenig dazu eignen, leuchtet ein. — Endlich kann es den Vortheil der Gewerbe nur in bedeutendem Maße fördern, wenn ſich Männer von höherer Bildung an die Spitze induſtrieller Unternehmungen ſtellen, ſei es als Eigenthümer, ſei es als Vorſteher einzelner Zweige des Geſchäftes, z. B. als Chemiker, Mechaniker u. dgl. Von ihnen iſt nämlich zu erwarten, daß ſie, wo nicht ſelbſt erfinden und neue Bahnen brechen, doch jedenfalls die Lehren der Wiſſenſchaft und der Erfahrung annehmen, ſich nicht durch blindes Vorurtheil und ſtumpfes Verfolgen des Hergebrachten von der Einführung rationeller Behandlung abhalten laſſen, daß ſie auf Proben Geld und Mühe wenden. Nun aber kann es einem jungen Manne von höherer Bildung und geſellſchaftlichen Anſprüchen nur ſchwer werden, durch die Lehrlings- und Geſellenjahre eines Handwerkers ſich durchzuarbeiten; auch iſt dieſes nicht der Weg zur Erwerbung ſolcher Kenntniſſe, von denen hier die Rede iſt. Während daher Wiſſenſchaft und Technik bei den Leitern großer Fabriken im engſten Zuſammenhange und dieſer Zuſammenhang von den wunderbarſten Folgen iſt, ſind beide bei dem Handwerker oft um Jahrhunderte aus einander. — Dieſe Urſachen ſind es, welche den in Fabriken verfertigten Waaren unter allen Umſtänden den Vortheil der Wohlfeilheit und überdies da, wo eine völlige Gleichheit der Behandlung, eine Anwendung von koſtſpieligen Vorkehrungen oder eine Leitung durch geſchmackvolle und gebildete Männer die Güte und die Schönheit des Erzeugniſſes bedingen, auch dieſe Eigenſchaften verſchaffen. Iſt dieſes aber der Fall, ſo leuch-

tet auch ein, welchen Vortheil jeder Menſch (denn Jeder iſt Verzehrer) aus dem fabrikmäßigen Betriebe zieht. Selbſt der Reiche erhält ſeine Bedürfniſſe wenigſtens beſſer und ſchöner; der Aermere aber wird jetzt in den Stand geſetzt, ſich mit Gegenſtänden zu verſehen, welche früher für ihn unerreichbar waren. Jede weitere Fabrication im Großen hebt ihn, ohne daß ſeine Verhältniſſe ſich geändert hätten, um eine Wohlſtands-, d. h. Genußſtufe empor. Und zwar kommt dieſe Erleichterung des Lebens und ſeiner Mühen nicht blos dem nächſten Nachbar, ſondern ſelbſt den entfernteſten Völkerſchaften zu Gute. Unſere Technik bahnt der Geſittigung und Religion den Weg durch die Urwälder und auf den Inſeln der Antipoden. — Doch was bedarf es vieler Worte und Beweiſe? Der bloſe Anblick einer fabrikreichen Gegend und ihrer Erzeugniſſe zeigt ſchon den unmeßbaren Einfluß, welchen die fabrikmäßige Beſchaffung der Waaren auf dieſelben und ſomit auf das materielle Wohl der Verzehrer hat. Noch Keiner, welcher in den Thälern der Vogeſen ein palaſtartiges Gebäude an das andere gedrängt ſah, alle von oben bis unten voll toſender Bewegung, von Tauſenden, die aus allen Hütten ſich herbeidrängen, bevölkert, von Wagenzügen belagert, bis in die tiefe Nacht wie Feenſchlöſſer erleuchtet; noch Keiner, welcher in Seraing oder Bolton die Feuerbäche fließen, die Gigantenfinger tonnenſchwere Laſten wie einen Strohhalm faſſen, biegen und zerren, daneben die feinſten Stahlarbeiten mit mikroſkopiſcher Genauigkeit auskünſteln ſah, oder wie gar in Mancheſter und Glasgow Hunderttauſende in einem Umkreiſe von einigen Stunden ſpinnen, weben, färben, in Birmingham und Sheffield in unnennbarer Mannigfaltigkeit für aller Völker und Zonen Bedürfniſſe, Launen und Gewohnheiten das Metall gießen, hämmern, feilen, ſchmieden, vergolden, bei Nacht ringsum die ganze Gegend von dem Widerſcheine der Flammen ſo vieler Feuereſſen wie ein Höllengefilde erleuchtet ſah; wer endlich die Berge von Waaren in London, Liverpool, dem Havre nach dem Hudſon und dem Silberſtrome, nach Calcutta und der Capſtadt einſchiffen ſah; dann aber an die reichsſtädtiſche Aemſigkeit des Spenglers oder Schuſters denkt, der ſeine Hütte zwiſchen zwei Strebepfeiler eines gothiſchen Münſters eingeklemmt hat, oder an den armen Weber, welcher einſam ſein Leben in ſeinem Keller zubringt: — der, ſagen wir, wird nicht erſt nöthig haben, die Hülfe der Nationalökonomie nachzuſuchen, um den Unterſchied zwiſchen Fabrik und Handwerk zu würdigen, ſo weit von Menge, Güte und Wohlfeilheit der Waaren, ſomit vom Vortheile des Verzehrers, und ſo weit vom Ruhme des menſchlichen erfindenden und ordnenden Verſtandes die Rede iſt.

Wie glücklich wäre es, wenn auch die Beantwortung der zweiten Frage, der nämlich, welchen Einfluß auf die Gewerbegenoſſen ſelbſt der Unterſchied des Betriebes habe, dieſelben glänzenden Ergebniſſe uns vor Augen ſtellte! Allein hier, leider! treten wir der dunkelſten Seite unſeres geſelligen Zuſtandes näher, einem Krebsſchaden der

Staaten und der Geſittigung, welcher ſie zu verſchlingen drohet, wenn nicht die ſchwierige Heilung bei Zeiten gelingt.

Es wäre nur eine hohle, auf augenblicklichen oratoriſchen Erfolg berechnete Uebertreibung, wollte man den Geſammtzuſtand des Handwerkers als einen in jeder Beziehung wünſchenswerthen und löblichen darſtellen. Wir ſehen zwar billigermaßen ab von den mannigfachſten, eben ſo abgeſchmackten als tief einſchneidenden Mißbräuchen alter Handwerksordnungen, welche dem Gewerbsmanne das Leben vergällten, ihm namentlich den Anfang ſeines Hausſtandes erſchwerten, dem Talente und kräftiger Thätigkeit einen Theil des wohlverdienten Lohnes entzogen zum Beſten der Stumpfheit und Trägheit. Dieſe Mißbräuche waren nicht nur in der Natur der Sache nicht begründet, ſondern eine hellere Geſetzgebung hatte ſie auch wirklich in neueren Jahrzehnten ſehr beſchränkt. Allein unvermeidlich mit einem ſolchen kleinen Gewerbebetriebe verbunden iſt die Schwierigkeit, um nicht zu ſagen die Unmöglichkeit, ſich aus beſchränkter Mittelmäßigkeit in der Technik, im Vermögen und in der Bildung, ſomit in der geſellſchaftlichen Bedeutung, zu erheben. Das Leben geht hin unter kleinlichen, durch äußere Forderungen vorgeſchriebenen und nur ſelten eine eigene Befriedigung gewährenden Arbeiten. Das Verhältniß zu dem einzelnen Beſchäftiger iſt keineswegs immer ein ſolches, daß es einem erlaubten Selbſtgefühle entſpräche. Allein wer wollte dennoch im Hinblicke auf das allgemeine menſchliche Loos behaupten, daß das dem Handwerker zugefallene ein verhältnißmäßig unglückliches, ein unerträgliches ſei? Es bietet im Gegentheile gar manche erfreuliche, beſcheidene Lebensanſprüche wohl befriedigende Seite dar. Die Jugend wird in heilſamer Aufſicht und Arbeitsnothwendigkeit zugebracht in einer Familie und mit voller Befriedigung der Bedürfniſſe. Zwiſchen dem Meiſter und dem Gehülfen iſt kein Abſtand in Bildung und Rang, keine weſentliche Verſchiedenheit der Intereſſen, ſondern nur das naturgemäße Verhältniß des Lernenden und Bezahlten gegen den Lehrer und Beſchäftiger. Nach den erſten Uebungsjahren ſteht dem Jünglinge die Welt offen zum Wandern und Lernen; und es wird auch dieſe Gelegenheit zu abſichtlicher und unbewußter Bildung von den Meiſten reichlich benutzt, ſo daß für das ganze Leben eine Fülle freier Anſchauung und von Erfahrung eingelegt, und dadurch in dieſer Claſſe der bürgerlichen Geſellſchaft eine hellere Denkart vorbereitet wird, als ſonſt irgendwie möglich wäre. Dem zum Wunſche ſelbſtſtändiger Stellung gediehenen Manne ſteht die Möglichkeit, ſeinen Hausſtand zu gründen und nur für ſich und die Seinigen zu arbeiten, immer offen, und nun hängt es hauptſächlich von ſeinem Fleiße, ſeiner Geſchicklichkeit und ſeiner ſittlichen Haltung ab, ob er nach und nach in einen mäßigen Wohlſtand gelangen, ſeinen Kindern eine gute Erziehung geben und manchen erlaubten Lebensgenuß erreichen will. Er tritt mit der Gründung ſeines Geſchäftes und ſeiner Familie in die Zahl der ſelbſtſtändigen Bürger ein; er iſt von keinem Einzelnen abhängig; und haben

auch andere Staatsanſichten die den Handwerkervereinen, als ſolchen, früher häufig zuſtehenden Regierungsrechte genommen, ſo bleibt doch der ganze Stand der Kern einer tüchtigen Bürgerſchaft und eines kräftigen, für geſetzmäßige und vernünftige Freiheit fähigen Volkslebens. Er mag ſelbſt, nur in weiteren Formen, ſich leicht Einfluß auf die Leitung ſeiner Gemeinde und entfernteren auf die Sicherung der Verfaſſung ſeines Vaterlandes verſchaffen. Dem Alter darf er nicht mit Bangigkeit entgegenſehen; ſelbſt wenn ſein Erwerb nie die Ausdehnung erlangte, daß er im Wohlſtande ſich von der zu ſchwer gewordenen Arbeit zurückziehen kann, ſo erlaubt ihm die ganze Einrichtung des Geſchäftsbetriebes, ſich mehr auf die Leitung jüngerer, für ihn arbeitender Männer zu beſchränken und durch ſie den nöthigen Unterhalt zu gewinnen. — Mag ſomit alſo auch der handwerksmäßige Geſchäftsbetrieb keine Wunder der Mechanik hervorrufen, den Zuſtand der Völker nicht durch ſchnelle und vorher nicht zu ahnende Erleichterung der Befriedigung ihrer materiellen Bedürfniſſe verbeſſern; auch nicht leicht in den Händen ſeiner Angehörigen große Reichthümer anſammeln, welche dem geſammten Volkswohlſtande neue Bahnen eröffnen: ſo iſt er doch auf der anderen Seite für die zahlreiche Claſſe derjenigen, welche ſich ihm widmen, die Quelle eines ſicheren, unabhängigen, mäßig glücklichen Zuſtandes; für ihre Familien die Möglichkeit einer guten Erziehung und eines einſtigen ebenfalls günſtigen Lebenslooſes; für den Staat endlich die ſichere Grundlage eines unabhängigen Verlangens nach geſetzlicher Freiheit, verbunden mit inſtinctmäßiger Abneigung gegen gewaltſame Umwälzungen oder auch nur gewagte und unreife Verſuche.

Völlig anders ſtellt ſich dieſes Alles bei dem fabrikmäßigen Betriebe. Hier iſt blendendes Licht und tiefſter Schatten neben einander geſtellt, denn es tritt bei dem erſten Blicke der große Unterſchied zwiſchen den Eigenthümern und den zahlreichen Arbeitern hervor. Beide trennt in Beziehung auf Vermögen, Bildung und Intereſſen eine weite Kluft, und Beide verhalten ſich ſehr verſchieden zu dem Handwerker, dem ſie übrigens Beide gleich wenig gleichen.

Um als Unternehmer einer Fabrik mit Erfolg auftreten zu können, muß ein Mann verſchiedene, keineswegs allzu häufig vorhandene und noch ſeltener mit einander verbundene Eigenſchaften vereinigen. Zunächſt drängt ſich die Nothwendigkeit des Beſitzes eines ſehr beträchtlichen Capitals oder eines eben ſo großen Credits auf. Die Gebäude, die Maſchinerie, das Betriebscapital nehmen um ſo bedeutendere Summen in Anſpruch, als leicht einzuſehen iſt, daß ein kleineres Geſchäft ſehr im Nachtheile gegen ein ſehr großes iſt, da die allgemeinen Betriebskoſten keineswegs in demſelben Verhältniſſe mit der Ausdehnung ſteigen, und manche der nützlichſten Einrichtungen und Maſchinen erſt bei einer ſehr großen Anwendung ſich bezahlt machen, alſo möglich werden. Dieſes große Capital aber muß nicht nur vorhanden ſeyn, ſondern es muß auch auf's Spiel geſetzt werden können

und wollen, indem jedes Gewerbeunternehmen von mannigfachen Möglichkeiten von Verluſten bedrohet wird. Nicht minder einleuchtend iſt, daß bedeutende geiſtige Kräfte zu einem guten Erfolge unerläßlich ſind. Ohne Kenntniſſe, deren Umfang oft bedeutend genug ſein muß, kann das materielle Erzeugniß nicht gelingen; ohne Einſicht in den Stand der Verhältniſſe kein günſtiges Verhältniß benutzt; ohne Thätigkeit und Ordnungsſinn das verwickelte Ganze nicht zuſammengehalten und gedeihlich geleitet; ohne Entſchloſſenheit nicht noch zu rechter Zeit ein Schaden abgewendet werden. Je nachdem der Gegenſtand des Gewerbes iſt, darf auch Geſchmack und Erfindungsgabe nicht vermißt werden. Natürlich müſſen alle dieſe materiellen und geiſtigen Fonds ihre reichlichen Zinſen tragen, ſonſt würden ſie auf andere Weiſe verwendet werden; ſie können es aber auch, da bei der großen Maſſe der gefertigten Waaren ein unmittelbarer Gewinn am einzelnen Stücke ſich doch zu bedeutenden Summen anhäuft. Kommen noch beſonders günſtige Zeiten, und ſolche dauern oft lange Jahre, oder, bei Gegenſtänden von allgemeinem Gebrauche, Mangel an Mitwerbung, ſo strömen die Reichthümer von allen Seiten zu. Bei dem minder Sparſamen wird dann die Wohnung zum Schloſſe, aller Glanz der Vornehmen, jeder Genuß des Schwelgers und Eitlen umgibt ihn; er ſtreckt ſeine Hand nach Verbindungen mit den erſten Geſchlechtern des Landes aus. Bei dem ernſter und nützlicher Geſinnten aber gibt der Ankauf großer Ländereien, die ſtete Ausdehnung des Geſchäftes, die reichliche Verſorgung der Kinder Zeugniß von der Größe des ſchnell und anſcheinend mühelos erworbenen Reichthums. Der große Fabricant und der reiche Bankier nehmen in der jetzigen Geſellſchaft einen der erſten Plätze ein, und zwar iſt jener nicht blos in dem geldgierigen Zeitalter ſeines Geldes wegen angeſehen, ſondern es wird ihm auch ein Einfluß in Staat und Gemeinde. In der Mitte ſeines Arbeiterheeres erſcheint er gleich einem mächtigen Häuptlinge der Feudalzeit; die Wahlen in den Rath der Volksvertreter, die Ernennungen in den Senat fallen auf ihn, denn er iſt eine politiſche Macht. Allerdings kommen auch eben ſo ſicher minder günſtige Zeiten. Der Markt iſt überfüllt; fremde Staaten, bisher gut bezahlende Abnehmer, ſchließen ihre Grenzen, um die eigenen Bürger bei mitwerbenden Verſuchen zu ſchützen; das Vertrauen wird von leichtſinnigen oder unglücklichen Schuldnern betrogen, oder es wird die geſammte Gewerbswelt durch eine jener von Zeit zu Zeit ſich bildenden Kriſen wie durch ein Erdbeben erſchüttert und durch einander geworfen. Ohne Zweifel fällt dabei mancher Fabrikherr mit Einem Male von der Höhe ſeines Reichthums, und ſieht die ganze Frucht alles früheren Glückes und Bemühens für immer verſchlungen: allein dieſes Loos trifft doch hauptſächlich nur ſolche, welche grobe, und ſomit vermeidliche Fehler machten. Der vorſichtige Fabricant zieht bei dem Herannahen des Sturmes die Segel ein, und überſieht ſo die Gefahr mit verhältnißmäßig erträglichem Verluſte und mit hinreichenden Mitteln, um bei einem eintretenden Wendegange der Dinge auf's Neue Reichthümer zu

erwerben. Der Hauptverluſt trifft in ſolchem Falle diejenigen, welche kein Mittel haben, ihn zu ertragen und zu erſetzen, nämlich die Arbeiter. — Somit ſtellt ſich allerdings der Erfolg des fabrikmäßigen Betriebes für den Eigenthümer als ein ſehr glänzender heraus; und ſelbſt wenn größere Mitwerbung, geringes Capital, ungünſtigere Gewerbs= und Handelslage, oder mindere geiſtige Tauglichkeit nicht den höchſten Punct des Glückes erreichen laſſen, bleibt immer noch ein Erfolg übrig, welcher in Beziehung auf geiſtigen und ſinnlichen Genuß, Stellung in der Geſellſchaft und wirthſchaftlichen Gewinn zu den wünſchenswertheren gehört. Selbſt den letzteren Zuſtänden gegenüber erſcheint freilich die dunkel beſcheidene und in der Regel ſogar mannigfach beengte und mühevolle Lage des Handwerkers, welcher allenfalls dieſelben Waaren im Kleinen verfertigt, als ſehr gering; mit den Verhältniſſen des großen und vom Glücke hochbegünſtigten Fabricanten läßt ſie ſich gar nicht vergleichen.

Nun aber zur Schattenſeite. Aller dieſer Wohlſtand, dieſe fürſtlichen Reichthümer werden erworben mittelſt der zahlreichen Fabrikarbeiter. Auf Einen Herrn kommen Hunderte, vielleicht Tauſende derſelben. Faßt man nun aber das Schickſal dieſer Vielen in's Auge, ſo findet man einen ſolchen Abgrund von Elend, eine ſolche Maſſe von giftigen in demſelben gährenden Uebeln, daß, hiermit verglichen, das übermäßige Glück Einzelner, aus ſittlichem und aus wirthſchaftlichem Geſichtspuncte, ganz verſchwindet, der allgemeine Vortheil der Verzehrer wenigſtens unendlich an ſeinem Werthe verliert. Durch die in vielen Beziehungen beklagenswerthe und in ihrer jetzigen Organiſation faſt hoffnungsloſe Lage der Fabrikarbeiter iſt das ganze Fabrikweſen ein ſo wichtiger Gegenſtand ſowohl für den Menſchenfreund als für den Staatsmann geworden, es können und, wenn keine durchgreifende Hülfe gefunden werden ſollte, es müſſen aus derſelben ſolche Gefahren für die ganze bürgerliche Geſellſchaft hervorgehen, daß ein ſtumpfes Vorübergehen unerklärlich, eine leichtſinnige Selbſttäuſchung unentſchuldbar geworden iſt. Es muß vielmehr die ganze Tiefe der Wunde unterſucht werden, wenn das Geſchäft auch nicht erfreulich iſt, und dann iſt die Frage zu beantworten, ob eine Hülfe möglich iſt, und welche?

Es wäre ungegründet, wenn man im Allgemeinen annehmen wollte, daß den in einer Fabrik beſchäftigten Arbeitern ein zu geringer Lohn werde, und daß daher allgemeines Elend unter ihnen rühre. Allerdings werden Einzelne, namentlich Kinder, ſchlecht genug bezahlt; allein die Mehrzahl findet einen zur Befriedigung der phyſiſchen Lebensbedürfniſſe ausreichenden Lohn, Manche ſogar einen vorzüglich guten. Auch wäre nichts unrichtiger, als wenn man annähme, daß die Einführung von Maſchinen die Zahl der bei den Gewerben Beſchäftigung Findenden deshalb vermindere, weil Eine Maſchine den Dienſt von vielen Menſchen leiſtet. Durch die größere, mittelſt ſolcher Maſchinen hervorgebrachte Wohlfeilheit und Güte der Waaren wird deren Verzehrung ſo ſehr ausgedehnt, daß nicht nur eben ſo viele Menſchen, wie

bisher, trotz der mitarbeitenden Maſchinen, zur Verfertigung des Bedarfs erforderlich ſind, ſondern oft ſogar noch weit mehrere. Die ſteigende, in's Unglaubliche dichte Bevölkerung von Fabrikgegenden beweiſ't dieſes. Trotz dem, daß kein Land der Welt eine ſolche Menge der kräftigſten und händeerſparendſten Maſchinen im Gange hat, wie England, und daß es immer neue einführt, iſt doch derjenige Theil ſeiner Bevölkerung, welcher ſich von Gewerben nährt, im raſcheſten Zunehmen begriffen, bei Weitem mehr ſelbſt, als der vom Landbau lebende Theil. Während in den Jahren 1700 bis 1831 die Bevölkerung der ackerbautreibenden Grafſchaften nur wie 84 zu 100 ſtieg, ſelbſt die der großen Hauptſtädte und ihrer nächſten Umgebungen nur wie 147 zu 100: ſo ſtieg ſie in den fabrikreichen Grafſchaften im Verhältniſſe von 295 zu 100! Man kann ſogar ſo weit gehen und einräumen, daß die an ſich freilich höchſt beträchtliche und beklagenswerthe Maſſe von Verlegenheit und Verarmung, welche bei einer Veränderung in der Fabricationsart, namentlich durch Einführung neuer Maſchinen, für die dadurch brotlos werdenden Einzelnen entſteht, als ein Uebergangszuſtand und ſomit als etwas Vorübergehendes, gegenüber von den Vortheilen des ganzen Syſtems, kein Grund zu deſſen Verdammung iſt *). Ja vielleicht bringt man es noch über ſich, die Fol=

---

*) Fern übrigens von uns die Gedankenloſigkeit manches Nationalökonomen, welcher ſich über die durch eine neue Maſchine u. ſ. w. entſtehende Arbeitsloſigkeit durch die Annahme leicht tröſtet, daß die unbeſchäftigt Gewordenen in der Erweiterung des Geſchäftes eine neue Erwerbsquelle finden werden, ohne zu bedenken, daß dieſe Ausdehnung ſelten ſo ſchnell erfolgt, daß ſie dem Hungernden von Nutzen wäre, und daß überhaupt nichts weniger als gewiß iſt, ob denn gerade die Arbeitslosgewordenen zu dem zu erweiternden Arbeitsproceſſe irgend anwendbar ſind. Noch ferner ſei die grauſame Herzloſigkeit, mit welcher das jammervolle Daſein der ohne alle eigene Schuld brotlos gewordenen Arbeiter und ihrer Familien, welche nichts verlangen, als Arbeit, aber von dem eiſernen Arme der Maſchine zurückgeſtoßen werden, kalt als eine Naturnothwendigkeit betrachtet und die zum Himmel ſchreiende Verzweiflung als ausgeglichen angenommen wird durch den Abſchlag von einigen Hellern an der Elle Callico. Die Nationalökonomie hat allerdings nicht die Aufgabe, andere Rückſichten zu nehmen, als blos wirthſchaftliche; allein ſie hat auch nicht die Aufgabe, der Selbſtſucht und Härte Scheingründe an die Hand zu geben, durch welche ſich dieſe über die an dem Goldſtücke hängenden Blutstropfen wegſetzen lernen. Darin eben liegt bei Vielen ein Grundfehler in der Würdigung dieſer an ſich allerdings eben ſo wichtigen als Tadelloſes lehrenden Wiſſenſchaft, daß ſie mit dem Ausſpruche derſelben Alles abgemacht glauben, was über eine Frage zu ſagen ſei, nicht bedenkend, daß dieſer Satz ganz richtig ſein kann, ſo weit nur das Geld in Betrachtung kommt, daß es aber noch ſo manche höhere Rückſicht gibt, als die bloſe Geldfrage, und daß ſomit etwas wirthſchaftlich Vernünftiges und Räthliches dennoch von der höheren Staatsweisheit, von der Sittenlehre und der Gottesfurcht verworfen werden kann und muß. Wer aber etwa glauben möchte, daß auf dieſes Uebel der durch Veränderung in der Maſchinerie erzeugten Arbeitsloſigkeit dem Umfange nach ein zu großes Gewicht gelegt werden wolle, der denke z. B. an die Tauſende von armen Handwebern, welche gegenwärtig in England durch die mechaniſchen Webſtühle zum tiefſten Elende ret=

gen jener gar nicht ſeltenen Stockungen im Abſatze der Waaren, wenn Tauſende und Zehntauſende mit Einem Male entweder jedes Verdienſtes beraubt ſind, oder im beſten Falle für halben Lohn arbeiten oder die ohnedies ſchon troſtlos langen täglichen Arbeitsſtunden bis tief in die Nacht um denſelben Lohn erſtrecken müſſen, auch als etwas Vorübergehendes gering anzuſchlagen, und vielleicht noch für die Unvorſichtigen, welche nicht in guten Zeiten für die übelen Stunden etwas zurücklegten, nicht in dem Hinblicke auf ſolche ſicher nicht ausbleibenden Handelskriſen einer Hülfsgeſellſchaft beitraten, in ihrem Elende einen Grund zu herben Vorwürfen zu finden. Allein bei aller Anerkenntniß jener Thatſachen und bei aller den perſönlich nicht Betheiligten allerdings ſehr erleichterten Geſammtanſchauung der Ebbe und Fluth im Gewerbsleben läßt ſich nicht verkennen, daß der ganze Zuſtand der Fabrikarbeiter auch in ſeinen günſtigſten Verhältniſſen ein wahrlich unglückſeliger iſt. Gerade darin liegt die Furchtbarkeit des Uebels, daß ſchon der normale Zuſtand ein Krebsſchaden iſt, welcher an den tiefſten Elementen des Staatslebens nagt.

Mehrere große Uebelſtände ſind nämlich gegenwärtig mit der Lage des Fabrikarbeiters unzertrennlich verbunden; vor Allem Abhängigkeit, Hoffnungsloſigkeit und Zerſtörung des Familienlebens, in vielen Fällen wenigſtens Mißhandlung der Kinder.

Es bedarf keiner weitläufigen Auseinanderſetzung, um zu zeigen, daß ein geſchickter und geordneter Arbeiter allerdings für den Inhaber einer Fabrik von Werth iſt, daß aber dennoch ein ſolcher in faſt unbedingter Abhängigkeit iſt und alle Folgen einer ſolchen zu tragen hat. Getrennt von der Fabrik, und nicht ſelten ſogar getrennt von einer einzelnen beſtimmten Maſchine, iſt auch der erfahrenſte und intelligenteſte Fabrikarbeiter nichts. Er kann für ſich allein lediglich nichts zu Stande bringen, ſondern nur als Theil eines künſtlich organiſirten Ganzen, als integrirendes Stück einer Maſchine, welche weder ihm gehört, noch auch, getrennt von allem Uebrigen, irgend etwas wirken könnte. Iſt auch nicht zu leugnen, daß hierbei einiger Unterſchied iſt, je nachdem mehr Theilung menſchlicher Arbeit, oder hauptſächlich Be-

---

tungslos hinabgedrückt werden, welche, trotz täglicher achtzehnſtündiger Arbeit, trotz dem, daß ſie ihre Kinder vom zarteſten Alter zu ſolcher Sklavenarbeit beiziehen, nicht ſo viel verdienen können, um ſich an Kartoffeln ſatt zu eſſen. Er erinnere ſich daran, daß ein ähnliches Loos jetzt den Spinnern drohet durch die Erfindung des „eiſernen Mannes"; oder er bedenke, was wohl, wenn die Flachsſpinnermaſchinen ſich noch weiter verbreitet, allenfalls auch gröberes Garn ſpinnen gelernt haben werden, aus den Tauſenden von armen Wittwen werden ſoll, welche bis jetzt ihr, wahrlich! kärgliches und hartverdientes Brot durch Spinnen erwerben konnten, zu jeder anderen Arbeit aber entweder unfähig ſind oder keine Gelegenheit finden. Freilich wird auch dieſes Uebel „vorübergehen"; es fragt ſich nur, wer bei der nie raſtenden Aemſigkeit in der Erfindung neuer Menſchenarbeit erſparender Maſchinen alsdann zum Hungertode durch eine neue Erfindung verurtheilt werden wird.

nutzung von Maſchinen bei einem Fabricationszweige angewendet wird, und daß im erſten Falle der Arbeiter ſelbſtſtändiger, wir möchten ſagen, menſchlicher bleibt, als da, wo er eine Maſchine leitet; bieten, mit anderen Worten, in dieſer Beziehung die Manufacturen vor den Fabriken einen ſichtbaren Vortheil dar: ſo bleibt doch auch im beſten Falle der vereinzelte Arbeiter ohne Arbeitsmöglichkeit. Dadurch aber iſt der Herr ihm nöthiger, als er dem Herrn, d. h. er iſt vom Herrn abhängig, und zwar dieſes um ſo mehr, als die Zahl der Arbeiter größer iſt, als die der Herren, ſomit das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage ſich ganz zum Nachtheile des Arbeiters ſtellt. Daß dieſe Abhängigkeit mißbraucht werden kann zur Auflegung harter Bedingungen, ſei es hinſichtlich des Lohnes, ſei es in Betreff übermäßig langer Arbeitszeit, leuchtet ein; ja es iſt ſogar aus zwei Hauptursachen unvermeidlich, daß ſie häufig wirklich mißbraucht wird. Einmal nämlich haben alle Eigenthümer denſelben Markt für ihre Waaren; alle müſſen daher auch dieſelben Preiſe machen. Wenn nun auch nur Einer dadurch andere Preiſe ſtellt, daß er, begünſtigt von irgend einem Umſtande, ſeinen Arbeitern härtere Bedingungen macht, ſo ſind alle Uebrigen beinahe genöthigt, zu folgen. Dazu kommt noch zweitens, daß ſich das in den Maſchinen ſteckende Capital um ſo beſſer verzinſet, je länger täglich die Maſchinen im Gebrauche ſind; daß alſo der Eigenthümer jedenfalls auf möglichſt lange Arbeitsſtunden Bedacht zu nehmen hat. Vergebens will man die nicht zu leugnende Thatſache der in ſo vielen Fabriken offenbar das Maß menſchlicher nachhaltiger Kraft überſteigenden Arbeitszeit dadurch zu mildern ſuchen, daß man auf den von der Maſchinerie übernommenen Kraftaufwand und auf die vom Arbeiter blos zu leiſtende Aufſicht und Leitung, oder wenigſtens nur leichte Bemühung hinweiſ't. Gerade dieſes Gefeſſeltſein an die nie raſtende, nie einen Augenblick Erholung, Zerſtreuung oder Abwechſelung geſtattende Maſchinerie iſt eine unerträgliche Anſtrengung. Und wenn ein Anknüpfkind in gewiſſen engliſchen Spinnereien täglich bis fünf und zwanzig engliſche Meilen mit der Maſchine zu gehen hat, iſt das keine Anſtrengung? Wenn unter tauſend Arbeitern in den Spinnereien kaum Einer bis zum 45. Jahre arbeitsfähig bleibt, beweiſ't dieſes nicht eine übermenſchliche Anſtrengung? Gegen eine unbillige Behandlung, beſtehe ſie, in was ſie wolle, hat aber der Arbeiter wenige und keineswegs ausreichende Mittel. Zuweilen allerdings gelingt es ihm, eine Zeit beſonders günſtiger Gewerbsverhältniſſe, wenn von allen Seiten Nachfrage nach der Waare iſt, und ſomit der Fabrikherr eine Störung im regelmäßigen Betriebe als beſonders nachtheilig ſcheut, oder wenn aus irgend einer Urſache Mangel an Arbeitern eingetreten iſt, die Löhne zu ſteigern oder ſich ſonſt eine mildere Behandlung zu bedingen. Allein dieſes ſind die ſelteneren Fälle, und in der Regel helfen die Bemühungen des Arbeiters nicht nur nichts, ſondern ſie tragen ſelbſt zur Verſchlechterung ſeiner Lage bei. Das Austreten des Einzelnen aus dem Dienſte eines harten Herrn iſt gewöhn-

lich ganz unmöglich, da eine Uebereinkunft unter den ſämmtlichen Fabrikeigenthümern einer Gegend zu beſtehen pflegt, keinen Arbeiter eines der Verbündeten anzunehmen, es wäre denn mit des Herrn eigener Billigung. An ſich mächtiger ſind natürlich gemeinſchaftliche Schritte aller Arbeiter einer Fabrik, wohl gar einer ganzen Umgegend: allein es leuchtet ein, daß auch ſie nur ſelten zum Ziele führen können. Beſtehen ſie nämlich in offener Gewaltthat gegen das Eigenthum der Herren oder gar — wie ſchon häufig vorgekommen iſt — gegen deren Perſon, ſo ſchreitet natürlich der Staat mit unmittelbarer Gewalt und mit harten Strafen ein, und überdies hat eine ſolche Gewaltthat nicht ſelten noch die Folge, daß der Inhaber ſeine Fabrik in eine andere ruhigere Gegend verlegt, ſomit jeder Verdienſt für die Arbeiter für immer verloren iſt. Wird aber auch nur zu paſſivem Widerſtande geſchritten, ſo iſt ein allgemeines Stillſtehen der Arbeit freilich ein bedeutender Verluſt für den Herrn, theils weil das Capital unverzinſet ſteht, theils weil er gegen ſeine Abnehmer in Verlegenheit, vielleicht in Conventionalſtrafen verfällt. Allein dennoch kann er natürlich den Zuſtand der Verdienſtloſigkeit bei ſeinen weit größeren Hülfsquellen weit länger ertragen, als die in Kurzem in die äußerſte Noth verfallenden Arbeiter; und es rathet ihm ſogar die einfachſte Klugheit, ſolchem Zwange ſelbſt mit Verluſt ſtandhaft zu widerſtehen, damit nicht das Gelingen zu immer neuen Wiederholungen aufmuntere. Selbſt da, wo die Arbeiter ſich förmlich organiſirten, um mittelſt gemeinſchaftlicher Unterſtützungscaſſen u. dgl. eine Einſtellung der Arbeiten deſto länger durchſetzen zu können, haben ſie in der Regel ihren Zweck verfehlt und nur ſich ſelbſt eine Zeit tiefen Jammers zugezogen, zuweilen ſogar die Einführung neuer Maſchinen veranlaßt, welche es möglich machten, ihre ferneren Dienſte ganz zu entbehren. Man ſehe auch in dieſer Beziehung auf das Beiſpiel von England. Die dort ſo häufig ſchon verſuchten „Unionen", welche mit der eigenthümlichen Anſtelligkeit des Volkes zu allen Vereinen feſter organiſirt zu ſein pflegen und, bei der Abweſenheit von polizeilichen Maßregeln von Seiten des Staats, einen viel freieren Spielraum haben, als dieſes ähnlichen Verbindungen auf dem Feſtlande gelänge, haben zwar die Macht gehabt, manches Uebel für die Eigenthümer und ausgedehntes Elend über die Arbeiter zu bringen: allein ihren Zweck, günſtigere Bedingungen für ihre Genoſſen zu erzwingen, haben ſie regelmäßig nicht erreicht. Die beſtändige Wiederholung des Verſuches iſt ſomit nicht als ein Beweis ſeiner Wirkſamkeit zu betrachten, ſondern vielmehr als ein trauriges Zeichen eines tief liegenden und immer wieder auf's Neue als unerträglich gefühlten Uebels, zu deſſen Linderung die Verzweiflung ſelbſt nach einem ſchon ſo oft als nutzlos erprobten Mittel in Ermangelung anderer dankbarer Hülfe greift. Dieſes Uebel iſt aber eben die in der Natur der Verhältniſſe liegende Abhängigkeit der Arbeiter.

Nicht minder weſentlich begründet in der Lage des Fabrikarbeiters iſt die Hoffnungsloſigkeit ſeiner Lage. Jedes Uebel mag

erduldet werden, wenn nur die Hoffnung einer Beſſerung leuchtet; jede noch ſo gedrückte Lage iſt erträglich, wenn der Beharrlichkeit und Kraft ein Emporringen zu freundlicherer Geſtaltung des Lebens möglich iſt. Allein zehnfach ſchwer iſt die Laſt, von welcher mit Gewißheit anzunehmen iſt, daß ſie nie abgenommen oder nur erleichtert werden wird. Dieſe traurige Gewißheit aber hat der Fabrikarbeiter. Die Erringung einer Selbſtſtändigkeit, das Gelangen zu einem eigenen Geſchäfte iſt ganz undenkbar. Es iſt unmöglich, eine Fabrik ganz im Kleinen zu beginnen und ſomit allmälig aufzuſteigen; ſie muß, um irgend beſtehen zu können, ſchon in einer gewiſſen Ausdehnung beginnen. Woher ſollen nun aber einem gewöhnlichen Arbeiter die mannigfachen Kenntniſſe kommen, welche zur Betreibung eines Fabrikgeſchäftes nöthig ſind? Woher vor Allem das große Capital oder der Credit? Alles, was er in langen Jahren mit eiſerner Selbſtbeherrſchung ſich abdarben könnte, wäre gegenüber von ſolchen Summen gar nicht des Nennens werth. Der Fabrikarbeiter iſt für ſein ganzes Leben dazu verurtheilt, zu bleiben, was er iſt; zu thun, was er bisher gethan hat; zu dulden, was er von Anfang an zu dulden hatte. Es gibt wohl nicht Ein Lebensverhältniß, in welchem die gänzliche Hoffnungsloſigkeit einer Verbeſſerung ſo unzweifelhaft vor Augen liegt, als eben hier. Selbſt der Sklave hat die Möglichkeit der Freiheit vor ſich; der lebenslängliche Gefangene die Begnadigung oder die Flucht. Die einzige Hoffnung des Fabrikarbeiters kann ſein, daß es nicht noch ſchlimmer werde. Wer wird nun aber leugnen wollen, daß den Millionen, welche für unſere Bedürfniſſe in den Fabriken Europas ſich abmühen, ein ſchreckliches Loos gefallen iſt? Es muß ihn, den einzigen Fall tiefer religiöſer Ergebung ausgenommen, entweder zum Thiere abſtumpfen, oder mit tödtlicher Bitterkeit gegen Menſchen und Weltregierung erfüllen.

Hiermit aber nicht genug. Der Fabrikarbeiter entbehrt auch noch in den meiſten Fällen des Troſtes und der Sittlichmachung des Familienlebens. Daß er ſelbſt den ganzen Tag von der Familie getrennt iſt, verſteht ſich von ſelbſt; außerdem aber erlaubt die Anwendung von Maſchinen die Beſchäftigung von Kindern und Weibern in großer Anzahl. Nichts iſt daher häufiger, als daß, mit Ausnahme der jüngſten ſich ſelbſt hülflos überlaſſen bleibenden Kinder, die ganze Familie mit Tagesanbruch die Wohnung verläßt, und jedes Mitglied in verſchiedenen Theilen derſelben Fabrik oder wohl in verſchiedenen Fabriken ſeinem beſonderen Geſchäfte nachgeht. Die kurze Ruhezeit erlaubt bei einiger Entfernung der Wohnung nicht einmal ein gemeinſchaftliches Mittagsmahl, oder wenn dieſes eingenommen werden kann, ſo wird es, in der Haſt und von der unkundigen Hand der Fabrikarbeiterin bereitet, weder zur geſunden Stärkung, noch bei der Nothwendigkeit ſchleuniger Beendigung zum Mittelpuncte eines zufriedenen Vereins und Geſpräches. Am Abende empfängt die unwohnliche Hütte die von übermäßig langer Arbeit Ermüdeten und, leider! allzu oft die

durch den Genuß von geiſtigen Getränken Betäubten nur zum Schlafe. Sehr häufig iſt es, daß Eltern ihre in einer anderen Fabrik beſchäftigten Kinder die ganze Woche über gar nicht zu Geſichte bekommen. Bei ſolchem Leben kann aber keine Anhänglichkeit unter den Familiengliedern entſtehen, keine Liebe der Kinder zu den Eltern, keine Erziehung jener durch dieſe. Wie wenig aber mit ſolchem Zuſtande eine feinere Sittlichkeit und das Gefühl der Behaglichkeit verbunden ſein kann, leuchtet ein; und eben ſo iſt, um dieſes im Vorbeigehen zu bemerken, wohl begreiflich, wie in ſolchen in ihrem Innerſten zerrütteten, ja eigentlich aufgelöſ'ten Familien die Kinder in der Regel in ihren erſten Lebensjahren wieder verkommen, ſo daß ihre Sterblichkeit bis zum fünften Jahre um das Doppelte ſtärker iſt, als unter einer beſſer eingerichteten und beſſeren Bevölkerung.

Noch bleibt übrig, von einem letzten, wenn auch nicht gerade in allen Fabriken vorkommenden, allein dennoch in ſehr hohem Grade verbreiteten Uebel zu reden, nämlich von der Mißhandlung der Kinder. Selbſt unter denjenigen, welche ſich durch die glänzenden Seiten der Induſtrie über die Schattenſeiten verblenden laſſen, ſind Wenige, welche nicht in dieſer Beziehung mindeſtens den Fabrikeinrichtungen gram wären. Was kann man auch in der That Jammervolleres ſehen, als jene Tauſende von Kindern, welche vielleicht von ihrem ſechſten Jahre an täglich 12 bis 16, ja 18 Stunden an eine nicht einen Augenblick raſtende, nicht einen Augenblick Erholung oder Unaufmerkſamkeit geſtattende Maſchine gekettet ſind, zum großen Theile in einer ganz gebückten, nicht einmal ungefährlichen Stellung; welche vielleicht bei ſtrengem Gange des Geſchäftes ſelbſt da Nächte hindurch bei der Arbeit ausharren müſſen, mit der Peitſche wieder aufgejagt, wenn ſie die Erſchöpfung der Kräfte in todtähnlichen Schlaf verſenkt? Die Aermſten! Von den heiteren und ſtärkenden Spielen der Jugend; von einer Erziehung iſt für ſie keine Rede; ſie leben in einer in phyſiſcher und geiſtiger Beziehung vergifteten Atmoſphäre, frühe reif, frühe verdorben, unvorbereitet für die Pflichten und Aufgaben des Lebens, in bedeutender Anzahl verſtümmelt oder durch allzu frühe und übermäßige Anſtrengung verkrüppelt. Und was kann an dieſem Zuſtande Weſentliches gebeſſert werden durch jene Vorſchriften, welche die Errichtung von eigenen Schulen, die Feſtſtellung einer längſten erlaubten Arbeitsdauer, das Verbot der Beſchäftigung bei Nacht beabſichtigen? In der Regel umgangen, können ſie auch da, wo ſie befolgt werden, die Unnatur der ganzen Einrichtung nicht ändern, höchſtens etwas mildern. Es frage ſich jeder Vater, den Gewohnheit oder eigenes Elend noch nicht abgeſtumpft hat, mit welchem Gefühle er ſein ſechsjähriges Kind in einer Winternacht um vier Uhr das Haus verlaſſen, eine Stunde Weges zur Fabrik gehen, dort kaum mit einer Unterbrechung bis zehn Uhr in der anderen Nacht unter einer Spinnmaſchine gekauert ſitzen und dann wieder ſeinen weiten Weg in das ferne kalte Bettchen nehmen ſähe. Würde er es nicht zehnmal lieber todt vor ſich liegen ha-

ben? Zu dieſem Looſe aber ſind Tauſende und aber Tauſende von Kindern durch ganz Europa verurtheilt, weil einerſeits die Eltern das ärmliche ihnen ausbezahlte Blutgeld zum eigenen Unterhalte bedürfen, wohl auch in brutaler Ausſchweifung verſchwenden wollen, anderſeits der Fabrikeigenthümer berechnet hat, daß die kleinen Finger der Kinder abgeriſſene Baumwollenfäden geſchickter wieder anknüpfen, oder daß ſie klein genug ſind, um unter der über ihnen ſauſenden Maſchine Flocken zuſammenzukehren, oder endlich weil die immer weiter gehende Verbeſſerung der Maſchinen erlaubt, den wohlfeileren Kindern ein Geſchäft zu überlaſſen und die erwachſenen Arbeiter dem Müßiggange und Elende zu übergeben.

Kein Umſichtiger und Unbefangener wird leugnen wollen, daß die bisher erörterten aus dem ganzen jetzigen Stande des Fabrikweſens ſich für die Arbeiter und ihre Familien unvermeidlich ergebenden Folgen ſchon hinreichend von ſolcher Art ſind, daß ſie die ernſteſte Aufmerkſamkeit des Staatsmannes und des Menſchenfreundes auf ſich ziehen, den Wunſch nach ausreichender Hülfe hervorrufen müſſen. Leider aber iſt mit ihnen nicht einmal die ganze Reihe der für die Arbeiter ſich entwickelnden Uebel erſchöpft. Vielmehr läßt ſich ſchon bei einigem Nachdenken vorausſagen, jedenfalls zeigt es die Erfahrung, daß eben die bisher geſchilderten Verhältniſſe ihrerſeits wieder die Quelle von mannigfachen und höchſt bedenklichen Uebelſtänden ſind, welche ſich nur in ſo fern von ihnen ſelbſt unterſcheiden, als ſie nicht unmittelbar, ſondern nur mittelſt der eigenen Vermittelung des Arbeiters aus dem Fabrikſyſteme ſich ergeben, ſo daß alſo durch ganz beſondere Kraft und Einſicht der Einzelne ſich ihnen möglicher, wenn ſchon unwahrſcheinlicher Weiſe entziehen kann.

Nichts iſt nämlich leichter einzuſehen, als daß die freudenloſe und ſelbſt einer vernünftigen Verbeſſerungshoffnung beraubte Lage des Fabrikarbeiters nur allzu geeignet iſt, eine tiefe und bösartige Entſittlichung deſſelben zu erzeugen. Eine Vergleichung ſeines Zuſtandes mit dem des in unerreichbarer Höhe über ihm ſtehenden Herrn muß beinahe das Gefühl eines bitteren Neides, der Gedanke aber, daß dieſe verhältnißmäßig ſo glückliche Lage aus den Anſtrengungen und dem Elende der Arbeiter hervorgehe, daß der Herr ſich von ihrem Marke mäſte, einen tiefen Haß gegen denſelben hervorrufen. Kommen hierzu, wie nicht ſelten geſchieht, noch wirkliche Härten von Seiten des Herrn, ſo läßt ſich begreifen, wie dieſe Stimmung zuweilen ſelbſt bis zu Unthaten geſteigert werden kann. — Nicht minder erklärlich iſt, wie eine große Menge von Arbeitern einem unmäßigen Genuſſe geiſtiger Getränke, namentlich des wohlfeilſten und verderblichſten von allen, des Branntweins, wo nicht gar des Opiums, ſich nach und nach ergeben lernt. Das Bedürfniß einer Steigerung der durch übermäßig lange Arbeit erſchöpften Kräfte; die ſchlechte Nahrung; der Wunſch, das hoffnungsloſe Elend einen Augenblick zu vergeſſen; die heimathloſe, oft ſchlechte und ungeſunde Wohnung; das Beiſpiel ringsum: dieſes Alles treibt

ihn der Schenke zu, und in ihr geht denn die letzte Möglichkeit eines erträglichen körperlichen und geiſtigen Daſeins zu Grunde. — Ein Wunder wäre es zu nennen, wenn nicht unter ſo vielen, ohne Unterſchied der Geſchlechter in engen Räumen zuſammengedrängten, ſchlecht erzogenen, durch keine Hoffnung der Belohnung einer guten Aufführung geſtützten Menſchen eine bedeutende Verdorbenheit in geſchlechtlicher Beziehung einriſſe. Man kennt die Sitten der Fabrikſtädte. — Theils die, wenigſtens durch ihre Dauer, übermäßige Anſtrengung Vieler, theils die allzu frühe begonnene Arbeit, theils die unregelmäßige und zerſtörende Lebensweiſe, theils endlich in manchen Fällen die für die Geſundheit unmittelbar gefährliche Beſchäftigung oder Umgebung ſind die Urſache einer bei vielen Gattungen von Arbeitern auf den erſten Blick bemerkbaren Kränklichkeit und körperlichen Entartung. Die blaſſen, aufgedunſenen, hohläugigen Geſtalten, welche die Säle der Fabriken bevölkern, ſind ein eben ſo widriger, als betrübender Anblick. Und erregt es nicht Schauder, wenn aus dem vom engliſchen Parliamente bekannt gemachten Tabellen (Parl. Report on Factory Regulation Bill, 1832) ſich ergibt, daß in den geſunden ackerbautreibenden Grafſchaften die Hälfte der Bevölkerung das vierzigſte Lebensjahr erreicht, in den Fabrikgegenden aber kaum ein Viertheil? — Endlich iſt es eine pſychologiſche Nothwendigkeit, daß dieſe Bedauernswerthen in einer für eine geſetzliche und ausführbar-freie Regierungsweiſe une zuträglichen Stimmung ſich befinden. Unzufriedenheit in Einem Puncte wirft immer ihren fahlen Schein auch auf andere Gegenſtände. Der Neid und Haß gegen die Fabrikherren erſtreckt ſich mit einer leicht erklärlichen Ausdehnung auf ſämmtliche höheren und gebildeten Stände. Haben ſie es doch auch beſſer; benutzen ſie doch ebenfalls, durch den Einkauf der wohlfeilen Waare, die unbillige Anſtrengung des Arbeiters. Ueberdies nimmt natürlich die Regierung, ſei ſie geordnet wie es ſei, das Eigenthum und die Perſonen bedrohter Fabrikeigenthümer in Schutz, ſie beſtraft Unordnungen und Gewaltthätigkeiten der Arbeiterverbindungen, erklärt vielleicht letztere, vermeintlich das letzte Schutzmittel der Hülfeſuchenden, für unerlaubt: ſie erſcheint ſomit als die Bundesgenoſſin der Unterdrücker, die Stütze verhaßter und ungebührlicher Bevorrechtungen.

Ein Geſammtüberblick über alle dieſe Folgen des fabrikartigen Gewerbebetriebes für den Zuſtand und die Geſinnung der Arbeiter gewährt ein Ergebniß, welches an ſich nicht trauriger, in manchen Beziehungen für die Zukunft nicht bedenklicher ſein könnte. Wir ſehen nämlich hier ſehr große, in der Regel auf engen Umkreiſen zuſammengedrängte Maſſen von Menſchen, welche ohne Bildung und Erziehung, vielmehr in der Mitte von Rohheit und Laſter aufwachſen, durch übermäßige Anſtrengung einerſeits, häufig auch noch durch Unſittlichkeit und ein jeder Bequemlichkeit und Behaglichkeit entbehrendes Leben anderſeits körperlich geſchwächt und geiſtig entweder abgeſtumpft oder krankhaft geſteigert ſind, welche mit Bitterkeit gegen ihr

Schickſal, mit Neid und Haß gegen ihre Vorgeſetzten, die ſämmtlichen höheren Stände und die Geſellſchaftsgewalt, erfüllt ſind, die im tiefen Gefühle ihres Elendes unaufhörliche, wenn ſchon in der Regel nutzloſe, ja ſie ſelbſt nur verderbende Verſuche zu einer Verbeſſerung ihres Zuſtandes machen, die ſich von der übrigen Geſellſchaft durch eigenthümliche Lage abgeſondert, ihr auch in organiſirter oder unorganiſcher Maſſe gegenüberſtellen. Und zwar geſchieht dieſes Alles in einem zu der übrigen Bevölkerung immer ſteigenden Verhältniſſe, indem die Reihen dieſer Fabrikheloten, trotz der frühzeitig mähenden Todesſichel, ſich durch die, hier wie in allen verzweifelten Zuſtänden, bemerkbaren frühen Ehen und aus dem Schaume der übrigen Claſſen immer mehr füllen, überdies die immer fortſchreitende Erfindung von Maſchinen die Anwendung des fabrikmäßigen Betriebes auf weitere, bisher handwerksmäßig betriebene Arbeiterzweige veranlaßt.

Durch die bisherigen Erörterungen iſt nun die dritte Hauptfrage, die nämlich nach den Folgen des fabrikmäßigen Betriebes auf die ganze bürgerliche Geſellſchaft ihrer Beantwortung von ſelbſt ſchon ſehr nahe gebracht. Nichts iſt nämlich unbeſtreitbarer, als daß durch dieſe ſchnelle und wohlfeile Erzeugung von Waaren, d. h. von Werthen, der Reichthum der Völker ſehr geſteigert wird. Welcher anderen Quelle kann z. B. der unermeßliche Reichthum Großbritanniens zugeſchrieben werden? Wer kann verkennen, welche Hülfsquellen die Fabriken für Frankreich, Belgien, die Rheinprovinzen ſind, und wie dagegen die von der Natur weit begünſtigteren, allein in der Induſtrie zurückgebliebenen Provinzen Spaniens, Portugals, des ſüdlichen Italiens in ihrer faſt bettelhaft zu nennenden Armuth zurückſtehen? Mit Recht iſt es zur ſprichwörtlichen Anerkenntniß gediehen, daß England nur durch ſeine Baumwollenſpindeln in den Stand geſetzt worden ſei, ſeinen zwanzigjährigen Rieſenkampf gegen Napoleon's Macht und Genius glücklich durchzuführen. Ein Land, welches ſich ausſchließt von der Benutzung dieſer Reichthumsquelle, muß, wie die Sachen jetzt ſtehen, immer tiefer in Unbedeutendheit zurückſinken. Allein dieſer Vortheil wird theuer erkauft. Durch die eigenthümliche und im Ganzen ſo höchſt beklagenswerthe Lage der zahlreichen Fabrikarbeiter iſt ein neues, nichts weniger als erfreuliches Element des öffentlichen Lebens entſtanden. Eine ſolche Maſſe armer, über ihr Schickſal, die höheren Stände und die beſtehende Staatseinrichtungen erbitterter, in jedem Augenblicke durch einen unabwendbaren Zufall gänzlicher Arbeitsloſigkeit, und ſomit dem äußerſten Elende ausgeſetzter, zum großen Theile ungebildeter und verdorbener Menſchen kann nur gefährlich ſein für das Beſtehen der geſetzlichen Ordnung und der höheren Geſittigung. Die Mittel zur Niederhaltung der Gefahr werden aber mit jedem Tage ſchwächer, da die Zahl der Fabrikarbeiter außergewöhnlich zunimmt, die geringe Zahl der Fabrik= und Handelsherren aber, trotz der großen in ihren Händen aufgehäuften Geldmaſſen, keinen Erſatz darbietet, der alte ehrenfeſte Kern der

Bürgerlichkeit und Ordnung, nämlich ein ſelbſtſtändiger und wohlhabender Handwerkerſtand, von der großen Fabrication immer mehr verzehrt wird. Wenn man ſich eine ſchwache Vorſtellung machen will, was ein allgemeiner Aufſtand der Proletarier gegen die beſtehende Ordnung der Geſellſchaft für einen Charakter annähme, ſo faſſe man die Grauſamkeiten und die thieriſche Rohheit in's Auge, welche nicht ſelten ſchon bei den gemeinſchaftlichen Arbeitsverweigerungen (turnouts) in England begangen wurden; man denke an einzelne Scenen in dem belgiſchen Aufſtande. Es iſt daher wahrlich kein bloſes Geſpenſt einer kranken Einbildungskraft und einer feigen Uebertreibung, wenn die Möglichkeit, wo nicht die Wahrſcheinlichkeit eines von dieſer Seite ausgehenden Sturmes auf die ganze jetzt beſtehende Ordnung der Dinge angenommen, aller Schrecken eines Sklavenkrieges in Ausſicht geſtellt wird.

Hier muß Hülfe werden, und zwar bleibende, durchgreifende Hülfe. Es fordert dazu ſowohl die Menſchlichkeit auf, welche einen ſo beträchtlichen Theil unſerer Mitbrüder hoffnungsloſem Elende zu überlaſſen nicht geſtattet, als die Staatsklugheit, welche ein drohendes Uebel rechtzeitig zu beſchwören gebietet, damit nicht der jedenfalls furchtbare, vielleicht ſelbſt unglückliche Kampf mit dem vollſtändig entwickelten Statt finden muß. Dieſe Ueberzeugung kann von einem umſichtigen Beobachter nicht zurückgewieſen werden, und bereits fängt ſie auch an, von vielen und bedeutenden Stimmen ausgeſprochen und in die erſte Linie der Lebensfragen geſtellt zu werden. Iſt ſie doch bei einzelnen lebhaft fühlenden und mehr erfinderiſch als klar denkenden Männern ſo überwiegend geworden, daß ſie zur Löſung der Aufgabe nichts Wenigeres nothwendig fanden, als außer der Erbauung einer ganz neuen bürgerlichen Geſellſchaft auch noch die Ausſinnung einer neuen Religion. Und nichts dürfte unrichtiger ſein, als aus den Abenteuerlichkeiten und ſelbſt Unſittlichkeiten und Gottloſigkeiten, in welche ein Robert Owen, Fourier und St. Simon ſammt ihren Anhängern verfielen, auf die Unrichtigkeit der ſie bewegenden Grundidee zu ſchließen. Der ſonſt ganz unerklärliche Beifall, welchen ihre Plane fanden und noch finden, beruht lediglich auf der tiefen Ueberzeugung, daß hier eine Hülfe nöthig ſei, und auf der freilich zu vorſchnellen Anſicht, daß die ganze jetzige Conſtruction unſeres geſelligen Zuſtandes, unſerer wirthſchaftlichen Einrichtungen, ja ſelbſt unſerer ſittlichen Grundſätze dieſe Hülfe nicht finden laſſe.

Wie iſt nun aber dieſe vorbeugende Hülfe zu gewähren? — Leider iſt es leichter zu ſagen, welche Mittel hier zwar vorgeſchlagen ſind, allein unmöglich ausreichen können, als das genügende anzugeben. Der geniale Gedanke, welcher eine weltverbeſſernde Einrichtung hervorruft, iſt noch nicht gefunden. Vorläufig kann nur das freilich ſehr beſcheidene und eigentlich nur negative Verdienſt erworben werden, überzeugend nachzuweiſen, daß die bisher empfohlenen und auch wenig-

ſtens theilweiſe in Ausführung gebrachten Heilmittel nicht vermögen, ihren gutgemeinten Zweck zu erreichen.

Vor Allem iſt klar, daß alle diejenigen, welche das Heilmittel für den Fabrikproletarismus einfach in immer weiterer Ausdehnung der Gewerbefreihet im Inneren und nach Außen finden, nicht einmal die Frage begreifen, von deren Beantwortung es ſich handelt. Es iſt freilich einleuchtend genug, daß möglichſter Spielraum der Thätigkeit die Fabrication, und ſomit die Fabriken begünſtigt. Es ſoll ſogar, um nicht eine weitläufige und ſchon an ſich ſchwierige Nebenſtreitfrage einzumiſchen, vorläufig angenommen werden, daß der Abſatz in das Ausland hinreichend ſicher, gleichmäßig und belohnend ſei, um ohne häufige Rückſchläge und dadurch erzeugte vorübergehende Arbeitsloſigkeit, die durch die Ausdehnung der Fabrication hervorgerufenen Arbeiter zu nähren; ja wir wollen ſogar den an ſich wohl unmöglichen Satz uns gefallen laſſen, daß jedes ſolches fabricirende Volk bis zum Welthandel gedeihe: was folgt aus dieſem Allen Anderes, als daß das Uebel, welches zu heilen man vorhat, immer mehr verallgemeinert, ſomit intenſiv und extenſiv geſteigert und natürlich unheilbarer und bösartiger wird? Wie kann man vernünftiger Weiſe hoffen, die Gefahr, welche für den Staat, ja für die ganze bürgerliche Geſellſchaft und die höhere Bildung aus der großen Anzahl beſitz- und hoffnungsloſer Proletarier entſteht, dadurch aufzuheben, daß man deren Anzahl verzehnfacht? Wie kann man hoffen, den Neid der für den einzelnen Reichen ohne Theilnahme am Gewinne ſklavengleich arbeitenden Menge durch noch vermehrte Anhäufung von Reichthümern in ſeinen Händen zu verſöhnen? Wie ſoll das Mißbehagen des zum Tode ermatteten, heimathberaubten, vielleicht durch Ausſchweifungen zerrütteten Proletariers dadurch in Zufriedenheit verwandelt werden, wenn ihm noch weitere Genoſſen ſeiner Lage gegeben werden? Allerdings führt nicht ſelten das Uebermaß des Uebels zur Heilung, allein nur durch eine den ganzen bisherigen Zuſtand vernichtende Kriſe. Dieſe ſoll gerade verhütet werden.

Eben ſo wenig iſt aber Hoffnung auf Erfolg in dem gerade entgegengeſetzten Mittel zu ſuchen, nämlich in einer Vernichtung alles fabrikmäßigen Betriebes und in der Rückführung zum Handwerke. Dieſes hieße mit Einem Schlage und für immer auf die wirklich kaum berechenbaren Vortheile verzichten, welche die Anwendung von Arbeitstheilung, von Maſchinen und von rationellen Proceſſen, d. h. der geſammelte Scharfſinn und die wiſſenſchaftliche Bildung vieler Jahrhunderte für Förderung menſchlicher Zwecke und Förderung erlaubten Genuſſes und mittelbar auch für höhere Bildung, zu leiſten im Stande ſind. Es hieße eine der ſchönſten Blüthen des menſchlichen Geiſtes, einen der kräftigſten Beweiſe des Vorſchreitens unſeres Geſchlechtes vernichten, weil durch eine falſche Anwendung der Erzeugungsmittel für dieſe ein Nachtheil entſtand. Es wäre der entſchiedenſte, greifbarſte und unſinnigſte Rückſchritt, den je die Welt geſehen

hätte; es hieße nicht nur das Kind mit dem Bade ausſchütten, ſondern daſſelbe auch noch tödten wollen. Sind doch in den Angelegenheiten der ſittlichen und ſtaatlichen Lebensſeite alle Vernünftigen und Urtheilsfähigen darin einerlei Meinung, daß die in der jetzigen Entwickelung derſelben und durch dieſelben etwa erzeugten Uebelſtände keineswegs durch Rückſchritte, durch gewaltſame Zurückführung auf einen Standpunct, über welchen hinaus uns der naturgemäße Gang der menſchlichen Dinge und Gedanken geführt hat, beſeitigt werden können und dürfen, ſondern daß die Aufgabe darin liegt, unter Beibehaltung des neuen Guten und durch Auffindung der in ſeinem Weſen liegenden heilenden Momente jene Uebel zu beſeitigen. So muß denn auch die Aufgabe in dem vorliegenden Falle gefaßt werden. Davon ſoll gar nicht die Rede ſein, daß nicht abzuſehen wäre, wie eine ſolche Maßregel auszuführen, wie die Schwierigkeit des Uebergangszuſtandes, z. B. die Ernährung der jetzt ganz brotlos gewordenen Fabrikarbeiter, welche keineswegs alle als Handwerker zu gebrauchen wären, oder die Entſchädigungen für die ungeheuren in Maſchinen, Land- und Waſſergebäuden ſteckenden, jetzt vernichteten Capitalien bewältigt werden wollten. — Selbſt nicht einmal in der Wendung wäre die Idee zu billigen, wenn dem Staate gerathen werden wollte, das fernere Aufblühen des fabrikmäßigen Betriebes und die Einführung neuer Zweige derſelben nicht zu begünſtigen, um das Uebel wenigſtens in den bisherigen Schranken zu erhalten. Allerdings iſt richtig (wie unten unter Nr. IV. weiter gezeigt werden wird), daß gegenwärtig von den meiſten Regierungen in ſo fern Fehler in der Begünſtigung der Gewerbeinduſtrie gemacht werden, als ſie nicht gehörig unterſcheiden zwiſchen ſolchen Zweigen derſelben, welche ein kräftiges, natürliches Gedeihen verſprechen, auch wenn die Schutzanſtalten aufgehört haben, und ſolchen, welchen entweder der Rohſtoff aus fremden Gegenden zuzuführen iſt, und deren Daſein alſo in jedem Augenblicke durch Dritte vernichtet werden kann, ferner ſolchen, bei deren Betriebe irgend einem anderen Volke überwiegende natürliche Vortheile in Beziehung auf den Rohſtoff oder auf die Fabricationsmittel zu Gebote ſtehen. Bei ſolchen künſtlich hervorgerufenen Gewerbezweigen iſt, um nur die auf die vorliegende Frage ſich beziehenden Nachtheile zu erwähnen, die beſtändige Gefahr, daß ſie ihre vielleicht zahlreichen Arbeiter gar nicht mehr zu beſchäftigen vermögen oder ſie in langſamem Todeskampfe mit dem äußerſten Elende hinſchleppen. Allein die Vortheile einer kräftigen, durch die natürlichen Verhältniſſe begünſtigten großen Induſtrie für alle Zweige der Volkswirthſchaft, für die Macht des Staates und für das Behagen der Bürger ſind ſo einleuchtend, daß eine abſichtliche Zurückhaltung derſelben auf niederer Stufe wegen eines nicht weſentlichen und hoffentlich entfernbaren Nachtheiles eben ſo unbegreiflich als unverzeihlich wäre. Auch iſt dabei namentlich noch zu bedenken, daß eine ſtationär erhaltene Induſtrie in kurzer Zeit von der vorſchreitenden anderer Länder überflügelt und erdrückt würde, ſo daß

auch für die bis jetzt beſchäftigten und bei fernerer Entwickelung ebenfalls mindeſtens in derſelben Lage bleibenden Arbeiter bald das äußerſte Elend einträte.

Vielleicht iſt größere Hoffnung zu ſetzen auf Förderung des religiöſen Sinnes und allgemeiner Volkserziehung? Bleibt es auch ein unangenehmes Gefühl, nur aus Furcht und Selbſtſucht die heiligſten Intereſſen der Menſchheit gefördert zu ſehen, ſo kann natürlich nicht davon die Rede ſein, einem ſolchen Beſtreben, aus welchen Beweggründen es auch unternommen werde, entgegenzutreten. Auch ſoll nicht geleugnet werden, daß eine unter den Fabrikarbeitern bewerkſtelligte allgemeine Verbreitung von religiöſer Demuth und von klarer Einſicht in die beſtehenden Lebensverhältniſſe und in deren Gründe weſentlich dazu beitragen müßte, die Gefahr für die bürgerliche Geſellſchaft zu vermindern. Ergebung in den Willen einer ſpeciellen Vorſehung würde das Unglück ohne Murren und noch mehr ohne gewaltſame Verſuche zur Abänderung ertragen laſſen; Einſicht in den Zuſammenhang der gewerblichen Verhältniſſe und in den Organismus des Staates müßte die Arbeiter wenigſtens von jenen in der Regel nur zu ihrem eigenen größeren Elende führenden Gewaltthätigkeiten gegen die Herren oder deren Maſchinen, von den gemeinſamen Austritten aus dem Geſchäfte und dergleichen blinden Verzweiflungsmaßregeln abhalten. Allein zweierlei Bemerkungen drängen ſich auf. Vorerſt iſt doch wohl ſehr zu zweifeln, ob eine ſolche allgemeine Verbreitung von Religioſität und von klarer Bildung unter den Millionen von Fabrikarbeitern wahrſcheinlich, ja nur möglich iſt. Es geſchehen, was die Religion betrifft, zwar allerdings vor unſeren Augen gar mannigfache Bemühungen und Verſuche; auch haben wir wieder Manches auferſtehen ſehen müſſen, was man vernünftiger Weiſe als todt betrachten durfte: allein iſt bei dem Allen im Großen der Sinn von Kirchlichkeit und gläubige, entſagende Demuth im Steigen, oder vielmehr immer mehr im Fallen? Und glaubt man in einer Zeit großer Gleichgültigkeit für poſitives Glauben unter den höheren Ständen den unteren, als Polizeimaßregel, die nöthige Art und Tiefe frommer Ergebung einflößen zu können? Dieſes iſt wahrlich höchſt zweifelhaft. Namentlich ſcheinen die Fabrikarbeiter, bei ihrem Mangel an Einſamkeit, an Häuslichkeit, an Familienleben, bei der verdorbenen ſie rings umgebenden Atmoſphäre, den unter ſie auszuſchickenden Miſſionarien eine nur geringe Ausſicht zu eröffnen. Ob aber die Verſtandesbildung derſelben, namentlich in Anbetracht der für Erziehung ſo höchſt ungünſtigen frühzeitigen ſchweren Arbeit der Jugend, wenn z. B. die durch die übermäßige Arbeit des Tages oder der Woche ermatteten Kinder alsbald beim Eintreten in die Schule in tiefen Schlaf verfallen, bis zu dem Grade gebracht werden kann, daß ſie ſich etwas verwickeltere Probleme der Volkswirthſchaftslehre zu ſolcher Klarheit bringen, um trotz Leidenſchaften und Beiſpiel nicht gegen ſie zu handeln, iſt ebenfalls ſehr in Frage zu ſtellen. — Allein, ſelbſt dieſe unwahrſcheinlichen

Erfolge ganz zugegeben, iſt damit die Aufgabe gelöſ't, daß man die Aermſten im Elende läßt, und ſie nur dazu bringt, ruhig das Schickſal zu tragen? Heißt es nicht, die Religion ſchändlich mißbrauchen, wenn man ſie als Sicherheitsventil und Blitzableiter anwendet, anſtatt materiell zu helfen zu ſuchen? Wir erfüllen wahrlich unſere Pflicht nur ſchlecht, wenn wir die Gefahr beſchwichtigen, das Elend aber unverändert laſſen.

Kaum nöthig wird eine ausdrückliche Verwerfung des — freilich mehr angedeuteten als ausgeſprochenen — Rathes jener ſein, welche Hülfe gegen die drohenden Uebel in der Einführung einer förmlichen Sklaverei der Fabrikarbeiter finden wollen. Wenn man auch vielleicht von der Bildungs- und Rechtlichkeitsſtufe des jetzt lebenden Geſchlechtes nicht die hohe Meinung hegen darf, welche manche Schmeichler der Volkseitelkeit zu haben vorgeben: ſo iſt doch die Ausführung dieſes Vorſchlages ganz unmöglich. Die ganze europäiſche Bevölkerung würde ſich gegen ein ſolches Unrecht wie Ein Mann erheben; und ſelbſt wenn durch irgend eine unwiderſtehliche Fügung Sklaverei wirklich eingeführt wäre, ſo könnte ſie nicht gehandhabt werden, denn die Anwendung der hierzu nöthigen Grauſamkeiten würde weder verſucht werden wollen noch geduldet werden. Es iſt daher gar nicht nöthig, noch beſonders darüber zu reden, daß ein durch ganz Europa geführter Vernichtungskrieg wider die Fabrikarbeiter die unerläßliche Bedingung der Einführung wäre; noch auch darüber, daß die kaum eingeführte wieder aufgehoben werden müßte wegen ihrer furchtbaren, den Staat in ſeinen Grundlagen zerfreſſenden Nebenfolgen, wie die Negerſklaverei ihr Ende deshalb erreicht hat oder noch erreichen muß.

Nicht dieſer ſittliche Abſcheu und dieſe rechtliche Widerlegung finden Statt bei den zahlreichen Mitteln, welche die wirthſchaftliche Lage des Arbeiters zu beſſern verſuchen. Dieſe Mittel alle ſind dankenswerth, weil ſie alle zur Minderung eines Theiles des Elendes beitragen; ſie alle ſollen und müſſen an dem paſſenden Orte ausgeführt und auch vom Staate möglichſt unterſtützt werden: allein eine radicale Hülfe, eine ſolche, welche die Wurzel des Uebels angriffe, iſt von ihnen nicht zu erwarten. Es ſind kleine Palliativmittel gegen eine weitverbreitete bösartige Krankheit. Hierher gehören alle Vorſchläge, welche unvorſichtige Ehen der Arbeiter erſchweren ſollen; welche dieſelben zur Theilnahme an verſchiedenen Arten von Spar- und Hülfscaſſen aufmuntern; welche anrathen, ihnen wo möglich ein kleines Grundſtück zur Bebauung zu überweiſen, oder welche endlich durch Anlegung von Ackerbaucolonieen und Begünſtigung von Auswanderung die Zahl der Arbeiter zu mindern, und ihnen ſomit bei verminderter Mitwerbung Ausſicht auf einen höheren Lohn zu verſchaffen ſuchen. Es iſt uns hier nur geſtattet, einen ſchnellen Blick auf jeden dieſer Vorſchläge werfend, die Haupturſache ſeiner Unzulänglichkeit nachzuweiſen. — Erſchwerung unvorſichtiger Ehen. Eigentlich ſind alle Ehen von Fabrikarbeitern unvorſichtig, denn bei allen iſt der Lebensunterhalt der Fa-

milie auf höchſt wandelbare Verhältniſſe geſtützt, bei allen kann gänzliche Hülfloſigkeit nicht nur durch eigene Schuld, ſondern weit mehr noch durch fremde Fehler oder unabwendbare Zufälle täglich eintreten, bei allen iſt von einer allmäligen Verbeſſerung und Emporbringung der Lage gleich wenig die Rede. Somit müßte eigentlich allen gleichmäßig die Ehe unterſagt werden. Wie wäre dieſes aber möglich? Allein auch abgeſehen davon, ſo iſt nicht einzuſehen, wie die Zerſtörung des letzten Reſtes von häuslichem Leben, die Beraubung des oft ſo höchſt nothwendigen Verdienſtes von Frau und Kindern, die nothwendig in ſolchem Zuſtande noch weit höher ſteigende Unſittlichkeit den Arbeiter mit ſeinem Looſe ausſöhnen ſollen. Eine Vermeidung allzu früher und unvorſichtiger Heirathen iſt allerdings Pflicht und Lebensklugheit für Jeden, allein nur unter der Vorausſetzung erträglich, daß dieſe Enthaltſamkeit geſichertere und glücklichere ſpätere Jahre herbeiführe. Dem aber iſt bei dem Fabrikarbeiter nicht ſo. — Spar- und Hülfscaſſen ſind ſicherlich eine höchſt wohlthätige Einrichtung auch für den Fabrikarbeiter, indem ſie ihn unabhängiger gegenüber von dem Herrn ſtellen und ihm die einzelnen größeren Ausgaben bei Unglücksfällen, Familienereigniſſen u. ſ. w. ohne Zerrüttung ſeines Hausſtandes ertragen laſſen. Allein erſpart ihm ſelbſt der höchſte Betrag der möglichen Erſparniſſe die tägliche zum Tode ermattende geiſtloſe Arbeit, die Zerſtreuung und Entſittlichung der Familie, die Mißhandlung der Kinder, die ganze Hoffnungsloſigkeit des Zuſtandes? Gerade der Arbeiter, welcher dadurch, daß er mit eiſernem Willen ſich und ſeiner Familie jeden Genuß verſagt, nach und nach eine kleine Summe erſpart hat, und nun dieſes Ergebniß eines langen müheſeligen Lebens ſelbſt mit dem mindeſten Betrage vergleicht, welcher ihm die Gründung eines ſelbſtſtändigen Geſchäftes erlauben würde, muß über ſein Loos verbittern und verzweifeln. — Der Beſitz eines kleinen Grundſtückes, namentlich eines eigenen Häuschens, iſt allerdings eine Quelle von Zufriedenheit für den Arbeiter, und rettet ihn von der Unreinlichkeit, Unordnung und Unſittlichkeit einer Wohnung in jenen caſernenartigen Gebäuden, welche eine oft nur allzu ſchmutzige Speculation in Fabrikgegenden erbaut: allein eine Verbeſſerung in der Hauptſache iſt doch auch hier nicht zu erkennen. So bedeutend, daß im Nothfalle die ganze Familie von dem Ertrage des Grundſtückes leben könnte, kann der Beſitz nicht wohl ſein, theils des allzu großen Werthes, theils in großen Fabrikorten oder in eigentlichen Fabrikgegenden des mangelnden Platzes wegen, endlich weil der Arbeiter nicht in dieſer Ausdehnung neben ſeinem Geſchäfte Feldbau betreiben kann: das Verhältniß unbilliger Abhängigkeit wird ſomit nicht geändert. Ja, es wird ſogar, weil ein Wechſel des Aufenthaltsortes jetzt faſt unmöglich iſt, in gewiſſer Beziehung ſelbſt noch verſtärkt. — Von der Verminderung der Arbeiterzahl iſt gar nicht abzuſehen, wie ſie eine weſentliche Verbeſſerung des Verhältniſſes erzeugen ſoll. Wenn nicht auch die Zahl der Fabriken vermindert wird, ſo kann ein Austritt eines Theiles der ihnen

nöthigen Arbeiter nur entweder die Erfindung neuer menſchenerſparender Maſchinen, oder die Herbeiziehung neuer Arbeiter mittelſt anfänglich erhöhten Lohnes zur Folge haben. In beiden Fällen bleibt aber offenbar Alles beim Alten. Dazu kommt noch, daß ſich gegen die beiden Mittel der Verminderung ſehr Gewichtiges einwenden läßt. Von Ackerbaucolonieen im eigenen Gebiete kann natürlich in den meiſten bereits hinlänglich bevölkerten und bebauten Ländern kaum in einer irgend fühlbaren Ausdehnung die Rede ſein, und es iſt daher nicht der Mühe werth, noch beſonders bei den Schwierigkeiten eines Feldbaues von Seiten der darin unwiſſenden und ungeübten Fabrikarbeiter, ſo wie namentlich bei der Unnachhaltigkeit des Mittels zu verweilen. Daß Auswanderung an ſich in großem Umfange anwendbar und ihre Bewerkſtelligung ſogar, wenn ſie vom Staate auf eine vernünftige Weiſe geleitet wird, nicht durch übermäßige Opfer bedingt iſt, mag zugegeben werden. Es kann daher Fälle geben, in welchen die Auswanderung Hülfe verſpricht, namentlich wenn in einem Gewerbezweige durch Einführung einer neuen Maſchine oder Bereitungsart eine bedeutende Anzahl von Menſchen für immer brotlos geworden iſt. Allein eine große Schwierigkeit liegt darin, wie den Auswanderern im neuen Vaterlande eine beſſere Lage geſichert werden kann; ohne dieſe Sicherheit aber wird theils die Zahl der Emigrirenden nur unbedeutend ſein, theils die ganze Maßregel ihren Zweck, die Verbeſſerung der Lage der Fabrikarbeiter, völlig verfehlen, indem dieſe nur in eine noch hülfloſere Lage gebracht würden. Davon nicht zu reden, daß eine bedeutende Auswanderung von Fabrikarbeitern möglicher Weiſe eine für das bisherige Vaterland ſehr ungünſtige Mitwerbung verurſachen und dadurch das Loos der im Lande zurückgebliebenen noch erſchweren kann. — Es wird ſomit als bewieſen angenommen werden dürfen, daß zwar von dieſen verſchiedenen auf Verbeſſerung der wirthſchaftlichen Lage der Arbeiter berechneten Mitteln in gewiſſen Richtungen eine mehr oder weniger bedeutende Erleichterung und, namentlich in Verbindung mit religiöſer Ergebung und klarer Einſicht, eine theilweiſe Beruhigung, und ſomit Verminderung der Gefahr für Staat und Geſellſchaft zu erwarten iſt; daß aber dieſelben den tiefſten Sitz des Uebels gar nicht erreichen, und daß ſie ſomit zwar ſo lange, bis der richtige Gedanke einer gründlichen Heilung aufgefunden iſt, immerhin angewendet und ſelbſt empfohlen werden mögen, allein als Löſung der Aufgabe nimmermehr betrachtet werden dürfen.

Gerade entgegengeſetzter Natur ſind die letzten noch übrigen Hülfsverſuche, diejenigen nämlich, welche auf eine ganz neue Organiſation der Arbeiterverhältniſſe dringen, dabei aber Plane vorſchlagen, welche mit den natürlichen Geſetzen der Vermögenserzeugung unvereinbar ſind. Die Lehren Fourier's, St. Simon's u. ſ. w. ſtehen in ſo ferne an Scharfſinn und Geiſt weit über allen bisher erörterten blos äußerlichen Betrachtungen und Vorſchlägen, als ſie doch erkennen, wo der Sitz des Uebels iſt, und

namentlich dem pſychologiſchen und ſittlichen Grunde des furchtbaren Uebels ſeine rechte Bedeutung anweiſen, den Arbeiter als Menſchen mit ſeinen ſämmtlichen Leidenſchaften und Anſprüchen, nicht blos als ein durch hinreichendes Futter zur Ruhe zu bringendes Arbeitsthier auffaſſen und behandeln wollen: allein durch die unbegreifliche Verkehrtheit und gänzliche Unausführbarkeit ihrer Plane ſtellen ſie ſich wieder tief unter die Nüchternheit, aber doch Ausführbarkeit der anderen. Es würde zu weit führen, hier die verſchiedenen Plane zu ganz neuer Organiſation der bürgerlichen Geſellſchaft, namentlich der arbeitenden Claſſen, ausführlich zu erörtern. Dieſelben werden in dieſem Werke an ihrer Stelle die erforderliche Darſtellung und Würdigung finden. Es genügt für den gegenwärtigen Zweck, zu bemerken, daß dieſelben ſämmtlich auf der Aufhebung des Privateigenthums und auf der Einführung einer bald ſo, bald anders modificirten, Vermögensgemeinſchaft beruhen, und nebenbei eine höchſt intelligente, unparteiiſche und kräftige Leitung des gemeinſchaftlichen Betriebes poſtuliren. Nun aber iſt Zweierlei gleich einleuchtend. Einmal, daß mit der Aufhebung des Privateigenthumes das einzige ausdauernde und bei Allen hinreichend kräftige Motiv zu körperlicher Arbeit, nämlich der Eigennutz, ganz wegfiele, und daß ſomit, während immer Einer in behaglicher Ruhe und im Genuſſe auf die Arbeit des Andern auch für ſich rechnet, Alle zuſammen ſchnell der äußerſten Verarmung entgegenſinken würden; zweitens aber, daß eine ſolche Leitung des gemeinſchaftlichen Vermögensbetriebes aller menſchlichen Wahrſcheinlichkeit, um nicht zu ſagen Möglichkeit, entbehrt, während bei einem Fehler in nur Einer Beziehung der Nachtheil und die Verwirrung unermeßlich und unheilbar wäre. Man ſetze den gewiß wenig denkbaren Fall des Zuſtandekommens eines ſolchen Vereines mit gemeinſchaftlicher Arbeit und einem Geſammtvermögen: auf wie weit könnte man wohl die äußerſte Grenze ſeiner Dauer ſetzen? Dies Alles ſind Träume, zum Theile geiſtreiche Träume, jedenfalls das Gefühl tiefen Unglückes vor dem Einſchlafen beweiſende Träume: allein ſie können zur Heilung des Uebels keine geſunde, ausführbare Maßregel an die Hand geben.

Somit iſt denn wohl der Beweis geliefert, daß die verſchiedenen bis jetzt vorgeſchlagenen Mittel dem Elende der Fabrikarbeiter und der aus ihm hervorgehenden Gefahr für Staat und Bildung das vorgeſteckte Ziel zu erreichen nicht vermögen. Hieraus folgt aber nun keineswegs, daß überhaupt keine Hülfe möglich ſei, und daß man die Dampfmaſchine wie ein blindes Fatum walten laſſen müſſe, bis ſie zuerſt ihre lebendigen Pertinenzſtücke, durch dieſe aber alle anderen Menſchen zu Grunde gerichtet habe; ſondern es folgt nur daraus, daß die Löſung der Aufgabe auf andere Weiſe, denn bisher, verſucht werden müſſe. Leider iſt freilich zuzugeſtehen, daß der ſchaffende und ordnende Gedanke noch nicht gefunden, und daß alſo hier noch ein Verdienſt zu erwerben iſt, welches nicht blos in der Bereicherung des

Wiſſens um eine neue Idee, ſondern in der Rettung von Millionen von geiſtigem und körperlichem Wehe beſtehen wird. Hoffen wir, daß dieſer richtige Gedanke werde gefunden werden, ſo lange es noch Zeit iſt, ihm ſeine volle vorbeugende Wirkung zu gewähren.

Natürlich nicht in dem eitlen Wahne, dieſen Kranz zu erreichen, ſondern nur in der Ueberzeugung, daß auch ein ganz mißglückter weiterer Verſuch wenigſtens in ſo fern von Nutzen iſt, als er immer dazu beiträgt, die Frage von allen Seiten zur Erkenntniß zu bringen und die noch unklaren Puncte beſtimmter zu bezeichnen und zu umgrenzen, ſoll jetzt angedeutet werden, wie nach unſrer Anſicht in der Löſung des Problems verfahren und was erreicht werden muß.

Soll der Fabrikarbeiter mit ſeinem Looſe ausgeſöhnt, und alſo in ein des Menſchen würdiges und von ihm zu ertragendes Verhältniß geſetzt werden, ſo iſt Zweierlei unerläßlich. Einmal muß er gegen einen Mißbrauch ſeiner Kraft und Zeit geſchützt werden, ſo daß er nicht mehr durch die tägliche Arbeit ganz erſchöpft, ſondern zum Genuſſe eines Familienlebens und zu einer ſittlichen und geiſtigen Bildung befähigt wird. Zweitens muß ihm ein Hoffnungsſtern in ſein mühevolles und armſeliges Leben gebracht werden, damit er in der Verfolgung dieſer wenn ſchon noch ſo fernen Ausſicht Muth und ſittliche Kraft behalte. Wird das Eine oder das Andere nicht erreicht, ſo muß er der im Innerſten erbitterte, in der Regel auch der unſittliche Menſch, und dadurch der drohende Feind der Ordnung und der Bildung bleiben; ſelbſt eine zulängliche Erfüllung der einen Forderung macht die Erreichung der andern Aufgabe nicht überflüſſig, weil weder eine künftige Ausſicht über gegenwärtige unerträgliche Unbilligkeit und Mißhandlung wegſehen läßt, noch ein zwar erträgliches, allein gar keiner weſentlichen Verbeſſerung, ſondern nur leicht möglichen Verſchlimmerungen ausgeſetztes Daſein ebenfalls keine Zufriedenheit verſchafft. — Erſt an die Erfüllung dieſer Hauptforderungen mögen ſich denn die kleineren und nicht in das Weſen der Verhältniſſe eindringenden, allein doch immerhin noch manches kleinere Uebel beſeitigenden Mittel anreihen, welche oben als keineswegs verwerflich, ſondern nur als lange nicht genügend bezeichnet werden mußten, und von welchen denn auch hier nicht weiter die Rede ſein mag, da ſie weder ſchon an der Reihe, noch auch an ſich einem Zweifel oder großer Schwierigkeit der Ausführung unterworfen ſind.

Nimmt man die bisherige Erfahrung zu Hülfe, ſo können ſich die Arbeiter in den Fabriken über Mißhandlungen von Seiten der Herren hauptſächlich beklagen in Beziehung auf übermäßige lange Arbeit, namentlich auch der Kinder, auf unbillige Herabdrückung des Arbeitslohnes, auf Bezahlung in Waaren anſtatt Geld, auf die Nöthigung, alle Lebensbedürfniſſe, als Wohnung, Speiſen, Getränke von dem Herrn zu theuren Preiſen und in ſchlechter Beſchaffenheit zu beziehen, endlich auf ungeſunden Zuſtand der Fabrikgebäude. — Unter dieſen Uebelſtänden ſind einige, welche ohne irgend einen Anſtand

unmittelbar von der geſetzgebenden Gewalt unterſagt und durch genaue Aufſicht der Polizeibehörden unterdrückt werden können. Dieſe ſind: Bezahlung mit Waaren, Lieferung der Lebensbedürfniſſe und ſchlechte Beſchaffenheit der Gebäude. Entzieht ein ſolches Verbot auch allerdings dem Herrn einen Theil ſeines bisherigen Gewinnes, ſo iſt dieſes nur eine wucherliche Ueberforderung, deren Unterdrückung ſchon aus dem Umſtande ſich als ganz möglich erweiſ't, weil keineswegs alle Fabricanten zu ſolchem blutigen Gewinne herabſteigen, und doch die Mitwerbung ihrer ſchlechteren Genoſſen beſtehen. — Unleugbar iſt es weit ſchwieriger von Seiten des Staats, Zwangsvorſchriften zu geben über die Länge der täglichen Arbeit und über die Höhe des Lohnes. Der Lohn wird durch eine doppelte Concurrenz beſtimmt, nämlich durch die unter den Arbeitern ſelbſt und durch die der Verkäufer der Waare, hauptſächlich im Auslande. Durch unmittelbare Zwangsbeſtimmungen über Preiſe läuft man Gefahr, die Fortſetzung der Fabrication unmöglich zu machen, und ſomit, anſtatt Hülfe zu leiſten, Herren und Arbeiter in gemeinſamen Ruin zu verwickeln, jedenfalls dadurch in Beziehung auf den durch Zölle allenfalls zu rettenden Abſatz im Inlande zu jenem auf die Dauer doch unausführbaren und abgeſchmackten Syſteme eines Maximums zu kommen. Auch iſt zuzugeben, daß eine einfache Beſtimmung der erlaubten Arbeitsdauer umgangen werden kann durch Feſtſetzung einer Zahlung nach dem Stücke, deren Preis ebenfalls zu reguliren dem Staate nicht einfallen kann. Allein hiermit iſt die Unmöglichkeit einer Hülfe noch keineswegs im Allgemeinen bewieſen; vielmehr ſind noch zwei Maßregeln übrig, welche zwar auch ihre bedeutenden Schwierigkeiten haben, allein bei denen doch Ausführbarkeit und gründliche Zweckerreichung vorzuliegen ſcheinen. Einmal nämlich liegt die Frage ſehr nahe, ob denn der Staat nicht befugt und verpflichtet ſei, die Zahl der Stunden, welche eine Factorei täglich überhaupt geöffnet ſein darf, durch ein Geſetz unwandelbar und durch große Strafbeſtimmungen gegen die Uebertreter feſtzuſtellen, etwa auf zwölf täglich, mit Ausſchluß der Erholungs = und Speiſezeit? Wie viel durch eine ſolche Beſtimmung für die Erträglichkeit des Looſes der Arbeiter, namentlich auch für die Möglichkeit eines Familienlebens und einer Enthaltung vom Trunke gewonnen wäre, bedarf nicht erſt einer Ausführung. Allerdings drängen ſich zwei gewichtige Einwendungen auf, nämlich die Vertheuerung der Waaren durch die Steigerung der Koſtenpreiſe und ſomit Verminderung des Abſatzes im In = und Auslande; zweitens die Unmöglichkeit, den Arbeitern in Zeiten großer Preisdrückung der Waaren den bisherigen nöthigen Unterhalt durch eine Verlängerung der täglichen Arbeitsſtunden zu gewähren, oder ihnen bei beſonders ſchwunghaftem Betriebe und großen Beſtellungen einen bedeutenden Lohn durch eine ſolche Verlängerung zufließen zu laſſen. Beide Einwendungen ſind richtig, doch beide vielleicht nicht unüberwindlich. Hinſichtlich der Vertheuerung der Waaren iſt nämlich einmal darauf aufmerkſam zu machen, daß wenigſtens bei manchen

Erzeugniſſen der Arbeitslohn, und ſomit die Dauer der täglichen Arbeit nur einen geringen Theil des Koſtenpreiſes ausmacht, ſomit einige Erhöhung deſſelben nicht von ſehr nachtheiligen Folgen ſein kann; zweitens aber iſt eben die Frage, ob nicht ſelbſt eine Verminderung des Abſatzes immer noch wohlfeil erkauft wäre durch eine ſo weſentliche Verbeſſerung des Zuſtandes der Arbeiter? Die Möglichkeit ausnahmsweiſer längerer Arbeitsſtunden möchte aber vielleicht dadurch bewahrt werden können, daß von dem Gebote einer Schließung der Fabrikgebäude zu beſtimmter Zeit auf eigenes Anſuchen der Arbeiter vorübergehend von einer Staatsbehörde eine Ausnahme bewilligt werden dürfte. Einem etwaigen abermaligen Mißbrauche auch dieſer Einrichtung zu begegnen, dürfte dem durch Erfahrung belehrten Scharfſinne des Geſetzgebers doch kaum zu ſchwer fallen. Unter allen Umſtänden aber, und gehe daraus hervor, was da wolle, muß dem Mißbrauche der Kinder zu übermäßiger Fabrikarbeit ein Ende gemacht werden. Kein Geldvortheil kann gegen eine ſolche Unmenſchlichkeit in die Wagſchale gelegt werden. Das Mißlingen der bisherigen Verſuche der Geſetzgebungen darf nicht abſchrecken, neue Verſuche zu machen, bis der rechte Gedanke gefunden iſt. Und wenn es aus ſehr nahe liegenden Gründen nicht angeht, für die Kinderarbeit im Ganzen eine kürzere Arbeitszeit, als für die Maſchinen und die erwachſenen Arbeiter zu beſtimmen, ſo ſteht keine Unmöglichkeit im Wege, den unbedingten Satz aufzuſtellen, daß ein Kind nur den halben Tag in der Fabrik beſchäftigt werden dürfe, die andere Hälfte aber für Unterricht und Erholung frei haben müſſe. Hieraus ginge nur die Nothwendigkeit hervor, zwei Kinder anſtatt jetzt eines zu beſchäftigen, natürlich auch nur gegen halben Arbeitslohn. Was ſind aber einige Schwierigkeiten oder kleine Nachtheile für Herren, Arbeiter oder Eltern gegenüber von dem Aufhören einer unſere ganze Zeit ſchändenden Abſcheulichkeit? — Von noch größerer Wirkung auf die Sicherſtellung der Arbeiter gegen Mißhandlung dürfte aber wohl ein zweites Mittel ſein, nämlich eine geſetzliche Beſtimmung, welche ihnen einen genauer feſtzuſetzenden Antheil an dem reinen Gewinne des Unternehmens zuſchiede. Daß eine ſolche Beſtimmung gegen manche angenommene Anſicht liefe, eine bedeutende Geſetzes- und Geſchäftsmaſſe veranlaſſen würde, auch eine ganz neue Organiſation des Verhältniſſes der Arbeiter zum Herrn vorausſetzte, iſt ganz richtig: allein darin liegt noch keine Widerlegung. Man geht ja gerade von der Ueberzeugung aus, daß in dem jetzt durch und durch faulen und gefährlichen Organismus eine weſentliche Verbeſſerung vorgenommen werden müſſe: dieſe aber kann ohne eine eben ſo weſentliche Veränderung nicht eintreten. Wären die jetzt verbreiteten Anſichten und Gewohnheiten die richtigen, ſo hätten ſie kein ſo tiefes Uebel erzeugt. Mühe und Arbeit aber kommt bei einer Lebensfrage nicht in Betracht; auch würde ſich wohl durch Zeit und Erfahrung Vieles vereinfachen. Wir maßen uns nicht an, nähere Vorſchläge zu machen, wie dieſe Theilung des reinen Gewinnes vorzunehmen ſein möchte; ſie erfordern,

um ausführbar zu ſein, genaueſte Kenntniß der Verhältniſſe jeder einzelnen Gattung von fabrikmäßig betriebenen Gewerben und einer kühnen Idee, die — wiederholt ſei es bemerkt — noch nicht geboren iſt. Nur wird wohl Dreierlei als unter allen Vorausſetzungen nothwendig angenommen werden dürfen. Erſtens, daß die Arbeiter gegen Täuſchungen und ſelbſt gegen die Möglichkeit eines Mißtrauens durch das Detail der Einrichtung ſicher geſtellt werden müſſen; zweitens, daß die ihnen zukommende Summe im Ganzen und nicht in der Form einer laufenden Lohnerhöhung zufließe, damit ſie ſich als Capital ſammeln, vielleicht ſogar als Einlage in den Fonds der Fabrik behandelt werden möge; drittens endlich, daß eine gerechte Abſtufung nicht nur zwiſchen den verſchiedenen Arten der Arbeiter, ſondern auch unter den gleichartigen nach Fleiß und Geſchicklichkeit Statt finde, allenfalls durch ein Geſchworenengericht aus ihrer Mitte, oder durch geheime Abſtimmung über jeden Einzelnen beſtimmt. Wenn dieſer Gedanke ausführbar iſt und endlich allgemein und rechtzeitig ausgeführt wird, ſo darf man ſich von ihm eine höchſt weſentliche Verbeſſerung des Uebels verſprechen, denn er würde von dem Arbeiter den Haß gegen den Herrn und wegen ſeiner gegen alle höhere Stände und gegen den Staat wegnehmen, würde an die Stelle der Erbitterung über Ausſaugung und Uebervortheilung Freude am Geſchäfte und an der Beſtimmung ſetzen. Selbſt eine anſtrengende Arbeit würde leichter ertragen werden, und je umfaſſender dieſer Plan durchgeführt würde, deſto weniger wäre ſelbſt eine Berückſichtigung der oben gemachten Forderungen hinſichtlich der Arbeitszeit dringendes Bedürfniß, natürlich die Kinderarbeit immer ausgenommen.

Vielleicht nicht ſo ſchwierig, als in dem bisher erörterten Puncte, iſt eine ausführbare und zureichende Hülfe in Beziehung auf die Hoffnungsloſigkeit der Fabrikarbeiter zu finden, wenn nur der Zweck ſcharf in's Auge gefaßt und dadurch ganz Ungehöriges und Unausführbares beſeitigt wird. So kann alſo vor Allem von einer Zwangseinrichtung, welche den zahlreichen Arbeitern einen ſo hohen Lohn verſicherte, daß Jeder eine vernünftige Ausſicht hätte, aus den Erſparniſſen deſſelben nach und nach zu einem ſelbſtſtändigen Gewerbe zu kommen, keine Rede ſein. Ein ſolches Geſetz wäre völlig gleichbedeutend mit dem gänzlichen Verbote aller Fabrication. Auch darüber kann kein Zweifel ſein, daß bei der Einräumung von Vortheilen, welche den vorliegenden Zweck fördern ſollen, ein Unterſchied zwiſchen dem durch Trägheit, Lüderlichkeit oder Stumpfheit Unfähigen, und dem in jeder Beziehung ſich auszeichnenden Arbeiter gemacht werden muß. Nicht nur würde eine gleiche Vertheilung ohne Berückſichtigung des Verdienſtes eine allgemeine Lähmung beſonderer Anſtrengung zur nothwendigen Folge haben, ſondern ſie würde auch in ſo fern ihren Zweck verfehlen, als theils auf dieſe Weiſe Jedem nur ein ganz Geringes zufließen könnte, was zur Begründung eines eigenen Geſchäftes auch nicht entfernt genügen könnte, theils der Unfähige doch nie im Stande

wäre, ein ſo verwickeltes und ſo viele Geiſtes- und Charakterkräfte erforderndes Geſchäft zu betreiben. Wohl aber iſt einleuchtend, daß die Abſicht durch die Ausfindigmachung eines ſolchen Syſtems erreicht werden kann, welches zwar Allen die Möglichkeit einer Mitbewerbung eröffnet, allein nur einzelnen wenigen ganz Ausgezeichneten die wirkliche Erreichung des ausgeſetzten Preiſes geſtattet, der denn aber groß genug ſein muß, um das Glück des Gewinnenden wirklich zu machen. Hierzu dürfte aber Doppeltes hinreichen. Vorerſt muß denjenigen, welchen eine ſolche Ausſicht mit Vernunft eröffnet werden ſoll, die Möglichkeit der nöthigen Ausbildung gegeben werden. Die ſchwachen Kenntniſſe, welche ein Fabrikarbeiter in ſeiner Jugend, vielleicht neben vielſtündiger Arbeit in der Fabrik, erwerben konnte, und die bloſe Routine bei der Arbeit reichen natürlich weit nicht aus für den Vorſteher eines Fabrikgeſchäftes. Da nun neben der täglich bis in die Nacht dauernden, oft die letzte Kraft erſchöpfenden Arbeit von einem Studium der techniſchen und mercantiliſchen Wiſſenſchaften keine Rede ſein kann, auch nicht an jedem Fabrikorte Gelegenheit dazu gemacht werden mag: ſo bleibt nichts übrig, als die zur Emporhebung beſtimmten Arbeiter von ihrem Geſchäfte ganz zu befreien und mit einem ſie und ihre Familien nährenden Stipendium an eine eigens für ſie eingerichtete Lehranſtalt zu verſetzen. Hier mögen ſie einige Jahre ſich bilden und den Erfolg ihrer Bemühungen durch Erſtehung öffentlicher Prüfungen beweiſen. — Zweitens aber iſt erforderlich, den zur Selbſtſtändigkeit zu bringenden Auserwählten zu einem Capitale zu verhelfen, welches ihnen erlaubt, wenigſtens als Theilnehmer in einem Geſchäfte einzutreten. Da es nur ein günſtiger Zufall wäre, wenn ein Mann dieſer Art, welcher alſo gar keine Sicherheit leiſten kann, Credit zu leidlichen Bedingungen fände, und da jedenfalls die bürgerliche Geſellſchaft ſchuldig iſt, ihr Scherflein beizutragen zu der Abkaufung einer ſie ſelbſt in ihrem Daſein, wenigſtens in ihren beſten Intereſſen bedrohenden Gefahr: ſo iſt wohl nicht zu viel gefordert, wenn vom Staate die Vorſtreckung dieſer Capitalien verlangt wird. Das Opfer wäre nicht ſo groß, als es auf den erſten Anblick vielleicht erſcheint; denn nicht nur bedarf es keineswegs einer großen Anzahl von jährlichen Ausſtattungen ſolcher Art, um jeden ſtrebſamen und ſeine Fähigkeit zu Größerem fühlenden Arbeiter dadurch aufzumuntern und mit ſeinem Looſe auszuſöhnen, ſondern es iſt auch nicht einmal nothwendig, daß dieſe vertheilten Summen geſchenkt werden. Ein unverzinslich auf eine Reihe von Jahren gemachtes Anlehen erfüllt beinahe denſelben Zweck, denn es verſchafft dem glücklichen Bewerber die Möglichkeit eines Anfanges; Sparſamkeit und Fleiß aber werden ihn in den Stand ſetzen, das Darlehen einſt zurückzugeben, damit es nun diene, einen Anderen ebenfalls emporzuheben. Auch hier dürfte es nicht ſchwer ſein, eine unparteiiſche Behörde zur richtigen Auswahl der Bewerber zu finden. Daß zu dieſem Concurſe nur die beſten Schüler der oben erwähnten Bildungsan-

ſtalt zuzulaſſen wären, verſteht ſich; allein auch die nicht auf dieſe höchſte Weiſe Begünſtigten würden immerhin durch die Erhöhung ihres Wiſſens und Könnens eine ganz andere Stellung als ihre frühere erhalten, und überall als Werkführer und Aufſeher gern angenommen und anſtändig belohnt werden, ſo daß auch ſie nicht nur ſelbſt mit ihrem Stande verſöhnt würden, ſondern auch Andere durch ihr Beiſpiel damit verſöhnten. Ein ganzes Heer vom jüngſten Tambour an wird durch die Ausſicht auf Einen Marſchallsſtab zu fröhlicher Todesverachtung und jahrelanger Ertragung der härteſten Mühſeligkeiten begeiſtert, wenn er nur wirklich auch für den gemeinen Mann erreichbar iſt; und auch diejenigen, welche ſich nur zu weit niedereren Stufen emporarbeiten können, bleiben zufrieden, denn auch für ſie war wenigſtens Hoffnung geweſen.

Sei es nun aber, daß etwas den im Vorſtehenden gewagten Vorſchlägen Aehnliches als ausführbar und zweckerreichend erfunden werde, ſei es, daß das Problem auf ganz andere Weiſe befriedigend gelöſ't werden müßte: unter allen Umſtänden ſteht die Wahrheit feſt, daß hier etwas Bedeutendes geſchehen muß, um die bereits vorhandene zum Himmel ſchreiende Maſſe von Unglück zu erleichtern und das weitere im Hintergrunde drohend aufſteigende Gewitter vor ſeinem Ausbruche zu vertheilen. Allen Ländern, welche nicht auf den unterſten Stufen der Gewerbethätigkeit ſtehen, iſt dieſe Aufgabe geſteckt. Die bereits mit Fabriken und Fabrikarbeitern bedeckten haben die nächſte Aufforderung, allein freilich auch die ſchwerſten Leiſtungen zu machen, da eine bereits vorhandene fehlerhafte Einrichtung nur mit mannigfachem Widerſtande und mit unvermeidlichen Leiden des Uebergangszuſtandes ſelbſt in's entſchieden Beſſere verwandelt werden kann. Diejenigen Völker aber, welche die Bahn der großen Induſtrie erſt zu betreten angefangen haben, mögen ſich durch das Beiſpiel ihrer Vormänner warnen laſſen und, ſo lange es noch Zeit iſt, Maßregeln aufſuchen, welche die Menſchenliebe und der Vortheil gleich dringend verlangen. Es iſt dieſes ein Gegenſtand, von welchem ſehr zu wünſchen wäre, daß er einer vielfachen Berathung unterworfen würde, namentlich auch unter gebildeten und wohldenkenden Männern des Gewerbeſtandes, als welche nicht nur zunächſt bei ihrer Beantwortung betheiligt ſind, ſondern auch die ſicherſten Vorkenntniſſe zur richtigen Einſicht beſitzen. Ein Augenblick Nachdenken muß zeigen, daß, wenn nicht die ganze bisher beſprochene Anſicht ungegründet iſt, ſowohl Verbergen des Kopfes in einem Buſche, als kalte Selbſtſucht, welche wenigſtens auf das Nichteinbrechen des Uebels während der eigenen Lebenszeit hofft, die wohl verdienten Früchte bringen müßten *).

*) Je mehr ſich die Fabrikinduſtrie entwickelt und je mehr alſo auch ihre Folgen hervortreten, deſto häufiger werden die Stimmen, welche die mannigfachen Uebelſtände beſprechen. Dieſelben haben zwar noch wenigen Einfluß auf

IV. Das Schutzſyſtem. Nicht geringer, als bei irgend einem der bisher beſprochenen Puncte, iſt die Meinungsverſchiedenheit, und unbezweifelt weit größer die Ideenverwirrung und das Mißverſtändniß in Beziehung auf die Frage: ob den inländiſchen Gewerben gegen die Mitbewerbung der Ausländer ein Schutz durch ein hierauf berechnetes Zollſyſtem gegeben werden darf und ſoll? Die Einen verlangen unbedingte Freiheit des Handels, die Anderen dagegen wollen, daß der Staat ſeinen inländiſchen Gewerbenden den Markt ſichere, und deshalb je nach dem Bedürfniſſe alle gleichen Erzeugniſſe des Auslandes, welche in das dieſſeitige Gebiet eingeführt werden wollen, mit Abgaben belege. Vielleicht ſtellen ſie ſelbſt die Forderung auf, daß den inländiſchen Waaren die Möglichkeit der Mitwerbung auf auswärtigen Märkten durch die Bezahlung von Ausfuhrprämien, welche den Verkäufern eine Verminderung der Preiſe erlauben, zu ſichern ſei; ſie verlangen ein Verbot der Ausfuhr von Maſchinen und der Auswanderung oder ſelbſt der Reiſen der Arbeiter.

Laſſen wir nun vorerſt dieſe letzteren Forderungen bei Seite, und

---

die Geſetzgebung, noch wenigeren vielleicht auf die (in der einſeitigen Schätzung der vortheilhaften Seiten der Fabriken auf unbegreifliche Weiſe befangene) Wiſſenſchaft gehabt: allein ſie ſind deshalb einer Beachtung nicht weniger werth. Außer den verſchiedenen Schriften über die Lehren St. Simon's, Fourier's und Owen's, ferner den Vorſchlägen zu ausgedehnter Auswanderung oder Coloniſation, deren Aufzählung hier zu weitläufig wäre, ſind namentlich folgende Werke zu nennen: 1) von Engländern: Gaskell, the manufacturing population of England, its moral, social and physical conditions etc. London, 1832; Derſelbe, Artisans and Machinery. London, 1836 (eine wenig veränderte Bearbeitung der erſtgenannten Schrift); Kay, the moral and physical condition of the working classes. London, 1832; Wade, history of the middle and working classes. 3e ed. London, 1835; Fielden, the curse of the Factory System. 1836; Wing, the evils of the Factory System. London, 1836; Sadler, Factory Statistics. London, 1836; The Quarterly Review, nr. 114. S. 396 flg. Sodann ſind die über den Gegenſtand verhandelten Parliamentspapiere von großer Wichtigkeit, namentlich: Report from the Committee on the Bill to regulate the labour of the children in the mills. 1832. fol.; Reports of Factory Commissioners. 1833. 1834. fol.; Reports and Evidences of the Parl. Committees on the Factory Question. 1832. fol. 2) Von Franzoſen haben ſich hauptſächlich nachſtehende folgende Schriftſteller mit der Frage beſchäftigt: Morogues, recherches des causes de la richesse et de la misère des peuples civilisés. Paris, 1832. 4.; Derſelbe, du Paupérisme et de la Mendicité. Paris, 1834; Villeneuve-Burgemont, économie politique chrétienne. Paris, 1834. S. 1—111; Sismondi, du sort des ouvriers dans les manufactures (in Fix, Révue d'écon. polit. Juill. 1834). 3) Die deutſche Literatur iſt noch arm, da uns glücklicher Weiſe der Gegenſtand ſelbſt noch ferner liegt. Es iſt etwa zu nennen: F. Bader, über das dermalige Mißverhältniß der Vermögensloſen oder Proletarier zu den Vermögen beſitzenden Claſſen. München, 1835; Godefroy, Theorie der Armuth. Hamburg, 2. Aufl., 1835. Endlich hat der Verfaſſer vorſtehender Betrachtungen einen Verſuch gemacht, die Aufmerkſamkeit auf die ſchwierigen hier zu beantwortenden Fragen zu lenken, ſ. in Rau's Archive für Nationalökonomie Bd. II. S. 141—203. über die Nachtheile des fabrikmäßigen Betriebes der Induſtrie.

faſſen wir nur die Frage über Handelsfreiheit oder Schutzzölle in's Auge, ſo ſollte es doch möglich ſein, ſich mit Wenigem über den Stand der Frage zu verſtändigen, wenn es ſchon natürlich, wie bei allen Einrichtungen, welche Nutzen und Nachtheile gemiſcht zur Folge haben, unmöglich ſein wird, eine Einſtimmigkeit der Anſichten unter den mittelbar Betheiligten zu Stande zu bringen, weil den Einen mehr der Vortheil, den Anderen mehr der Schaden berührt.

Unleugbar iſt, daß zu den Bedingungen der Möglichkeit (nicht blos der Blüthe) einer beſtimmten Gewerbethätigkeit die Abweſenheit einer übermächtigen Mitwerbung gehört. Wenn Andere dieſelbe Waare um den nämlichen Preis beſſer oder in derſelben Güte wohlfeiler liefern, ſo wird natürlich jeder Käufer ihnen zufallen, und ſie werden das ganze Bedürfniß befriedigen. Was etwa durch Localpatriotismus, Liebhaberei oder perſönliche Rückſicht auf den Verkäufer an dieſem Verhältniſſe geändert wird, iſt nicht der Rede werth, namentlich auf die Dauer. Nun kann allerdings nichts richtiger ſein, als daß derjenige Gewerbende, welcher nur durch Ungeſchicklichkeit, Unehrlichkeit, Habſucht oder Mangel an Capital dem unter ganz gleichen äußeren Bedingungen arbeitenden Mitwerber nachſteht, eine Unterſtützung nicht verdient, welche ihm nur auf Koſten der Verzehrer gegeben werden könnte. Er ſoll eben ſo gut und wohlfeil arbeiten, oder es ganz unterlaſſen. Somit iſt nichts einleuchtender, als daß es ganz verkehrt und in hohem Grade ungerecht iſt, wenn der Staat unter den innerhalb ſeiner eigenen Grenzen und unter denſelben Geſetzen und übrigen äußeren Verhältniſſen lebenden Gewerbenden die Einen gegen die Anderen durch künſtliche Unterſtützungen begünſtigt, und nicht Alle den Geſetzen der freien Mitwerbung überläßt. Die ganze Folge wird hier die ſein, daß Talent, Tüchtigkeit und Vorſicht den Sieg über die gegentheiligen Eigenſchaften davon tragen, wie dieſes Recht iſt. Allein anders ſtellt ſich die Sache doch, wenn für die geſammten Gewerbenden des Staats eine Unmöglichkeit der Mitwerbung mit den Bewohnern eines beſtimmten fremden Staats oder vielleicht aller fremden Staaten beſteht, und zwar aus Urſachen, deren Beſiegung wenigſtens jetzt noch ganz außerhalb der Kräfte der dieſſeitigen einzelnen Bürger ſteht. Daß thatſächlich ſolche Verhältniſſe beſtehen können, iſt vernünftiger Weiſe nicht zu leugnen. Wenn nämlich dieſſeits ſehr hohe Abgaben auf den Gewerben laſten, der Bezug der Rohſtoffe oder Fabricationsmittel mit großen Koſten verknüpft iſt, die fremden Mitwerber das Vorurtheil der inländiſchen Käufer für ſich haben, vor Allem aber, wenn dieſelben durch frühere Betreibung des Gewerbes an Erfahrung, Gewandtheit, guter Maſchinerie voraus ſind, und durch frühere bedeutende Gewinne die erſten Anlegekoſten ihrer Etabliſſements bereits amortiſirt haben: ſo können die Preiſe der Einheimiſchen mit denen ſolcher Fremder nicht gleichgeſtellt, eben ſo wenig aber die Urſachen der Unmöglichkeit weggeräumt werden. Nun wäre es freilich ſehr unrichtig, aus dem bloſen thatſächlichen Vorhandenſein einer ſolchen

Ueberlegenheit der Fremden alsbald den Schluß zu ziehen, daß alle inländiſchen Gewerbe, welche hierunter leiden, gegen ſolche Mitwerbung durch Erſchwerung der Einfuhr fremder Waaren zu ſchützen ſeien; vielmehr iſt unumwunden zuzugeben, daß, wenn die in der Natur der Dinge gegründeten Verhältniſſe vorausſichtlich niemals eine Gleichheit der inländiſchen Erzeugniſſe nach Preis oder Güte geſtatten werden, die Geſetze der Volkswirthſchaftslehre gebieteriſch fordern, von dieſer Art von Gewerbethätigkeit ganz abzuſtehen, die Waare da zu kaufen, wo ſie am Wohlfeilſten beſchaffen werden kann, und dagegen Menſchenkräfte, Capital und Intelligenz ſolchen Beſchäftigungen zuzuwenden, auf welche günſtigere Verhältniſſe hinweiſen. Es fordert dieſes die Rückſicht auf die Verzehrer, die Scheu vor einer falſchen Anwendung des Volksvermögens, namentlich auch die Nothwendigkeit, den Nachtheil theurer und ſchlechter Waaren von denjenigen Gewerben abzuwenden, welche ſolche untaugliche Erzeugniſſe als Fabricationsmittel oder als Halbfabricate bedürfen. Die einzige Ausnahme von dieſer Regel iſt die, wenn ein Gewerbe bereits im Lande in großer Ausdehnung eingeführt iſt, ſeine Zerſtörung durch eine neu eintretende übermächtige fremde Mitwerbung alſo einen großen Verluſt an Capital und eine große Verlegenheit für die dabei beſchäftigten Arbeiter zur Folge hätte. Die wohl auch geſtellte Forderung, daß ſolche Artikel, welche ganz unentbehrlich ſeien, unter allen Umſtänden im Lande müſſen verfertigt werden, um die Abhängigkeit von Außen zu vermeiden, iſt deshalb ſchon nicht zu beachten, weil es an der Befriedigung der Bedürfniſſe wohl nie fehlen kann, wenn man nur durch eine zweckmäßig angewendete inländiſche Induſtrie den Tauſchwerth für dieſelben bieten kann. — Stellen ſich dagegen die Verhältniſſe ſo, daß zwar im gegenwärtigen Augenblicke noch eine freie Mitwerbung nicht möglich, wohl aber mit Sicherheit ein dieſelbe geſtattendes Erſtarken der einheimiſchen Gewerbe zu erwarten iſt, falls nur denſelben die nöthige Zeit gelaſſen wird; handelt es ſich ſomit nur von einem vorübergehenden Nachtheile, ſo fordert offenbar die Klugheit, letzterem ſich zu unterziehen, um den bleibenden, vielleicht ſehr großen Gewinn für alle Zeiten zu erlangen; und ſelbſt die bloſen Verzehrer würden ſich mit Unrecht gegen ein ſolches Verfahren erklären, da ihre jetzige Mehrausgabe nur ein ſich ſpäter ſehr gut rentirender Vorſchuß iſt. Nun aber iſt dieſer Fall ſehr häufig. Jede erſt beginnende Induſtrie hat, ſelbſt wenn die natürlichen Verhältniſſe außerordentlich günſtig ſind, mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche auf ihre Erzeugniſſe nachtheilig einwirken, ſpäter aber ganz verſchwinden. Hierher gehören: Ungeübtheit der Arbeiter, Abneigung der Abnehmer gegen das Neue, Mangel an Capital wegen noch geringen eigenen Gewinnes und noch nicht erworbenen Credits bei Dritten, ſchlechtere Maſchinerie. Vielleicht kommt dazu eine vorübergehende Abgabenlaſt; und nicht ſelten würde ſie ſogar abſichtlich von den Fremden, welche bisher den dieſſeitigen Markt verſahen, durch vorübergehende Herabſetzung der Preiſe ſelbſt unter die eigenen Verfer-

tigungskoſten, erdrückt werden. In allen dieſen Fällen iſt einleuchtend, daß, wenn die Abnehmer im eigenen Lande durch Maßregeln der Regierung nur eine Zeit lang genöthigt werden, die Waaren der eigenen Landsleute zu kaufen, bald kein Grund zu einer ſolchen erzwungenen Theilnahme mehr vorhanden ſein wird und wieder alle Vortheile der freien allgemeinen Mitwerbung ohne Nachtheil für die inzwiſchen erſtarkte vaterländiſche Gewerbethätigkeit eingeräumt werden können. Unter dem Schutze ſolcher Maßregeln werden nämlich die Arbeiter geübt, die Capitalien durch eigenen Gewinn und durch Vertrauen ergänzt, die Abnehmer dem Fremden entwöhnt und dem einheimiſchen immer beſſer Gewordenen zugewendet, die Werkzeuge können verbeſſert und vermehrt worden ſein. Bald können ſomit die anfänglich vielleicht ziemlich bedeutenden Schutzmaßregeln wieder vermindert und endlich wieder ganz aufgehoben werden, da die jetzt den Fremden in Erfahrung und Kraft gleiche Gewerbethätigkeit ſich ſelbſt zu helfen im Stande, folglich auch verpflichtet iſt. — Ueber die Art einer ſolchen Nöthigung der einheimiſchen Verzehrer kann aber kein Zweifel obwalten, indem nur die Auflegung eines Zolles auf die fremden Waaren der fraglichen Gattung zu gleicher Zeit Schutz verleihet, dem Grade der natürlichen Vortheile der fremden Verfertiger völlig angepaßt werden kann, und doch, da ein ſolcher Ausgleichungszoll kein Monopol gewährt, zum trägen Stehenbleiben keine Veranlaſſung gibt. Es iſt daher auch wirklich das Mittel, deſſen Anwendung ſämmtliche in den Gewerben auf eine hohe Stufe gelangten Staaten ihre Blüthe verdanken; ſo England, Frankreich, die Niederlande, jetzt der deutſche Zollverein.

Allein werden nicht dieſem Syſteme große Vorwürfe gemacht? Wird nicht daſſelbe als eine der größeſten Mißgriffe in der Volkswirthſchaftspflege erklärt? — Allerdings. Auch ſoll nicht geleugnet werden, daß es wirklich einige empfindliche Nachtheile in ſeinem Gefolge hat. Allein manche andere Vorwürfe beruhen auf offenbaren Mißverſtändniſſen, und am Ende handelt es ſich nur davon, auf welcher Seite der überwiegende Vortheil liegt. Ganz ungetrübte Freude iſt ſelten das Loos des Menſchen, namentlich in den ſo ſehr verwickelten ſocialen Zuſtänden. Unterſuchen wir genau und ruhig.

Zuzugeben iſt, daß das Syſtem der Schutzzölle einige bedeutende Nachtheile hat. Vorerſt wird natürlich, ſo lange es dauert, den Verzehrern eine Preiserhöhung oder Güteverminderung aufgelegt, welche natürlich dem Einzelnen, welcher nur ſeinen ſelbſtiſchen eignen Vortheil in's Auge faßt, ſchmerzlich fällt, auch ihn nicht ſelten in ſeinem Gewerbe wirklich ſchadet. Ferner iſt nicht zu leugnen, daß der durch jedes Schutzzoll-Syſtem hervorgerufene, nicht zu vermeidende Schleichhandel mannigfach entſittlicht, namentlich die ärmere Claſſe an der Grenze. Auch mag die durch den Schleichhandel nöthig werdende Aufſtellung zahlreicher Zollſchutzdiener nicht eben als ein Vortheil für den Staat und das Volksvermögen betrachtet werden. Endlich iſt

unleugbar, daß dem bisher freien Handel durch Zölle geſchadet wird. Es vermindert ſich der Bezug fremder Waaren; dadurch werden die Verbindungen und Tauſchmöglichkeiten ſeltner und weniger einträglich; die freie Speculation, die eigentliche Lebensluft des Handels, wird theilweiſe gehemmt. Es wäre unrichtig, dieſe Nachtheile minder anzuſchlagen.

Dagegen iſt es ein offenbares, wenn ſchon wenig entſchuldbares, Mißverſtändniß, wenn die ſämmtlichen Nachtheile eines eigentlichen Prohibitiv-Syſtems den Schutzzöllen zur Laſt gelegt werden wollen. Während nämlich allerdings durch gänzliches Verbot der Einfuhr fremder Waaren die inländiſchen Gewerbe eines Hauptantriebes zur Vervollkommnung beraubt werden, indem auch bei den auffallendſten und nur durch Monopolgeiſt oder gänzliche Fahrläſſigkeit erklärbaren Preis- und Güteverſchiedenheiten dennoch das Fremde ganz verbannt bleibt: iſt bei einem die bloſen natürlichen und von Einzelnen nicht wegräumbaren Ueberlegenheiten ausgleichenden, ſomit Fremde und Einheimiſche auf ganz gleiche Stufe ſtellenden Syſteme von Schutzzöllen von einer ſolchen Folge gar keine Rede. Wenn ſich hier nämlich der einheimiſche Arbeiter nicht beſtändig bemüht den ohnedies ſchon voranſtehenden fremden Mitwerber völlig, bei allen neuen Verbeſſerungen deſſelben mindeſtens gleich zu bleiben, ſo verliert er ſeinen Schutz wieder und erliegt durch eigene Schuld; davon abgeſehen, daß jeder Schutzzoll in ſich ſelbſt die Natur einer blos vorübergehenden Maßregel trägt, und er ſomit die Betheiligten nöthigt, ſo ſchnell als möglich ſich von ihm ganz unabhängig zu machen, auch von einer Verwendung der Capitale zu einem für die natürlichen Verhältniſſe des Landes gar nie paſſenden Unternehmen auf ſeine Veranlaſſung nie die Rede ſein kann. Alle Beweiſe und Beiſpiele, welche von förmlichen Einfuhrverboten oder ihnen gleich zu ſtellenden übermäßigen Zöllen hergenommen ſind, beweiſen ſomit gar nichts. Deshalb ſind auch die mancher neuern Engländer, namentlich von Mac-Culloch für die Handelsfreiheit beigebrachten und von ſo vielen Deutſchen gedankenlos nachgeſprochenen Angriffe auf die Schutzmaßregeln der Staaten des Feſtlandes bloſer Kampf mit Windmühlen. Sie gehen auf die unſinnigen engliſchen Zölle, welche bei manchem Erzeugniſſe fremder Länder bis auf das Achtfache des ganzen Werthes der Waare ſteigen: allein wahrlich z. B. nicht auf die niederen, kaum den vierten Theil des einfachen Werthes im höchſten Falle erreichenden Anſätze des deutſchen Zollvereins. Und wenn jene Engländer aus der freilich leicht zu zeigenden Schädlichkeit jener Maßregeln auch auf die Unzuläſſigkeit dieſes Syſtems Schlüſſe machen, oder vielmehr dagegen declamiren wollen, dabei aber Nachbeter unter uns finden: ſo iſt zwar der Zweck der Erſteren, welche nur mit Mißgunſt uns dieſelbe Bahn einſchlagen ſehen, auf welcher ſie vorgeſchritten ſind, und welche ſie uns deshalb durch falſche Vorſpiegelungen verleiden möchten, um Vieles leichter zu begreifen, als die Kurzſicht der Letzteren, welche die

Falſchheit der ganzen Beweisführung nicht einſehen, ja ſogar nicht einmal bemerken, daß dieſe eifrigen Feinde aller Zölle als ein ſelbſt ihnen für England wünſchenswerthes Minimum eine Höhe der Einfuhrabgaben vorſchlagen, welche weit über dem ſo getadelten Maximum der Zölle des Feſtlandes iſt. Auch zeigt es von geringer Umſicht, wenn in der Regel alle Kaufleute unbedingt gegen Schutzzölle ſind, deren Aufhören beſtändig mit Lärmen verlangen, ohne Rückſicht, ob dadurch eine fröhlich erblühende Induſtrie wieder getödtet würde. Allerdings ſchaden ihnen jene Zölle; allein nicht nur wird dieſer Schaden doch bald wieder theilweiſe ausgeglichen durch die vermehrten Bedürfniſſe der inländiſchen Gewerbe, ſondern es iſt auch einleuchtend, daß aller jetzige Nachtheil ſich ſeiner Zeit in zehnfachem Betrage erſetzt, wenn erſt die Induſtrie erſtarkt iſt und nun eines Theils die Zölle wieder fallen, andern Theils jetzt der Handel eine früher gar nicht gekannte Quelle von Ausfuhr und Einfuhr, von Verkehr jeder Art erhält. Glaubt man wohl, daß der engliſche Handel damit zufrieden ſein könnte, wenn keine Gewerbe in England beſtänden? Dieſe aber ſind unter dem Schirme der Schutzzölle aufgeblüht. — Ferne von uns, jedes Zollſyſtem als ein vernünftiges, jeden einzelnen Anſatz der Tarife als einen zu rechtfertigenden auszugeben; ſelbſt ferne von uns, nur das Bemühen jedes Landes um eine eigene Gewerbethätigkeit als paſſend zu erklären. Es gibt wahnſinnige Zolleinrichtungen; mancher Staat bemüht ſich um eine Induſtrie, der nach allen Verhältniſſen nur erſt auf die Urproduction angewieſen iſt. Allein dieſe Mißgriffe ſchaden dem am rechten Orte mit Verſtand angewendeten Syſteme von Schutzzöllen nimmermehr. Dieſes iſt nicht mehr und nicht weniger, als ein Erfindungspatent für den geſammten inländiſchen Gewerbeſtand. Wer aber hat je im Ernſte die Erfindungspatente verworfen, weil ſie anfänglich die Waaren etwas vertheuerten?

Es iſt oben bereits angedeutet worden, daß Manche ſich nicht mit den Schutzzöllen begnügen wollen, ſondern noch Ausfuhrprämien, Verbot der Maſchinenausfuhr und der Arbeiterauswanderung verlangen. Wenige Worte werden genügen, um die Unſtatthaftigkeit dieſer Maßregel zu beweiſen. Ausfuhrprämien werden allerdings den Abſatz in's Ausland vermehren, da ſie eine wohlfeilere Begebung der Waaren möglich machen; ſie haben daher den Vortheil einer erhöhten Gewerbethätigkeit im Inneren. Allein dieſer Vortheil wird nur durch eine offenbare Ungerechtigkeit erlangt. Es müſſen nämlich die Steuerpflichtigen dem Gewerbenden einen Theil ſeiner natürlichen Unkoſten aus ihrem Beutel bezahlen. Dieſes aber iſt um ſo weniger zu verlangen, da nur dem Ausländer der Vortheil der wohlfeilen Waaren zu Theil wird. Zu einer ſolchen Laſt nun iſt aber wahrlich der Bürger nicht verbunden. Die einzige Ausnahme findet da Statt, wo der Arbeiter für Rohſtoff oder Fabricationsmittel einen bedeutenden Einfuhrzoll bezahlen muß, und nur dieſer ihm bei der einſtigen Ausfuhr von fertigen Waaren zurückgegeben wird, damit er die Mitwerbung auf

dem Weltmarkte aushalten kann. Hier geht die Prämie nicht einmal aus dem Vermögen des Bürgers, ſondern ſie iſt nur eine Zurückerſtattung an den Bezahlenden ſelbſt. Selbſt aber in dieſem Falle kann man der ganzen Einrichtung kaum hold ſein, weil ſie gar leicht zu dem ſchmählichſten Betruge an der Zollcaſſe und dadurch an den ehrlicheren Mitbewerbern im Lande mißbraucht wird. — Das Verbot der Ausfuhr von Maſchinen iſt theils nicht ausführbar, weil eine auseinandergenommene Maſchine nicht leicht als zu den verbotenen gehörig entdeckt wird; theils iſt es ſelbſt ſeinem Zwecke entgegen, indem es die Ausländer nöthigt, ſich ſelbſt die fehlende Maſchine zu verfertigen. Man verleitet alſo entweder zu falſchen Angaben und Eiden, oder man zerſtört einen einträglichen und natürlichen Ausfuhrhandel. — Daß das Verbot des Wanderns der Arbeiter in's Ausland eine wahre Abſurdität iſt, da die zum Gehen Luſttragenden wahrlich nicht gehalten werden können, und außerdem die höchſte Ungerechtigkeit, da man ſie, wegen ihrer beſonderen Brauchbarkeit, zu einer Art von an die Scholle gefeſſelten Leibeigenen machen will, bedarf gar keiner Auseinanderſetzung. Von ſolchen Maßregeln kann und darf ſomit nie die Rede ſein*).

V. Bildung des Gewerbeſtandes. Immer häufiger und umfaſſender wird die Anwendung der Naturwiſſenſchaften auf die Gewerbe, immer verwickelter die Maſchinerie und alſo gelehrter das Verſtändniß derſelben. In beſtändiger Zunahme iſt die Mitwerbung aus allen Theilen der Erde, und ſomit täglich unerläßlicher Kenntniß fremder Zuſtände, Bedürfniſſe und Vortheile. Deshalb kann denn auch mit der bloſen angelernten Gewohnheitsarbeit die Mitbewerbung nicht mehr ſiegreich beſtanden werden, und es iſt nothwendig, daß die Gewerbenden aller Stufen aufgeklärt ſeien über die Grundwahrheiten der Wirthſchaftslehre, ſo wie gehörig unterrichtet in dem techniſchen Wiſſen und ſeinen Hülfsfächern. Hieraus entſpringt dann eine Reihe ganz neuer Forderungen an die Bildungsanſtalten des Staates, von welchen allerdings vor noch wenigen Jahrzehenten gar keine Rede war, indem für die wenigen höher ſtehenden Gewerbe theils eine blos allgemeine beſſere Bildung ziemlich ausreichte, theils wenigſtens eigene Anſtalten eine relativ zu große Forderung ſchienen; die große Menge der gewöhnlichen Arbeiter aber durch bloſen Elementarunterricht hinrei=

---

*) Anhänger der unbedingten Verkehrsfreiheit ſind unter den Schriftſtellern über Volkswirthſchaft, hauptſächlich: A. Smith, Sismondi, Lotz, Mac-Culloch (ſowohl in ſeiner Schrift über Handel und Handelsfreiheit, als in ſeinem Handbuche für Kaufleute). Für das Syſtem der Schutzzölle: Chaptal, de l'industrie française; Hopf, Meinungen über die Handelsfreiheit. Wien, 1823; Kauffmann, Unterſuchungen im Gebiete der polit. Oekonomie. Bonn, 1830; Cayley Commercial economy. Lond., 1830; Fränzel, über Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine. Wien, 1834. Vergl. auch die Polizeiwiſſenſchaft des Verfaſſers dieſes Artikels Bd. II. S. 295 fg., und (jedoch mit Beſchränkungen) Rau's Volkswirthſchaftspflege S. 211 fg.

chend vorbereitet wurden zu der mechaniſchen Einübung der herkömmlichen Handgriffe. Schon vielfach und auf verſchiedene Weiſe iſt faſt in allen geſittigten Staaten ein mehr oder minder bedeutender Anfang mit der Befriedigung des neuen Bedürfniſſes gemacht, und dadurch ein ganz neues Glied in das Syſtem des öffentlichen Unterrichtes eingeſchaltet worden *), indem alle irgend Einſichtsvollen der Ueberzeugung waren, daß es für einen neuen eigenthümlichen Zweck auch neuer eigenthümlicher Mittel bedürfe, und jeder Verſuch einer Verbindung mit den bisherigen Unterrichtseinrichtungen nur ein Verderben für beide ſein müßte. Noch ſind allerdings die Ideen über dieſe eigenthümliche Bildung des Gewerbeſtandes nicht vollſtändig durchgebildet; man iſt noch nicht über alle Theile des Geſammtplanes und über die Methode ganz im Reinen, und es wird die Erfahrung noch manchen Zuſatz und verſchiedene Modificationen lehren: doch dürften vielleicht folgende Andeutungen als dem Bedürfniſſe, wie es jetzt aufgefaßt iſt, entſprechend erfunden werden.

Es iſt, wie bei allen Bildungsanſtalten, zu unterſcheiden zwiſchen den Schulen für die Jugend und den zur Weiterbildung der Erwachſenen und bereits in das Gewerbe Eingetretenen.

Die Gewerbeſchulen. Geht man von dem Grundſatze aus, daß jede Schule nur die Aufgabe hat, für die künftige allgemeine und beſondere menſchliche Beſtimmung vorzubereiten, und daß es ein faſt eben ſo großer Fehler iſt, wenn Unnöthiges getrieben und darüber die feſte Einprägung des Nöthigen verſäumt wird, als wenn der Unterricht ſich nicht auf alles Erforderliche erſtreckt: ſo folgt daraus, daß für die verſchiedenen Hauptclaſſen der Gewerbenden die ihren beſonderen Bedürfniſſen entſprechenden Gattungen von Schulen nöthig ſind. Solcher Hauptclaſſen laſſen ſich aber drei unterſcheiden. Die erſte und zahlreichſte umfaßt die große Maſſe der gewöhnlichen Handwerker, deren Geſchäfte in der Verfertigung gebräuchlicher Formen und Eigenſchaften, ſo wie in der Befolgung genauer für den einzelnen Fall gegebener Vorſchriften beſtehen, welche ſomit ihrem Berufe ohne tiefere und ohne ſehr verbreitete Kenntniſſe nachkommen können. Um eine Stufe höher ſteht jene Claſſe von Gewerbenden, welche bei ihrer Arbeit zur Entwerfung eigener bedeutender Plane genöthigt ſind, oder genauere Kenntniſſe wenigſtens in einzelnen Theilen der techniſchen Wiſſenſchaften bedürfen zur Vollführung ſchwieriger Unternehmungen, die aber doch nicht in die Lage kommen, die allgemeinen Conjuncturen der Gewerbewelt zu überſchauen, entfernte Bedürfniſſe zu ahnen und aufzufinden, jede neue Entdeckung alsbald zu beurtheilen und anzuwenden. Auf der höchſten Stufe endlich ſtehen theils die Unternehmer

*) S. die höchſt intereſſanten „hiſtoriſchen Notizen über die Fortſchritte des techniſchen Unterrichts" in Nebenius, über techniſche Lehranſtalten S. 1 fg.

großartiger induſtrieller Leiſtungen, welchen ſomit die eben angeführten Eigenſchaften zu Gebote ſtehen müſſen, theils die weniger zur Ausführung als zur theoretiſchen Anleitung und Erklärung ſich beſtimmenden Gelehrten in den techniſchen Fächern. — Für die erſte Claſſe bedarf es, da doch der gewöhnliche Unterricht in den Volksſchulen nicht hinreicht, indem er auf die beſonderen Bedürfniſſe des Gewerbeſtandes gar keine Rückſicht nimmt, ſondern bei den erſten Anfangsgründen aller Bildung ſtehen bleibt, der niederen Gewerbe- (Real-, Bürger-) Schulen, welche den Unterricht bis zum Eintritte in die Lehre übernehmen, und neben jenen allgemeinen Elementen noch die Anfangsgründe der Formenlehre, der Naturwiſſenſchaften und des Zeichnens zum Gegenſtande haben. Jedes Städtchen bedarf einer ſolchen Schule; häufig wird man eine unnöthige niedere Gelehrtenſchule nützlich in eine ſolche umwandeln können. Das Geſchrei einſeitiger und unwiſſender Pedanten, welche ihre hier ganz unbrauchbaren Kenntniſſe für die einzige mögliche menſchliche Bildung halten, kann natürlich hiervon nicht abhalten. Da die zweite der oben bezeichneten Claſſen mehrere Jahre länger der Schulbildung widmen kann, ſo werden denn nun in Gewerbemittelſchulen nicht nur die obengenannten Fächer weiter und tiefer betrieben, ſondern es kann auch noch Unterricht in Geographie, Statiſtik und neuer Geſchichte, ſo wie in den für die Gewerbenden eines jeden Landes bedeutendſten lebenden Sprachen ertheilt werden. Unterweiſung in den todten Sprachen iſt nicht nothwendig, da das ganze Wiſſen und die Literatur der Technik rein modern ſind, die formelle durch dieſe Sprachen zu erwerbende Bildung aber durch Mathematik auch erlangt werden mag. Solcher Schulen bedürfen natürlich nur die größern und gewerbereichen Städte; die auswärts Wohnenden mögen ſich, wie dieſes jetzt auch bei den Gymnaſien geſchieht, zur Benutzung herein begeben. Der höchſten Stufe der Gewerbenden entſpricht ein polytechniſches Inſtitut, in welchem die ſämmtlichen dem ausgebildetſten Gewerbsmanne wünſchenswerthen Kenntniſſe, namentlich alſo, außer den genannten, Nationalökonomie, kaufmänniſche Buchführung, Handels- und Wechſelrecht, von möglichſt ausgezeichneten Lehrern in wiſſenſchaftlicher Form und Vollendung gelehrt, und die künſtlichen Fertigkeiten auf die höchſte Stufe gebracht werden, und zwar, wenn es das verfügbare Lehrerperſonal irgend zuläßt, in der Art, daß die Anwendung der Theorie auf die hauptſächlichſten Gewerbe abgeſondert gezeigt wird. Selbſt für einen großen Staat genügt Eine gut eingerichtete Anſtalt dieſer Art. Daß alle drei Claſſen von Schulen, je nach ihrem Bedürfniſſe, mit dem erforderlichen Apparate und mit Sammlungen verſehen ſein müſſen, bedarf nicht erſt der Erwähnung. Sind ſie alle, namentlich auch die niederen Realſchulen, gehörig eingerichtet und nach Bedürfniß verbreitet, ſo bedarf es denn auch der Nothbehelfe nicht mehr, welche jetzt in verſchiedenen Formen Statt finden und oft über Gebühr geprieſen werden; ſo der Sonntags- und Abendſchulen für Lehrlinge und Gehül-

ſen, der Vorleſungen für Erwachſene über einzelne Zweige der Gewerbewiſſenſchaften, für die Meiſter u. dgl. Höchſtens mögen für die weitere Ausbildung in den Kunſtfertigkeiten, wie Zeichnen, Modelliren u. ſ. w., für diejenigen jungen Leute, welche früher in die Lehre treten mußten, und ſomit nicht die nöthige Sicherheit und Kenntniß in der niederen Schule erlangen konnten, ſolche Nebenſchulen zur Weiterbildung während einiger folgenden Jahre beibehalten werden. — Weſentlich verſchieden von den bisher geſchilderten Schulen und ganz außerhalb ihres Syſtems ſtehend ſind ſolche Unterrichtsanſtalten, in welchen manuelle Fertigkeit in einzelnen beſtimmten Gewerben gelehrt werden ſoll, welche ſomit für Zöglinge beſtimmt ſind, welche die eigentlichen Schulen bereits hinter ſich haben, und vielmehr denſelben die Lehrzeit oder Gehülfezeit in einem eigentlichen Geſchäfte erſetzen ſollen. Sie ſind hauptſächlich zur Bildung pünctlicher, geſchmackvoll arbeitender und intelligent wirkender Arbeiter beſtimmt, und mögen namentlich in ſolchen Ländern, in welchen die älteren Gewerbenden noch in jenen Eigenſchaften zurück ſind, ſomit die jungen nur eine ſchlechte Anweiſung und dadurch Gewohnheit erhalten würden, an der Stelle ſein. Bei allgemein vorgerückter Bildung des ganzen Standes ſind ſie überflüſſig, und mögen folglich mit der Zeit wieder eingehen. England z. B. kennt und vermißt ſie nicht *).

Anſtalten zur Weiterbildung der Erwachſenen ſind in allen Zweigen des menſchlichen Wiſſens nöthig, theils weil in der Schule man noch nicht zur richtigen Auffaſſung jeder Lehre reif iſt, theils weil ſonſt im Gewirre des thätigen Lebens leicht das Erlernte wieder verloren geht. Für die Gewerbeclaſſe beſtehen ſie nun aber theils in der Aufſtellung öffentlicher Sammlungen von Maſchinen und Fabricaten, für Jeden täglich und koſtenfrei zugänglich, damit er an den Gedanken und den Erzeugniſſen Anderer die eigenen prüfe und ſich von der Wiedererfindung des bereits Vorhandenen und vielleicht ſelbſt ſchon wieder Veralteten hüte; theils in Veranſtaltung von Gewerbeausſtellungen, in welchen jeder Gewerbende des ganzen Landes, verfertige er, was er wolle, Gelegenheit erhält, einerſeits ſeine Kunſtfertigkeit zu zeigen und bekannt zu machen, anderſeits die Eigenſchaften und Preiſe ſeiner Mitwerber zu kennen und ſich nach ihnen zu richten; theils in der Verbreitung beſonders nützlicher Schriften aus dem Fache der Technik; theils endlich in der Ausſetzung von Reiſeſtipendien, damit ausgezeichneten, allein unvermöglichen jungen Leuten die Möglichkeit wird, ſich durch eigene Anſchauung von dem

---

*) Von den zahlreichen Schriften über die Gewerbeſchulen mögen nur folgende genannt werden: Hermann, über polytechniſche Schulen I. II. Nürnberg, 1826 flg; Köhler, über die zweckmäßigſte Einrichtung der Gewerbeſchulen und polytechniſchen Inſtitute. Göttingen, 1830; Nebenius, über techniſche Lehranſtalten. Breslau, 1833; Ammermüller, die Real= und Gewerbsſchulen. Stuttgart, 1837.

Stande der Gewerbe und der Bedürfniſſe fremder Völker zu überzeugen, und darnach ihre eigenen Arbeiten zu beſtimmen. Vieles mag auch zur Steigerung des Intereſſes und ſomit der Intelligenz beitragen, wenn die Staatsgewalt ſich um den Flor der Gewerbe lebendig bekümmert durch Auszeichnung der Verdienten, Unterſtützung tüchtiger, aber mittelloſer Anfänger, überhaupt durch das richtige, auf dieſe wichtige Seite des geſelligen Zuſtandes gelegte Gewicht. Solches wirkt theils unmittelbar, theils aber, und vielleicht noch mehr, mittelbar, indem es die allgemeine Aufmerkſamkeit darauf lenkt, und auch hier, wie überall, die aufgeklärte öffentliche Meinung die beſte Leitung und Ermunterung abgibt. R. Mohl.

Gewerbeſteuer, ſ. Steuer.

Gewiſſensehe, ſ. Ehe. (Bd. IV. S. 588.)

Gewiſſensfreiheit, ſ. Duldung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Inhalt des ſechsten Bandes.

	Seite
Frankfurt am Main. — Von Dr. Reinganum.	3
Franklin (Benjamin) und ſeine Politik (und der nordamerikaniſche Rechts- und Freiheitskampf). — Von Welcker.	13
Frauen. Frauenvereine, ſ. Geſchlechtsverhältniſſe	50
Freiburg (in der Schweiz). — Von Zſchokke.	50
Freicorps, Freiwillige, ſ. Heerbann	58
Freier, Freigeborener, Freiheit, Freiherr, als Stand, ſ. Adel	58
Freie Städte. — Von Welcker	58
Freigeiſt. — Von Rotteck.	59
Freigelaſſener, ſ. Leibeigenſchaft und Sklaverei	60
Freiheit; abſolute oder metaphyſiſche, moraliſche und juriſtiſche Freiheit; innere und äußere Freiheit; rein menſchliche, bürgerliche und politiſche Freiheit; Freiheiten. — Von Rotteck.	60
Freiheitsbaum. — Von P. A. Pfizer.	74
Freimaurer, ſ. geheime Geſellſchaften	75
Frei Schiff, frei Gut, ſ. Neutralität	75
Freiſprechung von der Sache und von der Inſtanz. — Von Welcker	75
Freiwillige, ſ. Heerbann	79
Freiwillige Gerichtsbarkeit, ſ. Gerichtsbarkeit und Notariat	79
Freizügigkeit, ſ. Abfahrt	79
Fremder, Fremdenrecht, ſ. Gaſtrecht	79
Friede, Friedensſtand, Friedensſchluß, Friedensinſtrument, ewiger Friede. — Von Rotteck	79
Frieden. Friedensſchlüſſe, beſonders die wichtigſten der neueren Zeit. — Von S.	87
Friedensgericht, Vermittelungs- oder Vergleichsbehörde, Schiedsmannsinſtitut. — Von Welcker	133
Friedrich der Zweite. — Von G. F. Kolb	150
Frohnen, insbeſondere Staatsfrohnen, Gemeindefrohnen und Herrenfrohnen. — Von Rotteck	176
Fruchtſperre, ſ. Abſperrung und Lebensmittel	194
Fundation, ſ. Stiftung	194
Fundirte Schuld, ſ. Credit und Staatsſchuld	194
Fürſt. — Von Pfizer	194
Fürſtenbund. — Von Pfizer.	206
Fürſtenrecht, ſ. Privatfürſtenrecht	209
Fürſtentag. — Von Pfizer	209
Gagern (Freiherren von), Vater und Sohn. — Von X.	209
Galizien, ſ. Oeſterreich und Polen	219
Gallicaniſche Kirche; Freiheiten derſelben und ihr Verhältniß zu dem übrigen katholiſchen Kirchenrechte und zu den großen kirchlichen Aufgaben unſerer Zeit. — Von Welcker	219
Gant, ſ. Concurs	257
Garantie, Gewährleiſtung, in völkerrechtlicher Hinſicht. — Von S.	257
Garantieen, ſtaatsrechtliche, Gewährleiſtungen, insbeſondere auch Garantieen des deutſchen Bundes und der deutſchen Staaten und ihrer Verfaſſungen. — Von Welcker	268
Gaſtrecht (Fremdenrecht). — Von S. Jordan	291
Gaſtwirthſchaftsgerechtigkeit, ſ. Wirthſchaftsgerechtigkeit	317
Gauner. — Von R. Mohl.	317
Gebäranſtalten, ſ. Wohlthätigkeitsanſtalten	324
Gebiet, Staatsgebiet, Bundesgebiet, neutrales Gebiet, Territorium. — Von Welcker	324
Gebrauch, ſ. Gewohnheitsrecht	327
Geburtsadel, ſ. Adel	327
Geburtsſtand, ſ. Perſonenſtand	327
Gefängnißweſen. — Von R. Mohl	328
Gefolgſchaft, ſ. Lehen	353
Gegenzeichnung, ſ. Contraſignatur und Miniſterverantwortlichkeit	353
Geheimerrath. — Von R. Mohl	353
Geheime Geſellſchaften, ſ. Geſellſchaften	857
Geheime Polizei, ſ. Polizei	357
Gehorſam, leidender, blinder, bürgerlicher, ſ. Verfaſſung und Widerſtand	357
Geiſt der Zeit, ſ. Zeitgeiſt und öffentliche Meinung	357
Geiſt des neueſten Kriegsſyſtemes. — Von v. Theobald	357
Geiſt der Geſetze, ſ. Auslegung der Geſetze, Geſetze und Montesquieu	361
Geiſteskrankheiten, ſ. Irrenanſtalten und Zurechnung	361
Geiſtliche, ſ. Kirchenverfaſſung und Stand.	361
Geiſtliche Güter, ſ. Kirchengut	361
Geld. — Von Murhard	361
Geldbedarf, Geldmangel, Geldüberfluß. — Von demſelben	370
Geldumlauf. — Von demſelben	377
Geldzeichen, Repräſentativgeld, Creditgeld. — Von demſelben	381
Geleite, Geleitsrecht. — Von Rühl.	387
Gemeinde oder Gemeinheit; Gemeindeweſen; Gemeindebürger; gemeindebürgerliche Rechte; Gemeindegeſetz; Gemeindeordnung; Gemeindehaushalt. — Von Rotteck	390
Gemeindeverfaſſung. — Von demſelben	428
Gemeines Recht, allgemeines und Ausnahmsrecht (jus commune und singulare), gemeinſchaftliches und beſonderes Recht (jus commune oder generale und speciale oder particulare); gemeines Recht, insbeſondere auch gemeines conſtitutionelles Staatsrecht der deut-	

Seite

ſchen und der germaniſchen Staaten. — Von Welcker. 436
Gemeingeiſt oder Gemeinſinn. — Von Rotteck 448
Gemeinheitstheilungen (Auseinanderſetzungen, Separationen, Abſonderungen). — Von Steinacker 459
Gemeinnützige Anordnungen, beſonders die des deutſchen Bundes, Petitionen und Anträge für ſie und jura singulorum. — Von Welcker 468
Gemiſchte Ehen. — Von D. (mit einem Anhange von Rotteck) 475
Genealogie. — Von S. 482
General. — Von v. Theobald . . . 494
Generalinquiſition, ſ. Inquiſitionsproceß. 497
Generalreceß, ſ. Territorialcommiſſion . 497
Generalſtab. — Von v. Theobald. . 495
Genf. — Von H. Zſchokke 497
Gensd'armerie. — Von R. Mohl . . 514
Gentz, Friedrich, ſpäter Ritter von (ſeine und Burke's und der Briten Grundanſichten von Freiheit und Souveränetät, Verfaſſung, Preßfreiheit und Revolution). — Von Welcker. 528
Genua. — Von Bülau 518
Genugthuung, ſ. Injurie 528
Geographie, ſ. Statiſtik 571
Gerechtigkeit und Recht und Unterſchied des Rechts von der Moral.— Von Welcker. 571
Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsordnung, Gerichtsſtand. — Von Kühl . . . 577
Gerichtsverfaſſung, ſ. Juſtizverfaſſung . 579
Geſammtwille, ſ. Corporation und politiſche Geſellſchaft 579
Geſammtwohl, Gemeinwohl oder öffentliches Wohl, Glückſeligkeitsprincip, als Endzweck und Grundgeſetz des Staats und der Politik. — Von Welcker . 579
Geſandter, Geſandtſchaftsrecht. — Von S. Jordan 587
Geſchäftsordnung (landſtändiſche). — Von Mittermaier. 613
Geſchäftsträger, ſ. Geſandter 629
Geſchichte, ſ. Alterthümer 629
Geſchlechtsverhältniſſe, Frauen, ihre rechtliche und politiſche Stellung in der Geſellſchaft, Rechtswohlthaten und Geſchlechtsbeiſtände der Frauen, Frauenvereine und Vergehen in Beziehung auf die Geſchlechtsverhältniſſe. — Von Welcker 629
Geſchworenengericht, ſ. das Ende des Buchſtabens G 665
Geſellſchaft, Geſellſchaftscontract. — Von Welcker 666
Geſellſchaften, geheime (Prieſterorden, Freimaurer, Illuminaten, Carbonaria, Tugendbund, Hetäria, Propaganda, Volksfreunde, junges Italien, Europa u. ſ. w.) — Von S. 667
Geſellſchaft; Geſellſchaftsrecht, natürliches und poſitives; geſellſchaftlicher Geſammtwille; natürliches und poſitives Organ deſſelben. — Von Rotteck. . . . 703
Geſetz, Princip und Geiſt der Geſetze; Arten der Geſetze, insbeſondere auch der Grundgeſetze oder Verfaſſungen; Geſetzgebung und geſetzgebende Gewalt, Verfaſſungsgeſetz, Regierungsgeſetz und Verordnung; proviſoriſche Geſetze; Geſetzbuch; Publication der Geſetze; Geſetzgebungswiſſenſchaft. — Von Welcker 726
Geſetzlichkeit. — Von demſelben . . . 754
Geſindeordnung. — Von Dr. W. Schüz 759
Geſindepolizei. — Von demſelben . . . 762
Geſtändniß, ſ. Ableugnung. 762
Geſundheitspolizei. — Von R. Mohl . 762
Gewährleiſtung, ſ. Garantie 775
Gewalten, ſ. Cabinetsjuſtiz 775
Gewerbe- und Fabrikweſen. — Von R. Mohl. 775
Gewerbeſteuer, ſ. Steuer 830
Gewiſſensehe, ſ. Ehe (Bd. IV. S. 588). 830
Gewiſſensfreiheit, ſ. Duldung . . . 830

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rotteck, Carl von, 1775-1840 [Herausgeber] / Rotteck, Carl <<von>>, /
Welcker, Karl Theodor,

Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften in Verbindung
mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

Bd.: 6

Altona [u.a.] 1838

Pol.g. 822 l-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770572-0